



Vereinte Nationen

Resolutionen

**der einundfünfzigsten Tagung
der Generalversammlung**

**Band I
17. September – 18. Dezember 1996**

Generalversammlung
Offizielles Protokoll • Einundfünfzigste Tagung
Beilage 49 (A/51/49)

Resolutionen
der einundfünfzigsten Tagung
der Generalversammlung

Band I
17. September – 18. Dezember 1996

Generalversammlung
Offizielles Protokoll • Einundfünfzigste Tagung
Beilage 49 (A/51/49)



HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sind wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluß 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) durch einen an diesen anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe "S" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben "S" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluß S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben "ES" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben "ES" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluß ES-6/11).

In jeder der obengenannten Serien erfolgt die Numerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*

* *

Der vorliegende Band enthält die von der Generalversammlung in der Zeit vom 17. September bis 18. Dezember 1995 verabschiedeten Resolutionen. Die von der Versammlung während dieses Zeitraums verabschiedeten Beschlüsse sowie die späteren von der Versammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse erscheinen gesondert.

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

INHALT

<i>Abschnitt</i>	<i>Seite</i>
I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuß	1
II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses	77
III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)	121
IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses	151
V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses	193
VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses	299
VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses	347

* * *

ANHÄNGE

I. Zuweisung der Tagesordnungspunkte	375
II. Verzeichnis der Resolutionen	387

I. RESOLUTIONEN OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN HAUPTAUSSCHUSS

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
51/1	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL)(A/51/L.1 und Add.1)	156	15. Oktober 1996	3
51/4	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten (A/51/L.5/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	22	24. Oktober 1996	3
51/5	Weltkongreß über den Panamakanal (A/51/L.4)	28	24. Oktober 1996	4
51/6	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Meeresbodenbehörde (A/51/L.2 und Add.1)	160	24. Oktober 1996	5
51/7	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union (A/51/L.6 und Add.1)	29	25. Oktober 1996	5
51/8	Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen (A/51/L.3 und Add.1)	36	25. Oktober 1996	6
51/9	Vollmachten der Vertreter auf der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung			
	Resolution A (A/51/548)	3 b)	29. Oktober 1996	7
	Resolution B (A/51/548/Add.1)	3 b)	17. Dezember 1996	7
51/10	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (A/51/L.9/Rev.1 und Rev.1/Add.1) . . .	14	29. Oktober 1996	7
51/11	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuß (A/51/L.13 und Add.1)	23	4. November 1996	10
51/16	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft (A/51/L.14/Rev.2)	25	11. November 1996	11
51/17	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade (A/51/L.15)	27	12. November 1996	12
51/18	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz (A/51/L.17)	31	14. November 1996	13
51/19	Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit (A/51/L.16)	32	14. November 1996	14
51/20	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten (A/51/L.8)	30	19. November 1996	16
51/21	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (A/51/L.7/Rev.1)	26	27. November 1996	17
51/22	Beseitigung von wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung (A/51/L.23)	159	27. November 1996	18
51/23	Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes (A/51/L.33 und Add.1)	35	4. Dezember 1996	18
51/24	Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser (A/51/L.34 und Add.1)	35	4. Dezember 1996	19
51/25	Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästinafrage (A/51/L.35 und Add.1)	35	4. Dezember 1996	20
51/26	Friedliche Regelung der Palästinafrage (A/51/L.36 und Add.1)	35	4. Dezember 1996	21
51/27	Jerusalem (A/51/L.38 und Add.1)	33	4. Dezember 1996	22
51/28	Der syrische Golan (A/51/L.39)	33	4. Dezember 1996	22
51/29	Der Friedensprozeß im Nahen Osten (A/51/L.40 und Add.1)	33	4. Dezember 1996	23
51/30	Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen			
	A. Wirtschaftshilfe an die Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien verhängt wurden (A/51/L.22 und Add.1)	21 b)	5. Dezember 1996	24
	B. Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias (A/51/L.24/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	21 b)	5. Dezember 1996	26
	C. Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Libanons (A/51/L.25/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	21 b)	5. Dezember 1996	27
	D. Hilfe für Mosambik (A/51/L.30 und Add.1)	21 b)	5. Dezember 1996	27
	E. Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Dschibutis (A/51/L.32/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	21 b)	5. Dezember 1996	28

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
	F. Wirtschaftliche Sondernothilfe für die Komoren (A/51/L.27/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	21 b)	13. Dezember 1996	29
	G. Unterstützung mit dem Ziel der humanitären Hilfe und des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus in Somalia (A/51/L.37/Rev.1)	21 b)	13. Dezember 1996	30
	H. Internationale Hilfe für Ruanda für die Wiedereingliederung der zurückkehrenden Flüchtlinge, die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens, den Wiederaufbau und die sozioökonomische Entwicklung (A/51/L.50/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	21 b)	13. Dezember 1996	31
	I. Nothilfe für Sudan (A/51/L.26 und Add.1)	21 b)	17. Dezember 1996	33
51/31	Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen (A/51/L.20/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	41	6. Dezember 1996	34
51/32	Halbzeitüberprüfung der Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren (A/51/L.31 und Add.1)	44	6. Dezember 1996	35
51/33	Erklärung des 7. Dezember zum Tag der Internationalen Zivilluftfahrt (A/51/L.42 und Add.1)	162	6. Dezember 1996	36
51/34	Seerecht (A/51/L.21 und Add.1)	24 a)	9. Dezember 1996	36
51/35	Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen (A/51/L.28 und Add.1)	24 b)	9. Dezember 1996	39
51/36	Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen; nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs; und Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei (A/51/L.29 und Add.1)	24 c)	9. Dezember 1996	40
51/57	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (A/51/L.52 und Add.1 und A/51/L.54)	38	12. Dezember 1996	41
51/146	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/51/L.51)	19	13. Dezember 1996	43
51/147	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung (A/51/231, Kap. III, Ziffer 9 und A/51/L.46)	19	13. Dezember 1996	45
51/148	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Wanderung (A/51/L.53 und Add.1)	161	13. Dezember 1996	45
51/149	Unterstützung bei der Minenräumung (A/51/L.44 und Add.1)	34	13. Dezember 1996	46
51/150	Hilfe für das palästinensische Volk (A/51/L.41)	21 d)	13. Dezember 1996	48
51/151	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit (A/51/L.19/Rev.1)	42	13. Dezember 1996	50
51/192	Begehung des fünfzigsten Jahrestags des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen (A/51/L.59 und Add.1)	98	16. Dezember 1996	53
51/193	Bericht des Sicherheitsrats (A/51/L.64)	11	17. Dezember 1996	53
51/194	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen (A/51/L.45/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	21 a)	17. Dezember 1996	54
51/195	Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan und die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit			
	A. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan (A/51/L.49 und Add.1)	21 c)	17. Dezember 1996	56
	B. Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (A/51/L.49 und Add.1)	39	17. Dezember 1996	58
51/196	Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti (A/51/L.63 und Add.1)	37	17. Dezember 1996	61
51/197	Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung (A/51/L.18/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	40	17. Dezember 1996	62
51/198	Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über Menschenrechte in Guatemala (A/51/L.57 und Add.1)	40	17. Dezember 1996	65
51/199	Verifikationsbüro der Vereinten Nationen in El Salvador (A/51/L.58 und Add.1)	40	17. Dezember 1996	66
51/200	Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen (A/51/L.66)	16	17. Dezember 1996	67
51/201	Würdigung von Boutros Boutros-Ghali, Generalsekretär der Vereinten Nationen (A/51/L.67)	16	17. Dezember 1996	67
51/202	Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung (A/51/L.55 und Add.1)	45	17. Dezember 1996	67
51/203	Die Situation in Bosnien und Herzegowina A/51/L.62/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	56	17. Dezember 1996	71
51/204	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Internationalen Seegerichtshof (A/51/L.56 und Add.1)	163	17. Dezember 1996	74
51/205	Erklärung des 21. November zum Welttag des Fernsehens (A/51/L.60 und Add.1)	164	17. Dezember 1996	74

51/1. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL)

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der Bedeutung, die der Rolle und Tätigkeit der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) im Kampf gegen die internationale grenzüberschreitende Kriminalität zukommt,

sowie in Anbetracht der von den Vereinten Nationen häufig zum Ausdruck gebrachten Notwendigkeit, diesen Kampf auf internationaler Ebene zu koordinieren, zu harmonisieren und zu verstärken,

unter Hinweis auf die Erörterungen der von den Vereinten Nationen vom 21. bis 23. November 1994 in Neapel veranstalteten Welt-Ministerkonferenz über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie die von verschiedenen Staats- und Regierungschefs auf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung abgegebenen Erklärungen,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) zu fördern,

unter Hinweis auf ihren Beschluß 49/426 vom 9. Dezember 1994,

1. *beschließt*, die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL) einzuladen, an den Tagungen und der Tätigkeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

35. Plenarsitzung
15. Oktober 1996

51/4. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/5 vom 21. Oktober 1994 betreffend die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten¹,

daran erinnernd, daß es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen, sowie ein Mittelpunkt zu sein, in dem

die Bemühungen der Nationen zur Verwirklichung dieser gemeinsamen Ziele aufeinander abgestimmt werden,

eingedenk dessen, daß die Charta der Vereinten Nationen das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen vorsieht, deren Aufgabe es ist, diejenigen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten zu behandeln, bei denen Maßnahmen regionaler Art angebracht sind, und deren Aktivitäten mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind,

daran erinnernd, daß diese Ziele und Grundsätze in der Charta der Organisation der amerikanischen Staaten bekräftigt werden, wo es heißt, daß diese Organisation eine regionale Einrichtung im Sinne der Charta der Vereinten Nationen ist,

mit Befriedigung feststellend, daß am 17. und 18. April 1995 am Amtssitz der Vereinten Nationen die dritte allgemeine Tagung der Vertreter des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten stattgefunden hat,

mit Genugtuung darüber, daß der Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten der Sondergedenksitzung der Vereinten Nationen anlässlich ihres fünfzigsten Jahrestags beigewohnt hat,

ihrer Befriedigung über die Art und Weise *Ausdruck verleihend*, in welcher der Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten der Vereinten Nationen und der Beigeordnete Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten ihre Aufgabe der Koordinierung zwischen den beiden Organisationen wahrgenommen haben,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/20 A vom 24. November 1992, 47/20 B vom 20. April 1993, 48/27 B vom 8. Juli 1994, 49/27 B vom 12. Juli 1995, 49/5 vom 21. Oktober 1994 und 50/86 B vom 3. April 1996,

sich dessen bewußt, daß die wirksame Konsolidierung einer neuen internationalen Ordnung regionale Maßnahmen erfordert, die mit denjenigen der Vereinten Nationen abgestimmt sind,

1. *dankt* dem Generalsekretär dafür, daß er die Initiative zur Einberufung einer Zusammenkunft am 15. und 16. Februar 1996 zwischen den Vereinten Nationen und den Leitern der Regionalorganisationen ergriffen hat, begrüßt die Teilnahme des Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten an dieser Zusammenkunft und empfiehlt, ähnliche Tagungen häufiger zu veranstalten;

2. *verleiht ihrer Befriedigung Ausdruck* über die enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen und insbesondere über die Hilfe, die beide von Juni bis Dezember 1995 bei der Abhaltung der Parlaments-, Gemeinde- und Präsidentschaftswahlen in Haiti geleistet haben, sowie über die gemeinsamen Einsätze im Rahmen der Internationalen Zivilmission in Haiti;

3. *verleiht außerdem ihrer Befriedigung* über die Unterstützung *Ausdruck*, welche die Wahlbeobachtermission während der am 20. Oktober 1996 abgehaltenen allgemeinen Wahlen in Nicaragua gewährt hat, und bei denen das System

¹ A/51/297 und Add.1.

der Vereinten Nationen auch technischen Beistand geleistet hat;

4. *verleiht ferner ihrer Befriedigung Ausdruck* über die enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen bei der Beobachtung und Verifikation des Wahlprozesses und erkennt an, daß diese Zusammenarbeit wirksam ist, wenn einzelstaatliche Behörden darum ersuchen;

5. *begrüßt* die Zusammenkünfte zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten sowie die regelmäßigen Zusammenkünfte zwischen ihren Beauftragten im gesamten Berichtszeitraum;

6. *begrüßt außerdem* die am 17. April 1995 erfolgte Unterzeichnung des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten;

7. *betont*, daß die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten mit dem Auftrag und Wirkungsbereich sowie der Zusammensetzung der beiden Organisationen übereinstimmen und der jeweiligen Einzelsituation angemessen sein sollte, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen;

8. *empfiehlt*, immer dann allgemeine Tagungen zwischen Vertretern des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten zu veranstalten, wenn dies zur weiteren Überprüfung und Bewertung der Fortschritte für notwendig erachtet wird, sowie sektorale Tagungen und Tagungen der Koordinierungsstellen über Schwerpunktbereiche oder einvernehmlich festgelegte Fragen abzuhalten und dabei wie auch bisher über die bereits eingerichteten Koordinierungsstellen tätig zu werden;

9. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen bei der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß er den Mechanismus für die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auch weiterhin stärken wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

11. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

40. Plenarsitzung
24. Oktober 1996

51/5. Weltkongreß über den Panamakanal

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/12 vom 7. November 1995, worin sie die Einberufung des Weltkongresses über den Panamakanal unterstützt, der vom 7. bis 10. September 1997 in Panama-Stadt stattfinden soll,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 50/12²,

unter Berücksichtigung der am 6. Juni 1996 verabschiedeten Resolutionen 1376 (XXVI-0/96) der Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten mit dem Titel "Der Panamakanal im einundzwanzigsten Jahrhundert" und 1379 (XXVI-0/96) über den Weltkongreß über den Panamakanal, in denen die Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten unter anderem mit Befriedigung von dem harmonischen Übergangsprozeß Kenntnis genommen hat, an dem die Regierungen Panamas und der Vereinigten Staaten von Amerika über ihre diplomatischen Vertretungen, die Panamakanalkommission, die Behörde für die interozeanische Region und die Übergangskommission mitwirken,

nach Behandlung des an den Generalsekretär gerichteten Schreibens des Ständigen Vertreters Panamas bei den Vereinten Nationen vom 27. September 1996³, worin die Tätigkeit der Regierung Panamas im Zusammenhang mit der Abhaltung des Weltkongresses über den Panamakanal beschrieben wird und die Fortschritte genannt werden, die der Organisationsausschuß für diesen Kongreß unter Leitung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten erzielt hat,

eingedenk dessen, daß am 7. September 1977 in Washington der Panamakanalvertrag und der Vertrag über die ständige Neutralität und den Betrieb des Panamakanals unterzeichnet worden sind, welche auch als Torrijos-Carter-Verträge bekannt sind und in denen festgelegt ist, daß der Kanal samt allen Verbesserungen am Mittag des 31. Dezember 1999 der Kontrolle der Republik Panama unterstellt wird,

in Anerkennung der Bedeutung, die die internationale Gemeinschaft dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) beimißt, sowie der positiven Auswirkungen, welche die Stärkung der durch den Vertrag geschaffenen Kernwaffenfreiheit auf die ständige Neutralität des Panamakanals hat,

erfreut darüber, daß Panama mit Blick auf die Abhaltung des Kongresses das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁴ ratifiziert hat, welches im Einklang mit Kapitel 17 der auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21⁵ allgemein als Rahmen für nationale, regionale und globale Maßnahmen im Bereich Meeresangelegenheiten anerkannt wird,

erneut erklärend, wie nutzbringend der Panamakanal für das internationale Seetransportwesen und das Wachstum der Weltwirtschaft ist, und daß die Probleme der interozeanischen

² A/51/281.

³ A/51/477.

⁴ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

⁵ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

Kommunikation im einundzwanzigsten Jahrhundert angegangen werden müssen,

mit Genugtuung über die Aktivitäten, welche die Regierungen, die Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen zugunsten der Abhaltung des Weltkongresses auf verschiedenen Gebieten unternehmen,

in Anbetracht dessen, daß die nächsten Phasen der Vorbereitung und Organisation des Kongresses verstärkte Anstrengungen und die Bereitstellung umfangreicherer Ressourcen erfordern,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 50/12²;

2. *bekundet erneut ihre nachdrückliche Unterstützung* für die Initiative der Regierung Panamas und fordert letztere nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen betreffend die Veranstaltung des Weltkongresses über den Panamakanal in Panama-Stadt vom 7. bis 10. September 1997 weiter zu verstärken;

3. *erneuert ihren Aufruf* an die Mitgliedstaaten, die Regierung Panamas großzügig zu unterstützen, und fordert die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen auf, ein Gleiches zu tun;

4. *ersucht erneut nachdrücklich* die zuständigen Organe, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen und die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, alles zu tun, um die Abhaltung des Weltkongresses über den Panamakanal im Rahmen der vorhandenen Mittel zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Weltkongreß über den Panamakanal" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

40. Plenarsitzung
24. Oktober 1996

51/6. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Meeresbodenbehörde

Die Generalversammlung,

im Bewußtsein der Bedeutung, die der wirksamen Durchführung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982⁶ und des Übereinkommens zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der

Vereinten Nationen⁷ und ihrer einheitlichen und kohärenten Anwendung zukommt, sowie der wachsenden Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Seerechts und der Meeresangelegenheiten auf globaler, regionaler und subregionaler Ebene zu fördern und zu erleichtern,

Kenntnis davon nehmend, daß die Versammlung der Internationalen Meeresbodenbehörde auf ihrer wiederaufgenommenen zweiten Tagung den Beschluß gefaßt hat, die Vereinten Nationen um Gewährung des Beobachterstatus an die Behörde zu ersuchen, um ihr die Teilnahme an den Beratungen der Generalversammlung zu ermöglichen,

1. *beschließt*, die Internationale Meeresbodenbehörde einzuladen, an den Beratungen der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

40. Plenarsitzung
24. Oktober 1996

51/7. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/15 vom 15. November 1995, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union zu schließen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁸ zur Übermittlung des Wortlauts der am 24. Juli 1996 unterzeichneten Kooperationsvereinbarung,

in Betonung ihres Wunsches, die bestehende Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union zu stärken und sie in einen neuen und angemessenen Rahmen zu rücken,

1. *begrüßt* den am 24. Juli 1996 erfolgten Abschluß der Kooperationsvereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union;

2. *ist der Auffassung*, daß die Unterzeichnung der Vereinbarung einen wichtigen Schritt auf dem Wege zu einer vermehrten und verstärkten Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen darstellt;

3. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die

⁶ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

⁷ Resolution 48/263, Anlage.

⁸ A/51/402.

verschiedenen Aspekte der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union im Zuge der Durchführung der Kooperationsvereinbarung zu unterbreiten.

41. Plenarsitzung
25. Oktober 1996

51/8. Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/15 vom 20. November 1990, 46/109 A und B vom 17. Dezember 1991, 47/118 vom 18. Dezember 1992, 48/161 vom 20. Dezember 1993, 49/137 vom 19. Dezember 1994 und 50/132 vom 20. Dezember 1995 betreffend die Situation in Zentralamerika,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/169 vom 22. Dezember 1992, 48/8 vom 22. Oktober 1993, 49/16 vom 17. November 1994 und 50/85 vom 15. Dezember 1995 betreffend den Punkt "Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen", in denen sie die internationale Gemeinschaft ersucht hat, Nicaragua auch weiterhin zu unterstützen und dabei die außergewöhnlichen Umstände zu berücksichtigen, denen sich dieses Land gegenüber sieht, und in denen sie den Generalsekretär ersucht hat, in Absprache mit den nicaraguanischen Behörden die Hilfe zu gewähren, die beim Prozeß der Friedenskonsolidierung benötigt wird,

zutiefst besorgt darüber, daß die Naturkatastrophen, die sich in jüngster Zeit in Nicaragua ereignet haben, die Auslandsschuldenlast – trotz ihrer Senkung und Neuaushandlung in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft – und die schädlichen Auswirkungen, welche die langanhaltenden Perioden der Regenfälle und Überschwemmungen, die die zentralamerikanische Region heimgesucht haben, auf die Wirtschaft des Landes gehabt haben, die Anstrengungen erschweren, die Nicaragua unternimmt, um die Kriegsfolgen im Rahmen einer Demokratie und unter den bereits erreichten makroökonomischen Bedingungen zu überwinden,

sowie zutiefst besorgt über die schwerwiegenden Folgen des Hurrikans César, der in den betroffenen Gebieten einen Notstand hervorgerufen hat, sowie über den dringenden Bedarf an humanitärer Hilfe und die Notwendigkeit, die normalen Lebensbedingungen der Bevölkerung wiederherzustellen, was sie mit ihrer Resolution 50/244 vom 29. August 1996 anerkannt hat,

unter Berücksichtigung der zentralen Rolle, die allen Beteiligten in Nicaragua, insbesondere der Regierung und dem nicaraguanischen Volk, bei der Suche nach dauerhaften Lösungen zur Konsolidierung des im Übergangsprozeß bereits Erreichten zukommt,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Arbeit der Unterstützungsgruppe für Nicaragua, die unter der Koordination des Generalsekretärs auch weiterhin aktiv die An-

strengungen unterstützt, die dieses Land im Hinblick auf seine wirtschaftliche Gesundung und seine soziale Entwicklung unternimmt,

in Anerkennung der Anstrengungen, welche die internationale Gemeinschaft und die Regierung Nicaraguas unternehmen, um den von den Nachwirkungen des Krieges und den jüngsten Naturkatastrophen betroffenen Personen humanitäre Hilfe zu gewähren,

sowie in Anerkennung der intensiven Anstrengungen, welche die Regierung Nicaraguas unternimmt, um eine nachhaltige wirtschaftliche Gesundung zu fördern, sowie der beträchtlichen Fortschritte, die dabei erzielt worden sind, mittels eines Prozesses des nationalen Dialogs einen breiten Konsens in bezug auf Maßnahmen herbeizuführen, welche die Grundlagen für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung schaffen sollen, und zwar mit Hilfe eines umfassenden Übergangsprozesses, der im Oktober 1996 durch die Abhaltung freier und demokratischer Wahlen weiter konsolidiert werden soll,

unter Berücksichtigung der Verpflichtungen, welche die zentralamerikanischen Präsidenten im Wege der Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas⁹ auf dem Zentralamerikanischen Umweltgipfel für eine bestandfähige Entwicklung eingegangen sind, sowie der besonderen Aufmerksamkeit, die in diesem Zusammenhang in Anbetracht der außergewöhnlichen Situation Nicaraguas geboten ist, damit mit der Umsetzung dieser wichtigen Verpflichtungen begonnen werden kann,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die gemäß Resolution 50/85 ergriffenen Maßnahmen¹⁰,

1. *würdigt* die Anstrengungen, welche die internationale Gemeinschaft einschließlich der Organe und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen unternimmt, um die von der Regierung Nicaraguas und anderen Beteiligten im Zuge der Normalisierung und des nationalen Wiederaufbaus sowie zur Gewährung von Nothilfe getroffenen Maßnahmen zu ergänzen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel die Maßnahmen der Regierung Nicaraguas in den betroffenen Gebieten zu unterstützen, und bittet die Mitgliedstaaten, die Organisationen, die Sonderorganisationen und die Programme der Vereinten Nationen, weiterhin Hilfe zu gewähren und großzügig auf den Appell Nicaraguas zu reagieren;

3. *dankt* dem Generalsekretär für seinen Bericht über die gemäß Resolution 50/85 getroffenen Maßnahmen¹⁰;

4. *ermutigt* die Regierung Nicaraguas, ihre Bemühungen um die Verwirklichung des Wiederaufbaus und der nationalen

⁹ Siehe A/49/580-S/1994/1217, Anhang I; *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1217.

¹⁰ A/51/263.

Aussöhnung fortzusetzen, insbesondere was die Armutsminderung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie die Regelung von Eigentumsproblemen betrifft, mit dem Ziel, eine stabile Demokratie zu konsolidieren;

5. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzierungsorganisationen sowie regionale, intraregionale und nichtstaatliche Organisationen, Nicaragua auch weiterhin umfassend und flexibel im erforderlichen Umfang zu unterstützen, unter besonderer Berücksichtigung der außergewöhnlichen Umstände dieses Landes, um den Prozeß des Wiederaufbaus, der Investition in die Gesellschaft, der Stabilisierung und der Entwicklung stärker voranzutreiben;

6. *dankt* den Mitgliedstaaten, den internationalen Organisationen, den regionalen und intraregionalen Organisationen und insbesondere dem Generalsekretär für ihre Unterstützung des ausdrücklichen Ersuchens der Regierung Nicaraguas im Zusammenhang mit der technischen Zusammenarbeit und Hilfe, die zur Unterstützung der 1996 in Nicaragua stattfindenden allgemeinen Wahlen erforderlich sind;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und in enger Kooperation mit den nicaraguanischen Behörden die Maßnahmen zum Wiederaufbau, zur Stabilisierung und zur Entwicklung dieses Landes auch weiterhin im Rahmen der vorhandenen Ressourcen in jeder gebotenen Weise zu unterstützen und in Anbetracht der Wichtigkeit dieser Maßnahmen für die Konsolidierung des Friedens, der Demokratie und der bestandfähigen Entwicklung die rechtzeitige, umfassende, flexible und wirksame Formulierung und Koordinierung von Programmen des Systems der Vereinten Nationen in Nicaragua auch künftig sicherzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Nicaragua auf Ersuchen seiner Regierung im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auch künftig jede nur mögliche Hilfe zur Unterstützung der Konsolidierung des Friedens, der Demokratie und der bestandfähigen Entwicklung zu gewähren, auf Gebieten wie der Betreuung der Vertriebenen, den ländlichen Besitz- und Pachtverhältnissen, der entsprechenden Versorgung von Kriegsversehrten, der Minenräumung und der Überwindung von Schwierigkeiten bei der Wiederherstellung der Anbauzonen des Landes sowie allgemein im Hinblick auf einen Prozeß der nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Gesundheit und Entwicklung, mit dem Ziel, den Frieden und die Demokratie, die bereits erreicht wurden, unumkehrbar zu machen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution getroffenen Maßnahmen vorzulegen;

10. *beschließt*, diese Frage alle zwei Jahre unter dem Punkt "Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen" zu behandeln.

41. Plenarsitzung
25. Oktober 1996

51/9. Vollmachten der Vertreter auf der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des ersten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses und der darin enthaltenen Empfehlung¹¹,

billigt den ersten Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

43. Plenarsitzung
29. Oktober 1996

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des zweiten Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses und der darin enthaltenen Empfehlung¹²,

billigt den zweiten Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

87. Plenarsitzung
17. Dezember 1996

51/10. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Eingang des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation an die Generalversammlung für das Jahr 1995¹³,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 28. Oktober 1996¹⁴, die zusätzliche Informationen über die wichtigsten Aspekte der Tätigkeit der Organisation im Jahr 1996 enthält,

in Anerkennung der Bedeutung der Arbeit der Organisation, die darin besteht, die Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke weiter zu fördern, wie in ihrer Satzung vorgesehen und im Einklang mit dem unveräußerlichen Recht der Vertragsstaaten des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁵ und anderer einschlägiger, völkerrechtlich verbindlicher Übereinkünfte, die mit der Organisation entsprechende Kernmaterialüberwachungsabkommen geschlossen haben, ohne Diskriminierung und in Übereinstimmung mit den Artikeln I und II des Vertrages, mit anderen einschlägigen Artikeln und mit dem Ziel und den Zwecken des Vertrages die

¹¹ A/51/548, Ziffer 19.

¹² A/51/548/Add.1, Ziffer 11.

¹³ Internationale Atomenergie-Organisation, *The Annual Report for 1995* (Österreich, Juli 1996) (GC(40)/8), den Mitgliedern der Generalversammlung mit einer Mitteilung des Generalsekretärs (A/51/307) übermittelt.

¹⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-first Session, Plenary meetings*, 42. Sitzung und Korrigendum.

¹⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

Forschung, Erzeugung und Nutzung von Kernenergie für friedliche Zwecke voranzutreiben,

im Bewußtsein der wichtigen Arbeit, die die Organisation durch die Anwendung der die Kernmaterialüberwachung betreffenden Bestimmungen des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und anderer, auf ähnliche Ziele gerichteter internationaler Verträge, Übereinkünfte und Abkommen sowie dadurch leistet, daß sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür sorgt, daß die von ihr oder auf ihr Ersuchen beziehungsweise unter ihrer Überwachung oder Kontrolle gewährte Hilfe im Einklang mit Artikel II ihrer Satzung nicht zur Förderung militärischer Zwecke benutzt wird,

erneut erklärend, daß die Organisation diejenige Behörde ist, die die Zuständigkeit dafür besitzt, in Übereinstimmung mit ihrer Satzung und ihrem Kernmaterialüberwachungssystem die Einhaltung der Kernmaterialüberwachungsabkommen zu verifizieren und sicherzustellen, die die Vertragsstaaten in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel III Absatz 1 des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen mit ihr geschlossen haben, damit verhindert wird, daß Kernenergie von der friedlichen Nutzung abgezweigt und für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper verwendet wird; und außerdem erneut erklärend, daß die Autorität der Organisation auf diesem Gebiet durch nichts untergraben werden darf und daß Vertragsstaaten, die Besorgnisse hinsichtlich der Nichteinhaltung des Kernmaterialüberwachungsabkommens des Vertrages durch andere Vertragsstaaten hegen, der Organisation diese Besorgnisse unter Vorlage von sachdienlichen Beweisen und Informationen vortragen sollen, damit sie dieselben prüfen und untersuchen sowie entsprechende Schlußfolgerungen ziehen und im Rahmen ihres Mandates notwendige Maßnahmen beschließen kann,

Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Präsident der vierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation unter Punkt 23 betreffend die Anwendung der Kernmaterialüberwachung der Organisation im Nahen Osten abgegeben hat:

"Die Generalkonferenz ersucht den Generaldirektor, Sachverständige aus dem Nahen Osten und aus anderen Gebieten zu einem technischen Workshop über die Kernmaterialüberwachung, über Verifizierungstechnologien und über die dabei gesammelten Erfahrungen einzuladen. Sie fordert den Generaldirektor auf, im Benehmen mit den betreffenden Parteien mit den Vorbereitungen zu beginnen, mit dem Ziel, eine Tagesordnung sowie Verfahren auszuarbeiten, die den Erfolg des Workshops sicherstellen helfen,"

unter erneuter Betonung der Notwendigkeit strengster Sicherheitsnormen bei der Planung und beim Betrieb kerntechnischer Anlagen und bei kerntechnischen Tätigkeiten zu friedlichen Zwecken, damit die Risiken für Leben, Gesundheit und Umwelt auf ein Mindestmaß beschränkt werden,

in der Erwägung, daß eine Ausweitung der Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der friedlichen Nutzung der Kernenergie zum Wohlergehen der

Völker der Welt beitragen wird, in Anerkennung dessen, daß die Entwicklungsländer einen besonderen Bedarf an technischer Unterstützung seitens der Organisation haben und daß der Finanzierung große Bedeutung zukommt, damit diese Länder aus dem Transfer und der Anwendung der Kerntechnik für friedliche Zwecke sowie aus dem Beitrag der Kernenergie zu ihrer wirtschaftlichen Entwicklung wirklichen Nutzen ziehen können, und in dem Wunsche, daß die Ressourcen der Organisation für Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit abgesichert und ausreichend sein mögen,

in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die die Organisation in Fragen der Kernkraft, der Anwendung kerntechnischer Methoden und Verfahren, der nuklearen Sicherheit, des Strahlenschutzes und der Behandlung radioaktiver Abfälle leistet, insbesondere auch ihrer Arbeit zur Unterstützung der Entwicklungsländer auf allen diesen Gebieten,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generaldirektors an die Generalkonferenz¹⁶ über die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Kernwaffenprogramm Iraks, von seinen Berichten über die achtundzwanzigste und neunundzwanzigste Vor-Ort-Inspektion der Organisation in Irak¹⁷ und von der Resolution GC(40)/RES/21 der Generalkonferenz vom 20. September 1996¹⁸,

sowie Kenntnis nehmend von den Resolutionen GOV/2711 vom 21. März 1994 und GOV/2742 vom 10. Juni 1994 des Gouverneursrats und GC(40)/RES/4 der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Anwendung der Kernmaterialüberwachung im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁹, von den Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. März²⁰, 30. Mai²¹ und 4. November²² 1994 und der Beauftragung des Generaldirektors durch den Gouverneursrat vom 11. November 1994, alle von der Organisation in der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 4. November 1994 verlangten Aufgaben wahrzunehmen,

eingedenk der Resolutionen GC(40)/RES/2 über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika, GC(40)/RES/10 betreffend das Übereinkommen über nukleare Sicherheit, GC(40)/RES/11 betreffend ein Übereinkommen über die Sicherheit im Umgang mit radioaktiven Abfällen, GC(40)/RES/12 über Maßnahmen zur Lösung internationaler Probleme bei der Behandlung radioaktiver Abfälle: Einrichtung von Demonstrationszentren für die Behandlung radioaktiver Abfälle vor ihrer Entsorgung, GC(40)/RES/13 über die Stärkung der

¹⁶ GC(40)/13.

¹⁷ GOV/INF/781 und 783.

¹⁸ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Fortieth Regular Session*, 16 - 20. September 1996 (GC(40)/RES/DEC(1996)).

¹⁹ Internationale Atomenergie-Organisation, INF/CIRC/403.

²⁰ *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Neunundvierzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*, Dokument S/PRST/1994/13.

²¹ Ebd., Dokument S/PRST/1994/28.

²² Ebd., Dokument S/PRST/1994/64.

Tätigkeiten der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, GC(40)/RES/14 über einen Plan für eine wirtschaftliche Trinkwassergewinnung, GC(40)/RES/15 über den umfassenden Einsatz der Isotopenhydrologie für die Wasserbewirtschaftung, GC(40)/RES/16 über die Erhöhung der Effektivität und die Verbesserung der Effizienz des Kernmaterialüberwachungssystems, GC(40)/RES/17 über Maßnahmen gegen den unerlaubten Handel mit Kernmaterial und anderen Strahlungsquellen GC(40)/RES/18 über die personelle Besetzung des Sekretariats der Organisation, GC(40)/RES/20 über die Änderung des Artikels VI der Satzung betreffend die Zusammensetzung des Gouverneursrats, GC(40)/RES/21 über die Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend Irak und GC(40)/RES/22 über die Anwendung der Kernmaterialüberwachung der Organisation im Nahen Osten, die von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer vierzigsten ordentlichen Tagung am 20. September 1996 verabschiedet wurden,

Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Präsident der vierzigsten ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Organisation unter Punkt 19 b) betreffend die Zusammensetzung der Regionalgruppen abgegeben hat:

“Die Generalkonferenz nimmt Kenntnis von dem zu Tagesordnungspunkt ‘Änderung des Artikels VI der Satzung’ vorgelegten Bericht des Generaldirektors über die Zusammensetzung der Regionalgruppen in der Anlage zu Dokument GC(40)/11. Darin wird der Grundsatz der souveränen Gleichheit aller Mitgliedstaaten der Organisation nach Artikel IV.C der Satzung bekräftigt. Es wird darin bestätigt, daß gemäß diesem Grundsatz jeder Mitgliedstaat der Organisation einem der in Artikel VI.A.1 der Satzung aufgeführten geographischen Räume zugeordnet werden muß. Unter Hinweis auf den Resolutionsentwurf GC(39)/COM.5/10 vom 19. September 1995 und auf die Resolution GC(39)/RES/22 vom 22. September 1995 ersucht die Konferenz den Vorsitzenden des Gouverneursrats, mit den noch nicht unter einem der geographischen Räume aufgeführten Mitgliedstaaten und mit den anderen Mitgliedstaaten, namentlich auch mit den Vertretern der geographischen Räume, Konsultationen zu führen und der Generalkonferenz auf ihrer einundvierzigsten Tagung konkrete Vorschläge hinsichtlich der Zuordnung eines jeden Mitgliedstaats zu dem entsprechenden geographischen Raum bis zum Zeitpunkt der Konferenz im September 1997 zur Behandlung vorzulegen.”

eingedenk der Resolution GC(40)/RES/17 über Maßnahmen gegen den unerlaubten Handel mit Kernmaterial und anderen Strahlungsquellen, in Anerkennung der Bedeutung von Maßnahmen gegen den unerlaubten Handel mit Kernmaterial sowie in diesem Zusammenhang in Anerkennung der Bedeutung des Programms zur Verhinderung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial, das die Teilnehmer des im April 1996 abgehaltenen Moskauer Gipfeltreffens über Nukleare Sicherheit und Sicherung verabschiedet haben,

sowie eingedenk der am 20. September 1996 von der Generalkonferenz der Organisation verabschiedeten Resolu-

tion GC(40)/RES/19 über Frauen im Sekretariat, in welcher der Generaldirektor aufgerufen wird, die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz erarbeitete Aktionsplattform stärker in die entsprechenden Politiken und Programme der Organisation zu integrieren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation¹³;

2. *bekräftigt ihr Vertrauen* in die Rolle der Organisation bei der Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke;

3. *begrüßt* die von der Organisation getroffenen Maßnahmen und verabschiedeten Beschlüsse zur Wahrung und Stärkung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit ihres Kernmaterialüberwachungssystems im Einklang mit der Satzung der Organisation, begrüßt es insbesondere, daß der Gouverneursrat einen Ausschuß eingerichtet hat, der seine Arbeit im Juli 1996 aufgenommen hat und damit betraut ist, ein Musterprotokoll zur Steigerung der Effektivität und zur Verbesserung der Effizienz des Kernmaterialüberwachungssystems zu erarbeiten und so die Organisation verstärkt und besser in die Lage zu versetzen, jede ungemeldete kerntechnische Tätigkeit aufzudecken, und fordert diesen Ausschuß auf, alles zu tun, um seine Arbeit so bald wie möglich erfolgreich abzuschließen;

4. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, sich bei der satzungsgemäßen Arbeit der Organisation, bei der Förderung der Nutzung der Kernenergie und der Anwendung der erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der Sicherheit von kerntechnischen Anlagen und zur möglichst weitgehenden Verminderung von Risiken für Leben, Gesundheit und Umwelt, beim Ausbau der technischen Hilfe und Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklungsländer und bei der Gewährleistung der Effektivität und Effizienz des Kernmaterialüberwachungssystems der Organisation um eine wirksame und harmonische internationale Zusammenarbeit zu bemühen;

5. *begrüßt* die von der Organisation getroffenen Maßnahmen und verabschiedeten Beschlüsse zum Ausbau und zur Finanzierung ihrer Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit, die zur Herbeiführung einer bestandfähigen Entwicklung in den Entwicklungsländern beitragen sollten, und fordert die Staaten auf, bei der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen und Beschlüsse zusammenzuarbeiten;

6. *würdigt* die unparteilichen Bemühungen, die der Generaldirektor und das Sekretariat der Organisation auch weiterhin unternehmen, um das zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea nach wie vor in Kraft befindliche Kernmaterialüberwachungsabkommen umzusetzen, so auch ihre Bemühungen um die Überwachung der Einfrierung bestimmter Einrichtungen in der Demokratischen Volksrepublik Korea, wie vom Sicherheitsrat erbeten, bekundet ihre Besorgnis darüber, daß die Demokratische Volksrepublik Korea das Kernmaterialüberwachungsabkommen nach wie vor nicht einhält, und fordert die Demokratische Volksrepublik Korea nachdrücklich auf, bei der Anwendung des Kernmaterialüberwachungsabkommens in vollem Umfang mit der Organisation zusammenzuarbeiten und alles zu tun, was die Organisation für nötig erachtet, um alle Informationen,

die für die Verifizierung der Genauigkeit und Vollständigkeit des ersten Berichts der Demokratischen Volksrepublik Korea über die der Kernmaterialüberwachung unterliegenden Kernmaterialbestände sachdienlich sind, so lange unbeschädigt aufzubewahren, bis die Demokratische Volksrepublik Korea ihr Kernmaterialüberwachungsabkommen vollständig erfüllt;

7. *würdigt außerdem* die nachdrücklichen Bemühungen des Generaldirektors der Organisation und seiner Mitarbeiter um die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April, 707 (1991) vom 15. August und 715 (1991) vom 11. Oktober 1991, stellt fest, daß Irak zwar während der vergangenen zwölf Monate einen konstruktiveren Standpunkt eingenommen hat, gibt jedoch ihrer Besorgnis darüber Ausdruck, daß Irak am 7. Juli 1996 dem Aktionsteam der Organisation den sofortigen Zugang verweigert hat und schon früher entgegen seinen Verpflichtungen aus den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Organisation Informationen über sein Kernwaffenprogramm vorenthalten hat, und betont in diesem Zusammenhang, daß Irak in vollem Umfang mit der Organisation zusammenarbeiten muß, damit die noch verbleibenden Inkonsistenzen hinsichtlich der vollständigen und endgültigen, alle Aspekte umfassenden Erklärung in bezug auf die Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Rates bereinigt werden, und betont, daß das Aktionsteam der Organisation auch künftig sein Recht wahrnehmen wird, die Kernwaffenfähigkeit, die Irak besessen hat, unter allen Aspekten weiter zu untersuchen, insbesondere was weitere sachdienliche Informationen betrifft, die zur Vervollständigung des Gesamtbildes des Kernwaffenprogramms Iraks benötigt werden und die Irak der Organisation möglicherweise noch vorenthält;

8. *begrüßt* das Inkrafttreten des Übereinkommens über nukleare Sicherheit²³ am 24. Oktober 1996 und appelliert an alle Staaten, Vertragsparteien zu werden, damit eine möglichst hohe Zahl von Beitritten erzielt wird, und bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck, daß zu einem noch zu vereinbarenden Datum, jedoch spätestens im April 1997 eine Vorbereitungsagung der Vertragsparteien einberufen wird;

9. *begrüßt außerdem* die Maßnahmen der Organisation zur Unterstützung der Bemühungen, den unerlaubten Handel mit Kernmaterial und anderen Strahlungsquellen zu unterbinden, und fordert in diesem Zusammenhang die anderen Staaten auf, dem Programm zur Verhütung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kernmaterial beizutreten, auf das sich die Teilnehmer des im April 1996 abgehaltenen Moskauer Gipfeltreffens über Nukleare Sicherheit und Sicherung geeinigt haben;

10. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Arbeit der vom Gouverneursrat der Organisation eingerichteten, allen Mitgliedstaaten offenstehenden Gruppe technischer und juristischer Sachverständiger an einem Übereinkommen über die Sicherheit im Umgang mit radioaktiven Abfällen und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die noch ausstehenden Fragen in einem Geist der Kompromißbereitschaft gelöst werden, damit

die Vorarbeiten rechtzeitig abgeschlossen werden können und bald ein Übereinkommen verabschiedet werden kann;

11. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den beträchtlichen Fortschritten, die bei den Verhandlungen zur Stärkung des internationalen Regelwerks für die Haftung und Entschädigung bei Schäden aufgrund nuklearer Störfälle erzielt wurden, insbesondere durch die Änderung des Wiener Übereinkommens von 1963 über die zivilrechtliche Haftung für nukleare Schäden²⁴ sowie durch die Verabschiedung eines Übereinkommens über eine Zusatzentschädigung, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die entsprechende diplomatische Konferenz bald anberaumt wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

43. Plenarsitzung
29. Oktober 1996

51/11. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuß

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/38 vom 18. November 1981, 37/8 vom 29. Oktober 1982, 38/37 vom 5. Dezember 1983, 39/47 vom 10. Dezember 1984, 40/60 vom 9. Dezember 1985, 41/5 vom 17. Oktober 1986, 43/1 vom 17. Oktober 1988, 45/4 vom 16. Oktober 1990, 47/6 vom 21. Oktober 1992 und 49/8 vom 25. Oktober 1994,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuß²⁵,

nach Anhörung der am 4. November 1996 abgegebenen Erklärung des Generalsekretärs des Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschusses²⁶ über die Schritte, die der Beratungsausschuß unternommen hat, um eine fortgesetzte, enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen sicherzustellen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁵;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Bemühungen, die der Asiatisch-afrikanische Rechtsberatungsausschuß mittels seiner Programme und Initiativen auch weiterhin unternimmt, um die Rolle der Vereinten Nationen und ihrer verschiedenen Organe, einschließlich des Internationalen Gerichtshofs, zu stärken;

²⁴ Ebd., INFCIRC/500.

²⁵ A/51/360.

²⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-first Session, Plenary Meetings*, 50. Sitzung und Korrigendum.

²³ Internationale Atomenergie-Organisation, INFCIRC/449.

3. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von den aner kennenswerten Fortschritten auf dem Wege zu einer verbesserten, weitergehenden Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Beratungsausschuß;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Beschluß des Beratungsausschusses, sich aktiv an den Programmen der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen sowie an den Programmen über Umwelt und bestandfähige Entwicklung zu beteiligen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Beratungsausschuß vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuß" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

50. Plenarsitzung
4. November 1996

51/16. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/8 vom 16. Oktober 1991, mit der sie der Karibischen Gemeinschaft Beobachterstatus gewährt hat, und ihre Resolution 49/141 vom 20. Dezember 1994,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft²⁷,

unter Hinweis darauf, daß die Charta der Vereinten Nationen das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen vorsieht, deren Aufgabe es ist, diejenigen Angelegenheiten zu behandeln, bei denen mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zu vereinbarende Maßnahmen regionaler Art und andere Aktivitäten angebracht sind,

unter Berücksichtigung der Berichte des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"²⁸ und "Agenda für Entwicklung"²⁹ und der diesbezüglichen Konsultationen innerhalb der Vereinten Nationen, namentlich auch in den verschiedenen Arbeitsgruppen zu diesen Themen,

Kenntnis nehmend von dem Schlußkommuniqué der am 13. und 14. Mai 1996 in Kingston abgehaltenen zweiundzwanzigsten Tagung des Ständigen Ausschusses der Minister für

auswärtige Angelegenheiten³⁰ sowie von dem Schlußkommuniqué der vom 3. bis 6. Juli 1996 in Bridgetown abgehaltenen siebzehnten Tagung der Konferenz der Regierungschefs der Karibischen Gemeinschaft³¹, in dem unter anderem Gebiete der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft aufgezeigt werden und betont wird, wie wichtig es ist, die mögliche Rolle der Gemeinschaft bei der Festigung von Frieden und Sicherheit im karibischen Raum zu fördern, und in dem dem Generalsekretär der Vereinten Nationen dafür gedankt wird, daß er dieses größere Maß an Zusammenarbeit gefördert hat,

unter Hinweis auf das an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Ersuchen, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft Zusammenkünfte zwischen ihren Vertretern zu fördern, die Konsultationen über Politiken, Projekte, Maßnahmen und Verfahren zur Erleichterung und Ausweitung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beiden Organisationen dienen sollen,

mit Genugtuung über die interinstitutionellen Konsultationen zwischen der Karibischen Gemeinschaft und den ihr angeschlossenen Organisationen, der Interamerikanischen Entwicklungsbank, der Organisation der amerikanischen Staaten und den Vereinten Nationen über die erste Konferenz über Regierungs- und Verwaltungsführung und Entwicklung in der Karibik,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die bereits bestehende Zusammenarbeit zwischen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie der politischen und humanitären Angelegenheiten zu verstärken,

überzeugt, daß ein koordinierter Einsatz der verfügbaren Ressourcen nötig ist, um die gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen voranzubringen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft²⁷ sowie von seinen Bemühungen um die Verstärkung dieser Zusammenarbeit;

2. *bittet* den Generalsekretär, auch weiterhin das Notwendige zu tun, um die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft zu fördern und auszuweiten, damit die beiden Organisationen in stärkerem Maße in der Lage sind, ihre Ziele zu erreichen;

3. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft beziehungsweise ihre Vertreter, Konsultationen mit dem Ziel der Unterzeichnung eines Kooperationsabkommens zwischen den beiden Organisationen zu führen;

4. *nimmt Kenntnis* von den Gebieten der Zusammenarbeit, die von den Ministern für auswärtige Angelegenheiten

²⁷ A/51/299.

²⁸ A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

²⁹ A/48/935.

³⁰ Siehe A/51/299, Ziffer 9.

³¹ A/51/295, Anhang.

im Schlußkommuniqué der zweiundzwanzigsten Tagung des Ständigen Ausschusses der Minister für auswärtige Angelegenheiten³⁰ gebilligt wurden, und zwar Anschlußmaßnahmen an die Weltkonferenzen, die Förderung der neuen internationalen menschlichen Ordnung, Seerecht, Folgeprozeß und Umsetzung des Aktionsprogramms für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, Ausarbeitung von Programmen zur Armutsminderung, Friedenssicherung, diplomatische Ausbildung, Staats- und Regierungsführung und Entwicklung in der Karibik sowie Ausbau des Informationsbestands des Sekretariats über die Region;

5. *nimmt außerdem Kenntnis* von der besonderen Rolle, die die Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft bei der Wiederherstellung der Demokratie in Haiti und im Rahmen ihrer Beteiligung an der Mission der Vereinten Nationen in Haiti gespielt haben;

6. *fordert* den Generalsekretär der Vereinten Nationen *auf*, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft dabei behilflich zu sein, die Festigung von Frieden und Sicherheit im karibischen Raum zu fördern;

7. *empfiehlt*, die erste allgemeine Tagung von Vertretern der Karibischen Gemeinschaft und der ihr angeschlossenen Institutionen und des Systems der Vereinten Nationen 1997 mit dem Ziel zu veranstalten, Konsultationen über Projekte, Maßnahmen und Verfahren zu Erleichterung und Stärkung der Zusammenarbeit zwischen diesen Organisationen zu führen;

8. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft beziehungsweise ihre Vertreter, zu interinstitutionellen und sektoralen Tagungen sowie zu Tagungen der Koordinierungsstellen über Schwerpunktbereiche oder einvernehmlich festgelegte Fragen anzuregen;

9. *richtet die dringende Aufforderung* an die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Karibischen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um zur Erreichung ihrer Ziele zusammen mit der Karibischen Gemeinschaft und den ihr angeschlossenen Institutionen Konsultationen und Programme einzuleiten, weiterzuführen und auszubauen, und begrüßt in dieser Hinsicht das zwischen der Karibischen Gemeinschaft und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen bestehende besondere Verhältnis;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

11. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft" aufzunehmen.

51/17. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

unter Bekräftigung, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Seefahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

unter Hinweis auf die auf den ibero-amerikanischen Gipfeltreffen abgegebenen Erklärungen der Staats- und Regierungschefs betreffend die Notwendigkeit, einseitig von einem Staat gegenüber einem anderen Staat angewandte Wirtschafts- oder Handelssanktionen aufzuheben, die die Freiheit des internationalen Handels beeinträchtigen,

besorgt darüber, daß Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, beispielsweise das am 12. März 1996 erlassene, unter der Bezeichnung "Helms-Burton-Gesetz" bekannte Gesetz, deren extraterritoriale Wirkungen die Souveränität anderer Staaten und die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

Kenntnis nehmend von den Erklärungen und Resolutionen verschiedener zwischenstaatlicher Foren, Organe und Regierungen, aus denen hervorgeht, daß die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung den Erlaß und die Anwendung dieser Art von Vorschriften zurückweisen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992, 48/16 vom 3. November 1993, 49/9 vom 26. Oktober 1994 und 50/10 vom 2. November 1995,

besorgt darüber, daß seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19, 48/16, 49/9 und 50/10 weitere Maßnahmen dieser Art, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen und angewandt worden sind, sowie besorgt über die negativen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³² über die Durchführung der Resolution 50/10;

2. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Staaten, in Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben wird,

³² A/51/355 und Add.1.

vom Erlaß und von der Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen der in der Präambel dieser Resolution genannten Art Abstand zu nehmen;

3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze oder Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in Abstimmung mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts einen Bericht über die Umsetzung der vorliegenden Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung zu unterbreiten;

5. *beschließt*, den Punkt "Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

57. Plenarsitzung
12. November 1996

51/18. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/4 vom 22. Oktober 1982, 38/4 vom 28. Oktober 1983, 39/7 vom 8. November 1984, 40/4 vom 25. Oktober 1985, 41/3 vom 16. Oktober 1986, 42/4 vom 15. Oktober 1987, 43/2 vom 17. Oktober 1988, 44/8 vom 18. Oktober 1989, 45/9 vom 25. Oktober 1990, 46/13 vom 28. Oktober 1991, 47/18 vom 23. November 1992, 48/24 vom 24. November 1993, 49/15 vom 15. November 1994 und 50/17 vom 20. November 1995,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz³³,

unter Berücksichtigung des Wunsches beider Organisationen, auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und technischem Gebiet weiter zusammenzuarbeiten, ebenso wie bei ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte sowie der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung,

unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, in denen Maßnahmen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen auf der Grundlage der regionalen Zusammenarbeit befürwortet werden,

Kenntnis nehmend von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, ihren Fonds und Programmen und Sonderorganisationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, ihren Nebenorganen und ihren Fach- und angeschlossenen Institutionen,

sowie feststellend, daß in den neun Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit sowie bei der Bestimmung weiterer Kooperationsbereiche erfreuliche Fortschritte erzielt wurden,

überzeugt, daß die Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Organen und Institutionen zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"³⁴, insbesondere Abschnitt VII betreffend die Zusammenarbeit mit regionalen Abmachungen und Organisationen, sowie der "Ergänzung zur Agenda für den Frieden"³⁵,

mit Genugtuung über die Entschlossenheit beider Organisationen, die bestehende Zusammenarbeit durch die Ausarbeitung konkreter Vorschläge in den festgelegten Schwerpunktbereichen der Zusammenarbeit und auf politischem Gebiet weiter zu festigen,

erfreut über die Ergebnisse der allgemeinen Tagung der Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihrer Nebenorgane und Fach- und angeschlossenen Institutionen, die vom 26. bis 28. Juni 1996 in Genf abgehalten wurde,

sowie erfreut über die vom Generalsekretär am 15. Februar 1996 einberufene hochrangige Tagung regionaler und anderer zwischenstaatlicher Organisationen, einschließlich der Organisation der Islamischen Konferenz, mit denen die Vereinten Nationen auf den Gebieten vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung und Friedenssicherung zusammenarbeiten,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³³;

2. *nimmt Kenntnis* von den Schlußfolgerungen und Empfehlungen der allgemeinen Tagung der Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihrer Nebenorgane und Fach- und angeschlossenen Institutionen;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Organisation der Islamischen Konferenz aktiv an der Arbeit der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen mitwirkt;

4. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz, im Rahmen ihrer gemeinsamen

³⁴ A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

³⁵ A/50/60-S/1995/1; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/1.

³³ A/51/381.

Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grundlegenden Menschenrechte und der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der technischen Kooperation, auch weiterhin zusammenzuarbeiten;

5. *begrüßt* die Vorschläge der allgemeinen Tagung der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen in Bereichen von gemeinsamem Interesse zu verstärken und Möglichkeiten zur Verbesserung der gegenwärtigen Kooperationsmechanismen zu prüfen;

6. *begrüßt außerdem* die Bemühungen der Sekretariate der beiden Organisationen, den Informationsaustausch, die Koordinierung und die gegenseitige Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse auf politischem Gebiet und die laufenden Konsultationen zu verstärken, mit dem Ziel, die Modalitäten dieser Zusammenarbeit festzulegen;

7. *begrüßt ferner* die regelmäßig stattfindenden Begegnungen auf hoher Ebene zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der Islamischen Konferenz sowie zwischen hochrangigen Vertretern der Sekretariate der beiden Organisationen und legt ihnen nahe, an wichtigen Tagungen der beiden Organisationen teilzunehmen;

8. *legt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit mit den Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen der Organisation der Islamischen Konferenz, insbesondere durch die Aushandlung von Kooperationsabkommen, weiter auszubauen, und bittet sie, häufiger Kontakte und Begegnungen zwischen den Leitstellen für die Zusammenarbeit in den Schwerpunktbereichen, die für die Vereinten Nationen und die Organisation der Islamischen Konferenz von Interesse sind, zustandekommen zu lassen;

9. *fordert* die Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die federführenden Stellen, *nachdrücklich auf*, der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen im Interesse einer verbesserten Zusammenarbeit mehr technische und sonstige Hilfe zu gewähren;

10. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und ihren Nebenorganen und Fach- und angeschlossenen Institutionen im Dienste der gemeinsamen Interessen der beiden Organisationen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet;

11. *dankt* dem Generalsekretär *außerdem* dafür, daß er die Initiative ergriffen und am 15. Februar 1996 auf hoher Ebene ein Treffen der Regional- und sonstigen zwischenstaatlichen

Organisationen veranstaltet hat, und sieht künftigen ähnlichen Treffen erwartungsvoll entgegen;

12. *dankt* dem Generalsekretär *ferner* für seine Bemühungen um die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß er die Mechanismen für die Koordinierung der Tätigkeit der beiden Organisationen weiter ausbauen wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Stand der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz Bericht zu erstatten;

14. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

58. Plenarsitzung
14. November 1996

51/19. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/11 vom 27. Oktober 1986, in der sie den Atlantischen Ozean in der Region zwischen Afrika und Südamerika feierlich zur "Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" erklärt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Angelegenheit, so auch Resolution 45/36 vom 27. November 1990, in der sie erneut erklärt hat, daß die Staaten der Zone entschlossen sind, auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet sowie in anderen Bereichen verstärkt und schneller zusammenzuarbeiten,

erneut erklärend, daß die Fragen des Friedens und der Sicherheit und die Frage der Entwicklung eng miteinander verbunden sind und nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können und daß eine Zusammenarbeit für Frieden und Entwicklung unter den Staaten der Region den Zielen der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit förderlich sein wird,

im Bewußtsein der Bedeutung, die die Staaten der Zone der Umwelt der Region beimessen, und in Anerkennung der Bedrohung, die eine Verschmutzung jedweden Ursprungs für die Meeres- und Küstenumwelt, ihr ökologisches Gleichgewicht und ihre Ressourcen darstellt,

1. *unterstreicht*, wie wichtig Zweck und Zielsetzung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit als Grundlage für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region sind;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, bei der Förderung der in der Erklärung des Südatlantiks zur Zone des Friedens und der Zusammenarbeit festgelegten Ziele des Friedens und der

Zusammenarbeit zu kooperieren und alle Maßnahmen zu unterlassen, die mit diesen Zielen sowie mit der Charta der Vereinten Nationen und einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen unvereinbar sind, insbesondere Maßnahmen, die Spannungs- und potentielle Konfliktsituationen in der Region verursachen beziehungsweise verschärfen können;

3. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß ihrer Resolution 50/18 vom 27. November 1995 unterbreiteten Bericht des Generalsekretärs³⁶;

4. *verweist* auf die 1994 auf der dritten Tagung der Mitgliedstaaten der Südatlantischen Zone für Frieden und Zusammenarbeit in Brasilia geschlossene Vereinbarung, Demokratie und politischen Pluralismus zu fördern und im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁷, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu verteidigen und im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele zusammenzuarbeiten;

5. *begrüßt mit Befriedigung* die Veranstaltung der Vierten Tagung der Mitgliedstaaten der Zone am 1. und 2. April 1996 in Somerset West (Südafrika) und nimmt Kenntnis von der Schlußerklärung, dem Beschluß über den Drogenhandel, dem Beschluß über den Schutz der Meeresumwelt und dem Beschluß über illegale Fischereiaktivitäten in der Zone, die auf der Tagung verabschiedet wurden;

6. *begrüßt* die Fortschritte in Richtung auf ein volles Inkrafttreten des Vertrages über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)³⁸ und den Abschluß des Vertrages über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba)³⁹;

7. *begrüßt außerdem* die Bemühungen der Regierung Angolas um die Umsetzung des Protokolls von Lusaka⁴⁰, bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck über die bei der vollen Umsetzung des Protokolls von Lusaka aufgetretenen Verzögerungen und fordert die União Nacional para a Independência Total de Angola auf, unverzüglich die Aufgaben zu erfüllen, die in dem vom Sonderbeauftragten des Generalsekretärs im Benehmen mit den drei Beobachterstaaten formulierten "Vermittlungsdokument" aufgeführt werden und in der Resolution 1075 (1996) des Sicherheitsrats vom 11. Oktober 1996 enthalten sind;

8. *erklärt erneut*, daß sie bereit ist, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu einem wirksamen und dauerhaften Frieden in Angola beizutragen;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die von ihr eingegangenen Verpflichtungen, bei der Erleichterung des Wiederaufbaus der Wirtschaft Angolas und der Wiederansiedlung der Vertriebenen behilflich zu sein,

rasch zu erfüllen, und betont, wie wichtig diese Hilfe zu diesem Zeitpunkt für die Konsolidierung der im Rahmen des Friedensprozesses erzielten Fortschritte ist;

10. *begrüßt* das Ergebnis des Gipfeltreffens des Neuner-Ausschusses der Westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft für Liberia, durch das die Gültigkeit des Übereinkommens von Abuja⁴¹ erneut bestätigt wurde und das unter anderem die Abhaltung demokratischer Wahlen in Liberia bis zum 30. Mai 1997 vorsieht;

11. *würdigt und ermutigt* Nigeria in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Neuner-Ausschusses sowie alle Mitglieder der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, sich weiterhin konstruktiv um Frieden in Liberia zu bemühen, und ersucht die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen der neuen Vorsitzenden des Staatsrates der Liberianischen Nationalen Übergangsregierung zu unterstützen und der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten die Hilfe zu gewähren, die sie benötigt, damit sie ihren Auftrag erfüllen kann;

12. *würdigt* die Bemühungen der Mitgliedstaaten und humanitären Organisationen um die Gewährung von humanitärer Hilfe an Angola und Liberia und fordert sie nachdrücklich auf, diese Hilfe fortzusetzen und zu verstärken;

13. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Südatlantiks für den globalen Seeschiffahrts- und Handelsverkehr sowie ihre Entschlossenheit, die Region für alle friedlichen Zwecke und Tätigkeiten zu erhalten, die durch das Völkerrecht, insbesondere das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁴² geschützt werden;

14. *begrüßt* das Angebot Argentiniens, die fünfte Tagung der Mitgliedstaaten der Zone auszurichten;

15. *ersucht* die zuständigen Organisationen, Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Staaten der Zone bei ihren gemeinsamen Bemühungen um die Verwirklichung der Erklärung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit auf Wunsch jede geeignete Hilfe zu gewähren;

16. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolution 41/11 und späterer Resolutionen zu dieser Angelegenheit zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem unter anderem die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen berücksichtigt werden;

17. *beschließt*, den Punkt "Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

58. Plenarsitzung
14. November 1996

³⁶ A/51/458.

³⁷ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

³⁹ Siehe A/50/426.

⁴⁰ *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1995/1441.

⁴¹ Ebd., *Fiftieth Year, Supplement for July, August and September 1995*, Dokument S/1995/742.

⁴² *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

51/20. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten⁴³,

unter Hinweis auf den Beschluß des Rates der Liga der arabischen Staaten, die Liga als eine regionale Organisation im Sinne des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen zu betrachten,

feststellend, daß beide Organisationen den Wunsch haben, die zwischen ihnen bestehenden Verbindungen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und administrativem Gebiet zu festigen, auszubauen und weiter zu intensivieren,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"⁴⁴, insbesondere Abschnitt VII betreffend die Zusammenarbeit mit regionalen Abmachungen und Organisationen, und der "Ergänzung zur Agenda für den Frieden"⁴⁵,

überzeugt, daß die Pflege und weitere Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen beiträgt,

sowie überzeugt von der Notwendigkeit einer effizienteren und besser koordinierten Nutzung der zur Verfügung stehenden wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen zur Förderung der gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei der Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der beiden Organisationen,

mit Genugtuung über die am 15. und 16. Februar 1996 abgehaltene zweite Tagung über Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴³;

2. *spricht* der Liga der arabischen Staaten *ihre Anerkennung aus* für ihre kontinuierlichen Bemühungen zur Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen

arabischen Staaten und ersucht das System der Vereinten Nationen, auch weiterhin seine Unterstützung zu gewähren;

3. *dankt* dem Generalsekretär für die von ihm getroffenen Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Vorschläge, die auf den Tagungen der Vertreter der Sekretariate der Vereinten Nationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Vertreter des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen, so auch zuletzt auf der 1995 in Wien abgehaltenen Tagung, verabschiedet wurden;

4. *ersucht* das Sekretariat der Vereinten Nationen und das Generalsekretariat der Liga der arabischen Staaten, innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche ihre Zusammenarbeit zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur Herbeiführung der wirtschaftlichen Entwicklung, der Abrüstung, der Entkolonialisierung, der Selbstbestimmung und der Beseitigung aller Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung weiter zu intensivieren;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sich auch weiterhin um die Stärkung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und anderen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu bemühen, damit die beiden Organisationen ihren gemeinsamen Interessen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und administrativem Gebiet besser dienen können;

6. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *auf*,

a) auch künftig mit dem Generalsekretär und untereinander sowie mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen bei den Folgemaßnahmen zu den multilateralen Vorschlägen zusammenzuarbeiten, die darauf gerichtet sind, die alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen zu stärken und auszubauen;

b) in bezug auf Projekte und Programme die Kontakte mit den betreffenden Partnerprogrammen, -organisationen und -institutionen beizubehalten und zu vermehren und den Konsultationsmechanismus zu verbessern, um die Durchführung der Projekte und Programme zu erleichtern;

c) sich bei der Durchführung und Umsetzung von Entwicklungsprojekten in der arabischen Region, wann immer möglich, mit den Organisationen und Institutionen der Liga der arabischen Staaten zusammenzuschließen;

d) den Generalsekretär spätestens bis zum 15. Juni 1997 über den Stand ihrer Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen und insbesondere über die Folgemaßnahmen zu den auf früheren Tagungen der beiden Organisationen verabschiedeten multilateralen und bilateralen Vorschlägen zu unterrichten;

⁴³ A/51/380 und Add.1.

⁴⁴ A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

⁴⁵ A/50/60-S/1995/1; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/1.

7. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *außerdem auf*, die Zusammenarbeit mit der Liga der arabischen Staaten und ihren Fachorganisationen vornehmlich in den folgenden Sektoren zu intensivieren: Energie, Entwicklung der ländlichen Gebiete, Wüstenbildung und Grünzonen, Ausbildung und Berufsausbildung, Technologie, Umwelt sowie Information und Dokumentation;

8. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Liga der arabischen Staaten regelmäßige Konsultationen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten zur Überprüfung und Stärkung der Koordinierungsverfahren zu fördern, mit dem Ziel, die Durchführung der multilateralen Projekte, Vorschläge und Empfehlungen sowie der entsprechenden Folgemaßnahmen zu beschleunigen, die auf den Tagungen der beiden Organisationen beschlossen wurden;

9. *beschließt*, daß zur Intensivierung der Zusammenarbeit und zur Überprüfung und Bewertung der erzielten Fortschritte alle zwei Jahre eine allgemeine Tagung der Vertreter des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten stattfinden soll und daß regelmäßig interinstitutionelle sektorale Tagungen veranstaltet werden sollen, die sich mit vorrangigen und für die Entwicklung der arabischen Staaten sehr wichtigen Gebieten befassen, auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen den Partnerprogrammen des Systems der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen;

10. *empfiehlt*, daß die nächste allgemeine Tagung über Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der Sekretariate des Systems der Vereinten Nationen und des Generalsekretariats der Liga der arabischen Staaten und ihrer Fachorganisationen im Laufe des Jahres 1997 abgehalten werden soll;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

60. Plenarsitzung
19. November 1996

51/21. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/2 vom 13. Oktober 1993, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 50/1 vom 12. Oktober 1995, in der sie bekräftigt hat, daß die bereits

bestehende Zusammenarbeit zwischen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung verstärkt werden muß,

ferner unter Hinweis darauf, daß die Charta der Vereinten Nationen das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen zur Behandlung derjenigen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der wirtschaftlichen Zusammenarbeit betreffenden Angelegenheiten vorsieht, bei denen Maßnahmen regionaler Art angebracht sind, soweit ihr Wirken mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar ist,

im Hinblick darauf, daß durch den am 12. März 1977 in Izmir (Türkei) unterzeichneten Vertrag von Izmir, der später am 11. Mai 1996 in Aschgabad überarbeitet und am 14. September 1996 in Izmir unterzeichnet wurde, ein ständiges Organ für die intraregionale Zusammenarbeit, Konsultation und Koordinierung geschaffen wurde, um die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu fördern,

Kenntnis nehmend von der Erklärung von Aschgabad, die auf dem Vierten Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit am 14. Mai 1996 in Aschgabad herausgegeben wurde,

sowie Kenntnis nehmend von den jüngsten Maßnahmen, die die Mitgliedsregierungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit getroffen haben, um die Organisation durch die Annahme einer neuen Charta und weiterer Dokumente betreffend ihre Neuorganisation und Umstrukturierung neu zu beleben,

überzeugt, daß die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Organisation durch die Aufrechterhaltung und weitere Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit gefördert wird,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, in welchem diese die Verabschiedung der Resolution 50/1 der Generalversammlung über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen begrüßen und die Kooperationsvereinbarungen befürworten, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit mit verschiedenen Stellen des Systems der Vereinten Nationen eingegangen ist, mit dem Ziel, im Rahmen gemeinsamer Anstrengungen auf die Durchführung der Wirtschaftsprojekte und -programme der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit hinzuwirken;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁶ über die Durchführung der Resolution 50/1 und bittet den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit weiter darum bemüht zu sein,

⁴⁶ A/51/265 und Add.1.

die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beiden Sekretariaten zu fördern und auszuweiten, um beide Organisationen in stärkerem Maße in die Lage zu versetzen, ihre gemeinsamen Ziele zu erreichen;

3. *begrißt* die Einweihung der Eisenbahnverbindung Tedschen-Serachs-Meschhed, die verdeutlicht, wie wichtig die verschiedenen bereits bestehenden oder im Aufbau befindlichen Straßen- und Eisenbahnverbindungen dafür sind, den Binnenländern im Raum der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit breiteren Zugang zu den Hafeneinrichtungen des Indischen Ozeans, des Persischen Golfs, des Golfs von Oman sowie des Kaspischen und Schwarzen Meers, des Mittelmeers und der Ägäis zu verschaffen;

4. *fordert* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und den ihr angeschlossenen Institutionen im Hinblick auf die Erreichung ihrer Ziele Konsultationen und Programme einzuleiten, weiterzuführen und auszubauen;

5. *nimmt Kenntnis* von der Resolution 52/11 der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik vom 24. April 1996⁴⁷ über die verstärkte subregionale wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den im Südwesten gelegenen Mitgliedsländern der Kommission, einschließlich der Mitgliedsländer der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, in der die Kommission aufgerufen wird, die wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit auf den Gebieten Handel, Investitionen, Verkehrs- und Kommunikationswesen zwischen den Mitgliedsländern der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu fördern, und nimmt Kenntnis von dem in der Resolution enthaltenen Ersuchen an den Exekutivsekretär der Kommission, der Kommission auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung 1998 über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

6. *fordert* die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik in ihrer Eigenschaft als Regionalorganisation der Vereinten Nationen, der alle Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit angehören, *auf*, bei der Förderung der Zusammenarbeit mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit eine besondere Rolle zu übernehmen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

8. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit" aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
27. November 1996

51/22. Beseitigung von wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere denjenigen, die dazu aufrufen, freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und eine Zusammenarbeit herbeizuführen, um Probleme wirtschaftlicher und sozialer Art zu lösen,

unter Hinweis auf ihre zahlreichen Resolutionen, in denen sie die internationale Gemeinschaft aufgefordert hat, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen ein Ende zu setzen,

ernsthaft besorgt über den jüngsten Erlaß von Rechtsvorschriften mit extraterritorialer Wirkung betreffend die Ausübung wirtschaftlichen Zwangs im Widerspruch zu den Normen des Völkerrechts sowie zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen,

überzeugt, daß die rasche Beseitigung solcher Maßnahmen den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen und den maßgeblichen Bestimmungen der Welthandelsorganisation entspricht,

1. *in Bekräftigung* des unveräußerlichen Rechts eines jeden Staates auf wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie darauf, im Einklang mit seinen einzelstaatlichen Plänen und Politiken das politische, wirtschaftliche und soziale System zu wählen, das nach seinem Erachten dem Wohl seines Volkes am zuträglichsten ist;

2. *fordert* die unverzügliche Aufhebung einseitiger Rechtsvorschriften mit extraterritorialer Wirkung, mit denen Sanktionen über Unternehmen und Staatsangehörige von Drittstaaten verhängt werden;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, einseitige Maßnahmen oder Rechtsvorschriften mit extraterritorialer Wirkung betreffend die Ausübung wirtschaftlichen Zwangs nicht anzuerkennen, gleichviel, von welchem Staat sie verhängt werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt "Beseitigung von wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung" in die Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
27. November 1996

51/23. Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948,

⁴⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 16 (E/1996/36)*, Kap. IV.

3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976, 32/40 A vom 2. Dezember 1977, 33/28 A und B vom 7. Dezember 1978, 34/65 A vom 29. November 1979 und 34/65 C vom 12. Dezember 1979, ES-7/2 vom 29. Juli 1980, 35/169 A und C vom 15. Dezember 1980, 36/120 A und C vom 10. Dezember 1981, ES-7/4 vom 28. April 1982, 37/86 A vom 10. Dezember 1982, 38/58 A vom 13. Dezember 1983, 39/49 A vom 11. Dezember 1984, 40/96 A vom 12. Dezember 1985, 41/43 A vom 2. Dezember 1986, 42/66 A vom 2. Dezember 1987, 43/175 A vom 15. Dezember 1988, 44/41 A vom 6. Dezember 1989, 45/67 A vom 6. Dezember 1990, 46/74 A vom 11. Dezember 1991, 47/64 A vom 11. Dezember 1992, 48/158 A vom 20. Dezember 1993, 49/62 A vom 14. Dezember 1994 und 50/84 A vom 15. Dezember 1995,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁴⁸,

mit Genugtuung über die Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung samt Anhängen und Einvernehmlichem Protokoll durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington⁴⁹ sowie über die darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich das am 4. Mai 1994 in Kairo unterzeichnete Abkommen über den Gaza-Streifen und das Gebiet von Jericho⁵⁰ sowie über das am 28. September 1995 in Washington unterzeichnete Israelisch-Palästinensische Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gaza-Streifen,

erneut erklärend, daß die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästinafrage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend und unter Beachtung der internationalen Legitimität gelöst ist,

1. *dankt* dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Durchführung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben;

2. *ist der Auffassung*, daß der Ausschuß auch künftig einen wertvollen und positiven Beitrag zu den internationalen Bemühungen um die Förderung der wirksamen Umsetzung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung und die Mobilisierung internationaler Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk während der Übergangszeit leisten kann;

3. *schließt sich* den Empfehlungen des Ausschusses in Kapitel VII seines Berichts an;

⁴⁸ A/51/35; *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 35.*

⁴⁹ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

⁵⁰ A/49/180-S/1994/727, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/727.

4. *ersucht* den Ausschuß, die Situation im Zusammenhang mit der Palästinafrage weiter zu verfolgen und je nach Bedarf der Generalversammlung beziehungsweise dem Sicherheitsrat Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

5. *ermächtigt* den Ausschuß, auch weiterhin alles zu tun, um die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes zu fördern, in seinem gebilligten Arbeitsprogramm alle Anpassungen vorzunehmen, die er für zweckmäßig und im Lichte der Entwicklungen für notwendig hält, sowie besonderes Gewicht auf die Notwendigkeit der Mobilisierung von Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk zu legen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung und danach darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Ausschuß, auch weiterhin mit den nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, die einen Beitrag dazu leisten, die Weltöffentlichkeit besser mit den Fakten im Zusammenhang mit der Palästinafrage vertraut zu machen und Unterstützung und Hilfe zur Deckung der Bedürfnisse des palästinensischen Volkes zu fördern, und ersucht ihn, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um weitere nichtstaatliche Organisationen in seine Arbeit einzubinden;

7. *ersucht* die nach Resolution 194 (III) eingesetzte Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina und die anderen mit der Palästinafrage befaßten Organe der Vereinten Nationen, mit dem Ausschuß auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten und ihm auf Ersuchen die ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht des Ausschusses allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen zuzuleiten, und fordert diese nachdrücklich auf, gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Ausschuß auch weiterhin alle erforderlichen Einrichtungen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

72. Plenarsitzung
4. Dezember 1996

51/24. Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁵¹,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Abschnitt V.B dieses Berichts enthaltenen einschlägigen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/40 B vom 2. Dezember 1977, 33/28 C vom 7. Dezember 1978, 34/65 D

⁵¹ A/51/35; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 35.*

vom 12. Dezember 1979, 35/169 D vom 15. Dezember 1980, 36/120 B vom 10. Dezember 1981, 37/86 B vom 10. Dezember 1982, 38/58 B vom 13. Dezember 1983, 39/49 B vom 11. Dezember 1984, 40/96 B vom 12. Dezember 1985, 41/43 B vom 2. Dezember 1986, 42/66 B vom 2. Dezember 1987, 43/175 B vom 15. Dezember 1988, 44/41 B vom 6. Dezember 1989, 45/67 B vom 6. Dezember 1990, 46/74 B vom 11. Dezember 1991, 47/64 B vom 11. Dezember 1992, 48/158 B vom 20. Dezember 1993, 49/62 B vom 14. Dezember 1994 und 50/84 B vom 15. Dezember 1995,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 50/84 B ergriffen hat;

2. *vertritt die Auffassung*, daß die Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser durch die Veranstaltung von Seminaren und Tagungen nichtstaatlicher Organisationen sowie durch ihre Forschungs- und Überwachungstätigkeiten, die Erstellung von Studien und Veröffentlichungen und die Sammlung und Verbreitung von Informationen in gedruckter und elektronischer Form über alle Fragen im Zusammenhang mit der Palästinafrage nach wie vor einen nützlichen und positiven Beitrag leistet;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Abteilung auch weiterhin die Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um insbesondere das Informationssystem der Vereinten Nationen über die Palästinafrage⁵² weiter auszubauen, und sicherzustellen, daß sie im Benehmen mit dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und unter Anleitung dieses Ausschusses die in Ziffer 1 der Resolution 32/40 B, in Ziffer 2 b) der Resolution 34/65 D, in Ziffer 3 der Resolution 36/120 B, in Ziffer 3 der Resolution 38/58 B, in Ziffer 3 der Resolution 40/96 B, in Ziffer 2 der Resolution 42/66 B, in Ziffer 2 der Resolution 44/41 B, in Ziffer 2 der Resolution 46/74 B, in Ziffer 2 der Resolution 48/158 B, in Ziffer 3 der Resolution 49/62 B und in Ziffer 3 der Resolution 50/84 B im einzelnen angeführten Aufgaben auch weiterhin wahrnimmt;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die weitere Kooperation der Hauptabteilung Presse und Information und anderer Stellen des Sekretariats sicherzustellen, dahin gehend, daß sie die Abteilung in die Lage versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen, und angemessen über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage berichten;

5. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit dem Ausschuß und der Abteilung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur alljährlichen Begehung des Internationalen Tages der Solidarität mit dem palästinensischen Volk am 29. November, ersucht sie, die Begehung dieses Tages auch weiterhin einem möglichst breiten Publikum bekannt zu machen, und ersucht den Ausschuß, im Rahmen der Begehung

des Tages der Solidarität in Zusammenarbeit mit der Ständigen Beobachtervertretung Palästinas bei den Vereinten Nationen auch künftig jedes Jahr eine Ausstellung über die Rechte der Palästinenser zu veranstalten.

72. Plenarsitzung
4. Dezember 1996

51/25. Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästinafrage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes⁵³,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in Abschnitt VI dieses Berichts enthaltenen Informationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/84 C vom 15. Dezember 1995,

überzeugt, daß die weltweite Verbreitung genauer und umfassender Informationen und die Rolle der nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen nach wie vor von entscheidender Bedeutung für eine bessere Kenntnis und stärkere Unterstützung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes sind,

in Kenntnis der von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung⁵⁴ und der darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich des am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten israelisch-palästinensischen Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen, sowie ihrer positiven Implikationen,

1. *stellt fest*, daß mehrere konkrete Bestimmungen des besonderen Informationsprogramms der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästinafrage noch nicht umgesetzt worden sind, und betont, wie wichtig die Umsetzung aller Bestimmungen des Programms ist;

2. *vertritt die Auffassung*, daß das besondere Informationsprogramm insofern sehr nützlich ist, als es die komplexen Zusammenhänge der Palästinafrage und die Situation im Nahen Osten insgesamt, insbesondere auch die Fortschritte im Friedensprozeß, der internationalen Gemeinschaft stärker ins Bewußtsein rückt, und daß das Programm wirksam zu einem Klima beiträgt, das dem Dialog und der Unterstützung des Friedensprozesses förderlich ist;

⁵³ A/51/35; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 35*.

⁵⁴ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993, Dokument S/26560*.

⁵² Siehe A/51/35, Ziffer 86; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 35*.

3. *ersucht* die Hauptabteilung, in voller Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und mit der aufgrund von Entwicklungen, die sich auf die Palästinafrage auswirken, unter Umständen gebotenen Flexibilität ihr besonderes Informationsprogramm über die Palästinafrage im Zweijahreszeitraum 1996-1997 mit spezieller Ausrichtung auf die öffentliche Meinung in Europa und Nordamerika fortzusetzen und vor allem

a) Informationen über alle die Palästinafrage betreffenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu verbreiten, so auch Berichte über die von den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit;

b) auch weiterhin Publikationen über die verschiedenen Aspekte der Palästinafrage auf allen Gebieten herauszugeben und auf den neuesten Stand zu bringen, so auch Informationen über die jüngsten diesbezüglichen Entwicklungen, insbesondere die Fortschritte im Friedensprozeß;

c) ihr audiovisuelles Material über die Palästinafrage, so auch die Produktion von solchem Material, zu erweitern;

d) Informationsmissionen für Journalisten in das Gebiet zu veranstalten und zu fördern, so auch in die der Zuständigkeit der Palästinensischen Behörde unterstehenden Gebiete und die besetzten Gebiete;

e) internationale, regionale und nationale Journalistentreffen zu veranstalten;

f) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, dem palästinensischen Volk beim Ausbau des Medienbereichs behilflich zu sein, insbesondere auch bei der Ausbildung des Personals palästinensischer Rundfunk- und Fernsehanstalten und palästinensischer Journalisten.

72. Plenarsitzung
4. Dezember 1996

51/26. Friedliche Regelung der Palästinafrage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁵⁵, der gemäß dem Ersuchen in ihrer Resolution 50/84 D vom 15. Dezember 1995 vorgelegt wurde,

überzeugt, daß die Herbeiführung einer endgültigen friedlichen Regelung der Palästinafrage, die der Kernpunkt des

arabisch-israelischen Konflikts ist, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden und dauerhaften Friedens im Nahen Osten ist,

sich dessen bewußt, daß der Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gehört,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des kriegerischen Gebietserwerbs,

sowie in Bekräftigung der Illegalität der israelischen Siedlungen in dem seit 1967 besetzten Gebiet und der israelischen Maßnahmen zur Veränderung des Status von Jerusalem,

in abermaliger Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer, international anerkannter Grenzen zu leben,

in Kenntnis der gegenseitigen Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und der am 13. September 1993 in Washington durch die beiden Parteien vorgenommenen Unterzeichnung der Grundsatzerklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung⁵⁶ sowie der darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich des am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten israelisch-palästinensischen Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen,

erfreut über den Abzug der israelischen Armee aus dem Gazastreifen und dem Gebiet von Jericho im Einklang mit den von den Parteien geschlossenen Abkommen sowie über die Aufnahme der Amtsgeschäfte durch die Palästinensische Behörde in diesen Gebieten und die Rückverlegung der israelischen Armee im restlichen Westjordanland,

sowie erfreut über den erfolgreichen Verlauf der ersten palästinensischen allgemeinen Wahlen,

im Bewußtsein dessen, daß die Vereinten Nationen als extraregionaler Teilnehmer voll an der Tätigkeit der am Nahostfriedensprozeß beteiligten multilateralen Arbeitsgruppen mitgewirkt haben,

Kenntnis nehmend von der Einrichtung des Büros des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten und des von ihm geleisteten positiven Beitrags,

mit Genugtuung über die Abhaltung der Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten am 1. Oktober 1993 in Washington und alle Folgetreffen,

besorgt über die ernststen Schwierigkeiten, denen der Nahostfriedensprozeß begegnet, sowie über die Verschlechterung der sozioökonomischen Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes aufgrund der israelischen Haltung und Maßnahmen,

⁵⁵ A/51/678-S/1996/953; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/953.

⁵⁶ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

1. *erklärt erneut*, daß es notwendig ist, eine friedliche, alle Aspekte einbeziehende Regelung der Palästinafrage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, herbeizuführen;

2. *bekundet ihre volle Unterstützung* für den in Madrid begonnenen und sich fortsetzenden Friedensprozeß und die Grundsatzerklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung⁵⁶ von 1993 sowie die darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich das israelisch-palästinensische Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen von 1995, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß dieser Prozeß zur Schaffung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten führen wird;

3. *betont*, daß es gilt, die zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarungen unverzüglich und genauestens durchzuführen und die Verhandlungen über eine endgültige Regelung zu beginnen;

4. *fordert* die betroffenen Parteien, die gemeinsamen Förderer des Friedensprozesses und die gesamte internationale Gemeinschaft *auf*, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um den Erfolg des Friedensprozesses sicherzustellen;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit

a) der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung;

b) des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet;

6. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit der Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Gewährung von wirtschaftlicher und technischer Hilfe an das palästinensische Volk in dieser kritischen Zeit zu beschleunigen;

8. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen in dem derzeit vonstatten gehenden Friedensprozeß und bei der Verwirklichung der Grundsatzerklärung eine aktivere und umfassendere Rolle spielen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und im Benehmen mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um den Frieden in der Region zu fördern, und Sachstandsberichte über den Fortgang dieser Angelegenheit vorzulegen.

72. Plenarsitzung
4. Dezember 1996

51/27. Jerusalem

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/120 E vom 10. Dezember 1981, 37/123 C vom 16. Dezember 1982, 38/180 C vom 19. Dezember 1983, 39/146 C vom

14. Dezember 1984, 40/168 C vom 16. Dezember 1985, 41/162 C vom 4. Dezember 1986, 42/209 D vom 11. Dezember 1987, 43/54 C vom 6. Dezember 1988, 44/40 C vom 4. Dezember 1989, 45/83 C vom 13. Dezember 1990, 46/82 B vom 16. Dezember 1991, 47/63 B vom 11. Dezember 1992, 48/59 A vom 14. Dezember 1993, 49/87 A vom 16. Dezember 1994 und 50/22 A vom 4. Dezember 1995, in denen sie festgestellt hat, daß alle Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und Handlungen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben oder ändern sollten, insbesondere das sogenannte "Grundgesetz" über Jerusalem und die Erklärung Jerusalems zur Hauptstadt von Israel, null und nichtig sind und unverzüglich rückgängig gemacht werden müssen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats vom 20. August 1980, in der der Rat unter anderem beschlossen hat, das "Grundgesetz" nicht anzuerkennen, und diejenigen Staaten, die diplomatische Vertretungen in Jerusalem eingerichtet haben, aufgefordert hat, diese Vertretungen aus der Heiligen Stadt abzuziehen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁵⁷,

1. *stellt fest*, daß Israels Beschluß, die Heilige Stadt Jerusalem seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt;

2. *mißbilligt es*, daß einige Staaten unter Verstoß gegen die Resolution 478 (1980) des Sicherheitsrats ihre diplomatischen Vertretungen nach Jerusalem verlegt haben und sich weigern, der genannten Resolution Folge zu leisten;

3. *fordert* diese Staaten *erneut auf*, sich in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen an die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zu halten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

72. Plenarsitzung
4. Dezember 1996

51/28. Der syrische Golan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Die Situation im Nahen Osten",

unter Kenntnisnahme des Berichts des Generalsekretärs⁵⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

in Bekräftigung des Grundprinzips der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

⁵⁷ A/51/543.

⁵⁸ Ebd.

erneut bekräftigend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeit⁵⁹ auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

zutiefst besorgt darüber, daß sich Israel unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nicht aus dem seit 1967 unter Besetzung stehenden syrischen Golan zurückgezogen hat,

mit Genugtuung über die Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen 242 (1967) des Sicherheitsrats vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 sowie des Grundsatzes "Land gegen Frieden",

mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis darüber, daß der Friedensprozeß ins Stocken geraten ist, was die Verhandlungen mit Syrien und Libanon betrifft, und in der Hoffnung, daß Gespräche zur Herbeiführung eines gerechten und umfassenden Friedens in der Region bald von dem bereits erreichten Punkt aus fortgesetzt werden,

1. *erklärt*, daß Israel die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats bislang nicht befolgt hat;

2. *erklärt außerdem*, daß der Beschluß der Knesset vom 11. November 1981 über die Annexion des besetzten syrischen Golan einen schweren Verstoß gegen die Resolution 497 (1981) darstellt und daher null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, und fordert Israel auf, ihn rückgängig zu machen;

3. *bekräftigt ihre Feststellung*, daß alle einschlägigen Bestimmungen der Kriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen von 1907⁶⁰ und des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeit⁵⁹ nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet Anwendung finden, und fordert alle Vertragsparteien dieser Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften unter allen Umständen einzuhalten beziehungsweise deren Einhaltung sicherzustellen;

4. *stellt erneut fest*, daß die weiter andauernde Besetzung des syrischen Golan und dessen De-facto-Annexion ein Hindernis auf dem Wege zur Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region darstellen;

5. *fordert* die Wiederaufnahme der Gespräche mit Syrien und Libanon und die Achtung der im Verlauf der vorangegangenen Gespräche eingegangenen Verpflichtungen und abgegebenen Garantien;

6. *verlangt erneut*, daß sich Israel in Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats bis zur Linie

vom 4. Juni 1967 aus dem gesamten besetzten syrischen Golan zurückzieht;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

72. Plenarsitzung
4. Dezember 1996

51/29. Der Friedensprozeß im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/21 vom 4. Dezember 1995,

betonend, daß die Herbeiführung einer umfassenden, gerechten und dauerhaften Regelung des Nahostkonflikts maßgeblich zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen wird,

unter Hinweis auf die Abhaltung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und die anschließenden bilateralen Verhandlungen sowie die Tagungen der multilateralen Arbeitsgruppen und erfreut über die breite internationale Unterstützung für den Friedensprozeß,

feststellend, daß die Vereinten Nationen auch weiterhin voll und positiv als extraregionaler Teilnehmer an der Tätigkeit der multilateralen Arbeitsgruppen mitwirken,

eingedenk der von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung⁶¹ und des von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 4. Mai 1994 in Kairo unterzeichneten, sich daran anschließenden Abkommens über den Gazastreifen und das Gebiet von Jericho⁶², des Abkommens vom 29. August 1994 über die vorbereitende Übertragung von Befugnissen und Verantwortlichkeiten, des von der Regierung Israels und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 27. August 1995 in Kairo unterzeichneten Protokolls über die weitere Übertragung von Befugnissen und Verantwortlichkeiten und des von der Regierung Israels und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen,

sowie eingedenk des am 14. September 1993 in Washington unterzeichneten Abkommens zwischen Israel und Jordanien

⁵⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

⁶⁰ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915).

⁶¹ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

⁶² A/49/180-S/1994/727, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/727.

über eine gemeinsame Tagesordnung, der am 25. Juli 1994 von Jordanien und Israel unterzeichneten Erklärung von Washington⁶³ und des Friedensvertrags zwischen dem Staat Israel und dem Haschemitischen Königreich Jordanien vom 26. Oktober 1994⁶⁴,

mit *Genugtuung* über die Erklärung des vom 30. Oktober bis 1. November 1994 in Casablanca abgehaltenen Wirtschaftsgipfels für den Nahen Osten und Nordafrika⁶⁵, über die Erklärung des vom 29. bis 31. Oktober 1995 in Amman abgehaltenen Wirtschaftsgipfels für den Nahen Osten und Nordafrika und über die vom 12. bis 14. November 1996 in Kairo abgehaltene Konferenz für den Nahen Osten und Nordafrika,

sowie mit *Genugtuung* über die erklärte Selbstverpflichtung der beteiligten Parteien, die noch verbleibenden Schwierigkeiten zu überwinden und mit den Verhandlungen fortzufahren,

1. *begrüßt* den in Madrid begonnenen Friedensprozeß und unterstützt die anschließend geführten bilateralen Verhandlungen;

2. *betont* die Wichtigkeit und Notwendigkeit eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten;

3. *bringt ihre volle Unterstützung* für alle bislang erzielten Fortschritte im Friedensprozeß *zum Ausdruck*, die wichtige Etappen auf dem Wege zur Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten darstellen;

4. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen nachzukommen und die bereits erzielten Vereinbarungen durchzuführen;

5. *fordert* die sofortige Beschleunigung der im Rahmen des Friedensprozesses im Nahen Osten auf einvernehmlicher Grundlage geführten Verhandlungen;

6. *betont* die Notwendigkeit, bei allen Teilaspekten der arabisch-israelischen Verhandlungen im Rahmen des Friedensprozesses rasche Fortschritte zu erzielen;

7. *begrüßt* die Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten, namentlich die Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses und die anschließende Arbeit der Beratungsgruppe der Weltbank, begrüßt außerdem die vom Generalsekretär vorgenommene Ernennung des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dem

palästinensischen Volk während der Übergangszeit rasch wirtschaftliche, finanzielle und technische Hilfe zu gewähren;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, den Parteien in der Region wirtschaftliche, finanzielle und technische Hilfe zu gewähren und den Friedensprozeß zu unterstützen;

9. *ist der Auffassung*, daß die Vereinten Nationen durch eine aktive Mitwirkung am Friedensprozeß im Nahen Osten und durch die Unterstützung der Verwirklichung der Grundsatzklärung einen positiven Beitrag leisten können;

10. *befürwortet* die regionale Entwicklung und Zusammenarbeit auf Gebieten, auf denen im Rahmen der Konferenz von Madrid bereits mit der Arbeit begonnen wurde.

72. Plenarsitzung
4. Dezember 1996

51/30. Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen

A

Wirtschaftshilfe an die Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien verhängt wurden

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 25, 48, 49 und 50 der Charta der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 724 (1991) vom 15. Dezember 1991 und 843 (1993) vom 18. Juni 1993,

ferner unter Hinweis auf die Resolution des Sicherheitsrats 1074 (1996) vom 1. Oktober 1996, mit der die Maßnahmen beendet werden, welche mit Resolution 1022 (1995) vom 22. November 1995 ausgesetzt und mit den Resolutionen 757 (1992) vom 30. Mai 1992, 787 (1992) vom 16. November 1992, 820 (1993) vom 17. April 1993, 942 (1994) und 943 (1994) vom 23. September 1994, 988 (1995) vom 21. April 1995, 992 (1995) vom 11. Mai 1995, 1003 (1995) vom 5. Juli 1995 und 1015 (1995) vom 15. September 1995 verhängt beziehungsweise bekräftigt wurden,

betonend, welche Bedeutung dem Allgemeinen Rahmenabkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und den dazugehörigen Anhängen⁶⁶ zukommt, das am 21. November 1995 in Dayton (Ohio) paraphiert und am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichnet wurde,

mit dem Ausdruck ihrer Hochachtung gegenüber den benachbarten und sonstigen von den Sanktionen betroffenen

⁶³ A/49/300-S/1994/939, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/939.

⁶⁴ A/50/73-S/1995/83, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/83.

⁶⁵ Siehe A/49/645, Anhang.

⁶⁶ Siehe A/50/790-S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

Staaten der Region, gegenüber der Mission der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien, dem gemeinsamen Sanktionskoordinator der Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, dem Kommunikationszentrum der Sanktionsunterstützungsmissionen und den Sanktionsunterstützungsmissionen, dem Einsatz der Westeuropäischen Union auf der Donau, dem gemeinsamen Einsatz SHARP GUARD der Organisation des Nordatlantikvertrags und der Westeuropäischen Union in der Adria sowie der Donaukommission für ihre bedeutenden Beiträge zur Herbeiführung eines Verhandlungsfriedens,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 48/210 vom 21. Dezember 1993, 49/21 A vom 2. Dezember 1994 und 50/58 E vom 12. Dezember 1995 über Wirtschaftshilfe an die Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien verhängt wurden,

Kenntnis nehmend von der Erklärung von Sofia über gutnachbarliche Beziehungen, Stabilität, Sicherheit und Zusammenarbeit auf dem Balkan⁶⁷, die auf der am 6. und 7. Juli 1996 in Sofia abgehaltenen Tagung der Außenminister der Länder Südosteuropas abgegeben wurde,

sowie davon Kenntnis nehmend, daß einige der von den Sanktionen betroffenen Staaten in der Region ihre diesbezüglichen Auffassungen zum Ausdruck gebracht haben⁶⁸,

in Würdigung der Anstrengungen der internationalen Finanzinstitutionen, der anderen internationalen Organisationen und derjenigen Staaten, die in Antwort auf den Appell des Generalsekretärs und die im Dezember 1995 und im April 1996 in Brüssel abgehaltenen Geberkonferenzen bei ihren Unterstützungsprogrammen und gezielten Maßnahmen zugunsten der betroffenen Staaten die besonderen wirtschaftlichen Probleme berücksichtigt haben, die sich aufgrund der Anwendung der Sanktionen ergeben,

sowie in Würdigung der Aufmerksamkeit, die die zwischenstaatlichen und regionalen Organisationen, insbesondere die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und die Europäische Union, so auch im Rahmen der Mitteleuropäischen Initiative, auch weiterhin dem Unterstützungsbedarf der betroffenen Staaten bei der Entwicklung der regionalen Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur entgegenbringen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden': Positionspapier des Generalsekretärs anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen"⁶⁹, insbesondere von Kapitel III.E zum Thema der Sanktionen der Vereinten Nationen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 50/58 E⁷⁰ und den darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen,

1. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die anhaltenden besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor denen die Staaten in der Zeit nach der Aufhebung der Sanktionen stehen, insbesondere die Staaten, die an die Bundesrepublik Jugoslawien angrenzen, sowie die anderen Donaurainerstaaten und alle anderen Staaten, die von den Folgen des Abbruchs ihrer Wirtschaftsbeziehungen zu der Bundesrepublik Jugoslawien und der Unterbrechung der traditionellen Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen in diesem Teil Europas betroffen waren, solange die Sanktionen sich in Kraft befanden, und über deren langfristige nachteilige Auswirkungen auf die Volkswirtschaften dieser Staaten;

2. *bekräftigt* die Notwendigkeit anhaltender konzertierter Maßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft mit dem Ziel, den besonderen wirtschaftlichen Problemen der betroffenen Staaten in der Zeit nach der Aufhebung der Sanktionen in Anbetracht des Ausmaßes dieser Probleme und der nachteiligen Auswirkungen der Sanktionen auf die Volkswirtschaften dieser Staaten wirksamer zu begegnen;

3. *bittet* die internationalen Finanzinstitutionen, insbesondere den Internationalen Währungsfonds, die Weltbank und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung *erneut*, den wirtschaftlichen Problemen der betroffenen Staaten in der Zeit nach der Aufhebung der Sanktionen auch weiterhin ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, sowie Möglichkeiten zu prüfen, Ressourcen zu mobilisieren und zur Verfügung zu stellen, welche die anhaltend negativen Auswirkungen der Sanktionen auf die Bemühungen der betroffenen Staaten um finanzielle Stabilisierung und die Entwicklung der regionalen Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur abmildern können;

4. *ersucht erneut* die zuständigen Organe, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, bei der Programmierung ihrer Entwicklungsaktivitäten die besonderen Bedürfnisse der betroffenen Staaten zu berücksichtigen und zu erwägen, Hilfe aus ihren Sonderprogrammmitteln bereitzustellen;

5. *appelliert erneut* an alle Staaten, den betroffenen Staaten in der Zeit nach der Aufhebung der Sanktionen dringend technische, finanzielle und materielle Unterstützung zu gewähren, um die anhaltend negativen Auswirkungen der Sanktionen auf deren Volkswirtschaften abzumildern, indem sie namentlich unter anderem Maßnahmen zur Förderung der Exporte, der Investitionen und des Aufbaus von Privatunternehmen in den betroffenen Staaten erwägen;

6. *ermutigt* die Staaten der Region, die von der Durchführung der Sanktionen des Sicherheitsrats gegen die Bundesrepublik Jugoslawien betroffen sind, den Prozeß der multilateralen regionalen Zusammenarbeit, der 1995 von der Europäischen Union in ihrer Aktionsplattform von Royauumont

⁶⁷ Siehe A/51/211-S/1996/551, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for July, August and September 1996*, Dokument S/1996/551.

⁶⁸ Siehe A/51/226-S/1996/595 und A/51/330-S/1996/721 und Korr.1; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for July, August and September 1996*, Dokument S/1996/595 und ebd., Dokument S/1996/721.

⁶⁹ A/50/60-S/1995/1; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/1.

⁷⁰ A/51/356.

dargestellt und von der am 6. und 7. Juli 1996 in Sofia abgehaltenen Tagung der Außenminister der Länder Südosteuropas in Gang gesetzt wurde, auf Gebieten wie der Ausführung grenzüberschreitender Infrastrukturprojekte und der Handels- und Investitionsförderung fortzusetzen und so die nachteiligen Auswirkungen der gemäß Resolution 1074 (1996) des Sicherheitsrats aufgehobenen Sanktionen abzumildern;

7. *fordert* die Organisationen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie andere beteiligte Organisationen *nachdrücklich auf*, den Zugang von Lieferanten, vor allem aus den Staaten, die von der Durchführung der Sanktionen betroffen waren, mittels geeigneter Maßnahmen zu erweitern, damit sie sich aktiv am Wiederaufbau und an der Normalisierung der Verhältnisse im ehemaligen Jugoslawien in der Konfliktfolgezeit beteiligen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um den betroffenen Ländern verstärkt Gelegenheit zur aktiven Teilnahme am Wiederaufbau, an der Normalisierung der Verhältnisse und an der Entwicklung im ehemaligen Jugoslawien in der Konfliktfolgezeit zu geben;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, von den Staaten, den Regionalorganisationen und den in Betracht kommenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin regelmäßig Informationen über die Maßnahmen einzuholen, die sie ergriffen haben, um die besonderen wirtschaftlichen Probleme dieser Staaten in der Zeit nach der Aufhebung der Sanktionen abzumildern, dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

74. Plenarsitzung
5. Dezember 1996

B

Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/232 vom 21. Dezember 1990, 46/147 vom 17. Dezember 1991, 47/154 vom 18. Dezember 1992, 48/197 vom 21. Dezember 1993, 49/21 E vom 20. Dezember 1994 und 50/58 A vom 12. Dezember 1995,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1071 (1996) des Sicherheitsrats vom 30. August 1996, worin der Rat unter anderem das von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten am 17. August 1996 in Abuja erzielte Übereinkommen⁷¹ begrüßt hat, kraft dessen das Übereinkommen von Abuja von 1995⁷² bis zum 15. Juni 1997 verlängert, ein Zeitplan für die Durchführung des Übereinkommens festgelegt und ein Mechanismus zur Verifikation der Einhaltung des

Übereinkommens durch die Führer der Parteien beschlossen wurde sowie mögliche Maßnahmen gegen die Parteien für den Fall der Nichteinhaltung vorgeschlagen wurden,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁷³,

tief besorgt über die nachteiligen Auswirkungen des sich lange hinziehenden Konflikts auf die sozioökonomische Entwicklung Liberias, insbesondere über die nach Ausbruch der Feindseligkeiten am 6. April 1996 erfolgten Angriffe auf Zivilpersonen, die Plünderung von Eigentum und die Zerstörung von Infrastruktureinrichtungen im ganzen Land, so auch in der Hauptstadt, und feststellend, daß es dringend nötig ist, Frieden und Stabilität wiederherzustellen, damit die wirtschaftliche Gesundung sowie die Normalisierung und der Wiederaufbau der Grundwirtschaftssektoren des Landes erleichtert werden,

in Anerkennung der Anstrengungen, die die Vorsitzende des Staatsrates, Ruth Sando Perry, unternimmt, um im Namen des Volkes von Liberia die Regierungsgeschäfte zu führen,

mit Besorgnis zur Kenntnis nehmend, daß die Auslieferung von Hilfsgütern insbesondere in den Gebieten, die noch nicht unter der Kontrolle der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten stehen, weiterhin durch unzulängliche Logistik und mangelnde Sicherheitsgarantien seitens der liberianischen Parteien behindert wird, was den Übergang von Nothilfe- zu Entwicklungsmaßnahmen erschwert,

in Würdigung der konzertierten und entschlossenen Bemühungen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten zur Wiederherstellung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in Liberia,

1. *dankt* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die die liberianische nationale Übergangsregierung auf dem Gebiet der Soforthilfe und des Wiederaufbaus unterstützt haben, und *fordert nachdrücklich* dazu auf, diese Unterstützung fortzusetzen;

2. *fordert* alle Staaten sowie alle zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, Liberia weiterhin technische, finanzielle und sonstige Hilfe für die Rückführung und Wiederansiedlung liberianischer Flüchtlinge, Heimkehrer und Vertriebener sowie für die Wiedereingliederung der Kombattanten zu leisten, um so die Wiederherstellung des Friedens und der Normalität in Liberia zu erleichtern;

3. *appelliert erneut* an alle Staaten, großzügige Beiträge zu dem vom Generalsekretär eingerichteten Treuhandfonds für Liberia zu entrichten, um unter anderem die Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten bei der Erfüllung ihres Auftrags zu unterstützen und Hilfe beim Wiederaufbau Liberias zu leisten;

4. *mißbilligt* alle gegen Mitarbeiter der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen, der nichtstaatlichen Organisationen und der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten gerichteten

⁷¹ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for July, August and September 1996*, Dokument S/1996/679, Anhang und Korr.1.

⁷² *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for July, August and September 1995*, Dokument S/1995/742.

⁷³ A/51/303.

Angriffe und Einschüchterungsmaßnahmen sowie die Plünderung ihrer Ausrüstungsgegenstände, ihrer Versorgungsgüter und ihres Privateigentums;

5. *hebt* die dringende Notwendigkeit *hervor*, daß alle Parteien und Gruppierungen in Liberia sowie deren Führer die Sicherheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen, der nichtstaatlichen Organisationen und der Überwachungsgruppe der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in vollem Umfang achten, indem sie deren volle Bewegungsfreiheit in ganz Liberia garantieren und alles Nötige zur Schaffung einer Atmosphäre tun, die der erfolgreichen Beilegung des Konflikts förderlich ist;

6. *fordert* die Parteien und ihre Führer *nachdrücklich auf*, die für die sozioökonomische Entwicklung Liberias unabdingbaren Voraussetzungen zu schaffen, indem sie ihren Verpflichtungen nachkommen, alle Feindseligkeiten einzustellen und ihre Kombattanten gemäß dem am 17. August 1996 in Abuja vereinbarten Zeitplan⁷¹ zu entwaffnen;

7. *lobt* den Generalsekretär für seine fortgesetzten Bemühungen um die Mobilisierung von humanitärer Hilfe und Wiederaufbauhilfe für Liberia und ersucht ihn,

a) sich auch weiterhin um die Mobilisierung jeder erdenklichen Unterstützung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu bemühen, um der liberianischen nationalen Übergangsregierung bei ihren Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen zu helfen;

b) sobald die Gegebenheiten es zulassen, in enger Zusammenarbeit mit den Behörden Liberias eine umfassende Bedarfsabschätzung mit dem Ziel vorzunehmen, eine Rundtischkonferenz der Geber für den Wiederaufbau und die Entwicklung Liberias abzuhalten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung die Frage der internationalen Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias zu prüfen.

74. Plenarsitzung
5. Dezember 1996

C

Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Libanons

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/450 vom 21. Dezember 1993,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats, in denen der Rat die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen aufgefordert hat, in Antwort auf die dringenden

Bedürfnisse Libanons ihre Hilfsprogramme auszuweiten und zu verstärken,

in Bekräftigung der Resolution 1996/32 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996,

in dem Bewußtsein der Größe der Bedürfnisse Libanons, die sich aus der weitreichenden Zerstörung seiner Infrastruktur ergeben, welche die Normalisierungs- und Wiederaufbaubemühungen im Land behindern und sich nachteilig auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse auswirken,

erneut erklärend, wie dringend notwendig es ist, der Regierung Libanons auch weiterhin beim Wiederaufbau und bei der Wiederherstellung des menschlichen und wirtschaftlichen Potentials des Landes behilflich zu sein,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Bemühungen des Generalsekretärs, Hilfe für Libanon zu mobilisieren,

1. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten und alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, mit dem Ziel, eine Verstärkung aller Formen der Unterstützung, so auch Zuschüsse und Kredite zu Vorzugsbedingungen für den Wiederaufbau und die Entwicklung Libanons zu erwägen; insbesondere werden die Geberländer ersucht zu erwägen, sich voll an der zu schaffenden Beratungsgruppe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Libanons zu beteiligen;

2. *fordert* alle Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen *auf*, dem Bedarf der Regierung in bezug auf den Aufbau einheimischer Kapazitäten und die institutionelle Erneuerung auf den Gebieten des sozialen Wiederaufbaus und der Sozialentwicklung, des Umweltmanagements, der Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen und der Unterstützung für die Entwicklung des Privatsektors sowie in bezug auf die Durchführung vorrangiger im Feld angesiedelter Programme für die Rehabilitierung und Wiedereingliederung von Vertriebenen und den Wiederaufbau und die Entwicklung von Baalbeck-Hermel und der Region Südlibanon gerecht zu werden;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf dessen Arbeitstagung 1997 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

74. Plenarsitzung
5. Dezember 1996

D

Hilfe für Mosambik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 386 (1976) des Sicherheitsrats vom 17. März 1976,

sowie unter Hinweis auf ihre diesbezüglichen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/227 vom 21. Dezember 1990, 47/42 vom 9. Dezember 1992 und 49/21 D vom

20. Dezember 1994, in denen sie die internationale Gemeinschaft eindringlich aufgefordert hat, dem Aufruf um Hilfe für Mosambik wirksam und großzügig zu entsprechen,

in Bekräftigung der in der Anlage zu ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 enthaltenen Grundsätze für die humanitäre Hilfe,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993, 49/215 vom 23. Dezember 1994 und 50/82 vom 14. Dezember 1995 über Hilfe bei der Minenräumung, und betonend, wie wichtig es ist, die Schaffung nationaler Minenräumkapazitäten zu fördern, damit die Regierung Mosambiks den schädlichen Auswirkungen dieser Waffen im Rahmen der Bemühungen um den Wiederaufbau des Landes wirkungsvoller begegnen kann,

eingedenk dessen, daß Mosambik gerade einen verheerenden Krieg überstanden hat und daß es, um der derzeitigen Situation im Land angemessen zu begegnen, notwendig ist, in umfassender und integrierter Weise beträchtliche internationale Hilfe zu gewähren, die unter anderem die Wiederansiedlungsprogramme mit Wiedereingliederungsprogrammen verknüpft, damit der nationale Wiederaufbau- und Entwicklungsprozeß weiter gestärkt wird,

sowie eingedenk der Pariser Erklärung und des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder⁷⁴, die von der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder am 14. September 1990 verabschiedet wurden,

davon Kenntnis nehmend, daß die Staaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen Mittel aufgebracht und veranschlagt haben, um die einzelstaatlichen Bemühungen zu unterstützen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Hilfe für Mosambik⁷⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁵;
2. *begrüßt* die Hilfe, die Mosambik von verschiedenen Staaten, zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen gewährt wird;
3. *begrüßt* die Fortschritte, die bei der Festigung dauerhaften Friedens und dauerhafter Ruhe, bei der Stärkung der Demokratie und der Förderung der nationalen Aussöhnung in Mosambik erzielt wurden;
4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem erfolgreichen Abschluß des Programms zur Rückführung, Wiederansiedlung und Wiedereingliederung mosambikanischer Staatsangehöriger aus Nachbarländern und spricht ihren Dank aus für die Unterstützung der internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, die in enger Zusammenarbeit mit

der Regierung Mosambiks eine wichtige Rolle bei diesem Programm gespielt haben;

5. *hebt hervor*, daß Mosambik bedeutende Fortschritte bei der Milderung der Folgen eines verheerenden Krieges erzielt hat und daß es anhaltender, erheblicher und koordinierter internationaler Unterstützung bedarf, um dem Land beim Herangehen an seine Entwicklungsbedürfnisse zu helfen, insbesondere was die laufende Wiederansiedlung und Wiedereingliederung von Binnenvertriebenen und demobilisierten Soldaten betrifft;

6. *spricht* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die zur Minenräumung in Mosambik beigetragen haben, *ihre Anerkennung aus* und fordert diejenigen, die über die entsprechende Kapazität verfügen, nachdrücklich auf, auch weiterhin die nötige Hilfe zu leisten, damit die Regierung Mosambiks im Rahmen des laufenden Minenräumprogramms ihre nationale Minenräumkapazität ausbauen kann;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Mosambiks

a) seine Bemühungen um die Mobilisierung internationaler Hilfe für den nationalen Wiederaufbau und die Entwicklung Mosambiks fortzusetzen;

b) für die Koordinierung der Arbeit des Systems der Vereinten Nationen Sorge zu tragen, um ein angemessenes Eingehen auf den Entwicklungsbedarf Mosambiks zu gewährleisten;

c) einen Bericht über die internationale Hilfe für den nationalen Wiederaufbau und die Entwicklung Mosambiks zur Behandlung durch die dreiundfünfzigste Tagung der Generalversammlung zu erstellen.

74. Plenarsitzung
5. Dezember 1996

E

Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Dschibutis

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/58 F vom 12. Dezember 1995 und ihre früheren Resolutionen über Wirtschaftshilfe für Dschibuti,

sowie unter Hinweis auf die Pariser Erklärung und das Aktionsprogramm für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder⁷⁴, die am 14. September 1990 von der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurden, sowie die bei diesem Anlaß eingegangenen gegenseitigen Verpflichtungen und die Bedeutung, die den Folgemaßnahmen zu dieser Konferenz beigemessen wird,

feststellend, daß die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsanstrengungen Dschibutis, das auf der Liste der am wenigsten entwickelten Länder steht, durch die extremen

⁷⁴ A/CONF.147/18, Erster Teil.

⁷⁵ A/51/560.

örtlichen Klimaverhältnisse behindert werden, insbesondere zyklisch wiederkehrende Dürren, wolkenbruchartige Regenfälle und Überschwemmungen, wie sie 1989 und 1994 aufgetreten sind, und daß die Durchführung der Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme sowie des Demobilisierungsprogramms den Einsatz von beträchtlichen Mitteln erfordert, welche die tatsächlichen Möglichkeiten des Landes übersteigen,

besorgt feststellend, daß die Lage in Dschibuti durch die sich verschlechternde Situation am Horn von Afrika, und insbesondere in Somalia, weiter erschwert worden ist, und Kenntnis nehmend von der Anwesenheit von mehreren Zehntausend Flüchtlingen und aus ihren Heimatländern vertriebenen Personen, die zum einen die schwache wirtschaftliche, soziale und administrative Infrastruktur Dschibutis ernsthaft belastet und zum anderen gravierende Sicherheitsprobleme aufwirft,

im Hinblick auf die schwierige Wirtschafts- und Finanzsituation Dschibutis, die zum Teil darauf zurückzuführen ist, daß eine Reihe von vorrangigen Entwicklungsprojekten angesichts der gravierenden Entwicklungen in der internationalen Lage vorübergehend eingestellt werden mußten, zum Teil aber auch auf die nachhaltigen Auswirkungen früherer regionaler Konflikte, insbesondere in Somalia, die die Dienstleistungen, den Verkehr und den Handel unterbrochen haben und dem Staat einen Großteil seiner Einnahmen entziehen,

erfreut darüber, daß die Regierung Dschibutis mit der Durchführung des Strukturanpassungsprogramms begonnen hat, und überzeugt davon, daß es nötig ist, dieses finanzielle Wiederaufbauprogramm zu unterstützen und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere die sozialen Auswirkungen dieser Anpassungspolitik, die zur Zeit durchgeführt wird, abzumildern, so daß das Land meßbare wirtschaftliche Ergebnisse erzielen kann,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die verschiedene Länder sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen bei den Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen gewährt haben,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁷⁶,

1. *bekundet ihre Solidarität* mit der Regierung und dem Volk von Dschibuti, die sich kritischen Herausforderungen stellen mußten, die insbesondere auf die Knappheit an natürlichen Ressourcen und die nach wie vor kritische Situation am Horn von Afrika, insbesondere in Somalia, zurückzuführen sind;

2. *begrüßt* die Durchführung des Strukturanpassungsprogramms durch die Regierung Dschibutis und appelliert in diesem Zusammenhang an alle Regierungen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen, dringend in angemessener Weise auf die finanziellen und materiellen Bedürfnisse des Landes zu reagieren;

3. *ersucht* die Gebergemeinschaft, sich aktiv und großzügig an der Rundtischkonferenz für Dschibuti zu beteiligen, die im Februar 1997 stattfinden wird und diesem Land beim Wiederaufbau seiner Wirtschaft, bei der Wiederherstellung seiner grundlegenden und seiner sozialen Infrastruktur und bei der Entwicklung seiner Humanressourcen helfen soll;

4. *ist der Auffassung*, daß die Durchführung des Demobilisierungsprogramms und des nationalen Wiederaufbauplans und die Stärkung der demokratischen Institutionen geeignete Hilfe in Form von finanzieller und materieller Unterstützung erfordern;

5. *dankt* dem Generalsekretär für seine Bemühungen, der internationalen Gemeinschaft die Schwierigkeiten Dschibutis bewußt zu machen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Aufbringung der erforderlichen Mittel für ein wirksames Programm der finanziellen, technischen und materiellen Hilfe an Dschibuti fortzusetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, rechtzeitig zur Behandlung dieser Frage auf der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung eine Studie über die Fortschritte zu erstellen, die hinsichtlich der Gewährung von Wirtschaftshilfe an Dschibuti erzielt worden sind.

74. Plenarsitzung
5. Dezember 1996

F

Wirtschaftliche Sondernothilfe für die Komoren

Die Generalversammlung,

feststellend, daß am 28. September 1995 eine internationale Söldnerarmee auf den Komoren einmarschiert ist, den Präsidenten der Republik gestürzt hat und die verfassungsmäßige Ordnung und somit die staatlichen Institutionen sowie die politische, wirtschaftliche und soziale Ordnung des Landes gestört hat,

sowie feststellend, daß zu der ungünstigen Lage der Komoren, die auf der Liste der am wenigsten entwickelten Länder stehen, mehrere wichtige Faktoren verschärfend hinzukommen, so auch die räumliche Entfernung zu ihren Handelspartnern, die Knappheit an natürlichen Ressourcen, die verschwindend geringe Größe des Binnenmarktes, der Preisverfall ihrer Ausfuhr Güter und ihr karger Boden,

im Hinblick auf das wirtschaftliche und soziale Trauma, das die Invasion ausgelöst hat, und die materiellen und strukturellen Schäden, die dem Land durch diese Ereignisse entstanden sind,

sich der Anstrengungen *bewußt*, die die Regierung und das Volk der Komoren unternehmen, um die am meisten betroffenen und den größten Entbehrungen ausgesetzten Bevölkerungskreise zu unterstützen,

insbesondere *in der Erwägung*, daß die Regierung der Komoren in Ermangelung anderer Ressourcen mit höchster

⁷⁶ A/51/213.

Dringlichkeit den Großteil der für Staatsaufgaben erforderlichen Haushaltsmittel sowie die normalerweise für lebenswichtige wirtschaftliche und soziale Programme vorgesehenen Finanzmittel umwidmen mußte, um auf diese dringenden humanitären Bedürfnisse eingehen zu können,

feststellend, daß die der Regierung zur Verfügung stehenden Mittel dennoch nicht ausreichen, um die für das Überleben des Landes entscheidenden Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramme durchzuführen,

1. *spricht* den Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *ihren Dank aus*, die der Regierung der Komoren Hilfe für die Normalisierung der Verhältnisse im Lande gewährt haben, und ruft dazu auf, diese Hilfe fortzusetzen;

2. *betont*, daß die verfügbaren Finanzmittel dennoch nach wie vor unter dem liegen, was mindestens erforderlich wäre, um sicherzustellen, daß das Land aus seiner Übergangsphase in eine Entwicklungsphase eintreten kann;

3. *appelliert dringend* an alle Staaten und an alle zuständigen internationalen Organisationen, namentlich die Organe der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, den Komoren in Abstimmung mit deren Regierung Hilfe bei der Instandsetzung der durch die Angriffshandlung verursachten Schäden zu gewähren;

4. *ersucht* den Generalsekretär im Einklang mit Ziffer 3, jede nötige Unterstützung bereitzustellen, und bittet ihn, so bald wie möglich eine multidisziplinäre humanitäre und technische Bewertungsmision nach Moroni zu entsenden, die eine detaillierte Studie des Hilfebedarfs des Landes erstellen soll;

5. *ersucht* alle Mitgliedstaaten und Geberorganisationen sowie die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen der Vereinten Nationen, den Komoren jede benötigte humanitäre, finanzielle, wirtschaftliche und technische Hilfe zu gewähren, um ihnen den Wiederaufbau und eine bestandfähige Entwicklung zu ermöglichen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

84. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

G

Unterstützung mit dem Ziel der humanitären Hilfe und des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus in Somalia

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/206 vom 20. Dezember 1988, 44/178 vom 19. Dezember 1989, 45/229 vom 21. Dezember 1990, 46/176 vom 19. Dezember 1991, 47/160 vom 18. Dezember 1992, 48/201 vom 21. Dezember 1993, 49/21 L vom 20. Dezember 1994 und 50/58 G vom

20. Dezember 1995 sowie die Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats über Nothilfe für Somalia,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 733 (1992) des Sicherheitsrats vom 23. Januar 1992 und alle danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, in denen der Rat unter anderem alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia nachdrücklich aufgefordert hat, die Bemühungen der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und der humanitären Organisationen um die Bereitstellung dringender humanitärer Hilfe für die betroffene Bevölkerung in Somalia zu erleichtern, und worin er erneut dazu aufgefordert hat, die Sicherheit des Personals dieser Organisationen voll zu achten und ihm volle Bewegungsfreiheit in und um Mogadischu und in den anderen Teilen Somalias zu garantieren,

mit Genugtuung über die Maßnahmen, die der Generalsekretär auch weiterhin ergreift, um dem somalischen Volk bei seinen Bemühungen um die Förderung des Friedens, der Stabilität und der nationalen Aussöhnung behilflich zu sein,

besorgt darüber, daß Somalia auch weiterhin durch politische Instabilität und das Fehlen einer Zentralgewalt geprägt wird, sowie darüber, daß zwar in bestimmten Landesteilen ein förderliches Umfeld für einige auf den Wiederaufbau und die Entwicklung gerichteten Maßnahmen entstanden ist, daß sich aber in anderen Landesteilen die humanitäre und die Sicherheitslage verschlechtert haben,

erneut erklärend, welche Bedeutung sie der Notwendigkeit einer wirksamen Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Organisationen der Vereinten Nationen und ihren Partnern beimißt,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Unterstützung mit dem Ziel der humanitären Hilfe und des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus in Somalia⁷⁷,

zutiefst dankbar für die humanitäre Unterstützung und Wiederaufbauhilfe, die eine Reihe von Staaten gewährt haben, um die Not und das Leid der betroffenen somalischen Bevölkerung zu lindern,

in der Erwägung, daß es, obgleich die humanitäre Situation in einigen Landesteilen prekär bleibt, notwendig ist, den vonstatten gehenden Normalisierungs- und Wiederaufbauprozess parallel zum Prozeß der nationalen Aussöhnung fortzusetzen, unbeschadet der Gewährung von Nothilfe, wann und wo immer nötig, soweit es die Sicherheitslage erlaubt,

mit Genugtuung darüber, daß das System der Vereinten Nationen in Ermangelung einer anerkannten nationalen Regierung bemüht ist, soweit möglich direkt mit den somalischen Gemeinwesen zusammenzuarbeiten, und die Anstrengungen begrüßend, die die Vereinten Nationen in Partnerschaft mit den entsprechenden auf lokaler Ebene tätigen somalischen Organisationen und den nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um ein Programm zu erarbeiten, das im Hinblick auf die unterschiedlichen Bedingungen in den

⁷⁷ A/51/315.

einzelnen Landesteilen humanitäre und entwicklungsbezogene Ansätze in sich vereint,

erneut hervorhebend, wie wichtig die weitere Durchführung ihrer Resolution 47/160 für die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste auf lokaler Ebene im ganzen Land ist,

1. *spricht* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die den Appellen des Generalsekretärs und anderer Stellen durch die Gewährung von Hilfe an Somalia entsprochen haben, *ihren Dank aus*;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzten und unermüdlichen Anstrengungen zur Mobilisierung von Hilfe für das somalische Volk;

3. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Organisation der afrikanischen Einheit, die Liga der arabischen Staaten, die Organisation der Islamischen Konferenz, die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung der Länder des Horns von Afrika und die Mitglieder der Bewegung nichtgebundener Länder weiter unternehmen, um die Situation in Somalia einer Lösung zuzuführen;

4. *begrüßt außerdem* die Strategie der Vereinten Nationen, die auf gemeinwesengestützten Hilfsmaßnahmen beruht und das Ziel verfolgt, die lokale Infrastruktur wiederaufzubauen und die Eigenständigkeit der lokalen Bevölkerung zu steigern, sowie die laufenden Bemühungen der Organisationen der Vereinten Nationen, der entsprechenden somalischen Organisationen sowie ihrer Partnerorganisationen, Mechanismen für eine enge Koordinierung und Kooperation bei der Durchführung von Soforthilfe-, Normalisierungs- und Wiederaufbauprogrammen zu schaffen und aufrechtzuerhalten;

5. *hebt* den Grundsatz *hervor*, daß das somalische Volk insbesondere auf lokaler Ebene die Hauptverantwortung für seine eigene Entwicklung und für die Bestandfähigkeit der Hilfsprogramme zur Normalisierung und zum Wiederaufbau trägt, und erklärt erneut, welche Bedeutung sie der Erarbeitung funktionsfähiger Abmachungen für die Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen, seinen Partnerorganisationen und den entsprechenden somalischen Organisationen auf lokaler Ebene beimißt, was die wirksame Durchführung der Normalisierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Teilen des Landes angeht, in denen Frieden und Sicherheit herrschen;

6. *fordert* alle Staaten und in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, ihre Resolution 47/160 weiter durchzuführen, um dem somalischen Volk dabei behilflich zu sein, die Wiederherstellung der grundlegenden sozialen und wirtschaftlichen Dienste in Angriff zu nehmen und Institutionen aufzubauen mit dem Ziel, in allen Teilen Somalias, in denen Frieden, Sicherheit und Stabilität herrschen, auf lokaler Ebene wieder eine zivile Verwaltung zu schaffen;

7. *appelliert* an alle beteiligten somalischen Parteien, die Feindseligkeiten zu beenden und in einen nationalen Aussöhnungsprozeß einzutreten, der den Übergang von der Soforthilfe zu Wiederaufbau und Entwicklung ermöglicht;

8. *fordert* alle Parteien, Bewegungen und Splittergruppen in Somalia *auf*, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen sowie der nichtstaatlichen Organisationen uneingeschränkt zu achten und ihnen volle Bewegungsfreiheit in ganz Somalia zu garantieren;

9. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin internationale humanitäre, Normalisierungs- und Wiederaufbauhilfe zugunsten Somalias zu mobilisieren;

10. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, in Antwort auf den Konsolidierten interinstitutionellen Appell der Vereinten Nationen zur Gewährung von Soforthilfe und Unterstützung bei der Normalisierung und dem Wiederaufbau Somalias für den Zeitraum von Oktober 1996 bis Dezember 1997 ihre Hilfsmaßnahmen fortzusetzen und zu verstärken;

11. *ersucht* den Generalsekretär, angesichts der in Somalia herrschenden kritischen Situation alle notwendigen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu treffen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

84. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

H

Internationale Hilfe für Ruanda für die Wiedereingliederung der zurückkehrenden Flüchtlinge, die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens, den Wiederaufbau und die sozioökonomische Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/211 vom 21. Dezember 1993 mit dem Titel "Nothilfe für den sozioökonomischen Wiederaufbau Ruandas", 49/23 vom 2. Dezember 1994 mit dem Titel "Internationale Nothilfe für eine Lösung des Flüchtlingsproblems, die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens, den Wiederaufbau und die sozioökonomische Entwicklung im kriegszerstörten Ruanda" und 50/58 L vom 22. Dezember 1995 mit dem Titel "Die Situation in Ruanda: Internationale Hilfe für eine Lösung des Flüchtlingsproblems, die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens, den Wiederaufbau und die sozioökonomische Entwicklung in Ruanda",

unter Berücksichtigung der Notwendigkeit fortgesetzter humanitärer Hilfe zur Unterstützung des laufenden Prozesses der freiwilligen Rückführung, Wiederansiedlung und Wiedereingliederung der zurückkehrenden Flüchtlinge,

betonend, wie notwendig es unter anderem ist, Ruanda umfangreiche materielle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um die Voraussetzungen für einen dauerhaften Frieden und eine bestandfähige Entwicklung zu schaffen,

im Bewußtsein dessen, daß es erforderlich ist, auch weiterhin technische Hilfe und Beratende Dienste sowie sonstige Hilfe bereitzustellen, um der Regierung Ruandas beim

Wiederaufbau der sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Infrastruktur des Landes zu helfen,

unter anderem *anerkennend*, daß das am 4. August 1993 in Aruscha (Vereinigte Republik Tansania) unterzeichnete Friedensabkommen zwischen der Regierung der Ruandischen Republik und der Ruandischen Patriotischen Front⁷⁸ sowie die kürzlich eingesetzte Kommission für nationale Aussöhnung einen angemessenen Rahmen für die nationale Aussöhnung bilden,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an diejenigen Staaten und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem Bedarf Ruandas auf humanitärem Gebiet und im Entwicklungsbereich entsprochen haben und auch weiterhin entsprechen, sowie an die Vereinten Nationen, die humanitäre Hilfe mobilisiert und deren Verteilung koordiniert haben,

mit Genugtuung über die am 23. November 1996 in Genf abgehaltene Tagung über die Wiedereingliederung von Flüchtlingen im ostafrikanischen Zwischenseengebiet,

sowie mit Genugtuung über die Art und Weise, in der Ruanda den massiven und plötzlichen Rückstrom von Flüchtlingen aus dem östlichen Zaire und aus Burundi bewältigt hat, und betonend, daß die Regierung Ruandas ihre Unterstützungsbemühungen für die freiwillige Rückführung, die Wiederansiedlung und die Wiedereingliederung der zurückkehrenden Flüchtlinge fortsetzen muß,

1. *beglückwünscht* alle zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen zu ihren Bemühungen, die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf den Bedarf Ruandas auf humanitärem Gebiet und im Entwicklungsbereich zu lenken, ersucht sie, jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren, und ermutigt sie, sich mit der Regierung Ruandas und dem Koordinator für die Tätigkeit der Vereinten Nationen in Ruanda abzustimmen, um dem Nothilfebedarf und dem langfristigen Entwicklungsbedarf Ruandas Rechnung zu tragen, den die Regierung Ruandas am 23. November 1996 in Genf in dem Programm für die Wiederansiedlung und Wiedereingliederung im Zusammenhang mit der derzeitigen massiven Rückkehr von Flüchtlingen vorgestellt hat;

2. *begrüßt* die Entschlossenheit der Regierung Ruandas, mit dem gesamten im Lande tätigen humanitären Personal, einschließlich desjenigen der nichtstaatlichen Organisationen, zusammenzuarbeiten und alles Nötige zu tun, um die Sicherheit dieses Personals zu gewährleisten;

3. *fordert* alle Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen und Sonderorganisationen sowie sonstigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die multilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen *nachdrücklich auf*, Ruanda auch weiterhin bei der Wiederansiedlung und Wiedereingliederung von Flüchtlingen und anderen

schwächeren Gesellschaftsgruppen im Rahmen des nationalen Aussöhnungsprozesses sowie bei den Bemühungen um die Normalisierung der Verhältnisse in folgenden vorrangigen Bereichen behilflich zu sein: Bildung, Gesundheit, Justiz, Sicherheit und öffentliche Infrastruktur;

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, auch weiterhin Unterstützung zu gewähren, um die unerträglichen Zustände in ruandischen Gefängnissen zu mildern und die Bearbeitung der Fälle zu beschleunigen, legt der Regierung Ruandas nahe, sich auch weiterhin um die Verbesserung des Gerichtswesens zu bemühen, so auch indem sie den Verfahrensablauf beschleunigt, und ermutigt die Regierung Ruandas, die Verhältnisse in den Gefängnissen weiter zu verbessern;

5. *ermutigt* das Internationale Gericht für Ruanda, seine Arbeit zügig zu tun, und fordert alle Staaten auf, im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 955 (1994) vom 8. November 1994 und 978 (1995) vom 27. Februar 1995 mit dem Gericht zusammenzuarbeiten, indem sie Personen, die des Völkermords und anderer schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verdächtig sind, festnehmen und inhaftieren, sowie die Überstellung angeklagter Personen an das Gericht zu gewährleisten;

6. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, Mittel für die Projekte und Programme zur Wiedereingliederung von Flüchtlingen zur Verfügung zu stellen, wie in den verschiedenen von der Regierung Ruandas am 23. November 1996 in Genf vorgelegten Unterprogrammen vorgeschlagen;

7. *fordert* alle Staaten und insbesondere die Staaten des ostafrikanischen Zwischenseengebiets *auf*, im Einklang mit den Empfehlungen zu handeln, die auf dem Gipfel von Nairobi im Januar 1995 und auf der im Februar 1995 in Bujumbura abgehaltenen Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet verabschiedet worden beziehungsweise in der Erklärung von Kairo über das ostafrikanische Zwischenseengebiet enthalten sind⁷⁹, und sich weiter um die Herbeiführung des Friedens im ostafrikanischen Zwischenseengebiet zu bemühen, insbesondere indem sie nach Abstimmung mit den Ländern der Region eine Konferenz über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet einberufen;

8. *beschließt*, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung die Frage der internationalen Hilfe für die Wiedereingliederung der Rückkehrer, die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens, den Wiederaufbau und die sozioökonomische Entwicklung in Ruanda zu behandeln, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

84. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

⁷⁸ A/48/824-S/26915, Anhang I bis VII; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26915.

⁷⁹ *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/1001.

I

Nothilfe für Sudan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/8 vom 18. Oktober 1988 und 43/52 vom 6. Dezember 1988, 44/12 vom 24. Oktober 1989, 45/226 vom 21. Dezember 1990, 46/178 vom 19. Dezember 1991, 47/162 vom 18. Dezember 1992, 48/200 vom 21. Dezember 1993, 49/21 K vom 20. Dezember 1994 und 50/58 J vom 22. Dezember 1995 über Hilfe für Sudan,

feststellend, daß die Beiträge zu dem konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell von 1996 für die Aktion Überlebensbrücke Sudan trotz der Fortschritte bei dieser Aktion rückläufig sind, sowie feststellend, daß noch ein beträchtlicher Hilfebedarf besteht, namentlich auf dem Gebiet der Nichtnahrungsmittel-Hilfe, einschließlich Hilfe bei der Malariabekämpfung, auf dem Gebiet der Logistik sowie bei der Überwindung von Notstandssituationen, dem Wiederaufbau und der Entwicklung,

in der Erkenntnis, daß in Notstandssituationen ein gleitender Übergang von der Soforthilfe zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse und zur Entwicklung gewährleistet werden muß, um die Abhängigkeit von externer Nahrungsmittelhilfe und anderen Hilfsmaßnahmen zu senken,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁰ und von der Erklärung, die der Vertreter Sudans vor der Generalversammlung abgegeben hat⁸¹,

1. anerkennt mit Genugtuung die Zusammenarbeit der Regierung Sudans mit den Vereinten Nationen, darunter auch die Vereinbarungen und Regelungen, die getroffen wurden, um Hilfseinsätze zu erleichtern und so die Unterstützung zu verbessern, die den betroffenen Gebieten von den Vereinten Nationen gewährt wird, und ermutigt zur Fortsetzung dieser Zusammenarbeit;

2. betont, daß die Aktion Überlebensbrücke Sudan so betrieben werden muß, daß ihre Effizienz, Transparenz und Wirksamkeit sichergestellt sind und daß die Regierung Sudans an ihrer Leitung und ihrer Ausführung, namentlich an der Bedarfsabschätzung, der Ressourcenzuweisung, der Verteilung und der Bewertung, sowie an den Konsultationen zur Vorbereitung des jährlichen konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappells für die Aktion voll beteiligt ist;

3. betont außerdem, daß die Aktion Überlebensbrücke Sudan ihre Tätigkeit an dem Grundsatz der nationalen Souveränität ausrichten und in den Rahmen der internationalen Zusammenarbeit stellen sollte, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts;

4. fordert die internationale Gemeinschaft auf, auch weiterhin großzügige Beiträge zur Deckung des Nothilfebedarfs, zur Sanierung und zur Entwicklung des Landes zu leisten;

5. fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, vorrangig Unterstützung bei der Wiederinstandsetzung von Straßen, Eisenbahnstrecken und Flughäfen und bei der Bereitstellung von Straßenverkehrsmitteln zu gewähren, um die Auslieferung von Hilfsgütern in die betroffenen Gebiete zu erleichtern;

6. fordert die Gebergemeinschaft und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf, zur Bekämpfung der Malaria und anderer Epidemien in Sudan finanzielle, technische und medizinische Hilfe zu leisten und sich dabei von den Maßnahmen leiten zu lassen, zu denen die Generalversammlung in ihren einschlägigen Resolutionen aufgerufen hat;

7. begrüßt die im April 1996 erfolgte Unterzeichnung der zwischen der Regierung und vielen Splittergruppen der Rebellenbewegung geschlossenen politischen Charta zur Herbeiführung des Friedens in Sudan und ermutigt die übrigen Splittergruppen, sich dem Friedensprozeß anzuschließen, um einen dauerhaften Frieden und anhaltende Stabilität im Lande sicherzustellen und Hilfsbemühungen zu erleichtern;

8. fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Programme zur Normalisierung der Verhältnisse sowie zur Ansiedlung und Eingliederung von Rückkehrern, Flüchtlingen und Binnenvertriebenen zu unterstützen;

9. betont, daß es geboten ist, allen, die Nothilfe leisten, sicheren Zugang zu allen Hilfsbedürftigen zu gewährleisten, und sich streng an die Grundsätze und Leitlinien der Aktion Überlebensbrücke Sudan zu halten;

10. fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, auch weiterhin jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren und namentlich auch den Transport von Hilfsgütern und Personal zu erleichtern, um den vollen Erfolg der Aktion Überlebensbrücke Sudan in allen betroffenen Landesteilen sicherzustellen, und dabei besonderes Gewicht auf die Schaffung nationaler Kapazitäten auf humanitärem Gebiet bei den staatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen zu legen;

11. fordert außerdem alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, den Einsatz von Antipersonenminen zu unterlassen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Konfliktparteien nicht mit Minen zu beliefern und der Regierung Sudans finanzielle und technische Unterstützung bei der Minenräumung zu gewähren;

12. ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin Ressourcen und Unterstützung für die Aktion Überlebensbrücke Sudan zu mobilisieren und zu koordinieren und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Notstandssituation in den betroffenen Gebieten sowie über die Sanierung, den Wiederaufbau und die Entwicklung des Landes Bericht zu erstatten.

⁸⁰ A/51/326.

⁸¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-first Session, Plenary Meetings*, 62. Sitzung und Korrigendum.

51/31. Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

eingedenk der unauflöslichen Verbindungen, die zwischen den in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁸² verankerten Grundsätzen und den Grundlagen jeder demokratischen Gesellschaft bestehen,

unter Hinweis auf die Erklärung von Manila⁸³, die im Juni 1988 von der ersten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien⁸⁴ verabschiedet wurde,

in Anbetracht der großen Veränderungen, die sich zur Zeit auf der internationalen Bühne vollziehen, sowie des Strebens aller Völker nach einer internationalen Ordnung, die auf den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen beruht, namentlich der Förderung und Unterstützung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten aller und der Achtung anderer wichtiger Grundsätze wie Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, Frieden, Demokratie, Gerechtigkeit, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit, Pluralismus, Entwicklung, Verbesserung des Lebensstandards und Solidarität,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/30 vom 7. Dezember 1994 und 50/133 vom 20. Dezember 1995, in denen sie die Wichtigkeit der Erklärung von Managua⁸⁵ und des von der zweiten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien im Juli 1994 verabschiedeten Aktionsplans⁸⁶ anerkannt hat,

sowie unter Hinweis auf die in der Erklärung von Managua zum Ausdruck gebrachte Auffassung, wonach die internationale Gemeinschaft den Hindernissen mehr Aufmerksamkeit schenken muß, die sich den neuen oder wiederhergestellten Demokratien entgegenstellen,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen, die die Mitgliedstaaten in der Debatte über diesen Gegenstand auf ihrer neunundvierzigsten, fünfzigsten und einundfünfzigsten Tagung zum Ausdruck gebracht haben,

sowie davon Kenntnis nehmend, daß im Einklang mit dem Aktionsplan von Managua am 30. September 1996 in New York das Informelle Ministertreffen der neuen oder wiederhergestellten Demokratien stattgefunden hat,

eingedenk dessen, daß die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung der von den Regierungen unternommenen Anstrengungen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und ausschließlich auf ausdrückliches

Ersuchen der betreffenden Mitgliedstaaten durchgeführt werden,

sowie eingedenk dessen, daß die Demokratie, die Entwicklung und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und daß die Demokratie auf dem frei bekundeten Willen der Völker, ihre politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Systeme selbst zu bestimmen, sowie auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht,

feststellend, daß zahlreiche Gesellschaften in jüngster Zeit beträchtliche Anstrengungen unternommen haben, um durch die Demokratisierung und die Reform ihrer Volkswirtschaften ihre sozialen, politischen und wirtschaftlichen Ziele zu erreichen, was die Unterstützung und Anerkennung der internationalen Gemeinschaft verdient,

mit Befriedigung zur Kenntnis nehmend, daß die dritte Internationale Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien vom 2. bis 4. September 1997 in Bukarest stattfinden wird,

betonend, wie wichtig es ist, daß die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und andere zwischenstaatliche Organisationen die Abhaltung der dritten Internationalen Konferenz unterstützen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁸⁷ über die von den Vereinten Nationen in der Vergangenheit auf Ersuchen von Mitgliedstaaten geleistete Hilfe sowie über wichtige diesbezügliche Konzepte und Erwägungen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs⁸⁷;

2. *beglückwünscht* den Generalsekretär und über ihn das System der Vereinten Nationen zu den Aktivitäten, die seinem Bericht zufolge auf Ersuchen der Regierungen zur Unterstützung der zur Konsolidierung der Demokratie unternommenen Anstrengungen durchgeführt wurden;

3. *erkennt an*, daß den Vereinten Nationen eine wichtige Rolle dabei zukommt, die von den Regierungen im Rahmen ihrer Entwicklungsanstrengungen unternommenen Demokratisierungsbemühungen zur rechten Zeit auf geeignete Weise kohärent zu unterstützen;

4. *betont*, daß die Aktivitäten der Organisation mit der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen müssen;

5. *ermutigt* den Generalsekretär, die Vereinten Nationen auch weiterhin in stärkerem Maße zu befähigen, den Ersuchen der Mitgliedstaaten wirksam zu entsprechen, indem sie ihre Bemühungen um die Erreichung des Ziels der Demokratisierung kohärent und in ausreichendem Umfang unterstützen;

6. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Demokratisierung zu fördern und zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um Maßnahmen aufzuzeigen, die zur Unterstützung der Regierun-

⁸² Resolution 217 A (III).

⁸³ A/43/538, Anhang.

⁸⁴ Die Konferenz führte damals die Bezeichnung "Internationale Konferenz der vor kurzem wiederhergestellten Demokratien".

⁸⁵ A/49/713, Anhang I.

⁸⁶ Ebd., Anhang II.

⁸⁷ A/51/512.

gen bei ihren Bemühungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien ergriffen werden könnten;

7. *bittet* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten, die zuständigen Sonderorganisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie andere zwischenstaatliche Organisationen, an der Abhaltung der dritten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien mitzuwirken;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in dem auch innovative Mittel und Wege beschrieben und weitere Überlegungen zu der Frage angestellt werden, wie die Organisation in die Lage versetzt werden kann, Ersuchen der Mitgliedstaaten um Hilfe auf dem Gebiet der Demokratisierung wirksam und integriert zu entsprechen;

9. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

75. Plenarsitzung
6. Dezember 1996

51/32. Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/151 vom 18. Dezember 1991, deren Anlage die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren enthält,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/214 vom 23. Dezember 1993 und 49/142 vom 23. Dezember 1994 über die Neue Agenda,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/160 A und B vom 22. Dezember 1995 beziehungsweise vom 16. Juli 1996, mit denen sie den Ad-Hoc-Plenarausschuß der Generalversammlung für die Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren eingerichtet hat,

feststellend, daß die Halbzeitüberprüfung der Umsetzung der Neuen Agenda⁸⁸ Gelegenheit zur eingehenden Bewertung der Maßnahmen bot, die zur Durchführung der Neuen Agenda getroffen wurden, sowie derjenigen, die während der noch verbleibenden Laufzeit der Dekade und darüber hinaus zur Beschleunigung ihrer Durchführung notwendig sind,

in der Erkenntnis, daß sich die Wirtschaftsleistung einiger afrikanischer Länder zwar insgesamt verbessert hat, daß aber

auf dem Kontinent als ganzem die kritischen sozialen Verhältnisse und wirtschaftlichen Probleme, die 1986 zur Verabschiedung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für die wirtschaftliche Gesundheit und Entwicklung Afrikas 1986-1990⁸⁹ und 1991 zur Verabschiedung der Neuen Agenda geführt haben, weitgehend fortbestehen und sich in einigen Ländern noch verschlimmert haben,

sowie in der Erkenntnis, daß, wie in der Halbzeitüberprüfung⁹⁰ festgestellt, Armut und Arbeitslosigkeit in Afrika voraussichtlich erheblich ansteigen werden, weswegen die afrikanischen Länder und die internationale Gemeinschaft dringende Maßnahmen ergreifen müssen, um die Ziele der Neuen Agenda zu erreichen,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Neuen Agenda⁹¹,

sowie Kenntnis nehmend von dem Dokument der Organisation der afrikanischen Einheit über die Halbzeitüberprüfung der Umsetzung der Neuen Agenda, von den Ergebnissen des am 27. und 28. August 1996 in Tokio abgehaltenen Hochrangigen Seminars über die Entwicklung Afrikas sowie von der Vorlage der nichtstaatlichen Organisationen,

Kenntnis nehmend von dem Beitrag, den einzelne Regierungen sowie zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen zur Arbeit des Ad-Hoc-Ausschusses geleistet haben,

1. *nimmt* die Schlußfolgerungen der Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren an, die aus einer Bewertung der Vorgehensweisen und Maßnahmen zur beschleunigten Durchführung der Neuen Agenda bestehen, die in dem Bericht des Ad-Hoc-Plenarausschusses der Generalversammlung für die Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren⁸⁸ enthalten sind, und hebt dabei die Schlüsselbereiche hervor, denen vorrangige Aufmerksamkeit zu widmen ist, darunter: *a)* Wirtschaftsreformen, einschließlich der wirksamen Mobilisierung und effizienten Nutzung einheimischer Ressourcen; *b)* die Förderung des Privatsektors und ausländischer Direktinvestitionen; *c)* die Intensivierung des demokratischen Prozesses und die Stärkung der Bürgergesellschaft; *d)* Umwelt und Entwicklung; *e)* Ressourcenströme; *f)* die Lösung des Verschuldungsproblems in Afrika; *g)* Handelserleichterungen und Marktzugang; *h)* die Diversifizierung der afrikanischen Volkswirtschaften; *i)* die Verbesserung der materiellen und institutionellen Infrastruktur sowie der sozialen Entwicklung und der Entwicklung der Humanressourcen und *j)* die Frau und die Entwicklung;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Ergebnissen der Halbzeitüberprüfung bei allen Mitgliedstaaten möglichst breite

⁸⁹ Resolution S-13/2, Anlage.

⁹⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 48 (A/51/48), Ziffer 44, Anhang.

⁹¹ A/51/228 und Add.1 und A/AC.251/5.

⁸⁸ Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 48 (A/51/48).

Publizität zu verschaffen und insbesondere die Leiter der Organe und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, sowie die Gebergemeinschaft für die darin enthaltenen Maßnahmen und Empfehlungen zu sensibilisieren;

3. *ersucht* alle Staaten, die internationalen und multilateralen Organisationen, die Finanzinstitutionen und Entwicklungsfonds, die Organe und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen, dringend konkrete und wirksame Maßnahmen zu treffen, um die im Bericht des Ad-Hoc-Ausschusses enthaltenen Empfehlungen vollinhaltlich und koordiniert umzusetzen;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig wirksame Folgemaßnahmen sowie Überwachungs- und Bewertungsvorkehrungen für die Durchführung der Neuen Agenda auf nationaler, regionaler und globaler Ebene sind, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, die Folgemaßnahmen, die Überwachung und die Bewertung der Durchführung der Neuen Agenda zu verstärken und zu verbessern;

5. *anerkennt* die ergänzende Rolle, welche die Systemweite Sonderinitiative der Vereinten Nationen für Afrika bei der Durchführung der Neuen Agenda, so auch bei der Mobilisierung entsprechender Ressourcen, unter Vermeidung unnötiger Doppelarbeit übernehmen kann;

6. *ersucht* den Generalsekretär, bis zur abschließenden Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda im Jahr 2002 der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten und fünfundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren, einschließlich der bei der Halbzeitüberprüfung vereinbarten Maßnahmen und Empfehlungen" einen Sachstandsbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

75. Plenarsitzung
6. Dezember 1996

51/33. Erklärung des 7. Dezember zum Tag der Internationalen Zivilluftfahrt

Die Generalversammlung,

feststellend, daß sich am 7. Dezember die Unterzeichnung des 1944 in Chicago geschlossenen Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt⁹² jährt,

unter Hinweis auf die Präambel des Abkommens, der zufolge die zukünftige Entwicklung der internationalen Zivilluftfahrt in hohem Maße dazu beitragen kann, Freundschaft und Verständnis zwischen den Staaten und Völkern der Welt zu wecken und zu erhalten,

mit Genugtuung über die 1992 von der Versammlung der internationalen Zivilluftfahrt-Organisation verabschiedete Resolution A29-1, mit welcher der 7. Dezember jedes Jahres,

beginnend mit dem Jahr 1994, zum Tag der Internationalen Zivilluftfahrt erklärt und der Generalsekretär der Organisation angewiesen wird, den Generalsekretär der Vereinten Nationen entsprechend zu unterrichten,

feststellend, daß der Rat der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation den Generalsekretär der Organisation auf seiner Sitzung am 27. Mai 1996 ersucht hat, mittels entsprechender Maßnahmen darauf hinzuwirken, daß die Generalversammlung der Vereinten Nationen den 7. Dezember jedes Jahres offiziell als Tag der Internationalen Zivilluftfahrt anerkennt,

1. *erklärt* den 7. Dezember zum Tag der Internationalen Zivilluftfahrt;

2. *fordert* die Regierungen und die zuständigen nationalen, regionalen, internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, geeignete Schritte zur Begehung des Tages der Internationalen Zivilluftfahrt zu unternehmen.

75. Plenarsitzung
6. Dezember 1996

51/34. Seerecht

Die Generalversammlung,

unter Betonung des universellen Charakters des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen⁹³ und seiner grundlegenden Bedeutung für die Wahrung und Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie für die bestandfähige Nutzung und Erschließung der Meere und Ozeane und ihrer Ressourcen,

in Anbetracht dessen, daß sie in ihrer Resolution 2749 (XXV) vom 17. Dezember 1970 erklärt hat, daß der Meeresboden und der Meeresuntergrund jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse ("das Gebiet") sowie die Ressourcen des Gebiets das gemeinsame Erbe der Menschheit sind, sowie in Anbetracht dessen, daß das Seerechtsübereinkommen zusammen mit dem Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982⁹⁴ ("das Übereinkommen") die für das Gebiet und seine Ressourcen geltende Rechtsordnung festlegt,

Kenntnis nehmend von dem Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens am 28. Juli 1996,

mit Genugtuung über die Zunahme der Zahl der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/28 vom 6. Dezember 1994 über das Seerecht, die sie nach dem Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens am 16. November 1994 verabschiedet hat,

⁹³ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

⁹⁴ Resolution 48/263, Anlage.

⁹² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 15, Nr. 102, S. 295.

im Bewußtsein der Wichtigkeit einer wirksamen Durchführung des Seerechtsübereinkommens und seiner einheitlichen und konsequenten Anwendung sowie der zunehmenden Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit im Bereich des Seerechts und der Meeresangelegenheiten auf globaler, regionaler und subregionaler Ebene zu fördern und zu erleichtern,

in Anerkennung der Auswirkungen, die das Inkrafttreten des Seerechtsübereinkommens auf die Staaten hat, und des zunehmenden Bedarfs, insbesondere bei den Entwicklungsländern, an Beratung und Unterstützung bei seiner Durchführung, damit sie aus ihm Nutzen ziehen können,

mit Genugtuung über die Einrichtung des Internationalen Seegerichtshofs⁹⁵ ("Gerichtshof"), des Rates der Internationalen Meeresbodenbehörde, der Rechts- und Fachkommission und des Finanzausschusses und die Wahl ihrer jeweiligen Mitglieder sowie die Wahl des Generalsekretärs der Internationalen Meeresbodenbehörde⁹⁶ ("die Behörde"),

Kenntnis nehmend von den Beschlüssen der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens zur Erleichterung der Organisation des Gerichtshofs⁹⁷ und der Beschlüsse der Versammlung⁹⁸ und des Rates⁹⁹ der Behörde zur Erleichterung der Organisation der Behörde,

sowie Kenntnis nehmend von den Beschlüssen der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, wonach die Mitglieder der Kommission zur Begrenzung des Festlandsockels im März 1997 gewählt werden sollen¹⁰⁰,

unter Hinweis auf Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens betreffend die Wahl der Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens,

sowie unter Hinweis darauf, daß in dem Übereinkommen vorgesehen ist, daß die aufgrund des Seerechtsübereinkommens gebildeten Einrichtungen kostengünstig sein müssen¹⁰¹, sowie ferner unter Hinweis darauf, daß die Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens beschlossen hat, daß dieser Grundsatz auch auf alle Aspekte der Tätigkeit des Gerichtshofs Anwendung finden wird¹⁰²,

betonend, wie wichtig es ist, daß angemessene Vorkehrungen für eine effiziente Aufgabenwahrnehmung durch die aufgrund des Seerechtsübereinkommens gebildeten Einrichtungen getroffen werden,

mit dem erneuten Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für seine Bemühungen zur Unterstützung und

wirksamen Durchführung des Seerechtsübereinkommens, namentlich durch seine Hilfe bei der Schaffung der aufgrund des Seerechtsübereinkommens gebildeten Einrichtungen,

in Anbetracht der Verantwortlichkeiten des Generalsekretärs und der zuständigen internationalen Organisationen nach dem Seerechtsübereinkommen, insbesondere aufgrund von dessen Inkrafttreten und gemäß Resolution 49/28,

mit Genugtuung darüber, daß als Teil der Leitseite der Vereinten Nationen auf dem Internet auch (Gopher/World Wide Web)-Seiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten eingerichtet wurden, über die sich Benutzer leicht aktuelle, gut systematisierte und mit Querverweisen versehene Unterlagen und Informationen über verschiedene Aspekte der Ozeane, der Meeresangelegenheiten und des Seerechts verschaffen können,

sich dessen bewußt, daß die Probleme des Meeresraumes eng miteinander verknüpft sind und als ein Ganzes behandelt werden müssen,

sowie sich der strategischen Bedeutung *bewußt*, die dem Seerechtsübereinkommen als Rahmen für das nationale, regionale und globale Vorgehen im Meeresbereich zukommt, wie auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21¹⁰³ anerkannt worden ist,

Kenntnis nehmend von der Empfehlung der Kommission für bestandfähige Entwicklung¹⁰⁴ betreffend die internationale Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Umsetzung des Kapitels 17 der Agenda 21, die sich der Wirtschafts- und Sozialrat zu eigen gemacht hat¹⁰⁵,

sowie Kenntnis nehmend von der Erklärung von Washington und von dem Weltaktionsprogramm zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten¹⁰⁶,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf subregionaler und regionaler Ebene, zu fördern und zu erleichtern, um die geregelte und bestandfähige Entwicklung der Nutzungsmöglichkeiten und Ressourcen der Meere und Ozeane zu gewährleisten,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, daß die Generalversammlung die Gesamtentwicklung im Zusammenhang mit der Durchführung des Seerechtsübereinkommens sowie sonstige Entwicklungen auf dem Gebiet des Seerechts und der Meeresangelegenheiten einer jährlichen Behandlung und Prüfung unterzieht,

⁹⁵ Siehe SPLOS/14, Ziffern 13-31.

⁹⁶ Siehe ISBA/A/L.9, Ziffern 4-11 und 12-17; ISBA/A/L.13, Ziffer 12; und ISBA/C/L.3, Ziffer 7.

⁹⁷ SPLOS/14, Ziffern 32-36.

⁹⁸ ISBA/A/14.

⁹⁹ ISBA/C/10 und 11.

¹⁰⁰ SPLOS/14, Ziffer 41.

¹⁰¹ Siehe Resolution 48/263, Anlage: Anlage zu dem Übereinkommen, Abschnitt 1, Absatz 2.

¹⁰² SPLOS/4, Ziffer 25 e).

¹⁰³ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

¹⁰⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 8* (E/1996/28), Kap. I, Abschnitt A, Ziffer 1.

¹⁰⁵ Siehe A/51/3 (Teil II), Kap. V, Abschnitt B.1, Ziffer 119, Resolution 1996/1; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 3*.

¹⁰⁶ A/51/116, Anhang I, Anlage II und Anhang II.

1. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen⁹³ zu werden und das Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982⁹⁴ zu ratifizieren, formell zu bestätigen oder ihm beizutreten, um das Ziel der weltweiten Teilnahme zu erreichen;

2. *fordert* die Staaten *auf*, ihre einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens anzupassen, die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen und außerdem sicherzustellen, daß alle Erklärungen, die sie anlässlich der Unterzeichnung, der Ratifikation oder des Beitritts abgegeben haben oder abgeben, mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens im Einklang stehen;

3. *bekräftigt* den einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens;

4. *verweist* auf ihren Beschluß, die Verwaltungskosten der Internationalen Meeresbodenbehörde im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens anfangs aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zu bestreiten¹⁰⁷;

5. *billigt es*, daß der Generalsekretär die erforderlichen Dienstleistungen für die beiden Tagungen bereitstellt, welche die Behörde 1997 vom 17. bis 28. März und vom 18. bis 29. August veranstalten wird;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Tagungen der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens für den 10. bis 14. März und den 19. bis 23. Mai 1997 anzuberaumen;

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Schaffung der aufgrund des Seerechtsübereinkommens gebildeten Einrichtungen, *ersucht* den Generalsekretär, diesen Einrichtungen auch weiterhin Hilfe zu gewähren, und *bittet* den Generalsekretär, Maßnahmen zu ergreifen, damit Abkommen über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Behörde und zwischen den Vereinten Nationen und dem Gerichtshof geschlossen werden, die bis zur Billigung durch die Generalversammlung und soweit zutreffend durch die Versammlung der Behörde oder die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens vorläufig angewandt werden;

8. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu erwägen, mit der sie sich für eines der in Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens genannten Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens entscheiden;

9. *dankt* dem Generalsekretär für den umfassenden Jahresbericht über das Seerecht¹⁰⁸ und über die Tätigkeit der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten gemäß dem Seerechts-

übereinkommen und dem in Resolution 49/28 enthaltenen Mandat;

10. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die einheitliche und konsequente Anwendung des Seerechtsübereinkommens und ein koordiniertes Herangehen an seine Gesamtdurchführung zu gewährleisten und die technische Zusammenarbeit und finanzielle Hilfe zu diesem Zweck zu verstärken, betont nochmals, wie wichtig die diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs nach wie vor sind, und *bittet* die zuständigen internationalen Organisationen und anderen internationalen Organe *erneut*, diese Zielsetzungen zu unterstützen;

11. *ersucht* den Generalsekretär sicherzustellen, daß die Organisation mit ihrer institutionellen Kapazität angemessen auf Bedürfnisse der Staaten, der neugebildeten Einrichtungen und anderer zuständiger internationaler Organisationen eingeht, indem sie ihnen unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer Rat und Hilfe gewährt;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, zum weiteren Ausbau des Stipendienprogramms über das Seerecht sowie der Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Seerechts und der Meeresangelegenheiten, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 35/116 vom 10. Dezember 1980 geschaffen wurden, sowie zu den Beratenden Diensten und zur Gewährung von Hilfe zur Unterstützung der wirksamen Durchführung des Seerechtsübereinkommens beizutragen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen fortzusetzen, die darauf gerichtet sind, das bestehende System zur Sammlung, Zusammenstellung und Verbreitung von Informationen über das Seerecht und damit zusammenhängende Angelegenheiten weiter zu stärken und in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen ein zentralisiertes System für die Bereitstellung koordinierter Informationen und Beratungsdienste weiter auszuarbeiten;

14. *bekräftigt* ihren Beschluß, die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und andere Entwicklungen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht jedes Jahr zu überprüfen und zu bewerten;

15. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, zur Vorlage auf der zweiundfünfzigsten Tagung der Versammlung einen umfassenden Bericht über die Auswirkungen des Inkrafttretens des Seerechtsübereinkommens auf damit zusammenhängende bereits bestehende und geplante Rechtsinstrumente und Programme im gesamten System der Vereinten Nationen auszuarbeiten, und *fordert* die zuständigen internationalen Organisationen und anderen internationalen Organe *auf*, an der Erstellung des Berichts mitzuwirken;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung in Verbindung mit seinem umfassenden Jahresbericht über Meere und Seerecht über die Durchführung dieser Resolution sowie über sonstige Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Meeresfragen und dem Seerecht Bericht zu erstatten;

¹⁰⁷ Siehe Resolution 48/263, Ziffer 8 und ebd., Anlage: Anlage zu dem Übereinkommen, Abschnitt 1, Absatz 14.

¹⁰⁸ A/51/645.

17. *beschließt*, den Punkt "Meere und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

77. Plenarsitzung
9. Dezember 1996

51/35. Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/192 vom 22. Dezember 1992 über die Konferenz der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände und 50/24 vom 5. Dezember 1995 über das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen¹⁰⁹,

sowie unter Hinweis auf die auf der Konferenz verabschiedeten Resolutionen I und II¹¹⁰,

feststellend, daß das Übereinkommen am 4. Dezember 1995 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

in Anerkennung der Wichtigkeit des Übereinkommens für die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen sowie der Notwendigkeit der regelmäßigen Behandlung und Überprüfung der diesbezüglichen Entwicklungen,

sowie in Anerkennung der Wichtigkeit der handwerklichen und der Subsistenzfischerei,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Informationen, die Staaten, in Betracht kommende Sonderorganisationen, internationale Organisationen, zwischenstaatliche Organe und nichtstaatliche Organisationen gemäß Resolution 50/24 zur Verfügung gestellt haben,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹¹,

1. *anerkennt* die Bedeutung des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen¹⁰⁹ als eines wichtigen Beitrags zur Gewährleistung der Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen;

2. *betont* die Wichtigkeit eines baldigen Inkrafttretens und einer effektiven Durchführung des Übereinkommens;

3. *fordert* alle Staaten und die anderen in Artikel 1 Absatz 2 b) des Übereinkommens genannten Rechtsträger *auf*, soweit nicht bereits geschehen, das Übereinkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten und seine vorläufige Anwendung in Erwägung zu ziehen;

4. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, daß zahlreiche kommerziell wichtige grenzüberschreitende und weit wandernde Fischbestände intensiven und kaum geregelten Fischereiaktivitäten ausgesetzt sind und daß einige Bestände nach wie vor überfischt werden;

5. *begrüßt es*, daß immer mehr Staaten und andere Rechtsträger sowie regionale und subregionale Organisationen und Vereinbarungen zur Fischereibewirtschaftung Rechtsvorschriften und sonstige Vorschriften erlassen oder andere Maßnahmen ergriffen haben, um das Übereinkommen umzusetzen, und fordert sie nachdrücklich auf, diese Maßnahmen voll durchzusetzen;

6. *fordert* die Staaten und anderen Rechtsträger sowie die regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen zur Fischereibewirtschaftung *auf*, soweit nicht bereits geschehen, die Ergreifung von Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens in Erwägung zu ziehen;

7. *fordert* die Staaten, die in Betracht kommenden Sonderorganisationen, internationalen Organisationen, zwischenstaatlichen Organe und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, dem Generalsekretär Informationen zur Verfügung zu stellen, damit er einen möglichst umfassenden Bericht erstellen kann;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung und danach in Zweijahresabständen über die weiteren Entwicklungen im Zusammenhang mit der Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen, so auch über den Stand und die Durchführung des Übereinkommens, Bericht zu erstatten, unter Berücksichtigung der Informationen, die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, sowie anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, von regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen zur Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen sowie von sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellt werden;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß die Berichterstattung über alle wichtigen Tätigkeiten und Rechtsakte auf dem Gebiet der Fischerei wirksam koordiniert wird, daß Doppelarbeit und doppelte Berichterstattung möglichst weitgehend vermieden werden und daß sachdienliche wissenschaftliche und technische Studien an die internationale Gemeinschaft verteilt werden, und bittet die zuständigen Sonderorganisationen, einschließlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, sowie regionale und subregionale Fischereiorganisationen und

¹⁰⁹ A/CONF.164/37; siehe auch A/50/550, Anhang I.

¹¹⁰ A/CONF.164/38, Anhang; siehe auch A/50/550, Anhang II.

¹¹¹ A/51/383.

-vereinbarungen, diesbezüglich mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten;

10. *beschließt*, den Unterpunkt "Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen" unter einem Punkt mit dem Titel "Meere und Seerecht" in die Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

77. Plenarsitzung
9. Dezember 1996

51/36. Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen; nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs; und Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/215 vom 20. Dezember 1991, 49/116 und 49/118 vom 19. Dezember 1994 sowie anderer einschlägiger Resolutionen,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 50/25 vom 5. Dezember 1995 über Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen und dessen Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt, nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und ihre Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt sowie Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und deren Auswirkungen auf die bestandfähige Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Welt,

sich der Notwendigkeit bewußt, die internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf regionaler und subregionaler Ebene, zu fördern und zu erleichtern, um die bestandfähige Erschließung und Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt im Sinne dieser Resolution sicherzustellen,

in Anbetracht dessen, daß das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen¹¹² in seinen allgemeinen Grundsätzen vorsieht, daß die Staaten Verschmutzung, Abfälle und Rückwürfe, den Fang durch verlorengegangenes oder zurückgelassenes Fanggerät, den Fang von nichtbefischten Fischarten beziehungsweise sonstigen Arten, sowie Auswirkungen auf vergesellschaftete oder abhängige Arten, insbesondere gefährdete Arten, durch entsprechende Maßnahmen auf ein Mindestmaß beschränken, soweit praktisch durchführbar, unter anderem durch die Entwicklung und den Einsatz selektiver, umweltverträglicher und kostengünstiger Fangausrüstungen und Fangtechniken, und daß es ferner vorsieht, daß die Staaten durch entsprechende Maßnahmen, unter anderem durch den Erlass von Vorschriften, sicherstellen sollen, daß unter ihrer Flagge fahrende Schiffe keine nicht-

genehmigte Fischerei in Gebieten des nationalen Hoheitsbereichs anderer Staaten durchführen,

sowie feststellend, daß in dem Verhaltenskodex für die verantwortungsvolle Fischerei Grundsätze und weltweite Verhaltensnormen festgelegt sind, die ein verantwortungsvolles Vorgehen in bezug auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Entwicklung von Fischereiressourcen sicherstellen sollen, einschließlich Richtlinien für die Hochseefischerei und die Fischerei in Gebieten, die zu dem nationalen Hoheitsbereich anderer Staaten gehören, sowie für Selektivität bei dem Fanggerät und den Fangmethoden, mit dem Ziel, Beifänge und Rückwürfe zu verringern,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen der nicht genehmigten Fischerei in Gebieten des nationalen Hoheitsbereichs, woher der überwiegende Teil der weltweiten Fangmengen stammt, auf die bestandfähige Entwicklung der Fischereiressourcen der Welt sowie auf die Ernährungssicherheit und die Volkswirtschaften zahlreicher Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer,

in erneuter Bekräftigung der Rechte und Pflichten der Küstenstaaten, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen¹¹³ niedergelegt, dafür zu sorgen, daß geeignete Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen in Gebieten ihres nationalen Hoheitsbereichs ergriffen werden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen und dessen Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt, nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und ihre Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt sowie Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und deren Auswirkungen auf die bestandfähige Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Welt¹¹⁴,

in dankbarer Anerkennung der von den Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft, von internationalen Organisationen und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration getroffenen Maßnahmen und erzielten Fortschritte bei der Verwirklichung und Förderung der in Resolution 46/215 enthaltenen Ziele,

in Anerkennung der Anstrengungen, die internationale Organisationen und Mitglieder der internationalen Gemeinschaft unternehmen, um Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei zu verringern,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, daß nach wie vor über Aktivitäten berichtet wird, die mit Resolution 46/215 unvereinbar sind, und über nicht genehmigte Fischereitätigkeit, die mit der Resolution 49/116 unvereinbar ist,

1. *erklärt erneut*, welche Bedeutung sie der Einhaltung ihrer Resolution 46/215 beimißt, insbesondere derjenigen

¹¹³ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Bd. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

¹¹⁴ A/51/404.

¹¹² A/CONF.164/37; siehe auch A/50/550, Anhang I.

Resolutionsbestimmungen, in denen die volle Durchführung eines weltweiten Moratoriums für jedwede Hochseefischerei mit großen pelagischen Treibnetzen auf den Ozeanen und Meeren der Welt, so auch auf umschlossenen und halb-umschlossenen Meeren, gefordert wird;

2. *stellt fest*, daß immer mehr Staaten und andere Rechtsträger sowie die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen zur Fischereibewirtschaftung Rechtsvorschriften und sonstige Vorschriften erlassen beziehungsweise andere Maßnahmen ergriffen haben, um die Befolgung der Resolutionen 46/215 und 49/116 sicherzustellen, und fordert sie nachdrücklich auf, diese Maßnahmen voll durchzusetzen;

3. *fordert* alle Behörden der Mitglieder der internationalen Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, größere Verantwortung für die Durchsetzung der uneingeschränkten Befolgung der Resolution 46/215 zu übernehmen und gemäß ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen bei Zuwiderhandlungen gegen diese Resolution angemessene Sanktionen zu verhängen;

4. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit ihren im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und in der Resolution 49/116 niedergelegten völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Verantwortung dafür zu übernehmen, durch die entsprechenden Maßnahmen sicherzustellen, daß ein Fischereifahrzeug, das berechtigt ist, ihre Flagge zu führen, nur dann in Gebieten des nationalen Hoheitsbereichs anderer Staaten fischt, wenn es dazu eine ordnungsgemäße Genehmigung der zuständigen Behörden des betreffenden Küstenstaats oder der betreffenden Küstenstaaten erhalten hat; eine solche genehmigte Fischereitätigkeit ist im Einklang mit den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen auszuüben;

5. *fordert* die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen sowie die regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen zur Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht und entsprechenden internationalen Rechtsakten, einschließlich des Verhaltenskodex für die verantwortungsvolle Fischerei, Vorkehrungen zu treffen, um Politiken festzulegen, Maßnahmen zu ergreifen, Daten zu sammeln und auszutauschen und Techniken zu entwickeln, die der Verringerung von Beifängen, Fischrückwürfen und Nach-Fang-Verlusten dienen;

6. *fordert* die Entwicklungshilfeorganisationen *erneut auf*, die Anstrengungen, welche die Küstenstaaten unter den Entwicklungsländern, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern unternehmen, um die Überwachung und Kontrolle von Fischereitätigkeiten und die Durchsetzung der Fischereivorschriften zu verbessern, mit hohem Vorrang zu unterstützen, insbesondere auch durch die Gewährung von finanzieller und/oder technischer Hilfe zur Abhaltung regionaler und subregionaler Tagungen zu diesem Zweck;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, der Organisationen und

Organe des Systems der Vereinten Nationen, der regionalen und subregionalen Organisationen zur Fischereibewirtschaftung und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen auf diese Resolution zu lenken, und bittet sie, dem Generalsekretär sachdienliche Informationen über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem* sicherzustellen, daß die Berichterstattung über alle wichtigen Tätigkeiten und Rechtsakte auf dem Gebiet der Fischerei wirksam koordiniert wird, daß Doppelarbeit und doppelte Berichterstattung möglichst weitgehend vermieden werden und daß sachdienliche wissenschaftliche und technische Studien an die internationale Gemeinschaft verteilt werden, und bittet die zuständigen Sonderorganisationen, einschließlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, sowie regionale und subregionale Fischereiorganisationen und -vereinbarungen, diesbezüglich mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung und danach alle zwei Jahre einen Bericht über die weiteren Entwicklungen im Zusammenhang mit der Durchführung ihrer Resolutionen 46/215, 49/116 und 49/118 zu unterbreiten, unter Berücksichtigung der Informationen, die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, sowie von anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, von regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen und von anderen zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellt wurden;

10. *beschließt*, den Unterpunkt "Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen; nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs; und Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei" unter dem Punkt "Meere und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

77. Plenarsitzung
9. Dezember 1996

51/57. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/5 vom 13. Oktober 1993 über die Gewährung des Beobachterstatus an die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den am 26. Mai 1993 unterzeichneten Rahmen für Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa¹¹⁵ sowie ihre Resolution 50/87 vom 18. Dezember 1995 über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen,

¹¹⁵ Siehe A/48/185, Anhang II.

sowie unter Hinweis auf die auf dem Gipfeltreffen 1992 in Helsinki abgegebene Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, sie seien sich darin einig, daß die Konferenz eine regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen ist und als solche ein wichtiges Bindeglied zwischen europäischer und globaler Sicherheit darstellt¹¹⁶,

in Anerkennung des immer größeren Beitrags, den die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa durch Aktivitäten auf dem Gebiet der Frühwarnung, der vorbeugenden Diplomatie, so auch durch die Tätigkeit des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten, des Krisenmanagements, der Rüstungskontrolle und Abrüstung und durch Maßnahmen zur Stabilisierung und Normalisierung in der Krisenfolgezeit in ihrer Region zur Herstellung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit leistet, sowie ihrer Anstrengungen zur Unterstützung der wirtschaftlichen Dimension und ihrer entscheidenden Rolle in bezug auf die menschliche Dimension,

mit Genugtuung über die am 15. und 16. Februar 1996 auf Einladung des Generalsekretärs zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen abgehaltene Tagung und feststellend, wie wichtig die Fortsetzung und Weiterentwicklung der Praxis der Einberufung solcher Tagungen ist,

unter Hinweis auf die besonderen Beziehungen, die zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Kooperationspartnern im Mittelmeerraum bestehen,

unter Hervorhebung der anhaltenden Bedeutung einer verstärkten Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs¹¹⁷;
2. begrüßt außerdem die bei der gemeinsamen Arbeit in diesem Bereich zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa erzielten Fortschritte;
3. begrüßt ferner die Gipfelerklärung und die von den Staats- und Regierungschefs der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit am 3. Dezember 1996 in Lissabon verabschiedeten Beschlüsse, insbesondere die Erklärung von Lissabon über ein gemeinsames und umfassendes Sicherheitsmodell für Europa im einundzwanzigsten Jahrhundert, die ihrerseits die einander gegenseitig verstärkenden Bemühungen anderer europäischer und transatlantischer Institutionen und Organisationen auf diesem Gebiet ergänzt;

4. lobt die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa für die Wahrnehmung, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, der ihr durch das Allgemeine Rahmenabkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge¹¹⁸ (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet) übertragenen Rolle, insbesondere für

- a) die erfolgreiche Überwachung der Vorbereitung und Abhaltung der Wahlen vom 14. September 1996;
- b) die Überwachung, gemeinsam mit anderen internationalen Organisationen, der Entwicklung der Menschenrechtsnormen;
- c) die der Menschenrechtskommission Bosnien und Herzegowinas gebotene Unterstützung;
- d) die unter ihrer Schirmherrschaft geschlossenen Übereinkommen über vertrauen- und sicherheitsbildende Maßnahmen sowie über subregionale Rüstungskontrolle;

5. begrüßt den Beschluß der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, auch weiterhin in Bosnien und Herzegowina tätig zu sein und zum Aufbau demokratischer Strukturen und zur Förderung der Bürgergesellschaft, so auch zur Förderung der Menschenrechtsnormen, beizutragen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die weitere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

6. unterstreicht, daß die Parteien dafür verantwortlich sind, freie und faire Gemeindewahlen in Bosnien und Herzegowina zu veranstalten, und begrüßt in dieser Hinsicht die Bestätigung, wonach die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa die Vorbereitung und Abhaltung dieser Wahlen überwachen wird;

7. begrüßt die Bereitschaft der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, auch künftig in und in der Umgebung von Bosnien und Herzegowina zur regionalen Stabilisierung beizutragen und außerdem im Einklang mit dem Friedensübereinkommen bei der Durchführung der Vereinbarungen über vertrauen- und sicherheitsbildende Maßnahmen und subregionale Rüstungskontrolle sowie bei der Förderung von Verhandlungen über regionale Rüstungskontrolle behilflich zu sein;

8. begrüßt außerdem die Bereitschaft der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, das Menschenrechtsbüro in Suchumi (Georgien) zu unterstützen, welches Teil der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien ist;

9. unterstützt vorbehaltlos die Aktivitäten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung des Konflikts in und in der Umgebung der Region Berg-Karabach in der Republik

¹¹⁶ Siehe A/47/361-S/24370, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for July, August and September 1992*, Dokument S/24370.

¹¹⁷ A/51/489 und Add.1.

¹¹⁸ A/50/790-S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

Aserbaidschan und begrüßt die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit;

10. *begrüßt* die verstärkte Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im vergangenen Jahr, beispielsweise in Tadschikistan, in Kroatien und in der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien, beim Angebot von Schulungskursen auf dem Gebiet der Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina und bei der Zusammenarbeit in der Frage der Rückkehr und Wiedereingliederung von Flüchtlingen und anderen unfreiwillig Vertriebenen in Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten;

11. *unterstützt* die Aktivitäten, die die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternimmt, um zur Stabilität und zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit in ihrer Region beizutragen, und unterstreicht die Wichtigkeit der Arbeit ihrer Feldmissionen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin gemeinsam mit dem amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa Möglichkeiten zu sondieren, um die Zusammenarbeit, den Informationsaustausch und die Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa weiter zu fördern, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und auf der Grundlage des Rahmens für die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa¹¹⁵, und dabei Doppelarbeit und Überschneidungen in den Bereichen, in denen beide Organisationen ihre jeweilige Funktion wahrzunehmen haben, möglichst weitgehend zu vermeiden;

13. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa" aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

81. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/146. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹¹⁹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle ihre danach verabschiedeten Resolutionen betreffend die Verwirklichung der Erklärung, zuletzt die Resolution 50/39 vom 6. Dezember 1995 und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

in Anerkennung dessen, daß die restlose Beseitigung des Kolonialismus eine der Prioritäten der Vereinten Nationen für die 1990 begonnene Dekade ist,

sich zutiefst der Notwendigkeit *bewußt*, rasch Maßnahmen zur Beseitigung der letzten Überreste des Kolonialismus bis zum Jahr 2000 zu ergreifen, wie in ihrer Resolution 43/47 vom 22. November 1988 gefordert,

von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß es notwendig ist, den Kolonialismus zu beseitigen, und daß es ebenso erforderlich ist, die Rassendiskriminierung und die Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte vollständig und restlos zu beseitigen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem, was der Sonderausschuß im Hinblick auf die wirksame und vollständige Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung bereits geleistet hat,

betonend, wie wichtig es ist, daß sich die Verwaltungsmächte an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Mitarbeit und aktiven Beteiligung einiger Verwaltungsmächte an der Arbeit des Sonderausschusses sowie von ihrer anhaltenden Bereitschaft, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen zu empfangen,

mit Besorgnis feststellend, daß sich die Nichtbeteiligung bestimmter Verwaltungsmächte negativ auf die Arbeit des Sonderausschusses ausgewirkt hat, da ihm dadurch eine wichtige Informationsquelle über die ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete vorenthalten wurde,

sich bewußt, daß die vor kurzem unabhängig gewordenen und die kurz vor der Unabhängigkeit stehenden Staaten auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten dringend die Hilfe der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen benötigen,

sowie sich dessen bewußt, daß die verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung, darunter insbesondere die kleinen Inselgebiete, auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf anderen Gebieten dringend die Hilfe der Vereinten Nationen und ihres Systems von Organisationen benötigen,

insbesondere davon Kenntnis nehmend, daß der Sonderausschuß vom 12. bis 14. Juni 1996 in Port Moresby ein Pazifisches Regionalseminar zur Prüfung der Lage in den Gebieten ohne Selbstregierung, insbesondere ihrer politischen Fortschritte in Richtung auf die Selbstbestimmung bis zum Jahr 2000¹²⁰, abgehalten hat,

¹¹⁹ A/51/23 (Teile I bis VIII); siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 23*.

¹²⁰ Siehe A/AC.109/2058.

1. *bekräftigt* ihre Resolution 1514 (XV) sowie alle anderen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich ihre Resolution 43/47, in der sie die 1990 begonnene Dekade zur Internationalen Dekade zur Beseitigung des Kolonialismus erklärt hat, und fordert die Verwaltungsmächte gemäß diesen Resolutionen auf, alles Erforderliche zu tun, um den Völkern der betreffenden Gebiete die möglichst baldige uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Rechts auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, zu ermöglichen;

2. *stellt abermals fest*, daß das Fortbestehen des Kolonialismus in jedweder Erscheinungsform, einschließlich wirtschaftlicher Ausbeutung, mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹²¹ und der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker unvereinbar ist;

3. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, auch künftig alles zu tun, was für eine vollständige und rasche Beseitigung des Kolonialismus und die gewissenhafte Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der Charta, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch alle Staaten erforderlich ist;

4. *bekräftigt abermals ihre Unterstützung* für die Bestrebungen der unter Kolonialherrschaft stehenden Völker, ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit wahrzunehmen;

5. *billigt* den Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über seine Tätigkeit im Jahre 1996, mit dem Arbeitsprogramm für 1997¹²²;

6. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs den Empfehlungen des Sonderausschusses im Hinblick auf die Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen Geltung zu verschaffen;

7. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf* sicherzustellen, daß keine Aktivität ausländischer wirtschaftlicher oder sonstiger Interessen in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung ein Hindernis für die Wahrnehmung des Rechts der Völker dieser Gebiete auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit darstellt;

8. *nimmt Kenntnis* von der Entscheidung einiger Verwaltungsmächte, einige ihrer Militärstützpunkte in den Gebieten ohne Selbstregierung zu verkleinern oder aufzulösen;

9. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, in Befolgung der entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung ihre verbleibenden Militärstützpunkte in den Gebieten ohne Selbstregierung zu beseitigen, und richtet die dringende

Aufforderung an sie, diese Gebiete nicht in Angriffs- oder Einmischungshandlungen gegen andere Staaten hinein-zuziehen;

10. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Völkern von Kolonialgebieten unmittelbar oder durch ihr Tätigwerden in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen moralische und materielle Hilfe zu gewähren, und ersucht darum, daß die Verwaltungsmächte im Benehmen mit den Regierungen der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete Schritte unternehmen, um jede erdenkliche Hilfe bilateraler und multilateraler Art zur Stärkung der Volkswirtschaften dieser Gebiete in Anspruch zu nehmen und effektiv zu nutzen;

11. *ersucht* den Sonderausschuß, auch weiterhin nach geeigneten Mitteln zur unverzüglichen und vollständigen Verwirklichung der Erklärung zu suchen und in allen Gebieten, die ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, noch nicht wahrgenommen haben, alle von der Generalversammlung für die Internationale Dekade zur Beseitigung des Kolonialismus gebilligten Maßnahmen zu treffen, und dabei insbesondere

a) konkrete Vorschläge für die Beseitigung der letzten Überreste des Kolonialismus auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

b) die Durchführung der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen zur Entkolonialisierung durch die Mitgliedstaaten auch weiterhin zu prüfen;

c) den kleinen Gebieten auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere durch die regelmäßige Entsendung von Besuchsdelegationen, und der Generalversammlung Schritte zu empfehlen, die am besten dazu geeignet sind, die Bevölkerung dieser Gebiete in die Lage zu versetzen, ihr Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit wahrzunehmen;

d) alles Erforderliche zu tun, um sich für die Erreichung der Ziele der Erklärung und für die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen der weltweiten Unterstützung seitens der Regierungen wie auch seitens der nationalen und internationalen Organisationen zu versichern;

12. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, den Sonderausschuß bei der Wahrnehmung seines Mandats auch künftig zu unterstützen und Besuchsdelegationen in den Gebieten aufzunehmen, damit sie sich Informationen aus erster Hand verschaffen und die Wünsche und Bestrebungen der Einwohner in Erfahrung bringen können;

13. *fordert außerdem* diejenigen Verwaltungsmächte, die sich nicht an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligt haben, *auf*, dies auf der Ausschußtagung 1997 zu tun;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Gebieten ohne Selbstregierung wirtschaftliche,

¹²¹ Resolution 217 A (III).

¹²² A/51/23 (Teil I), Kap. I, Abschnitt J; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 23*.

soziale und sonstige Hilfe zu gewähren und damit gegebenenfalls auch fortzufahren, nachdem diese Gebiete ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, wahrgenommen haben;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuß alle Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung dieser Resolution sowie der anderen die Entkolonialisierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sonderausschusses erforderlich sind.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/147. Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹²³, das die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung betrifft,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf die anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen betreffend die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung, insbesondere die Resolution 50/40 der Generalversammlung vom 6. Dezember 1995,

in Anbetracht der Notwendigkeit flexibler, praktischer und innovativer Ansätze bei der Überprüfung der Möglichkeiten der Selbstbestimmung für die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung im Hinblick auf die Verwirklichung der vollständigen Entkolonialisierung bis zum Jahr 2000,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung der Öffentlichkeitsarbeit als Instrument zur Förderung der Zielsetzungen der Erklärung sowie eingedenk der Rolle, welche die Weltöffentlichkeit dabei spielt, die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung bei der Erringung der Selbstbestimmung wirksam zu unterstützen,

in Anbetracht der Rolle, welche die Verwaltungsmächte bei der Übermittlung von Informationen an den Generalsekretär im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 73 e) der Charta der Vereinten Nationen spielen,

im Bewußtsein der Rolle der nichtstaatlichen Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung,

1. *billigt* das im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung

der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹²³ enthaltene Kapitel betreffend die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung;

2. *hält es für wichtig*, ihre Bemühungen um die größtmögliche Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung mit besonderem Schwergewicht auf den Selbstbestimmungsmöglichkeiten fortzusetzen, die den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung offenstehen;

3. *ersucht* die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und die Hauptabteilung Presse und Information des Sekretariats, die Anregungen des Sonderausschusses zu berücksichtigen, wonach sie ihre Bemühungen fortsetzen sollen, über alle zur Verfügung stehenden Medien, so auch über Veröffentlichungen, Hörfunk und Fernsehen sowie über Internet, Maßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel, der Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung Publizität zu verschaffen, und unter anderem

a) auch künftig grundlegendes Material über die Frage der Selbstbestimmung der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung zu sammeln, zusammenzustellen und zu verbreiten;

b) sich bei der Erfüllung der oben beschriebenen Aufgaben um die volle Kooperation der Verwaltungsmächte zu bemühen;

c) Arbeitsbeziehungen mit den zuständigen regionalen und zwischenstaatlichen Organisationen zu unterhalten, insbesondere in den Regionen des Pazifiks und der Karibik, indem sie regelmäßige Konsultationen abhalten und Informationen austauschen;

d) die Mitwirkung nichtstaatlicher Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung anzuregen;

e) dem Sonderausschuß über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* alle Staaten, einschließlich der Verwaltungsmächte, bei der Verbreitung von Informationen nach Ziffer 2 auch künftig Kooperationsbereitschaft zu beweisen;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, die Durchführung dieser Resolution zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/148. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Wanderung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/4 vom 16. Oktober 1992, mit der sie der Internationalen Organisation für Wanderung Beobachterstatus gewährt hat,

¹²³ A/51/23 (Teil II), Kap. III; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 23*.

sowie unter Hinweis darauf, daß es eines der Ziele der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer und humanitärer Art zu lösen,

ferner unter Hinweis darauf, daß die Internationale Organisation für Wanderung dabei behilflich ist, den operativen Herausforderungen der Wanderung zu begegnen, daß sie sich zu dem Grundsatz bekennt, daß die humane und geordnete Wanderung den Migranten und der Gesellschaft zugute kommt, und daß sie entschlossen ist, das Verständnis für Fragen der Wanderung zu fördern, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung durch die Wanderung zu begünstigen, sowie auf die wirksame Achtung der Menschenwürde und das Wohlergehen der Migranten hinzuarbeiten,

erklärend, daß es notwendig ist, die zwischen den beiden Organisationen bereits bestehende Zusammenarbeit in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu stärken,

im Hinblick auf den Wunsch beider Organisationen, die zwischen ihnen bestehende Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem und administrativem Gebiet zu konsolidieren und auszubauen,

1. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Abschluß des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Wanderung¹²⁴ am 25. Juni 1996;

2. bittet den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generaldirektor der Internationalen Organisation für Wanderung die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen, damit die notwendige wirksame Zusammenarbeit und Verbindung zwischen den Sekretariaten der beiden Organisationen zustande kommt und so sichergestellt ist, daß ihre Maßnahmen einander ergänzen;

3. ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generaldirektor der Internationalen Organisation für Wanderung systematische Konsultationen über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu fördern;

4. bittet die Sonderorganisationen und anderen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generaldirektor der Internationalen Organisation für Wanderung zusammenzuarbeiten, um zur Erreichung ihrer Ziele zusammen mit der Internationalen Organisation für Wanderung Konsultationen und Programme einzuleiten, weiterzuführen und auszubauen;

5. ersucht den Generalsekretär sicherzustellen, daß die Versammlung im Zusammenhang mit dem Bericht, der gemäß Resolution 50/123 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1995 zu dem Tagesordnungspunkt "Internationale Wanderung und Entwicklung, einschließlich der Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über internationale Wanderung und Entwicklung" vorgelegt werden soll, über die

Zusammenarbeit unterrichtet wird, die sich im Rahmen des Kooperationsabkommens zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Wanderung entwickelt.

84. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/149. Unterstützung bei der Minenräumung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993, 49/215 vom 23. Dezember 1994 und 50/82 vom 14. Dezember 1995 über Unterstützung bei der Minenräumung, die alle ohne Abstimmung verabschiedet wurden,

in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis über das enorme humanitäre Problem, das durch das Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen hervorgerufen wird, die für die Bevölkerung in den verminten Ländern ernste und langfristige soziale und wirtschaftliche Folgen haben und ein Hindernis für die Rückkehr der Flüchtlinge und anderen Vertriebenen, für die humanitären Hilfsmaßnahmen und den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung sowie für die Wiederherstellung normaler sozialer Verhältnisse darstellen,

von neuem ihre Bestürzung bekundend über die hohe Zahl an Minenopfern, insbesondere unter der Zivilbevölkerung und namentlich unter den Kindern, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1995/79 vom 8. März 1995¹²⁵ und 1996/85 vom 24. April 1996¹²⁶ über die Rechte des Kindes und 1996/27 vom 19. April 1996¹²⁶ über die Menschenrechte von Behinderten sowie Kenntnis nehmend von dem von der Sachverständigen des Generalsekretärs vor kurzem erstellten Bericht über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder¹²⁷,

äußerst beunruhigt darüber, daß die Zahl der jedes Jahr verlegten Minen und die große Zahl bereits vorhandener Minen und anderer nicht zur Wirkung gelangter Vorrichtungen aus bewaffneten Konflikten exponentiell höher ist als die Zahl der Minen, die während des gleichen Zeitraums geräumt werden können, und somit davon überzeugt, daß die internationale Gemeinschaft ihre Anstrengungen auf dem Gebiet der Minenräumung dringend beträchtlich verstärken muß,

Kenntnis nehmend von den jüngsten Beschlüssen, die auf der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können¹²⁸, gefaßt wurden, insbesondere im Hinblick auf das Protokoll II

¹²⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

¹²⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3* (E/1996/23).

¹²⁷ A/51/306 und Add.1.

¹²⁸ CCW/CONF.I/16 (Teil I).

¹²⁴ E/1996/90.

des Übereinkommens und die Aufnahme einer Reihe von für Minenräumeinsätze wichtigen Bestimmungen in das geänderte Protokoll¹²⁹, insbesondere das Gebot der Aufspürbarkeit,

sowie Kenntnis davon nehmend, daß die Internationale Strategiekonferenz von Ottawa "Auf dem Weg zu einem weltweiten Verbot von Antipersonenminen" am 5. Oktober 1996 die Erklärung von Ottawa¹³⁰ verabschiedet hat, mit der sich die Teilnehmer verpflichteten, so bald wie möglich ein rechtsverbindliches internationales Übereinkommen zum Verbot von Antipersonenminen zu schließen, und in der unter anderem auch anerkannt wird, daß die internationale Gemeinschaft erheblich mehr Mittel für Aufklärungsprogramme über die Minengefahr, Minenräumeinsätze und Hilfe für die Opfer bereitstellen muß, und betonend, daß es notwendig ist, die von dem Minenproblem betroffenen Staaten davon zu überzeugen, die Neuverlegung von Antipersonenminen einzustellen, um die Wirksamkeit und Effizienz von Minenräumeinsätzen zu gewährleisten, und Kenntnis nehmend von dem Angebot der Regierung Belgiens, im Juni 1997 in Brüssel eine Folgekonferenz auszurichten,

mit Genugtuung über das Angebot der Regierung Japans, im März 1997 in Tokio eine Konferenz über Antipersonenminen abzuhalten, mit dem Ziel, die internationale Unterstützung für die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Landminenräumung, der Entwicklung neuer Technologien für die Aufspürung und Räumung von Landminen und die Rehabilitation von Landminenopfern zu verstärken,

betonend, wie wichtig es ist, die Position von Minen aufzuzeichnen, alle solchen Aufzeichnungen aufzubewahren und sie nach der Einstellung der Feindseligkeiten den betroffenen Parteien zur Verfügung zu stellen, sowie mit Genugtuung über die Stärkung der einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, welche die internationale Gemeinschaft, insbesondere Staaten, die Minen verlegen, dabei spielen können, betroffenen Ländern bei der Minenräumung behilflich zu sein, indem sie die notwendigen Karten und Informationen sowie die entsprechende technische Hilfe und materielle Unterstützung zur Beseitigung oder sonstigen Unschädlichmachung von bestehenden Minenfeldern, Minen und Sprengfallen bereitstellen,

eingedenk der ernsthaften Bedrohung, die Minen und andere nicht zur Wirkung gelangte Vorrichtungen für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben des Personals darstellen, das an humanitären, friedensichernden und Wiederaufbauprogrammen und -maßnahmen beteiligt ist,

im Bewußtsein dessen, daß die Minenräumung wesentlich beschleunigt werden muß, wenn das weltweite Problem der Landminen wirksam angegangen werden soll,

besorgt über die begrenzte Verfügbarkeit einer sicheren und kostenwirksamen Minensuch- und Minenräumausrüstung sowie über das Fehlen einer weltweiten Forschungs- und

Entwicklungs koordinierung zur Verbesserung der entsprechenden Technologie, und sich dessen bewußt, daß es notwendig ist, den Fortschritt auf diesem Gebiet zu fördern und zu diesem Zweck zu internationaler technischer Zusammenarbeit anzuregen,

erfreut über die Initiative der Regierung Dänemarks, mit Unterstützung der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten vom 2. bis 4. Juli 1996 in Helsingør die Internationale Konferenz über Minenräumtechnologie¹³¹ auszurichten und zu organisieren, sowie über die von der Konferenz geleistete Arbeit, namentlich im Zusammenhang mit internationalen Normen und Verfahren für humanitäre Minenräumeinsätze, die als Grundlage zur Förderung der Sicherheit, Wirksamkeit und sachgemäßen Durchführung dieser Einsätze auf der ganzen Welt dienen können,

in der Erwägung, daß neben der Hauptrolle, die den Staaten zukommt, auch den Vereinten Nationen eine wichtige Aufgabe auf dem Gebiet der Unterstützung bei der Minenräumung zufällt,

mit Genugtuung feststellend, daß in das Mandat mehrerer Friedenssicherungseinsätze Bestimmungen betreffend Minenräumarbeiten aufgenommen worden sind, die unter der Leitung der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze im Rahmen solcher Einsätze durchgeführt werden,

in Würdigung der vom System der Vereinten Nationen, den Geber- und Empfängerregierungen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den nichtstaatlichen Organisationen bereits entfalteteten Aktivitäten zur Koordinierung ihrer Bemühungen und zur Suche nach Lösungen für die Probleme im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von Minen und anderen nicht zur Wirkung gelangten Vorrichtungen,

sowie in Würdigung der Rolle, die der Generalsekretär über die Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten bei der besseren Aufklärung der Öffentlichkeit über das Problem der Landminen und bei der Einrichtung der zentralen Landminen-Datenbank und dem Aufbau ihres Verzeichnisses von Informationsmaterial über die Minengefahr und Minenräumtechniken spielt,

mit Genugtuung über die vom Präsidenten des Sicherheitsrats auf der 3693. Sitzung des Rates am 30. August 1996 abgegebene Erklärung über Minenräumung bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen¹³²,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seinen umfassenden Bericht über die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung bei der Minenräumung und über die Tätigkeit des Freiwilligen Treuhandfonds für Unterstützung bei der Minenräumung¹³³ und nimmt mit Interesse Kenntnis von den darin enthaltenen Vorschlägen;

¹³¹ Siehe A/51/472, Anhang.

¹³² *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Einundfünfzigste Tagung, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1996*, Dokument S/PRST/1996/37.

¹³³ A/51/540.

¹²⁹ Ebd., Anhang B.

¹³⁰ A/C.1/51/10, Anhang I.

2. *begrüßt* insbesondere die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Förderung des Aufbaus von Minenräumkapazitäten in Ländern, in denen Minen eine ernsthafte Bedrohung für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben der örtlichen Bevölkerung darstellen, und fordert unter Betonung der Wichtigkeit der Schaffung nationaler Minenräumkapazitäten alle Mitgliedstaaten, vor allem diejenigen, die über die entsprechende Kapazität verfügen, nachdrücklich auf betroffenen Ländern beim Aufbau und Ausbau ihrer nationalen Minenräumkapazitäten behilflich zu sein;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen nach Bedarf einzelstaatliche Programme zu entwickeln, mit dem Ziel, das Bewußtsein für die Gefahr der Landminen zu erhöhen, insbesondere bei Kindern;

4. *dankt* den Mitgliedstaaten und den regionalen Organisationen für ihre finanziellen Beiträge zum Treuhandfonds und ruft sie auf, diese Unterstützung durch weitere Beiträge fortzusetzen;

5. *ermutigt* alle zuständigen multilateralen und nationalen Programme und Gremien, in Abstimmung mit den Vereinten Nationen in ihre humanitären, sozialen und wirtschaftlichen Hilfsmaßnahmen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Minenräumung aufzunehmen;

6. *betont* die Wichtigkeit internationaler Unterstützung für die Rehabilitation von Landminenopfern und deren volle Teilhabe an der Gesellschaft;

7. *betont* in diesem Zusammenhang *erneut*, wie wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Minenräumung wirksam koordinieren, so auch diejenigen der Regionalorganisationen, insbesondere soweit sie die Normen, die technologische Entwicklung, die Information und die Ausbildung betreffen;

8. *begrüßt* die Anstrengungen, welche die Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten im Hinblick auf die Koordinierung von Minenaktivitäten unternimmt, und insbesondere die Aufstellung umfassender Minenräumprogramme in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, und ermutigt die Hauptabteilung, ihre Anstrengungen fortzusetzen und zu verstärken, mit dem Ziel, die Unterstützung der Vereinten Nationen bei der Minenräumung wirksamer zu gestalten;

9. *begrüßt es außerdem*, daß die Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten als die Koordinierungsstelle innerhalb der Vereinten Nationen für die humanitäre Minenräumung und damit verbundene Fragen zur Sammelstelle für Informationen bestimmt und ihr die Aufgabe übertragen worden ist, internationale Forschungsarbeiten zur Verbesserung der Minenräummethoden zu fördern und zu erleichtern;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Regionalorganisationen, die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Stiftungen *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär auch weiterhin ihre volle Unterstützung und Zusammenarbeit zuteil werden zu lassen und ihm insbesondere alle Informationen und

Daten sowie entsprechende sonstige Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die zur Stärkung der Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen in den Bereichen Aufklärung über die Minengefahr, Ausbildung, Erfassung, Minensuche und -räumung, Forschung über Minensuch- und Minenräumtechnologie sowie Informationen über medizinische Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsgüter und deren Verteilung nützlich sein könnten;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere soweit sie über die entsprechende Kapazität verfügen, *auf*, nach Bedarf die notwendigen Informationen sowie technische und materielle Unterstützung zur Verfügung zu stellen und im Einklang mit dem Völkerrecht Minenfelder, Minen und Sprengfallen und andere Vorrichtungen zu orten, zu entfernen, zu zerstören oder auf andere Weise unschädlich zu machen;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen sowie Stiftungen, die dazu in der Lage sind, *nachdrücklich auf*, Ländern mit Minenproblemen nach Bedarf technologische Hilfe zu gewähren und die Forschung und Entwicklung humanitärer Minenräumtechniken und -technologien zu fördern, damit diese Tätigkeiten wirksamer, kostengünstiger und unter sichereren Bedingungen durchgeführt werden können, und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern;

13. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Stiftungen, die laufenden Aktivitäten zur Förderung entsprechender Technologien sowie die Ausarbeitung internationaler Einsatz- und Sicherheitsnormen für die humanitäre Minenräumung auch weiterhin zu unterstützen, so auch baldige Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Minenräumtechnologie¹³¹;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Fortschritte in bezug auf alle diesbezüglichen Fragen, auf die in seinen früheren Berichten an die Versammlung über Unterstützung bei der Minenräumung und in dieser Resolution eingegangen wird, sowie über die Tätigkeit des Freiwilligen Treuhandfonds vorzulegen;

15. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung bei der Minenräumung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

84. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/150. Hilfe für das palästinensische Volk

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/58 H vom 20. Dezember 1995,

sowie unter Hinweis auf die früheren Resolutionen zu dieser Frage,

mit Genugtuung über die Unterzeichnung der Grundsatz-erklärung von 1993 über Regelungen betreffend eine vorläufi-

ge Selbstregierung zwischen der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes¹³⁴, sowie die Unterzeichnung der darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich des Interimsabkommens von 1995 über das Westjordanland und den Gazastreifen,

ernsthaft besorgt über die schwierigen Wirtschafts- und Beschäftigungsbedingungen, mit denen das palästinensische Volk im gesamten besetzten Gebiet konfrontiert ist,

im Bewußtsein der dringenden Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des besetzten Gebietes und der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

sich dessen bewußt, daß Entwicklung unter Besatzungsverhältnissen schwierig ist und am besten unter Bedingungen des Friedens und der Stabilität gefördert wird,

im Lichte der jüngsten Entwicklungen im Friedensprozeß *verweisend* auf die großen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, denen sich das palästinensische Volk und seine Führung gegenübersehen,

im Bewußtsein der dringenden Notwendigkeit, dem palästinensischen Volk unter Berücksichtigung seiner Prioritäten internationale Hilfe zu gewähren,

feststellend, daß vom 21. bis 23. Mai 1996 in Kairo das Seminar der Vereinten Nationen über Hilfe für das palästinensische Volk "Aufbau der palästinensischen Volkswirtschaft – Herausforderungen und Zukunftsperspektiven"¹³⁵ abgehalten wurde,

betonend, daß es notwendig ist, daß die Vereinten Nationen am Prozeß des Aufbaus palästinensischer Institutionen voll mitwirken und dem palästinensischen Volk weitreichende Unterstützung gewähren, namentlich auch Unterstützung in den Bereichen Wahlen, Polizeiausbildung und öffentliche Verwaltung,

davon Kenntnis nehmend, daß der Generalsekretär im Juni 1994 den Sonderkoordinator der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten ernannt hat,

mit Genugtuung über die Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten und die Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses und die von der Weltbank als Sekretariat des Ausschusses geleistete Arbeit sowie über die Einsetzung der Beratungsgruppe und die Einberufung einer Ministerkonferenz über Wirtschaftshilfe für das palästinensische Volk am 9. Januar 1996 in Paris,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹³⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹³⁶;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine rasche Reaktion und seine Bemühungen in bezug auf Hilfe für das palästinensische Volk;

3. *dankt außerdem* den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem palästinensischen Volk nach wie vor Hilfe gewähren;

4. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Arbeit des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten sowie der unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ergriffenen Maßnahmen, die sicherstellen sollen, daß ein Koordinierungsmechanismus für die Tätigkeit der Vereinten Nationen in den gesamten besetzten Gebieten geschaffen wird;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die regionalen und interregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation und über offizielle palästinensische Institutionen so rasch und großzügig wie möglich wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren, um bei der Entwicklung des Westjordanlands und Gazas behilflich zu sein;

6. *fordert* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, die von ihnen gewährte Hilfe in Antwort auf die dringenden Bedürfnisse des palästinensischen Volkes im Einklang mit den von der Palästinensischen Behörde bekanntgegebenen Prioritäten der Palästinenser mit dem Hauptgewicht auf der Durchführung durch einzelstaatliche Stellen und dem Kapazitätsaufbau zu verstärken;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, ihre Märkte für Ausfuhren aus dem Westjordanland und Gaza zu den günstigsten Bedingungen und im Einklang mit den entsprechenden Handelsregeln zu öffnen;

8. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, dem palästinensischen Volk die zugesagte Hilfe beschleunigt zur Verfügung zu stellen, um seinen dringenden Bedarf zu decken;

9. *regt an*, 1997 ein von den Vereinten Nationen getragenes Seminar über die palästinensische Wirtschaft zu veranstalten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der folgendes enthält:

a) eine Evaluierung der vom palästinensischen Volk tatsächlich erhaltenen Hilfe;

b) eine Evaluierung des noch ungedeckten Bedarfs sowie konkrete Vorschläge, wie diesem wirksam entsprochen werden kann;

¹³⁴ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

¹³⁵ A/51/166-E/1996/67.

¹³⁶ A/51/171-E/1996/75.

11. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, insbesondere der Wirtschafts-sonderhilfe" einen Unterpunkt mit dem Titel "Hilfe für das palästinensische Volk" aufzunehmen.

84. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/151. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit¹³⁷,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen über regionale Abmachungen oder Einrichtungen, in dem die Grundprinzipien für ihre Aktivitäten dargelegt werden und das den rechtlichen Rahmen für die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit vorgibt, sowie auf die Resolution 49/57 vom 9. Dezember 1994, deren Anlage die Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit enthält,

sowie unter Hinweis auf das Abkommen vom 15. November 1965 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit in der aktualisierten, am 9. Oktober 1990 von den Generalsekretären der beiden Organisationen unterzeichneten Fassung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, insbesondere die Resolutionen 43/12 vom 25. Oktober 1988, 43/27 vom 18. November 1988, 44/17 vom 1. November 1989, 45/13 vom 7. November 1990, 46/20 vom 26. November 1991, 47/148 vom 18. Dezember 1992, 48/25 vom 29. November 1993, 49/64 vom 15. Dezember 1994 und 50/158 vom 21. Dezember 1995,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihren Resolutionen 46/20, 47/148 und 48/25 unter anderem den Generalsekretär der Vereinten Nationen und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich aufgefordert hat, die Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/214 vom 23. Dezember 1993 über die Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen, Beschlüssen und Erklärungen, die der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 1. bis 5. Juli 1996 in Jaunde abgehaltenen vierundsechzigsten ordentlichen Tagung und die Versammlung der Staats- und Regierungschefs dieser Organisation auf ihrer vom 8. bis 10. Juli 1996 in Jaunde abgehaltenen zweiunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet haben¹³⁸,

in Anbetracht der wichtigen Erklärung, die der Vorsitzende der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit am 24. Oktober 1996 vor der Generalversammlung abgegeben hat¹³⁹,

eingedenk der Notwendigkeit einer fortgesetzten und engeren Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, insbesondere auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, technischem, kulturellem und administrativem Gebiet,

im Hinblick darauf, daß der Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten seine Kapazität auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie ausbaut,

sowie im Hinblick auf die Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit um die Förderung der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und Konflikten in Afrika und die harmonische Fortführung des Demokratisierungsprozesses sowie auf die diesbezügliche Unterstützung und Hilfe seitens der Vereinten Nationen,

in großer Sorge darüber, daß die wirtschaftliche Lage in den meisten afrikanischen Ländern trotz der von ihnen zur Zeit durchgeführten Reformpolitik nach wie vor kritisch ist und daß die Gesundheit und Entwicklung Afrikas durch den anhaltend niedrigen Stand der Rohstoffpreise, die schwere Schuldenlast und die mangelnden Finanzierungsmöglichkeiten auch weiterhin ernstlich behindert wird,

im Bewußtsein der von der Organisation der afrikanischen Einheit und ihren Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Wirtschaftsintegration unternommenen Bemühungen sowie der Notwendigkeit, den Prozeß der Verwirklichung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu beschleunigen,

zutiefst besorgt über die ernste Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika und die dringende Notwendigkeit, den Flüchtlingen größere internationale Unterstützung zu gewähren und damit den afrikanischen Asylländern zu helfen,

in Anerkennung der Hilfe, welche die internationale Gemeinschaft insbesondere den Flüchtlingen, den Vertriebenen und den afrikanischen Asylländern bereits gewährt,

¹³⁸ A/51/524, Anhänge I und II.

¹³⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-first Session, Plenary meetings*, 40. Sitzung, und Korrigendum.

¹³⁷ A/51/386.

in der Erwägung, daß es wichtig ist, eine Kultur des Friedens, der Toleranz und harmonischer Beziehungen aufzubauen und aufrechtzuerhalten und so zur Verhütung von Konflikten und Kriegen in Afrika beizutragen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Ad-hoc-Plenarausschusses der Generalversammlung für die Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren¹⁴⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit¹³⁷ und von seinen Bemühungen um die Festigung dieser Zusammenarbeit und die Durchführung der einschlägigen Resolutionen;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Organisation der afrikanischen Einheit sich weiterhin und in zunehmendem Umfang an der Arbeit der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen beteiligt und dazu einen konstruktiven Beitrag leistet;

3. *fordert* die Organe der Vereinten Nationen, insbesondere den Sicherheitsrat und den Wirtschafts- und Sozialrat, *auf*, die Organisation der afrikanischen Einheit auch weiterhin eng in ihre gesamte Afrika betreffende Tätigkeit mit einzubeziehen;

4. *begrüßt es*, daß die Vereinten Nationen und die Organisation der afrikanischen Einheit übereingekommen sind, ihre Zusammenarbeit bei Maßnahmen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten in Afrika zu stärken und auszubauen, und *bittet* die Vereinten Nationen in dieser Hinsicht, der Organisation der afrikanischen Einheit die erforderliche Unterstützung zur Konsolidierung und Förderung einer Kultur des Friedens, der Toleranz und harmonischer Beziehungen in Afrika zu gewähren;

5. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, ihre Bemühungen zu koordinieren und mit der Organisation der afrikanischen Einheit im Kontext der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in Afrika zusammenzuarbeiten, wie nach Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen;

6. *würdigt* die Anstrengungen, die die Organisation der afrikanischen Einheit unternimmt, um ihre Kapazität auf dem Gebiet der Konfliktbeilegung zu stärken und ihren Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten in Afrika einsatzfähig zu machen;

7. *spricht* den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit *ihre Anerkennung aus* für ihre weitere Zusammenarbeit bei der Beilegung von Konflikten in Afrika und unterstreicht die Notwendigkeit einer Verbesserung und Stärkung der bestehenden Modalitäten für den Informationsaustausch und für Konsultationen, insbesondere auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie, der friedensschaffenden Maßnahmen und der Friedenssicherungsansätze;

8. *bittet* die Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit bei der Stärkung ihrer institutionellen und operativen Kapazität auf dem Gebiet der Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten in Afrika behilflich zu sein, insbesondere auf den folgenden Gebieten:

- a) Schaffung eines Frühwarnsystems;
- b) technische Hilfe und Ausbildung des Personals, einschließlich eines Personalaustauschprogramms;
- c) Austausch und Koordinierung von Informationen zwischen ihren jeweiligen Frühwarnsystemen;
- d) logistische Unterstützung;
- e) Mobilisierung finanzieller Unterstützung;

9. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit zu verbessern und deren Teilnahme an der von ihnen betriebenen vorbeugenden Diplomatie, ihren friedensschaffenden Maßnahmen und ihren Friedenssicherungsansätzen sowie an gemeinsamen Ermittlungsmissionen in Afrika zu erleichtern, indem sie technische Hilfe gewähren und Personal abordnen und bei der Mobilisierung finanzieller und logistischer Unterstützung behilflich sind;

10. *fordert* die Vereinten Nationen *außerdem nachdrücklich auf*, die Geberländer im Benehmen mit der Organisation der afrikanischen Einheit zu ermutigen, den afrikanischen Ländern bei ihren Bemühungen um die Verbesserung ihrer Friedenssicherungskapazität angemessene finanzielle Mittel und Ausbildung zur Verfügung zu stellen, um diese Länder in die Lage zu versetzen, aktiv an den Friedenssicherungsansätzen im Rahmen der Vereinten Nationen teilzunehmen;

11. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Hilfe, welche die Vereinten Nationen und ihre Organisationen den afrikanischen Ländern im Rahmen des Demokratisierungsprozesses gewähren;

12. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Organisation der afrikanischen Einheit auch weiterhin bei ihren Bemühungen um die Herbeiführung eines friedlichen Übergangs zur Demokratie in Afrika zu unterstützen, insbesondere auf dem Gebiet der Erziehung zur Demokratie, der Wahlbeobachtung, der Menschenrechte und der Freiheit, so auch indem sie der Afrikanischen Kommission für die Rechte der Menschen und der Völker technische Unterstützung gewähren;

13. *fordert* alle Mitgliedstaaten und die regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere diejenigen des Systems der Vereinten Nationen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, den Flüchtlingen und Vertriebenen sowie den afrikanischen Asylländern die benötigte zweckmäßige wirtschaftliche, finanzielle und technische Hilfe zu gewähren und dabei die beunruhigenden diesbezüglichen Entwicklungen der jüngsten Zeit zu berücksichtigen;

14. *würdigt* die anhaltenden Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit um die Förderung der multilate-

¹⁴⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 48 (A/51/48).

ralen Zusammenarbeit zwischen den afrikanischen Staaten sowie deren Wirtschaftsintegration und ersucht die Organisationen der Vereinten Nationen, diese Bemühungen auch weiterhin zu unterstützen;

15. *betont*, daß die von den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gewährte wirtschaftliche, technische und entwicklungsbezogene Hilfe für Afrika fortgesetzt werden muß, und weist nachdrücklich darauf hin, daß die Organisationen Afrika auf diesem Gebiet zur Zeit Vorrang einräumen müssen;

16. *fordert* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten, die regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere diejenigen des Systems der Vereinten Nationen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu unterstützen und bei der Wirtschaftsintegration und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in Afrika behilflich zu sein, insbesondere bei der Stärkung der regionalen Wirtschaftsgemeinschaften, der Ausarbeitung der Protokolle zu dem Vertrag zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Bekanntmachung des Vertrages und der Stärkung seiner institutionellen Unterstützung;

17. *ersucht* die in Afrika tätigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihre Programme auf nationaler und regionaler Ebene Aktivitäten aufzunehmen, durch welche die regionale Zusammenarbeit in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich verstärkt wird, und die Verwirklichung der Ziele des Vertrages zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu erleichtern;

18. *fordert* die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, ihre regionalen Programme in Afrika stärker zu koordinieren, damit sie ineinandergreifen, und die Abstimmung ihrer Programme mit den Programmen der regionalen und subregionalen afrikanischen Wirtschaftsorganisationen sicherzustellen;

19. *betont*, wie dringend notwendig es ist, geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der wirksamen Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren zu ergreifen, insbesondere was *a)* Wirtschaftsreformen, einschließlich der wirksamen Mobilisierung und der effizienten Nutzung der heimischen Ressourcen, *b)* die Förderung des Privatsektors und ausländischer Direktinvestitionen, *c)* die Verstärkung des demokratischen Prozesses und die Stärkung der Bürgergesellschaft, *d)* Umwelt und Entwicklung, *e)* Ressourcenströme, *f)* die Lösung des afrikanischen Schuldenproblems, *g)* die Erleichterung des Handels und den Zugang zu den Märkten, *h)* die Diversifizierung der afrikanischen Volkswirtschaften, *i)* die Verbesserung der materiellen und institutionellen Infrastruktur, die soziale Entwicklung und die Erschließung der Humanressourcen sowie *j)* die Frau und die Entwicklung betrifft;

20. *fordert* alle Staaten und die internationalen subregionalen und regionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, die von der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung gebilligten Empfehlungen des Ad-hoc-Plenarschusses der Generalversammlung für die Halbzeitüberprüfung

der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren aktiv umzusetzen;

21. *bittet* den Generalsekretär, die Organisation der afrikanischen Einheit eng in die Folgemaßnahmen und die Überwachung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren einzubeziehen, namentlich auch in die abschließende Überprüfung ihrer Umsetzung im Jahre 2002;

22. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, bei der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren eng mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit zusammenzuarbeiten, und ersucht darum, daß diese auf der Jahrestagung der beiden Organisationen besonders in den Vordergrund gerückt wird;

23. *erinnert* an ihre Resolution 48/214, worin sie den Generalsekretär in Ziffer 10 gebeten hat, die Maßnahmen zu verfolgen und zu fördern, mit denen das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft auf die in der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren zum Ausdruck gebrachten Entwicklungsanliegen Afrikas eingehen;

24. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Empfehlungen der vom 6. bis 9. November 1995 in Addis Abeba abgehaltenen Tagung der Sekretariate der Organisation der afrikanischen Einheit und der Vereinten Nationen und ersucht um die Einberufung einer Folgetagung im Jahr 1997 in Addis Abeba, deren Aufgabe darin bestehen soll, die Fortschritte zu überprüfen und zu evaluieren, die bei der Umsetzung der auf der Tagung 1995 beschlossenen Empfehlungen erzielt wurden, und neue wirksame gemeinsame Maßnahmen zu ergreifen;

25. *fordert* die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, an ihrem jeweiligen Amtssitz und bei ihren regionalen Feldeinsätzen die wirksame, gerechte und ausgewogene Vertretung Afrikas in herausgehobenen und führenden Positionen sicherzustellen;

26. *ersucht* die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit durch die Ausbildung von Personal und die Mobilisierung technischer und finanzieller Unterstützung auch weiterhin bei der Stärkung ihrer Kapazität zur Beschaffung, Analyse und Verbreitung von Informationen behilflich zu sein;

27. *ersucht* den Generalsekretär, die Weiterverfolgung, Überwachung und Bewertung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren zu stärken und zu verbessern;

28. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Organisation der afrikanischen Einheit und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten.

51/192. Begehung des fünfzigsten Jahrestags des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57 (I) vom 11. Dezember 1946, mit der sie das Weltkinderhilfswerk geschaffen hat, 417 (V) vom 1. Dezember 1950, mit der sie den Beschluß des Hilfswerks, einen größeren Teil seiner Mittel für Programme außerhalb Europas aufzuwenden, bestätigt hat, 802 (VIII) vom 6. Oktober 1953, mit der sie die Organisation in "Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen" umbenannt und die Befristung ihres Mandats aufgehoben hat, 1391 (XIV) vom 20. November 1959, in der sie die von dem Hilfswerk geleistete Hilfe als einen praktischen Weg zur Umsetzung der in der Erklärung der Rechte des Kindes¹⁴¹ verkündeten Ziele bezeichnet hat, 2057 (XX) vom 16. Dezember 1965, in der sie die Verleihung des Friedensnobelpreises 1965 an das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen begrüßt hat, und 2855 (XXVI) vom 20. Dezember 1971, in der sie dem Hilfswerk ihre Anerkennung für seine sehr umfangreichen und bedeutsamen Leistungen während der fünfundzwanzig Jahre seines Bestehens ausgesprochen hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 33/83 vom 15. Dezember 1978 über das Internationale Jahr des Kindes, 44/25 vom 20. November 1989 über die Konvention über die Rechte des Kindes und 45/217 vom 21. Dezember 1990 über den Weltkindergipfel,

1. *beglückwünscht* das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen anlässlich seines fünfzigsten Jahrestags;

2. *spricht* dem Hilfswerk *ihre Anerkennung aus* für den wichtigen Beitrag, den es während der ersten fünfzig Jahre seines Bestehens zur Förderung des Überlebens, der Entwicklung und des Schutzes von Kindern und als Anwalt der Rechte des Kindes geleistet hat, sowie allen, die zu seinen umfangreichen Leistungen beigetragen haben, namentlich dem Personal des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, den nationalen Komitees des Hilfswerks und seinen sonstigen Partnern.

86. Plenarsitzung
16. Dezember 1996

51/193. Bericht des Sicherheitsrats

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/233 vom 17. August 1993 und 48/264 vom 29. Juli 1994 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

erneut erklärend, wie wichtig die in den Resolutionen 47/233 und 48/264 enthaltenen Ziele und Grundsätze für die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung sind,

bekräftigend, daß die Berichtsverfahren des Sicherheitsrats verbessert werden müssen,

eingedenk der laufenden Arbeiten der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden hochrangigen Arbeitsgruppe zur Stärkung des Systems der Vereinten Nationen und der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen,

Kenntnis nehmend von den laufenden Bemühungen des Sicherheitsrats, die Transparenz seiner Arbeitsmethoden zu erhöhen,

1. *betont* die Wichtigkeit einer verstärkten Interaktion und wirksamer Beziehungen zwischen der Generalversammlung und den anderen Hauptorganen, insbesondere dem Sicherheitsrat, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht, den der Sicherheitsrat der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung vorgelegt hat¹⁴², sowie von den Auffassungen zu dem Bericht, die im Laufe seiner Behandlung durch die Versammlung zum Ausdruck gebracht wurden;

3. *legt* dem Sicherheitsrat *nahe*, bei der Vorlage seiner Berichte an die Generalversammlung zur rechten Zeit eine sachbezogene, analytische und materielle Darstellung seiner Tätigkeit zu geben;

4. *fordert* den Sicherheitsrat *auf*, was den Inhalt seiner künftigen Berichte an die Generalversammlung angeht, unter anderem folgende Maßnahmen zu treffen:

a) *gegebenenfalls* Informationen über die Plenarkonsultationen aufzunehmen, die vor der Beschlußfassung oder den Beratungen durch den Rat zu Fragen innerhalb seines Aufgabenbereichs stattgefunden haben, sowie Informationen über den Prozeß, der zu der Beschlußfassung geführt hat;

b) *die Beschlüsse und Empfehlungen beziehungsweise den Stand der Arbeit der Nebenorgane des Rates, insbesondere der Sanktionsausschüsse, wiederzugeben;*

c) *anzugeben*, inwieweit Resolutionen der Generalversammlung zu Fragen, die in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung wie auch des Sicherheitsrats fallen, vom Rat bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt wurden;

d) *den Abschnitt des Berichts, der die Maßnahmen des Rates zur Verbesserung seiner Arbeitsmethoden betrifft, weiter auszubauen;*

e) *Informationen über Ersuchen nach Artikel 50 der Charta und über die vom Rat diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen;*

5. *ermutigt* den Sicherheitsrat, Sonderberichte nach Artikel 15 und Artikel 24 der Charta vorzulegen;

¹⁴¹ Siehe Resolution 1386 (XIV).

¹⁴² A/51/2; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 2.*

6. *ersucht* den Sicherheitsrat, seinen Jahresbericht vor Beginn der Generaldebatte der Generalversammlung herauszugeben;

7. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, die in dieser Resolution behandelten Angelegenheiten bei seinen monatlichen informellen Treffen mit dem Präsidenten des Sicherheitsrats und wann immer dies angezeigt erscheint zur Sprache zu bringen und der Versammlung über die Schritte Bericht zu erstatten, die der Rat in dieser Hinsicht unternommen hat;

8. *bittet* den Sicherheitsrat, die Generalversammlung mittels eines geeigneten Verfahrens oder Mechanismus regelmäßig über die Schritte auf dem laufenden zu halten, die er hinsichtlich der Verbesserung seiner Berichterstattung an die Versammlung unternommen hat oder in Betracht zieht.

87. Plenarsitzung
17. Dezember 1996

51/194. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 47/168 vom 22. Dezember 1992, 48/57 vom 14. Dezember 1993, 49/139 A und B vom 20. Dezember 1994, 50/57 vom 12. Dezember 1995 und der Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1995/56 vom 28. Juli 1995 und 1996/33 vom 25. Juli 1996,

sowie in Bekräftigung der in Abschnitt I der Anlage zu ihrer Resolution 46/182 enthaltenen Leitlinien,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴³ und insbesondere von der Wichtigkeit, die der Generalsekretär angesichts eines zunehmend komplexen operativen Umfelds der Wirksamkeit und Transparenz der humanitären Hilfsmaßnahmen sowie der dabei obwaltenden Rechenschaftspflicht beimißt, sowie darauf, daß weitere Bemühungen erforderlich sind, um einen reibungslosen Übergang von der Nothilfe zu Normalisierung, Wiederaufbau und langfristiger Entwicklung zu finden und zu unterstützen,

Kenntnis nehmend von der Einrichtung des *Relief Web* innerhalb der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten zum Zweck der Verbreitung verlässlicher und aktueller Informationen über Naturkatastrophen und sonstige Notstandssituationen,

sowie Kenntnis nehmend von den einschlägigen Beschlüssen der operativen Organe, Organisationen, Programme und Fonds des Systems der Vereinten Nationen betreffend ihre Mitwirkung an koordinierten Maßnahmen in humanitären Notstandssituationen,

in der Erwägung, daß eine koordinierte humanitäre Hilfe und ausreichende Finanzmittel erforderlich sind, damit die

Vereinten Nationen bei Naturkatastrophen und sonstigen Notstandssituationen umgehend und rechtzeitig wirksame Maßnahmen ergreifen und sowohl für Soforthilfe als auch für einen reibungslosen Übergang von der Nothilfe zu Normalisierung, Wiederaufbau und langfristiger Entwicklung sorgen können, welche nicht notwendigerweise nacheinander, sondern oftmals gleichzeitig stattfinden,

eingedenk der entscheidenden Bedeutung der Vorbeugung, Bereitschaft und Eventualfallplanung, wenn die betroffenen Regierungen und die internationale Gemeinschaft auf Naturkatastrophen und sonstige Notstandssituationen rechtzeitig und wirksam reagieren wollen,

mit Genugtuung darüber, daß der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1995/56 den Generalsekretär ersucht hat, dem Rat auf seiner Arbeitstagung 1997 in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einen umfassenden analytischen Bericht vorzulegen, der Alternativen, Vorschläge und Empfehlungen für die Prüfung von Fragen im Zusammenhang mit der Rolle und den operativen Aufgaben sowie dem Ausbau der humanitären Nothilfekapazität des Systems der Vereinten Nationen in allen Bereichen enthält,

tief besorgt über das Leid der Opfer von Katastrophen und Notstandssituationen, die Verluste an Menschenleben, die Flüchtlingsströme, die Massenobdachlosigkeit und die Sachschäden,

erneut erklärend, daß die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit und die nationale Einheit der Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen uneingeschränkt geachtet werden müssen und, in diesem Zusammenhang, daß humanitäre Hilfe mit Zustimmung und grundsätzlich aufgrund eines Appells des betroffenen Landes gewährt werden soll,

sowie erneut erklärend, daß es in allererster Linie dem jeweiligen Staat obliegt, die Opfer von Naturkatastrophen und anderen in seinem Hoheitsgebiet auftretenden Notständen zu versorgen, und daß somit dem betroffenen Staat die Hauptrolle bei der Einleitung, Organisation, Koordinierung und Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen in seinem Hoheitsgebiet zukommt,

nachdrücklich betonend, daß es dringend geboten ist, das humanitäre Völkerrecht und die entsprechenden Grundsätze und Normen sowie die Sicherheit des Personals humanitärer Organisationen zu gewährleisten, zu achten und zu fördern, und daß Staaten, deren Bevölkerung humanitäre Hilfe benötigt, die Arbeit der humanitären Organisationen bei der Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen erleichtern müssen, insbesondere die Bereitstellung von Nahrung, Medikamenten, Obdach und Gesundheitsversorgung, wofür der Zugang zu den Opfern von entscheidender Bedeutung ist, und erneut erklärend, daß humanitäre Hilfe im Einklang mit den Grundsätzen der Humanität, der Neutralität und der Unparteilichkeit geleistet werden muß,

besorgt über die Hindernisse, die Naturkatastrophen und ähnliche Notstandssituationen für die Entwicklungsbemühun-

¹⁴³ A/51/172-E/1996/77.

gen der betroffenen Länder schaffen, und mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung unternimmt, um Maßnahmen der Katastrophenvorbeugung, Katastrophenmilderung und Katastrophenbereitschaft zu fördern,

in Würdigung der Tätigkeit der Freiwilligen der Vereinten Nationen und der "Weißhelme", die im Zuge der Durchführung der Resolutionen 49/139 B der Generalversammlung vom 29. Dezember 1994 und 50/19 vom 28. November 1995 entsandt wurden, sowie der anderen Tätigkeiten, die im Einklang mit den Resolutionen 46/182 und 50/19 unternommen werden, um die Fähigkeit zu einem raschen und koordinierten Vorgehen im Falle von Naturkatastrophen und anderen Notstandssituationen zu verbessern,

erneut erklärend, daß alle an Nothilfeinsätzen beteiligten Akteure bessere Rechenschaft ablegen müssen,

1. *legt* den Regierungen *nahe*, für eine konsistente Richtlinienggebung an die Leitungsorgane der zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen zu sorgen und so die Ausweitung und Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen diesen Organisationen und der Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten zu fördern, unter Rückgriff auf ihr jeweiliges Mandat sowie ihre Fachkenntnisse, Stärken und verfügbare Kapazität, mit dem Ziel, die systemweite Fähigkeit zu einem raschen und koordinierten Vorgehen im Falle von komplexen humanitären Notstandssituationen und Naturkatastrophen zu verbessern;

2. *fordert* alle zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, an dem mit Resolution 1995/56 des Wirtschafts- und Sozialrats geschaffenen Folgeprozeß aktiv mitzuwirken;

3. *fordert* den Generalsekretär *auf*, sicherzustellen, daß der Ständige interinstitutionelle Ausschuß als Beitrag zu dem Bericht des Generalsekretärs an die Arbeitstagung 1997 des Wirtschafts- und Sozialrats Alternativen und Vorschläge erarbeitet, die es ihm gestatten, die jeweiligen operativen Aufgaben seiner Mitglieder unter Rückgriff auf ihr jeweiliges Mandat sowie ihre Fachkenntnisse, Stärken und verfügbare Kapazität weiter abzugrenzen, im Hinblick auf eine größere gemeinsame Kapazität Modalitäten für die Zusammenarbeit aufzuzeigen und verstärkt an der Festlegung von Prioritäten und der Aufstellung kohärenter humanitärer Strategien zu arbeiten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Bericht an die Arbeitstagung 1997 des Wirtschafts- und Sozialrats auch Empfehlungen des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses zu Maßnahmen aufzunehmen, die geeignet sind, den Ausschuß unter der Führung des Nothilfekoordinators zu einem wirksameren und transparenteren Mechanismus für die interinstitutionelle Entscheidungsfindung zu Koordinierungsfragen werden zu lassen;

5. *betont*, daß der Generalsekretär bei der Erstellung seines Berichts die Erörterungen und Schlußfolgerungen der verschiedenen in Ziffer 1 erwähnten Leitungsgremien zu den

Folgemaßnahmen zu Resolution 1995/56 des Wirtschafts- und Sozialrats, die Ergebnisse der diesbezüglichen Arbeiten des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses und die als Beitrag zum Bericht des Generalsekretärs abgegebene Lagebeurteilung des Nothilfekoordinators einbeziehen soll, um sicherzustellen, daß alle relevanten Fragen auf kohärente Weise behandelt werden und angemessenen Niederschlag finden;

6. *legt* allen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, bei der Durchführung ihrer Hilfsmaßnahmen auf Landesebene eng zusammenzuarbeiten, um die grundsatzpolitische Kohärenz, die operative Komplementarität und die Kostenwirksamkeit der Nothilfemaßnahmen des Systems der Vereinten Nationen insgesamt zu erhöhen;

7. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, im Benehmen mit dem Nothilfekoordinator und mit den Mitgliedern des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses weiter an einem transparenten und zügigen Verfahren zur Aufstellung wirksamer Koordinierungsmodalitäten im Feld zu arbeiten;

8. *legt* den Mitgliedern des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses *nahe*, sowohl miteinander als auch mit den Bretton-Woods-Institutionen und den regionalen Entwicklungsbanken eng zusammenzuarbeiten, um ein wirksames Herangehen an die Bereiche Nothilfe, Normalisierung, Wiederaufbau und langfristige Entwicklung sicherzustellen, und dabei die Notwendigkeit einer klareren Aufgabenteilung zwischen den einzelnen Akteuren zu berücksichtigen;

9. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten und den anderen zuständigen Hauptabteilungen des Sekretariats weiter zu verstärken, um ein wirksames und kohärentes Vorgehen der Vereinten Nationen im Falle von Naturkatastrophen und anderen Notstandssituationen sicherzustellen;

10. *fordert* die Staaten *auf*, auf konsolidierte Appelle zur Gewährung humanitärer Hilfe rasch und großzügig zu reagieren und dabei zu berücksichtigen, wie wichtig es ist, daß die Geber sowohl bei dem schnellen Eingreifen als auch bei den ersten Wiederaufbau- und Normalisierungsmaßnahmen flexibel auf die spezifischen Bedürfnisse der betroffenen Bevölkerung eingehen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ständigen interinstitutionellen Ausschuß in seinen Bericht an die Arbeitstagung 1997 des Wirtschafts- und Sozialrats Vorschläge darüber aufzunehmen, wie vorrangige Bedürfnisse klarer aufgezeigt und im Rahmen konsolidierter Appelle eine kohärente humanitäre Strategie aufgestellt werden kann, und sicherzustellen, daß die konsolidierten Appelle so abgefaßt werden, daß sie einen reibungslosen Übergang von der Nothilfe zu Normalisierung, Wiederaufbau und langfristiger Entwicklung vorsehen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, die Staaten darum zu bitten, zu gegebener Zeit ihre diesbezüglichen Auffassungen zu unterbreiten;

12. *bittet* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ständigen interinstitutionellen Ausschuß auf der Arbeitstagung 1997 des Wirtschafts- und Sozialrats Empfehlungen dazu zu

unterbreiten, wie die Wirksamkeit des zentralen revolvierenden Nothilfefonds erhöht werden kann, unter Berücksichtigung des revolvierenden Charakters des Fonds, im Hinblick auf ein rechtzeitiges Einsetzen der Maßnahmen in der Anfangsphase einer Notstandssituation, sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, daß der Fonds und die jeweiligen Notstandsfonds der operativen Organisationen sich auf transparente Weise ergänzen, und ersucht den Generalsekretär, die Staaten darum zu bitten, zu gegebener Zeit ihre diesbezüglichen Auffassungen zu unterbreiten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, *Relief Web* als das weltweite humanitäre Informationssystem für die Verbreitung verlässlicher und aktueller Informationen über Notstandssituationen und Naturkatastrophen weiter auszubauen, und legt allen Regierungen, den Organen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie den anderen zuständigen Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, nahe, *Relief Web* zu unterstützen und über die Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten aktiv an dem Informationsaustausch im *Relief Web* mitzuwirken;

14. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, das Humanitäre Frühwarnsystem weiterzuentwickeln, es so bald wie möglich voll einsatzfähig zu machen und sich mit allen Staaten über die Verwendungsmöglichkeiten der Datenbank sowie über ihren weiteren Ausbau zu verständigen und dabei zu berücksichtigen, daß die Frühwarninformationen allen interessierten Regierungen und Behörden uneingeschränkt und rechtzeitig zugänglich gemacht werden sollten;

15. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, für größere Rechenschaft auf dem Gebiet der humanitären Nothilfe zu sorgen, insbesondere durch bessere Überwachung und Bewertung, damit sichergestellt ist,

a) daß die an humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligten Organisationen des Systems der Vereinten Nationen eine gemeinsame Methodik für die Datenerhebung, die Berichterstattung, für Situationsanalysen und Bedarfsabschätzungen sowie für die Überwachung der Ressourcen und ihres Einsatzes erarbeiten, um ein wirksames und rechtzeitiges Vorgehen sicherzustellen;

b) daß klarere Vorkehrungen für eine systemweite Bewertung getroffen werden, daß die aus der Bewertung gezogenen Lehren auf operativer Ebene systematisch angewandt werden und daß bereits im Planungsstadium gemeinsame Kriterien für die Bewertung von humanitären Einsätzen und Katastrophenhilfeeinsätzen erarbeitet werden;

16. *fordert* alle operativen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit der Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten, insbesondere in der Frühphase einer Notstandssituation, dadurch voll zusammenzuarbeiten, daß sie der Hauptabteilung unter anderem ausreichende personelle und logistische Unterstützung gewähren, um so die Koordinierungsfähigkeit und das Schnelleingriffvermögen des gesamten Systems zu stärken;

17. *betont*, wie entscheidend wichtig es ist, für die Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten eine stabile und

berechenbare finanzielle Grundlage zu schaffen, damit sie ihren Auftrag voll durchführen kann, und legt dem Generalsekretär nahe, auch künftig allen Möglichkeiten nachzugehen, um dieses Ziel zu erreichen.

87. Plenarsitzung
17. Dezember 1996

51/195. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan und die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

A

Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/119 vom 18. Dezember 1992, 48/208 vom 21. Dezember 1993, 49/140 vom 20. Dezember 1994 und 50/88 A vom 19. Dezember 1995 betreffend internationale Nothilfe für den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴⁴,

besorgt über die Fortdauer und die in letzter Zeit eingetretene Verschärfung der militärischen Konfrontation in Afghanistan, die eine Bedrohung für den Frieden und die Stabilität in der Region darstellt, und über die damit verbundene Vertreibung von Familien sowie die Unterbrechungen des Prozesses der Rückführung von Flüchtlingen,

zutiefst besorgt über die enormen Verluste an Menschenleben, das verstärkte Leid der schwächsten Gruppen, die Zerstörung von Eigentum und die schweren Schäden an der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur Afghanistans, die durch siebzehn Jahre Krieg hervorgerufen wurden, und hervorhebend, wie wichtig eine Rückkehr zu Frieden und Stabilität für den Wiederaufbau und die Normalisierung der Verhältnisse in Afghanistan ist, eingedenk dessen, daß sich das Land als Binnenland, als eines der am wenigsten entwickelten Länder und als kriegszerstörtes Land nach wie vor in einer äußerst kritischen wirtschaftlichen Lage befindet,

mit Unterstützung für die Bemühungen der von Norbert Holl geleiteten Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan um die Wiederherstellung von Frieden und Normalität, die nationale Aussöhnung sowie den Wiederaufbau und die Wiederherstellung des kriegszerstörten Afghanistan,

zutiefst besorgt über das Problem, das die Millionen von Antipersonenminen und nicht zur Wirkung gelangten Kampfmittel in Afghanistan darstellen, die nach wie vor viele afghanische Flüchtlinge daran hindern, in ihre Dörfer zurück-

¹⁴⁴ A/51/704.

zukehren und ihre Felder zu bestellen, und beunruhigt über Berichte, wonach neuerlich Minen verlegt wurden,

besorgt um das Wohlergehen der unbewaffneten Zivilbevölkerung Afghanistans, insbesondere Kabuls, der ein langer Winter bevorsteht, in dem sie wegen der erneuten Feindseligkeiten rund um die Hauptstadt möglicherweise ohne Grundnahrungsmittel, Brennstoff und medizinische Versorgung wird auskommen müssen,

eingedenk dessen, daß die Gewährleistung des Friedens und der Normalität in Afghanistan in enger Wechselbeziehung zu der Fähigkeit des Landes steht, wirksame Schritte zur Neubelebung der Wirtschaft zu ergreifen, und betonend, daß eine Einstellung der bewaffneten Feindseligkeiten zwischen den kriegführenden Parteien in Afghanistan und politische Stabilität unabdingbar sind, wenn die Wiederaufbaumaßnahmen eine dauerhafte Wirkung zeitigen sollen,

erklärend, daß es dringend notwendig ist, auch weiterhin auf internationaler Ebene tätig zu werden, um Afghanistan bei der Wiederherstellung der Einrichtungen zur Deckung der Grundversorgung und der Infrastruktur des Landes behilflich zu sein, und mit Genugtuung über die diesbezüglichen Bemühungen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und anderer Organisationen der Vereinten Nationen, der den Vereinten Nationen angegliederten Körperschaften und der sonstigen humanitären Organisationen und Organe, so auch der entsprechenden nichtstaatlichen Organisationen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Hilfe des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, das die Rückführung afghanischer Flüchtlinge aus den Nachbarländern nach wie vor unterstützt,

in Bekräftigung des in Artikel 33 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹⁴⁵ enthaltenen Grundsatzes der Nichtzurückweisung von Flüchtlingen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an alle Regierungen, die den afghanischen Flüchtlingen Hilfe gewährt haben, insbesondere an die Regierungen Pakistans und der Islamischen Republik Iran, und in Anerkennung der Notwendigkeit fortgesetzter internationaler Hilfe für den Unterhalt der im Ausland lebenden Flüchtlinge und die freiwillige Rückführung und Wiederansiedlung der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und die den Vereinten Nationen angegliederten Körperschaften sowie die sonstigen humanitären Organisationen und Organe, so auch die entsprechenden nichtstaatlichen Organisationen, die auf den humanitären Bedarf Afghanistans eingegangen sind und dies auch weiterhin tun, und mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für seine Bemühungen, die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die akuten Wiederaufbauprobleme in Afghanistan zu lenken und die

entsprechende humanitäre Hilfe zu mobilisieren und ihre Auslieferung zu koordinieren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴⁴ und schließt sich den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen an;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die nach Resolution 48/208 eingerichtete Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan zu ermächtigen, ihre Bemühungen zur Erleichterung der nationalen Aussöhnung und des Wiederaufbaus in Afghanistan fortzusetzen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, seine Anstrengungen fortzusetzen, um auf der Grundlage der in seinem Bericht enthaltenen Empfehlungen Pläne für den nationalen Wiederaufbau und die Normalisierung auszuarbeiten, beginnend mit den Bereichen des Friedens und der Sicherheit;

4. *fordert* die Führer aller afghanischen Parteien *auf*, in Anbetracht der Kriegsmüdigkeit des afghanischen Volkes und seines Wunsches nach Normalisierung, Wiederaufbau und wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung der nationalen Aussöhnung höchsten Vorrang einzuräumen;

5. *verlangt*, daß alle afghanischen Parteien die ihnen obliegenden und die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit und der uneingeschränkten Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen internationalen Personals sowie der Sicherheit ihrer Räumlichkeiten in Afghanistan erfüllen und mit den Vereinten Nationen und den ihnen angegliederten Körperschaften sowie mit den sonstigen humanitären Organisationen und Institutionen voll zusammenarbeiten, was die von diesen Stellen unternommenen Bemühungen angeht, den humanitären Bedarf der Bevölkerung von Afghanistan zu decken;

6. *fordert* alle Parteien *auf*, die Auslieferung der humanitären Hilfsgüter nicht zu behindern;

7. *gibt ihrer ernsten Besorgnis Ausdruck* über den unterschiedslosen Einsatz von Landminen in Afghanistan, durch den die Auslieferung der humanitären Hilfsgüter ernsthaft behindert wird;

8. *fordert* alle Staaten, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen und anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch künftig vorrangig und soweit die Bedingungen am Boden es erlauben, jede nur mögliche finanzielle, technische und materielle Unterstützung für die Wiederherstellung der Einrichtungen zur Deckung der Grundversorgung und den Wiederaufbau Afghanistans sowie für die freiwillige, sichere, würdige und ehrenvolle Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu gewähren, und appelliert an die internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, bei der Planung des Wiederaufbaus Afghanistans behilflich zu sein;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, dem vom Generalsekretär für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum

¹⁴⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

31. Dezember 1997 erlassenen konsolidierten interinstitutionellen Appell zur Gewährung humanitärer Nothilfe und Wiederaufbauhilfe für Afghanistan nachzukommen und dabei auch die Verfügbarkeit des Nothilfe-Treuhandfonds für Afghanistan zu berücksichtigen;

10. *mißbilligt* die Diskriminierung von Mädchen und Frauen und andere Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht in Afghanistan und nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis von den möglichen Auswirkungen auf internationale Nothilfe- und Wiederaufbauprogramme in Afghanistan;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die aufgrund dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt "Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan" unter dem Themenkomplex Koordinierung der humanitären Hilfe in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

87. Plenarsitzung
17. Dezember 1996

B

Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/140 vom 20. Dezember 1994 und 50/88 B vom 19. Dezember 1995,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1076 (1996) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1996, die vorangegangenen Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats zur Situation in Afghanistan, namentlich die Erklärungen vom 15. Februar und 28. September 1996¹⁴⁶ und das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats an den Generalsekretär vom 22. August 1996¹⁴⁷,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 26. November 1996¹⁴⁸ und von seinen Schreiben vom 20. November 1996 an den Präsidenten der Generalversammlung¹⁴⁹ und den Präsidenten des Sicherheitsrats¹⁵⁰,

Kenntnis nehmend von allen Erklärungen, welche die Teilnehmer an regionalen internationalen Tagungen sowie die internationalen Organisationen zu der Situation in Afghanistan abgegeben haben, namentlich von der Erklärung der Minister-tagung der Organisation der Islamischen Konferenz vom 2. Oktober 1996, der gemeinsamen Erklärung der führenden Politiker Kasachstans, Kirgistans, der Russischen Föderation, Tadschikistans und Usbekistans vom 4. Oktober 1996¹⁵¹, der von der Präsidentschaft im Namen der Europäischen Union am 28. Oktober 1996 abgegebenen Erklärung¹⁵² und der Erklärung von Teheran vom 30. Oktober 1996¹⁵³,

mit Genugtuung über die Initiative des Generalsekretärs, am 18. November 1996 in New York die internationale Tagung über Afghanistan zu veranstalten, und über seine Absicht, von Zeit zu Zeit weitere Tagungen der Gruppe anzuberaumen,

dem Volk Afghanistans Frieden und Wohlstand *wünschend*,

nachdrücklich eintretend für die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Afghanistans,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Fortsetzung und die in letzter Zeit eingetretene Verschärfung der militärischen Konfrontation in Afghanistan, die Opfer unter der Zivilbevölkerung gefordert und einen Anstieg der Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen verursacht haben und die Stabilität und die friedliche Entwicklung der Region ernsthaft gefährden,

zutiefst besorgt über die Diskriminierung von Frauen und Mädchen und andere in Afghanistan immer wieder vorkommende Menschenrechtsverletzungen und betonend, wie wichtig es ist, bei jedem künftigen politischen Prozeß in Afghanistan die Demokratie und die Verwirklichung der Menschenrechte zu gewährleisten,

sowie zutiefst besorgt über das Ausbleiben von Fortschritten bei der Erzielung einer Vereinbarung über die Einrichtung eines annehmbaren und breit repräsentativen Rates und einer sofortigen und dauerhaften Waffenruhe und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle afghanischen Parteien, ihre Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem Wege beizulegen und durch einen politischen Dialog die nationale Aussöhnung herbeizuführen,

in Bekräftigung der Bereitschaft der Vereinten Nationen, dem Volk von Afghanistan bei seinen Bemühungen zu helfen, die internen politischen Meinungsverschiedenheiten beizulegen, indem sie die nationale Aussöhnung erleichtern, die zur Wiederherstellung einer in jeder Hinsicht repräsentativen

¹⁴⁶ *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Einundfünfzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1996*, Dokumente S/PRST/1996/6 beziehungsweise S/PRST/1996/40.

¹⁴⁷ *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for July, August and September 1996*, Dokument S/1996/683.

¹⁴⁸ A/51/698-S/1996/988; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/988.

¹⁴⁹ A/51/689.

¹⁵⁰ *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/966.

¹⁵¹ A/51/470-S/1996/838, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/838.

¹⁵² A/51/635-S/1996/894, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/894.

¹⁵³ A/51/634-S/1996/890; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/890.

Übergangsregierung auf breiter Grundlage sowie zur Einleitung des Prozesses der Normalisierung und des Wiederaufbaus im Land führen wird,

in der Überzeugung, daß die Vereinten Nationen als ein allgemein anerkannter Vermittler bei den internationalen Bemühungen um eine friedliche Lösung des Afghanistankonflikts auch künftig eine zentrale und unparteiische Rolle spielen müssen,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die Bemühungen, welche die von Norbert Holl geleitete Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan nach wie vor unternimmt, um durch einen politischen Prozeß, in dem alle Teile der afghanischen Gesellschaft vertreten sind, die Wiederherstellung des Friedens und der Normalität und die nationale Aussöhnung herbeizuführen,

mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung über die Bemühungen der Organisation der Islamischen Konferenz zur Unterstützung der Sondermission und über das in Absprache mit den Vereinten Nationen erfolgende Engagement dieser Organisation in Afghanistan zur Herbeiführung einer gerechten und dauerhaften politischen Regelung,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit, weitere Opfer unter der Zivilbevölkerung zu vermeiden,

sowie unter Hervorhebung der Wichtigkeit der Nichtintervention und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten Afghanistans,

zutiefst besorgt darüber, daß die afghanischen Parteien nach wie vor mit Waffen, militärischem Gerät und Munition beliefert werden, was weiter zum Tod unschuldiger Zivilpersonen und zur Zerstörung von Städten, Dörfern und Wohnstätten beigetragen und die Bürgerkriegsparteien in ihren aussichtslosen Bemühungen bestärkt hat, ihre politischen Meinungsverschiedenheiten auf militärischem Weg beizulegen,

mit dem Ausdruck ihrer wachsenden Besorgnis über Handlungen, welche die Sicherheit der Staatsgrenzen untergraben, einschließlich des zunehmenden unerlaubten Handels mit Waffen und Suchtstoffen durch kriminelle Elemente und Gruppen aus bestimmten Gebieten Afghanistans, sowie über die Benutzung afghanischen Hoheitsgebiets zur Ausbildung und Verbergung von Terroristen, was zu einer Bedrohung des Friedens und der Stabilität in der gesamten Region, einschließlich Afghanistans, wird,

eingedenk dessen, daß Afghanistan als Vertragsstaat des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt¹⁵⁴ vom 16. November 1972 anerkannt hat, daß es in erster Linie seine eigene Aufgabe ist, die Erfassung, den Schutz und die Erhaltung in Bestand und Wertigkeit unter anderem des in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Kulturerbes sowie seine Weitergabe an die kommenden Generationen sicherzustellen,

sowie eingedenk dessen, daß eine enge Wechselbeziehung zwischen der Wiederherstellung von Frieden und Normalität

in Afghanistan und der Fähigkeit des Landes besteht, wirksame Schritte zur Neubelebung der Wirtschaft zu ergreifen, und betonend, daß eine Einstellung der bewaffneten Feindseligkeiten zwischen den kriegführenden Parteien in Afghanistan sowie politische Stabilität unabdingbar sind, wenn die Wiederaufbaumaßnahmen dauerhafte Wirkung zeitigen sollen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁴⁸ und schließt sich den darin enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen an;

2. *betont*, daß die afghanischen Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, eine politische Lösung des Konflikts zu finden;

3. *fordert* alle afghanischen Parteien *auf*, alle bewaffneten Feindseligkeiten sofort einzustellen, auf den Einsatz von Gewalt zu verzichten, ihre Meinungsverschiedenheiten beiseite zu lassen und einen politischen Dialog aufzunehmen, der darauf gerichtet ist, die nationale Aussöhnung herbeizuführen, den Konflikt auf politischem Wege dauerhaft beizulegen und eine in jeder Hinsicht repräsentative, auf breiter Grundlage beruhende Übergangsregierung der nationalen Einheit einzusetzen;

4. *unterstützt* den Generalsekretär bei den Bemühungen, die er in Zusammenarbeit mit den afghanischen Parteien und mit interessierten Staaten und internationalen Organisationen, insbesondere mit der Organisation der Islamischen Konferenz, auch weiterhin unternimmt, um den politischen Prozeß zur Herbeiführung einer nationalen Aussöhnung in Afghanistan zu fördern;

5. *bekräftigt* ihre volle Unterstützung für die Bemühungen der Vereinten Nationen, insbesondere für die Tätigkeit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan, die darauf gerichtet sind, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit interessierten Staaten und internationalen Organisationen den politischen Prozeß im Hinblick auf die Ziele der nationalen Aussöhnung und einer dauerhaften politischen Regelung unter Beteiligung aller Konfliktparteien und aller Teile der afghanischen Gesellschaft zu erleichtern;

6. *fordert* alle afghanischen Parteien zur Zusammenarbeit mit der Sondermission der Vereinten Nationen *auf* und ermutigt alle interessierten Staaten und internationalen Organisationen, in enger Absprache mit der Sondermission der Vereinten Nationen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Frieden in Afghanistan zu fördern, die diesbezüglichen Bemühungen der Vereinten Nationen zu unterstützen und jeden ihnen zu Gebote stehenden Einfluß geltend zu machen, um die Parteien zur vollen Zusammenarbeit mit der Sondermission der Vereinten Nationen zu veranlassen;

7. *verlangt*, daß alle afghanischen Parteien die ihnen obliegenden und die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit und der uneingeschränkten Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen, insbesondere des Personals der Sondermission der Vereinten Nationen, sowie der Sicherheit ihrer Räumlichkeiten in Afghanistan erfüllen;

¹⁵⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1037, Nr. 15511.

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan nach Resolution 48/208 zu ermächtigen, ihre Bemühungen um die Erleichterung der nationalen Aussöhnung und des Wiederaufbaus in Afghanistan fortzusetzen und spezifisch ein Ende des Konflikts zu vermitteln und die Verwirklichung einer umfassenden friedlichen Regelung zu erleichtern, die von den afghanischen Parteien zu vereinbaren ist und unter anderem folgende Bestandteile haben könnte:

- Eine sofortige und dauerhafte Waffenruhe zwischen den afghanischen Parteien, die von einer aus den Vertretern aller kriegführenden Parteien bestehenden Kommission unter Vermittlung der Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz zu überwachen ist;
- Die Entmilitarisierung Kabuls, mit angemessenen Garantien zur Gewährleistung der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung;
- Die Bildung eines auf breiter Grundlage beruhenden in jeder Weise repräsentativen Hohen Rates, der unter anderem befugt ist,

eine nationale Sicherheitsstreitkraft zu schaffen und zu überwachen, deren Aufgabe darin besteht, die Sicherheit im ganzen Land zu gewährleisten und durch die Einsammlung und Verwahrung aller schweren Waffen im Land die Demobilisierung aller kriegführenden Parteien zu beaufsichtigen und der Lieferung von Waffen und mit der Rüstungsproduktion zusammenhängendem Gerät an die Parteien Einhalt zu gebieten;

eine in jeder Weise repräsentative, auf breiter Grundlage beruhende Übergangsregierung zu bilden, die unter anderem die nationale Sicherheitsstreitkraft überwachen und Voraussetzungen für die Abhaltung freier und fairer Wahlen zu einer repräsentativen nationalen Regierung schaffen könnte, gegebenenfalls unter Rückgriff auf traditionelle Entscheidungsstrukturen wie eine "große Versammlung", die bei der Schaffung dieser Voraussetzungen im ganzen Land behilflich sein könnte;

9. *bekundet ihre Unterstützung* für den Vorschlag des Generalsekretärs, die Sondermission der Vereinten Nationen durch die Erhöhung der Zahl der Militärberater von derzeit zwei auf fünf sowie durch die Abstellung von zwei zivilen Polizeiberatern weiter zu verstärken;

10. *wiederholt ihren Aufruf* an alle Afghanen, insbesondere die Führer der kriegführenden Parteien, uneingeschränkt mit dem auf breiter Grundlage beruhenden Hohen Rat zusammenzuarbeiten und dabei der Durchführung der in Ziffer 8 genannten Maßnahmen Vorrang einzuräumen;

11. *bringt sein Bedauern* über die Opfer unter der Zivilbevölkerung *zum Ausdruck*, die durch den unterschiedslosen

Einsatz von Landminen verursacht wurden, und fordert alle Parteien in Afghanistan auf, den Einsatz von Landminen zu unterlassen;

12. *verurteilt* die Diskriminierung von Mädchen und Frauen und andere Menschenrechtsverletzungen in Afghanistan und fordert alle Parteien in Afghanistan auf, die Menschenrechte eines jeden Menschen zu achten, unabhängig von seinem Geschlecht, seiner ethnischen Zugehörigkeit oder seiner Religion;

13. *verurteilt außerdem* die in Afghanistan begangenen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, alle seine Bestimmungen genau einzuhalten;

14. *fordert* alle afghanischen Parteien *auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um jede Form des Diebstahls, der Plünderung oder der Veruntreuung und jedwede willkürliche Zerstörung von Kulturgut der afghanischen Nation zu verbieten, zu verhüten und erforderlichenfalls zu beenden;

15. *fordert* alle Staaten *auf*, jedwede Einmischung von außen in die inneren Angelegenheiten Afghanistans, namentlich auch den Einsatz von ausländischen Soldaten, strikt zu unterlassen, das Recht des afghanischen Volkes, sein Geschick selbst zu bestimmen, zu achten und die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Afghanistans zu achten;

16. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, die Belieferung aller Konfliktparteien in Afghanistan mit Waffen, Munition und militärischem Gerät sowie die Ausbildung ihrer bewaffneten Kräfte und jedwede sonstige militärische Unterstützung sofort einzustellen;

17. *wiederholt*, daß die Fortsetzung des Konflikts in Afghanistan den Nährboden für Terrorismus und Drogenhandel schafft, die eine über die Region hinausgehende Destabilisierung zur Folge haben, und fordert die Führer der afghanischen Parteien auf, solchen Aktivitäten Einhalt zu gebieten;

18. *unterstützt* die Absicht des Generalsekretärs, das Hauptquartier der Sondermission der Vereinten Nationen nach Kabul zu verlegen, sobald die Verhältnisse dies zulassen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während ihrer einundfünfzigsten Tagung alle drei Monate über die Fortschritte der Sondermission der Vereinten Nationen zu berichten und der Versammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

20. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

51/196. Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti",

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen sowie auf die Resolutionen des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission zu dieser Frage,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen der Organisation der amerikanischen Staaten zu dieser Frage,

erneut erklärend, daß die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Haiti nach wie vor das Ziel der internationalen Gemeinschaft ist,

dem haitianischen Volk *ihre Hochachtung* für sein kontinuierliches Streben nach einer starken und dauerhaften Demokratie, nach Gerechtigkeit und wirtschaftlichem Wohlstand *bekundend*,

erneut erklärend, daß sie das Volk und die Regierung Haitis sowie deren Bemühungen um die Förderung der Demokratie, der Achtung vor den Menschenrechten und des Wiederaufbaus von Haiti unterstützt,

mit dem Ausdruck ihrer nachdrücklichen Unterstützung dafür, daß der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten nach wie vor die führende Rolle bei den Bemühungen einnehmen, welche die internationale Gemeinschaft unternimmt, um den politischen Fortschritt in Haiti zu fördern,

mit Genugtuung über die Verlängerung des Mandats der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti und den Beitrag, den der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und seine Mitarbeiter geleistet haben,

sowie mit Genugtuung über die kontinuierlichen Anstrengungen der Staaten, dem Volk von Haiti humanitäre Hilfe und technische Zusammenarbeit zu gewähren,

mit voller Unterstützung für den Beitrag, den die Internationale Zivilmission in Haiti, ihr Exekutivdirektor und ihre Mitarbeiter sowie die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti leisten, um ein Klima der Freiheit und der Toleranz zu schaffen, das der uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte und der vollständigen Wiederherstellung einer verfassungsmäßigen Demokratie in Haiti förderlich ist, und die Internationale Zivilmission ermutigend, auch weiterhin mit der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen und anderen Stellen zusammenzuarbeiten, die an Aktivitäten zum Aufbau von Institutionen, namentlich Aktivitäten zur Ausbildung der Polizei, beteiligt sind,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in

Haiti¹⁵⁵ und von dem Ersuchen des Präsidenten der Republik Haiti an den Generalsekretär der Vereinten Nationen, das in der Anlage zu dem genannten Bericht enthalten ist,

mit Genugtuung über die weitere Verbesserung der Situation der Menschenrechte in Haiti und Kenntnis nehmend von den Grundsatzklärungen der haitianischen Behörden, wonach die Regierung von Haiti nach wie vor entschlossen ist, die Menschenrechte zu schützen und die Rechenschaftspflicht zu verbessern,

1. *begrüßt* die in dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵⁵ enthaltene Empfehlung betreffend die Verlängerung des Mandats der Internationalen Zivilmission in Haiti unter gemeinsamer Beteiligung der Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten und mit folgender Aufgabenteilung:

a) Verifikation der uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Haiti;

b) auf Antrag der Regierung Haitis Gewährung technischer Hilfe beim Aufbau von Institutionen, wie beispielsweise bei der Ausbildung der Polizei oder dem Aufbau einer unparteiischen Justiz;

c) Unterstützung der Ausarbeitung eines Programms zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, mit dem Ziel, die Schaffung eines Klimas der Freiheit und der Toleranz voranzutreiben, das der Festigung einer dauerhaften konstitutionellen Demokratie in Haiti förderlich ist, und zur Stärkung der demokratischen Institutionen beizutragen;

2. *beschließt*, auf der Grundlage der obigen Empfehlung die Verlängerung des Mandats des Anteils der Vereinten Nationen an der Internationalen Zivilmission in Haiti bis zum 31. Juli 1997 zu genehmigen, im Einklang mit dem Mandat und den Modalitäten für den Einsatz der Mission, wobei sie die Möglichkeit offenläßt, auf der Grundlage des in Ziffer 3 genannten Berichts des Generalsekretärs eine weitere Verlängerung der Mission bis zum 31. Dezember 1997 zu beschließen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung regelmäßig Berichte über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, namentlich bis spätestens 30. Juni 1997 einen Bericht über das Mandat und die weitere Verlängerung der Internationalen Zivilmission in Haiti, und dabei die Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti zu berücksichtigen, der dem Sicherheitsrat bis zum 31. März 1997 vorzulegen ist;

4. *bekräftigt nochmals*, daß die internationale Gemeinschaft entschlossen ist, ihre technische, wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit mit Haiti fortzusetzen, um die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsanstrengungen Haitis zu unterstützen und die haitianischen Institutionen zu stärken, denen die Rechtsprechung und die Gewährleistung der

¹⁵⁵ A/51/703.

Demokratie, der Achtung vor den Menschenrechten, der politischen Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung obliegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die Bemühungen zu koordinieren, die das System der Vereinten Nationen unternimmt, um humanitäre Hilfe zu gewähren und einen Beitrag zur Entwicklung Haitis zu leisten;

6. *beschließt*, den Punkt "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti" auf ihrer einundfünfzigsten Tagung weiterzuverfolgen.

87. Plenarsitzung
17. Dezember 1996

51/197. Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und ihre eigenen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 49/137 vom 19. Dezember 1994 und 50/132 vom 20. Dezember 1995, in denen sie anerkannt hat, wie wichtig die internationale Unterstützung für Zentralamerika innerhalb eines entsprechenden globalen Bezugsrahmens ist, damit das im Zuge der Konsolidierung des Friedens, der Demokratie und der bestandfähigen Entwicklung Erreichte erhalten bleibt und weiter ausgebaut wird und so die Schwierigkeiten überwunden werden, die Zentralamerika daran hindern, eine Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der bestandfähigen Entwicklung zu werden,

in Anerkennung der Wichtigkeit und Gültigkeit der Verpflichtungen, welche die zentralamerikanischen Präsidenten seit dem Esquipulas-II-Gipfeltreffen am 7. August 1987¹⁵⁶ und ihren darauffolgenden Gipfeltreffen eingegangen sind,

erneut erklärend, daß es in Zentralamerika keinen Frieden geben kann ohne bestandfähige Entwicklung und ohne Demokratie, die unverzichtbar sind für den Vollzug des Wandels in der Region, und anerkennend, wie wichtig es ist, Meinungsverschiedenheiten mittels Dialog, Verhandlung und Achtung der legitimen Interessen aller Staaten beizulegen, bei voller Achtung der Grundsätze der Selbstbestimmung und der Nichtintervention,

hinweisend auf die Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas¹⁵⁷, die auf dem vom 18. bis 20. August 1994 in Guácimo (Costa Rica) abgehaltenen Gipfeltreffen der

zentralamerikanischen Präsidenten geschaffen und auf dem am 12. und 13. Oktober 1994 in Managua abgehaltenen Zentralamerikanischen Umweltgipfel für bestandfähige Entwicklung gebilligt wurde und die die neue integrierte Entwicklungsstrategie darstellt, sowie auf die Wichtigkeit der am 24. und 25. Oktober 1994 in Tegucigalpa abgehaltenen Internationalen Konferenz über Frieden und Entwicklung in Zentralamerika¹⁵⁸, die ein wichtiger Wendepunkt auf dem von der Region eingeschlagenen Weg war, sowie auf den auf dem Gipfeltreffen von El Salvador am 30. März 1995 verabschiedeten Vertrag über die soziale Integration Zentralamerikas¹⁵⁹, zu dessen Hauptzielen stärkere Investitionen in das Humankapital zählen,

mit Genugtuung über den Rahmenvertrag über demokratische Sicherheit in Zentralamerika, der auf dem vom 13. bis 15. Dezember 1995 in San Pedro Sula (Honduras) abgehaltenen Gipfeltreffen verabschiedet wurde¹⁶⁰ und in dem unter anderem erneut auf die Stärkung der Bürgergesellschaft, die Sicherheit von Personen und die Beseitigung der Armut verwiesen wird, sowie anerkennend, wie wichtig das Regionale Aktionsprogramm für die Entwicklung des Tourismus, das auf dem am 8. und 9. Mai 1996 in Montelimar (Nicaragua) abgehaltenen Gipfeltreffen verabschiedet wurde¹⁶¹, für Zentralamerika ist,

betonend, wie wichtig Zusammenarbeit und internationale Solidarität für die Unterstützung der Anstrengungen sind, die die Völker und die Regierungen Zentralamerikas zur Konsolidierung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens unternehmen, sowie unter Hervorhebung der Notwendigkeit, das neue Kooperationsprogramm und die wirtschaftliche, technische und finanzielle Hilfe für Zentralamerika im Lichte der neuen Situation in der Region zu verstärken,

mit Genugtuung über die Rolle der Friedenssicherungseinätze und der Beobachter- und Überwachungsmissionen der Vereinten Nationen, die ihren Auftrag in Zentralamerika im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats beziehungsweise der Generalversammlung voll erfüllt haben,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/267 vom 19. September 1994, 49/236 A vom 31. März 1995, 49/236 B vom 14. September 1995 und 50/220 vom 3. April 1996, mit denen sie die Schaffung der Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala beschlossen und das Mandat der Mission verlängert hat,

¹⁵⁸ Siehe A/49/639-S/1994/1247; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1247.

¹⁵⁹ A/49/901-S/1995/396, Anhang VII; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/396.

¹⁶⁰ A/51/67, Anhang II.

¹⁶¹ A/50/998-S/1996/497, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-First Year, Supplement for April, May and June 1996*, Dokument S/1996/497.

¹⁵⁶ A/42/521-S/19085, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-second Year, Supplement for July, August and September 1987*, Dokument S/19085.

¹⁵⁷ Siehe A/49/580-S/1994/1217, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokument S/1994/1217.

aner kennend, daß die Regierung Guatemalas und die Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca sich verpflichtet haben, die Verhandlungen im Rahmen des guatemaltekischen Friedensprozesses fortzusetzen und die Präsenz der Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte in Guatemala zu unterstützen,

mit Genugtuung über die am 6. Mai 1996 in Mexiko-Stadt erfolgte Unterzeichnung des Abkommens über soziale und wirtschaftliche Aspekte und die Situation der Landwirtschaft¹⁶² sowie über die am 6. August 1996 herausgegebene gemeinsame Erklärung der Friedenskommission der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca¹⁶³,

sowie mit Genugtuung über die am 19. September 1996 in Mexiko-Stadt erfolgte Unterzeichnung des Abkommens über die Stärkung der Zivilmacht und die Rolle der Streitkräfte in einer demokratischen Gesellschaft¹⁶⁴ und über die Erklärungen der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca vom 7. November 1996, die einen positiven Beitrag zum Friedensprozeß in Guatemala darstellen,

ferner mit Genugtuung über die Resolution 50/226 vom 10. Mai 1996, mit der die Generalversammlung das Verifikationsbüro der Vereinten Nationen in El Salvador als einen Mechanismus eingerichtet hat, der die Abstattung regelmäßiger Besuche durch einen hochrangigen Abgesandten des Amtssitzes mit der Präsenz einer kleinen Gruppe von Sachverständigen vor Ort verbindet,

nachdrücklich hinweisend auf die Anstrengungen, die das Volk und die Regierung von El Salvador unternehmen, um die Fortschritte zu konsolidieren, die beim Übergang zu einer von Demokratie, der Herrschaft des Rechtes und der Achtung vor den Menschenrechten geprägten Gesellschaft erzielt wurden, und um zum Nutzen aller Salvadorianer voll ihren Verpflichtungen aus dem Friedensabkommen nachzukommen,

in Anbetracht dessen, daß die Gesetzgebende Versammlung von El Salvador am 31. Juli 1996 ein von der Wahrheitskommission empfohlenes Bündel von Verfassungsreformen gebilligt und das Gesetz über die polizeiliche Laufbahn verabschiedet hat,

in Anbetracht dessen, daß die Bemühungen, welche die Regierung Nicaraguas zur Konsolidierung des Friedens und der Demokratie, zur Wiederherstellung seiner Wirtschaft und zum Wiederaufbau der Nation unternimmt, die dringende Unterstützung der internationalen Gemeinschaft und des Systems der Vereinten Nationen verdienen, damit das bisher Erreichte bewahrt bleibt und die noch immer fortdauernden Auswirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen in Nicaragua beseitigt werden können,

mit Genugtuung über die Verabschiedung der Resolutionen 49/16 vom 17. November 1994 und 51/8 vom 25. Oktober 1996, in denen sie die in Nicaragua nach wie vor herrschenden außergewöhnlichen Umstände anerkannt hat,

in Anerkennung der Wichtigkeit der wirksamen Unterstützung, die die Vereinten Nationen sowie staatliche und nicht-staatliche Einrichtungen bei der Einleitung neuer Initiativen im Rahmen der Allianz für eine bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas gewähren, sowie der Ergebnisse des am 19. März 1996 in Montelimar abgehaltenen interinstitutionellen Workshops, dessen Ziel darin bestand, zwischen allen in der Region tätigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen eine strategische Allianz herzustellen,

betonend, wie wichtig es ist, nationale Aussprachen darüber zu fördern, welche makroökonomischen Politiken den Zielen einer bestandfähigen Entwicklung und einem dauerhaften Frieden in Zentralamerika am ehesten förderlich sind, und wie wichtig der grundsatzpolitische Dialog ist, den die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik derzeit darüber führt,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁶⁵,

1. *würdigt* die Anstrengungen, die die Völker und Regierungen der zentralamerikanischen Länder unternehmen, um durch die Umsetzung der auf den Gipfeltreffen verabschiedeten Übereinkünfte den Frieden zu konsolidieren und eine bestandfähige Entwicklung zu fördern, und ersucht den Generalsekretär, den Initiativen und Aktivitäten der Regierungen der zentralamerikanischen Länder auch weiterhin möglichst umfassende Unterstützung zukommen zu lassen;

2. *unterstützt* den Beschluß der Präsidenten der zentralamerikanischen Länder, Zentralamerika zu einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung zu erklären, und befürwortet die Initiativen, welche die zentralamerikanischen Länder im Rahmen der integrierten Strategie für eine bestandfähige Entwicklung und im Kontext der Gipfeltreffen ergreifen, um diejenigen Regierungen zu stärken, die die Entwicklung ihres Landes auf Demokratie, Frieden, Zusammenarbeit und der Achtung vor den Menschenrechten aufbauen;

3. *lenkt die Aufmerksamkeit* auf den in der Erklärung von Guácimo¹⁶⁶ enthaltenen Beschluß der Präsidenten der zentralamerikanischen Länder, durch den die als "Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas"¹⁶⁷ bezeichnete nationale und regionale Strategie in eine integrierte Initiative in Gestalt eines Programms für Sofortmaßnahmen auf politischem, ethischem, wirtschaftlichem, sozialem und ökologischem Gebiet verwandelt wurde, durch welches die zentralamerikanischen Länder hoffen, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft anderen Regionen ein Vorbild für die bestandfähige Entwicklung zu werden;

¹⁶² A/50/956, Anhang.

¹⁶³ A/50/1023, Anhang.

¹⁶⁴ A/51/410-S/1996/853, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/853.

¹⁶⁵ A/51/338.

¹⁶⁶ A/49/340-S/1994/994, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/994.

4. *weist nachdrücklich* auf die Arbeit *hin*, die das Zentralamerikanische Integrationssystem zur subregionalen Integration mit dem Ziel der Förderung eines auf die Entwicklung des Menschen ausgerichteten Wirtschaftswachstums sowie zur Stärkung der Demokratie und der Konsolidierung des Friedens in der Region geleistet hat, und fordert die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen zur wirksamen Zusammenarbeit auf, damit die subregionale Integration gestärkt wird;

5. *unterstützt* die Verabschiedung des Rahmenvertrags über demokratische Sicherheit in Zentralamerika¹⁶⁰, in dem es um die Vorherrschaft und die Stärkung der Macht der Zivilgesellschaft, ein vernünftiges Kräftegleichgewicht, die Sicherheit von Personen und deren Vermögen, die Milderung der Armut, die Förderung einer bestandfähigen Entwicklung, den Schutz der Umwelt, die Beseitigung von Gewalt, Korruption, Strafflosigkeit, Terrorismus und Drogen- und Waffenhandel sowie die Zuteilung zunehmend umfangreicherer Mittel für Sozialinvestitionen geht;

6. *begrüßt es*, daß die Regierung Guatemalas und die Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca am 11. November 1996 übereingekommen sind, ihre Verhandlungen abzuschließen, mit dem Ziel, ein tragfähiges und dauerhaftes Friedensabkommen fertigzustellen und am 29. Dezember 1996 in Guatemala zu unterzeichnen und so den Friedensprozeß in Zentralamerika zum Abschluß zu bringen, und ermutigt beide Parteien in diesem Zusammenhang, alles Notwendige zu tun, damit dieses Ziel erreicht wird;

7. *begrüßt außerdem* die Verabschiedung des Abkommens über soziale und wirtschaftliche Aspekte und die Situation der Landwirtschaft¹⁶², der gemeinsamen Erklärung der Friedenskommission der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca¹⁶³ und des Abkommens über die Stärkung der Zivilmacht und die Rolle der Streitkräfte in einer demokratischen Gesellschaft¹⁶⁴ sowie die Erklärungen der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca vom 7. November 1996, die einen positiven Beitrag zum Friedensprozeß in Guatemala darstellen;

8. *anerkennt* die Entschlossenheit der Regierung und der Bürgergesellschaft Guatemalas, in dem Kampf gegen Strafflosigkeit und auf dem Weg zur Konsolidierung der Rechtsstaatlichkeit Fortschritte zu erzielen;

9. *fordert* die Parteien *auf*, ihre Verpflichtungen aus allen zwischen ihnen erzielten Übereinkünften voll zu erfüllen und die entsprechenden Empfehlungen der Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte in Guatemala umzusetzen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, den Friedensprozeß und somit auch die Bemühungen um die Förderung der nationalen Aussöhnung, der Demokratie und der Entwicklung in Guatemala weiter zu unterstützen, dankt dem Generalsekretär, der Gruppe der

Freunde (Kolumbien, Mexiko, Norwegen, Spanien, Venezuela und Vereinigte Staaten von Amerika) erneut für ihre Friedensbemühungen und dankt der Versammlung der Zivilgesellschaft und anderen Guatemalteken für ihren Beitrag im Rahmen der Verfassung und der Friedensabkommen;

11. *fordert* die Regierung El Salvadors und alle an dem Friedensprozeß beteiligten politischen Kräfte *auf*, alle nur möglichen Anstrengungen zu unternehmen, damit die Umsetzung aller noch verbleibenden Aspekte des Friedensabkommens abgeschlossen wird;

12. *begrüßt* die Einrichtung des Verifikationsbüros der Vereinten Nationen in El Salvador als einen Mechanismus, der die Abstattung regelmäßiger Besuche durch einen hochrangigen Abgesandten des Amtssitzes mit der Präsenz einer kleinen Gruppe von Sachverständigen vor Ort verband und mit dessen Hilfe die Fortschritte bei der Umsetzung aller noch verbleibenden Aspekte des Friedensabkommens in El Salvador effizient verifiziert wurden;

13. *spricht* dem Generalsekretär und seinen Beauftragten *erneut ihre Anerkennung* für ihre wirksame Mitwirkung *aus* und ermutigt sie, auch weiterhin alles Erforderliche zu tun, um zur erfolgreichen Erfüllung aller Verpflichtungen beizutragen, welche die Parteien im Hinblick auf die Friedensabkommen in El Salvador eingegangen sind;

14. *anerkennt* die Fortschritte, die das Volk und die Regierung von Nicaragua bei ihren Bemühungen um die Konsolidierung des Friedens, der Demokratie und der Aussöhnung unter den Nicaraguanern erzielt haben, sowie die Wichtigkeit politischer, wirtschaftlicher und sozialer Konsultationen zwischen allen Sektoren des Landes für die Fortsetzung des Wiederaufbaus des Landes, die Neuaushandlung und Verminderung der Auslandsschulden sowie die wirtschaftliche Sanierung und die soziale Entwicklung des Landes;

15. *begrüßt mit Genugtuung* den friedlichen Verlauf der Wahlen in Nicaragua am 20. Oktober 1996 und unterstreicht deren Wichtigkeit als einen weiteren Schritt auf dem Weg zur Stärkung der Demokratie, des Friedens, der Entwicklung und des Wiederaufbaus in diesem Land;

16. *unterstützt* die Behandlung, die Nicaragua in Anbetracht der dort nach wie vor herrschenden außergewöhnlichen Umstände zuteil wird, damit die internationale Gemeinschaft und die Finanzinstitutionen diese Behandlung in ihren Programmen zur Unterstützung der wirtschaftlichen Sanierung und des sozialen Wiederaufbaus des Landes berücksichtigen können;

17. *bekundet ihre Anerkennung* für die Tätigkeit der Unterstützungsgruppe für Nicaragua (Kanada, Mexiko, Niederlande, Schweden und Spanien), die unter der Koordinierung des Generalsekretärs eine aktive Rolle bei der Unterstützung der Bemühungen spielt, die das Land im Hinblick auf die wirtschaftliche Sanierung und die soziale Entwicklung, insbesondere zur Lösung seines Auslandsverschuldungsproblems sowie zur Mobilisierung von Investitionen und neuen Finanzmitteln unternimmt, die es ihm ermöglichen werden, seine wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbau-

programme mit dem Ziel der nationalen Aussöhnung fortzusetzen, und ersucht den Generalsekretär, diese Anstrengungen auch weiterhin zu unterstützen;

18. *weist nachdrücklich darauf hin*, wie wichtig der gegenwärtige politische Dialog und die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und den zentralamerikanischen Ländern unter Mitwirkung der Gruppe der Drei (Kolumbien, Mexiko und Venezuela) ist, insbesondere die am 21. und 22. März 1996 in Florenz (Italien) abgehaltene Ministerkonferenz, auf der neue Ziele im Hinblick auf die Unterstützung bei der Stärkung und Konsolidierung der Rechtsstaatlichkeit, von Sozialpolitiken zur Milderung der sozialen Kosten von Strukturanpassungsprogrammen und des zentralamerikanischen Integrationsprozesses gebilligt wurden;

19. *weist außerdem nachdrücklich auf die Verpflichtungen betreffend eine bestandfähige Entwicklung hin*, die auf dem fünfzehnten, sechzehnten und siebzehnten Gipfeltreffen der zentralamerikanischen Präsidenten mit dem Ziel gebilligt wurden, eine Region des Friedens, der Demokratie und der bestandfähigen Entwicklung zu gestalten, und legt der internationalen Gemeinschaft eindringlich nahe, jede erdenkliche Unterstützung zu ihrer Verwirklichung zu gewähren;

20. *weist von neuem darauf hin*, wie wichtig die Unterstützung ist, die das System der Vereinten Nationen durch seine operativen Aktivitäten, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, mit dem Ziel leistet, die Erstellung von Programmen und Projekten zu erleichtern, die für die Stärkung des Friedens und des Entwicklungsprozesses in der Region unverzichtbar sind, unter besonderer Berücksichtigung der von der Allianz für die bestandfähige Entwicklung Zentralamerikas aufgestellten neuen Strategie für die subregionale Entwicklung, und legt der internationalen Gemeinschaft eindringlich nahe, Unterstützung zur Verwirklichung der Ziele der neuen Strategie für die Entwicklung in Zentralamerika zu gewähren;

21. *spricht dem Generalsekretär erneut ihren besonderen Dank aus* für seine Bemühungen um die Förderung des Befriedungsprozesses und die Konsolidierung des Friedens in Zentralamerika und dankt ebenso den Gruppen von befreundeten Ländern, die einen unmittelbaren Beitrag zur Erreichung dieser Ziele geleistet haben, und ersucht sie, diese Bemühungen fortzusetzen;

22. *ersucht den Generalsekretär*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

23. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

87. Plenarsitzung
17. Dezember 1996

51/198. Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über Menschenrechte in Guatemala

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/15 vom 20. November 1990, 46/109 A vom 17. Dezember 1991, 47/118 vom 18. Dezember 1992, 48/161 vom 20. Dezember 1993 und 48/267 vom 19. September 1994, worin sie beschloß, die Mission zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala zu schaffen, sowie ihre Resolutionen 49/137 vom 19. Dezember 1994, 49/236 A vom 31. März 1995, 49/236 B vom 14. September 1995 und insbesondere 50/220 vom 3. April 1996, worin sie beschloß, die Verlängerung des Mandats der Mission um einen weiteren Zeitraum von neun Monaten und dreizehn Tagen, das heißt bis zum 31. Dezember 1996, zu genehmigen,

unter Berücksichtigung der Mitteilung des Generalsekretärs, mit der er den fünften Bericht des Direktors der Mission¹⁶⁷ übermittelt hat,

Kenntnis nehmend von den im fünften Bericht des Direktors der Mission enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen betreffend die Einhaltung der im Rahmen des Umfassenden Abkommens über die Menschenrechte¹⁶⁸ von der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca eingegangenen Verpflichtungen sowie der die Menschenrechte betreffenden Aspekte des Abkommens über die Identität und die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen¹⁶⁹,

in Anerkennung der Unterstützung, die die Regierung Guatemalas und die Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca der Mission gewähren,

unter Begrüßung der von der Regierung Guatemalas ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Straffreiheit,

sowie unter Begrüßung der faktischen Einstellung der Feindseligkeiten aufgrund der von beiden Parteien ergriffenen vertrauensbildenden Maßnahmen,

ermutigt durch die Fortschritte im Friedensprozeß, die in der Unterzeichnung des Abkommens über soziale und wirtschaftliche Aspekte und die Situation der Landwirtschaft¹⁷⁰ sowie in der Unterzeichnung des Abkommens über die Stärkung der Zivilmacht und die Rolle der Streitkräfte in einer

¹⁶⁷ Siehe A/50/1006.

¹⁶⁸ A/48/928-S/1994/448, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/448.

¹⁶⁹ A/49/882-S/1995/256, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/256.

¹⁷⁰ A/50/956, Anhang.

demokratischen Gesellschaft¹⁷¹ zum Ausdruck kommen, sowie durch die Ankündigung der Parteien, daß das Abkommen über einen festen und dauerhaften Frieden am 29. Dezember 1996 in Guatemala-Stadt unterzeichnet werden wird,

daran erinnernd, daß die Parteien die Vereinten Nationen ersucht haben, alle von ihnen unterzeichneten Abkommen zu verifizieren, wie aus dem am 10. Januar 1994 geschlossenen Rahmenabkommen über die Wiederaufnahme des Verhandlungsprozesses zwischen der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca¹⁷² hervorgeht,

in Anerkennung der Anstrengungen, die der Generalsekretär, die Gruppe der Freunde des guatemaltekischen Friedensprozesses¹⁷³, das System der Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen zur Unterstützung des Friedensprozesses unternahmen,

nach Behandlung der in dem Bericht des Generalsekretärs über die Mission¹⁷⁴ enthaltenen Empfehlungen betreffend die Verlängerung des Mandats der Mission,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala¹⁷⁴;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem fünften Bericht des Direktors der Mission¹⁶⁷;

3. *fordert* die Regierung Guatemalas und die Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca *auf*, sich weiter zu bemühen, ihren Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte¹⁶⁸ sowie den Menschenrechtsaspekten des Abkommens über die Identität und die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen¹⁶⁹ nachzukommen;

4. *ermutigt* die Parteien, die derzeitige Dynamik des Verhandlungsprozesses aufrechtzuerhalten, um sicherzustellen, daß das Abkommen über einen festen und dauerhaften Frieden am 29. Dezember 1996 vereinbarungsgemäß unterzeichnet wird;

5. *beschließt*, im Einklang mit den Empfehlungen des Generalsekretärs die Verlängerung des Mandats der Mission bis zum 31. März 1997 zu genehmigen;

6. *bittet* die internationale Gemeinschaft, den Friedensprozeß und insbesondere die Umsetzung der Friedensabkommen stärker zu unterstützen, indem sie unter anderem freiwillige

Beiträge an den vom Generalsekretär eingerichteten Treuhandfonds für den Friedensprozeß in Guatemala entrichtet;

7. *ersucht* den Generalsekretär, so bald wie möglich Empfehlungen darüber abzugeben, wie die Mission strukturell und personell umgestaltet werden sollte, damit sie nach der Unterzeichnung des Abkommens über einen festen und dauerhaften Frieden ihre neuen Aufgaben wahrnehmen kann, und die Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution voll unterrichtet zu halten.

87. Plenarsitzung
17. Dezember 1996

51/199. Verifikationsbüro der Vereinten Nationen in El Salvador

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Situation in Zentralamerika, insbesondere die Resolution 50/226 vom 10. Mai 1996, in der sie unter anderem beschlossen hat, das Verifikationsbüro der Vereinten Nationen in El Salvador einzurichten, um nach dem Ende des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in El Salvador die Umsetzung der noch verbleibenden Aspekte der Friedensabkommen in El Salvador bis zum 31. Dezember 1996 weiter zu verfolgen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über das Verifikationsbüro der Vereinten Nationen in El Salvador¹⁷⁵,

mit Genugtuung die Bemühungen *anerkennd*, welche die Regierung, die anderen Parteien der Friedensabkommen und das Volk El Salvadors auch weiterhin unternahmen, um die in den Abkommen enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen und den Friedensprozeß zu konsolidieren,

mit Genugtuung über die bereits erzielten Fortschritte in Richtung auf eine von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Achtung vor den Menschenrechten geprägte Gesellschaft,

mit dem Ausdruck ihrer Hochachtung für die Mitgliedstaaten, die Personal und freiwillige Finanzbeiträge zu dem Büro und zu den technischen Hilfsprojekten beigesteuert haben, die zur Unterstützung des Friedensprozesses durchgeführt wurden,

1. *begrüßt es*, daß die Regierung und das Volk von El Salvador auch weiterhin für die Konsolidierung des Friedensprozesses eintreten;

2. *würdigt* die Leistungen des dem Generalsekretär und seinem Beauftragten unterstehenden Verifikationsbüros der Vereinten Nationen in El Salvador;

3. *nimmt mit Genugtuung* die Selbstverpflichtung der Regierung El Salvadors und der anderen Parteien der Friedensabkommen *zur Kenntnis*, deren Bestimmungen voll umzusetzen, und fordert sie nachdrücklich auf, zusammen-

¹⁷¹ A/51/410-S/1996/853, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/853.

¹⁷² A/49/61-S/1994/53, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*, Dokument S/1994/53.

¹⁷³ Die Gruppe der Freunde besteht aus Kolumbien, Mexiko, Norwegen, Spanien, Venezuela und den Vereinigten Staaten von Amerika.

¹⁷⁴ A/51/695-S/1996/998; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/998.

¹⁷⁵ A/51/693.

zuarbeiten, um diesen Prozeß ohne Verzögerung abzuschließen;

4. *beschließt* im Einklang mit der in Ziffer 33 des Berichts des Generalsekretärs¹⁷⁵ enthaltenen Empfehlung,

a) daß der Beauftragte des Generalsekretärs in El Salvador mit Ende des Mandats des Verifikationsbüros der Vereinten Nationen in El Salvador am 31. Dezember 1996 abberufen werden soll;

b) daß die den Vereinten Nationen anvertrauten Aufgaben der Verifikation und der Guten Dienste im Wege periodischer Besuche eines hochrangigen Abgesandten des Amtssitzes wahrgenommen werden sollen, der den Generalsekretär in regelmäßigen Abständen unterrichten wird;

5. *beschließt außerdem*, daß dem Abgesandten bei der Erfüllung dieser Aufgaben für den Zeitraum von sechs Monaten eine kleine Unterstützungsgruppe in El Salvador behilflich sein wird, die mit administrativer Unterstützung des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen tätig ist;

6. *betont*, wie wichtig es ist, daß die verschiedenen in El Salvador tätigen Organisationen, Büros und Programme des Systems der Vereinten Nationen ihre Zusammenarbeit mit der Organisation kurz vor Abschluß der Verifikation der Friedensabkommen sowie bei der Konsolidierung des Friedensprozesses fortsetzen und verstärken;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen Institutionen *auf*, der Regierung und dem Volk El Salvadors auch weiterhin Hilfe zu gewähren und die Anstrengungen zu unterstützen, die die Vereinten Nationen in El Salvador zugunsten der Friedenskonsolidierung und Entwicklung unternehmen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, ihr vor Ende Juni 1997 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch eine Bewertung des Friedensprozesses in El Salvador enthält.

87. Plenarsitzung
17. Dezember 1996

51/200. Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der in Resolution 1090 (1996) des Sicherheitsrats vom 13. Dezember 1996 enthaltenen Empfehlung¹⁷⁶,

ernennt Kofi Annan für eine am 1. Januar 1997 beginnende und am 31. Dezember 2001 endende Amtszeit zum Generalsekretär der Vereinten Nationen.

88. Plenarsitzung
17. Dezember 1996

51/201. Würdigung von Boutros Boutros-Ghali, Generalsekretär der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Begrüßung der Resolution 1091 (1996) des Sicherheitsrats vom 13. Dezember 1996,

mit tiefempfundenem Dank die unermüdlichen Anstrengungen und die Einsatzbereitschaft *anerkendend*, mit denen sich Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali während der vergangenen fünf Jahre in den Dienst der Vereinten Nationen gestellt hat,

in Anerkennung der außerordentlichen fachlichen und persönlichen Qualitäten, die er in die Erfüllung seiner Pflichten und Verantwortlichkeiten eingebracht hat,

1. *macht insbesondere* die zahlreichen politischen, diplomatischen und organisatorischen Leistungen und die Reformen *aktenkundig*, die Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali in einer Zeit des tiefgreifenden Wandels in den internationalen Beziehungen bei der Leitung der Organisation erzielen konnte;

2. *nimmt mit tiefer Genugtuung* die Beiträge *zur Kenntnis*, die Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali zum Weltfrieden, zur internationalen Sicherheit und zur internationalen Entwicklung geleistet hat, seine Dienste bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, sowie sein Eintreten für eine gerechte und friedliche Welt.

88. Plenarsitzung
17. Dezember 1996

51/202. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/139 vom 17. Dezember 1991, 47/92 vom 16. Dezember 1992, 48/100 vom 20. Dezember 1993 und 50/161 vom 22. Dezember 1995,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 50/227 vom 24. Mai 1996 über die Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten,

ferner unter Hinweis auf den Beschluß 1991/230 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Mai 1991, die Resolutionen 1992/27 vom 30. Juli 1992, 1995/60 vom 28. Juli 1995, 1996/7 vom 22. Juli 1996, 1996/36 vom 26. Juli 1996 und auf die einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1995/1 vom 28. Juli 1995 und 1996/1 vom 26. Juli 1996,

1. *bekräftigt* die von den Staats- und Regierungschefs in der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung¹⁷⁷ und dem Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung¹⁷⁸ eingegangenen Verpflichtungen und die von ihnen

¹⁷⁷ A/CONF.166/9, Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹⁷⁸ Ebd., Anlage II.

¹⁷⁶ Siehe A/51/732.

abgegebene Versicherung, den nationalen, regionalen und internationalen Politiken und Maßnahmen zur Förderung des sozialen Fortschritts, der Gerechtigkeit und der Verbesserung der Lebensbedingungen auf der Grundlage der vollen Teilhabe aller Menschen höchste Priorität einzuräumen;

2. *anerkennt* die Notwendigkeit, einen Handlungsrahmen vorzugeben, mit dem Ziel, den Menschen in den Mittelpunkt der Entwicklung zu stellen und die Volkswirtschaften auf die wirksamere Deckung der Bedürfnisse der Menschen auszurichten;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels¹⁷⁹;

4. *weist nachdrücklich darauf hin*, daß die wirtschaftliche Entwicklung, die soziale Entwicklung und der Umweltschutz voneinander abhängige und einander gegenseitig verstärkende Bestandteile einer bestandfähigen Entwicklung sind;

5. *betont* die Notwendigkeit, auf nationaler und internationaler Ebene von neuem den starken politischen Willen aufzubringen, in die Menschen und ihr Wohlergehen zu investieren, um die Ziele der sozialen Entwicklung zu verwirklichen;

6. *betont*, daß die Demokratie, die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, eine transparente und verantwortungsbewußte Regierungs- und Verwaltungsführung in allen Bereichen der Gesellschaft sowie eine wirksame Beteiligung der Bürgergesellschaft unverzichtbare Grundlagen für die Verwirklichung einer sozialen und auf den Menschen konzentrierten bestandfähigen Entwicklung darstellen;

7. *betont*, daß die soziale Entwicklung offensichtlich mit der Entwicklung des Friedens, der Freiheit, der Stabilität und der Sicherheit auf einzelstaatlicher und internationaler Ebene verknüpft ist;

Einzelstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit im Dienste der sozialen Entwicklung

8. *betont*, daß die Regierungen die Hauptverantwortung für die soziale Entwicklung und die Umsetzung des Aktionsprogramms tragen, obschon die internationale Zusammenarbeit und Unterstützung für deren volle Durchführung unverzichtbar sind;

9. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Initiativen und Maßnahmen der Regierungen zur Verwirklichung der bei dem Gipfel eingegangenen Verpflichtungen, so unter anderem auch von der Einleitung von Initiativen zur Beseitigung der Armut, der Überprüfung und Neufassung der bestehenden Sozialpolitiken und des bestehenden Sozialrechts auf der Grundlage einer ganzheitlichen Konzeption der sozialen Entwicklung, der Veranstaltung von Seminaren und Konferenzen und der Einrichtung einzelstaatlicher Koordinierungsstellen, und fordert die Regierungen auf, soweit noch nicht geschehen, die entsprechenden einzelstaatlichen Einrichtungen für Folgemaßnahmen zu schaffen;

10. *wiederholt ihre Aufforderung* an die Regierungen, im Rahmen des jeweiligen einzelstaatlichen Kontexts termingebundene Ziele und Zielwerte für die Verringerung der Gesamtarmut, für die Beseitigung der absoluten Armut, für die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Senkung der Arbeitslosigkeit sowie die Ausweitung der sozialen Integration festzulegen;

11. *fordert* die einzelstaatlichen Regierungen *nachdrücklich auf*, umfassende sektorübergreifende Strategien zur Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels und einzelstaatliche Strategien für die soziale Entwicklung aufzustellen beziehungsweise zu stärken;

12. *anerkennt* die Schlüsselrolle, welche die Akteure und Institutionen der Entwicklungsländer bei der Schaffung und Durchführung wirksamer Programme spielen, deren Ziel es ist, die positiven Auswirkungen der Investitionen in die soziale Entwicklung zu maximieren;

13. *wiederholt* den Aufruf des Gipfels an die Regierungen, die einzelstaatlichen Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels regelmäßig zu bewerten, möglicherweise in Form regelmäßig erscheinender einzelstaatlicher Berichte, in denen die erzielten Erfolge sowie Probleme und Hindernisse dargestellt werden, und ermutigt die Regierungen, derartige Informationen auf freiwilliger Basis der Kommission für soziale Entwicklung vorzulegen;

14. *bekundet ihre Solidarität* mit den in Armut lebenden Menschen in allen Ländern und bekräftigt, daß die Befriedigung der menschlichen Grundbedürfnisse einen unverzichtbaren Bestandteil der Armutsbeseitigung darstellt, wobei diese Bedürfnisse eng miteinander verbunden sind und Ernährung, Gesundheit, Wasser und Abwasserhygiene, Erziehung, Beschäftigung, Unterbringung und Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben umfassen;

15. *bekräftigt* die Notwendigkeit, in einem Geist der Partnerschaft die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit im Hinblick auf die soziale Entwicklung und die Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels zu stärken;

16. *fordert* alle Regierungen und das System der Vereinten Nationen, insbesondere die zuständigen Fonds, Programme und Organisationen, *auf*, eine aktive und sichtbare Politik der Berücksichtigung eines geschlechtsbezogenen Ansatzes zu fördern und eine geschlechtsdifferenzierte Analyse als ein Instrument zur Integration einer geschlechtsspezifischen Dimension in die Planung und Durchführung von Politiken, Strategien und Programmen zur sozialen Entwicklung zu verwenden;

Mobilisierung von Finanzmitteln

17. *erkennt an*, daß es zur Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms notwendig sein wird, auf nationaler und internationaler Ebene Finanzmittel zu mobilisieren, wie in den Verpflichtungen 8 und 9 der Erklärung sowie in den Ziffern 87 bis 93 des Aktionsprogramms niedergelegt;

18. *bittet* die Regierungen, zum Treuhandfonds für Folgemaßnahmen zum Weltgipfel für soziale Entwicklung

¹⁷⁹ A/51/348.

beizutragen, um Programme, Seminare und Aktivitäten zugunsten der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms zu finanzieren;

19. *anerkennt*, daß es zur Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern, zusätzlicher Finanzmittel und einer wirksameren Entwicklungszusammenarbeit und -hilfe bedarf;

20. *betont*, daß alle Länder Wirtschaftspolitik entwickeln müssen, um die einheimische Spartätigkeit zu fördern und anzuregen und um externe Mittel für produktive Investitionen anzuziehen, daß sie sich um innovative öffentliche wie auch private Finanzquellen für Sozialprogramme bemühen müssen, deren effektive Nutzung sicherzustellen ist, daß sie im Haushaltsprozeß Transparenz und Rechenschaftspflicht bei der Verwendung öffentlicher Gelder sicherstellen müssen und der Bereitstellung und Verbesserung grundlegender sozialer Dienstleistungen den Vorrang einräumen müssen;

21. *begrüßt* die jüngsten Initiativen der Bretton-Woods-Institutionen, namentlich die Schuldeninitiative für hochverschuldete arme Länder, und den auf internationaler Ebene vonstatten gehenden Prozeß in bezug auf Schuldenerleichterungen für Entwicklungsländer unter bestimmten Umständen und fordert die internationale Gemeinschaft und namentlich die internationalen Finanzinstitutionen auf, alle Initiativen, die zu einer dauerhaften Lösung des Schuldenproblems der Entwicklungsländer, insbesondere der afrikanischen Länder und der am wenigsten entwickelten Länder, beitragen werden, voll und wirksam durchzuführen und so die sozialen Entwicklungsbemühungen dieser Länder zu unterstützen;

22. *betont*, wie wichtig es ist, zu einzelstaatlichen Initiativen zugunsten der sozialen Entwicklung anzuregen, so unter anderem auch zur Kreditgewährung für in Armut lebende Menschen, insbesondere Frauen, entsprechend dem Modell der Grameen Bank in Bangladesch im Zusammenhang mit selbständiger Tätigkeit und einkommenschaffenden Aktivitäten, mit dem Ziel, gegen die Feminisierung der Armut anzugehen, und vermerkt mit Interesse, daß im Februar 1997 in Washington ein Gipfel über Mikrokredite abgehalten werden soll;

23. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds, die soziale Entwicklung in ihre Politiken und Programme einzubeziehen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds und anderen multilateralen Entwicklungsinstitutionen auch weiterhin die Auswirkungen von Strukturanpassungsprogrammen auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu untersuchen und die Länder, die Strukturanpassungen vornehmen, dabei zu unterstützen, die Voraussetzungen für wirtschaftliches Wachstum, die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Beseitigung der Armut und die soziale Entwicklung zu schaffen;

24. *erklärt erneut*, daß die internationale Gemeinschaft dringend bestrebt sein muß, den vereinbarten Zielwert von

0,7 Prozent des Bruttonationalprodukts der entwickelten Länder für die gesamte öffentliche Entwicklungshilfe so bald wie möglich zu erreichen und den Anteil der für Programme der sozialen Entwicklung vorgesehenen Finanzmittel entsprechend dem Umfang und der Größenordnung der Aktivitäten zu erhöhen, die notwendig sind, damit die Ziele der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung erreicht werden;

25. *macht sich* die Resolution 1996/48 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1996 über neue und innovative Ideen zur Aufbringung von Finanzmitteln *zu eigen*, in der der Rat unter anderem beschloß, daß die durch neue und innovative Ideen aufgebrachten Mittel nicht an die Stelle der öffentlichen Entwicklungshilfe treten sollen, daß sie von den Finanzmitteln für den ordentlichen Haushalt und den Friedenssicherungshaushalt der Vereinten Nationen getrennt sein und im Rahmen der globalen Partnerschaft und Interdependenz stehen sollen und daß die Rolle der Privatinvestitionen bei der Entwicklungsfinanzierung hervorgehoben werden soll;

26. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, eine Einigung zwischen interessierten Partnern auf Seiten der entwickelten Länder wie auch der Entwicklungsländer über die gegenseitige Verpflichtung zu erzielen, durchschnittlich 20 Prozent der öffentlichen Entwicklungshilfe beziehungsweise 20 Prozent des Staatshaushalts grundlegenden Sozialprogrammen zu widmen, und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Ergebnis der vom 23. bis 25. April 1996 in Oslo abgehaltenen Tagung¹⁸⁰, bei der bekräftigt wurde, daß die Förderung des Zugangs aller zu grundlegenden sozialen Dienstleistungen eine wesentliche Voraussetzung der bestandfähigen Entwicklung sei und Bestandteil jeder Strategie zur Armutsbekämpfung sein solle;

27. *anerkennt* die Notwendigkeit, den Übergangsländern eine angemessene technische Zusammenarbeit und andere Formen der Unterstützung zu gewähren, wie in den Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms niedergelegt;

Beteiligung der Bürgergesellschaft und anderer Akteure

28. *erklärt erneut*, daß für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms und für die entsprechenden Folgemaßnahmen eine leistungsfähige Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und den in Betracht kommenden Akteuren der Bürgergesellschaft, den Sozialpartnern, den anderen wichtigen Gruppen nach der Definition der Agenda 21¹⁸¹, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und des privaten Sektors, nötig ist und daß es sicherzustellen gilt, daß diese in die Planung, Ausarbeitung, Durchführung und Evaluierung der sozialpolitischen Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene einbezogen werden;

¹⁸⁰ Siehe A/51/140, Anhang.

¹⁸¹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1))* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.*

29. *ermutigt* die nichtstaatlichen Organisationen, sich im Einklang mit der Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996 und Beschluß 1996/315 vom 14. November 1996 an der Tätigkeit der Kommission für soziale Entwicklung und möglichst weitgehend am Prozeß der Umsetzung der Gipfelergebnisse zu beteiligen;

Die Rolle des Systems der Vereinten Nationen

30. *nimmt Kenntnis* von der Resolution 1996/7 des Wirtschafts- und Sozialrats, mit der er beschloß, daß die Kommission für soziale Entwicklung als Fachkommission des Rates die Hauptverantwortung für die Folgemaßnahmen zu dem Gipfel und für die Überprüfung der Umsetzung der Gipfelergebnisse trägt, und beschloß, die Mitgliederzahl der Kommission von zweiunddreißig auf sechsundvierzig zu erhöhen und die Kommissionstagen künftig in Jahresabständen abzuhalten;

31. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluß des Rates über die Neugestaltung der Tagesordnung und des mehrjährigen Arbeitsprogramms der Kommission für die Jahre 1997-2000 mit dem Sachgegenstand "Folgemaßnahmen zu dem Weltgipfel für soziale Entwicklung", der auch eine Überprüfung der einschlägigen Pläne und Aktionsprogramme der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Situation sozialer Gruppen beinhaltet;

32. *nimmt ferner Kenntnis* von dem Beschluß des Rates über die Änderung der Arbeitsmethoden der Kommission, einschließlich der Bildung von Sachverständigengruppen;

33. *bittet* die Regierungen, die Arbeit der Kommission zu unterstützen, namentlich, indem sie die Teilnahme hochrangiger Vertreter für Fragen und Politiken der sozialen Entwicklung sicherstellen;

34. *erklärt erneut*, daß der Rat die Gesamtleitung übernehmen und die systemweite Koordinierung bei der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels überwachen und diesbezügliche Empfehlungen abgeben wird;

35. *begrüßt* die einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1996/1 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Koordinierung der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zur Armutsbeseitigung und fordert deren Umsetzung seitens aller Organisationen des Systems der Vereinten Nationen;

36. *begrüßt* die Resolution 1996/36 des Wirtschafts- und Sozialrats, in der dieser beschloß, durch die Förderung einer klaren Arbeitsteilung und die Vorgabe klarer Richtlinien auch weiterhin regelmäßig die Harmonisierung und Koordinierung der mehrjährigen Arbeitsprogramme der in Betracht kommenden Fachkommissionen sicherzustellen;

37. *fordert* alle in Betracht kommenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *erneut auf*, sich an dem Folgeprozeß des Gipfels zu beteiligen, und bittet die Sonderorganisationen und die dem System der Vereinten Nationen angegliederten Organisationen, ihre Aktivitäten, Programme und mittelfristigen Strategien im

Hinblick auf den Folgeprozeß des Gipfels nach Bedarf zu verstärken und anzupassen;

38. *bittet* den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, als Beitrag unter anderem zur Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut, die im Jahre 1996 mit der Initiative für Strategien zur Armutsbekämpfung begonnenen Bemühungen fortzusetzen, mit dem Ziel, verstärkte Unterstützung bei der Ausarbeitung einzelstaatlicher Pläne, Programme und Strategien zur Armutsbeseitigung in den Entwicklungsländern, insbesondere in den afrikanischen Ländern und den am wenigsten entwickelten Ländern, zu gewähren, und fordert alle Länder auf, zu dieser Initiative beizutragen;

39. *begrüßt* die vom Verwaltungsausschuß für Koordinierung ergriffene Initiative, zwischenstaatliche Arbeitsgruppen für Folgemaßnahmen zu internationalen Konferenzen einzusetzen, und betont die Wichtigkeit einer fortgesetzten und verbesserten Zusammenarbeit und Koordinierung seitens aller in Betracht kommenden Organe, Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen bei der Umsetzung der Aktionsprogramme, die aus dem Gipfel und anderen in letzter Zeit veranstalteten Konferenzen der Vereinten Nationen hervorgegangen sind;

40. *ersucht* den Verwaltungsausschuß für Koordinierung, dem Wirtschafts- und Sozialrat über die Arbeitsergebnisse dieser Arbeitsgruppen und über die zukünftige interinstitutionelle Koordinierung bei der Umsetzung der Gipfelergebnisse durch das System der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten;

41. *nimmt Kenntnis* von den Initiativen der Regionalkommissionen zur Umsetzung der Gipfelergebnisse und fordert die Regionalkommissionen nachdrücklich auf, sich auch künftig an der Förderung der Verwirklichung der Ziele des Gipfels auf regionaler und subregionaler Ebene zu beteiligen und diese zu unterstützen;

42. *bittet* die Regionalkommissionen *erneut*, im Rahmen ihres Mandats und in Zusammenarbeit mit den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und Banken alle zwei Jahre eine Tagung auf hoher politischer Ebene zu veranstalten, um Rückschau über die Fortschritte bei der Umsetzung der Gipfelergebnisse zu halten, einen Meinungsaustausch über ihre jeweiligen Erfahrungen vorzunehmen und geeignete Maßnahmen zu beschließen, und begrüßt das Angebot der Regierung Brasiliens, 1997 in Sao Paulo eine solche Tagung auszurichten, und begrüßt die Einladung der Regierung Österreichs, zu Beginn des Jahres 1998 in Wien ein regionales Folgetreffen des Gipfels abzuhalten;

43. *wiederholt ihre Bitte* an die Internationale Arbeitsorganisation, der wegen ihres Mandats, ihrer dreigliedrigen Struktur und ihrer Fachkompetenz eine besondere Rolle im Bereich der Beschäftigung und der sozialen Entwicklung zukommt, auch künftig ihren Beitrag zu leisten, was die Umsetzung des Aktionsprogramms und die Prüfung des Themas "Produktive Erwerbstätigkeit und dauerhafte Lebensgrundlagen" durch die Kommission für soziale Entwicklung im Jahre 1997 anbelangt;

44. *wiederholt ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, ein wirksam arbeitendes Sekretariat mit klaren Zuständigkeiten für die Unterstützung bei der Umsetzung der Folgemaßnahmen des Gipfels und die Betreuung der beteiligten zwischenstaatlichen Organe bereitzustellen und auch weiterhin für eine enge Zusammenarbeit auf Sekretariatssebene zwischen allen am Folgeprozeß des Gipfels beteiligten Stellen der Vereinten Nationen Sorge zu tragen;

*Sondertagung der Generalversammlung im Jahr 2000
zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der
Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels*

45. *verweist* auf ihre Resolution 50/161, in der sie beschloß, im Jahr 2000 eine Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels abzuhalten und weitere Maßnahmen und Initiativen zu prüfen;

46. *beschließt*, den Vorbereitungsprozeß der Sondertagung wie folgt zu gestalten:

a) Die Kommission für soziale Entwicklung als Fachkommission des Wirtschafts- und Sozialrats mit der Hauptverantwortung für die Folgemaßnahmen zu dem Weltgipfel für soziale Entwicklung und für die Überprüfung der Umsetzung der Kopenhagener Erklärung und des Aktionsprogramms wird im Einklang mit ihrem Arbeitsprogramm, wie in Resolution 1996/7 des Wirtschafts- und Sozialrats festgelegt, im Zweijahreszeitraum 1999-2000 Vorbereitungsarbeiten für die Sondertagung durchführen;

b) Auf der zweiundfünfzigsten Tagung soll ein Plenarvorbereitungsausschuß der Generalversammlung eingesetzt werden; der Ausschuß wird 1998 eine Organisationstagung abhalten; er wird 1999 auf der Grundlage von Beiträgen der Kommission für soziale Entwicklung und des Wirtschafts- und Sozialrats seine Sachtätigkeit aufnehmen; er wird außerdem Beiträge anderer in Betracht kommender Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen berücksichtigen;

47. *bekräftigt*, daß die Folgemaßnahmen zu dem Gipfel auf der Grundlage eines integrierten Ansatzes der sozialen Entwicklung und im Rahmen eines koordinierten Folgeprozesses und der koordinierten Umsetzung der Ergebnisse der großen internationalen Konferenzen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten erfolgen werden;

48. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Umsetzung der Ergebnisse des Gipfels Bericht zu erstatten;

49. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und aufgrund dessen eine geschlossenerere Behandlung der damit zusammenhängenden Gegenstände auf ihrer Tagesordnung in Erwägung zu ziehen.

51/203. Die Situation in Bosnien und Herzegowina

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/242 vom 25. August 1992, 47/1 vom 22. September 1992, 47/121 vom 18. Dezember 1992, 48/88 vom 20. Dezember 1993, 49/10 vom 3. November 1994 und alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats betreffend die Situation in Bosnien und Herzegowina,

in Bekräftigung ihrer Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität, rechtliche Kontinuität und territoriale Unversehrtheit Bosnien und Herzegowinas innerhalb seiner international anerkannten Grenzen,

mit Genugtuung über das am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichnete Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)¹⁸²,

sowie mit Genugtuung über die Anstrengungen, die unternommen werden, um im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens die Achtung, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in ganz Bosnien und Herzegowina herbeizuführen und die neuen gemeinsamen Institutionen Bosnien und Herzegowinas aufzubauen,

mit Unterstützung für diejenigen Institutionen und Organisationen Bosnien und Herzegowinas, die an der Durchführung des Friedensübereinkommens und an dem Prozeß der Aussöhnung und erneuten Integration beteiligt sind,

besorgt über die Behinderungen, mit denen Flüchtlinge und Vertriebene, die an ihre Heimstätten zurückkehren wollen, nach wie vor konfrontiert sind, betonend, daß alle Parteien und die zuständigen Staaten und internationalen Organisationen die nötigen Voraussetzungen zur Erleichterung der Rückkehr verbessern müssen, und unter Hervorhebung der Notwendigkeit eines regionalweiten Ansatzes in der Frage der Flüchtlinge und Vertriebenen,

mit Genugtuung über die am 30. Oktober 1996 erfolgte Gründung der Koalition für die Rückkehr, die sich aus Flüchtlingen und Vertriebenen in Bosnien und Herzegowina und im Ausland zusammensetzt und der Mitglieder aller Bevölkerungsgruppen angehören, und mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die Bemühungen, die die Koalition unternimmt, um die Verwirklichung der Ziele in Anhang 7 des Friedensübereinkommens zu erleichtern,

sowie mit Genugtuung über das in Wien und Florenz ausgehandelte Übereinkommen über die subregionale Rüstungskontrolle als wesentliches Instrument für die Gewährleistung der regionalen Stabilität und bestürzt über Berichte, wonach die Bestimmungen des Übereinkommens nicht einheitlich eingehalten werden,

¹⁸² Siehe A/50/790-S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

nach Behandlung des dritten Jahresberichts des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht¹⁸³ und Kenntnis nehmend von den darin beschriebenen unterschiedlichen Graden der Zusammenarbeit und Befolgung und betonend, wie wichtig und dringend die Tätigkeit des Internationalen Gerichts als ein Bestandteil des Aussöhnungsprozesses in Bosnien und Herzegowina und in der Region ist,

mit voller Unterstützung für die Bemühungen, die das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht unternimmt, und verlangend, daß die Staaten und die Parteien des Friedensübereinkommens ihre Verpflichtungen zur vollen Zusammenarbeit mit dem Gericht, wie in den Resolutionen des Sicherheitsrats 827 (1993) vom 25. Mai 1993 und 1022 (1995) vom 22. November 1995 vorgesehen, befolgen, namentlich auch was die Überstellung der vom Gericht gesuchten Personen betrifft,

mit Genugtuung über die gegenseitige Anerkennung aller Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen und betonend, welche Bedeutung der vollen Normalisierung der Beziehungen zwischen diesen Staaten gemäß dem Friedensübereinkommen zukommt, so auch der sofortigen Aufnahme diplomatischer Beziehungen,

betonend, wie wichtig die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist, wenn die Friedensbemühungen in der Region Erfolg haben sollen, und mit der Aufforderung an die Regierungen und die Behörden der Region sowie die in Betracht kommenden internationalen Organisationen, diese zu ermöglichen,

feststellend, daß die Demokratisierung der Region die Aussichten auf einen dauerhaften Frieden verbessern und mit dazu beitragen wird, die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina und in der Region zu gewährleisten,

mit Genugtuung über die am 14. September 1996 unter der Aufsicht der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa auf Ebene des Staates, der Gebietseinheiten und der Kantone abgehaltenen Wahlen und mit der Aufforderung an alle Parteien, mit der Organisation auch weiterhin bei der Vorbereitung und Abhaltung freier und fairer Gemeinde-/Lokalwahlen in ganz Bosnien und Herzegowina zusammenzuarbeiten,

davon Kenntnis nehmend, welche positiven Auswirkungen die beiden am 21. Dezember 1995 und am 13. und 14. April 1996 unter dem Vorsitz der Weltbank und der Europäischen Union bereits abgehaltenen Beitragsankündigungskonferenzen auf den Friedensprozeß und die erneute Integration des Landes sowie auf die Wiederaufbaumaßnahmen gehabt haben, sowie

betonend, wie wichtig und dringend die Bereitstellung der angekündigten finanziellen Hilfe und technischen Zusammenarbeit für die Wiederaufbaumaßnahmen ist, und die Rolle hervorhebend, die der wirtschaftlichen Neubelebung in dem Aussöhnungsprozeß, bei der Verbesserung der Lebensbedingungen und bei der Wahrung eines dauerhaften Friedens in Bosnien und Herzegowina und in der Region zukommt, sowie mit der Aufforderung, bald eine nächste Beitragsankündigungskonferenz abzuhalten,

mit Genugtuung insbesondere über die beträchtlichen Anstrengungen, welche die Europäische Union und bilaterale und andere Geber unternehmen, um humanitäre und wirtschaftliche Hilfe für den Wiederaufbau bereitzustellen,

unterstreichend, daß die volle, umfassende und konsequente Durchführung des Friedensübereinkommens für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von entscheidender Bedeutung ist,

1. *bekundet ihre volle Unterstützung* für das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)¹⁸², das der entscheidende Mechanismus für die Herbeiführung eines dauerhaften und gerechten Friedens in Bosnien und Herzegowina ist, der zu Stabilität und Zusammenarbeit in der Region und zur erneuten Integration Bosnien und Herzegowinas auf allen Ebenen führen wird;

2. *begrüßt* die erfolgreiche Umsetzung bestimmter Aspekte des Friedensübereinkommens, namentlich die dauerhafte Einstellung der Feindseligkeiten, die Schaffung der militärischen Trennungszonen, die Abhaltung landesweiter Wahlen am 14. September 1996 und die Einrichtung und Tätigkeit bestimmter gemeinsamer Institutionen Bosnien und Herzegowinas;

3. *unterstreicht*, daß die Parteien gehalten sind, bei der prompten Einrichtung und Tätigkeit aller neuen gemeinsamen Institutionen Bosnien und Herzegowinas sowie bei der Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für die Abhaltung demokratischer, freier und fairer Lokalwahlen im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens uneingeschränkt und nach Treu und Glauben zusammenzuarbeiten;

4. *verlangt* die vollinhaltliche, umfassende und konsequente Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina;

5. *begrüßt* die Schlußfolgerungen der am 14. November 1996 in Paris abgehaltenen Tagung des Ministeriellen Lenkungs Ausschusses und der Präsidentschaft Bosnien und Herzegowinas¹⁸⁴, deren Ziel darin bestand, die Leitprinzipien des Plans zur zivilen Konsolidierung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina im Einklang mit dem Friedensübereinkommen festzulegen;

¹⁸³ A/51/292-S/1966/665; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for July, August and September 1996*, Dokument S/1996/665.

¹⁸⁴ *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/968.

6. *begrüßt außerdem* die Schlußfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 1996 abgehaltenen Londoner Konferenz zur Umsetzung des Friedens¹⁸⁵, auf der sich die bosnischen Parteien und die internationale Gemeinschaft zu einem detaillierten Aktionsplan zur Durchführung des Friedensübereinkommens verpflichtet haben, und fordert alle Parteien als Unterzeichner des Friedensübereinkommens und unmittelbare Nachbarn auf, auch weiterhin auf ein friedliches, neu integriertes und stabiles Bosnien und Herzegowina im Einklang mit dem Friedensübereinkommen hinzuarbeiten;

7. *erkennt an*, daß die Hauptverantwortung für die Friedenskonsolidierung bei den Behörden Bosnien und Herzegowinas liegt, wie insbesondere in der am 14. August 1996 in Genf verabschiedeten gemeinsamen Erklärung bestätigt wurde;

8. *erkennt außerdem an*, daß der internationalen Gemeinschaft nach wie vor eine ausschlaggebende Rolle zufällt, und begrüßt die Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, ihre Bemühungen fortzusetzen;

9. *unterstreicht* den Zusammenhang, der zwischen der Erfüllung der in dem Friedensübereinkommen eingegangenen Verpflichtungen durch die Parteien und der Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft besteht, Finanzmittel für den Wiederaufbau und die Entwicklung bereitzustellen;

10. *begrüßt* die Aufstellung der vom Sicherheitsrat genehmigten multinationalen Stabilisierungstruppe, welche die Nachfolgerin der Friedensumsetzungstruppe ist, und fordert alle Parteien auf, mit der Truppe voll zusammenzuarbeiten;

11. *unterstreicht* die Wichtigkeit der vollinhaltlichen, umfassenden und konsequenten Umsetzung des Friedensübereinkommens sowie der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und der gehörigen Befolgung sowie der Schaffung der nötigen Voraussetzungen für die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen und für die Bewegungsfreiheit;

12. *fordert alle Parteien auf*, bei der umgehenden Einrichtung und der Tätigkeit aller neuen gemeinsamen Institutionen Bosnien und Herzegowinas und bei der Schaffung der nötigen Voraussetzungen für die Abhaltung demokratischer, freier und fairer Lokalwahlen auf Gemeindeebene im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens uneingeschränkt und nach Treu und Glauben zusammenzuarbeiten, und fordert die in Betracht kommenden internationalen Organisationen nachdrücklich auf, die Gewährung von Hilfe zur Deckung des Infrastrukturbedarfs der neuen gemeinsamen Institutionen Bosnien und Herzegowinas, insbesondere in Sarajewo, der Hauptstadt des Staates und der Föderation Bosnien und Herzegowina, zu erwägen;

13. *weist nochmals nachdrücklich darauf hin*, daß alle Personen, gegen die Anklage erhoben wurde, dem Interna-

tionalen Gericht überstellt werden müssen, stellt fest, daß das Internationale Gericht befugt ist, über die individuelle Verantwortlichkeit für die Begehung des Verbrechens des Völkermords, von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und anderen schweren Verletzungen des humanitären Völkerrechts zu befinden, die namentlich auch in Bosnien und Herzegowina verübt worden sind, und wiederholt, daß alle Parteien gehalten sind, alle Personen, gegen die Anklage erhoben wurde und die sich auf ihrer Kontrolle unterstehendem Gebiet befinden, festzunehmen und an das Gericht zu überstellen, in sonstiger Hinsicht alle Verfügungen des Gerichts uneingeschränkt zu befolgen und mit dem Gericht bei seiner Tätigkeit, so auch bei Exhumierungen und anderen Ermittlungstätigkeiten, im Einklang mit Artikel 29 des Statuts des Gerichts, allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens und seiner Anhänge, insbesondere der Verfassung Bosnien und Herzegowinas, zusammenzuarbeiten;

14. *fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf*, unter Berücksichtigung der Verfügungen und Ersuchen des Internationalen Gerichts dem Gericht ihre volle Unterstützung, namentlich auch finanzielle Unterstützung, zu gewähren, um sicherzustellen, daß das Gericht seine Aufgabe erfüllen kann, und ihren Verpflichtungen nach dem Statut des Gerichts und allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nachzukommen;

15. *bekräftigt abermals*, daß die Flüchtlinge und Vertriebenen das Recht haben, im Einklang mit dem Friedensübereinkommen, insbesondere Anhang 7 des Übereinkommens, freiwillig an ihre ursprünglichen Heimstätten zurückzukehren und daß dies in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und den Gastländern zu geschehen hat, fordert alle Parteien auf, sofort die nötigen Voraussetzungen für die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen an ihre Heimstätten sowie für die Bewegungsfreiheit und den Nachrichtenverkehr aller Bürger Bosnien und Herzegowinas zu schaffen, und fordert die zuständigen internationalen Organisationen auf, bessere Voraussetzungen zu schaffen, um die Rückkehr im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens und seinen Anhängen, insbesondere der Verfassung Bosnien und Herzegowinas, zu erleichtern, und begrüßt die Anstrengungen, die die Europäische Union, bilaterale und andere Geber, die Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen unternehmen, um Projekte auszuarbeiten, die die freiwillige und geregelte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in alle Regionen Bosnien und Herzegowinas erleichtern sollen;

16. *verurteilt entschieden* alle Einschüchterungshandlungen, die die Flüchtlinge und Vertriebenen von der freiwilligen Rückkehr abhalten sollen, insbesondere die Zerstörung von Wohnraum;

17. *bekräftigt abermals* ihre Unterstützung für den Grundsatz, wonach alle unter Nötigung zustande gekommenen Erklärungen und Verpflichtungen, insbesondere soweit sie Grund und Boden sowie Vermögen betreffen, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensüberein-

¹⁸⁵ Ebd., Dokument S/1996/1012.

kommens gänzlich null und nichtig sind, und unterstützt die wirksame Einbeziehung der Kommission für Ansprüche betreffend Immobilienvermögen von Vertriebenen und Flüchtlingen entsprechend ihrem Mandat;

18. *betont*, wie wichtig die wirtschaftliche Neubelebung und der Wiederaufbau für die erfolgreiche Konsolidierung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina ist;

19. *fordert* die Parteien *auf*, bei dem Schiedsverfahren betreffend Brčko voll zu kooperieren und im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens die Beschlüsse zu achten, die im Rahmen des Schiedsverfahrens erzielt werden;

20. *verlangt*, daß alle Parteien das Übereinkommen über die subregionale Rüstungskontrolle voll einhalten, namentlich was die genaue Berichterstattung über den derzeitigen Stand der Rüstungen und die Zerstörung der vorgeschriebenen Mengen an Rüstungsgütern im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens betrifft, und fordert die Mitgliedstaaten und die entsprechenden Regionalorganisationen nachdrücklich auf, bei der Durchführung und Verifikation des Übereinkommens über die subregionale Rüstungskontrolle im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Friedensübereinkommens behilflich zu sein;

21. *unterstreicht* die Notwendigkeit zeitgerechter Informationen über den Umfang der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht und der Befolgung seiner Verfügungen, den Stand und das Programm für die Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen nach Bosnien und Herzegowina und innerhalb des Landes sowie den Stand und die Durchführung des Übereinkommens über die subregionale Rüstungskontrolle;

22. *spricht* der internationalen Gemeinschaft *ihre Anerkennung* für ihre Bemühungen *aus*, namentlich dem Europarat, der Europäischen Union, der Beobachtermision der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, dem Internationalen Währungsfonds, dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, der Islamischen Entwicklungsbank, der multinationalen Friedensumsetzungstruppe unter der Leitung der Organisation des Nordatlantikvertrags, den nichtstaatlichen Organisationen, dem Büro des Hohen Beauftragten, dem Büro des Sonderberichterstatters für Menschenrechte der Menschenrechtskommission, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, dem Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Organisation der Islamischen Konferenz, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, dem Rat für die Umsetzung des Friedens, der Internationalen Polizeieinsatztruppe der Vereinten Nationen, der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina und der Weltbank für ihre Rolle bei der Durchführung des Friedensübereinkommens;

23. *beschließt*, den Punkt "Die Situation in Bosnien und Herzegowina" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

88. Plenarsitzung
17. Dezember 1996

51/204. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Internationalen Seegerichtshof

Die Generalversammlung,

unter Hervorhebung der Wichtigkeit der einheitlichen Auslegung beziehungsweise Anwendung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen¹⁸⁶, der damit zusammenhängenden Übereinkünfte und jedes sonstigen Übereinkommens, durch welches die Zuständigkeit des Internationalen Seegerichtshofs begründet wird,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, daß die Staaten Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung des Übereinkommens auf friedlichem Weg beilegen,

mit Genugtuung über die Einrichtung des Seegerichtshofs in Hamburg (Deutschland),

im Hinblick darauf, daß die fünfte Tagung der Vertragsstaaten beschlossen hat, um Beobachterstatus für den Internationalen Seegerichtshof nachzusuchen, damit dieser an den Tagungen und der Arbeit der Generalversammlung teilnehmen kann¹⁸⁷, sowie darauf, daß der Gerichtshof auf seiner ersten Tagung beschlossen hat, um einen solchen Beobachterstatus nachzusuchen,

1. *beschließt*, den Internationalen Seegerichtshof einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

88. Plenarsitzung
17. Dezember 1996

51/205. Erklärung des 21. November zum Welttag des Fernsehens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 13 (I) vom 13. Februar 1946, in der es unter anderem heißt, daß die Vereinten Nationen ihre Ziele nur dann erreichen können, wenn die Völker der Welt voll über ihre Ziele und Tätigkeiten informiert sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen betreffend die Information im Dienste der Menschheit und die Politiken und

¹⁸⁶ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), A/CONF.62/122.

¹⁸⁷ Siehe SPLOS/14, Ziffer 36.

Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit,

in Bekräftigung ihres Eintretens für die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Grundsätze der Informationsfreiheit sowie der Unabhängigkeit, des Pluralismus und der Vielfalt der Medien,

unterstreichend, daß die Kommunikation heute ein zentrales internationales Thema ist, nicht nur wegen ihrer Relevanz für die Weltwirtschaft, sondern auch wegen ihrer Auswirkungen auf die soziale und kulturelle Entwicklung,

in Anerkennung des zunehmenden Einflusses, den das Fernsehen auf die Entscheidungsfindung ausübt, indem es die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf Konflikte und Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit lenkt, sowie der Rolle, die es dabei spielen kann, andere wichtige Fragen, namentlich wirtschaftliche und soziale Fragen, stärker in den Mittelpunkt zu rücken,

betonend, daß von den Vereinten Nationen in zunehmenden Maße verlangt wird, daß sie sich mit den großen Menschheitsproblemen auseinandersetzen und daß das Fernsehen als eines der mächtigsten Kommunikationsmittel unserer Zeit eine Rolle dabei spielen könnte, der Welt diese Probleme darzustellen,

mit Befriedigung feststellend, daß am 21. und 22. November 1996 am Amtssitz das erste Weltfernsehforum abgehalten wurde, bei dem führende Persönlichkeiten der Medien unter der Ägide der Vereinten Nationen zusammentraten, um die wachsende Bedeutung des Fernsehens in der sich wandelnden heutigen Welt zu erörtern und zu erwägen, wie sie besser miteinander zusammenarbeiten könnten,

1. *beschließt*, den 21. November zum Welttag des Fernsehens zu erklären, zur Erinnerung an den Tag, an dem das erste Weltfernsehforum abgehalten wurde;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, den Welttag des Fernsehens zu begehen, indem sie den weltweiten Austausch von Fernsehprogrammen fördern, die sich unter anderem schwerpunktmäßig mit Fragen wie Frieden, Sicherheit, wirtschaftliche und soziale Entwicklung und Förderung des Kulturaustauschs befassen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Regierungen und den in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen.

88. Plenarsitzung
17. Dezember 1996

II. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES ERSTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
51/37	Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz (A/51/566/Add.1)	60	10. Dezember 1996	78
51/38	Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, insbesondere die Transparenz der Militärausgaben (A/51/566/Add.2)	61	10. Dezember 1996	79
51/39	Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung (A/51/566/Add.3)	63	10. Dezember 1996	79
51/40	Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete (A/51/566/Add.4)	64	10. Dezember 1996	80
51/41	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion (A/51/566/Add.7)	67	10. Dezember 1996	81
51/42	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien (A/51/566/Add.8)	68	10. Dezember 1996	82
51/43	Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen (A/51/566/Add.9)	69	10. Dezember 1996	83
51/44	Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum (A/51/566/Add.10)	70	10. Dezember 1996	84
51/45	Allgemeine und vollständige Abrüstung (A/51/566/Add.11)			
	A. Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen: Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und ihr Vorbereitungsausschuß	71	10. Dezember 1996	86
	B. Die kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete	71	10. Dezember 1996	86
	C. Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung	71	10. Dezember 1996	87
	D. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung	71	10. Dezember 1996	88
	E. Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften	71	10. Dezember 1996	89
	F. Maßnahmen zur Eindämmung des unerlaubten Transfers und Einsatzes konventioneller Waffen	71	10. Dezember 1996	90
	G. Nukleare Abrüstung mit dem Ziel der endgültigen Beseitigung der Kernwaffen	71	10. Dezember 1996	91
	H. Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung	71	10. Dezember 1996	92
	I. Bilaterale Kernwaffenverhandlungen und nukleare Abrüstung	71	10. Dezember 1996	93
	J. Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle	71	10. Dezember 1996	94
	K. Regionale Abrüstung	71	10. Dezember 1996	95
	L. Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen	71	10. Dezember 1996	96
	M. Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen	71	10. Dezember 1996	96
	N. Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen	71	10. Dezember 1996	97
	O. Nukleare Abrüstung	71	10. Dezember 1996	98
	P. Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des Genfer Protokolls von 1925	71	10. Dezember 1996	100
	Q. Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene	71	10. Dezember 1996	100
	R. Bilaterale Kernwaffenverhandlungen und nukleare Abrüstung	71	10. Dezember 1996	101
	S. Internationales Übereinkommen über das Verbot von Antipersonenminen	71	10. Dezember 1996	102
	T. Stand des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen	71	10. Dezember 1996	103
51/46	Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung (A/51/566/Add.12)			
	A. Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung	72	10. Dezember 1996	104
	B. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik	72	10. Dezember 1996	105
	C. Regionale vertrauensbildende Maßnahmen	72	10. Dezember 1996	106
	D. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen	72	10. Dezember 1996	107

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
	E. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika . . .	72	10. Dezember 1996	109
	F. Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung	72	10. Dezember 1996	110
51/47	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (A/51/566/Add.13)			
	A. Erhöhung der Zahl der Mitglieder in der Abrüstungskonferenz	73	10. Dezember 1996	110
	B. Bericht der Abrüstungskommission	73	10. Dezember 1996	111
	C. Bericht der Abrüstungskonferenz	73	10. Dezember 1996	112
51/48	Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten (A/51/566/Add.14)	74	10. Dezember 1996	112
51/49	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (A/51/566/Add.15)	75	10. Dezember 1996	113
51/50	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region (A/51/566/Add.16)	76	10. Dezember 1996	114
51/51	Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (A/51/566/Add.17 und Korr.1)	77	10. Dezember 1996	116
51/52	Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung (A/51/566/Add.18)	78	10. Dezember 1996	116
51/53	Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba) (A/51/566/Add.19)	79	10. Dezember 1996	117
51/54	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (A/51/566/Add.20)	80	10. Dezember 1996	118
51/55	Wahrung der internationalen Sicherheit – Verhinderung des gewaltsamen Zerfalls von Staaten (A/51/566/Add.21)	81	10. Dezember 1996	119
51/56	Antarktis-Frage (A/51/567)	62	10. Dezember 1996	120

51/37. Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über das Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme,

Kenntnis nehmend von Ziffer 77 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹,

entschlossen, die Entstehung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen zu verhüten, die in ihren Merkmalen von der Zerstörungswirkung her denjenigen Massenvernichtungswaffen vergleichbar sind, die in der von den Vereinten Nationen 1948 beschlossenen Definition der Massenvernichtungswaffen² erfaßt sind,

feststellend, daß die Abrüstungskonferenz auf ihren Tagungen 1994, 1995 und 1996 den Punkt "Neue Arten von Massenvernichtungswaffen und neue derartige Waffensysteme: radiologische Waffen" behandelt hat,

sowie feststellend, daß es erstrebenswert ist, diese Frage nach Bedarf weiterzuverfolgen,

1. *erklärt erneut*, daß wirksame Maßnahmen ergriffen werden sollen, um die Entstehung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen zu verhindern;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, die Frage unbeschadet der weiteren Überprüfung ihrer Tagesordnung nach Bedarf weiterzuverfolgen, mit dem Ziel, erforderlichenfalls Empfehlungen zur Führung konkreter Verhandlungen über bestimmte Arten derartiger Waffen abzugeben;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, etwaige Empfehlungen der Abrüstungskonferenz sofort nach ihrer Abgabe wohlwollend zu prüfen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskonferenz alle Dokumente zuzuleiten, welche die Behandlung dieses Punktes auf der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung betreffen;

5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, in ihren Jahresberichten an die Generalversammlung über die Ergebnisse einer etwaigen Behandlung dieser Frage Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt "Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

¹ Resolution S-10/2.

² Die Definition wurde von der Kommission für konventionelle Rüstung beschlossen (siehe S/C.3/32/Rev.1).

51/38. Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, insbesondere die Transparenz der Militärausgaben

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/66 vom 15. Dezember 1994 zum Thema Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, insbesondere die Transparenz der Militärausgaben,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 35/142 B vom 12. Dezember 1980, mit der das System der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben eingeführt wurde, und ihre Resolution 48/62 vom 16. Dezember 1993, mit der alle Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, sich an diesem System zu beteiligen, sowie ihre Resolution 47/54 B vom 9. Dezember 1992, mit der die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten befürwortet und die Mitgliedstaaten gebeten wurden, dem Generalsekretär sachdienliche Informationen bezüglich deren Umsetzung vorzulegen,

feststellend, daß seitdem eine Reihe von Mitgliedstaaten, die verschiedenen geographischen Regionen angehören, einzelstaatliche Berichte über ihre Militärausgaben und über die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten vorgelegt haben,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs³ über Mittel und Wege zur Umsetzung der Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, so insbesondere auch über Möglichkeiten zur Stärkung und Erweiterung der Beteiligung an dem System der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben,

dem Generalsekretär dafür *dankend*, daß er den Mitgliedstaaten die Berichte über die von den Staaten in standardisierter Form gemeldeten Militärausgaben und über die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten zur Verfügung gestellt hat,

erfreut über den Entschluß vieler Mitgliedstaaten, Informationen über ihre Militärhaushalte auszutauschen und jährlich zu veröffentlichen und die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten entsprechend umzusetzen,

in Bekräftigung ihrer festen Überzeugung, daß ein besserer Fluß objektiver Informationen über militärische Angelegenheiten zum Abbau der internationalen Spannungen sowie zur Vertrauensbildung zwischen den Staaten und zum Abschluß konkreter Abrüstungsvereinbarungen beitragen kann,

überzeugt, daß die Verbesserung der internationalen Beziehungen eine solide Grundlage für die Förderung weiterer Offenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten bildet,

unter Hinweis darauf, daß in den Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten bestimmte Bereiche zur weiteren Behandlung empfohlen wurden, beispielsweise die Verbesserung des Systems der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben,

1. *empfiehlt* die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten allen Mitgliedstaaten zur Umsetzung, unter voller Berücksichtigung der jeweiligen politischen, militärischen und sonstigen Gegebenheiten einer Region sowie auf der Grundlage von Initiativen und mit der Zustimmung der Staaten der betreffenden Region;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär jährlich bis zum 30. April über ihre Militärausgaben in dem letzten Rechnungsjahr Bericht zu erstatten, für das Daten verfügbar sind, und dafür vorläufig das in ihrer Resolution 35/142 B empfohlene Berichterstattungsinstrument heranzuziehen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Berichte über Militärausgaben, die von den Mitgliedstaaten eingehen, jährlich zu verteilen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu erforderlichen Änderungen des Inhalts und der Struktur des Systems der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben einzuholen und diesbezügliche Empfehlungen abzugeben, um die Beteiligung daran zu stärken und zu erweitern, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel einen Bericht zu der Frage vorzulegen;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär rechtzeitig zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung ihre Auffassungen über Mittel und Wege zur Stärkung und Erweiterung der Beteiligung an dem System der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben, so auch über die erforderlichen Änderungen seines Inhalts und seiner Struktur, mitzuteilen;

6. *beschließt*, den Punkt "Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, insbesondere die Transparenz der Militärausgaben" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

51/39. Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung

Die Generalversammlung,

im Hinblick darauf, daß wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und daß auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete Fortschritte auf wissenschaftlich-technischem Gebiet gewahrt und gefördert werden müssen,

³ A/51/179.

besorgt darüber, daß militärische Anwendungen wissenschaftlich-technischer Neuentwicklungen maßgeblich zur Verbesserung und Perfektionierung von Massenvernichtungswaffen beitragen können,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen, die nachteilige Auswirkungen auf die internationale Sicherheit und die Abrüstung haben können, genau zu verfolgen und wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen auf nutzbringende Anwendungszwecke hinzuwirken,

sich dessen bewußt, daß der internationale Transfer von zivil wie militärisch verwendbaren und spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how für friedliche Zwecke für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Staaten wichtig ist,

ihrer Besorgnis Ausdruck verleihend über die zunehmende Verbreitung von Ad-hoc- und ausschließlichen Exportkontrollregelungen und -vereinbarungen für Güter und Technologien mit dualem Verwendungszweck,

unter Hinweis darauf, daß in dem Schlußdokument der vom 18. bis 20. Oktober 1995 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen elften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁴ festgestellt wurde, daß Beschränkungen des Zugangs zu Technologie durch die Auferlegung von nichttransparenten Ad-hoc-Exportkontrollregelungen durch eine Gruppe ausgewählter Staaten oft die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer behindern;

betonend, daß international ausgehandelte Richtlinien für den Transfer von Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten den legitimen Verteidigungsbedürfnissen aller Staaten sowie den Erfordernissen der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit Rechnung tragen, gleichzeitig jedoch sicherstellen sollten, daß niemandem der Zugang zu spitzentechnologischen Produkten, Dienstleistungen und Know-how für friedliche Zwecke verwehrt wird,

1. *erklärt*, daß wissenschaftlich-technische Fortschritte zugunsten der gesamten Menschheit genutzt werden sollten, um die bestandfähige wirtschaftliche und soziale Entwicklung aller Staaten zu fördern und die internationale Sicherheit zu gewährleisten, und daß die internationale Zusammenarbeit bei der Nutzung von Wissenschaft und Technologie durch den Transfer und Austausch von technischem Know-how für friedliche Zwecke gefördert werden sollte;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um Wissenschaft und Technologie für Abrüstungszwecke einzusetzen und interessierten Staaten Abrüstungstechnologien zur Verfügung zu stellen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, unter Beteiligung aller interessierten Staaten multilaterale Verhandlungen zu führen, mit dem Ziel, allgemein annehmbare, nichtdiskriminierende Richtlinien für den internationalen Transfer von Gütern und Technologien mit zivilem wie militärischem Verwendungszweck und Spitzentechnologien mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten zu erarbeiten;

4. *verweist* auf den Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen und ihre Auswirkungen auf die internationale Sicherheit"⁵ und ersucht den Generalsekretär, diesen Bericht zu aktualisieren und auszuweiten, um die Auswirkungen der jüngsten wissenschaftlich-technischen Neuentwicklungen zu bewerten, insbesondere soweit sie militärische Anwendungsmöglichkeiten haben könnten, und der Generalversammlung spätestens auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

5. *ermutigt* die Organe der Vereinten Nationen, im Rahmen der bestehenden Mandate die Anwendung von Wissenschaft und Technologie für friedliche Zwecke zu fördern;

6. *beschließt*, den Punkt "Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

51/40. Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete, worin sie unter anderem anerkannt hat, daß wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und daß auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete wissenschaftlich-technische Fortschritte gewahrt und gefördert werden müssen,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten, den bilateralen und multilateralen Dialog über die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete zu verstärken, mit dem Ziel,

a) die Erfüllung der im Rahmen internationaler Rechtsakte bereits eingegangenen einschlägigen Verpflichtungen sicherzustellen;

b) Mittel und Wege zur Weiterentwicklung internationaler Rechtsvorschriften für den Transfer von Spitzen-

⁴ A/50/752-S/1995/1035, Anhang III; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/1035.

⁵ A/45/568.

technologie mit militärischen Anwendungsmöglichkeiten zu untersuchen;

2. *beschließt*, den Punkt "Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

51/41. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3263 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3474 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/71 vom 10. Dezember 1976, 32/82 vom 12. Dezember 1977, 33/64 vom 14. Dezember 1978, 34/77 vom 11. Dezember 1979, 35/147 vom 12. Dezember 1980, 36/87 A und B vom 9. Dezember 1981, 37/75 vom 9. Dezember 1982, 38/64 vom 15. Dezember 1983, 39/54 vom 12. Dezember 1984, 40/82 vom 12. Dezember 1985, 41/48 vom 3. Dezember 1986, 42/28 vom 30. November 1987, 43/65 vom 7. Dezember 1988, 44/108 vom 15. Dezember 1989, 45/52 vom 4. Dezember 1990, 46/30 vom 6. Dezember 1991, 47/48 vom 9. Dezember 1992, 48/71 vom 16. Dezember 1993, 49/71 vom 15. Dezember 1994 und 50/66 vom 12. Dezember 1995 über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion,

sowie unter Hinweis auf die Empfehlungen betreffend die Schaffung einer solchen Zone im Nahen Osten entsprechend den Ziffern 60 bis 63 und insbesondere Ziffer 63 d) des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁶,

unter Hervorhebung der grundlegenden Bestimmungen der genannten Resolutionen, in denen alle unmittelbar Beteiligten aufgefordert werden, die erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion zu erwägen und für die Zeit bis zur Schaffung einer solchen Zone und während deren Schaffung feierlich zu erklären, daß sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit darauf verzichten, Kernwaffen und Kernsprengkörper herzustellen, zu erwerben oder in irgendeiner anderen Form zu besitzen oder Dritten die Stationierung von Kernwaffen in ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten, der Unterstellung ihrer kerntechnischen Anlagen unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen sowie ihre Unterstützung für die Schaffung der Zone zu erklären und solche Erklärungen zur etwaigen Behandlung beim Sicherheitsrat zu hinterlegen,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Staaten, Kernenergie für friedliche Zwecke zu erwerben und zu erschließen,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen in der Frage des Verbots militärischer Angriffe auf kerntechnische Anlagen,

eingedenk des von der Generalversammlung seit ihrer fünfunddreißigsten Tagung erzielten Konsenses, wonach die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich festigen würde,

in dem Wunsche, auf diesem Konsens aufbauend maßgebliche Fortschritte auf dem Weg zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten zu erzielen,

mit Genugtuung über alle Initiativen, die zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung führen, so auch in der Nahostregion, und insbesondere über die Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, freien Zone in dieser Region,

Kenntnis nehmend von den Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollten,

in Anerkennung der Wichtigkeit einer glaubhaften regionalen Sicherheit, insbesondere auch der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone,

unter Hervorhebung der wesentlichen Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone zukommt,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 50/66⁷,

1. *fordert* alle unmittelbar Beteiligten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung ernsthaft die zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zu erwägen, und *bittet* die betreffenden Länder, zur Förderung dieses Ziels dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁸ beizutreten;

2. *fordert* alle Länder der Region *auf*, soweit nicht bereits geschehen, bis zur Schaffung der Zone der Unterstellung ihrer gesamten nuklearen Aktivitäten unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen;

3. *nimmt Kenntnis* von der am 20. September 1996 von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer vierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedeten Resolution GC(40)/RES/22 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten;

4. *stellt fest*, wie wichtig die laufenden bilateralen Nahost-Friedensverhandlungen und die Aktivitäten der multi-

⁶ Resolution S-10/2.

⁷ A/51/286 und Add.1.

⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

lateralen Arbeitsgruppe für Rüstungskontrolle und regionale Sicherheit für die Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der Sicherheit im Nahen Osten, insbesondere auch der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone, sind;

5. *bittet* alle Länder der Region, bis zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion entsprechend Ziffer 63 d) des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁶ ihre Unterstützung für die Schaffung einer solchen Zone zu erklären und diese Erklärungen beim Sicherheitsrat zu hinterlegen;

6. *bittet* diese Länder *außerdem*, bis zur Schaffung der Zone weder Kernwaffen zu entwickeln, herzustellen, zu erproben oder auf andere Weise zu erwerben noch die Stationierung von Kernwaffen oder Kernsprengkörpern in ihrem Hoheitsgebiet oder in ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten zuzulassen;

7. *bittet* die Kernwaffenstaaten und alle anderen Staaten, bei der Schaffung der Zone mitzuhelfen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was dem Buchstaben und dem Geist dieser Resolution zuwiderläuft;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁷;

9. *bittet* alle Beteiligten, zu überlegen, welche Mittel geeignet wären, zu dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung und zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen freien Zone in der Nahostregion beizutragen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 46/30 und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lage in der Region die Konsultationen mit den Staaten der Region und anderen in Betracht kommenden Staaten fortzusetzen und die Auffassungen dieser Staaten zu den in den Kapiteln III und IV der Studie im Anhang zu seinem Bericht⁹ dargelegten Maßnahmen beziehungsweise zu anderen einschlägigen Maßnahmen einzuholen, damit es zu Fortschritten auf dem Weg zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten kommt;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt "Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

51/42. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3265 B (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3476 B (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/73 vom 10. Dezember 1976, 32/83 vom 12. Dezember

1977, 33/65 vom 14. Dezember 1978, 34/78 vom 11. Dezember 1979, 35/148 vom 12. Dezember 1980, 36/88 vom 9. Dezember 1981, 37/76 vom 9. Dezember 1982, 38/65 vom 15. Dezember 1983, 39/55 vom 12. Dezember 1984, 40/83 vom 12. Dezember 1985, 41/49 vom 3. Dezember 1986, 42/29 vom 30. November 1987, 43/66 vom 7. Dezember 1988, 44/109 vom 15. Dezember 1989, 45/53 vom 4. Dezember 1990, 46/31 vom 6. Dezember 1991, 47/49 vom 9. Dezember 1992, 48/72 vom 16. Dezember 1993, 49/72 vom 15. Dezember 1994 und 50/67 vom 12. Dezember 1995 über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien,

von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß die Schaffung kernwaffenfreier Zonen in verschiedenen Regionen der Welt eine der Maßnahmen ist, die wirksam zur Erreichung der Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung beitragen können,

die Auffassung vertretend, daß die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien ebenso wie auch in anderen Regionen dazu beitragen wird, die Sicherheit der Staaten der Region vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erhöhen,

mit Genugtuung über die von den Regierungen südasiatischer Staaten, die ihre Programme zur friedlichen Nutzung der Kernenergie weiter ausbauen, auf höchster Ebene abgegebenen Erklärungen, in denen sie sich erneut verpflichten, Kernwaffen weder zu erwerben noch herzustellen und ihre Nuklearprogramme ausschließlich dem wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer Völker zu widmen,

unter Begrüßung des Vorschlags betreffend den Abschluß eines bilateralen oder regionalen Übereinkommens über das Verbot von Kernversuchen in Südasien,

Kenntnis nehmend von dem Vorschlag, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen möglichst bald eine Konferenz über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in Südasien einzuberufen, an der die Staaten der Region und andere in Betracht kommende Staaten teilnehmen,

Kenntnis nehmend von dem Vorschlag, Konsultationen zwischen fünf Nationen zu führen, mit dem Ziel, die Nichtverbreitung von Kernwaffen in der Region sicherzustellen,

die Auffassung vertretend, daß es nützlich sein könnte, wenn sich zu gegebener Zeit auch andere Staaten, soweit angebracht, an diesem Prozeß beteiligen würden,

eingedenk der Bestimmungen der Ziffern 60 bis 63 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁰ betreffend die Schaffung kernwaffenfreier Zonen, namentlich auch in der Region Südasien,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹¹,

1. *erklärt erneut*, daß sie das Konzept einer kernwaffenfreien Zone in Südasien grundsätzlich unterstützt;

⁹ A/45/435.

¹⁰ Resolution S-10/2.

¹¹ A/51/176.

2. *legt* den Staaten Südasiens *erneut eindringlich nahe*, auch künftig alles zu tun, um eine kernwaffenfreie Zone in Südasiens zu schaffen, und bis dahin alle diesem Ziel zuwiderlaufenden Maßnahmen zu unterlassen;

3. *begrüßt* die Unterstützung dieses Vorschlags durch alle fünf Kernwaffenstaaten und fordert sie auf, den Bemühungen um die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasiens die erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, mit den Staaten der Region und anderen in Betracht kommenden Staaten in Verbindung zu treten, um ihre Auffassungen zu dieser Frage einzuholen und Konsultationen zwischen ihnen anzuregen, mit dem Ziel, festzustellen, wie die Bemühungen um die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasiens am besten gefördert werden können;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht zu dieser Frage vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasiens" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

51/43. Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen

Die Generalversammlung,

ingedenk der Notwendigkeit, der berechtigten Sorge der Staaten der Welt um die Gewährleistung dauerhafter Sicherheit für ihre Völker Rechnung zu tragen,

in der Überzeugung, daß Kernwaffen die größte Bedrohung für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellen,

mit Genugtuung über die Fortschritte, die in den letzten Jahren auf dem Gebiet der nuklearen und der konventionellen Abrüstung erzielt worden sind,

feststellend, daß trotz der jüngsten Fortschritte auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung weitere Anstrengungen notwendig sind, damit die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle erreicht wird,

in der Überzeugung, daß die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerläßlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkrieges gebannt werden soll,

entschlossen, sich strikt an die einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über die Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt zu halten,

im Hinblick darauf, daß die Unabhängigkeit, die territoriale Unversehrtheit und die Souveränität der Nichtkernwaffenstaa-

ten gegen die Anwendung oder Androhung von Gewalt, das heißt auch gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, geschützt werden müssen,

die Auffassung vertretend, daß die internationale Gemeinschaft bis zur Herbeiführung einer universalen nuklearen Abrüstung unbedingt wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen ausarbeiten muß, um die Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, gleichviel von welcher Seite, zu gewährleisten,

im Hinblick darauf, daß wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen positiven Beitrag zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen darstellen können,

eingedenk der Ziffer 59 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹², der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der sie die Kernwaffenstaaten nachdrücklich aufgefordert hat, sich, soweit angebracht, um den Abschluß wirksamer Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu bemühen, sowie in dem Wunsche, die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Schlußdokuments zu fördern,

unter Hinweis auf die entsprechenden Teile des Sonderberichts des Abrüstungsausschusses¹³, der der Generalversammlung auf ihrer zwölften Sondertagung¹⁴, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde, und des Sonderberichts der Abrüstungskonferenz, der der Versammlung auf ihrer fünfzehnten Sondertagung¹⁵, der dritten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde, sowie des Berichts der Konferenz über ihre Tagung 1992¹⁶,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 12 der in der Anlage zu ihrer Resolution 35/46 vom 3. Dezember 1980 enthaltenen Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade, worin es unter anderem heißt, der Abrüstungsausschuß solle alles in seinen Kräften Stehende tun, um eilends Verhandlungen zur Erzielung einer Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen,

in Anbetracht der eingehenden Verhandlungen, die in der Abrüstungskonferenz und in deren Ad-hoc-Ausschuß für wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen¹⁷ mit dem Ziel einer Einigung in dieser Frage geführt werden,

¹² Resolution S-10/2.

¹³ Der Abrüstungsausschuß wurde ab 7. Februar 1984 in Abrüstungskonferenz umbenannt.

¹⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zwölfte Sondertagung, Beilage 2 (A/S-12/2), Abschnitt III.C.*

¹⁵ *Ebd., Fünfzehnte Sondertagung, Beilage 2 (A/S-15/2), Abschnitt III.F.*

¹⁶ *Ebd., Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/47/27), Abschnitt III.F.*

¹⁷ *Ebd., Achtundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/48/27), Ziffer 39.*

Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die in der Abrüstungskonferenz unter diesem Punkt vorgelegt wurden, namentlich von den Entwürfen eines internationalen Übereinkommens,

sowie *Kenntnis nehmend* von dem einschlägigen Beschluß der vom 18. bis 20. Oktober 1995 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen Elften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder¹⁸ und von dem Beschluß der vom 1. bis 6. September 1992 in Jakarta abgehaltenen Zehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder¹⁹, sowie von den einschlägigen Empfehlungen der Organisation der Islamischen Konferenz, die im Schlußkommuniqué der vom 4. bis 8. August 1991 in Istanbul abgehaltenen Zwanzigsten Islamischen Außenministerkonferenz²⁰ wiederholt wurden und mit denen die Abrüstungskonferenz aufgefordert wurde, umgehend eine Einigung über ein internationales Übereinkommen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen,

ferner *Kenntnis nehmend* von den von allen Kernwaffenstaaten abgegebenen einseitigen Erklärungen über ihre Politik des Nichteinsatzes und der Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegen Nichtkernwaffenstaaten,

in *Anbetracht* der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in *Anbetracht* der aufgezeigten Schwierigkeiten bei der Entwicklung einer allseitig annehmbaren gemeinsamen Konzeption,

sowie in *Anbetracht* der größeren Bereitschaft zur Überwindung der in früheren Jahren aufgetretenen Schwierigkeiten,

Kenntnis nehmend von der Resolution 984 (1995) des Sicherheitsrats vom 11. April 1995 und den darin zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

unter *Hinweis* auf ihre in früheren Jahren verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/54 vom 4. Dezember 1990, 46/32 vom 6. Dezember 1991, 47/50 vom 9. Dezember 1992, 48/73 vom 16. Dezember 1993, 49/73 vom 15. Dezember 1994 und 50/68 vom 12. Dezember 1995,

1. *bekräftigt* die dringende Notwendigkeit, eine baldige Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen;

¹⁸ Siehe A/50/752-S/1995/1035, Anhang III; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/1035.

¹⁹ Siehe A/47/675-S/24816, Anhang, Kap. II, Ziffer 47; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/24816.

²⁰ Siehe A/46/486-S/23055, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for July, August and September 1991*, Dokument S/23055.

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß es in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen den Gedanken eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gibt, obwohl auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen wurde, die es bei der Entwicklung einer allseitig annehmbaren gemeinsamen Konzeption gibt;

3. *appelliert* an alle Staaten, insbesondere an die Kernwaffenstaaten, aktiv auf eine baldige Einigung über eine gemeinsame Konzeption und insbesondere über eine gemeinsame Formel hinzuwirken, die Bestandteil eines verbindlichen internationalen Rechtsakts werden könnten;

4. *empfiehlt*, der Suche nach einer solchen gemeinsamen Konzeption oder gemeinsamen Formel weiter intensive Anstrengungen zu widmen und die verschiedenen Alternativen, so insbesondere auch die in der Abrüstungskonferenz behandelten Konzeptionen, im Hinblick auf eine Überwindung der Schwierigkeiten weiter zu untersuchen;

5. *empfiehlt außerdem* der Abrüstungskonferenz, auch weiterhin aktiv intensive Verhandlungen im Hinblick auf eine baldige Einigung und den Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen und dabei die breite Unterstützung für den Abschluß eines internationalen Übereinkommens zu berücksichtigen und alle anderen auf dasselbe Ziel gerichteten Vorschläge in Erwägung zu ziehen;

6. *beschließt*, den Punkt "Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

51/44. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum

Die Generalversammlung,

in *Anerkennung* des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken,

erneut erklärend, daß es der Wille aller Staaten ist, daß die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper friedlichen Zwecken dient und zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungsstandes durchgeführt wird,

sowie in *Bekräftigung* der Artikel III und IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper²¹,

²¹ Resolution 2222 (XXI), Anlage.

unter Hinweis darauf, daß alle Staaten verpflichtet sind, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Anwendung oder Androhung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen, einschließlich ihrer Weltraumaktivitäten, einzuhalten,

in Bekräftigung von Ziffer 80 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung²², worin es heißt, daß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen ergriffen und entsprechende internationale Verhandlungen im Geiste des Vertrags geführt werden sollten,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage und Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung und auf ihren ordentlichen Tagungen vorgelegt wurden, sowie von den Empfehlungen, die den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz unterbreitet wurden,

in der Erkenntnis, daß die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit abwenden würde,

unter Hervorhebung der überragenden Bedeutung der strikten Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte über den Weltraum, einschließlich der bilateralen Abkommen, und der bestehenden Rechtsordnung betreffend die Nutzung des Weltraums,

die Auffassung vertretend, daß eine breite Teilnahme an der auf den Weltraum anwendbaren Rechtsordnung zu ihrer größeren Wirksamkeit beitragen könnte,

feststellend, daß der Ad-hoc-Ausschuß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter Berücksichtigung der von ihm seit seiner Einsetzung im Jahre 1985 unternommenen Bemühungen und mit dem Ziel der qualitativen Verbesserung seiner Arbeitsweise die Prüfung und Abgrenzung verschiedener Fragen, bestehender Übereinkünfte und Vorschläge sowie künftiger Initiativen betreffend die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum fortgesetzt hat²³ und daß dies zu einem besseren Verständnis einer Reihe von Problemen und zu einem klareren Bild der verschiedenen Standpunkte beigetragen hat,

mit Bedauern darüber, daß die Abrüstungskonferenz den Ad-hoc-Ausschuß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum 1996 nicht wiedereinsetzen konnte,

hervorhebend, daß bilaterale und multilaterale Anstrengungen auf dem Gebiet der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum einander ergänzen, sowie in der Hoffnung, daß diese Anstrengungen möglichst bald zu konkreten Ergebnissen führen,

davon überzeugt, daß im Hinblick auf die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, namentlich der Aufrüstung des Weltraums, weitere Maßnahmen zur Erreichung wirksamer

und verifizierbarer bilateraler und multilateraler Übereinkünfte geprüft werden sollten,

betonend, daß die vermehrte Nutzung des Weltraums die Notwendigkeit größerer Transparenz und eines besseren Informationsstandes der internationalen Gemeinschaft erhöht,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/55 B vom 4. Dezember 1990, 47/51 vom 9. Dezember 1992 und 48/74 A vom 16. Dezember 1993, in denen sie unter anderem die Wichtigkeit vertrauensbildender Maßnahmen als Mittel zur Erreichung des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bekräftigt hat,

im Bewußtsein der Vorteile von vertrauen- und sicherheitsbildenden Maßnahmen auf militärischem Gebiet,

in der Erwägung, daß der Abschluß einer oder mehrerer internationaler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum nach wie vor die Hauptaufgabe des Ad-hoc-Ausschusses ist und daß die konkreten Vorschläge betreffend vertrauensbildende Maßnahmen einen integrierenden Bestandteil derartiger Übereinkünfte bilden könnten,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum sowie die Bereitschaft aller Staaten, im Einklang mit dem Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper²¹ ihren Beitrag zur Erreichung dieses gemeinsamen Ziels zu leisten;

2. *räumt erneut ein*, wie auch im Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum festgestellt wird, daß die auf den Weltraum anwendbare Rechtsordnung allein noch keine Gewähr für die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bietet, daß diese Rechtsordnung eine bedeutsame Rolle bei der Verhütung eines Wettrüstens in diesem Umweltbereich spielt, daß es erforderlich ist, diese Rechtsordnung zu konsolidieren und zu stärken und ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und daß es wichtig ist, die bestehenden bilateralen und multilateralen Übereinkünfte strikt einzuhalten;

3. *betont*, daß zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen mit geeigneten wirksamen Verifikationsbestimmungen notwendig sind;

4. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Staaten mit größeren Fähigkeiten zur Raumfahrt, *auf*, aktiv zur Verwirklichung des Ziels der friedlichen Nutzung des Weltraums und der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit alles zu unterlassen, was diesem Ziel und den bestehenden Verträgen auf diesem Gebiet zuwiderläuft;

5. *erklärt erneut*, daß die Abrüstungskonferenz als das einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen die Hauptrolle bei der Aushandlung einer oder gegebenenfalls

²² Resolution S-10/2.

²³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/49/27), Abschnitt III.D (Ziffer 5 des zitierten Texts).*

mehrerer multilateraler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen seinen Aspekten spielt;

6. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, den Ad-hoc-Ausschuß unter Berücksichtigung der seit 1985 geleisteten Arbeit zu Beginn ihrer Tagung 1997 wieder mit einem Verhandlungsmandat einzusetzen, damit er Verhandlungen zum Abschluß einer oder gegebenenfalls mehrerer Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen seinen Aspekten führen kann;

7. *anerkennt* in dieser Hinsicht die wachsende Übereinstimmung in bezug auf die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Stärkung der Transparenz, des Vertrauens und der Sicherheit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums;

8. *fordert* die Staaten, die Weltraumaktivitäten durchführen, sowie diejenigen Staaten, die an der Durchführung solcher Tätigkeiten interessiert sind, *nachdrücklich auf*, die Abrüstungskonferenz über die Fortschritte etwaiger bilateraler oder multilateraler Verhandlungen im Zusammenhang mit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unterrichtet zu halten, um ihr ihre Tätigkeit zu erleichtern;

9. *beschließt*, den Punkt "Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

51/45. Allgemeine und vollständige Abrüstung

A

VERTRAG ÜBER DIE NICHTVERBREITUNG VON KERNWAFFEN:
KONFERENZ DER VERTRAGSPARTEIEN IM JAHR 2000 ZUR
ÜBERPRÜFUNG DES VERTRAGES ÜBER DIE NICHTVER-
BREITUNG VON KERNWAFFEN UND IHR VORBEREITUNGS-
AUSSCHUSS

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2373 (XXII) vom 12. Juni 1968, deren Anlage den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen enthält,

Kenntnis nehmend von den Bestimmungen des Artikels VIII Absatz 3 des Vertrags betreffend die Einberufung von Überprüfungskonferenzen im Abstand von fünf Jahren,

unter Hinweis darauf, daß die Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags beschlossen hat, die Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrags zu stärken²⁴, wobei vereinbart wurde, auch künftig alle fünf Jahre Konferenzen zur Überprüfung des Vertrags abzuhalten, und daß dementsprechend die nächste Überprüfungskonferenz im Jahr 2000 stattfinden soll,

sowie unter Hinweis auf den Beschluß der Überprüfungs- und Verlängerungskonferenz von 1995, wonach die erste Sitzung des Vorbereitungsausschusses für die Überprüfungs-konferenz von 2000 im Jahr 1997 stattfinden soll,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 50/70 Q vom 12. Dezember 1995, in der sie von den verschiedenen Beschlüssen der Überprüfungs- und Verlängerungskonferenz von 1995 Kenntnis genommen hat,

1. *nimmt Kenntnis* von dem nach angemessenen Konsultationen gefaßten Beschluß der Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, die erste Tagung des Vorbereitungsausschusses vom 7. bis 18. April 1997 in New York abzuhalten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung und die erforderlichen Dienste, einschließlich Kurzprotokollen, für die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und ihren Vorbereitungsausschuß zur Verfügung zu stellen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

B

DIE KERNWAFFENFREIE SÜDLICHE HEMISPHERE UND ANGRENZENDE GEBIETE

Die Generalversammlung,

entschlossen, auch weiterhin zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten sowie zu dem Prozeß der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle beizutragen, insbesondere auf dem Gebiet der Kernwaffen und anderer Massenvernichtungswaffen, mit dem Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu festigen,

unter Betonung der Bedeutung der Verträge von Tlatelolco²⁵, Rarotonga²⁶, Bangkok²⁷ und Pelindaba²⁸, mit denen kernwaffenfreie Zonen geschaffen wurden, sowie des Antarktis-Vertrags²⁹,

unter Hinweis darauf, daß die Generalversammlung auf ihrer ersten Sondertagung über Abrüstung unter anderem erklärt hat, daß die Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von zwischen den Staaten der betreffenden Zone frei geschlossenen Übereinkünften oder Vereinbarungen eine wichtige Abrüstungsmaßnahme darstellt; daß die an solchen Zonen beteiligten Staaten sich verpflichten sollten, alle Ziele, Zwecke und Grundsätze der Übereinkünfte oder Verein-

²⁵ Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik.

²⁶ Vertrag über die atomfreie Zone im Südpazifik.

²⁷ Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Südostasien.

²⁸ Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika.

²⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778.

²⁴ 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Teil I)), Anhang, Beschluß 1.

barungen zur Schaffung dieser Zonen voll zu befolgen, um so zu gewährleisten, daß diese Zonen tatsächlich frei von Kernwaffen sind; und daß die Kernwaffenstaaten aufgefordert werden, mit der zuständigen Behörde für jede Zone ausgehandelte Verpflichtungen einzugehen, wonach sie insbesondere den Status der kernwaffenfreien Zone strikt achten und den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gegen die Staaten dieser Zone unterlassen werden,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³⁰ ihre Überzeugung bekräftigt hat, daß die Schaffung international anerkannter kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von zwischen den Staaten der betreffenden Region frei geschlossenen Vereinbarungen den Frieden und die Sicherheit auf weltweiter und regionaler Ebene erhöht, und daß sie die Schaffung kernwaffenfreier Zonen, insbesondere in Spannungsgebieten wie dem Nahen Osten, angeregt hat,

ferner unter Hinweis auf die anwendbaren Grundsätze und Normen des Völkerrechts in bezug auf die Durchfahrtsrechte durch Seegebiete,

1. stellt mit Genugtuung fest, daß der Antarktis-Vertrag²⁹ und die Verträge von Tlatelolco²⁵, Rarotonga²⁶, Bangkok²⁷ und Pelindaba²⁸ die gesamte südliche Hemisphäre und die angrenzenden von diesen Verträgen abgedeckten Gebiete schrittweise von Kernwaffen befreien;

2. fordert alle regionalen Staaten auf, die Verträge von Tlatelolco, Rarotonga, Bangkok und Pelindaba zu ratifizieren, und fordert alle betroffenen Staaten auf, auch künftig zusammenzuarbeiten, um allen in Betracht kommenden Staaten, die den Protokollen zu den Verträgen über kernwaffenfreie Zonen noch nicht beigetreten sind, diesen Beitritt zu erleichtern;

3. fordert alle Staaten auf, Vorschläge zur Schaffung weiterer kernwaffenfreier Zonen, insbesondere in Gebieten wie dem Nahen Osten und Südasiens, auf der Grundlage von zwischen den Staaten der betreffenden Region frei geschlossenen Vereinbarungen zu prüfen, um das nukleare Nichtverbreitungsregime zu stärken und, unter besonderem Hinweis auf die Verantwortlichkeit der Kernwaffenstaaten, den Prozeß der nuklearen Abrüstung mit dem Endziel der Beseitigung aller Kernwaffen voranzubringen;

4. fordert die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten der Verträge von Tlatelolco, Rarotonga, Bangkok und Pelindaba auf, zur Förderung der in diesen Verträgen angestrebten gemeinsamen Ziele weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu erkunden und durchzuführen, darunter auch die Konsolidierung des Status der kernwaffenfreien südlichen Hemisphäre und der angrenzenden Gebiete;

5. ermuntert die für die Verträge über kernwaffenfreie Zonen zuständigen Behörden, den Vertrags- und Unterzeich-

nerstaaten dieser Verträge behilflich zu sein, um die Verwirklichung dieser Ziele zu erleichtern;

6. beschließt, den Punkt "Die kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

C

EINBERUFUNG DER VIERTEN SONDERTAGUNG DER GENERALVERSAMMLUNG ÜBER ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 I vom 15. Dezember 1994 und 50/70 F vom 12. Dezember 1995,

sowie unter Hinweis darauf, daß in den Jahren 1978, 1982 und 1988 drei Sondertagungen der Generalversammlung über Abrüstung abgehalten wurden, nachdem jeweils ein Konsens darüber vorlag,

eingedenk des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung³¹, der ersten Sondertagung über Abrüstung, und des Ziels der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle,

mit Genugtuung über die positiven Veränderungen, die sich in jüngster Zeit in der internationalen Landschaft vollzogen haben, wofür das Ende des Kalten Krieges, die weltweite Entspannung und das Aufkommen eines neuen Geistes in den Beziehungen zwischen den Staaten kennzeichnend sind,

Kenntnis nehmend von Ziffer 108 des Schlußdokuments der vom 18. bis 20. Oktober 1995 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen elften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder³², worin die Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung im Jahr 1997 unterstützt wird, was Gelegenheit böte, die kritischsten Aspekte des Abrüstungsprozesses aus einer aktuelleren Sicht der derzeitigen internationalen Lage heraus zu überprüfen und die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung zugunsten der Beseitigung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen sowie der Kontrolle und Reduzierung von konventionellen Waffen zu mobilisieren,

sowie Kenntnis nehmend von dem Zwischenbericht der Arbeitstagung 1996 der Abrüstungskommission zu dem Punkt "Meinungsaustausch über die vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung"³³,

in dem Wunsche, auf dem konstruktiven Meinungsaustausch über die vierte Sondertagung der Generalversammlung

³¹ Resolution S-10/2.

³² A/50/752-S/1995/1035, Anhang III; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/1035.

³³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/51/42)*, Ziffer 30.

³⁰ Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Teil I))*.

über Abrüstung aufzubauen, der während der Arbeitstagung 1996 der Abrüstungskommission stattgefunden hat,

erneut ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß eine Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung für das künftige Vorgehen auf dem Gebiet der Abrüstung, der Rüstungskontrolle und damit zusammenhängender Fragen der internationalen Sicherheit richtungweisend sein kann,

betonend, wie wichtig der Multilateralismus im Prozeß der Abrüstung, der Rüstungskontrolle, des Friedens und der Sicherheit ist,

feststellend, daß angesichts des Abschlusses des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen³⁴ und der Verabschiedung des Vertrags über das umfassende Verbot von Kernversuchen³⁵ sowie des geänderten Protokolls II³⁶ und des neuen Protokolls IV³⁶ des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können³⁷, die kommenden Jahre der internationalen Gemeinschaft eine günstige Gelegenheit bieten würden, eine Bestandsaufnahme der Lage auf dem gesamten Gebiet der Abrüstung und der Rüstungskontrolle in der Zeit nach dem Kalten Krieg vorzunehmen,

1. *beschließt*, ihre vierte Sondertagung über Abrüstung für das Jahr 1999 anzuberaumen, vorbehaltlich des Zustandekommens eines Konsenses über deren Ziele und Tagesordnung;

2. *nimmt Kenntnis* von der Auffassung des Generalsekretärs, daß die Vorbereitungen für die Sondertagung 1997 beginnen könnten;

3. *beschließt*, vorbehaltlich des Ergebnisses der Beratungen über die vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung bei der Arbeitstagung 1997 der Abrüstungskommission, vor Ende der einundfünfzigsten Tagung der Versammlung eine Sitzung des Vorbereitungsausschusses für die vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung einzuberufen, auf der der genaue Termin der Sondertagung festgelegt und über organisatorische Angelegenheiten im Zusammenhang mit ihrer Einberufung entschieden werden soll, und ersucht den Vorbereitungsausschuß, der Versammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung seinen Zwischenbericht vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Vorbereitungsausschuß jede erforderliche Hilfe zu gewähren und ihm namentlich nach Bedarf wesentliche Hintergrundinformationen und einschlägige Dokumente zur Verfügung zu stellen;

5. *beschließt*, den Punkt "Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung" in die

vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und, vorbehaltlich der Ergebnisse der Beratungen bei der Arbeitstagung 1997 der Abrüstungskommission, den Bericht des Vorbereitungsausschusses für die vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung zu behandeln.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

D

ZUSAMMENHANG ZWISCHEN ABRÜSTUNG UND ENTWICKLUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung³¹ betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung,

sowie unter Hinweis auf die am 11. September 1987 erfolgte Verabschiedung des Schlußdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung³⁸,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 J vom 15. Dezember 1994 und 50/70 G vom 12. Dezember 1995,

eingedenk des Schlußdokuments der vom 18. bis 20. Oktober 1995 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen elften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nicht-gebundenen Länder³²,

unter Betonung der immer größeren Bedeutung, die dem symbiotischen Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung in den heutigen internationalen Beziehungen zukommt,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs³⁹ und von den im Einklang mit dem Schlußdokument der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung³⁸ getroffenen Maßnahmen;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, einen Teil der durch die Durchführung der Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünfte freigewordenen Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu widmen, um den sich ständig vergrößernden Abstand zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern zu verringern;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär bis zum 15. April 1997 ihre Auffassungen und Vorschläge zur Umsetzung des auf der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung verabschiedeten Aktionsprogramms⁴⁰ sowie alle anderen Auffassungen und Vorschläge zur Verwirklichung der Ziele des Aktionsprogramms im Kontext der heutigen internationalen Beziehungen vorzulegen;

³⁴ Ebd., *Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/47/27)*, Anhang I.

³⁵ Siehe Resolution 50/245.

³⁶ Siehe CCW/CONF.I/16 (Teil I).

³⁷ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.

³⁸ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.IX.8.

³⁹ A/51/207.

⁴⁰ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.IX.8, Ziffer 35.

4. *ersucht* den Generalsekretär, über die zuständigen Organe und im Rahmen der verfügbaren Mittel auch künftig Maßnahmen zur Umsetzung des auf der Internationalen Konferenz verabschiedeten Aktionsprogramms zu treffen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

E

BEACHTUNG VON UMWELTNORMEN BEI DER AUSARBEITUNG UND DURCHFÜHRUNG VON ABRÜSTUNGS- UND RÜSTUNGS-KONTROLLÜBEREINKÜNFTE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/70 M vom 12. Dezember 1995,

in Anbetracht dessen, daß die Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften wichtig ist,

in der Erkenntnis, daß die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Übereinkommen sowie die früher geschlossenen einschlägigen Übereinkünfte bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften gebührend berücksichtigt werden müssen,

eingedenk der umweltschädigenden Auswirkungen des Einsatzes von Kernwaffen,

Kenntnis nehmend von der Präambel des am 24. September 1996 zur Unterzeichnung aufgelegten Vertrags über das umfassende Verbot von Kernversuchen⁴¹, worin auf den Beitrag Bezug genommen wird, den der Vertrag zum Umweltschutz leistet,

in Anbetracht ihrer Resolution 2602 C (XXIV) vom 16. Dezember 1969, in der sie die Konferenz des Abrüstungsausschusses⁴² unter anderem ersucht hat, wirksame Methoden zur Kontrolle der Anwendung radiologischer Methoden der Kriegführung zu prüfen, im Interesse der Abwendung der Gefahren des Einsatzes radioaktiver Abfälle als Mittel radiologischer Kriegführung und ihrer Auswirkungen auf die internationale Sicherheit und die Erhaltung der Umwelt,

in der Erkenntnis, daß die Verhütung des nuklearen Wettrüstens auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund

zur Erhaltung des Friedens und zum Schutz der Umwelt beiträgt,

überzeugt von dem allgemeinen Interesse der Menschheit an Fortschritten bei der Erkundung und Nutzung des Welt- raums für friedliche Zwecke sowie von der Notwendigkeit, die globale Umwelt in diesem Kontext zu erhalten,

in dem Wunsche, daß die Antarktis im Interesse der Menschheit auch künftig ausschließlich für friedliche Zwecke genutzt und daß das Gleichgewicht dieses wichtigen Öko- systems erhalten werden möge,

Kenntnis nehmend von den die Umwelt betreffenden Bestimmungen des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen³⁴,

überzeugt davon, daß es wichtig ist, das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen⁴³ durch geeignete Maßnahmen, einschließlich möglicher Verifikationsmaßnahmen, zu stärken sowie auf der Grundlage der Erkenntnisse der zu diesem Zweck eingerichteten Arbeitsgruppe Vorschläge auszuarbeiten, die gegebenenfalls in ein verbindliches Rechts- instrument aufgenommen werden können und die unter anderem der Notwendigkeit Rechnung tragen, die Erhaltung der Umwelt zu gewährleisten,

sich dessen bewußt, daß die internationale Weitergabe einschlägiger Technologien, Dienstleistungen und Fachkennt- nisse für friedliche Zwecke einen nutzbringenden Beitrag zur Beachtung von Umweltnormen im Rahmen der Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkommen leisten kann,

1. *bittet* die Abrüstungskonferenz, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um bei der Aushandlung von Verträgen und Übereinkünften über Abrüstung und Rüstungs- begrenzung die entsprechenden Umweltnormen und -bestimmungen einzubeziehen, und dabei der Notwendigkeit der Erhaltung der globalen Umwelt sowie dem Umstand Rechnung zu tragen, daß es gilt, die strenge Einhaltung dieser Um- weltnormen und -bestimmungen während des gesamten Prozesses der Umsetzung der Bestimmungen dieser Verträge und Übereinkünfte sicherzustellen, insbesondere während des Prozesses der Vernichtung der darunter fallenden Waffen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, bei den Verhand- lungen über ein Übereinkommen über das Verbot radiologi- scher Waffen auch radioaktive Abfälle als eine Frage zu berücksichtigen, die in den Anwendungsbereich eines solchen Übereinkommens fällt, sowie ausdrückliche Bestimmungen zum Schutz der Umwelt aufzunehmen;

3. *bringt ihre ernste Besorgnis* über jede Verwendung nuklearer Abfälle *zum Ausdruck*, die radiologischer Kriegfüh- rung gleichkäme und ernste Folgen für die nationale Sicherheit aller Staaten und für die Erhaltung der Umwelt hätte;

⁴¹ A/50/1027, Anhang.

⁴² Die Konferenz des Abrüstungsausschusses wurde ab der zehnten Sondertagung der Generalversammlung zum Abrüstungsausschuß. Mit Wirkung vom 7. Februar 1984 wurde der Abrüstungsausschuß wiederum in Abrüstungskonferenz umbenannt.

⁴³ Resolution 2826 (XXVI), Anlage.

4. *fordert* die Vertragsstaaten des Vertrags über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund⁴⁴ *nachdrücklich auf*, dessen Bestimmungen strikt einzuhalten, und fordert die Staaten, die Kernwaffen und andere Massenvernichtungswaffen besitzen, auf, Vertragsparteien zu werden, sofern sie dies noch nicht sind, um so einen wichtigen Beitrag zum internationalen Frieden und zur ökologisch sinnvollen Nutzung der Umwelt zu leisten;

5. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen, die über große Raumfahrtprogramme verfügen, *auf*, aktiv zur Verwirklichung der Ziele der Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke, der Erhaltung der globalen Umwelt und der Verhütung eines Wettübens im Weltraum beizutragen und im Interesse des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit alles zu unterlassen, was dem Geist dieser internationalen Übereinkunft zuwiderläuft;

6. *begrüßt* die konkreten Maßnahmen, die mehrere Länder ergriffen haben, um die Einhaltung des Antarktis-Vertrags²⁹ sicherzustellen, und fordert alle Länder auf, alle Tätigkeiten zu unterlassen, die dem Geist dieser internationalen Übereinkunft zuwiderlaufen;

7. *betont*, wie wichtig es ist, daß alle Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen³⁴ dieses einhalten, und fordert sie auf, zusammenzuarbeiten und darauf zu achten, daß der Prozeß der Durchführung des Übereinkommens in allen maßgeblichen Aspekten umweltverträglich vonstatten geht;

8. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, bei der Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen⁴³ alle maßgeblichen Umweltschutznormen zu berücksichtigen;

9. *fordert* die Staaten *auf*, durch unilaterale, bilaterale, regionale und multilaterale Maßnahmen zur Gewährleistung dessen beizutragen, daß der wissenschaftliche und technologische Fortschritt im Rahmen der internationalen Sicherheit, der Abrüstung sowie auf damit zusammenhängenden Gebieten ohne Schädigung der Umwelt und ohne Beeinträchtigung seines wirksamen Beitrags zur Verwirklichung einer bestandfähigen Entwicklung angewandt wird;

10. *beschließt*, den Punkt "Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

F

MASSNAHMEN ZUR EINDÄMMUNG DES UNERLAUBTEN TRANSFERS UND EINSATZES KONVENTIONELLER WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/36 H vom 6. Dezember 1991 und ihren Beschluß 47/419 vom 9. Dezember 1992 über internationale Waffentransfers,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/75 F und H vom 16. Dezember 1993, 49/75 M vom 15. Dezember 1994 und 50/70 J vom 12. Dezember 1995 über Maßnahmen zur Eindämmung des unerlaubten Transfers und Einsatzes konventioneller Waffen,

in der Erkenntnis, daß die Verfügbarkeit ungeheurer Mengen konventioneller Waffen und insbesondere ihr unerlaubter Transfer, oftmals im Verein mit destabilisierenden Aktivitäten, äußerst störende und gefährliche Phänomene darstellen, insbesondere in bezug auf die interne Situation der betroffenen Staaten und die Verletzung von Menschenrechten,

in Anbetracht dessen, daß unter bestimmten Umständen Söldner, Terroristen und Kindersoldaten mit Waffen ausgestattet werden, die durch unerlaubte Transfers konventioneller Waffen beschafft worden sind,

in der Überzeugung, daß Frieden und Sicherheit mit der wirtschaftlichen Entwicklung und dem Wiederaufbau in einem untrennbaren Zusammenhang stehen und in einigen Fällen eine Grundvoraussetzung dafür sind, insbesondere in kriegszerstörten Ländern,

in Erkenntnis der dringenden Notwendigkeit, Konflikte zu bereinigen, Spannungen abzubauen und die Bemühungen zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung im Hinblick auf die Wahrung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene zu beschleunigen,

in der Erkenntnis, daß die Eindämmung des unerlaubten Waffentransfers einen bedeutenden Beitrag zum Abbau von Spannungen und zu friedlichen Aussöhnungsprozessen darstellt,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit wirksamer nationaler Kontrollmaßnahmen für den Transfer konventioneller Waffen,

in der Überzeugung, daß wirksame Maßnahmen zur Eindämmung des unerlaubten Transfers und Einsatzes konventioneller Waffen zur Festigung des Friedens, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Entwicklung auf regionaler und internationaler Ebene beitragen werden,

1. *begrüßt*, daß die Abrüstungskommission den Bericht über internationale Waffentransfers, mit besonderer Bezugnahme auf die Resolution 46/36 H der Generalversammlung, sowie das Dokument "Richtlinien für internationale Waffentransfers im Sinne der Resolution 46/36 H der Generalversammlung vom 6. Dezember 1991"⁴⁵ verabschiedet hat;

⁴⁴ Resolution 2660 (XXV), Anlage.

⁴⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/51/42), Ziffer 29 und Anhang I.

2. *bittet* die Mitgliedstaaten,

a) geeignete innerstaatliche Gesetze und/oder sonstige Vorschriften zu erlassen und Verwaltungsverfahren zu beschließen, um eine wirksame Kontrolle über Rüstung sowie Waffenexporte und -importe auszuüben, unter anderem mit dem Ziel, den Handel mit illegalen Waffen zu unterbinden und die Täter vor Gericht zu bringen;

b) dem Generalsekretär bis zum 15. April 1997 sachdienliche Informationen über nationale Maßnahmen zur Kontrolle von Waffentransfers mit dem Ziel der Verhinderung unerlaubter Waffentransfers zur Verfügung zu stellen;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten *außerdem*, dem Generalsekretär bis zum 15. April 1997 ihre Auffassungen zu folgenden Fragen mitzuteilen:

a) wirksame Mittel und Wege zur Einsammlung von unerlaubt transferierten Waffen, insbesondere im Lichte der von den Vereinten Nationen gewonnenen Erfahrungen;

b) konkrete Vorschläge für Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Eindämmung des unerlaubten Transfers und Einsatzes konventioneller Waffen;

4. *ersucht* den Generalsekretär,

a) der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht mit den Auffassungen der Mitgliedstaaten vorzulegen;

b) der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die effektive Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, den Punkt "Maßnahmen zur Eindämmung des unerlaubten Transfers und Einsatzes konventioneller Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

G

NUKLEARE ABRÜSTUNG MIT DEM ZIEL DER ENDGÜLTIGEN BESEITIGUNG DER KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/70 C vom 12. Dezember 1995,

in der Erkenntnis, daß das Ende des Kalten Krieges die Aussichten verbessert hat, die Welt von der Furcht vor einem Atomkrieg zu befreien,

mit Genugtuung über das Inkrafttreten des Vertrags über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁴⁶, dessen Vertragsparteien Belarus, Kasachstan, die

Russische Föderation, die Ukraine und die Vereinigten Staaten von Amerika sind, und in Erwartung des baldigen Inkrafttretens des Vertrags über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁴⁷, der von den Vereinigten Staaten von Amerika ratifiziert wurde,

mit Genugtuung über die Reduzierungen der Kernwaffenbestände anderer Kernwaffenstaaten,

sowie mit Genugtuung über den ohne Abstimmung verabschiedeten Beschluß⁴⁸ der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, den Vertrag auf unbegrenzte Zeit zu verlängern, sowie über die Beschlüsse über die Stärkung des Überprüfungsprozesses des Vertrags²⁴ und über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung⁴⁹,

im Hinblick darauf, daß in dem Beschluß über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung auf die Bedeutung der folgenden Maßnahmen für die vollständige Verwirklichung und die effektive Anwendung des Artikels VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁵⁰ hingewiesen wird, die das nachstehende Aktionsprogramm darstellen:

a) Abschluß der Verhandlungen über einen universalen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen durch die Abrüstungskonferenz spätestens im Jahr 1996 sowie größte Zurückhaltung seitens der Kernwaffenstaaten bis zum Inkrafttreten dieses Vertrags;

b) sofortiger Beginn und baldiger Abschluß von Verhandlungen über ein nicht diskriminierendes und allgemein gültiges Übereinkommen über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper im Einklang mit der Erklärung des Sonderkoordinators der Abrüstungskonferenz und mit dem darin enthaltenen Mandat;

c) entschlossene Verfolgung systematischer und schrittweiser Anstrengungen seitens der Kernwaffenstaaten zur weltweiten Reduzierung der Kernwaffen mit dem letztendlichen Ziel ihrer völligen Beseitigung sowie seitens aller Staaten zur Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle;

mit Genugtuung darüber, daß der Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen³⁵ auf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung verabschiedet und zu Beginn der laufenden Tagung zur Unterzeichnung aufgelegt worden ist,

darin erinnernd, daß die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die Förderung der nuklearen Abrüstung eine Schlüssel-

⁴⁷ Ebd., Vol. 18: 1993 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.IX.1), Anhang II.

⁴⁸ 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32) (Teil I), Anhang, Beschluß 3.

⁴⁹ Ebd., Beschluß 2.

⁵⁰ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 729, Nr. 10485.

⁴⁶ The United Nations Disarmament Yearbook, Vol. 16: 1991 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.92.IX.1), Anhang II.

stellung bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit einnehmen, die zu den wichtigsten Zielen der Vereinten Nationen gehört,

1. *fordert* die Staaten, die nicht Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁵⁰ sind, *nachdrücklich auf*, eingedenk der Bedeutung der Universalität des Vertrags diesem so bald wie möglich beizutreten;

2. *fordert* die entschlossene Verfolgung systematischer und schrittweiser Anstrengungen seitens der Kernwaffenstaaten zur weltweiten Reduzierung der Kernwaffen mit dem letztendlichen Ziel ihrer völligen Beseitigung sowie seitens aller Staaten zur Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle und bittet sie, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über die erzielten Fortschritte und die unternommenen Anstrengungen gebührend unterrichtet zu halten;

3. *fordert* alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen *auf*, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, damit der gestärkte Überprüfungsprozeß des Vertrags reibungslos anlaufen kann, wenn sie 1997 die erste Tagung des Vorbereitungsausschusses einberufen, mit dem Ziel, die nächste Überprüfungskonferenz, die im Jahr 2000 abgehalten werden soll, zum Erfolg zu führen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, ihren Verpflichtungen auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen voll nachzukommen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

H

TRANSPARENZ AUF DEM GEBIET DER RÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/36 L vom 9. Dezember 1991, 47/52 L vom 15. Dezember 1992, 48/75 E vom 16. Dezember 1993, 49/75 C vom 15. Dezember 1994 und 50/70 D vom 12. Dezember 1995,

nach wie vor die Auffassung vertretend, daß mehr Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung maßgeblich zur Vertrauensbildung und zur Sicherheit zwischen den Staaten beiträgt und daß die Schaffung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen⁵¹ einen wichtigen Schritt zur Förderung der Transparenz in militärischen Angelegenheiten darstellt,

mit Genugtuung über den zusammengefaßten Bericht des Generalsekretärs über das Register⁵², welcher die Antworten der Mitgliedstaaten für das Jahr 1995 enthält,

sowie mit Genugtuung über die Reaktion der Mitgliedstaaten auf das in den Ziffern 9 und 10 der Resolution 46/36 L

enthaltene Ersuchen, Angaben über ihre Einfuhren und Ausfuhren von Waffen sowie vorhandene Hintergrundinformationen über ihre Rüstungsbestände, die Beschaffung aus der nationalen Produktion und die diesbezüglichen Politiken bereitzustellen,

ferner mit Genugtuung über den von der Abrüstungskommission auf ihrer Tagung 1996 im Konsens verabschiedeten Bericht zum Thema internationaler Waffentransfers⁵³,

betonend, daß die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung überprüft werden sollten, um ein Register mit möglichst breiter Beteiligung zu erreichen,

1. *bekräftigt* ihre Entschlossenheit, die effektive Führung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen⁵¹, wie in den Ziffern 7, 8, 9 und 10 ihrer Resolution 46/36 L vorgesehen, sicherzustellen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die erbetenen Daten und Informationen für das Register auf der Grundlage der Resolutionen 46/36 L und 47/52 L und der Anhänge und Anlagen zu dem Bericht des Generalsekretärs aus dem Jahr 1994 über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung⁵⁴ dem Generalsekretär alljährlich spätestens bis zum 30. April vorzulegen;

3. *bekräftigt* ihren Beschluß, im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Registers seinen Geltungsbereich und die Beteiligung an dem Register fortlaufend zu überprüfen, und erinnert zu diesem Zweck an ihre Ersuchen

a) an die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen über die Fortführung des Registers, seine Weiterentwicklung und über Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen mitzuteilen;

b) an den Generalsekretär, mit Unterstützung einer 1997 auf der Grundlage der ausgewogenen geographischen Vertretung einzuberufenden Gruppe von Regierungssachverständigen und im Hinblick auf eine entsprechende Beschlußfassung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung zu erstellen und dabei den Bericht der Tagung 1996 der Abrüstungskommission zum Thema internationale Waffentransfers⁵³, die Arbeit der Abrüstungskonferenz, die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und den Bericht des Generalsekretärs aus dem Jahr 1994 über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung⁵⁴ zu berücksichtigen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß dem Sekretariat ausreichende Mittel zur Führung und Erhaltung des Registers zur Verfügung gestellt werden;

⁵¹ Siehe Resolution 46/36 L.

⁵² A/51/300 und Add.1 und 2.

⁵³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/51/42), Anhang I.

⁵⁴ A/49/316.

5. *bittet* die Abrüstungskonferenz, zu erwägen, ihre Arbeit in bezug auf die Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung fortzusetzen;

6. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Mitgliedstaaten, auf regionaler und subregionaler Ebene unter voller Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region oder Subregion zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die internationalen Bemühungen zur Erhöhung der Offenheit und Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung zu stärken und zu koordinieren;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, den Punkt "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

I

BILATERALE KERNWAFFENVERHANDLUNGEN UND NUKLEARE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage,

in Anbetracht der grundlegenden Veränderungen, die sich im Hinblick auf die internationale Sicherheit vollzogen haben und die den Abschluß von Übereinkünften über einschneidende Verringerungen der nuklearen Rüstungen der Staaten mit den größten Beständen an solchen Waffen ermöglicht haben,

betonend, daß alle Staaten die Verantwortung und die Pflicht haben, zu dem Prozeß der internationalen Entspannung und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch Abrüstung, insbesondere nukleare Abrüstung, beizutragen, die auch in unserer Zeit von höchster Priorität bleibt,

sowie betonend, daß es eine Verpflichtung gibt, die in vielen Übereinkünften festgelegt und kürzlich durch die einstimmige Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs⁵⁵ bekräftigt worden ist, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten sowie unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zum Abschluß zu bringen,

mit Genugtuung über die zahlreichen positiven Entwicklungen, die Chancen für die nukleare Abrüstung eröffnen haben, insbesondere den Abschluß der Umsetzung des Vertrags von 1987 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite⁵⁶, womit die Dislozierung solcher Waffen beendet wird, ferner den Abschluß bilateraler Abkommen über die Löschung von Zielen strategischer Flugkörper, sowie die gemeinschaftlichen Bemühungen, die Sicherheit und die umweltverträgliche Vernichtung von Kernwaffen zu gewährleisten, und die Anstrengungen, alle nuklearen Trägersysteme zu deaktivieren, beziehungsweise andere Schritte, um sie aus dem Bereitschaftsstatus zu nehmen,

im Hinblick darauf, daß es immer noch beträchtliche Kernwaffenbestände gibt und daß alle Kernwaffenstaaten, insbesondere diejenigen, die über die größten Bestände verfügen, die Hauptverantwortung für die nukleare Abrüstung mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen tragen,

unter Hinweis auf die von den Kernwaffenstaaten zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit, systematische und schrittweise Anstrengungen zur weltweiten Reduzierung der Kernwaffen mit dem letztendlichen Ziel ihrer Beseitigung zu unternehmen,

sowie unter Hinweis auf die zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Vereinbarung zur Intensivierung ihres Dialogs zum Vergleich ihrer konzeptionellen Ansätze und zur Ausarbeitung konkreter Maßnahmen mit dem Ziel der Anpassung der nuklearen Streitkräfte und Praktiken beider Seiten an die geänderte internationale Sicherheitsituation, einschließlich der Möglichkeit, nach der Ratifikation des Vertrags über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁴⁷ weitere Reduzierungen und Begrenzungen der verbleibenden nuklearen Streitkräfte vorzunehmen,

Kenntnis nehmend von der gemeinsamen Erklärung der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 10. Mai 1995 über den Vertrag über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper,

mit Genugtuung über die Reduzierungen, die andere Kernwaffenstaaten in einigen ihrer Kernwaffenprogramme vorgenommen haben, und alle Kernwaffenstaaten dazu ermutigend, geeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit der nuklearen Abrüstung zu prüfen,

erklärend, daß bilaterale und multilaterale Verhandlungen über die nukleare Abrüstung einander fördern und ergänzen sollen,

1. *begrüßt* das Inkrafttreten und die Umsetzung des am 31. Juli 1991 von der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika in Moskau unterzeichneten Vertrags über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁴⁶, einschließlich des von den Vertragsparteien am 23. Mai 1992 in Lissabon unterzeichneten Protokolls zu dem Vertrag, und den Austausch der Ratifikationsurkunden zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, Belarus, Kasachstan, der Russischen Föderation und der Ukraine am 5. Dezember 1994 in Budapest sowie die

⁵⁵ *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion (A/51/218, Anhang)*; siehe auch *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 4 (A/51/4)*, Ziffern 176-183.

⁵⁶ *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 12: 1987 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.88.IX.2), Anhang VII.

Ratifikation des Vertrags von 1993 über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁴⁷ durch die Vereinigten Staaten von Amerika und fordert die betreffenden Parteien nachdrücklich auf, weitere Anstrengungen zu unternehmen, damit dieser Vertrag möglichst bald in Kraft treten kann;

2. *ermutigt* die Vereinigten Staaten von Amerika und die Russische Föderation, ihre Bemühungen um die Beseitigung der Kernwaffen und der strategischen Offensivwaffen auf der Grundlage der bestehenden Übereinkünfte fortzusetzen, und begrüßt die Beiträge, die auch andere Staaten zu einer solchen Zusammenarbeit leisten;

3. *begrüßt* die Entfernung aller Kernwaffen aus dem Hoheitsgebiet Kasachstans per Juni 1995 und aus dem Hoheitsgebiet der Ukraine per Juni 1996;

4. *ermutigt und unterstützt* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika bei der Intensivierung ihrer Arbeit an einschneidenden Verringerungen ihrer nuklearen Rüstungen und fordert diese Staaten auf, dieser Arbeit höchsten Vorrang einzuräumen, um so zur Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist beizutragen;

5. *bittet* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Abrüstungskonferenz über den Fortgang ihrer Erörterungen und über den Stand der Durchführung ihrer Übereinkünfte und einseitigen Beschlüsse über ihre strategischen Offensivwaffen gebührend unterrichtet zu halten;

6. *fordert* die Abrüstungskonferenz auf, diese Informationen bei den zu führenden Verhandlungen über die nukleare Abrüstung mit dem Ziel der letztendlichen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist zu berücksichtigen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

J

VERBOT DER ABLAGERUNG RADIOAKTIVER ABFÄLLE

Die Generalversammlung,

eingedenk der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolutionen CM/Res.1153 (XLVIII) aus dem Jahr 1988⁵⁷ und CM/Res.1225 (L) aus dem Jahr 1989⁵⁸ über die Ablagerung von Nuklear- und Industrieabfällen in Afrika,

mit Genugtuung über die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 21. September 1990 auf ihrer vierunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedete Resolution GC(XXXIV)/RES/530⁵⁹, mit der ein Ver-

fahrenskodex für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle aufgestellt wurde,

sowie mit Genugtuung über die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 23. September 1994 auf ihrer achtunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedete Resolution GC(XXXVIII)/RES/6⁶⁰, in der der Gouverneursrat und der Generaldirektor der Organisation gebeten werden, erste Vorbereitungen für ein Übereinkommen über die Sicherheit im Umgang mit radioaktiven Abfällen zu treffen, sowie Kenntnis nehmend von den diesbezüglich erzielten Fortschritten,

davon Kenntnis nehmend, daß sich die Teilnehmer des am 19. und 20. April 1996 in Moskau abgehaltenen Gipfeltreffens über nukleare Sicherheit und Sicherung verpflichtet haben, das Einbringen von radioaktiven Abfällen ins Meer zu verbieten⁶¹,

im Hinblick auf ihre Resolution 2602 C (XXIV) vom 16. Dezember 1969, in der sie die Konferenz des Abrüstungsausschusses unter anderem ersuchte⁶², effektive Kontrollverfahren gegen den Einsatz radiologischer Mittel im Kriege zu prüfen,

unter Hinweis auf die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedete Resolution CM/Res.1356 (LIV) aus dem Jahr 1991⁶² betreffend das Übereinkommen von Bamako über das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle nach Afrika und über die Kontrolle ihrer grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb Afrikas,

im Bewußtsein der potentiellen Gefahren, die mit jeder Verwendung radioaktiver Abfälle verbunden sind, die radiologischer Kriegführung gleichkäme, sowie deren Folgen für die regionale und internationale Sicherheit, insbesondere die Sicherheit der Entwicklungsländer,

unter Hinweis auf alle Resolutionen, die sie seit ihrer dreiundvierzigsten Tagung im Jahr 1988 in dieser Angelegenheit verabschiedet hat, namentlich ihre Resolution 50/70 E vom 12. Dezember 1995,

in dem Wunsche, die Verwirklichung von Ziffer 76 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung³¹, der ersten Sondertagung über Abrüstung, zu fördern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Teil des Berichts der Abrüstungskonferenz, der sich auf ein künftiges Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen bezieht⁶³;

2. *bringt ihre ernste Besorgnis zum Ausdruck* über jede Verwendung nuklearer Abfälle, die radiologischer Kriegführung gleichkäme und ernste Folgen für die nationale Sicherheit aller Staaten hätte;

⁶⁰ Ebd., *Thirty-eighth Regular Session*, 19.-23. September 1994 (GC(XXXVIII)/RES/DEC (1994)).

⁶¹ A/51/131, Anhang I, Ziffer 20.

⁶² Siehe A/46/390, Anhang I.

⁶³ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/51/27)*, Abschnitt III.F.

⁵⁷ Siehe A/43/398, Anhang I.

⁵⁸ Siehe A/44/603, Anhang I.

⁵⁹ Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Thirty-fourth Regular Session*, 17.-21. September 1990 (GC(XXXIV)/RESOLUTIONS (1990)).

3. *fordert* alle Staaten *auf*, geeignete Maßnahmen zur Verhütung jeder Ablagerung von nuklearen oder radioaktiven Abfällen zu ergreifen, welche die Souveränität von Staaten verletzen würde;

4. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, bei den Verhandlungen über ein Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen auch radioaktive Abfälle als eine Frage zu berücksichtigen, die in den Anwendungsbereich eines solchen Übereinkommens fällt;

5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *außerdem*, ihre Bemühungen zum baldigen Abschluß eines solchen Übereinkommens zu verstärken und in ihren Bericht an die zweiundfünfzigste Tagung der Generalversammlung auch Angaben über die Fortschritte bei den Verhandlungen über dieses Thema aufzunehmen;

6. *nimmt Kenntnis* von der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolution CM/Res.1356 (LIV) aus dem Jahr 1991 betreffend das Übereinkommen von Bamako über das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle nach Afrika und über die Kontrolle ihrer grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb Afrikas;

7. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, daß die wirksame Anwendung des Verfahrenskodex der Internationalen Atomenergie-Organisation für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle allen Staaten einen besseren Schutz vor der Ablagerung radioaktiver Abfälle in ihrem Hoheitsgebiet gewähren wird;

8. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen der Internationalen Atomenergie-Organisation zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Übereinkommens über die Sicherheit im Umgang mit radioaktiven Abfällen sowie die entsprechenden Empfehlungen, die die Teilnehmer des am 19. und 20. April 1996 in Moskau abgehaltenen Gipfeltreffens über nukleare Sicherheit und Sicherung abgegeben haben, insbesondere ihren Aufruf an alle Staaten, bei denen radioaktive Abfälle aus Kernanlagen anfallen, aktiv an der Vorbereitung dieses Übereinkommens unter der Schirmherrschaft der Internationalen Atomenergie-Organisation teilzunehmen und sich für dessen zügige Fertigstellung und umgehende Annahme einzusetzen;

9. *beschließt*, den Punkt "Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

K

REGIONALE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/58 P vom 4. Dezember 1990, 46/36 I vom 6. Dezember 1991, 47/52 J vom 9. Dezember 1992, 48/75 I vom 16. Dezember 1993, 49/75 N vom 15. Dezember 1994 und 50/70 K vom 12. Dezember 1995 über regionale Abrüstung,

die Auffassung vertretend, daß die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Verwirklichung des Ideals der allgemeinen und vollständigen Abrüstung geleitet sind von der naturgegebenen Sehnsucht der Menschen nach wahren Frieden und echter Sicherheit, der Beseitigung der Kriegsgefahr und der Freisetzung wirtschaftlicher, geistiger und sonstiger Ressourcen für friedliche Zwecke,

in Bekräftigung der bleibenden Verpflichtung aller Staaten, bei der Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu achten,

im Hinblick darauf, daß auf der zehnten Sondertagung der Generalversammlung grundlegende Leitlinien für Fortschritte auf dem Weg zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung⁶⁴ verabschiedet worden sind,

Kenntnis nehmend von den Leitlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Abrüstung im Kontext der weltweiten Sicherheit, die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1993 verabschiedet wurden⁶⁴,

mit Genugtuung darüber, daß sich in den letzten Jahren dank der Verhandlungen zwischen den beiden Supermächten Aussichten auf echte Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung eröffnet haben,

Kenntnis nehmend von den jüngst unterbreiteten Vorschlägen zur Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen auf regionaler und subregionaler Ebene,

in Anbetracht der Bedeutung vertrauensbildender Maßnahmen für den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene,

überzeugt, daß Anstrengungen der Länder zur Förderung der regionalen Abrüstung, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region und im Einklang mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand, die Sicherheit der kleineren Staaten stärken und so durch die Verminderung des Risikos regionaler Konflikte zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen würden,

1. *betont*, daß nachhaltige Anstrengungen im Rahmen der Abrüstungskonferenz und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen erforderlich sind, um Fortschritte in der gesamten Bandbreite der Abrüstungsfragen zu erzielen;

2. *erklärt*, daß weltweite und regionale Abrüstungsansätze einander ergänzen und daher im Hinblick auf die Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene gleichzeitig verfolgt werden sollten;

3. *fordert* die Staaten *auf*, wo immer möglich, Übereinkünfte über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, über Abrüstung und über vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zu schließen;

⁶⁴ Ebd., Achtundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/48/42), Anhang II.

4. *begrüßt* die von einigen Ländern auf regionaler und subregionaler Ebene ergriffenen Initiativen zugunsten der Abrüstung, der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Sicherheit;

5. *unterstützt und fördert* die Anstrengungen, die zur Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene unternommen werden, um regionale Spannungen abzubauen und Maßnahmen zur Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen auf regionaler und subregionaler Ebene zu fördern;

6. *beschließt*, den Punkt "Regionale Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

L

UNTERSTÜTZUNG VON STAATEN ZUR EINDÄMMUNG DES UNERLAUBTEN HANDELS MIT KLEINWAFFEN UND ZUR EINSAMMLUNG DIESER WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/36 H vom 6. Dezember 1991, 47/52 G und J vom 9. Dezember 1992, 48/75 H und J vom 16. Dezember 1993, 49/75 G vom 15. Dezember 1994 und 50/70 H vom 12. Dezember 1995,

die Auffassung vertretend, daß die unerlaubte Verbreitung übergroßer Mengen von Kleinwaffen auf der ganzen Welt die Entwicklung behindert und eine Quelle erhöhter Unsicherheit darstellt,

sowie die Auffassung vertretend, daß der unerlaubte internationale Transfer von Kleinwaffen und ihre Anhäufung in vielen Ländern eine Bedrohung der Bevölkerung sowie der nationalen und regionalen Sicherheit und einen Destabilisierungsfaktor für die Staaten darstellen,

sich stützend auf die Erklärung des Generalsekretärs im Zusammenhang mit dem Ersuchen Malis um Hilfestellung seitens der Vereinten Nationen bei der Einsammlung von Kleinwaffen,

zutiefst besorgt über das Ausmaß der Unsicherheit und des Bandenwesens im Zusammenhang mit der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen in Mali und den anderen betroffenen Staaten der Sahara-Sahel-Subregion,

Kenntnis nehmend von den ersten Schlußfolgerungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen, die vom Generalsekretär mit dem Auftrag in die betroffenen Länder der Subregion entsandt wurden, das geeignetste Vorgehen zur Eindämmung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und zur Sicherstellung ihrer Einsammlung zu prüfen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Interesse, das andere Staaten der Subregion an dem Besuch einer Beratermission der Vereinten Nationen gezeigt haben,

unter Hinweis auf die Maßnahmen, die auf den in Banjul, Algier und Bamako abgehaltenen Tagungen der Staaten der Subregion getroffen und empfohlen wurden mit dem Ziel, eine enge regionale Zusammenarbeit zur Stärkung der Sicherheit herzustellen,

1. *begrüßt* die von Mali ergriffene Initiative in der Frage der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und deren Einsammlung in den betroffenen Staaten der Sahara-Sahel-Subregion;

2. *begrüßt außerdem* die vom Generalsekretär in Umsetzung dieser Initiative ergriffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit Resolution 40/151 H der Generalversammlung vom 16. Dezember 1985;

3. *dankt* den betreffenden Regierungen der Subregion für die umfangreiche Unterstützung, die sie den Beratermissionen der Vereinten Nationen gewährt haben, und begrüßt, daß sich andere Staaten bereit erklärt haben, die Beratermission der Vereinten Nationen zu empfangen;

4. *ermutigt* den Generalsekretär, seine Bemühungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Resolution 49/75 G und den Empfehlungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen zur Eindämmung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und zur Einsammlung solcher Waffen in den betroffenen Staaten, die dies wünschen, mit Unterstützung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika und in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit fortzusetzen;

5. *vermerkt*, daß die Regierung Malis im Zuge ihrer Anstrengungen, den Zustrom von Kleinwaffen nach Mali und in die Sahara-Sahel-Subregion aufzuhalten, bei der am 27. März 1996 in Timbuktu abgehaltenen Zeremonie "Flamme des Friedens" die Zerstörung Tausender Kleinwaffen überwacht hat, die ehemalige Kombattanten der bewaffneten Bewegungen im Norden Malis übergeben hatten;

6. *ermutigt* zur Einsetzung einzelstaatlicher Kommissionen gegen die Verbreitung von Kleinwaffen in den Ländern der Sahara-Sahel-Subregion;

7. *ersucht* den Generalsekretär, diese Frage weiter zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

M

GUTACHTEN DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS ÜBER DIE RECHTMÄSSIGKEIT DER ANDROHUNG ODER DES EINSATZES VON KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/75 K vom 15. Dezember 1994, in der sie beim Internationalen Gerichtshof ein Gutachten zu der Frage beantragt hat, ob die Androhung oder der Einsatz von Kernwaffen nach dem Völkerrecht unter irgendwelchen Umständen zulässig ist,

eingedenk der in Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁵⁰ eingegangenen feierlichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten, insbesondere der Verpflichtung in redlicher Absicht Verhandlungen zu führen über wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wetttrüstens in naher Zukunft und zur nuklearen Abrüstung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/70 P vom 12. Dezember 1995, in der sie die Abrüstungskonferenz aufgerufen hat, einen Ad-hoc-Ausschuß für nukleare Abrüstung einzurichten, der Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung und letztendlichen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist aufnehmen soll,

sowie unter Hinweis auf die anlässlich der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴⁹ verabschiedeten Grundsätze und Ziele für die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die nukleare Abrüstung, insbesondere auf das Ziel der entschlossenen Verfolgung systematischer und schrittweiser Anstrengungen seitens der Kernwaffenstaaten zur weltweiten Reduzierung der Kernwaffen mit dem letztendlichen Ziel ihrer völligen Beseitigung,

in dem Bewußtsein, daß die einzige Verteidigung gegen eine nukleare Katastrophe die völlige Beseitigung von Kernwaffen und die Gewißheit ist, daß diese Waffen nie wieder hergestellt werden,

in dem Wunsche, das Ziel eines rechtsverbindlichen Verbots der Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Androhung und des Einsatzes von Kernwaffen sowie der Vernichtung dieser Waffen unter wirksamer internationaler Kontrolle zu verwirklichen,

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen sowie unter Begrüßung aller Anstrengungen zur Verwirklichung dieses Ziels,

sowie in Bekräftigung der zentralen Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen multilateralen Forums für Abrüstungsverhandlungen,

davon Kenntnis nehmend, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 50/245 vom 10. September 1996 den Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen verabschiedet hat,

mit Bedauern darüber, daß es keine multilateral ausgehandelten, rechtsverbindlichen Sicherheitsgarantien gegen die Androhung oder den Einsatz von Kernwaffen gegen Nichtkernwaffenstaaten gibt,

davon überzeugt, daß der Fortbestand von Kernwaffen eine Bedrohung für die ganze Menschheit darstellt und daß ihr Einsatz katastrophale Folgen für das gesamte Leben auf der Erde hätte,

1. *dankt* dem Internationalen Gerichtshof dafür, daß er dem von der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung an ihn gerichteten Antrag entsprochen hat;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen* vom 8. Juli 1996⁶⁵;

3. *unterstreicht* die einstimmige Schlußfolgerung des Gerichtshofs, daß eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten sowie unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zum Abschluß zu bringen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, dieser Verpflichtung umgehend nachzukommen, indem sie 1997 multilaterale Verhandlungen aufnehmen, die zum baldigen Abschluß eines Kernwaffenübereinkommens führen, durch das die Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Weitergabe, Androhung und der Einsatz von Kernwaffen verboten werden und das die Vernichtung solcher Waffen vorsieht;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderliche Unterstützung bei der Durchführung dieser Resolution zu gewähren;

6. *beschließt*, den Punkt "Folgebemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

N

FESTIGUNG DES FRIEDENS DURCH KONKRETE ABRÜSTUNGSMASSNAHMEN

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des Zieles der Vereinten Nationen, den Frieden und die Sicherheit zu wahren, und in diesem Zusammenhang insbesondere die Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung sowie die Selbstverpflichtung der Mitgliedstaaten bekräftigend, konkrete Schritte zur Stärkung dieser Rolle zu unternehmen,

überzeugt, daß ein umfassender und integrierter Ansatz zu bestimmten konkreten Abrüstungsmaßnahmen, so unter anderem zur Rüstungskontrolle, insbesondere hinsichtlich Kleinwaffen und leichter Waffen, zu vertrauensbildenden Maßnahmen, zur Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten, zur Minenräumung und zur Rüstungskonversion, oftmals eine Voraussetzung für die Aufrechterhaltung und Festigung des Friedens und der Sicherheit ist und daher eine Grundlage für die wirksame Normalisierung der Verhältnisse sowie die soziale und wirtschaftliche Entwicklung darstellt,

in diesem Zusammenhang *Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den

⁶⁵ A/51/218, Anhang.

Frieden"⁶⁶ und "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'", worin der Generalsekretär unter anderem die dringende Notwendigkeit einer "konkrete[n] Abrüstung im Kontext der Konflikte, mit denen sich die Vereinten Nationen auseinandersetzen, und der Waffen – überwiegend leichte Waffen –, denen Hunderttausende von Menschen zum Opfer fallen"⁶⁷, betont, und worin der Generalsekretär bezüglich konkreter Abrüstungsmaßnahmen erklärte, daß "die Zusammenziehung, Kontrolle und Beseitigung von Waffen ... zentraler Bestandteil eines Großteils der umfassenden Friedensregelungen [war], bei denen die Vereinten Nationen eine friedensichernde Funktion wahrgenommen haben"⁶⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 M vom 15. Dezember 1994 sowie 50/70 B und 50/70 J vom 12. Dezember 1995 über Kleinwaffen und leichte Waffen sowie über die Kontrolle und den unerlaubten Transfer solcher Waffen, und in diesem Zusammenhang die Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen für Kleinwaffen in ihrer Arbeit ermutigend,

mit Genugtuung darüber, daß die Abrüstungskommission die "Richtlinien für internationale Waffentransfers im Sinne der Resolution 46/36 H der Generalversammlung vom 6. Dezember 1991"⁵³ verabschiedet hat,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 G vom 15. Dezember 1994 und 50/70 H vom 12. Dezember 1995, worin sie die von Mali ergriffene Initiative in der Frage der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und deren Einsammlung in den betroffenen Staaten der Sahara-Sahel-Subregion sowie die vom Generalsekretär zur Umsetzung dieser Initiative ergriffenen Maßnahmen begrüßt hat,

in diesem Zusammenhang *mit Genugtuung* über die von den zentralafrikanischen Staaten ergriffenen Maßnahmen und ihre sonstigen Anstrengungen, um im Rahmen des Ständigen Beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika die Vertrauensbildung und die Konfliktverhütung in ihrer Subregion zu fördern,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/70 D vom 12. Dezember 1995 über Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung und nach wie vor die Auffassung vertretend, daß mehr Transparenz zur Vertrauensbildung und zur Sicherheit zwischen den Staaten beitragen könnte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/70 O und 50/74 vom 12. Dezember 1995 und 50/82 vom 14. Dezember 1995, die sich mit dem weltweiten Landminenproblem befassen,

mit Genugtuung darüber, daß die Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventio-

ner Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können³⁶, am 3. Mai 1996 als einen weiteren Schritt das geänderte Protokoll II verabschiedet hat, sowie mit Genugtuung über die Maßnahmen, die immer mehr Staaten auf nationaler Ebene getroffen haben,

1. *betont*, welche besondere Bedeutung für die Wahrung und Festigung des Friedens und der Sicherheit in von einem Konflikt betroffenen Gebieten bestimmten konkreten Abrüstungsmaßnahmen zukommt, wie der Einsammlung, Kontrolle und Beseitigung von Waffen, insbesondere von Kleinwaffen und leichten Waffen, der Zurückhaltung bei der Herstellung und Beschaffung wie auch bei der Weitergabe solcher Waffen sowie der Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten, der Minenräumung und der Rüstungskonversion;

2. *unterstreicht* die wichtige Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Bereitstellung eines politischen Rahmens für solche konkreten Abrüstungsmaßnahmen in diesen Gebieten sowie bei der Erleichterung ihrer Durchführung zukommt;

3. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der bei der Konfliktbeilegung gewonnenen Erfahrungen Empfehlungen und Vorschläge für einen integrierten Ansatz zu solchen konkreten Abrüstungsmaßnahmen abzugeben und dabei auch die Arbeit der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen für Kleinwaffen zu berücksichtigen sowie der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in diesem Zusammenhang die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu dieser Frage einzuholen und sie in seinen Bericht aufzunehmen;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten sowie die regionalen Abmachungen oder Einrichtungen *auf*, den Generalsekretär in seinen diesbezüglichen Bemühungen zu unterstützen und aktiv zur Durchführung solcher konkreten Abrüstungsmaßnahmen beizutragen;

6. *ermutigt* die Organe und Gremien der Vereinten Nationen, insbesondere das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung, über sein Projekt für Abrüstung und Konfliktbeilegung, im Rahmen ihrer Zuständigkeit an dieser Aufgabe mitzuwirken;

7. *beschließt*, den Punkt "Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

O

NUKLEARE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/75 E vom 15. Dezember 1994 über die schrittweise Verringerung der nuklearen

⁶⁶ A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

⁶⁷ A/50/60-S/1995/1, Ziffer 60; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/1.

⁶⁸ Ebd., Ziffer 62.

Bedrohung sowie ihre Resolution 50/70 P vom 12. Dezember 1995 über nukleare Abrüstung,

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt,

entschlossen, das Ziel eines Verbots der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes von Kernwaffen und der Vernichtung solcher Waffen zu erreichen und schon bald ein entsprechendes internationales Übereinkommen oder mehrere solche Übereinkommen zu schließen,

eingedenk der Ziffer 50 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung³¹, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der die dringende Aushandlung von Übereinkünften über die Einstellung der Qualitätsverbesserung und Weiterentwicklung von Kernwaffensystemen und die Erstellung eines umfassenden Stufenprogramms, nach Möglichkeit mit vereinbarten Zeitplänen, zur schrittweisen und ausgewogenen Reduzierung der Kernwaffenbestände und ihrer Trägersysteme gefordert wird, das so bald wie möglich zu ihrer endgültigen und vollständigen Beseitigung führt,

davon Kenntnis nehmend, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 50/245 vom 10. September 1996 den Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen verabschiedet hat,

in der Erwägung, daß der Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen sowie alle geplanten Verträge über spaltbares Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper Abrüstungsmaßnahmen darstellen müssen und nicht lediglich Nichtverbreitungsmaßnahmen und daß diese Maßnahmen, gemeinsam mit einem internationalen Rechtsakt über angemessene Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten sowie einem internationalen Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen, wesentliche Schritte in Richtung auf die vollständige Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist sein müssen,

sowie in der Erwägung, daß mit dem Ende des Kalten Krieges nunmehr günstige Voraussetzungen für die Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt gegeben sind,

mit Genugtuung über das Inkrafttreten des Vertrags über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁴⁶, dessen Vertragsstaaten Belarus, Kasachstan, die Russische Föderation, die Ukraine und die Vereinigten Staaten von Amerika sind,

sowie mit Genugtuung über den Abschluß des Vertrags über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁴⁷ zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika und über die Ratifikation dieses Vertrags durch die Vereinigten Staaten von Amerika und mit Interesse der vollen Durchführung des START-I-⁴⁶ und des START-II-Vertrags⁴⁷ durch die Vertragsstaaten sowie weiteren konkreten Schritten aller Kernwaffenstaaten zur nuklearen Abrüstung entgegensehend,

mit Genugtuung von den einseitigen Maßnahmen *Kenntnis nehmend*, welche die Kernwaffenstaaten zur Begrenzung der Kernwaffen unternommen haben, und sie zu weiteren derartigen Maßnahmen ermutigend,

in der Erwägung, daß bilaterale und multilaterale Verhandlungen über nukleare Abrüstung einander ergänzen und daß bilaterale Verhandlungen daher multilaterale Verhandlungen in dieser Hinsicht niemals ersetzen können,

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der multilateralen Bemühungen innerhalb der Abrüstungskonferenz, eine baldige Einigung über ein solches internationales Übereinkommen zu erzielen,

Kenntnis nehmend von dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die *Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen* vom 8. Juli 1996⁶⁵ und mit Genugtuung darüber, daß alle Richter des Gerichtshofs einstimmig bekräftigt haben, daß eine Verpflichtung aller Staaten besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten sowie unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zum Abschluß zu bringen,

sowie Kenntnis nehmend von Ziffer 84 und anderen maßgeblichen Empfehlungen des Schlußdokuments der vom 18. bis 20. Oktober 1995 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen elften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder³², worin die Abrüstungskonferenz aufgerufen wird, mit Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuß einzurichten, der Anfang 1996 Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung und letztendlichen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist aufnehmen soll, sowie von Ziffer 26 des Kommuniqués des am 25. September 1996 in New York abgehaltenen Treffens der Außenminister und Delegationsleiter der nichtgebundenen Länder⁶⁹,

mit dem Ausdruck ihres Bedauerns darüber, daß die Abrüstungskonferenz bisher noch nicht in der Lage gewesen ist, einen Ad-hoc-Ausschuß für nukleare Abrüstung einzurichten, wie in Versammlungsresolution 50/70 P gefordert,

Kenntnis nehmend von dem Vorschlag betreffend ein Aktionsprogramm zur Beseitigung der Kernwaffen⁷⁰, den achtundzwanzig der Gruppe der 21 angehörende Delegationen der Abrüstungskonferenz abgegeben haben, und ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß dieser Vorschlag einen wichtigen Beitrag zu den Verhandlungen darstellen wird, die in der Konferenz zu dieser Frage geführt werden,

1. *erkennt an*, daß angesichts des Endes des Kalten Krieges und der jüngsten politischen Entwicklungen nunmehr

⁶⁹ A/51/473-S/1996/839, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/839.

⁷⁰ A/C.1/51/12, Anhang.

für alle Kernwaffenstaaten die Zeit gekommen ist, wirksame Abrüstungsmaßnahmen zu ergreifen mit dem Ziel, die Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist vollständig zu beseitigen;

2. *erkennt außerdem an*, daß eine echte Notwendigkeit besteht, Kernwaffen eine weniger wichtige Rolle zuzuweisen und die nuklearen Doktrinen entsprechend zu überprüfen und abzuändern;

3. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, die qualitative Verbesserung, Weiterentwicklung, Herstellung und Lagerung von atomaren Gefechtsköpfen und ihren Einsatzsystemen sofort einzustellen;

4. *ruft* die Kernwaffenstaaten *auf*, die nukleare Bedrohung schrittweise zu vermindern, ein Stufenprogramm zur schrittweisen, ausgewogenen und einschneidenden Reduzierung der Kernwaffenbestände einzuleiten und wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung durchzuführen mit dem Ziel, diese Waffen innerhalb einer festgelegten Frist vollständig zu beseitigen;

5. *fordert* die Abrüstungskonferenz *auf*, mit Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuß für nukleare Abrüstung einzurichten, der Anfang 1997 Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung und zur letztendlichen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist mittels eines Übereinkommens über Kernwaffen aufnehmen soll;

6. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, in diesem Zusammenhang den Vorschlag der achtundzwanzig Delegationen betreffend ein Aktionsprogramm zur Beseitigung von Kernwaffen zu berücksichtigen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt "Nukleare Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

P

MASSNAHMEN ZUR BESTÄTIGUNG DER VERBINDLICHKEIT DES GENFER PROTOKOLLS VON 1925

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich Resolution 43/74 vom 7. Dezember 1988,

entschlossen, ihr Handeln auf die Erzielung wirksamer Fortschritte bei der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle auszurichten,

unter Hinweis darauf, daß die internationale Gemeinschaft bereits seit langem entschlossen ist, zu einem wirksamen Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des

Einsatzes chemischer und biologischer Waffen zu gelangen, sowie darauf, daß sie Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege⁷¹ kontinuierlich unterstützt, wie dies aus zahlreichen früheren, im Konsens verabschiedeten Resolutionen hervorgeht,

erfreut über das Ende des Kalten Krieges, das danach eingetretene Nachlassen der internationalen Spannungen und das verstärkte Vertrauen zwischen den Staaten,

sowie erfreut über die jüngsten Initiativen einiger Vertragsstaaten, ihre Vorbehalte zu dem Genfer Protokoll von 1925 zurückzuziehen,

1. *erneuert ihren Aufruf* an alle Staaten, die Grundsätze und Ziele des am 17. Juni 1925 in Genf unterzeichneten Protokolls über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege⁷¹ strikt zu befolgen, und erklärt erneut, daß die Achtung seiner Bestimmungen von entscheidender Notwendigkeit ist;

2. *fordert* diejenigen Staaten, die noch immer Vorbehalte zu dem Genfer Protokoll von 1925 geltend machen, *auf*, diese Vorbehalte zurückzuziehen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

Q

KONVENTIONELLE RÜSTUNGSKONTROLLE AUF REGIONALER UND SUBREGIONALER EBENE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/75 J vom 16. Dezember 1993, 49/75 O vom 15. Dezember 1994 und 50/70 L vom 12. Dezember 1995,

in Anerkennung der überaus wichtigen Rolle, die die konventionelle Rüstungskontrolle bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene spielt,

davon überzeugt, daß die konventionelle Rüstungskontrolle in erster Linie auf regionaler und subregionaler Ebene durchgeführt werden muß, da in der Zeit nach dem Kalten Krieg die meisten Bedrohungen für den Frieden und die Sicherheit vor allem zwischen Staaten auftreten, die sich in derselben Region oder Subregion befinden,

sich dessen bewußt, daß die Erhaltung eines Gleichgewichts der Verteidigungskapazitäten der Staaten auf dem niedrigsten

⁷¹ Völkerbund, *Treaty Series*, Vol. XCIV (1929), Nr. 2138.

Rüstungsstand zum Frieden und zur Stabilität beitragen würde und eines der Hauptziele der konventionellen Rüstungskontrolle sein sollte,

in dem Wunsche, Übereinkünfte zu fördern, die den regionalen Frieden und die regionale Sicherheit auf dem niedrigstmöglichen Stand der Rüstungen und Streitkräfte festigen,

mit besonderem Interesse von den Initiativen *Kenntnis nehmend*, die in dieser Hinsicht in verschiedenen Regionen der Welt ergriffen worden sind, insbesondere von der Aufnahme von Konsultationen zwischen einer Reihe lateinamerikanischer Länder sowie von den Vorschlägen zur konventionellen Rüstungskontrolle im Zusammenhang mit Südasiens, und in diesem Zusammenhang die Bedeutsamkeit und den Wert des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa⁷² anerkennend, der einen Eckpfeiler der europäischen Sicherheit bildet,

die Auffassung vertretend, daß die militärisch bedeutenden Staaten und die Staaten mit größeren Militärkapazitäten eine besondere Verantwortung für die Förderung derartiger Übereinkünfte zugunsten der regionalen Sicherheit tragen,

sowie die Auffassung vertretend, daß ein wichtiges Ziel der konventionellen Rüstungskontrolle in Spannungsgebieten darin bestehen sollte, die Möglichkeit eines militärischen Überraschungsangriffs zu verhüten und eine Aggression zu vermeiden,

1. *beschließt*, die Fragen im Zusammenhang mit der konventionellen Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene mit Vorrang zu prüfen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, als ersten Schritt die Ausarbeitung von Grundsätzen in Erwägung zu ziehen, die als Rahmen für regionale Übereinkünfte über konventionelle Rüstungskontrolle dienen können, und erwartet mit Interesse einen Bericht der Konferenz zu dieser Frage;

3. *beschließt*, den Punkt "Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

R

BILATERALE KERNWAFFENVERHANDLUNGEN UND NUKLEARE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage,

in Anbetracht der grundlegenden Veränderungen, die sich im Hinblick auf die internationale Sicherheit vollzogen haben und die den Abschluß von Übereinkünften über einschneiden-

de Verringerungen der nuklearen Rüstungen der Staaten mit den größten Beständen an solchen Waffen ermöglicht haben,

in Anbetracht dessen, daß alle Staaten die Verantwortung und die Pflicht haben, zu dem Prozeß der internationalen Entspannung und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen und in diesem Zusammenhang Maßnahmen zu treffen und durchzuführen, die auf die Verwirklichung einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle ausgerichtet sind,

mit Genugtuung darüber, daß auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung eine Reihe positiver Entwicklungen stattgefunden haben, insbesondere der Vertrag zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite⁵⁶ und die Verträge über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen,

sowie mit Genugtuung über die unbefristete Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁵⁰ und in Anerkennung der Wichtigkeit der entschlossenen Verfolgung systematischer und schrittweiser Anstrengungen seitens der Kernwaffenstaaten zur weltweiten Reduzierung der Kernwaffen mit dem letztendlichen Ziel ihrer völligen Beseitigung sowie seitens aller Staaten zur Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle,

mit Genugtuung über die Maßnahmen, die die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika bereits ergriffen haben, um den Prozeß der Reduzierung der Zahl ihrer Kernwaffen zu beginnen und die Dislozierung dieser Waffen zu beenden, sowie über bilaterale Vereinbarungen über die Frage der Löschung von Zielen der strategischen nuklearen Flugkörper,

in Anbetracht des neuen Klimas in den Beziehungen zwischen den Staaten der ehemaligen Sowjetunion und den Vereinigten Staaten von Amerika, das es ihnen erlaubt, ihre gemeinschaftlichen Bemühungen zur Gewährleistung der Sicherheit und der umweltverträglichen Vernichtung der Kernwaffen zu verstärken,

sowie in Anbetracht dessen, daß die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika übereingekommen sind, daß sie nach Ratifikation ihres Vertrags über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁴⁷ darangehen werden, alle nach dem Vertrag zu reduzierenden nuklearen Einsatzsysteme zu deaktivieren, indem sie ihre atomaren Gefechtsköpfe entfernen oder andere Schritte ergreifen, um sie aus dem Zustand der Alarmbereitschaft zu nehmen,

ferner in Anbetracht der zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffenen Vereinbarung zur Intensivierung ihres Dialogs zum Vergleich ihrer konzeptionellen Ansätze und zur Ausarbeitung konkreter Maßnahmen mit dem Ziel der Anpassung der nuklearen Streitkräfte und Praktiken beider Seiten an die geänderte internationale Sicherheitssituation, einschließlich der Möglich-

⁷² CD/1064.

keit, nach der Ratifikation des Vertrags über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen weitere Reduzierungen und Begrenzungen der verbleibenden nuklearen Streitkräfte vorzunehmen,

Kenntnis nehmend von der gemeinsamen Erklärung der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 10. Mai 1995 über den Vertrag über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper,

unter Hinweis auf die abgegebene Erklärung des Moskauer Gipfeltreffens über nukleare Sicherheit und Sicherung⁷³ vom April 1996,

mit der nachdrücklichen Aufforderung zu baldigem Handeln, um die Ratifikation des Vertrags über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen zum Abschluß zu bringen, sowie zur weiteren Verstärkung der Bemühungen mit dem Ziel, die Durchführung der Übereinkünfte und einseitigen Beschlüsse über die Reduzierung der Kernwaffen zu beschleunigen,

mit Genugtuung über die beachtlichen Reduzierungen, die andere Kernwaffenstaaten vorgenommen haben, und alle Kernwaffenstaaten dazu ermutigend, geeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit der nuklearen Abrüstung zu erwägen,

1. *begrüßt* das Inkrafttreten des am 31. Juli 1991 von der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika in Moskau unterzeichneten Vertrags über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁴⁶, einschließlich des von den Vertragsparteien am 23. Mai 1992 in Lissabon unterzeichneten Protokolls zu dem Vertrag, und den Austausch der Ratifikationsurkunden zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, Belarus, Kasachstan, der Russischen Föderation und der Ukraine am 5. Dezember 1994 in Budapest;

2. *begrüßt außerdem* die Unterzeichnung des Vertrags zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁴⁷ am 3. Januar 1993 in Moskau und fordert die Parteien nachdrücklich auf, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit der Vertrag möglichst bald in Kraft tritt;

3. *bringt ihre Befriedigung* über das Inkrafttreten und die fortdauernde Durchführung des Vertrags von 1991 sowie über die Ratifikation des Vertrags von 1993 durch die Vereinigten Staaten von Amerika *zum Ausdruck* und bekundet die Hoffnung, daß es auch der Russischen Föderation bald möglich sein wird, den Vertrag zu ratifizieren;

4. *bringt außerdem ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck*, daß der Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite⁵⁶ auch weiterhin angewendet wird und daß die Parteien insbesondere die Vernichtung aller von ihnen

gemeldeten Flugkörper, die nach dem Vertrag der Beseitigung unterliegen, abgeschlossen haben;

5. *begrüßt* die Entfernung aller Kernwaffen aus dem Hoheitsgebiet Kasachstans per Juni 1995 und aus dem Hoheitsgebiet der Ukraine per 1. Juni 1996;

6. *ermutigt* die Russische Föderation, die Vereinigten Staaten von Amerika, Belarus, Kasachstan und die Ukraine, ihre gemeinschaftlichen Bemühungen um die Beseitigung der Kernwaffen und der strategischen Offensivwaffen auf der Grundlage der bestehenden Übereinkünfte fortzusetzen, und begrüßt die Beiträge, die auch andere Staaten zu dieser Zusammenarbeit leisten;

7. *begrüßt* den Beitritt von Belarus, Kasachstan und der Ukraine zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁵⁰ als Nichtkernwaffenstaaten, wodurch sie erheblich zur Festigung des Nichtverbreitungsregimes beigetragen haben;

8. *ermutigt und unterstützt* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika in ihren Bemühungen, ihre Nuklearrüstungen zu verringern und diesen Bemühungen auch in Zukunft höchsten Vorrang einzuräumen, um zur Erreichung des Endziels der Beseitigung dieser Waffen beizutragen;

9. *bittet* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, die anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über den Fortgang ihrer Erörterungen und über den Stand der Durchführung ihrer Übereinkünfte und einseitigen Beschlüsse über ihre strategischen Offensivwaffen gebührend unterrichtet zu halten.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

S

INTERNATIONALES ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS VERBOT VON ANTIPERSONENMINEN

Die Generalversammlung,

mit Genugtuung hinweisend auf ihre Resolutionen 48/75 K vom 16. Dezember 1993, 49/75 D vom 15. Dezember 1994 und 50/70 O vom 12. Dezember 1995, worin sie unter anderem die Staaten nachdrücklich aufgefordert hat, Moratorien für die Ausfuhr von Antipersonenminen in Kraft zu setzen,

sowie mit Genugtuung hinweisend auf ihre Resolutionen 49/75 D und 50/70 O, worin sie unter anderem die letztendliche Beseitigung von Antipersonenminen zu einem Ziel der internationalen Gemeinschaft erklärt hat,

feststellend, daß laut dem Bericht des Generalsekretärs von 1995 mit dem Titel "Hilfe bei der Minenräumung"⁷⁴ Schätzungen zufolge mehr als einhundertzehn Millionen Landminen in mehr als sechzig Ländern der Welt verstreut sind,

⁷³ A/51/131, Anhang I.

⁷⁴ A/50/408.

sowie feststellend, daß sich laut diesem Bericht die weltweite Landminenkrise weiter verschärft, da jedes Jahr schätzungsweise zwei Millionen neue Landminen verlegt werden, während 1995 nur etwa einhundertfünfzigtausend geräumt wurden,

ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, daß Antipersonenminen jede Woche Hunderte von Menschen, meist unbeteiligte, wehrlose Zivilpersonen und insbesondere Kinder, töten oder verstümmeln, die wirtschaftliche Entwicklung und den Wiederaufbau behindern, die Rückführung von Flüchtlingen und die Rückkehr von Binnenvertriebenen erschweren und noch Jahre nach ihrer Verlegung andere schwerwiegende Folgen nach sich ziehen,

zutiefst besorgt über das Leid und die Opfer unter den Nichtkombattanten, die durch die Verbreitung und den wahllosen und unverantwortlichen Einsatz von Antipersonenminen verursacht werden,

mit Genugtuung hinweisend auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993, 49/215 A vom 23. Dezember 1994 und 50/82 vom 14. Dezember 1995, in denen sie zur Unterstützung bei der Minenräumung aufruft,

mit Genugtuung über die jüngsten Beschlüsse, die auf der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, getroffen wurden, insbesondere hinsichtlich des geänderten Protokolls II³⁶ des Übereinkommens, und die Auffassung vertretend, daß das geänderte Protokoll einen wesentlichen Bestandteil der weltweiten Bemühungen darstellt, die durch die Verbreitung sowie den wahllosen und unverantwortlichen Einsatz von Antipersonenminen verursachten Probleme anzugehen,

sowie mit Genugtuung über die von den Teilnehmern der Internationalen Strategiekonferenz am 5. Oktober 1996 in Ottawa verabschiedete Erklärung "Auf dem Weg zu einem weltweiten Verbot von Antipersonenminen"⁷⁵, namentlich den darin enthaltenen Aufruf, so bald wie möglich ein rechtsverbindliches internationales Übereinkommen über das Verbot von Antipersonenminen zu schließen, sowie ferner mit Genugtuung über die Folgekonferenz, die im Juni 1997 in Brüssel stattfinden wird,

ferner mit Genugtuung über die jüngsten Entscheidungen einiger Staaten, verschiedene Verbote, Moratorien und andere Beschränkungen des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen zu beschließen, sowie über weitere auf einseitiger oder mehrseitiger Grundlage ergriffene Maßnahmen,

in Anerkennung der Notwendigkeit, so bald wie möglich ein internationales Übereinkommen über das Verbot aller Antipersonenminen zu schließen,

1. fordert die Staaten eindringlich auf, mit Nachdruck den Abschluß eines wirksamen, rechtsverbindlichen internationalen Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen zu verfolgen, mit dem Ziel, die Verhandlungen so bald wie möglich abzuschließen;

2. fordert die Staaten nachdrücklich auf, soweit nicht bereits geschehen dem Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können³⁷, und dem Protokoll II in der geänderten Fassung vom 3. Mai 1996³⁶ beizutreten, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, die anwendbaren Bestimmungen des Protokolls II in der geänderten Fassung sofort und so umfassend wie möglich einzuhalten;

3. begrüßt die verschiedenen Verbote, Moratorien und anderen Beschränkungen, die einige Staaten bereits über Antipersonenminen verhängt haben;

4. fordert die Staaten auf, solche Verbote, Moratorien und anderen Beschränkungen – insbesondere hinsichtlich des operativen Einsatzes und der Weitergabe – so bald wie möglich zu erklären und in Kraft zu setzen, soweit sie dies nicht bereits getan haben;

5. ersucht den Generalsekretär, einen Bericht über die Maßnahmen zu erstellen, die zur Fertigstellung eines internationalen Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen ergriffen worden sind, sowie über weitere von den Mitgliedstaaten unternommene Schritte zur Inkraftsetzung solcher Verbote, Moratorien oder anderen Beschränkungen, und der Generalversammlung diesen Bericht auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Allgemeine und vollständige Abrüstung" vorzulegen;

6. ersucht die Mitgliedstaaten, die erbetenen Informationen für den Bericht des Generalsekretärs über die Maßnahmen zur Fertigstellung eines internationalen Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen sowie über weitere Schritte zur Inkraftsetzung solcher Verbote, Moratorien oder anderen Beschränkungen von Antipersonenminen zur Verfügung zu stellen und bis zum 15. April 1997 dem Generalsekretär zu übermitteln.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

T

STAND DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DAS VERBOT DER ENTWICKLUNG, HERSTELLUNG, LAGERUNG UND DES EINSATZES CHEMISCHER WAFFEN UND ÜBER DIE VERNICHTUNG SOLCHER WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zum Thema der chemischen und bakteriologischen (biologischen) Waffen, insbesondere die ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 47/39 vom 30. November 1992, in der sie mit Genugtuung von

⁷⁵ A/C.1/51/10, Anhang.

dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen³⁴ Kenntnis genommen hat,

mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend, daß einhundertundsechzig Staaten das Übereinkommen unterzeichnet haben, seitdem es bei einer vom 13. bis 15. Januar 1993 in Paris abgehaltenen Unterzeichnungszeremonie zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

entschlossen, das wirksame Verbot der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, des Transfers, der Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen sowie ihre Vernichtung herbeizuführen,

überzeugt davon, daß der universelle Beitritt zu dem Übereinkommen dringend notwendig ist, damit eine ganze Kategorie von Massenvernichtungswaffen abgeschafft und somit das für die Menschheit bestehende Risiko des erneuten Einsatzes dieser unmenschlichen Waffen beseitigt würde,

Kenntnis nehmend von den laufenden Arbeiten der Vorbereitungscommission für die Organisation für das Verbot chemischer Waffen,

1. *vermerkt mit Genugtuung*, daß die erforderlichen fünfundsechzig Ratifikationsurkunden nunmehr hinterlegt worden sind und daß das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen³⁴ daher am 29. April 1997 in Kraft treten wird;

2. *betont*, wie wichtig es für das Übereinkommen ist, daß alle Besitzer von chemischen Waffen, Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen oder Einrichtungen zur Entwicklung chemischer Waffen zu den ursprünglichen Vertragsparteien des Übereinkommens gehören, und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, daß die Vereinigten Staaten von Amerika und die Russische Föderation, die den Besitz von chemischen Waffen gemeldet haben, zu den ursprünglichen Vertragsparteien des Übereinkommens gehören;

3. *betont außerdem*, daß dies der vollständigen Verwirklichung und der wirksamen Umsetzung des Übereinkommens förderlich wäre;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, das Übereinkommen unverzüglich zu unterzeichnen und/oder zu ratifizieren, sofern sie dies noch nicht getan haben;

5. *stellt fest*, daß die Vorbereitungscommission für die Organisation für das Verbot chemischer Waffen auf ihrer vierzehnten Tagung vom 22. bis 26. Juli 1996 den Vorsitzenden der Kommission mit der Aufgabe betraut hat, in enger Abstimmung mit ihren Mitgliedstaaten eine Tagung der Kommission anzuberaumen, damit diese nach Maßgabe der Umstände bei Vorliegen der erforderlichen Anzahl an Ratifikationen geeignete Anleitungen geben kann;

6. *fordert* die Vorbereitungscommission für die Organisation für das Verbot chemischer Waffen nachdrücklich auf, verstärkte Anstrengungen zur Vollendung ihrer Arbeit zu unternehmen;

7. *beschließt*, den Punkt "Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

51/46. Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung

A

INFORMATIONSPROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN ÜBER ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihren 1982 auf ihrer zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, gefaßten Beschluß, mit dem die Weltabrüstungskampagne eingeleitet wurde⁷⁶,

eingedenk ihrer verschiedenen Resolutionen zu dem Thema, namentlich Resolution 47/53 D vom 9. Dezember 1992, in der sie unter anderem beschloß, daß die Weltabrüstungskampagne von nun an die Bezeichnung "Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung" und der Freiwillige Treuhandfonds für die Weltabrüstungskampagne die Bezeichnung "Freiwilliger Treuhandfonds für das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung" führen wird,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/76 A vom 15. Dezember 1994,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. Juli 1996 über das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung⁷⁷,

zutiefst besorgt darüber, daß die Beiträge zu dem Programm weiter zurückgehen, was sich bereits auf eine Reihe von Aktivitäten ausgewirkt hat, angefangen von der Einstellung von Veröffentlichungen wie dem *Disarmament Newsletter* und den *Topical Papers*,

1. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 19. Juli 1996 über das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung⁷⁷;

2. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung aus* für seine Bemühungen, die ihm zur Verfügung stehenden begrenzten Mittel wirksam einzusetzen, um Informationen über Rüstungsbegrenzung und Abrüstung bei den Regierungen, den Medien, den nichtstaatlichen Organisationen, in pädagogischen Kreisen und bei Forschungsinstituten möglichst weit zu verbreiten und ein Seminar- und Konferenzprogramm durchzuführen;

⁷⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Plenary Meetings*, 1. Sitzung, Ziffern 110 und 111.

⁷⁷ A/51/219.

3. *unterstreicht* die Wichtigkeit des Programms als ein wertvolles Instrument, das es den Entwicklungsländern ermöglicht, sich an den Abrüstungsberatungen und -verhandlungen in den verschiedenen Organen der Vereinten Nationen in vollem Umfang zu beteiligen;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Beiträgen der Informationszentren der Vereinten Nationen und der Regionalzentren für Abrüstung zu den Bemühungen des Programms;

5. *empfiehlt*, daß das Programm seine Bemühungen darauf konzentrieren soll,

a) auf sachliche, ausgewogene und objektive Weise über multilaterale Maßnahmen, insbesondere auch seitens der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz, auf dem Gebiet der Rüstungsbegrenzung und Abrüstung zu informieren und aufzuklären sowie in der Öffentlichkeit Verständnis für die Wichtigkeit solcher Maßnahmen zu wecken und um Unterstützung dafür zu werben, insbesondere durch die weitere Veröffentlichung des *United Nations Disarmament Yearbook* und *Disarmament: A Periodic Review by the United Nations* und die Aktualisierung des *Status of Multilateral Arms Regulation and Disarmament Agreements*;

b) den ungehinderten Zugang zu Informationen und den Gedankenaustausch zwischen dem öffentlichen Sektor und öffentlichen Interessengruppen und Organisationen zu erleichtern und als unabhängige Quelle ausgewogener und sachlicher Informationen zu dienen, die einem ganzen Spektrum von Auffassungen Rechnung trägt, um eine sachlich fundierte Auseinandersetzung mit Fragen der Rüstungsbegrenzung, der Abrüstung und der Sicherheit zu fördern;

c) Treffen zur Erleichterung des Meinungs- und Informationsaustauschs zwischen dem staatlichen und dem nicht-staatlichen Sektor und zwischen Regierungssachverständigen und anderen Experten zu veranstalten, um die Suche nach Bereichen der Übereinstimmung zu erleichtern;

6. *bittet* alle Mitgliedstaaten, Beiträge an den Freiwilligen Treuhandfonds für das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung zu entrichten;

7. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung* aus für seine Unterstützung der Bemühungen, die Universitäten, andere akademische Institutionen und im Erziehungsbereich tätige nichtstaatliche Organisationen unternehmen, um weltweit mehr Abrüstungserziehung anzubieten, und bittet ihn, Bildungsinstitutionen und nichtstaatliche Organisationen, die solche Bemühungen unternehmen, auch weiterhin zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten, ohne daß dabei Kosten für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen entstehen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie das System der Vereinten Nationen die Aktivitäten des Programms in den beiden vorangegangenen Jahren durchgeführt hat und welche Aktivitäten für die kommenden zwei Jahre vorgesehen sind;

9. *beschließt*, den Punkt "Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

B

REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN UND ABRÜSTUNG IN ASIEN UND IM PAZIFIK

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/39 D vom 30. November 1987 und 44/117 F vom 15. Dezember 1989, mit denen sie das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien mit Sitz in Katmandu eingerichtet und es in "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik" umbenannt hat, dessen Auftrag darin besteht, Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region auf Ersuchen bei Initiativen und anderen einvernehmlich vereinbarten Aktivitäten zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung durch die entsprechende Verwendung der verfügbaren Ressourcen fachliche Unterstützung zu gewähren,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs⁷⁸, in dem dieser seiner Auffassung Ausdruck verleiht, daß der Auftrag des Regionalzentrums nicht nur nach wie vor Gültigkeit besitzt, sondern in dem neuen internationalen Umfeld heute sogar von noch größerer Relevanz ist,

in Würdigung der nutzbringenden Tätigkeit des Regionalzentrums bei der Anregung eines regionalen und subregionalen Dialogs mit dem Ziel verstärkter Offenheit, Transparenz und Vertrauensbildung sowie der Förderung der Abrüstung und der Sicherheit durch die Veranstaltung regionaler Tagungen, was in der asiatisch-pazifischen Region inzwischen allgemein als der "Katmandu-Prozeß" bekannt ist,

feststellend, daß die Aufgabe des Regionalzentrums, die darin besteht, den Mitgliedstaaten bei der Auseinandersetzung mit den in der Region neu auftretenden Problemen der Sicherheit und der Abrüstung behilflich zu sein, durch die Entwicklungen in der Zeit nach dem Kalten Krieg stärker in den Vordergrund getreten ist,

in der Erwägung, daß das Regionalzentrum seine erweiterte Aufgabe wirksam erfüllen muß,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an das Regionalzentrum für die Ausrichtung der regionalen Arbeitstagungen in Katmandu sowie in Hiroshima (Japan) im Jahr 1996,

unter besonderer Würdigung der wichtigen Rolle, die Nepal als dem Staat zukommt, in dem das Regionalzentrum seinen Sitz hat,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 50/71 D vom 12. Dezember 1995, insbesondere ihre nachdrückliche Unterstützung für den

⁷⁸ A/51/445.

Weiterbestand und die weitere Stärkung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik als maßgeblicher Förderer des als "Katmandu-Prozeß" bekannten regionalen Dialogs über Frieden und Abrüstung in der Region Asien und Pazifik;

2. *dankt* für die politische Unterstützung, die dem Regionalzentrum zuteil wurde, und die finanziellen Beiträge, die bei ihm eingingen;

3. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen der asiatisch-pazifischen Region, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge zur Stärkung des Tätigkeitsprogramms des Regionalzentrums und zu dessen Durchführung zu entrichten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Regionalzentrum im Rahmen der vorhandenen Mittel jede erforderliche Unterstützung bei der Durchführung seines Tätigkeitsprogramms zu gewähren;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt "Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

C

REGIONALE VERTRAUENBILDENDE MASSNAHMEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen und ihre Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

eingedenk der auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, verabschiedeten Leitlinien für die allgemeine und vollständige Abrüstung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/78 H und 43/85 vom 7. Dezember 1988, 44/21 vom 15. November 1989, 45/58 M vom 4. Dezember 1990, 46/37 B vom 6. Dezember 1991, 47/53 F vom 15. Dezember 1992, 48/76 A vom 16. Dezember 1993, 49/76 C vom 15. Dezember 1994 und 50/71 B vom 12. Dezember 1995,

in Anbetracht dessen, daß vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und unter Mitwirkung aller betroffenen Staaten und unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie im Einklang mit den Grundsätzen der Charta zur regionalen Abrüstung und zur internationalen Sicherheit beitragen können,

davon überzeugt, daß die durch die Abrüstung, insbesondere auch die regionale Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

sowie davon überzeugt, daß die Entwicklung nur in einem Klima des Friedens, der Sicherheit und des gegenseitigen Vertrauens innerhalb der Staaten und zwischen den Staaten verwirklicht werden kann,

eingedenk dessen, daß der Generalsekretär am 28. Mai 1992 den Ständigen beratenden Ausschub der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika eingesetzt hat, dessen Aufgabe darin besteht, die Rüstungsbegrenzung, die Abrüstung, die Nichtverbreitung und die Entwicklung in dieser Subregion zu fördern,

unter Hinweis auf die Erklärung von Brazzaville über Zusammenarbeit für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika⁷⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über regionale vertrauensbildende Maßnahmen⁸⁰, der sich mit den Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika seit der Verabschiedung der Resolution 50/71 B der Generalversammlung befaßt;

2. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Bemühungen zur Förderung von vertrauensbildenden Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene mit dem Ziel, Spannungen und Konflikte in der Subregion abzubauen und die Abrüstung, die Nichtverbreitung sowie die friedliche Beilegung von Streitigkeiten in Zentralafrika voranzubringen;

3. *bekräftigt außerdem ihre Unterstützung* für das Arbeitsprogramm des Ständigen beratenden Ausschusses, das auf der im Juli 1992 in Jaunde abgehaltenen Organisations-tagung des Ausschusses verabschiedet worden ist;

4. *begrüßt*, daß das Arbeitsprogramm des Ausschusses zu konkreten Maßnahmen zur Förderung der Vertrauensbildung und der Sicherheit in der zentralafrikanischen Subregion geführt hat;

5. *nimmt davon Kenntnis*, daß das erste Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedsländer des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika am 8. Juli 1996 in Jaunde abgehalten wurde;

6. *begrüßt mit großer Genugtuung* die Unterzeichnung des Nichtangriffspakts zwischen den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen auf dem genannten Gipfeltreffen und bekräftigt ihre Überzeugung, daß der Pakt geeignet ist, zur Konfliktverhütung und zur Förderung der Vertrauensbildung in der zentralafrikanischen Subregion beizutragen;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses, den Pakt, soweit noch nicht geschehen, zu

⁷⁹ A/50/474, Anhang I.

⁸⁰ A/51/287.

unterzeichnen, und legt allen Mitgliedstaaten nahe, die Ratifikation zu beschleunigen, damit er so bald wie möglich in Kraft treten kann;

8. *begrüßt mit Genugtuung* die Schlußerklärung des Ersten Gipfeltreffens des Ständigen beratenden Ausschusses⁸¹, in der die Umsetzung der folgenden Maßnahmen vorgesehen ist:

a) die Förderung von partizipativen Systemen der Regierungs- und Verwaltungsführung als Mittel zur Konfliktverhütung;

b) die Veranstaltung, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, von Ausbildungsseminaren für Führungskräfte in den Streitkräften, der republikanischen Garde, der Gendarmerie und den Polizeikräften in den zentralafrikanischen Staaten, mit dem Ziel, eine Kultur des Friedens zu fördern, indem ihnen erneut ihre Rolle in einem demokratischen Kontext auseinandergesetzt wird;

c) die Ausarbeitung eines Programms zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels, um diese Quelle der Unsicherheit und Bedrohung der Stabilität der Staaten der Subregion zu beseitigen;

d) die Einrichtung, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, eines Frühwarnsystems als ein grundlegendes Instrument der vorbeugenden Diplomatie in Zentralafrika;

e) die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Staaten der Subregion und bilateralen und multilateralen Partnern in der Frage des Friedens und der Sicherheit in Zentralafrika;

9. *bringt ihre Überzeugung zum Ausdruck*, daß der demokratische Prozeß ein wertvolles Mittel zur Vertrauensbildung, zur Förderung der Entwicklung und zur Verhütung von Konflikten bildet, und begrüßt mit Genugtuung den von den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses gefaßten Beschluß, im Januar 1997 in Brazzaville eine subregionale Konferenz zu dem Thema "Demokratische Institutionen und Frieden in Zentralafrika" abzuhalten;

10. *begrüßt* das vom 9. bis 17. September 1996 unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen in Jaunde abgehaltene erste Ausbildungsseminar für Ausbilder auf dem Gebiet von Friedenseinsätzen, das die Kapazität der auf Friedenseinsätze spezialisierten Einheiten innerhalb der Streitkräfte der Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses erhöhen soll;

11. *dankt* denjenigen Regierungen, die auf das Ersuchen der Generalversammlung wohlwollend reagiert und zur Finanzierung des genannten Ausbildungsseminars beigetragen haben;

12. *unterstreicht nochmals*, wie wichtig es ist, daß dieses Ausbildungsprogramm fortgeführt wird, damit die Beteiligung der Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses an künftigen Friedenseinsätzen der Vereinten Nationen verstärkt wird;

13. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung aus* für die Schaffung des Treuhandfonds für den Ständigen beratenden Ausschuß der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika;

14. *appelliert* an die Mitgliedstaaten sowie an staatliche und nichtstaatliche Organisationen, zusätzliche freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, damit das Arbeitsprogramm des Ständigen beratenden Ausschusses, insbesondere die in den Ziffern 8, 9 und 12 dieser Resolution genannten Maßnahmen und Ziele, umgesetzt werden können;

15. *ersucht* den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses auch weiterhin Unterstützung zu gewähren, damit sie ihre Bemühungen fortsetzen können;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

17. *beschließt*, den Punkt "Regionale vertrauensbildende Maßnahmen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

D

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DAS VERBOT DES EINSATZES VON KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

davon überzeugt, daß der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für das Überleben der Menschheit darstellt,

ingedenk des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 betreffend die *Legalität der Androhung des Einsatzes oder des Einsatzes von Kernwaffen*⁸²,

davon überzeugt, daß ein multilaterales, universales und bindendes Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zur Beseitigung der nuklearen Bedrohung und zur Schaffung eines geeigneten Klimas für Verhandlungen beitragen würde, die zur endgültigen Beseitigung der Kernwaffen führen und so den Weltfrieden und die internationale Sicherheit stärken würden,

sich dessen bewußt, daß einige Maßnahmen der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika zur Reduzierung ihrer Kernwaffenbestände sowie zur Verbesserung des internationalen Klimas zu dem Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen beitragen können,

⁸¹ A/51/274-S/1996/631, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for July, August and September 1996*, Dokument S/1996/631.

⁸² A/51/218, Anhang.

unter Hinweis darauf, daß es in Ziffer 58 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁸³ heißt, alle Staaten sollten aktiv an den Bemühungen teilhaben, in den internationalen Beziehungen zwischen den Staaten Bedingungen zu schaffen, unter denen ein Kodex des friedlichen Verhaltens der Staaten in internationalen Angelegenheiten vereinbart werden könnte und die den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen ausschließen würden,

bekräftigend, daß jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit wäre, wie sie in ihren Resolutionen 1653 (XVI) vom 24. November 1961, 33/71 B vom 14. Dezember 1978, 34/83 G vom 11. Dezember 1979, 35/152 D vom 12. Dezember 1980 und 36/92 I vom 9. Dezember 1981 erklärt hat,

entschlossen, ein internationales Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und den Einsatz von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer letztlichen Vernichtung herbeizuführen,

betonend, daß ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen ein bedeutsamer Schritt im Rahmen eines Stufenprogramms zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist wäre,

mit Bedauern feststellend, daß die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 1996 nicht in der Lage war, die in der Resolution 50/71 E der Generalversammlung vom 12. Dezember 1995 verlangten Verhandlungen über diese Frage zu führen,

1. *wiederholt ihr Ersuchen* an die Abrüstungskonferenz, Verhandlungen zur Herbeiführung einer Einigung über ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unter allen Umständen aufzunehmen und dabei gegebenenfalls den in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Entwurf eines Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen als Ausgangsbasis zu nehmen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung über die Ergebnisse dieser Verhandlungen Bericht zu erstatten.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

ANLAGE

Entwurf eines Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

höchst beunruhigt über die Bedrohung, die die Existenz von Kernwaffen für das Überleben der Menschheit darstellt,

überzeugt, daß jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellt,

in dem Wunsche, ein multilaterales, universales und bindendes Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen herbeizuführen,

eingedenk des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs, wonach alle Staaten verpflichtet sind, die Verhandlungen zur Herbeiführung der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle nach Treu und Glauben weiterzuführen und zum Abschluß zu bringen,

somit *entschlossen*, ein internationales Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer letztlichen Vernichtung herbeizuführen,

überzeugt, daß dieses Übereinkommen ein bedeutsamer Schritt im Rahmen eines Stufenprogramms zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist wäre,

entschlossen, die Verhandlungen zur Verwirklichung dieses Ziels weiterzuführen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens verpflichten sich feierlich, unter keinen Umständen Kernwaffen einzusetzen oder ihren Einsatz anzudrohen.

Artikel 2

Dieses Übereinkommen gilt auf unbegrenzte Zeit.

Artikel 3

1. Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf. Ein Staat, der das Übereinkommen nicht vor seinem Inkrafttreten nach Absatz 3 unterzeichnet hat, kann ihm jederzeit beitreten.

2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

3. Dieses Übereinkommen tritt in Kraft, sobald fünfundzwanzig Regierungen, einschließlich der Regierungen der fünf Kernwaffenstaaten, ihre Ratifikationsurkunden nach Absatz 2 hinterlegt haben.

4. Für Staaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens hinterlegt wird, tritt es mit Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

5. Der Verwahrer unterrichtet umgehend alle Unterzeichnerstaaten und beitretenden Staaten über den Zeitpunkt jeder Unterzeichnung, den Zeitpunkt der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, den Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens sowie über den Eingang anderer Mitteilungen.

⁸³ Resolution S-10/2.

6. Dieses Übereinkommen wird vom Verwahrer gemäß Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Artikel 4

Dieses Übereinkommen, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der den Regierungen der Unterzeichnerstaaten und der beitretenden Staaten gehörig beglaubigte Abschriften übermittelt.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben, welches am _____ des Jahres neunzehnhundertund_____ zur Unterzeichnung aufgelegt wurde.

E

REGIONALZENTRUM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR FRIEDEN UND ABRÜSTUNG IN AFRIKA

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 D vom 3. Dezember 1986, 42/39 J vom 30. November 1987 und 43/76 D vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika sowie ihre Resolutionen 46/36 F vom 6. Dezember 1991 und 47/52 G vom 9. Dezember 1992 über regionale Abrüstung, einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 48/76 E vom 16. Dezember 1993, 49/76 D vom 15. Dezember 1994 und 50/71 C vom 12. Dezember 1995 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika und das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik,

eingedenk der Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen, wonach eine der Aufgaben der Generalversammlung darin besteht, sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Zusammenarbeit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Grundsätze für die Abrüstung und die Rüstungsbegrenzung, zu befassen,

unter Berücksichtigung der von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1996 verabschiedeten Richtlinien betreffend internationale Waffentransfers⁸⁴,

mit Genugtuung über die von dem Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika durchgeführten Aktivitäten, die wesentlich zur Verständigung und Zusammenarbeit zwischen den afrikanischen Staaten beigetragen und somit die Rolle gestärkt haben, die dem

Zentrum auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung, der Sicherheit und der Entwicklung zukommt,

in Anbetracht der Finanzlage des Regionalzentrums, die im Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Regionalzentrums⁸⁵ beschrieben wird,

somit *unter Betonung* der Notwendigkeit, dem Regionalzentrum finanzielle Stabilität zu verleihen, um ihm die wirksame Planung und Durchführung seines Tätigkeitsprogramms zu erleichtern,

1. dankt den Mitgliedstaaten, den internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und den Stiftungen, die bisher Beiträge zu den Treuhandfonds des Regionalzentrums für Frieden und Abrüstung in Afrika geleistet haben;

2. *würdigt* die Aktivitäten, die das Regionalzentrum durchführt, mit dem Ziel, dringende Abrüstungs- und Sicherheitsfragen in der afrikanischen Region aufzuzeigen und für ein allgemeineres Verständnis dieser Fragen zu sorgen;

3. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Weiterführung und die Stärkung des Regionalzentrums und ermutigt es, seine Bemühungen um die Förderung der Zusammenarbeit mit subregionalen und regionalen Organisationen sowie zwischen den afrikanischen Staaten weiter zu verstärken, um die Ausarbeitung wirksamer Vertrauensbildungs-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsmaßnahmen zu erleichtern, mit dem Ziel, den Frieden und die Sicherheit zu fördern;

4. *appelliert nochmals* an die Mitgliedstaaten, vor allem an die afrikanischen Länder, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, regelmäßig angemessene freiwillige Beiträge zu leisten, um das Regionalzentrum neu zu beleben, seine Tätigkeitsprogramme zu stärken und die wirksame Durchführung dieser Programme zu erleichtern;

5. *ersucht* den Generalsekretär angesichts der derzeitigen Finanzlage des Regionalzentrums, sich verstärkt darum zu bemühen, neue, alternative Finanzierungsmöglichkeiten ausfindig zu machen und dem Regionalzentrum auch weiterhin jede erforderliche Unterstützung zur Verbesserung seiner Maßnahmen und seiner Ergebnisse zu gewähren;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Hinblick auf die Neubelebung der Aktivitäten des Regionalzentrums sicherzustellen, daß der Direktor des Regionalzentrums in Anbetracht der vorhandenen Mittel möglichst vor Ort wohnt;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung" über die Aktivitäten des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika und über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

⁸⁴ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 42 (A/51/42), Anhang I.

⁸⁵ Siehe A/51/403.

F

STIPENDIEN, AUSBILDUNG UND BERATENDE DIENSTE DER
VEREINTEN NATIONEN AUF DEM GEBIET DER ABRÜSTUNG*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihren Beschluß in Ziffer 108 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁸⁵, der ersten Sondertagung über Abrüstung, ein Stipendienprogramm für Abrüstung einzurichten, sowie auf ihre Beschlüsse in Anhang IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung⁸⁶, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, worin sie unter anderem beschloß, das Programm fortzusetzen,

mit Genugtuung feststellend, daß im Rahmen des Programms bereits eine beträchtliche Anzahl von Staatsbeamten aus den im System der Vereinten Nationen vertretenen geographischen Regionen ausgebildet worden ist, von denen die meisten inzwischen in ihrem Land oder in ihrer Regierung in verantwortlicher Position für Abrüstungsfragen zuständig sind,

unter Hinweis auf die seit der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung im Jahr 1982 alljährlich verabschiedeten Resolutionen zu dieser Angelegenheit, namentlich die Resolution 50/71 A vom 12. Dezember 1995,

mit Genugtuung feststellend, daß das Programm, so wie es konzipiert worden ist, auch weiterhin einer größeren Anzahl von Staatsbeamten, insbesondere aus den Entwicklungsländern, ermöglicht, mehr Fachkompetenz auf dem Gebiet der Abrüstung zu erwerben,

die Auffassung vertretend, daß die Formen der Unterstützung, die den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, im Rahmen des Programms zur Verfügung stehen, ihre Beamten besser in die Lage versetzen werden, den laufenden bilateralen und multilateralen Beratungen und Verhandlungen über Abrüstung zu folgen,

1. *bekräftigt* ihre in Anhang IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung⁸⁶ enthaltenen Beschlüsse sowie den von der Versammlung in ihrer Resolution 33/71 E vom 14. Dezember 1978 gebilligten Bericht des Generalsekretärs⁸⁷;

2. *dankt* den Regierungen Deutschlands und Japans dafür, daß sie die Stipendiaten des Jahrgangs 1996 zum Studium ausgewählter Abrüstungsaktivitäten eingeladen und so zur Verwirklichung der Gesamtziele des Programms beigetragen haben;

3. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung* für die Sorgfalt *aus*, mit der das Programm weiter durchgeführt wird;

4. *ersucht* den Generalsekretär, das in Genf angesiedelte Programm im Rahmen der vorhandenen Ressourcen weiter

durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, den Punkt "Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

51/47. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung

A

ERHÖHUNG DER ZAHL DER MITGLIEDER IN DER
ABRÜSTUNGSKONFERENZ*Die Generalversammlung,*

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz⁸⁸ und insbesondere des Abschnitts, der sich mit der Erhöhung der Zahl der Mitglieder in der Konferenz befaßt,

betonend, welche Rolle der Abrüstungskonferenz als dem einzigen Forum für multilaterale, weltweite Abrüstungsverhandlungen zukommt,

in der Überzeugung, daß eine repräsentativere Vertretung der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in der Abrüstungskonferenz dazu beitragen würde, die Ziele auf dem Gebiet der Abrüstung, die die gesamte internationale Gemeinschaft angehen, wirksamer zu verfolgen,

unter Hinweis darauf, daß seit 1978, als auf der ersten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung Einvernehmen darüber erzielt wurde, die Mitgliederzahl des damaligen Abrüstungsausschusses in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, siebenunddreißig Anträge auf Aufnahme in die Konferenz gestellt wurden,

sowie unter Hinweis darauf, daß der Sonderkoordinator für die Frage der Mitgliederzahl im Konferenzausschuß 1993 die Aufnahme von dreiundzwanzig Antragstellern in die Konferenz vorgeschlagen und die Suche nach einer dynamischen Lösung der Frage der Zahl der Mitglieder empfohlen hat,

ferner unter Hinweis auf den auf der 739. Plenarsitzung der Abrüstungskonferenz am 17. Juni 1996 verabschiedeten Beschluß CD/1406, mit dem dreiundzwanzig Länder als Mitglieder in die Konferenz aufgenommen wurden⁸⁹,

unter Hinweis auf ihre ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 50/72 C vom 12. Dezember 1995, in der sie sich nachdrücklich dafür aussprach, daß sich die Konferenz auf ihrer Tagung 1996 nach der Vorlage der Sachstandsberichte durch den Präsidenten der Konferenz weiter mit den bis dahin eingegangenen Anträgen befassen solle,

⁸⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes*, Tagesordnungspunkte 9-13, Dokument A/S-12/32.

⁸⁷ A/33/305.

⁸⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/51/27)*.

⁸⁹ Ebd., Ziffer 16.

Kenntnis nehmend von dem Ersuchen der Abrüstungskonferenz, ihr Präsident möge die Konsultationen über eine weitere Erhöhung der Mitgliederzahl fortsetzen und ihr zu Beginn ihrer Tagung 1997 Bericht erstatten,

1. *erkennt an*, daß es allen Ländern, die sich um die Mitgliedschaft beworben haben, zu Recht ein Anliegen ist, voll an der Tätigkeit der Abrüstungskonferenz teilzunehmen;

2. *fordert* die Abrüstungskonferenz *auf*, alle noch unerledigten Mitgliedsanträge zu prüfen, damit vor Ende ihrer Tagung 1997 eine Entscheidung über die weitere Erhöhung ihrer Mitgliederzahl erzielt wird.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

B

BERICHT DER ABRÜSTUNGSKOMMISSION

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Jahresberichts der Abrüstungskommission⁹⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/54 A vom 9. Dezember 1992, 47/54 G vom 8. April 1993, 48/77 A vom 16. Dezember 1993, 49/77 A vom 15. Dezember 1994 und 50/72 D vom 12. Dezember 1995,

in Anbetracht der der Abrüstungskommission zugedachten Rolle und des Beitrags, den sie durch die Prüfung und Vorlage von Empfehlungen zu verschiedenen Problemen auf dem Gebiet der Abrüstung und durch die Förderung der Durchführung der von der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung verabschiedeten einschlägigen Beschlüsse leisten soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Abrüstungskommission⁹⁰;

2. *spricht* der Abrüstungskommission *ihre Anerkennung dafür aus*, daß sie auf ihrer Arbeitstagung 1996 einen Katalog von Leitlinien betreffend internationale Waffentransfers im Kontext der Resolution 46/36 H der Generalversammlung vom 6. Dezember 1991⁹¹ verabschiedet hat, die der Versammlung zur Behandlung empfohlen wurden;

3. *macht sich* die von der Abrüstungskonferenz verabschiedeten Leitlinien betreffend internationale Waffentransfers im Kontext der Resolution 46/36 H der Generalversammlung vom 6. Dezember 1991 *zu eigen*;

4. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Abrüstungskommission bei den Erörterungen über ihren Tagesordnungspunkt betreffend die Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung maßgebliche Fortschritte erzielt hat;

5. *erklärt erneut*, daß es wichtig ist, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen dem Ersten Ausschuß, der Abrüstungskommission und der Abrüstungskonferenz weiter zu verstärken;

6. *bekräftigt außerdem* die Rolle der Abrüstungskommission als Fach- und Beratungsgremium im Rahmen des multilateralen Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen, das die Möglichkeit zu eingehenden Beratungen über einzelne Abrüstungsfragen bietet, die zur Vorlage konkreter Empfehlungen zu diesen Fragen führen;

7. *ermutigt* die Abrüstungskommission, auch weiterhin alles zu tun, um ihre Arbeitsmethoden zu verbessern, damit sie in der Lage ist, sich gezielt auf eine begrenzte Anzahl von Schwerpunktthemen auf dem Gebiet der Abrüstung zu konzentrieren, eingedenk des von ihr gefaßten Beschlusses, ihre Tagesordnung auf die gestaffelte Behandlung von jeweils drei Gegenständen umzustellen;

8. *ersucht* die Abrüstungskommission, ihre Arbeit im Einklang mit ihrem in Ziffer 118 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung⁹² festgelegten Mandat und Ziffer 3 der Versammlungsresolution 37/78 H vom 9. Dezember 1982 fortzusetzen und zu diesem Zweck alles zu tun, um zu konkreten Empfehlungen zu den Punkten auf ihrer Tagesordnung zu gelangen, unter Berücksichtigung des verabschiedeten Dokuments betreffend "Mittel und Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der Abrüstungskommission"⁹³;

9. *empfiehlt* der Abrüstungskommission, im Einklang mit der beschlossenen gestaffelten Behandlung von jeweils drei Gegenständen, auf ihrer Organisationstagung 1996 die folgenden Gegenstände zur Behandlung auf ihrer Arbeitstagung 1997 anzunehmen:

a) Schaffung kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen, die die Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken eingegangen sind;

b) vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung;

c) [wird noch hinzugefügt]⁹⁴;

10. *ersucht* die Abrüstungskommission, 1997 für einen Zeitraum von höchstens vier Wochen zusammenzutreten und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über ihre Sacharbeit vorzulegen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskommission den Jahresbericht der Abrüstungskonferenz⁸⁸ zusammen mit allen Abrüstungsfragen betreffenden offiziellen Dokumenten der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu

⁹² Resolution S-10/2.

⁹³ A/CN.10/137.

⁹⁴ Auf ihrer 208. Plenarsitzung am 11. Dezember 1996 verabschiedete die Abrüstungskommission die Tagesordnung für ihre Arbeitstagung 1997, einschließlich eines dritten sachbezogenen Gegenstands mit dem Titel "Leitlinien betreffend die konventionelle Rüstungskontrolle und -begrenzung und die Abrüstung, unter besonderer Berücksichtigung der Friedenskonsolidierung im Kontext der Resolution 51/45 N der Generalversammlung".

⁹⁰ Ebd., Beilage 42 (A/51/42).

⁹¹ Ebd., Anhang I.

übermitteln und der Kommission jede zur Durchführung dieser Resolution benötigte Unterstützung zu gewähren;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, daß die Kommission und ihre Nebenorgane alle Dolmetsch- und Übersetzungsdienste in den Amtssprachen erhalten, und zu diesem Zweck vorrangig alle erforderlichen Ressourcen und Dienste, einschließlich der Erstellung von Wortprotokollen, bereitzustellen;

13. *beschließt*, den Punkt "Bericht der Abrüstungskommission" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

C

BERICHT DER ABRÜSTUNGSKONFERENZ

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskonferenz⁸⁸,

in der Überzeugung, daß der Abrüstungskonferenz als dem einzigen Forum der internationalen Gemeinschaft für multilaterale Abrüstungsverhandlungen bei den Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen die zentrale Rolle zukommt,

in dieser Hinsicht die Auffassung vertretend, daß das derzeitige internationale Klima den mit dem Ziel konkreter Übereinkünfte geführten multilateralen Verhandlungen einen zusätzlichen Impuls verleihen wird,

1. *bekräftigt* die Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen Forums für multilaterale Abrüstungsverhandlungen, über das die internationale Gemeinschaft verfügt;

2. *begrüßt* die Entschlossenheit der Abrüstungskonferenz, dieser Aufgabe im Lichte der Entwicklung der internationalen Situation nachzukommen, mit dem Ziel, bald wesentliche Fortschritte in bezug auf die vorrangigen Gegenstände ihrer Tagesordnung zu erzielen;

3. *begrüßt außerdem*, daß die Abrüstungskonferenz am 17. Juni 1996 den Beschluß gefaßt hat, die Zahl ihrer Mitglieder durch die Aufnahme von dreiundzwanzig neuen Mitgliedern zu erhöhen⁸⁹;

4. *legt* der Abrüstungskonferenz *nahe*, die Frage ihrer Zusammensetzung weiter zu prüfen;

5. *legt* der Abrüstungskonferenz *außerdem nahe*, die derzeit laufende Überprüfung ihrer Tagesordnung und ihrer Arbeitsmethoden weiter zu verstärken;

6. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um zu Beginn ihrer Tagung 1997 zu einem Konsens über ihre Tagesordnung und ihr Arbeitsprogramm zu gelangen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, daß die Abrüstungskonferenz angemessene ad-

ministrative, fachliche und Konferenzunterstützungsdienste erhält;

8. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht der Abrüstungskonferenz" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

51/48. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von den von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution GC(40)/RES/22 vom 20. September 1996, sowie im Hinblick auf die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen, insbesondere in Spannungsgebieten,

sich dessen bewußt, daß die Verbreitung von Kernwaffen in der Nahostregion eine schwere Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde,

in Anbetracht dessen, daß es wichtig ist, daß alle kerntechnischen Anlagen in der Nahostregion den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellt werden,

unter Hinweis auf die Resolution über den Nahen Osten, die am 11. Mai 1995 von der 1995 veranstalteten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurde⁹⁵, worin die Konferenz mit Besorgnis feststellte, daß es im Nahen Osten nach wie vor kerntechnische Anlagen gibt, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind, erneut erklärte, wie wichtig die rasche Verwirklichung des weltweiten Beitritts zu dem Vertrag ist⁹⁶, und alle Staaten im Nahen Osten aufforderte, soweit nicht bereits geschehen, dem Vertrag ausnahmslos möglichst bald beizutreten und alle ihre kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

sowie unter Hinweis auf den Beschluß über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Abrüstung⁹⁵, der am 11. Mai 1995 von der 1995 veranstalteten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurde, worin sich die Konferenz nach-

⁹⁵ Siehe 1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I (NPT/CONF.1995/32 (Teil I)), Anhang.

⁹⁶ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 729, Nr. 10485.

drücklich für den weltweiten Beitritt zu dem Vertrag als eine Frage von dringendem Vorrang aussprach und alle Staaten, die noch nicht Vertragspartei sind, aufforderte, dem Vertrag möglichst bald beizutreten, insbesondere diejenigen Staaten, die kerntechnische Anlagen betreiben, die nicht den Sicherheitsmaßnahmen unterstellt sind,

feststellend, daß seit der Verabschiedung der genannten Resolution und des genannten Beschlusses am 11. Mai 1995 Dschibuti und die Vereinigten Arabischen Emirate Vertragsparteien geworden sind und daß Oman umgehendst Vertragspartei werden wird, sowie feststellend, daß Israel der einzige Staat im Nahen Osten sein wird, der noch nicht Vertragspartei ist und nicht seine Absicht bekundet hat, dies zu werden,

besorgt über die Bedrohung, welche die Verbreitung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen in der Region für die Sicherheit und Stabilität darstellt,

betonend, wie wichtig die Ergreifung vertrauensbildender Maßnahmen, insbesondere die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten, für die Konsolidierung des Nichtverbreitungsregimes und die Festigung von Frieden und Sicherheit in der Region ist,

feststellend, daß die Generalversammlung den Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen verabschiedet hat⁹⁷ und daß er von einhundertzweiunddreißig Staaten, so auch einer Reihe von Staaten der Region, unterzeichnet worden ist,

1. *begrüßt* den Beitritt Dschibutis zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁹⁶ am 22. August 1996 sowie den Beschluß Omans, dem Vertrag beizutreten, wie von seinem Staatsminister für auswärtige Angelegenheiten am 1. Oktober 1996 vor der Generalversammlung bekundet⁹⁸;

2. *fordert* den einzigen Staat der Region, der noch nicht Vertragspartei ist und der noch nicht seine Absicht bekundet hat, dies zu werden, *auf*, dem Vertrag ohne weitere Verzögerung beizutreten und Kernwaffen weder zu entwickeln, herzustellen, zu erproben noch auf andere Weise zu erwerben, auf den Besitz von Kernwaffen zu verzichten und als eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme zwischen allen Staaten der Region und als einen Schritt auf dem Weg zur Festigung des Friedens und der Sicherheit alle kerntechnischen Anlagen, die nicht den Sicherheitsmaßnahmen unterstellt sind, den umfassenden Sicherheitsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

4. *beschließt*, den Punkt "Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

51/49. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/74 vom 12. Dezember 1995 und ihre früheren Resolutionen betreffend das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können⁹⁹,

mit Genugtuung hinweisend auf die am 10. Oktober 1980 erfolgte Unterzeichnung des Übereinkommens samt dem Protokoll über nichtentdeckbare Splitter (Protokoll I)⁹⁹, dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)⁹⁹ sowie dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)⁹⁹, die am 2. Dezember 1983 in Kraft traten,

sowie mit Genugtuung hinweisend auf die am 13. Oktober 1995 erfolgte Verabschiedung des Protokolls über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)¹⁰⁰,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß eine allgemeine und verifizierbare Vereinbarung über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen das Leid der Zivilbevölkerung und der Kombattanten beträchtlich verringern würde,

feststellend, daß nach Artikel 8 des Übereinkommens Konferenzen einberufen werden können, um Änderungen des Übereinkommens oder eines dazugehörigen Protokolls zu prüfen, zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen, die durch die bestehenden Protokolle nicht erfaßt sind, zu prüfen oder den Anwendungsbereich des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu überprüfen und etwaige Änderungsvorschläge oder Vorschläge für zusätzliche Protokolle zu prüfen,

mit Genugtuung darüber, daß die Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, ihre Tagung vom 15. bis 19. Januar 1996 und vom 22. April bis 3. Mai 1996 in Genf wieder aufgenommen und ihre Arbeit abgeschlossen hat,

mit besonderer Genugtuung über die am 3. Mai 1996 erfolgte Verabschiedung des geänderten Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)¹⁰¹,

unter Hinweis darauf, daß die Vertragsstaaten des Übereinkommens den Wunsch zum Ausdruck gebracht haben, daß alle

⁹⁷ Siehe Resolution 50/245.

⁹⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-first Session, Plenary Meetings*, 16. Sitzung.

⁹⁹ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4.), Anhang VII.

¹⁰⁰ CCW/CONF.I/16 (Teil I), Anhang A.

¹⁰¹ Ebd., Anhang B.

Staaten die Sachbestimmungen des geänderten Protokolls bis zu dessen Inkrafttreten soweit wie möglich einhalten und ihre Einhaltung sicherstellen,

sowie unter Hinweis auf die Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei der Ausarbeitung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle gespielt hat,

mit Genugtuung über die einzelstaatlichen Maßnahmen einer zunehmenden Anzahl von Staaten in bezug auf das Verbot des Transfers, des Einsatzes oder der Herstellung von Antipersonenminen und entsprechende Moratorien oder Beschränkungen beziehungsweise in bezug auf die Verminderung der vorhandenen Lagerbestände solcher Minen,

in dem Wunsche, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verbots oder der Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf die Beseitigung von Minenfeldern, Minen und Sprengfallen,

in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf ihre Resolution 50/82 vom 14. Dezember 1995 und frühere Resolutionen über Unterstützung bei der Minenräumung,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Beitragszusagen zu dem Freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung bei der Minenräumung;

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰²;

2. *vermerkt mit Genugtuung*, daß weitere Staaten das am 10. April 1981 in New York zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, ratifiziert oder angenommen haben beziehungsweise ihm beigetreten sind;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, alles zu tun, um möglichst bald Vertragsparteien des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu werden, sowie die Nachfolgestaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit schließlich alle Staaten Vertragsparteien dieser Rechtsinstrumente werden;

4. *fordert* den Generalsekretär der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle *auf*, die Generalversammlung auch weiterhin regelmäßig über Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens und der Protokolle beziehungsweise Beitritte zu denselben zu unterrichten;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem am 3. Mai 1996 in Genf verabschiedeten Schlußbericht der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können¹⁰³;

6. *empfiehlt* das geänderte Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)¹⁰¹ allen Staaten *zur Beachtung*, damit diesem Rechtsinstrument rasch möglichst viele Staaten beitreten, und fordert insbesondere die Vertragsstaaten auf, ihre Zustimmung, durch das Protokoll gebunden zu sein, zum Ausdruck zu bringen, damit es so bald wie möglich in Kraft treten kann;

7. *empfiehlt* das Protokoll über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)¹⁰⁰ allen Staaten *erneut zur Beachtung*, damit diesem Rechtsinstrument rasch möglichst viele Staaten beitreten, und fordert insbesondere die Vertragsstaaten auf, ihre Zustimmung, durch das Protokoll gebunden zu sein, zum Ausdruck zu bringen, damit es möglichst bald in Kraft treten kann;

8. *beschließt*, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

51/50. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich die Resolution 50/75 vom 12. Dezember 1995,

erneut erklärend, daß die Festigung und Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region in erster Linie Sache der Mittelmeerländer ist,

eingedenk aller früheren Erklärungen und Verpflichtungen sowie aller Initiativen, die von den Anrainerstaaten bei den jüngsten Gipfeltreffen, Ministertreffen und verschiedenen Begegnungen betreffend die Frage der Mittelmeer-Region ergriffen worden sind,

in Anbetracht der bisherigen Bemühungen der Mittelmeerländer und ihrer Entschlossenheit, den Prozeß des Dialogs und der Konsultationen zu intensivieren, mit dem Ziel, die in der Mittelmeer-Region bestehenden Probleme zu lösen und die Ursachen von Spannungen und die sich daraus ergebende Bedrohung des Friedens und der Sicherheit zu beseitigen,

sowie in Anbetracht dessen, daß die Sicherheit im Mittelmeerraum unteilbar ist und daß eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern, die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Völker der Region gerichtet ist, wesentlich zu Stabilität, Frieden und Sicherheit in der Region beitragen wird,

ferner in Anbetracht dessen, daß die positiven Entwicklungen in der ganzen Welt, insbesondere in Europa, im Maghreb und im Nahen Osten, die Aussichten auf eine engere,

¹⁰² A/51/254.

¹⁰³ CCW/CONF.I/16 (Teil I).

alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit zwischen den europäischen Ländern und den Mittelmeerländern verbessern können,

in Anbetracht der Entwicklungen im Nahost-Friedensprozeß, die zur Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens in der Region und somit zur Förderung von vertrauensbildenden Maßnahmen und zu einem Verhältnis der guten Nachbarschaft zwischen den Ländern dieses Raumes führen werden,

ihrer Genugtuung Ausdruck verleihend über die zunehmende Einsicht in die Notwendigkeit gemeinsamer Anstrengungen aller Mittelmeerländer zur Festigung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Zusammenarbeit in der Region,

erneut erklärend, daß alle Staaten gehalten sind, zur Stabilität und Prosperität der Mittelmeer-Region beizutragen, und daß sie sich verpflichtet haben, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie die Bestimmungen der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen¹⁰⁴ zu achten,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die anhaltende Spannung und die Fortdauer der militärischen Aktivitäten in Teilen des Mittelmeerraums, die die Bemühungen um die Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Region behindern,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs zu diesem Punkt¹⁰⁵,

1. *erklärt erneut*, daß die Sicherheit im Mittelmeerraum eng mit der europäischen Sicherheit sowie mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit verknüpft ist;

2. *bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck* über die von den Mittelmeerländern auch weiterhin unternommenen Bemühungen, aktiv zur Beseitigung aller Spannungsursachen in der Region sowie zur Förderung gerechter und dauerhafter, mit friedlichen Mitteln herbeigeführter Lösungen der in der Region fortbestehenden Probleme beizutragen und somit den Abzug fremder Besatzungstruppen sicherzustellen und die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit aller Mittelmeerländer und das Recht der Völker auf Selbstbestimmung zu achten, und fordert deshalb die uneingeschränkte Einhaltung der Grundsätze der Nichteinmischung, der Nichtintervention, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt und der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs im Einklang mit der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

3. *würdigt* die Anstrengungen, die die Mittelmeerländer unternehmen, um im Geiste der multilateralen Zusammenarbeit ihren gemeinsamen Herausforderungen mit umfassenden und koordinierten Antworten zu begegnen, und die generell

darauf gerichtet sind, das Mittelmeerbecken in ein Gebiet des Dialogs, des Austausches und der Zusammenarbeit zu verwandeln und so Frieden, Stabilität und Wohlstand zu garantieren;

4. *ermutigt* die Mittelmeerländer, diese Anstrengungen unter anderem durch einen ständigen, multilateralen und maßnahmenorientierten kooperativen Dialog zwischen den Staaten der Region zu verstärken;

5. *erkennt an*, daß die Beseitigung der Unterschiede im wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstand sowie anderer Hindernisse im Mittelmeerraum zur Festigung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern im Rahmen der bestehenden Foren beitragen wird;

6. *erkennt außerdem an*, daß die gegenseitige Achtung und die Herbeiführung eines besseren Verständnisses zwischen den Kulturen dazu beitragen wird, den Frieden, die Sicherheit und die Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern zu festigen;

7. *fordert* alle Staaten in der Mittelmeer-Region auf, soweit noch nicht geschehen, alle multilateral ausgehandelten Rechtsinstrumente auf dem Gebiet der Abrüstung einzuhalten und so die notwendigen Voraussetzungen für die Festigung des Friedens und der Zusammenarbeit in der Region zu schaffen;

8. *ermutigt* alle Staaten der Region, die notwendigen Voraussetzungen für die Verstärkung vertrauensbildender Maßnahmen untereinander zu schaffen, indem sie echte Offenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten fördern, unter anderem durch die Teilnahme an dem System der Vereinten Nationen für die standardisierte Berichterstattung über Militärausgaben sowie durch die Bereitstellung korrekter Daten und Informationen an das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen;

9. *ermutigt* die Mittelmeerländer, ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, der eine ernste Bedrohung für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Region und somit für die Verbesserung der derzeitigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Situation darstellt, weiter zu verstärken;

10. *bittet* alle Staaten der Region, durch verschiedene Formen der Zusammenarbeit den Problemen und Bedrohungen zu begegnen, mit denen die Region konfrontiert ist, so auch dem Terrorismus, der internationalen Kriminalität und dem unerlaubten Waffentransfer sowie der unerlaubten Gewinnung von Drogen, ihrem unerlaubten Konsum und dem unerlaubten Verkehr damit, und welche die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten gefährden, den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit behindern und zur Negierung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der demokratischen Grundlagen einer pluralistischen Gesellschaft führen;

11. *befürwortet* die unter den Mittelmeerländern nach wie vor gegebene breite Unterstützung für die Einberufung einer Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittelmeerraum sowie die laufenden Konsultationen zur Schaffung der geeigneten Voraussetzungen für ihre Einberufung;

¹⁰⁴ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

¹⁰⁵ A/51/230 und Korr.1 und Add.1.

12. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über Mittel zur Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region vorzulegen;

13. *beschließt*, den Punkt "Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

51/51. Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone in ihrer Resolution 2832 (XXVI) vom 16. Dezember 1971 und ebenso unter Hinweis auf ihre Resolution 50/76 vom 12. Dezember 1995 und andere diesbezügliche Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf den Bericht der im Juli 1979 abgehaltenen Konferenz der Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans¹⁰⁶,

betonend, daß es vor allem in Anbetracht des derzeit herrschenden, für die Verfolgung solcher Vorhaben günstigen internationalen Klimas notwendig ist, auf Konsens beruhende Ansätze zu fördern,

im Hinblick auf die Initiativen, welche die Länder der Region ergriffen haben, um die Zusammenarbeit, insbesondere die wirtschaftliche Zusammenarbeit, im Gebiet des Indischen Ozeans zu fördern, sowie in Anbetracht des möglichen Beitrags solcher Initiativen zu den übergeordneten Zielen einer Friedenszone,

in der Überzeugung, daß die Teilnahme aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sowie der wichtigsten schiffahrtlichen Nutzer des Indischen Ozeans an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean wichtig ist und Fortschritte bei einem für alle Seiten nutzbringenden Dialog zur Schaffung von Bedingungen des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans begünstigen würde,

nach Behandlung des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses¹⁰⁷, namentlich der unter Ziffer 8 dieses Berichts enthaltenen Erklärung seines Vorsitzenden vom 8. Juli 1996,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean¹⁰⁷;

2. *bringt von neuem ihre Überzeugung zum Ausdruck*, daß die Teilnahme aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sowie der wichtigsten schiffahrtlichen Nutzer des Indischen Ozeans an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses wichtig ist und die Einleitung eines für alle Seiten nutzbringenden

Dialogs zur Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans erheblich erleichtern würde;

3. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, seine künftige Arbeit zu prüfen, dabei unter anderem die Erklärung seines Vorsitzenden vom 8. Juli 1996 zu berücksichtigen und Empfehlungen abzugeben, die die Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung behandeln wird;

4. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß *außerdem*, 1997 eine Tagung von höchstens drei Arbeitstagen abzuhalten;

5. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß auch weiterhin jede erforderliche Hilfe zu gewähren, einschließlich der Bereitstellung von Kurzprotokollen;

7. *beschließt*, den Punkt "Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

51/52. Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 1911 (XVIII) vom 27. November 1963 ihre Hoffnung zum Ausdruck gebracht hat, daß die Staaten Lateinamerikas die geeigneten Maßnahmen treffen werden, um einen Vertrag abzuschließen, der Kernwaffen in Lateinamerika verbietet,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie in derselben Resolution ihre Zuversicht zum Ausdruck gebracht hat, daß nach Abschluß eines solchen Vertrags alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, im Hinblick auf die erfolgreiche Verwirklichung seiner friedlichen Ziele voll zusammenarbeiten werden,

in Anbetracht dessen, daß sie in ihrer Resolution 2028 (XX) vom 19. November 1965 den Grundsatz eines annehmbaren Gleichgewichts der gegenseitigen Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen zwischen den Kernwaffenstaaten und Staaten, die keine solchen Waffen besitzen, aufgestellt hat,

unter Hinweis darauf, daß der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)¹⁰⁸ am 14. Februar 1967 in Mexiko-Stadt zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

davon Kenntnis nehmend, daß es am 14. Februar 1997 dreißig Jahre her ist, daß der Tlatelolco-Vertrag zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

¹⁰⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierunddreißigste Tagung, Beilage 45 und Korrigendum (A/34/45 und Korr.1).

¹⁰⁷ Ebd., Einundfünfzigste Tagung, Beilage 29 (A/51/29).

¹⁰⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

unter Hinweis darauf, daß in der Präambel zum Tlatelolco-Vertrag festgestellt wird, daß militärisch entnuklearisierte Zonen kein Selbstzweck, sondern vielmehr eine Möglichkeit sind, um später eine allgemeine und vollständige Abrüstung zu erzielen,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 2286 (XXII) vom 5. Dezember 1967 den Tlatelolco-Vertrag mit besonderer Genugtuung als ein Ereignis von historischer Bedeutung bei den Bemühungen um die Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen und die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit begrüßt hat,

ferner unter Hinweis darauf, daß die Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik 1990, 1991 und 1992 einen Katalog von Änderungen des Tlatelolco-Vertrags¹⁰⁹ gebilligt und zur Unterzeichnung aufgelegt hat, mit dem Ziel, das volle Inkrafttreten dieses Rechtsaktes zu ermöglichen,

unter Hinweis auf die Resolution C/E/RES.27 des Rates der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik¹¹⁰, in der der Rat verlangt, daß die Zusammenarbeit und die Abstimmung mit anderen kernwaffenfreien Zonen gefördert wird,

mit Genugtuung feststellend, daß der Tlatelolco-Vertrag mit dem vollen Beitritt von Guyana am 6. Mai 1996 für einunddreißig souveräne Staaten der Region in Kraft ist,

sowie mit Genugtuung feststellend, daß sich der Tlatelolco-Vertrag in seiner geänderten Fassung für Argentinien, Brasilien, Chile, Guyana, Jamaika, Mexiko, Peru, Suriname und Uruguay voll in Kraft befindet,

1. *begrüßt* die konkreten Schritte, die von einigen Ländern der Region im Laufe des vergangenen Jahres unternommen wurden, um die mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)¹⁰⁸ geschaffene Rechtsordnung für die militärische Entnuklearisierung zu festigen;

2. *nimmt mit Genugtuung* den vollen Beitritt Guyanas zum Tlatelolco-Vertrag *zur Kenntnis*;

3. *fordert* die Länder der Region *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, ihre Ratifikationsurkunden betreffend die von der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik in ihren Resolutionen 267 (E-V) vom 3. Juli 1990, 268 (XII) vom 10. Mai 1991 und 290 (E-VII) vom 26. August 1992 gebilligten Änderungen des Tlatelolco-Vertrags zu hinterlegen;

4. *beschließt*, den Punkt "Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

¹⁰⁹ A/47/467, Anhang.

¹¹⁰ Siehe CD/1392.

51/53. Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/78 vom 12. Dezember 1995 und alle ihre anderen einschlägigen Resolutionen sowie die Resolutionen der Organisation der afrikanischen Einheit,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem erfolgreichen Abschluß der am 11. April 1996 in Kairo abgehaltenen Zeremonie zur Unterzeichnung des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba)¹¹¹,

unter Hinweis auf die bei diesem Anlaß verabschiedete Erklärung von Kairo¹¹², in der betont wurde, daß kernwaffenfreie Zonen, insbesondere in Spannungsregionen wie dem Nahen Osten, den Frieden und die Sicherheit weltweit und in den Regionen fördern,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 12. April 1996 im Namen der Mitglieder des Rates abgegebenen Erklärung¹¹³, in der es hieß, daß die afrikanischen Länder mit der Unterzeichnung des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika einen maßgeblichen Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geleistet haben,

in der Erwägung, daß die Schaffung von kernwaffenfreien Zonen, insbesondere im Nahen Osten, die Sicherheit Afrikas und die Bestandfähigkeit der kernwaffenfreien Zone in Afrika festigen würde,

eingedenk der Resolution CM/Res.1660 (LXIV) über die Beschleunigung des Ratifikationsverfahrens des Vertrags von Pelindaba, die der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 1. bis 5. Juli 1996 in Jaunde abgehaltenen vierundsechzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet hat¹¹⁴,

1. *fordert* die afrikanischen Staaten *auf*, den Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika¹¹¹ möglichst bald zu unterzeichnen und zu ratifizieren, damit er unverzüglich in Kraft treten kann;

2. *spricht* der internationalen Gemeinschaft und insbesondere den Kernwaffenstaaten, die die sie betreffenden Protokolle unterzeichnet haben, *ihren Dank aus*, und *fordert* sie *auf*, die Protokolle möglichst bald zu ratifizieren;

3. *fordert* die Staaten, auf die sich das Protokoll III des Vertrags bezieht, *auf*, alles Erforderliche zu tun, um die rasche Anwendung des Vertrags auf Hoheitsgebiete sicherzustellen, für die sie de jure oder de facto völkerrechtlich verantwortlich sind und die innerhalb der Grenzen der in dem Vertrag festgelegten geographischen Region liegen;

¹¹¹ Siehe A/50/426.

¹¹² A/51/113-S/1996/276, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for April, May and June 1996*, Dokument S/1996/276.

¹¹³ *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Einundfünfzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1996*, Dokument S/PRST/1996/17.

¹¹⁴ A/51/524, Anhang I.

4. *fordert* die afrikanischen Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹¹⁵, die bislang noch keine umfassenden Sicherungsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation gemäß dem Vertrag geschlossen haben, *auf*, dies zu tun und so den Erfordernissen des Artikels 9 b) und der Anlage II zu dem Vertrag von Pelindaba nachzukommen, wenn dieser in Kraft tritt;

5. *spricht* dem Generalsekretär *ihren tiefempfundenen Dank aus* für seinen Einsatz bei der Gewährung wirksamer Unterstützung für die Unterzeichnerstaaten des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika gemäß Resolution 50/78;

6. *spricht* dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit und dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation *ihren Dank aus* für ihren Einsatz bei der wirksamen Unterstützung der Unterzeichnerstaaten des Vertrags;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Unterzeichnerstaaten im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auch 1997 Unterstützung zu gewähren, damit die Ziele dieser Resolution erreicht werden;

8. *beschließt*, den Punkt "Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

51/54. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen im Zusammenhang mit dem vollständigen und wirksamen Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen,

mit Genugtuung feststellend, daß dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen einhundertneunddreißig Vertragsstaaten¹¹⁶ angehören, einschließlich aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats,

eingedenk dessen, daß sie alle Vertragsstaaten des Übereinkommens aufgefordert hat, sich an der Umsetzung der Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen, insbesondere auch an dem in der Schlußerklärung der Dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen¹¹⁷ vereinbarten

Informations- und Datenaustausch, zu beteiligen und dem Generalsekretär diese Informationen und Daten nach dem einheitlichen Verfahren jährlich spätestens bis zum 15. April zur Verfügung zu stellen,

unter Hinweis auf ihre am 6. Dezember 1991 ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 46/35 A, in der sie unter anderem die aufgrund der Empfehlungen der Dritten Überprüfungskonferenz¹¹⁸ erfolgte Einsetzung einer allen Vertragsstaaten offenstehenden Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen begrüßt hat, die mögliche Verifikationsmaßnahmen vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt ermitteln und prüfen soll,

sowie unter Hinweis auf ihre am 16. Dezember 1993 ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 48/65, in der sie den Schlußbericht der Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen zur Ermittlung und Prüfung möglicher Verifikationsmaßnahmen vom wissenschaftlichen und technischen Standpunkt¹¹⁹, den diese auf ihrer letzten Tagung am 24. September 1993 in Genf im Konsens angenommen hat, zur Beachtung empfohlen hat,

ferner unter Hinweis auf ihre am 15. Dezember 1994 ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 49/86, in der sie den am 30. September 1994 im Konsens verabschiedeten Schlußbericht der Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen¹²⁰ begrüßt hat, worin die Vertragsstaaten übereingekommen sind, eine allen Vertragsstaaten offenstehende Ad-hoc-Gruppe einzusetzen, mit dem Auftrag, geeignete Maßnahmen, namentlich auch mögliche Verifikationsmaßnahmen, und Entwürfe von Vorschlägen zur Stärkung des Übereinkommens zu prüfen, die gegebenenfalls in ein den Vertragsstaaten zur Prüfung zu unterbreitendes rechtsverbindliches Dokument aufzunehmen wären,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Übereinkommens in bezug auf die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit und die diesbezüglichen Bestimmungen des Schlußberichts der Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen, den Schlußbericht der vom 19. bis 30. September 1994 abgehaltenen Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens und die Schlußdokumente der Überprüfungskonferenzen,

1. *begrüßt* die bislang zur Verfügung gestellten Informationen und Daten und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen erneut auf, sich an dem in der Schlußerklärung der Dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens vereinbarten Informations- und Datenaustausch zu beteiligen;

¹¹⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

¹¹⁶ Resolution 2826 (XXVI), Anlage.

¹¹⁷ BWC/CONF.III/23, Teil II.

¹¹⁸ Siehe BWC/CONF.III/23.

¹¹⁹ BWC/CONF.III/VEREX/9 und Korr.1.

¹²⁰ BWC/SPCONF/1.

2. *begrüßt außerdem* die Fortschritte, die die Ad-hoc-Gruppe bei der Erfüllung des von der Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens am 30. September 1994 festgelegten Mandats erzielt hat, und fordert die Ad-hoc-Gruppe nachdrücklich auf, ihre Arbeit entsprechend ihrem Mandat zu beschleunigen, damit sie diese so früh wie möglich vor Beginn der Fünften Überprüfungs-konferenz abschließen kann, und den Vertragsstaaten ihren im Konsens zu verabschiedenden Bericht vorzulegen, damit diese ihn auf einer Sonderkonferenz behandeln können;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den Verwahrregierungen des Übereinkommens auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Dienste für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Überprüfungs-konferenzen sowie der im Schlußbericht der Sonderkonferenz enthaltenen Beschlüsse bereitzustellen, namentlich auch jede Unterstützung, die die Ad-hoc-Gruppe benötigt;

4. *begrüßt* die auf Ersuchen der Vertragsstaaten vom 25. November bis 6. Dezember 1996 nach Genf einberufene Vierte Überprüfungs-konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens;

5. *fordert* alle Unterzeichnerstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, *auf*, dies unverzüglich zu tun, und fordert außerdem diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet haben, *auf*, bald Vertragsstaaten zu werden und dadurch zur Universalität des Übereinkommens beizutragen;

6. *beschließt*, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

51/55. Wahrung der internationalen Sicherheit – Verhinderung des gewaltsamen Zerfalls von Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

in der Überzeugung, daß die Einhaltung der Charta und der Grundsätze des Völkerrechts für die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar ist,

in Anbetracht dessen, daß sich neue Chancen für den Aufbau einer friedlichen Welt darbieten,

eingedenk dessen, daß alle Staaten nach der Charta unter anderem verpflichtet sind, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen, freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

tief besorgt darüber, daß nach wie vor Situationen bestehen, die zu einem Bruch des Weltfriedens führen können, trotz der Bemühungen der Vereinten Nationen, ihnen ein Ende zu bereiten und derartige Konflikte in Zukunft abzuwenden,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig die Tätigkeiten sind, die internationale Organisationen wie die Organisation der afrikanischen Einheit, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Organisation der amerikanischen Staaten, der Verband Südostasiatischer Nationen, der Europarat, die Liga der arabischen Staaten und die Organisation der Islamischen Konferenz entfalten, um den gewaltsamen Zerfall von Staaten zu verhindern, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und die internationale Entwicklungszusammenarbeit zu fördern,

die Auffassung vertretend, daß der gewaltsame Zerfall von Staaten die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bedrohen kann,

erklärend, daß die Vereinten Nationen Maßnahmen ergreifen müssen, um mit dazu beizutragen, den gewaltsamen Zerfall von Staaten zu verhindern und so die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker zu fördern,

1. *fordert* alle Staaten, die in Betracht kommenden internationalen Organisationen und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *auf*, auch weiterhin nach Bedarf Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu ergreifen, um mit dazu beizutragen, den gewaltsamen Zerfall von Staaten zu verhindern;

2. *unterstreicht* die Wichtigkeit der guten Nachbarschaft und der Herstellung freundschaftlicher Beziehungen zwischen Staaten für die Lösung von Problemen zwischen Staaten, für die Verhinderung des gewaltsamen Zerfalls von Staaten und für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Einklang mit der Charta;

3. *bekräftigt* die Notwendigkeit der genauen Einhaltung des Grundsatzes der Unverletzlichkeit internationaler Grenzen zwischen den Staaten;

4. *bekräftigt außerdem* die Notwendigkeit der genauen Einhaltung des Grundsatzes der territorialen Unversehrtheit eines jeden Staates;

5. *ersucht* alle Staaten und die in Betracht kommenden internationalen Organisationen, dem Generalsekretär ihre Auffassungen zur Wahrung der internationalen Sicherheit und zur Verhinderung des gewaltsamen Zerfalls von Staaten mitzuteilen;

6. *beschließt*, einen Punkt mit dem Titel "Wahrung der internationalen Sicherheit – Verhinderung des gewaltsamen Zerfalls von Staaten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

51/56. Antarktis-Frage

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/80 vom 15. Dezember 1994, in der sie den Generalsekretär ersuchte, ihr die von den Konsultativparteien des Antarktis-Vertrags zur Verfügung gestellten Informationen über ihre Konsultativtagungen und ihre Tätigkeiten sowie über Entwicklungen im Zusammenhang mit der Antarktis zu unterbreiten,

unter Berücksichtigung der Debatten, die seit ihrer achtund-dreißigsten Tagung über die Antarktis-Frage stattgefunden haben,

im Bewußtsein der besonderen Bedeutung, die die Antarktis für die internationale Gemeinschaft besitzt, insbesondere was den Weltfrieden und die internationale Sicherheit, die globale und regionale Umwelt, ihre Auswirkungen auf die globalen und regionalen Klimaverhältnisse und die wissenschaftliche Forschung betrifft,

erneut erklärend, daß die Bewirtschaftung und Nutzung der Antarktis in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit zum Vorteil der gesamten Menschheit erfolgen soll,

in Anbetracht dessen, daß der Antarktis-Vertrag¹²¹, der unter anderem die Entmilitarisierung des Kontinents, das Verbot von Kernexplosionen und die Beseitigung radioaktiven Abfalls, die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und den ungehinderten Austausch wissenschaftlicher Informationen vorsieht, die Ziele und Grundsätze der Charta fördert,

sowie in Anbetracht dessen, daß die Antarktis in dem Umweltschutzprotokoll zum Antarktis-Vertrag¹²² als ein dem Frieden und der Wissenschaft gewidmetes Naturreservat bezeichnet wird und daß das Protokoll Bestimmungen zum Schutz der antarktischen Umwelt sowie der abhängigen und verbundenen Ökosysteme enthält und namentlich bei der Planung und Durchführung aller Tätigkeiten in der Antarktis eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorsieht,

mit Genugtuung darüber, daß die Länder, die in der Antarktis wissenschaftliche Forschungsarbeiten durchführen, auch weiterhin zusammenarbeiten, was dazu beitragen kann, daß die Auswirkungen der Tätigkeit des Menschen auf die antarktische Umwelt auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben,

sowie mit Genugtuung darüber, daß sich die internationale Gemeinschaft zunehmend mit der Antarktis befaßt und für diese interessiert, und überzeugt von den Vorteilen, die eine bessere Kenntnis der Antarktis für die gesamte Menschheit mit sich bringt,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die Antarktis im Interesse der gesamten Menschheit auch weiterhin für alle Zeiten ausschließlich für friedliche Zwecke genutzt und nicht zum Schauplatz oder Gegenstand internationaler Zwietracht werden sollte,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Antarktis-Frage¹²³ und von der Rolle, die der Generalsekretär dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen bei der Erstellung seines Berichts zugewiesen hat, sowie von der neunzehnten und zwanzigsten Konsultativtagung des Antarktis-Vertrags, die vom 8. bis 19. Mai 1995 in Seoul beziehungsweise vom 29. April bis 10. Mai 1996 in Utrecht (Niederlande) stattfand;

2. *weist* auf die Erklärung in Kapitel 17 der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21¹²⁴ hin, wonach Staaten, die Forschungsarbeiten in der Antarktis durchführen, nach Artikel III des Antarktis-Vertrags auch in Zukunft

a) sicherstellen sollen, daß die aus diesen Forschungsarbeiten resultierenden Daten und Informationen der internationalen Gemeinschaft frei zur Verfügung stehen;

b) der internationalen Wissenschaft und den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen bessere Zugriffsmöglichkeiten auf diese Daten und Informationen bieten sollen, so auch durch die Förderung regelmäßig stattfindender Seminare und Symposien;

3. *begrüßt es*, daß der Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zur Teilnahme an den Konsultativtagungen des Antarktis-Vertrags eingeladen wurde, damit er diesen Tagungen bei ihrer Sacharbeit behilflich sein kann, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, ihn auch zu künftigen Konsultativtagungen einzuladen;

4. *begrüßt außerdem* die Praxis, wonach die Konsultativparteien des Antarktis-Vertrags dem Generalsekretär regelmäßig Informationen über ihre Konsultativtagungen und ihre Tätigkeiten in der Antarktis zur Verfügung stellen, ermutigt die Parteien, dem Generalsekretär und anderen interessierten Staaten auch weiterhin Informationen über Entwicklungen im Zusammenhang mit der Antarktis zur Verfügung zu stellen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der diese Informationen enthält;

5. *beschließt*, den Punkt "Antarktis-Frage" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

¹²³ A/51/390.

¹²⁴ Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II, Kap. 17, Ziffer 17.105.

¹²¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778.

¹²² *International Legal Materials*, Vol. XXX, Nr. 6, S. 1461.

III. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES AUSSCHUSSES FÜR BESONDERE POLITISCHE FRAGEN UND ENTKOLONIALISIERUNG (VIERTER AUSSCHUSS)

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
51/121	Auswirkungen der atomaren Strahlung (A/51/589)	82	13. Dezember 1996	122
51/122	Erklärung über internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Vorteil und im Interesse aller Staaten, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer (A/51/590)	83	13. Dezember 1996	122
51/123	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums (A/51/590) . . .	83	13. Dezember 1996	124
51/124	Hilfe für Palästinaflüchtlinge (A/51/591)	84	13. Dezember 1996	128
51/125	Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (A/51/591)	84	13. Dezember 1996	129
51/126	Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen (A/51/591)	84	13. Dezember 1996	129
51/127	Von den Mitgliedstaaten angebotene Zuschüsse und Stipendien für die Hochschul- und Berufsausbildung von Palästinaflüchtlingen (A/51/591)	84	13. Dezember 1996	130
51/128	Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (A/51/591)	84	13. Dezember 1996	130
51/129	Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen (A/51/591)	84	13. Dezember 1996	132
51/130	Universität Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge (A/51/591)	84	13. Dezember 1996	132
51/131	Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen (A/51/592)	85	13. Dezember 1996	133
51/132	Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und die anderen besetzten arabischen Gebiete (A/51/592)	85	13. Dezember 1996	134
51/133	Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan (A/51/592)	85	13. Dezember 1996	134
51/134	Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems beeinträchtigen (A/51/592)	85	13. Dezember 1996	135
51/135	Der besetzte syrische Golan (A/51/592)	85	13. Dezember 1996	136
51/136	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze (A/51/593 und Korr.1)	86	13. Dezember 1996	137
51/137	Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal (A/51/593 und Korr.1)	86	13. Dezember 1996	138
51/138	Informationsfragen (A/51/594 und A/51/L.61)			
	A. Information im Dienste der Menschheit	87	13. Dezember 1996	138
	B. Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen	87	13. Dezember 1996	139
51/139	Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen (A/51/595)	88	13. Dezember 1996	142
51/140	Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, welche die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten behindern (A/51/596)	89	13. Dezember 1996	143
51/141	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen (A/51/597)	90	13. Dezember 1996	144
51/142	Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung (A/51/598)	91	13. Dezember 1996	146
51/143	Westsaharafrage (A/51/588)	19	13. Dezember 1996	147
51/144	Neukaledonien-Frage (A/51/588)	19	13. Dezember 1996	148
51/145	Tokelau-Frage (A/51/588)	19	13. Dezember 1996	149

51/121. Auswirkungen der atomaren Strahlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 913 (X) vom 3. Dezember 1955, mit der sie den Wissenschaftlichen Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung eingesetzt hat, sowie auf ihre danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage, so auch die Resolution 50/26 vom 6. Dezember 1995, in der sie unter anderem den Wissenschaftlichen Ausschuß ersucht hat, seine Arbeit fortzusetzen,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung¹,

erneut erklärend, daß die Fortsetzung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses wünschenswert ist,

besorgt über die schädlichen Auswirkungen, die sich aus der Strahlenbelastung des Menschen und der Umwelt für die heutigen und die kommenden Generationen ergeben können,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen zur Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses, welche die Mitgliedstaaten auf ihrer einundfünfzigsten Tagung zum Ausdruck gebracht haben,

sich dessen bewußt, daß es weiterhin notwendig ist, Daten über die atomare und die ionisierende Strahlung zu prüfen und zusammenzustellen und die Auswirkungen dieser Strahlung auf den Menschen und die Umwelt zu analysieren,

1. *beglückwünscht* den Wissenschaftlichen Ausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung zu dem wertvollen Beitrag, den er während der vergangenen einundvierzig Jahre seit seiner Einsetzung zur besseren Kenntnis und zum besseren Verständnis der Mengen, der Folgewirkungen und der Gefahren der atomaren Strahlung geleistet hat, sowie dazu, daß er sein ursprüngliches Mandat mit wissenschaftlicher Autorität und unabhängiger Urteilskraft wahrnimmt;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, daß der Wissenschaftliche Ausschuß 1996 einen weiteren wissenschaftlichen Anhang fertiggestellt hat, mit dem er die Fachwelt und die Weltgemeinschaft über seine neuesten Bewertungen der Quellen und der Auswirkungen ionisierender Strahlung auf den Menschen und seine Umwelt informiert, und fordert den Wissenschaftlichen Ausschuß auf, dafür Sorge zu tragen, daß dieser wissenschaftliche Anhang unter den Mitgliedstaaten so weit wie möglich verbreitet wird;

3. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuß um die Fortsetzung seiner Arbeit, darunter auch seiner wichtigen Aktivitäten zur Erhöhung des Kenntnisstands hinsichtlich der Mengen, Folgewirkungen und Gefahren der ionisierenden Strahlung jeglichen Ursprungs;

4. *unterstützt* die Absichten und Pläne des Wissenschaftlichen Ausschusses bezüglich seiner künftigen wissenschaftlichen Untersuchungs- und Bewertungstätigkeit im Auftrag der Generalversammlung;

5. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuß, auf seiner nächsten Tagung die Untersuchung der wichtigen Probleme auf dem Gebiet der Strahlung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, den Wissenschaftlichen Ausschuß im Hinblick auf die erfolgreiche Durchführung seiner Arbeit und die Weitergabe seiner Arbeitsergebnisse an die Generalversammlung, die Fachwelt und die Öffentlichkeit weiter zu unterstützen;

7. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Sonderorganisationen, der Internationalen Atomenergie-Organisation und den nichtstaatlichen Organisationen für ihre Unterstützung des Wissenschaftlichen Ausschusses und bittet sie, ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet weiter zu verstärken;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen, weitere wichtige Daten über die mit verschiedenen Strahlungsquellen verbundenen Strahlungsdosen, Folgewirkungen und Gefahren zur Verfügung zu stellen, was für den Wissenschaftlichen Ausschuß bei der Ausarbeitung seiner künftigen Berichte an die Generalversammlung sehr hilfreich wäre.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/122. Erklärung über internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Vorteil und im Interesse aller Staaten, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine neununddreißigste Tagung² und des vom Ausschuß gebilligten und im Anhang zu seinem Bericht enthaltenen Wortlauts der Erklärung über internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Vorteil und im Interesse aller Staaten, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer³,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis insbesondere auf die Bestimmungen des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten

¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 46 (A/51/46).

² Ebd., Beilage 20 (A/51/20).

³ Ebd., Anhang IV.

von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper⁴,

sowie unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen zu Weltraumaktivitäten,

eingedenk der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums⁵ und anderer für dieses Gebiet bedeutsamer internationaler Konferenzen,

in Anerkennung des zunehmenden Umfangs und der immer größeren Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit zwischen Staaten sowie zwischen Staaten und internationalen Organisationen bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke,

in Anbetracht der bei internationalen Kooperationsvorhaben gesammelten Erfahrungen,

überzeugt, daß es notwendig und wichtig ist, die internationale Zusammenarbeit weiter zu stärken, um zum allseitigen Vorteil und im Interesse aller beteiligten Parteien zu einer umfassenden und effizienten Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu gelangen,

in dem Wunsche, die Anwendung des Grundsatzes zu erleichtern, wonach die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Entwicklungsstandes durchgeführt werden soll und Sache der gesamten Menschheit ist,

verabschiedet die Erklärung über internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Vorteil und im Interesse aller Staaten, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer in der Anlage zu dieser Resolution.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

ANLAGE

Erklärung über internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Vorteil und im Interesse aller Staaten, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer

1. Die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken (im folgenden "internationale Zusammenarbeit") erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen und des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von

Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper⁴. Sie wird zum Vorteil und im Interesse aller Staaten ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen, sozialen oder wissenschaftlichen und technischen Entwicklungsstandes durchgeführt und ist Sache der gesamten Menschheit. Die Bedürfnisse der Entwicklungsländer sollen besonders berücksichtigt werden.

2. Die Staaten können ihre Beteiligung an der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums auf ausgewogener und gegenseitig annehmbarer Grundlage in jeder Hinsicht frei bestimmen. Die vertraglichen Bestimmungen für solche Kooperationsvorhaben sollten fair und angemessen sein und die legitimen Rechte und Interessen der beteiligten Parteien, so zum Beispiel die geistigen Eigentumsrechte, in vollem Umfang achten.

3. Alle Staaten, insbesondere soweit sie über entsprechende Raumfahrtkapazitäten und Programme zur Erforschung und Nutzung des Weltraums verfügen, sollten zur Förderung und Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit auf ausgewogener und gegenseitig annehmbarer Grundlage beitragen. In diesem Zusammenhang sollte dem Vorteil und den Interessen der Entwicklungsländer und anderer Länder besondere Aufmerksamkeit gelten, die dank internationaler Zusammenarbeit mit weiter fortgeschrittenen Raumfahrtationen über im Aufbau befindliche Raumfahrtprogramme verfügen.

4. Die internationale Zusammenarbeit sollte nach den Modalitäten erfolgen, die von den betreffenden Ländern für am wirksamsten und am besten geeignet erachtet werden, so unter anderem auch in Form einer staatlichen und nichtstaatlichen, kommerziellen und nichtkommerziellen, globalen, multilateralen, regionalen beziehungsweise bilateralen und internationalen Zusammenarbeit zwischen Ländern auf allen Stufen der Entwicklung.

5. Die internationale Zusammenarbeit sollte unter anderem folgende Ziele verfolgen, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer und ihres Bedarfs an technischer Hilfe und einer vernünftigen und effizienten Zuweisung finanzieller und technischer Ressourcen:

a) Förderung der Entwicklung der Weltraumwissenschaft und -technologie und der angewandten Weltraumtechnik;

b) Unterstützung der Entwicklung entsprechender geeigneter Raumfahrtkapazitäten in den in Frage kommenden Staaten;

c) Erleichterung des Austauschs von Fachwissen und Technologie zwischen Staaten auf gegenseitig annehmbarer Grundlage.

6. Nationale und internationale Organisationen, Forschungsinstitutionen, Organisationen für Entwicklungshilfe sowie entwickelte Länder und Entwicklungsländer gleichermaßen sollten die entsprechende Nutzung der Raumfahrtanwendungen und die Möglichkeiten prüfen, welche die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf die Erreichung ihrer Entwicklungsziele bietet.

⁴ Resolution 2222 (XXI), Anlage.

⁵ Siehe *Report of the Second United Nations Conference on the Exploration and Peaceful Uses of Outer Space, Vienna, 9-21 August 1982* und Korrigenda (A/CONF.101/10 und Korr. 1 und 2).

7. Die Funktion des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums, unter anderem als Forum für den Informationsaustausch über nationale und internationale Aktivitäten auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums, sollte gestärkt werden.

8. Alle Staaten sollen ermutigt werden, im Einklang mit ihren Raumfahrtkapazitäten und ihrer Mitwirkung an der Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik und zu anderen Initiativen auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit beizutragen.

51/123. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/27 vom 6. Dezember 1995,

zutiefst überzeugt von dem gemeinsamen Interesse der Menschheit an der Förderung der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke und an der Fortsetzung der Bemühungen, alle Staaten an dem daraus erwachsenden Nutzen teilhaben zu lassen, sowie von der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich, für die die Vereinten Nationen auch in Zukunft eine Koordinierungsstelle sein sollten,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Sicherung der Herrschaft des Rechts, einschließlich der einschlägigen Normen des Weltraumrechts und deren wichtiger Rolle für die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke,

betonend, wie wichtig es ist, daß möglichst viele Staaten den internationalen Verträgen beitreten, die die Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke fördern,

besorgt über die Möglichkeit eines Wettrüstens im Weltraum,

in der Erkenntnis, daß alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtnationen, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beitragen sollten,

in der Erwägung, daß die Frage des Weltraummülls für alle Nationen von Belang ist,

in Anbetracht der Fortschritte beim weiteren Ausbau der friedlichen Weltraumforschung und ihrer Anwendung sowie bei verschiedenen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Weltraumprojekten, die zur internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet beitragen, und der Wichtigkeit der weiteren internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁶ über die Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums⁷,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine neununddreißigste Tagung⁸,

1. *billigt* den Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine neununddreißigste Tagung⁸;

2. *bittet* diejenigen Staaten, die noch nicht Vertragspartei der internationalen Verträge zur Regelung der Nutzung des Weltraums⁹ geworden sind, die Ratifikation dieser Verträge beziehungsweise den Beitritt zu denselben zu erwägen;

3. *stellt fest*, daß der Unterausschuß Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner fünfunddreißigsten Tagung im Rahmen seiner Arbeitsgruppen seine Tätigkeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in Resolution 50/27 fortgesetzt hat¹⁰;

4. *macht sich* die Empfehlungen des Ausschusses *zu eigen*, der Unterausschuß Recht solle auf seiner sechsunddreißigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, damit fortfahren,

a) die Frage der Überprüfung und der möglichen Revision der Grundsätze für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum¹¹ zu behandeln;

b) im Rahmen seiner Arbeitsgruppe Fragen der Definition und Abgrenzung des Weltraums sowie der Merkmale und der Nutzung der geostationären Umlaufbahn zu behandeln, einschließlich, unbeschadet der Rolle der Internationalen Fernmeldeunion, der Mittel und Wege zur Gewährleistung einer rationellen und gerechten Nutzung der geostationären Umlaufbahn;

5. *macht sich außerdem* die Empfehlung des Ausschusses *zu eigen*, der Unterausschuß Recht solle auf seiner

⁶ A/51/276.

⁷ Siehe *Report of the Second United Nations Conference on the Exploration and Peaceful Uses of Outer Space, Vienna, 9-21 August 1982* und Korrigenda (A/CONF.101/10 und Korr. 1 und 2).

⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 20 (A/51/20).*

⁹ Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (Resolution 2222 (XXI), Anlage); Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 2345 (XXII), Anlage); Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (Resolution 2777 (XXVI), Anlage); Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (Resolution 3235 (XXIX), Anlage); Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (Resolution 34/68, Anlage).

¹⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 20 (A/51/20)*, Abschnitt II.C.

¹¹ Siehe Resolution 47/68.

sechsendreißigsten Tagung die Behandlung der Grundsätze für den Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum in seiner Arbeitsgruppe bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Arbeiten im Unterausschuß Wissenschaft und Technik aussetzen, unbeschadet der möglichen Wiedereinsetzung seiner Arbeitsgruppe zu diesem Punkt, wenn nach Auffassung des Unterausschusses Recht auf der Tagung 1997 des Unterausschusses Wissenschaft und Technik genügend Fortschritte erzielt wurden, um die Wiedereinberufung der Arbeitsgruppe zu rechtfertigen;

6. *stellt fest*, daß der Unterausschuß Recht die Frage der geostationären Umlaufbahn erörtert hat, wie aus seinem Bericht¹⁰ hervorgeht, unter Zugrundelegung der neuesten Vorschläge, die eine neue und bessere Grundlage für die künftige Arbeit liefern könnten;

7. *macht sich* die Empfehlungen und Vereinbarungen des Ausschusses betreffend die Arbeitsplanung im Unterausschuß Recht *zu eigen*;

8. *stellt fest*, daß der Vorsitzende des Unterausschusses Recht auf dessen fünfunddreißigster Tagung mit allen Mitgliedern des Unterausschusses allen Mitgliedern offenstehende informelle Konsultationen über die Arbeitsmethoden des Unterausschusses geführt hat, unter anderem auch über die Frage der Aufnahme möglicher Zusatzgegenstände in seine Tagesordnung, wie im Bericht des Ausschusses¹² dargelegt, und daß nach der Umsetzung mehrerer Empfehlungen, die der Ausschuß auf seiner vierunddreißigsten Tagung abgegeben hat, allgemein anerkannt worden ist, daß sich die Arbeitsmethoden des Unterausschusses auf seiner fünfunddreißigsten Tagung gebessert hatten;

9. *vermerkt mit Genugtuung*, daß der Unterausschuß Recht gemäß dem Ersuchen in Ziffer 12 ihrer Resolution 50/27 seinen Bedarf an Kurzprotokollen überprüft hat und daß er ab seiner sechsendreißigsten Tagung anstelle von Kurzprotokollen redaktionell nicht überarbeitete Niederschriften erhalten wird;

10. *stellt mit Befriedigung fest*, daß der Ausschuß im Einklang mit Ziffer 11 ihrer Resolution 50/27 auf seiner neununddreißigsten Tagung anstelle von Wortprotokollen redaktionell nicht überarbeitete Niederschriften dieser Tagung erhielt und daß der Ausschuß die Verwendung redaktionell nicht überarbeiteter Niederschriften auf seiner vierzigsten Tagung bewerten und die Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über seine Erfahrungen mit diesen Niederschriften unterrichten wird;

11. *stellt fest*, daß der Ausschuß im Einklang mit Ziffer 9 der Resolution 50/27 die Plenararbeitsgruppe auf seiner neununddreißigsten Tagung wiedereingesetzt hat, um die Arbeitsmethoden des Ausschusses und seiner Nebenorgane zu prüfen;

12. *macht sich* die in dem Bericht des Ausschusses über seine neununddreißigste Tagung enthaltenen Empfehlungen in bezug auf seine Arbeitsmethoden¹³ *zu eigen*;

13. *stellt fest*, daß der Vorsitzende des Ausschusses im Einklang mit dem vom Ausschuß auf seiner neununddreißigsten Tagung erzielten Einvernehmen außerhalb der kalendermäßigen Tagungen informelle Konsultationen zwischen den Mitgliedern des Ausschusses abgehalten hat und nach Bedarf auch künftig abhalten wird, um vor der vierzigsten Tagung des Ausschusses unter Berücksichtigung der Grundsätze der ausgewogenen geographischen Vertretung und der Rotation im Konsens Beschlüsse über die Modalitäten zur Festlegung einer neuen Zusammensetzung der Präsidien zu fassen, und stellt ferner fest, daß alle von Delegationen und Delegationsgruppen eingebrachten Vorschläge, namentlich auch betreffend die Notwendigkeit der Umstrukturierung der Tagesordnung und der Prüfung der Tagungsdauer, im Rahmen dieser informellen Konsultationen berücksichtigt worden sind;

14. *stimmt zu*, daß die Maßnahmen im Zusammenhang mit den Arbeitsmethoden des Ausschusses und seiner Nebenorgane, einschließlich der Zusammensetzung der Präsidien und der Wahl der Amtsträger, der Dauer der Tagungen dieser Organe und der Aufnahme zusätzlicher Punkte in die Tagesordnung des Unterausschusses Recht während der 1997 stattfindenden Tagungen des Ausschusses und seiner Nebenorgane für 1997 als Übergangsregelung Anwendung finden sollen, sofern die Mitglieder des Ausschusses Konsens über diese Maßnahmen erzielen;

15. *stellt fest*, daß der Unterausschuß Wissenschaft und Technik des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums auf seiner dreiunddreißigsten Tagung seine Tätigkeit entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in Resolution 50/27 fortgesetzt hat¹⁴;

16. *stellt mit Befriedigung fest*, daß der Unterausschuß Wissenschaft und Technik seine vorrangige Behandlung des Tagesordnungspunktes "Weltraummüll" fortgesetzt hat und daß sich der Unterausschuß ausgehend von dem von ihm auf seiner zweiunddreißigsten Tagung verabschiedeten mehrjährigen Arbeitsplan¹⁵ auf seiner dreiunddreißigsten Tagung auf die Frage der Abmessungen von Weltraummüll, die Auslegung der Daten und die Auswirkungen dieser Umwelt auf Weltraumsysteme konzentriert hat;

17. *erklärt sich damit einverstanden*, daß der mehrjährige Arbeitsplan zur Behandlung des Tagesordnungspunktes "Weltraummüll" auch weiterhin flexibel umgesetzt werden soll;

18. *macht sich* die Empfehlungen des Ausschusses *zu eigen*, der Unterausschuß Wissenschaft und Technik möge auf seiner vierunddreißigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

¹² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 20 (A/51/20), Abschnitt II.C.4.

¹³ Ebd., Abschnitt II.E.3.

¹⁴ Ebd., Abschnitt II.B.

¹⁵ A/AC.105/605, Ziffer 83.

- a) folgende Punkte mit Vorrang behandeln:
- i) Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik und Koordinierung der Weltraumaktivitäten im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen;
 - ii) Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums⁷;
 - iii) Fragen im Zusammenhang mit der Erdfernerkundung durch Satelliten, so unter anderem auch Anwendungsmöglichkeiten für die Entwicklungsländer;
 - iv) Einsatz nuklearer Energiequellen im Weltraum;
 - v) Weltraummüll;
- b) folgende Punkte behandeln:
- i) Fragen im Zusammenhang mit Weltraumtransportsystemen und deren Auswirkungen auf künftige Weltraumaktivitäten;
 - ii) Untersuchung der physikalischen Eigenschaften und der technischen Merkmale der geostationären Umlaufbahn sowie ihrer Nutzung und Anwendungsmöglichkeiten, unter anderem auch auf dem Gebiet der Weltraumkommunikation, sowie anderer Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Weltraumkommunikation, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der Entwicklungsländer;
 - iii) Fragen im Zusammenhang mit den Biowissenschaften, einschließlich Weltraummedizin;
 - iv) Fortschritte bei nationalen und internationalen Weltraumaktivitäten im Zusammenhang mit der terrestrischen Umwelt, insbesondere Fortschritte in dem internationalen Programm Geosphäre-Biosphäre (weltweite Veränderungen);
 - v) Fragen im Zusammenhang mit der Erforschung der Planeten;
 - vi) Fragen im Zusammenhang mit der Astronomie;
 - vii) Das für die vierunddreißigste Tagung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik festgelegte Schwerpunktthema "Weltraumsysteme für die Rundfunkdirektübertragung und weltweite Informationssysteme für die Weltraumforschung"; der Ausschuß für Weltraumforschung und der Internationale Astronautische Bund sollen gebeten werden, in Verbindung mit den Mitgliedstaaten ein Symposium zu veranstalten, das in der ersten Woche der Tagung des Unterausschusses unter möglichst breiter Beteiligung abgehalten werden und die im Unterausschuß stattfindenden Erörterungen über das Schwerpunktthema ergänzen soll;
19. *ist* im Zusammenhang mit Ziffer 18 a) ii) *der Auffassung*, daß die Umsetzung der nachstehenden Empfehlungen besonders dringend geboten ist:
- a) Alle Länder sollen die Gelegenheit haben, die sich aus medizinischen Studien im Weltraum ergebenden Techniken zu nutzen;
 - b) Die nationalen und regionalen Datenbanken sollen ausgebaut und erweitert werden, und es soll ein internationaler Weltrauminformationsdienst geschaffen werden, der als Koordinierungszentrum dient;
 - c) Die Vereinten Nationen sollen die Schaffung geeigneter Ausbildungszentren auf regionaler Ebene unterstützen, die nach Möglichkeit mit Institutionen verbunden sein sollen, die Weltraumprogramme durchführen; die erforderlichen Mittel für den Aufbau solcher Zentren sollen über Finanzinstitutionen bereitgestellt werden;
 - d) Die Vereinten Nationen sollen ein Stipendienprogramm aufstellen, in dessen Rahmen sich ausgewählte Graduierte oder Postgraduierte aus Entwicklungsländern über längere Zeit hinweg gründlich mit der Weltraumtechnik und ihren Anwendungen vertraut machen können; darüber hinaus soll darauf hingewirkt werden, daß Gelegenheiten hierfür auch anderweitig, außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, auf bilateraler oder multilateraler Grundlage angeboten werden;
20. *macht sich* die vom Ausschuß gebilligten, im Bericht der Plenararbeitsgruppe des Unterausschusses Wissenschaft und Technik zur Evaluierung der Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die friedliche Nutzung des Weltraums enthaltenen Empfehlungen der Plenararbeitsgruppe¹⁶ *zu eigen*;
21. *macht sich außerdem* die Empfehlung des Ausschusses *zu eigen*, der Unterausschuß Wissenschaft und Technik solle auf seiner vierunddreißigsten Tagung die Plenararbeitsgruppe zur Evaluierung der Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die friedliche Nutzung des Weltraums erneut einberufen, damit sie ihre Arbeit fortsetzen könne;
22. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär regelmäßig über einzelstaatliche und internationale Forschungsarbeiten zur Frage der Sicherheit von Weltraumobjekten mit nuklearen Energiequellen an Bord Bericht zu erstatten;
23. *billigt* das Programm der Vereinten Nationen für angewandte Weltraumtechnik für das Jahr 1997, das der Sachverständige für angewandte Weltraumtechnik dem Ausschuß vorgeschlagen hat¹⁷;
24. *unterstreicht*, wie dringend und wichtig die volle Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums ist, insbesondere derjenigen, die die

¹⁶ A/AC.105/637 und Korr.1, Anhang II.

¹⁷ Siehe A/AC.105/625, Abschnitt I.

Förderung der Einrichtung und Stärkung regionaler Kooperationsmechanismen durch das System der Vereinten Nationen betreffen;

25. *bittet* alle Mitgliedsregierungen der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen, die sich mit dem Weltraum oder damit zusammenhängenden Fragen befassen, wirksame Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz zu ergreifen, und bittet außerdem den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Umsetzung der Empfehlungen der Konferenz Bericht zu erstatten;

26. *stellt mit Genugtuung fest*, daß das Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik in Asien und im Pazifik gemäß Ziffer 30 der Resolution 50/27 und Ziffer 19 c) der vorliegenden Resolution im April 1996 mit seinem ersten Ausbildungsprogramm begonnen hat und daß auch bei der Einrichtung regionaler Zentren für die Ausbildung auf dem Gebiet der Weltraumwissenschaft und -technik in den anderen von den Regionalkommissionen erfaßten Regionen bedeutende Fortschritte erzielt worden sind;

27. *stellt fest*, daß der Unterausschuß Wissenschaft und Technik gemäß der Empfehlung in Ziffer 33 ihrer Resolution 50/27 auf seiner dreiunddreißigsten Tagung seine Erörterungen über die Möglichkeit fortgesetzt hat, vor der Jahrhundertwende eine dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums abzuhalten, und daß der Ausschuß diese Erörterungen auf seiner neununddreißigsten Tagung fortgesetzt hat, damit er der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung eine abschließende Empfehlung unterbreiten kann;

28. *macht sich* die Empfehlung des Ausschusses *zu eigen*, vorzugsweise im Jahr 1999 eine allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen offenstehende Sondertagung des Ausschusses (UNISPACE III) im Büro der Vereinten Nationen in Wien abzuhalten, sofern nicht die im Unterausschuß Wissenschaft und Technik auf seiner vierunddreißigsten Tagung erzielten Fortschritte bei der Einigung auf eine Tagesordnung die Abhaltung der Sondertagung im Jahr 2000 als geeigneter erscheinen lassen¹⁸;

29. *ersucht* den Ausschuß beziehungsweise den Unterausschuß Wissenschaft und Technik, als Vorbereitungsausschuß beziehungsweise als Beratender Ausschuß für UNISPACE III zu fungieren, und das Büro für Weltraumfragen, die Funktion des Exekutivsekretariats zu übernehmen, und ersucht außerdem den Vorbereitungsausschuß und den Beratenden Ausschuß, die ihnen mit den Ziffern 178 bis 185 des Berichts des Ausschusses⁸ übertragenen Aufgaben durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Stand der Vorbereitungsarbeiten für UNISPACE III zu berichten;

30. *ist sich* des Beitrags *bewußt*, den die 1996 in Punta del Este (Uruguay) abgehaltene Dritte Weltraumkonferenz des amerikanischen Kontinents zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit in Weltraumfragen sowie die in Ziffer 13 des Berichts des Generalsekretärs⁶ genannten Treffen zur Umsetzung der Empfehlungen der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die friedliche Nutzung des Weltraums⁷ geleistet haben, und fordert die Regionalkommissionen auf, diese Initiativen zu unterstützen;

31. *empfiehlt*, allen Aspekten im Zusammenhang mit dem Schutz und der Erhaltung der Weltraumumwelt mehr Beachtung zu schenken, insbesondere soweit diese sich auf die Umwelt der Erde auswirken könnten;

32. *hält es* für unerlässlich, daß die Mitgliedstaaten dem Problem der Zusammenstöße von Weltraumgegenständen, namentlich solchen, die nukleare Energiequellen verwenden, mit Weltraummüll sowie anderen Aspekten des Weltraummülls mehr Beachtung schenken, fordert die Fortsetzung einzelstaatlicher Forschungsarbeiten über diese Frage, die Entwicklung besserer Technologien zur Überwachung von Weltraummüll und die Zusammenstellung und Verbreitung von Daten über Weltraummüll und vertritt außerdem die Auffassung, daß dem Unterausschuß Wissenschaft und Technik im Rahmen des Möglichen Informationen darüber zur Verfügung gestellt werden sollen;

33. *fordert* alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtnationen, *nachdrücklich auf*, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen;

34. *unterstreicht* die Notwendigkeit, stärkeren Nutzen aus der Weltraumtechnik und ihren Anwendungsmöglichkeiten zu ziehen und zu einer geordneten Ausweitung der Weltraumaktivitäten beizutragen, die einem nachhaltigen wirtschaftlichen Wachstum und einer bestandfähigen Entwicklung in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, förderlich ist;

35. *ersucht* den Ausschuß, auch weiterhin mit Vorrang zu prüfen, wie der Weltraum friedlichen Zwecken vorbehalten werden kann, und dabei die auf seiner neununddreißigsten Tagung und auf der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zu berücksichtigen, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

36. *ersucht* den Ausschuß *außerdem*, auf seiner vierzigsten Tagung die Behandlung des Tagesordnungspunktes "Nützliche Nebenprodukte der Weltraumtechnik: Überblick über den derzeitigen Stand" fortzusetzen;

37. *macht sich* den Beschluß des Ausschusses *zu eigen*, der Planetarischen Gesellschaft ständigen Beobachterstatus zu gewähren;

38. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, ihre Zusammenarbeit mit dem

¹⁸ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 20 (A/51/20)*, Abschnitt II.E.

Ausschuß fortzusetzen und gegebenenfalls zu vertiefen und ihm Sachstandsberichte über ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung des Weltraums zu übermitteln;

39. *ersucht* den Ausschuß, seine Arbeit entsprechend dieser Resolution fortzusetzen, neue Projekte im Bereich der Weltraumaktivitäten in Erwägung zu ziehen, soweit ihm dies angebracht erscheint, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der auch seine Ansichten darüber enthält, welche Themen in Zukunft zu untersuchen wären.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/124. Hilfe für Palästinaflüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/28 A vom 6. Dezember 1995 und alle ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, so auch Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996¹⁹,

mit Genugtuung über die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung²⁰ durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des Volkes von Palästina, und der darauffolgenden Durchführungsabkommen sowie die am 28. September 1995 in Washington erfolgte Unterzeichnung des Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen,

mit der Aufforderung an die im Rahmen des Nahostfriedensprozesses eingesetzte Multilaterale Arbeitsgruppe für Flüchtlinge, ihre wichtige Tätigkeit fortzusetzen,

mit Genugtuung über die abgeschlossene Verlegung des Amtssitzes des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten in sein Einsatzgebiet,

1. *stellt mit Bedauern fest*, daß die in Ziffer 11 ihrer Resolution 194 (III) vorgesehene Repatriierung beziehungsweise Entschädigung der Flüchtlinge noch nicht stattgefunden hat und daß die Lage der Flüchtlinge daher weiterhin Anlaß zu Besorgnis gibt;

2. *dankt* dem Generalbeauftragten und allen Mitarbeitern des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, erkennt an, daß das Hilfswerk innerhalb der Grenzen der verfügbaren Mittel alles in seinen Kräften

Stehende tut, und dankt außerdem den Sonderorganisationen und privaten Organisationen für ihre wertvolle Arbeit zur Unterstützung der Flüchtlinge;

3. *stellt mit Bedauern fest*, daß es der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina nicht gelungen ist, einen Weg zu finden, um Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung²¹ zu erzielen, und ersucht die Kommission, sich auch weiterhin um die Durchführung der besagten Ziffer zu bemühen und der Versammlung zu gegebener Zeit, spätestens jedoch bis zum 1. September 1997, darüber Bericht zu erstatten;

4. *nimmt Kenntnis* von dem beträchtlichen Erfolg, den das Programm des Hilfswerks zur Umsetzung des Friedens seit der Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung²⁰ verzeichnet hat, und betont, wie wichtig es ist, daß die Beiträge zu diesem Programm nicht zu Lasten des Allgemeinen Fonds gehen;

5. *begrüßt* die verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Hilfswerk und der Weltbank und anderen Sonderorganisationen und fordert das Hilfswerk auf, entschieden dazu beizutragen, daß die wirtschaftliche und soziale Stabilität der besetzten Gebiete einen neuen Anstoß erhält;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Hinblick auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des palästinensischen Volkes und der besetzten Gebiete Hilfe und Unterstützung zu gewähren und dieselbe zu beschleunigen;

7. *verleiht erneut ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, daß die im Bericht des Generalbeauftragten dargestellte Finanzlage des Hilfswerks nach wie vor ernst ist;

8. *spricht* dem Generalbeauftragten *ihre Anerkennung aus* für seine Anstrengungen zur Herbeiführung von Haushaltstransparenz und interner Effizienz und gibt ihrer Hoffnung Ausdruck, daß weiter darauf hingearbeitet wird;

9. *stellt mit tiefer Besorgnis fest*, daß das Problem des strukturellen Defizits, mit dem das Hilfswerk konfrontiert ist, fast mit Sicherheit eine Verschlechterung der Lebensumstände der Palästinaflüchtlinge erwarten läßt und sich somit auf den Friedensprozeß auswirken könnte;

10. *fordert* alle Regierungen *auf*, dringend möglichst großzügige Anstrengungen zu unternehmen, um den voraussichtlichen Bedarf des Hilfswerks zu decken, namentlich auch die Kosten für die Verlegung des Amtssitzes nach Gaza, fordert die nichtbeitragsleistenden Staaten nachdrücklich auf, regelmäßig Beiträge zu entrichten, und ermutigt die beitragsleistenden Staaten, eine Erhöhung ihrer regelmäßigen Beiträge in Erwägung zu ziehen.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

¹⁹ Ebd., Beilage 13 (A/51/13).

²⁰ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

²¹ Siehe A/51/439, Anhang.

51/125. Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2656 (XXV) vom 7. Dezember 1970, 2728 (XXV) vom 15. Dezember 1970, 2791 (XXVI) vom 6. Dezember 1971, 50/28 B vom 6. Dezember 1995 und die früheren Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 36/462 vom 16. März 1982, mit dem sie den Sonderbericht der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten²² zur Kenntnis nahm,

nach Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe²³,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996²⁴,

in großer Sorge über die kritische Finanzlage des Hilfswerks, die sich auf die weitere Bereitstellung der notwendigen Dienstleistungen des Hilfswerks an die Palästinaflüchtlinge, so auch auf die Notstandsprogramme, ausgewirkt hat und noch immer auswirkt,

betonend, daß auch künftig außergewöhnliche Anstrengungen unternommen werden müssen, damit die Tätigkeit des Hilfswerks wenigstens auf dem gegenwärtigen Mindestniveau weitergeht und das Hilfswerk unbedingt notwendige Bauvorhaben durchführen kann,

1. *spricht* der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten *ihre Anerkennung aus* für ihre Bemühungen, zur Gewährleistung der finanziellen Sicherheit des Hilfswerks beizutragen;

2. *nimmt* den Bericht der Arbeitsgruppe²³ *zustimmend zur Kenntnis*;

3. *ersucht* die Arbeitsgruppe, sich in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär und dem Generalbeauftragten auch weiterhin darum zu bemühen, die Finanzierung des Hilfswerks für ein weiteres Jahr sicherzustellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe die für ihre Tätigkeit erforderlichen Dienste und Hilfen zur Verfügung zu stellen.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

²² A/36/866 und Korr.1; siehe auch A/37/591.

²³ A/51/509.

²⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 13 (A/51/13).*

51/126. Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2252 (ES-V) vom 4. Juli 1967, 2341 B (XXII) vom 19. Dezember 1967 und alle danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 237 (1967) vom 14. Juni 1967 und 259 (1968) vom 27. September 1968,

Kenntnis nehmend von dem Bericht, den der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 50/28 C vom 6. Dezember 1995 vorgelegt hat²⁵,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996²⁶,

besorgt über das anhaltende menschliche Leid, das durch die Feindseligkeiten vom Juni 1967 und spätere Feindseligkeiten verursacht worden ist,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Bestimmungen der von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung²⁷, die sich auf die Modalitäten für die Aufnahme von Personen beziehen, die 1967 vertrieben wurden, und besorgt darüber, daß der vereinbarte Prozeß bisher noch nicht in Gang gesetzt wurde,

1. *bekräftigt* das Recht aller infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebenen Personen auf Rückkehr an ihre Heimstätten oder früheren Wohnorte in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten;

2. *verleiht der Hoffnung Ausdruck*, daß die Rückkehr der vertriebenen Personen dank des von den Parteien in Artikel XII der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung²⁷ vereinbarten Mechanismus beschleunigt wird;

3. *unterstützt* in der Zwischenzeit die Bemühungen des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, Personen in diesem Gebiet, die infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten gegenwärtig vertrieben sind und dringend weitere Hilfe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahme im Rahmen des praktisch Möglichen auch weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren;

4. *appelliert nachdrücklich* an alle Regierungen sowie an Organisationen und Einzelpersonen, hierfür großzügige

²⁵ A/51/369.

²⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 13 (A/51/13).*

²⁷ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993, Dokument S/26560.*

Beiträge an das Hilfswerk sowie an die anderen beteiligten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu entrichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung nach Absprache mit dem Generalbeauftragten vor ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/127. Von den Mitgliedstaaten angebotene Zuschüsse und Stipendien für die Hochschul- und Berufsausbildung von Palästinaflüchtlingen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 212 (III) vom 19. November 1948 über Hilfe für Palästinaflüchtlinge,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 35/13 B vom 3. November 1980, 36/146 H vom 16. Dezember 1981, 37/120 D vom 16. Dezember 1982, 38/83 D vom 15. Dezember 1983, 39/99 D vom 14. Dezember 1984, 40/165 D vom 16. Dezember 1985, 41/69 D vom 3. Dezember 1986, 42/69 D vom 2. Dezember 1987, 43/57 D vom 6. Dezember 1988, 44/47 D vom 8. Dezember 1989, 45/73 D vom 11. Dezember 1990, 46/46 D vom 9. Dezember 1991, 47/69 D vom 14. Dezember 1992, 48/40 D vom 10. Dezember 1993, 49/35 D vom 9. Dezember 1994 und 50/28 D vom 6. Dezember 1995,

in Kenntnis der Tatsache, daß die Palästinaflüchtlinge seit vier Jahrzehnten ohne Heimstätten, Land und Existenzgrundlage sind,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁸,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996²⁹,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, auf den in ihrer Resolution 32/90 F vom 13. Dezember 1977 enthaltenen und in späteren einschlägigen Resolutionen wiederholten Appell in einer Weise zu reagieren, die dem Bedarf der Palästinaflüchtlinge an Hochschul- und Berufsausbildungsmöglichkeiten Rechnung trägt;

2. *appelliert nachdrücklich* an alle Staaten, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, zusätzlich zu ihren Beiträgen zum ordentlichen Haushalt des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten mehr Sonderzuweisungen für Zuschüsse und Stipendien für Palästinaflüchtlinge bereitzustellen;

3. *dankt* allen Regierungen, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die ihren Resolutionen 41/69 D, 42/69 D, 43/57 D, 44/47 D, 45/73 D, 46/46 D, 47/69 D, 48/40 D, 49/35 D und 50/28 D nachgekommen sind;

4. *bittet* die betreffenden Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich auch künftig studierenden Palästinaflüchtlingen Hilfe für die Hochschulausbildung zu gewähren;

5. *appelliert* an alle Staaten, Sonderorganisationen und an die Universität der Vereinten Nationen, den palästinensischen Universitäten in dem seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet großzügige Beiträge zukommen zu lassen, darunter zu gegebener Zeit auch der geplanten Universität Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge;

6. *appelliert* an alle Staaten, Sonderorganisationen und sonstigen internationalen Organe, Beiträge zur Errichtung von Berufsbildungszentren für Palästinaflüchtlinge zu leisten;

7. *ersucht* das Hilfswerk, als Empfänger und Treuhänder der Sonderzuweisungen für Zuschüsse und Stipendien zu fungieren und diese an qualifizierte Kandidaten unter den Palästinaflüchtlingen zu vergeben;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/128. Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 212 (III) vom 19. November 1948, 302 (IV) vom 8. Dezember 1949 und alle danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996³⁰,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Vorsitzenden des Beirats des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten an den Generalbeauftragten, datiert vom 22. September 1996, das im Bericht des Generalbeauftragten³¹ wiedergegeben ist,

²⁸ A/51/370.

²⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 13 (A/51/13).

³⁰ Ebd.

³¹ Ebd., S. vii.

nach Behandlung der Berichte, die der Generalsekretär gemäß ihren Resolutionen 48/40 E³², 48/40 H³³ und 48/40 J³⁴ vom 10. Dezember 1993 und 49/35 C vom 9. Dezember 1994³⁵ vorgelegt hat,

unter Hinweis auf die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen³⁶,

erklärend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten³⁷ auf das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems anwendbar ist,

im Bewußtsein dessen, daß die Palästinaflüchtlinge seit mehr als vier Jahrzehnten ohne Heimstätten, Land und Existenzgrundlage sind,

sowie im Bewußtsein der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet und in den anderen Einsatzgebieten, namentlich in Libanon, in Jordanien und in der Syrischen Arabischen Republik,

ferner im Bewußtsein der wertvollen Arbeit, die die mit Flüchtlingsfragen befaßten Bediensteten des Hilfswerks geleistet haben, indem sie dem palästinensischen Volk, insbesondere den Palästinaflüchtlingen, Schutz gewährt haben,

in großer Sorge über die kritische Finanzlage des Hilfswerks und deren Auswirkungen auf die weitere Bereitstellung der notwendigen Dienstleistungen des Hilfswerks an die Palästinaflüchtlinge, so auch auf die Notstandsprogramme,

im Bewußtsein des vom Hilfswerk eingeleiteten neuen Programms zur Umsetzung des Friedens,

mit Genugtuung über die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation³⁸ und die darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich das am 28. September 1995 in Washington unterzeichnete Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen,

Kenntnis nehmend von dem am 24. Juni 1994 erzielten Abkommen, das in dem Briefwechsel zwischen dem Hilfswerk und der Palästinensischen Befreiungsorganisation enthalten ist³⁹,

im Bewußtsein der Herstellung von Arbeitsbeziehungen zwischen dem Beirat des Hilfswerks und der Palästinensischen Befreiungsorganisation im Einklang mit dem Beschluß 48/417 der Generalversammlung vom 10. Dezember 1993,

1. dankt dem Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten sowie allen Mitarbeitern des Hilfswerks für ihre unermüdlchen Anstrengungen und ihre wertvolle Arbeit;

2. dankt außerdem dem Beirat des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und ersucht ihn, seine Bemühungen fortzusetzen und die Generalversammlung über seine Aktivitäten, namentlich die vollinhaltliche Durchführung des Beschlusses 48/417, unterrichtet zu halten;

3. begrüßt die inzwischen abgeschlossene Verlegung des Amtssitzes des Hilfswerks nach Gaza und die Unterzeichnung des Amtssitzabkommens zwischen dem Hilfswerk und der Palästinensischen Behörde;

4. anerkennt die Unterstützung, welche der Gaststaat und die Palästinensische Befreiungsorganisation dem Hilfswerk bei der Erfüllung seiner Aufgaben gewähren;

5. fordert die Besatzungsmacht Israel auf, die De-jure-Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten³⁷ zu akzeptieren und sich genauestens an seine Bestimmungen zu halten;

6. fordert Israel außerdem auf, sich hinsichtlich der Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks und des Schutzes seiner Institutionen sowie der Sicherung der Einrichtungen des Hilfswerks in den besetzten Gebieten einschließlich Jerusalems an die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen³⁶ zu halten;

7. fordert die Regierung Israels abermals auf, dem Hilfswerk für die Schäden, die durch die Handlungen der israelischen Seite an seinem Eigentum und seinen Einrichtungen entstanden sind, Schadenersatz zu leisten;

8. ersucht den Generalbeauftragten, die Ausstellung von Personalausweisen an Palästinaflüchtlinge und deren Nachkommen im besetzten palästinensischen Gebiet fortzusetzen;

9. stellt fest, daß das neue Umfeld, das durch die von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation unterzeichnete Grundsatzklärung betreffend eine vorläufige Selbstregierung³⁸ und die darauffolgenden Durchführungsabkommen geschaffen wurde, weitreichende Folgen für die Tätigkeit des Hilfswerks gehabt hat, welches künftig aufgerufen ist, in enger Zusammenarbeit mit dem Sonderkoordinator der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten, den Sonderorganisationen und der Weltbank auch weiterhin zur Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Stabilität in dem besetzten Gebiet beizutragen;

10. stellt außerdem fest, daß die Arbeit des Hilfswerks auf allen Tätigkeitsgebieten auch in Zukunft unverzichtbar sein wird;

³² A/49/440.

³³ A/49/442.

³⁴ A/49/443.

³⁵ A/50/451.

³⁶ Resolution 22 A (I).

³⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

³⁸ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

³⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 13 (A/49/13), Anhang I.*

11. *nimmt ferner Kenntnis* von dem beträchtlichen Erfolg des vom Hilfswerk durchgeführten Programms zur Umsetzung des Friedens;

12. *fordert* alle Staaten, Sonderorganisationen und nicht-staatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch weiterhin Beiträge an das Hilfswerk zu entrichten und ihre Beiträge zu erhöhen, damit die gegenwärtigen finanziellen Engpässe überbrückt werden, und das Hilfswerk zu unterstützen, damit es den Palästinaflüchtlingen auch weiterhin wirksam die notwendigste Hilfe gewähren kann.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/129. Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 36/146 C vom 16. Dezember 1981 und alle danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 50/28 F vom 6. Dezember 1995⁴⁰,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina für die Zeit vom 1. September 1995 bis 31. August 1996⁴¹,

unter Hinweis darauf, daß in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴² und in den Grundsätzen des Völkerrechts die Grundregel bestätigt wird, daß niemand willkürlich seines Eigentums beraubt werden darf,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 394 (V) vom 14. Dezember 1950, in der sie die Vergleichskommission anwies, in Absprache mit den beteiligten Parteien Maßnahmen zum Schutz der Rechte, des Grundbesitzes und der Interessen der arabischen Palästinaflüchtlinge vorzuschreiben,

Kenntnis nehmend davon, daß das Programm zur Erfassung und Schätzung arabischen Grundbesitzes laut dem zweiundzwanzigsten Sachstandsbericht der Vergleichskommission⁴³ abgeschlossen ist und daß das Katasteramt über ein Verzeichnis der arabischen Grundeigentümer und über Unterlagen über die Lage, die Größe und andere Merkmale der arabischen Grundstücke verfügt,

unter Hinweis darauf, daß die Palästinensische Befreiungsorganisation und die Regierung Israels im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses in der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung vom 13. September 1993⁴⁴ übereingekommen sind, Verhandlungen über Fragen im

Zusammenhang mit dem endgültigen Status aufzunehmen, namentlich über die wichtige Flüchtlingsfrage, und den Beginn dieser Verhandlungen fordernd,

1. *erklärt erneut*, daß die arabischen Palästinaflüchtlinge nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit Anspruch auf ihren Grundbesitz und das daraus erwachsende Einkommen haben;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz arabischen Grundbesitzes sowie arabischer Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zu ergreifen und die vorhandenen Aufzeichnungen zu erhalten und zu modernisieren;

3. *fordert* Israel *abermals auf*, dem Generalsekretär zur Durchführung dieser Resolution alle Einrichtungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen;

4. *fordert* alle in Betracht kommenden Parteien *auf*, dem Generalsekretär alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über arabischen Grundbesitz sowie arabische Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zur Verfügung zu stellen, die ihm bei der Durchführung dieser Resolution dienlich sein könnten;

5. *fordert* die palästinensische und die israelische Seite *nachdrücklich auf*, sich bei den im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses stattfindenden Verhandlungen über den endgültigen Status wie vereinbart mit der wichtigen Frage des Grundbesitzes der Palästinaflüchtlinge und des daraus erwachsenden Einkommens zu befassen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/130. Universität Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/146 G vom 16. Dezember 1981, 37/120 C vom 16. Dezember 1982, 38/83 K vom 15. Dezember 1983, 39/99 K vom 14. Dezember 1984, 40/165 D und K vom 16. Dezember 1985, 41/69 K vom 3. Dezember 1986, 42/69 K vom 2. Dezember 1987, 43/57 J vom 6. Dezember 1988, 44/47 J vom 8. Dezember 1989, 45/73 J vom 11. Dezember 1990, 46/46 J vom 9. Dezember 1991, 47/69 J vom 14. Dezember 1992, 48/40 I vom 10. Dezember 1993, 49/35 G vom 9. Dezember 1994 und 50/28 G vom 6. Dezember 1995,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁴⁵,

⁴⁰ A/51/371.

⁴¹ A/51/439.

⁴² Resolution 217 A (III).

⁴³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunzehnte Tagung, Anhänge, Anhang 11, Dokument A/5700.*

⁴⁴ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993, Dokument S/26560.*

⁴⁵ A/51/476.

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalbeauftragten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996⁴⁶,

1. *betont* die Notwendigkeit eines Ausbaus des Bildungssystems in dem seit 5. Juni 1967 von Israel besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und insbesondere die Notwendigkeit der Errichtung der geplanten Universität;

2. *ersucht* den Generalsekretär, gemäß Resolution 35/13 B der Generalversammlung vom 3. November 1980 und unter gebührender Berücksichtigung der mit dieser Resolution im Einklang stehenden Empfehlungen auch weiterhin alles zur Errichtung der Universität Jerusalem (El Kuds) zu tun;

3. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *abermals auf*, bei der Durchführung dieser Resolution mitzuarbeiten und die Hindernisse zu beseitigen, die sie der Errichtung der Universität Jerusalem (El Kuds) entgegenstellt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/131. Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

sowie geleitet von den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts, insbesondere dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴⁷, sowie von den internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁸ und den Internationalen Menschenrechtspakten⁴⁹,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich Resolution 2443 (XXIII) vom 19. Dezember 1968, und die einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

in Kenntnis der langfristigen Auswirkungen des Aufstands ("Intifadah") des palästinensischen Volkes,

in der Überzeugung, daß die Besetzung an sich bereits eine grundlegende Verletzung der Menschenrechte darstellt,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁵⁰, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs⁵¹,

Kenntnis nehmend von der am 13. September 1993 in Washington erfolgten Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation⁵² und der darauffolgenden Durchführung eines Abkommens, namentlich des am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen,

der Hoffnung Ausdruck verleihend, daß die israelische Besetzung mit den beim Friedensprozeß erzielten Fortschritten ein Ende finden wird und die Menschenrechte des palästinensischen Volkes somit nicht mehr verletzt werden,

1. *würdigt* die Bemühungen des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen, bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben sowie seine Unparteilichkeit;

2. *verlangt*, daß Israel mit dem Sonderausschuß bei der Erfüllung seines Auftrags zusammenarbeitet;

3. *mißbilligt* die Politiken und Praktiken Israels, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete verletzen, wie sie aus den Berichten des Sonderausschusses über den Berichtszeitraum hervorgehen;

4. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die jüngste Verschlechterung der Lage in den besetzten palästinensischen Gebieten einschließlich Jerusalems, die auf die israelischen Praktiken und Maßnahmen und den Stillstand im nahöstlichen Friedensprozeß zurückzuführen ist;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, bis zur vollständigen Beendigung der israelischen Besetzung die israelischen Politiken und Praktiken in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen, insbesondere Israels Nichteinhaltung der Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴⁷, und sich zur Gewährleistung des Wohls und der Menschenrechte der Völker der besetzten Gebiete nach Bedarf mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz im Einklang mit dessen Vorschriften ins Benehmen zu setzen und dem Generalsekretär

⁴⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 13 (A/51/13).

⁴⁷ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 75, Nr. 973.

⁴⁸ Resolution 217 A (III).

⁴⁹ Resolution 2200 A (XXI), Anhang.

⁵⁰ Siehe A/51/99 und Add. 1-3.

⁵¹ A/51/514 und A/51/516-518.

⁵² A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

so bald wie möglich und danach je nach Notwendigkeit Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Sonderausschuß *außerdem*, dem Generalsekretär regelmäßig periodische Berichte über die jeweilige Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems vorzulegen;

7. *ersucht* den Sonderausschuß *ferner*, die Behandlung von Gefangenen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen;

8. *ersucht* den Generalsekretär,

a) dem Sonderausschuß alle erforderlichen Hilfen zu gewähren, auch soweit diese für Besuche in den besetzten Gebieten benötigt werden, damit er die in dieser Resolution genannten israelischen Politiken und Praktiken untersuchen kann;

b) dem Sonderausschuß erforderlichenfalls auch künftig zusätzliche Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, die ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen;

c) den Mitgliedstaaten die in Ziffer 6 genannten periodischen Berichte regelmäßig zukommen zu lassen;

d) über die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information mit allen verfügbaren Mitteln für eine möglichst weite Verbreitung der Berichte des Sonderausschusses sowie von Informationen über seine Tätigkeit und seine Arbeitsergebnisse zu sorgen und nötigenfalls vergriffene Berichte des Sonderausschusses neu aufzulegen;

e) der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die ihm mit dieser Resolution übertragenen Aufgaben Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/132. Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und die anderen besetzten arabischen Gebiete

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen,

ingedenk der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte

des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁵³, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs⁵⁴,

in Anbetracht dessen, daß die Förderung der Achtung der sich aus der Charta der Vereinten Nationen und anderen völkerrechtlichen Übereinkünften und Regeln ableitenden Verpflichtungen zu den wichtigsten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört,

betonend, daß sich die Besatzungsmacht Israel genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts zu halten hat,

1. *erklärt erneut*, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁵⁵ auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet;

2. *verlangt*, daß Israel die De-jure-Anwendbarkeit des Abkommens auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere seit 1967 von ihm besetzte arabische Gebiete akzeptiert und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens hält;

3. *fordert* alle Vertragsstaaten des Abkommens *auf*, im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen⁵⁶ alles zu tun, um in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten die Achtung seiner Bestimmungen durch die Besatzungsmacht Israel sicherzustellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/133. Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 446 (1979) vom 22. März 1979, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

⁵³ Siehe A/51/99 und Add.1-3.

⁵⁴ A/51/514 und A/51/516-518.

⁵⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

⁵⁶ Ebd., Nr. 970-973.

erneut erklärend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁵⁷ auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

mit Genugtuung über den in Madrid eingeleiteten Nahost-Friedensprozeß und die von den Parteien erzielten Übereinkünfte, insbesondere die Grundsatzklärung vom 13. September 1993 über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung⁵⁸ und das Interimsabkommen vom 28. September 1995 über das Westjordanland und den Gazastreifen,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über den Beschluß der Regierung Israels, die Siedlungstätigkeit unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht, die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und die zwischen den Parteien erzielten Übereinkünfte wiederaufzunehmen,

insbesondere ernsthaft besorgt über die gefährliche Situation, die durch die Handlungen der illegalen, bewaffneten israelischen Siedler in dem besetzten Gebiet hervorgerufen wurde, wie sie durch das Massaker von palästinensischen Gottesdienstbesuchern durch einen illegalen israelischen Siedler am 25. Februar 1994 in Al-Khalil veranschaulicht wird,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁹,

1. *erklärt erneut*, daß die israelischen Siedlungen in dem palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan unrechtmäßig sind und ein Hindernis für den Frieden und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung darstellen;

2. *fordert Israel auf*, die De-jure-Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁵⁷ auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und den besetzten syrischen Golan zu akzeptieren und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens, insbesondere des Artikels 49, zu halten;

3. *verlangt* die völlige Einstellung aller unrechtmäßigen israelischen Siedlungstätigkeiten;

4. *unterstreicht* die Notwendigkeit der vollinhaltlichen Durchführung der Resolution 904 (1994) des Sicherheitsrats vom 18. März 1994, in der der Rat unter anderem die Besatzungsmacht Israel aufgefordert hat, auch weiterhin Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, namentlich die Beschlagnahmung von Waffen, mit dem Ziel, rechtswidrige Gewalthandlungen seitens der israelischen Siedler zu verhindern, und in der er verlangt hat, daß Maßnahmen ergriffen

werden, um die Sicherheit und den Schutz der palästinensischen Zivilpersonen in dem besetzten Gebiet zu gewährleisten.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/134. Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems beeinträchtigen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen und die Resolutionen der Menschenrechtskommission,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, zuletzt Resolution 904 (1994) vom 18. März 1994 und Resolution 1073 (1996) vom 28. September 1996,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen⁶⁰, sowie der Berichte des Generalsekretärs⁶¹,

im Bewußtsein der Verantwortung der internationalen Gemeinschaft für die Förderung der Menschenrechte und die Gewährleistung der Achtung des Völkerrechts,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

erneut erklärend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶² auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet,

mit Genugtuung über die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation⁶³ und die darauffolgenden Durchführungsabkommen, namentlich das am 28. September 1995 in Washington unterzeichnete Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen,

Kenntnis nehmend vom Abzug der israelischen Armee aus dem Gazastreifen und dem Gebiet von Jericho, im Einklang mit den von den Vertragsparteien geschlossenen Abkommen, und von der Einsetzung der Palästinensischen Behörde in diesen Gebieten,

⁵⁷ Ebd., Nr. 973.

⁵⁸ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

⁵⁹ A/51/517.

⁶⁰ Siehe A/51/99 und Add.1-3.

⁶¹ A/51/514 und A/51/516-518.

⁶² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

⁶³ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

sowie Kenntnis nehmend von der Rückverlegung der israelischen Armee aus sechs Städten im Westjordanland,

besorgt über die anhaltende Verletzung der Menschenrechte des palästinensischen Volkes durch die Besatzungsmacht Israel, insbesondere über die Anwendung der kollektiven Bestrafung, die Abriegelung von Gebieten, die Annexion und die Errichtung von Siedlungen, sowie über die Maßnahmen, die Israel nach wie vor zur Änderung des Rechtsstatus, der geographischen Beschaffenheit und der demographischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets einschließlich Jerusalems ergreift,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis insbesondere über die Abriegelung des besetzten palästinensischen Gebiets einschließlich Jerusalems durch die israelischen Behörden, was die Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern verhindert und große wirtschaftliche und soziale Härten verursacht und gegen das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und die zwischen den beiden Seiten geschlossenen Abkommen verstößt,

überzeugt von der positiven Wirkung einer vorübergehenden internationalen beziehungsweise ausländischen Präsenz in dem besetzten palästinensischen Gebiet auf die Sicherheit und den Schutz des palästinensischen Volkes,

denjenigen Ländern *ihren Dank* für ihren positiven Beitrag *bekundend*, die sich an der Vorübergehenden internationalen Präsenz in Hebron beteiligt haben,

überzeugt von der Notwendigkeit der vollinhaltlichen Durchführung der Resolutionen 904 (1994) und 1073 (1996) des Sicherheitsrats,

1. *stellt fest*, daß alle Maßnahmen, welche die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten Gebiet einschließlich Jerusalems unter Verletzung der einschlägigen Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶² und unter Zuwiderhandlung gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ergriffen hat, unrechtmäßig sind und keine Gültigkeit besitzen und daß diese Maßnahmen sofort einzustellen sind;

2. *verlangt*, daß die Besatzungsmacht alle Praktiken und Handlungen unterläßt, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes verletzen;

3. *fordert* die sofortige Beendigung der Abriegelung und die Gewährleistung der Bewegungsfreiheit für Personen und Güter innerhalb des palästinensischen Gebiets und mit der Außenwelt, im Einklang mit dem Völkerrecht und den geschlossenen Abkommen;

4. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, im Einklang mit den geschlossenen Abkommen die Freilassung aller noch willkürlich in Haft oder in Strafgefangenschaft befindlichen Palästinenser zu beschleunigen;

5. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, bis zur Ausdehnung der Regelungen betreffend die Selbstregierung auf das übrige besetzte Gebiet alle Grundfreiheiten des palästinensischen Volkes vollständig zu achten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/135. Der besetzte syrische Golan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebieten beeinträchtigen⁶⁴,

zutiefst besorgt darüber, daß sich der seit 1967 besetzte syrische Golan weiter unter israelischer militärischer Besetzung befindet,

unter Hinweis auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

sowie unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution 50/29 D vom 6. Dezember 1995,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Oktober 1996⁶⁵,

unter Hinweis auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, in denen sie Israel unter anderem aufgefordert hat, seine Besetzung der arabischen Gebiete zu beenden,

erneut die Unrechtmäßigkeit des israelischen Beschlusses vom 14. Dezember 1981 *bekräftigend*, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, was zur faktischen Annexion dieses Gebiets geführt hat,

erneut erklärend, daß der gewaltsame Gebietserwerb nach der Charta der Vereinten Nationen unzulässig ist,

sowie erneut erklärend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶⁶ auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

eingedenk der Resolution 237 (1967) des Sicherheitsrats vom 14. Juni 1967,

mit Genugtuung über die Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, die die Verwirklichung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens zum Ziel haben, und nachdrücklich darauf hinweisend, daß rasche Fortschritte bei allen bilateralen Verhandlungen notwendig sind,

⁶⁴ Siehe A/51/99/Add.2 und 3.

⁶⁵ A/51/518.

⁶⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

1. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, den einschlägigen Resolutionen über den besetzten syrischen Golan Folge zu leisten, insbesondere der Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats, worin der Rat unter anderem beschlossen hat, daß der Beschluß Israels, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig und ohne völkerrechtliche Wirkung ist, und verlangt hat, daß die Besatzungsmacht Israel ihren Beschluß umgehend rückgängig macht;

2. *fordert* Israel *außerdem auf*, die Änderung des äußeren Erscheinungsbildes, der demographischen Zusammensetzung, der institutionellen Struktur und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan und insbesondere die Errichtung von Siedlungen zu unterlassen;

3. *stellt fest*, daß alle bisherigen oder künftigen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen der Besatzungsmacht Israel, die eine Veränderung des Erscheinungsbildes und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan zum Ziel haben, null und nichtig sind, eine flagrante Verletzung des Völkerrechts und des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁶⁶ darstellen und keinerlei Rechtswirkung haben;

4. *fordert* Israel *auf*, davon Abstand zu nehmen, den syrischen Staatsbürgern im besetzten syrischen Golan die israelische Staatsbürgerschaft und israelische Personalausweise aufzuzwingen, und von seinen gegen die Bevölkerung des besetzten syrischen Golan gerichteten Unterdrückungsmaßnahmen abzulassen;

5. *mißbilligt* die Verletzungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten durch Israel;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, keine der genannten Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen anzuerkennen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/136. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2006 (XIX) vom 18. Februar 1965 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

insbesondere unter Hinweis auf ihre Resolution 50/30 vom 6. Dezember 1995,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen⁶⁷,

mit Genugtuung über die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 28. März 1996 über die Regelungen betreffend die Verbesserung der Konsultation und des Informationsaustauschs mit den truppenstellenden Ländern⁶⁸,

bekräftigend, daß die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, namentlich auch durch ihre Friedenssicherungseinsätze, unverzichtbar sind,

überzeugt davon, daß die Vereinten Nationen ihre Fähigkeiten auf dem Gebiet der Friedenssicherung weiter verbessern und die Wirksamkeit und Effizienz der Dislozierung ihrer Friedenssicherungsmissionen erhöhen müssen,

in Anbetracht des Beitrags, den alle Mitgliedstaaten der Organisation zur Friedenssicherung leisten,

Kenntnis davon nehmend, daß zahlreiche Mitgliedstaaten, namentlich auch truppenstellende Staaten, Interesse daran bekundet haben, zur Arbeit des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze beizutragen,

eingedenk der ständigen Notwendigkeit, die Arbeit des Sonderausschusses effizient zu erhalten und ihre Wirksamkeit zu steigern,

1. *begrüßt* den Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze⁶⁹;

2. *schließt sich* den Vorschlägen, Empfehlungen und Schlußfolgerungen des Sonderausschusses *an*, die in den Ziffern 29 bis 85 seines Berichts enthalten sind;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten, das Sekretariat und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Vorschläge, Empfehlungen und Schlußfolgerungen des Sonderausschusses umzusetzen;

4. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Sonderausschusses im Einklang mit den in seinem Bericht enthaltenen Bestimmungen zu erhöhen; diejenigen Mitgliedstaaten, die Truppen für Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen gestellt haben oder noch stellen, und diejenigen, die als Beobachter an der Tagung 1996 des Sonderausschusses teilgenommen haben, sollen auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Ausschusses auf der Tagung 1997 Ausschußmitglieder werden;

5. *beschließt außerdem*, daß diejenigen Mitgliedstaaten, die in künftigen Jahren Truppen für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen stellen oder sich künftig für drei aufeinanderfolgende Jahre als Beobachter an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen, auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Ausschusses auf der darauffolgenden Ausschußtagung Mitglieder werden sollen;

⁶⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage I (A/51/1).

⁶⁸ Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Einundfünfzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1996, Dokument S/PRST/1996/13.

⁶⁹ A/51/130 und Korr.1.

6. *beschließt ferner*, daß der Sonderausschuß im Einklang mit seinem Mandat seine Bemühungen um eine umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze fortsetzen, die Umsetzung seiner früheren Vorschläge überprüfen und über neue Vorschläge beraten soll, um die Kapazität der Vereinten Nationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf diesem Gebiet zu erhöhen;

7. *ersucht* den Sonderausschuß, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über seine Arbeit vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt "Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/137. Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/59 vom 9. Dezember 1994, mit der sie die Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal verabschiedet hat,

ernsthaft besorgt über die nach wie vor auf Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal verübten Angriffe und die gegen sie gerichteten Gewalthandlungen, die zu Todesfällen und schweren Verletzungen geführt haben,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die Sicherheit des im Namen der Vereinten Nationen tätigen Personals wirksam zu fördern und zu gewährleisten, sowie der Auffassung, daß auf dieses Personal verübte Angriffe nicht gerechtfertigt und hingenommen werden können,

in der Erkenntnis, daß das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal bei seinen Tätigkeiten zur Unterstützung der Mandaterfüllung eines Einsatzes der Vereinten Nationen im Interesse der gesamten internationalen Gemeinschaft handelt,

die Auffassung vertretend, daß das Inkrafttreten der Konvention die Vorkehrungen für den Schutz des im Namen der Vereinten Nationen tätigen Personals stärken würde,

jedoch feststellend, daß nur wenige Staaten Vertragspartei der Konvention geworden sind,

unter Hinweis auf den Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze⁷⁰, in dem der Ausschuß die Mitgliedstaaten insbesondere aufgefordert hat, die Konvention zu ratifizieren, damit sie rasch in Kraft treten kann,

1. *begrüßt* alle Unterzeichnungen, Ratifikationen, Annahmen und Genehmigungen der Konvention über die

Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und alle Beitritte dazu;

2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, die Ratifikation, die Annahme und die Genehmigung der Konvention beziehungsweise den Beitritt dazu in Erwägung zu ziehen, damit sie möglichst bald in Kraft treten kann;

3. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbreitung von Informationen über die Konvention zu erleichtern und ein besseres Verständnis ihres Inhalts zu fördern;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über den Stand der Konvention und die gemäß Ziffer 3 ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/138. Informationsfragen

A

INFORMATION IM DIENSTE DER MENSCHHEIT

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem umfassenden und wichtigen Bericht des Informationsausschusses⁷¹,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Informationsfragen⁷²,

fordert alle Länder, die Organisationen des gesamten Systems der Vereinten Nationen und alle anderen, die es angeht, *nachdrücklich auf*, in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Grundsätze der Presse- und Informationsfreiheit sowie der Unabhängigkeit, des Pluralismus und der Vielfalt der Medien, zutiefst besorgt über die zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern bestehenden Disparitäten und die sich daraus ergebenden vielfältigen Folgen, die sich auf die Fähigkeit der öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien sowie von Einzelpersonen in den Entwicklungsländern auswirken, Informationen zu verbreiten und ihre Auffassungen sowie ihre kulturellen und ethischen Wertvorstellungen mittels ihrer eigenen kulturellen Produktion mitzuteilen und die Vielfalt der Informationsquellen und den freien Zugang zu Informationen zu sichern, und in Anerkennung der in diesem Kontext erhobenen Forderung nach einer, wie es in den Vereinten Nationen und in anderen internationalen Foren heißt, "neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung, die als ein in ständiger Entwicklung begriffener Prozeß zu sehen ist":

⁷¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 21 (A/51/21).

⁷² A/51/406.

⁷⁰ Ebd.,

a) zusammenarbeiten und zusammenzuwirken, um die bestehenden Disparitäten im Informationsfluß auf allen Ebenen zu verringern, indem sie den Ausbau der Kommunikationsinfrastrukturen und -kapazitäten in den Entwicklungsländern stärker unterstützen, unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse dieser Länder und des Vorrangs, den sie diesen Bereichen beimessen, mit dem Ziel, es ihnen und den öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien in den Entwicklungsländern zu gestatten, frei und unabhängig ihre eigene Informations- und Kommunikationspolitik zu entwickeln, Medien und Einzelpersonen stärker am Kommunikationsprozeß zu beteiligen und einen freien Informationsfluß auf allen Ebenen sicherzustellen;

b) sicherzustellen, daß Journalisten ihrer beruflichen Tätigkeit ungehindert und wirkungsvoll nachgehen können, und alle Angriffe auf sie entschieden zu verurteilen;

c) Unterstützung zu gewähren, damit die praktischen Ausbildungsprogramme für Presse-, Rundfunk- und Fernsehjournalisten öffentlicher, privater und sonstiger Medien in den Entwicklungsländern beibehalten und ausgebaut werden können;

d) regionale Bemühungen und die Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern sowie die Zusammenarbeit zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu fördern, um das Kommunikationspotential zu stärken und die Medieninfrastruktur und die Kommunikationstechnologien in den Entwicklungsländern, insbesondere in den Bereichen Ausbildung und Informationsverbreitung, zu verbessern;

e) sich zusätzlich zur bilateralen Zusammenarbeit zu bemühen, den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien unter gebührender Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse im Informationsbereich sowie der im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen bereits getroffenen Maßnahmen jede nur mögliche Unterstützung und Hilfe zu gewähren, wozu insbesondere auch folgende Maßnahmen gehören:

- i) die Entwicklung der menschlichen und technischen Ressourcen, die für die Verbesserung der Informations- und Kommunikationssysteme in den Entwicklungsländern unerlässlich sind, und die Unterstützung bei der Fortführung und dem Ausbau praktischer Ausbildungsprogramme, wie etwa derjenigen, die in den Entwicklungsländern unter öffentlicher wie auch privater Schirmherrschaft bereits überall durchgeführt werden;
- ii) die Schaffung von Bedingungen, die es den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien ermöglichen, unter Einsatz ihrer nationalen und regionalen Ressourcen über die ihren nationalen Bedürfnissen entsprechenden Kommunikationstechnologien wie auch über die erforderlichen Programme, insbesondere für Hörfunk- und Fernsehsendungen, zu verfügen;
- iii) Hilfe bei der Herstellung und beim Ausbau von subregionalen, regionalen und interregionalen Fern-

meldeverbindungen, insbesondere zwischen Entwicklungsländern;

- iv) die den Erfordernissen entsprechende Erleichterung des Zugangs der Entwicklungsländer zu den auf dem freien Markt erhältlichen, modernen Kommunikationstechnologien;

f) volle Unterstützung für das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur getragene Internationale Programm für die Entwicklung des Kommunikationswesens⁷³ zu gewähren, mit dem öffentliche wie private Medien unterstützt werden sollen.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

B

INFORMATIONSPOLITIK UND INFORMATIONSTÄTIGKEIT DER VEREINTEN NATIONEN

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer führenden Rolle bei der Ausarbeitung, Koordinierung und Abstimmung der Informationspolitik und der Informationstätigkeit der Vereinten Nationen,

sowie erneut erklärend, daß der Generalsekretär sicherstellen sollte, daß die Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information als Koordinierungsstelle für die Aufgaben der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, der von der Generalversammlung abgesteckten Schwerpunktbereiche und der Empfehlungen des Informationsausschusses intensiviert und verbessert wird,

Kenntnis nehmend von allen Berichten, die der Generalsekretär dem Ausschuß auf seiner achtzehnten Tagung vorgelegt hat,

mit der Aufforderung an den Generalsekretär, einen konkreten Plan auszuarbeiten, um das Bild, das sich die Öffentlichkeit von den Vereinten Nationen macht, weiter zu verbessern,

1. *begrüßt* die Demokratische Volksrepublik Korea als Mitglied des Informationsausschusses;

2. *erinnert* an ihren Beschluß, die Rolle des Ausschusses als ihres wichtigsten Nebenorgans für die Abgabe von Empfehlungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information zu konsolidieren;

3. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die die Informationspolitik und die Informationstätigkeit der Vereinten Nationen

⁷³ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-first Session, Belgrade, 23 September to 28 October 1980*, Vol. 1, *Resolutions*, Abschnitt III.4, Resolution 4/21.

betreffenden Empfehlungen in Ziffer 2 ihrer Resolution 48/44 B vom 10. Dezember 1993 vollinhaltlich umzusetzen;

4. *nimmt Kenntnis* von der Kürzung der für die Hauptabteilung Presse und Information veranschlagten Mittel, gibt ihrer Besorgnis Ausdruck über die Vorschläge des Generalsekretärs betreffend weitere Kürzungen im Haushalt der Hauptabteilung, die sich nachteilig auf die von der Generalversammlung beschlossenen Tätigkeiten auswirken könnten, und ersucht den Generalsekretär, die Hauptabteilung Presse und Information im Einklang mit Abschnitt II Ziffer 6 der Versammlungsresolution 50/214 vom 23. Dezember 1995 zu unterstützen;

5. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemühungen, die der Generalsekretär unternimmt, damit die Hauptabteilung Presse und Information für die Einrichtung von Informationsstellen von Friedenssicherungseinsätzen und anderen Feldeinsätzen der Vereinten Nationen und für deren tägliche Aufgabenwahrnehmung über eine wirksame Kapazität auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit verfügt, und ersucht das Sekretariat, auch weiterhin sicherzustellen, daß die Hauptabteilung durch dienststellenübergreifende Konsultationen und die Koordinierung mit anderen Fachabteilungen des Sekretariats in die Planungsphase künftiger Einsätze mit einbezogen wird;

6. *ersucht* die Leitung der Hauptabteilung Presse und Information, ihre Veröffentlichungen und Publikationsvorschläge zu prüfen, um sicherzustellen, daß alle Veröffentlichungen einem nachweisbaren Bedarf entsprechen, sich nicht mit anderen Veröffentlichungen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen überschneiden und kostenbewußt produziert werden, und dem Ausschuß auf seiner neunzehnten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Überprüfung der wichtigsten Veröffentlichungen der Hauptabteilung Presse und Information⁷⁴ und bittet nachdrücklich, daß alles getan werden möge, um die rechtzeitige Herstellung und Verteilung der wichtigsten Veröffentlichungen der Hauptabteilung zu gewährleisten, insbesondere der Zeitschrift *UN Chronicle*, des *Yearbook of the United Nations*, des *World Media Handbook* und der Publikation *Africa Recovery*, unter steter Wahrung der redaktionellen Unabhängigkeit und einer sachlich richtigen Berichterstattung und unter Sicherstellung dessen, daß ihre Veröffentlichungen ausreichende, objektive und ausgewogene Informationen über die Fragen enthalten, mit denen sich die Vereinten Nationen befassen, und daß auch etwaigen abweichenden Meinungen Raum gegeben wird;

8. *ersucht* den Generalsekretär, eine Überprüfung der Veröffentlichungen vorzunehmen, die die Hauptabteilung Presse und Information auf dem Gebiet der Entwicklung herstellt und verteilt, und verstärkte Anstrengungen zur Verbesserung der bestehenden Veröffentlichungen zu unternehmen beziehungsweise die Möglichkeit zu prüfen, sie durch andere Veröffentlichungen zu ersetzen, so daß sie den

Informationsbedürfnissen im Zusammenhang mit der Entwicklung entsprechen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, daß die Veröffentlichungen einem nachweisbaren Bedarf entsprechen, daß sie sich nicht mit anderen Veröffentlichungen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen überschneiden und daß sie kostenwirksam produziert werden;

9. *bekräftigt*, welche Wichtigkeit die Mitgliedstaaten der Rolle der Informationszentren der Vereinten Nationen im Hinblick auf die wirksame und umfassende Verbreitung von Informationen in allen Teilen der Welt beimessen, insbesondere in den Entwicklungsländern und in den Übergangsländern und vor allem in Ländern, in denen es notwendig ist, daß die Tätigkeiten der Vereinten Nationen besser verstanden werden;

10. *bekräftigt außerdem*, daß die Informationszentren die Hauptziele erfüllen, die der Ausschuß in seinem Bericht an die zweiundvierzigste Tagung der Generalversammlung⁷⁵ dargelegt hat;

11. *erinnert* an den Bericht des Generalsekretärs über die Ergebnisse des Versuchs, Informationszentren der Vereinten Nationen gemeinhin in Ortsbüros des Systems der Vereinten Nationen einzugliedern⁷⁶, und ersucht den Generalsekretär, dies nach Möglichkeit und von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Auffassungen des Gastlandes auch weiterhin kostenwirksam zu tun und dabei sicherzustellen, daß sich dies nicht nachteilig auf die Informationsaufgaben und die Autonomie der Informationszentren der Vereinten Nationen auswirkt, und dem Ausschuß darüber Bericht zu erstatten;

12. *begrüßt* die Maßnahmen, die einige Mitgliedstaaten im Hinblick auf die finanzielle und materielle Unterstützung der Informationszentren der Vereinten Nationen in ihren jeweiligen Hauptstädten ergriffen haben, und bittet den Generalsekretär, sich bei Bedarf über die Hauptabteilung Presse und Information mit den Mitgliedstaaten ins Benehmen zu setzen, ob den Zentren auf nationaler Ebene zusätzliche freiwillige Unterstützung gewährt werden kann;

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Veranschlagung von Mitteln für die Informationszentren der Vereinten Nationen im Jahre 1995⁷⁷ und fordert ihn auf, auch weiterhin Möglichkeiten zur Rationalisierung und zur ausgewogenen Verteilung der verfügbaren Ressourcen an alle Informationszentren der Vereinten Nationen zu prüfen;

14. *nimmt außerdem Kenntnis* von den beträchtlichen Auswirkungen, die die Entwicklung neuer Technologien, wie beispielsweise das Internet und CD-ROM, auf die Arbeitsweise und die Verwirklichung der Ziele einiger Informationszentren der Vereinten Nationen hat, und von ihren Auswirkungen auf die Verbreitung von Informationen sowie von der Erhöhung der Zahl der Depotbibliotheken der Vereinten Nationen in einigen Mitgliedstaaten und der zunehmenden Bedeutung, die allen interessierten Akteuren der interna-

⁷⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 21 (A/42/21), Kap. III, Abschnitt D, Empfehlung 36.

⁷⁶ A/AC.198/1995/5.

⁷⁷ A/AC.198/1996/2.

⁷⁴ A/AC.198/1996/3.

tionalen Gemeinschaft bei ihrer Zusammenarbeit mit der Organisation zukommt;

15. *ersucht* den Generalsekretär daher, dem Ausschuß zur Behandlung auf seiner neunzehnten Tagung einen Bericht über die Informationszentren der Vereinten Nationen vorzulegen, insbesondere über die Wertschöpfung, die Effizienz, die Kostenwirksamkeit und die Vermeidung von Doppelarbeit, vor allem auf dem Gebiet der neuen Technologien, mit dem Ziel, Empfehlungen in bezug auf die Überprüfung, die Stärkung und die Rationalisierung ihrer Tätigkeiten abzugeben;

16. *bekräftigt* die Rolle, die der Generalversammlung in bezug auf die Eröffnung neuer Informationszentren der Vereinten Nationen zukommt, und bittet den Generalsekretär, alle von ihm für notwendig erachteten Empfehlungen in bezug auf die Errichtung und den Standort dieser Zentren abzugeben;

17. *anerkennt* die fortgesetzte und verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und der Friedensuniversität in Costa Rica, die als Koordinierungsstelle für die Förderung von Aktivitäten der Vereinten Nationen und für die Verbreitung von Informationsmaterial der Vereinten Nationen fungiert;

18. *nimmt Kenntnis* von den Anträgen Bulgariens, Gambuns, Guineas, Haitis, Kirgisistans und der Slowakei auf Errichtung von Informationszentren beziehungsweise Informationsstellen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, unbeschadet der auftragsgemäßen Programme und Aktivitäten unter Heranziehung eines mittels eines offenen und transparenten Auswahlverfahrens ausgewählten unabhängigen Beraters und unter Berücksichtigung früherer Untersuchungen über dieses Thema die Arbeitsweise der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek einer Evaluierung zu unterziehen, die sich unter anderem auf ihre Infrastruktur, ihre Tätigkeiten, ihre personelle Besetzung und ihre Haushaltssituation erstreckt, mit dem Ziel, alle ihre Dienste zu verbessern und von neuen, kostenwirksamen, automatisierten und elektronischen Bibliotheks-Informations- und -Kommunikationstechnologien und -diensten Gebrauch zu machen, und dem Ausschuß auf seiner neunzehnten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen;

20. *bekundet ihre volle Unterstützung* für die umfassende und prompte Berichterstattung über die Tätigkeit der Vereinten Nationen durch die weitere Herausgabe von Pressemitteilungen der Vereinten Nationen in den beiden Arbeitssprachen des Sekretariats, nämlich in Englisch und in Französisch, und betont, wie wichtig es ist, daß die Pressemitteilungen in den beiden Arbeitssprachen auch weiterhin rasch erscheinen und von hoher Qualität sind;

21. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, zu sondieren, wie dem Hörfunk der Vereinten Nationen weltweit ein besserer Frequenzzugang verschafft werden kann, in Anbetracht dessen, daß der Hörfunk eines der kostenwirksamsten Medien mit der größten Breitenwirkung ist, die der Hauptabteilung Presse und Information zur Verfügung stehen, und daß er im

Einklang mit ihrer Resolution 48/44 B ein wichtiges Werkzeug für die Tätigkeit der Vereinten Nationen, beispielsweise in den Bereichen Entwicklung und Friedenssicherung, darstellt;

22. *unterstreicht*, daß es nach wie vor wichtig ist, daß die Hauptabteilung Presse und Information bei der Verbreitung von Informationen über die Vereinten Nationen von den herkömmlichen Kanälen und den Massenmedien Gebrauch macht, und ermutigt die Hauptabteilung, sich die jüngsten Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie, wie beispielsweise das Internet und CD-ROM, voll zunutze zu machen, um unter Berücksichtigung der Sprachenvielfalt der Organisation die Verbreitung von Informationen über die Vereinten Nationen kostenwirksam, umfassend und rechtzeitig zu verbessern;

23. *spricht* der Hauptabteilung Presse und Information *ihre Anerkennung* für die wichtige Rolle *aus*, die sie bei der Deckung des infolge des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen entstandenen gesteigerten Öffentlichkeitsinteresses gespielt hat;

24. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, auch in Zukunft für den größtmöglichen Zugang zu den Führungen durch die Vereinten Nationen zu sorgen und sicherzustellen, daß die Ausstellungen in den öffentlich zugänglichen Bereichen auch weiterhin so informativ, aktuell und sachgemäß wie möglich gestaltet werden;

25. *bittet* die Mitgliedstaaten und die in Betracht kommenden internationalen Organisationen, dem Generalsekretär bis zum 15. März 1997 ihre Bemerkungen und Vorschläge über Möglichkeiten zur Förderung des Ausbaus der Kommunikationsinfrastruktur und der Kommunikationskapazitäten in den Entwicklungsländern vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär, dem Ausschuß auf seiner neunzehnten Tagung einen Bericht darüber zu unterbreiten;

26. *empfiehlt*, der Vorstand des Ausschusses möge zur Erleichterung der Kontakte zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und dem Ausschuß in der Zeit zwischen den Tagungen gemeinsam mit den Vertretern jeder Regionalgruppe, der Gruppe der 77 und Chinas in enger Zusammenarbeit mit den Ausschußmitgliedern regelmäßig zusammentreten und mit Vertretern der Hauptabteilung in periodischen Abständen Konsultationen abhalten;

27. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag, den die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Presse und Information und dem Koordinator der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zugunsten von Tschernobyl zu den Informationstätigkeiten anlässlich des zehnten Jahrestages der Katastrophe von Tschernobyl geleistet haben, und erinnert an ihre Resolutionen betreffend die Folgen der genannten Katastrophe, insbesondere die Resolutionen 50/31 B vom 6. Dezember 1995 und 50/134 vom 20. Dezember 1995, in denen zu einem regelmäßigen Informationsaustausch zwischen den interessierten Ländern und den in Betracht kommenden Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen ermutigt wird, um die Öffentlichkeit besser über die Folgen derartiger Katastrophen aufzuklären;

28. *anerkennt* die positive Rolle der in Windhuk, Santiago, Almaty und Sanaa abgehaltenen regionalen Seminare zur Förderung unabhängiger pluralistischer Medien, nimmt Kenntnis von der auf der achtundzwanzigsten Tagung der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in Resolution 4.6 vom 15. November 1995⁷⁸ ausgesprochenen Bitte, mit dem Generaldirektor der Organisation bei der Vorbereitung und Veranstaltung eines ähnlichen regionalen Seminars im Jahr 1997 in Mittel- und Osteuropa zusammenzuarbeiten, vorausgesetzt, daß dafür Mittel zur Verfügung stehen, nimmt außerdem Kenntnis von dem Angebot der Regierung Bulgariens, ein solches Seminar auszurichten, und bittet die Hauptabteilung Presse und Information, die erbetene Hilfe zur gemeinsamen Mobilisierung von Unterstützung seitens verschiedener anderer freiwilliger Finanzquellen zu gewähren;

29. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ausschuß auf seiner neunzehnten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information und über die Durchführung der in dieser Resolution enthaltenen Empfehlungen Bericht zu erstatten;

30. *beschließt*, daß die neunzehnte Tagung des Ausschusses nicht länger als zehn Arbeitstage dauern soll, und ersucht den Vorstand des Ausschusses zu erkunden, wie die dem Ausschuß zur Verfügung stehende Zeit am besten genutzt werden könnte;

31. *ersucht* den Ausschuß, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

32. *beschließt*, den Punkt "Informationsfragen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/139. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker über die gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung⁷⁹ und nach Prüfung der vom Sonderausschuß hinsichtlich dieser Informationen ergriffenen Maßnahmen,

sowie nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs zu dieser Frage⁸⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1970 (XVIII) vom 16. Dezember 1963, worin sie den Sonderausschuß ersucht hat, die dem Generalsekretär gemäß Artikel 73 e) der Charta übermittelten Informationen zu untersuchen und sie bei der Prüfung des Standes der Verwirklichung der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in jeder Weise zu berücksichtigen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 50/32 vom 6. Dezember 1995, worin sie den Sonderausschuß ersucht hat, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben weiter wahrzunehmen,

betonend, wie wichtig es ist, daß die Verwaltungsmächte insbesondere im Hinblick auf die vom Sekretariat zu erstellenden Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete rechtzeitig ausreichende Informationen gemäß Artikel 73 e) der Charta übermitteln,

1. *billigt* das Kapitel im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, das sich auf die gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung bezieht;

2. *erklärt erneut*, daß die jeweilige Verwaltungsmacht weiterhin gemäß Artikel 73 e) der Charta Informationen über das betreffende Gebiet übermitteln soll, solange kein Beschluß der Generalversammlung selbst vorliegt, wonach ein Gebiet ohne Selbstregierung die volle Selbstregierung nach Kapitel XI der Charta erlangt hat;

3. *ersucht* die betreffenden Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär jetzt und auch künftig spätestens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres in den jeweiligen Gebieten die in Artikel 73 e) der Charta vorgeschriebenen Informationen sowie möglichst ausführliche Informationen über politische und konstitutionelle Entwicklungen in diesen Gebieten zu übermitteln;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit der Erstellung der Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, daß ausreichende Informationen aus allen verfügbaren veröffentlichten Quellen herangezogen werden;

5. *ersucht* den Sonderausschuß, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben nach den üblichen Verfahren weiterhin wahrzunehmen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

⁷⁸ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-eighth Session*, Vol. 1, *Resolutions*, Abschnitt IV.A.4.

⁷⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/51/23), Kapitel VIII.*

⁸⁰ A/51/316 und Add. 1.

51/140. Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, welche die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten behindern

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, welche die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten behindern",

nach Prüfung des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁸¹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und auf alle anderen einschlägigen Resolutionen, darunter insbesondere Resolution 46/181 vom 19. Dezember 1991, in welcher der Aktionsplan für die internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus⁸² genehmigt wurde,

in Bekräftigung der nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden feierlichen Verpflichtung der Verwaltungsmächte, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Einwohner der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete zu fördern sowie die menschlichen und natürlichen Ressourcen dieser Gebiete vor Mißbrauch zu schützen,

sowie erneut erklärend, daß jede wirtschaftliche und sonstige Aktivität, die ein Hindernis für die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker darstellt und die Bemühungen um die Beseitigung des Kolonialismus behindert, eine unmittelbare Verletzung der Rechte der Einwohner sowie der Grundsätze der Charta und aller einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen darstellt,

ferner erneut erklärend, daß die natürlichen Ressourcen das Erbe der autochthonen Bevölkerung der Kolonialgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung sind,

sich der Besonderheiten der geographischen Lage, der Größe und der wirtschaftlichen Gegebenheiten jedes Gebiets *bewußt* und *eingedenk* der Notwendigkeit, die Stabilität, Diversifizierung und Stärkung der Wirtschaft eines jeden Gebiets zu fördern,

sich dessen bewußt, daß die kleinen Hoheitsgebiete für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders anfällig sind,

sowie sich dessen bewußt, daß ausländische Wirtschaftsinvestitionen, sofern sie in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung der Gebiete ohne Selbstregierung erfolgen und ihren Wünschen entsprechen, einen wertvollen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung dieser Gebiete sowie zur Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung leisten können,

besorgt über die Aktivitäten derjenigen ausländischen Interessen wirtschaftlicher, finanzieller und sonstiger Art, welche die natürlichen und menschlichen Ressourcen der Gebiete ohne Selbstregierung entgegen den Interessen der Einwohner dieser Gebiete ausbeuten und sie ihrer Verfügungsgewalt über den Reichtum ihrer Länder berauben,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Schlußdokumente der aufeinanderfolgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit, dem Südpazifischen Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

1. *bekräftigt* das Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf Selbstbestimmung in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung, welche die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthält, sowie ihr Recht darauf, ihre natürlichen Ressourcen zu nutzen und zu ihrem eigenen Wohl darüber zu verfügen;

2. *bestätigt* den Wert ausländischer Wirtschaftsinvestitionen, die in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung der Gebiete ohne Selbstregierung und entsprechend ihren Wünschen mit dem Ziel erfolgen, einen wertvollen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung dieser Gebiete zu leisten;

3. *erklärt erneut*, daß jede Verwaltungsmacht, welche die Kolonialvölker der Gebiete ohne Selbstregierung der Ausübung ihrer legitimen Rechte an ihren natürlichen Ressourcen beraubt oder die Rechte und Interessen dieser Völker ausländischen Wirtschafts- und Finanzinteressen unterordnet, gegen ihre mit der Charta der Vereinten Nationen eingegangenen feierlichen Verpflichtungen verstößt;

4. *bekräftigt ihre Besorgnis* über die Aktivitäten derjenigen ausländischen Interessen wirtschaftlicher, finanzieller und sonstiger Art, welche die natürlichen Ressourcen, die das Erbe der autochthonen Bevölkerung der Kolonialgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung in der Karibik, im pazifischen Raum und in anderen Regionen sind, sowie deren menschliche Ressourcen entgegen den Interessen dieser Bevölkerung auch weiterhin ausbeuten und sie damit ihrer Verfügungsgewalt über die Ressourcen ihrer Gebiete berauben und die Erfüllung des legitimen Strebens dieser Völker nach Selbstbestimmung und Unabhängigkeit behindern;

5. *bekundet von neuem ihre tiefe Besorgnis* über diejenigen Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen in den Kolonialgebieten und den Gebieten ohne Selbstregierung, welche die Verwirklichung der in ihrer Resolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewäh-

⁸¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/51/23), Kap. V.

⁸² Siehe A/46/634/Rev.1 und Korr.1.

rung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie die Anstrengungen zur Beseitigung des Kolonialismus behindern;

6. *fordert* alle Regierungen *abermals auf*, soweit nicht bereits geschehen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolution 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 gesetzliche, administrative und andere Maßnahmen bezüglich ihrer Staatsangehörigen und der ihrer Rechtsprechung unterstehenden juristischen Personen zu ergreifen, die in Kolonialgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung Unternehmen besitzen und betreiben, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete abträglich sind, damit der Tätigkeit solcher Unternehmen ein Ende gesetzt wird und Neuinvestitionen verhindert werden, die den Interessen der Einwohner dieser Gebiete zuwiderlaufen;

7. *erklärt erneut*, daß die in Verletzung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen erfolgende mißbräuchliche Ausbeutung und Plünderung der Meeres- und der sonstigen natürlichen Ressourcen der Kolonialgebiete und Gebiete ohne Selbstregierung durch ausländische Wirtschaftsinteressen eine Bedrohung der Unversehrtheit und des Wohlstands dieser Gebiete darstellt;

8. *bittet* alle Regierungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen des Möglichen alles zu tun, um sicherzustellen, daß die ständige Souveränität der Völker der Kolonialgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung über ihre natürlichen Ressourcen voll respektiert und geschützt wird;

9. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das unveräußerliche Recht der Völker der Kolonialgebiete und der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen sowie ihr Recht auf Ausübung und Beibehaltung der Verfügungsgewalt über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu sichern und zu garantieren, und ersucht die Verwaltungsmächte, alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete zu ergreifen;

10. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *auf*, dafür zu sorgen, daß in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten keine diskriminierenden Arbeitsbedingungen herrschen, sowie in jedem Gebiet ein gerechtes Entlohnungssystem zu schaffen, das ohne Diskriminierung für alle Bewohner gilt;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Weltöffentlichkeit mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln auch weiterhin über diejenigen Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen zu informieren, welche die Verwirklichung der Erklärung behindern;

12. *appelliert* an die Massenmedien, die Gewerkschaften und die nichtstaatlichen Organisationen sowie an Einzelpersonen, ihre Bemühungen um die volle Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen;

13. *beschließt*, die Lage in den Kolonialgebieten und den Gebieten ohne Selbstregierung zu verfolgen, um sicher-

zustellen, daß die gesamte Wirtschaftstätigkeit in diesen Gebieten auf die Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Interesse der autochthonen Völker und auf die Förderung der wirtschaftlichen und finanziellen Existenzfähigkeit dieser Gebiete gerichtet ist, mit dem Ziel, die Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit durch die Völker dieser Gebiete zu erleichtern und zu beschleunigen;

14. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/141. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Punktes "Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen",

sowie nach Behandlung der zu diesem Punkt unterbreiteten Berichte des Generalsekretärs⁸³ und des Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁸⁴,

nach Prüfung des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁸⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960, die Resolutionen des Sonderausschusses sowie die anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen,

eingedenk der einschlägigen Bestimmungen der Schlußdokumente der aufeinanderfolgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit, dem Südpazifischen Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

⁸³ A/51/212.

⁸⁴ A/AC.109/L.1853.

⁸⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/51/23), Kap. VII.*

sich der Notwendigkeit *bewußt*, die Verwirklichung der in ihrer Resolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zu erleichtern,

in Anbetracht dessen, daß die große Mehrheit der verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung kleine Inselgebiete sind,

mit Genugtuung über die Hilfe, die den Gebieten ohne Selbstregierung von bestimmten Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, gewährt wird,

betonend, daß die Planung und Verwirklichung einer bestandfähigen Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Gebieten ohne Selbstregierung aufgrund ihrer begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten besondere Herausforderungen mit sich bringen, mit denen sie ohne die weitere Zusammenarbeit und Unterstützung der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nur schwer fertigwerden können,

sowie betonend, daß es wichtig ist, die erforderlichen Mittel zur Finanzierung umfangreicherer Hilfsprogramme für die betroffenen Völker zu beschaffen, und daß in dieser Hinsicht die Unterstützung aller großen Finanzierungsinstitutionen im System der Vereinten Nationen gewonnen werden muß,

erneut erklärend, daß die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen ihrem Auftrag gemäß die Aufgabe haben, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen sicherzustellen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Organisation der afrikanischen Einheit, das Südpazifische Forum und die Karibische Gemeinschaft sowie andere Regionalorganisationen für die fortgesetzte Unterstützung und Hilfe, die sie den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht gewährt haben,

ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, daß engere Kontakte und Konsultationen zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen sowie untereinander mit dazu beitragen, die effektive Ausarbeitung von Hilfsprogrammen für die betroffenen Völker zu erleichtern,

in Anbetracht der unbedingten Notwendigkeit, die Aktivitäten der Sonderorganisationen und der anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Durchführung der verschiedenen Beschlüsse der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Entkolonialisierung ständig zu überprüfen,

in Anbetracht der äußerst instabilen Volkswirtschaften der kleinen Inselgebiete unter den Gebieten ohne Selbstregierung

und ihrer Anfälligkeit für Naturkatastrophen wie Hurrikane, Zyklone und das Ansteigen des Meeresspiegels sowie unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/34 vom 6. Dezember 1995 über die Verwirklichung der Erklärung durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Vorsitzenden des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁸⁴ über seine Konsultationen mit dem Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats und macht sich die sich daraus ergebenden Feststellungen und Anregungen zu eigen⁸⁶;

2. *empfiehlt*, daß sich alle Staaten in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen verstärkt darum bemühen, die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

3. *erklärt erneut*, daß sich die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Bemühungen, zur Verwirklichung der Erklärung und aller anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung beizutragen, auch weiterhin von den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen leiten lassen sollen;

4. *erklärt außerdem erneut*, daß die Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Strebens der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung nach Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung durch die Generalversammlung und andere Organe der Vereinten Nationen folgerichtig bedingt, daß diesen Völkern jede geeignete Hilfe gewährt wird;

5. *dankt* denjenigen Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die im Hinblick auf die Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen auch weiterhin mit den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen zusammengearbeitet haben;

6. *ersucht* die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen sowie die Regionalorganisationen, die Bedingungen in jedem Gebiet genau zu prüfen, damit geeignete Maßnahmen zur Beschleunigung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts dieser Gebiete getroffen und bereits laufende Unterstützungsmaßnahmen verstärkt werden, und in dieser Hinsicht im Rahmen ihres jeweiligen Mandats geeignete Hilfsprogramme für die verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung auszuarbeiten;

7. *empfiehlt* den Leitern der Sonderorganisationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen,

⁸⁶ Siehe E/1996/85.

in aktiver Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Regionalorganisationen konkrete Vorschläge zur vollinhaltlichen Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen auszuarbeiten und diese Vorschläge ihren Leitungsgremien und beschlußfassenden Organen zu unterbreiten;

8. *empfiehlt* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *außerdem*, auch künftig auf den ordentlichen Tagungen ihrer Leitungsgremien die Durchführung der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen zu prüfen;

9. *begrüßt es*, daß das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen auch weiterhin die Initiative ergreift, was die Wahrung enger Verbindungen zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die Gewährung von Hilfe an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung betrifft;

10. *ermutigt* die Gebiete ohne Selbstregierung, Maßnahmen zur Schaffung und/oder Stärkung von Institutionen und Politiken zu ergreifen, die auf die Vorbereitung auf Katastrophen und deren Bewältigung ausgerichtet sind;

11. *ersucht* die betreffenden Verwaltungsmächte, die Teilnahme von ernannten und gewählten Vertretern der Gebiete ohne Selbstregierung an den einschlägigen Tagungen und Konferenzen der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu erleichtern, damit diese Gebiete aus den entsprechenden Aktivitäten dieser und anderer Organisationen Nutzen ziehen können;

12. *empfiehlt* allen Regierungen, sich in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, deren Mitglied sie sind, verstärkt darum zu bemühen, die vollinhaltliche und effektive Durchführung der Resolution 1514 (XV) und der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen und in diesem Zusammenhang der Frage der Gewährung von Hilfe an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung Vorrang einzuräumen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen behilflich zu sein und mit Unterstützung der genannten Organe und Organisationen einen Bericht zur Vorlage bei den zuständigen Organen zu erstellen, in dem die seit der Veröffentlichung seines vorherigen Berichts ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen, einschließlich dieser Resolution, erläutert werden;

14. *spricht* dem Wirtschafts- und Sozialrat *ihre Anerkennung aus* für seine Aussprache⁸⁷ und seine Resolution

1996/37 vom 26. Juli 1996 zu dieser Frage und ersucht ihn, im Benehmen mit dem Sonderausschuß auch weiterhin geeignete Maßnahmen zur Koordinierung der Politiken und Tätigkeiten der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu erwägen;

15. *ersucht* die Sonderorganisationen, dem Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

16. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitungsgremien der entsprechenden Sonderorganisationen und der den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen zuzuleiten, damit diese Gremien die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchführung treffen können, und ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

17. *ersucht* den Sonderausschuß, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/142. Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/35 vom 6. Dezember 1995,

nach Prüfung des gemäß ihrer Resolution 845 (IX) vom 22. November 1954 erstellten Berichts des Generalsekretärs über von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung⁸⁸,

im Bewußtsein der Bedeutung, die der Förderung des bildungsmäßigen Fortschritts der Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung zukommt,

fest davon überzeugt, daß es sehr wichtig ist, auch weiterhin Stipendien anzubieten beziehungsweise die Zahl dieser Angebote zu erhöhen, damit der wachsende Bedarf der Schüler und Studenten aus den Gebieten ohne Selbstregierung an Bildungs- und Ausbildungshilfe gedeckt werden kann, sowie die Auffassung vertretend, daß Schüler und Studenten in diesen Gebieten ermutigt werden sollten, solche Angebote zu nutzen,

1. *nimmt* den Bericht des Generalsekretärs⁸⁸ *zur Kenntnis*;

⁸⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Plenary Meetings*, 44. Sitzung (E/1996/SR.44).

⁸⁸ A/51/373.

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die den Einwohnern der Gebiete ohne Selbstregierung Stipendien zur Verfügung gestellt haben;

3. *bittet* alle Staaten, den Einwohnern derjenigen Gebiete, die noch nicht die Selbstregierung oder Unabhängigkeit erlangt haben, jetzt und auch künftig großzügig Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten und den künftigen Schülern und Studenten nach Möglichkeit Reisegeld zur Verfügung zu stellen;

4. *fordert* die Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten wirksame Maßnahmen für eine umfassende und stetige Verbreitung von Informationen über die von den Staaten angebotenen Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten zu treffen und alle notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, damit die Schüler und Studenten diese Angebote nutzen können;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

6. *lenkt die Aufmerksamkeit* des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker auf diese Resolution.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/143. Westsaharafrage

Die Generalversammlung,

nach eingehender Behandlung der Westsaharafrage,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960, welche die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthält,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/36 vom 6. Dezember 1995,

sowie unter Hinweis darauf, daß das Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro am 30. August 1988 den Vorschlägen grundsätzlich zugestimmt haben, die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen und von dem damaligen Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit im Rahmen ihres gemeinsamen Gute-Dienste-Auftrags unterbreitet wurden,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 658 (1990) vom 27. Juni 1990 und 690 (1991) vom 29. April 1991, mit denen der Rat den Regelungsplan für Westsahara gebilligt hat,

unter Hinweis auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats zur Westsaharafrage, insbesondere die Resolutionen 621 (1988)

vom 20. September 1988, 725 (1991) vom 31. Dezember 1991, 809 (1993) vom 2. März 1993, 907 (1994) vom 29. März 1994, 973 (1995) vom 13. Januar 1995, 995 (1995) vom 26. Mai 1995, 1002 (1995) vom 30. Juni 1995, 1017 (1995) vom 22. September 1995, 1033 (1995) vom 19. Dezember 1995 und 1042 (1996) vom 31. Januar 1996 sowie alle Resolutionen der Generalversammlung zur Westsaharafrage,

mit Genugtuung hinweisend auf das im Einklang mit dem Vorschlag des Generalsekretärs erfolgte Inkrafttreten der Waffenruhe in Westsahara am 6. September 1991 und betonend, welche Bedeutung sie der Aufrechterhaltung der Waffenruhe als Bestandteil des Regelungsplans beimißt,

in Bekräftigung der Verantwortung der Vereinten Nationen gegenüber dem Volk von Westsahara nach dem Regelungsplan,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1056 (1996) des Sicherheitsrats vom 29. Mai 1996, mit der der Rat beschloß, in Anbetracht des Ausbleibens von Fortschritten bei der Durchführung des Regelungsplans den Identifizierungsprozeß zu unterbrechen und den militärischen Anteil der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara zu reduzieren,

ernsthaft besorgt über die Risiken, die diese Pattsituation für den Prozeß der Durchführung des Regelungsplans zur Abhaltung eines freien, fairen und unparteiischen Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara sowie für den Frieden und die Stabilität der Region mit sich bringt,

betonend, wie wichtig und nützlich die Wiederaufnahme der direkten Gespräche zwischen dem Königreich Marokko und der Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro ist, damit ein Klima des gegenseitigen Vertrauens geschaffen wird, das für die Überwindung der Hindernisse bei der Durchführung des Regelungsplans erforderlich ist,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁸⁹,

sowie nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs⁹⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;

2. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die weiteren Bemühungen des Generalsekretärs um die Abhaltung eines von den Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit organisierten und überwachten Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 658 (1990) und 690 (1991), mit denen der Rat den Regelungsplan für Westsahara verabschiedet hat;

⁸⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/51/23), Kap. IX.

⁹⁰ A/51/428.

3. *erklärt erneut*, daß das Ziel, dem alle zugestimmt haben, die Abhaltung eines freien, fairen und unparteiischen Referendums des Volkes von Westsahara ist, das von den Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit und ohne jede militärische oder administrative Behinderung im Einklang mit dem Regelungsplan organisiert und durchgeführt wird;

4. *verleiht ihrer ernsten Besorgnis Ausdruck* über die Hindernisse, die sich der Durchführung des Regelungsplans nach wie vor in den Weg stellen;

5. *nimmt Kenntnis* von der Resolution 1056 (1996) des Sicherheitsrats, mit der der Rat beschloß, in Anbetracht des Ausbleibens von Fortschritten bei der Durchführung des Regelungsplans den Identifizierungsprozeß zu unterbrechen und den militärischen Anteil der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara zu reduzieren;

6. *bekräftigt* die Verantwortung der Vereinten Nationen gegenüber dem Volk von Westsahara nach dem Regelungsplan und unterstützt in diesem Zusammenhang voll und ganz den Sicherheitsrat und den Generalsekretär in ihrer Entschlossenheit, ihr jeweiliges Mandat zu erfüllen, was die Abhaltung eines freien, fairen und unparteiischen Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara betrifft;

7. *bekundet ihre Überzeugung*, daß direkte Kontakte zwischen den beiden Parteien wichtig und nützlich sind für die Überwindung ihrer Meinungsverschiedenheiten und die Schaffung von Bedingungen, die einer zügigen und wirksamen Durchführung des Regelungsplans förderlich sind, und ermutigt in diesem Sinne das Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro, so bald wie möglich direkte Gespräche aufzunehmen;

8. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Situation in Westsahara unter Berücksichtigung des in Gang befindlichen Referendumsprozesses weiter zu behandeln und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

9. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/144. Neukaledonien-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Neukaledonien-Frage,

nach Prüfung des Neukaledonien betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁹¹,

in Bekräftigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Rechts der Völker auf Selbstbestimmung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960,

feststellend, daß die positiven Maßnahmen wichtig sind, welche die französischen Behörden in Zusammenarbeit mit allen Teilen der Bevölkerung in Neukaledonien ergreifen, um die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung in dem Gebiet zu fördern, namentlich die Maßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes und zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des Drogenhandels, mit dem Ziel, einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zur Selbstbestimmung zu schaffen,

sowie in diesem Zusammenhang *feststellend*, daß eine ausgewogene wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie der weitere Dialog zwischen den beteiligten Parteien in Neukaledonien bei der Vorbereitung des Selbstbestimmungsaktes Neukaledoniens wichtig sind,

mit Genugtuung über die Stärkung des Überprüfungsprozesses der Abkommen von Matignon⁹² durch die häufigere Abhaltung von Koordinierungstagungen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Intensivierung der Kontakte zwischen Neukaledonien und den Nachbarländern der Region des Südpazifiks,

1. *fordert* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, im Interesse aller Einwohner Neukaledoniens und unter Zuhilfenahme des positiven Ergebnisses der Halbzeitüberprüfung der Abkommen von Matignon ihren Dialog im Geiste des Einvernehmens fortzuführen;

2. *bittet* alle beteiligten Parteien, auch weiterhin einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zu einem Akt der Selbstbestimmung zu begünstigen, der alle Wahlmöglichkeiten eröffnet und der die Rechte aller Neukaledonier schützt, gemäß dem Buchstaben und dem Geist der Abkommen von Matignon, die auf dem Grundsatz aufbauen, daß es Sache der Einwohner Neukaledoniens ist, zu wählen, wie sie ihr Leben gestalten wollen;

3. *begrüßt* die Maßnahmen, die ergriffen worden sind, um die Wirtschaft Neukaledoniens in allen Bereichen zu stärken und zu diversifizieren, und befürwortet im Einklang mit dem Geist der Abkommen von Matignon weitere derartige Maßnahmen;

4. *begrüßt außerdem* die Bedeutung, die die Vertragsparteien der Abkommen von Matignon größeren Fortschritten auf den Gebieten Wohnungswesen, Beschäftigung, Ausbildung, Bildung und Gesundheitsfürsorge in Neukaledonien beimessen;

5. *anerkennt* den Beitrag des Melanesischen Kulturzentrums zum Schutz der einheimischen Kultur von Neukaledonien;

6. *nimmt Kenntnis* von den positiven Initiativen zum Schutz der natürlichen Umwelt Neukaledoniens, namentlich

⁹¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/51/23), Kap. IX.

⁹² Siehe A/AC.109/1000, Ziffern 9-14.

von der Operation "Zonéco", deren Auftrag darin besteht, die Meeresressourcen innerhalb der Wirtschaftszone Neukaledoniens kartographisch zu erfassen und zu evaluieren;

7. *anerkennt* die engen Verbindungen zwischen Neukaledonien und den Völkern des Südpazifiks sowie die positiven Maßnahmen, welche die französischen Behörden und die Provinzbehörden derzeit ergreifen, um den weiteren Ausbau dieser Verbindungen zu erleichtern, einschließlich der Entwicklung engerer Beziehungen zu den Mitgliedsländern des Südpazifischen Forums;

8. *begrüßt* in diesem Zusammenhang insbesondere die Besuche auf hoher Ebene, welche Delegationen aus Ländern des pazifischen Raums Neukaledonien auch weiterhin abstaten, und die Besuche auf hoher Ebene von Delegationen aus Neukaledonien in Mitgliedsländern des Südpazifischen Forums;

9. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Prüfung dieser Frage auf seiner nächsten Tagung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

51/145. Tokelau-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Tokelau-Frage,

nach Prüfung des die Tokelau-Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁹³,

erinnernd an die von der *Ulu-o-Tokelau* (der höchsten Instanz Tokelaus) am 30. Juli 1994 abgegebene feierliche Erklärung über den künftigen Status Tokelaus, wonach in Tokelau ein Selbstbestimmungsakt und die Konstituierung Tokelaus als Hoheitsgebiet mit Selbstregierung zur Zeit aktiv geprüft werden und Tokelau gegenwärtig einen Status der freien Assoziierung mit Neuseeland vorzieht,

sowie an die Bedeutung *erinnernd*, die in der feierlichen Erklärung den Bedingungen der beabsichtigten Beziehung Tokelaus mit Neuseeland in Form einer freien Assoziierung beigemessen wird, namentlich auch die Erwartung, daß die Art der Hilfe bei der Förderung nicht nur seiner auswärtigen Interessen, sondern auch des Wohlergehens seiner Bevölkerung, mit der Tokelau von seiten Neuseelands weiterhin rechnen könnte, im Rahmen dieser Beziehung klar festgelegt würde,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der auch weiterhin beispielhaften Zusammenarbeit der Verwaltungsmacht Neu-

seeland mit dem Sonderausschuß betreffend Tokelau und von der Bereitschaft der Verwaltungsmacht, Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen Zugang zu dem Hoheitsgebiet zu gewähren,

daran erinnernd, daß 1994 eine Besuchsdelegation der Vereinten Nationen nach Tokelau entsandt worden ist,

feststellend, daß Tokelau als kleiner Inselstaat die Lage der meisten noch verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung veranschaulicht,

sowie feststellend, daß Tokelau als Beispiel für eine erfolgreiche Entkolonialisierung insofern von weiterreichender Bedeutung für die Vereinten Nationen ist, als sie ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Entkolonialisierung abzuschließen suchen,

1. *stellt fest*, daß Tokelau nach wie vor fest entschlossen ist, die Selbstregierung zu erlangen und einen Selbstbestimmungsakt zu setzen, der ihm einen Status im Einklang mit den in Grundsatz VI der Anlage zu Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1960 genannten Wahlmöglichkeiten für den künftigen Status von Gebieten ohne Selbstregierung verleihen würde;

2. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, daß Tokelau in einem von ihm selbst bestimmten Tempo auf einen Selbstbestimmungsakt hinarbeiten möchte;

3. *belobigt* Tokelau dafür, daß es auf der Grundlage umfassender Konsultationen mit seiner Bevölkerung um die Bildung einer Nationalregierung bemüht ist, deren Form seinen einzigartigen Traditionen und Umweltbedingungen Rechnung trägt, und daß es seinen eigenen Verfassungskurs bestimmt;

4. *anerkennt* die Zusammenarbeit zwischen Neuseeland und Tokelau im Zusammenhang mit dem *Tokelau Amendment Act 1996* (Gesetzesnovelle 1996 für Tokelau), durch welchen der Nationalregierung Tokelaus zusätzlich zu der 1994 delegierten Exekutivgewalt auch die legislative Gewalt übertragen wird;

5. *anerkennt außerdem*, daß Tokelau Zusicherungen gegeben werden müssen, da seine Ressourcen nicht ausreichen, um die materielle Seite der Selbstbestimmung zu bestreiten, und daß die ausländischen Partner Tokelaus nach wie vor dafür verantwortlich sind, Tokelau dabei behilflich zu sein, seinen Wunsch nach größtmöglicher Eigenständigkeit mit seinem Bedarf an ausländischer Hilfe in Einklang zu bringen;

6. *begrüßt* die Zusicherungen der Regierung Neuseelands, wonach es seine Verpflichtungen gegenüber den Vereinten Nationen in bezug auf Tokelau erfüllen und die frei zum Ausdruck gebrachten Wünsche des Volkes von Tokelau hinsichtlich des künftigen Status des Gebiets respektieren werde;

7. *bittet* die Verwaltungsmacht und die Organisationen der Vereinten Nationen, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung Tokelaus auch künftig zu unterstützen.

83. Plenarsitzung
13. Dezember 1996

⁹³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 23 (A/51/23), Kap. XI.

IV. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES ZWEITEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
51/164	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer (A/51/602)	94 a)	16. Dezember 1996	152
51/165	Nettoressourcenströme und -transfers zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Ländern (A/51/602)	94 b)	16. Dezember 1996	154
51/166	Weltweite finanzielle Integration und verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen (A/51/602)	94 b)	16. Dezember 1996	155
51/167	Internationaler Handel und Entwicklung (A/51/602)	94 c)	16. Dezember 1996	157
51/168	Transitsysteme in den Binnenstaaten in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern (A/51/602)	94 c)	16. Dezember 1996	160
51/169	Rohstoffe (A/51/602)	94 d)	16. Dezember 1996	161
51/170	Industrielle Entwicklungszusammenarbeit (A/51/603)	95 a)	16. Dezember 1996	162
51/171	Ernährung und bestandfähige landwirtschaftliche Entwicklung (A/51/603)	95 b)	16. Dezember 1996	164
51/172	Kommunikation zugunsten der Entwicklungsprogramme im System der Vereinten Nationen (A/51/604/Add.8)	96	16. Dezember 1996	165
51/173	Verwirklichung der in der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern vereinbarten Verpflichtungen und Politiken und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen (A/51/604/Add.1)	96 a)	16. Dezember 1996	166
51/174	Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit durch Partnerschaft (A/51/604/Add.2)	96 b) ii)	16. Dezember 1996	166
51/175	Integration der Übergangsvolkswirtschaften in die Weltwirtschaft (A/51/604/Add.3)	96 c)	16. Dezember 1996	167
51/176	Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (A/51/604/Add.4)	96 d)	16. Dezember 1996	167
51/177	Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) (A/51/604/Add.5)	96 e)	16. Dezember 1996	168
51/178	Erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (A/51/604/Add.6)	96 f)	16. Dezember 1996	171
51/179	Bericht der Weltkommission für Kultur und Entwicklung (A/51/604/Add.7)	96 g)	16. Dezember 1996	174
51/180	Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (A/51/605/Add.1)	97 a)	16. Dezember 1996	175
51/181	Sondertagung zur allgemeinen Überprüfung und Beurteilung der Umsetzung der Agenda 21 (A/51/605/Add.2)	97 b)	16. Dezember 1996	176
51/182	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (A/51/605/Add.3)	97 c)	16. Dezember 1996	178
51/183	Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (A/51/605/Add.4)	97 d)	16. Dezember 1996	179
51/184	Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen (A/51/605/Add.5)	97 e)	16. Dezember 1996	181
51/185	Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung (A/51/605/Add.6)	97 f)	16. Dezember 1996	183
51/186	Stand der Durchführung der Resolution 45/217 der Generalversammlung über den Weltkindergipfel in der Halbzeit der Dekade (A/51/606)	98	16. Dezember 1996	184
51/187	Universität der Vereinten Nationen (A/51/607)	99 b)	16. Dezember 1996	186
51/188	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (A/51/607)	99 a)	16. Dezember 1996	186
51/189	Institutionelle Vorkehrungen für die Durchführung des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten (A/51/601)	12	16. Dezember 1996	187
51/190	Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen (A/51/601)	12	16. Dezember 1996	189
51/191	Erklärung der Vereinten Nationen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften (A/51/601)	12	16. Dezember 1996	189

51/164. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/165 vom 21. Dezember 1993 und 50/92 vom 20. Dezember 1995 sowie die einschlägigen Bestimmungen des Berichts des Ad-hoc-Plenarausschusses der Generalversammlung für die Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren¹ sowie die einvernehmlichen Ergebnisse aller großen Konferenzen der Vereinten Nationen und Gipfeltreffen, die seit Anfang der neunziger Jahre abgehalten wurden,

erneut erklärend, daß dringend wirksame, ausgewogene, entwicklungsorientierte und dauerhafte Lösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer gefunden werden müssen und daß ihnen geholfen werden muß, sich aus dem Umschuldungsprozeß zu lösen,

feststellend, daß sich die Verschuldungssituation einer Reihe von Entwicklungsländern seit der zweiten Hälfte der achtziger Jahre verbessert hat und daß die Entwicklung der Schuldenstrategie zu dieser Verbesserung beigetragen hat, mit Genugtuung über die Maßnahmen zur Schuldenerleichterung, die Gläubigerländer sowohl im Rahmen des Pariser Klubs als auch durch Streichung und gleichwertige Maßnahmen zum Erlaß der bilateralen öffentlichen Schulden ergriffen haben, und mit Genugtuung über die noch günstigeren Schuldenerleichterungsmaßnahmen, die der Pariser Klub auf der Grundlage der Neapel-Bedingungen vom Dezember 1994 ergriffen hat,

betonend, daß diese Initiativen, die den Entwicklungsländern, insbesondere den ärmsten und hochverschuldeten Ländern, vor allem in Afrika, bei ihren Bemühungen um den Abbau ihrer Schuldenlast weiter helfen werden, angesichts des nach wie vor sehr hohen Gesamtschuldenbestandes und Schuldendienstes dieser Länder voll und rasch umgesetzt werden müssen,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, daß die Schuldnerländer ihre Anstrengungen im Zuge ihrer Wirtschaftsreformen und ihrer Stabilisierungs- und Struktur Anpassungsprogramme auch in Zukunft weiterverfolgen und verstärken, um die Ersparnisse und Investitionen zu erhöhen, die Inflation zu vermindern und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu verbessern, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, sich mit den sozialen Aspekten der Entwicklung zu befassen, wozu auch die Beseitigung der Armut gehört, sowie unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten dieser Länder und der Verwundbarkeit der ärmeren Schichten ihrer Bevölkerung,

mit Besorgnis über die fortbestehenden Schulden- und Schuldendienstprobleme der verschuldeten Entwicklungsländer, die deren Entwicklungs Bemühungen und Wirtschaftswachstum beeinträchtigen, und betonend, wie wichtig es ist, die schwere Schulden- und Schuldendienstlast im Zusammenhang mit den verschiedenen Arten von Schulden vieler Entwicklungsländer auf der Grundlage eines wirksamen, ausgewogenen, entwicklungsorientierten und dauerhaften Ansatzes sowie gegebenenfalls unter vorrangiger Berücksichtigung des Gesamtschuldenbestandes der ärmsten und am höchsten verschuldeten Entwicklungsländer zu erleichtern,

feststellend, daß diejenigen Entwicklungsländer, die ihren internationalen Schulden- und Schuldendienstverpflichtungen unter großen Opfern weiter rechtzeitig nachgekommen sind, dies trotz schwerer externer und interner finanzieller Beschränkungen getan haben,

mit dem Ausdruck ihrer Sorge darüber, daß die bisherigen Maßnahmen zur Schuldenerleichterung noch nicht in jeder Hinsicht wirksame, ausgewogene, entwicklungsorientierte und dauerhafte Lösungen für die Schulden- und Schuldendienstprobleme einer großen Zahl von Entwicklungsländern, insbesondere der ärmsten und am höchsten verschuldeten Länder, gebracht haben,

im Zusammenhang mit den Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstproblemen der Entwicklungsländer Kenntnis nehmend von der Situation in einigen Gläubigerländern mit Übergangsvolkswirtschaften,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit eines fortgesetzten weltweiten Wirtschaftswachstums und eines auch weiterhin förderlichen weltwirtschaftlichen Umfelds, unter anderem was Austauschrelationen, Rohstoffpreise, verbesserten Marktzugang, Handelspraktiken, Zugang zu Technologie, Wechselkurse und internationale Zinssätze betrifft, und feststellend, daß weiterhin Mittel für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung der Entwicklungsländer erforderlich sind,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Schuldensituation der Entwicklungsländer Mitte 1996²;

2. erkennt an, daß wirksame, ausgewogene, entwicklungsorientierte und dauerhafte Lösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer maßgeblich zur Stärkung der Weltwirtschaft und zu den Bemühungen der Entwicklungsländer um die Herbeiführung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung beitragen können;

3. stellt fest, daß weitere Fortschritte, insbesondere die rasche Verwirklichung innovativer Ansätze und konkreter Maßnahmen, unverzichtbar sind, wenn ein Beitrag zu wirksamen, ausgewogenen, entwicklungsorientierten und dauerhaften Lösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer, insbesondere der

¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 48 (A/51/48).

² A/51/294.

ärmsten und am höchsten verschuldeten Länder, geleistet werden soll;

4. *betont*, daß es wichtig ist, daß die Entwicklungsländer ihre Bemühungen um die Förderung eines günstigen Umfelds für ausländische Investitionen fortsetzen, um so das Wirtschaftswachstum und eine bestandfähige Entwicklung zu fördern und auf diese Weise die Überwindung ihrer Schulden- und Schuldendienstprobleme zu begünstigen, und unterstreicht außerdem, daß die internationale Gemeinschaft ein günstiges externes Wirtschaftsumfeld fördern muß, unter anderem durch die Verbesserung des Marktzugangs, die Stabilisierung der Wechselkurse, eine wirksame Handhabung der internationalen Zinssätze, erweiterte Ressourcenströme, Zugang zu den internationalen Finanzmärkten und Mittelzuflüsse sowie durch einen verbesserten Zugang der Entwicklungsländer zu Technologie;

5. *betont außerdem*, daß die Entwicklung der Schuldenstrategie von einem günstigen und förderlichen weltwirtschaftlichen Umfeld flankiert sein muß, wozu auch die vollständige Umsetzung der Ergebnisse der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen und der Beschlüsse der Ministertagung von Marrakesch zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder und der Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern³ gehört;

6. *begrüßt* die Schuldeninitiative zugunsten der hochverschuldeten armen Länder, die vom Interimsausschuß des Internationalen Währungsfonds und vom Entwicklungsausschuß der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds gebilligt wurde, mit der es den in Frage kommenden hochverschuldeten armen Ländern ermöglicht werden soll, durch koordinierte Maßnahmen aller Gläubiger auf der Grundlage von Anpassungsbemühungen der Schuldnerländer zu einer tragfähigen Schulden-situation zu gelangen;

7. *erkennt an*, daß die Umsetzung der Initiative verlangt, daß sowohl von bilateralen als auch von multilateralen Gläubigern zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden, ohne die erforderliche Unterstützung der Entwicklungsaktivitäten der Entwicklungsländer zu beeinträchtigen, begrüßt die Zusage, zusätzliche Mittel für die Initiative zur Verfügung zu stellen, und bittet die bilateralen Geber, Beiträge an den Treuhandfonds für die Umsetzung der Initiative zu entrichten;

8. *unterstreicht*, daß die entwickelten Länder der Initiative dringend die Unterstützung zukommen lassen müssen, die sie benötigt und verdient, und daß sie sie flexibel umsetzen müssen, um sicherzustellen, daß das bereits Erreichte berücksichtigt wird, wenn die Länge der Anpassungsperiode festgelegt wird, die erforderlich ist, um mit Hilfe aller Gläubiger ein Herauslösen aus dem Umschuldungsprozeß herbeizuführen;

9. *unterstreicht außerdem*, wie wichtig es ist, daß die Auswahlkriterien der Initiative flexibel, transparent und unter voller Mitwirkung des Schuldnerlandes angewendet werden, und unterstreicht ferner, wie wichtig es ist, die Konsequenzen der im Rahmen der Auswahlkriterien angewandten Bedingun-

gen bei der Umsetzung der Initiative laufend zu evaluieren und aktiv zu überwachen, um die hochverschuldeten armen Länder in ausreichendem Maße zu erfassen;

10. *unterstreicht*, wie wichtig Transparenz und die Mitwirkung der Schuldnerländer an allen Überprüfungen und Analysen sind, die während der Anpassungsperiode durchgeführt werden;

11. *begrüßt* den Beschluß des Pariser Klubs, zum Schuldenabbau über die Neapel-Bedingungen hinauszugehen, insbesondere durch den Erlaß eines Teils der Schuldenlast der ärmsten und am höchsten verschuldeten Länder, unterstreicht die Notwendigkeit, diesen Beschluß rasch umzusetzen, und fordert alle sonstigen bilateralen Gläubiger nachdrücklich auf, im Rahmen der koordinierten Anstrengungen aller Länder vergleichbare Beiträge zu leisten;

12. *anerkennt* die Anstrengungen, die die verschuldeten Entwicklungsländer unternehmen, um trotz hoher sozialer Kosten ihren Schuldendienstverpflichtungen nachzukommen, und legt den privaten Gläubigern und insbesondere den Geschäftsbanken in diesem Zusammenhang nahe, ihre Initiativen und Bemühungen zur Bewältigung der Probleme der Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen in bezug auf ihre Schulden bei Geschäftsbanken fortzusetzen;

13. *bittet* die Gläubigerländer, die Privatbanken und die multilateralen Finanzinstitutionen, im Rahmen ihrer Vorrechte ihre Initiativen und Bemühungen im Hinblick auf die Bewältigung der Schuldenprobleme der am wenigsten entwickelten Länder bei Geschäftsbanken und die Erledigung der Anträge auf weitere Mobilisierung von Mitteln im Rahmen der Schuldenreduzierungsfazität der Internationalen Entwicklungsorganisation fortzusetzen, um den am wenigsten entwickelten Ländern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, dabei behilflich zu sein, ihre Schulden bei Geschäftsbanken zu reduzieren;

14. *bittet* den Internationalen Währungsfonds, auch weiterhin konkrete Maßnahmen und Vorgehensweisen im Hinblick auf die Probleme der verschuldeten Entwicklungsländer zu erarbeiten, insbesondere durch die Bereitstellung bilateraler Beiträge, und bei Bedarf zu erwägen, das Management seiner Reserven zu optimieren, um die Finanzierung der Erweiterten Strukturanpassungsfazität zu erleichtern;

15. *bekräftigt* die weltweite Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder⁴, insbesondere die Maßnahmen, die zugunsten dieser Länder im Hinblick auf ihre öffentlichen bilateralen und multilateralen Schulden sowie ihre Schulden bei Geschäftsbanken zweckmäßigerweise zu ergreifen sind;

16. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den fortbestehenden Schulden- und Schuldendienstverpflichtungen der Länder mit mittlerem Einkommen, insbesondere in Afrika, und legt den Gläubigern, namentlich den multilateralen Finanzinstitu-

³ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7).

⁴ Resolution 50/103, Anlage.

tionen und den Geschäftsbanken, nahe, auch weiterhin wirksame Lösungen für diese Verpflichtungen zu suchen;

17. *betont*, daß es wichtig ist, die Darlehensgewährung zu Vorzugsbedingungen über die Erweiterte Strukturanpassungsfazilität an Entwicklungsländer mit niedrigem Einkommen fortzusetzen;

18. *betont außerdem*, daß zusätzlich zu den Maßnahmen zur Schuldenerleichterung, wozu auch der Schulden- und Schuldendienstabbau gehört, der Zustrom neuer Finanzmittel aus allen Quellen in die verschuldeten Entwicklungsländer erforderlich ist, und fordert die Gläubigerländer und die multilateralen Finanzinstitutionen nachdrücklich auf, auch weiterhin insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern Finanzhilfe zu Vorzugsbedingungen zu gewähren, um die Entwicklungsländer bei der Durchführung von Wirtschaftsreformen, Stabilisierungs- und Strukturanpassungsprogrammen sowie bei der Beseitigung der Armut zu unterstützen und sie so in die Lage zu versetzen, sich von dem Schuldenüberhang zu befreien und neue Investitionen anzuziehen, und um ihnen bei der Herbeiführung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung behilflich zu sein;

19. *betont ferner*, daß es dringend notwendig ist, schwachen Bevölkerungsgruppen, insbesondere Gruppen mit niedrigem Einkommen, die von der Durchführung wirtschaftlicher Reformprogramme in den Schuldnerländern am stärksten betroffen sind, auch weiterhin soziale Netze zu bieten;

20. *fordert* die internationale Gemeinschaft, namentlich das System der Vereinten Nationen, *auf* und *bittet* die Bretton-Woods-Institutionen sowie den Privatsektor, entsprechende Maßnahmen und Initiativen zu ergreifen, um die Verpflichtungen, Übereinkünfte und Beschlüsse der seit Beginn der neunziger Jahre abgehaltenen großen Konferenzen der Vereinten Nationen und Gipfeltreffen über Entwicklungsfragen im Zusammenhang mit der Frage der Auslandsverschuldung umzusetzen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit den Bretton-Woods-Institutionen und anderen zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen die Schuldeninitiative zugunsten der hochverschuldeten armen Länder genau zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Umsetzung der Initiative und die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

86. Plenarsitzung
16. Dezember 1996

51/165. Nettoressourcenströme und -transfers zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Ländern

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 47/178 vom 22. Dezember 1992 und 49/93 vom 19. Dezember 1994,

Kenntnis nehmend von dem *World Economic and Social Survey, 1996* (Welt-Wirtschafts- und Sozialüberblick 1996)⁵, insbesondere dessen Kapitel III mit dem Titel "Die Weltwirtschaft", und dem Bericht des Generalsekretärs über den

Nettoressourcentransfer zwischen den Entwicklungsländern und den entwickelten Ländern⁶,

in der Erwägung, daß die Entwicklungsländer für ihre eigene Entwicklung in erster Linie zwar selbst verantwortlich sind, daß es jedoch weiterhin unerläßlich ist, daß die internationale Gemeinschaft ihre Bemühungen um die Lösung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Probleme unter anderem durch die Förderung eines günstigen weltwirtschaftlichen Umfelds nachdrücklich unterstützt,

im Hinblick darauf, daß für viele Entwicklungsländer, insbesondere die Länder in Afrika und die am wenigsten entwickelten Länder, die öffentliche Entwicklungshilfe nach wie vor eine wichtige Quelle finanzieller Mittel zur Unterstützung ihrer Entwicklungsanstrengungen ist,

in Anerkennung der immer wichtigeren Rolle von Privatinvestitionen sowie dessen, daß die internationale Gemeinschaft mit dem Abschluß der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen einen entscheidenden Schritt auf dem Wege zur Erweiterung eines geordneten internationalen Handelssystems, zur Förderung der Liberalisierung im Weltmarkt und zur Schaffung eines sichereren Handelsumfelds getan hat,

feststellend, daß die Kapitalströme, insbesondere die privaten Kapitalströme in die Entwicklungsländer, stark zugenommen haben, daß jedoch nicht allen Ländern diese Kapitalströme zugute gekommen sind und daß kurzfristige Kapitalbewegungen unberechenbar sein können,

sowie feststellend, daß die künftige Entwicklung des Nettoressourcentransfers in die Entwicklungsländer von einem wachstumsorientierten, günstigen internationalen Wirtschaftsumfeld und von einer soliden Wirtschaftspolitik in den einzelnen Ländern abhängt,

unter Betonung des unberechenbaren Charakters kurzfristiger privater Kapitalbewegungen, die in besonderem Maße Zinsschwankungen und anderen möglichen Fluktuationen im nationalen und internationalen Wirtschaftsumfeld unterliegen,

feststellend, daß in den neunziger Jahren der Nettoressourcentransfer von den Bretton-Woods-Institutionen in die Länder Afrikas und in einige Länder Asiens zwar positiv, in die Entwicklungsländer insgesamt jedoch real negativ war, sowie feststellend, daß der Nettotransfer der Regionalbanken in die Entwicklungsländer in den neunziger Jahren insgesamt positiv war, obwohl er 1994 und 1995 leicht negativ ausfiel,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß die öffentliche Entwicklungshilfe in jüngster Zeit insgesamt zurückgegangen ist,

eingedenk dessen, daß alle Länder, vor allem die großen Industriestaaten, die beträchtlichen Einfluß auf das Wachstum der Weltwirtschaft und das weltwirtschaftliche Umfeld ausüben, ihre Bemühungen zur Förderung von stetigem Wirtschaftswachstum und einer bestandfähigen Entwicklung

⁵ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.96.II.C.1.

⁶ A/51/291.

im Hinblick auf die Verringerung von Ungleichgewichten und die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern fortsetzen sollten, um die Fähigkeit dieser Länder zu verbessern, ihre wichtigsten Probleme in den Bereichen Geld, Finanzen, Ressourcenströme, Handel, Rohstoffe und Auslandsverschuldung anzugehen und zu mildern,

1. *betont*, daß verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, um einen maßgeblichen Mittelzustrom in die Entwicklungsländer, unter anderem durch die Ausweitung multilateraler Kredite, die Förderung von ausländischen Direktinvestitionen und die Erhöhung der zu Vorzugsbedingungen vergebenen und schuldenneutralen Mittel sicherzustellen;

2. *betont außerdem*, daß private Kapitalströme eine wichtige externe Finanzierungsquelle für die bestandfähige Entwicklung sind und daß eine solide Finanz- und Währungspolitik, verantwortungsbewußte staatliche Institutionen und ein transparenter rechts- und ordnungspolitischer Rahmen erforderlich sind, um solche Investitionen anzuziehen;

3. *erklärt erneut*, daß die Entwicklungsländer, insbesondere die Länder in Afrika und die am wenigsten entwickelten Länder, dringend öffentliche Entwicklungshilfe benötigen, und fordert die Länder nachdrücklich auf, sich darum zu bemühen, im Einklang mit den von ihnen im Rahmen internationaler Vereinbarungen eingegangenen Verpflichtungen den vereinbarten Zielbetrag von 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts der entwickelten Länder als öffentliche Entwicklungshilfe für die Entwicklungsländer zu erreichen und, soweit vereinbart, so bald wie möglich den Zielwert von 0,15 Prozent des Bruttosozialprodukts der entwickelten Länder als öffentliche Entwicklungshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen;

4. *unterstreicht* die Notwendigkeit, öffentliche Unterstützung für die Entwicklungszusammenarbeit zu mobilisieren, unter anderem durch eine Strategie, die auf der Partnerschaft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern beruht und die gegebenenfalls gemeinsam vereinbarte Entwicklungsziele beinhaltet;

5. *unterstreicht außerdem*, welche wichtige Rolle der Internationalen Entwicklungsorganisation als einem Schalter der Weltbank zukommt, der zur Förderung der Entwicklung in den in Frage kommenden Entwicklungsländern Kredite zu außerordentlich günstigen Vorzugsbedingungen vergibt, und fordert die Geber nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen gegenüber der Organisation in vollem Umfang nachzukommen, insbesondere was die elfte Wiederauffüllung ihrer Ressourcen angeht, und dafür Sorge zu tragen, daß sie in Zukunft über ausreichende Finanzmittel verfügt;

6. *appelliert an alle Länder*, in den die Erweiterte Strukturanpassungsfazität betreffenden Fragen weiter zu kooperieren und zusammenzuarbeiten, damit sie, unter anderem durch die Bereitstellung bilateraler Beiträge, finanzielle Autonomie erlangt; der Internationale Währungsfonds sollte gegebenenfalls die Optimierung der Verwaltung seiner Reserven in Erwägung ziehen, um die Finanzierung der Fazilität zu erleichtern;

7. *fordert* alle internationalen Finanzinstitutionen und Geberländer *nachdrücklich auf*, sich gegebenenfalls auch künftig selbst um die Verbesserung der Qualität und Wirksamkeit ihrer Kredite zu bemühen, unter anderem durch eine eingehende Bewertung des Beitrags der von ihnen finanzierten Projekte zur bestandfähigen Entwicklung, eine wirksame Überwachung und Evaluierung und, soweit angebracht, erweiterte Vorzugsbedingungen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Entwicklungen im Bereich der Nettoressourcenströme und -transfers zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Ländern auch weiterhin zu überwachen und unter Heranziehung aller einschlägigen Berichte, wie jener der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Weltbank, des Internationalen Währungsfonds und der regionalen Entwicklungsbanken, darüber im *World Economic and Social Survey, 1997* (Welt-Wirtschafts- und Sozialüberblick 1997) zu berichten, und ersucht den Generalsekretär außerdem, in enger Zusammenarbeit mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

86. Plenarsitzung
16. Dezember 1996

51/166. Weltweite finanzielle Integration und verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 50/91 vom 20. Dezember 1995 mit dem Titel "Weltweite finanzielle Integration: Herausforderungen und Chancen" und die Resolution 1996/43 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1996 über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß eine Reihe von Entwicklungsländern in dem Maße, in dem sie ihre Wirtschafts- und Finanzbeziehungen mit dem Ausland liberalisiert haben, für plötzliche Schwankungen privater Kapitalströme auf den internationalen Finanzmärkten anfälliger geworden sind, sowie betonend, wie wichtig es ist, daß in den betreffenden Ländern auf nationaler Ebene ein günstiges Klima für private Finanzströme herrscht, eine solide makroökonomische Politik verfolgt wird und die Märkte entsprechend funktionieren,

mit Genugtuung über die Initiative, die die Bretton-Woods-Institutionen ergriffen haben, um die Frage der Volatilität der Kapitalströme anzugehen,

unter Hinweis auf Abschnitt VIII der Anlage zu ihrer Resolution 50/227 vom 24. Mai 1996, welche die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den internationalen Finanz- und Handelsinstitutionen behandelt, sowie auf andere einschlägige Resolutionen,

1. *erkennt an*, daß technische Fortschritte die Kosten internationaler Finanztransaktionen gesenkt und ihr Tempo

erhöht haben und daß die Finanzinstitutionen angesichts erleichterter internationaler Kapitalbewegungen aufgrund der Liberalisierung der Politiken in zunehmendem Maße ausländische Kapitalanlagen in ihre Portefeuilles aufgenommen und dadurch den Weg zum Phänomen der weltweiten finanziellen Integration geebnet haben;

2. *unterstreicht*, daß die weltweite finanzielle Integration die internationale Gemeinschaft vor neue Herausforderungen stellt und gleichzeitig neue Chancen eröffnet und daß sie ein sehr wichtiges Thema des Dialogs zwischen dem System der Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen darstellen sollte;

3. *stellt fest*, daß die Globalisierung der Finanzmärkte möglicherweise neue Gefahren der Instabilität mit sich bringt, insbesondere Zinssatz- und Wechselkursschwankungen und plötzliche Schwankungen der kurzfristigen Kapitalströme, die es allen Ländern zur Aufgabe machen, eine solide Wirtschaftspolitik zu verfolgen und sich der Auswirkungen ihrer innerstaatlichen Politiken auf die Wirtschaft anderer Länder bewußt zu sein;

4. *unterstreicht*, daß die von den Ländern auf innerstaatlicher Ebene zur Förderung makroökonomischer Stabilität und eines entsprechenden Wachstums betriebene solide makroökonomische Politik der ausschlaggebende Faktor für private Kapitalströme ist, und daß bei Bedarf die Koordinierung makroökonomischer Politiken sowie ein günstiges internationales wirtschaftliches Umfeld für die Steigerung ihrer Wirksamkeit wichtig sind;

5. *unterstreicht außerdem*, daß die mittelfristige Anwendung einer soliden innerstaatlichen Währungs-, Finanz- und Strukturpolitik einschließlich der Gewährleistung solider Banksysteme notwendig ist für die Förderung der Finanz- und Wechselkursstabilität;

6. *unterstreicht ferner*, daß die Regierungen und die internationalen Finanzinstitutionen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich einen Beitrag zur Verminderung der Gefahr der Volatilität kurzfristiger Kapitalströme und zur Förderung stabiler innerstaatlicher Finanzmärkte zu leisten haben;

7. *anerkennt* die Fortschritte, die bei den Bemühungen um ein besseres Risikomanagement und größere Transparenz auf den internationalen Finanzmärkten erzielt worden sind, beispielsweise die verbesserten Überwachungskapazitäten des Internationalen Währungsfonds, die Normen für die Bereitstellung von Wirtschafts- und Finanzdaten an die Märkte und die Schaffung eines Finanzierungsmechanismus für Krisenfälle;

8. *anerkennt außerdem* die Fortschritte, die bei der Erarbeitung neuer Regelungen für die Kreditaufnahme erzielt wurden, durch die die dem Internationalen Währungsfonds im Rahmen der Allgemeinen Kreditvereinbarungen zur Zeit zur Verfügung stehenden Mittel praktisch verdoppelt würden und durch die es dem Fonds ermöglicht würde, Mitgliedern, die sich in Situationen befinden, die Auswirkungen auf das ganze System haben könnten, besser zu helfen;

9. *weist darauf hin*, daß im Kontext der weltweiten finanziellen Integration sowohl auf nationaler als auch auf

internationaler Ebene weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit zu verstärken;

10. *erkennt an*, daß eine Reihe von Entwicklungsländern in der Lage gewesen sind, sich die Globalisierung des Finanzwesens zunutze zu machen, und stellt fest, daß es notwendig ist, die privaten Kapitalströme auszuweiten und allen Entwicklungsländern breiteren Zugang zu diesen Kapitalströmen zu gewähren, und daß daher die internationale Gemeinschaft die Länder mit niedrigen Volkseinkommen, insbesondere soweit sie sich in Afrika befinden, bei ihren Bemühungen um die Schaffung eines günstigen Umfelds unterstützen muß, das erforderlich ist, um diese Kapitalströme anzuziehen;

11. *stellt fest*, daß einer Reihe von Entwicklungsländern, darunter die Mehrzahl der am wenigsten entwickelten Länder, insbesondere soweit sie sich in Afrika befinden, die Globalisierung des Finanzwesens nicht zum Vorteil gereicht hat und daß diese Länder weiterhin einen großen Bedarf an öffentlicher Entwicklungshilfe haben;

12. *erkennt in diesem Zusammenhang an*, daß die regulären Kreditvergabeprogramme der multilateralen Institutionen, die jüngsten Initiativen zur Vergrößerung des Vertrauens der Finanzmärkte und die operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen, durch die unter anderem der Kapazitätsaufbau für ein solides Finanzmanagement gefördert werden soll, dazu beitragen, den Empfängerländern, insbesondere den Entwicklungsländern, bei Anpassungs- und Stabilisierungsbemühungen, die ihren Entwicklungsprozeß begünstigen, behilflich zu sein;

13. *begrüßt* die Resolution 1996/43 des Wirtschafts- und Sozialrats über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen und fordert ihre vollinhaltliche Durchführung;

14. *stellt fest*, daß die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen auf der Ebene der operativen Entwicklungsaktivitäten weiter verstärkt wird;

15. *ist der Auffassung*, daß eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen einen integrierten Ansatz erfordert, zu dem auch ein engerer Politikdialog auf zwischenstaatlicher Ebene über relevante Bereiche der internationalen Entwicklungspolitik gehört, wobei die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche zu berücksichtigen sind;

16. *unterstreicht*, daß es gilt, den Zustrom privater Finanzmittel in alle Länder, insbesondere in die Entwicklungsländer, zu fördern und gleichzeitig das Risiko der Volatilität zu vermindern;

17. *hebt* die Notwendigkeit *hervor*, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer sowie der Situationen, die sich maßgeblich auf das internationale Finanzsystem auswirken können, zu prüfen, wie die entsprechende Zusammenarbeit und gegebenenfalls die Koordinierung der makroökonomischen Politik zwischen interessierten Ländern,

Währungs- und Finanzbehörden und -institutionen erweitert und verbessert werden könnte, um bessere Regelungen für vorbeugende Konsultationen zwischen diesen Institutionen zu schaffen, mit dem Ziel, ein stabiles internationales Finanzumfeld zu fördern, welches das Wirtschaftswachstum, insbesondere in den Entwicklungsländern, begünstigt;

18. *erklärt erneut*, daß die Entwicklungsländer umfassender und stärker an den internationalen Entscheidungsprozessen zu Wirtschaftsfragen teilhaben müssen;

19. *begrißt* die vom Internationalen Währungsfonds ergriffenen Maßnahmen und erkennt an, daß der Fonds bei der gleichmäßigen Überwachung aller Länder eine maßgeblichere und zentrale Rolle spielen muß;

20. *bekräftigt* das Ziel der Förderung größerer Transparenz und Offenheit, einschließlich der verstärkten Teilnahme der Entwicklungsländer an der Tätigkeit des Internationalen Währungsfonds, wozu es unter anderem auch notwendig ist, daß alle Mitglieder des Fonds regelmäßig und fristgerecht Wirtschafts- und Finanzdaten vorlegen;

21. *begrißt* den Beschluß des Wirtschafts- und Sozialrats, den Tagungsteil auf hoher Ebene 1997 unter folgendes Motto zu stellen: "Förderung einer die Entwicklung begünstigenden Umfelds – Finanzströme, einschließlich Kapitalströme, Investitionen und Handel";

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit den Bretton-Woods-Institutionen und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

86. Plenarsitzung
16. Dezember 1996

51/167. Internationaler Handel und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/95 und 50/98 vom 20. Dezember 1995 sowie auf einschlägige Übereinkünfte betreffend Handel, Wirtschaftswachstum, Entwicklung und damit zusammenhängende Fragen,

betonend, wie wichtig ein offenes, auf Regeln gestütztes, gerechtes, sicheres, nichtdiskriminierendes, transparentes und berechenbares multilaterales Handelssystem ist,

sowie betonend, daß ein günstiges und förderliches internationales wirtschaftliches und finanzielles Umfeld und ein positives Investitionsklima für das Wachstum der Weltwirtschaft, namentlich auch die Schaffung von Arbeitsplätzen und insbesondere für das Wachstum und die Entwicklung der Entwicklungsländer, erforderlich sind, und ferner betonend, daß jedes Land für seine eigene Wirtschaftspolitik zugunsten der bestandfähigen Entwicklung verantwortlich ist,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den äußerst fruchtbaren Ergebnissen der vom 27. April bis 11. Mai 1996 in Midrand (Südafrika) abgehaltenen neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen

und über die dabei zu Tage getretene Stärkung des Geistes echter Partnerschaft und Solidarität,

mit dem Ausdruck ihres tiefempfundenen Dankes für die Gastfreundschaft, die die Regierung und das Volk von Südafrika den Teilnehmern an der neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen gewährt haben,

mit Genugtuung das großzügige Angebot der Regierung und des Volkes von Thailand *begrißend*, die zehnte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen im Jahre 2000 auszurichten,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierung und das Volk von Singapur für die Ausrichtung der Eröffnungsministerkonferenz der Welthandelsorganisation,

I

1. *macht sich* die Ergebnisse der im April und Mai 1996 in Midrand (Südafrika) abgehaltenen neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen *zu eigen*, insbesondere das Dokument "Eine Partnerschaft für Wachstum und Entwicklung"⁷, das auf verschiedenen diese Themen betreffenden Übereinkünften und Konferenzen aufbaut, und bekundet ihren politischen Willen und ihre Verantwortung für die Umsetzung der vereinbarten Verpflichtungen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Handels- und Entwicklungsrats über seine dreiundvierzigste Tagung⁸;

3. *vermerkt mit Genugtuung*, daß die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Teil des Systems der Vereinten Nationen, das zu seiner Neubelebung beiträgt, weitreichende Reformen beschlossen hat, wie sie in der Erklärung von Midrand und dem Dokument "Eine Partnerschaft für Wachstum und Entwicklung"⁷, die auf der neunten Tagung der Konferenz im Konsens verabschiedet wurden, enthalten sind, bei denen es um ihr Arbeitsprogramm, ihren zwischenstaatlichen Apparat und die Reform ihres Sekretariats, einschließlich ihres komplementären Verhältnisses zu der Welthandelsorganisation, geht, der sie unter anderem ihre Handels- und Entwicklungsanalysen zur Verfügung stellt, sowie um ihre Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und anderen zuständigen Organisationen, wodurch sie sich den neuen wirtschaftlichen und institutionellen Modalitäten anpaßt, die durch den Globalisierungsprozeß, die im Rahmen der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen geschlossenen Übereinkünfte⁹ und die Gründung der Welthandelsorganisation zustande gekommen sind;

4. *vermerkt außerdem mit Genugtuung* die Wichtigkeit, die die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten

⁷ Siehe A/51/308.

⁸ A/51/15 (Vol. II); siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 15*.

⁹ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7).

Nationen auf ihrer neunten Tagung dem Aufbau einer dauerhaften Entwicklungspartnerschaft zwischen den nichtstaatlichen Akteuren und der Konferenz beigemessen hat, sowie die vom Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen ergriffene Initiative, Zusammenkünfte mit den entsprechenden Akteuren abzuhalten;

5. *anerkennt* die Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz als Koordinierungsstelle im Rahmen der Vereinten Nationen für die integrierte Behandlung von Entwicklungsfragen und damit verknüpften Fragen auf den Gebieten des Handels, der Finanzen, der Technologie, der Investitionen und der bestandfähigen Entwicklung;

6. *erkennt außerdem an*, daß die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in Anbetracht ihres komparativen Vorteils bei der Behandlung von mit dem Handel zusammenhängenden Entwicklungsfragen die Integration der Entwicklungsländer und der Übergangsländer in das Welthandelssystem auch weiterhin komplementär zur Welthandelsorganisation erleichtern und in Zusammenarbeit und Absprache mit dem Internationalen Handelszentrum, zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen die Entwicklung mit Hilfe des Handels und der Investitionen fördern soll;

7. *bittet* in diesem Zusammenhang die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, unter anderem die Entwicklung des Welthandelssystems weiter zu verfolgen, insbesondere was die Auswirkungen auf die Entwicklungsländer betrifft, und die neuen Chancen aufzuzeigen, die sich aus der Umsetzung der Übereinkünfte der Uruguay-Runde ergeben;

8. *beschließt* in diesem Zusammenhang, daß sich die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen bei der Durchführung ihres Arbeitsprogramms schwerpunktmäßig mit Fragen der Globalisierung und der Entwicklung, des internationalen Handels mit Gütern und Dienstleistungen sowie mit Rohstofffragen, Investitionen, dem Aufbau von Unternehmen und der Technologie, der Dienstleistungsinfrastruktur zugunsten der Entwicklung und der Handelseffizienz befassen soll;

9. *bittet* den Präsidenten der neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Einberufung eines Sonder-Überprüfungstreffens auf hoher Ebene zwei Jahre vor der zehnten Tagung der Konferenz in Erwägung zu ziehen;

II

10. *betont*, daß es dringend notwendig ist, die Handelsliberalisierung in den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern fortzusetzen, namentlich durch einen erheblichen Abbau der Zölle und anderen Handelsschranken, insbesondere nichttarifärer Hemmnisse, und durch die Beseitigung diskriminierender und protektionistischer Praktiken in den internationalen Handelsbeziehungen, was den Marktzugang der Exporte der Entwicklungsländer verbessern, die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Industrien erhöhen und die Struktur Anpassungen in den entwickelten Ländern erleichtern wird;

11. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit der vollständigen Integration der Übergangsvolkswirtschaften sowie anderer Länder in die Weltwirtschaft, insbesondere durch einen verbesserten Marktzugang ihrer Exporte im Einklang mit den multilateralen Handelsübereinkünften, und anerkennt in dieser Hinsicht, wie wichtig eine offene regionale Wirtschaftsintegration der interessierten Übergangsvolkswirtschaften untereinander sowie mit den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern für die Schaffung neuer Möglichkeiten zur Ausweitung des Handels und der Investitionen ist;

12. *ist sich dessen bewußt*, daß die Welthandelsorganisation den Rahmen für ein offenes, auf Regeln gestütztes, gerechtes, sicheres, nichtdiskriminierendes, transparentes und berechenbares multilaterales Handelssystem vorgibt, und unterstreicht, daß alle Mitglieder der Welthandelsorganisation die im Rahmen der Übereinkünfte der Uruguay-Runde eingegangenen Verpflichtungen vollständig, fristgerecht, gewissenhaft und kontinuierlich erfüllen müssen und daß alle Bestimmungen der Schlußakte über die Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde⁹ wirksam angewendet werden müssen, um das Wirtschaftswachstum und dessen positive Auswirkungen auf die Entwicklung aller unter Berücksichtigung der besonderen Schwierigkeiten und Interessen der Entwicklungsländer zu maximieren;

13. *fordert* die Regierungen und die betreffenden Organisationen *nachdrücklich auf*, den Ministerbeschluß über Maßnahmen zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder⁹ vollinhaltlich und rasch umzusetzen und den Ministerbeschluß über Maßnahmen betreffend die möglichen nachteiligen Auswirkungen des Reformprogramms auf die am wenigsten entwickelten Länder und die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern sowie die anlässlich der Globalen Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder und auf der neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen verabschiedeten Empfehlungen wirksam umzusetzen, soweit sie sich auf den Handel und mit dem Handel zusammenhängende Fragen der am wenigsten entwickelten Länder beziehen;

14. *betont*, wie wichtig es ist, daß das internationale Handelssystem gestärkt wird und größere Universalität erlangt, begrüßt den Prozeß, der den Entwicklungsländern und den Ländern mit Übergangsvolkswirtschaften den Beitritt zur Welthandelsorganisation ermöglichen soll, und unterstreicht, daß die Regierungen der Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation und die zuständigen internationalen Organisationen den Staaten, die nicht Mitglieder der Welthandelsorganisation sind, behilflich sein müssen, damit diese der Welthandelsorganisation mit allen entsprechenden Rechten und Pflichten rasch beitreten können, und daß die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen technische Hilfe gewähren und so zur raschen und vollen Integration dieser Länder in das multilaterale Handelssystem beitragen muß;

15. *betont außerdem*, wie wichtig die Eröffnungs-Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation, die im Dezember 1996 in Singapur stattfinden soll, im Hinblick auf die Überprüfung der Durchführung der Übereinkünfte der Uruguay-Runde und des darin enthaltenen Arbeitsprogramms ist, wobei

sie unterstreicht, daß die Umsetzung dieses Arbeitsprogramms sowie die Behandlung neuer, die Gestaltung der internationalen Handelsbeziehungen berührender Fragen durch die internationale Gemeinschaft auf eine ausgewogene Art und Weise erfolgen sollten, welche den Anliegen aller Länder, namentlich der Entwicklungsländer, Rechnung trägt;

16. *betont ferner*, daß der Streitbeilegungsmechanismus der Welthandelsorganisation ein Schlüsselement für die Integrität und Glaubwürdigkeit des multilateralen Handelssystems und die volle Verwirklichung der Vorteile ist, die aufgrund des Abschlusses der Uruguay-Runde zu erwarten sind;

17. *mißbilligt* jeden Versuch, multilateral vereinbarte Verfahren für die Gestaltung des internationalen Handels durch den Rückgriff auf einseitige Maßnahmen, die über die in der Uruguay-Runde vereinbarten hinausgehen, zu umgehen oder zu untergraben, und erklärt, daß Umwelt- und soziale Belange nicht zu protektionistischen Zwecken eingesetzt werden dürfen;

18. *betont* die Notwendigkeit eines ausgewogenen und integrierten Ansatzes in Umwelt-, Handels- und Entwicklungsfragen;

19. *erklärt erneut*, daß die Regierungen es sich zum Ziel machen sollen, sicherzustellen, daß ihre Handels- und Umweltpolitiken einander im Hinblick auf die Herbeiführung einer bestandfähigen Entwicklung gegenseitig stützen, wobei sie ihre Umweltpolitik und ihre umweltpolitischen Maßnahmen mit etwaigen Auswirkungen auf den Handel nicht zu protektionistischen Zwecken einsetzen sollten, und erklärt außerdem erneut, daß positive Maßnahmen wie Marktzugang, Aufbau von Kapazitäten, verbesserter Zugang zu Finanzmitteln und Zugang zum Technologietransfer unter Berücksichtigung des Zusammenhangs zwischen Handelsübereinkünften und Technologie wirksame Instrumente darstellen, wenn es darum geht, den Entwicklungsländern bei der Erreichung der multilateral vereinbarten Ziele behilflich zu sein, wobei sie feststellt, daß Handelsmaßnahmen in bestimmten Fällen zur Verwirklichung der Ziele multilateraler Handelsübereinkünfte beitragen und gleichzeitig den Bestand eines nichtdiskriminierenden und fairen multilateralen Handelssystems gewährleisten können;

III

20. *anerkennt* die wichtigen Fortschritte, die im Handels- und Entwicklungsausschuß der Welthandelsorganisation sowie in der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und in der Kommission für bestandfähige Entwicklung im Hinblick auf das Verständnis des Zusammenhangs zwischen Handel und Entwicklung erzielt worden sind, namentlich die Empfehlungen, die die Kommission auf ihrer vierten Tagung abgegeben hat, und ersucht die Konferenz, in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere der Kommission für bestandfähige Entwicklung, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, den Regionalorganisationen und der Welthandelsorganisation ihre Arbeiten auf dem Gebiet des Handels, der Umwelt und der Entwicklung fortzusetzen;

21. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, ihrer besonderen Aufgabe bei der Förderung der Integration des Handels, der Umwelt und der Entwicklung im Einklang mit Ziffer 27 der Resolution 50/95 weiterhin nachzukommen, indem sie in enger Zusammenarbeit mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und der Welthandelsorganisation und als Koordinierungsmechanismus der Kommission für bestandfähige Entwicklung Handels- und Umweltfragen aus einer Entwicklungsperspektive untersucht;

22. *unterstreicht* die Rolle, die der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der bevorstehenden Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Agenda 21 zukommt;

23. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, auf der Grundlage der Ergebnisse ihrer neunten Tagung die Auswirkungen aufzuzeigen und zu analysieren, die mit Investitionen zusammenhängende Fragen auf die Entwicklung haben, und dabei den Interessen der Entwicklungsländer Rechnung zu tragen und die von anderen Organisationen geleistete Arbeit zu berücksichtigen;

24. *erklärt erneut*, daß den Problemen der am wenigsten entwickelten Länder Vorrang eingeräumt werden muß, und erklärt insbesondere erneut, daß entsprechende Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den am wenigsten entwickelten Ländern behilflich zu sein, größtmöglichen Nutzen aus den Chancen zu ziehen, die sich aufgrund der Übereinkünfte der Uruguay-Runde bieten könnten, und die Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben könnten, so gering wie möglich zu halten;

25. *ersucht* die Regierungen, die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen um konkrete Maßnahmen zur vollständigen und dringenden Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren¹⁰, namentlich der anlässlich ihrer Halbzeitüberprüfung beschlossenen Maßnahmen und Empfehlungen, insbesondere soweit sie den Handel und die Entwicklung betreffen;

26. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Weltbank und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, eingedenk der Resolution 50/120 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1995 die Zusammenarbeit zwischen den auf Landesebene durchgeführten Programmen der Konferenz für die am wenigsten entwickelten Länder und dem in der Beratungsgruppe der Weltbank und bei den Rundtischkonferenzen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in bezug auf diese Länder stattfindenden allgemeinen Dialog über makroökonomische und sektorale Politiken zu verbessern;

27. *betont*, daß im Kontext der internationalen Zusammenarbeit in Handels- und Entwicklungsfragen der Erfüllung der zahlreichen internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Entwicklung besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muß, die darauf ausgerichtet sind, den besonderen Bedürf-

¹⁰ Resolution 46/151, Anlage, Abschnitt II.

nissen und Problemen der kleinen Inselstaaten und Binnenstaaten unter den Entwicklungsländern gerecht zu werden, und daß anerkannt werden muß, daß diejenigen Entwicklungsländer, die Transitedienste leisten, einer angemessenen Unterstützung zur Erhaltung und Verbesserung ihrer Transitinfrastruktur bedürfen;

28. *bittet* diejenigen Länder, die Präferenzen gewähren, ihr System Allgemeiner Zollpräferenzen im Einklang mit dem aus der Uruguay-Runde hervorgegangenen Handelssystem weiter zu verbessern und zu erneuern, mit dem Ziel, die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, in das internationale Handelssystem zu integrieren, und betont, daß Mittel und Wege gefunden werden müssen, um eine wirksamere Nutzung des Systems Allgemeiner Zollpräferenzen, insbesondere seitens der am wenigsten entwickelten Länder, zu gewährleisten;

29. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Nutznießer des Systems Allgemeiner Zollpräferenzen befürchten, die Ausweitung des Systems durch eine Verknüpfung der Anspruchskriterien mit handelsfremden Erwägungen könne die ursprünglichen Grundsätze, das heißt Nichtdiskriminierung, Universalität, Lastenteilung und Nichtreziprozität, abwerten;

30. *unterstreicht*, daß die Regierungen sowie die internationalen Organisationen den Entwicklungsländern technische Hilfe gewähren sollten, um es ihnen zu ermöglichen, sich wirksamer am internationalen Handelssystem zu beteiligen;

31. *legt* der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen *nahe*, die Süd-Süd-Zusammenarbeit, namentlich die Dreiecks-Zusammenarbeit, weiter zu fördern, wobei sie auf die Ergebnisse der vom 31. Juli bis 4. August 1995 in New York abgehaltenen Zwischenstaatlichen Sachverständigentagung über die Süd-Süd-Zusammenarbeit und auf die Ergebnisse der neunten Tagung der Konferenz verweist;

32. *stellt fest*, daß die bevorstehende Süd-Süd-Konferenz über Finanz-, Handels- und Investitionsfragen, die in San José (Costa Rica) stattfinden soll, den Entwicklungsländern Gelegenheit bieten wird, Initiativen zu dem Dokument "Partnerschaft im Dienste des Wachstums und der Entwicklung" zu unterbreiten, und bittet die internationale Gemeinschaft, diese Initiativen zu unterstützen;

33. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, über den Generalsekretär der Vereinten Nationen einen Vorschlag über die Einsparungen vorzulegen, die sich aufgrund der im Anschluß an die neunte Tagung der Konferenz erzielten allgemeinen Verbesserung der Kostenwirksamkeit ergeben, namentlich dank der Neugliederung des zwischenstaatlichen Apparats und der Reform des Sekretariats, und einen Vorschlag über die Neuzuweisung eines Teils der eingesparten Mittel im Haushaltszyklus 1998-1999 zu unterbreiten, mit dem Ziel, die Kapazität der Konferenz in Schwerpunktbereichen, insbesondere unter anderem auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, zu stärken.

51/168. Transitsysteme in den Binnenstaaten in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/169 und 48/170 vom 21. Dezember 1993 und 49/102 vom 19. Dezember 1994,

sowie unter Hinweis auf die einvernehmlichen Schlußfolgerungen und Empfehlungen der ersten¹¹ und zweiten¹² Tagung von Regierungssachverständigen aus den Binnen- und Transitstaaten unter den Entwicklungsländern sowie von Vertretern der Geberländer und der Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, die vom 17. bis 19. Mai 1993 beziehungsweise vom 19. bis 22. Juni 1995 in New York abgehalten wurden, und insbesondere auf die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der genannten Tagungen zu den neuen unabhängigen Binnenentwicklungsländern in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern,

in der Erkenntnis, daß der fehlende territoriale Zugang zum Meer sowie die Abgelegenheit und die Isolierung von den Weltmärkten die gesamten sozioökonomischen Entwicklungsanstrengungen der neuen unabhängigen Binnenentwicklungsländer behindern, die sich bemühen, durch die Schaffung eines länderübergreifenden Transitsystems auf die Weltmärkte vorzustoßen,

die Anstrengungen *unterstützend*, die zur Zeit von den neuen unabhängigen Binnenentwicklungsländern in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern im Rahmen der einschlägigen multilateralen, bilateralen und regionalen Abmachungen unternommen werden, um die Probleme im Zusammenhang mit dem Aufbau einer tragfähigen Transitinfrastruktur in der Region zu bewältigen,

die Auffassung vertretend, daß das Ergebnis des vom 14. bis 16. Juni 1995 in New York abgehaltenen Symposiums für Binnen- und Transitentwicklungsländer, insbesondere das Dokument mit dem Titel "Globaler Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Binnen- und Transitentwicklungsländern und der Gebergemeinschaft auf dem Gebiet des Transitverkehrs"¹³, einen praktischen Beitrag zu den Zielen und Anstrengungen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklung darstellt,

Kenntnis nehmend von dem Zwischenbericht des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über Maßnahmen zur Verbesserung der Transitverkehrssysteme in Zentralasien¹⁴ und die Auffassung vertretend, daß die Transitverkehrsprobleme, denen sich die zentralasiatische Region gegenübersteht, vor dem Hintergrund des wirtschaftlichen Wandels und der damit einhergehenden Herausforderungen, so auch insbesondere der Auswirkungen dieses Wandels auf den internationalen und intraregionalen Handel der betreffenden Länder, gesehen werden müssen,

¹¹ Siehe TD/B/40(1)/2-TD/B/LDC/AC.1/4.

¹² Siehe TD/B/42(1)/11-TD/B/LDC/AC.1/7.

¹³ Ebd., Anhang I.

¹⁴ A/51/288, Anhang.

in der Erkenntnis, daß eine Transitverkehrsstrategie für die neuen unabhängigen Binnenentwicklungsländer in Zentralasien und die ihnen benachbarten Transitentwicklungsländer nur wirksam sein kann, wenn sie Maßnahmen enthält, die sowohl die mit der Benutzung der bestehenden Transitstrecken als auch mit der baldigen Erschließung und dem reibungslosen Funktionieren neuer alternativer Strecken verbundenen Probleme beheben,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, die internationalen Unterstützungsmaßnahmen zu verstärken, um auch künftig den Problemen der neuen unabhängigen Binnenentwicklungsländer in Zentralasien und der ihnen benachbarten Transitentwicklungsländer zu begegnen,

1. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der vom 7. bis 9. November 1995 unter der Schirmherrschaft des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in Ankara abgehaltenen Fachtagung über die Transitverkehrsverbindungen Zentralasiens zu den Weltmärkten¹⁵;

2. *bittet* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und die betreffenden Regierungen, in Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, der Wirtschaftskommission für Europa und den zuständigen regionalen und internationalen Organisationen im Einklang mit den gebilligten Programmprioritäten und im Rahmen der vorhandenen Finanzmittel damit fortzufahren, ein Programm zur Steigerung der Effizienz der derzeitigen Transitsysteme in den neuen unabhängigen Binnenentwicklungsländern in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern auszuarbeiten;

3. *bittet* die Geberländer und die multilateralen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, den neuen unabhängigen Binnenentwicklungsländern in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern im Rahmen ihres Mandats entsprechende finanzielle und technische Unterstützung für die Verbesserung ihrer Transitsysteme zu gewähren;

4. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen der Durchführung dieser Resolution weiter nach Möglichkeiten zu suchen, wie wirksamere Kooperationsvorkehrungen zwischen den Binnenstaaten in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitländern gefördert werden könnten, und sich für eine aktivere Unterstützungsrolle seitens der Gebergemeinschaft einzusetzen;

5. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, zur Vorlage auf der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution auszuarbeiten.

86. Plenarsitzung
16. Dezember 1996

51/169. Rohstoffe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/200 vom 21. Dezember 1990, 47/185 vom 22. Dezember 1992, 48/214 vom 23. Dezember 1993 und 49/104 vom 19. Dezember 1994 und betonend, daß es dringend notwendig ist, deren vollinhaltliche Umsetzung sicherzustellen,

in der Erwägung, daß in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in den afrikanischen Ländern und den am wenigsten entwickelten Ländern, Exporterlöse, die Schaffung von Arbeitsplätzen, Einkommen und Ersparnisse nach wie vor in erster Linie dem Rohstoffsektor entspringen, der außerdem die treibende Kraft bei Investitionen ist und zu Wachstum und Entwicklung beiträgt,

sowie in der Erwägung, daß besser funktionierende Rohstoffmärkte sowie stabile und berechenbare Rohstoffpreise notwendig sind, namentlich auch die Suche nach langfristigen Lösungen,

eingedenk der Notwendigkeit, daß die Entwicklungsländer, insbesondere die afrikanischen Länder und die am wenigsten entwickelten Länder, ihre Volkswirtschaften und insbesondere den Rohstoffsektor diversifizieren, mit dem Ziel, ihre Produktions-, Verteilungs- und Vermarktungssysteme zu modernisieren, die Produktivität zu steigern und ihre Exporterlöse zu stabilisieren beziehungsweise zu erhöhen,

besorgt über die Schwierigkeiten, denen sich die Entwicklungsländer bei der Finanzierung und Durchführung tragfähiger Diversifizierungsprogramme gegenübersehen,

1. *begrüßt* die Ergebnisse der neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, namentlich die Erklärung von Midrand und das Dokument mit dem Titel "Partnerschaft für Wachstum und Entwicklung"¹⁶, die Rohstofffragen betreffen;

2. *betont*, daß die stark von Grundstoffen abhängigen Entwicklungsländer auch weiterhin eine Innenpolitik und ein institutionelles Umfeld fördern müssen, die eine Diversifizierung begünstigen und die Wettbewerbsfähigkeit erhöhen;

3. *stellt fest*, daß die Entwicklungsländer, insbesondere die rohstoffabhängigen Entwicklungsländer, angesichts der Instabilität und des realen Rückgangs der Preise vieler Rohstoffe die Notwendigkeit stabiler und berechenbarer Rohstoffpreise zum Ausdruck gebracht haben;

4. *erklärt*, daß flankierende internationale Politiken dringend notwendig sind, um das Funktionieren der Rohstoffmärkte durch effiziente und transparente Preisbildungsmechanismen, namentlich Rohstoffbörsen, und durch die Heranziehung von Instrumenten zur Risikobegrenzung bei Rohstoffpreisfluktuationen zu verbessern;

5. *fordert* die entwickelten Länder *nachdrücklich auf*, die Bemühungen, die die Entwicklungsländer, insbesondere die

¹⁵ Siehe UNCTAD/LLDC/Misc.4.

¹⁶ Siehe A/51/308.

afrikanischen Länder, im Geist der Gemeinsamkeit und der Effizienz zur Rohstoffdiversifizierung unternehmen, auch weiterhin zu unterstützen, indem sie ihnen unter anderem technische und finanzielle Hilfe für die Vorbereitungsphase ihrer Rohstoffdiversifizierungsprogramme gewähren;

6. *wiederholt*, wie wichtig es ist, den Beitrag des Rohstoffsektors zum Wirtschaftswachstum und zu einer bestandfähigen Entwicklung in den rohstoffabhängigen Entwicklungsländern zu maximieren, und betont in dieser Hinsicht unter anderem,

a) daß handelsverzerrende Politiken und Praktiken, namentlich tarifäre und nichttarifäre Hindernisse, progressive Zölle und Wettbewerbshindernisse, die Fähigkeit der Entwicklungsländer zur Exportdiversifizierung und zur erforderlichen Umstrukturierung ihres Rohstoffsektors beeinträchtigen;

b) daß die Ausweitung des Süd-Süd-Rohstoffhandels Möglichkeiten für intersektorale Verbindungen innerhalb der exportierenden Länder und zwischen diesen bietet;

c) daß die Regierungen gemäß der Agenda 21¹⁷ und der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung¹⁸ danach trachten sollten, sicherzustellen, daß ihre Handels- und Entwicklungspolitiken einander im Hinblick auf die Herbeiführung einer bestandfähigen Entwicklung gegenseitig stützen, wobei sie ihre Umweltpolitik und ihre umweltpolitischen Maßnahmen mit etwaigen Auswirkungen auf den Handel nicht zu protektionistischen Zwecken einsetzen sollten;

d) daß alle Mechanismen zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21 die Fragen betreffend Rohstoffe im Kontext der bestandfähigen Entwicklung in vollem Umfang berücksichtigen sollten;

e) daß es notwendig ist, Forschung und Entwicklung zu fördern, Infrastruktur und Unterstützungsdienste bereitzustellen und zu Investitionen anzuregen, so auch zur Gründung von Gemeinschaftsunternehmen in den Entwicklungsländern, die im Rohstoffsektor und rohstoffverarbeitenden Sektor tätig sind;

7. *betont*, daß es wichtig ist, daß die Entwicklungsländer einen beträchtlichen Teil ihrer Rohstoffe weiterverarbeiten, und hebt in dieser Hinsicht hervor, wie wichtig es ist, daß sie für ihre Rohstoff-Fertigwaren und Halbfertigwaren neue Absatzmöglichkeiten finden;

8. *ermutigt* den Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe, seine Rohstoffentwicklungsprogramme in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Handelszentrum, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Organisationen verstärkt auf Diversifizierungsprojekte auf dem Rohstoffsektor zu lenken und die Herausbildung eines Rohstoffmarktes in den Entwicklungsländern zu fördern,

wobei der Schwerpunkt auf den Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten Länder liegen sollte, und nach wirkungsvollen Einsatzmöglichkeiten für die Mittel des Ersten Kontos des Gemeinsamen Fonds zu suchen;

9. *fordert* die Erzeuger und Verbraucher von bestimmten Rohstoffen *nachdrücklich auf*, größere Anstrengungen zur Verstärkung ihrer Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung zu unternehmen;

10. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen sowie die anderen zuständigen internationalen Organisationen, dem Grundnahrungsmittelsektor in den Entwicklungsländern, insbesondere den Nahrungsmittel-Nettoimporteuren unter ihnen, auch weiterhin technische Unterstützung zu gewähren, was unter anderem die Erfüllung ihrer mit den Übereinkünften der Uruguay-Runde eingegangenen Verpflichtungen betrifft;

11. *begrüßt* die Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit, welche die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Welthandelsorganisation und anderen damit befaßten internationalen Organisationen auf dem Gebiet des internationalen Rohstoffhandels unternehmen wird;

12. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres Kooperationsprogramms mit der Welthandelsorganisation analytische Informationen im Zusammenhang mit dem Ministerbeschluß über Maßnahmen betreffend die möglichen nachteiligen Auswirkungen des Reformprogramms auf die am wenigsten entwickelten Länder und die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern¹⁹ bereitzustellen und ermutigt sie, den rohstoffabhängigen Ländern im Einklang mit den Ergebnissen ihrer neunten Tagung auch künftig bei der vertikalen und horizontalen Diversifizierung behilflich zu sein und den Einsatz von Risikomanagement zugunsten von Erzeugern und Exporteuren zu fördern;

13. *ersucht* den Generalsekretär der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über weltweite Trends und Aussichten im Rohstoffbereich Bericht zu erstatten und dabei entsprechend den Ergebnissen der neunten Tagung der Konferenz besonderes Gewicht auf die rohstoffabhängigen Entwicklungsländer zu legen;

14. *beschließt*, die Frage der Rohstoffe in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

86. Plenarsitzung
16. Dezember 1996

51/170. Industrielle Entwicklungszusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neu-

¹⁷ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions Adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.

¹⁸ Ebd., Anlage I.

¹⁹ Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7).

belegung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern²⁰, die Internationale Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen²¹ und die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren²²,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 49/108 vom 19. Dezember 1994 über industrielle Entwicklungszusammenarbeit,

Kenntnis nehmend von der Erklärung, die die Außenminister der Gruppe der 77 und Chinas auf ihrer am 27. September 1996 in New York abgehaltenen zwanzigsten Jahrestagung abgegeben haben²³, von dem am 25. September 1996 herausgegebenen Kommuniqué der Tagung der Außenminister und Delegationsleiter der Bewegung der nichtgebundenen Länder an die einundfünfzigste Tagung der Generalversammlung²⁴, von der auf der neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen verabschiedeten Erklärung von Midrand²⁵ sowie von den Schlußfolgerungen des vom 27. bis 29. Juni 1996 in Lyon (Frankreich) abgehaltenen Gipfeltreffens der Gruppe von sieben großen Industriestaaten²⁶,

in Anbetracht der weitreichenden Folgen des Prozesses der Globalisierung, der Handelsliberalisierung und des raschen technologischen Wandels auf die Wirtschaftsaussichten der Entwicklungsländer und der Übergangsvolkswirtschaften,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Industrialisierung als einen unverzichtbaren Bestandteil zur Herbeiführung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung der Entwicklungsländer sowie zur Beseitigung der Armut, zur Erleichterung der sozialen Integration, zur Einbeziehung der Frauen in den Entwicklungsprozeß und zur Schaffung produktiver Arbeitsplätze zu fördern,

nachdrücklich hinweisend auf die Notwendigkeit einer stärkeren internationalen, regionalen und subregionalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung und auf die wichtige Rolle, die dem System der Vereinten Nationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, in dieser Hinsicht zukommt,

in Anerkennung der immer wichtigeren Rolle, die die Geschäftswelt, namentlich der Privatsektor, bei der Stärkung des dynamischen Prozesses der Entwicklung des industriellen Sektors spielt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁷;

2. *begrüßt* das umfangreiche Reformprogramm und den bedeutenden Umstrukturierungsprozeß, die die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung durchführt;

3. *wiederholt*, wie wichtig die Zusammenarbeit und Koordinierung mit dem System der Vereinten Nationen ist, wenn es darum geht, die industrielle Entwicklung der Entwicklungsländer wirksam zu unterstützen, und fordert die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung auf, ihre Funktion als zentrale Koordinierungsstelle auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung im Rahmen der bestehenden Koordinierungsmechanismen des Systems der Vereinten Nationen, darunter auch des Verwaltungsausschusses für Koordinierung und des Systems der residierenden Koordinatoren, auch künftig wahrzunehmen und so die Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit dieser Unterstützung sowie ihre Auswirkungen auf die Entwicklung zu verstärken;

4. *betont*, wie wichtig ein günstiges internationales und nationales Klima für die Industrialisierung der Entwicklungsländer ist, und fordert alle Regierungen nachdrücklich auf, Entwicklungspolitiken und -strategien zu verabschieden und durchzuführen, die im Rahmen einer transparenten und verantwortlichen Industrialisierungspolitik unter anderem die Entwicklung von Unternehmen, ausländische Direktinvestitionen, die Anpassung von Technologien und technologische Neuerungen, einen besseren Marktzugang und einen wirksamen Einsatz der öffentlichen Entwicklungshilfe fördern, so daß die Entwicklungsländer Rahmenbedingungen schaffen können, durch die Investitionen angezogen werden, um so ihre Inlandsressourcen für die Ausweitung, die Diversifizierung und die Modernisierung ihrer industriellen Fertigungskapazitäten im Rahmen eines offenen, ausgewogenen, nichtdiskriminierenden, transparenten, multilateralen und geregelten internationalen Handelssystems aufzustocken und zu ergänzen;

5. *erklärt erneut*, wie wichtig der Technologietransfer für die Entwicklungsländer als ein wirksames Mittel der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung ist;

6. *erkennt an*, daß die öffentliche Entwicklungshilfe nach wie vor auch für die industrielle Entwicklung der Entwicklungsländer eingesetzt wird, und fordert die Geber- und die Empfängerländer auf, bei ihren Bemühungen um eine effizientere und effektivere Verwendung der für die industrielle Entwicklungszusammenarbeit vorgesehenen öffentlichen Entwicklungshilferessourcen auch künftig zusammenzuarbeiten;

7. *begrüßt* darüber hinaus die Heranziehung innovativer Finanzierungsmodalitäten, darunter unter anderem Kofinanzierungspläne und Treuhandfonds, gegebenenfalls die Umwandlung von Schulden in Beteiligungen und andere Schuldenerleichterungsmaßnahmen, industrielle Gemeinschaftsunternehmen, die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen sowie

²⁰ Resolution S-18/3, Anlage.

²¹ Resolution 45/199, Anlage.

²² Resolution 46/151, Anlage, Abschnitt II.

²³ A/51/471, Anhang.

²⁴ A/51/473-S/1996/839, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/839.

²⁵ Siehe A/51/308.

²⁶ Siehe A/51/208-S/1996/543; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for July, August and September 1996*, Dokument S/1996/543.

²⁷ A/51/340.

Wagniskapitalfonds für die industrielle Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, *auf*, die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Entwicklungsländer unternehmen, um die industrielle Zusammenarbeit untereinander zu intensivieren und auszuweiten, so unter anderem beim Handel mit Fertigwaren, bei Investitionen in die Industrie und bei Unternehmenspartnerschaften sowie beim Austausch von Fertigungstechnologien und wissenschaftlichen Erkenntnissen;

9. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen der Maßnahmen zur Unterstützung der Süd-Süd-Zusammenarbeit eine eingehende Bewertung und weitere Analyse der besten Praktiken auf dem Gebiet der Industriepolitik und Industriestrategien und ihrer Eignung für die Gegebenheiten in bestimmten Regionen und Ländern sowie der auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung gewonnenen Erfahrungen vorzunehmen, um praktische Erkenntnisse und Ideen anbieten zu können – eine solche Zusammenarbeit würde es den Entwicklungsländern ermöglichen, sich bei der Ausarbeitung ihrer Industriepolitik und Industriestrategien die erfolgreichen Erfahrungen anderer Entwicklungsländer zunutze zu machen –, und *fordert* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung außerdem *auf*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber einen Bericht vorzulegen;

10. *fordert* die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung *außerdem auf*, ihre Interaktion mit der Geschäftswelt, namentlich mit dem Privatsektor, auszuweiten und zu verstärken, wenn sie bei der Entwicklung des industriellen Sektors, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, in den Entwicklungsländern und den Übergangsländern behilflich ist, und begrüßt die Einrichtung des Internationalen Beirats für die Privatwirtschaft durch die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, Unterstützung zu gewähren, um den Erfolg der von den Regierungen der afrikanischen Länder und dem Privatsektor am 23. Oktober 1996 in Abidjan gegründeten Allianz für die Industrialisierung Afrikas zu gewährleisten, die das Ziel verfolgt, die Industrialisierung Afrikas durch den Aufbau industrieller Kapazitäten, namentlich auf agroindustriellem Gebiet, und durch Partnerschaften zwischen den Regierungen der afrikanischen Länder und dem Privatsektor auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zu beschleunigen;

12. *betont*, wie wichtig die Einbeziehung des informellen Sektors in die industrielle Entwicklungszusammenarbeit ist und daß es gilt, das Arbeitskräftepotential zu erschließen, insbesondere durch die Stärkung der wirtschaftlichen Kapazität der Frauen und die Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmerinnen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

86. Plenarsitzung
16. Dezember 1996

51/171. Ernährung und bestandfähige landwirtschaftliche Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/109 vom 20. Dezember 1995 und die Resolution 1995/1 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 10. Februar 1995,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über das weitverbreitete Vorkommen chronischer Unterernährung, insbesondere bei Frauen und Kindern in den Entwicklungsländern,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß die Süßwasserknappheit in den Entwicklungsländern in Trocken- und Halbtrockengebieten die Entwicklungsanstrengungen, insbesondere die für die Ernährungssicherheit notwendige landwirtschaftliche Entwicklung, behindert hat,

in Bekräftigung des Rechts eines jeden Menschen auf Zugang zu einer gesunden und nahrhaften Nahrung im Einklang mit dem Recht auf eine angemessene Ernährung und dem Grundrecht eines jeden Menschen, frei von Hunger zu leben,

in Anerkennung des Beitrags, den die großen Konferenzen der Vereinten Nationen in den neunziger Jahren zu einem internationalen Konsens über Ernährungssicherheit und damit zusammenhängende Fragen geleistet haben,

unter Hinweis auf die Resolution 1996/36 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1996 über die Weiterverfolgung der großen internationalen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich der Durchführung ihrer jeweiligen Aktionsprogramme,

1. *begrüßt* die Ergebnisse des vom 13. bis 17. November 1996 in Rom abgehaltenen Welternährungsgipfels;

2. *fordert* alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft sowie die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, *nachdrücklich auf*, bei der Durchführung des Aktionsplans des Welternährungsgipfels aktiv und koordiniert zusammenzuarbeiten;

3. *empfiehlt*, daß die Generalversammlung auf ihrer Sondertagung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Agenda 21 den Folgemaßnahmen zu dem Aktionsplan des Welternährungsgipfels gebührende Aufmerksamkeit schenken soll;

4. *bittet* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß der Verwaltungsausschuß für Koordinierung einen Beschluß über den interinstitutionellen Mechanismus zur Durchführung des Aktionsplans des Welternährungsgipfels und über die Einbeziehung dieses Mechanismus in die bestehenden Regelungen faßt, und bittet ihn ferner, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf

seiner Arbeitstagung 1997 im Kontext der Ratsresolution 1996/36 Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß im Rahmen des Systems der residierenden Koordinatoren auf Feldebene koordinierte Folgemaßnahmen zu dem Welternährungsgipfel ergriffen und dabei die koordinierten Folgemaßnahmen zu den großen internationalen Konferenzen der Vereinten Nationen berücksichtigt werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung im Kontext der Folgemaßnahmen zu den großen Konferenzen der Vereinten Nationen in den neunziger Jahren, namentlich der Durchführung ihrer jeweiligen Aktionsprogramme, über die Durchführung des Aktionsplans des Welternährungsgipfels Bericht zu erstatten;

7. *ersucht* den Generaldirektor der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *erneut*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Ergebnisse des Welternährungsgipfels vorzulegen, namentlich auch über die Maßnahmen, die zur Weiterverfolgung der Ergebnisse des Gipfels auf allen in Betracht kommenden Ebenen zu ergreifen sind.

86. Plenarsitzung
16. Dezember 1996

51/172. Kommunikation zugunsten der Entwicklungsprogramme im System der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁸ sowie des von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur erstellten Berichts über die vom 2. bis 5. September 1996 in Harare abgehaltene sechste Interinstitutionelle Rundtischkonferenz über Kommunikation im Dienste der Entwicklung und des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Kommunikation zugunsten der Entwicklungsprogramme im System der Vereinten Nationen"²⁹ und der diesbezüglichen Stellungnahmen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung³⁰,

1. *erinnert* an ihre Resolution 50/130 vom 20. Dezember 1995;

2. *vertritt die Auffassung*, daß informelle Rundtischkonferenzen wie die von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in Harare veranstaltete sechste Interinstitutionelle Rundtischkonferenz über Kommunikation im Dienste der Entwicklung einen maßgeblichen Mechanismus für die interinstitutionelle Zusammenarbeit und Koordinierung zur Förderung und Begünstigung der Kommunikation im Dienste der Entwicklung darstellen können, da sie unter anderem Partnern außerhalb des Systems der Vereinten Nationen offenstehen und ihre Ergebnisse weite Verbreitung finden;

3. *erkennt an*, wie wichtig es ist, daß die Frage der Kommunikation im Dienste der Entwicklung im Rahmen der zwischenstaatlichen Prozesse des Systems der Vereinten Nationen entsprechend dem jeweiligen Mandat der betreffenden Organisation angegangen wird;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁸ und bittet die Organe, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, die in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen zu berücksichtigen, wenn sie in Zusammenarbeit mit dem residierenden Koordinator Projekte und Programme auf diesem Gebiet planen und durchführen;

5. *erkennt an*, wie wichtig es ist, daß die betreffenden Akteure auf dem Gebiet der Entwicklung auf Landesebene, namentlich auch Führungskräfte und Entscheidungsträger auf allen Ebenen, der Kommunikation im Dienste der Entwicklung mehr Bedeutung beimessen, und ermutigt sie, sie in geeigneter Weise als einen integrierenden Bestandteil in die Ausarbeitung von Projekten und Programmen aufzunehmen;

6. *betont*, daß reziproke Kommunikationssysteme unterstützt werden müssen, die den Dialog erleichtern und die es den Gemeinwesen gestatten, sich Gehör zu verschaffen, ihre Bestrebungen und Befürchtungen kundzutun und an den Entscheidungen im Zusammenhang mit ihrer Entwicklung teilzuhaben;

7. *anerkennt* das Interesse an der Abhaltung der nächsten informellen Rundtischkonferenz in der Region Lateinamerikas und der Karibik, aufbauend auf den in Asien und Afrika abgehaltenen Tagungen, und bittet interessierte Staaten, mit den zuständigen Organen, Organisationen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen bei der Einberufung dieser informellen Rundtischkonferenzen über Kommunikation im Dienste der Entwicklung zusammenzuarbeiten, unter Mitwirkung der internationalen Finanzinstitutionen und der Regionalbanken auf der Landesebene;

8. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Beschaffung von Ressourcen, einschließlich der finanziellen Zusammenarbeit, der Weitergabe von Technologien und des Aufbaus von Kapazitäten auf dem Gebiet der Kommunikation zugunsten von Entwicklungsprogrammen und -projekten, und fordert die internationale Gemeinschaft und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auf, den Entwicklungsländern bei der Einführung von Technologien und innovativen Methoden zur Verbesserung der Kommunikation im Dienste der Entwicklung behilflich zu sein;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter einem geeigneten Tagesordnungspunkt im Benehmen mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Einklang mit deren Mandat entsprechend der in Versammlungsresolution 50/130 vereinbarten Häufigkeit über die Durchführung dieser Resolution offiziell Bericht zu erstatten.

²⁸ A/51/314.

²⁹ A/50/126-E/1995/20, Anhang.

³⁰ A/50/126/Add.1-E/1995/20/Add.1, Anhang.

51/173. Verwirklichung der in der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern vereinbarten Verpflichtungen und Politiken und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Wichtigkeit und unveränderten Gültigkeit der in der Anlage zu ihrer Resolution S-18/3 vom 1. Mai 1990 enthaltenen Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern und der in der Anlage zu ihrer Resolution 45/199 vom 21. Dezember 1990 enthaltenen Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/144 vom 17. Dezember 1991, 47/152 vom 18. Dezember 1992, 48/185 vom 21. Dezember 1993 und 49/92 vom 19. Dezember 1994 über die Verwirklichung der Erklärung und der Strategie,

sich dessen bewußt, daß die Erklärung, die Strategie und die derzeit stattfindenden Erörterungen über eine Agenda für Entwicklung einander gegenseitig stützen und eng miteinander verknüpft sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verwirklichung der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern und der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen³¹;

2. *erkennt an*, daß die Verwirklichung der Erklärung und der Strategie bis zum Ende der neunziger Jahre gestärkt werden muß, um sicherzustellen, daß die Dekade tatsächlich ein Jahrzehnt der beschleunigten Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, und der verstärkten internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit ist;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, diejenigen Verpflichtungen und Vereinbarungen, die noch nicht vollinhaltlich umgesetzt wurden, sowie die Hindernisse aufzuzeigen, die ihrer Umsetzung im Wege stehen, und entsprechende Folgemaßnahmen zu ergreifen;

4. *erkennt an*, daß es notwendig ist, den am wenigsten entwickelten Ländern, in denen sich die Wirtschaftslage verschlechtert hat, besondere Unterstützung zu gewähren;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Sachstandsbericht über die Verwirklichung der Erklärung und der Strategie vorzulegen, unter besonderer Berücksichtigung ihres Verhält-

nisses zu und Auswirkungen auf Entwicklungstendenzen sowie neuer Erfahrungen mit Entwicklungsstrategien und der sich in dieser Hinsicht abzeichnenden Konsensbildung;

6. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sofern und sobald vorhanden, Berichte und Dokumente zur Verfügung zu stellen, die für die Verwirklichung der in der Erklärung und der Strategie vereinbarten Verpflichtungen und Politiken von Bedeutung sind, um den Generalsekretär bei der Erstellung des genannten Berichts zu unterstützen;

7. *fordert*, daß die Überprüfung und Bewertung der Erklärung und der Strategie mit den Folgemaßnahmen zu den großen Konferenzen der Vereinten Nationen sowie mit den derzeit stattfindenden Erörterungen über eine Agenda für Entwicklung abgestimmt werden.

86. Plenarsitzung
16. Dezember 1996

51/174. Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit durch Partnerschaft

Die Generalversammlung,

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Bemühungen, die der Generalsekretär unternimmt, um einen konstruktiven Dialog zur Förderung der Entwicklung anzuregen und diesbezügliche Maßnahmen zu erleichtern,

unter Berücksichtigung der Mitteilung des Generalsekretärs³²,

1. *bekräftigt* ihre Resolutionen 48/165 vom 21. Dezember 1993, 49/95 vom 19. Dezember 1994 und 50/122 vom 20. Dezember 1995 über die Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit durch Partnerschaft;

2. *erklärt erneut*, wie wichtig ein Dialog über Wirtschafts- und Entwicklungsfragen zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern ist;

3. *kommt dahin gehend überein*, die Abhaltung des zweitägigen Dialogs auf hoher Ebene bis zur zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zurückzustellen – wobei das Datum, die Modalitäten und der Schwerpunkt der Erörterungen vom Präsidenten der Generalversammlung im Benehmen mit den Mitgliedstaaten festzulegen sind, eingedenk des Beschlusses 50/490 der Generalversammlung vom 16. September 1996 sowie unter Berücksichtigung des Standes und der Ergebnisse der Arbeiten der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Ausarbeitung einer Agenda für Entwicklung, die diese zum Thema der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen von Globalisierung und Interdependenz und ihrer Bedeutung für die Politik erzielt hat – und ersucht den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit den Regierungen, allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, den zuständigen Organi-

³¹ A/51/270.

³² A/51/485.

sationen und anderen Akteuren im Entwicklungsbereich, erste Vorbereitungen für einen solchen Dialog zu treffen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der weitere Empfehlungen im Hinblick auf die Förderung des Dialogs sowie eine Bewertung der laufenden Bemühungen zu dessen Verstärkung enthält, beispielsweise die Ergebnisse der Erörterungen in der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe, mögliche künftige Themen für einen Dialog sowie Vorschläge betreffend die Einberufung von Sondertagungen der Generalversammlung über wichtige Fragen im Zusammenhang mit dem Dialog über die internationale wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit, namentlich diejenigen, die in der Agenda für Entwicklung angesprochen werden;

5. *beschließt*, den Unterpunkt "Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung durch Partnerschaft" unter dem entsprechenden Punkt in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

86. Plenarsitzung
16. Dezember 1996

51/175. Integration der Übergangsvolkswirtschaften in die Weltwirtschaft

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 47/187 vom 22. Dezember 1992, 48/181 vom 21. Dezember 1993 und 49/106 vom 19. Dezember 1994,

sowie in Bekräftigung der Notwendigkeit der vollen Integration der Übergangsländer in die Weltwirtschaft,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die in diesen Ländern im Zuge von Strukturreformen, die eine aktivere Investitionspolitik erfordern, bei der makroökonomischen Stabilisierung erzielt worden sind,

sowie Kenntnis nehmend von dem Wunsch der Übergangsländer nach einem weiteren Ausbau der regionalen und interregionalen Zusammenarbeit,

in der Erkenntnis, daß im Einklang mit multilateralen Handelsübereinkünften Bedingungen gewährleistet werden müssen, die dem Zugang der Exporte dieser Länder zu den Märkten förderlich sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³³;

2. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung der Resolution 49/106 ergriffen haben, und fordert diese auf, auch weiterhin Analysen durchzuführen und den Übergangsvolkswirt-

schaften grundsatzpolitische Beratung und technische Hilfe hinsichtlich des sozialen und politischen Rahmens für Wirtschafts- und Marktreformen zu gewähren, insbesondere was die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für die Anziehung von Auslandsinvestitionen betrifft;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

86. Plenarsitzung
16. Dezember 1996

51/176. Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/128 vom 19. Dezember 1994 und 50/124 vom 20. Dezember 1995,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1996/2 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 17. Juli 1996 über den Folgeprozeß der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung,

in voller Anerkennung des während der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung verfolgten integrierten Ansatzes, der dem Zusammenhang zwischen Bevölkerung, nachhaltigem Wirtschaftswachstum und bestandfähiger Entwicklung Rechnung trägt,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 50/124³⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 50/124;

2. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die die Regierungen und die internationale Gemeinschaft bislang zur Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung³⁵ ergriffen haben, und legt ihnen nahe, ihre diesbezüglichen Bemühungen zu verstärken;

3. *erklärt erneut*, daß sich die Regierungen auch weiterhin auf höchster politischer Ebene verpflichten sollen, die Gesamt- und Einzelziele zu erreichen, und daß sie bei der Koordinierung der Durchführung, der Überwachung und der Bewertung der Folgemaßnahmen auf nationaler Ebene eine Führungsrolle übernehmen sollen;

4. *fordert* alle Länder *nachdrücklich auf*, unter anderem ihre derzeitigen Ausgabenprioritäten mit dem Ziel zu prüfen, entsprechend den nationalen Prioritäten zusätzliche Beiträge für die Durchführung des Aktionsprogramms zu entrichten und dabei die Bestimmungen in den Kapiteln XIII und XIV des

³⁴ A/51/350.

³⁵ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

³³ A/51/285.

Aktionsprogramms sowie die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu berücksichtigen, denen sich die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, gegenübersehen;

5. *betont*, daß die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bevölkerung und der Entwicklung für die Umsetzung der auf der Konferenz verabschiedeten Empfehlungen unerlässlich ist, und fordert die internationale Gemeinschaft in diesem Zusammenhang auf, Bevölkerungs- und Entwicklungsaktivitäten auch künftig auf bilateraler und multilateraler Ebene angemessene und substantielle Unterstützung und Hilfe zu gewähren, so auch über den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen und andere Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie diejenigen Sonderorganisationen, die auf allen Ebenen an der Durchführung des Aktionsprogramms mitwirken werden;

6. *erklärt erneut*, wie wichtig die Süd-Süd-Zusammenarbeit für die erfolgreiche Durchführung des Aktionsprogramms ist, und bittet alle Regierungen, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie den Privatsektor und die nichtstaatlichen Organisationen, die von den Entwicklungsländern unternommenen Aktivitäten auf dem Gebiet der Süd-Süd-Zusammenarbeit auch weiterhin zu unterstützen;

7. *anerkennt* die Bemühungen des Programms "Partner auf dem Gebiet der Bevölkerung und der Entwicklung" um die Verstärkung der Kapazität der Entwicklungsländer bei der Süd-Süd-Zusammenarbeit;

8. *betont*, wie wichtig es ist, daß alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, namentlich auch die regionalen Finanzinstitutionen, Finanzmittel erschließen und veranschlagen, damit sie ihren Verpflichtungen in bezug auf die Durchführung des Aktionsprogramms nachkommen können;

9. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, in Fragen im Zusammenhang mit der Harmonisierung, der Zusammenarbeit und der Koordinierung der Durchführung des Aktionsprogramms im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin Orientierungshilfen zu geben;

10. *erklärt erneut*, daß die Kommission für Bevölkerung und Entwicklung als Fachkommission zur Unterstützung des Wirtschafts- und Sozialrats die Hauptverantwortung für die Überwachung, die Überprüfung und die Bewertung der Durchführung des Aktionsprogramms trägt, und betont, daß die Kommission damit fortfahren muß, ihren Tätigkeitsbereich so auszudehnen, daß er dem Aktionsprogramm voll Genüge tut;

11. *bittet* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die von dem Verwaltungsausschuß für Koordinierung eingesetzte Arbeitsgruppe über soziale Grundversorgung für alle die Kommission und den Wirtschafts- und Sozialrat über den Fortgang ihrer Tätigkeit unterrichtet, wobei sie im Hinblick auf die systemweite Koordinierung das Gewicht auf die Verbesserung der Wirkung der Programmausführung legt, und unterstreicht die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit und rechtzeitigen Berichterstattung seitens aller Unterarbeitsgruppen der Arbeitsgruppe;

12. *betont*, wie wichtig die Anstrengungen sind, die die Arbeitsgruppe zur Zeit unternimmt, um dringend geeignete Indikatoren auszuarbeiten, die eine verlässliche Überwachung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms ermöglichen, unter besonderer Beachtung der Bedürfnisse der einzelnen Länder auf dem Gebiet der reproduktiven Gesundheit und unter Berücksichtigung der einschlägigen Arbeiten auf dem Gebiet der Forschung und der Entwicklung sowie der bestehenden Datenerhebungssysteme in den Entwicklungsländern, und den jeweils neuesten Stand dieser Informationen der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

13. *befürwortet* die Fortsetzung der Koordinierung und der Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsgruppe und den für die Erstellung von Statistiken zuständigen Stellen der Vereinten Nationen;

14. *erklärt erneut*, daß bei den Folgemaßnahmen zu der Konferenz auf allen Ebenen dem engen Zusammenhang zwischen Bevölkerung, Gesundheit, Bildung, Armut, Produktions- und Konsummustern, der Machtgleichstellung der Frau und der Umwelt voll Rechnung getragen werden sollte und daß diese Fragen im Rahmen eines integrierten Ansatzes behandelt werden sollten;

15. *empfiehlt*, daß die vom 23. bis 27. Juni 1997 anberaumte Sondertagung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Agenda 21 der Frage der Bevölkerung im Kontext einer bestandfähigen Entwicklung gebührende Beachtung schenken sollte;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

17. *beschließt*, den Unterpunkt "Bevölkerung und Entwicklung" in die Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

86. Plenarsitzung
16. Dezember 1996

51/177. Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/180 vom 22. Dezember 1992, 49/109 vom 19. Dezember 1994 und 50/100 vom 20. Dezember 1995 über die Abhaltung der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II),

in Anerkennung der bedeutsamen Rolle, die die Städte und die städtischen Gebiete in der wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Entwicklung spielen, und betonend, daß die sich verschlechternden Wohnraum- und Siedlungsbedingungen in ländlichen und städtischen Gebieten dringend und umfassend angegangen werden müssen,

sowie in Anerkennung der kritischen Probleme, die den Siedlungen in den Entwicklungsländern gemein sind, insbesondere Armut, Arbeitslosigkeit, gesellschaftlicher Zerfall,

unzulänglicher Wohnraum und unzureichende Erhaltung der städtischen und ländlichen Infrastruktur und Dienstleistungen,

sich bewußt, wie wichtig die Erhaltung der auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bereits erzeugten Dynamik für die Durchführung der Maßnahmen ist, die der Verschlechterung der Lebensbedingungen wachsender Bevölkerungskreise in städtischen und ländlichen Siedlungen entgegenwirken sollen,

in Anerkennung der Interdependenz der ländlichen und der städtischen Entwicklung,

nach Behandlung des Berichts der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)³⁶ sowie des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Konferenzergebnisse und die entsprechenden Folgemaßnahmen, einschließlich der Rolle des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen³⁷,

mit dem Ausdruck ihres tiefempfundenen Dankes an die Regierung und das Volk der Türkei für ihre Unterstützung und die Einrichtungen, Mitarbeiter und Dienste, die sie der Konferenz zur Verfügung gestellt haben, sowie für die Gastfreundschaft, die sie den Teilnehmern erwiesen haben,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär der Vereinten Nationen, den Generalsekretär der Konferenz und die Mitarbeiter des Sekretariats für die wirkungsvolle Konferenzvorbereitung und -betreuung,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)³⁶;

2. *macht sich* die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen³⁸ und die Habitat-Agenda³⁹, die von der Konferenz am 14. Juni 1996 verabschiedet wurden, *zu eigen*;

3. *erkennt mit Dank an*, daß die Konferenz eine wichtige Gelegenheit geboten hat, auf den Aktionen und Selbstverpflichtungen vorangegangener Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen aufzubauen;

4. *anerkennt mit Genugtuung* die aktive Mitwirkung aller Staaten und der anderen maßgeblichen Akteure an der Konferenz sowie die auf der Konferenz eingeführten innovativen Vorgehensweisen zur Schaffung von Partnerschaften zwischen den verschiedenen Akteuren;

5. *bekräftigt* die Verpflichtung, das in internationalen Rechtsakten verankerte Recht auf angemessenen Wohnraum fortschreitend und in vollem Umfang zu verwirklichen, und erkennt in diesem Zusammenhang an, daß es Pflicht der Regierungen ist, alles Erforderliche zu tun, damit die Menschen über Wohnraum verfügen und die Wohnungen und Wohnviertel geschützt und saniert werden;

6. *erkennt an*, daß die Regierungen die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Habitat-Agenda tragen, und

erkennt ferner an, daß die internationale Gemeinschaft die Bemühungen der Regierungen durch die Förderung einer internationalen Zusammenarbeit unter anderem zur Schaffung eines offenen, ausgewogenen, kooperativen und für alle Seiten nutzbringenden weltwirtschaftlichen Umfelds unterstützen sollte;

7. *fordert* alle Regierungen, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere mit dem Wohn- und Siedlungswesen sowie mit Fragen der Stadtplanung und -verwaltung befaßte Akteure, darunter die Gemeinden, die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, Parlamentarier, den Privatsektor, die Gewerkschaften, Akademiker und sonstige lokale Gruppen *auf*, die Habitat-Agenda vollinhaltlich und wirksam umzusetzen und die Habitat-Agenda sowie die Istanbul-Erklärung möglichst weit zu verbreiten und in diesem Zusammenhang die Aufmerksamkeit auf die Beste-Methoden-Initiative zu lenken;

8. *bittet* alle Regierungen, alle maßgeblichen Akteure der Bürgergesellschaft einschließlich des Privatsektors bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Habitat-Agenda weiter zu ermutigen und zu unterstützen, indem sie wirksame Partnerschaften eingehen und im Einklang mit den jeweiligen Gegebenheiten in ihrem Land einen geeigneten Rahmen schaffen, der diese Akteure noch besser in den Stand versetzt, leichter und rascher auf Fragen des Wohn- und Siedlungswesens einzugehen, insbesondere die Erbringung von Dienstleistungen, die Mobilisierung von Mitteln, die Bereitstellung angemessenen Wohnraums und damit zusammenhängende Fragen, und in diesem Prozeß die Notwendigkeit der Einbeziehung einer geschlechtsbezogenen Perspektive zu betonen;

9. *bekräftigt*, daß alle Länder bei der Erarbeitung ihrer Wohn- und Siedlungspolitik und -strategien die Interdependenz ländlicher und städtischer Gebiete anerkennen und die Bedürfnisse beider auf ausgewogene Weise berücksichtigen sollten;

10. *fordert* alle Regierungen *auf*, nach Bedarf partizipatorische Mechanismen für die Umsetzung, Bewertung, Überprüfung und Weiterverfolgung der Habitat-Agenda sowie die einzelstaatlichen Aktionspläne zu schaffen oder zu stärken;

11. *betont*, daß alle Länder und die internationale Gemeinschaft auf allen Ebenen einen integrierten und multidimensionalen Ansatz für die Umsetzung und Weiterverfolgung der Habitat-Agenda fördern müssen;

12. *bekräftigt*, daß alle Staaten konzertierte Anstrengungen unternehmen sollten, um die Umsetzung der Habitat-Agenda durch bilaterale, subregionale, regionale und internationale Zusammenarbeit sowie über das System der Vereinten Nationen einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen zu verwirklichen, und daß die Staaten darüber hinaus bilaterale, subregionale und regionale Treffen abhalten sowie andere geeignete Initiativen durchführen könnten, um zur Überprüfung und Bewertung der bei der Umsetzung der Habitat-Agenda erzielten Fortschritte beizutragen;

13. *bekräftigt außerdem*, daß die Generalversammlung und der Wirtschafts- und Sozialrat im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Resolutionen, darunter die Versamm-

³⁶ A/CONF.165/14.

³⁷ A/51/384.

³⁸ A/CONF.165/14, Kap. I, Resolution 1, Anlage 1.

³⁹ Ebd., Anlage II.

lungsrresolutionen 48/162 vom 20. Dezember 1993 und 50/227 vom 24. Mai 1996, zusammen mit der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen einen dreistufigen zwischenstaatlichen Mechanismus bilden sollen, der die Koordinierung der Aktivitäten zur Umsetzung der Habitat-Agenda beaufsichtigt;

14. *empfiehlt* der Versammlung, auf der Sondertagung, die sie vom 23. bis zum 27. Juni 1997 zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Agenda 21 veranstaltet, der Frage des Wohn- und Siedlungswesens im Kontext der bestandfähigen Entwicklung gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

15. *bekräftigt*, daß die Generalversammlung die Abhaltung einer Sondertagung im Jahr 2001 zur Gesamtprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) erwägen und dabei auch Hindernisse benennen und über weitere Aktionen und Initiativen beraten soll, und daß sie auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen entsprechenden Beschluß fassen soll;

16. *bekräftigt außerdem*, daß der Wirtschafts- und Sozialrat Treffen hochrangiger Vertreter anberaumen könnte, um einen internationalen Dialog über kritische Fragen im Zusammenhang mit angemessenem Wohnraum für alle und mit der bestandfähigen Entwicklung des Wohn- und Siedlungswesens sowie über die politischen Maßnahmen zur Behandlung dieser Fragen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit zu fördern, und daß der Rat in diesem Zusammenhang erwägen könnte, dem Wohn- und Siedlungswesen und der Umsetzung der Habitat-Agenda noch vor dem Jahr 2001 einen Tagungsteil auf hoher Ebene zu widmen, an dem unter anderem die Sonderorganisationen einschließlich der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds aktiv mitwirken und teilnehmen würden;

17. *betont*, daß die Generalversammlung und der Wirtschafts- und Sozialrat im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat das Mandat der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen überprüfen und stärken und dabei die Habitat-Agenda sowie die Notwendigkeit von Synergien mit verwandten Kommissionen und Konferenz-Folgemaßnahmen sowie eines systemweiten Ansatzes für ihre Durchführung berücksichtigen sollten;

18. *ersucht* die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen, auf ihrer bevorstehenden Tagung 1997 ihr Arbeitsprogramm zu überprüfen, um sicherzustellen, daß die Ergebnisse der Konferenz wirksam und auf eine Art und Weise umgesetzt und weiterverfolgt werden, die mit dem Tätigkeitsbereich und den Beiträgen der anderen zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen vereinbar ist, und dem Wirtschafts- und Sozialrat im Rahmen der Prüfung der Tätigkeit seiner Nebenorgane diesbezügliche Empfehlungen vorzulegen;

19. *bittet* den Generalsekretär, im Lichte der Überprüfung des Mandats der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen eine umfassende und eingehende Bewertung des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen mit dem Ziel seiner Neubelebung vorzunehmen, der Kommission auf ihrer sechzehnten Tagung die Aufgabenstellung des Zentrums sowie einen vorläufigen Bericht über diese Bewertung zur

Behandlung vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung abschließend Bericht zu erstatten;

20. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 229 der Habitat-Agenda und im Benehmen mit der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen sicherzustellen, daß das Zentrum unter anderem dadurch wirksamer arbeiten kann, daß im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen Personal und Finanzmittel in ausreichendem Umfang bereitgestellt werden;

21. *ersucht* die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen, auf ihrer sechzehnten Tagung ihre Arbeitsmethoden dahin gehend abzuändern, daß sie Vertreter der Gemeinden beziehungsweise gegebenenfalls der internationalen Gemeindeverbände sowie die maßgeblichen Akteure der Bürgergesellschaft, insbesondere den Privatsektor und die nichtstaatlichen Organisationen, in ihre Arbeiten auf dem Gebiet des angemessenen Wohnraums für alle und der bestandfähigen Entwicklung menschlicher Siedlungen einbezieht, und dabei die Geschäftsordnung der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen sowie die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996 zu berücksichtigen;

22. *beschließt*, daß der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen als ständigem Ausschuß des Wirtschafts- und Sozialrats bei der Überwachung der Umsetzung der Habitat-Agenda innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und bei der diesbezüglichen Beratung des Rates eine zentrale Rolle zukommt;

23. *empfiehlt*, daß der Wirtschafts- und Sozialrat im Rahmen des Prozesses der Gesamtüberprüfung seiner Nebenorgane und im Zusammenhang mit den Folgemaßnahmen zu Resolution 50/227 die zeitliche Abfolge der Tagungen der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen prüfen und dabei die Notwendigkeit der vollinhaltlichen und wirksamen Umsetzung der Habitat-Agenda berücksichtigen soll;

24. *bekräftigt*, daß die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen bei der Aufstellung ihres Arbeitsprogramms die Habitat-Agenda prüfen und erwägen soll, wie sie die Folgemaßnahmen zu der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) in ihr Arbeitsprogramm einbeziehen kann und wie sie ihre Katalysatorrolle bei der Förderung angemessenen Wohnraums für alle und bei der bestandfähigen Entwicklung menschlicher Siedlungen weiter ausbauen kann;

25. *bekräftigt außerdem*, daß das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen zur Koordinierungsstelle für die Umsetzung der Habitat-Agenda erklärt werden soll;

26. *ersucht* den Generalsekretär, die Umsetzung der Habitat-Agenda in die Mandate der bestehenden interinstitutionellen Arbeitsgruppen des Verwaltungsausschusses für Koordinierung aufzunehmen, um eine integrierte und koordinierte Umsetzung der Habitat-Agenda zu erleichtern;

27. *anerkennt* die Wichtigkeit der während der Konferenzvorbereitungen unternommenen regionalen und subregionalen Aktivitäten einschließlich der regionalen Strategien, Pläne und

Erklärungen, die als Teil des Vorbereitungsprozesses verabschiedet wurden, und bittet die Regionalkommissionen, die sonstigen regionalen und subregionalen Organisationen und die regionalen Entwicklungsbanken, die Ergebnisse der Konferenz im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu untersuchen, mit dem Ziel, die Maßnahmen aufzuzeigen, die auf regionaler und subregionaler Ebene zur Umsetzung der Habitat-Agenda zu treffen sind;

28. *betont*, daß die Generalversammlung und der Wirtschafts- und Sozialrat nach Bedarf die subregionale und regionale Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Habitat-Agenda fördern sollten, daß die Regionalkommissionen im Rahmen ihres Mandats und in Zusammenarbeit mit den zwischenstaatlichen Regionalorganisationen und den Regionalbanken die Anberaumung von Tagungen auf hoher Ebene erwägen könnten, um die bei der Umsetzung der Ergebnisse von Habitat II erzielten Fortschritte zu prüfen, ihre Meinungen über ihre jeweiligen Erfahrungen, insbesondere über die besten Methoden, auszutauschen und um geeignete Maßnahmen zu beschließen, sowie, daß solche Tagungen bei Bedarf unter Beteiligung der wichtigsten Finanz- und technischen Institutionen stattfinden könnten, und daß die Regionalkommissionen dem Rat über die Ergebnisse solcher Tagungen Bericht erstatten sollten;

29. *ersucht* alle zuständigen Organisationen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, die konkreten Maßnahmen aufzuzeigen, die sie im Rahmen ihres Mandats zur Umsetzung der Habitat-Agenda treffen werden, und bittet sie in diesem Zusammenhang, den Verwaltungsausschuß für Koordinierung über ihre Maßnahmen zu unterrichten und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat auf dessen Arbeitstagung 1997 über ihre konkreten Pläne und Aktivitäten Bericht zu erstatten;

30. *bittet* die Bretton-Woods-Institutionen, sich aktiv an der Umsetzung der Konferenzergebnisse und an den Folgemaßnahmen dazu zu beteiligen und ihre Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen zu diesem Zweck auszubauen;

31. *bekräftigt*, daß die Nachfrage nach Wohnraum und Infrastrukturleistungen auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens ständig steigt und daß die Gemeinwesen und die Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, Schwierigkeiten bei der Mobilisierung ausreichender Finanzmittel zur Deckung der rasch steigenden Kosten von Wohnraum, Dienstleistungen und materieller Infrastruktur haben, und bekräftigt ferner, daß es neuer und zusätzlicher Finanzmittel aus verschiedenen Quellen bedarf, um die Ziele des angemessenen Wohnraums für alle und der bestandfähigen Entwicklung menschlicher Siedlungen in einer sich zunehmend verstädternden Welt zu verwirklichen, und daß die vorhandenen öffentlichen, privaten, multilateralen, bilateralen, einheimischen und ausländischen Ressourcen, die den Entwicklungsländern zur Verfügung stehen, durch geeignete, flexible Mechanismen und Wirtschaftsinstrumente zugunsten der Ziele des angemessenen Wohnraums und der bestandfähigen Entwicklung menschlicher Siedlungen verstärkt werden müssen;

32. *betont*, daß die vollinhaltliche und wirksame Umsetzung der Habitat-Agenda, insbesondere in allen Entwicklungsländern, vor allem in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mobilisierung zusätzlicher Finanzmittel aus verschiedenen Quellen auf nationaler und internationaler Ebene sowie eine wirksamere Entwicklungszusammenarbeit erfordert, um die Hilfe bei Aktivitäten im Bereich Wohnraum und Siedlungswesen zu fördern;

33. *bittet* alle Regierungen und die internationale Gemeinschaft, die Rolle der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen bei der Weiterverfolgung der Habitat-Agenda zu prüfen und zu erwägen, ob sie der Stiftung größere Unterstützung für ihre Aktivitäten zur Verfügung stellen können, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer weiteren Steigerung ihrer Effektivität;

34. *ersucht* die Programme und Fonds des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalkommissionen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat die wirksame Umsetzung der Habitat-Agenda, gegebenenfalls insbesondere auf Feldebene, voll zu unterstützen;

35. *ersucht außerdem* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

36. *beschließt*, den Unterpunkt "Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

86. Plenarsitzung
16. Dezember 1996

51/178. Erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/183 vom 21. Dezember 1993, 49/110 vom 19. Dezember 1994 und 50/107 vom 20. Dezember 1995 betreffend die Begehung des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut und die Verkündung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut, sowie auf alle anderen einschlägigen Resolutionen über die internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern,

anerkennend, daß die internationale Gemeinschaft auf höchster politischer Ebene bereits zu einem Konsens über die Beseitigung der Armut gelangt ist und sich mit den Erklärungen und Aktionsprogrammen der von den Vereinten Nationen seit 1990 veranstalteten großen Konferenzen und Gipfeltreffen, insbesondere des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der Vierten Weltfrauenkonferenz, darauf verpflichtet hat,

ihre ernsthafte Besorgnis darüber zum Ausdruck bringend, daß weltweit mehr als 1,3 Milliarden Menschen, überwiegend Frauen, vor allem in den Entwicklungsländern in absoluter Armut leben und daß die Zahl dieser Menschen weiter steigt,

mit *Genugtuung* darüber, daß einige Entwicklungsländer auf nationaler Ebene gezielt Programme zur Beseitigung der Armut aufgestellt haben,

nach *Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die Begehung des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut und die Verkündung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut⁴⁰ und über die Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung⁴¹,

aner kennend, daß Investitionen in das Humankapital sowie nationale und internationale Politiken zur Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung wesentliche Voraussetzungen für die Beseitigung der Armut sind,

Kenntnis nehmend von den Aktivitäten zur Armutsbeseitigung, die die Länder, die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die Organisationen, Vereinigungen, Institutionen und Akteure der Bürgergesellschaft im Rahmen des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut durchführen, sowie von der koordinierten Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen von den Vereinten Nationen seit 1990 im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten veranstalteten Konferenzen und Gipfeltreffen,

sowie *Kenntnis nehmend* von den im Rahmen der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) durchzuführenden Maßnahmen,

unter *Hinweis* auf ihre Resolution 50/161 vom 22. Dezember 1995, in der sie beschlossen hat, im Jahr 2000 eine Sondertagung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung⁴² abzuhalten, sowie weitere Aktionen und Initiativen, namentlich auch zur Beseitigung der Armut in der Welt, zu erwägen,

Kenntnis nehmend von den einvernehmlichen Schlußfolgerungen zur Koordinierung der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zur Beseitigung der Armut, die der Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1996 verabschiedet hat⁴³, sowie von den Ergebnissen der Tagungen der zuständigen Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats im Jahr 1996,

1. *erklärt sich* mit den in Armut lebenden Menschen aller Länder *solidarisch* und bekräftigt, daß die Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse ein wesentliches Element der Armutsbeseitigung ist, wobei diese Bedürfnisse – Ernährung, Gesundheit, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Bildung, Beschäftigung, Wohnraum und Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben – eng miteinander verknüpft sind;

2. *erklärt sich außerdem* mit den Menschen *solidarisch*, die nicht über Ressourcen verfügen, namentlich Land, Fach-

kenntnisse, Wissen, Kapital und soziale Beziehungen, und fordert Sondermaßnahmen zur Bereitstellung angemessener Sozialleistungen, die es sozial schwachen beziehungsweise in Armut lebenden Menschen ermöglichen, ihre Lebensumstände zu verbessern, ihre Rechte wahrzunehmen und voll an allen sozialen, wirtschaftlichen und politischen Aktivitäten teilzuhaben sowie zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung beizutragen;

3. *beschließt*, die erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut unter das Motto "Die Beseitigung der Armut ist ein ethischer, sozialer, politischer und wirtschaftlicher Imperativ für die Menschheit" zu stellen, und beschließt außerdem, das im Bericht des Generalsekretärs⁴⁴ vorgeschlagene Logo zu übernehmen;

4. *empfiehlt*, im Rahmen der Gesamtmaßnahmen zur Beseitigung der Armut dem multidimensionalen Charakter der Armut sowie den nationalen und internationalen Rahmenbedingungen und -politiken, die ihre Beseitigung begünstigen und die auf die soziale und wirtschaftliche Integration der in Armut lebenden Menschen sowie auf die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, abzielen müssen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

5. *empfiehlt außerdem*, die Ursachen der Armut im Rahmen sektoraler Strategien anzugehen, namentlich solcher, die sich mit Umwelt, Ernährungssicherheit, Bevölkerungsfragen, Wanderung, Gesundheit, Wohnraum und mit der Entwicklung der menschlichen Ressourcen, mit Süßwasser, einschließlich sauberen Wassers und Abwasserbeseitigung, mit der ländlichen Entwicklung und mit produktiver Beschäftigung befassen, sowie durch das Eingehen auf die besonderen Bedürfnisse sozial schwacher Gruppen, wobei sämtliche Strategien auf die soziale und wirtschaftliche Eingliederung der in Armut lebenden Menschen abzielen müssen;

6. *beschließt*, daß das Motto für 1997 "Armut, Umwelt und Entwicklung" und das Motto für 1998 "Armut, Menschenrechte und Entwicklung" lauten sollen; das jeweilige Motto für die verbleibenden Jahre der Dekade wird alle zwei Jahre festgelegt, beginnend im Jahr 1998 auf der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung;

7. *beschließt außerdem*, daß das Ziel der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut darin besteht, durch entschiedene einzelstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit bei der vollen und wirksamen Umsetzung aller Übereinkünfte, Verpflichtungen und Empfehlungen der von den Vereinten Nationen seit 1990 abgehaltenen großen Konferenzen und Gipfeltreffen, insoweit sie sich auf die Armutsbeseitigung beziehen, das Ziel der Beseitigung der absoluten Armut und der beträchtlichen Verringerung der gesamten Armut auf der Welt zu verwirklichen;

8. *bittet* alle Geber, der Armutsbeseitigung in ihren Hilfssets und -programmen auf bilateraler oder multilateraler Ebene hohe Priorität zuzuweisen und bittet außerdem die zuständigen Fonds, Programme und Organisationen des Sy-

⁴⁰ A/51/443.

⁴¹ A/51/348.

⁴² Siehe A/CONF.166/9.

⁴³ A/51/3 (Teil I), Kap. III, Ziffer 2; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 3*.

⁴⁴ A/51/443, Ziffer 53 Buchstaben a) und b).

stems der Vereinten Nationen, die Entwicklungsländer, insbesondere die afrikanischen und die am wenigsten entwickelten Länder, in ihren Bemühungen um die Verwirklichung des Gesamtziels der Armutsbeseitigung zu unterstützen und für grundlegende soziale Dienste zu sorgen, indem sie die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Ausarbeitung, Koordinierung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung integrierter Strategien zur Armutsbekämpfung, namentlich auch den Kapazitätsaufbau, sowie die Anstrengungen unterstützen, die hinsichtlich der Befähigung der in Armut lebenden Menschen zur Selbstbestimmung unternommen werden;

9. *betont*, daß internationale Zusammenarbeit und Hilfe unverzichtbar sind, wenn es darum geht, die Bemühungen zu unterstützen, die die Entwicklungsländer, insbesondere die afrikanischen und die am wenigsten entwickelten Länder, unternehmen, um das Ziel der Armutsbeseitigung zu erreichen, und betont gleichzeitig, daß das System der Vereinten Nationen auf Ersuchen von Regierungen technische Hilfe beim weiteren Ausbau und der Erhaltung einzelstaatlicher Datenerhebungs- und -analysekapazitäten leisten und Indikatoren für Armutsanalysen entwickeln sollte;

10. *fordert* alle Regierungen und das System der Vereinten Nationen, insbesondere die zuständigen Fonds, Programme und Organe, *auf*, eine aktive und sichtbare Politik der konsequenten Einbeziehung einer geschlechtsbezogenen Perspektive zu fördern und sich des Mittels der geschlechtsdifferenzierten Analyse zu bedienen, um die Geschlechtsdimension in die Planung und Umsetzung von Politiken, Strategien und Programmen für die Beseitigung der Armut einzubeziehen;

11. *betont*, daß während der Dekade und danach die in Armut lebenden Menschen und ihre Organisationen zur Selbstbestimmung befähigt werden sollen, indem sie voll in die Festlegung von Zielwerten und in die Erarbeitung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung einzelstaatlicher Strategien, Aktivitäten und Programme zur Armutsbeseitigung und zum Aufbau der Gemeinwesen einbezogen werden, um sicherzustellen, daß diese Programme ihren Prioritäten entsprechen;

12. *ermutigt* die Entwicklungsländer, insbesondere die afrikanischen und die am wenigsten entwickelten Länder, einheimische und externe Ressourcen für Aktivitäten und Programme zur Beseitigung der Armut zu mobilisieren und die vollständige und wirksame Durchführung dieser Programme zu erleichtern;

13. *empfiehlt*, daß alle Regierungen integrierte Strategien und Politiken zur Armutsbeseitigung erarbeiten oder ausbauen und partizipatorische einzelstaatliche Pläne oder Programme zur Armutsbeseitigung durchführen, um die strukturellen Ursachen der Armut anzugehen, und daß dabei Maßnahmen auf lokaler, nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene getroffen werden, und betont, daß diese Pläne oder Programme, unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Gegebenheiten, Strategien und mit den vorhandenen Mitteln innerhalb einer vorgegebenen Zeit erreichbare Ziele und Zielwerte für eine erhebliche Senkung der Gesamtarmut und die Beseitigung der absoluten Armut festsetzen sollen;

14. *erkennt an*, daß der Anteil der Finanzmittel für Programme für die soziale Entwicklung, insbesondere für grundlegende Sozialprogramme, im Einklang mit dem Umfang und

der Größenordnung der Maßnahmen zur Beseitigung der Armut erhöht werden muß, die für die Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele in Verpflichtung 2 der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung⁴⁵ und Kapitel II des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung⁴⁶ erforderlich sind;

15. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang, daß die entwickelten Länder baldmöglichst den vereinbarten Zielwert von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe insgesamt anstreben und, soweit vereinbart, innerhalb dieses Zielwertes 0,15 bis 0,20 Prozent des Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zweckgebunden bereitstellen sollen;

16. *bekräftigt außerdem* die zwischen interessierten Partnern in den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern erzielte Einigung auf eine gegenseitige Verpflichtung, im Durchschnitt 20 Prozent der öffentlichen Entwicklungshilfe beziehungsweise 20 Prozent des Staatshaushalts für grundlegende soziale Programme bereitzustellen, und nimmt mit Interesse Kenntnis von dem am 25. April 1996 in Oslo erzielten Konsens in dieser Frage;

17. *begrüßt* die jüngsten Initiativen der Bretton-Woods-Institutionen, namentlich die Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder, sowie den auf internationaler Ebene im Gang befindlichen Prozeß zur bedarfsweisen Schuldenerleichterung für Entwicklungsländer, und fordert die internationale Gemeinschaft, namentlich die internationalen Finanzinstitutionen, *auf*, alle Initiativen voll und wirksam durchzuführen, die zu einer dauerhaften Lösung der Verschuldungsprobleme der Entwicklungsländer, insbesondere der afrikanischen und der am wenigsten entwickelten Länder, beitragen, und so deren Bemühungen um die Beseitigung der Armut zu unterstützen;

18. *bekräftigt*, daß die internationale Gemeinschaft, namentlich die multilateralen Finanzinstitutionen, weitere Maßnahmen erwägen sollen, um den Entwicklungsländern, insbesondere den afrikanischen und den am wenigsten entwickelten Ländern, den Zugang zu den internationalen Märkten zu erleichtern, damit sie ihre einzelstaatlichen Aktivitäten und Programme zur Bekämpfung der Armut vollständig und wirksam durchführen können;

19. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, überhöhte Militärausgaben und Investitionen in die Herstellung und den Erwerb von Waffen im Einklang mit den einzelstaatlichen Sicherheitserfordernissen gegebenenfalls zu senken, um die für die soziale und die wirtschaftliche Entwicklung verfügbaren Ressourcen zu erhöhen, insbesondere die Ressourcen für Programme zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern, insbesondere in den afrikanischen und den am wenigsten entwickelten Ländern;

20. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Geberländer, *auf*, substantielle Beiträge an den Treuhandfonds für Folgemaßnahmen zum Weltgipfel für soziale Entwicklung zu

⁴⁵ A/CONF.166/9, Kap.1, Resolution 1, Anlage I.

⁴⁶ Ebd., Anlage II.

entrichten, der der Weisungsbefugnis des Generalsekretärs untersteht und zu dessen Tätigkeit die Unterstützung der Aktivitäten im Zusammenhang mit der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut zählt;

21. *bittet* den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, als Beitrag unter anderem zu der Dekade die 1996 mit der Initiative für Strategien zur Armutsbekämpfung eingeleiteten Bemühungen fortzusetzen, um die Erarbeitung einzelstaatlicher Pläne, Programme und Strategien zur Armutsbeseitigung in den Entwicklungsländern, insbesondere den afrikanischen und den am wenigsten entwickelten Ländern, stärker zu unterstützen, und fordert alle Länder auf, zu der Initiative beizusteuern;

22. *begrüßt* die einvernehmlichen Schlußfolgerungen betreffend die Koordinierung der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zur Armutsbeseitigung, die der Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1996 verabschiedet hat⁴³, und fordert ihre vollinhaltliche und wirksame Umsetzung durch die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen;

23. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von der Initiative, vom 2. bis 4. Februar 1997 in Washington ein Gipfeltreffen über Kleinstkredite anzuberaumen, das sich auf die Bedeutung konzentriert, die ein besserer Zugang zu Kleinstkrediten und damit zusammenhängenden Finanzdienstleistungen für die Selbständigkeit und die einkommenschaffenden Tätigkeiten der in Armut lebenden Menschen hat, insbesondere der Frauen in den Entwicklungsländern, und fordert alle Regierungen, das System der Vereinten Nationen, namentlich die Bretton-Woods-Institutionen, sowie die maßgeblichen Akteure der Bürgergesellschaft auf, sich aktiv an dem Gipfeltreffen zu beteiligen, um zu seiner erfolgreichen Durchführung beizutragen, und die Ausarbeitung, Durchführung und Verwaltung von Kleinstkreditprogrammen in den Entwicklungsländern zu unterstützen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der mit der systemweiten Förderung und Weiterverfolgung der Aktivitäten und Programme der Dekade beauftragten Sekretariatseinheit auch künftig angemessene menschliche und finanzielle Ressourcen innerhalb des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen, damit sie ihre Funktionen und Aufgaben vollinhaltlich und wirksam wahrnehmen kann;

25. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür Sorge zu tragen, daß die Berichte, die für die Sondertagung 1997 der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Durchführung der Agenda 21 erstellt werden sollen, die Frage der Armutsbeseitigung gebührend berücksichtigen;

26. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung der bei der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung erzielten Fortschritte über die Gesamtbewertung der Durchführung des Programms zur Begehung des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut Bericht zu erstatten und Empfehlungen zu möglichen Maßnahmen und Initiativen im Zusammenhang mit der Dekade abzugeben;

27. *beschließt*, den Punkt "Erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

86. Plenarsitzung
16. Dezember 1996

51/179. Bericht der Weltkommission für Kultur und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/187 vom 8. Dezember 1986, in der sie den Zeitraum 1988-1997 zur Weltdekade für kulturelle Entwicklung erklärt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 46/158 vom 19. Dezember 1991, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Einsetzung einer unabhängigen Weltkommission für Kultur und Entwicklung zusammenzuarbeiten, und davon ausging, daß die Weltkommission der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Generalversammlung der Vereinten Nationen ihren abschließenden Bericht spätestens drei Jahre nach Beginn ihrer Tätigkeit vorlegen werde,

im Hinblick darauf, daß der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur den Kommissionsbericht mit dem Titel *Our Creative Diversity*⁴⁷ (Unsere schöpferische Vielfalt) den Mitgliedstaaten dieser Organisation mit der Bitte um Stellungnahme sowie vielen nichtstaatlichen und akademischen Gremien übermittelt hat,

1. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur der internationalen Debatte über Kultur und Entwicklung weitere Impulse zu verleihen;

2. *legt* der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *nahe*, auf ihrer neunundzwanzigsten Tagung 1997 den Bericht weiter zu erörtern und dabei die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Auffassungen, Stellungnahmen und Vorschläge zu berücksichtigen;

3. *legt* der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *außerdem nahe*, weiter ihre Aufgabe wahrzunehmen, unter Berücksichtigung der kulturellen Vielfalt im gesamten System der Vereinten Nationen den entscheidenden Zusammenhang zwischen Kultur und Entwicklung in stärkerem Maße bewußt zu machen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur einen Bericht über Kultur und Entwicklung zur Behandlung durch die General-

⁴⁷ Eine Zusammenfassung des Berichts findet sich in A/51/451, Anhang.

versammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung zusammenzustellen und dabei die Auffassungen, Stellungnahmen und Vorschläge der Staaten und der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen betreffend den Bericht der Weltkommission für Kultur und Entwicklung zu berücksichtigen.

86. Plenarsitzung
16. Dezember 1996

51/180. Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/188 vom 22. Dezember 1992, 48/191 vom 21. Dezember 1993, 49/234 vom 23. Dezember 1994 und 50/112 vom 20. Dezember 1995 im Zusammenhang mit der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika,

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika⁴⁸,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 50/114 vom 20. Dezember 1995, in der sie auf die Beschlüsse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung hingewiesen hat, die in Kapitel 12 der Agenda 21⁴⁹ mit dem Titel "Bewirtschaftung empfindlicher Ökosysteme: Bekämpfung von Wüstenbildung und Dürre" enthalten sind,

Kenntnis nehmend von den laufenden Arbeiten, die der Zwischenstaatliche Verhandlungsausschuß für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, unternimmt, um die erste Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens vorzubereiten,

mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend, daß bislang schon über fünfzig Länder das Übereinkommen ratifiziert haben,

unter Hinweis darauf, daß die erste Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten gemäß Artikel 22 Absatz 4 des Übereinkommens⁴⁸ von dem vorläufigen Sekretariat des Übereinkommens einberufen wird und spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Übereinkommens stattfinden soll,

nach Behandlung der Empfehlungen, die der Zwischenstaatliche Verhandlungsausschuß auf seiner achten und neunten Tagung hinsichtlich der Konferenz der Vertrags-

staaten des Übereinkommens abgegeben hat, sowie der dazu von ihm gefaßten Beschlüsse⁵⁰,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁵¹ über die Durchführung der Resolution 50/112 und die seitens der zwischenstaatlichen Stellen und des Sekretariats unter Umständen erforderlichen Arbeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Übereinkommens und seiner Anhänge betreffend die regionale Umsetzung, mit dem Ziel, wirksam auf die Bedürfnisse der afrikanischen, der asiatischen, sowie der lateinamerikanischen und karibischen Region einzugehen,

die Auffassung vertretend, daß das Übereinkommen eine der wichtigsten Errungenschaften im Rahmen der Umsetzung und Weiterverfolgung der Empfehlungen und Beschlüsse der im Juni 1992 in Rio de Janeiro abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung ist,

unter Berücksichtigung der grundlegenden Bestimmungen ihrer Resolution 40/243 vom 18. Dezember 1985,

1. *begrüßt* es, daß das Übereinkommen im Einklang mit Artikel 36 Absatz 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, am 26. Dezember 1996 in Kraft treten wird, und fordert mehr Länder auf, geeignete Maßnahmen zur Ratifizierung, Annahme oder Genehmigung beziehungsweise zum Beitritt zu dem Übereinkommen zu treffen;

2. *fordert* den Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuß für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, *nachdrücklich auf*, auf seiner vom 6. bis 17. Januar 1997 in New York stattfindenden zehnten Tagung darauf hinzuwirken, die Verhandlungen zu allen noch offenen Fragen zum Abschluß zu bringen, einschließlich der Verhandlungen der beiden Arbeitsgruppen und des Plans für die vorbereitenden Tätigkeiten für die erste Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens;

3. *weist* auf den Beschluß in Ziffer 4 ihrer Resolution 50/112 *hin* und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von Ziffer 3 des Beschlusses 9/5 des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses vom 13. September 1996⁵²;

4. *beschließt*, die erste Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 29. September bis zum 10. Oktober 1997 abzuhalten;

5. *nimmt mit großer Genugtuung* das großzügige Angebot der Regierung Italiens *an*, die erste Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens am Amtssitz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in Rom auszurichten;

6. *beschließt*, die erste Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens sowie die Sitzungen

⁴⁸ A/49/84/Add.2, Anhang, Anlage II.

⁴⁹ Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.I, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.*

⁵⁰ Siehe A/51/76 und Add.1.

⁵¹ A/51/510.

⁵² A/51/76/Add.1, Anhang, Anlage II.

ihrer Nebenorgane in den Konferenz- und Sitzungskalender für 1997-1998 aufzunehmen;

7. *ersucht* den Leiter des vorläufigen Sekretariats, auch künftig die Zusammenarbeit und Koordinierung mit den anderen zuständigen Organisationen und Organen, insbesondere denjenigen des Systems der Vereinten Nationen, zu fördern, und so die Anhänge betreffend die regionale Umsetzung zu unterstützen, die unter anderem darauf abzielen, die Anstrengungen zu erleichtern, welche die in Betracht kommenden Vertragsparteien unter den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, unternehmen, um ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu erfüllen;

8. *fordert* alle Länder, das System der Vereinten Nationen, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, sowie alle anderen zuständigen Organisationen und Akteure *nachdrücklich auf*, konkrete Aktionen und Maßnahmen zur vollständigen und wirksamen Umsetzung der Bestimmungen der Resolution 5/1 des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses vom 17. Juni 1994 über dringende Maßnahmen zugunsten Afrikas⁵³ zu ergreifen und Maßnahmen zugunsten anderer betroffener Entwicklungsländer und Regionen zu fördern;

9. *nimmt Kenntnis* von den Regelungen und Beiträgen des Generalsekretärs und der zuständigen, mit Wüstenbildung und Dürre befaßten Organisationen, Fonds und Programme;

10. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Beiträgen, die bislang an den mit Resolution 47/188 eingerichteten Treuhandfonds entrichtet wurden, und bittet die Regierungen, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und andere interessierte Organisationen, auch weiterhin freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, um das vorläufige Sekretariat des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses und die Arbeit des Ausschusses zu unterstützen und um ebenfalls das Sekretariat des Übereinkommens sowie die Arbeit der Konferenz der Vertragsstaaten im Übergangszeitraum im Anschluß an die erste Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten zu unterstützen;

11. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von den Beiträgen zu dem freiwilligen Sonderfonds, der mit Resolution 47/188 eingerichtet wurde, um den von Wüstenbildung oder Dürre betroffenen Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, dabei behilflich zu sein, voll und wirksam am Verhandlungsprozeß mitzuwirken, und bittet die Regierungen, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und andere Organisationen, auch weiterhin großzügige Beiträge an den Fonds zu entrichten und auch für den Übergangszeitraum im Anschluß an die erste Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten Beiträge zu leisten;

12. *appelliert erneut* an die Regierungen, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und andere interessierte Organisationen sowie an die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, auch weiterhin Beiträge an die zuständigen Organe der Vereinten Nationen zu entrichten, um diese besser in die Lage zu versetzen, Aktivitäten zur Bekämpfung

der Wüstenbildung zu unterstützen und die Auswirkungen der Dürre in allen betroffenen Entwicklungsländern und Regionen, insbesondere in Afrika, zu mildern;

13. *ersucht* den Generalsekretär, vorbehaltlich des Beschlusses der Konferenz der Vertragsstaaten auf ihrer ersten Tagung, zu erwägen,

a) das mit Resolution 47/188 eingerichtete Sekretariat zu ermächtigen, als Sekretariat für den Übergangszeitraum im Anschluß an die erste Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten zu fungieren, bis das von der Konferenz der Vertragsstaaten eingesetzte ständige Sekretariat seine Arbeit aufnimmt, was spätestens bis zum 31. Dezember 1998 geschehen sollte;

b) die im laufenden Programmhaushalt für das vorläufige Sekretariat getroffenen Regelungen, das Übereinkommen über die erste Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten hinaus zu unterstützen, beizubehalten, bis das von der Konferenz der Vertragsstaaten eingesetzte ständige Sekretariat seine Arbeit aufnimmt, was spätestens bis zum 31. Dezember 1998 erfolgen sollte, sowie die Regelungen im Zusammenhang mit den außerplanmäßigen Mitteln beizubehalten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Regierungen, den zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, den internationalen Finanzinstitutionen, anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und den zuständigen Institutionen zur Kenntnis zu bringen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihr auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution sowie über sämtliche Auswirkungen Bericht zu erstatten, die sich aus dem Bericht der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens auf ihrer ersten Tagung ergeben könnten;

16. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

86. Plenarsitzung
16. Dezember 1996

51/181. Sondertagung zur allgemeinen Überprüfung und Beurteilung der Umsetzung der Agenda 21

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/190 vom 22. Dezember 1992, in der sie beschloß, spätestens 1997 eine Sondertagung zur allgemeinen Überprüfung und Beurteilung der Umsetzung der Agenda 21 einzuberufen⁵⁴,

in Bekräftigung ihrer Resolution 50/113 vom 20. Dezember 1995 als der einvernehmlichen Grundlage, in der die Modalitäten

⁵³ Siehe A/49/84/Add.2, Anhang, Anlage III, Abschnitt A.

⁵⁴ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. 1 und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1))* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

ten für die Vorbereitung der Sondertagung festgelegt werden, namentlich die Rolle der Kommission für bestandfähige Entwicklung als Fachkommission des Wirtschafts- und Sozialrats bei der Weiterverfolgung der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung sowie die Rolle anderer zuständiger Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen,

nachdrücklich bekräftigend, daß die Sondertagung zur allgemeinen Überprüfung und Beurteilung der Umsetzung der Agenda 21 auf der Grundlage und unter voller Einhaltung der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁵⁵ abgehalten werden wird,

Kenntnis nehmend von dem Zwischenbericht des Generalsekretärs über den Stand der Vorbereitungen für die Sondertagung 1997⁵⁶ und unter Berücksichtigung der von den Delegationen auf der vierten Tagung der Kommission für bestandfähige Entwicklung, der Arbeitstagung 1996 des Wirtschafts- und Sozialrats und der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Zweiten Ausschuß zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und Besorgnisse,

1. *beschließt*, die in ihrer Resolution 47/190 vorgesehene Sondertagung vom 23. bis 27. Juni 1997 für die Dauer einer Woche auf höchster politischer Teilnehmerebene einzuberufen;

2. *beschließt außerdem*, daß die Kommission für bestandfähige Entwicklung die nächste Tagung ihrer Allen Mitgliedstaaten offenstehenden intersessionellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe, die vom 24. Februar bis 7. März 1997 abgehalten werden soll, der Vorbereitung der Sondertagung widmen wird und daß die fünfte Tagung der Kommission, die vom 7. bis 25. April 1997 als Verhandlungstagung abgehalten werden soll, den endgültigen Vorbereitungen für die Sondertagung zur allgemeinen Überprüfung und Beurteilung der Umsetzung der Agenda 21 gewidmet sein wird;

3. *anerkennt* die bedeutsamen Beiträge, die von wichtigen Gruppen, namentlich den nichtstaatlichen Organisationen, auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung und bei der Umsetzung ihrer Empfehlungen geleistet wurden, und ist sich dessen bewußt, daß sie sich wirksam an den Vorbereitungen für die Sondertagung beteiligen müssen und daß unter Berücksichtigung der auf der Konferenz festgelegten Verfahrensweisen und gewonnenen Erfahrungen geeignete Vorkehrungen getroffen werden müssen, damit sie einen Sachbeitrag zu den Vorbereitungstagungen und zu der Sondertagung leisten und aktiv daran mitwirken können, und bittet in diesem Zusammenhang den Präsidenten der Generalversammlung, in Absprache mit den Mitgliedstaaten geeignete Modalitäten für die wirksame Einbeziehung wichtiger Gruppen in die Sondertagung vorzuschlagen;

4. *beschließt*, diejenigen Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, einzuladen, als Beobachter an der Arbeit der Sondertagung teilzunehmen;

5. *betont*, daß nicht versucht werden dürfe, die Agenda 21, die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung, die Nicht rechtsverbindliche, maßgebliche Grundsatzerklärung für einen weltweiten Konsens über die Bewirtschaftung, Erhaltung und bestandfähige Entwicklung aller Arten von Wäldern⁵⁷ oder andere international anerkannte zwischenstaatliche Übereinkünfte auf dem Gebiet der Umwelt und der bestandfähigen Entwicklung neu auszuhandeln, und daß sich die Erörterungen auf den Vorbereitungstagungen sowie auf der Sondertagung auf die Erfüllung der Verpflichtungen und die weitere Umsetzung der Agenda 21 und damit zusammenhängender Folgeergebnisse der Konferenz konzentrieren sollten;

6. *ersucht* das Sekretariat, der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden intersessionellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Kommission für bestandfähige Entwicklung und der Kommission auf ihrer fünften Tagung entsprechend der Sechswochen-Regel und möglichst bis zum 15. Januar 1997 alle in Resolution 50/113 der Generalversammlung verlangten sachdienlichen Berichte, einschließlich aller sonstigen Berichte im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, zur Prüfung vorzulegen;

7. *ersucht* den Generalsekretär sicherzustellen, daß der umfassende Bericht gemäß Ziffer 13 a), b), c) und d) der Versammlungsresolution 50/113 vorbereitet wird;

8. *bittet* den Generalsekretär, in die in Versammlungsresolution 50/113 erbetenen Berichte zur Vorbereitung der Sondertagung Informationen über die Anwendung der in der Rio-Erklärung enthaltenen Grundsätze aufzunehmen, und bittet den Verwaltungsrat des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, in seinen Bericht an die Sondertagung der Generalversammlung Informationen und Auffassungen darüber aufzunehmen, wie in zukunftsorientierter Weise an die nationale, regionale und internationale Anwendung dieser Grundsätze und die Umsetzung der Agenda 21 in den miteinander verknüpften Bereichen der Umwelt und der Entwicklung herangegangen werden kann;

9. *beschließt*, auf ihrer Sondertagung unter anderem die Anwendung der Grundsätze der Rio-Erklärung auf allen Ebenen – das heißt, der nationalen, regionalen und internationalen Ebene – zu prüfen und dazu entsprechende Empfehlungen abzugeben;

10. *ersucht* darum, daß zusätzlich zu den in Resolution 50/113 genannten Beiträgen zu der Sondertagung auch Berichte von zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen, namentlich der Zwischenstaatlichen Ad-hoc-Sachverständigengruppe für Wälder der Kommission für bestandfähige Entwicklung und der Globalen Umweltfazilität, Informationen über die Ergebnisse der seit der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung abgehaltenen Konferenzen der Vereinten Nationen, wie das Aktions-

⁵⁵ Ebd., Anlage I.

⁵⁶ A/51/420.

⁵⁷ Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1))* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage III.*

programm für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁵⁸, und über die Ergebnisse regionaler und subregionaler Konferenzen, Gipfeltreffen und anderer von einzelnen Ländern veranstalteter intersessioneller Tagungen über bestandfähige Entwicklung sowie Informationen über die sich aus den entsprechenden Übereinkünften der Vereinten Nationen über die Umwelt und die Entwicklung und der Bewertung der weltweiten Süßwasserressourcen ergebenden Tätigkeiten vorgelegt werden und daß auch den von wichtigen Gruppen, namentlich der Geschäftswelt, der Industrie und den nichtstaatlichen Organisationen, organisierten Aktivitäten Rechnung getragen wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in dem Bericht über sektorübergreifende Fragen der Agenda 21, den er für die Sondertagung erstellt, unbeschadet weiterer vorrangiger Fragen, die während des Vorbereitungsprozesses aufgezeigt werden, der Armutsbekämpfung und der Gesundheit, den Finanzmitteln und -mechanismen, der Bildung, der Wissenschaft, dem Technologietransfer, dem Konsum- und Produktionsverhalten, dem Handel, der Umwelt und einer bestandfähigen Entwicklung, den wichtigen Gruppen, der Bevölkerungsdynamik, dem Aufbau von Kapazitäten und der Entscheidungsfindung besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in den Berichten, die er für die Sondertagung erstellt, nach Bedarf und unbeschadet weiterer vorrangiger Fragen, die während des Vorbereitungsprozesses aufgezeigt werden, auf die Verknüpfung zwischen den sektorübergreifenden Fragen der Agenda 21 und relevanten sektoralen Fragen einzugehen;

13. *begrüßt* die Ergebnisse der vom 3. bis 14. Juni 1996 in Istanbul abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und vermerkt mit Genugtuung deren Relevanz für den Bereich der bestandfähigen Entwicklung, fordert eine wirksame Interaktion zwischen der Kommission für bestandfähige Entwicklung und der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen und einen Informationsaustausch über ihre jeweilige Tätigkeit und bittet die Kommission für Wohn- und Siedlungswesen, im Zusammenhang mit der Umsetzung der in Istanbul verabschiedeten Habitat-Agenda⁵⁹ einen Beitrag zu der Sondertagung zu leisten;

14. *bittet* die Regierungen und die Regionalorganisationen, mit dem Generalsekretär, wie in Ziffer 13 der Resolution 50/113 der Generalversammlung vorgesehen, bei der Erstellung der Länderprofile, die auf der fünften Tagung der Kommission für bestandfähige Entwicklung geprüft werden sollen, zusammenzuarbeiten;

15. *bittet* die Regierungen *außerdem*, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten unter ihnen, dabei behilflich zu sein, sich voll an der Sondertagung und ihrem Vorbereitungsprozeß zu beteiligen, und rechtzeitig Beiträge an den Treuhandfonds zur Unterstützung der Tätig-

keit der Kommission für bestandfähige Entwicklung zu entrichten;

16. *ersucht* den Generalsekretär, das Informationsprogramm der Vereinten Nationen auszubauen, um die Sondertagung und die von den Vereinten Nationen im Rahmen des Folgeprozesses der Konferenz durchgeführten Arbeiten in allen Ländern auf ausgewogene Weise stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit zu rücken, und bittet alle Regierungen, sich für die weite Verbreitung der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung auf allen Ebenen einzusetzen und freiwillige Beiträge zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Sondertagung zu entrichten;

17. *beschließt*, in die vorläufige Tagung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Unterpunkt mit dem Titel "Sondertagung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Agenda 21" aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, ihr auf der genannten Tagung einen Bericht über die Sondertagung vorzulegen.

86. Plenarsitzung
16. Dezember 1996

51/182. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 49/117 vom 19. Dezember 1994 und 50/111 vom 20. Dezember 1995 über das Übereinkommen über die biologische Vielfalt und 49/119 vom 19. Dezember 1994 über den Internationalen Tag der biologischen Vielfalt,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt⁶⁰,

sowie unter Hinweis auf die Agenda 21⁶¹, insbesondere deren Kapitel 15 über die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die damit zusammenhängenden Kapitel,

ferner unter Hinweis auf die Empfehlungen der dritten Tagung der Kommission für bestandfähige Entwicklung im Hinblick auf die Überprüfung des Kapitels 15 der Agenda 21 betreffend die Erhaltung der biologischen Vielfalt⁶²,

zutiefst besorgt über den anhaltenden Verlust an biologischer Vielfalt in der ganzen Welt, und auf der Grundlage der Bestimmungen des Übereinkommens erneut erklärend, daß sie für die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die bestandfähige Nutzung ihrer Bestandteile sowie die gerechte und

⁵⁸ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April to 6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigendum), Kapitel I, Resolution 1, Anlage II.

⁵⁹ A/CONF.165/14, Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁶⁰ Siehe Umweltprogramm der Vereinten Nationen, *Übereinkommen über die biologische Vielfalt* (Zentrum für Aktivitäten des Programms für Umweltrecht und Umweltinstitutionen), Juni 1992.

⁶¹ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

⁶² Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 12* (E/1995/32), Kap. I, Ziffer 230 i).

ausgewogene Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile eintritt,

betonend, daß das Übereinkommen – unter Berücksichtigung seiner drei Ziele – ein wichtiges Mittel zur Verwirklichung einer bestandfähigen Entwicklung ist,

mit Befriedigung zur Kenntnis nehmend, daß die meisten Staaten und eine Organisation für die regionale Wirtschaftsintegration das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem großzügigen Angebot der Regierung Argentiniens, die dritte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens vom 4. bis 15. November 1996 in Buenos Aires auszurichten,

ermutigt von der im Rahmen des Übereinkommens bisher geleisteten Arbeit,

1. *begrüßt* die Ergebnisse der vom 6. bis 17. November 1995 in Jakarta abgehaltenen zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, die in dem im Einklang mit Resolution 50/111 vorgelegten Tagungsbericht⁶³ enthalten sind, und bekräftigt in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, konkrete Maßnahmen zur Erreichung der drei Ziele des Übereinkommens zu ergreifen, und nimmt Kenntnis von dem Mandat von Jakarta für die Erhaltung und bestandfähige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere und Meeresküsten⁶⁴, in dem ein Rahmen für globale Maßnahmen vorgeschlagen wird;

2. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der vom 2. bis 6. September 1996 am Amtssitz des Sekretariats des Übereinkommens in Montreal (Kanada) abgehaltenen zweiten Tagung des Nebenorgans des Übereinkommens für wissenschaftliche, technische und technologische Beratung, sowie von den Arbeiten der vom 22. bis 26. Juli 1996 in Aarhus (Dänemark) abgehaltenen ersten Tagung der allen Mitgliedstaaten offenstehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe für biologische Sicherheit;

3. *ermutigt* diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, dies zu tun;

4. *erkennt an*, daß die Vertragsstaaten übereingekommen sind, im Einklang mit Artikel 20 Absatz 1 und 2 des Übereinkommens Finanzmittel für die Umsetzung des Übereinkommens bereitzustellen;

5. *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens, der Generalversammlung auf ihrer Sondertagung 1997 unter anderem Informationen über die im Rahmen des Übereinkommens bisher gesammelten Erfahrungen und über wirksame Vorkehrungen für die Koordinierung der mit den Zielen des Übereinkommens zusammenhängenden Aktivitäten zur Verfügung zu stellen;

6. *begrüßt* die Arbeit, die im Rahmen des Übereinkommens zur Zeit geleistet wird, um die Zusammenarbeit zwischen der Kommission für bestandfähige Entwicklung und

mit Fragen der biologischen Vielfalt zusammenhängenden Übereinkommen zu verstärken, und bittet die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, das Ergebnis der Sondertagung 1997 auf ihrer vierten Tagung zu berücksichtigen, wenn sie prüft, wie eine umfassendere Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft im Hinblick auf die für die Ziele des Übereinkommens relevanten Aktivitäten gefördert werden kann;

7. *bittet* den Exekutivsekretär des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten und der Versammlung in Erwartung der Ergebnisse der Sondertagung 1997 über die Ergebnisse künftiger Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, einen Unterpunkt mit dem Titel "Übereinkommen über die biologische Vielfalt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

86. Plenarsitzung
16. Dezember 1996

51/183. Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/100 und 49/122 vom 19. Dezember 1994 sowie 50/116 vom 20. Dezember 1995 bezüglich die Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern und in Bekräftigung des Beschlusses 4/16 der Kommission für bestandfähige Entwicklung⁶⁵ über die Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁶⁶,

erneut erklärend, daß die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern aufgrund ihrer begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten bei der Konzipierung und Durchführung von Plänen für eine bestandfähige Entwicklung mit besonderen Herausforderungen konfrontiert sind und daß sie ohne die aktive Unterstützung und Kooperation der internationalen Gemeinschaft nur bedingt in der Lage sein werden, diesen Herausforderungen zu begegnen und die Hindernisse zu überwinden, die sich einer bestandfähigen Entwicklung entgegenstellen,

betonend, daß den Schwerpunktbereichen des Aktionsprogramms, insbesondere der Klimaänderung und dem Ansteigen des Meeresspiegels, den Energieressourcen, den Fremdenverkehrsressourcen, den Ressourcen der biologischen

⁶³ Siehe A/51/312.

⁶⁴ Ebd., Anhang II, Beschluß II/10.

⁶⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 8 (E/1996/28)*, Kap. I, Abschnitt C.

⁶⁶ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April-6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

Vielfalt, dem Verkehrswesen und der Kommunikation sowie der Wissenschaft und der Technologie, größere Aufmerksamkeit geschenkt werden muß,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶⁷ über die Maßnahmen, die die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene ergriffen haben, um das Aktionsprogramm für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁶⁶ durchzuführen, und begrüßt insbesondere die Maßnahmen, die die Sekretariats-Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung zur Unterstützung der systemweiten Durchführung des Aktionsprogramms ergriffen hat;

2. *betont*, wie wichtig es ist, die Gruppe Kleine Inselstaaten unter den Entwicklungsländern als Teil der genannten Hauptabteilung beizubehalten, und ersucht den Generalsekretär, die Gruppe mit einer entsprechenden Personalausstattung beizubehalten und die Struktur und Organisation der Gruppe im Einklang mit Resolution 49/122 zu verbessern;

3. *begrüßt* die Arbeiten, die die Regionalkommissionen durchführen, um Aktivitäten zur Koordinierung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern zu unterstützen;

4. *nimmt Kenntnis* von den auf der neunten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen gefaßten Beschlüssen im Zusammenhang mit der Unterstützung der Programme zugunsten der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁶⁸ im Rahmen des Aktionsprogramms und ersucht den Generalsekretär, die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 49/122 voll umzusetzen;

5. *fordert* die Regierungen sowie die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen *auf*, alle auf der Weltkonferenz eingegangenen Verpflichtungen und abgegebenen Empfehlungen voll umzusetzen und auch weiterhin diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die für eine wirksame Weiterverfolgung des Aktionsprogramms notwendig sind, namentlich Maßnahmen, die sicherstellen, daß die in Kapitel XV vorgesehenen Mittel für die Durchführung bereitgestellt werden;

6. *ist sich dessen bewußt*, wie wichtig das als SIDSTAP bekannte Programm für technische Hilfe und das als SIDSNET bekannte Informationsnetz für die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern bei der Gesamtdurchführung des Aktionsprogramms ist, *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen bei der Durchführung der Resolution 49/122 und ersucht das Programm, in Zusammenarbeit mit den Regierungen auch weiterhin Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung aller Bestimmungen zu ergreifen, damit diese beiden Mechanismen ihre Tätigkeit aufnehmen können;

7. *nimmt Kenntnis* von der Unterstützung, welche die Kommission für bestandfähige Entwicklung der Weiterverfolgung der Durchführung des Aktionsprogramms im Einklang mit Resolution 49/122 und dem Aktionsprogramm selbst gewährt hat, und bittet die Kommission auf ihrer fünften Tagung, das Aktionsprogramm auch weiterhin zu unterstützen und ihm Aufmerksamkeit zu schenken, als ein integraler Bestandteil der Vorbereitungen für die im Juni 1997 stattfindende Sondertagung der Generalversammlung;

8. *ersucht* darum, daß im Zusammenhang mit der Sondertagung der Generalversammlung konkrete Modalitäten für die Prüfung aller noch ausstehenden Kapitel des Aktionsprogramms empfohlen werden und daß 1999 eine vollständige Überprüfung des Aktionsprogramms vorgenommen wird;

9. *begrüßt es*, daß die Ausarbeitung eines Gefährdungsindex der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern in das Arbeitsprogramm der Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 aufgenommen wurde, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, in Zusammenarbeit mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen sowie Organisationen der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen sind, 1997 auf der Grundlage der Auffassungen maßgeblicher Sachverständiger zu dem Gefährdungsindex einen Bericht zu erstellen;

10. *ersucht* den Ausschuß für Entwicklungsplanung, auf seiner zweiunddreißigsten Tagung seine Auffassungen und Empfehlungen zu dem genannten Bericht zu formulieren, mit dem Ziel, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat diese Auffassungen zu unterbreiten, und der Kommission für bestandfähige Entwicklung diese Informationen zur Verfügung zu stellen;

11. *ersucht* die Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung, in ihrer Rolle als Koordinator nach geeigneten Modalitäten zur Mobilisierung von Ressourcen für die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms zu suchen und diesbezügliche Informationen bereitzustellen;

12. *ersucht* um eine engere Zusammenarbeit und größere Transparenz zwischen der Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, damit das SIDSTAP wirksam umgesetzt wird, und ersucht darum, daß den Regierungen detaillierte Informationen über die in dieser Hinsicht ergriffenen Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden;

13. *begrüßt* den Bericht der Tagung der Hocharangigen Gruppe für die Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁶⁹ über die Herausforderungen, denen sich die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, insbesondere im Bereich des Außenhandels, gegenübersehen, mit dem sich die Kom-

⁶⁷ A/51/354.

⁶⁸ Siehe TD/378.

⁶⁹ E/CN.17/1996/IDC/3-UNCTAD/LLDC/IDC/3.

mission für bestandfähige Entwicklung auf ihrer vierten Tagung befaßt hat;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Regierungen zur Schaffung einer informellen allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe innerhalb des bereits bestehenden Internationalen Aktionsrahmens für die Internationale Dekade für die Katastrophenvorbeugung⁷⁰ einzuholen, in der alle betroffenen Staaten vertreten sein sollen, einschließlich aller zuständigen Sektoren auf dem Gebiet der Katastrophenvorbeugung, um die vollständige Einbindung und Mitwirkung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern an der Ausarbeitung einer konzertierten Strategie zur Katastrophenvorbeugung bis ins einundzwanzigste Jahrhundert und an der Verbesserung des Zugangs zu Informationen über Katastrophen und Frühwarnsysteme zu gewährleisten und diese Staaten so besser zur Katastrophenbewältigung zu befähigen;

15. *betont*, daß die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern für weltweite Klimaänderungen und das Ansteigen des Meeresspiegels besonders anfällig sind und daß diese Phänomene die Intensität und Häufigkeit der tropischen Stürme und Überschwemmungen, von denen einige Inseln heimgesucht werden, erhöhen können, wodurch exklusive Wirtschaftszonen, die wirtschaftliche Infrastruktur, menschliche Siedlungen und kulturelle Werte verloren gehen, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern bei ihren Bemühungen zu unterstützen, sich auf das Ansteigen des Meeresspiegels infolge der bereits in die Atmosphäre emittierten Treibhausgase einzustellen;

16. *fordert* die internationale Gemeinschaft, namentlich die Globale Umweltfazilität, *auf*, im Rahmen ihrer operativen Strategie die kommerzielle Erschließung von Energie in den kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern unter Heranziehung von umweltschonenden erneuerbaren Energiequellen von nachweislicher Bestandfähigkeit zu unterstützen, die Effizienz bestehender Technologien und Endverbraucheinrichtungen, die konventionelle Energiequellen verwenden, zu verbessern, und bei der Finanzierung von Investitionen behilflich zu sein, die für die Ausweitung der Energieversorgung außerhalb der städtischen Gebiete erforderlich sind;

17. *fordert* die internationale Gemeinschaft *außerdem auf*, soweit erforderlich die Anstrengungen zu unterstützen, die die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern unternehmen, um durch entsprechende Investitionsanreize und innovative Maßnahmen Meerestransportmittel und Infrastruktureinrichtungen zu erwerben beziehungsweise zu verbessern, wie etwa Flughäfen, Häfen, Straßen und Fernmeldeverbindungen, und ihnen dabei behilflich zu sein;

18. *begrüßt* die Maßnahmen, die die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern auf nationaler und regionaler Ebene ergriffen haben, und bittet alle Regierungen, mit Unterstützung internationaler und regionaler Organisationen Informationen über alle ihre wichtigen Aktivitäten im Rahmen

des Aktionsprogramms bereitzustellen, damit die auf nationaler und regionaler Ebene ergriffenen Maßnahmen entsprechend überprüft werden können;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Pläne, Programme und Projekte der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern zugunsten einer bestandfähigen Entwicklung vorzulegen, die in Antwort auf das Aktionsprogramm bereits durchgeführt wurden beziehungsweise sich noch in Ausführung befinden oder binnen fünf Jahren ab dem Datum des Berichts durchgeführt werden sollen;

20. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Umwelt und bestandfähige Entwicklung" einen Unterpunkt mit dem Titel "Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" aufzunehmen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen konkreten Maßnahmen vorzulegen.

86. Plenarsitzung
16. Dezember 1996

51/184. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/212 vom 21. Dezember 1990, 46/169 vom 19. Dezember 1991, 47/195 vom 22. Dezember 1992, 48/189 vom 21. Dezember 1993, 49/120 vom 19. Dezember 1994 und 50/115 vom 20. Dezember 1995,

mit Genugtuung feststellend, daß die Mehrzahl der Staaten und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁷¹ ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, und mit der Aufforderung an diejenigen Staaten, die noch nicht Vertragspartei sind, entsprechende diesbezügliche Maßnahmen zu ergreifen,

mit Genugtuung über die Ergebnisse der vom 8. bis 19. Juli 1996 in Genf abgehaltenen zweiten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und feststellend, daß die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer zweiten Tagung eine Reihe von Sachbeschlüssen⁷² im Konsens verabschiedet hat,

darin erinnernd, daß die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer zweiten Tagung ohne formellen Annahmebeschluß Kenntnis genommen hat von der Genfer Ministererklärung⁷³, die die Unterstützung der Mehrheit der an der Konferenz teilnehmenden Minister und anderen Delegationsleiter erhielt und in der unter anderem zur Beschleunigung der Verhand-

⁷⁰ Siehe Resolution 44/236, Anlage.

⁷¹ A/AC.237/18 (Teil II)/Add.1 und Korr.1, Anhang I.

⁷² Siehe FCCC/CP/1996/15/Add.1.

⁷³ Ebd., Anhang.

lungen über den Wortlaut eines rechtsverbindlichen Protokolls oder anderen Rechtsdokuments aufgefordert wurde, das rechtzeitig zur Verabschiedung auf der dritten Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten vorliegen soll,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem wissenschaftlichen Beitrag, den die Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe über Klimaänderungen der Weltorganisation für Meteorologie und des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zu dem Prozeß des Übereinkommens leistet, sowie Kenntnis nehmend von ihrem zweiten Lagebericht, der die bislang umfassendste Bewertung von Fragen im Zusammenhang mit dem weltweiten Klimawandel darstellt,

besorgt darüber, daß Klimaänderungen beträchtliche und oft nachteilige Auswirkungen auf viele Ökosysteme und sozioökonomische Bereiche haben können, namentlich auf die Nahrungsmittelversorgung, die Wasserressourcen und die Gesundheit des Menschen, und feststellend, daß diese Auswirkungen in einigen Fällen möglicherweise nicht mehr rückgängig zu machen sind und daß die Entwicklungsländer und die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern im allgemeinen für Klimaänderungen anfälliger sind,

den weiteren Bemühungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane zur Frage des Klimawandels und insbesondere dem erfolgreichen Abschluß des Prozesses des Mandats von Berlin⁷⁴ auf der dritten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien *mit Interesse entgegensehend*,

von neuem darauf hinweisend, daß die Konferenz der Vertragsparteien und ihre Nebenorgane bei der Umsetzung des Übereinkommens einen umfassenden Ansatz verfolgen und namentlich, wie in dem Übereinkommen anerkannt, voll der jeweiligen Situation der Entwicklungsländer Rechnung tragen sollten,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem großzügigen Angebot der Regierung Japans, die dritte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien vom 1. bis 12. Dezember 1997 in Kyoto auszurichten⁷⁵,

feststellend, daß die Umsiedlung des Sekretariats des Übereinkommens nach Bonn (Deutschland) gut vonstatten geht, und mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierung Deutschlands und die Stadt Bonn für die Einrichtungen und die Unterstützung, die sie dem Sekretariat gewähren,

unter Hinweis darauf, daß sie den Generalsekretär in Ziffer 9 der Resolution 50/115 ersucht hat, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um in den Konferenz- und Sitzungskalender für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 diejenigen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane aufzunehmen, deren Einberufung die Konferenz in diesem Zeitraum für notwendig erachtet, und feststellend, daß diese Vorkehrungen unbeschadet der Ergebnisse der in Ziffer 3 vorgesehenen Überprüfung getroffen werden sollten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 50/115⁷⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von den administrativen Regelungen in bezug auf Personal- und Finanzfragen, die im Rahmen der Übergangsregelung für die administrative Unterstützung des Sekretariats des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 getroffen wurden⁷⁷;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Regelungen, die für die Bereitstellung von Konferenzdiensten für die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und ihre Nebenorgane für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 getroffen wurden⁷⁸;

3. *wiederholt* ihr in Ziffer 10 der Resolution 50/115 an den Generalsekretär gerichtetes Ersuchen, die in den Ziffern 1 und 2 getroffenen Regelungen gegen Ende des Zweijahreszeitraums 1996-1997 zu überprüfen und der Versammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse dieser Überprüfung Bericht zu erstatten, unter Berücksichtigung des Bedarfs, der sich aufgrund der Umsiedlung des Sekretariats des Übereinkommens nach Bonn ergibt;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Beiträgen zu den außerplanmäßigen Fonds, die gemäß den Ziffern 10 und 20 der Resolution 45/212 eingerichtet und gemäß Resolution 47/195 beibehalten wurden, und fordert diejenigen Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, auf, außerdem großzügige Beiträge zu dem in Ziffer 15 der Finanzverfahren des Übereinkommens vorgesehenen Treuhandfonds für die Teilnahme an dem Prozeß des Übereinkommens sowie zu den für zusätzliche Tätigkeiten im Rahmen des Übereinkommens vorgesehenen Treuhandfonds⁷⁹ zu entrichten;

5. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, *auf*, für jedes der Jahre 1996 und 1997 im Einklang mit der von der Konferenz der Vertragsparteien im Konsens verabschiedeten Leitabelle⁸⁰ vollständig und fristgerecht die erforderlichen Beiträge zu dem Treuhandfonds für den in Ziffer 13 der Finanzverfahren des Übereinkommens vorgesehenen Grundhaushalt des Übereinkommens zu entrichten, um die zur Finanzierung der laufenden Arbeiten der Konferenz der Vertragsparteien, der Nebenorgane und des Sekretariats des Übereinkommens notwendige kontinuierliche Liquiditätsversorgung zu gewährleisten;

6. *bittet* den Exekutivsekretär des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten und bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Sondertagung der Generalversammlung im Jahre 1997 über

⁷⁶ A/51/484.

⁷⁷ Ebd., Ziffern 14-18.

⁷⁸ Ebd., Ziffer 9.

⁷⁹ FCCC/CP/1995/7/Add.1, Beschluß 15/CP.1, Anlage I und Beschluß 18/CP.1.

⁸⁰ Ebd., Beschluß 15/CP.1, Anlage II.

⁷⁴ FCCC/CP/1995/7/Add.1, Beschluß 1/CP.1.

⁷⁵ FCCC/CP/1996/15/Add.1, Beschluß 1/CP.2.

die Ergebnisse künftiger Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, den Punkt "Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und auf dieser Tagung die in Ziffer 10 der Resolution 50/115 erbetenen Überprüfungen zu behandeln.

86. Plenarsitzung
16. Dezember 1996

51/185. Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/236 vom 22. Dezember 1989, 48/188 vom 21. Dezember 1993, 49/22 A vom 2. Dezember 1994, 49/22 B vom 20. Dezember 1994 und 50/117 A und B vom 20. Dezember 1995 sowie die Resolution 1996/45 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1996,

mit dem Ausdruck ihrer Solidarität mit den Menschen und Ländern, die unter Naturkatastrophen zu leiden haben, sowie mit dem Ausdruck ihres tiefsten Mitgefühls für alle Opfer von Naturkatastrophen, die sich in verschiedenen Teilen der Welt ereignet haben,

erneut betonend, daß es dringend notwendig ist, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Anfälligkeit von Gesellschaften für natürliche Gefahren, die Verluste an Menschenleben und die schweren materiellen und wirtschaftlichen Schäden zu vermindern, zu denen es infolge von Naturkatastrophen insbesondere in den Entwicklungsländern, den kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern und den Binnenländern kommt,

mit Lob für diejenigen Länder, nationalen und örtlichen Institutionen, Organisationen und Vereinigungen, die Politiken zur Katastrophenvorbeugung beschlossen, dafür Mittel bereitgestellt und Aktionsprogramme eingeleitet haben, namentlich auch internationale Hilfsmaßnahmen, und in diesem Kontext mit Genugtuung über die Mitwirkung von Privatfirmen und Einzelpersonen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸¹;

2. *erklärt erneut*, daß die Katastrophenvorbeugung einen festen Bestandteil der Strategien für eine bestandfähige Entwicklung und der nationalen Entwicklungspläne der gefährdeten Länder und Gemeinden bildet;

3. *fordert* alle Staaten, die zuständigen zwischenstaatlichen Organe und alle anderen an der Internationalen Dekade für Katastrophenvorbeugung mitwirkenden Stellen *auf*, sich aktiv an der finanziellen und technischen Unterstützung der Aktivitäten der Dekade zu beteiligen, um die Durchführung des Internationalen Aktionsrahmens für die Dekade⁸² sicher-

zustellen, damit insbesondere die Strategie von Yokohama für eine sicherere Welt: Leitlinien für Vorbeugung, Vorsorge und Folgenmilderung bei Naturkatastrophen und der darin enthaltene Aktionsplan⁸³ in konkrete Programme und Aktivitäten zur Katastrophenvorbeugung umgesetzt werden;

4. *spricht* allen Ländern, insbesondere denjenigen Entwicklungsländern und am wenigsten entwickelten Ländern, *ihre Anerkennung aus*, die eigene Mittel für Aktivitäten zur Katastrophenvorbeugung aufgebracht und die wirksame Durchführung solcher Aktivitäten erleichtert haben, und legt allen Entwicklungsländern, die dies betrifft, nahe, auch weiterhin so zu verfahren;

5. *erklärt erneut*, daß die Durchführung der Strategie von Yokohama und ihres Aktionsplans unterstützt werden muß, insbesondere was die Verbesserung der Bildung und Ausbildung auf dem Gebiet der Katastrophenvorbeugung, namentlich den Aufbau eines interdisziplinären und technischen Beziehungsnetzes auf allen Ebenen, betrifft, damit in den Entwicklungsländern, insbesondere in denjenigen, die für Naturkatastrophen anfällig sind, sowie in den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselstaaten und den Entwicklungsländern und den Binnenländern, Kapazitäten aufgebaut und Humanressourcen erschlossen werden;

6. *begrüßt* die zur Erstellung regionaler Rahmenpläne für die Katastrophemilderung ergriffenen Initiativen, wie die in Afrika und im Mittelmeerraum abgehaltenen regionalen Seminare;

7. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer Synergie zwischen der Durchführung des Aktionsprogramms für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern⁸⁴ und der Strategie von Yokohama und ihres Aktionsplans, was die Vorbeugung von Katastrophen betrifft;

8. *unterstreicht*, daß das System der Vereinten Nationen sicherstellen muß, daß die Strategie von Yokohama und ihr Aktionsplan in den koordinierten Ansatz zur Weiterverfolgung aller in letzter Zeit abgehaltenen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und zur Durchführung ihrer jeweiligen Aktionspläne eingebunden werden;

9. *bittet* den Generalsekretär, innerhalb des bestehenden Internationalen Aktionsrahmens für die Dekade vor allem die Entwicklung einer international abgestimmten Rahmenkonzeption für Verbesserungen der Frühwarnkapazität zu erleichtern, indem er einen konkreten Vorschlag für einen wirksamen internationalen Frühwarnmechanismus ausarbeitet, der im Zuge der Umsetzung des Internationalen Aktionsrahmens für die Dekade und der Strategie von Yokohama und ihres Aktionsplans unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen auch die Weitergabe von Frühwarntechnologien an die Entwicklungsländer vorsieht;

⁸³ A/CONF.172/9, Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

⁸⁴ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April to 6 May 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

⁸¹ A/51/186-E/1996/80.

⁸² Siehe Resolution 44/236, Anlage.

10. *fordert* das Sekretariat der Dekade *auf*, im Rahmen des Prozesses, der seinen Höhepunkt in der Schlußveranstaltung der Dekade finden wird, auch weiterhin eine abgestimmte internationale Vorgehensweise zu fördern, was die Verbesserung der Frühwarnkapazität in bezug auf Naturkatastrophen und ähnliche Katastrophen mit schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt angeht;

11. *empfiehlt*, daß der Internationale Aktionsrahmen für die Dekade bei der Evaluierung und der Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Agenda 21⁸⁵ im Jahre 1997 entsprechend berücksichtigt werden sollte;

12. *erklärt erneut*, daß das Sekretariat der Dekade weiterhin als das Fachsekretariat für die Vorbereitung der Schlußveranstaltung der Dekade fungieren wird, mit voller Unterstützung der zuständigen Organe des Sekretariats der Vereinten Nationen und unter Heranziehung der Beiträge der entsprechenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, anderer internationaler Organisationen und der Regierungen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, auch in Zukunft zu weiteren freiwilligen Beiträgen zu dem Treuhandfonds für die Dekade aufzurufen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, als ersten Schritt im Rahmen des Prozesses, der seinen Höhepunkt in der Schlußveranstaltung der Dekade finden wird, und zur Einleitung des Vorbereitungsprozesses im Jahre 1998 Vorschläge zu unterbreiten, die aus den Konsultationen mit interessierten Parteien hervorgehen, und in seinen Sachbericht an die Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung Vorschläge aufzunehmen, was die Gestaltung, den Inhalt und den Zeitpunkt dieser Veranstaltung betrifft, und dabei unter anderem auch zu bedenken, daß es notwendig ist, die künftige Gestaltung der Vorbeugung von Naturkatastrophen und die künftige Aufgabenverteilung zu überprüfen, und die Leistungsfähigkeit des Sekretariats der Dekade zu berücksichtigen.

86. Plenarsitzung
16. Dezember 1996

51/186. Stand der Durchführung der Resolution 45/217 der Generalversammlung über den Weltkindergipfel in der Halbzeit der Dekade

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/217 vom 21. Dezember 1990 und 50/120 vom 20. Dezember 1995 sowie ihre Beschlüsse 47/447 vom 22. Dezember 1992, 48/446 vom 21. Dezember 1993 und 49/439 vom 19. Dezember 1994,

mit Genugtuung darüber, daß nahezu alle Staaten die Konvention über die Rechte des Kindes⁸⁶ ratifiziert haben und daß beim Aufbau einzelstaatlicher Kapazitäten zur Planung

und Durchführung von Aktivitäten zugunsten der Kinder und zur Überwachung der Fortschritte in bezug auf ihre Bedürfnisse und Rechte beachtliche Fortschritte erzielt worden sind,

in Anbetracht der Verbindung, die zwischen der Beseitigung der Armut und der Verwirklichung der Ziele des Weltkindergipfels besteht,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁷ und begrüßt die darin enthaltenen Schlußfolgerungen;

2. *begrüßt* die von der Mehrzahl der Länder berichteten maßgeblichen Fortschritte bei der Verwirklichung eines Großteils der für die Mitte der Dekade gesetzten Gesamt- und Einzelziele des Weltkindergipfels, insbesondere was Impfungen, die Bekämpfung von Durchfallerkrankungen, Kinderlähmung, Guineawurmkrankheit und Jodmangelkrankheiten sowie den Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem Trinkwasser betrifft;

3. *begrüßt außerdem* die überwältigende Reaktion aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, auf die auf dem Weltkindergipfel vereinbarten Verpflichtungen;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Beiträgen der internationalen und bilateralen Geber und der Bürgergesellschaft zur Verwirklichung der Ziele des Weltkindergipfels;

5. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den erheblichen Unterschieden zwischen Ländern und Regionen, was die erzielten Fortschritte angeht, welche auf die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen im Jahr 1990 und das unterschiedliche Tempo der Zielverwirklichung zurückzuführen sind;

6. *verleiht ihrer besonderen Sorge darüber Ausdruck*, daß in bezug auf die Mangelernährung, die Müttersterblichkeit, die Abwasserentsorgung und die Bildung für Mädchen nur unzureichende und in einigen Fällen kaum Fortschritte erzielt worden sind;

7. *bekräftigt* die Notwendigkeit wirksamer Folgemaßnahmen zu der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder sowie zu dem Aktionsplan zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren⁸⁸;

8. *erkennt an*, daß intensivere Bemühungen unternommen werden müssen, wenn die Ziele in bezug auf die Kindersterblichkeit, die Bildung für Kinder, insbesondere Mädchen, die Müttersterblichkeit, die Mangelernährung von Kindern und die Abwasserentsorgung verwirklicht werden sollen;

9. *anerkennt außerdem* die wichtige Rolle, die das System der Vereinten Nationen bei der Gewährung einer koordinierten Unterstützung bei der Durchführung, Überwachung und Bewertung der Welterklärung und des Aktionsplans spielt, sowie die Führungsrolle des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen;

⁸⁵ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. 1 und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1)) (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions Adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.

⁸⁶ Resolution 44/25, Anlage.

⁸⁷ A/51/256.

⁸⁸ A/45/625, Anhang.

10. *bittet* die Regierungen, die veranschlagten Haushaltsmittel für die soziale Grundversorgung zur Befriedigung der besonderen Bedürfnisse von Kindern nach Bedarf aufzustocken, um die Verwirklichung der in der Welterklärung und dem Aktionsplan dargelegten Ziele zu erleichtern;

11. *fordert* die entwickelten Länder *nachdrücklich auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um zusätzliche Mittel für die Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele des Weltkindergipfels zu mobilisieren, und im Rahmen ihrer Entwicklungshilfe sicherzustellen, daß den diesbezüglichen Programmen bei der Veranschlagung von Mitteln Vorrang eingeräumt wird;

12. *ermutigt* die Zivilgesellschaft und den Privatsektor, die Umsetzung der Ziele des Weltkindergipfels auch weiterhin großzügig zu unterstützen;

13. *betont*, daß den besonderen Bedürfnissen von Kindern in denjenigen Regionen Vorrang eingeräumt werden muß, in denen sich Fortschritte nur langsam einstellen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und in Afrika südlich der Sahara sowie in anderen Entwicklungsländern, die die für die Halbzeit der Dekade gesetzten Ziele noch nicht erreicht haben;

14. *erkennt an*, daß diejenigen Entwicklungsländer, die die für die Halbzeit beziehungsweise das Ende der Dekade gesetzten Ziele bereits erreicht haben, auch weiterhin der Zusammenarbeit und Partnerschaft und angemessener internationaler Unterstützung bedürfen, damit sichergestellt ist, daß diese Errungenschaften von Dauer sind;

15. *erkennt außerdem* den Beitrag *an*, den die gegenseitig eingegangene Verpflichtung interessierter Partner in den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern, für grundlegende soziale Programme im Durchschnitt 20 Prozent der öffentlichen Entwicklungshilfe beziehungsweise 20 Prozent des Staatshaushalts bereitzustellen, zur Verwirklichung der Ziele des Weltkindergipfels leistet;

16. *betont*, daß die wirksame Partnerschaft zwischen den Regierungen, dem System der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen, internationalen Geberorganen, der Bürgergesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, des Privatsektors und der Medien, weiter gestärkt und ausgeweitet werden muß, um die vollständige Verwirklichung der Ziele bis zum Jahr 2000 zu gewährleisten;

17. *betont außerdem*, daß größere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Kinder selbst im Einklang mit Artikel 12 der Konvention über die Rechte des Kindes stärker in alle sie berührenden Angelegenheiten einzubeziehen;

18. *betont ferner*, daß bei der Verwirklichung der Ziele dauerhafte Fortschritte herbeigeführt werden müssen, indem unter anderem der Aufbau von Kapazitäten in den einzelnen Staaten, namentlich in den örtlichen Gemeinwesen, der Bürgergesellschaft und den nichtstaatlichen Organisationen, unterstützt wird;

19. *erkennt an*, wie wichtig es ist, den Erfahrungsaustausch zwischen den Ländern, namentlich die Süd-Süd-Zusammenarbeit, zu fördern, um mit dazu beizutragen, daß erfolgreiche Programme bekanntgemacht werden;

20. *fordert* alle zuständigen Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen *auf*, den bis zur Halbzeit der Dekade gesammelten Erfahrungen Rechnung zu tragen, und bittet die zuständigen Leitungsorgane, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit konkrete Maßnahmen zu erwägen, um im Hinblick auf die Verwirklichung der für das Jahr 2000 festgesetzten Ziele den besonderen Bedürfnissen von Kindern gerecht zu werden und dabei denjenigen Fragen und Bereichen Vorrang einzuräumen, bei denen sich Fortschritte nur langsam eingestellt haben;

21. *fordert außerdem* alle zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, die interinstitutionelle Zusammenarbeit zu verstärken, um Kindern, die unter besonders schwierigen Bedingungen leben, namentlich vertriebenen Kindern, Flüchtlingskindern und unter Ausbeutung leidenden Kindern, besseren Schutz und bessere Hilfe zu gewähren, und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß diese Zusammenarbeit in die entsprechenden Politiken und Programme einfließt;

22. *betont*, daß es notwendig und wichtig ist, meßbare Indikatoren und Zielwerte festzulegen und die Sammlung und Auswertung von Informationen über die Verwirklichung aller Ziele des Weltkindergipfels im Zusammenhang mit der Entwicklung, dem Schutz und dem Überleben der Kinder, namentlich des Ziels des besseren Schutzes von unter besonders schwierigen Bedingungen lebenden Kindern, zu verbessern;

23. *fordert* die Regierungen und ihre Partner *auf*, unter Berücksichtigung der bei den Überprüfungen in der Halbzeit der Dekade gesammelten Erfahrungen ihre Ziele und Strategien im Rahmen der Erklärung und des Aktionsplans und im Einklang mit der Konvention über die Rechte des Kindes nach Bedarf anzupassen, zu verfeinern und nach ihrem Vorrang zu ordnen, um der jeweiligen Lage vor Ort zu entsprechen;

24. *fordert außerdem* die Regierungen und das System der Vereinten Nationen *auf*, eine aktive und sichtbare Politik der Einbeziehung einer geschlechtsbezogenen Perspektive in die Verwirklichung der Ziele des Weltkindergipfels zu fördern;

25. *fordert nachdrücklich dazu auf*, die Weiterverfolgung der Ziele des Weltkindergipfels vollinhaltlich in die Tätigkeit der interinstitutionellen Arbeitsgruppen und anderer Mechanismen einzubeziehen, die geschaffen wurden, um koordinierte und wirksame Folgemaßnahmen zu den großen Konferenzen der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

26. *fordert* alle Staaten *erneut nachdrücklich auf*, sofern noch nicht geschehen, die Konvention über die Rechte des Kindes vorrangig zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihr beizutreten, damit das vom Weltkindergipfel aufgestellte Ziel eines universalen Beitritts verwirklicht wird;

27. *beschließt*, im Jahr 2001 eine Sondertagung der Generalversammlung einzuberufen, um die Verwirklichung der Ziele des Weltkindergipfels zu prüfen, und auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Vorkehrungen für die Sondertagung zu beraten;

28. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer Sondertagung eine Bilanz der Umsetzung und der

Ergebnisse der Welterklärung und des Aktionsplans vorzulegen, einschließlich geeigneter Empfehlungen für weitere Maßnahmen;

29. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Vorbereitungen für die Sondertagung und den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

86. Plenarsitzung
16. Dezember 1996

51/187. Universität der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die Universität der Vereinten Nationen,

nach Behandlung des Berichts des Rates der Universität der Vereinten Nationen⁸⁹ und des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Universität⁹⁰,

mit tiefer Genugtuung über die freiwilligen Beiträge, die bislang von Regierungen und anderen öffentlichen und privaten Stellen des Landes zur Unterstützung der Universität entrichtet wurden,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die der Rektor der Universität der Vereinten Nationen im Kontext der Erarbeitung der dritten mittelfristigen Perspektive unternimmt, um stärker mit dem Sekretariat der Vereinten Nationen zusammenzuwirken,

sowie mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die der Rektor unternimmt, um eine neue Reihe von Forschungsprogrammen einzuleiten,

1. *begrüßt* den Abschluß der zweiten mittelfristigen Perspektive 1990-1995 der Universität der Vereinten Nationen und die laufenden Arbeiten an der Formulierung der dritten mittelfristigen Perspektive für den Zeitraum 1996-2001, die vom Rat der Universität zur Zeit geprüft wird;

2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Schritten, die der Rat und der Rektor der Universität der Vereinten Nationen unternommen haben, um die Tätigkeit der Universität zu fördern und ihr insbesondere bei den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und ihren Organisationen ein höheres Profil zu verschaffen, beispielsweise durch Maßnahmen wie die Veranstaltung einer Reihe von öffentlichen Foren zur Verbreitung ihrer Forschungsergebnisse, und *ersucht* sie, diese Anstrengungen weiter zu verstärken;

3. *ersucht* den Rat und den Rektor, sich weiter verstärkt um ein besseres Zusammenwirken und eine bessere Kommunikation der Universität mit anderen Organen des Systems der Vereinten Nationen zu bemühen und auch weiterhin bestrebt zu sein, Doppelarbeit innerhalb des Systems zu vermeiden;

4. *ersucht* den Rat und den Rektor *außerdem*, die Koordinierung und Komplementarität zwischen den Programmen der Universität und ihren Forschungs- und Ausbildungszentren weiter zu verstärken;

5. *ersucht* den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, auch weiterhin innovative Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, die es gestatten, die Kommunikation und das Zusammenwirken zwischen der Universität und anderen Organen des Systems der Vereinten Nationen zu verbessern, und dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeit der Universität in alle einschlägigen Tätigkeiten des Systems einbezogen wird, unter Berücksichtigung der Resolution 49/124 der Generalversammlung vom 19. Dezember 1994, damit das System der Vereinten Nationen umfassender auf die Arbeit der Universität zurückgreifen kann, und der Versammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

6. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um eine umfassendere Mitwirkung der Universität an der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu ermöglichen, und bittet ihn, auch weiterhin dazu beizutragen, daß sich die Universität nach Bedarf an der Tätigkeit des Verwaltungsausschusses für Koordinierung und seiner Nebenorgane beteiligen und andere vorhandene Strukturen und Modalitäten der Kommunikation, des Zusammenwirkens und der Integration nutzen kann;

7. *ersucht* den Rat und den Rektor, unter Berücksichtigung der Resolution 49/124 auch weiterhin alles zu tun, um die Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Aktivitäten der Universität sowie ihre finanzielle Transparenz und Rechenschaftspflicht sicherzustellen, sich noch stärker um eine Erhöhung ihres Stiftungsfonds zu bemühen und innovative Methoden zur Mobilisierung von Beiträgen zur Finanzierung ihrer laufenden Kosten sowie anderweitiger Unterstützung für die Programme und Projekte zu finden;

8. *bittet* die internationale Gemeinschaft, freiwillige Beiträge an die Universität zu entrichten.

86. Plenarsitzung
16. Dezember 1996

51/188. Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/227 vom 8. April 1993, 48/207 vom 21. Dezember 1993, 49/125 vom 19. Dezember 1994 und 50/121 vom 20. Dezember 1995,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁹¹, des Berichts des amtierenden Exekutivdirektors des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen über die Tätigkeit des Instituts⁹² sowie des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁹³,

⁸⁹ A/51/31; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 31*.

⁹⁰ A/51/324.

⁹¹ A/51/554.

⁹² A/51/14 (Teile I und II); siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 14*.

⁹³ Siehe A/51/642 und Add.1.

mit Interesse Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, die ergriffen werden, um den Neugliederungsprozeß des Instituts abzuschließen, und mit Genugtuung über die jüngsten Fortschritte des Instituts bei der Durchführung seiner verschiedenen Programme und Aktivitäten, namentlich die verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und mit regionalen und nationalen Einrichtungen,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierungen und privaten Institutionen, die dem Institut finanzielle und sonstige Beiträge zur Verfügung gestellt oder zugesagt haben,

mit Genugtuung über die Eröffnung des Verbindungsbüros des Instituts in New York in Befolgung der Empfehlung des Kuratoriums des Instituts und der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

erneut erklärend, daß die Finanzierung von Ausbildungsprogrammen, die auf ausdrückliches Ersuchen von Mitgliedstaaten oder Hauptabteilungen und Einheiten der Organisation, anderen Organen des Systems der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen angeboten werden, von den darum ersuchenden Stellen geregelt werden sollte,

in der Erwägung, daß den Ausbildungsaktivitäten bei der Unterstützung der Gestaltung der internationalen Angelegenheiten und bei der Ausführung der Programme des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eine größere und sichtbarere Rolle zugewiesen werden sollte,

1. *bekräftigt* die Nützlichkeit des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen, insbesondere in Anbetracht der zunehmenden Bedeutung der Ausbildung im Rahmen der Vereinten Nationen und des Ausbildungsbedarfs aller Mitgliedstaaten, sowie den Wert der Forschungsaktivitäten, die das Institut im Rahmen seines Mandats im Zusammenhang mit der Ausbildung durchführt;

2. *bittet* das Institut, seine Zusammenarbeit mit anderen Instituten der Vereinten Nationen und in Betracht kommenden nationalen, regionalen und internationalen Instituten zu verstärken;

3. *ersucht* das Kuratorium des Instituts, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertragssituation des Exekutivdirektors des Instituts zu regeln;

4. *appelliert erneut* an alle Regierungen und an private Institutionen, die dem Institut noch keine finanziellen oder sonstigen Beiträge zur Verfügung gestellt haben, es finanziell und auf sonstige Weise großzügig zu unterstützen, und fordert diejenigen Staaten, die ihre freiwilligen Beiträge eingestellt haben, nachdrücklich auf, in Anbetracht der bei der Neugliederung und Neubelebung des Instituts erzielten Fortschritte die Wiederaufnahme ihrer Beiträge in Erwägung zu ziehen;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Verlegung des Instituts⁹³ und von dem darauffolgenden Beschluß des Kuratoriums des Instituts, eine etwaige Entscheidung über die Möglichkeit der Verlegung des Instituts zurückzustellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Exekutivdirektor des Instituts sowie mit den Leitern der Pro-

gramme und Fonds der Vereinten Nationen Wege und Modalitäten der Zusammenarbeit zu prüfen, um die Rolle des Instituts auf dem Gebiet der Ausbildung, der Forschung und der Methodologie, der Bewertung und des Aufbaus von Kapazitäten im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen genauer festzulegen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

7. *ersucht* die Gemeinsame Inspektionsgruppe, in enger Zusammenarbeit mit dem Institut und den in Betracht kommenden Organen der Vereinten Nationen, wie von der Gruppe in ihrem Bericht⁹⁴ empfohlen, eine Studie über die Programme und Aktivitäten der Ausbildungsinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen zu erstellen und der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen.

86. Plenarsitzung
16. Dezember 1996

51/189. Institutionelle Vorkehrungen für die Durchführung des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen der Agenda 21⁹⁵, insbesondere die Kapitel 17, 33, 34, 38 und andere damit zusammenhängende Kapitel, sowie auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung⁹⁶,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 50/110 vom 20. Dezember 1995 über den Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, in der sie unter anderem den Beschluß 18/31 des Verwaltungsrats über den Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten billigte,

Kenntnis nehmend von dem erfolgreichen Abschluß der vom 23. Oktober bis 3. November 1995 in Washington abgehaltenen Zwischenstaatlichen Konferenz zur Verabschiedung eines Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten,

nach Behandlung der Erklärung von Washington über den Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten⁹⁷ und des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten⁹⁸ sowie des Vorschlags des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über die institutionellen Regelungen und die Durchführung des Weltaktionsprogramms und der einschlägigen Empfehlungen der Kommission für bestandfähige Entwicklung,

⁹⁴ A/51/642, Ziffer 66.

⁹⁵ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1))* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

⁹⁶ Ebd., Anlage I.

⁹⁷ A/51/116, Anhang I, Anlage II.

⁹⁸ Ebd., Anhang II.

1. *macht sich* die Erklärung von Washington über den Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten und das Weltaktionsprogramm zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten *zu eigen*;

2. *betont*, daß die Staaten die erforderlichen Maßnahmen für die Durchführung des Weltaktionsprogramms auf einzelstaatlicher und gegebenenfalls regionaler und internationaler Ebene ergreifen müssen;

3. *betont außerdem*, daß die Staaten Maßnahmen ergreifen müssen, damit jede zuständige internationale Organisation diejenigen Teile des Weltaktionsprogramms, die für ihr jeweiliges Mandat von Bedeutung sind, offiziell billigt, und daß sie der Durchführung des Weltaktionsprogramms im Arbeitsprogramm jeder Organisation angemessenen Vorrang zuweisen müssen;

4. *betont ferner*, daß die Staaten diese Maßnahmen auf den nächsten Tagungen der Verwaltungsorgane des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Zentrums der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat), der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Weltgesundheitsorganisation, der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, der Internationalen Atomenergie-Organisation, der Internationalen Arbeitsorganisation, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, der Zwischenstaatlichen ozeanographischen Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der zuständigen Organe des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank sowie in anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen ergreifen müssen;

5. *unterstreicht* die in den Abschnitten IV.A und B des Weltaktionsprogramms zum Ausdruck gebrachte Notwendigkeit der internationalen Zusammenarbeit beim Aufbau von Kapazitäten, beim Technologietransfer und bei der Kooperation im Technologiebereich, bei der Mobilisierung von Finanzmitteln, namentlich bei der Gewährung von Unterstützung insbesondere an die Entwicklungsländer, vor allem an die am wenigsten entwickelten Länder, die Übergangsländer und die kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, und fordert die bilateralen Geber sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Finanzinstitutionen und -mechanismen, einschließlich der Globalen Umweltfazilität, und andere zuständige Entwicklungs- und Finanzinstitutionen auf,

a) dafür zu sorgen, daß sie den von den Ländern veranlaßten Projekten zur Durchführung des Weltaktionsprogramms in ihren Programmen angemessenen Vorrang einräumen;

b) beim Aufbau von Kapazitäten für die Ausarbeitung und Durchführung einzelstaatlicher Programme und bei der Aufzeigung von Möglichkeiten zu ihrer Finanzierung behilflich zu sein;

c) sich stärker abzustimmen, um die Gewährung finanzieller und sonstiger Unterstützung zu verbessern;

6. *bittet* die nichtstaatlichen Organisationen und die wichtigen Gruppen, Maßnahmen zur Erleichterung und Unter-

stützung der wirksamen Durchführung des Weltaktionsprogramms einzuleiten beziehungsweise ihre diesbezüglichen Maßnahmen zu verstärken;

7. *ersucht* den Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, zu den folgenden Fragen konkrete Vorschläge zur Behandlung durch den Verwaltungsrat auf seiner neunzehnten Tagung auszuarbeiten:

a) die Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen bei der Durchführung des Weltaktionsprogramms, einschließlich der diesbezüglichen Rolle seines Regionalmeeresprogramms und seiner Gruppe Süßwasserfragen;

b) die Regelungen für Sekretariatsdienste für das Weltaktionsprogramm;

c) die Modalitäten für die regelmäßige zwischenstaatliche Überprüfung des Standes der Durchführung des Weltaktionsprogramms;

8. *fordert* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen seiner vorhandenen Mittel und mit Hilfe freiwilliger Beiträge der Staaten zu diesem Zweck rasch Maßnahmen zu ergreifen, damit die im Weltaktionsprogramm erwähnte Clearingstelle eingerichtet wird und ihre Tätigkeit aufnimmt, und ersucht den Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, unter anderem zu den folgenden Fragen konkrete Vorschläge auszuarbeiten und sie dem Verwaltungsrat auf seiner neunzehnten Tagung vorzulegen:

a) die Einrichtung einer organisationsübergreifenden Gruppe für die Erarbeitung der Grundausslegung und -struktur des Datenverzeichnisses der Clearingstelle und seiner Vernetzung mit Mechanismen zur Informationsverbreitung;

b) die Möglichkeiten zur Einbindung der organisationsübergreifenden Gruppe in Tätigkeiten, die im System der Vereinten Nationen derzeit in bezug auf die Ermittlung relevanter Datenbanken und den Zugriff auf diese sowie in bezug auf die Vergleichbarkeit der Daten unternommen werden;

c) die Grundzüge eines Pilotprojekts zur Erarbeitung des Programmelements der Clearingstelle betreffend die Quellenkategorie "Abwasser", das in Zusammenarbeit mit der Weltgesundheitsorganisation durchgeführt werden soll;

9. *fordert* die Staaten *auf*, was die Clearingstelle angeht, in den Verwaltungsorganen der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Programme Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß diese Organisationen und Programme für die nachstehenden Quellenkategorien, die zusammen mit der (den) zuständigen Organisation(en) oder dem (den) zuständigen Programm(en), jedoch nicht nach ihrer Rangordnung aufgeführt sind, bei der Einrichtung der Clearingstelle die Federführung übernehmen:

a) Abwasser – Weltgesundheitsorganisation;

b) beständige organische Schadstoffe – Interinstitutionelles Programm für den umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien, Internationales Programm für Chemikaliensicherheit und Zwischenstaatliches Forum über Chemikaliensicherheit;

c) Schwermetalle – Umweltprogramm der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit dem Interinstitutionellen Programm für den umweltverträglichen Umgang mit Chemikalien;

d) radioaktive Stoffe – Internationale Atomenergie-Organisation;

e) Nährstoffe und Aufwirbelung von Sedimenten – Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

f) Öle (Kohlenwasserstoffe) und Müll – Internationale Seeschiffahrts-Organisation;

g) physische Veränderungen, namentlich von Lebensräumen, und Zerstörung bedrohter Gebiete – Umweltprogramm der Vereinten Nationen;

10. *beschließt*, auf ihrer Sondertagung, die gemäß ihrer Resolution 50/113 vom 20. Dezember 1995 im Juni 1997 stattfinden wird, konkrete Regelungen für die Einbindung der Ergebnisse der in Ziffer 7 c) vorgesehenen regelmäßigen zwischenstaatlichen Überprüfungen in die künftige Tätigkeit der Kommission für bestandfähige Entwicklung im Zusammenhang mit der Überwachung der Durchführung und der Weiterverfolgung der Agenda 21, insbesondere des Kapitels 17, zu treffen.

86. Plenarsitzung
16. Dezember 1996

51/190. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 1996/40 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 1996,

in Bekräftigung des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre natürlichen Ressourcen,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

in Bekräftigung der Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁹⁹ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Jerusalems, und anderer seit 1967 von Israel besetzter arabischer Gebiete durch die Besatzungsmacht Israel,

im Bewußtsein der zusätzlichen negativen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die palästinensischen und anderen arabischen natürlichen Ressourcen, insbesondere der Enteignung von Land und der zwangsweisen Abzweigung von Wasservorräten,

mit Genugtuung über den am 30. Oktober 1991 in Madrid in Gang gesetzten Nahostfriedensprozeß, der auf den Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967), 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 und dem Grundsatz "Land gegen Frieden" beruht, insbesondere auf den beiden in dem Abkommen vom 4. Mai 1994 über den Gazastreifen und das Gebiet von Jericho¹⁰⁰ sowie dem Interimsabkommen vom 28. September 1995 über das Westjordanland und den Gazastreifen enthaltenen Durchführungsabkommen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰¹;

2. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des besetzten syrischen Golan auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich ihr Recht auf Land und Wasser;

3. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und dem besetzten syrischen Golan weder auszubeuten noch zu gefährden noch ihren Verlust oder ihre Erschöpfung zu verursachen;

4. *anerkennt* das Recht des palästinensischen Volkes, im Falle der Ausbeutung, des Verlusts, der Erschöpfung oder der Gefährdung seiner natürlichen Ressourcen Rückerstattung zu verlangen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß diese Frage im Rahmen der den endgültigen Status betreffenden Verhandlungen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite behandelt wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstatten, und beschließt, den Punkt "Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen" in die Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

86. Plenarsitzung
16. Dezember 1996

51/191. Erklärung der Vereinten Nationen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3514 (XXX) vom 15. Dezember 1975, in der sie unter anderem alle korrupten

¹⁰⁰ A/49/180-S/1994/727, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/727.

¹⁰¹ A/51/135-E/1996/51.

⁹⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

Praktiken, namentlich Bestechung, bei internationalen Handelsgeschäften verurteilt und das Recht eines jeden Staates bekräftigt hat, Rechtsvorschriften zu erlassen, Ermittlungen anzustellen und im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften geeignete rechtliche Maßnahmen gegen solche korrupten Praktiken zu ergreifen, und in der sie alle Regierungen zur Zusammenarbeit aufgefordert hat, um korrupte Praktiken, einschließlich Bestechung, zu verhindern,

sowie unter Hinweis auf die weiteren Arbeiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats zu der Frage unerlaubter Zahlungen und zur Ausarbeitung eines Verhaltenskodex für transnationale Unternehmen¹⁰², deren Behandlung mit dazu beitrug, die Aufmerksamkeit auf die nachteiligen Auswirkungen der Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften zu lenken und sie stärker ins Bewußtsein der Weltöffentlichkeit zu rücken,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 50/106 vom 20. Dezember 1995, in der sie dem Wirtschafts- und Sozialrat empfohlen hat, auf seiner Arbeitstagung 1996 den Entwurf eines internationalen Übereinkommens über unerlaubte Zahlungen zu prüfen und der Versammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten,

mit Genugtuung über die Maßnahmen, die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene ergriffen wurden, um Korruption und Bestechung zu bekämpfen, sowie über die in letzter Zeit in internationalen Foren entfaltenen Aktivitäten, durch die das internationale Verständnis der Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften und die diesbezügliche internationale Zusammenarbeit weiter gestärkt worden sind,

davon Kenntnis nehmend, daß die Mitgliedstaaten der Organisation der amerikanischen Staaten im März 1996 das Interamerikanische Übereinkommen gegen die Korruption¹⁰³ verabschiedet haben, das einen Artikel über staatenübergreifende Bestechung enthält,

sowie davon Kenntnis nehmend, daß in anderen regionalen und internationalen Foren bedeutsame Arbeiten im Gange sind, die für die Ziele dieser Resolution von Bedeutung sind und mit diesen übereinstimmen, wie beispielsweise die laufenden Arbeiten des Europarats und der Europäischen Union zur Bekämpfung des internationalen Bestechungsunwesens sowie die von den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung eingegangene Verpflichtung¹⁰⁴, die Bestechung ausländischer Amtsträger bei internationalen Handelsgeschäften auf wirksame und koordinierte Weise unter Strafe zu stellen, die Modalitäten und die geeigneten internationalen Rechtsinstrumente zur Erleichterung dieser Unterstrafstellung weiter zu untersuchen und die steuerliche Abzugsfähigkeit solcher Bestechungsgelder erneut zu prüfen, mit dem Ziel, sie in denjenigen Mitgliedstaaten abzuschaffen, in denen dies nicht bereits der Fall ist,

1. *verabschiedet* die Erklärung der Vereinten Nationen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser Resolution enthalten ist;

2. *nimmt Kenntnis* von den Arbeiten, die zur Zeit von den Vereinten Nationen und in anderen internationalen und regionalen Foren durchgeführt werden, um das Problem der Korruption und der Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften zu bewältigen, und bittet alle interessierten Staaten, diese Arbeiten zum Abschluß zu führen;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, im Einklang mit der Erklärung geeignete Maßnahmen zu ergreifen und auf allen Ebenen zusammenzuarbeiten, um Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften zu bekämpfen;

4. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat und seine Nebenorgane, insbesondere die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege,

a) Möglichkeiten zu prüfen, wie die Durchführung dieser Resolution und der in der Anlage enthaltenen Erklärung namentlich durch rechtsverbindliche internationale Rechtsinstrumente gefördert werden kann, um die Unterstrafstellung der Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften voranzubringen, ohne dabei jedoch internationalen, regionalen oder nationalen Maßnahmen in irgendeiner Weise vorzugreifen, diese zu behindern oder zu verzögern;

b) die Frage der Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften regelmäßig weiterzuverfolgen;

c) die wirksame Durchführung dieser Resolution zu fördern;

5. *bittet* die anderen Organe des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, unter deren Zuständigkeit diese Angelegenheit fällt, im Rahmen ihres Mandats geeignete Maßnahmen zur Förderung der Ziele dieser Resolution und der Erklärung zu ergreifen;

6. *ermutigt* die privaten und öffentlichen Unternehmen, einschließlich der transnationalen Unternehmen, sowie Einzelpersonen, die internationale Handelsgeschäfte durchführen, an der effektiven Verwirklichung der Erklärung mitzuarbeiten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organe und die Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die internationalen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen über die Verabschiedung dieser Resolution zu unterrichten, zur Ergreifung von Maßnahmen zur weitreichenden Bekanntmachung ihrer Bestimmungen anzuregen und sich für ihre wirksame Durchführung einzusetzen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht auszuarbeiten über den Stand der Durchführung dieser Resolution und die Maßnahmen, welche die Mitgliedstaaten, die internationalen und regionalen Organisationen und andere zuständige Institutionen zur Bekämpfung der Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften ergriffen haben, über die Ergebnisse der

¹⁰² E/1991/31/Add.1.

¹⁰³ Siehe E/1996/99.

¹⁰⁴ Siehe E/1996/106.

Arbeiten, die die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und andere Organe des Systems der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht durchgeführt haben, und über die gemäß dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen zur Förderung der sozialen Verantwortlichkeit und der Beseitigung von Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, einschlägige Informationen zur Verfügung zu stellen, um dem Generalsekretär bei der Erstellung des genannten Berichts behilflich zu sein;

10. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Wirtschaft und Entwicklung" eine Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung dieser Resolution aufzunehmen.

86. *Plenarsitzung*
16. Dezember 1996

ANLAGE

Erklärung der Vereinten Nationen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften

Die Generalversammlung,

in der Überzeugung, daß ein stabiles und transparentes Umfeld für internationale Handelsgeschäfte in allen Ländern unabdingbar ist, wenn Investitionen, Finanzmittel, Technologien, Fachkräfte und andere wichtige Ressourcen über Staatsgrenzen hinweg mobilisiert und so unter anderem die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und der Umweltschutz gefördert werden sollen,

in Anbetracht der Notwendigkeit, private und öffentliche Unternehmen, einschließlich transnationaler Unternehmen, sowie die an internationalen Handelsgeschäften beteiligten Einzelpersonen zu sozialer Verantwortlichkeit und zur Einhaltung angemessener ethischer Normen anzuhalten, unter anderem durch die Beachtung der Gesetze und sonstigen Vorschriften der Länder, in denen sie Geschäfte tätigen, und unter Berücksichtigung der Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und auf den Umweltschutz,

sowie in Anbetracht dessen, daß wirksame Anstrengungen auf allen Ebenen zur Bekämpfung und Verhütung von Korruption und Bestechung in allen Ländern für die Verbesserung des internationalen Handelsumfelds unverzichtbar sind, Fairneß und Wettbewerb bei internationalen Handelsgeschäften erhöhen und einen wesentlichen Faktor der Förderung eines transparenten, verantwortungsbewußten staatlichen Handelns, der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und des Umweltschutzes in allen Ländern bilden und daß derartige Anstrengungen angesichts der zunehmend wettbewerbsorientierten, globalisierten Weltwirtschaft besonders dringend sind,

verkündet feierlich die nachstehende Erklärung der Vereinten Nationen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften.

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, einzeln und über internationale und regionale Organisationen, nach Maßgabe ihrer Verfassung und ihrer grundlegenden Rechtsprinzipien und im Einklang mit den innerstaatlichen Gesetzen und Verfahren tätig werdend,

1. wirksame und konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen der Korruption, der Bestechung und damit zusammenhängender unerlaubter Praktiken bei internationalen Handelsgeschäften zu ergreifen, insbesondere bestehende Gesetze über das Verbot der Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften wirksam durchzusetzen, die Erlassung entsprechender Gesetze zu fördern, sofern solche noch nicht bestehen, und alle ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden privaten und öffentlichen Unternehmen, einschließlich der transnationalen Unternehmen, und Einzelpersonen, die internationale Handelsgeschäfte tätigen, aufzufordern, sich für die Verwirklichung der Ziele dieser Erklärung einzusetzen;

2. die Bestechung ausländischer Amtsträger auf wirksame und koordinierte Weise unter Strafe zu stellen, ohne dabei jedoch internationalen, regionalen oder nationalen Maßnahmen zur Förderung der Verwirklichung dieser Erklärung in irgendeiner Weise vorzugreifen, diese zu behindern oder zu verzögern;

3. Bestechung kann unter anderem die folgenden Bestandteile umfassen:

a) das direkte oder indirekte Anbieten, Versprechen oder Gewähren einer Zahlung, eines Geschenks oder eines anderen Vorteils durch ein privates oder öffentliches Unternehmen, einschließlich eines transnationalen Unternehmens, oder eine Einzelperson eines Staates an einen Amtsträger oder gewählten Vertreter eines anderen Landes als ungebührliche Gegenleistung für die Wahrnehmung oder Nichtwahrnehmung ihrer Pflichten im Zusammenhang mit einem internationalen Handelsgeschäft;

b) das direkte oder indirekte Erbitten, Fordern, Annehmen oder Entgegennehmen einer Zahlung, eines Geschenks oder eines anderen Vorteils durch einen Amtsträger oder einen gewählten Vertreter eines Staates von einem privaten oder öffentlichen Unternehmen, einschließlich eines transnationalen Unternehmens, oder von einer Einzelperson eines anderen Staates als ungebührliche Gegenleistung für die Wahrnehmung oder Nichtwahrnehmung ihrer Pflichten im Zusammenhang mit einem internationalen Handelsgeschäft;

4. in Ländern, in denen dies noch nicht der Fall ist, Bestechungsgeldern, die von einem privaten oder öffentlichen Unternehmen, einschließlich eines transnationalen Unternehmens, oder einer Einzelperson eines Staates an einen Amtsträger oder einen gewählten Vertreter eines anderen Landes gezahlt wurden, die steuerliche Abzugsfähigkeit zu verweigern und zu diesem Zweck ihre jeweiligen diesbezüglichen Modalitäten zu prüfen;

5. Rechnungslegungsnormen und -praktiken auszuarbeiten oder beizubehalten, die die Transparenz internationaler Handelsgeschäfte erhöhen und private und öffentliche Unternehmen, einschließlich transnationaler Unternehmen, und Einzelpersonen, die internationale Handelsgeschäfte tätigen, ermutigen, Korruption, Bestechung und damit zusammen-

hängende unerlaubte Praktiken zu vermeiden und zu bekämpfen;

6. nach Bedarf Kodexe, Normen und beste Praktiken für Geschäftsbeziehungen auszuarbeiten oder zu deren Ausarbeitung zu ermutigen, die Korruption, Bestechung und damit zusammenhängende unerlaubte Praktiken bei internationalen Handelsgeschäften verbieten;

7. die Möglichkeit zu prüfen, die unerlaubte Bereicherung von Amtsträgern oder gewählten Vertretern unter Strafe zu stellen;

8. bei strafrechtlichen Ermittlungen und anderen Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften zusammenzuarbeiten und einander soweit wie möglich Hilfe zu leisten. Soweit nach innerstaatlichem Recht zulässig oder in zweiseitigen Verträgen oder anderen anwendbaren Vereinbarungen der betroffenen Länder vorgesehen, und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der entsprechenden Wahrung der Vertraulichkeit, umfaßt die Rechtshilfe folgendes:

a) Vorlage von Schriftstücken und anderen Informationen, Abnahme von Zeugenaussagen und Zustellung von Schriftstücken im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen und anderen Gerichtsverfahren;

b) Unterrichtung anderer Staaten, deren Gerichtsbarkeit sich auf denselben Straftatbestand erstrecken könnte, über die Einleitung und das Ergebnis von Strafverfahren im Zusammenhang mit Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften;

c) gegebenenfalls Auslieferungsverfahren;

9. geeignete Maßnahmen zur Verstärkung der Zusammenarbeit zu ergreifen, mit dem Ziel, den Zugriff auf Schriftstücke und Akten über Geschäfte und über die Identität von Personen zu erleichtern, die bei internationalen Handelsgeschäften Bestechungshandlungen begehen;

10. sicherzustellen, daß die Bestimmungen zum Bankgeheimnis die strafrechtlichen Ermittlungen und anderen Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Korruption, Bestechung und damit zusammenhängenden unerlaubten Praktiken bei internationalen Handelsgeschäften weder verhindern noch behindern und daß Regierungen, die um Informationen über solche Geschäfte nachsuchen, volle Zusammenarbeit gewährt wird;

11. Die zur Verwirklichung dieser Erklärung ergriffenen Maßnahmen haben die nationale Souveränität und die räumliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten sowie die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten aus bestehenden Verträgen und dem Völkerrecht voll zu achten und dürfen nicht gegen die Menschenrechte und Grundfreiheiten verstoßen;

12. Die Mitgliedstaaten kommen dahin gehend überein, daß die Maßnahmen, die sie ergreifen, um die Zuständigkeit über Bestechungshandlungen ausländischer Amtsträger bei internationalen Handelsgeschäften zu begründen, mit den völkerrechtlichen Grundsätzen betreffend die extraterritoriale Anwendung der Gesetze eines Staates übereinstimmen müssen.

V. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES DRITTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
51/58	Die Rolle der Genossenschaften im Lichte der neuen wirtschaftlichen und sozialen Tendenzen (A/51/609)	100	12. Dezember 1996	194
51/59	Maßnahmen gegen die Korruption (A/51/610)	101	12. Dezember 1996	195
51/60	Erklärung der Vereinten Nationen über Kriminalität und öffentliche Sicherheit (A/51/610)	101	12. Dezember 1996	197
51/61	Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger (A/51/610)	101	12. Dezember 1996	199
51/62	Maßnahmen zur Bekämpfung des Schlepperunwesens (A/51/610)	101	12. Dezember 1996	200
51/63	Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit (A/51/610)	101	12. Dezember 1996	201
51/64	Internationales Vorgehen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, der unerlaubten Drogenengewinnung und des unerlaubten Drogenverkehrs (A/51/611)	102	12. Dezember 1996	202
51/65	Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen (A/51/612)	103	12. Dezember 1996	209
51/66	Frauen- und Mädchenhandel (A/51/612)	103	12. Dezember 1996	210
51/67	Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat (A/51/612)	103	12. Dezember 1996	212
51/68	Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (A/51/612) ..	103	12. Dezember 1996	213
51/69	Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform (A/51/613)	104	12. Dezember 1996	213
51/70	Folgemaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwillig Vertriebenen und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten (A/51/614)	105	12. Dezember 1996	218
51/71	Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika (A/51/614)	105	12. Dezember 1996	220
51/72	Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (A/51/614)	105	12. Dezember 1996	222
51/73	Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (A/51/614)	105	12. Dezember 1996	222
51/74	Neue internationale humanitäre Ordnung (A/51/614)	105	12. Dezember 1996	223
51/75	Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (A/51/614)	105	12. Dezember 1996	223
51/76	Mädchen (A/51/615)	106	12. Dezember 1996	226
51/77	Die Rechte des Kindes (A/51/615)	106	12. Dezember 1996	228
51/78	Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt (A/51/616)	107	12. Dezember 1996	234
51/79	Maßnahmen zur Bekämpfung heutiger Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz (A/51/617)	108	12. Dezember 1996	237
51/80	Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (A/51/617)	108	12. Dezember 1996	238
51/81	Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung (A/51/617) ..	108	12. Dezember 1996	240
51/82	Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung (A/51/618)	109	12. Dezember 1996	242
51/83	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (A/51/618)	109	12. Dezember 1996	242
51/84	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (A/51/618)	109	12. Dezember 1996	243
51/85	Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (A/51/619/Add.1)	110 a)	12. Dezember 1996	244
51/86	Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (A/51/619/Add.1)	110 a)	12. Dezember 1996	245
51/87	Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte (A/51/619/Add.1)	110 a)	12. Dezember 1996	247
51/88	Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (A/51/619/Add.1)	110 a)	12. Dezember 1996	249
51/89	Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung (A/51/619/Add.2)	110 b)	12. Dezember 1996	250

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
51/90	Stärkung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Zentrums für Menschenrechte (A/51/619/Add.2)	110 b)	12. Dezember 1996	251
51/91	Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören (A/51/619/Add.2) . . .	110 b)	12. Dezember 1996	252
51/92	Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen (A/51/619/Add.2)	110 b)	12. Dezember 1996	253
51/93	Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz (A/51/619/Add.2)	110 b)	12. Dezember 1996	255
51/94	Frage des Verschwindenlassens von Personen (A/51/619/Add.2)	110 b)	12. Dezember 1996	256
51/95	Folgemaßnahmen zum Jahr der Toleranz (A/51/619/Add.2)	110 b)	12. Dezember 1996	258
51/96	Stärkung der Rechtsstaatlichkeit (A/51/619/Add.2)	110 b)	12. Dezember 1996	259
51/97	Menschenrechte und extreme Armut (A/51/619/Add.2)	110 b)	12. Dezember 1996	260
51/98	Die Menschenrechtssituation in Kambodscha (A/51/619/Add.2)	110 b)	12. Dezember 1996	261
51/99	Recht auf Entwicklung (A/51/619/Add.2)	110 b)	12. Dezember 1996	264
51/100	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte (A/51/619/Add.2)	110 b)	12. Dezember 1996	266
51/101	Kultur des Friedens (A/51/619/Add.2)	110 b)	12. Dezember 1996	266
51/102	Regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (A/51/619/Add.2)	110 b)	12. Dezember 1996	267
51/103	Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen (A/51/619/Add.2)	110 b)	12. Dezember 1996	268
51/104	Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung und Informationstätigkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte (A/51/619/Add.2)	110 b)	12. Dezember 1996	269
51/105	Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität (A/51/619/Add.2)	110 b)	12. Dezember 1996	271
51/106	Die Menschenrechtssituation in Irak (A/51/619/Add.3 und Korr.1)	110 c)	12. Dezember 1996	273
51/107	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran (A/51/619/Add.3 und Korr.1)	110 c)	12. Dezember 1996	274
51/108	Die Menschenrechtssituation in Afghanistan (A/51/619/Add.3 und Korr.1)	110 c)	12. Dezember 1996	276
51/109	Die Menschenrechtssituation in Nigeria (A/51/619/Add.3 und Korr.1)	110 c)	12. Dezember 1996	277
51/110	Die Menschenrechte in Haiti (A/51/619/Add.3 und Korr.1)	110 c)	12. Dezember 1996	279
51/111	Die Menschenrechtssituation im Kosovo (A/51/619/Add.3 und Korr.1)	110 c)	12. Dezember 1996	280
51/112	Die Menschenrechtssituation in Sudan (A/51/619/Add.3 und Korr.1)	110 c)	12. Dezember 1996	281
51/113	Die Menschenrechtssituation in Kuba (A/51/619/Add.3 und Korr.1)	110 c)	12. Dezember 1996	284
51/114	Die Menschenrechtssituation in Ruanda (A/51/619/Add.3 und Korr.1)	110 c)	12. Dezember 1996	284
51/115	Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen in den Gebieten bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien (A/51/619/Add.3 und Korr.1)	110 c)	12. Dezember 1996	287
51/116	Die Menschenrechtssituation in der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) (A/51/619/Add.3 und Korr.1)	110 c)	12. Dezember 1996	289
51/117	Die Menschenrechtssituation in Myanmar (A/51/619/Add.3 und Korr.1)	110 c)	12. Dezember 1996	293
51/118	Umfassende Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und diesbezügliche Folgemaßnahmen (A/51/619/Add.4)	110 d)	12. Dezember 1996	295
51/119	Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (A/51/619/Add.5)	110 e)	12. Dezember 1996	297
51/120	Frage der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (A/51/620 und Korr.1)	158	12. Dezember 1996	297

51/58. Die Rolle der Genossenschaften im Lichte der neuen wirtschaftlichen und sozialen Tendenzen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/90 vom 16. Dezember 1992 und 49/155 vom 23. Dezember 1994,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs über die Stellung und die Rolle der Genossenschaften im Lichte der neuen wirtschaftlichen und sozialen Tendenzen¹,

in Anerkennung dessen, daß die Genossenschaften in ihren verschiedenen Formen zu einem wichtigen Faktor der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung werden, da sie die breitestmögliche Mitwirkung von Frauen und allen Bevölkerungsgruppen, namentlich auch von Jugendlichen, älteren Menschen und Behinderten, am Entwicklungsprozeß fördern und es in zunehmendem Maße ermöglichen, den Bedarf der Menschen an grundlegenden sozialen Diensten wirksam und kostengünstig zu decken,

sowie in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die Genossenschaften in ihren verschiedenen Formen zu dem Folgeprozeß des vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen

¹ A/51/267.

abgehaltenen Weltgipfels für soziale Entwicklung², der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz³ und der vom 3. bis 14. Juni 1996 in Istanbul abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)⁴ leisten oder leisten können,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Stellung und die Rolle der Genossenschaften im Lichte der neuen wirtschaftlichen und sozialen Tendenzen;

2. *fordert* die Regierungen, die zuständigen internationalen Organisationen und die Sonderorganisationen *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit den nationalen und internationalen Genossenschaftsorganisationen der Rolle und dem Beitrag der Genossenschaften zur Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz und der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) die entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen, indem sie unter anderem

a) die Möglichkeiten und den Beitrag der Genossenschaften im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der sozialen Entwicklung, insbesondere der Beseitigung der Armut, der Schaffung von produktiven Erwerbsmöglichkeiten mit dem Ziel der Vollbeschäftigung und der Förderung der sozialen Integration, in vollem Umfang nutzen und erschließen;

b) die Schaffung von Genossenschaften unterstützen und erleichtern, indem sie unter anderem Maßnahmen ergreifen, die es Menschen, die in Armut leben oder schwächeren Gesellschaftsgruppen angehören, ermöglichen, freiwillig an der Schaffung und dem Ausbau von Genossenschaften mitzuwirken;

3. *legt* den Regierungen *nahe*, die rechtlichen und verwaltungstechnischen Bestimmungen, die die Tätigkeiten der Genossenschaften regeln, weiterzuerfolgen, mit dem Ziel, ein den Genossenschaften förderliches Umfeld zu schaffen, damit sie zur Erreichung der staatlichen Entwicklungsziele, insbesondere zur Deckung der Grundbedürfnisse aller Menschen, einen entsprechenden Beitrag leisten können;

4. *bittet* die Regierungen, die zuständigen internationalen Organisationen, Sonderorganisationen und nationalen und internationalen Genossenschaftsorganisationen, weiterhin jährlich am ersten Samstag im Juli den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/90 verkündeten Internationalen Tag der Genossenschaften zu begehen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel die Programme und Ziele der Genossenschaftsbewegung auch weiterhin zu unterstützen und der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Kommission für soziale Entwicklung einen Bericht vor-

zulegen, der unter anderem Informationen über die von den Ländern ergriffenen gesetzgeberischen und verwaltungstechnischen Initiativen enthält, unter Berücksichtigung möglicher Maßnahmen zur Verbesserung des Berichterstattungsverfahrens;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit dem Ausschuß für die Förderung des Genossenschaftswesens zu ermitteln, ob die Erarbeitung von Richtlinien der Vereinten Nationen zur Schaffung eines dem Aufbau von Genossenschaften förderlichen Umfelds wünschenswert und durchführbar ist, und seine Feststellungen und Empfehlungen in den in Ziffer 5 genannten Bericht aufzunehmen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/59. Maßnahmen gegen die Korruption

Die Generalversammlung,

besorgt über den Ernst der Probleme, die durch Korruption verursacht werden, welche die Stabilität und Sicherheit der Gesellschaften gefährden, die demokratischen und ethischen Wertvorstellungen untergraben und die soziale, wirtschaftliche und politische Entwicklung aufs Spiel setzen kann,

sowie besorgt über die Verbindungen, die zwischen der Korruption und anderen Formen der Kriminalität, insbesondere der organisierten Kriminalität und der Wirtschaftskriminalität, einschließlich der Geldwäsche, bestehen,

überzeugt, daß internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption unverzichtbar ist, da die Korruption inzwischen zu einem Phänomen geworden ist, das die Staatsgrenzen überschreitet und von dem alle Gesellschaften und Wirtschaftssysteme betroffen sind,

sowie überzeugt von der Notwendigkeit, auf Ersuchen technische Hilfe zu gewähren, um die Systeme zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu verbessern sowie Rechenschaftspflicht und Transparenz zu steigern,

unter Hinweis auf das Interamerikanische Übereinkommen gegen Korruption⁵, das von der Organisation der amerikanischen Staaten auf der vom 27. bis 29. März 1996 in Caracas abgehaltenen Fachkonferenz zur Behandlung des Entwurfs des Interamerikanischen Übereinkommens gegen Korruption verabschiedet wurde,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/121 vom 14. Dezember 1990 und 46/152 vom 18. Dezember 1991 sowie die Resolutionen 1992/22, 1993/32 und 1994/19 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1992, 27. Juli 1993 und 25. Juli 1994,

unter besonderem Hinweis auf die auf ihrer wiederaufgenommenen Tagung verabschiedete Resolution 50/225 vom 19. April 1996 über öffentliche Verwaltung und Entwicklung,

² Siehe A/CONF.166/9.

³ Siehe A/CONF.177/20 und Add.1.

⁴ Siehe A/CONF.165/14.

⁵ Siehe E/1996/99.

unter Hinweis auf die Resolution 1995/14 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 1995 über Maßnahmen gegen die Korruption,

sowie unter Hinweis auf die Arbeiten anderer internationaler und regionaler Organisationen auf diesem Gebiet, insbesondere die Tätigkeit des Europarats, der Europäischen Union, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der Organisation der amerikanischen Staaten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer fünften Tagung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen gegen die Korruption⁶;

2. *verabschiedet* den dieser Resolution als Anlage beigefügten Internationalen Verhaltenskodex für Amtsträger und empfiehlt ihn den Mitgliedstaaten als Leitlinie in ihrem Kampf gegen die Korruption;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den Internationalen Verhaltenskodex an alle Staaten zu verteilen und ihn in das Handbuch für praktische Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption⁷ aufzunehmen, das gemäß der Resolution 1995/14 des Wirtschafts- und Sozialrats überarbeitet und erweitert werden soll, mit dem Ziel, den Staaten diese beiden Hilfsmittel im Zuge von Beratenden Diensten, Ausbildungsmaßnahmen und anderen Maßnahmen der technischen Hilfe anzubieten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Zusammenhang mit seiner weiteren Untersuchung des Problems der Korruption von den Staaten und den entsprechenden zwischenstaatlichen Organisationen auch weiterhin Informationen einzuholen und sich den Wortlaut von Gesetzen und sonstigen Vorschriften zu beschaffen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Benehmen mit den Staaten, den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie in Zusammenarbeit mit den Instituten, die den Verbund des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege bilden, einen Durchführungsplan zu erarbeiten und diesen zusammen mit seinem gemäß Resolution 1995/14 des Wirtschafts- und Sozialrats vorzulegenden Bericht der sechsten Tagung der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu unterbreiten;

6. *fordert* die Staaten, die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die Institute, die den Verbund des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege bilden, *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär bei der Erarbeitung des Durchführungsplans und der Durchführung von Ziffer 4 ihre volle Unterstützung zu gewähren;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die durch die internationalen Aspekte korrupter Praktiken ver-

ursachten Probleme gründlich zu untersuchen, insbesondere was die internationale Wirtschaftstätigkeit von Gesellschaften angeht, und den Erlass geeigneter Gesetze und sonstiger Vorschriften zu prüfen, um die Transparenz und Integrität der Finanzsysteme und der von diesen Gesellschaften vorgenommenen Transaktionen sicherzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um eine enge Zusammenarbeit mit anderen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und anderen zuständigen internationalen Organisationen zu verstärken und die Tätigkeiten auf diesem Gebiet wirksamer zu koordinieren;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel, den Mitgliedstaaten auf Ersuchen in größerem Umfang Beratende Dienste und technische Hilfe zur Verfügung zu stellen, insbesondere bei der Erarbeitung einzelstaatlicher Strategien, bei der Erarbeitung oder Verbesserung von Maßnahmen zum Erlass von Gesetzen und sonstigen Vorschriften, bei der Schaffung oder dem Ausbau von einzelstaatlichen Kapazitäten zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption sowie bei der Ausbildung und Verbesserung der beruflichen Qualifikation des dafür zuständigen Personals;

10. *fordert* die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen und die Finanzinstitutionen *auf*, dem Generalsekretär bei der Durchführung dieser Resolution ihre uneingeschränkte Unterstützung und Hilfe zukommen zu lassen;

11. *ersucht* die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, die Frage der Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption regelmäßig weiterzuverfolgen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

ANLAGE

Internationaler Verhaltenskodex für Amtsträger

I. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1. Ein öffentliches Amt nach der Begriffsbestimmung im innerstaatlichen Recht ist eine Vertrauensposition, die mit der Pflicht verbunden ist, im öffentlichen Interesse zu handeln. Die oberste Treuepflicht des Amtsträgers hat daher den öffentlichen Interessen seines Landes zu gelten, die durch die demokratischen Institutionen des Staates zum Ausdruck gebracht werden.

2. Amtsträger haben dafür Sorge zu tragen, daß sie ihre Pflichten und Aufgaben effizient, wirksam und integer im Einklang mit dem Gesetz beziehungsweise den Verwaltungsvorschriften wahrnehmen. Sie müssen stets bemüht sein sicherzustellen, daß die öffentlichen Mittel, für die sie verantwortlich sind, so wirksam und effizient wie möglich verwaltet werden.

3. Amtsträger haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und insbesondere in ihrem Verhältnis zur Öffentlichkeit Sorgfalt, Gerechtigkeit und Unparteilichkeit walten zu lassen. Sie dürfen zu keiner Zeit einer Gruppe oder Einzelperson

⁶ E/CN.15/1996/5.

⁷ *International Review of Criminal Policy*, Nr. 41 und 42 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.IV.4.).

unangemessene Vorzugsbehandlung zukommen lassen, eine Gruppe oder Einzelperson unrechtmäßig diskriminieren oder die ihnen übertragene Macht und Gewalt auf sonstige Weise mißbrauchen.

II. INTERESSENKONFLIKTE UND AUSSCHLIESSUNG

4. Amtsträger dürfen ihre amtlichen Befugnisse nicht zur unrechtmäßigen Förderung der persönlichen oder finanziellen Interessen ihrer selbst oder ihrer Familienmitglieder benutzen. Sie dürfen kein Geschäft vornehmen, keine Stellung oder Funktion annehmen und keine finanziellen, kommerziellen oder sonstigen vergleichbaren Interessen besitzen, die mit ihrem Amt, ihren Funktionen und Pflichten und mit deren Wahrnehmung unvereinbar sind.

5. Soweit dies aufgrund ihrer amtlichen Stellung erforderlich ist, haben Amtsträger im Einklang mit dem Gesetz beziehungsweise den Verwaltungsvorschriften geschäftliche, kommerzielle und finanzielle Interessen oder auf finanziellen Gewinn gerichtete Tätigkeiten, die zu einem möglichen Interessenkonflikt führen können, anzuzeigen. Besteht ein möglicher oder erkennbarer Interessenkonflikt zwischen den dienstlichen Pflichten und den privaten Interessen von Amtsträgern, so haben diese den zur Verminderung oder Beseitigung solcher Interessenkonflikte getroffenen Maßnahmen Folge zu leisten.

6. Amtsträger dürfen öffentliche Gelder, Vermögenswerte, Dienstleistungen oder Informationen, zu denen sie im Zuge oder infolge der Wahrnehmung ihrer dienstlichen Pflichten Zugang erhalten haben, zu keiner Zeit für Tätigkeiten nutzen, die mit ihrer amtlichen Tätigkeit nicht im Zusammenhang stehen.

7. Amtsträger haben den Maßnahmen Folge zu leisten, die kraft Gesetz oder durch Verwaltungsvorschriften geschaffen worden sind, um zu verhindern, daß sie nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt Vorteile aus ihrer früheren amtlichen Tätigkeit ziehen.

III. OFFENLEGUNG DER PERSÖNLICHEN VERMÖGENSVERHÄLTNISSE

8. Amtsträger haben nach Maßgabe ihrer Stellung und soweit nach Gesetz und Verwaltungsvorschriften zulässig oder erforderlich der Anforderung nachzukommen, ihre persönlichen Vermögensverhältnisse und, soweit möglich, diejenigen ihrer Ehepartner und/oder Unterhaltsberechtigten bekanntzugeben oder offenzulegen.

IV. ANNAHME VON GESCHENKEN ODER ANDEREN GEFÄLLIGKEITEN

9. Amtsträger dürfen weder direkt noch indirekt Geschenke oder andere Gefälligkeiten fordern oder annehmen, die sie in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, der Erfüllung ihrer Pflichten oder in ihrem Urteil beeinflussen könnten.

V. VERTRAULICHE INFORMATIONEN

10. Amtsträger haben über vertrauliche Angelegenheiten, von denen sie Kenntnis besitzen, Verschwiegenheit zu bewahren, sofern die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die Pflicht-

erfüllung oder die Erfordernisse der Gerechtigkeit nichts anderes verlangen. Diese Beschränkungen gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst.

VI. POLITISCHE BETÄTIGUNG

11. Die außerdienstliche politische oder sonstige Betätigung von Amtsträgern darf im Einklang mit dem Gesetz und den Verwaltungsvorschriften nicht so geartet sein, daß sie das Vertrauen der Öffentlichkeit in die unparteiische Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Pflichten beeinträchtigt.

51/60. Erklärung der Vereinten Nationen über Kriminalität und öffentliche Sicherheit

Die Generalversammlung,

in der Überzeugung, daß die Verabschiedung einer Erklärung über Kriminalität und öffentliche Sicherheit zur Verstärkung des Kampfes gegen schwere Erscheinungsformen der grenzüberschreitenden Kriminalität beitragen wird,

1. *billigt* die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Erklärung der Vereinten Nationen über Kriminalität und öffentliche Sicherheit;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den Bestimmungen der Erklärung auf nationaler und internationaler Ebene alle geeigneten Maßnahmen zur Bekämpfung der schweren Erscheinungsformen der grenzüberschreitenden Kriminalität zu ergreifen;

3. *bittet* den Generalsekretär, alle Staaten und die zuständigen Sonderorganisationen und Organisationen von der Verabschiedung der Erklärung zu unterrichten;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß die Erklärung allgemein bekannt gemacht und im Einklang mit ihren jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften uneingeschränkt eingehalten und umgesetzt wird;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, öffentliche Informationskampagnen, auch unter Heranziehung der Massenmedien, durchzuführen, welche die Öffentlichkeit für die Verbrechensverhütung und die Förderung der öffentlichen Sicherheit sensibilisieren und ihre Beteiligung daran fördern.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

ANLAGE

Erklärung der Vereinten Nationen über Kriminalität und öffentliche Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen⁸, die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus⁹ und

⁸ Resolution 50/6.

⁹ Resolution 49/60, Anlage.

die Politische Erklärung und den Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁰,

verkündet feierlich die nachstehende Erklärung der Vereinten Nationen über Kriminalität und öffentliche Sicherheit:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten trachten danach, die Sicherheit und das Wohlergehen ihrer Bürger und aller ihrer Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen zu schützen, indem sie wirksame einzelstaatliche Maßnahmen ergreifen, um schwere Erscheinungsformen der grenzüberschreitenden Kriminalität zu bekämpfen, namentlich die organisierte Kriminalität, den unerlaubten Drogen- und Waffenhandel, den Schmuggel anderer unerlaubter Gegenstände, den organisierten Menschenhandel, terroristische Verbrechen und das Waschen von Erträgen aus schweren Straftaten, und verpflichten sich zur gegenseitigen Zusammenarbeit bei diesen Bemühungen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten fördern die bilaterale, regionale, multilaterale und weltweite Zusammenarbeit und Hilfe bei der Kriminalitätsbekämpfung, namentlich nach Bedarf auch gegenseitige Rechtshilfevereinbarungen, um die Entdeckung, Ergreifung und Strafverfolgung von Personen zu erleichtern, die schwere grenzüberschreitende Verbrechen begehen oder auf sonstige Weise dafür verantwortlich sind, und um sicherzustellen, daß die Polizei- und anderen zuständigen Behörden auf internationaler Ebene wirksam zusammenarbeiten können.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um zu verhindern, daß kriminelle Organisationen in ihrem Hoheitsgebiet Unterstützung erhalten und tätig werden. Die Mitgliedstaaten tragen tatkräftig Sorge für die wirksame Auslieferung oder Strafverfolgung von Personen, die schwere grenzüberschreitende Verbrechen begehen, damit sie keinen sicheren Zufluchtsort finden.

Artikel 4

Die gegenseitige Zusammenarbeit und Hilfe in Angelegenheiten im Zusammenhang mit schwerer grenzüberschreitender Kriminalität erstreckt sich gegebenenfalls auch auf die Stärkung von Systemen für den Austausch von Informationen zwischen Mitgliedstaaten und die Gewährung bilateraler und multilateraler technischer Hilfe an Mitgliedstaaten im Rahmen von Schulungslehrgängen, Austauschprogrammen, Polizeiakademien und Strafrechtspflegeinstituten auf internationaler Ebene.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert, soweit nicht bereits geschehen, möglichst bald Vertragsparteien der wichtigsten bestehenden internationalen Verträge zu verschiedenen Aspekten des Problems des internationalen

Terrorismus zu werden. Die Vertragsstaaten wenden die Bestimmungen dieser Verträge wirksam an, um terroristische Verbrechen zu bekämpfen. Die Mitgliedstaaten ergreifen außerdem Maßnahmen zur Durchführung der Resolution 49/60 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und zur Verwirklichung der in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert, soweit nicht bereits geschehen, möglichst bald Vertragsparteien der internationalen Übereinkünfte auf dem Gebiet der Drogenbekämpfung zu werden. Die Vertragsstaaten wenden die Bestimmungen des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe¹¹ in der durch das Protokoll von 1972¹² geänderten Fassung, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe¹³ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen¹⁴ wirksam an. Die Mitgliedstaaten erklären erneut ausdrücklich, daß sie auf der Grundlage der gemeinsam getragenen Verantwortung alle erforderlichen Vorbeugungs- und Vollstreckungsmaßnahmen ergreifen werden, um die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung und den unerlaubten Konsum dieser Stoffe zu beseitigen, so auch Maßnahmen zur Erleichterung des Kampfes gegen die Straftäter, die an dieser Form der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität beteiligt sind.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten ergreifen im Rahmen ihrer einzelstaatlichen Hoheitsbefugnisse Maßnahmen, um besser imstande zu sein, die Grenzüberquerung von Personen, die an schweren grenzüberschreitenden Verbrechen beteiligt sind, sowie der Werkzeuge für solche Verbrechen aufzudecken und zu unterbinden, und treffen konkrete wirksame Maßnahmen zum Schutz der Grenzen ihres Hoheitsgebiets, indem sie beispielsweise

a) wirksame Kontrollen von Sprengstoffen und des von Kriminellen betriebenen unerlaubten Verkehrs mit bestimmten Stoffen und Einzelteilen, die ausdrücklich zur Herstellung nuklearer, biologischer oder chemischer Waffen bestimmt sind, einrichten und im Hinblick auf die Verringerung der Gefahren aus einem derartigen Verkehr Vertragsparteien aller einschlägigen internationalen Verträge über Massenvernichtungswaffen werden und diese vollinhaltlich umsetzen;

b) die Ausgabe von Reisepässen besser überwachen und die Schutzvorkehrungen gegen unzulässige Veränderungen und Fälschungen verstärken;

¹¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 520, Nr. 7515.

¹² Ebd., Vol. 976, Nr. 14152.

¹³ Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956.

¹⁴ Siehe *Official Records of the United Nations Conference for the Adoption of a Convention against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances, Vienna, 25 November-20 December 1988*, Vol. I (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.XI.5).

¹⁰ Siehe Resolution 49/159.

c) die Vorschriften über den unerlaubten grenzüberschreitenden Verkehr mit Feuerwaffen strenger durchsetzen, mit dem Ziel, den Einsatz von Feuerwaffen bei kriminellen Tätigkeiten zu bekämpfen und die Wahrscheinlichkeit der Anfachung tödlicher Konflikte zu vermindern;

d) Maßnahmen zur Bekämpfung des organisierten kriminellen Personenschmuggels über Staatsgrenzen koordinieren und entsprechende Informationen austauschen.

Artikel 8

Zur weiteren Bekämpfung des grenzüberschreitenden Flusses von Erträgen aus Straftaten kommen die Mitgliedstaaten überein, soweit erforderlich, durch entsprechende Maßnahmen dagegen vorzugehen, daß der wahre Ursprung von Erträgen aus schweren Erscheinungsformen der grenzüberschreitenden Kriminalität verborgen oder verschleiert wird und daß solche Erträge zu diesem Zweck vorsätzlich umgewandelt oder übertragen werden. Die Mitgliedstaaten kommen überein, von Finanzinstitutionen und ähnlichen Institutionen zu verlangen, daß sie geeignete Aufzeichnungen führen und gegebenenfalls verdächtige Transaktionen melden, und für wirksame Gesetze und Verfahren zu sorgen, die die Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus schweren Erscheinungsformen der grenzüberschreitenden Kriminalität ermöglichen. Die Mitgliedstaaten erkennen an, daß es notwendig ist, die Anwendung von etwaigen Gesetzen zum Schutz des Bankgeheimnisses in bezug auf kriminelle Tätigkeiten einzuschränken und sich der Zusammenarbeit der Finanzinstitutionen zu versichern, soweit es um die Aufdeckung dieser Tätigkeiten und aller anderen Tätigkeiten zum Zwecke der Geldwäsche geht.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten kommen überein, Schritte zu unternehmen, um durch Maßnahmen wie Aus- und Fortbildung, Mittelzuweisung und technische Hilfevereinbarungen mit anderen Staaten für die größere allgemeine Professionalität ihrer Systeme zur Strafrechtspflege, Rechtsdurchsetzung und Opferhilfe sowie der entsprechenden vorschriftensetzenden Behörden Sorge zu tragen und die Einbeziehung aller Teile der Gesellschaft in die Bekämpfung und Verhütung der schweren grenzüberschreitenden Kriminalität zu fördern.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten kommen überein, Korruption und Bestechung, die die rechtlichen Grundlagen der Bürgergesellschaft untergraben, zu bekämpfen und zu verbieten, indem sie das anwendbare innerstaatliche Recht gegen derartige Tätigkeiten durchsetzen. Zu diesem Zweck kommen die Mitgliedstaaten außerdem überein, zu erwägen, konzertierte Maßnahmen für die internationale Zusammenarbeit bei der Eindämmung korrupter Praktiken zu erarbeiten und technisches Sachwissen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption aufzubauen.

Artikel 11

Die Maßnahmen aufgrund dieser Erklärung sind unter uneingeschränkter Achtung der nationalen Souveränität und der territorialen Hoheitsbefugnisse der Mitgliedstaaten sowie

ihrer Rechte und Pflichten aus bestehenden Verträgen und dem Völkerrecht zu ergreifen und dürfen nicht im Widerspruch zu den von den Vereinten Nationen anerkannten Menschenrechten und Grundfreiheiten stehen.

51/61. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/147 vom 21. Dezember 1995,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁵,

1. *beglückwünscht* das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zu seinen Anstrengungen, die Aktivitäten der regionalen technischen Zusammenarbeit zu fördern und zu koordinieren, die sich mit den Systemen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Afrika befassen;

2. *erklärt erneut*, daß es in Anbetracht des Beitrags, den das Institut zum Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege leisten kann, notwendig ist, die Fähigkeit des Instituts zur Unterstützung eines einzelstaatlichen Mechanismus für die Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in den afrikanischen Ländern zu stärken;

3. *ersucht* den Generalsekretär, seine Anstrengungen zu verstärken und alle in Frage kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, um dem Institut die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung zur Erfüllung seines Auftrags zukommen zu lassen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, konkrete Vorschläge zum Ausbau der Programme und Aktivitäten des Instituts vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die regionale Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität zu verstärken, insbesondere in ihren grenzüberschreitenden Formen, die durch einzelstaatliche Maßnahmen allein nicht ausreichend bekämpft werden könnten;

6. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten und nichtstaatlichen Organisationen, konkrete und praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Institut beim Aufbau der erforderlichen Kapazitäten und der Ausarbeitung und Umsetzung von Programmen und Aktivitäten für eine verstärkte Verbrechensverhütung und den Ausbau der Strafrechtspflegesysteme in Afrika zu unterstützen;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten des Instituts *nachdrücklich auf*, ihr möglichstes zu tun, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem Institut nachzukommen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

¹⁵ A/51/450.

51/62. Maßnahmen zur Bekämpfung des Schlepperunwesens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/102 vom 20. Dezember 1993, in der sie unter anderem das Schlepperunwesen verurteilt und die Staaten nachdrücklich aufgefordert hat, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Ziele und Aktivitäten der Schleuser zu vereiteln,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1994/14 vom 25. Juli 1994 und 1995/10 vom 24. Juli 1995,

besorgt darüber, daß die Aktivitäten von Kriminellen und kriminellen Organisationen zunehmen, die unerlaubten Gewinn daraus ziehen, daß sie Menschen schmuggeln und dabei die Würde und das Leben von Migranten beeinträchtigen und die Komplexität des Phänomens der zunehmenden internationalen Wanderung noch vergrößern,

in dem Bewußtsein, daß derartige Aktivitäten das Leben dieser Personen gefährden und der internationalen Gemeinschaft hohe Kosten auferlegen, insbesondere den Ländern, denen es zugefallen ist, diese Personen zu retten und ihnen medizinische Betreuung, Nahrungsmittel, Unterkünfte und Transportmittel zur Verfügung zu stellen,

in der Erkenntnis, daß internationale kriminelle Gruppen Personen oft auf verschiedenste Weise zur illegalen Migration überreden und aus diesem Menschenschmuggel enorme Gewinne ziehen, die sie zur Finanzierung anderer krimineller Aktivitäten verwenden,

feststellend, daß die Schlepper, insbesondere im Zielstaat der eingeschleusten Ausländer, diese zur Bezahlung der Reisekosten oft Formen der Schuldknechtschaft unterwerfen, die häufig mit kriminellen Aktivitäten verbunden sind,

in der Erkenntnis, daß sozioökonomische Faktoren das Schlepperproblem beeinflussen und außerdem zur Komplexität der derzeitigen internationalen Wanderungsbewegungen beitragen,

erneut erklärend, daß die Souveränität und territoriale Unversehrtheit aller Staaten, einschließlich ihres Rechts auf die Kontrolle über ihre eigenen Grenzen, geachtet werden muß,

unter Hinweis auf die von den Vertragsstaaten des am 7. September 1956 in Genf geschlossenen Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken¹⁶ eingegangene Verpflichtung, alle durchführbaren und notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zu treffen, um schrittweise und so bald wie möglich die vollständige Abschaffung der Praxis der Schuldknechtschaft oder den Verzicht darauf herbeizuführen,

überzeugt von der Notwendigkeit, Migranten human zu behandeln und ihre Menschenrechte voll zu schützen,

besorgt darüber, daß das Schlepperunwesen das öffentliche Vertrauen in die für Einwanderung und Flüchtlingsschutz geltenden Politiken und Verfahren untergräbt,

unter Berücksichtigung der Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die Internationale Organisation für Wanderung, die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation und die Internationale Seeschiffahrts-Organisation unternehmen, um den Ersuchen der Staaten um Hilfe bei der Bekämpfung des Schlepperunwesens nachzukommen,

die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit *hervorhebend* und insbesondere betonend, daß die Staaten dringend auf bilateraler beziehungsweise multilateraler Ebene zusammenarbeiten müssen, um solche Aktivitäten zu verhindern,

1. *verurteilt* das Schlepperunwesen als eine Praxis, die gegen das Völkerrecht, gegen innerstaatliches Recht und gegen sonstige Übereinkommen zwischen Staaten verstößt und die die Sicherheit, das Wohl und die Menschenrechte der Migranten mißachtet;

2. *spricht* denjenigen Staaten *ihre Anerkennung aus*, die bei der Bekämpfung des Schlepperunwesens und der Bearbeitung konkreter Fälle zusammengearbeitet haben, bei denen es darum ging, eingeschleuste Ausländer im Einklang mit den internationalen Normen und den Rechtsvorschriften und Verfahren des jeweiligen Staates zu behandeln und sie sicher an geeignete Zielorte zurückzubringen;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Ziele und Aktivitäten der Schleuser zu vereiteln und so potentielle Migranten vor Ausbeutung und Tod zu schützen, unter anderem indem sie erforderlichenfalls ihre Strafgesetze ändern, damit diese auch das Schlepperunwesen abdecken, und indem sie Verfahren einführen oder verbessern, die es gestatten, die von den Schleusern zur Verfügung gestellten gefälschten Reisedokumente leichter zu entdecken;

4. *ersucht* die Staaten darum, zusammenzuarbeiten, um zu verhindern, daß Schleuser Drittstaatsangehörige illegal durch ihr Hoheitsgebiet befördern;

5. *ersucht* die Staaten *außerdem*, auf bilateraler und multilateraler Ebene zusammenzuarbeiten, um die Verwendung gefälschter Dokumente zu verhindern, die Anforderungen für die Registrierung von Schiffen weiter zu verbessern und die entsprechenden internationalen Übereinkommen umzusetzen;

6. *ersucht* die Staaten *ferner*, im Interesse des Schutzes des menschlichen Lebens auf See zusammenzuarbeiten, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Schlepper-tätigkeit auf Schiffen zu verhindern, und im Einklang mit ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften sicherzustellen, daß umgehend wirksame Maßnahmen dagegen ergriffen werden;

7. *fordert* die Staaten *auf*, ihre bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit im Kampf gegen kriminelle Schlepperorganisationen auszubauen;

¹⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 266, Nr. 3822.

8. *fordert* die Mitgliedstaaten und die in Betracht kommenden Sonderorganisationen und internationalen Organisationen *auf*, sozioökonomische Faktoren zu berücksichtigen und sich im Wege der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit mit allen Aspekten des Problems des Schlepperunwesens auseinanderzusetzen;

9. *erklärt erneut*, wie wichtig die in Kraft befindlichen internationalen Übereinkünfte sind, wenn es darum geht, die wirtschaftliche Ausbeutung und die Verluste an Menschenleben zu verhindern, zu denen es infolge des Schlepperunwesens kommen kann, und fordert alle Staaten auf, Informationen auszutauschen und, soweit nicht bereits geschehen, die Ratifikation solcher Übereinkünfte oder den Beitritt zu ihnen zu erwägen und sie voll umzusetzen und durchzusetzen;

10. *betont*, daß die internationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Schlepperunwesens nicht die rechtmäßige Migration und die Reisefreiheit einschränken oder den Schutz aushöhlen sollen, der Flüchtlingen durch das Völkerrecht gewährt wird;

11. *erklärt erneut*, daß das Völkerrecht und die innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei der Bewältigung des Schlepperproblems voll eingehalten werden müssen, wozu auch die humane Behandlung der Migranten und die strikte Einhaltung aller ihrer Menschenrechte gehört;

12. *ersucht* die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, zu erwägen, auf ihrer sechsten Tagung 1997 der Frage des Schlepperunwesens Aufmerksamkeit zu schenken, mit dem Ziel, im Rahmen ihres Mandats die internationale Zusammenarbeit bei der Bewältigung dieses Problems zu fördern;

13. *ersucht* den Generalsekretär, den Wortlaut dieser Resolution allen Mitgliedstaaten und den in Betracht kommenden Sonderorganisationen und zwischenstaatlichen Organisationen zukommen zu lassen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/63. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991 über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, in der sie die Grundsatzerklärung und das Aktionsprogramm in der Anlage zu der genannten Resolution gebilligt hat,

eingedenk der Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere was die Verringerung der Kriminalität, eine effizientere und wirksamere Rechtsdurchsetzung und Rechtspflege, die Achtung vor den Menschenrechten und die Förderung eines Höchstmaßes an Fairneß, Menschlichkeit und pflichtgemäßem Verhalten betrifft,

überzeugt von der Zweckmäßigkeit einer engeren Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Bekämpfung der Kriminalität, darunter auch mit Drogen zusammenhängender Verbrechen wie Terrorismus, unerlaubter Waffenhandel und Geldwäsche, und eingedenk der Rolle, die sowohl die Vereinten Nationen als auch die Regionalorganisationen in dieser Hinsicht spielen könnten,

in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit einer Ausweitung der Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, um den Ländern, insbesondere den Entwicklungs- und Übergangsländern, bei ihren Bemühungen behilflich zu sein, die Leitlinien der Vereinten Nationen in die Praxis umzusetzen,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie den Generalsekretär ersucht hat, dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege entsprechend dem hohen Vorrang, der dem Programm beigemessen wird, dringend ausreichende Mittel für die vollständige Erfüllung seines Auftrags zur Verfügung zu stellen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die bei der Durchführung der Resolutionen 50/145 und 50/146 der Generalversammlung vom 21. Dezember 1995 erzielten Fortschritte¹⁷;

2. *erklärt erneut*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ist und welche entscheidende Rolle es bei der Förderung wirksamer Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege spielt, indem es auf die Bedürfnisse der internationalen Gemeinschaft angesichts der innerstaatlichen wie auch der grenzüberschreitenden Kriminalität eingeht und den Mitgliedstaaten dabei behilflich ist, ihre Ziele in bezug auf die Verbrechensverhütung innerhalb der Staaten und zwischen den Staaten zu erreichen und die Maßnahmen zur Verbrechensbekämpfung zu verbessern;

3. *erklärt außerdem erneut*, daß das Programm im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen Vorrang hat und daß ein angemessener Anteil der den Vereinten Nationen zur Verfügung stehenden Mittel für das Programm veranschlagt werden muß;

4. *begrüßt* die Erhebung der Sekretariats-Unterabteilung Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in den Rang einer Abteilung, verweist jedoch gleichzeitig auf die gravierenden Auswirkungen, die die Haushaltskürzungen auf ihre Fähigkeit zur Erbringung der von den Mitgliedstaaten gewünschten Dienste haben;

5. *bekräftigt* ihre Resolution 50/214 vom 23. Dezember 1995 und ersucht den Generalsekretär, die vollinhaltliche Durchführung insbesondere von Abschnitt III Ziffern 29 und 30 der genannten Resolution sicherzustellen;

¹⁷ A/51/327.

6. *ersucht* den Generalsekretär, das Programm weiter zu stärken, indem er ihm die Ressourcen zuweist, die es für die Erfüllung seines Auftrags, einschließlich der Folgemaßnahmen zu der Politischen Erklärung und dem Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁸ und zum Neunten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger¹⁹, benötigt;

7. *bekräftigt* den hohen Vorrang, der der technischen Zusammenarbeit und den Beratenden Diensten auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zukommt, und betont, daß es notwendig ist, die operativen Aktivitäten des Programms, insbesondere in den Entwicklungs- und Übergangsländern, weiter zu verbessern, damit dem Bedarf der Mitgliedstaaten an Unterstützung bei der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf Antrag entsprochen werden kann;

8. *fordert* die Staaten und die Finanzierungsorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, beträchtliche finanzielle Beiträge zu den operativen Aktivitäten des Programms zu leisten, und ermutigt alle Staaten, zu diesem Zweck freiwillige Beiträge an den Fonds der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu entrichten, und dabei auch die Aktivitäten zu berücksichtigen, die zur Umsetzung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität notwendig sind;

9. *fordert* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Weltbank und andere internationale, regionale und nationale Finanzierungsorganisationen *auf*, die operativen technischen Aktivitäten auf diesem Gebiet zu unterstützen und solche Aktivitäten in ihre Programme aufzunehmen, dabei von der Fachkompetenz des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege Gebrauch zu machen und bei einschlägigen technischen Hilfsprojekten und beratenden Missionen eng zusammenzuarbeiten;

10. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Beiträgen des Programms zu den Friedenssicherungsmissionen und Sondermissionen der Vereinten Nationen sowie von seinen Beiträgen zu dem Folgeprozeß dieser Missionen, unter anderem in Form von Beratenden Diensten, und legt dem Generalsekretär nahe, zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit zu empfehlen, daß die Wiederherstellung und die Reform des Strafrechtspflegesystems in Friedenssicherungseinsätze aufgenommen werden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Zusammenarbeit zwischen der Abteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und dem Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, insbesondere auf dem Gebiet der Geldwäsche, weiter zu stärken;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles zu tun, um der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, dem wichtigsten richtliniengebenden Organ auf diesem Gebiet, bei der Durchführung ihrer Aktivitäten, insbesondere auch bei der Zusammenarbeit und Koordinierung mit anderen zuständigen Organen wie der Suchtstoffkommission, der Menschenrechtskommission und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau behilflich zu sein;

13. *fordert* die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege *auf*, ihre einschlägigen Resolutionen über das strategische Management des Programms umzusetzen, insbesondere soweit sie die Berichterstattungspflichten, die Vorlage von Vorschlägen und die Ressourcenmobilisierung betreffen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/64. Internationales Vorgehen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, der unerlaubten Drogenengewinnung und des unerlaubten Drogenverkehrs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/168 vom 23. Dezember 1994 und 50/148 vom 21. Dezember 1995,

zutiefst besorgt darüber, daß die unerlaubte Nachfrage nach Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich synthetischer Drogen und Designerdrogen, sowie deren unerlaubte Gewinnung und der unerlaubte Verkehr damit trotz verstärkter Bemühungen der Staaten und der zuständigen internationalen Organisationen weltweit zugenommen haben und somit nach wie vor eine Bedrohung der Gesundheit, der Sicherheit und des Wohls von Millionen von Menschen, insbesondere jungen Menschen, in allen Ländern sowie für die politischen und sozioökonomischen Systeme und die Stabilität, die nationale Sicherheit und die Souveränität einer wachsenden Zahl von Staaten darstellen,

äußerst beunruhigt über die zunehmende Gewalttätigkeit und die immer größere Wirtschaftsmacht krimineller Organisationen und terroristischer Gruppen, die dem Drogenverkehr und anderen kriminellen Aktivitäten wie der Geldwäsche, dem unerlaubten Waffenhandel sowie dem unerlaubten Handel mit Vorprodukten und wesentlichen Chemikalien nachgehen, sowie über die zunehmenden grenzüberschreitenden Verbindungen zwischen ihnen, und sich dessen bewußt, daß eine verstärkte internationale Zusammenarbeit und wirksame Strategien erforderlich sind, wenn im Kampf gegen alle Formen transnationaler krimineller Aktivitäten Ergebnisse erzielt werden sollen,

davon überzeugt, daß eine engere Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten beim Kampf gegen die mit Drogen zusammenhängende Kriminalität, wie Terrorismus, unerlaubter Waffenhandel und Geldwäsche, wünschenswert ist, sowie eingedenk der Rolle, die sowohl die Vereinten Nationen als auch die Regionalorganisationen in dieser Hinsicht spielen könnten,

¹⁸ Siehe A/49/748, Anhang, Abschnitt I. A.

¹⁹ A/CONF.169/16.

sich vollauf dessen bewußt, daß die Staaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die multilateralen Entwicklungsbanken dem Kampf gegen diese Geißel, welche die Entwicklung, die wirtschaftliche und politische Stabilität und die demokratischen Institutionen untergräbt und deren Bekämpfung den Regierungen eine immer größere wirtschaftliche Belastung auferlegt und die mit unwiederbringlichen Verlusten an Menschenleben einhergeht, höheren Vorrang einräumen müssen,

erneut erklärend und betonend, daß verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, um den umfassenden Rahmen für die internationale Zusammenarbeit bei der Drogenbekämpfung umzusetzen, den die bestehenden Übereinkommen über die Drogenbekämpfung, die Erklärung²⁰ und die Umfassende multidisziplinäre Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs²¹, die Politische Erklärung und das Weltweite Aktionsprogramm²², die von der Generalversammlung auf ihrer siebzehnten Sondertagung zur Behandlung der Frage der internationalen Zusammenarbeit gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, das unerlaubte Angebot dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe verabschiedet wurden, die Erklärung, die von dem Welt-Ministertag zur Verminderung der Drogennachfrage und zur Bekämpfung der Kokainbedrohung verabschiedet wurde²³, der Systemweite Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs²⁴, die Politische Erklärung und der Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²⁵ sowie andere einschlägige internationale Regelungen bieten,

in Anerkennung der Anstrengungen, die die Länder, die Suchtstoffe für wissenschaftliche, medizinische und therapeutische Zwecke gewinnen, unternehmen, um die Umleitung dieser Stoffe auf unerlaubte Märkte zu verhindern und die Gewinnung auf einem der erlaubten Nachfrage entsprechenden Stand zu halten, im Einklang mit dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe²⁶,

in der Überzeugung, daß die Zivilgesellschaft, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, einen wirksamen Beitrag zur Bewältigung des Problems der unerlaubten Drogen leisten können,

in der Erkenntnis, daß unter bestimmten Umständen zwischen der Armut und der Zunahme der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und des unerlaubten Verkehrs damit Zusammenhänge bestehen und daß die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der vom unerlaubten Drogenhandel betroffenen Länder angemessene

Maßnahmen erfordert, namentlich die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Unterstützung von alternativen und bestandfähigen Entwicklungsmaßnahmen in den betroffenen Gebieten dieser Länder, mit dem Ziel der Senkung und der Beseitigung der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen,

betonend, daß die Achtung vor den Menschenrechten ein unverzichtbarer Bestandteil der Maßnahmen zur Bewältigung des Drogenproblems ist und sein muß,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit einer Analyse der von den Drogenhändlern benutzten Transitrouten, die ständig wechseln und die sich auf eine immer größere Anzahl von Ländern und Regionen in allen Teilen der Welt erstrecken,

unter Hervorhebung der Rolle, die der Suchtstoffkommission als dem wichtigsten richtliniengebenden Organ der Vereinten Nationen in Fragen der Drogenbekämpfung zufällt, der Führungsrolle und lobenswerten Tätigkeit des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung als Schaltstelle für konzertierte internationale Maßnahmen und der wichtigen Rolle, die dem Internationalen Suchtstoffkontrollamt als unabhängiger Überwachungsbehörde zukommt, wie in den Verträgen zur internationalen Drogenbekämpfung ausgeführt,

unter Hinweis auf die wichtige und zentrale Rolle, die den zuständigen Organen der Vereinten Nationen bei der Evaluierung der Erfüllung der Verpflichtungen zukommt, die die Vertragsstaaten im Rahmen der Verträge der Vereinten Nationen zur Drogenbekämpfung, wie in diesen Verträgen ausgeführt, übernommen haben,

in der Überzeugung, daß die Abhaltung einer Sondertagung der Generalversammlung über die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkauf dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe und damit zusammenhängende Aktivitäten einen maßgeblichen Beitrag zur größeren Wirksamkeit der von den Vereinten Nationen und ihren Mitgliedstaaten im Kampf gegen dieses weltweite Problem ergriffenen Maßnahmen leisten könnte,

I

ACHTUNG VOR DEN IN DER CHARTA DER VEREINTEN NATIONEN UND IM VÖLKERRECHT VERANKERTEN GRUNDSÄTZEN BEI DER BEKÄMPFUNG DES DROGENMIßBRAUCHS, DER UNERLAUBTEN DROGENGEWINNUNG UND DES UNERLAUBTEN DROGENVERKEHRS

1. *erklärt erneut*, daß der Kampf gegen den Drogenmißbrauch und den unerlaubten Drogenverkehr in voller Übereinstimmung mit den in der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht verankerten Zielen und Grundsätzen erfolgen muß, insbesondere den Grundsätzen der Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten und der Nichtanwendung oder Androhung von Gewalt in den internationalen Beziehungen;

2. *fordert alle Staaten auf*, sich verstärkt für die Förderung einer wirksamen Zusammenarbeit bei den Bemühun-

²⁰ Siehe *Report of the International Conference on Drug Abuse and Illicit Trafficking, Vienna, 17-26 June 1987* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.I.18), Kap. I, Abschnitt B.

²¹ Ebd., Abschnitt A.

²² Resolution S-17/2, Anlage.

²³ A/45/262, Anhang.

²⁴ Siehe A/49/139-E/1994/57.

²⁵ Siehe A/49/748, Anhang, Abschnitt I.A.

²⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 520, Nr. 7515.

gen um die Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des unerlaubten Drogenverkehrs einzusetzen, um so zur Schaffung eines Klimas beizutragen, das der Verwirklichung dieses Ziels förderlich ist, auf der Grundlage der Grundsätze der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung;

II

INTERNATIONALES VORGEHEN ZUR BEKÄMPFUNG DES DROGENMIßBRAUCHS, DER UNERLAUBTEN DROGENGEWINNUNG UND DES UNERLAUBTEN DROGENVERKEHRS

1. *bekräftigt erneut ihre Entschlossenheit*, die internationale Zusammenarbeit weiter zu verstärken und die Bemühungen um die Bekämpfung des Anbaus von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen für illegale Zwecke, der unerlaubten Gewinnung und des unerlaubten Verkaufs dieser Stoffe, der unerlaubten Nachfrage danach, des unerlaubten Verkehrs damit und der unerlaubten Verteilung dieser Stoffe, namentlich auch synthetischer Drogen, erheblich auszuweiten und die Abzweigung von Vorprodukten und wesentlichen Chemikalien, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, im Einklang mit den Verpflichtungen, die die Staaten mit den Übereinkünften der Vereinten Nationen zur Drogenbekämpfung eingegangen sind, sowie auf der Grundlage des Grundsatzes der gemeinsamen Verantwortung und unter Berücksichtigung der bisher gesammelten Erfahrungen zu bekämpfen und zu verhindern;

2. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe²⁶ in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung²⁷, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe²⁸ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen²⁹ zu ratifizieren beziehungsweise diesen Übereinkünften beizutreten und alle ihre Bestimmungen anzuwenden;

3. *fordert alle Staaten auf*, angemessene innerstaatliche Gesetze und sonstige Vorschriften zu verabschieden, die einzelstaatlichen Gerichtssysteme zu stärken und in Zusammenarbeit mit anderen Staaten und im Einklang mit den genannten internationalen Rechtsinstrumenten wirksame Maßnahmen zur Drogenbekämpfung durchzuführen;

4. *ersucht* das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung,

a) auch weiterhin die schwerpunktmäßige Ausrichtung auf regionale, subregionale und nationale Strategien zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, insbesondere den Leitplan-Ansatz, zu unterstützen und diese Strategien durch wirksame interregionale Strategien zu ergänzen;

b) sich um die Verstärkung des Dialogs und der Zusammenarbeit mit multilateralen Entwicklungsbanken zu bemühen, um diese zu veranlassen, in den interessierten und

betroffenen Ländern mit der Drogenbekämpfung zusammenhängende Kreditvergabe- und Programmaktivitäten durchzuführen, und die Suchtstoffkommission über weitere Fortschritte auf diesem Gebiet zu informieren;

c) den Mitgliedstaaten auf entsprechendes Ersuchen auch weiterhin Rechtshilfe bei der Anpassung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Politiken und Infrastrukturen im Hinblick auf die Durchführung der internationalen Übereinkünfte zur Drogenbekämpfung zu gewähren und ihnen bei der Ausbildung des für die Anwendung der neuen Gesetze verantwortlichen Personals behilflich zu sein;

d) den Mitgliedstaaten, die um Unterstützung bei der Errichtung oder dem Ausbau einzelstaatlicher Laboratorien zur Entdeckung von Drogen ersuchen, auch weiterhin Hilfe zu gewähren;

e) in seinen Bericht über den unerlaubten Drogenverkehr eine Beurteilung der weltweiten Tendenzen auf dem Gebiet des unerlaubten Verkehrs und Transits von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich der dabei verwendeten Methoden und Routen, aufzunehmen und Mittel und Wege zu empfehlen, wie die Kapazität der an diesen Routen liegenden Staaten zur Bewältigung aller Aspekte des Drogenproblems gesteigert werden kann;

5. *stellt erneut fest*, daß der Drogenhandel und seine Verbindungen zum Terrorismus, zur grenzüberschreitenden Kriminalität, zur Geldwäsche und zum Waffenhandel eine Gefahr und Bedrohung für die Bürgergesellschaft darstellen, und ermutigt die Regierungen, sich dieser Bedrohung zu stellen und zusammenzuarbeiten, um den Transfer von Mitteln an die an solchen Aktivitäten Beteiligten sowie zwischen ihnen zu verhindern;

6. *erkennt an*, daß zwischen der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, der unerlaubten Nachfrage danach sowie dem unerlaubten Verkehr damit und den wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in den betroffenen Ländern Zusammenhänge bestehen und daß die Probleme von Land zu Land verschieden und vielfältig ausgeprägt sind;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, Regierungen auf entsprechendes Ersuchen verstärkte wirtschaftliche und technische Unterstützung zugunsten von Programmen einer alternativen und bestandfähigen Entwicklung mit dem Ziel des Abbaus und der Beseitigung der unerlaubten Gewinnung von Drogen zu gewähren, bei denen den kulturellen Traditionen der Völker voll Rechnung getragen wird;

8. *erinnert* daran, daß in dem von der Generalversammlung am 14. Dezember 1995 verabschiedeten Weltaktionsprogramm für die Jugend bis zum Jahr 2000 und danach³⁰ betont wird, wie wichtig die Mitwirkung von Jugendorganisationen und Jugendlichen an den Entscheidungsprozessen ist, insbesondere soweit sie Programme zur Verminderung der Nachfrage nach unerlaubten Drogen betreffen;

9. *betont*, daß die Regierungen wirksame Maßnahmen ergreifen müssen, um zu verhindern, daß Vorprodukte und

²⁷ Ebd., Vol. 976, Nr. 14152.

²⁸ Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956.

²⁹ Siehe *Official Records of the United Nations Conference for the Adoption of a Convention against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances, Vienna, 25 November-20 December 1988*, Vol. I (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.XI.5).

³⁰ Resolution 50/81, Anlage.

wesentliche Chemikalien, Materialien und Geräte, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, auf illegale Märkte umgeleitet werden;

10. *spricht* dem Internationalen Suchtstoffkontrollamt *ihre Anerkennung* für die wertvolle Arbeit *aus*, die es bei der Überwachung der Gewinnung und Verteilung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen leistet, um deren Verwendung auf medizinische und wissenschaftliche Zwecke zu beschränken, und fordert das Amt nachdrücklich auf, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um seinen Auftrag nach Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Hinblick auf die Überwachung der Bewegungen von Vorprodukten und wesentlichen Chemikalien zu erfüllen;

11. *stellt fest*, daß das Internationale Suchtstoffkontrollamt zur Erfüllung seines Auftrags, insbesondere nach Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, ausreichende Mittel benötigt, und fordert die Mitgliedstaaten daher nachdrücklich auf, sich gemeinsam zu verpflichten, dem Internationalen Suchtstoffkontrollamt im Einklang mit der Resolution 1996/20 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1996 angemessene und ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen;

12. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Einheitsübereinkommen von 1961 über Suchtstoffe und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Wege der internationalen Zusammenarbeit verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die illegalen Kulturen, aus denen Suchtstoffe gewonnen werden, zu vermindern und zu beseitigen und die Nachfrage nach unerlaubten Drogen und deren Konsum zu verhindern und zu reduzieren;

13. *unterstreicht*, daß die Regierungen im Wege der internationalen Zusammenarbeit mehr alternative Entwicklungsprogramme ausarbeiten und durchführen müssen, deren Ziel darin besteht, die Gewinnung von unerlaubten Drogen zu vermindern und zu beseitigen, wobei den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, politischen und ökologischen Besonderheiten des betreffenden Gebiets Rechnung zu tragen ist;

14. *betont*, daß es notwendig ist, die Kapazität des Internationalen Suchtstoffkontrollamts aufrechtzuerhalten, insbesondere durch die Bereitstellung angemessener Mittel durch den Generalsekretär im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und durch eine entsprechende technische Unterstützung seitens des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung;

15. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, daß die Mitgliedstaaten, das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung und das System der Vereinten Nationen die Ziele der Dekade der Vereinten Nationen gegen den Drogenmißbrauch (1991-2000) unter dem Motto "Eine weltweite Antwort auf eine weltweite Herausforderung" verwirklichen;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, mit dem Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung auch in Zukunft zusammenzuarbeiten, indem sie dem Programm einschlägige Informationen und ihre Auffassungen zu dem Entwurf einer Erklärung über die Leitlinien für die Verminderung der Nachfrage zur Verfügung stellen, der zur Zeit vom Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung im Benehmen mit den Mitgliedstaaten erarbeitet wird, unter angemessener Berücksichtigung der zwischen den Aktivitäten zur Verminderung des Angebots beziehungsweise der Nachfrage bestehenden Verbindungen, und bekräftigt die Wichtigkeit der Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1996/18 vom 23. Juli 1996 über den Entwurf einer Erklärung über die Leitlinien für die Verminderung der Nachfrage und 1995/16 vom 24. Juli 1995 über die Einbindung von Initiativen zur Nachfragesenkung in eine in sich geschlossene Strategie zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs;

17. *begrüßt* die Resolution 1996/29 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 1996 über Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Kontrolle von für die unerlaubte Herstellung kontrollierter Stoffe verwendeten Vorprodukten und deren Ersatzstoffen, insbesondere amphetaminartigen Aufputschmitteln, und zur Verhinderung ihrer Abzweigung und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen um die Kontrolle von Vorprodukten und deren Ersatzstoffen in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Suchtstoffkontrollamt zu verstärken;

18. *begrüßt mit Genugtuung* die Resolution 5 (XXXVIII) der Suchtstoffkommission³¹ über Strategien zur Verminderung des Angebots an unerlaubten Drogen, in der bekräftigt wird, daß wirksame Strategien zur Verminderung des Angebots angewandt werden müssen, die auf der Durchführung von alternativen Entwicklungsplänen und -programmen beruhen, deren Ziel darin besteht, die unerlaubte Drogengewinnung zu vermindern und zu beseitigen;

19. *unterstreicht* die Wichtigkeit des Tagungsteils auf hoher Ebene der Tagung 1996 des Wirtschafts- und Sozialrats, auf dem die Mitgliedstaaten ihren politischen Willen und ihre Entschlossenheit bekräftigt haben, konkrete Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu ergreifen;

III

WELTWEITES AKTIONSPROGRAMM

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Weltweiten Aktionsprogramms²² als eines umfassenden Rahmens für nationale, regionale und internationale Maßnahmen zur Bekämpfung der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, der unerlaubten Nachfrage danach und des unerlaubten Verkehrs mit diesen Stoffen;

2. *fordert* die Staaten *auf*, den Aufträgen und Empfehlungen des Weltweiten Aktionsprogramms nachzukommen, damit das Programm in praktische Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene umgesetzt wird;

³¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 9 (E/1995/29)*, Kap. XII, Abschnitt A.

3. *fordert* alle Regierungen und die zuständigen Regionalorganisationen *nachdrücklich auf*, im Rahmen umfassender Maßnahmen zur Verminderung der Nachfrage einen ausgewogenen Ansatz zu entwickeln, bei dem der Verhütung, Behandlung, Forschung, sozialen Wiedereingliederung und Ausbildung im Kontext der einzelstaatlichen strategischen Pläne zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs entsprechender Vorrang eingeräumt wird;

4. *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und andere in Betracht kommende zwischenstaatliche Organisationen sowie alle Akteure der Bürgergesellschaft, insbesondere die nichtstaatlichen Organisationen, die lokalen Organisationen der Gemeinwesen, Sportverbände und den Privatsektor, *auf*, den Staaten bei ihren Bemühungen um die Förderung und Durchführung des Weltweiten Aktionsprogramms ihre Zusammenarbeit und Hilfe zuteil werden zu lassen;

5. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Suchtstoffkommission und das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung unternehmen, um den Regierungen die Berichterstattung über die Durchführung des Weltweiten Aktionsprogramms zu erleichtern, und ermutigt sie, diese Bemühungen fortzusetzen, mit dem Ziel, die Zahl der berichterstattenden Regierungen zu erhöhen;

6. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung und andere Organe der Vereinten Nationen zur Erhebung verlässlicher Daten über den Drogenmißbrauch und den unerlaubten Drogenverkehr unternehmen, insbesondere auch vom Aufbau des Internationalen Systems zur Erfassung des Drogenmißbrauchs, ermutigt das Programm, zur Vermeidung von Doppelarbeit in Zusammenarbeit mit anderen Organen der Vereinten Nationen weitere Maßnahmen zur Erleichterung einer effizienten Datenerhebung zu ergreifen, und ermutigt außerdem die Mitgliedstaaten, rechtzeitig mehr aktualisierte Informationen zur Verfügung zu stellen;

7. *nimmt Kenntnis* von der Resolution 1996/20 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1996 über die Stärkung der Rolle des Internationalen Suchtstoffkontrollamts und den Aufbau eines einheitlichen Informationssystems zur Erhebung und Analyse von Daten betreffend das Wesen, die Strukturen und die Tendenzen des weltweiten Problems des Drogenmißbrauchs;

8. *bittet* das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, zu prüfen, wie Mitgliedstaaten auf entsprechendes Ersuchen bei ihren Bemühungen um die Schaffung geeigneter Mechanismen für die Erhebung und Analyse von Daten Hilfe gewährt werden kann, und sich dafür um freiwillige Mittel zu bemühen;

9. *unterstreicht* die Wichtigkeit genauer und verlässlicher Informationen über die Auswirkungen des Drogenproblems auf die Weltwirtschaft;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich weiterhin darum zu bemühen, dem Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung systematische, genaue und aktuelle Informationen über die vielfältige Art und Weise zur

Verfügung zu stellen, in der das Drogenproblem ihre Wirtschaft beeinflusst;

IV

SONDERTAGUNG DER GENERALVERSAMMLUNG ZUR BEKÄMPFUNG DER UNERLAUBTEN GEWINNUNG VON SUCHTSTOFFEN UND PSYCHOTROPEN STOFFEN, DES UNERLAUBTEN VERKAUFS DIESER STOFFE, DER UNERLAUBTEN NACHFRAGE DANACH, DES UNERLAUBTEN VERKEHRS DAMIT UND DER UNERLAUBTEN VERTEILUNG DIESER STOFFE UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE TÄTIGKEITEN

1. *begrüßt* die Resolution 1996/17 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 1996 und nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Unterstützung, die der Vorschlag betreffend die Einberufung einer Sondertagung der Generalversammlung im Jahre 1998 auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene 1996 des Wirtschafts- und Sozialrats gefunden hat;

2. *beschließt*, eine Sondertagung einzuberufen, um den Kampf gegen die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkauf dieser Stoffe, die unerlaubte Nachfrage danach, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung dieser Stoffe und damit zusammenhängende Tätigkeiten zu erörtern und neue Strategien, Methoden, praktische Aktivitäten und konkrete Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Auseinandersetzung mit dem Problem der unerlaubten Drogen vorzuschlagen;

3. *betont*, daß sich die Sondertagung, wie es in der Resolution 1996/17 des Wirtschafts- und Sozialrats heißt, im Rahmen eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes, der alle Aspekte des Problems mit einschließt, mit der Beurteilung der derzeitigen Situation befassen sollte, mit dem Ziel, die internationale Zusammenarbeit zur Auseinandersetzung mit dem Problem der unerlaubten Drogen im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen²⁹ und anderer einschlägiger Übereinkünfte und internationaler Rechtsinstrumente zu verstärken;

4. *erklärt erneut*, daß sie sich auf ihrer Sondertagung auf der Grundlage des Grundsatzes der gemeinsamen Verantwortung und unter voller Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen und im Völkerrecht verankerten Grundsätze, insbesondere des Grundsatzes der Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, mit diesen Fragen auseinandersetzen wird;

5. *beschließt*, daß die dreitägige Sondertagung im Juni 1998 unmittelbar nach Abschluß der für ihren Erfolg erforderlichen Vorbereitungsarbeiten und zehn Jahre nach der Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen abgehalten werden wird;

6. *beschließt außerdem*, daß die Suchtstoffkommission als Vorbereitungsorgan für die Sondertagung der Generalversammlung fungieren soll und daß ihre Beratungen allen Mitgliedstaaten offenstehen sollen, um im Einklang mit der hergebrachten Praxis die volle Mitwirkung aller Mitgliedstaaten der

Vereinten Nationen, Mitglieder der Sonderorganisationen und Beobachter zu gewährleisten;

7. *bittet* die Suchtstoffkommission, möglichst bald geeignete Maßnahmen zur Vorbereitung der Sondertagung zu ergreifen und namentlich auch die Möglichkeit der Einsetzung von Arbeitsgruppen zu erwägen;

8. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Initiativen, die die Mitgliedstaaten ergriffen haben, um einen Beitrag zur Tätigkeit der Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsorgan für die Sondertagung zu leisten, namentlich von der Einberufung hochrangiger staatlicher Sachverständigengruppen;

9. *anerkennt* die wichtige Rolle, die den nichtstaatlichen Organisationen bei der Durchführung des in der Anlage zu Resolution S-17/2 vom 23. Februar 1990 enthaltenen weltweiten Aktionsprogramms zukommt, und anerkennt die Notwendigkeit, daß sie sich im Einklang mit der Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996 aktiv an den Vorbereitungen für die Sondertagung beteiligen und geeignete Vorkehrungen für ihren Beitrag während der Sondertagung treffen;

10. *beschließt*, daß der Vorbereitungsprozeß für die Sondertagung der Generalversammlung aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen finanziert werden soll, eingedenk der Notwendigkeit, die Kosten möglichst niedrig zu halten, und daß die Regierungen gebeten werden sollen, außerplanmäßige Beiträge zur Deckung dieser Kosten zu entrichten;

11. *beschließt außerdem*, daß die Sondertagung, wie vom Wirtschafts- und Sozialrat empfohlen, die folgenden Ziele hat:

a) Förderung des Beitritts aller Staaten zu dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe²⁶, dem Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe²⁸ und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen sowie ihrer vollinhaltlichen Umsetzung durch alle Staaten;

b) Ergreifung von Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung der Anwendung der bestehenden Rechtsvorschriften;

c) Ergreifung von Maßnahmen zur Verhinderung der Abzweigung von Chemikalien, die bei der unerlaubten Drogengewinnung Verwendung finden, sowie verstärkte Kontrolle der Herstellung von Aufputzmitteln und deren Vorprodukten und des Verkehrs damit;

d) Beschließung und Förderung von Programmen und Politiken sowie sonstigen Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, insbesondere auf internationaler Ebene, mit dem Ziel, die unerlaubte Nachfrage nach Suchtstoffen zu vermindern;

e) Ergreifung von Maßnahmen zur Verhinderung und Bestrafung der Geldwäsche im Rahmen der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen;

f) Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erarbeitung von Programmen zur Ausmerzung illegaler Kulturen und zur Förderung alternativer Entwicklungsprogramme;

g) Ergreifung von Maßnahmen zur Verstärkung der Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen bei der Bekämpfung des Drogenhandels und damit zusammenhängenden Formen des organisierten Verbrechen, von Drogenhandel betreibenden terroristischen Gruppen sowie des unerlaubten Waffenhandels;

12. *beschließt ferner*, auf ihrer Sondertagung die Resolution S-17/2 und insbesondere die Fortschritte zu überprüfen, die bei der Durchführung des in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Weltweiten Aktionsprogramms erzielt wurden;

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Vorbereitungen für die Sondertagung der Generalversammlung, deren mögliche Ergebnisse und damit zusammenhängende organisatorische Fragen³² und bittet die Suchtstoffkommission, bei den Vorbereitungen für die Sondertagung die darin enthaltenen Empfehlungen zu berücksichtigen;

14. *bittet* die Suchtstoffkommission, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat über den Stand der Vorbereitungen für die Sondertagung Bericht zu erstatten;

15. *betont*, wie wichtig es ist, daß der Faktor Geschlecht bei der Vorbereitung der Sondertagung berücksichtigt wird;

16. *befürwortet* die Mitwirkung der Entwicklungsländer und die Gewährung von Hilfe an die am wenigsten entwickelten Länder, damit aktiv auf die Verwirklichung der Gesamt- und Einzelziele der Sondertagung hingearbeitet werden kann;

17. *bittet* die Organe, Organisationen und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die multilateralen Entwicklungsbanken, voll zu den Vorbereitungen für die Sondertagung der Generalversammlung beizutragen, insbesondere indem sie der Suchtstoffkommission als dem Vorbereitungsorgan für die Sondertagung über den Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung konkrete Empfehlungen zu den von der Sondertagung zu behandelnden Fragen vorlegen;

V

DURCHFÜHRUNG DES SYSTEMWEITEN AKTIONSPANS DER VEREINTEN NATIONEN ZUR BEKÄMPFUNG DES DROGENMIßBRAUCHS: MASSNAHMEN DER ORGANISATIONEN DES SYSTEMS DER VEREINTEN NATIONEN

1. *unterstützt* den Systemweiten Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs²⁴ als ein unverzichtbares Instrument zur Koordinierung und Verstärkung der Aktivitäten im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und ersucht um seine zweijährliche Aktualisierung und Überprüfung mit dem Ziel, seine formale Gestaltung und seine

³² A/51/469.

Nützlichkeit als ein strategisches Werkzeug der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenproblems laufend zu verbessern;

2. *erklärt erneut*, daß der Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung die Aufgabe hat, sämtliche Drogenbekämpfungsaktivitäten der Vereinten Nationen zu koordinieren und wirksam zu leiten, um die Kostenwirksamkeit zu steigern und sicherzustellen, daß die Maßnahmen im Rahmen des Programms kohärent sind und daß die Koordinierung, Komplementarität und Nichtüberschneidung solcher Aktivitäten im gesamten System der Vereinten Nationen gegeben ist;

3. *fordert* die an dem Systemweiten Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs beteiligten Organisationen der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, mit dem Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung weiter zusammenzuarbeiten, damit der Faktor Drogenbekämpfung und die dafür erforderliche Hilfe in ihre Programmierungs- und Planungsprozesse einbezogen werden und so sichergestellt wird, daß das Drogenproblem in allen seinen Aspekten in den einschlägigen Programmen angegangen wird;

4. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Verwaltungsausschuß für Koordinierung vor kurzem ergriffen hat, um sicherzustellen, daß sich die Sonderorganisationen, Programme und Fonds sowie die internationalen Finanzinstitutionen stärker für die Einbeziehung des Faktors Drogenbekämpfung in ihre Arbeitsprogramme einsetzen;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen der Vereinten Nationen und die multilateralen Entwicklungsbanken auf die Auseinandersetzung mit dem Drogenproblem unter allen seinen Aspekten zu verpflichten und ihre Leitungsorgane zu veranlassen, Ersuchen um Hilfe bei der Durchführung von Drogenbekämpfungsprogrammen auf nationaler Ebene gebührend zu berücksichtigen;

VI

PROGRAMM DER VEREINTEN NATIONEN FÜR DIE INTERNATIONALE DROGENBEKÄMPFUNG

1. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung unternimmt, um seinen Aufgaben im Rahmen der internationalen Verträge über die Drogenbekämpfung, der Umfassenden multidisziplinären Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs²¹, des Weltweiten Aktionsprogramms²² und der einschlägigen Konsensdokumente nachzukommen;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, daß dem Fonds des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung weniger Mittel zur Verfügung stehen;

3. *macht sich* die Resolution 10 (XXXIX) der Suchtstoffkommission³³ *zu eigen*, die ein neues System der Finanzierung

der Tätigkeit des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung behandelt, und fordert alle Regierungen nachdrücklich auf, der Organisation die größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie die Zahl der Geber für das Programm und die freiwilligen Beiträge, insbesondere die für allgemeine Zwecke bestimmten Beiträge, erhöhen, damit das Programm seine operativen und technischen Kooperationsaktivitäten fortsetzen, ausweiten und verstärken kann;

4. *bittet* die Regierungen und das Programm der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung, Mittel und Wege zur Verbesserung der Koordinierung der mit der Drogenbekämpfung zusammenhängenden Aktivitäten der Vereinten Nationen zu prüfen;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Anstrengungen, die der Exekutivdirektor des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung unternimmt, um sich im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Suchtstoffkommission und der Generalversammlung sowie den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an die gebilligte Gliederung und Methodik des Programmhaushaltsplans des Fonds zu halten, und ermutigt den Exekutivdirektor, sich weiter um die Verbesserung der formalen Gestaltung und der Transparenz des Haushalts zu bemühen;

6. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Tagungen der Leiter der nationalen Suchtstoffbehörden und ermutigt sie, Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer Arbeitsweise und zur Verstärkung ihrer Wirksamkeit zu prüfen, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen auf regionaler Ebene zu verstärken;

VII

1. *nimmt Kenntnis* von den unter dem Punkt "Internationale Drogenbekämpfung" vorgelegten Berichten des Generalsekretärs³⁴;

2. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Förderung einer integrierten Berichterstattung,

a) der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung gegebenenfalls die Stellungnahmen der Generalversammlung zum Bericht der Suchtstoffkommission über die Vorbereitungen der für 1998 anberaumten Sondertagung der Generalversammlung vorzulegen;

b) in seinen Jahresbericht über die Durchführung des Weltweiten Aktionsprogramms Empfehlungen darüber aufzunehmen, wie die Durchführung des Aktionsprogramms und die Bereitstellung von Informationen durch die Mitgliedstaaten verbessert werden könnten;

c) der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht über den Stand des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den

³³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 7 (E/1996/27)*, Kap. XIV.

³⁴ A/51/129-E/1996/53, A/51/436, A/51/437 und A/51/469.

unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen²⁹ vorzulegen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/65. Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle von der Generalversammlung, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und der Menschenrechtskommission verabschiedeten früheren Resolutionen über Gewalt gegen Arbeitnehmerinnen sowie auf die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen³⁵,

in Bekräftigung der Ergebnisse der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte³⁶, der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung³⁷, des vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfels für soziale Entwicklung³⁸ und der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz³⁹, insbesondere soweit diese Wanderarbeiterinnen betreffen,

Kenntnis nehmend von der vom 27. bis 31. Mai 1996 in Manila abgehaltenen Tagung der Sachverständigengruppe über Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen und mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierung der Philippinen für die Ausrichtung der Tagung,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1996/12 der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten⁴⁰, in der es unter anderem um Wanderarbeiterinnen geht,

im Bewußtsein der großen Bedeutung, die der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte von Personen, die schwächeren Gesellschaftsgruppen angehören, einschließlich der Wanderarbeiter, der Beseitigung aller Formen von Diskriminierung gegen diese und der Stärkung und wirksameren Anwendung der bestehenden Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte beigemessen wird,

feststellend, daß Armut, Arbeitslosigkeit und andere sozioökonomische Bedingungen eine große Anzahl von Frauen aus Entwicklungsländern und aus einigen Übergangsländern nach wie vor dazu veranlassen, sich auf der Suche nach einem Lebensunterhalt für sich und ihre Familien in Länder zu begeben, in denen größerer Wohlstand herrscht, und anerkennend, daß es die Pflicht der Herkunftsländer ist, auf die Schaffung von Bedingungen hinzuwirken, die ihren Bürgern Arbeitsplätze und Sicherheit bieten,

in Anerkennung der wirtschaftlichen Vorteile, die den Herkunftsländern und den Aufnahmeländern aus der Erwerbstätigkeit von Wanderarbeiterinnen erwachsen,

betonend, daß zur Politikgestaltung genaue, objektive und umfassende Informationen und Daten notwendig sind,

mit Besorgnis über die nach wie vor eingehenden Berichte über schwere Mißhandlungen und Gewalttätigkeiten gegen Wanderarbeiterinnen, die von Arbeitgebern in einigen Gastländern begangen werden,

ermutigt durch die Maßnahmen, die einige Aufnahmeländer ergriffen haben, um die Not von Wanderarbeiterinnen zu lindern, die sich in ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten aufhalten,

erneut erklärend, daß Gewalthandlungen gegen Frauen den Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frauen beeinträchtigen oder verhindern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen⁴¹;

2. *beschließt*, alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhindern und zu beseitigen;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung straf-, zivil-, arbeits- und verwaltungsrechtliche Sanktionen zu erlassen und/oder zu verstärken, um das Unrecht zu bestrafen und wiedergutzumachen, das Frauen und Mädchen zugefügt wird, die irgendeiner Form von Gewalt ausgesetzt sind, gleichviel ob zu Hause, am Arbeitsplatz, im Gemeinwesen oder in der Gesellschaft;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, entsprechende Rechtsvorschriften zu erlassen und/oder umzusetzen und regelmäßig zu überprüfen und zu analysieren, um ihre Wirksamkeit im Hinblick auf die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen sicherzustellen, unter besonderer Berücksichtigung der Gewaltverhütung und der Verfolgung der Täter, und Maßnahmen zum Schutz weiblicher Gewaltopfer zu ergreifen und sicherzustellen, daß sie Zugang zu gerechten und wirksamen Rechtsmitteln haben, so auch zu Entschädigung und Schadenersatz, und daß die Opfer ihre Gesundheit wiedererlangen und die Täter rehabilitiert werden;

5. *bittet* die betroffenen Mitgliedstaaten, insbesondere die Herkunfts- und Aufnahmeländer von Wanderarbeiterinnen, die Ergreifung geeigneter gesetzgeberischer Maßnahmen gegen Mittelspersonen zu erwägen, die vorsätzlich die heimliche Verbringung von Arbeitern fördern und Wanderarbeiterinnen ausbeuten;

6. *erklärt erneut*, daß die betroffenen Staaten, insbesondere die Herkunfts- und Aufnahmeländer von Wanderarbeiterinnen, regelmäßige Konsultationen durchführen müssen, um Problembereiche bei der Förderung und dem Schutz der Rechte von Wanderarbeiterinnen und bei der Bereitstellung von Gesundheits-, Rechts- und Sozialdiensten für sie aufzuzeigen, und daß sie dabei konkrete Maßnahmen zur Bewältigung dieser Probleme ergreifen, gegebenenfalls in

³⁵ Resolution 48/104.

³⁶ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I).

³⁷ Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18).

³⁸ Siehe A/CONF.166/9.

³⁹ Siehe A/CONF.177/20 und Add.1.

⁴⁰ Siehe E/CN.4/1997/2-E/CN.4/Sub.2/1996/41, Kap. II, Abschnitt A.

⁴¹ A/51/325.

sprachlicher und kultureller Hinsicht zugängliche Dienste und Mechanismen zur Durchführung dieser Maßnahmen einrichten und generell Bedingungen schaffen müssen, die eine größere Harmonie und Toleranz zwischen Wanderarbeitnehmerinnen und dem Rest der Gesellschaft, in der sie leben, fördern;

7. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Unterzeichnung und Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen⁴² sowie des Übereinkommens von 1926 betreffend die Sklaverei⁴³ beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

8. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte und die Sonderberichterstatteerin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen sowie alle zuständigen Organe und Programme des Systems der Vereinten Nationen, bei der Behandlung der Frage der Gewalt gegen Frauen der Frage der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten sowie die zuständigen internationalen Organisationen, dem Generalsekretär ihre Auffassungen und Stellungnahmen zu der Frage von Indikatoren als Grundlage für die Auseinandersetzung mit der Lage der Wanderarbeitnehmerinnen zu unterbreiten, wie im Bericht des Generalsekretärs dargelegt;

10. *bittet außerdem* den Verwaltungsausschuß für Koordinierung, im Rahmen seines Mandats zu prüfen, wie die Koordinierung der Frage der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen im System der Vereinten Nationen verbessert werden kann;

11. *bittet* die Regionalkommissionen und die Regionalbüros der Internationalen Arbeitsorganisation, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats Mittel und Wege zur Auseinandersetzung mit den Belangen von Wanderarbeitnehmerinnen zu prüfen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, namentlich auch über die von allen Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten, den zwischenstaatlichen Organisationen und anderen in Betracht kommenden Organen eingegangenen Berichte, unter gebührender Berücksichtigung der Maßnahmen, die zur Verbesserung der Berichtsverfahren ergriffen werden könnten.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/66. Frauen- und Mädchenhandel

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Grundsätze, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁴, der Konvention über die

Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴⁵, den Internationalen Menschenrechtspakten⁴⁶, der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴⁷, der Konvention über die Rechte des Kindes⁴⁸ und der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁴⁹ enthalten sind,

unter Hinweis auf die Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer⁵⁰ und Kenntnis nehmend von den im Bericht des Generalsekretärs⁵¹ enthaltenen Bemerkungen,

sowie unter Hinweis auf alle früheren Resolutionen zu dem Problem des Frauen- und Mädchenhandels,

in Bekräftigung der Bestimmungen, die aus der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte⁵², der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁵³, dem vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfel für soziale Entwicklung⁵⁴, der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz⁵⁵ und dem vom 29. April bis 8. Mai 1995 in Kairo abgehaltenen Neunten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger⁵⁶ hervorgegangen sind, soweit diese den Frauen- und Mädchenhandel betreffen,

in Anerkennung der von zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen geleisteten Arbeit bei der Zusammenstellung von Informationen zur Größenordnung und Komplexität des Problems des Frauen- und Kinderhandels, der Bereitstellung von Zufluchtsorten für die davon betroffenen Frauen und Kinder sowie der Veranlassung ihrer freiwilligen Rückführung in ihre Herkunftsländer,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der steigenden Zahl der Frauen und Mädchen aus Entwicklungsländern und einigen Übergangsländern, die Opfer von Menschenhändlern werden, und in der Erkenntnis, daß auch Jungen Opfer solcher Händler werden,

in der Überzeugung, daß alle Formen sexueller Gewalt und des Menschenhandels mit sexuellem Hintergrund, namentlich zum Zweck der Prostitution und anderer Ausprägungen des Sexgewerbes, die die Menschenrechte von Frauen und Mädchen verletzen und mit der Würde und dem Wert der

⁴⁵ Resolution 34/180, Anlage.

⁴⁶ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

⁴⁷ Resolution 39/46, Anlage.

⁴⁸ Resolution 44/25, Anlage.

⁴⁹ Resolution 48/104.

⁵⁰ Resolution 317 (IV).

⁵¹ A/51/309.

⁵² Siehe A/CONF.157/24 (Teil I).

⁵³ Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994*, (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18).

⁵⁴ Siehe A/CONF.166/9.

⁵⁵ A/CONF.177/20 und Add.1.

⁵⁶ Siehe A/CONF.169/16.

⁴² Resolution 45/158, Anlage.

⁴³ Siehe *Human Rights: A Compilation of International Instruments* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.XIV.1 (Vol. I, Teil I)).

⁴⁴ Resolution 217 A (III).

menschlichen Person unvereinbar sind, beseitigt werden müssen,

sich dessen bewußt, daß auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene dringend wirksame Maßnahmen getroffen werden müssen, um Frauen und Mädchen vor diesem schändlichen Handel zu schützen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Frauen- und Mädchenhandel⁵¹;

2. *begrüßt* die Einberufung des Weltkongresses gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm;

3. *fordert* die Regierungen der Herkunfts-, Transit- und Zielländer und gegebenenfalls regionale und internationale Organisationen *auf*, die Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz⁵⁷ umzusetzen, indem sie

a) die Ratifikation und Durchsetzung der internationalen Übereinkünfte über Menschenhandel und Sklaverei erwägen;

b) geeignete Maßnahmen ergreifen, um den eigentlichen Ursachen, namentlich auch externen Faktoren, nachzugehen, die den Handel mit Frauen und Mädchen zum Zweck der Prostitution und anderer Formen des Sexgewerbes, der Zwangsheirat und der Zwangsarbeit begünstigen, mit dem Ziel, den Frauenhandel zu beseitigen, insbesondere durch die Verschärfung bestehender Rechtsvorschriften, damit die Rechte von Frauen und Mädchen besser geschützt und die Täter straf- und zivilrechtlich bestraft werden;

c) die Zusammenarbeit und ein konzertiertes Vorgehen aller für den Rechtsvollzug zuständigen Behörden und Einrichtungen verstärken, um nationale, regionale und internationale Menschenhändlerringe zu zerschlagen;

d) Mittel für die Bereitstellung umfassender Programme zur Heilung von Opfern des Menschenhandels und zu deren Wiedereingliederung in die Gesellschaft veranschlagen, namentlich auch durch Berufsausbildung, Rechtsberatung und vertrauliche gesundheitliche Betreuung, und indem sie Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen im Hinblick auf die soziale, ärztliche und psychologische Betreuung der Opfer des Menschenhandels ergreifen;

e) Bildungs- und Ausbildungsprogramme und -politiken erarbeiten und den Erlaß von Rechtsvorschriften zur Unterbindung des Sextourismus und des Menschenhandels erwägen, unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes von jungen Frauen und Kindern;

4. *bittet* die Regierungen, Opfern von Menschenhandel eine den Mindestgrundsätzen entsprechende humanitäre Behandlung angedeihen zu lassen, die mit den Menschenrechtsnormen im Einklang steht;

5. *bittet* die Regierungen *außerdem*, mit Unterstützung der Vereinten Nationen Handbücher für die Ausbildung von

Personal auszuarbeiten, das Opfer von geschlechtsbedingter Gewalt, einschließlich Opfer des Menschenhandels, aufnimmt und/oder zeitweilig unter seiner Obhut hat, um dieses für die besonderen Bedürfnisse der Opfer zu sensibilisieren;

6. *ermutigt* in dieser Hinsicht die zuständigen Organisationen und Organe der Vereinten Nationen, namentlich das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau, den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, namentlich denjenigen, die sich mit traumatischem Streß befassen, zur Ausarbeitung von Richtlinien beizutragen, die die Regierungen bei der Ausarbeitung ihrer Handbücher heranziehen können, und dabei die vorhandenen Forschungsarbeiten und Studien zu diesem Thema zu berücksichtigen;

7. *fordert* alle Regierungen *auf*, den Frauen- und Mädchenhandel in allen seinen Ausprägungen zu kriminalisieren und alle daran beteiligten Täter, einschließlich der Mittelsmänner, zu verurteilen und zu bestrafen, gleichviel ob die Tat in ihrem eigenen Land oder im Ausland begangen wurde, und gleichzeitig dafür zu sorgen, daß die Opfer dieser Praktiken nicht bestraft werden, und Personen in verantwortlicher Stellung zu bestrafen, die der sexuellen Nötigung von in ihrem Gewahrsam befindlichen Opfern von Menschenhandel für schuldig befunden wurden;

8. *fordert* die betroffenen Regierungen *nachdrücklich auf*, umfassende praktische Maßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, Frauen und Kindern, die zu Opfern des grenzüberschreitenden Menschenhandels geworden sind, bei der Rückkehr an ihre Heimstätten und bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft in ihrem Heimatland behilflich zu sein;

9. *bittet* die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den Regierungen auf ihr Ersuchen Beratende Dienste zu gewähren, um ihnen bei der Planung und Aufstellung von Rehabilitationsprogrammen für Opfer von Menschenhandel und bei der Ausbildung von Personal behilflich zu sein, das mit der Durchführung dieser Programme unmittelbar befaßt sein wird;

10. *ermutigt* die Regierungen, die Institutionen und die nichtstaatlichen Organisationen, Vorbeugungs- und Hilfsmaßnahmen zu ergreifen, was auch die Einrichtung von telefonischen Beratungsdiensten mit einschließt, an die sich Opfer oder potentielle Opfer von Menschenhandel um Hilfe wenden können, und denjenigen Gruppen, die sich mit diesem Problem befassen, namentlich auch Polizei- und Gerichtspersonal, eine gezielte Ausbildung zu gewähren, wobei zur Unterstützung der Opfer nach Möglichkeit Polizeibeamtinnen eingesetzt werden sollen;

11. *bittet* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Auseinandersetzung mit den Hindernissen, die sich der Verwirklichung der Menschenrechte der Frauen entgegenstellen, insbesondere über seine Kontakte mit der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommis-

⁵⁷ A/CONF.177/20, Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

sion über Gewalt gegen Frauen und dem Sonderberichterstatte der Menschenrechtskommission über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie, den Frauen- und Mädchenhandel zu einer der Fragen zu machen, mit denen er sich vorrangig befaßt;

12. *bittet* die Vertragsstaaten der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und der Konvention über die Rechte des Kindes, in die nationalen Berichte, die sie dem Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau – unter Berücksichtigung der allgemeinen Empfehlung des Ausschusses – sowie dem Ausschuß für die Rechte des Kindes vorlegen, auch Informationen und Statistiken über den Frauen- und Mädchenhandel aufzunehmen;

13. *ermutigt* den Interinstitutionellen Ausschuß für Frauen und Gleichberechtigung, sich als Teil der integrierten Folgemaßnahmen zu der Vierten Weltfrauenkonferenz auch künftig mit dieser Frage zu befassen;

14. *ermutigt* alle Regierungen zur Ausarbeitung von Methodologien und zur Sammlung von nationalen Informationen, namentlich auch statistischen Angaben, über den Frauen- und Mädchenhandel in besonders anfälligen Ländern;

15. *ermutigt* die besonders anfälligen Länder, Kampagnen durchzuführen, um die Öffentlichkeit stärker auf das Problem aufmerksam zu machen;

16. *begrüßt es*, daß die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege das Problem des Frauen- und Mädchenhandels behandelt hat, und bittet die Kommission, sich auch künftig mit geeigneten Maßnahmen zur Bewältigung dieses Problems zu befassen;

17. *begrüßt außerdem* den Beschluß des Wirtschafts- und Sozialrats, 1997 den Tagungsteil für Koordinierungsfragen der konsequenten Einbeziehung einer geschlechtsbezogenen Perspektive zu widmen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/67. Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 1 und 101 der Charta der Vereinten Nationen sowie auf Artikel 8, der bestimmt, daß die Vereinten Nationen die Gleichberechtigung von Männern und Frauen hinsichtlich der Anwartschaft auf alle Stellen in ihren Haupt- und Nebenorganen nicht einschränken werden,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/125 vom 14. Dezember 1990 und 45/239 C vom 21. Dezember 1990 sowie auf die einschlägigen Absätze der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, die am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden⁵⁸,

besorgt darüber, daß die Frauen im Sekretariat nach wie vor stark unterrepräsentiert sind, insbesondere in der Besoldungsgruppe D-1 und darüber, wo ihr Stellenanteil nach wie vor unannehmbar niedrig ist,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs⁵⁹;

2. *begrüßt es außerdem*, daß das Ziel, den Gesamtanteil der Frauen an Stellen, die der geographischen Verteilung unterliegen, auf 35 Prozent anzuheben, erreicht wurde;

3. *bekräftigt* das Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung der Geschlechter bis zum Jahr 2000 und verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck, daß dieses Ziel, insbesondere auf der Führungs- und Leitungsebene (D-1 und darüber), möglicherweise nicht erreicht wird;

4. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die volle und umgehende Durchführung des strategischen Aktionsplans zur Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat (1995-2000)⁶⁰ sicherzustellen, damit das Ziel der allgemeinen Gleichstellung der Geschlechter, das in der von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedeten Aktionsplattform enthalten ist, insbesondere im Höheren Dienst und in den obersten Rangebenen bis zum Jahr 2000 verwirklicht wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß einzelne Leiter für die Durchführung des strategischen Plans in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zur Rechenschaft gezogen werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, seine Bemühungen um die Schaffung eines geschlechtergerechten Arbeitsumfelds fortzusetzen, insbesondere durch eine entsprechende Ausbildung und die Anwendung aller geeigneten Verwaltungsverfahren, namentlich die Umsetzung der in seinem Bericht enthaltenen Sondermaßnahmen, sowie durch die Weiterentwicklung einer Politik zum Problem der sexuellen Belästigung;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Leitstelle für Frauenfragen im Sekretariat in die Lage zu versetzen, die Fortschritte bei der Umsetzung des strategischen Plans wirksam zu überwachen und zu erleichtern;

8. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, den strategischen Plan und die Anstrengungen der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen zur Erhöhung des Frauenanteils im Höheren Dienst, insbesondere in der Besoldungsgruppe D-1 und darüber, zu unterstützen, indem sie regelmäßig mehr Bewerberinnen namhaft machen und Frauen ermutigen, sich um freie Stellen im Sekretariat, in den Sonderorganisationen und den Regionalkommissionen zu bewerben;

9. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, im Sekretariat, insbesondere in der Besoldungsgruppe D-1 und darüber, mehr Frauen aus den Entwicklungsländern, insbesondere aus nicht repräsentierten oder unterrepräsentierten Entwicklungsländern, sowie aus anderen Ländern einzustellen, die nur durch wenige Frauen vertreten sind, namentlich auch aus Übergangsländern;

⁵⁸ A/CONF.177/20, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

⁵⁹ A/51/304.

⁶⁰ A/49/587 und Korr.1, Abschnitt IV.

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer einundvierzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/68. Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, daß nach den Artikeln 1 und 55 der Charta eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, die allgemeine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied, insbesondere auch ohne Unterschied nach Geschlecht, zu fördern,

erklärend, daß Frauen und Männer gleichberechtigt an der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung teilnehmen, gleichberechtigt zu ihr beitragen und gleichberechtigt an besseren Lebensbedingungen teilhaben sollten,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden⁶¹ und worin die Konferenz bekräftigte, daß die Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein unveräußerlicher, fester und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte sind,

mit Genugtuung über die wachsende Zahl der Vertragsstaaten der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶², die sich nunmehr auf einhundertvierundfünfzig beläuft,

nach Behandlung der Berichte des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau über seine vierzehnte⁶³ und fünfzehnte⁶⁴ Tagung,

feststellend, daß die Anzahl der Berichte an den Ausschuß mit der Zahl der Vertragsstaaten der Konvention gestiegen ist und daß von allen Jahrestagungen der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte die Jahrestagung des Ausschusses die kürzeste war, wodurch ein beträchtlicher Rückstand an vorgelegten, jedoch nicht behandelten Berichten entstanden ist,

1. *fordert* alle Staaten, die die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau bisher noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihr noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies so bald wie möglich zu tun, so daß das Ziel der universellen Ratifikation der Konvention bis zum Jahr 2000 verwirklicht werden kann;

2. *hebt hervor*, daß es wichtig ist, daß die Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen aus der Konvention genau nachkommen;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen die Konvention einlegen, zu begrenzen, diese Vorbehalte so genau und eng gefaßt wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, daß sie mit dem Ziel und Zweck der Konvention oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht nicht unvereinbar sind, ihre Vorbehalte im Hinblick auf ihre Zurücknahme regelmäßig zu überprüfen sowie Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und dem Zweck der Konvention stehen oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht unvereinbar sind;

4. *bittet* die Vertragsstaaten der Konvention, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um ihre Berichte über die Umsetzung der Konvention gemäß deren Artikel 18 und gemäß den vom Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau vorgegebenen Richtlinien vorzulegen und bei der Vorlage ihrer Berichte uneingeschränkt mit dem Ausschuß zusammenzuarbeiten;

5. *fordert* die Vertragsstaaten der Konvention *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit so bald wie möglich eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten die Änderung von Artikel 20 Absatz 1 der Konvention annimmt und diese in Kraft treten kann;

6. *billigt* den von dem Ausschuß vorgelegten und von den Vertragsstaaten der Konvention unterstützten Antrag auf zusätzliche Tagungszeit, damit der Ausschuß während eines 1997 beginnenden Übergangszeitraums jedes Jahr zwei Tagungen von jeweils drei Wochen Dauer abhalten kann, in deren Vorfeld eine Arbeitsgruppe tagen soll;

7. *begrüßt* den Bericht der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe der Kommission für die Rechtsstellung der Frau zur Erarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zur Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶⁵;

8. *beschließt*, die Allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe zu ermächtigen, parallel zur einundvierzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau für einen Zeitraum von zehn Arbeitstagen zusammenzutreten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/69. Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/42 vom 8. Dezember 1995 und 50/203 vom 22. Dezember 1995,

⁶¹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁶² Resolution 34/180, Anlage.

⁶³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 38 (A/50/38).

⁶⁴ Ebd., Einundfünfzigste Tagung, Beilage 38 (A/51/38).

⁶⁵ Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 6 (E/1996/26), Anhang III.

Kenntnis nehmend von den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1996/6 vom 22. Juli 1996 über die Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und 1996/34 vom 25. Juli 1996 über den systemweiten mittelfristigen Plan zur Förderung der Frau im Zeitraum 1996-2001,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der Ergebnisse der früheren Weltfrauenkonferenzen, die 1975 in Mexiko-Stadt⁶⁶, 1980 in Kopenhagen⁶⁷ und 1985 in Nairobi⁶⁸ abgehalten wurden,

in Anerkennung der Bedeutung der Ergebnisse der 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz⁶⁹ im Hinblick auf einen wirklichen Wandel hin zu einer Machtgleichstellung der Frau und somit für die Verwirklichung der in den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau⁷⁰ festgelegten Ziele,

zutiefst davon überzeugt, daß die Erklärung von Beijing⁷¹ und die Aktionsplattform⁷², die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden, wichtige Beiträge zur Förderung der Frau in der ganzen Welt darstellen und daß sie von allen Staaten, dem System der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden Organisationen sowie von den nichtstaatlichen Organisationen in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

in der Erwägung, daß die Aktionsplattform in erster Linie auf einzelstaatlicher Ebene umgesetzt werden muß, daß die Regierungen, die nichtstaatlichen Organisationen sowie öffentliche und private Institutionen in den Umsetzungsprozeß mit einbezogen werden sollten und daß auch den einzelstaatlichen Mechanismen eine wichtige Rolle zukommt,

eingedenk dessen, daß die Förderung der internationalen Zusammenarbeit äußerst wichtig ist, wenn die Erklärung von Beijing und die Aktionsplattform wirksam umgesetzt werden sollen,

in der Erwägung, daß die Umsetzung der Aktionsplattform die Selbstverpflichtung der Regierungen und der internationalen Gemeinschaft erfordert,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die Staaten, die Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen und andere internationale Organisationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen und die Frauenorganisationen bei dem Vor-

bereitungsprozeß für die Konferenz gespielt haben, sowie in Anerkennung dessen, daß es wichtig ist, daß sie in die Umsetzung der Aktionsplattform mit einbezogen werden,

unter Berücksichtigung dessen, daß die Folgemaßnahmen zu der Konferenz auf der Grundlage eines ganzheitlichen Konzepts zur Förderung der Frau und im Rahmen der koordinierten Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen der großen internationalen Konferenzen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet und auf damit zusammenhängenden Gebieten und deren koordinierter Umsetzung sowie im Rahmen der Gesamtverantwortung der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats ergriffen werden sollten,

in Bekräftigung ihres Beschlusses, daß die Generalversammlung, der Wirtschafts- und Sozialrat und die Kommission für die Rechtsstellung der Frau im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat sowie mit der Versammlungsresolution 48/162 vom 20. Dezember 1993 und anderen einschlägigen Resolutionen einen dreistufigen zwischenstaatlichen Mechanismus bilden, dem die Hauptrolle bei der gesamten Richtliniengebung und den Folgemaßnahmen sowie bei der Koordinierung der Umsetzung und Überwachung der Aktionsplattform zukommt, und in Bekräftigung der Notwendigkeit einer koordinierten Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der großen internationalen Konferenzen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet und auf damit zusammenhängenden Gebieten,

erneut erklärend, daß der Kommission für die Rechtsstellung der Frau als Fachkommission zur Unterstützung der Wirtschafts- und Sozialrats innerhalb des Systems der Vereinten Nationen eine zentrale Rolle bei der Überwachung der Umsetzung der Aktionsplattform und der diesbezüglichen Beratung des Rates zukommt und daß sie daher gestärkt werden sollte,

sowie erneut erklärend, daß der Wirtschafts- und Sozialrat auch künftig die systemweite Koordinierung der Umsetzung der Aktionsplattform überwachen, die Gesamtkoordinierung der Weiterverfolgung und die Umsetzung der Ergebnisse aller internationalen Konferenzen der Vereinten Nationen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet und auf damit zusammenhängenden Gebieten sicherstellen und der Generalversammlung darüber Bericht erstatten soll,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz⁷³;

2. *nimmt Kenntnis* von den Initiativen und Maßnahmen, welche die Regierungen und die internationale Gemeinschaft zur Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform unternommen haben, die von der Konferenz verabschiedet wurden;

3. *fordert* die Staaten, das System der Vereinten Nationen und alle anderen Akteure *erneut auf*, die Aktionsplattform umzusetzen, insbesondere indem sie eine aktive und sichtbare Politik der durchgängigen Berücksichtigung des Faktors

⁶⁶ Siehe *Report of the World Conference of the International Women's Year, Mexico City, 19 June-2 July 1975* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.76.IV.1).

⁶⁷ Siehe *Report of the World Conference of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Copenhagen, 14-30 July 1980* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.80.IV.3 und Korrigendum).

⁶⁸ Siehe *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10).

⁶⁹ Siehe A/CONF.177/20 und Add.1.

⁷⁰ *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.

⁷¹ A/CONF.177/20, Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

⁷² Ebd., Anlage II.

⁷³ A/51/322.

Geschlecht auf allen Ebenen fördern, so auch nach Bedarf bei der Konzipierung, der Überwachung und der Bewertung aller Politiken, um eine wirksame Umsetzung der Plattform zu gewährleisten;

4. *begrüßt* den Beitrag, den der Bericht des Generalsekretärs dabei geleistet hat, das Konzept der durchgängigen Berücksichtigung des Faktors Geschlecht in konkrete Maßnahmen umzusetzen, namentlich die laufenden Arbeiten zur Entwicklung von Methoden, die die Einbeziehung eines geschlechtsbezogenen Ansatzes in alle Politiken und Programme des gesamten Systems der Vereinten Nationen erleichtern;

5. *fordert*, daß auf internationaler Ebene verstärkte Anstrengungen unternommen werden, um die Gleichstellung der Frau und alle ihre Menschenrechte konsequent in die systemweiten Aktivitäten der Vereinten Nationen einzubeziehen und diese Fragen regelmäßig und systematisch in allen zuständigen Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen zu behandeln;

6. *betont*, daß die Regierungen die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Aktionsplattform tragen, und erklärt erneut, daß die Regierungen auch künftig auf höchster politischer Ebene für ihre Umsetzung eintreten und bei der Koordination, der Überwachung und der Bewertung der Fortschritte bei der Förderung der Frau eine führende Rolle spielen sollten;

7. *fordert* die Staaten *auf*, die Erklärung von Beijing und die Aktionsplattform mit Unterstützung der nichtstaatlichen Organisationen auch künftig weit zu verbreiten;

8. *begrüßt* die von den Regierungen bislang erzielten Fortschritte bei der Erfüllung der Verpflichtung, bis 1996 umfassende Umsetzungsstrategien oder Aktionspläne mit termingebundenen Zielen und Richtwerten für die Überwachung auszuarbeiten, und fordert alle Regierungen nachdrücklich auf, sofern noch nicht geschehen, dahin gehende Anstrengungen zu unternehmen, damit die Aktionsplattform voll umgesetzt wird;

9. *begrüßt außerdem* den Beitrag, den die regionalen und subregionalen Konferenzen zur Umsetzung der Aktionsplattform zur Ausarbeitung von Leitlinien für einzelstaatliche Strategien oder Aktionspläne geleistet haben, wie beispielsweise den "Rahmenentwurf eines einzelstaatlichen Aktionsplans" der vom 12. bis 14. September 1996 in Bukarest abgehaltenen Subregionalen Konferenz hochrangiger Regierungssachverständiger⁷⁴, der auch anderen Regierungen bei der Erfüllung dieser Verpflichtung behilflich sein könnte, und ermutigt in diesem Zusammenhang unter anderem die Sekretariats-Abteilung Frauenförderung, dabei Unterstützung zu gewähren;

10. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, sofern noch nicht geschehen, auf höchster politischer Ebene geeignete einzelstaatliche Mechanismen für die Förderung der Frau, geeignete ressortinterne und ressortübergreifende Verfahren mit einer entsprechenden personellen Ausstattung und andere Institutionen zu schaffen oder bereits bestehende auszubauen, die damit beauftragt und dazu in der Lage sind, die Teilhabe der Frau auszuweiten und eine geschlechtsdifferenzierte

Analyse in die Politiken und Programme einzubeziehen, um die vollinhaltliche Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform zu gewährleisten, und nimmt Kenntnis von den regionalen Initiativen zur Stärkung der einzelstaatlichen Mechanismen;

11. *ermutigt* die nichtstaatlichen Organisationen, zusätzlich zu ihren eigenen Programmen, die die Maßnahmen der Regierungen ergänzen, zur Konzipierung und Umsetzung dieser Strategien oder einzelstaatlichen Aktionspläne beizutragen;

12. *fordert* die Regierungen *auf*, ein breites und vielfältiges Spektrum weiterer institutioneller Akteure wie gesetzgebende Körperschaften, akademische Institutionen und Forschungseinrichtungen, Berufsverbände, Gewerkschaften, lokale Verbände, die Medien sowie Finanzorganisationen und Organisationen ohne Erwerbscharakter um ihre aktive Unterstützung und Mitwirkung bei der Umsetzung der Aktionsplattform zu bitten und dazu zu ermutigen;

13. *ist sich dessen bewußt*, wie wichtig es ist, daß die Regionalkommissionen und andere subregionale oder regionale Strukturen im Rahmen ihres Mandats und im Benehmen mit den Regierungen die weltweiten und regionalen Aktionsplattformen regional überwachen, und daß es notwendig ist, die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Regierungen in ein und derselben Region zu fördern;

14. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, zur Erleichterung des regionalen Umsetzungs-, Überwachungs- und Bewertungsprozesses eine Überprüfung der institutionellen Kapazität der Regionalkommissionen der Vereinten Nationen im Einklang mit Ziffer 302 der Aktionsplattform zu erwägen und in diesem Zusammenhang zu erwägen, wie die Beiträge der Regionalkommissionen am besten in die Gesamtüberwachung und -weiterverfolgung der Aktionsplattform mit einbezogen werden können;

15. *fordert* die Staaten *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie auf der Konferenz im Hinblick auf die Förderung der Frau und die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit eingegangen sind, und erklärt erneut, daß auf internationaler Ebene ausreichende Finanzmittel für die Umsetzung der Aktionsplattform in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern, bereitgestellt werden sollten;

16. *bittet* den Generalsekretär, bei der Umsetzung der Systemweiten Initiative der Vereinten Nationen für Afrika den Bedürfnissen und der Rolle der Frauen als Akteure und Nutznießerinnen des Entwicklungsprozesses besonders Rechnung zu tragen;

17. *erkennt an*, daß die Umsetzung der Aktionsplattform in den Ländern mit Übergangsvolkswirtschaften der fortgesetzten internationalen Zusammenarbeit und Hilfe bedarf, wie es in der Aktionsplattform heißt;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, genügend Mittel für die Durchführung von Analysen der geschlechtsspezifischen Auswirkungen bereitzustellen, um so erfolgreiche einzelstaatliche Strategien zur Umsetzung der Aktionsplattform auszuarbeiten;

⁷⁴ Siehe SRC/CEE/REP.1.

19. *betont*, daß die vollinhaltliche und wirksame Umsetzung der Aktionsplattform eine politische Verpflichtung erfordern wird, Humanressourcen und Finanzmittel für die Machtgleichstellung der Frau, die Berücksichtigung eines geschlechtsbezogenen Ansatzes bei Haushaltsentscheidungen über Politiken und Programme sowie eine ausreichende Finanzierung konkreter Programme zur Gewährleistung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bereitzustellen;

20. *begrüßt* den von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau geleisteten Beitrag zur Diskussion über die Beseitigung der Armut während des Tagungsteils für Koordinierungsfragen des Wirtschafts- und Sozialrats, unter anderem soweit es darum ging, den Faktor Geschlecht bei den Aktivitäten zur Armutsbeseitigung durchgängig zu berücksichtigen und die verfügbaren Finanzierungsquellen und -mechanismen zu nutzen, um zu den Zielen der Armutsbeseitigung beizutragen und die Maßnahmen gezielt auf die in Armut lebenden Frauen auszurichten;

21. *fordert* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, die zuständigen internationalen Organisationen, die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor *nachdrücklich auf*, die Machtgleichstellung der Frauen durch konkrete Maßnahmen, Politiken und Programme, namentlich die Berücksichtigung einer geschlechtsbezogenen Perspektive, herbeizuführen;

22. *ersucht* die Regierungen und die internationale Gemeinschaft, konkrete Programme zur Beseitigung von Armut und Analphabetentum durchzuführen und dabei sicherzustellen, daß Frauen gleichberechtigten Zugang zu Bildung und Beschäftigung und zur Förderung unternehmerischer Tätigkeiten haben, und fordert die internationale Gemeinschaft mit allem Nachdruck auf, die einzelstaatlichen Bemühungen um die Förderung der Frauen in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, und in den am wenigsten entwickelten Ländern zu unterstützen;

23. *erklärt erneut*, daß zur Umsetzung der Aktionsplattform möglicherweise Politiken neu formuliert und Mittel umgeschichtet werden müssen, daß einige Politikänderungen jedoch nicht zwangsläufig finanzielle Auswirkungen haben werden;

24. *erklärt außerdem erneut*, daß es zur Umsetzung der Aktionsplattform ebenfalls erforderlich sein wird, auf nationaler und internationaler Ebene ausreichende Mittel sowie neue und zusätzliche Mittel zugunsten der Entwicklungsländer, insbesondere in Afrika, und der am wenigsten entwickelten Länder aus allen verfügbaren Finanzierungsmechanismen, so auch aus multilateralen, bilateralen und privaten Quellen für die Förderung der Frau, zu mobilisieren;

25. *fordert* diejenigen Staaten, die sich zur 20:20-Initiative verpflichtet haben, *auf*, bei ihrer Umsetzung die geschlechtsbezogene Perspektive voll zu berücksichtigen, wie es in Ziffer 358 der Aktionsplattform heißt;

26. *erkennt an*, daß auf nationaler und internationaler Ebene ein förderliches Umfeld geschaffen werden muß, um

die volle Teilhabe der Frauen an Wirtschaftstätigkeiten zu gewährleisten, und fordert die Staaten auf, die Hindernisse zu beseitigen, die sich der vollinhaltlichen Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform entgegenstellen;

27. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich unter anderem durch die Schaffung eigener Mechanismen zu einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern in allen von den Regierungen ernannten Ausschüssen, Kuratorien beziehungsweise anderen offiziellen Gremien sowie in allen internationalen Organen, Institutionen und Organisationen zu verpflichten, indem sie insbesondere mehr Bewerbungen von Frauen einreichen und unterstützen;

28. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, bei der Zusammensetzung der zu den Vereinten Nationen und anderen internationalen Foren entsandten Delegationen eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern anzustreben und zu unterstützen;

29. *erklärt erneut*, daß zur Umsetzung der Aktionsplattform sofortige, konzertierte Maßnahmen aller Beteiligten erforderlich sein werden, damit eine friedliche, gerechte und humane Welt geschaffen wird, die auf allen Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich des Grundsatzes der Gleichberechtigung aller Menschen jeden Alters und Standes gründet, und erkennt in dieser Hinsicht an, daß ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum auf breiter Grundlage im Kontext einer bestandfähigen Entwicklung notwendig ist, wenn die soziale Entwicklung und die soziale Gerechtigkeit Bestand haben sollen;

30. *betont*, daß die Aktionsplattform, was die Vereinten Nationen betrifft, während des Zeitraums 1995-2000 durch die Tätigkeit aller Organe und Organisationen des Systems umgesetzt werden soll, und zwar zum einen im Rahmen der Einzelprogramme und zum anderen als fester Bestandteil der umfassenderen Programmierung;

31. *betont außerdem*, daß es zur Umsetzung der Aktionsplattform unter anderem auch notwendig wäre, bei der Aufstellung des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 den Faktor Geschlecht durchgängig zu berücksichtigen;

32. *begrüßt es*, daß der Wirtschafts- und Sozialrat sich den systemweiten mittelfristigen Plan zur Förderung der Frau für den Zeitraum 1996-2001 zu eigen gemacht und beschlossen hat, 1998 eine umfassende Halbzeitüberprüfung der Umsetzung des revidierten Plans als Grundlage für die weitere Programmierung und Koordinierung der Maßnahmen zur Förderung und Machtgleichstellung der Frau durch das System der Vereinten Nationen vorzunehmen, die auch eine Überprüfung der Fortschritte enthält, die bei der durchgängigen Berücksichtigung des Faktors Geschlecht in allen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen erzielt wurden;

33. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, einen neuen systemweiten mittelfristigen Plan zur Förderung der Frau für den Zeitraum 2002-2005 zu erstellen, dem

Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2000 einen neuen Planentwurf vorzulegen, um den einzelnen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen eine Orientierungshilfe für ihre mittelfristigen Pläne zu geben, und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau den Planentwurf auf ihrer vierundvierzigsten Tagung zur Stellungnahme vorzulegen;

34. *weist von neuem darauf hin*, daß im Zuge der integrierten und umfassenden Umsetzung, Weiterverfolgung und Bewertung der Aktionsplattform unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Weltgipfeltreffen und -konferenzen der Vereinten Nationen ein besserer Rahmenplan für die internationale Zusammenarbeit in geschlechtsbezogenen Fragen erarbeitet werden muß;

35. *begrüßt* den Beschluß des Wirtschafts- und Sozialrats, 1997 seinen Tagungsteil für Koordinierungsfragen der durchgängigen Berücksichtigung einer geschlechtsbezogenen Perspektive zu widmen, und bittet den Rat erneut, zu erwägen, sich unter Berücksichtigung des mehrjährigen Arbeitsprogramms der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und aller anderen Fachkommissionen des Rates sowie der Notwendigkeit eines systemweiten Konzepts zur Umsetzung der Aktionsplattform vor dem Jahr 2000 in einem Tagungsteil auf hoher Ebene und einem den operativen Aktivitäten gewidmeten Tagungsteil ausschließlich mit der Förderung der Frau und der Umsetzung der Aktionsplattform befassen;

36. *begrüßt außerdem* die Einrichtung des Interinstitutionellen Ausschusses für Frauen und Gleichberechtigung und nimmt Kenntnis von den Arbeiten der Sonderberaterin des Generalsekretärs für Gleichstellungsfragen zur systemweiten Umsetzung der Aktionsplattform;

37. *begrüßt es ferner*, daß der Interinstitutionelle Ausschuß für Frauen und Gleichberechtigung als Forum für den Informationsaustausch dienen, die Programmkoordination und die Kooperationsvereinbarungen zwischen den Organisationen des Systems fördern und dafür verantwortlich sein wird, sich umfassend und systemweit mit allen Aspekten der Umsetzung der Aktionsplattform und der Empfehlungen auseinanderzusetzen, die auf anderen in letzter Zeit im Rahmen des Tätigkeitsbereichs des Systems der Vereinten Nationen abgehaltenen internationalen Konferenzen zu geschlechtsbezogenen Fragen abgegeben wurden;

38. *begrüßt* die Fortschritte bei der Koordinierung auf interinstitutioneller Ebene, namentlich die Arbeit des Interinstitutionellen Ausschusses für Frauen und Gleichberechtigung, welche die konzeptionelle Diskussion über die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht voranbringen soll, und betont, daß auch weiterhin auf die konsequente Einbeziehung einer geschlechtsbezogenen Perspektive in die tägliche Arbeit des Personals im gesamten System der Vereinten Nationen und in die über den sozialen Sektor und operative Aktivitäten hinausgehenden zwischenstaatlichen Maßnahmen hingearbeitet werden muß;

39. *begrüßt außerdem* die Resolution 1996/6 des Wirtschafts- und Sozialrats, worin der Rat das Mandat und den Aufgabenbereich der Kommission für die Rechtsstellung der

Frau gestärkt und sich das mehrjährige Arbeitsprogramm der Kommission für den Zeitraum 1996-2000 zu eigen gemacht hat, und begrüßt außerdem die einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1996/1 der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vom März 1996 über die Arbeitsmethoden der Kommission im Hinblick auf die Umsetzung der Aktionsplattform⁷⁵;

40. *bittet erneut* alle anderen Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats, die Aktionsplattform im Rahmen ihres Mandats gebührend zu berücksichtigen und für die Einbeziehung des Geschlechtsaspekts in ihre jeweilige Tätigkeit zu sorgen;

41. *begrüßt* die Maßnahmen, die der Generalsekretär bisher im Einklang mit Ziffer 326 der Aktionsplattform ergriffen hat, um die Koordinierung der allgemeinen Politik innerhalb der Vereinten Nationen zur Umsetzung der Aktionsplattform und zur durchgängigen, systemweiten Berücksichtigung des Faktors Geschlecht in allen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen sicherzustellen, so auch im Bereich der Fortbildung;

42. *ersucht* den Generalsekretär, dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seinem Tagungsteil für Koordinierungsfragen maßnahmenorientierte Empfehlungen über Möglichkeiten zur Verbesserung der systemweiten Koordinierung in bezug auf geschlechtsbezogene Fragen und zur durchgängigen Berücksichtigung des Faktors Geschlecht im gesamten System der Vereinten Nationen vorzulegen;

43. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch künftig für die größtmögliche Verbreitung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform zu sorgen, namentlich bei den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen;

44. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, unter anderem durch die Bereitstellung ausreichender Humanressourcen und Finanzmittel im ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen dafür zu sorgen, daß die Abteilung Frauenförderung alle in der Aktionsplattform für sie vorgesehenen Aufgaben wirksam erfüllen kann;

45. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen dafür zu sorgen, daß die residierenden Koordinatoren bei der Einbindung der Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz in die koordinierten Folgemaßnahmen zu den in den letzten Jahren veranstalteten Weltkonferenzen der Vereinten Nationen den Faktor Geschlecht voll berücksichtigen;

46. *begrüßt* den Beschluß des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, seine Richtlinien für die Berichterstattung entsprechend den Empfehlungen in Ziffer 323 der Aktionsplattform abzuändern, damit er die von den Vertragsstaaten vorgelegten Berichte behandeln kann, und bittet die Vertragsstaaten, in ihre Berichte Informationen über die Maßnahmen aufzunehmen, die sie zur Umsetzung der Aktionsplattform ergriffen haben;

⁷⁵ *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 6 (E/1996/26), Kap. I, Abschnitt C. 1.*

47. *stellt fest*, wie wichtig die Aktivitäten sind, die der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau im Hinblick auf die Umsetzung der Aktionsplattform durchführen;

48. *beglückwünscht* das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau zu seinen Arbeiten, die unter anderem Fragen im Zusammenhang mit dem Prozeß der wirtschaftlichen und politischen Machtgleichstellung der Frau sowie mit Statistiken und Indikatoren zu geschlechtsbezogenen Themenstellungen betreffen, und ersucht das Institut, in sein zweijährliches Arbeitsprogramm geeignete Maßnahmen zur Durchführung derjenigen Forschungs- und Ausbildungselemente aufzunehmen, die für die zwölf Hauptproblembereiche und für die Umsetzung der Aktionsplattform in seinem Kompetenzbereich von Bedeutung sind;

49. *beglückwünscht außerdem* den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau dazu, daß er im Rahmen seiner Lobbyarbeit und seiner operativen Tätigkeiten zur Unterstützung der wirtschaftlichen und politischen Gleichstellung der Frau strategische und zielgerichtete Maßnahmen zur Weiterverfolgung und Umsetzung der Aktionsplattform unternommen hat, und ermutigt den Fonds, technische Hilfe zu gewähren, damit die Aktionsplattform auf einzelstaatlicher Ebene unter anderem unter Rückgriff auf das System der residierenden Koordinatoren praktisch verwirklicht wird, und dabei den Beschluß 1996/43 des Exekutivrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Bevölkerungsprogramms der Vereinten Nationen vom 13. September 1996⁷⁶ zu berücksichtigen;

50. *ermutigt* das Internationale Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau, den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und die Abteilung Frauenförderung, ihre Zusammenarbeit und Koordinierung zu verstärken;

51. *ermutigt* die internationalen Finanzinstitutionen, ihre Politiken, ihre Verfahren und ihre Personalausstattung zu überprüfen und zu überarbeiten, um sicherzustellen, daß die Investitionen und die Programme den Frauen zugute kommen und so zu einer bestandfähigen Entwicklung beitragen;

52. *bittet* die Welthandelsorganisation, zu erwägen, wie sie zur Umsetzung der Aktionsplattform beitragen könnte, insbesondere auch durch Aktivitäten in Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen;

53. *beschließt*, jedes Jahr die Fortschritte zu bewerten und den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz" auf der Tagesordnung ihrer künftigen Tagungen zu belassen, mit dem Ziel, im Jahr 2000 die bei der Umsetzung der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau und der Aktionsplattform erzielten Fortschritte in einem geeigneten Forum zu bewerten;

54. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung und danach jährlich über die Kommission für die Rechtsstellung der Frau und den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über Möglichkeiten vorzulegen, wie die Organisation und das System der Vereinten Nationen besser befähigt werden könnten, die laufenden Folgemaßnahmen zu der Konferenz so integriert und wirksam wie möglich zu unterstützen, sowie insbesondere über die benötigten personellen und finanziellen Ressourcen und die zur Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform ergriffenen Maßnahmen und dabei erzielten Fortschritte.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/70. Folgemaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwillig Vertriebenen und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/113 vom 20. Dezember 1993, 49/173 vom 23. Dezember 1994 und insbesondere 50/151 vom 21. Dezember 1995,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem erfolgreichen Abschluß der am 30. und 31. Mai 1996 in Genf abgehaltenen Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwillig Vertriebenen und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten,

in Bewußtsein dessen, daß unfreiwillige Massenverreibungen neben dem mit ihnen einhergehenden menschlichen Leid auch eine erhebliche wirtschaftliche und soziale Belastung bedeuten und sich auf die Sicherheit und Stabilität auf regionaler Ebene auswirken können,

in Bekräftigung der Auffassung der Konferenz, daß die Hauptverantwortung für die Bewältigung der mit der Vertreibung der Bevölkerung verbundenen Probleme zwar bei den betroffenen Ländern selbst liegt, daß die einzelnen Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten in Anbetracht ihrer begrenzten Ressourcen und Erfahrungen jedoch mit den schwerwiegenden Herausforderungen nicht allein fertig werden können,

daran erinnernd, daß der Schutz und die Förderung der Menschenrechte sowie die Stärkung der demokratischen Institutionen unerläßlich sind, wenn Massenverreibungen der Bevölkerung verhindert werden sollen,

eingedenk dessen, daß die wirksame Umsetzung der Empfehlungen in dem von der Konferenz verabschiedeten Aktionsprogramm⁷⁷ erleichtert werden sollte und daß sie nur dadurch sichergestellt werden kann, daß alle interessierten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und anderen Akteure in dieser Hinsicht zusammenarbeiten und koordinierte Maßnahmen durchführen,

⁷⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 13 (E/1996/33)*.

⁷⁷ A/51/341, Anhang.

mit *Genugtuung* über den Geist der internationalen Solidarität und Zusammenarbeit, der zum Erfolg des Vorbereitungsprozesses der Konferenz und der Konferenz selbst beigetragen hat,

in *Bekräftigung* der Wichtigkeit des Abkommens von 1951⁷⁸ und des Protokolls von 1967⁷⁹ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁰;

2. *dankt* der Regierung der Schweiz und den anderen Gastgeberstaaten, die die Abhaltung der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwillig Vertriebenen und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten und eine Reihe von Vorbereitungstreffen möglich gemacht haben, sowie denjenigen Staaten, die dazu freiwillige Beiträge geleistet haben;

3. *begrüßt* das von der Konferenz am 31. Mai 1996 verabschiedete Aktionsprogramm⁷⁷;

4. *begrüßt außerdem* den innovativen Ansatz und die enge Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, der Internationalen Organisation für Wanderung und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Einleitung und Unterstützung eines konstruktiven multilateralen Dialogs zwischen einem breiten Spektrum betroffener Länder, der zu einer Einigung über Leitlinien für praktische Maßnahmen geführt hat;

5. *verleiht ihrer Befriedigung Ausdruck* über die Arbeit der Konferenz, die solide Grundlagen für weitere Maßnahmen der Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und der betroffenen Staaten sowie der zuständigen internationalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen geschaffen hat;

6. *unterstreicht*, daß es dringend notwendig ist, die Probleme der Vertriebenen anzugehen, Maßnahmen zu ergreifen, um Situationen zu verhindern, die weitere unfreiwillige Vertreibungen der Bevölkerung zur Folge haben könnten, und andere Arten von Wanderbewegungen in der Region wirksam zu steuern;

7. *fordert* alle Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die es betrifft, *nachdrücklich auf*, weitere Maßnahmen zu ergreifen, damit die Empfehlungen der Konferenz voll umgesetzt werden;

8. *bittet* alle Länder, soweit nicht bereits geschehen, dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge beizutreten und sie voll umzusetzen;

9. *fordert* die Regierungen der Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten *auf*, künftig noch stärker für die dem Aktionsprogramm zugrundeliegenden Grundsätze einzutreten und dafür zu sorgen, daß seine Durchführung voranschreitet;

10. *erkennt an*, daß die Durchführung des Aktionsprogramms zusätzliche Finanzmittel erfordert, und ruft zur internationalen Zusammenarbeit *auf*, damit den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten auf dem Gebiet der Wanderung und damit zusammenhängenden Gebieten Hilfe gewährt wird;

11. *begrüßt* die Bereitschaft der Staaten und der zuständigen internationalen Organisationen, die praktische Durchführung des Aktionsprogramms auf entsprechende Art und Weise und in einem entsprechenden Umfang in einem Geist der Solidarität und der Lastenteilung zu unterstützen;

12. *bittet* die internationalen Finanz- und sonstigen Institutionen, zur Finanzierung von Projekten und Programmen beizutragen, die im Rahmen der Durchführung des Aktionsprogramms unternommen werden;

13. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und bittet die Internationale Organisation für Wanderung und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die laufenden und die geplanten Aktivitäten auch künftig in enger Zusammenarbeit zu lenken und so dafür zu sorgen, daß die Durchführung des Aktionsprogramms voranschreitet;

14. *fordert* alle zuständigen Organe, Gremien und Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Durchführung des Aktionsprogramms der Konferenz zu fördern;

15. *anerkennt* die wichtige Rolle, die den nichtstaatlichen Organisationen bei der Durchführung des Aktionsprogramms zukommt, und ermutigt die Regierungen der Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und die internationalen Organisationen, ihre Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken und sie aktiv in den Folgeprozeß der Konferenz einzubinden;

16. *bekräftigt* die Notwendigkeit wirksamer Mechanismen für die Folgemaßnahmen zu der Konferenz;

17. *nimmt mit großer Genugtuung* die ersten Maßnahmen *zur Kenntnis*, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Wanderung ergriffen hat, um die Durchführung des Aktionsprogramms zu fördern;

18. *bittet* die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, ähnliche Initiative zu beweisen, indem sie zur wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms beiträgt;

19. *begrüßt* die Gemeinsame operative Strategie für den Zeitraum 1996-2000 des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und der Internationalen Organisation für Wanderung in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, in der die praktischen Dimensionen der Umsetzung der Konferenzergebnisse beschrieben werden;

⁷⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

⁷⁹ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

⁸⁰ A/51/341.

20. *betont* die Notwendigkeit, diejenigen Empfehlungen des Aktionsprogramms zu befolgen, die die Achtung vor den Menschenrechten gewährleisten sollen, da dies ein wichtiger Faktor bei der Bewältigung von Wanderbewegungen, der Festigung der Demokratie und der Förderung der Rechtsstaatlichkeit und Stabilität ist;

21. *fordert* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nachdrücklich auf*, im Benehmen mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, der Internationalen Organisation für Wanderung und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa denjenigen Bestandteilen des Aktionsprogramms Rechnung zu tragen, die unter sein Mandat fallen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Maßnahmen, die ergriffen wurden und geplant sind, sowie über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

23. *beschließt*, die Prüfung dieser Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/71. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/149 vom 21. Dezember 1995,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁸¹ und des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge⁸²,

davon überzeugt, daß das System der Vereinten Nationen besser befähigt werden muß, Hilfsprogramme für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene durchzuführen,

mit Genugtuung über den fortlaufenden Prozeß der freiwilligen Rückführung von Flüchtlingen in einigen Teilen Afrikas,

Kenntnis nehmend von der Resolution CM/Res.1653 (LXIV) über Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika, die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 1. bis 5. Juli 1996 in Jaunde abgehaltenen vierundsechzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde⁸³,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Resolution 2312 (XXII) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1967, mit der sie die Erklärung über territoriales Asyl verabschiedet hat,

in der Erwägung, daß die Staaten Bedingungen schaffen müssen, die der Verhütung von Flüchtlings- und Vertriebenen-

strömen sowie der Lösung dieses Problems, insbesondere durch freiwillige Rückführung, förderlich sind,

eingedenk dessen, daß es sich bei der Mehrheit der Flüchtlinge und Vertriebenen um Frauen und Kinder handelt,

mit großer Besorgnis feststellend, daß trotz aller von den Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit und anderen bisher unternommenen Bemühungen die Situation der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika, insbesondere in Westafrika und im ostafrikanischen Zwischenseengebiet sowie im Horn von Afrika, weiterhin prekär ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸¹ und dem Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge⁸²;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, daß politische Instabilität, interne Konflikte, Menschenrechtsverletzungen und Naturkatastrophen wie die Dürre dazu geführt haben, daß die Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen in einigen Ländern Afrikas zugenommen hat;

3. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die schwerwiegenden und weitreichenden Folgen einer großen Anzahl von Flüchtlingen und Vertriebenen in den Aufnahmeländern und die Auswirkungen, die dies auf die Sicherheit, die langfristige sozioökonomische Entwicklung und die Umwelt hat;

4. *spricht* denjenigen afrikanischen Regierungen und der Ortsbevölkerung *ihren Dank und ihre nachdrückliche Unterstützung aus*, die trotz der allgemeinen Verschlechterung der sozioökonomischen und der Umweltbedingungen und trotz der bereits übermäßig in Anspruch genommenen einzelstaatlichen Ressourcen auch weiterhin in Übereinstimmung mit den einschlägigen Asylgrundsätzen die zusätzlichen Belastungen auf sich nehmen, die mit der Zunahme der Zahl von Flüchtlingen und Vertriebenen verbunden sind;

5. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über Situationen, in denen das Grundprinzip des Asyls infolge widerrechtlicher Ausweisungen, Zurückweisungen oder der Bedrohung des Lebens, der körperlichen Sicherheit und Unversehrtheit, der Würde und des Wohls der Flüchtlinge in Frage gestellt ist;

6. *spricht* den betreffenden Regierungen *ihre Anerkennung* für die Opfer *aus*, die sie gebracht haben, um den Flüchtlingen, Rückkehrern und Binnenvertriebenen Hilfe und Schutz zu gewähren, sowie für ihre Bemühungen um die Förderung der freiwilligen Rückführung und anderer dauerhafter Lösungen;

7. *spricht* der internationalen Gemeinschaft und insbesondere dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge *ihren Dank aus* für die humanitäre Hilfe, die sie den Flüchtlingen und Vertriebenen sowie den Asylländern weiterhin gewähren;

8. *begrüßt* die auf allen Ebenen erfolgte Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Amt des Hohen Kommissars und der Organisation der afrikanischen Einheit und fordert die beiden Organisationen nachdrücklich auf, sich gemeinsam mit

⁸¹ A/51/367.

⁸² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/51/12).

⁸³ Siehe A/51/524, Anhang I.

den Organisationen der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, der internationalen Gemeinschaft und den betreffenden Regierungen verstärkt um die Erleichterung der freiwilligen Rückführung in Würde und in Ordnung zu bemühen sowie darum, die Grundursachen des Flüchtlingsproblems anzugehen und Modalitäten für eine dauerhafte Lösung zu erarbeiten;

9. *erklärt erneut*, daß der Aktionsplan, der auf der vom 15. bis 17. Februar 1995 in Bujumbura abgehaltenen Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet verabschiedet und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 50/149 gebilligt wurde, weiterhin einen tragfähigen Rahmen für die Lösung des Flüchtlings- und des humanitären Problems in dieser Region darstellt;

10. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars und andere in Betracht kommende Stellen *auf*, ihre Schutzstätigkeit unter anderem durch folgende Maßnahmen zu verstärken: Unterstützung der Anstrengungen der afrikanischen Regierungen durch einen entsprechenden Aufbau von Kapazitäten, einschließlich der Ausbildung der zuständigen Beamten, Verbreitung von Informationen über Flüchtlinge betreffende Übereinkünfte und Grundsätze sowie Bereitstellung von Finanz-, Fach- und Beratungsdiensten zur Beschleunigung des Erlasses beziehungsweise der Änderung und der Anwendung von Flüchtlinge betreffenden Rechtsvorschriften;

11. *appelliert* an die Regierungen, die Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen und die internationale Gemeinschaft, Bedingungen zu schaffen, die die freiwillige Rückkehr und die rasche Normalisierung der Lebensbedingungen und die Wiedereingliederung der Flüchtlinge erleichtern;

12. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, im Geiste der Solidarität und mit dem Ziel, die Last gemeinsam zu tragen, positiv auf die Ersuchen afrikanischer Flüchtlinge um Wiederansiedlung in Drittländern zu reagieren;

13. *spricht* den Regierungen des ostafrikanischen Zwischenseengebiets und der Region Westafrika sowie dem Amt des Hohen Kommissars *ihre Anerkennung aus* für die Initiativen, die sie ergriffen haben, um die Rückführung im Rahmen von Dreiparteienübereinkommen über die freiwillige Rückführung von Flüchtlingen in der Region zu fördern;

14. *ermutigt* das Amt des Hohen Kommissars, mit dem Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch weiterhin bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in humanitären Notsituationen in Afrika zusammenzuarbeiten;

15. *begrüßt* die vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge gemeinsam mit den Gaststaaten, den Vereinten Nationen, den nichtstaatlichen Organisationen und der internationalen Gemeinschaft unternommenen Bemühungen, die durch einen massiven Zustrom und eine hohe räumliche Konzentration von Flüchtlingen hervorgerufenen Schäden an der Umwelt und den Ökosystemen der Asylländer zu beheben;

16. *stellt mit Befriedigung fest*, daß dank der vom Amt des Hohen Kommissars in Zusammenarbeit mit vielen Aufnahmeländern erfolgreich durchgeführten Rückführungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen Millionen von Flüchtlingen in ihre Heimatländer zurückgekehrt sind, und sieht weiteren Programmen zur Unterstützung der freiwilligen Rückführung aller Flüchtlinge in Afrika erwartungsvoll entgegen;

17. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die hohe Verweildauer von Flüchtlingen in bestimmten afrikanischen Ländern und fordert das Amt des Hohen Kommissars auf, seine Programme in Übereinstimmung mit seinem Mandat in den Gastländern fortlaufend zu prüfen und dabei den zunehmenden Bedürfnissen dort Rechnung zu tragen;

18. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, auch künftig die allgemeinen Flüchtlingsprogramme des Amtes des Hohen Kommissars zu finanzieren und dabei zu berücksichtigen, daß der Bedarf der Programme in Afrika erheblich angestiegen ist;

19. *fordert* die Regierungen, die Organisationen der Vereinten Nationen, die nichtstaatlichen Organisationen und die internationale Gemeinschaft *insgesamt auf*, ausgehend von den bei dem Notstand im ostafrikanischen Zwischenseengebiet gesammelten Erfahrungen die Fähigkeit des Systems der Vereinten Nationen zur Ergreifung von Notfallmaßnahmen zu stärken und den Flüchtlingen und den Asylländern in Afrika auch weiterhin die erforderlichen Ressourcen und die entsprechende operative Unterstützung zur Verfügung zu stellen, bis sich eine Dauerlösung findet;

20. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, materielle und finanzielle Hilfe für die Durchführung von Programmen zur Sanierung der Umwelt und zum Wiederaufbau der Infrastruktur in den von der Anwesenheit der Flüchtlinge betroffenen Gebieten in den Asylländern zur Verfügung zu stellen;

21. *ersucht* alle Regierungen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, der Deckung der besonderen Bedürfnissen von Flüchtlingsfrauen und -kindern besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

22. *fordert* den Generalsekretär, das Amt des Hohen Kommissars, die zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, zusammen mit den Staaten und anderen in Frage kommenden Stellen die Fähigkeit zur Koordinierung und Bereitstellung humanitärer Notstandshilfe und Katastrophenhilfe ganz allgemein zu verbessern, soweit es dabei um Asyl, Hilfsmaßnahmen, die Rückführung, die Wiedereingliederung und die Wiederansiedlung von Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen, einschließlich der in städtischen Gebieten lebenden Flüchtlinge, geht;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Flüchtlings-, Rückkehrer- und Vertriebenenfragen sowie humanitäre Fragen" einen umfassenden konsolidierten Bericht über die Lage der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen

in Afrika vorzulegen und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1997 mündlich Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/72. Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Beschluß 1996/221 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 2. Mai 1996 betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge,

sowie Kenntnis nehmend von den die Erweiterung des Exekutivausschusses betreffenden Anträgen in den vom 11. April 1996 beziehungsweise vom 12. April 1996 datierten und an den Generalsekretär gerichteten Verbalnoten des Ständigen Vertreters Polens⁸⁴ beziehungsweise des Ständigen Vertreters Südafrikas bei den Vereinten Nationen⁸⁵,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge von einundfünfzig auf dreiundfünfzig Staaten zu erhöhen;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die zusätzlichen Mitglieder auf seiner Organisationstagung 1997 zu wählen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/73. Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/172 vom 23. Dezember 1994 und 50/150 vom 21. Dezember 1995,

im Bewußtsein dessen, daß die Mehrheit der Flüchtlingsbevölkerung Kinder und Frauen sind,

in Anbetracht dessen, daß unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu den schutzbedürftigsten Flüchtlingen zählen und Gefahr laufen, Opfer von Vernachlässigung, Gewalt, militärischer Zwangsrekrutierung, sexueller Belästigung und anderen Mißhandlungen zu werden, und daher besondere Hilfe und Betreuung benötigen,

in Anbetracht dessen, daß die Not dieser unbegleiteten Minderjährigen durch die Rückkehr zu und die Wiedervereinigung mit ihren Familien am ehesten ein Ende findet,

im Hinblick auf die vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge im Mai 1994 herausgegebenen überarbeiteten Richtlinien für Flüchtlingskinder und die Erarbeitung eines Katalogs von Nothilfemaßnahmen, die

dem Amt des Hohen Kommissars, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und den nichtstaatlichen Organisationen die Koordinierung und das bessere Eingehen auf die Bedürfnisse unbegleiteter Minderjähriger erleichtern sollen,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars unternimmt, um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu identifizieren und ausfindig zu machen, sowie erfreut über seine Bemühungen um die Wiedervereinigung der Flüchtlinge mit ihren Familien,

erfreut über die Bemühungen der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge um die Zusammenführung von Flüchtlingsfamilien,

Kenntnis nehmend von den Bemühungen, welche die Hohe Kommissarin unternimmt, um sicherzustellen, daß Flüchtlingen, insbesondere Kindern und unbegleiteten Minderjährigen, Schutz und Hilfe zuteil wird, sowie der Auffassung, daß in dieser Hinsicht weitere Anstrengungen unternommen werden müssen,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Konvention über die Rechte des Kindes⁸⁶ sowie des Abkommens von 1951⁸⁷ und des Protokolls von 1967⁸⁸ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁸⁹;

2. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die weiter bestehende Not unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge und unterstreicht nochmals die dringende Notwendigkeit, frühzeitig ihre Identität festzustellen sowie rechtzeitig detaillierte und genaue Informationen über ihre Anzahl und ihren Aufenthaltsort verfügbar zu machen;

3. *verleiht der Hoffnung Ausdruck*, daß ausreichende Ressourcen für Programme zur Identifikation und Ausfindigmachung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zur Verfügung gestellt werden;

4. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge *auf*, im Bewußtsein der Wichtigkeit der Wahrung des Familienverbands in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen Politiken in ihre Programme einzubeziehen, die darauf abzielen, die Trennung von Flüchtlingsfamilien zu verhindern;

5. *fordert* alle Regierungen, den Generalsekretär, das Amt des Hohen Kommissars, alle Organisationen der Vereinten Nationen, andere internationale Organisationen sowie die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen *auf*, ihr Möglichstes zu tun, um minderjährigen Flüchtlingen Hilfe und Schutz zu gewähren und die Rückkehr unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zu ihren Familien und die Wiedervereinigung mit diesen zu beschleunigen;

⁸⁶ Resolution 44/25, Anlage.

⁸⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

⁸⁸ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

⁸⁹ A/51/329.

⁸⁴ E/1996/20.

⁸⁵ E/1996/21.

6. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, alle anderen Organisationen der Vereinten Nationen, andere internationale Organisationen und die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um angemessene Mittel zu mobilisieren, die den Bedürfnissen und Interessen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge entsprechen und ihre Wiedervereinigung mit ihren Familien ermöglichen;

7. *verurteilt* jedwede Ausbeutung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, namentlich ihren Einsatz als Soldaten oder menschliche Schilde in bewaffneten Konflikten und ihre Zwangsrekrutierung in Streitkräfte, sowie alle anderen Handlungen, die ihre Sicherheit und ihr Leben bedrohen;

8. *fordert* den Generalsekretär, die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die anderen Organisationen der Vereinten Nationen und die internationalen Organisationen *auf*, unbegleiteten Minderjährigen angemessene Hilfe auf dem Gebiet der Soforthilfe, der Bildung, der Gesundheit und der psychologischen Rehabilitation angedeihen zu lassen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/74. Neue internationale humanitäre Ordnung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/170 vom 23. Dezember 1994 und die anderen einschlägigen Resolutionen⁹⁰ betreffend die Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung und der internationalen Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁹¹ und den früheren Berichten⁹² mit den Stellungnahmen und Auffassungen der Regierungen, Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen,

feststellend, daß eine Reihe von Regierungen ihre Stellungnahmen zu den genannten Resolutionen bislang noch nicht vorgelegt haben,

mit großer Sorge feststellend, daß humanitäre Notsituationen, in denen es auf breiter Ebene zu Not, Verlusten an Menschenleben und Entwurzelung kommt, immer größere Ausmaße annehmen,

⁹⁰ Resolutionen 36/136 vom 14. Dezember 1981, 37/201 vom 18. Dezember 1982, 38/125 vom 16. Dezember 1983, 40/126 vom 13. Dezember 1985, 42/120 und 42/121 vom 7. Dezember 1987, 43/129 und 43/130 vom 8. Dezember 1988, 45/101 und 45/102 vom 14. Dezember 1990 und 47/106 vom 16. Dezember 1992.

⁹¹ A/51/454.

⁹² A/37/145, A/38/450, A/40/358 und Add.1 und 2, A/41/472, A/43/734 und Add.1, A/45/524, A/47/352 und A/49/577 und Korr.1.

feststellend, daß die damit einhergehende Belastung der internationalen Gemeinschaft zunimmt, da sie über ausgedehnte Zeiträume hinweg Nothilfe leisten muß und dauerhafte Lösungen sich nicht einstellen, was zu Lasten der Stabilität und der Sicherheit geht, wodurch wiederum die wirtschaftliche und soziale Entwicklung beeinträchtigt wird,

im Hinblick darauf, daß die Achtung und Förderung der Grundsätze und Normen, die in humanitären Notsituationen gelten, dringend sichergestellt werden muß,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seine fortgesetzte Unterstützung der Bemühungen um die Förderung einer neuen internationalen humanitären Ordnung;

2. *fordert* die Regierungen sowie die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär, soweit nicht bereits geschehen, ihre Stellungnahmen und Auffassungen in bezug auf die Förderung der neuen internationalen humanitären Ordnung zu unterbreiten;

3. *ersucht* die Regierungen, dem Generalsekretär auf freiwilliger Basis Informationen und fachliche Stellungnahmen zu den sie besonders betreffenden humanitären Fragen zur Verfügung zu stellen, damit mögliche Bereiche für ein künftiges Tätigwerden aufgezeigt werden können;

4. *bittet* das Unabhängige Büro für humanitäre Fragen, seine Tätigkeit in Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen fortzusetzen und weiter auszubauen, wozu auch der Aufbau lokaler und regionaler Kapazitäten zur Auseinandersetzung mit humanitären Problemen und die Suche nach wirksameren Maßnahmen zur Steigerung der internationalen Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet gehört;

5. *ersucht* den Generalsekretär, mit den Regierungen und den nichtstaatlichen Organisationen, darunter dem Unabhängigen Büro für humanitäre Fragen, auch weiterhin Verbindung zu wahren, mit dem Ziel, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die von ihnen erzielten Fortschritte vorzulegen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/75. Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge über die Tätigkeit des Amtes⁹³ und des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge über seine siebenundvierzigste Tagung⁹⁴,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/152 vom 21. Dezember 1995,

⁹³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/51/12).

⁹⁴ A/51/12/Add.1 und Korr.1; siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 12A.

in Bekräftigung der grundlegenden Wichtigkeit des Abkommens von 1951⁹⁵ und des Protokolls von 1967⁹⁶ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, insbesondere ihrer Anwendung in einer Art und Weise, die mit Ziel und Zweck dieser Rechtsakte in jeder Hinsicht vereinbar ist, und mit Genugtuung feststellend, daß inzwischen 132 Staaten Vertragsparteien eines oder beider Rechtsakte sind,

mit Lob für die Kompetenz, den Mut und den Einsatz, mit dem die Hohe Kommissarin und ihre Mitarbeiter ihre Aufgaben wahrnehmen,

in Würdigung der Mitarbeiter, die in Ausübung ihres Dienstes ihr Leben aufs Spiel gesetzt haben oder dabei ums Leben gekommen sind, sowie unter Hervorhebung der dringenden Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen, die die Sicherheit des an humanitären Einsätzen beteiligten Personals gewährleisten,

betroffen von den weitverbreiteten Verstößen gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung und gegen die Rechte der Flüchtlinge, die in einigen Fällen zu ihrem Tod geführt haben, sowie ernsthaft beunruhigt über Berichte, denen zufolge eine außerordentlich große Zahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden in äußerst gefährlichen Situationen Opfer von Zurückweisungen und Ausweisungen geworden sind,

1. *bekräftigt nachdrücklich* die fundamentale Bedeutung und den rein humanitären und unpolitischen Charakter der Aufgabe des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die darin besteht, Flüchtlingen völkerrechtlichen Schutz zu gewähren und nach Dauerlösungen für die Probleme der Flüchtlinge zu suchen, sowie die Notwendigkeit einer uneingeschränkten Zusammenarbeit der Staaten mit dem Amt, um die wirksame Wahrnehmung dieser Aufgabe zu erleichtern;

2. *fordert alle Staaten auf*, soweit noch nicht geschehen, dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und gegebenenfalls den einschlägigen regionalen Rechtsakten zum Schutz der Flüchtlinge beizutreten beziehungsweise die Rechtsnachfolge zu diesen Rechtsakten anzutreten und diese vollinhaltlich durchzuführen;

3. *erklärt erneut*, daß jeder Mensch ohne irgendeinen Unterschied das Recht hat, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen, und fordert alle Staaten auf, am Institut des Asyls als einem unverzichtbaren Instrument zum völkerrechtlichen Schutz der Flüchtlinge festzuhalten und das grundlegende Prinzip der Nichtzurückweisung, das keine Abweichung zuläßt, genauestens einzuhalten;

4. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, im Einklang mit den entsprechenden internationalen und regionalen Rechtsakten sicherzustellen, daß alle Asylsuchenden Zugang zu fairen und effizienten Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft haben und daß allen Personen, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, Asyl gewährt wird;

5. *mißbilligt* die Tatsache, daß in bestimmten Situationen unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehende Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene Opfer von bewaffneten Angriffen, Morden, Vergewaltigungen und anderen Verletzungen beziehungsweise Bedrohungen ihrer persönlichen Sicherheit und anderen Grundrechten geworden sind, und fordert die Staaten auf, alles Erforderliche zu tun, um die Achtung vor den Grundsätzen des Flüchtlingsschutzes und die humane Behandlung von Asylsuchenden im Einklang mit den international anerkannten Menschenrechten und humanitären Normen sicherzustellen;

6. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, daß das Amt des Hohen Kommissars Zugang zu Asylsuchenden, Flüchtlingen und anderen ihrer Obhut unterstellten Personen erhält, damit es seine Schutzaufgaben wirksam wahrnehmen kann, verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck über die Verhältnisse in einer Reihe von Ländern oder Regionen, die die Auslieferung von humanitären Hilfsgütern und die Wahrnehmung der Schutzfunktion ernsthaft behindern, und fordert die Staaten auf, alles Erforderliche zu tun, um den Zugang sicherzustellen und die Sicherheit des an humanitären Einsätzen beteiligten Personals zu gewährleisten;

7. *bekundet* dem Amt des Hohen Kommissars *erneut* ihre Unterstützung für seine Aufgabe, die darin besteht, weitere Maßnahmen ausfindig zu machen, um allen, die des Schutzes bedürfen, in Übereinstimmung mit den in den völkerrechtlichen Rechtsdokumenten verankerten grundlegenden Schutzprinzipien völkerrechtlichen Schutz zu gewährleisten, und unterstützt die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge in ihren Bemühungen, weitere Konsultationen und Erörterungen in dieser Hinsicht zu führen;

8. *ermutigt* das Amt des Hohen Kommissars, seine Bemühungen um den Schutz von Frauen, die eine wohl begründete Furcht vor Verfolgung haben, fortzusetzen und zu verstärken, und fordert die Staaten auf, sich eines Ansatzes zu bedienen, der gegenüber der Geschlechtsproblematik Aufgeschlossenheit beweist und sicherstellt, daß Frauen, deren Anspruch auf die Flüchtlingseigenschaft auf der wohl begründeten Furcht vor Verfolgung beruht, insbesondere soweit es sich um Verfolgung in Form von sexueller Gewalt oder um andere Formen der Verfolgung aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit handelt, aus Gründen, die in dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 aufgeführt sind, der Flüchtlingsstatus zuerkannt wird;

9. *fordert alle Staaten und zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nachdrücklich auf*, die Hohe Kommissarin bei ihrer Suche nach dauerhaften Lösungen für Flüchtlingsprobleme zu unterstützen, namentlich der freiwilligen Rückführung, der Eingliederung im Asylsland und gegebenenfalls der Wiederansiedlung in einem Drittland, und begrüßt insbesondere die Bemühungen, die das Amt des Hohen Kommissars laufend unternimmt, um, wo immer möglich, die sich bietenden Gelegenheiten zu nutzen, um Bedingungen zu fördern, die die bevorzugte Lösung der freiwilligen Rückführung begünstigen;

⁹⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

⁹⁶ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

10. *unterstreicht*, daß zwischen dem Schutz und den möglichen Lösungen ein Zusammenhang besteht und daß die Verhütung von Flüchtlingsproblemen wünschenswert ist, insbesondere durch die Achtung vor den Menschenrechten und die Anwendung der einschlägigen Rechtsinstrumente und -normen, und betont, daß es Aufgabe der Staaten ist, Lösungen für Flüchtlingssituationen zu finden und für Bedingungen Sorge zu tragen, die Menschen nicht zwingen, aus Furcht zu fliehen, das Institut des Asyls aufrechtzuerhalten, Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen Rückführung förderlich sind, Schritte zu unternehmen, um grundlegenden humanitären Bedürfnissen Rechnung zu tragen und mit denjenigen Ländern, die durch die massive Präsenz von Flüchtlingen am stärksten belastet sind, zusammenzuarbeiten;

11. *erkennt an*, daß zu wünschen ist, daß die internationale Gemeinschaft die Probleme der Flüchtlinge und Vertriebenen ganzheitlich angeht, insbesondere indem sie sich mit den eigentlichen Ursachen auseinandersetzt, die Notstandsvorsorge und Notstandsmaßnahmen verstärkt, wirksamen Schutz bietet und dauerhafte Lösungen schafft;

12. *unterstreicht* die Wichtigkeit von umfassenden regionalen Ansätzen, bei denen die Hohe Kommissarin sowohl in den Herkunfts- als auch in den Asylländern eine wichtige Rolle gespielt hat, ermutigt die Staaten, in Koordinierung und Zusammenarbeit miteinander und gegebenenfalls auch mit internationalen Organisationen auf dem Schutzprinzip beruhende ganzheitliche Ansätze in bezug auf besondere Probleme der Vertreibung zu erwägen, und macht sich in diesem Zusammenhang die Schlußfolgerung betreffend ganzheitliche und regionale Ansätze im Rahmen des Schutzprinzips zu eigen, die vom Exekutiv Ausschuß des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge auf seiner siebenundvierzigsten Tagung verabschiedet wurde;

13. *weist darauf hin*, daß das Amt des Hohen Kommissars von den entsprechenden Organen der Vereinten Nationen und mit Zustimmung des betreffenden Staates aufgefordert werden kann, anderen Gruppen, beispielsweise Binnenvertriebenen, Hilfe zu gewähren, anerkennend, daß dieses Eingreifen zur Verhütung oder Milderung von Flüchtlingssituationen beitragen kann, jedoch betonend, daß ein Tätigwerden zugunsten von Binnenvertriebenen das Institut des Asyls, insbesondere das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen, nicht untergraben darf;

14. *verweist von neuem* auf den Zusammenhang zwischen der Garantie der Menschenrechte und der Verhütung von Flüchtlingssituationen, erkennt an, daß die wirksame Förderung und der wirksame Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere durch Institutionen, die Rechtsstaatlichkeit, Gerechtigkeit und Rechenschaftspflicht gewährleisten, unverzichtbar sind, wenn die Staaten ihren humanitären Aufgaben bei der Wiedereingliederung von zurückkehrenden Flüchtlingen gerecht werden sollen, und fordert in diesem Zusammenhang das Amt des Hohen Kommissars auf, im Rahmen seines Mandats und auf Ersuchen der betreffenden Regierung, soweit erforderlich in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte die einzelstaatlichen Bemühungen um den Aufbau von

Kapazitäten auf dem Gebiet der Rechtssetzung und Rechtsprechung verstärkt zu unterstützen;

15. *verweist außerdem erneut* darauf, daß Entwicklung- und Wiederaufbauhilfe für die Beseitigung einiger Ursachen von Flüchtlingssituationen und auch im Kontext der Erarbeitung von Verhütungsstrategien unverzichtbar ist;

16. *erklärt erneut*, daß die freiwillige Rückführung die ideale Lösung für Flüchtlingsprobleme ist, und fordert die Herkunftsländer, die Asylländer, das Amt des Hohen Kommissars und die gesamte internationale Gemeinschaft auf, alles zu tun, damit Flüchtlinge ihr Recht auf Rückkehr in ihre Heimat in Sicherheit und Würde ausüben können;

17. *verweist von neuem* auf das Recht eines jeden Menschen, in sein Land zurückzukehren, und unterstreicht in dieser Hinsicht, daß in erster Linie die Herkunftsländer dafür verantwortlich sind, Bedingungen zu schaffen, die die freiwillige Rückführung der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde ermöglichen, und fordert in Anbetracht dessen, daß alle Staaten verpflichtet sind, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen zu akzeptieren, alle Staaten auf, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen, die nicht als Flüchtlinge anerkannt sind, zu erleichtern;

18. *ermutigt* die Hohe Kommissarin, ihre Tätigkeit zugunsten der Staatenlosen als Teil ihrer mandatsgemäßen Aufgabe, völkerrechtlichen Schutz zu gewähren und sich um Verhütungsmaßnahmen zu bemühen, sowie als Teil ihrer Aufgaben nach den Resolutionen 3274 (XXIV) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1974 und 31/36 vom 30. November 1976 fortzusetzen, und fordert die Staaten auf, der Hohen Kommissarin bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben behilflich zu sein und den Beitritt zu dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen⁹⁷ und zu dem Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit⁹⁸ in Erwägung zu ziehen;

19. *erklärt erneut*, daß der Ständige interinstitutionelle Ausschuß der Hauptmechanismus für interinstitutionelle Beschlüsse über systemumfassende Grundsatzfragen im Bereich humanitäre Hilfe, für die Gestaltung kohärenter und rechtzeitiger Antwortmaßnahmen auf große Katastrophen und komplexe Notstandssituationen sowie für interinstitutionelle Beschlüsse operativer Natur ist, und fordert die Mitglieder des Ständigen Ausschusses auf, auch weiterhin vorrangig Alternativen und Vorschläge zur Verbesserung seiner Arbeitsweise zu prüfen;

20. *fordert* alle Regierungen und sonstigen Geber auf, ihre internationale Solidarität und Bereitschaft zur Lastenteilung mit den Asylländern unter Beweis zu stellen, indem sie sich weiter bemühen, denjenigen Staaten, die Flüchtlinge in großer Zahl aufgenommen haben, insbesondere Entwicklungsländern und denjenigen, die nur über begrenzte Ressourcen verfügen, einen Teil der damit verbundenen Bürde abzunehmen, zu den Programmen des Amtes des Hohen Kommissars beizutragen und der Hohen Kommissarin unter Berücksichtigung der

⁹⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 360, Nr. 5158.

⁹⁸ Ebd., Vol. 989, Nr. 14458.

Auswirkungen der immer größer werdenden Bedürfnisse umfangreicher Flüchtlingspopulationen auf die Asylländer und der Notwendigkeit, die Zahl der Geber zu erhöhen und zu einer besseren Lastenteilung unter den Gebern zu gelangen, dabei behilflich zu sein, aus den bisherigen staatlichen Quellen, von anderen Regierungen und dem Privatsektor rechtzeitig zusätzliche Mittel zu beschaffen, um sicherzustellen, daß den Bedürfnissen der unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Flüchtlinge, Rückkehrer und sonstigen Vertriebenen entsprochen werden kann.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/76. Mädchen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/154 vom 21. Dezember 1995 und ihre Resolutionen 50/42 vom 8. Dezember und 50/203 vom 22. Dezember 1995 betreffend Folgemaßnahmen zu der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung von Beijing und die Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz⁹⁹, die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm des vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfels für soziale Entwicklung¹⁰⁰, das Aktionsprogramm der vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo abgehaltenen Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹⁰¹, die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien der vom 14. bis 25. Juni 1993 abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte¹⁰², den Aktionsplan des am 29. und 30. September 1990 in New York abgehaltenen Weltkindergipfels zur Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger Jahren¹⁰³, die Welterklärung über Bildung für alle und den Aktionsrahmen für Maßnahmen zur Deckung des grundlegenden Bildungsbedarfs¹⁰⁴, der von der vom 5. bis 9. März 1990 in Jomtien (Thailand) abgehaltenen Weltkonferenz über Bildung für alle verabschiedet wurde,

mit Genugtuung über die Verabschiedung und die Verbreitung der Erklärung und des Aktionsplans des vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm abgehaltenen Weltkongresses gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern¹⁰⁵, die einen wichtigen Beitrag zu den globalen Bemühungen um die Beseitigung solcher Praktiken darstellen,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Prüfung des Standes der Verwirklichung der Ziele des Weltkindergipfels zur Mitte der Dekade¹⁰⁶,

mit Genugtuung über den Bericht der Sachverständigen des Generalsekretärs über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder¹⁰⁷,

zutiefst besorgt über die Diskriminierung von Mädchen und die Verletzung ihrer Rechte, was oftmals dazu führt, daß Mädchen weniger Zugang zu Bildung und Nahrung sowie zu Gesundheitsversorgung bei körperlichen und psychischen Krankheiten haben und daß Mädchen in Kindheit und Jugend weniger Rechte, weniger Chancen und Vorteile als Jungen kultureller, sozialer, sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung sowie von Gewalt und schädlichen Praktiken wie des Inzests, der verfrühten Heirat, der Tötung weiblicher Neugeborener, der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion und der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane werden,

in Bekräftigung der Gleichberechtigung von Frau und Mann, wie sie in der Präambel zur Charta der Vereinten Nationen verankert ist, sowie unter Hinweis auf die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁰⁸ und die Konvention über die Rechte des Kindes¹⁰⁹,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen sowie Gesetzesreformen durchzuführen, um sicherzustellen, daß Mädchen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt wahrnehmen können, und wirksame Schritte gegen Verletzungen dieser Rechte und Freiheiten zu unternehmen;

2. *fordert außerdem* alle Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und durchzusetzen, die Mädchen vor jeglicher Form der Gewalt schützen, namentlich vor der Tötung weiblicher Neugeborener und der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, vor der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, vor Inzest, sexuellem Mißbrauch und sexueller Ausbeutung sowie vor Kinderprostitution und -pornographie, und altersgerechte sichere und vertrauliche Programme sowie medizinische, soziale und psychologische Betreuungsdienste einzurichten, um Mädchen zu helfen, die Opfer von Gewalt sind;

3. *fordert* alle Staaten sowie die internationalen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, einzeln und gemeinsam

a) Ziele zu setzen sowie geschlechtsbezogene Strategien zu erarbeiten und umzusetzen, um im Einklang mit der Konvention über die Rechte des Kindes den Rechten und Bedürfnissen von Kindern gerecht zu werden und dabei die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Mädchen, insbesondere im Bildungs-, Gesundheits- und Ernährungsbereich, zu berücksichtigen und negative kulturelle Einstellungen und Praktiken gegenüber Mädchen zu beseitigen;

⁹⁹ A/CONF.177/20, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

¹⁰⁰ A/CONF.166/9, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

¹⁰¹ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹⁰² A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁰³ Siehe A/45/625, Anhang.

¹⁰⁴ *Final Report of the World Conference on Education for All: Meeting Basic Learning Needs, Jomtien, Thailand, 5-9 March 1990*, Interinstitutionelle Kommission (UNDP, UNESCO, UNICEF, Weltbank) für die Weltkonferenz über Bildung für alle, New York, 1990, Anhang 1 und 2.

¹⁰⁵ A/51/385, Anhang.

¹⁰⁶ A/51/256.

¹⁰⁷ Siehe A/51/306 und Add.1.

¹⁰⁸ Resolution 34/180, Anlage.

¹⁰⁹ Resolution 44/25, Anlage.

b) von seiten der Gesellschaft Unterstützung für die Durchsetzung von Gesetzen über das Heiratsmindesalter zu mobilisieren, insbesondere durch Schaffung von Bildungsmöglichkeiten für Mädchen;

c) die Rechte und Bedürfnisse heranwachsender Mädchen zu berücksichtigen, welche durch spezielle Maßnahmen vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Mißbrauch, vor schädlichen kulturellen Praktiken, vor Schwangerschaft im Teenageralter und vor der Ansteckung mit sexuell übertragbaren Krankheiten sowie mit dem HIV/Aids-Virus geschützt und zur Lebenstüchtigkeit erzogen werden müssen und deren Selbstachtung gefördert werden muß, und dabei zu bekräftigen, daß die Förderung und die Machtgleichstellung der Frau während ihres gesamten Lebens bereits bei Mädchen aller Altersgruppen einsetzen muß;

d) Maßnahmen zu ergreifen, um das Bewußtsein für das Potential zu sensibilisieren, über das Mädchen verfügen, und eine geschlechtsbezogene Aspekte berücksichtigende Sozialisierung von Mädchen und Jungen von frühester Kindheit an zu fördern, die darauf ausgerichtet ist, die Gleichberechtigung der Geschlechter, Entwicklung und Frieden innerhalb der Familie und der Gemeinschaft herbeizuführen;

e) sicherzustellen, daß Mädchen und junge Frauen gleichberechtigt, auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung und partnerschaftlich mit Jungen und jungen Männern an sozialen, wirtschaftlichen und politischen Leben sowie an der Ausarbeitung von Strategien und an der Durchführung von Maßnahmen zur Herbeiführung der Gleichberechtigung der Geschlechter sowie von Entwicklung und Frieden teilhaben;

f) die Gesundheitserziehung und die Gesundheitsdienste, insbesondere die Programme der primären Gesundheitsversorgung, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, zu stärken und neu auszurichten, sowie qualitativ hochwertige Programme für die Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit der Mädchen und zur Betreuung von jungen schwangeren und stillenden Müttern zu entwerfen;

4. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, für die Verabschiedung und strenge Durchsetzung von Gesetzen Sorge zu tragen, die sicherstellen, daß eine Ehe nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen wird, sowie Gesetze zu erlassen und streng durchzusetzen, die das gesetzliche Mindestalter für die Erklärung des Ehwillens und das Heiratsmindesalter festlegen, sowie letzteres gegebenenfalls anzuheben;

5. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, alle Hindernisse zu beseitigen, um Mädchen ohne jede Ausnahme die Möglichkeit zu geben, durch den gleichberechtigten Zugang zu Bildung und Ausbildung ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten voll zur Entfaltung zu bringen;

6. *ermutigt* die Staaten, Möglichkeiten zu prüfen, wie die Fortbildung verheirateter Frauen, Schwangerer und junger Mütter gewährleistet werden kann;

7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, besondere Maßnahmen zum Schutz von Kindern zu ergreifen und insbesonde-

re Mädchen in Situationen bewaffneter Konflikts vor Vergewaltigung und anderen Formen sexuellen Mißbrauchs und geschlechtsbezogener Gewalt zu schützen, im Einklang mit den Empfehlungen der Sachverständigen, die der Generalsekretär ernannt hat, um die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder zu untersuchen;

8. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau eingegangen sind, nämlich Frauen und Mädchen vor allen Formen der Gewalt, namentlich vor häuslicher Gewalt, vor dem Frauen- und Mädchenhandel und ihrer sexuellen Ausbeutung sowie vor Kinderprostitution, zu schützen;

9. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den Empfehlungen der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission zur Frage der Gewalt gegen Frauen, ihren Ursachen und ihren Folgen¹¹⁰ Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Mädchen vor allen Formen der Gewalt durchzuführen;

10. *ersucht* alle Staaten, dringend Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor jeglicher Form der sexuellen Ausbeutung durchzuführen, namentlich die in der Erklärung und dem Aktionsplan des Weltkongresses gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern dargelegten Maßnahmen;

11. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsausschusses für Koordinierung, dafür Sorge zu tragen, daß bei der Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz und des systemweiten mittelfristigen Plans für die Förderung der Frau für den Zeitraum 1996-2001¹¹¹ alle Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Welternährungsprogramm, der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, die Weltgesundheitsorganisation, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, sowohl gemeinsam als auch individuell die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Mädchen, insbesondere im Bildungs-, Gesundheits- und Ernährungsbereich, berücksichtigen und negative kulturelle Einstellungen und Praktiken gegenüber Mädchen beseitigen;

12. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, allen Menschenrechten von Mädchen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, wenn sie im Einklang mit den einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1996/1 des Wirtschafts- und Sozialrats¹¹² prüft, wie sie zur Tätigkeit der Kommission für die Rechtsstellung der Frau beitragen kann, um sicherzustellen, daß Frauen im Hinblick auf wirtschaftliche Ressourcen die gleichen Menschenrechte genießen;

¹¹⁰ Siehe E/CN.4/1996/53 und Add.1 und 2.

¹¹¹ E/1993/43, Anhang.

¹¹² Siehe A/51/3 (Teil I), Kap. III, Abschnitt A; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 3*.

13. *fordert* die Staaten, die internationalen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, alle erforderlichen Ressourcen, die nötige Unterstützung und die entsprechenden Bemühungen zu mobilisieren, um die in der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz enthaltenen Zielvorstellungen, strategischen Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

14. *fordert* alle Staaten, alle zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, ihren Verpflichtungen bezüglich der Ziele und Maßnahmen im Zusammenhang mit Mädchen nachzukommen und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung über die von ihnen unternommenen Initiativen und erzielten Fortschritte zu berichten, im Einklang mit dem von der Kommission gefaßten Beschluß, 1998 diejenigen Fortschritte zu prüfen, die bei der Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz in bezug auf Mädchen verzeichnet worden sind.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/77. Die Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/153 vom 21. Dezember 1995 und die Resolution 1996/85 der Menschenrechtskommission vom 24. April 1996¹¹³,

ermutigt durch das weitreichende Engagement und den politischen Willen, den eine beispiellos große Zahl von Staaten unter Beweis gestellt haben, die Vertragsstaaten der Konvention über die Rechte des Kindes¹¹⁴ geworden sind, jedoch gleichzeitig feststellend, daß das Ziel der universalen Ratifikation bis 1995 nicht erreicht worden ist,

ernsthaft besorgt über diejenigen Vorbehalte zu der Konvention, die ihrem Ziel und Zweck widersprechen oder aus anderen Gründen mit dem internationalen Vertragsrecht unvereinbar sind, und daran erinnernd, daß die Staaten in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹¹⁵, nachdrücklich zur Rücknahme solcher Vorbehalte aufgefordert werden,

in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, in dem es heißt, daß nationale und internationale Mechanismen und Programme zur Verteidigung und zum Schutz von Kindern verstärkt werden sollen, insbesondere von Mädchen, verlassenen Kindern, Straßenkindern, wirtschaftlich und sexuell – unter anderem durch Kinderpornographie, Kinderprostitution oder Organhandel – ausgebeuteten Kindern, Kindern, die Opfer von Krankheiten wie dem erworbenen Immundefektsyndrom sind, Flüchtlingskindern und vertriebenen Kindern, inhaftierten Kindern, Kindern in bewaff-

neten Konflikten sowie Kindern, die Opfer von Hungersnöten, Dürre und anderen Notlagen sind, und in dem auch zur Ergreifung von Maßnahmen gegen die Tötung weiblicher Neugeborener und schädliche Kinderarbeit aufgerufen wird,

sowie erneut erklärend, daß bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist,

mit Genugtuung über die wichtige Arbeit, die von den Vereinten Nationen, insbesondere von dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Ausschuß für die Rechte des Kindes, der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission für Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie und der vom Generalsekretär mit der Durchführung einer Untersuchung über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder betrauten Sachverständigen, geleistet wurde,

in Anerkennung der wertvollen Arbeit, die die zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes leisten,

zutiefst besorgt darüber, daß die Lage der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge von unzulänglichen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Armut, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, Vertreibung, Ausbeutung, Rassismus und allen Formen der Intoleranz, Arbeitslosigkeit, Land-Stadt-Wanderung, Analphabetentum, Hunger, Behinderung und Drogenmißbrauch nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, daß dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

in der Erwägung, daß Rechtsvorschriften allein nicht ausreichen, um Verletzungen der Rechte des Kindes zu verhüten, daß ein stärkeres politisches Engagement erforderlich ist und daß die Regierungen ihre Gesetze anwenden und gesetzgeberische Maßnahmen durch ein wirksames Vorgehen, unter anderem auf dem Gebiet der Rechtsdurchsetzung und der Rechtspflege sowie im Rahmen von sozialen Programmen und Programmen auf dem Gebiet der Bildung und der öffentlichen Gesundheit, ergänzen sollten,

unter Hinweis auf die von der Weltkonferenz über Menschenrechte abgegebene Empfehlung, wonach Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Menschenrechten und der Lage der Kinder von allen zuständigen Organen und Mechanismen des Systems der Vereinten Nationen und von den Aufsichtsorganen der Sonderorganisationen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat regelmäßig geprüft und überwacht werden sollen¹¹⁶,

I

DURCHFÜHRUNG DER KONVENTION ÜBER DIE RECHTE DES KINDES

1. *begrüßt es*, daß einhundertsevenundachtzig Staaten – eine beispiellose Zahl – die Konvention über die Rechte des Kindes als eine universale Verpflichtung auf die Rechte des Kindes ratifiziert haben beziehungsweise ihr beigetreten sind;

¹¹³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

¹¹⁴ Resolution 44/25, Anlage.

¹¹⁵ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹¹⁶ Ebd., Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 51.

2. *legt* allen Staaten *erneut eindringlich nahe*, soweit nicht bereits geschehen, die Konvention vorrangig zu unterzeichnen, zu ratifizieren beziehungsweise ihr beizutreten, damit das Ziel des universalen Beitritts erreicht wird, das auf dem am 29. und 30. September 1990 in New York abgehaltenen Weltkindergipfel¹¹⁷ aufgestellt und in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien erneut bekräftigt wurde;

3. *erklärt erneut*, daß alle Staaten die Pflicht haben, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie in den verschiedenen internationalen Übereinkünften eingegangen sind, und hebt in diesem Zusammenhang hervor, wie wichtig es ist, daß die Vertragsstaaten die Bestimmungen der Konvention vollinhaltlich umsetzen;

4. *legt* denjenigen Vertragsstaaten der Konvention, die Vorbehalte angebracht haben, *eindringlich nahe*, zu prüfen, ob ihre Vorbehalte mit Artikel 51 der Konvention und anderen einschlägigen Regeln des Völkerrechts vereinbar sind, mit dem Ziel, die Vorbehalte zurückzunehmen;

5. *legt* den Vertragsstaaten der Konvention *außerdem eindringlich nahe*, die Änderung von Artikel 43 Absatz 2 der Konvention anzunehmen, wodurch die Zahl der Mitglieder des Ausschusses für die Rechte des Kindes von zehn auf achtzehn Sachverständige erhöht würde;

6. *begrüßt* den gemäß Artikel 44 Absatz 5 der Konvention vorgelegten Bericht des Ausschusses für die Rechte des Kindes¹¹⁸ und nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der konstruktiven Rolle, die der Ausschuß bei der Bekanntmachung der Grundsätze und Bestimmungen der Konvention und bei der Abgabe von Empfehlungen an die Vertragsstaaten betreffend ihre Durchführung spielt;

7. *fordert* die Vertragsstaaten der Konvention *auf*, sicherzustellen, daß sich die Bildung des Kindes im Einklang mit Artikel 29 der Konvention vollzieht und daß die Bildung unter anderem darauf ausgerichtet ist, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten, der Charta der Vereinten Nationen und anderen Kulturen zu vermitteln und das Kind auf ein verantwortungsbewußtes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern sowie zwischen ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen und Angehörigen der Urbevölkerung vorzubereiten;

8. *fordert* die Vertragsstaaten der Konvention *außerdem auf*, im Einklang mit ihrer Verpflichtung nach Artikel 42 der Konvention die Grundsätze und Bestimmungen der Konvention bei Erwachsenen wie auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen;

9. *betont*, daß die Durchführung der Konvention zur Verwirklichung der Ziele des Weltkindergipfels beiträgt, wie in dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Durchführung der Resolution 45/217 der Generalversammlung

vom 21. Dezember 1990 über den Weltkindergipfel in der Halbzeit der Dekade¹¹⁹ hervorgehoben wird;

II

SCHUTZ VON KINDERN, DIE VON BEWAFFNETEN KONFLIKTEN BETROFFEN SIND

10. *bittet* alle Staaten, den einschlägigen internationalen Menschenrechts- und humanitären Übereinkünften beizutreten, und fordert sie nachdrücklich auf, diejenigen Übereinkünfte umzusetzen, deren Vertragspartei sie sind;

11. *fordert* die Staaten und die anderen Parteien bewaffneter Konflikte *nachdrücklich auf*, das humanitäre Völkerrecht zu achten;

12. *fordert* die Staaten *auf*, die Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹²⁰ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977¹²¹ sowie der Konvention über die Rechte des Kindes, die von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern besonderen Schutz und eine Sonderbehandlung einräumen, voll zu achten;

13. *begrüßt* den Bericht der Sachverständigen des Generalsekretärs über die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder¹²² und nimmt mit Dank Kenntnis von den darin enthaltenen Empfehlungen im Hinblick auf die Verhütung der Verwicklung von Kindern in bewaffnete Konflikte, die Verstärkung vorbeugender Maßnahmen, die Zweckmäßigkeit und Angemessenheit bestehender Normen, die erforderlichen Maßnahmen für einen besseren Schutz der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder und die notwendigen Maßnahmen zur Förderung der körperlichen und seelischen Gesundung und der sozialen Wiedereingliederung der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder;

14. *nimmt mit Interesse* von dem partizipatorischen Prozeß *Kenntnis*, aus dem in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Organen und Organisationen der Vereinten Nationen sowie mit den anderen zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen der Bericht der Sachverständigen hervorgegangen ist;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß der Bericht der Sachverständigen unter den Mitgliedstaaten und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie innerhalb des Systems der Vereinten Nationen möglichst weite Verbreitung findet;

16. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Ausschusses für die Rechte des Kindes und den darin enthaltenen Empfehlungen zur Lage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder¹²³;

17. *begrüßt* die Resolution CM/Res.1659 (LXIV) über die Not afrikanischer Kinder in Situationen des bewaffneten

¹¹⁹ A/51/256.

¹²⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

¹²¹ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

¹²² A/51/306 und Add.1.

¹²³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 41 (A/51/41), Kap. I, Abschnitt C. 1.*

¹¹⁷ Siehe A/45/625, Anhang.

¹¹⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 41 (A/51/41).*

Konflikts, die der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 1. bis 5. Juli 1996 in Jaunde abgehaltenen vierundsechzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet hat¹²⁴;

18. *empfiehlt*, daß sich die Vertragsstaaten der Konvention für die weite Verbreitung und Bekanntmachung der einschlägigen Normen auf dem Gebiet der Rechte des Kindes einsetzen und Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Rechte des Kindes erarbeiten, um den Schutz der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder zu gewährleisten;

19. *fordert* die Staaten und die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, sich im Rahmen von Menschenrechts-, humanitären und Entwicklungsaktivitäten, einschließlich Feldmissionen und Landesprogrammen, mit Vorrang der Kinder in Situationen des bewaffneten Konflikts anzunehmen, die Koordinierung und Zusammenarbeit im gesamten System der Vereinten Nationen zu verstärken und den von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern wirksamen Schutz zu gewähren;

20. *fordert* die Exekutivräte der zuständigen Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die sonstigen zuständigen Organe *auf*, Möglichkeiten zu erkunden, wie sie wirksamer zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten beitragen können;

21. *empfiehlt*, daß den humanitären Belangen im Zusammenhang mit von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern und ihrem Schutz bei den Feldmissionen, die die Vereinten Nationen unter anderem zur Förderung des Friedens, zur Verhütung und Beilegung von Konflikten und zur Durchführung von Friedensübereinkommen unternehmen, voll Rechnung getragen werden sollte;

22. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, daß in Politiken und Programme auf dem Gebiet der Nothilfe und sonstigen humanitären Hilfe auch Maßnahmen zur Gewährleistung der Achtung der Rechte des Kindes aufgenommen werden, namentlich in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Bildung, körperliche und seelische Gesundung und soziale Wiedereingliederung;

23. *betont*, daß die Regierungen und die anderen Parteien bewaffneter Konflikte Maßnahmen ergreifen müssen, wie beispielsweise die Einführung von "Tagen der Ruhe" und die Einrichtung von "Friedenskorridoren", um den Zugang humanitären Personals, die Auslieferung von humanitären Hilfsgütern und die Bereitstellung von Dienstleistungen wie Bildung und Gesundheitsfürsorge, namentlich die Impfung der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder, zu gewährleisten;

24. *unterstützt* die Arbeit der allen Mitgliedstaaten offenstehenden, zwischen den Tagungen zusammentretenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zur Konvention über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern

an bewaffneten Konflikten und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die Arbeitsgruppe vor der dreiundfünfzigsten Tagung der Kommission weitere Fortschritte im Hinblick auf den Abschluß dieser Arbeit machen wird;

25. *fordert* die Staaten und alle anderen Parteien bewaffneter Konflikte *nachdrücklich auf*, alles Erforderliche zu tun, damit Kinder nicht mehr als Soldaten eingesetzt werden, und für ihre Demobilisierung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu sorgen, namentlich durch die Gewährung einer angemessenen Bildung und Ausbildung, die ihre Selbstachtung und ihre Würde fördert, und bittet die internationale Gemeinschaft, dabei behilflich zu sein;

26. *fordert* alle Staaten und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, namentlich den Freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung bei der Minenräumung, *auf*, zu den internationalen Maßnahmen auf dem Gebiet der Minenräumung fortlaufend beizutragen, und fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um geschlechtsspezifische und altersgerechte Aufklärungsprogramme über die Minengefahr sowie eine auf Kinder ausgerichtete Rehabilitation zu fördern und so die Zahl der Kinder, die Minen zum Opfer fallen, zu senken und ihre Not zu lindern;

27. *begrüßt* die internationalen Bemühungen mit dem Ziel, den unterschiedslosen Einsatz von Antipersonenminen einzuschränken und zu verbieten;

28. *erklärt erneut*, daß Vergewaltigung in bewaffneten Konflikten ein Kriegsverbrechen und unter bestimmten Umständen ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und eine Völkermordhandlung darstellt, wie in der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes¹²⁵ definiert, und fordert alle Staaten *auf*, alles Erforderliche zu tun, um Frauen und Kinder vor jeglichen Akten geschlechtsspezifischer Gewalt einschließlich Vergewaltigung, sexueller Ausbeutung und erzwungener Schwangerschaft zu schützen, die Mechanismen für die Ermittlungen gegen alle Verantwortlichen und für ihre Bestrafung zu stärken und die Täter vor Gericht zu bringen;

29. *betont*, daß bei allen humanitären Maßnahmen in Konfliktsituationen die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen auf dem Gebiet der reproduktiven Gesundheit, namentlich solche, die sich aufgrund einer Schwangerschaft infolge von Vergewaltigung, der Verstümmelung der Geschlechtsorgane, frühzeitiger Mutterschaft oder der Ansteckung durch sexuell übertragbare Krankheiten sowie HIV/Aids ergeben, sowie ihr Zugang zu Familienplanungsdiensten hervorgehoben werden müssen;

30. *ersucht* die Mitgliedstaaten und, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, die Organe der Vereinten Nationen *eindringlich*, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den humanitären Zugang zu von bewaffneten Konflikten betroffenen Kindern zu gewährleisten, die Gewährung humanitärer Hilfe, einschließlich Bildung, zu erleichtern und für die körperliche und seelische Gesundung von Kindersoldaten und Opfern von Landminen und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie für ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu sorgen;

¹²⁴ Siehe A/51/524, Anhang I.

¹²⁵ Resolution 260 A (III).

31. *empfiehlt*, daß bei jeder Verhängung von Sanktionen deren Auswirkungen auf Kinder gemessen und beobachtet werden sollten und daß etwaige aus humanitären Gründen gewährte Ausnahmen auf Kinder ausgerichtet sein und mit klaren Anwendungsrichtlinien ausgestattet werden sollten;

32. *weist darauf hin*, wie wichtig vorbeugende Maßnahmen wie Frühwarnsysteme, vorbeugende Diplomatie und Friedenserziehung sind, wenn es darum geht, Konflikte und ihre schädlichen Auswirkungen auf den Genuß der Rechte des Kindes zu verhüten, und fordert die Regierungen und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, eine bestandfähige menschliche Entwicklung zu fördern;

33. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, den internationalen Organisationen und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen die Modalitäten für die Veranstaltung regionaler Ausbildungsprogramme für Angehörige der Streitkräfte zu prüfen, die den Schutz von Kindern und Frauen während bewaffneter Konflikte zum Thema haben;

34. *bittet* die Regierungen, in ihre Programme für Angehörige des Militärs, einschließlich des Friedenssicherungspersonals, Anweisungen in bezug auf ihre Verantwortung gegenüber der Zivilbevölkerung, insbesondere Frauen und Kindern, aufzunehmen;

35. *empfiehlt*, der Generalsekretär möge für einen Zeitraum von drei Jahren einen Sonderbeauftragten für die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder ernennen und sicherstellen, daß dem Sonderbeauftragten die erforderliche Unterstützung zuteil wird, damit er seinen Auftrag wirksam erfüllen kann, ermutigt das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte/Zentrum für Menschenrechte, dem Sonderbeauftragten Unterstützung zu gewähren, und fordert die Staaten und die in Betracht kommenden Institutionen auf, dafür freiwillige Beiträge bereitzustellen;

36. *empfiehlt*, der Sonderbeauftragte möge

a) die erzielten Fortschritte im Hinblick auf einen besseren Schutz von Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte, die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen und die dabei aufgetretenen Schwierigkeiten bewerten;

b) die Not der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder stärker ins Bewußtsein der Öffentlichkeit rücken, die Sammlung entsprechender Informationen fördern und zum Aufbau von Netzwerken ermutigen;

c) mit dem Ausschuß für die Rechte des Kindes, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und anderen zuständigen Organen sowie mit den nichtstaatlichen Organisationen eng zusammenarbeiten;

d) die internationale Zusammenarbeit fördern, um sicherzustellen, daß die Rechte der Kinder in diesen Situationen geachtet werden, und dazu beitragen, daß die Maßnahmen der Regierungen, der zuständigen Organe der Vereinten

Nationen, namentlich des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte/Zentrums für Menschenrechte, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen und des Ausschusses für die Rechte des Kindes, der jeweiligen Sonderberichterstatter und Arbeitsgruppen sowie der Feldmissionen der Vereinten Nationen, der regionalen und subregionalen Organisationen, der anderen zuständigen Organe und der nichtstaatlichen Organisationen koordiniert werden;

37. *ersucht* den Sonderbeauftragten, der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission einen Jahresbericht vorzulegen, der sachdienliche Informationen zur Lage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder enthält, und dabei die bestehenden Mandate der maßgeblichen Organe und deren Berichte zu berücksichtigen;

38. *ersucht* die Regierungen, die Sonderorganisationen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und die regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie den Ausschuß für die Rechte des Kindes, die sonstigen zuständigen Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte und die Menschenrechtsmechanismen, mit dem Sonderbeauftragten zusammenzuarbeiten und Informationen über die Maßnahmen bereitzustellen, die zur Gewährleistung und Achtung der Rechte der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder ergriffen wurden;

39. *fordert* die Mitgliedstaaten und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, zu erwägen, wie die Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder am besten in die Veranstaltungen zur Begehung des zehnten Jahrestages des Weltkindergipfels und des Inkrafttretens der Konvention mit einbezogen werden könnten;

III

FLÜCHTLINGS- UND BINNENVERTRIEBENE KINDER

40. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, der Lage der Flüchtlings- und binnenvertriebenen Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen, indem sie auch weiterhin mit der erforderlichen internationalen Zusammenarbeit, insbesondere des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, Politiken für ihre Fürsorge und ihr Wohlergehen ausarbeiten und für deren bessere Umsetzung sorgen;

41. *fordert* die Staaten und die Organe der Vereinten Nationen *auf*, sich in Anbetracht der besonderen Schutzbedürftigkeit von Flüchtlings- und binnenvertriebenen Kindern ihrer Sicherheit und ihrer Entwicklungsbedürfnisse anzunehmen, namentlich in den Bereichen Gesundheit, Bildung und psychosoziale Rehabilitation;

42. *fordert* die Staaten und die Organe der Vereinten Nationen sowie die anderen Organisationen *auf*, sicherzustellen, daß unbegleitete Flüchtlings- und binnenvertriebene Kinder so früh wie möglich identifiziert und registriert werden, und Programmen zur Familiensuche und Familienzusammenführung den Vorrang zu geben;

43. *fordert* die fortlaufende Überwachung der Vorkehrungen für die Fürsorge von unbegleiteten Flüchtlings- und binnenvertriebenen Kindern;

44. *fordert* die Staaten und andere Parteien bewaffneter Konflikte *auf*, anzuerkennen, daß Flüchtlings- und binnenvertriebene Kinder besonders leicht Gefahr laufen, von bewaffneten Kräften rekrutiert beziehungsweise Opfer sexueller Gewalt und Ausbeutung sowie sexuellen Mißbrauchs zu werden, und bessere Vorkehrungen für ihren Schutz und die Gewährung von Hilfe zu treffen;

45. *fordert* das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und andere in Betracht kommende Organisationen und Organe der Vereinten Nationen sowie die staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, auch weiterhin alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß binnenvertriebene Kinder überleben und daß ihnen Hilfe und Schutz gewährt wird;

46. *betont* die besondere Schutzbedürftigkeit der von Kindern geführten Haushalte und fordert die Regierungen und die Organe der Vereinten Nationen *auf*, ihrer Lage dringend Aufmerksamkeit zu schenken und Leitlinien für Politiken und Programme auszuarbeiten, um im besten Interesse der Kinder Schutz und Fürsorge zu gewährleisten;

47. *betont außerdem*, daß Frauen und Jugendliche voll in die Ausarbeitung, die Überwachung und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Gewalt und zum Schutz von Kindern vor der Rekrutierung durch bewaffnete Kräfte eingebunden werden müssen;

IV

VERHÜTUNG UND ABSCHAFFUNG DES KINDERHANDELS UND DER SEXUELLEN AUSBEUTUNG VON KINDERN, NAMENTLICH DER KINDERPROSTITUTION UND DER KINDERPORNOGRAPHIE

48. *begrüßt* den vorläufigen Bericht der Sonderbericht-erstatteerin der Menschenrechtskommission für Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie¹²⁶;

49. *bekundet ihre Unterstützung* für die Tätigkeit der Sonderbericht-erstatteerin, die von der Menschenrechtskommission mit dem Auftrag ernannt wurde, die Frage des Kinderhandels, der Kinderprostitution und der Kinderpornographie in der ganzen Welt zu untersuchen;

50. *ersucht* den Generalsekretär, der Sonderbericht-erstatteerin jede erforderliche personelle und finanzielle Hilfe zu gewähren, damit sie ihren Auftrag voll erfüllen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht und der Menschenrechtskommission auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorlegen kann;

51. *unterstützt* die Tätigkeit der allen Mitgliedstaaten offenstehenden, zwischen den Tagungen zusammentretenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zu der Konven-

tion über die Rechte des Kindes betreffend den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie und verleiht ihrer Hoffnung Ausdruck, daß die Arbeitsgruppe vor der dreiundfünfzigsten Tagung der Kommission weitere Fortschritte machen wird, damit diese Arbeit abgeschlossen werden kann;

52. *fordert* alle Vertragsstaaten *auf*, den Verpflichtungen nachzukommen, die sie nach Artikel 34 der Konvention eingegangen sind, und fordert außerdem alle Staaten *auf*, die Bemühungen zu unterstützen, die im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Ergreifung wirksamer nationaler, bilateraler und multilateraler Maßnahmen zur Verhütung und Abschaffung des Kinderhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, namentlich der Kinderprostitution und der Kinderpornographie, unternommen werden, indem sie insbesondere die sexuelle Ausbeutung von Kindern unter Strafe stellen;

53. *begrüßt* die Abhaltung des Weltkongresses gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm und dankt der Regierung Schwedens dafür, daß sie diesen Kongreß in Zusammenarbeit mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, mit "End Child Prostitution in Asian Tourism" und der Gruppe der nichtstaatlichen Organisationen für die Konvention über die Rechte des Kindes organisiert hat;

54. *begrüßt mit Genugtuung* die Verabschiedung und Verbreitung der Erklärung und des Aktionsplans des Weltkongresses gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern¹²⁷, die einen wichtigen Beitrag zu den weltweiten Bemühungen um die Abschaffung solcher Praktiken darstellen;

55. *ersucht* alle Staaten, dringend Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor jeglicher Form der sexuellen Ausbeutung zu ergreifen, so auch Maßnahmen, wie sie in der Erklärung und dem Aktionsplan beschrieben sind;

56. *fordert* die Staaten *auf*, die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern und andere Formen sexueller Ausbeutung von Kindern unter Strafe zu stellen und die Täter zu verurteilen und zu bestrafen, gleichviel ob es sich um Staatsangehörige oder um Ausländer handelt, und gleichzeitig sicherzustellen, daß die Kinder, die diesen Praktiken zum Opfer fallen, nicht bestraft werden;

57. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, ihre Gesetze, Politiken, Programme und Praktiken zur Abschaffung der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Kindern zu überprüfen und nach Bedarf zu ändern;

58. *fordert* die Staaten *ferner auf*, die einschlägigen Gesetze, Politiken und Programme zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung durchzusetzen, indem sie insbesondere alle daran beteiligten Täter bestrafen, und die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Vollstreckungsbehörden zu verstärken;

¹²⁶ Siehe A/51/456.

¹²⁷ A/51/385, Anhang.

59. *betont*, daß das Bestehen eines Marktes bekämpft werden muß, der gegen Kinder gerichtete kriminelle Praktiken dieser Art fördert;

60. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Hinblick auf den Sextourismus Gesetze auszuarbeiten, zu verschärfen und durchzusetzen, durch die Taten, die Staatsangehörige eines bestimmten Herkunftslandes gegen Kinder im Zielland verüben, unter Strafe gestellt werden, um sicherzustellen, daß jeder, der ein Kind in einem anderen Land zum Zweck des sexuellen Mißbrauchs ausbeutet, von den zuständigen nationalen Behörden entweder im Herkunftsland oder im Zielland strafrechtlich verfolgt wird, und fordert die Staaten ferner nachdrücklich auf, die Gesetze und ihre Anwendung auf Personen, die Sexualverbrechen an Kindern in den Zielländern begehen, zu verschärfen und neben anderen Sanktionen auch Vermögensgegenstände und Gewinne einzuziehen und zu beschlagnahmen und einschlägige Informationen weiterzugeben;

61. *ersucht* die Staaten, die Zusammenarbeit sowie das konzertierte Vorgehen aller zuständigen Vollstreckungsbehörden und -einrichtungen zu verstärken, mit dem Ziel, nationale, regionale und internationale Kinderhändlerringe zu zerschlagen;

62. *bittet* die Staaten, Mittel für umfassende Programme bereitzustellen, durch die Kinder, die Kinderhandel und sexueller Ausbeutung zum Opfer gefallen sind, geheilt und wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden sollen, indem sie unter anderem eine Berufsausbildung, Rechtsbeistand und vertrauliche Gesundheitsfürsorge erhalten, und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um ihre körperliche und seelische Gesundheit und ihre soziale Wiedereingliederung zu fördern;

63. *betont*, daß die Partnerschaft zwischen den Regierungen, den internationalen Organisationen und allen Sektoren der Bürgergesellschaft, insbesondere den nichtstaatlichen Organisationen, verstärkt werden muß, damit diese Ziele erreicht werden;

V

ABSCHAFFUNG DER AUSBEUTUNG DER KINDERARBEIT

64. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, soweit nicht bereits geschehen, die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Ausbeutung der Kinderarbeit, insbesondere soweit sie das Mindestalter für die Zulassung zu einer Beschäftigung, die Abschaffung der Zwangsarbeit und das Verbot besonders gefährlicher Tätigkeiten für Kinder betreffen, zu ratifizieren und umzusetzen;

65. *fordert* die Regierungen *auf*, Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß Kinder vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt sind, insbesondere vor der Heranziehung zu einer Tätigkeit, die das Kind gefährden, seine Erziehung beeinträchtigen oder der Gesundheit des Kindes beziehungsweise seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen oder sozialen Entwicklung abträglich sein könnte;

66. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, mit Vorrang alle erforderlichen Maßnahmen zur Abschaffung aller

extremen Formen der Kinderarbeit wie Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft und andere Formen der Sklaverei zu ergreifen;

67. *ermutigt* insbesondere die Regierungen, die erforderlichen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen zu ergreifen, um ein oder mehrere Mindestalter für die Zulassung zu einer Beschäftigung festzulegen sowie für eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen zu sorgen und geeignete Strafen oder andere Sanktionen vorzusehen, um die wirksame Durchsetzung dieser Maßnahmen zu gewährleisten;

68. *bittet* die Regierungen, im Einklang mit den Verpflichtungen, die sie auf dem vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfel für soziale Entwicklung¹²⁸ eingegangen sind, konkrete Fristen für die Abschaffung aller Formen von Kinderarbeit festzulegen, die den akzeptierten internationalen Normen zuwiderlaufen, die volle Durchsetzung der bestehenden einschlägigen Gesetze zu gewährleisten und nach Bedarf die erforderlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der Konvention über die Rechte des Kindes und zur Anwendung der Normen der Internationalen Arbeitsorganisation zum Schutz arbeitender Kinder zu erlassen;

69. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken, namentlich im Rahmen des Programms der Vereinten Nationen für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Internationalen Programms der Internationalen Arbeitsorganisation zur Abschaffung der Kinderarbeit sowie der Tätigkeit des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, um so den Regierungen dabei behilflich zu sein, Verletzungen der Rechte des Kindes, namentlich die Ausbeutung der Kinderarbeit, zu verhüten und zu bekämpfen;

70. *würdigt* die Maßnahmen, die die Regierungen ergriffen haben, um die Ausbeutung der Kinderarbeit abzuschaffen, und fordert die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die Internationale Arbeitsorganisation, auf, die diesbezüglichen einzelstaatlichen Anstrengungen zu unterstützen;

71. *ersucht* die Regierungen, auf nationaler und internationaler Ebene im Rahmen multisektoraler Ansätze Maßnahmen zu ergreifen, um der Ausbeutung der Kinderarbeit, im Einklang mit den auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung und den auf der vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing abgehaltenen Vierten Weltfrauenkonferenz¹²⁹ eingegangenen Verpflichtungen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse anderer einschlägiger Konferenzen der Vereinten Nationen, ein Ende zu setzen;

72. *fordert* die Regierungen *auf*, ihre Selbstverpflichtung auf die schrittweise, effektive Abschaffung der Kinderarbeit in konkrete Maßnahmen umzusetzen und unter anderem einzelstaatliche Aktionspläne und die Resolution der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Kinderarbeit

¹²⁸ Siehe A/CONF.166/9.

¹²⁹ Siehe A/CONF.177/20 und Add.1.

durchzuführen, die von der Internationalen Arbeitskonferenz am 18. Juni 1996 auf ihrer achtunddreißigsten Tagung in Genf verabschiedet wurde, sowie andere einschlägige Resolutionen, die von der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission zu diesem Thema verabschiedet wurden;

73. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Berichterstattung über die Durchführung dieser Resolution von Anfang an eng mit den zuständigen Akteuren und den Organisationen und Organen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, insbesondere mit der Internationalen Arbeitsorganisation und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, um Informationen über Initiativen zur Abschaffung der Ausbeutung der Kinderarbeit bereitzustellen und Mittel und Wege zu empfehlen, wie die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet auf nationaler und internationaler Ebene verbessert werden könnte;

VI

DIE NOT DER STRASSENKINDER

74. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die ständige Zunahme der aus der ganzen Welt gemeldeten Vorfälle, in denen Kinder, die auf der Straße leben oder arbeiten, als Täter oder als Opfer in schwere Verbrechen, Drogenmißbrauch, Gewalttätigkeit und Prostitution verwickelt sind;

75. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin aktiv um umfassende Lösungen für die Probleme der Kinder zu bemühen, die auf der Straße leben oder arbeiten, Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu ergreifen und ihnen unter anderem eine angemessene Ernährung, Unterkunft, Gesundheitsversorgung und Bildung zuteil werden zu lassen und dabei zu berücksichtigen, daß diese Kinder für alle Formen von Mißbrauch, Ausbeutung und Vernachlässigung besonders anfällig sind;

76. *fordert* alle Regierungen *mit allem Nachdruck auf*, die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Rechts auf Leben, zu gewährleisten und dringend Maßnahmen zu ergreifen, um die Tötung von Straßenkindern zu verhindern und Folter und gegen sie gerichtete Gewalttätigkeit zu bekämpfen und sicherzustellen, daß die Rechte der Kinder bei Rechts- und Gerichtsverfahren geachtet werden, um sie vor willkürlicher Freiheitsberaubung, Mißhandlung oder Mißbrauch zu schützen;

77. *betont*, daß die genaue Einhaltung der Bestimmungen der Konvention über die Rechte des Kindes und anderer einschlägiger Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte einen bedeutsamen Schritt auf dem Weg zur Lösung der Probleme der auf der Straße lebenden oder arbeitenden Kinder darstellt, namentlich der Probleme der Ausbeutung, des Mißbrauchs und der Aussetzung von Kindern, und empfiehlt dem Ausschuß für die Rechte des Kindes und anderen zur Kontrolle der Vertragseinhaltung eingesetzten Organen, diesem wachsenden Problem bei der Prüfung der Berichte der Vertragsstaaten Aufmerksamkeit zu widmen;

78. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, im Einklang mit der Habitat-Agenda, die auf der vom 3. bis 14. Juni 1996 in Istanbul abgehaltenen Konferenz der Vereinten Natio-

nen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) verabschiedet wurde¹³⁰, die Bemühungen der Staaten um die Verbesserung der Lage von besonders schutzbedürftigen Kindern, namentlich des Wohlergehens von Kindern in städtischen Siedlungen, durch eine wirksame internationale Zusammenarbeit zu unterstützen, und legt den Vertragsstaaten der Konvention über die Rechte des Kindes nahe, bei der Erstellung ihrer Berichte an den Ausschuß für die Rechte des Kindes diesem Problem Rechnung zu tragen und in Übereinstimmung mit Artikel 45 der Konvention zu erwägen, fachliche Beratung und Unterstützung im Hinblick auf Initiativen zur Verbesserung der Lage der Straßenkinder zu beantragen;

VII

79. *bittet* die Regierungen, die Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, namentlich das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, sowie die zuständigen Mechanismen der Menschenrechtskommission und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, miteinander zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, daß sich die Öffentlichkeit des Problems der in außergewöhnlich schwierigen Verhältnissen lebenden Kinder in stärkerem Maße bewußt wird und daß wirksamere Maßnahmen zur Lösung dieses Problems getroffen werden, indem sie unter anderem Entwicklungsprojekte einleiten und unterstützen, die sich auf die Lage dieser Kinder positiv auswirken können;

80. *ersucht* die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission für Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen vorläufigen Bericht vorzulegen;

81. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der im Einklang mit Ziffer 73 Angaben über den Stand der Konvention über die Rechte des Kindes und die Probleme der Ausbeutung der Kinderarbeit sowie deren Ursachen und Folgen enthält;

82. *beschließt*, diese Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung und Schutz der Rechte des Kindes" weiter zu behandeln.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/78. Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß eines der in der Charta niedergelegten Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

¹³⁰ A/CONF.165/14, Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt sowie diejenigen der Menschenrechtskommission,

sowie unter Hinweis darauf, daß das Ziel der Dekade darin besteht, die internationale Zusammenarbeit zur Lösung der Probleme zu verstärken, denen sich die autochthonen Bevölkerungsgruppen auf Gebieten wie den Menschenrechten, der Umwelt, der Entwicklung, der Bildung und der Gesundheit gegenübersehen, und daß die Dekade unter dem Motto "Autochthone Bevölkerungsgruppen: Partnerschaft in der Aktion" steht,

in der Erwägung, daß es geboten ist, die autochthonen Bevölkerungsgruppen bei der Planung und Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt¹³¹ zu konsultieren und mit ihnen zusammenzuarbeiten, und daß angemessene Finanzhilfen seitens der internationalen Gemeinschaft, einschließlich Unterstützung seitens der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen, sowie geeignete Koordinierungs- und Kommunikationsmechanismen erforderlich sind,

unter Hinweis auf den Beschluß 1992/255 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 20. Juli 1992, in dem der Rat die Organe der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen ersucht hat sicherzustellen, daß jedwede von ihnen finanzierte oder gewährte technische Hilfe mit den für die autochthonen Bevölkerungsgruppen geltenden internationalen Übereinkünften und Normen vereinbar ist, und worin er Maßnahmen zur Förderung der Koordinierung auf diesem Gebiet sowie der stärkeren Einbeziehung autochthoner Bevölkerungsgruppen in die Planung und Durchführung der sie betreffenden Projekte angeregt hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/156 vom 21. Dezember 1995,

1. *ist sich zutiefst* des Wertes und der Vielfalt der Kulturen und der gesellschaftlichen Organisationsformen der autochthonen Bevölkerungsgruppen *bewußt* und ist davon überzeugt, daß die Entwicklung der autochthonen Bevölkerungsgruppen in ihren Ländern zum sozioökonomischen, kulturellen und ökologischen Fortschritt in allen Ländern der Welt beitragen wird;

2. *stellt fest*, daß das Aktivitätenprogramm für die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt im Laufe der Dekade überprüft und aktualisiert werden kann und daß der Wirtschafts- und Sozialrat und die Generalversammlung die Ergebnisse der Aktivitäten zur Halbzeit der Dekade überprüfen sollen, um Hindernisse bei der Verwirklichung der Ziele der Dekade aufzuzeigen und Lösungen für deren Überwindung zu empfehlen;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktivitätenprogramms für die Dekade¹³²;

4. *begrüßt* die Entschlossenheit des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Bemühungen um die Verwirklichung der Ziele des Aktivitätenprogramms für die Dekade zu stärken;

5. *erklärt erneut*, daß die Verabschiedung einer Erklärung über die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen ein Hauptziel der Dekade ist, und stellt fest, daß bereits zwei Tagungen der mit Kommissionsresolution 1995/32 vom 3. März 1995¹³³ eingerichteten, allen Mitgliedstaaten offenstehenden intersessionellen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission stattgefunden haben, deren einzige Aufgabe darin besteht, den Entwurf einer Erklärung zu erarbeiten, in welcher der in der Anlage zu der Resolution 1994/45 der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten vom 26. August 1994 enthaltene Entwurf einer Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen¹³⁴ berücksichtigt wird;

6. *unterstreicht*, wie wichtig die effektive Mitwirkung von Vertretern der autochthonen Bevölkerungsgruppen in der Arbeitsgruppe ist, und ermutigt die Organisationen autochthoner Bevölkerungsgruppen, die bislang noch nicht zur Teilnahme registriert sind, jedoch gerne teilnehmen würden, im Einklang mit der in der Anlage zu der Resolution 1995/32 der Menschenrechtskommission festgelegten Vorgehensweise um Genehmigung nachzuzusuchen;

7. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die bestehenden Mechanismen, Vorgehensweisen und Programme innerhalb der Vereinten Nationen, die die autochthonen Bevölkerungsgruppen betreffen¹³⁵, und ersucht den Generalsekretär, seine Überprüfung vor der dreiundfünfzigsten Tagung der Menschenrechtskommission den Regierungen, autochthonen Bevölkerungsgruppen und zuständigen internationalen Organisationen zu ihrer Stellungnahme vorzulegen;

8. *erkennt an*, daß eines der im Aktivitätenprogramm aufgeführten Ziele der Dekade darin besteht, die Einrichtung eines ständigen Forums für autochthone Bevölkerungsgruppen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen zu prüfen;

9. *verweist* auf ihre Empfehlung in Resolution 50/157 vom 21. Dezember 1995, wonach die Menschenrechtskommission unter Berücksichtigung der Ergebnisse des vom 26. bis 28. Juni 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Workshops über die mögliche Einrichtung eines ständigen Forums für autochthone Bevölkerungsgruppen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen¹³⁶ die Veranstaltung eines zweiten Workshops prüfen soll;

10. *empfiehlt* im Lichte dieser Überprüfung, daß Bemühungen unternommen werden sollten, um sicherzustellen, daß die zuständigen Organe, Organisationen und Gremien der Vereinten Nationen an allen weiteren Konsultationen zu dieser Frage teilnehmen, und begrüßt das Angebot der Regierung

¹³¹ Resolution 50/157, Anlage.

¹³² A/51/499.

¹³³ *Official Records of the Economic- and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

¹³⁴ Siehe E/CN.4/1995/2-E/CN.4/Sub.2/1994/56, Kap. II, Abschnitt A.

¹³⁵ A/51/493.

¹³⁶ E/CN.4/Sub.2/AC.4/1995/7 und Add.1-3.

Chiles, einen zweiten Workshop über die mögliche Einrichtung eines ständigen Forums für autochthone Bevölkerungsgruppen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen auszurichten;

11. *betont* die wichtige Rolle der internationalen Zusammenarbeit bei der Förderung der Ziele und Aktivitäten der Dekade sowie der Rechte, des Wohlergehens und der bestandfähigen Entwicklung autochthoner Bevölkerungsgruppen;

12. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, daß die menschliche und institutionelle Kapazität der autochthonen Bevölkerungsgruppen gestärkt wird, damit sie eigene Lösungen für ihre Probleme erarbeiten können, und wiederholt zu diesem Zweck ihre Empfehlung, die Universität der Vereinten Nationen möge erwägen, in jeder Region eine oder mehrere Hochschulen finanziell zu unterstützen, die die Funktion von Zentren für wissenschaftliche Spitzenleistungen und für die Verbreitung von Fachwissen übernehmen sollen, und bittet die Menschenrechtskommission, geeignete Umsetzungsmaßnahmen zu empfehlen;

13. *betont*, wie wichtig es ist, auf nationaler Ebene Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Aktivitäten der Dekade zu unternehmen;

14. *legt* den Regierungen *nahe*, die Dekade zu unterstützen, indem sie

a) Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Dekade entrichten;

b) im Benehmen mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen entsprechende Programme, Pläne und Berichte im Zusammenhang mit der Dekade ausarbeiten;

c) sich im Benehmen mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen bemühen, den autochthonen Bevölkerungsgruppen mehr Verantwortung für ihre eigenen Angelegenheiten zu geben und ihnen bei Entscheidungen über die sie betreffenden Angelegenheiten ein wirksames Mitspracherecht einzuräumen;

d) nationale Komitees oder andere Mechanismen schaffen, an denen autochthone Bevölkerungsgruppen beteiligt sind, um sicherzustellen, daß die Ziele und Aktivitäten der Dekade auf der Grundlage der vollen Partnerschaft mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen geplant und durchgeführt werden;

15. *legt* den Regierungen und anderen Gebern *außerdem nahe*, Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für autochthone Bevölkerungsgruppen zu entrichten, um den Vertretern autochthoner Bevölkerungsgruppen dabei behilflich zu sein, an der Arbeitsgruppe für autochthone Bevölkerungsgruppen der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten und der allen Mitgliedstaaten offenstehenden intersessionalen Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission mitzuwirken, die damit beauftragt ist, den Entwurf einer Erklärung über die Rechte autochthoner Bevölkerungsgruppen zu erarbeiten;

16. *appelliert* an die Regierungen sowie an die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Dekade zu

unterstützen, indem sie in Zusammenarbeit mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen Mittel für Aktivitäten zur Verwirklichung der Ziele der Dekade benennen;

17. *bittet* die Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, die operativen Programme und die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, im Einklang mit den bestehenden Verfahren ihrer Leitungsgremien

a) im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs der Verbesserung der Lebensbedingungen der autochthonen Bevölkerungsgruppen höhere Priorität einzuräumen und mehr Mittel dafür bereitzustellen, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der in den Entwicklungsländern lebenden autochthonen Bevölkerungsgruppen, namentlich indem sie gezielte Aktionsprogramme zur Verwirklichung der Ziele der Dekade erstellen;

b) auf geeignetem Weg und in Zusammenarbeit mit den autochthonen Bevölkerungsgruppen Sonderprojekte zur Stärkung ihrer Initiativen auf Gemeinwesenebene einzuleiten und den Austausch von Informationen und Fachwissen zwischen den autochthonen Bevölkerungsgruppen und anderen in Frage kommenden Sachverständigen zu erleichtern;

c) Anlaufstellen für die Koordinierung der Aktivitäten im Rahmen der Dekade mit dem Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte zu bestimmen;

18. *empfiehlt*, der Generalsekretär möge sicherstellen, daß koordinierte Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen betreffend autochthone Bevölkerungsgruppen getroffen werden, die auf den einschlägigen Weltkonferenzen abgegeben wurden, das heißt auf der Weltkonferenz über Menschenrechte vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien, der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro (Brasilien), der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung vom 5. bis 13. September 1994 in Kairo, der Vierten Weltfrauenkonferenz vom 4. bis 15. September 1995 in Beijing und dem Weltgipfel für soziale Entwicklung vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen;

19. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Entwicklung von Programmen im Rahmen der Menschenrechtsdekade der Vereinten Nationen die Verbreitung von Informationen über die Situation, die Kulturen, die Sprachen, die Rechte und die Bestrebungen der autochthonen Bevölkerungsgruppen entsprechend zu berücksichtigen;

20. *legt* den Regierungen *nahe*, zur Unterstützung der Verwirklichung der Ziele der Dekade zu erwägen, nach Bedarf Beiträge an den Fonds für die Entwicklung der autochthonen Bevölkerungsgruppen Lateinamerikas und der Karibik zu entrichten;

21. *beschließt*, den Punkt "Aktivitätenprogramm für die internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

51/79. Maßnahmen zur Bekämpfung heutiger Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/135 vom 21. Dezember 1995 und die Resolution 1996/21 der Menschenrechtskommission vom 19. April 1996¹³⁷,

eingedenk der Ergebnisse der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte und insbesondere der Aufmerksamkeit, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien¹³⁸ der Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz gewidmet wird,

im Bewußtsein dessen, daß der Rassismus, eines der Ausgrenzungspänomene, von denen zahlreiche Gesellschaften heimgesucht werden, nur durch entschlossenes Handeln und Zusammenarbeit beseitigt werden kann,

nach Prüfung des Berichts des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz¹³⁹ sowie der darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen,

tief besorgt darüber, daß Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie Gewaltakte trotz unausgesetzter Bemühungen nicht nur weiterbestehen, sondern sogar noch zunehmen und ständig neue Formen annehmen, wozu auch die Tendenz gehört, eine Politik zu verfolgen, die sich auf rassistische, religiöse, ethnische, kulturelle und nationale Überlegenheit oder Exklusivität gründet,

sich dessen bewußt, daß ein grundlegender Unterschied besteht zwischen Rassismus und Rassendiskriminierung, die zur staatlichen Politik erhoben wurden oder sich aus einer offiziellen Doktrin der rassistischen Überlegenheit oder Exklusivität ableiten, und anderen Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, die zunehmend in Teilen zahlreicher Gesellschaften auftreten, von Einzelpersonen oder Gruppen begangen werden und sich zum Teil gegen Wanderarbeitnehmer und ihre Angehörigen richten,

Kenntnis nehmend von dem Schlußbericht über die Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung, den die Sonderberichterstatter Louis Joinet und Danilo Turk der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten auf ihrer vierundvierzigsten Tagung vorgelegt haben und worin sie zu dem Schluß gelangt sind, daß Rassismus nach dem Völkerrecht keine Meinungsäußerung, sondern eine strafbare Handlung darstellt¹⁴⁰,

feststellend, daß der Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung in seiner allgemeinen Empfehlung XV (42) vom 17. März 1993¹⁴¹ zu Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung die Auffassung vertreten hat, daß das Verbot der Verbreitung allen auf rassistischer Überlegenheit oder Rassenhaß beruhenden Gedankenguts mit dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁴² und Artikel 5 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁴³ vereinbar ist,

sich dessen bewußt, daß Straffreiheit bei strafbaren Handlungen, die von rassistischen und fremdenfeindlichen Einstellungen motiviert sind, zur Schwächung der Rechtsstaatlichkeit beiträgt und das Wiederauftreten solcher Handlungen oft begünstigt,

betonend, wie wichtig es ist, daß Bedingungen geschaffen werden, die einer größeren Eintracht und Toleranz innerhalb der Gesellschaften förderlich sind,

bedauernd, daß der Sonderberichterstatter mangels der erforderlichen Mittel bei der Erfüllung seines Auftrags wieder auf Schwierigkeiten gestoßen ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz¹³⁹;

2. *ersucht* den Sonderberichterstatter, seinen Meinungsaustausch mit den Mitgliedstaaten, den zuständigen Mechanismen und den entsprechenden Organen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen fortzusetzen, um ihre Wirksamkeit und Zusammenarbeit zu fördern;

3. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Sonderberichterstatters, ohne weitere Verzögerung eine Weltkonferenz über Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz einzuberufen und die Frage der Einwanderung und Fremdenfeindlichkeit auf deren Tagesordnung¹⁴⁴ zu setzen;

4. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über alle Formen des Rassismus und alle rassistischen Gewalthandlungen, insbesondere auch über willkürliche und unterschiedslose Gewalttätigkeit, *und verurteilt diese unmißverständlich*;

5. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, die sich in vielen Gesellschaften gegen Wanderarbeitnehmer und ihre Angehörigen sowie gegen andere schwächere Gruppen richten, *und verurteilt diese*;

¹³⁷ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

¹³⁸ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹³⁹ Siehe A/51/301.

¹⁴⁰ E/CN.4/Sub.2/1992/9 und Add.1.

¹⁴¹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 18 (A/48/18)*, Kap. VIII, Abschnitt B.

¹⁴² Resolution 217 A (III).

¹⁴³ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

¹⁴⁴ Siehe A/51/301, Ziffer 57.

6. *legt* allen Staaten *nahe*, im Einklang mit den Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Sonderberichterstatters in seinem Bericht in ihre Lehrpläne und Sozialprogramme auf allen Ebenen nach Bedarf die Vermittlung von Kenntnissen über fremde Kulturen, Völker und Länder und von Toleranz und Achtung für diese aufzunehmen;

7. *unterstützt* die Regierungen bei ihren Bemühungen, Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu ergreifen;

8. *verurteilt auf das entschiedenste* jedwede Form der Anstachelung in den gedruckten, audiovisuellen oder elektronischen Medien zu von Rassenhaß motivierten Gewalttätigkeiten;

9. *ist sich dessen bewußt*, daß es Sache der Regierungen ist, Rechtsvorschriften zur Verhütung von Handlungen des Rassismus und der Rassendiskriminierung zu erlassen und durchzusetzen;

10. *fordert* alle Regierungen und zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, gegebenenfalls mit Hilfe der nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ihm sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen;

11. *beglückwünscht* die nichtstaatlichen Organisationen zu ihren Maßnahmen zur Bekämpfung des Rassismus und der Rassendiskriminierung und zu der Unterstützung und Hilfe, die sie den Opfern von Rassismus und Rassendiskriminierung auch weiterhin gewähren;

12. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichterstatter voll zusammenzuarbeiten, damit er seinen Auftrag erfüllen kann;

13. *ersucht* den Generalsekretär *abermals*, dem Sonderberichterstatter, wie dies auch bei anderen Sonderberichterstatern geschieht, umgehend jedwede personelle und finanzielle Hilfe zu gewähren, die er zur effizienten, wirksamen und raschen Wahrnehmung seines Auftrags benötigt, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung fristgerecht einen Zwischenbericht zu dieser Frage vorzulegen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/80. Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu den Berichten des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und auf ihre Resolutionen über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁴⁵,

unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung des Übereinkommens, das einer der unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verabschiedeten Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte mit der höchsten Akzeptanz ist,

unter nochmaligem Hinweis auf die Notwendigkeit, den Kampf zur weltweiten Beseitigung aller Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, insbesondere ihrer brutalsten Formen, zu verstärken,

im Bewußtsein der Bedeutung des Beitrags, den der Ausschuß zu den Bemühungen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Rassismus und aller anderen Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung beziehungsweise der nationalen oder ethnischen Herkunft geleistet hat,

mit dem nachdrücklichen Hinweis auf die Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Übereinkommens, durch den Erlaß von Rechtsvorschriften sowie durch gerichtliche und sonstige Maßnahmen die volle Durchführung des Übereinkommens sicherzustellen,

mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung darüber, daß der Ausschuß seit dem 3. Dezember 1982 die Zuständigkeit besitzt, von Einzelpersonen oder Personengruppen Mitteilungen nach Artikel 14 des Internationalen Übereinkommens entgegenzunehmen und zu behandeln,

eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹⁴⁶, insbesondere des Abschnitts II.B über Gleichberechtigung, Würde und Toleranz, sowie der Resolution 50/201 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1995, insbesondere deren Ziffer 9,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992, in der sie ihre Genugtuung über den am 15. Januar 1992 auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung gefaßten Beschluß bekundet hat, Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens zu ändern und Artikel 8 einen neuen Absatz 7 hinzuzufügen, worin die Finanzierung des Ausschusses aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen vorgesehen wird, sowie besorgt darüber, daß die Änderung des Übereinkommens noch nicht in Kraft getreten ist,

mit Genugtuung über die Bemühungen des Generalsekretärs, finanzielle Zwischenregelungen zur Finanzierung der Ausgaben des Ausschusses zu treffen,

unter Hinweis auf Artikel 10 Absatz 4 des Übereinkommens betreffend den Ort, an dem die Ausschußsitzungen stattfinden,

betonend, wie wichtig es ist, daß der Ausschuß reibungslos funktionieren kann und über alle Einrichtungen verfügt, die zur effektiven Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Übereinkommen erforderlich sind,

¹⁴⁵ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

¹⁴⁶ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

I

BERICHT DES AUSSCHUSSES FÜR DIE BESEITIGUNG DER
RASSENDISKRIMINIERUNG

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung über seine achtundvierzigste und neunundvierzigste Tagung¹⁴⁷;
2. *spricht dem Ausschuß ihre Anerkennung aus* für seine Arbeit im Zusammenhang mit der Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung;
3. *fordert die Vertragsstaaten auf*, ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 des Übereinkommens nachzukommen, ihre periodischen Berichte über die zur Durchführung des Übereinkommens ergriffenen Maßnahmen rechtzeitig vorzulegen;
4. *lobt den Ausschuß für seine Arbeitsmethoden*, insbesondere für sein Verfahren zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens in Staaten, deren Erst- und periodischen Berichte überfällig sind, sowie für seine Schlußbemerkungen zu den Berichten der Vertragsstaaten des Übereinkommens;
5. *spricht dem Ausschuß ihre Anerkennung aus* für seinen Beitrag zur Verhütung von Rassendiskriminierung, namentlich die Frühwarnmaßnahmen und die Eilverfahren, und begrüßt seine diesbezüglichen Maßnahmen;
6. *legt dem Ausschuß nahe*, in vollem Umfang zur Durchführung der Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und ihres überarbeiteten Aktionsprogramms¹⁴⁸ beizutragen, namentlich auch durch die Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuß und der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten;
7. *begrüßt die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch* zwischen dem Ausschuß und den zuständigen Instanzen und Mechanismen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, sowie das Verfahren zur Herstellung von Verbindungen zu anderen internationalen Organisationen;

II

FINANZLAGE DES AUSSCHUSSES FÜR DIE BESEITIGUNG
DER RASSENDISKRIMINIERUNG

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung¹⁴⁹;
9. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, daß eine Reihe der Vertragsstaaten des Internationalen Überein-

¹⁴⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 18 (A/51/18).

¹⁴⁸ Resolution 49/146, Anlage.

¹⁴⁹ A/51/430.

kommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs hervorgeht, ihren finanziellen Verpflichtungen noch immer nicht nachgekommen sind, und appelliert mit Nachdruck an alle säumigen Vertragsstaaten, ihren finanziellen Verpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens nachzukommen;

10. *fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf*, ihre innerstaatlichen Ratifikationsverfahren im Hinblick auf die Änderung des Übereinkommens betreffend die Finanzierung des Ausschusses zu beschleunigen und dem Generalsekretär umgehend auf schriftlichem Weg ihre Zustimmung zu der Änderung zu notifizieren, gemäß dem am 15. Januar 1992 auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung gefaßten Beschluß, der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992 befürwortet und auf der sechzehnten Tagung der Vertragsstaaten am 16. Januar 1996 bekräftigt wurde;

11. *ersucht den Generalsekretär*, durch ausreichende finanzielle Vorkehrungen und geeignete Mittel auch weiterhin sicherzustellen, daß der Ausschuß funktionsfähig bleibt;

12. *ersucht den Generalsekretär*, die säumigen Vertragsstaaten, um die Entrichtung der ausstehenden Beträge zu bitten und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" den Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses sowie den Bericht des Ausschusses zu behandeln.

III

STAND DES INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS ZUR
BESEITIGUNG JEDER FORM VON RASSENDISKRIMINIERUNG

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁵⁰;
15. *bringt ihre Genugtuung zum Ausdruck* über die Zahl der Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind;
16. *bekräftigt erneut ihre Überzeugung*, daß es zur Verwirklichung der Ziele der Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und für über die Dekade hinausgehende Maßnahmen erforderlich ist, daß die Ratifikation des Übereinkommens beziehungsweise der Beitritt zu ihm auf universeller Grundlage erfolgt und daß seine Bestimmungen umgesetzt werden;
17. *ersucht diejenigen Staaten*, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, es zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

¹⁵⁰ A/51/435.

18. *ermutigt* die Staaten, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen das Übereinkommen einlegen, zu begrenzen, diese so genau und enggefaßt wie möglich zu formulieren und sicherzustellen, daß sie weder mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind noch auf andere Weise im Widerspruch zum Völkerrecht stehen;

19. *ersucht* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, soweit noch nicht geschehen, zu erwägen, die in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehene Erklärung abzugeben;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung im Einklang mit Resolution 2106 A (XX) vom 21. Dezember 1965 auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens vorzulegen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/81. Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

sowie in Bekräftigung ihrer festen Entschlossenheit und ihres Willens, den Rassismus in allen seinen Formen und die Rassendiskriminierung vollständig und bedingungslos zu beseitigen,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹⁵¹, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁵² und das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. Dezember 1960 verabschiedete Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen¹⁵³,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis der beiden 1978 und 1983 in Genf abgehaltenen Weltkonferenzen zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung,

mit Genugtuung über das Ergebnis der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte und insbesondere über die Aufmerksamkeit, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien¹⁵⁴ der Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz gewidmet wird,

betonend, wie wichtig die Tätigkeit des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ist,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/91 vom 20. Dezember 1993 und 49/146 vom 23. Dezember 1994, mit denen sie die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung verkündet beziehungsweise das überarbeitete Aktionsprogramm für die Dritte Dekade verabschiedet hat,

mit großer Besorgnis feststellend, daß die wichtigsten Ziele der beiden vorangegangenen Dekaden zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung trotz der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft nicht erreicht worden sind und daß Millionen Menschen selbst heute noch Opfer verschiedener Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung sind,

mit großer Besorgnis feststellend, daß trotz der von der internationalen Gemeinschaft auf verschiedenen Ebenen unternommenen Bemühungen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Formen der Intoleranz, Feindschaft zwischen ethnischen Gruppen und Gewalttaten offensichtlich im Zunehmen begriffen sind,

mit Besorgnis feststellend, daß technische Entwicklungen im Kommunikationsbereich, insbesondere Computernetzwerke wie das Internet, für die Verbreitung rassistischer und fremdenfeindlicher Propaganda in der ganzen Welt benutzt werden,

nach Behandlung der Berichte, die der Generalsekretär im Rahmen der Durchführung des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade vorgelegt hat¹⁵⁵,

fest davon überzeugt, daß es geboten ist, auf nationaler und internationaler Ebene wirksamere und nachhaltigere Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen von Rassismus und Rassendiskriminierung zu ergreifen,

anerkennend, wie wichtig die Stärkung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Institutionen zur Förderung der Harmonie zwischen den Rassen ist,

zutiefst besorgt darüber, daß das Phänomen des Rassismus und der Rassendiskriminierung gegen Wanderarbeitnehmer trotz der Bemühungen, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um den Schutz der Menschenrechte von Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen zu verbessern, immer weiter um sich greift,

unter Hinweis auf die auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung verabschiedete Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹⁵⁶,

in der Erkenntnis, daß autochthone Bevölkerungsgruppen mitunter Opfer besonderer Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung sind,

¹⁵¹ Resolution 217 A (III).

¹⁵² Resolution 2106 A (XX), Anlage.

¹⁵³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 429, Nr. 6193.

¹⁵⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁵⁵ E/1996/83 und A/51/541.

¹⁵⁶ Resolution 45/158, Anlage.

1. *erklärt erneut*, daß alle Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, gleichgültig ob in institutionalisierter Form oder als Ergebnis offizieller Doktrinen der rassistischen Überlegenheit oder Exklusivität, wie die ethnische Säuberung, zu den schwerwiegendsten Menschenrechtsverletzungen in der heutigen Welt gehören und mit allen verfügbaren Mitteln bekämpft werden müssen;

2. *erinnert mit Genugtuung* an die Verkündung der Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung, die 1993 begann, und ersucht den Generalsekretär, eine weitere Überprüfung des Aktionsprogramms vorzunehmen, mit dem Ziel, seine Wirksamkeit zu erhöhen und es stärker auf Maßnahmen auszurichten;

3. *fordert* die Regierungen *auf*, mit dem Sonderbericht-erstatte der Menschenrechtskommission für heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz enger zusammenzuarbeiten, um ihm die Erfüllung seines Auftrags zu ermöglichen;

4. *legt* allen Regierungen *eindringlich nahe*, alles Erforderliche zu tun, um die neuen Formen des Rassismus zu bekämpfen, insbesondere indem sie die Mittel zu deren Bekämpfung laufend anpassen, namentlich auf den Gebieten der Gesetzgebung, der Verwaltung, der Bildung und der Information;

5. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, über das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte der Weiterverfolgung von Programmen und Aktivitäten zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung Vorrang einzuräumen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Lage der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen und in seine Berichte regelmäßig vollständige Informationen über Wanderarbeitnehmer aufzunehmen;

7. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit Vorrang die Unterzeichnung und Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen beziehungsweise den Beitritt zu der Konvention zu erwägen;

8. *spricht* allen Staaten, die die internationalen Rechtsakte zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung ratifiziert haben beziehungsweise ihnen beigetreten sind, *ihre Anerkennung aus*;

9. *legt* den Medien *nahe*, die Vorstellungen von Toleranz und Verständigung zwischen den Völkern und zwischen verschiedenen Kulturen zu fördern;

10. *empfiehlt*, daß das Zentrum für Menschenrechte in Zusammenarbeit mit dem Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Internationalen Fernmeldeunion und anderen zuständigen Organen der Vereinten Nationen, den nichtstaatlichen Organisationen und Internet-Anbietern ein Seminar veranstaltet, mit dem Ziel, die

Rolle des Internets im Lichte des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung zu evaluieren;

11. *ersucht* den Generalsekretär, seine Untersuchung über die Auswirkungen der Rassendiskriminierung in den Bereichen Erziehung, Ausbildung und Beschäftigung auf die Kinder von Minderheitengruppen, insbesondere von Wanderarbeitnehmern, fortzusetzen und unter anderem konkrete Empfehlungen für Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen dieser Diskriminierung vorzulegen;

12. *legt* dem Generalsekretär, den Organen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen, allen Regierungen, den zwischenstaatlichen Organisationen und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen *eindringlich nahe*, bei der Durchführung des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade der Lage der autochthonen Bevölkerungsgruppen besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

13. *ersucht* die Staaten, die einschlägigen Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats zu integrierten Folgemaßnahmen zu früheren Weltkonferenzen und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, im Kampf gegen den Rassismus von allen verfügbaren Mechanismen optimalen Gebrauch zu machen;

14. *unterstreicht nachdrücklich* die hohe Bedeutung der Erziehung, wenn es darum geht, insbesondere unter jungen Menschen Rassismus und Rassendiskriminierung zu verhindern und zu beseitigen und sie für die Grundsätze der Menschenrechte zu sensibilisieren, und bittet in diesem Zusammenhang die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur erneut, die Ausarbeitung von Lehrmaterialien und Lehr- und Lernhilfen zur Förderung der Lehre, der Ausbildung und der Durchführung von Bildungsaktivitäten zum Thema Menschenrechte und zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung zu beschleunigen und dabei das Schwergewicht auf den Unterricht in den Grund- und den weiterführenden Schulen zu legen;

15. *vertritt die Auffassung*, daß zur Erreichung der Ziele der Dritten Dekade allen Teilen des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade gleiche Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte;

16. *bedauert* den Mangel an Interesse, Unterstützung und Finanzmitteln für die Dritte Dekade und das entsprechende Aktionsprogramm, was auch darin zum Ausdruck kommt, daß das Zentrum für Menschenrechte seit der Verabschiedung der Resolution 48/91 im Jahre 1993 nur ein einziges Seminar durchführen konnte, und stellt fest, daß nur sehr wenige der für den Zeitraum 1994-1997 geplanten Aktivitäten durchgeführt werden können, wenn nicht zusätzliche finanzielle Anstrengungen unternommen werden;

17. *ist der Auffassung*, daß unbedingt freiwillige Beiträge zum Treuhandfonds für das Programm der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung entrichtet werden müssen, damit das Programm durchgeführt werden kann;

18. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß während des Zweijahreszeitraums 1996-1997 die für die Durch-

führung der Aktivitäten der Dritten Dekade erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Aktivitäten des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade höchsten Vorrang einzuräumen;

20. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dem Wirtschafts- und Sozialrat jedes Jahr einen detaillierten Bericht über alle Aktivitäten der Organe der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen vorzulegen, der eine Analyse der eingegangenen Informationen über die Aktivitäten zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung enthält;

21. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung Vorschläge vorzulegen, mit dem Ziel, das Aktionsprogramm für die Dritte Dekade erforderlichenfalls zu ergänzen;

22. *bittet* alle Regierungen, die Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie interessierte nichtstaatliche Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, sich voll an der Dritten Dekade zu beteiligen;

23. *appelliert mit allem Nachdruck* an alle Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen, die dazu in der Lage sind, großzügige Beiträge an den Treuhandfonds für das Programm der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung zu entrichten, und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, auch weiterhin entsprechende Kontakte aufzunehmen und Initiativen zu ergreifen, um zur Entrichtung von Beiträgen zu ermutigen;

24. *bittet* die Menschenrechtskommission, auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung vorrangig die Möglichkeit der Abhaltung einer Weltkonferenz zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen heutigen Formen der Intoleranz zu prüfen, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat entsprechende Empfehlungen vorzulegen;

25. *ersucht* den Generalsekretär *abermals*, mit den Mitgliedstaaten und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Konsultationen über die Möglichkeit der Abhaltung einer Weltkonferenz zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen heutigen Formen der Intoleranz zu führen;

26. *beschließt*, den Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" auf ihrer Tagesordnung zu belassen und auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung mit höchstem Vorrang zu behandeln.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/82. Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung

Die Generalversammlung,

im Bewußtsein dessen, daß die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichbe-

rechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhender Beziehungen zwischen den Nationen zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört, wie sie in ihrer Charta festgelegt sind,

unter Hinweis auf die Internationalen Menschenrechtspakete¹⁵⁷, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹⁵⁸, die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker¹⁵⁹ sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹⁶⁰,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen¹⁶¹,

Kenntnis nehmend von den Entwicklungen im Nahostfriedensprozeß, insbesondere von der gegenseitigen Anerkennung und der am 13. September 1993 in Washington erfolgten Unterzeichnung der Grundsatzerklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung durch die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des palästinensischen Volkes, und die Regierung Israels¹⁶² sowie von den darauffolgenden Durchführungsabkommen, insbesondere das Interimsabkommen vom 28. September 1995,

in Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt* das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung;

2. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, daß das palästinensische Volk im Rahmen des derzeitigen Friedensprozesses sein Recht auf Selbstbestimmung bald ausüben wird;

3. *fordert* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das palästinensische Volk in seinem Streben nach Selbstbestimmung auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewähren.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/83. Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/150 vom 23. Dezember 1994 und 50/138 vom 21. Dezember 1995,

sowie unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie unter anderem alle Staaten verurteilt hat, die die Anwerbung, die Finanzierung, die Ausbildung, die Zu-

¹⁵⁷ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

¹⁵⁸ Resolution 217 A (III).

¹⁵⁹ Resolution 1514 (XV).

¹⁶⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁶¹ Resolution 50/6.

¹⁶² Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560, Anhang.

sammenziehung, die Durchreise und den Einsatz von Söldnern zulassen oder dulden, mit dem Ziel, die Regierung eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen, insbesondere eines Entwicklungslandes, zu stürzen oder gegen nationale Befreiungsbewegungen zu kämpfen, sowie ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Organisation der afrikanischen Einheit,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze betreffend die strikte Einhaltung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Staaten sowie der Selbstbestimmung der Völker,

höchst beunruhigt und besorgt über die Gefahr, die die Aktivitäten von Söldnern für den Frieden und die Sicherheit in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika und in kleinen Staaten, bedeuten, in denen demokratisch gewählte Regierungen von Söldnern oder durch internationale kriminelle Aktivitäten von Söldnern gestürzt wurden,

tief besorgt über die Verluste an Menschenleben, die beträchtlichen Sachschäden und die negativen Auswirkungen von Söldnerangriffen und kriminellen Aktivitäten von Söldnern auf die politische Ordnung und die Volkswirtschaft der betroffenen Länder,

überzeugt, daß es notwendig ist, daß die Mitgliedstaaten die von der Generalversammlung 1989 verabschiedete Internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern¹⁶³ ratifizieren und die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Söldneraktivitäten ausbauen und aufrechterhalten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über den Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verhinderung der Ausübung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung¹⁶⁴ über den Einsatz von Söldnern und Söldneraktivitäten zum Sturz souveräner Regierungen und zur Verletzung der Menschenrechte der Völker sowie zur Verhinderung der Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung trotz Resolution 50/138;

2. *erklärt erneut*, daß der Einsatz von Söldnern sowie ihre Anwerbung, Finanzierung und Ausbildung allen Staaten ernste Sorge bereiten und gegen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze verstoßen;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die notwendigen Schritte einzuleiten und gegenüber der Bedrohung durch Söldneraktivitäten höchste Wachsamkeit an den Tag zu legen und durch den Erlass der notwendigen Rechtsvorschriften sicherzustellen, daß ihr Hoheitsgebiet und andere unter ihrer Kontrolle befindliche Gebiete sowie ihre Staatsangehörigen nicht für die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und die Durchreise von Söldnern

zur Planung von Aktivitäten benutzt werden, die auf die Destabilisierung oder den Sturz einer Regierung gerichtet sind oder die territoriale Unversehrtheit und politische Einheit souveräner Staaten gefährden, die Sezession fördern beziehungsweise nationale Befreiungsbewegungen bekämpfen, die gegen Kolonialherrschaft und andere Formen der Fremdherrschaft oder ausländischen Besetzung kämpfen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, die erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Unterzeichnung oder Ratifikation der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern in Erwägung zu ziehen;

5. *richtet die dringende Aufforderung* an alle Staaten, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung seines Auftrags zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte, der Öffentlichkeit die nachteiligen Auswirkungen von Söldneraktivitäten auf das Selbstbestimmungsrecht vorrangig bekanntzumachen und nach Bedarf von Söldneraktivitäten betroffenen Staaten auf entsprechendes Ersuchen Beratende Dienste zu leisten;

7. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht mit konkreten Empfehlungen vorzulegen, der seine Erkenntnisse in bezug auf den Einsatz von Söldnern zur Untergrabung des Selbstbestimmungsrechts der Völker enthält.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/84. Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, wie wichtig für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁶⁵ sowie in der in ihrer Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgelegt worden ist,

den Umstand *begrüßend*, daß die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Besetzung stehenden Völker in zunehmendem Maß das Selbstbestimmungsrecht ausüben und sich zu souveränen und unabhängigen Staaten entwickeln,

zutiefst besorgt darüber, daß es nach wie vor zu fremder militärischer Intervention und Besetzung beziehungsweise zur Androhung solcher Handlungen kommt, wodurch das Selbstbestimmungsrecht einer zunehmenden Anzahl souveräner Völker und Nationen unterdrückt zu werden droht oder bereits unterdrückt worden ist,

¹⁶³ Resolution 44/34, Anlage.

¹⁶⁴ Siehe A/51/392.

¹⁶⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

mit dem Ausdruck großer Besorgnis darüber, daß als Folge des weiteren Vorkommens solcher Handlungen Millionen von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene heimatlos geworden sind beziehungsweise heimatlos werden, und nachdrücklich darauf hinweisend, daß konzertierte internationale Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Lage dringend erforderlich sind,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen über die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung, die von der Menschenrechtskommission auf ihrer sechsendreißigsten¹⁶⁶, siebenunddreißigsten¹⁶⁷, achtunddreißigsten¹⁶⁸, neununddreißigsten¹⁶⁹, vierzigsten¹⁷⁰, einundvierzigsten¹⁷¹, zweiundvierzigsten¹⁷², dreiundvierzigsten¹⁷³, vierundvierzigsten¹⁷⁴, fünfundvierzigsten¹⁷⁵, sechsundvierzigsten¹⁷⁶, siebenundvierzigsten¹⁷⁷, achtundvierzigsten¹⁷⁸, neunundvierzigsten¹⁷⁹, fünfzigsten¹⁸⁰, einundfünfzigsten¹⁸¹ und zweiundfünfzigsten¹⁸² Tagung verabschiedet wurden,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 35/35 B vom 14. November 1980, 36/10 vom 28. Oktober 1981, 37/42 vom 3. Dezember 1982, 38/16 vom 22. November 1983, 39/18 vom 23. November 1984, 40/24 vom 29. November 1985, 41/100 vom 4. Dezember 1986, 42/94 vom 7. Dezember 1987, 43/105 vom 8. Dezember 1988, 44/80 vom 8. Dezember 1989, 45/131 vom 14. Dezember 1990, 46/88 vom 16. Dezember 1991, 47/83 vom 16. Dezember 1992, 48/93 vom 20. Dezember 1993, 49/148 vom 23. Dezember 1994 und 50/139 vom 21. Dezember 1995,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das Selbstbestimmungsrecht der Völker¹⁸³,

¹⁶⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1980, Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1980/13 und Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A.

¹⁶⁷ Ebd., 1981, *Supplement No. 5* und Korrigendum (E/1981/25 und Korr.1), Kap. XXVIII, Abschnitt A.

¹⁶⁸ Ebd., 1982, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1982/12 und Korr.1), Kap. XXVI, Abschnitt A.

¹⁶⁹ Ebd., 1983, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/1983/13 und Korr.1), Kap. XXVII, Abschnitt A.

¹⁷⁰ Ebd., 1984, *Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1984/14 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁷¹ Ebd., 1985, *Supplement No. 2* (E/1985/22), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁷² Ebd., 1986, *Supplement No. 2* (E/1986/22), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁷³ Ebd., 1987, *Supplement No. 5* und Korrigenda (E/1987/18 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁷⁴ Ebd., 1988, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1988/12 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁷⁵ Ebd., 1989, *Supplement No. 2* (E/1989/20), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁷⁶ Ebd., 1990, *Supplement No. 2* und Korrigendum (E/1990/22 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁷⁷ Ebd., 1991, *Supplement No. 2* (E/1991/22), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁷⁸ Ebd., 1992, *Supplement No. 2* (E/1992/22), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁷⁹ Ebd., 1993, *Supplement No. 3* (E/1993/23), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁸⁰ Ebd., 1994, *Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1994/24 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁸¹ Ebd., 1995, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁸² Ebd., 1996, *Supplement No. 3* (E/1996/23), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁸³ A/51/414.

1. erklärt erneut, daß die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker, einschließlich derjenigen, die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Herrschaft stehen, eine Grundvoraussetzung für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Wahrung und Förderung dieser Rechte darstellt;

2. bekundet ihre entschiedene Zurückweisung fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;

3. fordert die dafür verantwortlichen Staaten auf, ihre militärische Intervention in fremden Ländern und Gebieten und deren Besetzung sowie jede Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Mißhandlung sofort einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die Berichten zufolge bei der Begehung dieser Handlungen gegen die betroffenen Völker angewendet werden;

4. beklagt das Elend der Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen, die infolge der genannten Handlungen entwurzelt worden sind, und bekräftigt ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr an ihre Heimstätten;

5. ersucht die Menschenrechtskommission, der Frage der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

6. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" über diese Frage Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/85. Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

Die Generalversammlung,

in neuerlicher Bekräftigung der immerwährenden Gültigkeit der Grundsätze und Normen, die in den grundlegenden Dokumenten über den völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte verankert sind, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁸⁴, den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁸⁵, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁸⁶, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁸⁷ und der Konvention über die Rechte des Kindes¹⁸⁸,

¹⁸⁴ Resolution 217 A (III).

¹⁸⁵ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

¹⁸⁶ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

¹⁸⁷ Resolution 34/180, Anlage.

¹⁸⁸ Resolution 44/25, Anlage.

eingedenk der im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Grundsätze und Normen sowie der Bedeutung der in anderen Sonderorganisationen und in verschiedenen Organen der Vereinten Nationen geleisteten Arbeit im Zusammenhang mit Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen,

erneut erklärend, daß trotz des Vorhandenseins eines Katalogs bereits festgeschriebener Grundsätze und Normen weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Lage aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und zur Gewährleistung der Achtung ihrer Menschenrechte und Menschenwürde unternommen werden müssen,

im Bewußtsein der Lage der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und der beträchtlichen Zunahme der Wanderbewegungen, zu denen es insbesondere in bestimmten Teilen der Welt gekommen ist,

in Anbetracht dessen, daß in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹⁸⁹, alle Staaten nachdrücklich aufgefordert werden, den Schutz der Menschenrechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu gewährleisten,

betonend, wie wichtig es ist, daß Bedingungen geschaffen und gefördert werden, die zu größerer Harmonie und mehr Toleranz zwischen den Wanderarbeitnehmern und der übrigen Gesellschaft des Staates, in dem sie leben, führen, damit die in Teilen zahlreicher Gesellschaften immer häufiger auftretenden Akte des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit, die von Einzelpersonen oder Gruppen gegen Wanderarbeitnehmer verübt werden, beseitigt werden,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/158 vom 18. Dezember 1990, mit der sie die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen verabschiedet und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt aufgelegt hat,

eingedenk dessen, daß die Staaten in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien gebeten werden, die möglichst baldige Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention zu erwägen,

daran erinnernd, daß sie in ihrer Resolution 50/169 vom 22. Dezember 1995 den Generalsekretär ersucht hat, ihr auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen,

1. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über das immer häufigere Auftreten von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen gegen Wanderarbeitnehmer in verschiedenen Teilen der Welt gerichteten Formen von Diskriminierung und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung;

2. *begrüßt* es, daß einige Mitgliedstaaten die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wander-

arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihr beigetreten sind;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit Vorrang die Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention beziehungsweise den Beitritt zu derselben zu erwägen, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die Konvention bald in Kraft tritt;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der Weltinformationskampagne über Menschenrechte und des Programms für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte alle erforderlichen Einrichtungen und Hilfen zur Werbung für die Konvention zur Verfügung zu stellen;

5. *bittet* die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um Informationen über die Konvention zu verbreiten und das Verständnis für sie zu fördern;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹⁰ und ersucht ihn, ihr auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen;

7. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte" zu behandeln.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/86. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁹¹, Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹⁹², die Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe¹⁹³ und ihre Resolution 39/46 vom 10. Dezember 1984, mit der sie die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verabschiedet und zur Unterzeichnung, Ratifikation beziehungsweise zum Beitritt aufgelegt hat, sowie auf alle ihre nachfolgenden einschlägigen Resolutionen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 36/151 vom 16. Dezember 1981, in der sie mit tiefer Besorgnis festgestellt hat, daß in verschiedenen Ländern Folterungen vorgekommen sind, in der sie die Notwendigkeit anerkannt hat, den Opfern aus rein humanitärer Gesinnung Hilfe zu gewähren, und mit der sie den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter geschaffen hat,

¹⁸⁹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁹⁰ A/51/415.

¹⁹¹ Resolution 217 A (III).

¹⁹² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

¹⁹³ Resolution 3452 (XXX), Anlage.

unter Hinweis auf die Empfehlung in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹⁹⁴, wonach der Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen für die Unterstützung von Opfern der Folter sowie von wirksamen Mitteln für ihre physische, psychologische und soziale Rehabilitation, unter anderem durch zusätzliche Beiträge zum Fonds, Vorrang eingeräumt werden sollte,

mit Genugtuung feststellend, daß ein internationales Netz von Rehabilitationszentren für Opfer der Folter geschaffen wurde und sich rasch ausweitete, das bei der Gewährung von Hilfe für Opfer der Folter eine wichtige Rolle spielt, und daß der Fonds mit diesen Zentren zusammenarbeitet,

1. *begrüßt* den Bericht des Ausschusses gegen Folter¹⁹⁵, der im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 24 der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vorgelegt wurde;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß im Verlauf des gegenwärtigen Berichtszeitraums acht Staaten Vertragsparteien der Konvention geworden sind, und somit einhundert Staaten der Konvention angehören;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, mit Vorrang Vertragsparteien der Konvention zu werden;

4. *bittet* alle Staaten, die die Konvention ratifizieren beziehungsweise ihr beitreten, und alle Vertragsparteien der Konvention, soweit noch nicht geschehen, zu erwägen, sich den Staaten anzuschließen, die die in den Artikeln 21 und 22 der Konvention vorgesehenen Erklärungen bereits abgegeben haben, und ihre Vorbehalte zu Artikel 20 zurückzuziehen;

5. *fordert* die Vertragsparteien angesichts der hohen Anzahl der ausstehenden Berichte *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen aus der Konvention genauestens nachzukommen, namentlich ihrer Verpflichtung, Berichte im Einklang mit Artikel 19 der Konvention vorzulegen;

6. *fordert* alle Regierungen *auf*, mit dem Sonderberichterstatter über Fragen der Folter bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe zu kooperieren und ihm behilflich zu sein, ihm alle von ihm angeforderten Informationen zur Verfügung zu stellen und auf seine dringenden Appelle entsprechend zu reagieren;

7. *billigt* die vom Sonderberichterstatter verwendeten Arbeitsmethoden, insbesondere was dringende Appelle betrifft, wiederholt, daß er in der Lage sein muß, wirksam auf ihm zugehende glaubwürdige und verlässliche Informationen zu reagieren, bittet ihn, zur Ausarbeitung seines Berichts auch künftig die Ansichten und Stellungnahmen aller Beteiligten, einschließlich der Mitgliedstaaten, einzuholen, und bekundet ihre Wertschätzung für die auch weiterhin diskrete und unabhängige Art und Weise, mit der er seine Arbeit erledigt;

8. *betont*, daß es zwischen dem Ausschuß gegen Folter, dem Sonderberichterstatter und den anderen zuständigen Mechanismen und Organen der Vereinten Nationen zu einem regelmäßigen Gedankenaustausch kommen muß, mit dem Ziel, unter anderem durch bessere Koordinierung ihre Wirksamkeit und Zusammenarbeit in Fragen im Zusammenhang mit der Folter weiter zu verbessern;

9. *belobigt* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte/Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte für die den Staaten bei der Erstellung einzelstaatlicher Berichte an den Ausschuß gewährte Unterstützung;

10. *fordert* die Vertragsparteien *nachdrücklich auf*, die Schlußfolgerungen und Empfehlungen, die der Ausschuß nach Prüfung ihrer Berichte abgibt, uneingeschränkt zu berücksichtigen;

11. *fordert* alle Vertragsstaaten der Konvention *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär möglichst bald ihre Annahme der Änderungen der Artikel 17 und 18 der Konvention zu notifizieren;

12. *legt* der allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zu der Konvention *nahe*, ihre Beratungen zu intensivieren, mit dem Ziel, ihre Arbeit bald abzuschließen;

13. *spricht* den Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die bereits Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter entrichtet haben, *ihren Dank und ihre Anerkennung aus*;

14. *appelliert* an alle Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen, die dazu in der Lage sind, auf Ersuchen um Beiträge zu dem Fonds wohlwollend zu reagieren, nach Möglichkeit regelmäßig und jedes Jahr vor der Tagung des Treuhänderausschusses des Fonds und nach Möglichkeit auch durch wesentlich höhere Beiträge, damit in Betracht gezogen werden kann, der ständig zunehmenden Hilfsnachfrage zu entsprechen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, die Appelle der Generalversammlung um Beiträge zu dem Fonds an alle Regierungen weiterzuleiten;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Fonds auch künftig jährlich in die Programme aufzunehmen, für die auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten Mittel angekündigt werden;

17. *dankt* dem Treuhänderausschuß des Fonds für seine Arbeit;

18. *ersucht* den Generalsekretär, den Treuhänderausschuß des Fonds bei seinem Beitragsappell und seinen Bemühungen zu unterstützen, die Existenz des Fonds und die ihm derzeit zur Verfügung stehenden Finanzmittel besser bekannt zu machen, und ihm dabei behilflich zu sein, den Gesamtumfang der Mittel zu bewerten, die auf internationaler Ebene aufgebracht werden müssen, um Rehabilitationsdienste für Opfer der Folter zu finanzieren, und diesbezüglich alle bestehenden Möglich-

¹⁹⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁹⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 44 (A/51/44).

keiten auszuschöpfen, einschließlich der Zusammenstellung, Herstellung und Verbreitung von Informationsmaterial;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die angemessene Bereitstellung von Personal sowie von Einrichtungen und Diensten für die Organe und Mechanismen zur Bekämpfung der Folter sicherzustellen, im Einklang mit der nachdrücklichen Unterstützung, die von den Mitgliedstaaten für die Bekämpfung der Folter zum Ausdruck gebracht wurde;

20. *bittet* die Geberländer und die Empfängerländer, soweit sie damit einverstanden sind, zu erwägen, in ihre bilateralen Programme und Projekte im Zusammenhang mit der Ausbildung der Streitkräfte und der Polizei sowie von Gesundheitspersonal Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenrechte und der Verhütung der Folter aufzunehmen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention sowie einen Bericht über die Tätigkeit des Fonds vorzulegen;

22. *beschließt*, die Berichte des Generalsekretärs und des Ausschusses gegen Folter auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte" zu behandeln.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/87. Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/170 vom 22. Dezember 1995 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Absätze der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹⁹⁶,

erneut erklärend, daß die vollinhaltliche und effektive Anwendung der Rechtsakte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte von größter Bedeutung für die Anstrengungen ist, die die Organisation gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁹⁷ unternimmt, um die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

die Auffassung vertretend, daß die wirksame Aufgabewahrnehmung seitens der gemäß den Menschenrechtsübereinkünften geschaffenen Vertragsorgane für die vollinhaltliche

und effektive Anwendung dieser Übereinkünfte unabdingbar ist,

sich dessen bewußt, wie wichtig es ist, daß die Aktivitäten, welche die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe der Vereinten Nationen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte durchführen, miteinander koordiniert werden,

mit Genugtuung über die Initiativen, die eine Reihe von Vertragsorganen ergriffen haben, um im Rahmen ihres jeweiligen Mandats Frühwarnmaßnahmen und Dringlichkeitsverfahren auszuarbeiten, die verhüten sollen, daß schwere Menschenrechtsverletzungen auftreten oder sich wiederholen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, daß die unzureichende Mittelausstattung des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte ein Hindernis darstellt, das den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte die wirksame Erfüllung ihres Mandats erschwert,

in Bekräftigung ihrer Verantwortung für die Gewährleistung der wirksamen Aufgabewahrnehmung seitens der Vertragsorgane, und erneut erklärend, daß es darauf ankommt,

a) das effektive Funktionieren der periodischen Berichterstattung seitens der Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte zu gewährleisten;

b) ausreichende Finanzmittel, Human- und Informationsressourcen zu gewährleisten, um die Schwierigkeiten zu überwinden, die sich den genannten Organen derzeit bei der wirksamen Aufgabewahrnehmung entgegenstellen;

c) größere Effizienz und Wirksamkeit durch eine bessere Koordinierung der Aktivitäten zu fördern, welche die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe der Vereinten Nationen durchführen, und dabei zu berücksichtigen, daß es gilt, unnötige Doppelarbeit und ein Überlappen ihrer Mandate und Aufgaben zu vermeiden;

d) sich bei der Ausarbeitung weiterer Menschenrechtsübereinkünfte sowohl mit der Frage der Berichtspflichten als auch mit den finanziellen Auswirkungen auseinanderzusetzen;

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹⁸,

1. *begrüßt* den Bericht der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte über ihre vom 16. bis 20. September 1996 in Genf abgehaltene siebente Tagung¹⁹⁹ und nimmt Kenntnis von ihren Schlußfolgerungen und Empfehlungen;

2. *ermutigt* dazu, daß verstärkte Anstrengungen unternommen werden, um Maßnahmen zur effektiveren Anwendung der Rechtsakte der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte aufzuzeigen;

3. *betont*, daß dafür gesorgt werden muß, daß die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte zur

¹⁹⁶ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁹⁷ Resolution 217 A (III).

¹⁹⁸ A/51/425.

¹⁹⁹ A/51/482, Anhang.

Durchführung ihrer Tätigkeit über Finanzmittel und ausreichende Human- und Informationsressourcen verfügen, und

a) bittet den Generalsekretär in diesem Sinne erneut, jedem Vertragsorgan ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen;

b) fordert den Generalsekretär auf, die vorhandenen Ressourcen so effizient wie möglich einzusetzen und sich um diejenigen Ressourcen zu bemühen, die erforderlich sind, um den Vertragsorganen eine angemessene verwaltungstechnische Unterstützung, Zugang zu fachtechnischem Sachverstand und Zugang zu den entsprechenden Datenbanken und online-Informationendiensten zu gewähren;

c) ersucht den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über diese Frage Bericht zu erstatten;

4. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Vertragsorgane und der Generalsekretär auch weiterhin unternehmen, um die Berichtsverfahren zu straffen, zu rationalisieren, transparenter zu gestalten und auf sonstige Weise zu verbessern, und fordert die Vertragsorgane und die Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane nachdrücklich auf, auch weiterhin zu prüfen, wie Doppelarbeit bei der erforderlichen Berichterstattung aufgrund der verschiedenen Übereinkünfte reduziert werden könnte, ohne daß dabei die Qualität der Berichterstattung beeinträchtigt wird, und ganz allgemein die Belastung, die die Berichterstattung für die Mitgliedstaaten bedeutet, zu vermindern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, eine detaillierte analytische Studie zu erstellen, in der die Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁰⁰, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁰⁰, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁰¹, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²⁰², der Konvention über die Rechte des Kindes²⁰³ und der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe²⁰⁴ verglichen werden, um Überschneidungen bei der Berichterstattung aufgrund dieser Rechtsakte aufzuzeigen;

6. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Einklang mit seinem Mandat dem unabhängigen Sachverständigen nahezu legen, seinen Zwischenbericht über mögliche langfristige Vorgehensweisen zur Steigerung der Wirksamkeit des Systems der Menschenrechtsverträge²⁰⁵ so rechtzeitig fertigzustellen, daß die Menschenrechtskommission den abschließenden Bericht, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/120 vom 20. De-

zember 1993 erbeten, auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung behandeln kann;

7. *legt* den Vertragsstaaten *eindringlich nahe*, einzeln und im Rahmen von Tagungen der Vertragsstaaten dazu beizutragen, Möglichkeiten aufzuzeigen und umzusetzen, um die Berichtsverfahren weiter zu straffen, zu rationalisieren, Doppelarbeit zu vermeiden und sie auf sonstige Weise zu verbessern;

8. *bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck* über den zunehmenden Rückstand an Berichten über die Anwendung der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen durch die Vertragsstaaten und über die Verzögerungen bei der Behandlung der Berichte der Vertragsorgane;

9. *bringt außerdem ihre Besorgnis zum Ausdruck* über die große Anzahl der überfälligen Berichte, die aufgrund der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen vorzulegen sind, und fordert die Vertragsstaaten abermals nachdrücklich auf, alles zu tun, um ihren Berichtspflichten nachzukommen;

10. *bittet* die Vertragsstaaten, die nicht in der Lage waren, ihrer Verpflichtung zur Vorlage eines Erstberichts nachzukommen, technische Hilfe in Anspruch zu nehmen;

11. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, sicherzustellen, daß die überarbeitete Fassung des *Manual on Human Rights Reporting* (Handbuch für die Berichterstattung auf dem Gebiet der Menschenrechte) so bald wie möglich in allen Amtssprachen vorliegt;

12. *ermutigt* die Vertragsorgane, die Fortschritte zu prüfen, die alle Staaten, ohne Ausnahme, bei der Erfüllung der aufgrund der Menschenrechtsverträge eingegangenen Verpflichtungen erzielt haben;

13. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, sich auf ihren nächsten planmäßigen Tagungen mit Vorrang mit der Frage der Vertragsstaaten auseinanderzusetzen, die ihren Berichtspflichten konsequent nicht nachkommen;

14. *fordert* alle Vertragsstaaten, deren Berichte von den Vertragsorganen geprüft worden sind, *nachdrücklich auf*, den Bemerkungen und abschließenden Stellungnahmen der Vertragsorgane zu ihren Berichten entsprechend Folge zu leisten;

15. *ermutigt* die Vertragsorgane, im Rahmen ihrer normalen Überprüfung der periodischen Berichte der Vertragsstaaten auch weiterhin konkrete Möglichkeiten der Gewährung von technischer Hilfe auf Ersuchen des betreffenden Staates aufzuzeigen;

16. *begrüßt* die Empfehlung der Tagung der Vorsitzenden der Vertragsorgane, daß die Vertragsorgane jedem Vertragsstaat nahelegen sollen, den vollen Wortlaut der abschließenden Bemerkungen zu seinen Berichten an die Vertragsorgane übersetzen zu lassen, zu veröffentlichen und in seinem Hoheitsgebiet breiten Kreisen zugänglich zu machen, und ersucht den Hohen Kommissar für Menschenrechte, alles zu tun, um sicherzustellen, daß die neuesten Berichte und die

²⁰⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁰¹ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

²⁰² Resolution 34/180, Anlage.

²⁰³ Resolution 44/25, Anlage.

²⁰⁴ Resolution 39/46, Anlage.

²⁰⁵ A/CONF.157/PC/62/Add.11/Rev.1.

Kurzprotokolle der diesbezüglichen Ausschößerörterungen sowie die Schlußbemerkungen und abschließenden Stellungnahmen der Vertragsorgane in den Informationszentren der Vereinten Nationen in den Ländern, die diese Berichte vorlegen, verfügbar sind;

17. *begrüßt außerdem* den Beitrag der Sonderorganisationen und anderen Organe der Vereinten Nationen zu der Arbeit der Vertragsorgane und bittet die Sonderorganisationen, die anderen Organe der Vereinten Nationen und die Vertragsorgane, die Zusammenarbeit untereinander weiter zu verstärken;

18. *begrüßt ferner* die Empfehlung der Vorsitzenden der Vertragsorgane, daß auch weiterhin Anstrengungen unternommen werden sollen, um die Koordinierung und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsorganen und den Sonderberichterstatern, Beauftragten, Sachverständigen und Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission und der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten²⁰⁶ zu verbessern;

19. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, welche die nicht-staatlichen Organisationen bei der wirksamen Anwendung aller Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte spielen, und befürwortet den Informationsaustausch zwischen den Vertragsorganen auf dem Gebiet der Menschenrechte und diesen Organisationen;

20. *erinnert* im Zusammenhang mit der Wahl der Mitglieder der Vertragsorgane daran, wie wichtig es ist, daß der ausgewogenen geographischen Verteilung der Mitglieder und der Vertretung der hauptsächlichlichen Rechtssysteme der Welt Rechnung getragen und darauf geachtet wird, daß die Mitglieder in persönlicher Eigenschaft gewählt werden und in dieser Eigenschaft tätig sind und daß es sich um Personen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte handelt;

21. *legt* dem Wirtschafts- und Sozialrat sowie seinen Fachkommissionen und deren Nebenorganen und den anderen Organen der Vereinten Nationen und den Sonderorganen *nahe*, die Möglichkeit zu erwägen, Vertreter der Vertragsorgane an ihren Tagungen teilnehmen zu lassen;

22. *begrüßt es*, daß die Vorsitzenden der Vertragsorgane nach wie vor besonderen Wert darauf legen, daß die Ausübung der Menschenrechte von Frauen von jedem Vertragsorgan im Rahmen seines Mandats genau überwacht wird, und macht sich in dieser Hinsicht die Empfehlung der Tagung der Vorsitzenden der Vertragsorgane zu eigen, wonach jedes Vertragsorgan weiter erwägen sollte, wie geschlechtsbezogene Perspektiven am wirksamsten in seine Arbeitspraktiken aufgenommen werden könnten²⁰⁷;

23. *begrüßt außerdem* alle geeigneten Maßnahmen, welche die Vertragsorgane im Rahmen ihres jeweiligen Mandats im Hinblick auf Situationen massiver Menschenrechtsverlet-

zungen ergreifen, so auch indem sie diese Verletzungen dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie dem Generalsekretär und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zur Kenntnis bringen, und ersucht den Hohen Kommissar, im Rahmen seines Mandats die diesbezüglichen Aktivitäten im gesamten System der Vereinten Nationen zu koordinieren und diesbezügliche Konsultationen zu führen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen und über die dabei aufgetretenen Hindernisse Bericht zu erstatten;

25. *beschließt*, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" im Lichte der Beratungen der Menschenrechtskommission auch künftig mit Vorrang zu behandeln.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/88. Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sie bei der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁰⁸ am 10. Dezember 1948 anerkannt hat, daß die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

in der Erwägung, daß der fünfzigste Jahrestag der Erklärung den Vereinten Nationen und ihren Mitgliedstaaten Gelegenheit gibt, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die in der Erklärung dargelegten Rechte besser bekannt zu machen und ihre bessere Einhaltung zu fördern,

in der Erkenntnis, daß die Erklärung die Quelle der Inspiration und die Grundlage für weitere Fortschritte auf dem Gebiet der Menschenrechte ist,

darüber besorgt, daß die internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte nicht voll und weltweit geachtet werden, daß Menschenrechte in allen Teilen der Welt nach wie vor verletzt werden und daß Völker nach wie vor im Elend leben und ihnen die volle Ausübung ihrer bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte verwehrt wird, und davon überzeugt, daß es notwendig ist, die Menschenrechte und Grundfreiheiten in allen Situationen zu achten und die diesbezüglichen Anstrengungen der Vereinten Nationen zu verstärken,

unter Hinweis auf die Bedeutung und die Botschaft der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am

²⁰⁶ A/51/482, Anhang, Ziffer 53.

²⁰⁷ Ebd., Ziffer 60.

²⁰⁸ Resolution 217 A (III).

25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁰⁹,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/416 vom 10. Dezember 1993, worin sie beschloß, in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Punkt mit dem Titel "Fünfzigster Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte" aufzunehmen,

nach Behandlung des Berichts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte²¹⁰, insbesondere des Abschnitts IX mit dem Titel "1998: Jahr der Menschenrechte", in dem Vorschläge für die Begehung des fünfzigsten Jahrestags gemacht wurden, so auch betreffend die Abhaltung einer Gedenksitzung der Generalversammlung, und mit Genugtuung über die Absicht des Hohen Kommissars, die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Initiativen zur Begehung des fünfzigsten Jahrestags zu erleichtern,

1. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Vorbereitungen für den fünfzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁰⁸ auch weiterhin zu koordinieren und dabei den in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien²⁰⁹ festgelegten Bestimmungen betreffend die Evaluierung und Folgemaßnahmen Rechnung zu tragen;

2. *bittet* die Regierungen, die seit der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte auf dem Gebiet der Menschenrechte erzielten Fortschritte zu überprüfen und zu bewerten, Hindernisse zu benennen und Möglichkeiten zu ihrer Überwindung aufzuzeigen, damit Fortschritte in diesem Bereich erzielt werden, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen und Bildungs- und Aufklärungsprogramme auszuarbeiten, mit dem Ziel, den Wortlaut der Erklärung zu verbreiten und für ein besseres Verständnis der universellen Botschaft zu sorgen;

3. *bittet* die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Arbeitsmethoden dem fünfzigsten Jahrestag der Erklärung entsprechende Beachtung zu schenken und darüber nachzudenken, wie sie zu den Vorbereitungen beitragen könnten;

4. *unterstützt* die von den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen bekundete Absicht, im Lichte der in der Erklärung festgelegten Ziele den Stand der Anwendung der bestehenden internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte und ihre Auswirkungen zu bewerten und entsprechende Schlußfolgerungen abzugeben;

5. *fordert* die zuständigen Organe und Organisationen *auf*, in Koordinierung mit dem Hohen Kommissar den Jahrestag zu begehen, indem sie ihre eigenen Beiträge zu den im gesamten System der Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte verstärken;

6. *bittet* nichtstaatliche Organisationen und einzelstaatliche Institutionen, sich voll an den Vorbereitungen für den fünfzigsten Jahrestag der Erklärung zu beteiligen, ihre Kampagne zur Herbeiführung eines besseren Verständnisses und der besseren Anwendung der Erklärung zu verstärken und dem Hohen Kommissar ihre Bemerkungen und Empfehlungen mitzuteilen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 geeignete Aktivitäten zur Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Erklärung aufzunehmen;

8. *beschließt*, auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung am 10. Dezember 1998 eine eintägige Plenarsitzung zur Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Erklärung abzuhalten;

9. *beschließt außerdem*, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung den Stand der Vorbereitungen für den Jahrestag zu prüfen und geeignete diesbezügliche Maßnahmen zu erwägen, namentlich auch was ihren eigenen Beitrag betrifft.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/89. Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²¹¹,

betonend, daß die Familienzusammenführung von legalen Wanderern, wie es in dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung²¹² heißt, ein wichtiger Faktor bei internationalen Wanderungen ist und daß Geldüberweisungen legaler Wanderer in ihre Herkunftsländer oft eine sehr wichtige Devisenquelle darstellen und wesentlich zur Steigerung des Wohls der in den Herkunftsländern verbliebenen Familienangehörigen beitragen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/175 vom 22. Dezember 1995,

1. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, allen ausländischen Staatsangehörigen, die sich legal in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten, die universal anerkannte Reisefreiheit zu garantieren;

2. *erklärt erneut*, daß alle Regierungen, insbesondere die Regierungen der Aufnahmeländer, die überragende Bedeutung

²⁰⁹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²¹⁰ A/51/36; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 36*.

²¹¹ Resolution 217 A (III).

²¹² *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

der Familienzusammenführung anerkennen und sich für die Übernahme dieses Grundsatzes in das innerstaatliche Recht einsetzen müssen, um den Schutz der Familieneinheit der legalen Wanderer sicherzustellen;

3. *fordert alle Staaten auf*, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Völkerrechts, den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen ausländischen Staatsangehörigen zu gestatten, ungehindert Geld an ihre Familienangehörigen in ihrem Herkunftsland zu überweisen;

4. *fordert alle Staaten außerdem auf*, keine als Zwangsmaßnahmen konzipierten Rechtsvorschriften zu erlassen beziehungsweise bestehende Rechtsvorschriften aufzuheben, die legale Wanderer oder Gruppen legaler Wanderer diskriminieren, indem sie die Familienzusammenführung sowie ihr Recht, Geld an Familienangehörige in ihren Herkunftsländern zu überweisen, beeinträchtigen;

5. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/90. Stärkung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Zentrums für Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis unter anderem auf ihre Resolutionen 48/141 vom 20. Dezember 1993 und 50/187 vom 22. Dezember 1995 sowie eingedenk aller einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission, namentlich der Kommissionsresolution 1996/82 vom 24. April 1996²¹³,

unter Hinweis darauf, daß sie den Generalsekretär in Ziffer 37 ihrer Resolution 50/214 vom 23. Dezember 1995 ersucht hat, im Zweijahreszeitraum 1996-1997 eine neue Unterabteilung einzurichten, zu deren Hauptaufgaben die Förderung und der Schutz des Rechts auf Entwicklung gehören würden,

erneut erklärend, daß die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Ziel der internationalen Zusammenarbeit, als vorrangige Zielsetzung der Vereinten Nationen betrachtet werden muß,

unter Hinweis darauf, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien die Wichtigkeit der Stärkung des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte hervorgehoben hat²¹⁴,

unter Berücksichtigung dessen, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte den Generalsekretär und die Generalver-

sammlung in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien ersucht hat, unverzüglich Schritte zu unternehmen, um die Mittel für das Menschenrechtsprogramm im Rahmen der gegenwärtigen und künftigen ordentlichen Haushalte der Vereinten Nationen erheblich aufzustocken, und dringend Schritte zur Beschaffung umfangreicherer außerplanmäßiger Mittel zu unternehmen²¹⁵,

sowie unter Berücksichtigung der Schaffung des Postens des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie des Mandats für diesen Posten, einschließlich seiner Koordinierungsaufgabe und seiner Gesamtaufsicht über das Zentrum, sowie der von der Generalversammlung in Resolution 48/141 ausgesprochenen Bitte um die Bereitstellung der erforderlichen Mitarbeiter und Ressourcen, um dem Hohen Kommissar die Erfüllung seines Mandats zu ermöglichen,

besorgt feststellend, daß die Reaktion auf diese Bitten nicht dem Bedarf entsprochen hat, was zur Folge hat, daß zwischen den Mandaten, die dem Hohen Kommissar und dem Zentrum von den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte übertragen worden sind, und den für die Erfüllung aller dieser Mandate benötigten Mitteln nach wie vor ein gravierendes Ungleichgewicht besteht,

unter Berücksichtigung dessen, daß der Hohe Kommissar unter anderem die Aufgabe hat, in Erfüllung seines Mandats einen Dialog mit allen Regierungen aufzunehmen, mit dem Ziel, alle Menschenrechte zu fördern und zu schützen, und das Instrumentarium der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu rationalisieren, anzupassen, zu stärken und zu straffen, mit dem Ziel, seine Leistungsfähigkeit und Effektivität zu verbessern,

sowie unter Berücksichtigung dessen, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien die Organe, Gremien und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit mit den Menschenrechten befassen, nachdrücklich aufgefordert hat, zusammenzuarbeiten, um ihre Aktivitäten zu stärken, zu rationalisieren und zu straffen, und dabei zu berücksichtigen, daß unnötige Doppelarbeit zu vermeiden ist²¹⁶,

eingedenk dessen, daß es in Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen heißt, daß bei der Einstellung der Bediensteten des Sekretariats und der Regelung ihres Dienstverhältnisses der Gesichtspunkt als ausschlaggebend gilt, daß es notwendig ist, ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität zu gewährleisten, und daß der Umstand, daß es wichtig ist, die Auswahl der Bediensteten auf möglichst breiter geographischer Grundlage vorzunehmen, gebührend zu berücksichtigen ist,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung des Amtes des Hohen Kommissars der

²¹³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²¹⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 13.

²¹⁵ Ebd., Ziffer 9.

²¹⁶ Ebd., Ziffer 1.

Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Zentrums für Menschenrechte²¹⁷ und von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Zusammensetzung des Mitarbeiterstabs des Zentrums²¹⁸ sowie von dem Bericht des Hohen Kommissars²¹⁹,

mit Dank Kenntnis nehmend von den vom Hohen Kommissar zur Verfügung gestellten Informationen über die Neugliederung des Zentrums, die das Ziel verfolgt, die Leistungsfähigkeit und Effektivität des Zentrums zu erhöhen und sicherzustellen, daß alle seine Mandate durchgeführt werden können,

in der Erwägung, daß dieser Prozeß zur Stärkung des funktionellen Rahmens beitragen sollte, der es dem Sekretariat ermöglicht, seine Maßnahmen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu bündeln und zu konsolidieren,

betonend, daß die Arbeitsweise und die Leistungsfähigkeit des Zentrums zwar weiter verbessert werden müssen und daß dabei besonderes Gewicht auf gute Managementpraktiken gelegt werden muß, damit das Zentrum in der Lage ist, alle ihm übertragenen Mandate zu erfüllen und das ständig zunehmende Arbeitsvolumen zu bewältigen, daß gute Managementpraktiken jedoch gleichzeitig durch zusätzliche Ressourcen ergänzt werden müssen, die den Mandaten Rechnung tragen,

1. *unterstützt und ermutigt* die Bemühungen des Generalsekretärs um die Stärkung der Rolle und die weitere Verbesserung der Arbeitsweise des Zentrums für Menschenrechte als Teil des Sekretariats der Vereinten Nationen unter der Gesamtaufsicht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

2. *erklärt erneut*, daß sichergestellt werden muß, daß dem Menschenrechtsprogramm der Vereinten Nationen unverzüglich alle notwendigen menschlichen, finanziellen, materiellen und personellen Ressourcen aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt werden, damit es die ihm übertragenen Mandate effizient, effektiv und zügig wahrnehmen kann, unter angemessener Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen zu finanzieren und durchzuführen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den Hohen Kommissar und das Zentrum besser zu befähigen, ihr jeweiliges Mandat wirksam zu erfüllen, ihre auftragsgemäßen operativen Tätigkeiten durchzuführen und sich wirksam mit anderen zuständigen Sekretariats-Hauptabteilungen und anderen Organen, Gremien und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen abzustimmen, namentlich in logistischen und administrativen Fragen;

4. *unterstützt* den Generalsekretär und den Hohen Kommissar *vorbehaltlos* bei ihren Bemühungen, die Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen unter anderem

durch die Neugliederung des Zentrums zu stärken und so dessen Leistungsfähigkeit und Effektivität zu verbessern;

5. *ermutigt* zu einer verstärkten Zusammenarbeit und Koordinierung in Menschenrechtsfragen zwischen dem in Wahrnehmung seines Mandats tätigen Hohen Kommissar und anderen Hauptabteilungen und Büros des Sekretariats;

6. *betont*, daß es notwendig ist, daß das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Zentrum für Menschenrechte voll an allen mit der Weiterverfolgung wichtiger Konferenzen der Vereinten Nationen befaßten Mechanismen beteiligt sind, insbesondere an den zu diesem Zweck geschaffenen interinstitutionellen Arbeitsgruppen;

7. *ersucht* den Hohen Kommissar, unter anderem durch informelle, allen Mitgliedern offenstehende Informationssitzungen alle Staaten auch weiterhin über den vonstatten gehenden Prozeß der Neugliederung des Zentrums unterrichtet zu halten und einen regelmäßigen Meinungsaustausch mit ihnen zu führen;

8. *ermutigt* den Hohen Kommissar, im Rahmen seines Mandats nach Resolution 48/141 der Generalversammlung bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte auch weiterhin eine aktive Rolle zu spielen, insbesondere durch die Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen in der ganzen Welt, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, die vom Hohen Kommissar vorgeschlagenen Aktivitäten zu unterstützen;

9. *beschließt*, ihre Behandlung dieser Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/91. Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992 sowie ihre später verabschiedeten Resolutionen über die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,

besorgt über die zunehmende Häufigkeit und Schwere der Minderheiten betreffenden Streitigkeiten und Konflikte in vielen Ländern und deren oftmals tragische Folgen, sowie besorgt darüber, daß Angehörige von Minderheiten besonders anfällig sind für Vertreibung, unter anderem durch Bevölkerungstransfers, Flüchtlingsströme und Zwangsumsiedlung,

in der Erwägung, daß die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zur politischen und sozialen Stabilität und zum Frieden beitragen und in den

²¹⁷ A/51/641.

²¹⁸ A/51/650.

²¹⁹ A/51/36; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 36*.

Staaten, in denen sie leben, das kulturelle Erbe der Gesellschaft als Ganzes bereichern,

feststellend, daß die Arbeitsgruppe für Minderheiten der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten vom 30. April bis 3. Mai 1996 ihre zweite Tagung abgehalten hat und daß ihr Bericht der Menschenrechtskommission zur Verfügung gestellt werden wird,

in der Erkenntnis, daß den Vereinten Nationen eine immer wichtigere Rolle beim Schutz von Minderheiten zukommt,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²²⁰;

2. *erklärt erneut*, daß die Staaten verpflichtet sind, sicherzustellen, daß Angehörige von Minderheiten alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz im Einklang mit der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, voll und wirksam ausüben können;

3. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die in der Erklärung festgelegten Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten zu fördern und zu schützen, namentlich indem sie ihnen die Teilhabe an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Lebens der Gesellschaft sowie am wirtschaftlichen Fortschritt und an der Entwicklung ihres Landes erleichtern;

4. *erkennt an*, daß die Achtung vor den Menschenrechten und die Förderung von Verständigung und Toleranz durch die Regierungen sowie zwischen den Minderheiten für den Schutz und die Förderung der Rechte der Angehörigen von Minderheiten von zentraler Bedeutung sind;

5. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, nach Bedarf alle erforderlichen verfassungsmäßigen, gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in der Erklärung enthaltenen Grundsätze zu fördern und zu verwirklichen;

6. *appelliert* an die Staaten, nach Bedarf bilaterale und multilaterale Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten in ihren Ländern im Einklang mit der Erklärung zu schützen;

7. *fordert* den Generalsekretär *auf*, interessierten Regierungen auf Antrag die Dienste qualifizierter Sachverständiger für Minderheitenfragen, namentlich für die Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten, zur Verfügung zu stellen, damit diese ihnen in Situationen helfen, die bereits bestehen oder sich entwickeln könnten und bei denen es um Minderheiten geht;

8. *begrüßt* die Tätigkeiten, die der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte hinsichtlich der

Förderung und des Schutzes der Angehörigen von Minderheiten unternommen hat, und fordert ihn auf, im Einklang mit seinem Mandat die Verwirklichung der Erklärung zu fördern und zu diesem Zweck auch künftig mit den Regierungen, die es betrifft, einen Dialog zu führen;

9. *ersucht* den Hohen Kommissar, seine Bemühungen um die Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit der Programme und Organe der Vereinten Nationen fortzusetzen, die sich bei Tätigkeiten betreffend die Förderung und den Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten mit Minderheitenfragen befassen;

10. *fordert* alle Vertragsorgane *nachdrücklich auf*, der Förderung und dem Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

11. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit den maßgeblichen Übereinkünften in ihre Berichte an die Vertragsorgane auch künftig Informationen über Maßnahmen aufzunehmen, die sie zur Förderung und zum Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten ergriffen haben;

12. *fordert* alle Sonderbeauftragten, Sonderberichterstatter und Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission *auf*, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate den Situationen, die Minderheiten betreffen, auch künftig Aufmerksamkeit zu widmen;

13. *ermutigt* die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, auch weiterhin zur Förderung und zum Schutz der Rechte der Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten beizutragen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/92. Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, daß die Frage der außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen in den Vereinten Nationen seit vielen Jahre im Rahmen der Erörterung der Menschenrechte behandelt worden ist²²¹, auf der Grundlage der allgemeinen Anerkennung des Rechts auf Leben für alle, das in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²²², den Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²²³ und einer großen

²²¹ Zuletzt Resolution 49/191 der Generalversammlung und Resolution 1996/74 der Menschenrechtskommission (was letztere betrifft, siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A).

²²² Resolution 217 A (III).

²²³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²²⁰ A/51/536.

Anzahl anderer internationaler Menschenrechtsübereinkünfte garantiert ist, daß außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen nur dann wirksam bekämpft werden können, wenn die Regierungen den echten Willen aufbringen, Garantien zum Schutz des Rechts auf Leben eines jeden Menschen durchzusetzen, daß Erklärungen, mit denen sich Regierungen zum Schutz des Rechts auf Leben verpflichten, nur dann wirksam sind, wenn sie in die Praxis umgesetzt und von allen geachtet werden, und daß, wenn das Ziel der Schutz des Rechts auf Leben ist, der Schwerpunkt auf der Verhütung aller Ausprägungen von Verletzungen dieses Grundrechts liegen muß,

1. *verurteilt erneut auf das entschiedenste* alle außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, die in der ganzen Welt nach wie vor vorkommen;

2. *verlangt*, daß alle Regierungen dafür Sorge tragen, daß der Praxis außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen ein Ende gesetzt wird, und daß sie wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung des Phänomens in allen seinen Ausprägungen ergreifen;

3. *erklärt erneut*, daß alle Regierungen gehalten sind, alle Fälle, in denen der Verdacht besteht, daß außergerichtliche, willkürliche oder summarische Hinrichtungen stattgefunden haben, umfassend und unparteiisch zu untersuchen, die Verantwortlichen ausfindig zu machen und sie vor Gericht zu bringen, den Opfern oder ihren Familien eine angemessene Entschädigung zukommen zu lassen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, damit sich solche Hinrichtungen nicht wiederholen;

4. *erklärt außerdem erneut*, daß der Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen imstande sein muß, auf die ihm zugeleiteten glaubwürdigen und verlässlichen Informationen wirksam zu reagieren, und bittet ihn, auch weiterhin bei der Erstellung seines Berichts die Auffassungen und Stellungnahmen aller Betroffenen, einschließlich der Mitgliedstaaten, einzuholen;

5. *bekräftigt* den Beschluß 1995/284 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1995, in dem der Rat den Beschluß der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1995/73 vom 8. März 1995²²⁴ gebilligt hat, das Mandat des Sonderberichterstatters über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen für einen Zeitraum von drei Jahren zu verlängern, und empfiehlt, die Kommission möge sein Mandat auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung verlängern;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Sachstandsbericht des Sonderberichterstatters²²⁵;

7. *nimmt Kenntnis* von der wichtigen Rolle, die der Sonderberichterstatter bei der Beseitigung außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen gespielt hat;

8. *stellt fest*, daß die Menschenrechtskommission den Sonderberichterstatter in ihrer Resolution 1996/74²²⁶ ersucht hat, bei der Wahrnehmung seines Mandats

a) auch weiterhin Fälle von außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen zu untersuchen und der Kommission seine Feststellungen zusammen mit seinen Schlußfolgerungen und Empfehlungen sowie alle anderen Berichte vorzulegen, die er für erforderlich hält, um die Kommission über solche gravierende Situationen außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen unterrichtet zu halten, die ihre sofortige Aufmerksamkeit verdienen;

b) wirksam auf die ihm vorgelegten Informationen hin tätig zu werden, insbesondere wenn außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen bevorstehen oder angedroht werden oder wenn eine solche Hinrichtung stattgefunden hat;

c) seinen Dialog mit den Regierungen weiter zu verstärken und die Empfehlungen weiterzuverfolgen, die er in seinen Berichten im Anschluß an Besuche in bestimmten Ländern abgegeben hat;

d) außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen von Kindern und Frauen sowie Behauptungen betreffend Verletzungen des Rechts auf Leben im Zuge von Gewalttätigkeiten gegen Teilnehmer an Demonstrationen und anderen friedlichen öffentlichen Kundgebungen oder gegen Angehörige von Minderheiten auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

e) außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, deren Opfer Einzelpersonen sind, die durch friedliche Aktivitäten die Menschenrechte und Grundfreiheiten verteidigen, besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

f) die Anwendung der bestehenden internationalen Normen betreffend Garantien und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Verhängung der Todesstrafe auch weiterhin zu überwachen und dabei den Stellungnahmen Rechnung zu tragen, die der Menschenrechtsausschuß²²⁷ bei seiner Auslegung des Artikels 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²²³ sowie des dazugehörigen zweiten Fakultativprotokolls²²⁸ abgegeben hat;

g) bei seiner Arbeit einen geschlechtsbezogenen Ansatz anzuwenden;

9. *fordert* alle Regierungen *mit großem Nachdruck auf*, auf die Mitteilungen zu antworten, die ihnen der Sonderberichterstatter übermittelt, und fordert sie sowie alle anderen in Betracht kommenden Stellen nachdrücklich auf, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ihn zu unterstützen, damit er sein Mandat wirksam wahrnehmen kann, so auch indem sie ihn, wo dies angezeigt erscheint, zu einem Besuch einladen, wenn er darum ersucht;

²²⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

²²⁵ A/51/457, Anhang.

²²⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3* (E/1996/23), Kap. II, Abschnitt A.

²²⁷ Siehe A/51/40, Ziffern 396-399; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 40*.

²²⁸ Resolution 44/128, Anlage.

10. *legt* den Regierungen, den internationalen Organisationen und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, Ausbildungsprogramme zu organisieren und Projekte zu unterstützen, die den Zweck haben, Angehörige der Streitkräfte, Beamte mit Polizeibefugnissen und Regierungsbeamte sowie Mitglieder der Friedenssicherungs- und Beobachtermissionen der Vereinten Nationen in menschen- und humanitärrechtlichen Fragen, die mit ihrer Tätigkeit zusammenhängen, auszubilden oder aufzuklären, und appelliert an die internationale Gemeinschaft, diesbezügliche Anstrengungen zu unterstützen;

11. *legt* dem Sonderberichterstatter *eindringlich nahe*, die Aufmerksamkeit des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch weiterhin auf Fälle von außergeordentlichen, summarischen und willkürlichen Hinrichtungen zu lenken, die ihm besondere Sorge bereiten oder bei denen frühzeitige Maßnahmen Schlimmeres verhindern könnten;

12. *begrüßt* die Zusammenarbeit, die sich zwischen dem Sonderberichterstatter und anderen Mechanismen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie mit medizinischen und gerichtsmedizinischen Sachverständigen entwickelt hat, und ermutigt den Sonderberichterstatter, seine diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen;

13. *ermutigt* die Regierungen aller Staaten, in denen die Todesstrafe noch nicht abgeschafft worden ist, ihren Verpflichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsakte nachzukommen, unter Berücksichtigung der Garantien, auf die in den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1984/50 vom 25. Mai 1984 und 1989/64 vom 24. Mai 1989 Bezug genommen wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Menschenrechtskommission über die Durchführung des Beschlusses 1995/284 des Wirtschafts- und Sozialrats unterrichtet zu halten, unter Berücksichtigung der vom Sonderberichterstatter in seinem Bericht²²⁹ abgegebenen diesbezüglichen Stellungnahmen, damit er sein Mandat wirksam wahrnehmen kann, so auch durch Besuche in den betreffenden Ländern;

15. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in Fällen, in denen die in den Artikeln 6, 9, 14 und 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vorgesehenen rechtlichen Mindestgarantien offenbar nicht eingehalten werden, auch weiterhin sein möglichstes zu tun;

16. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen vorläufigen Bericht über die weltweite Situation in bezug auf außergeordentliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen sowie seine Empfehlungen betreffend wirksamere Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Phänomens vorzulegen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/93. Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß sich alle Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet haben, die allgemeine

Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen,

erneut erklärend, daß die Diskriminierung von Menschen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung einen Affront gegen die Menschenwürde und eine Verleugnung der Grundsätze der Charta darstellt,

in Bekräftigung ihrer Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung verkündet hat,

unter Hinweis auf Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²³⁰,

betonend, daß das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit von weitreichender und maßgebender Bedeutung ist und daß dieses Recht die Gedankenfreiheit in allen Angelegenheiten, die persönlichen Überzeugungen und das Bekenntnis zu einer Religion oder Weltanschauung mit einschließt, gleichviel ob allein oder in Gemeinschaft mit anderen,

in Bekräftigung des Aufrufs der Weltkonferenz über Menschenrechte an alle Regierungen, in Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen und unter gebührender Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechtsordnung alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um der Intoleranz und damit zusammenhängender Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich Praktiken der Diskriminierung von Frauen und der Entweihung religiöser Stätten, entgegenzuwirken, in Anerkennung dessen, daß jeder Mensch das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Meinungs- und Religionsfreiheit hat²³¹,

mit dem Aufruf an alle Regierungen, mit dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Frage der religiösen Intoleranz zusammenzuarbeiten, um ihm die uneingeschränkte Wahrnehmung seines Mandats zu ermöglichen,

höchst beunruhigt darüber, daß es in vielen Teilen der Welt zu ernstesten Fällen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung, einschließlich Gewalthandlungen, Einschüchterung und Nötigungen, kommt, deren Beweggrund religiöse Intoleranz ist und die den Genuß der Menschenrechte und Grundfreiheiten einschränken,

zutiefst besorgt darüber, daß zu den aus religiösen Gründen verletzten Rechten den Berichten des Sonderberichterstatters zufolge unter anderem das Recht auf Leben gehört, ferner das Recht auf körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit und Sicherheit, das Recht der freien Meinungsäußerung, das Recht, nicht der Folter oder einer anderen, grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden, und das Recht, nicht willkürlich festgenommen oder inhaftiert zu werden²³²,

²³⁰ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²³¹ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 22.

²³² Siehe E/CN.4/1994/79, Ziffer 103.

²²⁹ E/CN.4/1996/4, Ziffer 619.

1. *erklärt erneut*, daß die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit ein Menschenrecht ist, das sich aus der angeborenen Würde der menschlichen Person herleitet und das allen Menschen ohne Diskriminierung gewährleistet ist;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, daß ihre Verfassungs- und Rechtsordnung angemessene und wirksame Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit ohne Diskriminierung vorsieht, einschließlich wirksamer Rechtsbehelfe in Fällen, in denen das Recht auf Religions- oder Weltanschauungsfreiheit verletzt worden ist;

3. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, insbesondere sicherzustellen, daß niemand, der ihrer Herrschaftsgewalt untersteht, aufgrund seiner Religion oder Weltanschauung des Rechts auf Leben oder des Rechts auf persönliche Freiheit und Sicherheit beraubt oder der Folter oder willkürlicher Festnahme oder Inhaftnahme unterworfen wird;

4. *fordert* die Staaten *ferner nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alles Erforderliche zu tun, um solche Fälle zu verhindern, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Haß, Intoleranz und Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund religiöse Intoleranz ist, zu bekämpfen und unter anderem über das Bildungssystem sowie auf andere Weise Verständnis, Toleranz und Achtung in Fragen der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit zu fördern;

5. *erkennt an*, daß der Erlaß von Gesetzen allein nicht ausreicht, um Verletzungen der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, zu verhindern;

6. *betont*, daß, wie der Menschenrechtsausschuß unterstrichen hat, Einschränkungen der Freiheit, sich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nur zulässig sind, wenn die Einschränkungen gesetzlich vorgesehen, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und Grundfreiheiten anderer erforderlich sind und in einer Weise angewandt werden, die das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nicht beeinträchtigt;

7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, daß die Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe, Beamte, Lehrkräfte und sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben unterschiedliche Religionen und Weltanschauungen achten und Personen, die sich zu anderen Religionen oder Weltanschauungen bekennen, nicht diskriminieren;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, wie in der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung vorgesehen, das Recht aller Personen anzuerkennen, im Zusammenhang mit einer Religion oder Weltanschauung Kulthandlungen vorzunehmen oder sich zu versammeln sowie eigene Stätten dafür einzurichten und zu unterhalten;

9. *verleiht ihrer ersten Besorgnis Ausdruck* über Angriffe auf religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer und fordert

alle Staaten auf, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alles zu tun, um sicherzustellen, daß diese Orte, Stätten und Heiligtümer voll geachtet und geschützt werden;

10. *erkennt an*, daß es zur vollen Verwirklichung der Ziele der Erklärung notwendig ist, daß Personen und Gruppen Toleranz und Nichtdiskriminierung üben;

11. *befürwortet* die anhaltenden Bemühungen des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für die Frage der religiösen Intoleranz, der ernannt worden ist, um mit den Bestimmungen der Erklärung unvereinbare Vorfälle und staatliche Maßnahmen in allen Teilen der Welt zu untersuchen und gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen zu empfehlen;

12. *legt* den Regierungen *nahe*, ernsthaft die Möglichkeit zu prüfen, den Sonderberichterstatter in ihre Länder einzuladen, damit er seinen Auftrag noch wirksamer erfüllen kann;

13. *legt* den Regierungen *außerdem nahe*, wenn sie um die Unterstützung des Programms der Vereinten Nationen für Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte nachsuchen, gegebenenfalls auch zu erwägen, um Hilfe auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu ersuchen;

14. *begrüßt und befürwortet* die Bemühungen, die die nichtstaatlichen Organisationen sowie religiöse Organisationen und Gruppen unternehmen, um die Verwirklichung der Erklärung zu fördern, und bittet sie zu erwägen, welche weiteren Beiträge sie zu ihrer Verwirklichung und Verbreitung in allen Teilen der Welt leisten können;

15. *ersucht* die Menschenrechtskommission, ihre Prüfung der Maßnahmen zur Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen;

16. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß der Sonderberichterstatter über das für die vollinhaltliche und fristgerechte Erfüllung seines Auftrags notwendige Personal und die nötigen Finanz- und Sachmittel verfügt;

18. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/94. Frage des Verschwindenlassens von Personen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Men-

schenrechte²³³, der Internationalen Menschenrechtspakte²³⁴ und der anderen einschlägigen internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 33/173 vom 20. Dezember 1978 über verschwundene Personen sowie ihre Resolutionen 46/125 vom 17. Dezember 1991, 47/132 vom 18. Dezember 1992 und 49/193 vom 23. Dezember 1994 über die Frage des Verschwindenlassens von Personen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/133 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen als einen Grundsatzkatalog für alle Staaten verkündet hat,

ihrer Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, daß der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen zufolge die Praxis einer Reihe von Staaten der Erklärung möglicherweise zuwiderläuft,

insbesondere *tief besorgt* über die Zunahme des Verschwindenlassens von Personen in verschiedenen Regionen der Welt sowie über die wachsende Zahl von Berichten über die Schikanie, Mißhandlung und Einschüchterung von Zeugen des Verschwindenlassens oder von Angehörigen verschwundener Personen,

überzeugt, daß weitere Anstrengungen zur Förderung des Bewußtseins und der Achtung der Erklärung auf breiterer Ebene unternommen werden müssen, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs²³⁵,

ingedenk der Resolution 1996/30 der Menschenrechtskommission vom 19. April 1996²³⁶,

1. *bekräftigt*, daß jedes Verschwindenlassen von Personen ein Verstoß gegen die Menschenwürde und eine schwere, flagrante Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²³³ verkündet und in den sonstigen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet bekräftigt und weiterentwickelt werden, und gegen die Regeln des Völkerrechts verstößt;

2. *bittet* alle Regierungen *erneut*, geeignete Gesetzgebungs- oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit der Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen die Praxis des Verschwindenlassens zu verhindern und zu unterbinden und auf nationaler und regionaler Ebene und in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen Maßnahmen zu diesem Zweck zu ergreifen, namentlich im Wege der technischen Hilfe;

3. *fordert* die Regierungen *auf*, Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, daß bei Erklärung eines Notstands der Schutz der Menschenrechte gewährleistet ist, insbesondere was die Verhinderung des Verschwindenlassens betrifft;

4. *erinnert* die Regierungen an die Notwendigkeit, sicherzustellen, daß ihre zuständigen Behörden unter allen Umständen umgehende und unparteiische Nachforschungen anstellen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß in dem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet ein Akt des Verschwindenlassens stattgefunden hat, und daß die Täter strafrechtlich verfolgt werden, wenn sich die Behauptungen als zutreffend erweisen;

5. *fordert* die betreffenden Regierungen *erneut nachdrücklich auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die Familien verschwundener Personen vor jeder Einschüchterung oder Mißhandlung zu schützen, der sie ausgesetzt sein könnten;

6. *ermutigt* die Staaten, wie es einige von ihnen bereits getan haben, konkrete Informationen über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Erklärung sowie über die dabei aufgetretenen Hindernisse vorzulegen;

7. *ersucht* alle Staaten, die Möglichkeit der Verbreitung des Wortlauts der Erklärung in ihren jeweiligen Landessprachen zu überprüfen und ihre Verbreitung in den Landes- und Lokalsprachen zu erleichtern;

8. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die nichtstaatlichen Organisationen ergriffen haben, um die Umsetzung der Erklärung zu begünstigen, und bittet sie, ihre Verbreitung auch weiterhin zu erleichtern und zu der Arbeit der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten beizutragen;

9. *dankt* der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen für ihre humanitäre Tätigkeit;

10. *ersucht* die Arbeitsgruppe, bei der weiteren Wahrnehmung ihres Mandats den Bestimmungen der Erklärung Rechnung zu tragen und ihre Arbeitsmethoden gegebenenfalls zu ändern;

11. *erinnert* daran, daß die Hauptfunktion der Arbeitsgruppe, wie in ihren Berichten beschrieben, die einer Schnittstelle für die Kommunikation zwischen den Familien verschwundener Personen und den jeweiligen Regierungen ist, mit dem Ziel, sicherzustellen, daß ausreichend dokumentierte und klar nachgewiesene Einzelfälle untersucht werden, und festzustellen, ob solche Informationen unter ihr Mandat fallen und die erforderlichen Charakteristika aufweisen, und bittet die Arbeitsgruppe, auch künftig bei der Erstellung ihres Berichts die Auffassungen und Stellungnahmen aller Beteiligten, einschließlich der Mitgliedstaaten, einzuholen;

12. *bittet* die Arbeitsgruppe, die Hindernisse bei der Umsetzung der Bestimmungen der Erklärung aufzuzeigen, Wege zu ihrer Überwindung zu empfehlen und in dieser Hinsicht den Dialog mit den Regierungen sowie den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen fortzusetzen;

13. *legt* der Arbeitsgruppe *ferner nahe*, sich in enger Zusammenarbeit mit dem von der Unterkommission ernannten Berichterstatter und unter gebührender Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung auch weiterhin mit der Frage der Straffreiheit zu befassen;

²³³ Resolution 217 A (III).

²³⁴ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²³⁵ A/51/561.

²³⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

14. *ersucht* die Arbeitsgruppe, den Fällen von Kindern, die Opfer des Verschwindenlassens wurden, und von Kindern verschwundener Personen größte Aufmerksamkeit zu schenken und bei der Suche nach diesen Kindern und bei deren Identifizierung eng mit den betreffenden Regierungen zusammenzuarbeiten;

15. *appelliert* an die betreffenden Regierungen, insbesondere soweit sie noch nicht auf die an sie gerichteten Schreiben der Arbeitsgruppe geantwortet haben, mit der Gruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und insbesondere die an sie gerichteten Informationersuchen umgehend zu beantworten, damit die Gruppe unter Beachtung ihrer auf Diskretion beruhenden Arbeitsmethoden ihre rein humanitäre Aufgabe erfüllen kann;

16. *legt* den betreffenden Regierungen *nahe*, ernsthaft in Betracht zu ziehen, die Arbeitsgruppe zu einem Besuch ihres Landes einzuladen, damit sie ihr Mandat noch wirksamer erfüllen kann;

17. *spricht* den zahlreichen Regierungen, die mit der Arbeitsgruppe zusammengearbeitet und auf ihre Ersuchen um Information geantwortet haben, sowie den Regierungen, die die Arbeitsgruppe zu einem Besuch ihres Landes eingeladen haben, *ihren tiefempfundenen Dank aus*, ersucht sie, den Empfehlungen der Arbeitsgruppe jede gebotene Beachtung zu schenken, und bittet sie, die Arbeitsgruppe über alle Maßnahmen zu unterrichten, die sie auf diese Empfehlungen hin unternehmen;

18. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, diese Frage auch weiterhin mit Vorrang zu untersuchen und bei der Behandlung des Berichts der Arbeitsgruppe an die dreiundfünfzigste Tagung der Kommission alle Maßnahmen zu treffen, die ihr im Hinblick auf die weitere Aufgabenwahrnehmung durch die Arbeitsgruppe und die Weiterverfolgung ihrer Empfehlungen erforderlich erscheinen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Arbeitsgruppe auch weiterhin alle Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt, insbesondere zur Durchführung von Missionen und für die diesbezüglichen Folgemaßnahmen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, die Versammlung über die Maßnahmen unterrichtet zu halten, die er ergreift, um die weite Verbreitung und Förderung der Erklärung zu gewährleisten;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihr auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen vorzulegen;

22. *beschließt*, die Frage des Verschwindenlassens von Personen und insbesondere die Verwirklichung der Erklärung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

51/95. Folgemaßnahmen zum Jahr der Toleranz

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/124 vom 18. Dezember 1992, 48/126 vom 20. Dezember 1993 und 49/213 vom 23. Dezember 1994, mit denen sie das Jahr der Toleranz verkündet und ihre Unterstützung des Jahres bekundet hat,

sowie unter Hinweis darauf, daß in der Präambel der Charta der Vereinten Nationen erklärt wird, daß die Übung von Toleranz einer der Grundsätze ist, die angewandt werden müssen, damit die von den Vereinten Nationen verfolgten Ziele der Verhütung von Krieg und der Wahrung des Friedens erreicht werden,

betonend, daß eines der in der Charta niedergelegten Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

eingedenk der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²³⁷, der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²³⁸, und der Internationalen Menschenrechtspakte²³⁹,

erneut bestätigend, daß Toleranz das Fundament einer jeden Bürgergesellschaft und des Friedens ist,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs²⁴⁰, mit der er den Schlußbericht über das Jahr der Toleranz übermittelt hat, der auch die Grundsatzerklärung über die Toleranz und den Aktionsplan für Folgemaßnahmen zum Jahr der Toleranz enthält, die ihm, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 49/213 erbeten, von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vorgelegt wurden,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 5.6, die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer achtundzwanzigsten Tagung verabschiedet wurde²⁴¹,

1. *begrüßt* die Rolle, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei den Vorbereitungen für das Jahr der Toleranz und seiner Begehung gespielt hat;

2. *nimmt Kenntnis* von der Grundsatzerklärung über die Toleranz und dem Aktionsplan für Folgemaßnahmen zum Jahr der Toleranz, die von den Mitgliedstaaten der Organisation der

²³⁷ Resolution 217 A (III).

²³⁸ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²³⁹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁴⁰ A/51/201.

²⁴¹ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-eighth Session, Paris, 25 October-16 November 1995*, Vol.1, *Resolutions*, Abschnitt IV.

Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 16. November 1995 verabschiedet wurden²⁴⁰;

3. *dankt* für den Beitrag, den die Regionalkonferenzen über Toleranz und andere während des Jahres der Toleranz in Rio de Janeiro (Brasilien), Seoul (Republik Korea), Siena (Italien), Karthago (Tunesien), Neu-Delhi (Indien), Moskau und Jakutsk (Russische Föderation), Tiflis (Georgien) und Istanbul (Türkei) veranstaltete einschlägige Aktivitäten zu der Grundsatzerklärung und zum Aktionsplan für Folgemaßnahmen zu dem Jahr im Hinblick auf die Förderung der Toleranz geleistet haben;

4. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, namentlich Regionaltagungen zu veranstalten, um die Weiterverfolgung und die Umsetzung der Ergebnisse der während des Jahres der Toleranz abgehaltenen Regionalkonferenzen sicherzustellen und den durch diese Konferenzen geweckten Geist weiter zu fördern;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Anwendung der Grundsatzerklärung auf nationaler Ebene in Erwägung zu ziehen und im Zusammenhang mit dem Aktionsplan für Folgemaßnahmen zu dem Jahr Kampagnen zur Aufklärung der Öffentlichkeit durchzuführen, um die Toleranz in der Gesellschaft zu fördern;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten *außerdem*, den Internationalen Tag der Toleranz jährlich am 16. November mit geeigneten Aktivitäten zu begehen, die sich sowohl an Bildungseinrichtungen als auch an die breite Öffentlichkeit richten;

7. *ermutigt* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, ihre Aktivitäten zur Verstärkung des Kampfes gegen zunehmende Intoleranz fortzusetzen;

8. *empfiehlt* den in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und den Sonderorganisationen, sich in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich, unter anderem durch die Begehung des Internationalen Tages der Toleranz, darum zu bemühen, einen Beitrag zu dem langfristigen Programm für Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der Toleranz zu leisten und zu prüfen, wie sie noch stärker zur Anwendung und besseren Bekanntmachung der in der Grundsatzerklärung enthaltenen Normen beitragen könnten;

9. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in Partnerschaft mit anderen Organisationen der Vereinten Nationen und regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen die Maßnahmen zur Unterstützung der Förderung der Toleranz und einer entsprechenden Aufklärung weiter zu koordinieren und der Generalversammlung alle zwei Jahre Berichte über die Durchführung der Grundsatzerklärung und des Aktionsplans für Folgemaßnahmen zu dem Jahr zur Verfügung zu stellen;

10. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, zu gegebener Zeit die Möglichkeit der Veranstaltung einer internationalen Konferenz in Erwägung zu ziehen, deren Aufgabe es wäre, sowohl die

Öffentlichkeit als auch das System der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht aufzuklären und zu mobilisieren;

11. *beschließt*, die Frage der Folgemaßnahmen zum Jahr der Toleranz auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung zu prüfen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/96. Stärkung der Rechtsstaatlichkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß die Mitgliedstaaten sich mit der Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁴² verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,

in der festen Überzeugung, daß der Herrschaft des Rechts, wie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte betont wird, wesentliche Bedeutung für den Schutz der Menschenrechte zukommt und ihr daher weiterhin die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft gelten sollte,

davon überzeugt, daß die Staaten im Rahmen ihrer eigenen innerstaatlichen Rechts- und Justizsysteme geeignete zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Rechtsbehelfe gegen Menschenrechtsverletzungen vorsehen müssen,

in Anerkennung der bedeutsamen Rolle, die das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Maßnahmen zur Stärkung der rechtsstaatlichen Institutionen spielen kann,

eingedenk dessen, daß die Generalversammlung den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte in ihrer Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 unter anderem damit beauftragt hat, über das Zentrum und andere geeignete Einrichtungen Beratende Dienste sowie technische und finanzielle Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte bereitzustellen, die internationale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte zu verstärken und die im gesamten System der Vereinten Nationen entfaltenen Aktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren,

unter Hinweis auf die Empfehlung der Weltkonferenz über Menschenrechte, im Rahmen der Vereinten Nationen ein vom Zentrum zu koordinierendes umfassendes Programm zu schaffen, das den Staaten bei der Aufgabe des Aufbaus und der Stärkung angemessener nationaler Strukturen behilflich sein soll, die sich unmittelbar auf die allgemeine Einhaltung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit auswirken²⁴³,

in der Erkenntnis, daß der Hohe Kommissar/das Zentrum für Menschenrechte weiterhin die Anlaufstelle innerhalb des Systems der Vereinten Nationen für die Koordinierung der

²⁴² Resolution 217 A (III).

²⁴³ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 69.

Bemühungen auf den Gebieten Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit darstellen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/179 vom 22. Dezember 1995 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1996/56 der Menschenrechtskommission vom 19. April 1996²⁴⁴,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁴⁵;

2. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den in dem Bericht des Generalsekretärs vorgelegten Vorschlägen zur Stärkung des Programms für Beratende Dienste und technische Hilfe des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte, womit den Empfehlungen der Weltkonferenz über Menschenrechte betreffend die Gewährung von Hilfe an die Staaten bei der Stärkung ihrer Institutionen zur Verteidigung der Rechtsstaatlichkeit entsprochen werden soll;

3. *würdigt* die Anstrengungen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Zentrums, mit den ihnen zur Verfügung stehenden begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen ihren ständig zunehmenden Aufgaben nachzukommen;

4. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die knappen Mittel, die dem Zentrum für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen;

5. *stellt fest*, daß das Programm für Beratende Dienste und technische Hilfe nicht über genügend Mittel verfügt, um maßgebliche finanzielle Unterstützung für einzelstaatliche Projekte bereitzustellen, die eine unmittelbare Wirkung auf die Verwirklichung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in Ländern haben, die sich diesen Zielen zwar verschrieben haben, sich jedoch wirtschaftlichen Schwierigkeiten gegenübersehen;

6. *begrüßt* die Konsultationen und Kontakte, die der Hohe Kommissar mit anderen zuständigen Organen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen aufgenommen hat, um die interinstitutionelle Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Gewährung von Hilfe zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit zu verbessern;

7. *ermutigt* den Hohen Kommissar, diese Konsultationen fortzusetzen und dabei zu berücksichtigen, daß neue Synergien mit anderen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen erkundet werden müssen, mit dem Ziel, mehr finanzielle Hilfe für die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu beschaffen;

8. *ersucht* den Hohen Kommissar *außerdem*, auch weiterhin zu erkunden, welche Möglichkeiten für eine weitere Kontaktaufnahme mit und Unterstützung von Finanzinstitutionen bestehen, die im Rahmen ihres jeweiligen Mandats tätig werden, mit dem Ziel, technische und finanzielle Mittel zu beschaffen, damit das Zentrum besser in der Lage ist, einzel-

staatlichen Projekten, die auf die Verwirklichung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ausgerichtet sind, Hilfe zu gewähren;

9. *ersucht* den Hohen Kommissar, den Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit hohe Priorität einzuräumen, die das Zentrum in bezug auf die Rechtsstaatlichkeit unternimmt;

10. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Vorschlag des Hohen Kommissars, eine hochrangige Tagung der zuständigen Organisationen und Programme der Vereinten Nationen einzuberufen, um die Möglichkeiten, die Modalitäten, die Finanzierung und die Verantwortlichkeiten für die Durchführung eines umfassenden Programms der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Rechtsstaatlichkeit zu analysieren, unter Berücksichtigung der im Rahmen des Programms der technischen Zusammenarbeit des Zentrums gewonnenen Erfahrungen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse der Kontakte vorzulegen, die er gemäß der vorliegenden Resolution aufgenommen hat, sowie über sonstige Entwicklungen, die mit der Umsetzung der genannten Empfehlung der Weltkonferenz über Menschenrechte im Zusammenhang stehen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/97. Menschenrechte und extreme Armut

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁴⁶, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁴⁷, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁴⁷ und der anderen von den Vereinten Nationen verabschiedeten Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte,

in Anbetracht der einschlägigen Bestimmungen der von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedeten Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien²⁴⁸ sowie der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung, die am 12. März 1995 auf dem Weltgipfel verabschiedet wurden²⁴⁹,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/148 vom 15. Dezember 1989, 44/212 vom 22. Dezember 1989, 45/199 vom 21. Dezember 1990, 49/179 vom 23. Dezember 1994 und die anderen einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/196 vom 22. Dezember 1992, mit der sie den 17. Oktober zum Internationalen Tag für die Beseitigung der Armut erklärt hat, ihre Resolution 48/183 vom 21. Dezember 1993, mit der sie 1996

²⁴⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²⁴⁵ A/51/555.

²⁴⁶ Resolution 217 A (III).

²⁴⁷ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁴⁸ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²⁴⁹ A/CONF.166/9, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

zum Internationalen Jahr für die Beseitigung der Armut erklärt hat, und ihre Resolution 50/107 vom 20. Dezember 1995, mit der sie die erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) verkündet hat,

eingedenk der Resolutionen der Menschenrechtskommission 1992/11 vom 21. Februar 1992²⁵⁰, 1993/13 vom 26. Februar 1993²⁵¹, 1994/12 vom 25. Februar 1994²⁵², 1995/16 vom 24. Februar 1995²⁵³ und 1996/10 vom 11. April 1996²⁵⁴ sowie der Resolution 1996/23 der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten vom 29. August 1996²⁵⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/134 vom 18. Dezember 1992, in der sie erneut erklärt hat, daß extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen, und in der sie die Notwendigkeit einer umfassenden und eingehenden Studie der extremen Armut hervorgehoben hat, die von den Erfahrungen und Überlegungen der Ärmsten unter den Armen ausgeht,

in der Erwägung, daß das Vorhandensein weitverbreiteter extremer Armut die vollständige und wirksame Wahrnehmung der Menschenrechte beeinträchtigt und in manchen Fällen eine Bedrohung des Rechts auf Leben darstellen könnte,

zutiefst besorgt darüber, daß sich die extreme Armut in allen Ländern der Welt, unabhängig von ihrem wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Stand, nach wie vor weiter ausbreitet und gravierende Auswirkungen auf die schwächsten und am stärksten benachteiligten Einzelpersonen, Familien und Gruppen hat, die auf diese Weise daran gehindert werden, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten auszuüben,

in der Erwägung, daß die Beseitigung der weitverbreiteten Armut und der uneingeschränkte Genuß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte miteinander verknüpfte Ziele sind,

unter Begrüßung der Arbeit, die der Sonderberichterstatter über die Frage der Menschenrechte und der extremen Armut geleistet hat, und unter Berücksichtigung seines Schlußberichts²⁵⁶,

1. *erklärt erneut*, daß extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen und daß daher auf nationaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um diese Zustände zu beseitigen;

2. *erklärt außerdem erneut*, daß es im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien²⁴⁸ wesentlich

²⁵⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2 (E/1992/22)*, Kap. II, Abschnitt A.

²⁵¹ Ebd., 1993, *Supplement No. 3 (E/1993/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²⁵² Ebd., 1994, *Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1994/24 und Korr. I), Kap. II, Abschnitt A.

²⁵³ Ebd., 1995, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr. I und 2), Kap. II, Abschnitt A.

²⁵⁴ Ebd., 1996, *Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²⁵⁵ Siehe E/CN.4/1997/2-E/CN.4/Sub.2/1996/41, Kap. II, Abschnitt A.

²⁵⁶ E/CN.4/Sub.2/1996/13.

ist, daß die Staaten die Beteiligung der Ärmsten an den Entscheidungsprozessen der Gemeinschaft, in der sie leben, an der Förderung der Menschenrechte und an den Bemühungen zur Bekämpfung der extremen Armut fördern;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* davon, daß der Sonderberichterstatter bei der Erstellung seines Schlußberichts²⁵⁶ den Empfehlungen der Menschenrechtskommission nachgekommen ist, indem er besonderes Augenmerk auf die Eigenbemühungen der Ärmsten und auf die Bedingungen gerichtet hat, unter denen sie ihre Erfahrungen weitervermitteln können;

4. *fordert* die Staaten, die Sonderorganisationen, die Organe der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen, einschließlich der zwischenstaatlichen Organisationen, *erneut auf*, diesem Problem sowie den notwendigen Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Sonderberichterstatters in seinem Schlußbericht die erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen;

5. *bittet* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Rahmen der Durchführung der Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut der Frage der Menschenrechte und der extremen Armut die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

6. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den konkreten Maßnahmen, die das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen ergriffen hat, um die Auswirkungen der extremen Armut auf Kinder zu mildern, und von den Anstrengungen, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen unternimmt, um der Suche nach Möglichkeiten zur Milderung der Armut im Rahmen der einschlägigen Resolutionen Vorrang einzuräumen, und legt ihnen eindringlich nahe, mit diesen Bemühungen fortzufahren;

7. *beschließt*, diese Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" weiter zu behandeln.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/98. Die Menschenrechtssituation in Kambodscha

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁵⁷ und den Internationalen Menschenrechtspakten²⁵⁸ verankerten Zielen und Grundsätzen,

Kenntnis nehmend von dem am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen über eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts²⁵⁹, einschließlich

²⁵⁷ Resolution 217 A (III).

²⁵⁸ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁵⁹ A/46/608-S/23177, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for October, November and December 1991*, Dokument S/23177.

des Teils III des Übereinkommens, der sich auf die Menschenrechte bezieht,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 1996/54 der Menschenrechtskommission vom 19. April 1996²⁶⁰ und unter Hinweis auf die Resolution 50/178 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1995 und frühere einschlägige Resolutionen, namentlich die Resolution 1993/6 der Menschenrechtskommission vom 19. Februar 1993²⁶¹, in der die Kommission empfahl, einen Sonderbeauftragten für Menschenrechte in Kambodscha zu ernennen, und auf die darauffolgende Ernennung eines Sonderbeauftragten durch den Generalsekretär,

eingedenk der Rolle und der Verantwortlichkeiten, die den Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft bei der Wiederherstellung und beim Wiederaufbau Kambodschas zukommen,

in der Erwägung, daß die tragische jüngste Geschichte Kambodschas besondere Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha und zur Verhinderung der Rückkehr zu den Politiken und Verfahrensweisen der Vergangenheit erfordert, wie in dem am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen verlangt wird,

in Würdigung dessen, daß das Büro des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte auch weiterhin in Kambodscha tätig ist,

mit Genugtuung über die zwischen dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs und der Regierung Kambodschas im Mai 1995 getroffene Vereinbarung über verstärkte Konsultationen zwischen dem Zentrum für Menschenrechte und der Regierung Kambodschas,

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Regierung Kambodschas über seinen Sonderbeauftragten für Menschenrechte in Kambodscha und in Zusammenarbeit mit dem Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte dabei behilflich zu sein, den Schutz der Menschenrechte aller Menschen in Kambodscha sicherzustellen und dafür zu sorgen, daß aus den vorhandenen Mitteln angemessene Ressourcen bereitgestellt werden, damit das Zentrum in Kambodscha seine Aufgaben besser wahrnehmen kann;

2. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs²⁶² über die Rolle, die das Zentrum für Menschenrechte wahrnimmt, um der Regierung und dem Volk Kambodschas bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein;

3. *begrüßt außerdem* die Rolle, die der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte in Kambodscha auch weiterhin wahrnimmt, sowie die Unterzeichnung einer Vereinbarung mit der Regierung Kambodschas, die es dem Büro des Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha gestattet,

seinen Betrieb in den kommenden zwei Jahren aufrechtzuerhalten und seine technischen Kooperationsprogramme fortzuführen;

4. *würdigt* die Arbeit, die der ehemalige Sonderbeauftragte des Generalsekretärs, Michael Kirby, zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Kambodscha geleistet hat, und begrüßt es, daß der Generalsekretär Thomas Hammarberg zum neuen Sonderbeauftragten ernannt hat;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Sonderbeauftragten²⁶³ und macht sich dessen Empfehlungen und Schlußfolgerungen zu eigen, namentlich diejenigen, die darauf abzielen, die Kinderprostitution und den Kinderhandel zu bekämpfen und die Unabhängigkeit der Gerichte und die Rechtsstaatlichkeit, das Recht der freien Meinungsäußerung und die Förderung einer wirksamen, funktionierenden Mehrparteiendemokratie zu gewährleisten;

6. *ersucht* den Sonderbeauftragten, in Zusammenarbeit mit dem Büro des Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha weiter zu evaluieren, inwieweit die vom Sonderbeauftragten in seinem Bericht sowie die in den Berichten seines Vorgängers abgegebenen Empfehlungen weiterverfolgt und umgesetzt werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär, aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen alle erforderlichen Mittel bereitzustellen, damit der Sonderbeauftragte seine Aufgaben auch weiterhin zügig wahrnehmen kann;

8. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierung Kambodschas zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte unternommen hat, insbesondere was den Aspekt der Menschenrechtserziehung und den so wichtigen Aspekt der Schaffung einer funktionierenden und unparteiischen Justiz betrifft, spricht sich nachdrücklich für die Fortsetzung der diesbezüglichen Anstrengungen aus und legt der Regierung nahe, die Zustände in den Vollzugsanstalten zu verbessern;

9. *stellt fest*, daß für 1997 Kommunalwahlen und für 1998 Wahlen zur Nationalversammlung anstehen, und fordert die Regierung Kambodschas nachdrücklich auf, das gute Funktionieren der Mehrparteiendemokratie zu fördern und zu unterstützen, einschließlich des Rechts auf Bildung politischer Parteien, auf Ausübung des passiven Wahlrechts, auf freie Mitwirkung in einer repräsentativen Regierung und auf freie Meinungsäußerung, im Einklang mit den Grundsätzen, die in den Ziffern 2 und 4 der Anlage 5 zu dem am 23. Oktober 1991 in Paris unterzeichneten Übereinkommen²⁵⁹ dargelegt sind;

10. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Regierung Kambodschas in ihren Stellungnahmen zu dem Bericht des Generalsekretärs²⁶⁴ vorgeschlagen hat, die dafür sorgen sollen, daß die anstehenden Gemeinde- und landesweiten Wahlen frei und fair sind, daß die Angehörigen der Streitkräfte während der Wahlkampagne neutral bleiben, daß die Stimmabgabe

²⁶⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²⁶¹ Ebd., 1993, *Supplement No. 3 (E/1993/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²⁶² A/51/453.

²⁶³ E/CN.4/1996/93.

²⁶⁴ A/51/453/Add.1.

geheim ist und daß lokale und internationale Beobachter zugelassen werden;

11. *fordert* die Regierung Kambodschas *auf*, Fälle von gegen kleinere politische Parteien und ihre Anhänger sowie gegen Mitarbeiter und Büros der Medien gerichteter Gewalt und Einschüchterung zu untersuchen und die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;

12. *fordert* die Regierung Kambodschas *außerdem auf*, dafür zu sorgen, daß ohne Ansehen der politischen Zugehörigkeit fairer Zugang zum staatlichen Rundfunk und Fernsehen besteht, und sicherzustellen, daß das kambodschanische Volk insbesondere im Vorfeld der Wahlen Zugang zu vielfältigen Informationen hat;

13. *lobt* die Regierung Kambodschas für ihr konstruktives Konzept der Einbeziehung der kambodschanischen nicht-staatlichen Organisationen auf dem Gebiet der Menschenrechte in die Wiederherstellung normaler Verhältnisse und den Wiederaufbau Kambodschas und empfiehlt, die Fachkenntnisse dieser Organisationen heranzuziehen, um einen freien und fairen Ablauf der anstehenden Wahlen sicherstellen zu helfen;

14. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die Stellungnahmen des Sonderbeauftragten bezüglich des weiterhin andauernden Problems der Straffreiheit, wonach die Gerichte in mehreren Gebieten nicht willens oder nicht in der Lage sind, gegen Angehörige des Militärs, der Polizei oder anderer Sicherheitskräfte wegen schwerer Straftaten Anklage zu erheben, und ermutigt die Regierung Kambodschas, dieses Problem, das das Militär und die Polizei de facto über den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz stellt, dringend und vorrangig anzugehen;

15. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die Greuelthaten, die von den Roten Khmer nach wie vor begangen werden, namentlich die Geiselnahme und die Tötung von Geiseln, sowie über die anderen in den Berichten des Sonderbeauftragten und seines Vorgängers im einzelnen aufgeführten beklagenswerten Vorfälle;

16. *bekundet außerdem ihre ernsthafte Besorgnis* über die in den Berichten des Sonderbeauftragten und seines Vorgängers im einzelnen beschriebenen schweren Menschenrechtsverletzungen und fordert die Regierung Kambodschas auf, diejenigen, die schwere Menschenrechtsverletzungen begangen haben, unter Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen strafrechtlich zu verfolgen;

17. *fordert* die Regierung Kambodschas *auf*, sicherzustellen, daß die Menschenrechte aller ihrer Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen im Einklang mit den Internationalen Menschenrechtspakten²⁵⁸ und anderen Menschenrechtsübereinkünften, deren Vertragspartei Kambodscha ist, voll eingehalten werden;

18. *fordert* die Regierung Kambodschas *nachdrücklich auf*, dem Kampf gegen Kinderprostitution und Kinderhandel ihre vordringliche Aufmerksamkeit zu widmen und in diesem

Zusammenhang mit dem Büro des Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha und mit den nichtstaatlichen Organisationen bei der Erstellung eines Aktionsplans zusammenzuarbeiten;

19. *anerkennt* die Ernsthaftigkeit, mit der die Regierung Kambodschas die Erstellung ihrer Erstberichte an die zuständigen Vertragsorgane angegangen ist, und ermutigt die Regierung, sich auch weiterhin zu bemühen, ihren Berichtspflichten aufgrund von internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte nachzukommen und dabei die Hilfe des Büros des Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha in Anspruch zu nehmen;

20. *ermutigt* die Regierung Kambodschas, das Zentrum für Menschenrechte zu ersuchen, ihr bei der Schaffung einer unabhängigen innerstaatlichen Institution zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte Rat und technische Hilfe zu gewähren;

21. *spricht* dem Büro des Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha *ihre Anerkennung* für die Anstrengungen *aus*, die es auch weiterhin unternimmt, um der Regierung Kambodschas sowie nichtstaatlichen Organisationen und anderen Stellen Unterstützung und Hilfe zu gewähren, die sich in Zusammenarbeit mit der Regierung für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte einsetzen;

22. *begrüßt und unterstützt* die Anstrengungen, die an Menschenrechtsaktivitäten in Kambodscha beteiligte Einzelpersonen, nichtstaatliche Organisationen, Regierungen und internationale Organisationen unternehmen;

23. *stellt mit Genugtuung fest*, daß der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für ein Aufklärungsprogramm über die Menschenrechte in Kambodscha zur Finanzierung des in den Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission festgelegten Aktivitätenprogramms des Büros des Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha heranzieht, und bittet die Regierungen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen, die Stiftungen und Einzelpersonen, die Entrichtung von Beiträgen an den Treuhandfonds zu erwägen;

24. *ersucht* das Zentrum für Menschenrechte, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sonderorganisationen und Entwicklungsprogrammen und mit Zustimmung und in Zusammenarbeit mit der Regierung Kambodschas in den vom Sonderbeauftragten aufgezeigten Schwerpunktbereichen Programme zu erarbeiten und durchzuführen und dabei schwächeren Gesellschaftsgruppen, namentlich Frauen, Kindern, Behinderten und Minderheiten, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

25. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die verheerenden Folgen und die destabilisierenden Auswirkungen des unterschiedslosen Einsatzes von Antipersonenminen auf die kambodschanische Gesellschaft, ermutigt die Regierung Kambodschas, sich auch weiterhin um die Räumung dieser Minen zu bemühen und diese zu unterstützen, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, alle Antipersonenminen zu verbieten;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, welche Rolle das Zentrum für Menschenrechte wahrnimmt, um der Regierung und dem Volk Kambodschas bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, und welche Empfehlungen der Sonderbeauftragte zu Fragen abzugeben hat, die unter sein Mandat fallen;

27. *beschließt*, die Behandlung der Menschenrechtssituation in Kambodscha auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/99. Recht auf Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung²⁶⁵, die sie auf ihrer einundvierzigsten Tagung verkündet hat,

feststellend, daß sich am 4. Dezember 1996 die Verabschiedung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung, ein Meilenstein und ein bedeutsames Instrument für alle Länder und Völker der Welt, zum zehnten Mal gejährt hat,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Verpflichtung, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/97 vom 14. Dezember 1990, 46/123 vom 17. Dezember 1991, 47/123 vom 18. Dezember 1992, 48/130 vom 20. Dezember 1993, 49/183 vom 23. Dezember 1994 und 50/184 vom 22. Dezember 1995 sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission über das Recht auf Entwicklung und Kenntnis nehmend von der Kommissionsresolution 1996/15 vom 11. April 1996²⁶⁶,

sowie unter Hinweis auf den Bericht über die Weltweite Konsultation über die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als Menschenrecht²⁶⁷,

ferner unter Hinweis auf die in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung vom 14. Juni 1992 verkündeten Grundsätze²⁶⁸,

eingedenk dessen, daß sich die Menschenrechtskommission auch weiterhin mit dieser Frage befaßt, mit dem Ziel der Verwirklichung und weiteren Stärkung des Rechts auf Entwicklung,

feststellend, daß es zur wirksameren Förderung des Rechts auf Entwicklung im gesamten System der Vereinten Nationen der Koordinierung und Zusammenarbeit bedarf,

in Anerkennung dessen, daß dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und dem Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte bei der Förderung und dem Schutz des Rechts auf Entwicklung eine wichtige Aufgabe zufällt,

erneut erklärend, daß es notwendig ist, daß alle Staaten auf nationaler und internationaler Ebene Maßnahmen zur Verwirklichung aller Menschenrechte ergreifen, und daß es entsprechender Evaluierungsmechanismen bedarf, um die Förderung, Weiterentwicklung und Stärkung der in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung enthaltenen Grundsätze zu gewährleisten,

mit Genugtuung über die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁶⁹ und worin das Recht auf Entwicklung als ein universelles und unveräußerliches Recht und als ein fester Bestandteil aller grundlegenden Menschenrechte bekräftigt und erneut erklärt wird, daß der Mensch das zentrale Subjekt der Entwicklung ist,

daran erinnernd, daß in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien der Zusammenhang zwischen Demokratie, Entwicklung und den Menschenrechten untersucht wird, und anerkennend, wie wichtig die Schaffung eines förderlichen Umfelds ist, das es jedem Menschen ermöglicht, seine in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien dargelegten Menschenrechte wahrzunehmen,

sowie daran erinnernd, daß im Hinblick auf die Förderung der Entwicklung die Verwirklichung, die Förderung und der Schutz der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringliche Beachtung erhalten sollen, und anerkennend, daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingend und miteinander verknüpft sind und daß die Universalität, Objektivität, Unparteilichkeit und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen gewährleistet sein muß,

feststellend, daß bestimmte Aspekte des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, das am 13. September 1994 von der Konferenz verabschiedet wurde²⁷⁰, der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung, die am 12. März 1995 vom Weltgipfel verabschiedet wurden²⁷¹, der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform, die am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden²⁷², sowie die vom 3. bis 14. Juni 1996 in Istanbul (Türkei) abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über menschliches Siedlungswesen (Habitat II) für die allgemeine Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung im Rahmen der Förderung und des Schutzes aller Menschenrechte maßgeblich sind,

²⁶⁵ Resolution 41/128, Anlage.

²⁶⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²⁶⁷ E/CN.4/1990/9/Rev.1.

²⁶⁸ Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1))* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage 1.

²⁶⁹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²⁷⁰ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

²⁷¹ A/CONF.166/9, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

²⁷² A/CONF.177/20, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

ihrer Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, daß zehn Jahre nach Verabschiedung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung die Hindernisse für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung sowohl auf einzelstaatlicher als auch auf internationaler Ebene fortbestehen,

feststellend, daß die erste Tagung der von der Menschenrechtskommission eingesetzten "Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Ausarbeitung einer Strategie zur Verwirklichung und Förderung des Rechts auf Entwicklung, gemäß der Erklärung über das Recht auf Entwicklung, in seinen miteinander verknüpften mehrdimensionalen Aspekten" vom 4. bis 15. November 1996 in Genf stattgefunden hat,

nach Behandlung des gemäß Resolution 50/184 der Generalversammlung vorgelegten Berichts des Generalsekretärs²⁷³,

1. *erklärt erneut*, daß das Recht auf Entwicklung als ein fester Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte für jeden Menschen und für alle Völker in allen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, von Bedeutung ist;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Förderung und den Schutz der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte sowie die Durchführung umfassender Entwicklungsprogramme zu betreiben und diese Rechte dabei in die Entwicklungsaktivitäten einzubauen;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁷³;

4. *wiederholt ihr Bekenntnis* zur Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über Menschenrechte, die bestätigen, daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und daß Demokratie, Entwicklung und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig stärken;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Menschenrechtskommission auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung der Kommissionsresolution 1996/15 vorzulegen;

6. *wiederholt*, daß es auf nationaler Ebene einer wirklichen Entwicklungspolitik und auf internationaler Ebene ausgewogener Wirtschaftsbeziehungen und eines förderlichen wirtschaftlichen Umfelds bedarf, wenn bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung dauerhafte Fortschritte erzielt werden sollen;

7. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, den Bericht der ersten Tagung der "Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Ausarbeitung einer Strategie zur Verwirklichung und Förderung des Rechts auf Entwicklung, gemäß der Erklärung über das Recht auf Entwicklung, in seinen miteinander verknüpften mehrdimensionalen Aspekten" sorgfältig zu prüfen und dabei die Schlußfolgerungen der von der Menschenrechtskommission mit ihrer Resolution 1993/22

vom 4. März 1993²⁷⁴ eingerichteten Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung ebenso zu berücksichtigen wie die Schlußfolgerungen der Weltkonferenz über Menschenrechte und der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, des Weltgipfels für soziale Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz und der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II);

8. *nimmt* die Anstrengungen *zur Kenntnis*, die der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Rahmen seines Mandates unternommen hat, und ermutigt ihn, auch weiterhin die Koordinierung der verschiedenen Aktivitäten zur Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung zu übernehmen, einschließlich programmatischer Folgemaßnahmen zur Einrichtung einer neuen Unterabteilung im Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte, zu deren Hauptaufgaben die Förderung des Rechts auf Entwicklung als Teil der Bemühungen zur Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien²⁶⁹ gehört;

9. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Rahmen seines Mandates auch weiterhin Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Entwicklung zu ergreifen, unter anderem durch Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Menschenrechte und durch Inanspruchnahme der Sachkompetenz der auf dem Gebiet der Entwicklung tätigen Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Menschenrechtskommission auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung und die Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Tätigkeiten der Organisationen, Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung zu unterrichten;

11. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, sich auf nationaler und internationaler Ebene auch künftig konkret um die Beseitigung der Hindernisse bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu bemühen;

12. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, der Generalversammlung auch weiterhin über den Wirtschafts- und Sozialrat Vorschläge hinsichtlich des künftigen Vorgehens in dieser Frage zu unterbreiten, insbesondere was praktische Maßnahmen zur Verwirklichung und Stärkung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung angeht, einschließlich umfassender und wirksamer Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen bei ihrer Verwirklichung, und dabei die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Weltweiten Konsultation über die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als Menschenrecht, die Berichte der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung und den Bericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für die Ausarbeitung einer Strategie zur Verwirklichung und Förderung des Rechts auf Entwicklung zu berücksichtigen;

²⁷³ A/51/539.

²⁷⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 3 (E/1993/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

13. *fordert* alle Staaten *auf*, in den Erklärungen und Aktionsprogrammen, die auf den von den Vereinten Nationen veranstalteten einschlägigen internationalen Konferenzen verabschiedet werden, die Faktoren zu berücksichtigen, die zur Förderung und zum Schutz der Grundsätze des in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung verankerten Rechts auf Entwicklung beitragen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

15. *beschließt*, diese Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" zu behandeln.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/100. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

anerkennt, daß eine verstärkte internationale Zusammenarbeit für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz der Menschenrechte von grundlegender Bedeutung ist,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Artikels 1 Absatz 3, sowie der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁷⁵, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, damit es in stärkerem Umfang zu einer echten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte kommt,

die Arbeitsgruppe für Menschenrechte des Dritten Ausschusses *ermutigend*, ihre Bemühungen um die Umsetzung von Abschnitt II Absatz 17 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien fortzusetzen und dabei gebührend zu prüfen, wie die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte gefördert werden kann, mit dem Ziel, ihr Mandat noch vor Ende der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu erfüllen,

1. *unterstützt* die während der zweiundfünfzigsten Tagung der Menschenrechtskommission in die Wege geleiteten Konsultationen über die Notwendigkeit der Förderung der internationalen Zusammenarbeit durch einen echten und konstruktiven Dialog auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung und der Gleichberechtigung der Staaten;

2. *bittet* die Menschenrechtskommission, die Angelegenheit weiterzuverfolgen, mit dem Ziel, diese Initiative vorzugsweise bis zur dreiundfünfzigsten Tagung der Kommission zu einem erfolgreichen Abschluß zu bringen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/101. Kultur des Friedens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Präambel der Charta der Vereinten Nationen sowie auf die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 50/173 vom 22. Dezember 1995 mit dem Titel "Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung: Wege zu einer Kultur des Friedens", in der sie ihrer Genugtuung über das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur verabschiedete disziplinenübergreifende Projekt mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens" Ausdruck verliehen hat, insbesondere über dessen Abschnitt 1 mit dem Titel "Erziehung zum Frieden, zu den Menschenrechten, zu Demokratie, Völkerverständigung und Toleranz",

die Auffassung vertretend, daß der Aktionsplan für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung 1995-2004²⁷⁶ wesentlich zu Verständigung und Frieden beitragen wird und mit dem disziplinenübergreifenden Projekt mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens" im Einklang steht,

Kenntnis nehmend von dem Weltaktionsplan für die Erziehung zu Menschenrechten und Demokratie²⁷⁷, der auf dem von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 8. bis 11. März 1993 in Montreal veranstalteten Internationalen Kongreß über die Erziehung zu Menschenrechten und Demokratie verabschiedet wurde, dem Aktionsplan für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung 1995-2004 und allen einschlägigen Bestimmungen in den Erklärungen und Aktionsprogrammen, die auf der unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen abgehaltenen Reihe internationaler Konferenzen verabschiedet wurden,

betonend, daß ein praktischer Ansatz gefunden werden muß, der im Wege einer bestandfähigen menschlichen Entwicklung und der Förderung von Toleranz, Dialog und Solidarität zur Zusammenarbeit, zur Verhütung von Gewalt und somit zur Festigung des Friedens führt,

in Anbetracht der wichtigen Ergebnisse der beiden internationalen Foren für eine Kultur des Friedens, die im Februar 1994 von El Salvador beziehungsweise im November 1995 von den Philippinen ausgerichtet wurden,

sowie in Anbetracht der praktischen Erfahrungen, die aus den einzelstaatlichen Programmen für eine Kultur des Friedens gewonnen wurden, welche die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in Burundi, im Kongo, in El Salvador, Guatemala, Mosambik, in den Philippinen, in Ruanda und Somalia durchführt, in deren Rahmen unter die Zuständigkeit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, insbesondere im Erziehungsbereich, fallende Projekte geplant

²⁷⁵ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²⁷⁶ A/49/261/Add.1-E/1994/110/Add.1, Anhang.

²⁷⁷ Siehe A/CONF.157/PC/42/Add.6.

wurden und nunmehr unter Mitwirkung aller Beteiligten umgesetzt werden;

1. *begrüßt* den Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über das disziplinenübergreifende Projekt mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens"²⁷⁸;

2. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die Ausbreitung von Gewalt und Konflikten unterschiedlichster Art in verschiedenen Teilen der Welt;

3. *fordert* die Förderung einer Kultur des Friedens auf der Grundlage der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze, der Achtung vor den Menschenrechten, der Demokratie, der Toleranz, des Dialogs, der kulturellen Vielfalt und der Aussöhnung sowie die Ergreifung von Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung, der Friedenserziehung, des freien Informationsflusses und der umfassenderen Teilhabe von Frauen als ein ganzheitlicher Ansatz zur Verhütung von Gewalt und Konflikten und als Beitrag zur Schaffung der Voraussetzungen für Frieden und für dessen Konsolidierung;

4. *begrüßt mit Genugtuung* die am 19. Oktober 1995 in Paris unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

5. *begrüßt* die Stiftung des Félix-Houphouët-Boigny-Preises für Friedensforschung durch die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer fünfundzwanzigsten Tagung sowie den von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur alle zwei Jahre verliehenen Preis für Menschenrechtspädagogik und den jedes Jahr verliehenen Preis für Friedenserziehung;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung im Benehmen mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung dieser Resolution und den Stand der im Rahmen des disziplinenübergreifenden Projekts mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens" durchgeführten Bildungsmaßnahmen Bericht zu erstatten, namentlich auch über die Ausarbeitung der Bestandteile für den Entwurf einer vorläufigen Erklärung und eines vorläufigen Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens;

7. *beschließt*, ihre Behandlung der Frage einer Kultur des Friedens auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/102. Regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 32/127 vom 16. Dezember 1977 und alle ihre nachfolgenden Resolutionen über regio-

nale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1993/51 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1993²⁷⁹,

eingedenk der einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission betreffend Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte, namentlich ihrer jüngsten Resolution zu diesem Thema, der Resolution 1996/55 vom 19. April 1996²⁸⁰,

sowie eingedenk der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁸¹,

erneut erklärend, daß regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte eine grundlegende Rolle spielen und die in den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte enthaltenen universalen Menschenrechtsnormen sowie deren Schutz stärken sollten,

daran erinnernd, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte erneut darauf hingewiesen hat, daß es geboten ist, die Möglichkeit des Abschlusses von regionalen und subregionalen Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu erwägen, sofern solche noch nicht bestehen,

sowie daran erinnernd, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte empfohlen hat, daß für den Ausbau beziehungsweise die Schaffung regionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen der Programme für Beratende Dienste und technische Hilfe des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte mehr Ressourcen bereitgestellt werden sollten,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁸²,

in Anbetracht der Fortschritte, die unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen, der Sonderorganisationen sowie der regionalen zwischenstaatlichen Organisationen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte auf regionaler Ebene bislang erzielt worden sind,

sowie in Anbetracht der zunehmenden Austauschbeziehungen zwischen den Vereinten Nationen und den von ihnen aufgrund von Verträgen zu Menschenrechtsfragen geschaffenen Organen einerseits und den regionalen zwischenstaatlichen Organisationen andererseits mit dem Ziel, den wechselseitigen Austausch von Informationen zwischen diesen Organen sowie den Abschluß von regionalen Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu fördern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁸²;

²⁷⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 3 (E/1993/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²⁸⁰ Ebd., 1996, *Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²⁸¹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²⁸² A/51/480.

²⁷⁸ A/51/395, Anhang.

2. *begrüßt es*, daß der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte bei der weiteren Stärkung der bestehenden regionalen Abmachungen und der regionalen Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte auch weiterhin Kooperation und Unterstützung gewähren, insbesondere im Hinblick auf Beratende Dienste und technische Hilfe sowie Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung mit dem Ziel des Informations- und Erfahrungsaustauschs auf dem Gebiet der Menschenrechte;

3. *begrüßt* in dieser Hinsicht *außerdem* die enge Zusammenarbeit zwischen dem Hohen Kommissar und dem Zentrum für Menschenrechte bei der Veranstaltung regionaler und subregionaler Fortbildungskurse und Arbeitsseminare auf dem Gebiet der Menschenrechte, von Tagungen hochrangiger Regierungssachverständiger und einer Regionalkonferenz einzelstaatlicher Menschenrechtsinstitutionen, mit dem Ziel, größeres Verständnis für Fragen der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte in den Regionen zu schaffen, Verfahren zu verbessern und die verschiedenen Systeme zur Förderung und zum Schutz der allgemein anerkannten Menschenrechtsnormen zu untersuchen sowie die Hindernisse bei der Ratifizierung der grundlegenden internationalen Menschenrechtsverträge aufzuzeigen und Strategien für ihre Überwindung auszuarbeiten;

4. *betont*, wie wichtig das Programm für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte ist, und appelliert erneut an alle Regierungen, die Inanspruchnahme der von den Vereinten Nationen im Rahmen dieses Programms gebotenen Möglichkeiten zu erwägen, auf nationaler Ebene Informations- und/oder Ausbildungskurse für Regierungsbeamte über die Anwendung der internationalen Menschenrechtsnormen und die Erfahrungen der zuständigen internationalen Organe zu veranstalten, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Genugtuung Kenntnis von der Schaffung technischer Kooperationsvorhaben mit mehreren Regierungen der asiatischen und der pazifischen Region;

5. *ersucht* den Generalsekretär, wie in Programm 35 (Förderung und Schutz der Menschenrechte) des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1992-1997²⁸³ vorgesehen, auch künftig den Austausch zwischen den Vereinten Nationen und denjenigen regionalen zwischenstaatlichen Organisationen zu fördern, die sich mit Menschenrechtsfragen befassen;

6. *begrüßt* die zunehmenden Austauschbeziehungen zwischen dem Hohen Kommissar/dem Zentrum für Menschenrechte und mehreren regionalen zwischenstaatlichen Organisationen sowie zwischen den von den Vereinten Nationen aufgrund von Verträgen zu Menschenrechtsfragen geschaffenen Organen und dem Europarat;

7. *bittet* die Staaten, in Gebieten, in denen es bislang keine regionalen Abmachungen auf dem Gebiet der Menschenrechte gibt, den Abschluß von Abmachungen zu erwägen, mit dem Ziel, in ihrer jeweiligen Region geeignete

regionale Einrichtungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu schaffen;

8. *ersucht* die Menschenrechtskommission, sich auch weiterhin besonders mit der Frage zu befassen, wie die Länder der verschiedenen Regionen im Rahmen des Programms für Beratende Dienste auf ihr Ersuchen hin am besten unterstützt werden können, und erforderlichenfalls entsprechende Empfehlungen dazu abzugeben;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der regionalen Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte vorzulegen und darin auch die Ergebnisse der aufgrund dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen;

10. *beschließt*, diese Frage auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/103. Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der einschlägigen Grundsätze und Bestimmungen in der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 verkündeten Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, insbesondere ihres Artikels 32, in dem es heißt, daß kein Staat wirtschaftliche, politische oder sonstige Maßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder zu ihrer Anwendung ermutigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 1995/45 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1995²⁸⁴ vorgelegten Bericht des Generalsekretärs²⁸⁵,

in Anbetracht dessen, daß alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, und in diesem Zusammenhang erneut erklärend, daß das Recht auf Entwicklung ein fester Bestandteil aller Menschenrechte ist,

darin erinnernd, daß die Weltkonferenz über Menschenrechte die Staaten aufgefordert hat, alle nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehenden einseitigen Zwangsmaßnahmen zu unterlassen, die die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte im Weg stehen²⁸⁶,

²⁸⁴ E/CN.4/1996/45 und Add.1.

²⁸⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1995, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1995/23 und Korr.1 und 2), Kap. II, Abschnitt A.

²⁸⁶ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt I, Ziffer 31.

²⁸³ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundvierzigste Tagung, Beilage 6 (A/45/6/Rev.1)*, Bd. II.

eingedenk aller Bezugnahmen auf diese Frage in der am 12. März 1995 vom Weltgipfel für soziale Entwicklung verabschiedeten Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung²⁸⁷, der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform, die am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden²⁸⁸, und der Erklärung von Istanbul über menschliche Siedlungen und der Habitat-Agenda, die am 14. Juni 1996 von der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) verabschiedet wurden²⁸⁹,

tief besorgt darüber, daß trotz der Empfehlungen, die von der Generalversammlung und den in letzter Zeit veranstalteten großen Konferenzen der Vereinten Nationen zu dieser Frage verabschiedet worden sind, und im Widerspruch zu dem allgemeinen Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen auch weiterhin einseitige Zwangsmaßnahmen erlassen und angewandt werden mit allen Extraterritorialwirkungen unter anderem auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Länder und Völker, gegen die sie gerichtet sind, sowie auf Einzelpersonen, die der Herrschaftsgewalt von Drittstaaten unterstehen,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, keinerlei einseitige Maßnahmen zu verabschieden oder anzuwenden, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen, insbesondere keine Zwangsmaßnahmen mit allen ihren Extraterritorialwirkungen, welche die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und so der vollen Verwirklichung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁹⁰ und anderen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verkündeten Rechte im Weg stehen, insbesondere dem Recht von Einzelpersonen und Völkern auf Entwicklung;

2. *verwirft* einseitige Zwangsmaßnahmen mit allen ihren extraterritorialen Wirkungen als ein Mittel politischer oder wirtschaftlicher Druckausübung gegen ein Land, insbesondere gegen Entwicklungsländer, wegen ihrer schädlichen Auswirkungen auf die Verwirklichung aller Menschenrechte weiter Kreise ihrer Bevölkerung, insbesondere von Kindern, Frauen und älteren Menschen;

3. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die derartige Maßnahmen ergriffen haben, *auf*, ihre Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei sie sind, zu erfüllen, indem sie diese Maßnahmen so bald wie möglich aufheben;

4. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang *erneut* das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

5. *fordert* die Menschenrechtskommission *nachdrücklich auf*, bei ihren Arbeiten im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung die schädlichen

Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen, einschließlich des Erlasses einzelstaatlicher Gesetze und ihrer extraterritorialen Anwendung, voll zu berücksichtigen;

6. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung, der Verwirklichung und dem Schutz des Rechts auf Entwicklung, in seinem Jahresbericht an die Generalversammlung auf diese Resolution dringend einzugehen;

7. *ersucht* die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär mitzuteilen, welche Implikationen und schädlichen Auswirkungen im Hinblick auf die verschiedenen in dieser Resolution genannten Aspekte derartige Maßnahmen auf ihre Bevölkerung haben;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, diese Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" mit Vorrang zu behandeln.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/104. Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung und Informationstätigkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

geleitet von den grundlegenden und allgemeingültigen Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁹¹ verankert sind, in deren Artikel 26 es heißt, daß "die Bildung [...] auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein" muß, sowie von den Bestimmungen anderer internationaler Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, beispielsweise des Artikels 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁹² und des Artikels 28 der Konvention über die Rechte des Kindes²⁹³, worin die Ziele des erstgenannten Artikels zum Ausdruck kommen;

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission betreffend die Weltinformationskampagne über die Menschenrechte, die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung 1995-2004, das Projekt der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mit dem Titel "Wege zu einer Kultur des Friedens", die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien²⁹⁴, die am 25. Juni 1993

²⁸⁷ A/CONF.166/9, Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

²⁸⁸ A/CONF.177/20, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

²⁸⁹ A/CONF.165/14, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

²⁹⁰ Resolution 217 A (III).

²⁹¹ Resolution 217 A (III).

²⁹² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

²⁹³ Resolution 44/25, Anlage.

²⁹⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, und den fünfzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte,

die Auffassung vertretend, daß die Weltinformationskampagne über die Menschenrechte eine wertvolle Ergänzung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zur weiteren Förderung und zum weiteren Schutz der Menschenrechte darstellt, und daran erinnernd, welche Bedeutung die Weltkonferenz über Menschenrechte der Menschenrechtserziehung und der Information auf dem Gebiet der Menschenrechte beigemessen hat,

in der Überzeugung, daß es bei der Menschenrechtserziehung um mehr gehen sollte als um die bloße Bereitstellung von Informationen und daß sie vielmehr ein umfassender, lebenslanger Prozeß sein sollte, durch den die Menschen ungeachtet ihres Entwicklungsstands und aller Gesellschaftsschichten lernen, die Würde anderer zu achten, und darüber aufgeklärt werden, mit welchen Mitteln und Methoden diese Achtung gewährleistet werden kann,

in der Erwägung, daß die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte für die Verwirklichung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten unverzichtbar sind und daß sorgfältig gestaltete Lehr-, Lern-, Ausbildungs- und Austauschprogramme für Erfahrungen, Material und Informationen als Katalysatoren für nationale, regionale und internationale Initiativen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen wirken können,

in der Überzeugung, daß die Menschenrechtserziehung und die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte zu einem Entwicklungsbegriff beitragen, der mit der Würde von Frauen und Männern aller Altersgruppen im Einklang steht und der die vielfältigen Untergruppen der Gesellschaft, wie Kinder, autochthone Bevölkerungsgruppen, Minderheiten und Behinderte, berücksichtigt,

unter Berücksichtigung der Anstrengungen, die Pädagogen und nichtstaatliche Organisationen in allen Teilen der Welt sowie zwischenstaatliche Organisationen, namentlich die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Internationale Arbeitsorganisation und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, zur Förderung der Menschenrechtserziehung unternehmen,

in der Überzeugung, daß sich Frauen, Männer und Kinder nur dann voll als Menschen entfalten können, wenn sie sich aller ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten bewußt sind,

in Anerkennung der unschätzbaren und kreativen Rolle, welche die nichtstaatlichen und die lokalen Organisationen der Gemeinwesen bei der Verbreitung von Informationen und durch ihr Engagement in der Menschenrechtserziehung spielen können, insbesondere an der Basis sowie in abgelegenen und ländlichen Gemeinwesen,

im Bewußtsein der Unterstützungsfunktion, die der Privatsektor bei der Durchführung des Aktionsplans für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung 1995-2004²⁹⁵ und der Weltinformationskampagne auf allen

Gesellschaftsebenen übernehmen könnte, indem er durch kreative Initiativen und finanzielle Unterstützung zu den staatlichen und nichtstaatlichen Aktivitäten beiträgt,

in der Überzeugung, daß die Wirksamkeit der derzeit durchgeführten Tätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechtserziehung und der Information über die Menschenrechte durch eine bessere Koordinierung und Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erhöht würde,

darin erinnernd, daß der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Aufgabe hat, die einschlägigen Aufklärungs- und Informationsprogramme der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Durchführung des Aktionsplans für die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung²⁹⁶ und von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Informationstätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte²⁹⁷;

2. *begrüßt* die im Bericht des Hohen Kommissars genannten Maßnahmen, welche die Regierungen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen zur Durchführung des Aktionsplans ergriffen haben;

3. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, die Bevölkerung über die Weltinformationskampagne über die Menschenrechte und die Dekade zu informieren und weiter zur Durchführung des Aktionsplans beizutragen, indem sie insbesondere im Einklang mit den einzelstaatlichen Gegebenheiten repräsentative nationale Komitees und Ausbildungszentren für die Menschenrechtserziehung einrichten oder bereits bestehende derartige Organe stärken, damit sie an der Aufstellung und Umsetzung eines maßnahmenorientierten einzelstaatlichen Plans für die Information auf dem Gebiet der Menschenrechte und die Menschenrechtserziehung mitwirken können;

4. *fordert* die Regierungen *außerdem nachdrücklich auf*, die nationalen und die lokalen nichtstaatlichen Organisationen sowie die lokalen Organisationen der Gemeinwesen zu ermutigen und zu unterstützen und an der Durchführung ihrer einzelstaatlichen Aktionspläne zu beteiligen;

5. *appelliert* an die Regierungen, im Einklang mit den Gegebenheiten in ihrem jeweiligen Land der Verbreitung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁹¹, der Internationalen Menschenrechtspakte²⁹² und anderer Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, von Material und Ausbildungshandbüchern im Zusammenhang mit den Menschenrechten sowie der aufgrund der Menschenrechtsübereinkünfte vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten in ihren jeweiligen Landes- und Lokalsprachen Vorrang einzuräumen und in diesen Sprachen über die praktischen Möglichkeiten zu informieren und darüber aufzuklären, wie nationale und interna-

²⁹⁵ A/49/261/Add.1-E/1994/110/Add.1, Anhang.

²⁹⁶ A/51/506, Anhang.

²⁹⁷ A/51/558.

tionale Institutionen und Verfahren genutzt werden können, um die wirksame Anwendung dieser Rechtsakte zu gewährleisten;

6. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte gemeinsam mit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information unternommen hat, um die Zusammenarbeit mit den Medien unter anderem durch die Bereitstellung aktueller und sachdienlicher Informationen zu Menschenrechtsfragen zu verstärken;

7. *fordert* die Hauptabteilung Presse und Information *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin der Informationszentren der Vereinten Nationen zu bedienen, damit grundlegendes Informations-, Nachschlage- und audiovisuelles Material über die Menschenrechte und Grundfreiheiten, namentlich auch die aufgrund der Menschenrechtsübereinkünfte vorgelegten Berichte der Vertragsstaaten, in ihrem jeweiligen Tätigkeitsraum rechtzeitig zur Verteilung gelangt, und zu diesem Zweck sicherzustellen, daß die Informationszentren über ausreichende Mengen dieser Unterlagen verfügen;

8. *ersucht* den Hohen Kommissar/das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte, die Durchführung des Aktionsplans auch weiterhin zu koordinieren, um größtmögliche Wirksamkeit und Effizienz bei der Verwendung, Verarbeitung, Verwaltung und Verbreitung von Informations- und Lehrmaterial zu gewährleisten, und die Strategien des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Informationstätigkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte weiterhin zu koordinieren und zu harmonisieren;

9. *ermutigt* den Hohen Kommissar/das Zentrum für Menschenrechte, auch weiterhin Ausbildungslehrgänge und -material, namentlich auch für Fachleute bestimmte Ausbildungshandbücher, auszuarbeiten und als Bestandteil der technischen Hilfsprojekte Informationsmaterial über die Menschenrechte zu verbreiten und diese, wann immer dies möglich ist, durch elektronische Medien zu ergänzen und dabei insbesondere den mit den Menschenrechten zusammenhängenden Bedürfnissen von Frauen und Kindern, abgelegenen oder isolierten Gemeinwesen sowie von Personen mit geringem Alphabetisierungsgrad Rechnung zu tragen;

10. *ersucht* die Menschenrechtsmechanismen, der Förderung und Durchführung von Informations- und Aufklärungsprogrammen auf dem Gebiet der Menschenrechte besondere Beachtung zu schenken;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar/Zentrum für Menschenrechte geeignete Mittel und Wege zu prüfen, wie Menschenrechtsaktivitäten, namentlich auch die der nichtstaatlichen Organisationen, unterstützt werden können, und dabei insbesondere auch die Möglichkeit der Einrichtung eines freiwilligen Fonds zu erwägen;

12. *bittet* die Sonderorganisationen und die zuständigen Programme der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs zur Durchführung des Aktionsplans und der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte beizutragen;

13. *fordert* die internationalen, regionalen und nationalen nichtstaatlichen Organisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere soweit sie sich mit Frauen-, Arbeits-, Entwicklungs-, Ernährungs-, Wohnungs-, Bildungs-, Gesundheitsfürsorge- und Umweltfragen befassen, sowie alle anderen für soziale Gerechtigkeit eintretenden Gruppen, Menschenrechtsaktivisten, Pädagogen, religiöse Organisationen und die Medien *auf*, im Zuge der Verwirklichung des Aktionsplans einzeln und in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissar/Zentrum für Menschenrechte konkrete schulische und außerschulische sowie informelle Aktivitäten, einschließlich kultureller Veranstaltungen, durchzuführen;

14. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Hohen Kommissar/Zentrum für Menschenrechte und der Hauptabteilung Presse und Information bei der Durchführung der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte und des Aktionsplans sowie die Notwendigkeit der Abstimmung ihrer Aktivitäten zur Verbreitung von Informationen über das humanitäre Völkerrecht mit denjenigen anderer Organisationen, wie der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei dem Projekt "Wege zu einer Kultur des Friedens" und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den zuständigen nichtstaatlichen Organisationen;

15. *ermutigt* den Hohen Kommissar/das Zentrum für Menschenrechte, bei den Vorbereitungen zur Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte die Förderung pädagogischer und kultureller Aktivitäten in der ganzen Welt im Einklang mit dem Aktionsplan und der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte in Erwägung zu ziehen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft und denjenigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen, die sich mit Menschenrechtserziehung und Information auf dem Gebiet der Menschenrechte befassen, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung zur Behandlung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/105. Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, daß eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu ergreifen und eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu

lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

in dem Wunsche, weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen,

die Auffassung vertretend, daß sich diese internationale Zusammenarbeit auf die Grundsätze stützen soll, die im Völkerrecht, insbesondere in der Charta der Vereinten Nationen sowie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁹⁸, den Internationalen Menschenrechtspakten²⁹⁹ und anderen einschlägigen Dokumenten verankert sind,

zutiefst davon überzeugt, daß das Vorgehen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet nicht nur von einem eingehenden Verständnis der breiten Vielfalt der Probleme getragen werden soll, die in allen Gesellschaften bestehen, sondern auch von der uneingeschränkten Achtung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in diesen Gesellschaften, in strikter Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta und mit dem grundlegenden Ziel der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten durch internationale Zusammenarbeit,

in Bekräftigung aller ihrer diesbezüglichen Resolutionen,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien bekräftigt, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden³⁰⁰,

erklärend, wie wichtig es ist, daß die Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten für bestimmte Fragen und Länder sowie die Mitglieder der Arbeitsgruppen bei der Wahrnehmung ihres Mandats Objektivität, Unabhängigkeit und Diskretion beweisen,

unterstreichend, daß die Regierungen verpflichtet sind, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und den Verantwortlichkeiten nachzukommen, die sie nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie mit verschiedenen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Menschenrechte eingegangen sind,

1. *erklärt erneut*, daß alle Völker aufgrund des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker das Recht haben, ihren politischen Status frei und ohne Einmischung von außen zu bestimmen und frei ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung nachzugehen, und daß jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht gemäß den Bestimmungen der Charta zu achten, was auch die Achtung der territorialen Unversehrtheit mit einschließt;

2. *bekräftigt*, daß es eines der Ziele der Vereinten Nationen und Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist, in Zusammenarbeit mit der Organisation die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen und in bezug auf Menschenrechtsverletzungen wachsam zu bleiben, wo immer diese vorkommen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte²⁹⁸, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁹⁹, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁹⁹ und andere einschlägige internationale Rechtsakte zur Grundlage ihrer Tätigkeit zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere auch zum Ausbau der weiteren internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, zu machen und Handlungen zu unterlassen, die mit diesem internationalen Rahmen unvereinbar sind;

4. *vertritt die Auffassung*, daß die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung massenhafter und flagranter Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen sollte;

5. *erklärt erneut*, daß die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten als legitime Anliegen der Weltgemeinschaft von den Grundsätzen der Nichtselektivität, der Unparteilichkeit und der Objektivität geleitet sein und nicht in den Dienst politischer Ziele gestellt werden sollten;

6. *ersucht* alle Menschenrechtsorgane des Systems der Vereinten Nationen sowie die Sonderberichterstatter, Sonderbeauftragten, unabhängigen Sachverständigen und Arbeitsgruppen, bei der Wahrnehmung ihres Mandats den Inhalt dieser Resolution gebührend zu berücksichtigen;

7. *gibt ihrer Überzeugung Ausdruck*, daß eine unvoreingenommene und faire Auseinandersetzung mit Menschenrechtsfragen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit sowie zur wirksamen Förderung, zum wirksamen Schutz und zur tatsächlichen Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beiträgt;

8. *betont* in diesem Zusammenhang, daß auch künftig unparteiische und objektive Informationen über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten und Ereignisse in allen Ländern verfügbar sein müssen;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten zu erwägen, nach Bedarf im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsordnung und entsprechend ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die sie für angebracht halten, um weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen;

10. *ersucht* die Menschenrechtskommission, diese Resolution gebührend zu berücksichtigen und weitere Vorschläge zu prüfen, die darauf gerichtet sind, die Maßnahmen, die die

²⁹⁸ Resolution 217 A (III).

²⁹⁹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁰⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte ergreifen, durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und die Hervorhebung der Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität zu stärken;

11. *ersucht* den Generalsekretär, mit den Mitgliedstaaten, den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen Konsultationen darüber zu führen, wie die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte gestärkt werden kann, namentlich die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und die Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über diese Frage vorzulegen;

12. *beschließt*, diese Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/106. Die Menschenrechtssituation in Irak

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁰¹ und den Internationalen Menschenrechtspakten³⁰²,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet nachzukommen,

ingedenk dessen, daß Irak Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte und anderer internationaler Menschenrechtsübereinkünfte sowie der Genfer Abkommen vom 12. August 1949³⁰³ ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/191 vom 22. Dezember 1995, worin sie die massiven, äußerst schweren Menschenrechtsverletzungen in Irak entschieden verurteilt hat, und Kenntnis nehmend von der Resolution 1996/72 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1996³⁰⁴,

ingedenk der Resolution 688 (1991) des Sicherheitsrats vom 5. April 1991, in der der Rat verlangt hat, daß Irak die Unterdrückung der irakischen Zivilbevölkerung sofort einstellt, und darauf bestanden hat, daß Irak mit den humanitären Organisationen zusammenarbeitet und sicherstellt, daß die Menschenrechte und politischen Rechte aller irakischen Bürger geachtet werden,

unter Hinweis auf die Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats vom 3. April 1991,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 986 (1995) des Sicherheitsrats vom 14. April 1995, mit der der Rat die Staaten ermächtigt hat, alle neunzig Tage, mit Verlängerungsmöglichkeit, die Einfuhr von irakischem Erdöl im Wert von bis zu einer Milliarde US-Dollar zu gestatten, die unter anderem für den Ankauf von Grundnahrungsmitteln und medizinischen Gütern für humanitäre Zwecke zu verwenden sind,

die Tatsache *mißbilligend*, daß sich die Regierung Iraks weigert, mit den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Irak nicht die Genehmigung zu einem erneuten Besuch erteilt und nicht die Stationierung von Menschenrechtsbeobachtern in ganz Irak im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission gestattet,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem vom Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Irak vorgelegten Zwischenbericht über die Menschenrechtssituation in Irak³⁰⁵ und von den darin enthaltenen Feststellungen, Schlußfolgerungen und Empfehlungen und vermerkt gleichzeitig dessen Bestürzung darüber, daß sich die Menschenrechtssituation im Lande nicht verbessert hat;

2. *verurteilt entschieden* die massiven und äußerst schweren Menschenrechtsverletzungen, für die die Regierung Iraks verantwortlich ist und die zu einem generellen Zustand der Repression und der Unterdrückung geführt haben, der durch breit angelegte Diskriminierung und weitverbreiteten Terror aufrechterhalten wird;

3. *verurteilt* die Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, insbesondere

a) die summarischen und willkürlichen Hinrichtungen, namentlich die politischen Morde;

b) die weitverbreitete routinemäßige Praxis der systematischen Folter in ihren grausamsten Erscheinungsformen;

c) den Erlaß und die Ausführung von Verfügungen, die grausame und unübliche Strafen vorschreiben, nämlich Verstümmelung als Strafe für bestimmte Taten, sowie den Mißbrauch und die Zweckentfremdung von Diensten zur medizinischen Betreuung für die Durchführung solcher Verstümmelungen;

d) das Verschwindenlassen von Personen, die routinemäßige Praxis der willkürlichen Festnahme und Inhaftnahme und die systematische und routinemäßige Nichtgewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und der Rechtsstaatlichkeit;

e) die Unterdrückung der Gedanken- und Informationsfreiheit, der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungs- und der Versammlungsfreiheit aus Angst vor einer Festnahme, einer Freiheitsstrafe und anderen Strafmaßnahmen, einschließlich der Todesstrafe, sowie die einschneidenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit;

³⁰¹ Resolution 217 A (III).

³⁰² Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁰³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

³⁰⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁰⁵ Siehe A/51/496 und Add.1.

4. *begrüßt* die im Mai 1996 zwischen Irak und dem Generalsekretär erzielte Vereinbarung, die Resolution 986 (1995) des Sicherheitsrats durchzuführen und auf die ernste humanitäre Lage in Irak zu reagieren, die wegen der Nichtbefolgung verschiedener Resolutionen des Sicherheitsrats durch die Regierung Iraks weiter anhält;

5. *fordert* die Regierung Iraks *nachdrücklich auf*, mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die Durchführung der Resolution 986 (1995) des Sicherheitsrats im Einklang mit der im Mai 1996 geschlossenen Vereinbarung zu gewährleisten, wonach mit den Erlösen aus dem Verkauf irakischen Erdöls und irakischer Erdölzeugnisse angekaufte Medikamente, medizinische Versorgungsgüter, Nahrungsmittel und andere humanitäre Hilfsgüter gerecht und auf nichtdiskriminierender Grundlage an die Bevölkerung verteilt werden sollen;

6. *gibt abermals ihrer besonderen Beunruhigung Ausdruck* über die Politik der Regierung Iraks, die zwischen Regionen diskriminiert und eine ausgewogene Versorgung mit unverzichtbaren Nahrungsmitteln und medizinischen Gütern verhindert, und fordert Irak, der hierfür die alleinige Verantwortung trägt, auf, Maßnahmen zu ergreifen, um gemeinsam mit internationalen humanitären Hilfsorganisationen Bedürftigen in ganz Irak Hilfe zukommen zu lassen;

7. *fordert* Irak als Vertragspartei des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁰² und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁰² *abermals auf*, den von ihm aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den Pakten, aus anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften und aus dem humanitären Völkerrecht nachzukommen und insbesondere die Rechte aller auf seinem Hoheitsgebiet befindlichen und seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, ungeachtet ihrer Herkunft, zu achten und zu gewährleisten;

8. *verlangt*, daß die Regierung Iraks die Unabhängigkeit der Rechtsprechung wiederherstellt und alle Gesetze aufhebt, die bestimmten Kräften oder Personen Straffreiheit gewähren, die Personen aus Gründen töten oder ihnen körperlichen Schaden zufügen, die mit der Rechtspflege in einem Rechtsstaat entsprechend den völkerrechtlichen Normen nicht im Einklang stehen;

9. *verlangt außerdem*, daß die Regierung Iraks alle Verfügungen aufhebt, die grausame oder unmenschliche Strafen oder Behandlung vorschreiben, und alles tut, um sicherzustellen, daß es nicht mehr zu Folter und grausamer und ungewöhnlicher Strafe und Behandlung kommt;

10. *fordert* die Regierung Iraks *nachdrücklich auf*, alle Gesetze und Verfahren, namentlich die Verfügung Nr. 840 des Revolutionären Kommandorats vom 4. November 1986, aufzuheben, die die freie Äußerung anderslautender Ansichten und Ideen unter Strafe stellen, und sicherzustellen, daß die Staatsgewalt vom unverfälschten Willen des Volkes ausgeht;

11. *fordert* die Regierung Iraks *außerdem nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit im Rahmen der Dreiparteienkommission und ihres technischen Unterausschusses zu verbessern,

mit dem Ziel, dem Verbleib der Hunderte von Vermißten und Kriegsgefangenen, Kuwaitern und Staatsangehörigen von Drittländern, die Opfer der illegalen Besetzung Kuwaits durch Irak wurden, nachzugehen und ihr Schicksal zu klären;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderbericht-erstatte jede erforderliche Hilfe zukommen zu lassen, damit er seinen Auftrag erfüllen kann, und die Zuweisung ausreichender Humanressourcen und Finanzmittel für die Entsendung von Menschenrechtsbeobachtern an Orte zu billigen, wo sie den Informationsfluß und die Evaluierung erleichtern und bei der unabhängigen Verifikation von Berichten über die Menschenrechtssituation in Irak behilflich sein können;

13. *beschließt*, im Lichte zusätzlicher, von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegter Erkenntnisse, ihre Behandlung der Menschenrechtssituation in Irak auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/107. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁰⁶ und den Internationalen Menschenrechtspakten³⁰⁷,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien³⁰⁸, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden und worin die Weltkonferenz bekräftigt hat, daß die Menschenrechte und Grundfreiheiten das Geburtsrecht aller Menschen sind und daß ihr Schutz und ihre Förderung die erste Pflicht der Regierungen ist,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, den Verpflichtungen nachzukommen, die sie aufgrund der verschiedenen internationalen Übereinkünfte auf diesem Gebiet eingegangen sind,

eingedenk dessen, daß die Islamische Republik Iran Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte ist,

unter Hinweis darauf, daß Maurice Danby Copithorne vom Vorsitzenden der Menschenrechtskommission zum Sonderbeauftragten der Kommission für die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran ernannt wurde,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen, in denen sie ihrer Besorgnis über die Verletzungen der Menschenrechte durch die Regierung der Islamischen Republik Iran Ausdruck verlieh, zuletzt Resolution 50/188 vom 22. Dezember 1995, sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission,

³⁰⁶ Resolution 217 A (III).

³⁰⁷ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁰⁸ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

zuletzt Resolution 1996/84 vom 24. April 1996³⁰⁹, und die Resolutionen der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten, zuletzt Resolution 1996/7 vom 20. August 1996³¹⁰,

erfreut über die Kooperationsbereitschaft der Regierung der Islamischen Republik Iran gegenüber dem Sonderbericht-erstatte der Menschenrechtskommission über die Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung und dem Sonderbericht-erstatte der Menschenrechtskommission über Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung, die der Islamischen Republik Iran einen Besuch abstatten konnten, sowie eingedenk der Berichte dieser Sonderbericht-erstatte über ihre Besuche³¹¹,

Kenntnis nehmend von dem Zwischenbericht des Sonderbeauftragten³¹² und von seiner Absicht, der Menschenrechtskommission einen weiteren Bericht vorzulegen,

mit Genugtuung über die Ersuchen der Regierung der Islamischen Republik Iran um die Gewährung technischer Hilfe und Beratender Dienste durch das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte/Zentrum für Menschenrechte sowie die Sekretariats-Abteilung Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und mit Interesse Kenntnis nehmend von der diesbezüglichen Bemerkung des Sonderbeauftragten,

mit Interesse Kenntnis nehmend davon, daß in der Islamischen Republik Iran in jüngster Zeit bestimmte Entwicklungen stattgefunden haben, die nach Auffassung des Sonderbeauftragten auf eine potentielle Verbesserung der Situation der Frau in diesem Land hindeuten,

die Auffassung vertretend, daß die weitere internationale Untersuchung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Islamischen Republik Iran gerechtfertigt ist und daß dieser Gegenstand auf der Tagesordnung der Generalversammlung belassen werden sollte,

1. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Menschenrechtsverletzungen, die in der Islamischen Republik Iran nach wie vor begangen werden, insbesondere die große Anzahl von Hinrichtungen ohne Anwendung der international anerkannten Garantien, die Fälle von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die Nichteinhaltung internationaler Normen der Rechtspflege und die mangelnde Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Gerichtsverfahrens, die Verstöße gegen die Versammlungsfreiheit und die Beschränkungen des Rechts der freien Meinungsäußerung sowie der Gedanken-, Meinungs- und Pressefreiheit;

2. *verleiht außerdem ihrer Besorgnis Ausdruck* über die schweren Verletzungen der Menschenrechte der Bahai in der Islamischen Republik Iran und die Diskriminierung der Mit-

glieder dieser Religionsgemeinschaft sowie über die diskriminierende Behandlung von Minderheiten aufgrund ihrer religiösen Überzeugungen, insbesondere das Fehlen eines angemessenen Schutzes der christlichen Minderheiten, von denen einige Zielscheibe von Einschüchterungen und Morden waren;

3. *verleiht ferner ihrer Besorgnis Ausdruck* über die weitverbreitete Diskriminierung der Frau in der Islamischen Republik Iran sowie darüber, daß die Frauen ihre Menschenrechte nicht in vollem Umfang und gleichberechtigt ausüben können, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran auf, wirksame Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau zu ergreifen;

4. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *nachdrücklich auf*, als Vertragsstaat der Internationalen Menschenrechtspakte den aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den Pakten und aus anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften nachzukommen und sicherzustellen, daß alle in ihrem Hoheitsgebiet lebenden und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, namentlich auch Angehörige religiöser Gruppen und Minderheiten, in den Genuß aller in diesen Übereinkünften anerkannten Rechte gelangen;

5. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, die Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Sonderbericht-erstatte der Menschenrechtskommission über die Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, welche die Bahai und andere religiöse Minderheitengruppen, einschließlich Christen, betreffen, uneingeschränkt umzusetzen;

6. *verleiht ihrer ernststen Besorgnis Ausdruck* darüber, daß es nach den beim Sonderbeauftragten der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran eingegangenen Informationen Hinweise dafür gibt, daß die Strafgesetze und deren Anwendung in der Islamischen Republik Iran erheblich verschärft wurden, und insbesondere über die Häufigkeit, mit der die Todesstrafe wegen Apostasie und nicht mit Gewaltanwendung verbundenen Straftaten verhängt wird, was gegen die einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁰⁷ und die Garantien der Vereinten Nationen verstößt;

7. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Drangsalierung und Verfolgung von Personen, namentlich Schriftstellern und Pressevertretern, die ihr Recht der freien Meinungsäußerung auszuüben suchen;

8. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, die mit internationalen humanitären Organisationen geschlossenen Abkommen umzusetzen;

9. *verleiht ihrer ernststen Besorgnis darüber Ausdruck*, daß Salman Rushdie und Personen, die mit seiner Arbeit zu tun haben, nach wie vor Morddrohungen erhalten, die allem Anschein nach von der Regierung der Islamischen Republik Iran unterstützt werden, stellt in dieser Hinsicht fest, daß die

³⁰⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³¹⁰ Siehe E/CN.4/1997/2-E/CN.4/Sub.2/1996/41, Kap. II, Abschnitt A.

³¹¹ E/CN.4/1996/95/Add.2 und E/CN.4/1996/39/Add.2.

³¹² Siehe A/51/479 und Add.1.

Bemühungen, von der Regierung der Islamischen Republik Iran zufriedenstellende schriftliche Zusicherungen zu erhalten, daß sie diese Drohungen nicht unterstützt, bisher erfolglos waren, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran auf, solche Zusicherungen zu geben;

10. *mißbilligt* die nach wie vor gegen außerhalb der Islamischen Republik Iran lebende Iraner verübten politisch motivierten Gewalttätigkeiten und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran nachdrücklich auf, Aktivitäten gegen im Ausland lebende Mitglieder der iranischen Opposition und die Drangsalierung ihrer Angehörigen in der Islamischen Republik Iran zu unterlassen und mit den Behörden anderer Länder bei der Untersuchung der von diesen gemeldeten Straftaten und ihrer Bestrafung uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

11. *begrüßt* die Kooperationsbereitschaft, die die Regierung der Islamischen Republik Iran dem Sonderbeauftragten erwiesen hat, der der Islamischen Republik Iran einen vorläufigen Besuch abstatten durfte;

12. *verleiht ihrer Hoffnung Ausdruck*, daß dem Sonderbeauftragten erneut die Erlaubnis erteilt wird, der Islamischen Republik Iran in Erfüllung seines Auftrags einen Besuch abzustatten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderbeauftragten jede benötigte Unterstützung zu gewähren, damit er seinen Auftrag voll erfüllen kann;

14. *beschließt*, auf der Grundlage des Berichts des Sonderbeauftragten die Prüfung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, namentlich der Situation von Minderheitengruppen wie der Bahai, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen und dabei die von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat bereitgestellten zusätzlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/108. Die Menschenrechtssituation in Afghanistan

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³¹³, den Internationalen Menschenrechtspakten³¹⁴ sowie von den anerkannten humanitären Normen, die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949³¹⁵ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977³¹⁶ enthalten sind,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit den

verschiedenen internationalen Rechtsakten aus freien Stücken eingegangen sind,

unter Hinweis darauf, daß Afghanistan Vertragspartei der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes³¹⁷, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³¹⁴, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³¹⁴, der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung³¹⁸ und der Konvention über die Rechte des Kindes³¹⁹ ist und daß es die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³²⁰ unterzeichnet hat,

unter Hinweis auf alle ihre Resolutionen zu dieser Frage sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission und die Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats,

mit Genugtuung über den besonderen Nachdruck, den die Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan bei ihren Gesprächen mit den afghanischen Parteien auf Menschenrechtsfragen legt,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem vorläufigen Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Afghanistan³²¹ und den darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen;

2. *bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck* über die zahlreichen übereinstimmenden Berichte über den Mißbrauch von Menschenrechten und über Verletzungen des humanitären Rechts und der Menschenrechte, namentlich des Rechts auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit, Freiheit von Folter und anderen Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sowie der Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit;

3. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die Intensivierung der bewaffneten Feindseligkeiten in Afghanistan und fordert alle beteiligten Parteien auf, diese Feindseligkeiten sofort einzustellen und einen politischen Dialog aufzunehmen, der darauf abzielt, die nationale Aussöhnung herbeizuführen;

4. *fordert* alle afghanischen Parteien auf, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll zu achten, ungeachtet des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit oder der Religion, insbesondere das Recht auf Leben, Freiheit und persönliche Sicherheit sowie die Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung, und im Einklang mit diesen zu handeln;

5. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, die anerkannten humanitären Normen voll zu achten und im

³¹³ Resolution 217 A (III).

³¹⁴ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³¹⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

³¹⁶ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

³¹⁷ Resolution 260 A (III).

³¹⁸ Resolution 39/46, Anlage.

³¹⁹ Resolution 44/25, Anlage.

³²⁰ Resolution 34/180, Anlage.

³²¹ Siehe A/51/481.

Einklang mit allen Menschenrechten und Grundfreiheiten zu handeln, einschließlich der Rechte von Frauen und Kindern, und fordert die afghanischen Behörden auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Teilhabe von Frauen am sozialen, politischen und kulturellen Leben im ganzen Land zu gewährleisten;

6. *mißbilligt entschieden* die vom Sonderberichterstatte in seinem Bericht festgestellte ernste Verschlechterung der Menschenrechte von Frauen und fordert die afghanischen Behörden nachdrücklich auf, die Achtung aller Menschenrechte von Frauen sofort wiederherzustellen, einschließlich des Rechts von Frauen auf Arbeit und des Rechts von Mädchen auf Bildung ohne Diskriminierung, und fordert Afghanistan auf, die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, die sie unterzeichnet hat, zu ratifizieren;

7. *fordert* alle afghanischen Parteien *nachdrücklich auf*, mit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan eng zusammenzuarbeiten, um eine umfassende politische Lösung herbeizuführen, die letztendlich zur Bildung einer im Rahmen freier und fairer Wahlen auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts des Volkes von Afghanistan gewählten demokratischen Regierung führt;

8. *verlangt*, daß alle afghanischen Parteien die ihnen obliegenden und von ihnen eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen internationalen Personals sowie ihrer Räumlichkeiten in Afghanistan erfüllen und mit den Vereinten Nationen und den ihnen angegliederten Organen sowie mit anderen humanitären Organisationen und Organen voll zusammenzuarbeiten;

9. *fordert* alle Konfliktparteien *mit allem Nachdruck auf*, alles Erforderliche zu tun, um die Sicherheit des gesamten Personals der humanitären Organisationen sowie der Vertreter der Medien in Afghanistan zu gewährleisten;

10. *schließt sich* der von dem Sonderberichterstatte ausgesprochenen Verurteilung der Entführung des ehemaligen Präsidenten von Afghanistan, Najibullah, und seines Bruders aus den Räumlichkeiten der Vereinten Nationen sowie ihrer späteren summarischen Hinrichtung *an*;

11. *fordert* die afghanischen Behörden *nachdrücklich auf*, den Opfern schwerer Verletzungen der Menschenrechte und anerkannter humanitärer Normen ausreichende und wirksame Rechtsmittel zur Verfügung zu stellen und die Täter im Einklang mit den international anerkannten Normen vor Gericht zu bringen;

12. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, den Zwischenstaatlichen Ausschuß für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an das Ursprungsland zu beauftragen, auf Antrag der afghanischen Behörden und in Zusammenarbeit mit ihnen zu prüfen, wie das Museum von Kabul wiederhergestellt werden kann, insbesondere durch die Suche nach den dem Land gestohlenen Gegenständen, und bittet sie, Maßnahmen vorzuschlagen, um

die unerlaubte Einfuhr, Ausfuhr und Übertragung der Eigentumsrechte an dem Museum von Kabul gehörenden Kunstgegenständen zu verhindern, und dem Exekutivrat der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur darüber Bericht zu erstatten;

13. *appelliert* an die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft, dem Volk von Afghanistan und den afghanischen Flüchtlingen in den Nachbarländern bis zu ihrer freiwilligen Rückführung und zur Förderung ihrer Rückführung humanitäre Hilfe zu gewähren;

14. *fordert* die Behörden in Afghanistan *nachdrücklich auf*, mit der Menschenrechtskommission und ihrem Sonderberichterstatte auch weiterhin zusammenzuarbeiten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatte jede erforderliche Unterstützung zu gewähren;

16. *beschließt*, sich auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung im Lichte der von der Menschenrechtskommission und dem Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegten zusätzlichen Erkenntnisse weiter mit der Menschenrechtssituation in Afghanistan zu befassen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/109. Die Menschenrechtssituation in Nigeria

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³²², den Internationalen Menschenrechtspakten³²³, der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien³²⁴, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, sowie von anderen Menschenrechtsübereinkünften,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie aufgrund der verschiedenen internationalen Rechtsakte auf diesem Gebiet aus freien Stücken eingegangen sind,

unter Hinweis darauf, daß Nigeria Vertragspartei der Internationalen Menschenrechtspakte und des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³²⁵ ist,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/199 vom 22. Dezember 1995 sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 1996/79 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1996 über die Menschenrechtssituation in Nigeria³²⁶, insbesondere das Fehlen einer repräsentativen Regierung in Nigeria entgegen der bei

³²² Resolution 217 A (III).

³²³ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³²⁴ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

³²⁵ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

³²⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

den Wahlen 1993 von der Bevölkerung zum Ausdruck gebrachten Unterstützung für eine demokratische Regierung,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Regierung Nigerias am 1. Oktober 1995 eine Erklärung abgegeben hat, in der sie den Grundsatz einer Mehrparteiendemokratie und den Grundsatz der Teilung der Macht bekräftigt und bekanntgegeben hat, daß sie beabsichtige, das Verbot der politischen Betätigung und das Presseverbot aufzuheben, Machtbefugnisse an die Kommunalverwaltungen abzutreten und das Militär der zivilen Gewalt zu unterstellen,

mit Genugtuung über den Bericht der vom Generalsekretär gemäß Resolution 50/199 nach Nigeria entsandten Mission sowie Kenntnis nehmend von der vorläufigen Reaktion der Regierung Nigerias auf diese Mission,

sowie mit Genugtuung über die Wiederaufnahme des Dialogs zwischen Nigeria und dem Commonwealth,

Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, die bisher auf dem Weg zu einer Mehrparteiendemokratie ergriffen wurden, namentlich von der Registrierung von fünf politischen Parteien und der Absicht, im Dezember 1996 unter der Beteiligung von Parteien Gemeinderatswahlen abzuhalten, sowie von der Freilassung einer Reihe von Inhaftierten und der Aufhebung oder Änderung von Maßnahmen, die als Hindernisse für die Ausübung der Menschenrechte angesehen wurden,

jedoch *mit Bedauern* darüber, daß eine Reihe von politischen Vereinigungen mit der Begründung aufgelöst wurden, daß sie nicht die für den Übergangsprozeß festgesetzten Bedingungen erfüllten,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Unabhängigkeit der Richter und Rechtsanwälte und des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über außergesetzliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen³²⁷,

mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend von den Berichten über schwere Menschenrechtsverletzungen, insbesondere außergesetzliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen und willkürliche Inhaftnahmen sowie die Nichteinhaltung ordnungsgemäßer Verfahren, wie sie unter anderem in den Berichten beschrieben werden, die der Sonderberichterstatter über die Unabhängigkeit der Richter und Rechtsanwälte und der Sonderberichterstatter über außergesetzliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen vorgelegt haben, sowie von den abschließenden Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses³²⁸,

betonend, wie wichtig der dem Sonderberichterstatter über die Unabhängigkeit der Richter und Rechtsanwälte und dem Sonderberichterstatter über außergesetzliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen erteilte Auftrag ist, wie von der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1996/79 erbeten, in Nigeria eine gemeinsame Ermittlungsmission durchzuführen,

besorgt darüber, daß trotz des Erlasses einer Reihe von Rechts- und Verfahrensvorschriften zur Reform des Rechtspflegesystems Inhaftierte in Nigeria nach wie vor nicht-ordnungsgemäßen Gerichtsverfahren unterliegen, und in dieser Hinsicht an die willkürliche Hinrichtung von Ken Saro-Wiwa und seinen Gefährten erinnernd,

1. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Nigeria und fordert die Regierung Nigerias nachdrücklich auf, ihre Einhaltung sicherzustellen, insbesondere durch die Freilassung aller politischen Gefangenen, Gewerkschaftler, Verfechter der Menschenrechte und Journalisten, die sich zur Zeit in Haft befinden, die Gewährleistung der Pressefreiheit und die Sicherstellung der vollen Achtung der Rechte aller Einzelpersonen, einschließlich der Angehörigen von Minderheiten;

2. *fordert* die Regierung Nigerias *auf*, sicherzustellen, daß Gerichtsverfahren in genauester Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsübereinkünften durchgeführt werden, deren Vertragspartei Nigeria ist;

3. *fordert* die Regierung Nigerias *außerdem auf*, ihre aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften, namentlich der Afrikanischen Charta der Rechte der Menschen und Völker, einzuhalten, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Interesse Kenntnis von den Empfehlungen des Menschenrechtsausschusses an die Regierung Nigerias³²⁸;

4. *fordert* die Regierung Nigerias *ferner auf*, die dem Generalsekretär gemachten einstweiligen Zusagen vollständig und ohne weitere Verzögerungen zu erfüllen und die Empfehlungen der vom Generalsekretär nach Nigeria entsandten Mission voll umzusetzen;

5. *bedauert es*, daß die Regierung Nigerias dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Unabhängigkeit der Richter und Rechtsanwälte und dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über außergesetzliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen nicht gestattet hat, dem Land vor der Vorlage ihres Berichts an die Generalversammlung einen Besuch abzustatten, und fordert die Regierung Nigerias nachdrücklich auf, mit ihnen während der von der Menschenrechtskommission genehmigten gemeinsamen Ermittlungsmission sowie mit den zuständigen Einrichtungen der Kommission voll zusammenzuarbeiten;

6. *nimmt zur Kenntnis*, daß die Regierung Nigerias ihre Verpflichtung auf die Zivilherrschaft bekundet hat, und fordert sie nachdrücklich auf, weitere konkrete Schritte zur Wiederherstellung einer demokratischen Regierungsform zu unternehmen;

7. *begrüßt es*, daß der Generalsekretär beabsichtigt, seinen Gute-Dienste-Auftrag fortzuführen, und ersucht ihn, in Wahrnehmung seines Gute-Dienste-Auftrags und in Zusammenarbeit mit dem Commonwealth mit der Regierung Nigerias weitere Gespräche zu führen und über die Fortschritte

³²⁷ Siehe A/51/538.

³²⁸ Siehe CCPR/C/79/Add.65.

bei der Durchführung dieser Resolution sowie über die Möglichkeiten Bericht zu erstatten, über die die internationale Gemeinschaft verfügt, um Nigeria bei der Wiederherstellung einer demokratischen Ordnung und der vollen Wahrnehmung der Menschenrechte in Nigeria praktische Hilfe zu gewähren;

8. *beschließt*, diese Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" zu behandeln.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/110. Die Menschenrechte in Haiti

Die Generalversammlung,

geleitet von den in der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³²⁹ und den Internationalen Menschenrechtspakten³³⁰ verankerten Grundsätzen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/196 vom 22. Dezember 1995 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1996/58 der Menschenrechtskommission vom 19. April 1996³³¹,

unter Berücksichtigung des Berichts von Adama Dieng, dem unabhängigen Sachverständigen der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Haiti³³², der mit dem Auftrag ernannt wurde, der Regierung Haitis auf dem Gebiet der Menschenrechte behilflich zu sein, die Entwicklung der Menschenrechtssituation in dem Land zu untersuchen und zu verifizieren, ob die Regierung Haitis ihre Verpflichtungen auf diesem Gebiet erfüllt, sowie Kenntnis nehmend von den in diesem Bericht enthaltenen Empfehlungen,

in Anerkennung des wichtigen Beitrags, den die Internationale Zivilmission in Haiti, die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti und die Nationale Kommission für Wahrheit und Gerechtigkeit zur Schaffung eines Klimas der Freiheit und der Toleranz leisten, das der Achtung vor den Menschenrechten und der Wiederherstellung und Verbreitung der Demokratie in Haiti förderlich ist,

mit Genugtuung darüber, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 50/86 C vom 29. August 1996 das Mandat der Internationalen Zivilmission in Haiti verlängert hat,

sowie mit Genugtuung darüber, daß sich die Menschenrechtssituation in Haiti gebessert hat, und Kenntnis nehmend von den grundsatzpolitischen Erklärungen der haitianischen Behörden, wonach die Regierung Haitis auch weiterhin entschlossen ist, die Menschenrechte hochzuhalten und die Verantwortlichkeit zu stärken,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Zunahme der gewöhnlichen Kriminalität und feststellend, daß auch weiterhin dafür gesorgt werden muß, daß die Haitianische National-

polizei eine Fachausbildung erhält und das Justizwesen gestärkt wird,

mit dem Ausdruck ihrer Befriedigung darüber, daß die Regierung Haitis die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen eingeladen hat, dem Land einen Besuch abzustatten,

in Anbetracht des Ersuchens um technische Hilfe und Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte, das die Regierung Haitis an das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte gerichtet hat,

1. *dankt* dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten für Haiti für die Anstrengungen, die sie im Hinblick auf die Konsolidierung der demokratischen Einrichtungen in Haiti und die Achtung der Menschenrechte in diesem Land unternehmen;

2. *begrüßt* die zufriedenstellende Entwicklung des politischen Prozesses in Haiti und die Abhaltung von Präsidentschaftswahlen am 17. Dezember 1995, die zum ersten Mal die Machtübergabe von einem demokratisch gewählten Präsidenten an den nachfolgenden ermöglicht haben;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des unabhängigen Sachverständigen der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Haiti und von den darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen³³²;

4. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die in jüngster Zeit aufgetretenen und sonstigen chronischen Sicherheitsprobleme, denen sich die haitianische Gesellschaft unter anderem infolge schwieriger wirtschaftlicher und sozialer Gegebenheiten gegenüber sieht, die eine Bedrohung für die Fortschritte auf dem Gebiet der Menschenrechte und die demokratische Stabilität in dem Land darstellen;

5. *begrüßt* den Bericht der Nationalen Kommission für Wahrheit und Gerechtigkeit sowie die Berichte der Internationalen Zivilmission in Haiti über das haitianische Justizwesen und die Achtung der haitianischen Nationalpolizei vor den Menschenrechten und fordert die Regierung Haitis nachdrücklich auf, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft geeignete Maßnahmen zur Weiterverfolgung der in diesen Berichten enthaltenen Empfehlungen zu ergreifen;

6. *unterstützt* die Reform des Justizwesens, die die Regierung Haitis zur Zeit durchführt, wozu auch die Unterweisung im humanitären Völkerrecht und in den Menschenrechten gehört;

7. *ersucht* die internationale Gemeinschaft, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, auch weiterhin Mittel für die Reform des Justizwesens und andere Aktivitäten zur Verfügung zu stellen, die zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der haitianischen Gesellschaft beitragen;

8. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, großzügige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Haitianischen Nationalpolizei zu entrichten,

³²⁹ Resolution 217 A (III).

³³⁰ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³³¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³³² E/CN.4/1996/94.

die erforderlich sein werden, um dem Ersuchen der Regierung Haitis um die Durchführung eines Fachberaterprogramms nachzukommen;

9. *begrüßt* die Schaffung eines vom Zentrum für Menschenrechte ausgearbeiteten technischen Kooperationsprogramms, durch das die institutionellen Kapazitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere auf dem Gebiet der Reform der Gesetzgebung, der Ausbildung des Rechtspflegepersonals und der Menschenrechtserziehung, gestärkt werden sollen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieses Programms vorzulegen;

10. *bittet* die internationale Gemeinschaft, namentlich auch die Bretton-Woods-Institutionen, sich weiter am Wiederaufbau und an der Entwicklung Haitis zu beteiligen;

11. *bittet* die Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, die von der Regierung Haitis an sie ergangene Einladung, dem Land einen Besuch abzustatten, mit Unterstützung des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen wohlwollend zu prüfen;

12. *beschließt*, ihre Behandlung der Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Haiti auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/111. Die Menschenrechtssituation im Kosovo

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³³³, den Internationalen Menschenrechtspakten³³⁴, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³³⁵, der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes³³⁶ und der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³³⁷,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Berichten des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien, in denen die nach wie vor ernste Menschenrechtssituation im Kosovo beschrieben wird, so insbesondere auch das brutale Vorgehen der Polizei, Tötungen als Folge dieser Gewalthandlungen, willkürliche Durchsuchungen und Festnahmen, Folter und die Mißhandlung von Inhaftierten, die vorsätzliche Mißhandlung, Verfolgung und Inhaftierung von politischen und Menschenrechtsaktivisten, die Massentlassungen von Beamten und die Diskriminierung von Schülern und Lehrern, alles Handlungen, die hauptsächlich gegen Angehörige der albanischen Volksgruppe verübt werden,

mit Genugtuung darüber, daß als ein erster Schritt vor kurzem eine Vereinbarung über den Unterricht in albanischer Sprache im Kosovo unterzeichnet wurde, und fordernd, daß diese Vereinbarung entsprechend umgesetzt wird,

in Anerkennung der Anstrengungen, die unternommen wurden, um die Situation im Kosovo zu überwachen, gleichzeitig jedoch bedauernd, daß bislang noch keine angemessene internationale Überwachungspräsenz im Kosovo geschaffen werden konnte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/190 vom 22. Dezember 1995 und andere einschlägige Resolutionen sowie Kenntnis nehmend von den Resolutionen der Menschenrechtskommission zu dieser Frage und von der Resolution, die von der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten auf ihrer achtundvierzigsten Tagung verabschiedet wurde³³⁸,

1. *verurteilt* alle Verletzungen der Menschenrechte im Kosovo, insbesondere die Unterdrückung der Angehörigen der albanischen Volksgruppe und deren Diskriminierung sowie alle Gewalthandlungen im Kosovo;

2. *verlangt*, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)

a) alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um allen gegen Angehörige der albanischen Volksgruppe im Kosovo verübten Menschenrechtsverletzungen sofort ein Ende zu setzen, insbesondere auch den diskriminierenden Maßnahmen und Praktiken, den willkürlichen Durchsuchungen und Inhaftierungen, der Verletzung des Rechts auf ein gerechtes Verfahren und der Praxis der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, und alle diskriminierenden Rechtsvorschriften, namentlich die seit 1989 in Kraft getretenen, aufheben;

b) alle politischen Gefangenen freilassen und die Verfolgung von politischen Führern und Mitgliedern lokaler Menschenrechtsorganisationen einstellen;

c) die Schaffung wirklich demokratischer Institutionen im Kosovo zulassen, namentlich eines Parlaments und einer rechtsprechenden Gewalt, und den Willen seiner Einwohner achten, was das beste Mittel wäre, die Eskalation des dortigen Konflikts zu verhindern;

d) die Wiedereröffnung der Bildungseinrichtungen und der kulturellen und wissenschaftlichen Institutionen der albanischen Volksgruppe zulassen;

e) einen konstruktiven Dialog mit den Vertretern der albanischen Volksgruppe im Kosovo führen;

3. *begrüßt* die Besuche, die die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien dem Kosovo abgestattet hat, sowie ihre diesbezüglichen Berichte und fordert sie auf, die Menschenrechtssituation im Kosovo

³³³ Resolution 217 A (III).

³³⁴ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³³⁵ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

³³⁶ Resolution 260 A (III).

³³⁷ Resolution 39/46, Anlage.

³³⁸ E/CN.4/1997/2-E/CN.4/Sub.2/1996/41, Kap. II, Abschnitt A, Resolution 1996/2.

auch künftig genau zu überwachen und dieser Angelegenheit in ihren Berichten auch weiterhin gebührende Aufmerksamkeit zu schenken;

4. *fordert* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *nachdrücklich auf*, die sofortige bedingungslose Rückkehr der Langzeitmission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in den Kosovo zuzulassen, wie in Resolution 855 (1993) des Sicherheitsrats vom 9. August 1993 gefordert;

5. *begrüßt* den gemäß Resolution 50/190 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs³³⁹ und ersucht ihn, namentlich im Rahmen von Konsultationen mit dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den in Betracht kommenden Regionalorganisationen, nach Möglichkeiten zu suchen, wie eine angemessene internationale Überwachungspräsenz im Kosovo geschaffen werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ermutigt* den Generalsekretär, seine humanitären Bemühungen im ehemaligen Jugoslawien in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden humanitären Organisationen fortzusetzen, mit dem Ziel, dringend praktische Maßnahmen zu ergreifen, um den akuten Bedarf der Bevölkerung im Kosovo, insbesondere der von dem Konflikt betroffenen schwächsten Gruppen, zu decken und bei der freiwilligen, in Sicherheit und Würde erfolgenden Rückkehr der Vertriebenen an ihre Heimatstätten behilflich zu sein;

7. *betont*, wie wichtig es ist, daß die von den Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) bezüglich der Staatsbürgerschaft angewandten Gesetze und sonstigen Vorschriften mit den in den maßgeblichen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verankerten Normen und Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, des gleichen Schutzes vor dem Gesetz und der Verringerung und Vermeidung der Staatenlosigkeit im Einklang stehen;

8. *beschließt*, die Prüfung der Menschenrechtssituation im Kosovo auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/112. Die Menschenrechtssituation in Sudan

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁴⁰, den Internationalen Menschenrechtspakten³⁴¹, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³⁴² und der Konvention über die Rechte des Kindes³⁴³,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

daran erinnernd, daß alle Parteien gehalten sind, das humanitäre Völkerrecht zu achten,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 50/197 vom 22. Dezember 1995 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1996/73 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1996³⁴⁴,

zutiefst besorgt über die Meldungen, wonach in Sudan schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen vorkommen, insbesondere summarische Hinrichtungen, Inhaftierungen ohne Gerichtsverfahren, zwangsweise Vertreibungen und Folterungen, die in den Berichten beschrieben sind, die die Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Frage der Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen und über die Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung der Menschenrechtskommission vorgelegt haben,

mit Genugtuung über den vierten und letzten Sachstandsbericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Sudan³⁴⁵ und mit Besorgnis feststellend, daß die Menschenrechtsverletzungen in Sudan andauern,

besorgt darüber, daß die Regierung Sudans unter eindeutigem Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht auch weiterhin gezielte und wahllose Bombenangriffe auf zivile Ziele im Süden des Landes verübt hat, was das Leid der Zivilbevölkerung noch vergrößert und zu Opfern unter der Zivilbevölkerung und unter den Mitarbeitern der Aktion Überlebensbrücke Sudan und internationaler privater freiwilliger Hilfswerke geführt hat,

mit Genugtuung darüber, daß die Beschränkungen für die zur Auslieferung humanitärer Hilfsgüter eingesetzten Luftfahrzeuge im Juli 1996 aufgehoben wurden, jedoch zutiefst besorgt darüber, daß nach wie vor Fluggenehmigungen in die betroffenen Gebiete verweigert werden, was die Gefahr der Verluste von Menschenleben erhöht,

höchst beunruhigt über die große Zahl von Personen in Sudan, die im eigenen Land zu Vertriebenen und zu Opfern von Diskriminierung geworden sind und zu denen auch Angehörige ethnischer Minderheiten zählen, die unter Verletzung ihrer Menschenrechte zwangsweise vertrieben wurden und die Soforthilfe und Schutz benötigen,

feststellend, daß der Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in Sudan und der Sonderberichterstatter über die Beseitigung aller Formen der religiösen

³³⁹ A/51/556.

³⁴⁰ Resolution 217 A (III).

³⁴¹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁴² Resolution 2106 A (XX), Anlage.

³⁴³ Resolution 44/25, Anlage.

³⁴⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁴⁵ Siehe A/51/490.

Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung 1996 Missionen nach Sudan durchgeführt haben, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 50/197 erbeten,

zutiefst besorgt über die ebenfalls in den vorangehenden Berichten des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Sudan enthaltene Feststellung, wonach es weiterhin zu schweren und weitverbreiteten Menschenrechtsverletzungen durch Organe der Regierung Sudans sowie zu Mißhandlungen durch andere Angehörige von Konfliktparteien im Süden des Landes in den von ihnen kontrollierten Gebieten, insbesondere zu außergerichtlichen Hinrichtungen, zum Verschwinden von Personen, zu Entführungen, Sklaverei, systematischer Folter und zur weitverbreiteten willkürlichen Inhaftnahme von mutmaßlichen politischen Gegnern sowie zur Verhängung von Einschränkungen über religiöse Minderheiten³⁴⁶, kommt,

mit Genugtuung darüber, daß die Regierung Sudans einen Sonderausschuß zur Untersuchung von angeblichen Fällen von Verschwindenlassen von Personen und gemeldeten Fällen von Sklaverei eingesetzt hat,

höchst beunruhigt darüber, daß die sudanesischen Behörden die Menschenrechtsverletzungen und Mißhandlungen, die ihnen in den letzten Jahren zur Kenntnis gebracht wurden, nach wie vor nicht untersuchen,

in höchstem Maße beunruhigt darüber, daß seit Februar 1994 aus verschiedensten Quellen mehr und mehr Meldungen eingegangen sind, denen zufolge von der Regierung Sudans immer schlimmere Greueltaten gegen die Ortsbevölkerung im Gebiet der Nubaberge begangen werden,

mit Genugtuung über die Entschlossenheit der Regierung Sudans, einen besseren Informationsfluß zu erleichtern, sowie über die von ihr bekundete feste Entschlossenheit, mit den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen sowie mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten,

besorgt über Meldungen über religiöse Verfolgungen in den von der Regierung Sudans kontrollierten Gebieten der Konfliktzone sowie über die Diskriminierung aufgrund der Religion bei der Bereitstellung von Unterkünften und der Gewährung von Hilfe,

zutiefst besorgt über die Schlußfolgerung des Sonderberichterstatters, der zufolge mit Wissen der Regierung Sudans Personen, insbesondere Frauen und Kinder, die ethnischen und religiösen Minderheiten im Süden des Landes, in den Nubabergen und im Gebiet der Ingassenahügel angehören, entführt und als Sklaven verkauft, in Knechtschaft gehalten und der Zwangsarbeit unterworfen werden,

mit Genugtuung über den Dialog und die Kontakte zwischen nichtstaatlichen Organisationen und den religiösen Minderheiten in Sudan, die darauf abzielen, die Beziehungen

zwischen der Regierung Sudans und den religiösen Minderheitengruppen zu verbessern,

feststellend, daß die Regierung Sudans Schritte unternommen hat, um die Zusammenarbeit mit einigen internationalen Organisationen auszuweiten, unter besonderer Berücksichtigung der Rechte der sudanesischen Kinder, und in der Hoffnung, daß diese Bemühungen in der Zukunft verstärkt werden,

zutiefst besorgt über das im Bericht des Sonderberichterstatters beschriebene Problem der unbegleiteten Minderjährigen und der Verwendung von Kindern als Soldaten durch alle Parteien³⁴⁷, obwohl die internationale Gemeinschaft wiederholt dazu aufgefordert hat, daß dieser Praxis ein Ende gesetzt wird,

1. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die schweren und weitverbreiteten Menschenrechtsverletzungen, zu denen es in Sudan nach wie vor kommt, namentlich die außergerichtlichen Tötungen und summarischen Hinrichtungen, die Inhaftierungen ohne ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren, die Verletzungen der Rechte von Frauen und Kindern, die Zwangsverschickung und das Verschwindenlassen von Personen, die Folterungen und anderen Formen der grausamen und ungewöhnlichen Bestrafung, die Sklaverei, die sklavereiähnlichen Praktiken und die Zwangsarbeit, die Vorenthaltung des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit sowie die Diskriminierung aufgrund der Religion;

2. *fordert* die Regierung Sudans *auf*, die anwendbaren internationalen Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte, deren Vertragspartei Sudan ist, insbesondere die Internationalen Menschenrechtsakte³⁴¹, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³⁴², die Konvention über die Rechte des Kindes³⁴³, das Übereinkommen betreffend die Sklaverei in der geänderten Fassung³⁴⁸ und das Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken³⁴⁹, einzuhalten, diese anzuwenden und sicherzustellen, daß alle in ihrem Hoheitsgebiet lebenden und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, so auch Angehörige aller religiösen und ethnischen Gruppen, in den vollen Genuß der in diesen Dokumenten anerkannten Rechte gelangen;

3. *fordert* die Regierung Sudans *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, daß alle ihr zur Kenntnis gebrachten Fälle von Sklaverei, Knechtschaft, Sklavenhandel, Zwangsarbeit und ähnlichen Praktiken untersucht und alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um diesen Praktiken sofort ein Ende zu setzen;

4. *bringt ihre Hoffnung zum Ausdruck*, daß der Sonderausschuß zur Untersuchung von angeblichen Fällen von Verschwindenlassen von Personen und gemeldeten Fällen von Sklaverei wirksam zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in Sudan beitragen wird;

³⁴⁷ Ebd., Kap. II, Abschnitt K, Ziffer 34.

³⁴⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 212, Nr. 2861.

³⁴⁹ Ebd., Vol. 266, Nr. 3822.

³⁴⁶ Ebd., Kap. III, Abschnitt A.

5. *begrüßt* die Erklärung der Regierung Sudans, über die der Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in Sudan³⁵⁰ berichtet hat und in der sie sich verpflichtet hat, nationalen, regionalen und internationalen Organisationen, die sich den Ermittlungen in angeblichen Fällen von Verschwindenlassen und Sklaverei anschließen, logistische Unterstützung zu gewähren, und fordert daher die Regierung auf, internationalen Menschenrechtsorganisationen und humanitären Organisationen und unabhängigen Beobachtern freien und ungehinderten Zugang zu allen Gebieten zu gewähren, aus denen derartige Verletzungen gemeldet wurden;

6. *begrüßt* den Zwischenbericht, den der Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in Sudan der Generalversammlung vorgelegt hat, und seinen jüngsten Bericht an die Menschenrechtskommission³⁵¹ und bringt erneut ihre Unterstützung für seine Arbeit zum Ausdruck;

7. *spricht sich erneut nachdrücklich dafür aus*, daß, wie vom Sonderberichterstatter empfohlen³⁵², Menschenrechtsbeobachter an Orten eingesetzt werden, an denen ihre Präsenz einen besseren Informationsfluß und eine bessere Bewertung sowie die unabhängige Verifikation von Berichten erleichtern würde, unter besonderer Berücksichtigung von Menschenrechtsverletzungen in Gebieten eines bewaffneten Konflikts;

8. *fordert* die Regierung Sudans *nachdrücklich auf*, sofort alle Luftangriffe auf zivile Ziele und alle anderen Angriffe einzustellen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen;

9. *fordert* die an den Feindseligkeiten beteiligten Parteien *auf*, die anwendbaren Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, einschließlich des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Abkommen vom 12. August 1949³⁵³ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977³⁵⁴, uneingeschränkt zu achten, der Anwendung von Waffengewalt gegen die Zivilbevölkerung ein Ende zu setzen und alle Zivilpersonen, namentlich Frauen, Kinder und Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten, vor Verstößen zu schützen, insbesondere vor Zwangsverschickungen, willkürlicher Inhaftnahme, Mißhandlung, Folter und summarischer Hinrichtung, und beklagt die Folgen, die der Einsatz von Landminen durch die bewaffneten Kräfte der Regierung wie auch der Rebellen für unschuldige Zivilpersonen hat;

10. *fordert* die Regierung Sudans und alle Parteien *erneut auf*, der Aktion Lebensbrücke Sudan, den internationalen Organisationen, den humanitären Organisationen und den Geberregierungen ungehinderten Zugang zu der Zivilbevölkerung zu ermöglichen, damit sie allen Hilfsbedürftigen humanitäre Hilfe gewähren können;

11. *begrüßt* die Berichte über die Freilassung von weiblichen Inhaftierten mit Kindern und andere Aktivitäten zu ihrer

Unterstützung und ermutigt die Regierung Sudans, sich in voller Zusammenarbeit mit den in Sudan tätigen, mit diesen Fragen befaßten internationalen Organisationen, namentlich dem Büro des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen in Khartum, aktiv um die Beseitigung von Praktiken zu bemühen, die sich gegen Frauen und Mädchen richten und ihre Menschenrechte verletzen;

12. *fordert* die Regierung Sudans *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Schritte zu ergreifen, um, wie vom Sonderberichterstatter empfohlen³⁵⁵, die Lage der sozial schwächsten Gruppen, nämlich der Frauen, der Kinder und der in den Konfliktzonen lebenden ethnischen und religiösen Minderheiten, zu verbessern;

13. *fordert* alle Bürgerkriegsparteien in Sudan *nachdrücklich auf*, sich sofort um eine Verhandlungslösung des Konflikts zu bemühen, und ermutigt die Parteien, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Zwischenstaatliche Behörde für Dürrebekämpfung und Entwicklung unternimmt, um den kriegführenden Parteien dabei behilflich zu sein, dem Konflikt ein Ende zu setzen und die Rückkehr der in Nachbarländern lebenden sudanesischen Flüchtlinge zu beschleunigen;

14. *fordert* die Regierung Sudans *erneut auf*, sicherzustellen, daß die Tötung von sudanesischen Staatsangehörigen, die für ausländische Hilfsorganisationen und ausländische Regierungen tätig waren, durch eine unabhängige gerichtliche Untersuchungskommission vollständig, gründlich und umgehend untersucht wird;

15. *fordert* die Regierung Sudans *nachdrücklich auf*, wie vom Sonderberichterstatter empfohlen³⁵⁶, mit allen Organisationen der Vereinten Nationen, internationalen humanitären Organisationen, Menschenrechtsorganisationen und unabhängigen Beobachtern zusammenzuarbeiten, um die Menschenrechtssituation in Sudan zu verbessern;

16. *begrüßt* den Beschluß der Menschenrechtskommission, das Mandat des Sonderberichterstatters um ein weiteres Jahr zu verlängern;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter auch weiterhin jede erforderliche Hilfe bei der Wahrnehmung seines Mandats zu gewähren;

18. *begrüßt* die Kontakte, die die Regierung Sudans zu dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission aufgenommen hat, und fordert die Regierung Sudans erneut auf, mit dem Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in Sudan und den anderen Sonderberichterstattern zu speziellen Themenbereichen voll und vorbehaltlos zusammenzuarbeiten und sie bei der laufenden Wahrnehmung ihrer Mandate zu unterstützen und zu diesem Zweck alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die Sonderberichterstatter freien und uneingeschränkten Zugang zum gesamten Hoheitsgebiet Sudans und zu jeder Person in Sudan haben, mit der sie zusammenzutreffen wünschen, ohne daß diese Person Drohungen oder Repressalien ausgesetzt ist;

³⁵⁰ Siehe A/51/490, Kap. III, Abschnitt A, Ziffer 43 b).

³⁵¹ E/CN.4/1996/62.

³⁵² Siehe A/51/490, Kap. III, Abschnitt B, Ziffer 52 c).

³⁵³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75., Nr. 970-973.

³⁵⁴ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

³⁵⁵ Siehe A/51/490, Kap. III, Abschnitt B, Ziffer 52 d).

³⁵⁶ Ebd., Abschnitt B, Ziffer 52 e).

19. *empfiehlt* die weitere Überwachung der ernststen Menschenrechtssituation in Sudan sowie der Anstrengungen, die auf regionaler Ebene unternommen werden, um den Feindseligkeiten und dem menschlichen Leid im Süden ein Ende zu setzen, und bittet die Menschenrechtskommission, der Menschenrechtssituation in Sudan auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung vordringliche Aufmerksamkeit zu widmen;

20. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/113. Die Menschenrechtssituation in Kuba

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen aufgeführten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁵⁷ und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften genauer ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

feststellend, daß Kuba Vertragspartei der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³⁵⁸ ist,

sowie erneut erklärend, daß alle Staaten gehalten sind, den von ihnen aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Übereinkünften nachzukommen,

insbesondere Kenntnis nehmend von der Resolution 1996/69 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1996³⁵⁹, in der die Kommission mit tiefer Dankbarkeit die vom Sonderberichterstatter im Hinblick auf die Menschenrechtssituation in Kuba unternommenen Anstrengungen gewürdigt und sein Mandat um ein Jahr verlängert hat,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über das Fortbestehen schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen in Kuba, bei denen es sich hauptsächlich um Verletzungen der bürgerlichen und politischen Rechte handelt, wie aus dem Zwischenbericht über die Menschenrechtssituation in Kuba hervorgeht, den der Sonderberichterstatter der Generalversammlung vorgelegt hat³⁶⁰,

in dieser Hinsicht *unter Mißbilligung* der willkürlichen Festnahme, Inhaftnahme und Drangsalierung kubanischer Staatsangehöriger, insbesondere der Mitglieder des Concilio Cubano, einer Gruppe, welche die Aktivitäten von Dutzenden von Menschenrechtsgruppen koordiniert, die bestrebt sind, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten wahrzunehmen;

darin erinnernd, daß sich die Regierung Kubas nach wie vor weigert, mit der Menschenrechtskommission im Hinblick auf ihre Resolution 1996/69 zusammenzuarbeiten, und auch

wiederholt ihre Ablehnung eines Besuchs des Sonderberichterstatters in Kuba bekundet hat,

1. *spricht* dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission *ihre Anerkennung* für seinen Zwischenbericht über die Menschenrechtssituation in Kuba aus;

2. *versichert* den Sonderberichterstatter *ihrer uneingeschränkten Unterstützung* für seine Tätigkeit;

3. *fordert* die Regierung Kubas *erneut auf*, mit dem Sonderberichterstatter in jeder Weise zusammenzuarbeiten, indem sie ihm vollen und uneingeschränkten Zugang gestattet, damit er mit der Regierung und den Staatsangehörigen von Kuba Kontakte aufnehmen und so den ihm erteilten Auftrag erfüllen kann;

4. *bedauert zutiefst* die zahlreichen Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Kuba, die im Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission³⁶¹ und in seinem Zwischenbericht³⁶⁰ beschrieben sind;

5. *fordert* die Regierung Kubas *nachdrücklich auf*, das Recht der freien Meinungsäußerung, die Versammlungsfreiheit und das friedliche Demonstrationsrecht zu gewährleisten, indem sie unter anderem den politischen und den nichtstaatlichen Organisationen gestattet, ihre Tätigkeit im Land frei auszuüben, und indem sie die Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet reformiert;

6. *fordert* die Regierung Kubas *insbesondere auf*, die zahlreichen wegen politischer Aktivitäten Inhaftierten freizulassen, namentlich die in dem Bericht des Sonderberichterstatters ausdrücklich genannten Personen, die in den Strafanstalten ärztlich nur unzureichend versorgt werden oder die an der Ausübung ihrer Rechte als Journalisten oder Juristen gehindert oder denen diese Rechte gänzlich vorenthalten werden;

7. *fordert* die Regierung Kubas *auf*, die in dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters enthaltenen Empfehlungen durchzuführen, um die Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Kuba den internationalen Normen und den anwendbaren internationalen Menschenrechtsübereinkünften anzupassen, und allen Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu setzen, einschließlich insbesondere der Festnahme und Inhaftnahme von Menschenrechtsaktivisten und anderen Personen, die ihre Rechte friedlich ausüben, und nichtstaatlichen humanitären Organisationen und internationalen humanitären Organen Zugang zu den Strafanstalten zu gewähren;

8. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/114. Die Menschenrechtssituation in Ruanda

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁶², den Interna-

³⁵⁷ Resolution 217 A (III).

³⁵⁸ Resolution 39/76, Anlage.

³⁵⁹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁶⁰ A/51/460, Anhang.

³⁶¹ E/CN.4/1996/60.

³⁶² Resolution 217 A (III).

tionalen Menschenrechtspakten³⁶³, der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes³⁶⁴ und anderen anwendbaren Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Rechts,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/57 vom 12. Dezember 1995 und 50/200 vom 22. Dezember 1995 sowie Kenntniss nehmend von den Resolutionen des Sicherheitsrats 1050 (1996) vom 8. März 1996, 1078 (1996) vom 9. November 1996 und 1080 (1996) vom 15. November 1996 und von der Resolution 1996/76 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1996³⁶⁵,

tief besorgt über die Berichte des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission und der Feldmission für Menschenrechte in Ruanda, wonach in Ruanda Völkermord und systematische und weitverbreitete Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, so auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen die Menschenrechte, begangen worden sind,

in der Erwägung, daß wirksame Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sicherzustellen, daß diejenigen, die Völkermordhandlungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben, umgehend vor Gericht gestellt werden, und in dieser Hinsicht feststellend, daß am 1. September 1996 Rechtsvorschriften für die Strafverfolgung von Personen in Kraft getreten sind, die der Begehung von Völkermord oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit beschuldigt werden,

besorgt über die Auswirkungen, die die humanitäre Krise haben könnte, welche die Region zur Zeit durchmacht,

mit Genugtuung darüber, daß eine beträchtliche Anzahl von Flüchtlingen vor kurzem nach Ruanda zurückgekehrt ist, und bekräftigend, daß die internationale Gemeinschaft bereit ist, der Regierung Ruandas bei der Wiedereingliederung dieser Flüchtlinge behilflich zu sein,

in Anerkennung dessen, daß wirksame Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten ein zentraler und fester Bestandteil der Gesamtmaßnahmen sein müssen, die Ruanda und die Vereinten Nationen im Hinblick auf die Situation in Ruanda ergreifen, sowie in Anerkennung dessen, daß die Verstärkung der Menschenrechtskomponente für den Friedensprozeß und den Wiederaufbau Ruandas in der Konfliktfolgezeit unerlässlich ist,

mit Genugtuung über die Beiträge, die die Mitgliedstaaten und die Europäische Union zur Deckung der Kosten der Feldmission für Menschenrechte in Ruanda entrichtet haben,

sowie mit Genugtuung darüber, daß sich die Regierung Ruandas verpflichtet hat, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu schützen und zu fördern, der Straffreiheit ein Ende zu setzen und den Prozeß der freiwilligen

und sicheren Rückkehr, der Wiederausiedlung und der Wiedereingliederung der Flüchtlinge zu erleichtern, wie in den 1995 in Nairobi, Bujumbura und Kairo und 1996 in Tunis und Aruscha geschlossenen Vereinbarungen bekräftigt, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierungen der Region, sich in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft um die Herbeiführung von dauerhaften Lösungen für die Flüchtlingskrise zu bemühen,

betonend, daß ihr daran gelegen ist, daß die Vereinten Nationen der Regierung Ruandas weiterhin aktiv dabei behilflich sind, die freiwillige und geordnete Rückkehr der Flüchtlinge und die Wiedereingliederung der Rückkehrer zu erleichtern, die Aussöhnung zu fördern, ein Klima des Vertrauens und der Stabilität zu konsolidieren und die Normalisierung der Verhältnisse und den Wiederaufbau Ruandas zu fördern,

in Bekräftigung der Verbindung, die zwischen der freiwilligen Rückkehr der Flüchtlinge an ihre Heimstätten und der Normalisierung der Verhältnisse in Ruanda besteht, und besorgt darüber, daß Einschüchterungen und Gewalthandlungen gegen Flüchtlinge, insbesondere seitens der ehemaligen ruandischen Behörden, Flüchtlinge an der Rückkehr an ihre Heimstätten hindern,

feststellend, daß die Vereinten Nationen alle Bemühungen zum Abbau der Spannungen und zur Wiederherstellung der Stabilität im ostafrikanischen Zwischenseengebiet unterstützen, insbesondere auch die Initiativen der Organisation der afrikanischen Einheit, der Staaten in der Region und der internationalen Organisationen, und von neuem darauf hinweisend, wie dringend notwendig die Einberufung einer internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit ist, um die Probleme der Region umfassend anzugehen,

1. *begrüßt* den Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Feldmission für Menschenrechte in Ruanda³⁶⁶ und den Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission³⁶⁷;

I

2. *verurteilt auf das entschiedenste* die Völkermordhandlungen, die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und alle Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen die Menschenrechte, zu denen es in Ruanda gekommen ist, sowie die grenzüberschreitende Gewalt in der Region;

3. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über das große Leid der Opfer des Völkermords und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, ist sich des weiter andauernden Leidens der Überlebenden bewußt, insbesondere der extrem hohen Anzahl traumatisierter Kinder und Frauen, die Opfer von Vergewaltigungen und sexueller Gewalt waren, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, ihnen angemessene Hilfe zu gewähren und von den Prioritäten

³⁶³ Resolution 2200 A (XXII), Anlage.

³⁶⁴ Resolution 260 A (III).

³⁶⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁶⁶ A/51/478, Anhang.

³⁶⁷ A/51/657.

Kenntnis zu nehmen, welche die Regierung Ruandas in dieser Hinsicht festgelegt hat;

4. *erklärt erneut*, daß alle Personen, die Völkermord oder andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen oder genehmigt haben oder für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, dafür individuell verantwortlich sind und zur Rechenschaft gezogen werden und daß die internationale Gemeinschaft alles daransetzen muß, um die dafür Verantwortlichen in Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen und internationalen Gerichten im Einklang mit den internationalen Grundsätzen des rechtlichen Gehörs vor Gericht zu bringen;

5. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit dem Internationalen Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, unverzüglich voll zusammenzuarbeiten, unter Berücksichtigung der Verpflichtungen aus den Resolutionen des Sicherheitsrats 955 (1994) vom 8. November 1994 und 978 (1995) vom 27. Februar 1995, und legt dem Generalsekretär nahe, die Tätigkeit des Strafgerichts soweit wie möglich zu erleichtern;

II

6. *ermutigt* die Regierung Ruandas, weitere Anstrengungen zum Wiederaufbau der Zivilverwaltung und der sozialen, rechtlichen, wirtschaftlichen und menschenrechtlichen Infrastruktur Ruandas zu unternehmen, und begrüßt in dieser Hinsicht die von der Regierung Ruandas eingegangenen Verpflichtungen, die Rechtsstaatlichkeit wiederherzustellen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu schützen und zu fördern;

7. *bittet* alle Staaten, die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, der Regierung Ruandas weiterhin und verstärkt finanzielle und technische Hilfe zu gewähren, um die Anstrengungen zu beschleunigen, die diese unternimmt, um unter anderem das Gerichtswesen wiederherzustellen, die Aussöhnung durch die vor kurzem gegründete Kommission für nationale Aussöhnung sowie die Wiedereingliederung der zurückkehrenden Flüchtlinge in Sicherheit und Würde zu fördern, insbesondere durch die Regelung von Streitigkeiten in bezug auf Unterkünfte und Vermögensgegenstände;

8. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der im Bericht des Sonderberichterstatters beschriebenen Menschenrechtssituation in Ruanda und fordert die Regierung Ruandas nachdrücklich auf, alle Maßnahmen zu ergreifen, die auf die in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen hin notwendig sind;

9. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über Berichte der Feldmission für Menschenrechte in Ruanda, wonach es bei Angriffen, die anscheinend von Milizen und aufständischen

Gegnern der Regierung Ruandas auf Überlebende und Zeugen des Völkermords verübt wurden, zur Tötung von Zivilpersonen gekommen ist, sowie über die Berichte der Feldmission, in denen es heißt, daß bei militärischen Sucheinsätzen der Ruandischen Patriotischen Armee Zivilpersonen getötet wurden;

10. *ermutigt* die Regierung Ruandas, sich weiterhin um die kontinuierliche Stärkung des Gerichtswesens, so auch seiner Unabhängigkeit, zu bemühen, und fordert sie insbesondere nachdrücklich auf, die Bearbeitung der Fälle von Inhaftierten rasch zum Abschluß zu bringen;

11. *nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis* von den Berichten der Feldmission für Menschenrechte in Ruanda, in denen es heißt, daß Staatsbeamte, die gesetzlich nicht dazu befugt sind, in verschiedenen Teilen des Landes nach wie vor Personen festnehmen oder inhaftieren, daß Personen sehr lange in Haft gehalten werden, bevor sie einem Richter vorgeführt werden, und daß die akute Überbelegung der Gefängnisse die Sicherheit der Inhaftierten gefährdet;

12. *bittet* die Regierung Ruandas, sich weiterhin darum zu bemühen, ohne jedwede Diskriminierung alle Staatsbürger, die keine Völkermordhandlungen oder anderen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen haben, in ihre Verwaltungs-, Gerichts-, Politik- und Sicherheitsstrukturen einzubeziehen;

13. *unterstreicht*, welche Bedeutung sie der Sicherheit aller Menschen in Ruanda, namentlich auch des Personals der Vereinten Nationen und des übrigen internationalen Personals, das in dem Land Dienst tut, beimißt;

14. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Regierung Ruandas, die Nachbarstaaten, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und die internationale Gemeinschaft unternehmen, um eine Lösung für die anhaltende humanitäre Krise zu finden, und fordert alle Parteien auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Rückkehr, Neuansiedlung und Wiedereingliederung ehemaliger Flüchtlinge in Sicherheit und Würde sicherzustellen;

15. *beglückwünscht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge sowie das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und andere Stellen und Organisationen der Vereinten Nationen zu ihren Koordinierungsanstrengungen, die darauf gerichtet sind, die Achtung und den Schutz der Menschenrechte der Flüchtlinge in der Phase ihrer Rückkehr, Wiederansiedlung und Wiedereingliederung zu gewährleisten, *und bestärkt* sie darin;

III

16. *begrüßt* die Maßnahmen, die der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte ergriffen hat, um in Zusammenarbeit mit der Regierung Ruandas und durch die Gewährung von Hilfe an letztere die Feldmission für Menschenrechte in Ruanda zu schaffen, dessen Ziele in Resolution 50/200 beschrieben sind, und ersucht den Hohen Kommissar, auch weiterhin regelmäßig über die Tätigkeit der Feldmission Bericht zu erstatten und mit dem Sonderberichterstatter

zusammenzuarbeiten und Informationen auszutauschen, um ihm bei der Erfüllung seines Auftrags behilflich zu sein;

17. *begrüßt außerdem* die Kooperationsbereitschaft, die die Regierung Ruandas gegenüber dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Sonderbeauftragten und der Feldmission für Menschenrechte in Ruanda bewiesen hat, sowie die Tatsache, daß die Regierung Ruandas den landesweiten Einsatz von im Feld tätigen Menschenrechtsbeauftragten akzeptiert hat, und befürwortet die Einleitung eines Dialogs über Menschenrechtsfragen zwischen der Feldmission und den entsprechenden Behörden auf der Ebene der Gemeinde, der Präfektur und der zuständigen Ministerien, mit dem Ziel, das Klima des gegenseitigen Vertrauens weiter zu stärken und die Behörden in Ruanda in die Lage zu versetzen, auf die Erkenntnisse der Feldmission hin sofort Maßnahmen zu ergreifen;

18. *beglückwünscht* die Menschenrechtsbeauftragten und den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu ihrem Beitrag zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Ruanda, erkennt an, daß eine starke Menschenrechtskomponente ein integrierender und unverzichtbarer Bestandteil der Antwortmaßnahmen der Vereinten Nationen auf die Situation in Ruanda ist, und ermutigt alle in Ruanda tätigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, sich eng mit der Feldmission abzustimmen;

19. *erkennt an*, wie wichtig der Beitrag der Feldmission für Menschenrechte in Ruanda zur Aussöhnung und zur Schaffung von Vertrauen in dem Lande ist, empfiehlt die Verstärkung ihrer Präsenz in ganz Ruanda sowie die Zuweisung von ausreichenden Mitteln und ausreichender logistischer Unterstützung für diesen Zweck, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Ausbildung von Menschenrechtsbeobachtern vor Ort und der Entsendung einer ausreichenden Anzahl von im Feld tätigen Menschenrechtsbeauftragten, anerkennt außerdem die Notwendigkeit der Ausarbeitung technischer Hilfsprogramme und Beratender Dienste in Absprache mit der Regierung Ruandas, die letzterer sowie ruandischen Menschenrechtsorganisationen zugute kommen, und stellt insbesondere fest, wie wichtig es ist, daß die institutionelle Kapazität der ruandischen Justiz verstärkt wird, und wie dringend notwendig dafür angemessene Ressourcen sind;

20. *fordert* alle Staaten *auf*, auf den Appell des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte einzugehen, indem sie unverzüglich Beiträge zur Bestreitung der Kosten der Feldmission für Menschenrechte in Ruanda entrichten, und sich um dauerhafte Lösungen für seine Finanzprobleme zu bemühen, so auch im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen;

21. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Menschenrechtskommission auf ihrer dreiundfünfzigsten und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Tätigkeit der Feldmission für Menschenrechte in Ruanda Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/115. Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen in den Gebieten bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁶⁸, der Internationalen Menschenrechtspakte³⁶⁹, der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes³⁷⁰, der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe³⁷¹, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau³⁷², der Konvention über die Rechte des Kindes³⁷³ und anderer Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, namentlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949³⁷⁴ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977³⁷⁵,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3074 (XXVIII) vom 3. Dezember 1973 mit dem Titel "Grundsätze für die internationale Zusammenarbeit bei der Ermittlung, Festnahme, Auslieferung und Bestrafung von Personen, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben" sowie die Resolution 1994/77 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994³⁷⁶, die Resolutionen der Generalversammlung 48/143 vom 20. Dezember 1993, 49/205 vom 23. Dezember 1994 und 50/192 vom 22. Dezember 1993 und die einschlägigen Resolutionen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau,

in Bekräftigung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolution 798 (1992) vom 18. Dezember 1992, in der der Rat unter anderem diese Handlungen von unsagbarer Brutalität mit Nachdruck verurteilt hat,

mit Genugtuung über das am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichnete Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina³⁷⁷, als einen ausschlaggebenden Mechanismus für die Herbeiführung eines dauerhaften und gerechten Friedens in Bosnien und Herzegowina,

Kenntnis nehmend von dem vorhergehenden Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien betreffend die Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien,

³⁶⁸ Resolution 217 A (III).

³⁶⁹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁷⁰ Resolution 260 A (III).

³⁷¹ Resolution 39/46, Anlage.

³⁷² Resolution 34/180, Anlage.

³⁷³ Resolution 44/25, Anlage.

³⁷⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

³⁷⁵ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

³⁷⁶ *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1994/24 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

³⁷⁷ Siehe A/50/790-S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

insbesondere in Bosnien und Herzegowina, in dem es unter anderem heißt, daß sich seit dem vorhergehenden Bericht des Generalsekretärs³⁷⁸ nur sporadisch Fälle von Vergewaltigung und sexueller Gewalt ereignet haben,

in der Überzeugung, daß die gezielt zur Durchführung der Politik der ethnischen Säuberung eingesetzte schändliche Praxis der Vergewaltigung ein Mittel der Kriegführung darstellt, sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/121 vom 18. Dezember 1992, in der es unter anderem heißt, daß die verabscheuungswürdige Politik der ethnischen Säuberung eine Form des Völkermords darstellt,

in dem Wunsche, sicherzustellen, daß Personen, die beschuldigt werden, in den Gebieten bewaffneter Konflikte im ehemaligen Jugoslawien Vergewaltigung und sexuelle Gewalt als Mittel der Kriegführung genehmigt und angewandt oder dazu Beihilfe geleistet zu haben, wo angebracht ohne weitere Verzögerung vom Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zur Verantwortung gezogen werden,

in diesem Zusammenhang *unterstreichend*, daß die Opfer von Vergewaltigungen des Schutzes bedürfen und daß ihnen wirksame Garantien für den Schutz ihrer Privatsphäre und Vertraulichkeit gegeben werden müssen, sowie in dem Wunsche, ihre Mitwirkung an den Verfahren des Internationalen Gerichts zu erleichtern und sicherzustellen, daß eine weitere Traumatisierung verhindert wird,

zutiefst beunruhigt über die Situation, der sich Opfer von Vergewaltigungen in bewaffneten Konflikten in verschiedenen Teilen der Welt gegenübersehen, sowie über jedweden Einsatz von Vergewaltigung als Mittel der Kriegführung, insbesondere in Bosnien und Herzegowina,

mit Genugtuung über die Anstrengungen der Regierungen und die Tätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Weltgesundheitsorganisation, der humanitären Organisationen und der nichtstaatlichen Organisationen zur Unterstützung der Opfer von Vergewaltigungen und Mißhandlungen und zur Milderung ihres Leids,

mit Genugtuung über den gemäß Resolution 50/192 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 25. Oktober 1996³⁷⁹,

1. *verurteilt nachdrücklich* die verabscheuungswürdige Praxis der Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen und Kindern in den Gebieten bewaffneter Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, die ein Kriegsverbrechen darstellt;

2. *verleiht ihrer Empörung Ausdruck* darüber, daß Vergewaltigungen nach wie vor gezielt und systematisch als Mittel der Kriegführung und als Mittel der ethnischen Säuberung

gegen Frauen und Kinder in Bosnien und Herzegowina eingesetzt werden;

3. *erklärt erneut*, daß Vergewaltigung in bewaffneten Konflikten ein Kriegsverbrechen und unter bestimmten Umständen ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und eine Völkermordhandlung darstellt, wie in der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes definiert, und fordert die Staaten auf, alles Erforderliche zu tun, um Frauen und Kinder vor solchen Handlungen zu schützen, die Mechanismen für die Ermittlungen gegen alle dafür Verantwortlichen und für deren Bestrafung zu stärken und die Täter vor Gericht zu bringen;

4. *erklärt außerdem erneut*, daß alle diejenigen, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder andere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen oder genehmigen, für diese Verstöße individuell verantwortlich sind und daß Vorgesetzte, die nicht sichergestellt haben, daß ihre Untergebenen sich an die einschlägigen internationalen Rechtsakte halten, ebenso verantwortlich sind wie die Täter;

5. *erinnert* alle Staaten daran, daß sie verpflichtet sind, mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht bei den Ermittlungen gegen Personen, die des Einsatzes von Vergewaltigungen als Mittel der Kriegführung beschuldigt werden, und bei deren Verfolgung zusammenzuarbeiten;

6. *fordert* die Staaten auf, dem Internationalen Gericht Sachverständige, insbesondere auch Sachverständige auf dem Gebiet der Verfolgung von sexuellen Gewaltverbrechen, sowie ausreichende Ressourcen und Dienste zur Verfügung zu stellen;

7. *fordert* alle Staaten und zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, die vom Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation im ehemaligen Jugoslawien in seinen Berichten vorgelegten Empfehlungen weiter ernsthaft zu prüfen, insbesondere die Empfehlung, den Opfern von Vergewaltigungen im Rahmen von Programmen zur Rehabilitation von durch den Krieg traumatisierten Frauen und Kindern weiter die erforderliche ärztliche und psychologische Betreuung zukommen zu lassen und den Opfern und Zeugen Schutz, Beratung und Unterstützung zu gewähren;

8. *ist sich dessen bewußt*, daß die Opfer von Vergewaltigungen und sexueller Gewalt außerordentliches Leid erdulden und daß geeignete Maßnahmen ergriffen werden müssen, um diesen Opfern Hilfe zu leisten, und verleiht ihrer Besorgnis insbesondere hinsichtlich des Wohls derjenigen Opfer Ausdruck, die zu den Binnenvertriebenen oder anderweitig durch den Krieg Betroffenen gehören, die schwere Traumata erlitten haben und die psychosoziale und anderweitige Hilfe benötigen;

9. *richtet außerdem die nachdrückliche Aufforderung* an alle Staaten und alle zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie an das Kinderhilfswerk

³⁷⁸ A/50/329.

³⁷⁹ A/51/557.

der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die Weltgesundheitsorganisation, den Opfern von Vergewaltigungen und Mißhandlungen zu ihrer physischen und psychischen Rehabilitation auch weiterhin entsprechende Hilfe zu gewähren und die gemeinwesengestützten Hilfsprogramme zu unterstützen;

10. *verlangt*, daß die Parteien mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission und ihren Mitarbeitern sowie anderen Mechanismen der Menschenrechtskommission, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, den Überwachungs- und sonstigen Missionen der Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa voll zusammenarbeiten, so auch indem sie ihnen uneingeschränkten Zugang gewähren;

11. *ermutigt* die Sonderberichterstatterin, dieser Frage, insbesondere in Bosnien und Herzegowina, auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/116. Die Menschenrechtssituation in der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁸⁰, den Internationalen Menschenrechtspakten³⁸¹ und allen anderen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, einschließlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949³⁸² über den Schutz von Kriegsopfern und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977³⁸³, sowie von den von den Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa beschlossenen Grundsätzen und eingegangenen Verpflichtungen,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihre Verpflichtungen aus den Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu erfüllen, deren Vertrags-

partei sie sind, sowie außerdem erneut erklärend, daß alle verpflichtet sind, das humanitäre Völkerrecht zu achten,

sowie in Bekräftigung der territorialen Unversehrtheit aller Staaten der Region innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,

mit Genugtuung über das Inkrafttreten und die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge, die am 21. November 1995 in Dayton (Ohio) paraphiert und von Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), letztere auch in Vertretung der Partei der bosnischen Serben, am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichnet wurden (zusammen als "das Friedensübereinkommen" bezeichnet)³⁸⁴, welche die Parteien in Bosnien und Herzegowina unter anderem verpflichten, die Menschenrechte uneingeschränkt zu achten,

sowie mit Genugtuung über die Anstrengungen, welche die Mitgliedstaaten unternehmen, um die Durchführung des Friedensübereinkommens durch ihre Beteiligung an der Friedensumsetzungstruppe und an anderen Tätigkeiten, die auf die Beilegung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien gerichtet sind, zu unterstützen, und mit Dank an die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa für die Wahrnehmung der ihr mit dem Friedensübereinkommen übertragenen Aufgaben,

ferner mit Genugtuung über das am 12. November 1995 von der Republik Kroatien und den Vertretern der örtlichen serbischen Bevölkerung unterzeichnete Grundabkommen über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien (im folgenden als "das Grundabkommen" bezeichnet)³⁸⁵, durch das die Voraussetzungen für die Einrichtung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien geschaffen wurden, sowie über die Resolution 1037 (1996) des Sicherheitsrats vom 15. Januar 1996, mit der der Rat die Übergangsverwaltung eingerichtet hat,

mit Genugtuung über die Mitwirkung der Mitgliedstaaten an der Übergangsverwaltung und an anderen Tätigkeiten mit dem Ziel, die Durchführung des Grundabkommens und die Übertragung der Kontrolle über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien von den örtlichen Serben an die Republik Kroatien zu ermöglichen,

in Anerkennung der positiven Auswirkungen, welche die Durchführung des Friedensübereinkommens und des Grundabkommens seit deren Inkrafttreten auf die Region gehabt hat, insbesondere die Tatsache, daß wieder Frieden in der Region eingekehrt ist und sich das soziale, politische und wirtschaftliche Leben zunehmend normalisiert,

³⁸⁰ Resolution 217 A (III).

³⁸¹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁸² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

³⁸³ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

³⁸⁴ Siehe A/50/790-S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

³⁸⁵ Siehe A/50/757-S/1995/951; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/951.

Kenntnis nehmend von dem Abkommen über die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)³⁸⁶, insbesondere dessen Artikel 7, mit dem unter anderem die Voraussetzungen für eine Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen sowie die Rückgabe ihres Eigentums beziehungsweise eine gerechte Entschädigung garantiert werden, und in diesem Zusammenhang die positive Wirkung von Abkommen über gegenseitige Anerkennung zwischen den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien hervorhebend,

mit Genugtuung darüber, daß am 14. September 1996 mit Hilfe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und anderer Organisationen in Bosnien und Herzegowina Wahlen abgehalten wurden,

dennoch tief besorgt darüber, daß es nach wie vor Beweise dafür gibt, daß in Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) die Menschenrechte und Grundfreiheiten verletzt werden,

betonend, wie wichtig es für eine positive Entwicklung der Menschenrechtssituation in der Region ist, daß das im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 808 (1993) vom 22. Februar 1993 und 827 (1993) vom 25. Mai 1993 geschaffene Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht wirksam arbeiten kann,

in Anerkennung der Fortschritte, welche die Föderation Bosnien und Herzegowina im Hinblick auf die Aussöhnung der Volksgruppen in der Region erzielt hat,

mit der Aufforderung an alle Vertragsparteien des Friedensübereinkommens, in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet die notwendigen Maßnahmen zur Förderung der Aussöhnung der Volksgruppen durchzuführen,

die internationale Gemeinschaft *ermutigend*, über die Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen sowie auf bilateralem Wege die humanitäre Unterstützung für die Bevölkerung der Region maßgeblich zu verstärken und die Menschenrechte, den wirtschaftlichen Wiederaufbau, die Rückführung der Flüchtlinge und die Abhaltung freier Wahlen in Bosnien und Herzegowina zu fördern,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Europäische Union unternimmt, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern, sowie unter Befürwortung der Empfehlung der Sonderberichterstatterin, wonach die wirtschaftliche und sonstige Hilfe von maßgeblichen Fortschritten auf dem Gebiet der Menschenrechte abhängig gemacht werden muß,

unter Hervorhebung des Zusammenhangs zwischen der Erfüllung ihrer Verpflichtungen auf dem Gebiet der Men-

schenrechte seitens der Vertragsparteien und der Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, Ressourcen für den Wiederaufbau und die Entwicklung bereitzustellen,

bestürzt über die große Zahl von Vermißten, insbesondere in Bosnien und Herzegowina und in der Republik Kroatien, deren Verbleib noch immer nicht geklärt ist, und mit Zustimmung Kenntnis nehmend von der Einrichtung der Internationalen Kommission für vermißte Personen im ehemaligen Jugoslawien sowie von den Anstrengungen des Sachverständigen der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen sowie der Arbeits- und der Sachverständigengruppen für Vermißtenfragen unter dem Vorsitz des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz beziehungsweise des Hohen Beauftragten,

mit dem Ausdruck ihrer besonderen Besorgnis über die Lage der Frauen und auch der Kinder, der älteren Menschen, der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, der Minderheiten und anderer schutzbedürftiger Gruppen in der Region,

unter Hinweis auf die Berichte und Empfehlungen der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission, Elisabeth Rehn, über die Menschenrechtssituation in den Hoheitsgebieten Bosniens und Herzegowinas, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), namentlich auf ihre jüngsten Berichte vom 4. November 1996³⁸⁷ und vom 12. November 1996³⁸⁸, und insbesondere auf die darin enthaltenen Empfehlungen,

die Bemühungen *aner kennend*, welche die Regierungen der Region unternehmen, um den bisher noch nicht voll umgesetzten Empfehlungen der Sonderberichterstatterin nachzukommen,

unter Hinweis auf den Bericht über die Menschenrechtssituation in Kroatien³⁸⁹, der dem Sicherheitsrat gemäß Ratsresolution 1019 (1995) vom 9. November 1995 vorgelegt wurde,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/192 und 50/193 vom 22. Dezember 1995, die Resolution 1996/71 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1996³⁹⁰ und alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere die Resolutionen 1009 (1995) vom 10. August 1995 und 1079 (1996) vom 15. November 1996,

1. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die immer noch stattfindenden Menschenrechtsverletzungen in Bosnien und Herzegowina sowie über die Verzögerungen bei der vollinhaltlichen Umsetzung der Menschenrechtsbestimmungen des Friedensübereinkommens;

³⁸⁷ A/51/651-S/1996/902, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/902.

³⁸⁸ A/51/663-S/1996/927, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/927.

³⁸⁹ *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for July, August and September 1996*, Dokument S/1996/691.

³⁹⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁸⁶ A/51/318-S/1996/706, Anhang und A/51/351-S/1996/744, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for July, August and September 1996*, Dokumente S/1996/706 und S/1996/744.

2. *verurteilt auf das entschiedenste* die nach wie vor fortdauernde gewaltsame Vertreibung von Einzelpersonen aus ihren Heimstätten in Bosnien und Herzegowina, zuletzt in Banja Luka und Mostar, sowie die Praxis der Zerstörung der Heimstätten der zuvor gewaltsam Vertriebenen, und fordert die umgehende Festnahme und Bestrafung der an diesen Aktionen beteiligten Einzelpersonen;

3. *mißbilligt* die weiterhin eingeschränkte Bewegungsfreiheit innerhalb der Republika Srpska, innerhalb einiger Teile der Föderation Bosnien und Herzegowina und zwischen der Republika Srpska und der Föderation;

4. *bekundet ihre Sorge* um die Frauen und Kinder, insbesondere in Bosnien und Herzegowina, die Opfer einer als Mittel der Kriegführung eingesetzten Vergewaltigung wurden, und fordert, daß die Vergewaltigten vor Gericht gestellt werden und daß gleichzeitig gewährleistet wird, daß Opfer und Zeugen angemessene Unterstützung und Schutz erhalten;

5. *besteht* darauf, daß alle Parteien die im Friedensübereinkommen eingegangene Verpflichtung zum Schutz der Menschenrechte uneingeschränkt erfüllen, und besteht außerdem darauf, daß die Parteien Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der demokratischen Regierungsinstitutionen auf allen Ebenen in ihren jeweiligen Ländern ergreifen, das Recht der freien Meinungsäußerung und die Pressefreiheit sicherstellen, die Vereinigungsfreiheit namentlich im Hinblick auf politische Parteien zulassen und ermutigen sowie die Bewegungsfreiheit gewährleisten und daß die Parteien in Bosnien und Herzegowina die Menschenrechtsbestimmungen ihrer einzelstaatlichen Verfassung einhalten;

6. *begrüßt* die Schlußfolgerungen der am 14. November 1996 in Paris abgehaltenen Tagung des Ministeriellen Lenkungs Ausschusses und der Präsidentschaft Bosniens und Herzegowinas³⁹¹, deren Ziel darin bestand, die Leitprinzipien des Plans zur zivilen Konsolidierung des Friedensprozesses in Bosnien und Herzegowina, insbesondere auf dem Gebiet der Menschenrechte, festzulegen;

7. *fordert* die Teilnehmer der für den 6. Dezember 1996 in London anberaumten Tagung zur Umsetzung des Friedens *auf*, dafür Sorge zu tragen, daß die Förderung der Menschenrechte, namentlich die Erfüllung der jeweiligen Verpflichtungen der Vertragsparteien des Friedensübereinkommens auf dem Gebiet der Menschenrechte, sowie die Stärkung der einzelstaatlichen Institutionen einen wesentlichen Bestandteil der neuen zivilen Struktur zur Durchführung des Friedensübereinkommens bilden werden;

8. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, erheblich größere Anstrengungen zur Verankerung demokratischer Normen zu unternehmen, insbesondere was den Schutz freier und unabhängiger Medien sowie die volle Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten betrifft;

9. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *mit äußerstem Nachdruck auf*, alle

diskriminierenden Rechtsvorschriften aufzuheben und alle anderen Rechtsvorschriften ohne Diskriminierung anzuwenden und dringend Maßnahmen zu ergreifen, um die willkürliche Zwangsaussiedlung, Entlassung und Diskriminierung jedweder ethnischen oder nationalen, religiösen oder sprachlichen Gruppe zu verhindern;

10. *verlangt dringend*, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um der Unterdrückung nichtserbischer Bevölkerungsgruppen im Kosovo ein Ende zu setzen und Gewalt gegen sie zu verhindern, namentlich Akte der Drangsalierung, Verprügelung, Folter, Durchsuchungen ohne Durchsuchungsbefehl, willkürliche Inhaftnahme und unfaire Gerichtsverfahren, und daß sie außerdem die Rechte der Angehörigen von Minderheiten im Sandschak und in der Wojwodina sowie der Angehörigen der bulgarischen Minderheit achten;

11. *fordert* die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) *auf*, unverzüglich tätig zu werden, um allen im Kosovo ansässigen Personen die freie und uneingeschränkte Teilhabe am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Region, insbesondere in den Bereichen Bildung und Gesundheitsversorgung, zu erlauben und sicherzustellen, daß allen in der Region Ansässigen unbeschadet ihrer ethnischen Zugehörigkeit gleichberechtigte Behandlung und gleicher Schutz garantiert wird;

12. *fordert* die Regierung der Republik Kroatien *auf*, die Menschenrechte und Grundfreiheiten uneingeschränkt zu achten, namentlich die Rechte der Personen, die einer nationalen, ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheit angehören;

13. *fordert* die Regierung der Republik Kroatien *außerdem auf*, größere Anstrengungen zur Befolgung demokratischer Normen zu unternehmen, insbesondere was den Stadtrat Zagrebs sowie den Schutz freier und unabhängiger Medien betrifft, und voll mit der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, daß die Wiedereingliederung Ostslawoniens friedlich und unter Achtung der Menschenrechte aller dort Ansässigen sowie der zurückkehrenden Vertriebenen und Flüchtlinge vonstatten geht, einschließlich ihres Rechts, in Sicherheit und Würde in dem Gebiet zu bleiben, es zu verlassen oder dorthin zurückzukehren;

14. *fordert*, daß alle Vertragsstaaten das Friedensübereinkommen und das Grundabkommen uneingeschränkt und konsequent umsetzen;

15. *fordert* alle Vertragsparteien des Friedensübereinkommens *nachdrücklich auf*, die notwendigen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in Sicherheit und Würde zu schaffen;

16. *besteht* darauf, daß alle Behörden in Bosnien und Herzegowina uneingeschränkt mit der gemäß Anhang 6 des Friedensübereinkommens geschaffenen Kommission für die Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina kooperieren, indem sie insbesondere die Informationen zur Verfügung

³⁹¹ *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996, Dokument S/1996/968.*

stellen, um die der Ombudsmann für Menschenrechte ersucht hat, und indem sie an Anhörungen vor der Menschenrechtskammer teilnehmen, und verlangt, daß die Republika Srpska ihre Haltung der Nichtkooperation mit der Kommission aufgibt;

17. *fordert* die Kommission für die Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina *auf*, in bezug auf behauptete oder offenkundige Menschenrechtsverletzungen beziehungsweise behauptete oder offenkundige Diskriminierung aller Art verstärkt tätig zu werden;

18. *begrüßt* die Selbstverpflichtung der internationalen Gemeinschaft zur Hilfe beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung in der Nachkriegszeit und regt zur Ausweitung dieser Hilfe an, stellt aber fest, daß eine solche Hilfe von der vollen Einhaltung der geschlossenen Übereinkünfte durch die Parteien abhängig gemacht werden sollte;

19. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß unter der Aufsicht der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa möglichst bald freie und faire Kommunalwahlen, wie im Friedensübereinkommen vorgesehen, abgehalten werden können;

20. *begrüßt* es, daß die Republik Kroatien am 20. September 1996 ein neues Generalamnestiegesetz erlassen hat, das unter anderem das Vertrauen bei der örtlichen serbischen Bevölkerung fördern soll, und fordert die ordnungsgemäße Anwendung dieses Gesetzes;

21. *fordert* die Regierung der Republik Kroatien *auf*, die prompte Rückkehr aller Flüchtlinge und Vertriebenen zu gestatten und alles ihr zu Gebote Stehende zu tun, um deren Sicherheit und Menschenrechte zu schützen, sowie gegen diejenigen Personen zu ermitteln und sie festzunehmen, die für Gewalt- und Einschüchterungshandlungen verantwortlich sind und diese mit dem Ziel verüben, die Menschen zur Flucht zu veranlassen;

22. *verurteilt entschieden*, daß sich die Behörden der Republika Srpska, die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), bestimmte andere Elemente innerhalb der Föderation und zu einem gewissen Grad die Regierung der Republik Kroatien nach wie vor weigern, unter Anklage stehende Kriegsverbrecher, deren Anwesenheit in ihrem Hoheitsgebiet bekannt ist, wie im Friedensübereinkommen vereinbart festzunehmen und zu überstellen;

23. *fordert* alle Staaten und alle Vertragsparteien des Friedensübereinkommens *dringend auf*, ihre gemäß Resolution 827 (1993) des Sicherheitsrats bestehende Verpflichtung zur vollen Kooperation mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu erfüllen, insbesondere was die Überstellung der von dem Internationalen Gericht gesuchten Personen betrifft, und fordert alle Staaten und den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, das Gericht so umfassend wie möglich zu unterstützen, indem sie insbe-

sondere sicherstellen helfen, daß die von dem Gericht angeklagten Personen sich auch vor diesem zu verantworten haben;

24. *verlangt*, daß die Regierung Bosniens und Herzegowinas, insbesondere die Behörden der Republika Srpska, und die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) allen Institutionen und Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, die mit der Durchführung dieser Resolution befaßt sind, uneingeschränkten und freien Zugang zu ihren Hoheitsgebieten gestatten;

25. *begrüßt* die Zwischenberichte^{380, 388} der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in den Hoheitsgebieten Bosnien und Herzegowinas, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und würdigt die fortdauernden Bemühungen der Sonderberichterstatterin und des Feldeinsatzes für Menschenrechte im ehemaligen Jugoslawien;

26. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, die Empfehlungen der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission voll umzusetzen;

27. *fordert* die Behörden der Staaten und Gebietseinheiten, auf die sich das Mandat der Sonderberichterstatterin erstreckt, *auf*, mit ihr zusammenzuarbeiten und ihr regelmäßig Informationen über die Maßnahmen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Umsetzung ihrer Empfehlungen ergreifen;

28. *bekräftigt*, daß umfangreiche Wiederaufbauhilfe entsprechend der früheren Empfehlung der Sonderberichterstatterin von der nachweislichen Achtung vor den Menschenrechten abhängig gemacht werden muß, betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht und begrüßt in dieser Hinsicht die Schlußfolgerungen der am 14. November 1996 in Paris abgehaltenen Tagung des Ministeriellen Lenkungsausschusses und der Präsidentschaft von Bosnien und Herzegowina³⁹¹;

29. *begrüßt* die Anstrengungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, des Europarats, der Beobachtermission der Europäischen Gemeinschaft und des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Hinblick auf die Überwachung und Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten in Bosnien und Herzegowina und in der Region;

30. *fordert* die Vertragsparteien des Friedensübereinkommens *auf*, unverzüglich Maßnahmen zur Feststellung der Identität, des Aufenthaltsorts und des Schicksals der insbesondere in der Nähe von Srebrenica, Žepa, Prijedor, Sanski Most und Vukovar vermißten Personen zu ergreifen, indem sie unter anderem mit der Internationalen Kommission für Vermißte im ehemaligen Jugoslawien, anderen internationalen humanitären Organisationen und unabhängigen Sachverständigen eng zusammenarbeiten, und würdigt die Arbeit des Sachverständigen der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Frage des Verschwindenlassens von Personen, der Sonderberichterstatterin, der Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz für die Ermittlung von Personen, deren Verbleib ungeklärt ist, sowie der Sachverständigengruppe für Exhumierung und vermißte

Personen unter Leitung des Hohen Beauftragten, und betont, wie wichtig es ist, die auf diesem Gebiet unternommenen Arbeiten zu koordinieren;

31. *legt* allen Regierungen *nahe*, positiv auf Aufrufe zur Entrichtung freiwilliger Beiträge zu reagieren, die zugunsten der Kommission für die Menschenrechte in Bosnien und Herzegowina, der Kommission für Ansprüche betreffend Immobilienvermögen von Vertriebenen und Flüchtlingen in Bosnien und Herzegowina, der Internationalen Kommission für Vermißte im ehemaligen Jugoslawien, des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte/Zentrums für Menschenrechte und anderer Institutionen für Aussöhnung, Demokratie und Gerechtigkeit in der Region erlassen werden;

32. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/117. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte³⁹², den Internationalen Menschenrechtspakten³⁹³ und anderen anwendbaren Menschenrechtsübereinkünften genauer ausgeführten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

in dem Bewußtsein, daß die Vereinten Nationen im Einklang mit der Charta die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle fördern und festigen und daß es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt, daß der Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/194 vom 22. Dezember 1995,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1992/58 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1992³⁹⁴, in der die Kommission unter anderem beschloß, einen Sonderberichterstatter zu ernennen, mit dem Auftrag, direkte Kontakte zur Regierung und zum Volk von Myanmar herzustellen, insbesondere auch zu ihrer Freiheit beraubten politischen Führern und deren Angehörigen und Anwälten, mit dem Ziel, die Menschenrechtssituation in Myanmar zu untersuchen und alle Fortschritte auf dem Weg zur Übergabe der Macht an eine Zivilregierung und zur Ausarbeitung einer neuen Verfassung, zur Aufhebung von Einschränkungen persönlicher Freiheiten und zur Wiederherstellung der Menschenrechte in Myanmar zu verfolgen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1996/80 der Menschenrechtskommission vom 23. April 1996³⁹⁵, in der die Kommission beschloß, das Mandat ihres Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar um ein Jahr zu verlängern,

mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, daß die Regierung Myanmars bislang weder dem Besuch eines Beauftragten des Generalsekretärs noch des Sonderberichterstatters zugestimmt hat,

ernsthaft besorgt darüber, daß die Regierung Myanmars ihre Zusicherung, daß sie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der 1990 abgehaltenen Wahlen alle erforderlichen Schritte zur Herstellung der Demokratie unternehmen werde, noch immer nicht in die Tat umgesetzt hat,

unter Hinweis auf die am 10. Juli 1995 erfolgte bedingungslose Freilassung der Friedensnobelpreisträgerin Aung San Suu Kyi,

ernsthaft besorgt über die Reise- und sonstigen Beschränkungen, die Aung San Suu Kyi und anderen führenden Politikern auferlegt wurden, sowie über die jüngsten Massenverhaftungen von Mitgliedern und Förderern der Nationalen Liga für Demokratie, die ihr Recht der freien Meinungsäußerung sowie ihre Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit friedlich ausgeübt hatten, und bestürzt über den Angriff vom 9. November 1996 auf Aung San Suu Kyi und andere Mitglieder der Nationalen Liga für Demokratie,

unter Hinweis auf den Ende 1995 erfolgten Rückzug und den späteren Ausschluß von Mitgliedern der Nationalen Liga für Demokratie aus der Volksversammlung,

mit Bedauern darüber, daß die Regierung Myanmars nicht in einen politischen Dialog mit Aung San Suu Kyi und anderen führenden Politikern, namentlich den Vertretern der ethnischen Gruppen, eingetreten ist,

ernsthaft besorgt über die vom Sonderberichterstatter gemeldeten auch weiterhin fortdauernden Verletzungen der Menschenrechte in Myanmar, namentlich außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, die Tötung von Zivilpersonen, Folter, willkürliche Festnahme und Inhaftnahme, Todesfälle in der Haft, das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren, gravierende Einschränkungen der Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Versammlungs- und der Vereinigungsfreiheit, Verstöße gegen die Freizügigkeit, Zwangsumsiedlung, Zwangsarbeit, so auch als Lastenträger, sowie die Verhängung von Unterdrückungsmaßnahmen, insbesondere gegen ethnische und religiöse Minderheiten,

unter Hinweis auf die Feststellung des Sonderberichterstatters, daß allen schweren Menschenrechtsverletzungen in Myanmar die fehlende Achtung der mit einer demokratischen Staatsführung verbundenen Rechte zugrundeliegt,

sowie unter Hinweis auf den Abschluß von Waffenruhevereinbarungen zwischen der Regierung Myanmars und mehreren ethnischen Gruppen,

³⁹² Resolution 217 A (III).

³⁹³ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³⁹⁴ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2 (E/1992/22)*, Kap. II, Abschnitt A.

³⁹⁵ Ebd., 1996, *Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

feststellend, daß es infolge der Menschenrechtssituation in Myanmar zu Flüchtlingsströmen in die Nachbarländer gekommen ist, was für die betroffenen Länder Probleme schafft,

1. *dankt* dem Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation in Myanmar für seinen Zwischenbericht³⁹⁶ und fordert die Regierung Myanmars nachdrücklich auf, voll mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten;

2. *dankt außerdem* dem Generalsekretär für seinen Bericht³⁹⁷;

3. *beklagt*, daß es in Myanmar nach wie vor zu Menschenrechtsverletzungen kommt;

4. *ersucht* die Regierung Myanmars, den Mitgliedern und Anhängern der Nationalen Liga für Demokratie die ungehinderte Kommunikation mit der Nobelpreisträgerin Aung San Suu Kyi und anderen führenden Politikern sowie den ungehinderten persönlichen Zugang zu ihnen zu gestatten, sowie ihr körperliches Wohlergehen zu schützen;

5. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, in Haft befindliche führende Politiker und alle politischen Gefangenen sofort und bedingungslos freizulassen, ihre körperliche Unversehrtheit zu gewährleisten und ihnen die Mitwirkung am Prozeß der nationalen Aussöhnung zu gestatten;

6. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, mit Aung San Suu Kyi und anderen führenden Politikern, namentlich auch Vertretern ethnischer Gruppen, so bald wie möglich in einen politischen Sachdialog einzutreten, da dies der beste Weg zur Förderung der nationalen Aussöhnung und der uneingeschränkten und baldigen Wiederherstellung der Demokratie ist;

7. *begrüßt* die Gespräche, die zwischen der Regierung Myanmars und dem Generalsekretär stattgefunden haben und legt der Regierung Myanmars ferner nahe, dem Beauftragten des Generalsekretärs so bald wie möglich die Einreiseerlaubnis zu erteilen, damit ein breiterer Dialog in Myanmar möglich wird;

8. *fordert* die Regierung Myanmars *erneut nachdrücklich auf*, entsprechend den von ihr verschiedentlich gegebenen Zusicherungen alles zu tun, um die Demokratie im Einklang mit dem bei den demokratischen Wahlen von 1990 zum Ausdruck gebrachten Willen des Volkes wiederherzustellen, und sicherzustellen, daß die politischen Parteien und die nicht-staatlichen Organisationen ihre Tätigkeit ungehindert ausüben können;

9. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, daß die Mehrzahl der 1990 ordnungsgemäß gewählten Volksvertreter nach wie vor von der Teilnahme an den Tagungen der Volksversammlung ausgeschlossen ist, die geschaffen wurde, um die Grundelemente für den Entwurf einer neuen Verfassung auszu-

arbeiten, und daß eines der Ziele der Versammlung darin besteht, dafür zu sorgen, daß die Streitkräfte auch in Zukunft eine führende Rolle im politischen Leben des Staates spielen, und stellt außerdem mit Besorgnis fest, daß es die Arbeitsabläufe der Volksversammlung den gewählten Volksvertretern nicht erlauben, ihre Meinung frei zu äußern;

10. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, alles Erforderliche zu tun, um im Einklang mit den Grundsätzen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte allen Bürgern die uneingeschränkte Teilhabe am politischen Prozeß zu ermöglichen und den Übergang zur Demokratie, insbesondere durch die Übergabe der Macht an die demokratisch gewählten Vertreter, zu beschleunigen;

11. *fordert* die Regierung Myanmars *außerdem mit allem Nachdruck auf*, die volle Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit, des Rechts auf ein gerechtes Verfahren sowie den Schutz der Rechte von Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten zu gewährleisten und den Verstößen gegen das Recht auf Leben und die Unversehrtheit der Person, der Praxis der Folterung, der Mißhandlung von Frauen, der Zwangsarbeit und den Zwangsumsiedlungen sowie dem Verschwindenlassen von Personen und den summarischen Hinrichtungen ein Ende zu setzen;

12. *appelliert* an die Regierung Myanmars, zu erwägen, Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte³⁹³, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³⁹³ sowie des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu werden³⁹⁸;

13. *fordert* die Regierung Myanmars *mit allem Nachdruck auf*, ihren Verpflichtungen als Vertragsstaat des Übereinkommens über Zwangs- oder Pflichtarbeit von 1930 (Übereinkommen 29) sowie des Übereinkommens über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes von 1948 (Übereinkommen 87) der Internationalen Arbeitsorganisation nachzukommen und legt der Regierung Myanmars nahe, enger mit der Internationalen Arbeitsorganisation zusammenzuarbeiten;

14. *betont*, wie wichtig es ist, daß die Regierung Myanmars den Bedingungen in den Gefängnissen des Landes besondere Aufmerksamkeit widmet und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz gestattet, mit den Gefangenen uneingeschränkt und vertraulich zu verkehren;

15. *fordert* die Regierung Myanmars und die anderen an den Feindseligkeiten in Myanmar Beteiligten *auf*, ihre Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht, namentlich dem gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen vom 12. August 1949³⁹⁹, uneingeschränkt zu achten, den Waffengebrauch gegen die Zivilbevölkerung zu beenden, alle Zivilpersonen, namentlich Kinder, Frauen und Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten, vor Verstößen gegen das

³⁹⁶ Siehe A/51/466.

³⁹⁷ A/51/660.

³⁹⁸ Resolution 39/46, Anlage.

³⁹⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

humanitäre Recht zu schützen und von den möglicherweise angebotenen Diensten unparteiischer humanitärer Organisationen Gebrauch zu machen;

16. *ermutigt* die Regierung Myanmars, die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Flüchtlingsbewegungen in die Nachbarländer ein Ende haben, und Bedingungen zu schaffen, die die freiwillige Rückführung und vollständige Wiedereingliederung der Flüchtlinge in Sicherheit und Würde begünstigen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, seine Gespräche mit der Regierung Myanmars fortzusetzen, um ihr bei der Durchführung dieser Resolution und bei ihren Bemühungen um die nationale Aussöhnung behilflich zu sein, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung sowie der Menschenrechtskommission auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

18. *beschließt*, diese Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

51/118. Umfassende Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und diesbezügliche Folgemaßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/121 vom 20. Dezember 1993, in der sie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien⁴⁰⁰ gebilligt hat, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, sowie auf ihre später verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen,

in Bekräftigung der Auffassung der Weltkonferenz, daß die Förderung und der Schutz der Menschenrechte für die internationale Gemeinschaft eine vorrangige Angelegenheit sind,

in Anbetracht dessen, daß die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten eines der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Hauptziele der Vereinten Nationen und eine der wichtigsten Prioritäten der Organisation ist,

überzeugt, daß die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien von den Staaten, den zuständigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen und anderen interessierten Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

in Anbetracht der Wichtigkeit des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und den nichtstaatlichen Organisationen im Bereich der Menschenrechte,

daran erinnernd, daß der Generalsekretär und die Generalversammlung von der Konferenz ersucht worden sind, sofort Maßnahmen zu ergreifen, um die Ressourcen für das Menschenrechtsprogramm im Rahmen des ordentlichen Haushalts

der Vereinten Nationen jetzt und für die Zukunft erheblich zu erhöhen,

sowie unter Hinweis auf Teil II Ziffer 100 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, worin die Konferenz den Generalsekretär ersucht hat, anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte alle Staaten und alle mit den Menschenrechten befaßten Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu bitten, ihm über den Stand der Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien Bericht zu erstatten und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Menschenrechtskommission und den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht vorzulegen,

ferner unter Hinweis darauf, daß regionale und gegebenenfalls nationale Menschenrechtsinstitutionen sowie nichtstaatliche Organisationen dem Generalsekretär ihre Auffassungen zu den bei der Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien erzielten Fortschritten unterbreiten können und daß der Bewertung der Fortschritte auf dem Weg zur Verwirklichung des Ziels der weltweiten Ratifikation der im Rahmen der Vereinten Nationen geschlossenen internationalen Verträge und Protokolle auf dem Gebiet der Menschenrechte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte,

daran erinnernd, daß die Generalversammlung in ihrer Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 beschlossen hat, den Dienstposten eines Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu schaffen, als hauptverantwortlicher Amtsträger der Vereinten Nationen für die Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen, dem auch die Koordinierung der Aktivitäten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im gesamten System der Vereinten Nationen obliegt,

feststellend, daß die Leiter aller Organisationen der Vereinten Nationen auf der ersten ordentlichen Tagung 1994 des Verwaltungsausschusses für Koordinierung im April die Auswirkungen der Ergebnisse der Konferenz auf ihre jeweiligen Programme erörtert und sich verpflichtet haben, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte gemäß Resolution 48/141 bei der Koordinierung der auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe, Organisationen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen zu unterstützen,

in der Erkenntnis, daß die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien erklärte Interdependenz von Demokratie, Entwicklung und Achtung vor den Menschenrechten einen umfassenden und integrierten Ansatz bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte verlangt und daß eine angemessene interinstitutionelle Zusammenarbeit und Koordinierung unverzichtbar ist, wenn im gesamten System der Vereinten Nationen ein solcher voll integrierter Ansatz gewährleistet werden soll,

feststellend, daß der Hohe Kommissar einen ständigen Dialog mit den auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen unterhalten hat, um den systematischen Austausch von Informationen, Erfahrungen und Fachkenntnissen zu gewährleisten,

⁴⁰⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

mit Genugtuung darüber, daß die Aufforderung der Weltkonferenz über Menschenrechte zu einem systemweiten Ansatz der Vereinten Nationen in Menschenrechtsfragen ihren Niederschlag in den Empfehlungen der von den Vereinten Nationen veranstalteten großen internationalen Konferenzen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten gefunden hat,

in Anbetracht der Bemühungen, die derzeit unternommen werden, um die Folgemaßnahmen zu den großen internationalen Konferenzen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten zu koordinieren,

daran erinnernd, daß der Wirtschafts- und Sozialrat im Einklang mit seinen einvernehmlichen Schlußfolgerungen 1995/1⁴⁰¹ jedes Jahr im Rahmen seines Tagungsteils für Koordinierungsfragen eine Überprüfung der den großen internationalen Konferenzen gemeinsamen bereichsübergreifenden Themen vornehmen und/oder zu einer Gesamtüberprüfung der Verwirklichung des Aktionsprogramms einer Konferenz der Vereinten Nationen beitragen soll,

nach Behandlung des Berichts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte⁴⁰², insbesondere des Kapitels IX mit dem Titel "1998: Jahr der Menschenrechte",

1. *bekräftigt* die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien zum Ausdruck gebrachte Wichtigkeit der Förderung der allgemeinen Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie ihrer Einhaltung und ihres Schutzes im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen;

2. *bekräftigt außerdem* die Auffassung der Weltkonferenz über Menschenrechte in bezug auf die dringende Notwendigkeit, Fälle der Verweigerung und Verletzung von Menschenrechten zu beseitigen;

3. *erkennt an*, daß die internationale Gemeinschaft Mittel und Wege finden sollte, um die derzeitigen Hindernisse zu beseitigen und den Herausforderungen zu begegnen, die sich der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte entgegenstellen, und um weitere Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, die sich daraus auf der ganzen Welt ergeben;

4. *fordert alle Staaten auf*, im Lichte der Empfehlungen der Konferenz weitere Maßnahmen zur vollen Verwirklichung aller Menschenrechte zu ergreifen;

5. *fordert alle Staaten nachdrücklich auf*, der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien auch künftig breite Publizität zu verschaffen, um das Bewußtsein der Öffentlichkeit für die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu schärfen, indem sie namentlich Aus- und Fortbildungsprogramme, Menschenrechtserziehung und Öffentlichkeitsarbeit durchführen;

6. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Generalversammlung, die Menschenrechtskommission und die anderen mit Menschenrechtsfragen

befassten Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, weitere Maßnahmen zur vollen Umsetzung aller Empfehlungen der Konferenz zu ergreifen;

7. *ersucht* den Hohen Kommissar *außerdem*, die Aktivitäten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im gesamten System der Vereinten Nationen gemäß Resolution 48/141 auch weiterhin zu koordinieren, unter anderem indem er einen ständigen Dialog mit den auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen unterhält;

8. *bittet* den Verwaltungsausschuß für Koordinierung, unter Mitwirkung des Hohen Kommissars auch weiterhin die Auswirkungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien auf das System der Vereinten Nationen zu erörtern;

9. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Hohen Kommissars, alle Staaten und alle mit den Menschenrechten befassten Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu bitten, als Teil der in Teil II Absatz 100 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien für 1998 vorgesehenen Fünfjahresüberprüfung eine eingehende Bewertung der Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien vorzunehmen;

10. *begrüßt* die interinstitutionellen Konsultationen, die der Hohe Kommissar zur Vorbereitung der 1998 stattfindenden Fünfjahresüberprüfung mit allen auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen führt, und fordert diese auf, aktiv zu diesem Prozeß beizutragen;

11. *ermutigt* die regionalen und nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie die nichtstaatlichen Organisationen, bei dieser Gelegenheit ihre Auffassungen zu den bei der Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien erzielten Fortschritten zu unterbreiten;

12. *begrüßt und unterstützt* den Beschluß 1996/283 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 1996, worin sich der Rat die Empfehlung der Menschenrechtskommission zu eigen gemacht hat, zu erwägen, im Rahmen der in Teil II Absatz 100 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien für 1998 vorgesehenen Fünfjahresüberprüfung den Tagungsteil für Koordinierungsfragen seiner Arbeitstagung 1998 der Frage der koordinierten Weiterverfolgung und Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien zu widmen;

13. *ersucht* den Hohen Kommissar, auch weiterhin über die zur umfassenden Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien ergriffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten, insbesondere, was die Vorbereitung der 1998 stattfindenden Fünfjahresüberprüfung betrifft;

14. *beschließt*, diese Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Umfassende Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und diesbezügliche Folgemaßnahmen" zu behandeln.

⁴⁰¹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/50/3/Rev.1)*, Kap. III, Ziffer 22.

⁴⁰² Siehe A/51/36; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 36*.

51/119. Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993, mit der sie das Mandat des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte festgelegt hat,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien⁴⁰³, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden,

unter Hinweis auf ihren Beschluß 50/465 vom 22. Dezember 1995 betreffend den Arbeitsplan des Dritten Ausschusses und das Zweijahres-Arbeitsprogramm des Ausschusses für 1996-1997, welches den Punkt "Menschenrechtsfragen: Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte" enthält,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die dem Hohen Kommissar im Einklang mit Resolution 48/141 im Rahmen seiner Aufgaben dabei zukommt, die bestehenden Hindernisse für die volle Verwirklichung aller Menschenrechte zu beseitigen und sich den diesbezüglichen Herausforderungen zu stellen sowie die Fortdauer von Menschenrechtsverletzungen in der ganzen Welt zu verhindern, wie dies in der Erklärung und im Aktionsprogramm von Wien zum Ausdruck kommt,

nach Behandlung des Berichts des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte⁴⁰⁴,

betonend, wie wichtig es ist, für das reibungslose Funktionieren der Mechanismen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu sorgen,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte⁴⁰⁴ über die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte;

2. *legt dem Hohen Kommissar nahe*, seine Tätigkeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Resolution 48/141 fortzusetzen;

3. *bekundet ihre Anerkennung* für die konstruktive Art und Weise, in der der Hohe Kommissar seine Aufgaben erfüllt;

4. *beschließt*, diese Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte" zu behandeln.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

⁴⁰³ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁴⁰⁴ A/51/36; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 36*.

51/120. Frage der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/159 vom 23. Dezember 1994, mit der sie die Politische Erklärung und den Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁴⁰⁵ gebilligt hat, sowie eingedenk des Berichts des vom 29. April bis zum 8. Mai 1995 in Kairo abgehaltenen Neunten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger⁴⁰⁶,

unter Berücksichtigung der Resolution 1996/27 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 1996 mit dem Titel "Umsetzung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität", in der der Rat unter anderem beschlossen hat, daß die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege eine während ihrer sechsten Tagung zusammen tretende, allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe einrichten soll, um unter anderem die Möglichkeit der Ausarbeitung eines oder mehrerer Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu erwägen und die Elemente zu benennen, die darin aufgenommen werden könnten,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung von Buenos Aires über die Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität⁴⁰⁷, die von dem vom 27. bis zum 30. November 1995 in Buenos Aires abgehaltenen Regionalworkshop auf Ministerebene zur Weiterverfolgung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedet wurde,

zutiefst beunruhigt über die von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität ausgehende Bedrohung der Rechtsstaatlichkeit, der Stabilität und der Sicherheit der Staaten, die immer besorgniserregendere Ausmaße annimmt und dringend geeignete Maßnahmen erfordert,

besorgt über die ansteigende Zahl und Vielfalt der von organisierten kriminellen Gruppen begangenen Verbrechen,

überzeugt von der Notwendigkeit einer engeren Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und eingedenk der Rolle, die die Vereinten Nationen und die regionalen und subregionalen Organisationen in dieser Hinsicht übernehmen könnten,

in Anbetracht dessen, daß es notwendig ist, die Frage der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu untersuchen,

⁴⁰⁵ Siehe A/49/748, Anhang, Abschnitt I.A.

⁴⁰⁶ A/CONF.169/16.

⁴⁰⁷ E/CN.15/1996/2/Add.1, Anhang.

Kenntnis nehmend von dem von Polen eingebrachten Entwurf eines Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen gegen die organisierte Kriminalität⁴⁰⁸,

ingedenk der Erörterungen, die auf der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Dritten Ausschuß über die Frage der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität stattgefunden haben,

1. *ersucht* den Generalsekretär, alle Staaten zu bitten, ihre Auffassungen zur Frage der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, einschließlich unter anderem ihrer Stellungnahmen zu dem vorgeschlagenen Entwurf des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen, bis spätestens zwei Monate vor Beginn der sechsten Tagung der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zu unterbreiten;

2. *ersucht* die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, die Frage der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Auffassungen aller Staaten vorrangig zu behandeln, mit dem Ziel, ihre Arbeiten zu dieser Frage so bald wie möglich abzuschließen;

3. *ersucht* die Kommission *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Ergebnisse ihrer Arbeiten zu dieser Frage Bericht zu erstatten;

4. *beschließt*, diese Frage auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

⁴⁰⁸ A/C.3/51/7, Anhang.

VI. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES FÜNFTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
51/2	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (A/51/502)	126	17. Oktober 1996	300
51/3	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (A/51/504)	135	17. Oktober 1996	301
51/12	Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen (A/51/639)	129	4. November 1996	302
51/13	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen: Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen (A/51/640)	129 und 140 a)	4. November 1996	304
51/14	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti (A/51/637)	134	4. November 1996	305
51/15	Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (A/51/638)	157	4. November 1996	306
51/152	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (A/51/710)	153	16. Dezember 1996	307
51/153	Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien (A/51/711)	154	16. Dezember 1996	308
51/154	Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen (A/51/712)	155	16. Dezember 1996	309
51/211	Konferenzplanung (A/51/742)			
	Resolution A	118	18. Dezember 1996	311
	Resolution B	118	18. Dezember 1996	312
	Resolution C	118	18. Dezember 1996	313
	Resolution D	118	18. Dezember 1996	313
	Resolution E	118	18. Dezember 1996	313
51/212	Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen (A/51/747) ..	119	18. Dezember 1996	314
51/213	Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (A/51/740)	124	18. Dezember 1996	314
51/214	Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (A/51/743)	137	18. Dezember 1996	315
51/215	Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (A/51/744)	139	18. Dezember 1996	316
51/216	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (A/51/745)	121	18. Dezember 1996	317
51/217	Pensionssystem der Vereinten Nationen (A/51/746)	122	18. Dezember 1996	323
51/218	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen (A/51/753)			
	Resolution A	140	18. Dezember 1996	329
	Resolution B	140	18. Dezember 1996	329
	Resolution C	140	18. Dezember 1996	330
	Resolution D	140	18. Dezember 1996	331
51/219	Programmplanung (A/51/748)	114	18. Dezember 1996	331
51/220	Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 (A/51/751)	112	18. Dezember 1996	339
51/221	Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 (A/51/750)			
	Resolution A	116	18. Dezember 1996	340
	Resolution B	116	18. Dezember 1996	341
51/222	Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 (A/51/750)			
	A. Revidierte Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 1996-1997	116	18. Dezember 1996	342
	B. Revidierte Einnahmenvorschläge für den Zweijahreszeitraum 1996-1997	116	18. Dezember 1996	345
	C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 1997	116	18. Dezember 1996	345

51/2. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara¹ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²,

eingedenk der Resolution 690 (1991) des Sicherheitsrats vom 29. April 1991, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara eingerichtet hat, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, zuletzt Resolution 1056 (1996) vom 29. Mai 1996, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 30. November 1996 verlängert hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/266 vom 17. Mai 1991 über die Finanzierung der Mission und ihre danach verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Beschluß 50/446 C vom 17. September 1996,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

besorgt darüber, daß der Generalsekretär sich auch weiterhin Schwierigkeiten bei der Erfüllung der laufenden Verbindlichkeiten der Mission gegenüber sieht, namentlich bei der Kostenerstattung an gegenwärtige und ehemalige truppenstellende Staaten,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara per 30. September 1996, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 49.014.872 US-Dollar,

was 20 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Mission bis zu dem am 30. September 1996 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 18 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen infolge der Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten eine Belastung erwächst;

3. *dankt* den Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Mission umgehend und vollständig entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen² an;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *beschließt*, für den Einsatz der Mission während des Zeitraums vom 1. Februar bis 30. Juni 1996 auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara den bereits gemäß Resolution 49/247 der Generalversammlung vom 20. Juli 1995 genehmigten und veranlagten Betrag von 27.962.500 Dollar brutto (25.480.500 Dollar netto) bereitzustellen;

8. *beschließt außerdem*, für den Einsatz der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli bis 30. November 1996 den Betrag von 13.292.500 Dollar brutto (12.555.000 Dollar netto) bereitzustellen, worin der Betrag von 526.835 Dollar für den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen eingeschlossen ist, und dabei den von der Generalversammlung in ihrem Beschluß 50/446 B vom 7. Juni 1996 bereits genehmigten und veranlagten Betrag von 7.816.100 Dollar brutto (6.846.350 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1996 sowie den von der Versammlung in ihrem Beschluß 50/446 C bereits genehmigten Betrag von 2,6 Millionen Dollar brutto (2,5 Millionen Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis 31. Oktober 1996 zu berücksichtigen;

9. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des bereits gemäß Beschluß 50/446 B veranlagten Betrags von 7.816.100 Dollar brutto (6.846.350 Dollar netto), den zusätzlichen Betrag von 5.476.400 Dollar brutto (5.708.650 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. November 1996 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung

¹ A/50/655/Add.2.

² A/51/440.

in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995 und 50/224 vom 11. April 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1996 zu berücksichtigen;

10. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 bei der Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 9 die Verminderung ihres jeweiligen Guthabens im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. November 1996 in Höhe von 232.250 Dollar zu berücksichtigen sind;

11. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 30. November 1996 hinaus zu verlängern, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Dezember 1996 bis 30. Juni 1997 den Betrag von 18.609.500 Dollar brutto (17.577.000 Dollar netto) bereitzustellen, worin der Betrag von 737.565 Dollar für den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen eingeschlossen ist, und die Mitgliedstaaten nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema mit einem Betrag von monatlich nicht mehr als 2.658.500 Dollar brutto (2.511.000 Dollar netto) zu veranlagern;

12. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Dezember 1996 bis 30. Juni 1997 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.032.500 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

14. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara" auf ihrer einundfünfzigsten Tagung weiterzuverfolgen.

38. *Plenarsitzung*
17. Oktober 1996

51/3. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten

Nationen in Liberia³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴,

unter Hinweis auf die Resolution 866 (1993) des Sicherheitsrats vom 22. September 1993, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia eingerichtet hat, sowie die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängert hat, zuletzt Resolution 1071 (1996) vom 30. August 1996 und Resolution 1020 (1995) vom 10. November 1995, mit der der Rat das Mandat der Beobachtermission angepaßt hat,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/478 vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Beschluß 50/482 B vom 17. September 1996,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind, und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia per 30. September 1996, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 10.511.972 US-Dollar, was 13 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Beobachtermission bis zu dem am 31. März 1996 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 30 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

³ A/50/650/Add.4.

⁴ A/51/423.

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen infolge der Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten eine Belastung erwächst;

3. *dankt* den Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission pünktlich und vollständig entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴ an;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen um sicherzustellen, daß alle Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit dem Friedensprozeß in Liberia koordiniert und so effizient und sparsam wie möglich verwaltet werden;

7. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission zu verlängern, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia im Zwölfmonatszeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission den Betrag von 14.016.000 Dollar brutto (13.186.800 Dollar netto) bereitzustellen, worin der Betrag von 791.800 Dollar für den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen eingeschlossen ist und was einem monatlichen Betrag von 1.168.000 Dollar brutto (1.098.900 Dollar netto) entspricht;

8. *beschließt außerdem*, daß die Veranlagung für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. November 1996 für den Betrag von 5.840.000 Dollar brutto (5.494.500 Dollar netto) erst zu einem späteren Zeitpunkt im Anschluß an die Überprüfung des Haushaltsvollzugsberichts der Beobachtermission für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 erfolgt;

9. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission über den 30. November 1996 hinaus zu verlängern, den Betrag von 8.176.000 Dollar brutto (7.692.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Dezember 1996 bis 30. Juni 1997 in monatlichen Raten von 1.168.000 Dollar brutto (1.098.900 Dollar netto) auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995 und 50/224 vom 11. April 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegten Beitragstabellen für die Jahre 1996 und 1997 zu berücksichtigen;

10. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Dezember 1996 bis 30. Juni 1997 für die Beobachtermission gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 69.100 Dollar pro Monat auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

12. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia" auf ihrer einundfünfzigsten Tagung weiterzuverfolgen.

38. Plenarsitzung
17. Oktober 1996

51/12. Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen⁵ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶,

sowie nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Überprüfung der Managementstruktur des zivilen Personalanteils der Friedenstruppen der Vereinten Nationen⁷,

unter Hinweis auf die Resolutionen 727 (1992) und 740 (1992) des Sicherheitsrats vom 8. Januar 1992 beziehungsweise 7. Februar 1992, in denen der Rat die Entsendung einer Gruppe von Verbindungsoffizieren nach Jugoslawien unterstützt hat, um die Aufrechterhaltung der Waffenruhe zu fördern,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 743 (1992) des Sicherheitsrats vom 21. Februar 1992, mit der der Rat die Schutztruppe der Vereinten Nationen aufgestellt hat, sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat ihr Mandat verlängert und erweitert hat,

⁵ A/50/696/Add.4 und Korr.1 und Add.5-7.

⁶ A/50/903/Add.1 und A/51/497.

⁷ A/51/305.

ferner unter Hinweis auf die Resolution 981 (1995) des Sicherheitsrats vom 31. März 1995, mit der der Rat die Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien unter der Bezeichnung "UNCRO" geschaffen hat,

unter Hinweis auf die Resolution 983 (1995) des Sicherheitsrats vom 31. März 1995, mit der der Rat beschlossen hat, daß die Schutztruppe der Vereinten Nationen innerhalb der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien die Bezeichnung "Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen" tragen werde,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1025 (1995) des Sicherheitsrats vom 30. November 1995, mit der der Rat beschlossen hat, das Mandat der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien am 15. Januar 1996 zu beenden,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 1031 (1995) des Sicherheitsrats vom 15. Dezember 1995, in der der Rat beschlossen hat, daß das Mandat der Schutztruppe der Vereinten Nationen an dem Tag endet, an dem der Generalsekretär dem Rat berichtet, daß die Übertragung der Autorität von der Schutztruppe der Vereinten Nationen auf die Friedensumsetzungstruppe stattgefunden hat,

unter Hinweis auf das Schreiben der Präsidentin des Sicherheitsrats vom 1. Februar 1996 an den Generalsekretär, worin sie diesen davon in Kenntnis setzte, daß der Rat der Umwandlung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen in einen unabhängigen Einsatz grundsätzlich zustimme⁸,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 46/233 vom 19. März 1992 über die Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen sowie ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt den Beschluß 50/410 C vom 17. September 1996,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der eingesetzten Kräfte um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der eingesetzten Kräfte ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung darüber, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge zu den eingesetzten Kräften entrichtet haben,

eingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, die eingesetzten Kräfte mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen können,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge für die eingesetzten Kräfte per 23. Oktober 1996, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 731,8 Millionen US-Dollar, was 16 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Schutztruppe der Vereinten Nationen bis zu dem am 31. März 1996 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 32 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die eingesetzten Kräfte umgehend und vollständig entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶ vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution an;

6. *schließt sich* den Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste in seinem Bericht über die Überprüfung der Managementstruktur des zivilen Personalanteils der Friedenstruppen der Vereinten Nationen⁷ an und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, daß diese Empfehlungen bei der künftigen Planung von Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen voll berücksichtigt werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär, spätestens am 8. Dezember 1996 den Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1996 herauszugeben;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seinen nächsten Bericht über die Finanzierung der eingesetzten Kräfte aktualisierte Informationen über den Stand der Liquidation der Schutztruppe der Vereinten Nationen und der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien aufzunehmen, insbesondere über die Kosten, die personelle Besetzung, eine Beschreibung der aufgetretenen Schwierigkeiten, seine Beurteilung der bei der Liquidation

⁸ Siehe S/1996/76.

erzielten Fortschritte sowie Prognosen hinsichtlich ihres Abschlusses;

9. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* darüber, daß die eingesetzten Kräfte für Gegenstände Zahlungen geleistet haben, die ihnen nach den Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen kostenlos hätten zur Verfügung gestellt werden sollen;

10. *legt dem Generalsekretär eindringlich nahe*, den betreffenden Regierungen die Besorgnis der Generalversammlung und ihr Ersuchen zu übermitteln, diese Regierungen mögen den eingesetzten Kräften die dadurch entstandenen Kosten erstatten, und ersucht den Generalsekretär, die Begleichung der von diesen Regierungen unterbreiteten Forderungen bis zur Klärung der Frage der Ausgaben zurückzustellen und in den nächsten Bericht über die Finanzierung der eingesetzten Kräfte Informationen über die Bemühungen um die Kosten-erstattung aufzunehmen;

11. *erinnert* alle Mitgliedstaaten, auf deren Hoheitsgebiet sich eine Friedenssicherungsmission der Vereinten Nationen befindet, daran, wie wichtig es ist, nach Genehmigung einer Mission mit den Vereinten Nationen ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zu schließen, sowie daran, daß sie gehalten sind, diese Abkommen nach deren Abschluß in jeder Weise einzuhalten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die eingesetzten Kräfte so effizient und sparsam wie möglich verwaltet werden;

13. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 50/235 vom 7. Juni 1996 bereits veranlagten Betrag von 115.373.000 Dollar brutto (113.866.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis 31. Dezember 1995 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995 und 50/224 vom 11. April 1996 und in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1995 zu berücksichtigen;

14. *beschließt außerdem*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.506.700 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. bis 31. Dezember 1995 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

15. *beschließt ferner*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber den eingesetzten Kräften erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an dem Betrag von

115.373.000 Dollar brutto (113.866.300 Dollar netto) aus den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 227.406.878 Dollar brutto (227.911.279 Dollar netto) für den am 31. Dezember 1995 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

16. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre Verpflichtungen gegenüber den eingesetzten Kräften nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an dem Betrag von 115.373.000 Dollar brutto (113.866.300 Dollar netto) aus den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 227.406.878 Dollar brutto (227.911.279 Dollar netto) für den am 31. Dezember 1995 auslaufenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

17. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Liquidation der eingesetzten Kräfte und die Bereitstellung gemeinsamer Unterstützungsdienste für den Zeitraum vom 1. November bis zum 31. Dezember 1996 Verpflichtungen in Höhe von 12.462.300 Dollar brutto (11.574.400 Dollar netto) einzugehen;

18. *bittet* um freiwillige Beiträge für die eingesetzten Kräfte in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

19. *beschließt*, während ihrer einundfünfzigsten Tagung den Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen" weiterzuverfolgen.

50. Plenarsitzung
4. November 1996

51/13. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen: Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen – Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen: Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen"⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰,

⁹ A/51/389.

¹⁰ A/51/491.

1. *macht sich* die im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰ enthaltenen Bemerkungen und Empfehlungen *zu eigen*;

2. *ersucht* den Generalsekretär, konkrete Maßnahmen, insbesondere Kriterien und Leitlinien, für die Anwendung der in seinem Bericht aufgeführten Grundsätze zu erarbeiten und der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuß darüber Bericht zu erstatten.

50. Plenarsitzung
4. November 1996

51/14. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti¹¹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²,

unter Hinweis auf die Resolution 1048 (1996) des Sicherheitsrats vom 29. Februar 1996, mit der der Rat das Mandat der Mission letztmalig um einen Zeitraum von vier Monaten bis zum 30. Juni 1996 verlängert hat, sowie auf alle früheren Resolutionen des Sicherheitsrats zu der Mission,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/477 vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Mission und auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 50/90 B vom 7. Juni 1996,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

ferner unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahingehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung darüber, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet haben,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren

Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Haiti per 29. Oktober 1996, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 19,9 Millionen US-Dollar, was 6 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Mission bis zu dem am 30. Juni 1996 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 23 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Staaten betrifft, denen infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch bestimmte Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Mission umgehend und vollständig entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹² an;

6. *teilt die* vom Beratenden Ausschuß in Ziffer 9 seines Berichts¹² *geäußerte Besorgnis* und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung detaillierte Erklärungen zu den Umständen vorzulegen, die zu Mehrausgaben gegenüber den ursprünglichen Ansätzen von etwa 6,7 Millionen Dollar geführt haben;

7. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

8. *beschließt*, den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 50/90 B für die Liquidation der Mission während des am 1. Juli 1996 beginnenden Zeitraums bewilligten und veranlagten Betrag von 15.897.900 Dollar brutto (15.440.300 Dollar netto), worin der Betrag von 377.400 Dollar für den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen mit eingeschlossen ist, auf 1.197.100 Dollar brutto (1.185.800 Dollar netto) zu reduzieren, worin der Betrag von 377.400 Dollar für den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen mit eingeschlossen ist;

9. *beschließt außerdem*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, an dem Betrag von 1.197.100 Dollar brutto (1.185.800 Dollar netto) aus den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 17.390.100 Dollar brutto (16.715.100 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. August

¹¹ A/50/363/Add.3 und Add.4.

¹² A/51/444.

1995 bis 29. Februar 1996 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

10. *beschließt ferner*, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, an dem Betrag von 1.197.100 Dollar brutto (1.185.800 Dollar netto) aus den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 17.390.100 Dollar brutto (16.715.100 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. August 1995 bis 29. Februar 1996 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

11. *beschließt*, daß die verbleibenden nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel von 16.193.000 Dollar brutto (15.529.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. August 1995 bis 29. Februar 1996 den Mitgliedstaaten gutgeschrieben werden;

12. *beschließt außerdem*, den Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti" während ihrer einundfünfzigsten Tagung weiterzuverfolgen.

50. Plenarsitzung
4. November 1996

51/15. Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti¹³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴,

unter Hinweis auf die Resolution 1063 (1996) des Sicherheitsrats vom 28. Juni 1996, mit der der Rat die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti bis zum 30. November 1996 eingerichtet hat,

in Anbetracht dessen, daß es sich bei den Kosten der Unterstützungsmission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

sowie in Anbetracht dessen, daß zur Deckung der Ausgaben der Unterstützungsmission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen

Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung darüber, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Unterstützungsmission entrichtet haben,

sowie feststellend, daß die Beiträge zu dem Sonderkonto, das für die Unterstützungsmission eingerichtet werden soll, nur die Einzel- und Gemeinkosten im Zusammenhang mit den vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1063 (1996) genehmigten sechshundert Soldaten und dreihundert Zivilpolizisten decken werden,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Unterstützungsmission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Mitgliedstaaten betrifft, denen infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch bestimmte Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti vollständig und pünktlich entrichtet werden;

3. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴ an;

4. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Unterstützungsmission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Einklang mit Ziffer 13 seines Berichts¹³ ein Sonderkonto für die Unterstützungsmission einzurichten;

6. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Unterstützungsmission während des Zeitraums vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1996 den Betrag von 28.704.200 US-Dollar brutto (27.506.000 Dollar netto) bereitzustellen, worin der Restbetrag von 13.447.000 Dollar brutto und netto aus den nach Resolution 50/90 B der Generalversammlung vom 7. Juni 1996 für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 15. September 1996 für die Liquidation der Mission der Vereinten Nationen in Haiti bewilligten Haushaltsmitteln, zu der der Beratende Ausschuss seine Zustimmung erteilt hat, sowie der vom Beratenden Ausschuss nach Abschnitt IV der Versammlungsresolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994 für den Zeitraum vom 16. September bis zum 15. Oktober 1996 genehmigte Betrag von 5.762.800 Dollar brutto (5.420.700 Dollar netto) mit eingeschlossen sind;

7. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 23.957.000 Dollar brutto (22.958.500 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. November 1996

¹³ A/51/191/Add.1.

¹⁴ A/51/444.

unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1996 zu berücksichtigen;

8. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für die Unterstützungsmission für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. November 1996 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 998.500 Dollar auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

9. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung und vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Unterstützungsmission über den 30. November 1996 hinaus zu verlängern, den Betrag von 4.747.200 Dollar brutto (4.547.500 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis zum 31. Dezember 1996 nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen;

10. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für die Unterstützungsmission gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 199.700 Dollar für den Zeitraum vom 1. bis zum 31. Dezember 1996 auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Unterstützungsmission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

12. *beschließt*, den Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti" während ihrer einundfünfzigsten Tagung weiterzuverfolgen.

50. Plenarsitzung
4. November 1996

51/152. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in

Bosnien und Herzegowina¹⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶,

unter Hinweis auf die Resolution 1035 (1995) des Sicherheitsrats vom 21. Dezember 1995, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina für einen einjährigen Zeitraum eingerichtet hat,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1066 (1996) des Sicherheitsrats vom 15. Juli 1996, in der der Rat die Militärbeobachter der Vereinten Nationen ermächtigt hat, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka weiter zu überwachen,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluß 50/481 vom 11. April 1996 und ihre Resolution 50/241 vom 7. Juni 1996 über die Finanzierung der Mission,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihren früheren Beschluß dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße instande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina per 30. November 1996, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 13,7 Millionen US-Dollar, was 12 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Mission bis zu dem am 20. Dezember 1996 endenden Zeitraum entspricht, stellt fest, daß etwa 27 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft,

¹⁵ A/51/519 und Korr.1.

¹⁶ A/51/681.

denen infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶ an;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 den Betrag von 75.619.800 Dollar brutto (72.225.600 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 1.918.300 Dollar für den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen mit eingeschlossen ist, zusätzlich zu dem Betrag von 75.619.800 Dollar brutto (72.225.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1996, der bereits gemäß Resolution 50/241 der Generalversammlung veranschlagt worden ist;

8. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 20. Dezember 1996 hinaus zu verlängern, sowie unter Berücksichtigung des gemäß Resolution 50/241 der Generalversammlung bereits veranlagten Betrags von 75.619.800 Dollar brutto (72.225.600 Dollar netto), den zusätzlichen Betrag von 75.619.800 Dollar brutto (72.225.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 12.606.300 Dollar brutto (12.037.600 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995 und 50/224 vom 11. April 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1997 zu berücksichtigen;

9. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.394.200 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

10. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

11. *beschließt*, den Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina" während ihrer einundfünfzigsten Tagung weiterzuvorführen.

85. Plenarsitzung
16. Dezember 1996

51/153. Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien¹⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 1037 (1996) des Sicherheitsrats vom 15. Januar 1996, mit der der Rat die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien für einen Anfangszeitraum von 12 Monaten eingerichtet hat, sowie auf seine Resolution 1079 (1996) vom 15. November 1996, in der der Rat das Mandat der Übergangsverwaltung bis zum 15. Juli 1997 verlängert hat,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 50/481 vom 11. April 1996 und ihre Resolution 50/242 vom 7. Juni 1996 über die Finanzierung der Übergangsverwaltung,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Übergangsverwaltung um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihren früheren Beschluß dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Übergangsverwaltung ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße instande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen

¹⁷ A/51/520.

¹⁸ A/51/681.

Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit *Genugtuung* darüber, daß eine Regierung einen freiwilligen Beitrag für die Übergangsverwaltung geleistet hat,

eingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, die Übergangsverwaltung mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien per 30. November 1996, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 53,6 Millionen US-Dollar, was 23 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Übergangsverwaltung bis zu dem am 31. Dezember 1996 endenden Zeitraum entspricht, stellt fest, daß etwa 27 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Übergangsverwaltung vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸ an;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Übergangsverwaltung so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Übergangsverwaltung während des Zeitraums vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 den Betrag von 140.484.350 Dollar brutto (136.087.550 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 3.440.050 Dollar für den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen mit eingeschlossen ist, zusätzlich zu dem Betrag von 140.484.350 Dollar brutto (136.087.550 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1996, der bereits gemäß Resolution 50/242 der Generalversammlung veranschlagt worden ist;

8. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des gemäß Resolution 50/242 der Generalversammlung bereits veranlagten Betrags von 140.484.350 Dollar brutto (136.087.550 Dollar netto), den

zusätzlichen Betrag von 140.484.350 Dollar brutto (136.087.550 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, wie sie in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995 und 50/224 vom 11. April 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1997 zu berücksichtigen;

9. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.396.800 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

10. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Übergangsverwaltung in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

11. *beschließt*, den Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien" während ihrer einundfünfzigsten Tagung weiterzuverfolgen.

85. Plenarsitzung
16. Dezember 1996

51/154. Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen¹⁹ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁰,

unter Hinweis auf die Resolution 983 (1995) des Sicherheitsrats vom 31. März 1995, mit der der Rat beschlossen hat, daß die Schutztruppe der Vereinten Nationen innerhalb der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien künftig die Bezeichnung "Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen" tragen solle, und die Resolution 1082 (1996) vom 27. November 1996, in der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 31. Mai 1997 verlängert hat,

¹⁹ A/51/508 und Korr.1.

²⁰ A/51/681.

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 50/481 vom 11. April 1996 und ihre Resolution 50/243 vom 7. Juni 1996 über die Finanzierung der Truppe,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihren früheren Beschluß dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge zu der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen geleistet haben,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. nimmt Kenntnis vom Stand der Beiträge zu der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen per 30. November 1996, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen von 10,6 Millionen US-Dollar, was 23 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge für den Zeitraum von der Aufstellung der Truppe bis zu dem am 30. November 1996 endenden Zeitraum entspricht, stellt fest, daß etwa 28 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, nachdrücklich auf, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. gibt ihrer Besorgnis Ausdruck über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen infolge der verspäteten Entrichtung von veranlagten Beiträgen durch die Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. dankt denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. schließt sich den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁰ an;

6. ersucht den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. beschließt, für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 31. Mai bis zum 30. Juni 1996 den bereits gemäß Resolution 50/243 der Generalversammlung zur Ausgabe ermächtigten und veranlagten Betrag von 4.237.100 Dollar brutto (4.132.500 Dollar netto) zu veranschlagen;

8. beschließt außerdem, für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 den Betrag von 25.373.400 Dollar brutto (24.615.600 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 632.400 Dollar für den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen mit eingeschlossen ist, zusätzlich zu dem Betrag von 26.296.200 Dollar brutto (25.538.400 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1996, der bereits gemäß Resolution 50/243 der Generalversammlung veranschlagt worden ist;

9. beschließt ferner, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 31. Mai 1997 hinaus zu verlängern, sowie unter Berücksichtigung des gemäß Resolution 50/243 der Generalversammlung bereits veranlagten Betrags von 26.296.200 Dollar brutto (25.538.400 Dollar netto), den zusätzlichen Betrag von 25.373.400 Dollar brutto (24.615.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 4.228.900 Dollar brutto (4.102.600 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagten, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995 und 50/224 vom 11. April 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1997 zu berücksichtigen;

10. beschließt, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 757.800 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. bittet um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

12. *beschließt*, den Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen" während ihrer einundfünfzigsten Tagung weiterzuverfolgen.

85. Plenarsitzung
16. Dezember 1996

51/211. Konferenzplanung

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Konferenzausschusses²¹,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 40/243 vom 18. Dezember 1985, 43/222 B vom 21. Dezember 1988, 47/202 A bis D vom 22. Dezember 1992, 48/222 A und B vom 23. Dezember 1993, 49/221 A bis D vom 23. Dezember 1994 und 50/206 A bis F vom 23. Dezember 1995,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Arbeit des Konferenzausschusses und nimmt Kenntnis von seinem Bericht;

2. *billigt*, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution, den revidierten Entwurf des Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen für 1997 in der vom Konferenzausschuß vorgelegten²² und geänderten²³ Fassung;

3. *ermächtigt* den Konferenzausschuß, im Konferenz- und Sitzungskalender für 1997 die infolge der Maßnahmen und Beschlüsse der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung erforderlich werdenden Anpassungen vorzunehmen;

4. *ersucht* den Generalsekretär um die Bereitstellung aller Konferenzdienste, die aufgrund der von der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung gefaßten Beschlüsse erforderlich sind, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in den Versammlungsresolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986 und 42/211 vom 21. Dezember 1987 festgelegten Verfahren;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Id al-Fitr und Id al-Adha in die Liste der offiziellen Feiertage der Vereinten Nationen aufzunehmen;

6. *beschließt*, daß zu Id al-Fitr und Id al-Adha, die 1997 auf den 10. Februar beziehungsweise den 17. April fallen, keine Sitzungen der Vereinten Nationen abgehalten werden, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um bei der Aufstellung künftiger Entwürfe von Konferenz- und Sitzungskalendern der Vereinten Nationen die strikte Einhaltung dieses Beschlusses sicherzustellen;

7. *beschließt außerdem*, daß Ersuchen um Ausnahme genehmigungen von der in Resolution 40/243 der Generalver-

sammlung enthaltenen Amtssitz-Regel für das Zusammen-treten von Organen vor der Behandlung durch die Versammlung vom Konferenzausschuß zu überprüfen sind;

8. *bittet* alle ihre Nebenorgane, die ermächtigt sind, andernorts als an ihrem Amtssitz zusammenzutreten, im Interesse einer verbesserten Effizienz und Kostenwirksamkeit diese Ausnahme von der Amtssitz-Regel im Lichte ihrer jeweiligen Arbeitssituation zu überprüfen und der Generalversammlung über den Konferenzausschuß auf ihrer zweiund-fünfzigsten Tagung Vorschläge zu unterbreiten;

9. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, alle seine Nebenorgane zu ersuchen, eine ebensolche Überprüfung nach Ziffer 8 durchzuführen;

10. *ersucht* die Organe, die ihre Ansprüche auf Konferenzbetreuungsressourcen, namentlich auch die Dauer ihrer Tagungen, nicht voll ausgenutzt haben, diese Ansprüche zu überprüfen und der Generalversammlung über den Konferenz-ausschuß über die Ergebnisse dieser Überprüfung Bericht zu erstatten;

11. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß der Gesamtauslastungsfaktor und der durchschnittliche Auslastungsfaktor für die Konferenzdienste weiter gesunken sind und 1995 unter dem festgelegten Richtwert von 80 Prozent lagen;

12. *wiederholt ihr Ersuchen* an den Konferenzausschuß, im Benehmen mit den betroffenen Organen jene Fälle zu untersuchen, in denen der Auslastungsfaktor während mindestens drei Tagungen unterhalb des festgelegten Richtwertes lag, mit dem Ziel, darüber Bericht zu erstatten, welche Probleme und Faktoren zu einer solchen Situation geführt haben, sowie geeignete Empfehlungen abzugeben, um eine optimale Ausnutzung der Ressourcen für die Konferenzbetreuung zu erreichen;

13. *bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck* über die mangelnde Auslastung der Konferenzeinrichtungen an Dienstorten außerhalb des Amtssitzes und betont, daß diese Einrichtungen so wirksam wie möglich genutzt werden müssen;

14. *unterstützt* die vom Vorsitzenden des Konferenzausschusses ergriffenen Initiativen mit dem Ziel, den Organen dabei behilflich zu sein, eine optimale Ausnutzung der Ressourcen für die Konferenzbetreuung zu erreichen und zu diesem Zweck eine realistische Einschätzung ihres diesbezüglichen Bedarfs vorzunehmen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Amtssitz, dem Büro der Vereinten Nationen in Genf, dem Büro der Vereinten Nationen in Wien und dem Büro der Vereinten Nationen in Nairobi sicherzustellen, um die Koordinierung der Konferenzdienste zu verbessern;

16. *ersucht* das Sekretariat, einen aktiven und regelmäßigen Dialog mit den Mitgliedstaaten zu unterhalten, als ständige Gepflogenheit am Amtssitz sowie im Büro der Vereinten Nationen in Genf, im Büro der Vereinten Nationen

²¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 32 und Korrigendum und Addendum (A/51/32 und Korr.1 und Add.1).

²² Ebd., Beilage 32 und Korrigendum (A/51/32 und Korr.1), Anhang.

²³ Ebd., Beilage 32, Addendum (A/51/32/Add.1).

in Wien und im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi, mit dem Ziel, die Koordinierung der Konferenzdienste zu verbessern;

17. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, daß 35 Prozent der Ersuchen um Dolmetschdienste für Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppierungen von Mitgliedstaaten abgelehnt wurden, trotz der Bedeutung dieser Sitzungen für das reibungslose Arbeiten der Tagungsgremien, erkennt dabei jedoch an, daß Sitzungen von Organen, die aufgrund der Charta oder aufgrund des Mandats eines beschlußfassenden Organs geschaffen wurden, Vorrang haben;

18. *fordert* die zwischenstaatlichen Organe *nachdrücklich auf*, in der Planungsphase alles zu unternehmen, um Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppierungen von Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, solche Sitzungen in ihren Arbeitsprogrammen vorzusehen und die Konferenzdienste rechtzeitig im voraus über Absagen in Kenntnis zu setzen, so daß ungenützte Konferenzbetreuungsressourcen nach Möglichkeit für Sitzungen von regionalen und anderen wichtigen Gruppierungen von Mitgliedstaaten zugeteilt werden können;

19. *wiederholt ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, im Rahmen der für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 beantragten Mittel für Konferenzdienste auf Antrag regionaler und anderer wichtiger Gruppierungen von Mitgliedstaaten Dolmetschdienste für deren Sitzungen bereitzustellen, unter Berücksichtigung des Vorrangs der Sitzungen, die im Konferenz- und Sitzungskalender enthalten sind, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über den Konferenzausschuß einen Bericht über die Durchführung dieses Beschlusses vorzulegen;

20. *bekräftigt*, daß bei der Nutzung der Konferenzsäle Sitzungen der Mitgliedstaaten Vorrang einzuräumen ist;

21. *beschließt*, daß Organe, die Einladungen zur Abhaltung von Konferenzen und Tagungen in Gastländern annehmen, über die Fortschritte auf dem laufenden gehalten werden sollen, die im Zuge der Vorbereitungen für die Konferenz oder Tagung bei der Aushandlung der Abkommen mit den Gastländern erzielt werden, mit dem Ziel, den rechtzeitigen Abschluß eines solchen Abkommens vor Beginn der Konferenz oder Tagung zu fördern.

89. Plenarsitzung
18. Dezember 1996

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Kontrolle und Begrenzung der Dokumentation, namentlich die Resolutionen 47/202 B vom 22. Dezember 1992, 48/222 B vom 23. Dezember 1993, 49/221 B vom 23. Dezember 1994 und 50/206 B und C vom 23. Dezember 1995,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁴;

2. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Mitgliedstaaten zu bitten, ihren Bedarf an Dokumenten zu überprüfen, um festzustellen, wie viele und welche Arten von Dokumenten benötigt werden und diese wo möglich zu reduzieren;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den internen Bedarf des Sekretariats zu überprüfen, um eine übermäßige Verteilung von Dokumenten im Sekretariat zu verhindern;

4. *stellt fest*, daß nur zwei zwischenstaatliche Organe positive Maßnahmen aufgrund der Ziffern 6, 7 und 8 der Resolution 50/206 C ergriffen haben;

5. *wiederholt die Empfehlungen* über die Kontrolle und Begrenzung der Dokumentation, die sie in ihrer Resolution 50/206 C an die zwischenstaatlichen Organe gerichtet hat, und ersucht diese Organe, ihr über den Konferenzausschuß über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums, die Versammlung auch künftig über den Konferenzausschuß über seine Erfahrungen mit der Verwendung nichtredigierter Niederschriften auf dem laufenden zu halten;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß des Konferenzausschusses in Ziffer 89 seines Berichts²⁵ und ersucht den Ausschuß, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieses Beschlusses Bericht zu erstatten;

8. *betont erneut*, daß es notwendig ist, die bestehende Höchstgrenze von vierundzwanzig Seiten für vom Sekretariat erstellte Dokumente und zweiunddreißig Seiten für Berichte von Nebenorganen strikt einzuhalten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alle zwei Jahre über den Konferenzausschuß aktualisierte Informationen über die Anzahl und Länge der Dokumente vorzulegen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Organe zu dem Zeitpunkt, zu dem sie Berichte anfordern, nach Möglichkeit darüber zu informieren, ob die Dokumente im Rahmen der festgelegten Höchstseitenzahlen hergestellt werden können;

11. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, seine Bemühungen zur Verbesserung der Qualität des Inhalts und der Aufmachung der Dokumente fortzusetzen, indem neue Publikationstechniken zur Verbesserung der Lesbarkeit und zur Verringerung des Papierverbrauchs angewendet werden;

12. *wiederholt ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Dokumentation im Einklang mit der Sechs-Wochen-Regel für die Verteilung der Dokumente gleichzeitig in jeder der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen zur Verfügung steht;

²⁴ A/51/268.

²⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 32 und Korrigendum (A/51/32 und Korr.1).

13. *bekräftigt ihren Beschluß*, daß im Falle der verspäteten Veröffentlichung eines Berichts bei seiner Vorlage die Gründe für die Verzögerung angegeben werden sollen;

14. *wiederholt ihr Ersuchen* an die Gemeinsame Inspektionsgruppe, eine umfassende Untersuchung darüber anzustellen, welche Rolle Publikationen bei der Durchführung der Mandate der zwischenstaatlichen Organe spielen und in welchem Maße periodische Veröffentlichungen in dieser Hinsicht kostenwirksamer gestaltet werden können, und spätestens bis zum Ende der einundfünfzigsten Tagung einen Bericht zu dieser Frage vorzulegen.

89. Plenarsitzung
18. Dezember 1996

C

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/206 D vom 23. Dezember 1995,

unter Betonung dessen, daß es notwendig ist, den Mitgliedstaaten und den Organen der Vereinten Nationen umfassendere und genauere Informationen über die Kosten der Sitzungen und der Dokumentation zur Verfügung zu stellen,

feststellend, daß die Einführung neuer Technologien die Qualität, Kostenwirksamkeit und Effizienz der Konferenzdienste verbessert,

betonend, daß es wichtig ist, daß alle Mitgliedstaaten in allen sechs Amtssprachen gleichen Zugang zum Bildplattensystem und anderen neuen Technologien haben und diese auch nutzen können und daß es notwendig ist, die Schwierigkeiten zu überwinden, denen sich einige Mitgliedstaaten, insbesondere Entwicklungsländer, beim Erwerb der Technologie, die ihnen den Zugriff auf das Bildplattensystem ermöglicht, sowie anderer Technologien gegenübersehen,

mit Genugtuung über die Maßnahmen der allen Mitgliedstaaten offenstehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Informatik des Wirtschafts- und Sozialrats zum Ausbau und zur Verbesserung der Vernetzung der Datenbanken der Vereinten Nationen und derjenigen der Mitgliedstaaten, namentlich durch ihre ständigen Vertretungen, sowie über die Ausbildungsprogramme, die diesbezüglich in die Wege geleitet wurden,

in Anerkennung der Relevanz dieser Maßnahmen im Rahmen der Bemühungen, die Effizienz zu verbessern und die Kosten zu senken,

1. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, unter Heranziehung von kostenlos bereitgestelltem wie auch im System der Vereinten Nationen vorhandenem internen Fachwissen mit Vorrang spätestens bis zur nächsten Arbeitstagung des Konferenzausschusses ein Kostenrechnungssystem für die Konferenzdienste zu entwickeln;

2. *ersucht* den Generalsekretär, über den Konferenzausschuß jedem Nebenorgan der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats die Kosten der von ihnen im abgelaufenen Jahr in Anspruch genommenen Konferenzdien-

ste mitzuteilen, um diesen Organen eine wirksamere Planung zu ermöglichen;

3. *beschließt*, daß ohne einen gegenteiligen Beschluß der Generalversammlung der Einsatz von Technologien wie dem Bildplattensystem und dem Internet keinen Ersatz für die traditionelle Dokumentation darstellen darf;

4. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, vorrangig dem Fünften Ausschuß während des ersten Teils der wiederaufgenommenen einundfünfzigsten Tagung im Einklang mit Ziffer 3 der Resolution 50/206 D der Generalversammlung Vorschläge zu unterbreiten, was die Erleichterung des Zugangs der Entwicklungsländer zum Bildplattensystem in allen sechs Amtssprachen anbelangt, unter Berücksichtigung der möglichen Einsparungen durch geringere Vervielfältigungs- und Verteilungskosten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die Texte aller neuen öffentlichen Dokumente in allen sechs Amtssprachen sowie Informationsmaterial der Vereinten Nationen täglich über die Web-Seite der Vereinten Nationen zugänglich gemacht werden und den Mitgliedstaaten sofort zur Verfügung stehen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, vorrangig alle wichtigen älteren Dokumente der Vereinten Nationen auf die Web-Seite der Vereinten Nationen zu laden, so daß diese Archive auch den Mitgliedstaaten über dieses Medium zugänglich sind.

89. Plenarsitzung
18. Dezember 1996

D

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/221 C vom 23. Dezember 1994 und 50/206 E vom 23. Dezember 1995,

1. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die die Übersetzungsdienste ergriffen haben, um die Qualität der Übersetzungen in allen sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen zu verbessern, und fordert diese Dienste auf, auch künftig alles zu tun, um dieses Ziel zu erreichen, und den Konferenzausschuß über zusätzliche Bemühungen in dieser Hinsicht zu unterrichten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, bei Fragen im Zusammenhang mit Übersetzungen Managementregeln entsprechend zu berücksichtigen.

89. Plenarsitzung
18. Dezember 1996

E

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 49/221 D vom 23. Dezember 1994 und 50/206 F vom 23. Dezember 1995,

bringt dem Generalsekretär und dem Sekretariat *erneut ihre Anerkennung zum Ausdruck* für die ordnungsgemäße und

rasche Durchführung der Resolutionen 49/221 D und 50/206 F.

89. Plenarsitzung
18. Dezember 1996

51/212. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des Artikels 19 der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/207 B vom 11. April 1996 betreffend die Anwendung des Artikels 19 der Charta,

1. *stellt fest*, daß der Beitragsausschuß der Generalversammlung vor dem Ende ihrer einundfünfzigsten Tagung über Verfahrensaspekte betreffend die Behandlung von Anträgen auf eine Ausnahmegenehmigung nach Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen Bericht erstatten wird;

2. *macht sich* die Schlußfolgerung des Beitragsausschusses *zu eigen*, wonach die Nichtentrichtung des Mindestbetrags, der erforderlich ist, um die Anwendung des Artikels 19 der Charta zu vermeiden, auf Umständen beruht, die die Komoren nicht zu vertreten haben²⁶;

3. *beschließt*, daß den Komoren daher die Ausübung des Stimmrechts während der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung gestattet wird und daß jeder Verlängerungsantrag der Überprüfung durch den Beitragsausschuß unterliegt.

89. Plenarsitzung
18. Dezember 1996

51/213. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola²⁷, des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁸ und der entsprechenden Stellungnahmen und Bemerkungen in den Berichten des Amtes für interne Aufsichtsdienste²⁹ und des Rates der Rechnungsprüfer³⁰,

eingedenk der Resolution 626 (1988) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 1988, mit der der Rat die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola eingerichtet hat, der Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991, mit der der Rat beschloß, der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen

für Angola II) ein neues Mandat zu übertragen, der Resolution 976 (1995) vom 8. Februar 1995, mit der der Rat die Einrichtung eines Friedenssicherungseinsatzes genehmigte (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III), und seiner darauffolgenden Resolutionen, zuletzt Resolution 1087 (1996) vom 11. Dezember 1996, worin der Rat das Mandat der Verifikationsmission bis zum 28. Februar 1997 verlängert hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 43/231 vom 16. Februar 1989 über die Finanzierung der Verifikationsmission sowie ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 50/209 B vom 7. Juni 1996,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Verifikationsmission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Verifikationsmission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Verifikationsmission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

darüber besorgt, daß sich der Generalsekretär nach wie vor Schwierigkeiten dabei gegenüberzieht, den Zahlungsverpflichtungen für die Verifikationsmission, wozu auch die Kostenerstattung an die derzeitigen und früheren truppenstellenden Staaten gehört, regelmäßig nachzukommen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola per 10. Dezember 1996, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 127.520.046 US-Dollar, was 23 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Verifikationsmission bis zu dem am 11. Dezember 1996 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, daß etwa 19 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft,

²⁶ Siehe A/50/11/Add.2, Ziffer 12; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 11A*.

²⁷ A/51/494 und Add.1 und 2.

²⁸ A/51/700 und Korr.1.

²⁹ Siehe A/51/432, Anhang.

³⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 5 (A/51/5), Vol. II*.

denen infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Verifikationsmission umgehend und vollständig entrichtet werden;

5. *schließt* sich den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁸ an;

6. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Verifikationsmission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, damit den Feststellungen des Beratenden Ausschusses, des Amtes für interne Aufsichtsdienste und des Rates der Rechnungsprüfer in bezug auf die Verifikationsmission nachgegangen wird und ihre entsprechenden Empfehlungen umgesetzt werden;

8. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Verifikationsmission während des Zeitraums vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 den Betrag von 137.978.400 Dollar brutto (134.980.800 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 4.048.400 Dollar für den Sonderhaushalt zur Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen mit eingeschlossen ist, zusätzlich zu dem Betrag von 170.118.500 Dollar brutto (166.984.100 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1996, der bereits gemäß der Resolution 50/209 B der Generalversammlung veranschlagt wurde;

9. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Verifikationsmission über den 28. Februar 1997 hinaus zu verlängern, den Betrag von 137.978.400 Dollar brutto (134.980.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 unter den Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 1997 in Höhe eines monatlichen Satzes von 22.996.400 Dollar brutto (22.496.800 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995 und 50/224 vom 11. April 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1997 zu berücksichtigen;

10. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den ge-

schätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.997.600 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *beschließt*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Verifikationsmission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 20.790.900 Dollar brutto (20.639.700 Dollar netto) für den Zeitraum vom 9. Februar bis zum 31. Dezember 1995 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

12. *beschließt außerdem*, daß bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Verifikationsmission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 20.790.900 Dollar brutto (20.639.700 Dollar netto) für den Zeitraum vom 9. Februar bis zum 31. Dezember 1995 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

13. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Verifikationsmission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

14. *beschließt*, den Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola" während ihrer einundfünfzigsten Tagung weiterzuverfolgen.

89. Plenarsitzung
18. Dezember 1996

51/214. Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht³¹ und des entsprechenden mündlichen Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/212 C vom 7. Juni 1996, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, das Amt für interne Aufsichtsdienste damit zu betrauen, unbeschadet seines Arbeitsprogramms eine Inspektion des Internationalen Gerichts vorzunehmen, um Probleme aufzuzeigen und Maßnahmen zu empfehlen, die eine effizientere Verwendung der Ressourcen ermöglichen, und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten,

³¹ A/C.5/51/30.

³² A/51/7/Add.5.

feststellend, daß der Generalsekretär beabsichtigt, nach der Fertigstellung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste Ende 1996 revidierte Haushaltsvoranschläge für 1997 vorzulegen,

1. *macht sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zu *eigen*³²;

2. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung von Ziffer 10 der Resolution 48/251 der Generalversammlung vom 14. April 1994 in seinen revidierten Haushaltsvoranschlägen detaillierte Erläuterungen über die Bedingungen der Anmietung der in Ziffer 89 seines Berichts³¹ genannten Büroräumlichkeiten und Parkplätze sowie über die Anstrengungen zu geben, die unternommen worden sind, um Untermieter für die zur Verfügung stehenden Büroräumlichkeiten und Parkplätze zu finden;

3. *beschließt*, für das Sonderkonto für das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1997 einen Betrag von insgesamt 23.655.600 US-Dollar brutto (21.146.900 Dollar netto) zu veranschlagen;

4. *beschließt außerdem*, daß die für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1997 veranschlagten Haushaltsmittel für das in Ziffer 3 genannte Sonderkonto nach dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 49/242 B vom 20. Juli 1995 festgelegten Modus finanziert werden, wobei die voraussichtliche Verfügbarkeit nicht ausgeschöpfter Haushaltsmittel in Höhe von 5 Millionen Dollar für 1996, wie in der Anlage zu dieser Resolution aufgeführt, zu berücksichtigen ist;

5. *beschließt ferner*, daß die Mitgliedstaaten auf ihre anteiligen noch verbleibenden Guthaben aus früheren Haushalten der Schutztruppe der Vereinten Nationen in Höhe von 9.327.800 Dollar brutto (8.073.450 Dollar netto) verzichten und daß dieser Betrag von dem gemäß Resolution 46/233 der Generalversammlung vom 19. März 1992 eingerichteten Sonderkonto für die Schutztruppe der Vereinten Nationen auf das Sonderkonto für das Internationale Gericht übertragen wird;

6. *beschließt*, den Betrag von 9.327.800 Dollar brutto (8.073.450 Dollar netto) gemäß der Beitragstabelle für das Jahr 1997 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

7. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.254.350 Dollar, die für das Internationale Gericht für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1997 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 6 anzurechnen ist;

8. *beschließt ferner*, sich während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundfünfzigsten Tagung erneut mit der Finanzierung des Internationalen Gerichts im Jahr 1997 zu befassen und sich dabei auf die vom Generalsekretär vorzulegenden revidierten Haushaltsvoranschläge und den der

Generalversammlung vorzulegenden Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste zu stützen, der zu dem Zweck erbeten wurde, Probleme aufzuzeigen und Maßnahmen zu empfehlen, die eine effizientere Verwendung der Ressourcen ermöglichen.

89. Plenarsitzung
18. Dezember 1996

ANLAGE

Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

	Brutto	Netto
	(in US-Dollar)	
Ursprünglich bewilligte Mittel für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1997	23.655.600	21.146.900
Abzüglich: nicht ausgeschöpfte Mittel 1996 (Schätzung)	(5.000.000)	(5.000.000)
Restbetrag: 1. Januar bis 30. Juni 1997 (für den Zeitraum von Januar bis Juni zu veranlagende Mittel)	18.655.600	16.146.900
davon: Schutztruppe der Vereinten Nationen ^a	9.327.800	8.073.450
Veranlagte Beträge ^b	9.327.800	8.073.450

^a Guthaben aus früheren Haushalten der Schutztruppe der Vereinten Nationen.

^b Unter den Mitgliedstaaten veranlagte Beiträge nach der Beitragstabelle für das Jahr 1997.

51/215. Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind³³, und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁴,

³³ A/C.5/51/29 und Korr.1.

³⁴ A/51/7/Add.5, siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 7*.

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/213 C vom 7. Juni 1996, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, das Amt für interne Aufsichtsdienste damit zu betrauen, unbeschadet seines Arbeitsprogramms eine Inspektion des Internationalen Gerichts für Ruanda vorzunehmen, um Probleme aufzuzeigen und Maßnahmen zu empfehlen, die eine effizientere Verwendung der Ressourcen ermöglichen, und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

feststellend, daß der Generalsekretär beabsichtigt, nach der Fertigstellung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste Ende 1996 revidierte Haushaltsvoranschläge für 1997 vorzulegen,

1. macht sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁴ zu eigen;

2. beschließt, für das Sonderkonto für das Internationale Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1997 einen Betrag von insgesamt 23.114.950 US-Dollar brutto (20.871.100 Dollar netto) zu veranschlagen;

3. beschließt außerdem, daß die für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1997 veranschlagten Haushaltsmittel für das in Ziffer 2 genannte Sonderkonto nach dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 festgelegten Modus finanziert werden, wobei die voraussichtliche Verfügbarkeit nicht ausgeschöpfter Haushaltsmittel in Höhe von 12 Millionen Dollar für 1996, wie in der Anlage zu dieser Resolution aufgeführt, zu berücksichtigen ist;

4. beschließt ferner, daß die Mitgliedstaaten auf ihre anteiligen noch verbleibenden Guthaben aus früheren Haushalten der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda in Höhe von insgesamt 5.557.475 Dollar brutto (4.435.550 Dollar netto) verzichten und daß dieser Betrag von dem Sonderkonto für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda auf das Sonderkonto für das Internationale Gericht für Ruanda übertragen wird;

5. beschließt, den Betrag von 5.557.475 Dollar brutto (4.435.550 Dollar netto) gemäß der Beitragstabelle für das Jahr 1997 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

6. beschließt außerdem, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.121.925 Dollar, die für das Internationale Gericht für Ruanda für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1997 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 5 anzurechnen ist;

7. beschließt ferner, sich während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen einundfünfzigsten Tagung erneut mit der Finanzierung des Internationalen Gerichts für Ruanda im Jahr 1997 zu befassen und sich dabei auf die vom Generalsekretär vorzulegenden revidierten Haushaltsvoranschläge und den der Generalversammlung vorzulegenden Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste zu stützen, der zu dem Zweck erbeten wurde, Probleme aufzuzeigen und Maßnahmen zu empfehlen, die eine effizientere Verwendung der Ressourcen ermöglichen.

89. Plenarsitzung
18. Dezember 1996

ANLAGE

Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

	Brutto	Netto
	(in US-Dollar)	
Ursprünglich bewilligte Mittel für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1997	23.114.950	20.871.100
Abzüglich: nicht ausgeschöpfte Mittel 1996 (Schätzung)	(12.000.000)	(12.000.000)
Restbetrag: 1. Januar bis 30. Juni 1997 (für den Zeitraum von Januar bis Juni zu veranlagende Mittel)	11.114.950	8.871.100
davon: Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda ^a	5.557.475	4.435.550
Veranlagte Beträge ^b	5.557.475	4.435.550

^a Guthaben aus früheren Haushalten der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda.

^b Unter den Mitgliedstaaten veranlagte Beiträge nach der Beitragstabelle für das Jahr 1997.

51/216. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des zweiundzwanzigsten Jahresberichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst³⁵ und anderer damit zusammenhängender Berichte³⁶,

³⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 30 (A/51/30).

³⁶ Ebd., Fünfzigste Tagung, Beilage 30 und Addendum (A/50/30 und Add.1); A/C.5/51/24 und A/C.5/51/25 und Korr.1.

in *Bekräftigung* ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

in *Bekräftigung* der zentralen Rolle der Kommission bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Verwaltungsausschusses für Koordinierung³⁷ und von der einführenden Erklärung des Generalsekretärs zu dem Bericht der Kommission³⁸,

I

BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN DER BEDIENTETEN DES HÖHEREN DIENSTES UND DER OBEREN UND OBERSTEN RANGEBENEN

A. Untersuchung des Noblemaire-Prinzips und seiner Anwendung

unter *Hinweis* auf ihre Resolutionen im Zusammenhang mit der Untersuchung aller Aspekte der Anwendung des Noblemaire-Prinzips³⁹,

sowie unter *Hinweis* auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 44/198 vom 21. Dezember 1989, in der sie bekräftigte, daß das Noblemaire-Prinzip auch künftig maßgebend für den Vergleich zwischen den Bezügen bei den Vereinten Nationen und im höchstbezahlten nationalen öffentlichen Dienst sein solle,

ferner unter *Hinweis* auf Abschnitt I.A ihrer Resolution 50/208 vom 23. Dezember 1995, mit der sie beschloß, die Behandlung des Noblemaire-Prinzips und seiner Anwendung zurückzustellen, und die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ersuchte, die in Kapitel III.A ihres einundzwanzigsten Jahresberichts⁴⁰ enthaltenen Empfehlungen und Schlußfolgerungen zu überprüfen und dabei die von den Mitgliedstaaten auf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zu berücksichtigen, insbesondere was die Zweckmäßigkeit einer Verringerung der Dominanz und die Behandlung von Sonderzahlungen bei der Durchführung von Nettobesoldungsvergleichen betrifft,

1. *bestätigt erneut*, daß das Noblemaire-Prinzip auch weiterhin anzuwenden ist;

2. *erklärt erneut*, daß die Wettbewerbsfähigkeit der Beschäftigungsbedingungen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen auch künftig gesichert bleiben muß;

³⁷ A/C.5/51/25 und Korr.1.

³⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-first Session, Fifth Committee*, 32. Sitzung (A/C.5/51/SR.32) und Korrigendum.

³⁹ Resolution 46/191 A, Abschnitte IV und VI; Resolution 47/216, Abschnitt II.C; Resolution 48/224, Abschnitt II.A und B; und Resolution 49/223, Abschnitt III.A.

⁴⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 30 (A/50/30)*.

B. Vergleichsgrundlage

1. *nimmt Kenntnis* von den weiteren Maßnahmen, die die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ergriffen hat, um ihre Untersuchung zur Ermittlung des höchstbezahlten nationalen öffentlichen Dienstes abzuschließen, wie aus Ziffer 47 des Addendums zu ihrem einundzwanzigsten Jahresbericht⁴¹ hervorgeht;

2. *beschließt*, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung den Bericht der Kommission zu behandeln, der in den Ziffern 33 bis 47 des Addendums zu ihrem einundzwanzigsten Jahresbericht enthalten ist;

C. Überlegungen im Zusammenhang mit der Marge und Grund/Mindestgehaltstabelle

daran *erinnernd*, daß die Generalversammlung in der Vergangenheit die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ersucht hat, Empfehlungen zur Methodik der Berechnung der Nettobesoldungsmarge abzugeben, und daß die Versammlung diesbezügliche Beschlüsse gefaßt hat,

sowie daran *erinnernd*, daß sie sich mit Abschnitt I.C Ziffer 3 ihrer Resolution 44/198 den methodologischen Ansatz für die Berechnung der Nettobesoldungsmarge zu eigen gemacht hat, der in Ziffer 173 d) von Band II des fünfzehnten Jahresberichts der Kommission⁴² dargelegt ist,

ferner unter *Hinweis* auf Abschnitt VIII ihrer Resolution 46/191 vom 20. Dezember 1991, mit der die Kommission gebeten wurde, ihre Überprüfung der Leistungsprämien-systeme und der Leistungsbeurteilung im gemeinsamen System der Vereinten Nationen als ein Mittel zur Erhöhung der Produktivität und der Kostenwirksamkeit vorrangig fortzusetzen, sowie auf Abschnitt VII ihrer Resolution 49/223 vom 23. Dezember 1994,

1. *beschließt*, daß die Methodik für die Berechnung der Nettobesoldungsmarge ohne die in Ziffer 119 b) ii) und iii) des einundzwanzigsten Jahresberichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst⁴⁰ dargelegten Änderungen auch künftig Anwendung finden soll;

2. *bekräftigt*, daß die Bandbreite von 10 bis 20 Prozent, mit einem angestrebten Mittelwert von 15 Prozent, für die Nettobesoldungsmarge von Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen der Vereinten Nationen in New York und Bedienstete in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten auch künftig Anwendung finden soll, mit der Maßgabe, daß die Marge eine gewisse Zeit lang etwa in Höhe des anzustrebenden Mittelwerts von 15 Prozent gehalten wird;

3. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten tätigen Bediensteten auf der Grundlage ihres Beschlusses in Ziffer 1 für das Jahr 1996 14,6 beträgt;

⁴¹ Ebd., Addendum (A/50/30/Add.1).

⁴² Ebd., Vierundvierzigste Tagung, Beilage 30 (A/44/30), Vol. II.

4. *billigt* mit Wirkung vom 1. Januar 1997 die in Anlage I dieser Resolution enthaltene geänderte Brutto- und Nettogehaltstabelle für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen und die entsprechende Änderung des Personalstatuts der Vereinten Nationen, die in Anlage II dieser Resolution wiedergegeben ist;

5. *wiederholt ihr Ersuchen* in Abschnitt I.A Ziffer 4 ihrer Resolution 50/208 dahin gehend, daß die Organisationen die Probleme, denen sie sich bei der Rekrutierung und dauerhaften Bindung von Personal in bestimmten fachlich spezialisierten Berufsgruppen gegenübersehen, durch die Sammlung entsprechender Daten genauer belegen sollten und daß die Kommission gegebenenfalls Empfehlungen hinsichtlich der Anwendung von Sondervergütungssätzen für bestimmte Berufsgruppen abgeben sollte;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung bis zum 1. Oktober 1997 zur Behandlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung praktische Vorschläge zu unterbreiten, was die Möglichkeit betrifft, im Rahmen des Leistungsbeurteilungssystems ein System von Auszeichnungen und Prämien einzuführen, die einer begrenzten Anzahl von Bediensteten in Anerkennung hervorragender Leistungen und konkreter Arbeitsergebnisse in einem bestimmten Jahr verliehen werden könnten;

7. *bittet* die Leiter der Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, Vorschläge auszuarbeiten und ihren zuständigen zwischenstaatlichen Organen vorrangig zu unterbreiten, was die Möglichkeit betrifft, Auszeichnungen oder Prämien einzuführen, die einer begrenzten Anzahl von Bediensteten in Anerkennung hervorragender Leistungen oder konkreter Arbeitsergebnisse in einem bestimmten Jahr verliehen werden könnten, und diese Vorschläge nach Möglichkeit mit den vom Generalsekretär ausgearbeiteten Vorschlägen abzustimmen;

8. *ersucht* die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung allgemeine Bemerkungen zu der Idee von Auszeichnungen und Prämien zu unterbreiten;

D. Zusatzzahlungen

unter Hinweis auf die von der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung verabschiedeten Resolutionen zu den Beschlüssen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst im Hinblick auf die Praxis einiger Mitgliedstaaten, ihren Staatsangehörigen Zusatzzahlungen zu gewähren, sowie unter Hinweis auf die Erklärung der Kommission, daß derartige Regelungen unnötig, unangebracht und nicht wünschenswert und mit den Personalstatuten der Organisationen unvereinbar sind,

1. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen und die Leiter der Organisationen des gemeinsamen Systems, die von ihnen für zweckmäßig erachteten Maßnahmen zu ergreifen beziehungsweise Vorschläge zu unterbreiten, um diesen Praktiken ein Ende zu setzen;

2. *ersucht* alle Organisationen, Anweisungen an das Personal herauszugeben beziehungsweise erneut herauszugeben, in denen darauf hingewiesen wird, daß die Annahme von Zusatzzahlungen unzulässig ist;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, diese Praktiken einzustellen;

E. Fragen des Kaufkraftausgleichs

unter Hinweis auf ihr Ersuchen in Abschnitt II.G ihrer Resolution 48/224 vom 23. Dezember 1993 bezüglich der Ort-zu-Ort-Erhebungen an Amtssitzdienstorten,

sowie unter Hinweis auf ihr Ersuchen in Abschnitt I.B Ziffer 3 ihrer Resolution 50/208 betreffend die Wirkungsweise des Kaufkraftausgleichssystems und die Prüfung des Systems durch die Arbeitsgruppe der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für den Kaufkraftausgleich, einschließlich der Bestimmung der Besoldungsbestandteile (Ausgaben), die nicht an die örtlichen Preisveränderungen indiziert werden sollten, der Evaluierung der nichtlokalen Ausgaben als Anteil der Besoldung und der Untersuchung der Frage, inwieweit es angezeigt ist, auf einige dieser Bestandteile den Index der nichtlokalen Ausgaben anzuwenden,

ferner unter Hinweis darauf, daß sie in dem Abschnitt I.B Ziffer 2 ihrer Resolution 50/208 darum ersucht hat, daß 1996 für Bedienstete, deren Dienstort Genf ist, ein einziger Kaufkraftausgleichsindex erstellt wird, der die Lebenshaltungskosten aller an diesem Dienstort tätigen Bediensteten voll berücksichtigt und die Gleichbehandlung mit Bediensteten an anderen Amtssitzdienstorten sicherstellt,

1. *macht sich* den Beschluß der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst betreffend die in Ziffer 188 ihres Berichts³⁵ enthaltene Gewichtung der nichtlokalen Ausgaben *zu eigen* und ersucht die Kommission, diese Frage weiterzuverfolgen und der Generalversammlung nach Bedarf Bericht zu erstatten;

2. *nimmt Kenntnis* von der mit Wirkung vom 1. März 1997 erfolgten Einführung der Mindestgewichtung der nichtlokalen Ausgaben bei der Berechnung der Kaufkraftausgleichsindexe, wie in Ziffer 188 des Berichts der Kommission ausgeführt;

3. *ersucht* die Kommission *erneut*, ihre Studie betreffend die Methodik zur Erstellung eines einzigen Kaufkraftausgleichsindex für Genf dringend abzuschließen und die Studie fertigzustellen, die notwendig ist, damit so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 1. Januar 1998, ein einziger Kaufkraftausgleichsindex angewandt werden kann;

4. *ersucht* die Kommission, alle Fragen im Zusammenhang mit dem Kaufkraftausgleichssystem, einschließlich der in Abschnitt I.B Ziffer 3 der Resolution 50/208 aufgeführten Fragen, weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

F. Unterhaltsberechtigtenzulagen

unter Hinweis auf Abschnitt II.F Ziffer 2 ihrer Resolution 47/216 vom 23. Dezember 1992, in der sie davon Kenntnis genommen hat, daß die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst die Höhe der Unterhaltsberechtigtenzulagen alle zwei Jahre überprüfen wird,

Kenntnis nehmend von der Überprüfung der Unterhaltsberechtigtenzulagen durch die Kommission, welche die seit 1993 eingetretenen Änderungen im Hinblick auf Steuer-

ermäßigungen und in der Sozialgesetzgebung in den sieben Amtssitzdienstorten berücksichtigt,

1. *billigt* mit Wirkung vom 1. Januar 1997 eine Erhöhung der Kinderzulage (einschließlich der Zulage für behinderte Kinder) und der Zulage für Unterhaltsberechtigten zweiten Grades um 7,98 Prozent;

2. *nimmt Kenntnis* von der in der Anlage X des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst³⁵ enthaltenen aktualisierten Liste der Hartwährungsdienstorte, für die die Zulagen in Lokalwährung angegeben sind;

II

LAUFBAHNGRUPPE ALLGEMEINER DIENST UND ANDERE ORTSKRÄFTE-LAUFBAHNGRUPPEN

daran erinnernd, daß die Generalversammlung in Abschnitt XIV ihrer Resolution 45/241 vom 21. Dezember 1990 die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ersucht hat, unter anderem die relativen Entsprechungen zwischen den Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen und denjenigen anderer Laufbahngruppen zu behandeln,

sowie unter Hinweis auf Abschnitt III Ziffer 1 ihrer Resolution 47/216, worin sie sich die Bekräftigung des Flemming-Prinzips als Grundlage für die Festlegung der Beschäftigungsbedingungen des Allgemeinen Dienstes und vergleichbarer Laufbahngruppen durch die Kommission zu eigen gemacht hat,

1. *nimmt Kenntnis* von den Vorbereitungen für die 1997 vorzunehmende Überprüfung der Methoden für Erhebungen der besten örtlichen Beschäftigungsbedingungen an Amtssitz- und Nicht-Amtssitzdienstorten;

2. *legt* den Personalvertretern *eindringlich nahe*, sich im Rahmen der Arbeitsgruppen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst voll an der Überprüfung der Gehaltserhebungsmethoden zu beteiligen;

3. *ersucht* die Kommission, im Rahmen ihrer Überprüfung der Methode zur Festsetzung der Gehälter der Bediensteten des Allgemeinen Dienstes und anderer Ortskräfte-Laufbahngruppen

a) nach Möglichkeit Unstimmigkeiten zwischen dieser Methode und der nach dem Noblemaire-Prinzip angewandten Methode zu bereinigen, indem sie unter anderem die Frage der Überlappung der Besoldung zwischen den beiden Laufbahngruppen prüft;

b) die Möglichkeit zu untersuchen, die Gewichtung der Arbeitgeber des öffentlichen Sektors in den Gehaltserhebungen an Amtssitzdienstorten zu erhöhen;

c) der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen auf der Überprüfung der Methode beruhenden Bericht vorzulegen;

4. *ersucht* die Kommission *außerdem*, einen endgültigen Beschluß über die Methode zur Festsetzung der Gehälter des Allgemeinen Dienstes so lange zurückzustellen, bis die

Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung die Anwendung des Flemming-Prinzips geprüft hat, und ihr Programm für die Gehaltserhebungen am Amtssitz entsprechend anzupassen;

5. *beschließt*, daß die in Abschnitt I.C, Ziffern 6, 7 und 8 enthaltenen Ersuchen auch auf Bedienstete des Allgemeinen Dienstes und andere Ortskräfte-Laufbahngruppen Anwendung finden;

III

GEMEINSAME PERSONALABGABETABELLE

daran erinnernd, daß sie in Abschnitt I Ziffer 4 ihrer Resolution 48/225 vom 23. Dezember 1993 das in Ziffer 44 des neunzehnten Jahresberichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst⁴³ enthaltene Verfahren zur Ermittlung der gemeinsamen Personalabgabetafel mit zwei gesonderten Abgabesätzen (für Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Familienangehörigen und Bedienstete mit unterhaltsberechtigten Familienangehörigen) gebilligt hat, sowie daran erinnernd, daß sie die Kommission in Ziffer 5 ihrer Resolution 48/225 ersucht hat, in enger Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen im Rahmen der für das Jahr 1996 geplanten umfassenden Überprüfung der Methode zur Ermittlung der Ruhegehaltsfähigen Bezüge der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen eine gemeinsame Personalabgabetafel zur Ermittlung der Ruhegehaltsfähigen Bezüge der Bediensteten aller Laufbahngruppen auszuarbeiten, unter Heranziehung des genannten Verfahrens und unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Steuersätze,

mit Genugtuung feststellend, daß die enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem Rat zu einer Einigung zwischen den beiden Organen unter anderem über die Methode und ihre Anwendung auf die gemeinsame Personalabgabetafel für alle Laufbahngruppen geführt hat, wie aus ihren jeweiligen Berichten hervorgeht,

feststellend, daß die Kommission im Einklang mit Artikel 10 d) ihres Statuts die in Anlage IV des Berichts der Kommission³⁵ enthaltene gemeinsame Personalabgabetafel für die Zwecke der Ruhegehaltsfähigen Bezüge ausgearbeitet hat, unter Berücksichtigung der in den Ziffern 152 bis 159 des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen dargelegten Auffassungen⁴⁴ und der in den Ziffern 83 bis 89 des Berichts der Kommission genannten Überlegungen,

1. *billigt* mit Wirkung vom 1. Januar 1997 die von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst in Anhang IV ihres Berichts empfohlene geänderte Personalabgabetafel zur Ermittlung der Ruhegehaltsfähigen Bezüge aller Laufbahngruppen – im Falle der Laufbahngruppe Allgemeiner Dienst und der vergleichbaren Laufbahngruppen vorbehaltlich des in Ziffer 107 ihres Berichts dargelegten

⁴³ Ebd., *Achtundvierzigste Tagung, Beilage 30* und Korrigendum (A/48/30 und Korr.1).

⁴⁴ Ebd., *Einundfünfzigste Tagung, Beilage 9* und Korrigendum (A/51/9 und Korr.1).

Verfahrens – sowie zur Verwendung im Zusammenhang mit den Bruttogehältern des Allgemeinen Dienstes und der vergleichbaren Laufbahngruppen, und die sich daraus ergebenden Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen, die in Anlage II dieser Resolution enthalten sind;

2. *ersucht* die Kommission, darüber Bericht zu erstatten, welche Auswirkungen die unterschiedlichen nationalen und örtlichen Steuersätze in den sieben Amtssitzdienstorten auf die Höhe des Bruttoreuhegehalts von Ortskräften in der Laufbahngruppe Allgemeiner Dienst und vergleichbaren Laufbahngruppen an diesen Dienstorten im Vergleich zu dem durch die gemeinsamen Personalabgabetafeln gewährten Ausgleich für solche Steuern haben;

IV

ERZIEHUNGSBEIHILFE

unter Hinweis auf Abschnitt IV Ziffer 1 ihrer Resolution 47/216, mit der sie die überarbeitete Methode zur Festsetzung der Höhe der Erziehungsbeihilfe gebilligt hat,

1. *billigt* die Erhöhung der Höchsterstattungsbeträge in sieben Währungsgebieten sowie andere Anpassungen in der Verwaltung der Kostenerstattung im Zusammenhang mit der Erziehungsbeihilfe, wie von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst in Ziffer 230 a) bis f) ihres Berichts³⁵ empfohlen;

2. *nimmt Kenntnis* von der Absicht der Kommission, 1997 eine eingehende Überprüfung der Methode zur Berechnung der Erziehungsbeihilfe vorzunehmen;

3. *beschließt*, bis zum Abschluß der genannten Überprüfung die in Ziffer 230 e) des Berichts der Kommission erbetene Vollmacht an den Vorsitzenden der Kommission zu delegieren;

V

ZEITLICH BEGRENZTE ANSTELLUNGEN

nimmt Kenntnis von dem Kapitel VI.B des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst³⁵ und ersucht die Kommission, ihre Überprüfung der Frage der zeitlich begrenzten Anstellungen unverzüglich fortzusetzen;

VI

MOBILITÄT UND ERSCHWERNISSE

unter Hinweis auf Abschnitt I.E ihrer Resolution 44/198, mit der sie mit Wirkung vom 1. Juli 1990 eine Mobilitäts- und Erschwerniszulage eingeführt und die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ersucht hat, der Generalversammlung auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung über das Funktionieren der Zulage und des Abordnungszuschusses Bericht zu erstatten,

sowie unter Hinweis auf Abschnitt V ihrer Resolution 47/216, mit der sie von der Absicht der Kommission Kenntnis genommen hat, die Funktionsweise des Mobilitäts- und Erschwernispakets zu überprüfen, sobald mehr Erfahrungen damit gesammelt worden seien, und mit der sie die

Kommission ersucht hat, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten,

ferner unter Hinweis auf Abschnitt VI Ziffer 2 ihrer Resolution 49/223, mit der sie die Kommission ersucht hat, ihren Beschluß betreffend die Bindung der Gefahrenzulage an die Grund/Mindestgehaltstabelle für international rekrutierte Bedienstete sowie ihren Beschluß betreffend die Höhe der Gefahrenzulage nochmals zu überdenken und andere Alternativen zu einer Gefahrenzulage vorzuschlagen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten,

1. *nimmt Kenntnis* von den Schlußfolgerungen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst betreffend die Funktionsweise des Mobilitäts- und Erschwernispakets, die in Kapitel VII ihres Berichts³⁵ enthalten sind;

2. *billigt* die Empfehlungen der Kommission betreffend das Mobilitäts- und Erschwernispaket, die in Ziffer 304 d) bis g) ihres Berichts enthalten sind;

3. *macht sich* den Beschluß der Kommission *zu eigen*, die Gefahrenzulage nicht an die Grund/Mindestgehaltstabelle für Bedienstete der Laufbahngruppe Höherer Dienst und obere und oberste Rängebenen zu binden und die Höhe der Gefahrenzulage alle zwei Jahre zu überprüfen;

4. *ersucht* die Kommission, die Verknüpfung zwischen der Grund/Mindestgehaltstabelle und der Mobilitäts- und Erschwerniszulage weiter zu überprüfen und dabei die Auffassungen zu berücksichtigen, die von den Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß der Generalversammlung zum Ausdruck gebracht worden sind;

VII

MITWIRKUNG DES PERSONALS AN DER ARBEIT DER KOMMISSION

unter Hinweis auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 47/216, Abschnitt I ihrer Resolution 48/224 und Abschnitt II ihrer Resolution 49/223,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den jüngsten Entwicklungen im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme des Dialogs zwischen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und den Personalverbänden, wie aus den entsprechenden Erklärungen im Fünften Ausschuß hervorgeht;

2. *wiederholt ihr Ersuchen* in Abschnitt IV Ziffer 4 ihrer Resolution 50/208, worin sie den Koordinierungsausschuß der internationalen Personalgewerkschaften und Personalvereinigungen des Systems der Vereinten Nationen und den Bund der Personalverbände der internationalen Beamten aufgerufen hat, sich in einem Geist der Zusammenarbeit und der Nichtkonfrontation wieder an der Arbeit der Kommission zu beteiligen;

VIII

ARBEITSWEISE DER KOMMISSION

in der Erwägung, daß die Arbeit der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst seit deren Einsetzung noch keiner Überprüfung unterzogen worden ist,

fordert den Rat der Rechnungsprüfer, ohne seinem Arbeitsprogramm vorgreifen zu wollen, auf, eine Managementüberprüfung aller Aspekte der Tätigkeit des Sekretariats der Kommission so rechtzeitig vorzunehmen, daß der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung ein Bericht darüber vorgelegt werden kann;

IX

STAND DES GEMEINSAMEN SYSTEMS
DER VEREINTEN NATIONEN

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/191 A,

ersucht die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, bei der Analyse neuer Konzepte auf dem Gebiet

des Personalwesens und -managements die Führung zu übernehmen, um Normen, Methoden und Regelungen auszuarbeiten, die den konkreten Bedürfnissen der Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, insbesondere im Hinblick auf die künftige Personalausstattung, entsprechen, und dabei auch flexible Vertragsregelungen, eine leistungsbezogene Bezahlung und die Einführung von Sondervergütungssätzen für bestimmte Berufsgruppen zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

89. Plenarsitzung
18. Dezember 1996

ANLAGE I

Gehaltstabelle für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen
(Bruttojahresgehalt und entsprechendes Nettogehalt nach Abzug der Personalabgabe)^a

(in US-Dollar)

Gültig ab 1. Januar 1997

Besoldungsgruppe	Besoldungsstufe															
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV	
Untergeneralsekretär																
UGS brutto	142.546															
netto mU	99.059															
netto oU	89.069															
Beigeordneter Generalsekretär																
BGS brutto	129.524															
netto mU	90.855															
netto oU	82.245															
Erster Direktor																
D-2 brutto	106.053	108.373	110.704	113.056	115.409	117.763										
netto mU	76.033	77.516	78.998	80.480	81.963	83.446										
netto oU	69.824	71.112	72.384	73.616	74.849	76.083										
Leitender Direktor																
D-1 brutto	93.810	95.797	97.784	99.767	101.754	103.741	105.728	107.715	109.700							
netto mU	68.210	69.479	70.749	72.016	73.286	74.556	75.825	77.095	78.364							
netto oU	63.030	64.132	65.235	66.336	67.439	68.541	69.644	70.747	71.849							
Verwaltungsdirektor																
P-5 brutto	82.758	84.534	86.310	88.085	89.861	91.655	93.453	95.251	97.047	98.845	100.643	102.439	104.237			
netto mU	61.090	62.239	63.387	64.536	65.685	66.833	67.982	69.131	70.278	71.427	72.576	73.724	74.873			
netto oU	56.664	57.707	58.749	59.791	60.833	61.834	62.832	63.829	64.826	65.824	66.822	67.819	68.817			
Verwaltungsobererrat																
P-4 brutto	68.181	69.891	71.597	73.303	75.013	76.743	78.474	80.206	81.938	83.667	85.397	87.132	88.862	90.601	92.355	
netto mU	51.597	52.718	53.838	54.957	56.078	57.198	58.318	59.438	60.559	61.678	62.797	63.920	65.039	66.159	67.280	
netto oU	48.019	49.044	50.068	51.092	52.118	53.133	54.149	55.166	56.182	57.198	58.213	59.232	60.247	61.249	62.222	
Verwaltungsrat																
P-3 brutto	55.700	57.282	58.866	60.446	62.030	63.612	65.196	66.802	68.405	70.011	71.614	73.218	74.822	76.445	78.073	
netto mU	43.326	44.378	45.431	46.482	47.535	48.587	49.639	50.692	51.744	52.797	53.849	54.901	55.953	57.055	58.058	
netto oU	40.419	41.387	42.356	43.323	44.292	45.260	46.228	47.191	48.153	49.116	50.079	51.041	52.003	52.958	53.914	
Verwaltungsassessor																
P-2 brutto	44.830	46.208	47.586	48.967	50.345	51.726	53.106	54.485	55.889	57.303	58.717	60.134				
netto mU	35.921	36.864	37.804	38.745	39.686	40.627	41.568	42.509	43.451	44.391	45.332	46.274				
netto oU	33.701	34.556	35.408	36.261	37.113	37.966	38.820	39.672	40.534	41.399	42.265	43.132				
Verwaltungsreferendar																
P-1 brutto	34.152	35.417	36.710	38.004	39.297	40.590	41.887	43.180	44.473	45.786						
netto mU	28.435	29.341	30.245	31.150	32.054	32.958	33.864	34.768	35.671	36.576						
netto oU	26.825	27.658	28.488	29.319	30.149	30.979	31.811	32.641	33.471	34.296						

mU = Bedienstete mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten oder unterhaltsberechtigtem Kind.

oU = Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Ehegatten oder unterhaltsberechtigtes Kind.

^aDiese Tabelle tritt in Kraft zusammen mit einer Konsolidierung von 5,26 Prozent des Kaufkraftausgleichs. Mit Wirkung vom 1. Januar 1997 ergeben sich somit Änderungen der Kaufkraftausgleichsindexe und -koeffizienten an allen Dienstorten. Danach werden Änderungen in der Festlegung der Kaufkraftausgleichsklassen aufgrund der Bewegungen der konsolidierten Kaufkraftausgleichsindexe vorgenommen.

ANLAGE II

Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen

Artikel 3.3

1. Die Tabellen unter Buchstabe b) Ziffer i) sind durch die folgenden Tabellen zu ersetzen:

Abgabepflichtige Bezüge insgesamt (in US-Dollar)	Personalabgabebesätze für die Zwecke der ruhegehaltstfähigen Bezüge und Ruhegehälter (in Prozent)
Bis zu 20.000 p.a.	11
20.001 bis 40.000 p.a.	18
40.001 bis 60.000 p.a.	25
60.001 und mehr p.a.	30

Abgabepflichtige Bezüge insgesamt (in US-Dollar)	Personalabgabebesätze, die auf das Bruttogrundgehalt anzuwenden sind	
	Bedienstete mit unterhaltsberechtigtem Ehegatten oder unterhaltsberechtigtem Kind	Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Ehegatten und ohne unterhaltsberechtigtes Kind
Erste 15.000 US-Dollar p.a.	9,0	11,8
Nächste 5.000 US-Dollar p.a.	18,1	24,6
Nächste 5.000 US-Dollar p.a.	21,5	27,1
Nächste 5.000 US-Dollar p.a.	24,9	31,7
Nächste 5.000 US-Dollar p.a.	27,5	33,4
Nächste 10.000 US-Dollar p.a.	30,1	35,8
Nächste 10.000 US-Dollar p.a.	31,8	38,2
Nächste 10.000 US-Dollar p.a.	33,5	38,8
Nächste 10.000 US-Dollar p.a.	34,4	40,0
Nächste 15.000 US-Dollar p.a.	35,3	41,3
Nächste 20.000 US-Dollar p.a.	36,1	44,5
Alle weiteren abgabepflichtigen Bezüge	37,0	47,6

2. Die Tabelle unter Buchstabe b) Ziffer ii) ist durch folgende Tabelle zu ersetzen:

Abgabepflichtige Bezüge insgesamt (in US-Dollar)	Veranlagung (in Prozent)
Bis zu 20.000 p.a.	19
20.001 bis 40.000 p.a.	23
40.001 bis 60.000 p.a.	26
60.001 und mehr p.a.	31

51/217. Pensionssystem der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/242 vom 21. Dezember 1990, 46/192 vom 20. Dezember 1991, 47/203 vom 22. Dezember 1992, 48/224 und 48/225 vom 23. Dezem-

ber 1993 und 49/224 vom 23. Dezember 1994 sowie Abschnitt VII ihrer Resolution 50/216 vom 23. Dezember 1995 und ihren Beschluß 50/485 vom 7. Juni 1996,

nach Behandlung des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen für das Jahr 1996 an die Generalversammlung und an die Mitgliedorganisationen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen⁴⁵, des Kapitels III des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 1996⁴⁶, des Berichts des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Fonds⁴⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁸,

I

VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FRAGEN

unter Hinweis auf Abschnitt II ihrer Resolutionen 47/203 und 48/225 und Abschnitt I ihrer Resolution 49/224,

nach Behandlung der Ergebnisse der Bewertung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen zum 31. Dezember 1995 und der diesbezüglichen Bemerkungen des Beratenden Versicherungsmathematikers des Fonds, des Ausschusses der Versicherungsmathematiker und des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁴⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von der in der Bewertung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen zum 31. Dezember 1995 zum Ausdruck kommenden Verminderung des versicherungsmathematischen Ungleichgewichts von 1,49 auf 1,46 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge und insbesondere von den Ansichten des Beratenden Versicherungsmathematikers und des Ausschusses der Versicherungsmathematiker, die in Anhang IV beziehungsweise V des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen⁴⁵ wiedergegeben sind, wonach zum 31. Dezember 1995 keine Notwendigkeit von Fehlbestandsausgleichszahlungen nach Artikel 26 der Satzung des Fonds gegeben war und der derzeitige Beitragssatz von 23,7 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge für Finanzierungszwecke bis zu einer Überprüfung zum Zeitpunkt der nächsten Bewertung am 31. Dezember 1997 und im Lichte künftiger Entwicklungen beibehalten werden kann;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den vom Ständigen Ausschuß des Rates 1995 und vom Rat 1996 vorgenommenen Überprüfungen des Zinssatzes zur Ermittlung des bei der teilweisen Umwandlung des Ruhegehaltsanspruchs auszahlbaren Pauschalbetrags sowie von dem Beschluß des Rates nach Artikel 11 der Satzung des Fonds, den derzeitigen Zinssatz von 6,5 Prozent beizubehalten, der vom Rat 1998 erneut überprüft werden soll;

⁴⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 9 und Korrigendum (A/51/9 und Korr.1).

⁴⁶ Ebd., Beilage 30 (A/51/30).

⁴⁷ A/C.5/51/4.

⁴⁸ A/51/644.

⁴⁹ Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 9, Abschnitt III.A.

3. *nimmt ferner Kenntnis* von der vom Rat vorgenommenen Überprüfung weiterer erforderlicher Änderungen des Artikels 28 der Satzung des Fonds infolge der Anhebung der Höchstzahl der anrechnungsfähigen Beitragsjahre, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 49/224 mit Wirkung vom 1. Juli 1995 gebilligt worden ist;

4. *billigt* rückwirkend ab 1. Juli 1996 die Änderungen der Buchstaben *d*) und *g*) des Artikels 28 der Satzung des Fonds, wie in Anlage I dieser Resolution enthalten.

II

RUHEGEHALTSFÄHIGE BEZÜGE DER BEDIENSTETEN DES HÖHEREN DIENSTES UND DER OBEREN UND OBERSTEN RANGEBENEN UND DES ALLGEMEINEN DIENSTES UND DER VERGLEICHBAREN LAUFBAHNGRUPPEN

unter Hinweis auf Abschnitt I Ziffer 3 ihrer Resolution 45/242 und Abschnitt I Ziffer 3 ihrer Resolution 47/203 betreffend ihr Ersuchen an die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, in voller Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen eine weitere umfassende Überprüfung der Methode zur Ermittlung der Tabelle der ruhegehaltsfähigen Bezüge der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen, zur Überwachung der Höhe der in der Tabelle ausgewiesenen Beträge und zu ihrer Anpassung zwischen den umfassenden Überprüfungen vorzunehmen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung im Jahr 1996 Empfehlungen dazu vorzulegen,

sowie unter Hinweis auf Abschnitt I ihrer Resolution 48/225, in der sie folgendes billigte: *a*) die Anwendung des Einkommensersatz-Konzepts zur Ermittlung der ruhegehaltsfähigen Bezüge der Bediensteten des Allgemeinen Dienstes und der vergleichbaren Laufbahngruppen; *b*) die Anwendung eines Zwischenanpassungsverfahrens ähnlich dem, das auf Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen Anwendung findet, nämlich auf der Grundlage eines "1:1"-Verhältnisses zu den Erhöhungen der Nettogehälter; und *c*) das von der Kommission empfohlene Verfahren zur Ermittlung einer gemeinsamen Personalabgabetablelle mit zwei gesonderten Abgabesätzen (für Bedienstete ohne unterhaltsberechtigten Familienangehörigen und Bedienstete mit unterhaltsberechtigten Familienangehörigen), das 1997 eingeführt werden soll,

ferner unter Hinweis auf das Ersuchen, das sie in derselben Resolution an die Kommission gerichtet hat, diese solle in enger Zusammenarbeit mit dem Rat im Rahmen der umfassenden Überprüfung der Methode zur Ermittlung der ruhegehaltsfähigen Bezüge und der sich daraus ergebenden Ruhegehälter der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen im Jahr 1996 eine gemeinsame Personalabgabetablelle zur Ermittlung der ruhegehaltsfähigen Bezüge der Bediensteten aller Laufbahngruppen ausarbeiten, unter Heranziehung des gebilligten Verfahrens und unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Steuersätze,

mit Befriedigung feststellend, daß die enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission und dem Rat zu einer Einigung

zwischen den beiden Organen über die Methode zur Ermittlung der pensionsfähigen Bezüge der Bediensteten aller Laufbahngruppen und über die Ausarbeitung und Anwendung einer gemeinsamen Personalabgabetablelle zur Ermittlung der pensionsfähigen Bezüge geführt hat, wie aus ihren jeweiligen Berichten hervorgeht,

feststellend, daß die Kommission im Einklang mit Artikel 10 *d*) ihrer Satzung die in Anhang IV des Berichts der Kommission⁴⁶ enthaltene gemeinsame Personalabgabetablelle zur Ermittlung der ruhegehaltsfähigen Bezüge ausgearbeitet hat, unter Berücksichtigung der in den Ziffern 152 bis 159 des Berichts des Rates⁴⁵ dargelegten Auffassungen und der in den Ziffern 83 bis 89 des Berichts der Kommission genannten Überlegungen,

unter Hinweis auf ihren Beschluß in Abschnitt III ihrer Resolution 51/216 vom 18. Dezember 1996, daß die von der Kommission empfohlene gemeinsame Personalabgabetablelle mit Wirkung vom 1. Januar 1997 zur Ermittlung der ruhegehaltsfähigen Bezüge der Bediensteten aller Laufbahngruppen angewandt werden soll, im Falle der Bediensteten des Allgemeinen Dienstes und der vergleichbaren Laufbahngruppen vorbehaltlich des in Ziffer 107 des Berichts der Kommission dargelegten Verfahrens,

1. *beschließt* im Hinblick auf die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen:

a) der Einkommensersatz bezogen auf New York soll auch weiterhin als Grundlage für die Methode zur Ermittlung der ruhegehaltsfähigen Bezüge dieser Bediensteten herangezogen werden;

b) die in Anhang I des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst⁴⁶ beschriebene Methode zur Ermittlung der derzeitigen Tabelle der ruhegehaltsfähigen Bezüge soll auch in Zukunft angewandt werden;

c) das derzeitige Verfahren für die Zwischenanpassung der ruhegehaltsfähigen Bezüge dieser Bediensteten zwischen umfassenden Überprüfungen soll, wie in Anhang I des Berichts der Kommission beschrieben, beibehalten werden;

d) die Überwachung der ruhegehaltsfähigen Bezüge und der Höhe des Einkommensersatzes bei den Vereinten Nationen im Vergleich zu den Vereinigten Staaten soll anlässlich der periodischen umfassenden Überprüfungen der ruhegehaltsfähigen Bezüge und der sich daraus ergebenden Ruhegehälter dieser Bediensteten durchgeführt werden; zwischen den umfassenden Überprüfungen soll die Kommission alle zwei Jahre die Faktoren überprüfen, die sich auf die Vergleiche der ruhegehaltsfähigen Bezüge und der jeweiligen Höhe des Einkommensersatzes auswirken, und der Generalversammlung erforderlichenfalls einen diesbezüglichen Bericht vorlegen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß der Kommission, in enger Zusammenarbeit mit dem Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen anlässlich künftiger umfassender Überprüfungen der ruhegehaltsfähigen Bezüge des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen versicherungsmathematische Analysen der Ruhegehälter im Rahmen des Plans des Gemeinsamen Pensions-

fonds der Vereinten Nationen und der entsprechenden Bezüge der Bediensteten des als Vergleichsgrundlage dienenden Dienstes vorzunehmen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

3. *ändert* mit Wirkung vom 1. Januar 1997 den Artikel 54 b) der Satzung des Fonds, wie in Anlage I zu dieser Resolution aufgeführt, zur Einbeziehung der geänderten Tabelle der ruhegehaltstfähigen Bezüge der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen, die unter Heranziehung der gebilligten gemeinsamen Personalabgabentabelle erstellt wurde;

4. *beschließt* im Hinblick auf Bedienstete des Allgemeinen Dienstes und der vergleichbaren Laufbahngruppen:

a) das Einkommensersatz-Konzept und die damit zusammenhängende Methode soll auch weiterhin zur Ermittlung der ruhegehaltstfähigen Bezüge dieser Bediensteten verwendet werden, namentlich auch der Satz von 66,25 Prozent zur Umrechnung des ruhegehaltstfähigen Nettogehalts in Bruttogehälter;

b) das derzeitige Zwischenanpassungsverfahren soll auch in Zukunft verwendet werden;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß der Kommission, eine Arbeitsgruppe einzusetzen mit dem Auftrag, im Rahmen der für 1997 geplanten Überprüfung der Methoden für die Festsetzung der Gehälter des Allgemeinen Dienstes am Amtssitz und an anderen Dienstorten durch die Kommission die Methode zur Ermittlung und Quantifizierung der nicht-ruhegehaltstfähigen Bestandteile des Gehalts der Bediensteten des Allgemeinen Dienstes und der vergleichbaren Laufbahngruppen zu überprüfen;

6. *ersucht* die Kommission, in voller Zusammenarbeit mit dem Rat im Jahr 2002 weitere umfassende Überprüfungen der Methoden zur Ermittlung der ruhegehaltstfähigen Bezüge der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rangebenen und der Bediensteten des Allgemeinen Dienstes und vergleichbarer Laufbahngruppen sowie zur Anpassung der ruhegehaltstfähigen Bezüge zwischen den umfassenden Überprüfungen vorzunehmen und der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung diesbezügliche Empfehlungen vorzulegen.

III

PENSIONSANPASSUNGSSYSTEM

unter Hinweis auf Abschnitt IV ihrer Resolution 46/192, Abschnitt V ihrer Resolution 47/203, Abschnitt I ihrer Resolution 48/225 und Abschnitt III ihrer Resolution 49/224,

1. *nimmt Kenntnis* von den vom Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen vorgenommenen Überprüfungen, die in Abschnitt VII seines Berichts⁴⁵ beschrieben sind, betreffend verschiedene Aspekte des Pensionsanpassungssystems;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ergebnissen der Überwachung der Kosten/Einsparungen aufgrund der jüngsten

Änderungen des dualen Pensionsanpassungssystems und von der Absicht des Rates, diese Kosten/Einsparungen anlässlich der versicherungsmathematischen Bewertungen des Fonds weiterhin alle zwei Jahre zu überwachen;

3. *billigt* die in Anlage II dieser Resolution dargelegten Änderungen des Pensionsanpassungssystems mit folgendem Zweck: a) Aufnahme einer Sondermaßnahme rückwirkend ab 1. Januar 1996, ohne dadurch einen Präzedenzfall zu schaffen, zur Ermittlung der Ruhegehaltsbeträge in Lokalwährung für Ruhegehaltsempfänger, die in Ländern leben, in denen eine neue Währungseinheit eingeführt wurde, durch die die Landeswährung im Verhältnis zum US-Dollar beträchtlich aufgewertet wird, vorbehaltlich der in Ziffer 208 des Berichts des Rates⁴⁵ festgelegten Anspruchskriterien, und b) Präzisierung der in Ziffer 26 des Pensionsanpassungssystems festgelegten Kriterien für die Aussetzung der Berechnung der Ruhegehaltsbeträge in Lokalwährung, wenn dies in einem bestimmten Land zu Anomalien führt;

4. *nimmt davon Kenntnis*, daß die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und der Rat eine weitere Überprüfung der Bestimmungen des Sonderindexes für Ruhegehaltsempfänger vorgenommen haben, die herangezogen werden, um den Ausgleich für unterschiedliche Lebenshaltungskosten bei der Ermittlung des Anfangsruhegehalts in Lokalwährung nach dem dualen Pensionsanpassungssystem in denjenigen Fällen zu beseitigen, in denen die Begünstigten einen Steuervorteil in einem Ruhestandsland mit ansonsten hohen Kosten genießen, und billigt die einvernehmliche Empfehlung der Kommission und des Rates, daß die derzeitigen Bestimmungen betreffend den Sonderindex für Ruhegehaltsempfänger beibehalten werden sollen.

IV

MASSNAHMEN ZUR LÖSUNG DER PROBLEME IM ZUSAMMENHANG MIT DER ANWENDUNG DER ABKOMMEN ÜBER DIE ÜBERTRAGUNG VON ANSPRÜCHEN, DIE ZWISCHEN DEM GEMEINSAMEN PENSIONS FONDS DER VEREINTEN NATIONEN UND DER EHEMALIGEN UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLICEN, DER EHEMALIGEN UKRAINISCHEN SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIC UND DER EHEMALIGEN BJELORUSSISCHEN SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIC GESCHLOSSEN WURDEN

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/225 und 49/224,

feststellend, daß der Gemeinsame Pensionsfonds der Vereinten Nationen entsprechend den mit der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der ehemaligen Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik und der ehemaligen Bjelorussischen Sozialistischen Sowjetrepublik geschlossenen einschlägigen Abkommen über die Übertragung von Ansprüchen den versicherungsmathematischen Gegenwert der erworbenen Ruhegehaltsansprüche einzelner ehemaliger Mitglieder an den Sozialversicherungsfonds der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken übertragen hat,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Rechtsgutachten des Rechtsberaters der Vereinten Nationen, das in Ziffer 124 des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten

Nationen an die Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung⁵⁰ enthalten ist;

2. *stellt fest*, daß sich aus dem in Anhang VI des Berichts des Rates⁴⁵ dargelegten geplanten Abkommen zwischen der Regierung der Russischen Föderation und dem Rat für niemanden Rechte oder Ansprüche irgendwelcher Art nach der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen ableiten lassen und daß die Bestimmungen des geplanten Abkommens in keinerlei Weise in die Satzung oder die Verwaltungsvorschriften des Fonds aufgenommen werden;

3. *erteilt ihre Zustimmung* zu dem geplanten Abkommen, das ein erster Schritt zur Lösung der Probleme wäre, die sich im Hinblick auf die Anwendung der Abkommen über die Übertragung von Ansprüchen ergeben haben;

4. *stellt fest*, daß einige Mitgliedstaaten ihre Besorgnis darüber bekundet haben, daß das geplante Abkommen sich nur auf bestimmte ehemalige Mitglieder des Fonds erstreckt, die jetzt Staatsangehörige der Russischen Föderation sind;

5. *billigt* die in dem geplanten Abkommen und in Ziffer 246 des Berichts des Rates vorgesehenen weiteren Schritte, die sich der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in Ziffer 32 seines Berichts⁴⁸ zu eigen gemacht hat, und fordert zu diesem Zweck die Regierungen der betreffenden Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, direkte Gespräche zu führen mit dem Ziel, die finanziellen Fragen zu lösen, die sich im Zusammenhang mit denjenigen ehemaligen Fondsmitgliedern stellen, die Staatsangehörige dieser Staaten sind oder dort ihren ständigen Wohnsitz haben;

6. *ersucht* den Rat, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Entwicklungen im Hinblick auf die in Ziffer 5 genannten weiteren Schritte Bericht zu erstatten und ihr nach Bedarf diesbezügliche Empfehlungen zu unterbreiten.

V

RECHNUNGSABSCHLÜSSE DES GEMEINSAMEN PENSIONS-FONDS DER VEREINTEN NATIONEN UND BERICHT DES RATES DER RECHNUNGSPRÜFER

1. *stellt mit Befriedigung fest*, daß es gemäß dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Rechnungslegung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 1995 beendeten Zweijahreszeitraum keine erheblichen Schwächen oder Fehler bei den Verfahren und operativen Systemen des Fonds und keine Hinweise auf Betrug gegeben hat;

2. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die das Sekretariat des Fonds ergriffen hat oder erwägt, um die Verfahren zur Überprüfung des Fortbestehens der Anspruchsberechtigung auf Leistungen aus dem Fonds zu verbessern;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Vorkehrungen im Hinblick auf die Innenrevision des Fonds, die vom Amt der Vereinten Nationen für interne Aufsichtsdienste durchgeführt werden soll;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Fonds auch weiterhin die Inanspruchnahme der Dienste der Vereinten Nationen für das Auftrags- und Beschaffungswesen zu gestatten, wie vom Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in Ziffer 111 seines Berichts⁴⁵ empfohlen.

VI

AUFNAHME DES INTERNATIONALEN SEEGERICHTSHOFS IN DEN GEMEINSAMEN PENSIONS-FONDS DER VEREINTEN NATIONEN

feststellend, daß der Internationale Seegerichtshof die in Artikel 3 der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen festgelegten Bedingungen für die Mitgliedschaft in dem Fonds erfüllt,

beschließt, die Aufnahme des Internationalen Seegerichtshofs in den Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen ab 1. Januar 1997 zu billigen.

VII

VERWALTUNGSKOSTEN DES GEMEINSAMEN PENSIONS-FONDS DER VEREINTEN NATIONEN

unter Hinweis auf Abschnitt VII ihrer Resolution 50/216 und ihr auf Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen gerichtetes Ersuchen, der Rat möge die Vorschläge betreffend die Erhöhung der personellen Ausstattung des Anlagemanagementdienstes überprüfen, die der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung im Rahmen der Haushaltsvoranschläge für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 vorgelegt worden waren,

nach Behandlung der in den Ziffern 313 bis 328 seines Berichts⁴⁵ enthaltenen Bemerkungen des Rates zur personellen Ausstattung des Anlagemanagementdienstes und zu anderen Ersuchen um zusätzliche Mittel,

genehmigt für die Verwaltung des Fonds die vom Rat in den Ziffern 330 und 332 seines Berichts empfohlenen zusätzlichen Personal- und anderen Ressourcen, deren Kosten sich für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 auf 1.187.200 US-Dollar netto belaufen, die direkt zu Lasten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen zu verbuchen sind.

VIII

SONSTIGE FRAGEN

unter Hinweis auf ihren Beschluß 50/485 zu den Bestimmungen der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen betreffend das Ruhen von Leistungen im Falle der Wiederbeschäftigung von im Ruhestand befindlichen Bediensteten in einer Mitgliedorganisation des Fonds und insbesondere ihre Bitte an den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, die Möglichkeit des Ruhens von Leistungen im Falle einer Wiederbeschäftigung für Zeiträume von weniger als sechs Monaten zu prüfen,

1. *nimmt Kenntnis* von der Überprüfung, die der Gemeinsame Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen vorgenommen hat, wie aus den Ziffern 252 bis 261 seines

⁵⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 9 und Korrigendum (A/48/9 und Korr.1).

Berichts⁴⁵ hervorgeht, und von seinem Beschluß, die Behandlung einer möglichen Änderung des Artikels 40 a) der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen solange zurückzustellen, bis die Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Beschluß über den Bericht gefaßt hat, den sie vom Generalsekretär zur Frage der Beschäftigung von Ruhestandsbediensteten durch die Vereinten Nationen erbeten hatte;

2. *erinnert* an ihren Beschluß 51/408 vom 4. November 1996, in dem sie unter anderem eine Obergrenze für den Betrag festgelegt hat, den ein ehemaliger Bediensteter, der ein Ruhegehalt des Fonds bezieht, im Falle einer Wiederbeschäftigung durch die Vereinten Nationen pro Kalenderjahr verdienen darf, und worin sie diese Beschäftigung auf höchstens sechs Monate pro Kalenderjahr begrenzt hat;

3. *ersucht* den Rat, seine Behandlung einer Änderung des Artikels 40 a) der Satzung des Fonds in bezug auf die Frage der Wiederbeschäftigung von ehemaligen Bediensteten, die ein Ruhegehalt des Fonds beziehen, mit Verträgen für mehr als zwei, jedoch weniger als sechs Monate fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung eine diesbezügliche Empfehlung zu unterbreiten;

4. *nimmt Kenntnis* von der vom Rat vorgenommenen Überprüfung des Anspruchs auf eine Hinterbliebenenrente für Ehegatten und ehemalige Ehegatten und von der Absicht des Rates, die verschiedenen Aspekte dieser Frage weiter zu prüfen, namentlich auch davon, daß der Ständige Ausschuß des Rates 1997 eine begrenzte Änderung der Verwaltungsvorschrift B.4 des Fonds über Vertraulichkeit sowie die möglichen Auswirkungen der Einführung einer Zahlungsmöglichkeit bei gerichtlichen Verfügungen von Unterhaltszahlungen prüfen wird und daß der Rat auf seiner Tagung 1998 die weiterreichende Frage der möglichen Überarbeitung der Artikel 34 und 35 der Satzung des Rates behandeln wird;

5. *nimmt Kenntnis* von den sonstigen in Abschnitt IX des Berichts des Rates behandelten Fragen.

IX

KAPITALANLAGEN DES GEMEINSAMEN PENSIONSFONDS DER VEREINTEN NATIONEN

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, die Überprüfung der 1994 in Kraft gesetzten neuen Depotverwaltungsregelungen für das Fondsvermögen und die Überprüfung der Regelungen für die Bereitstellung von Anlageberatungsdiensten⁴⁷ sowie die Bemerkungen, die der Gemeinsame Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen dazu in seinem Bericht⁴⁵ abgegeben hat;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den in den Ziffern 41 bis 43 des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer enthaltenen und in Anhang III des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen wiedergegebenen Bemerkungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Steuervergütungen, die einige Staaten dem Fonds in bezug auf direkte Steuern schulden, die sie auf Erträge aus den Kapital-

anlagen des Fonds erhoben haben, sowie von den diesbezüglichen Stellungnahmen des Gemeinsamen Rates;

3. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Zahl der Mitgliedstaaten, die für Kapitalanlagen des Fonds Steuerbefreiung gewähren, zugenommen hat;

4. *wiederholt* ihr Ersuchen an diejenigen Mitgliedstaaten, die keine solchen Befreiungen gewähren, alle nur möglichen Anstrengungen zu unternehmen, um dies so bald wie möglich zu tun;

5. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die dem Fonds noch Beträge im Zusammenhang mit von ihnen erhobenen Steuern schulden, wie aus Tabelle 6 der in Anhang II des Berichts des Rates enthaltenen Rechnungsabschlüsse hervorgeht, *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um diese geschuldeten Beträge so rasch wie möglich zu erstatten.

89. Plenarsitzung
18. Dezember 1996

ANLAGE I

Änderungen der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

Artikel 28 Ruhegehalt

1. Buchstabe d) i) B) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"d) i) B) das nach denselben Bestimmungen von Buchstabe b) oder c) zahlbare Höchstruhegehalt eines Mitglieds in der Besoldungsgruppe D-2 (das sich seit fünf Jahren in der höchsten Besoldungsstufe befindet), das zum selben Zeitpunkt ausscheidet wie das Mitglied."

2. Buchstabe g) i) B) ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"g) i) B) den versicherungsmathematischen Gegenwart eines Drittels des Höchstruhegehalts, das einem Mitglied zahlbar wäre, das im normalen Ruhestandsalter zum selben Zeitpunkt wie das Mitglied in den Ruhestand tritt und dessen letzte Durchschnittsbezüge gleich den zu diesem Zeitpunkt geltenden ruhegehaltstfähigen Bezügen in der höchsten Stufe der Besoldungsgruppe P-5 nach der dem Artikel 54 beigefügten Tabelle der ruhegehaltstfähigen Bezüge sind."

Artikel 54 Ruhegehaltstfähige Bezüge

1. Der erste Satz in b) ist wie folgt zu ersetzen:

"Für Versicherte des Höheren Dienstes und der oberen und obersten Rängebenen gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 die in der nachstehenden Anlage B wiedergegebene Tabelle der ruhegehaltstfähigen Bezüge."

2. Anlage B ist wie folgt zu ersetzen:

ANLAGE B

RUHEGEHALTSFÄHIGE BEZÜGE DER BEDIENSTETEN DES HÖHEREN DIENSTES
UND DER OBEREN UND OBERSTEN RANGEBENEN(in US-Dollar)
(gültig ab 1. Januar 1997)

Besoldungs- gruppe	Besoldungsstufe														
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV
UGS	175.139														
BGS	161.876														
D-2	134.605	137.664	140.723	143.779	146.838	149.897									
D-1	119.218	121.663	124.107	126.547	128.992	131.558	134.177	136.797	139.413						
P-5	105.510	107.722	109.934	112.146	114.358	116.567	118.779	120.991	123.201	125.413	127.625	129.842	132.212		
P-4	87.233	89.392	91.547	93.702	95.861	98.016	100.173	102.330	104.487	106.642	108.797	110.959	113.113	115.270	117.428
P-3	72.604	74.457	76.311	78.162	80.016	81.869	83.721	85.576	87.516	89.544	91.569	93.595	95.620	97.645	99.673
P-2	59.564	61.224	62.880	64.538	66.194	67.852	69.509	71.165	72.825	74.481	76.137	77.796			
P-1	46.832	47.978	49.569	51.163	52.755	54.346	55.942	57.533	59.125	60.719					

ANLAGE II

Änderungen im Pensionsanpassungssystem

I. Zahlung des Ruhegehalts

1. In Absatz 26 ist Buchstabe *a*) durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"*a*) Im Fall von Ländern, in denen die Anwendung der Berechnung in Lokalwährung zu Anomalien führen würde, mit beträchtlichen Schwankungen je nach dem genauen Zeitpunkt des Eintretens des zugrundeliegenden Leistungsanspruchs, kann der Sekretär des Gemeinsamen Rates die Festsetzung eines Basisbetrags in Lokalwährung nach Abschnitt C aussetzen. In solchen Fällen hat der Sekretär den Rat oder den Ständigen Ausschuß von dieser Maßnahme so bald wie möglich gebührend zu unterrichten;"

2. In Absatz 26 ist ein neuer Buchstabe *b*) mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"*b*) Die in Buchstabe *a*) genannten Anomalien können unter anderem auf folgendes zurückzuführen sein:

- i) eine sehr hohe Inflationsrate und einen entweder gleichbleibenden oder im Verhältnis zur Höhe der Inflationsrate nur gering schwankenden Wechselkurs;
- ii) einen durchschnittlichen Wechselkurs der letzten 36 Monate, der sich auf verschiedene Währungseinheiten bezog oder eine nicht mehr gültige Währungseinheit beinhaltete;
- iii) eine erhebliche Abwertung der Lokalwährung sowie nicht vorhandene, widersprüchliche oder überholte Informationen über die Bewegung des

Verbraucherpreisindex in dem betreffenden Land."

3. Aus Buchstabe *b*) von Absatz 26 wird Buchstabe *c*).

4. Ein neuer Abschnitt Q mit folgendem Wortlaut ist anzufügen:

"Q. *Sondermaßnahme zur Festlegung des Basisbetrags in Lokalwährung in bestimmten Ländern, die eine neue Währungseinheit eingeführt haben*

38. *a*) Im Fall von Ländern, in denen am oder nach dem 1. Januar 1990 eine neue Währungseinheit eingeführt wurde, die zum Zeitpunkt ihrer Einführung eine mindestens 100prozentige Aufwertung der Landeswährung gegenüber dem US-Dollar bewirkte, wird der Basisbetrag in Lokalwährung nach Abschnitt C Absatz 5 Buchstabe *b*) Ziffer iii) wie folgt festgelegt:

- i) *Im Falle von Leistungsberechtigten, die vor oder während des Monats der Einführung der neuen Währungseinheit aus dem Dienst ausscheiden:* durch Anwendung des zum Zeitpunkt der Einführung der neuen Lokalwährungseinheit in Kraft befindlichen operativen Wechselkurses der Vereinten Nationen auf den nach Abschnitt H für diesen Zeitpunkt angepaßten Basisbetrag in Dollar;
- ii) *Im Falle von Leistungsberechtigten, die nach dem Monat der Einführung der neuen Währungseinheit aus dem Dienst ausscheiden:* durch Anwendung der durchschnittlichen operativen Wechselkurse der Vereinten Nationen für die neue Lokalwährungseinheit auf den Basisbetrag in Dollar ab dem Monat der tatsächlichen Einführung der

neuen Währungseinheit bis zum Monat des Ausscheidens aus dem Dienst, wobei dieser Zeitraum 36 Monate nicht überschreiten darf;

b) Diese Sondermaßnahme findet auf alle Leistungsberechtigten Anwendung, die den Nachweis ihres Wohnsitzes in einem Land erbracht haben oder in Zukunft erbringen, das die unter Buchstabe a) genannten Kriterien erfüllt;

c) i) der nach Buchstabe a) i) ermittelte Basisbetrag in Lokalwährung wird im Einklang mit Abschnitt H ab dem Zeitpunkt der Einführung der neuen Währungseinheit den Bewegungen des Verbraucherpreisindexes angepaßt;

ii) der nach Buchstabe a) ii) ermittelte Basisbetrag in Lokalwährung wird im Einklang mit Abschnitt H den Bewegungen des Verbraucherpreisindexes angepaßt;

d) Der nach dieser Sondermaßnahme errechnete Betrag in Lokalwährung ist erst zahlbar ab dem ersten Tag des auf die Vorlage des Wohnsitznachweises folgenden Quartals beziehungsweise in Fällen, in denen der Wohnsitznachweis bereits früher erbracht wurde, ab dem ersten Tag des auf den Zeitpunkt der Einführung der neuen Lokalwährungseinheit folgenden Quartals, jedoch rückwirkend erst ab 1. Januar 1996;

e) Falls die neue Lokalwährungseinheit im Verhältnis zu dem Wert, den sie zum Zeitpunkt ihrer Einführung hatte, gegenüber dem US-Dollar um mindestens 50 Prozent abwertet, können Leistungsberechtigte, auf die die Sondermaßnahme Anwendung findet, innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Sondermaßnahme, dem 1. Januar 1997, ihren Wohnsitznachweis zurückziehen und sich ihr Ruhegehalt danach nur zu dem in US-Dollar berechneten Betrag auszahlen lassen. Die Inanspruchnahme der ausschließlichen Dollar-Option würde ab dem ersten Quartal nach Eingang der Zurückziehung des Wohnsitznachweises beim Fondssekretariat in Kraft treten."

51/218. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973, 43/232 vom 1. März 1989, 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995 und 49/249 B vom 14. September 1995 sowie ihre Beschlüsse 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 betreffend die Zusammensetzung der Gruppen zum Zweck der Veranlagung für den Friedenssicherungshaushalt,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 46/206 vom 20. Dezember 1991, insbesondere deren Ziffer 6, in der sie sich den Empfehlungen des Ausschusses für Entwicklungsplanung betreffend die Aufnahme Sambias, neben anderen Ländern, in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder angeschlossen hat,

beschließt, als Ad-hoc-Regelung, daß Sambia in bezug auf die Veranlagung für die Friedenssicherungsausgaben ab 1. Januar 1997 in die in Ziffer 3 d) der Resolution 43/232 festgelegte Gruppe von Mitgliedstaaten aufgenommen wird und daß seine Beiträge zur Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze im Einklang mit der Beitragstabelle berechnet werden, die die Generalversammlung in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 gebilligt hat, sowie im Einklang mit künftigen Resolutionen der Versammlung zur Beitragstabelle.

89. Plenarsitzung
18. Dezember 1996

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973, 43/232 vom 1. März 1989, 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995 und 49/249 B vom 14. September 1995 sowie ihre Beschlüsse 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 betreffend die Zusammensetzung der Gruppen zum Zweck der Veranlagung für den Friedenssicherungshaushalt,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/223 A vom 23. Dezember 1993, in der sie den Beitragssatz der Tschechischen Republik für den ordentlichen Haushalt festgesetzt hat,

1. *begrüßt* die Bereitschaft der Tschechischen Republik, ab 1. Januar 1997 der in Ziffer 3 b) der Resolution 43/232 der Generalversammlung festgelegten Gruppe von Mitgliedstaaten zugeordnet zu werden;

2. *beschließt* als Ad-hoc-Regelung in bezug auf die Veranlagung für die Friedenssicherungsausgaben, daß die Tschechische Republik ab 1. Januar 1997 der in Ziffer 3 b) der Resolution 43/232 festgelegten Gruppe von Mitgliedstaaten zugeordnet wird und daß ihre Beiträge zur Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze im Einklang mit der Beitragstabelle berechnet werden, die die Generalversammlung in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 gebilligt hat, sowie im Einklang mit künftigen Resolutionen der Versammlung zur Beitragstabelle;

3. *beschließt außerdem* als Ad-hoc-Regelung in bezug auf die Veranlagung für die Friedenssicherungsausgaben, daß die Tschechische Republik für den Zeitraum von ihrer Aufnahme am 19. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1996 der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 festgelegten Gruppe von

Mitgliedstaaten zugeordnet wird und daß ihre Beiträge zur Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze für diesen Zeitraum im Einklang mit den Beitragstabellen berechnet werden, die die Generalversammlung in ihren Resolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991, 48/223 A und 49/19 B und in ihren Beschlüssen 47/456 vom 23. Dezember 1992 und 50/471 A gebilligt hat;

4. *erinnert daran*, daß die Tschechische Republik im Einklang mit Ziffer 2 der Resolution 48/223 A für das Jahr ihrer Aufnahme für jeden vollen Monat ihrer Mitgliedschaft einen Beitrag in Höhe von einem Zwölftel ihres Beitragssatzes entrichten wird; im Falle der von der Generalversammlung gebilligten Mittelbewilligungen oder anteiligen Beiträge zur Finanzierung von Friedenseinsätzen wird ihr Beitrag im Verhältnis zum Kalenderjahr berechnet;

5. *beschließt*, daß ungeachtet der Bestimmungen der Resolution 48/223 A die Beiträge der Tschechischen Republik zu Friedenssicherungseinsätzen für das Jahr 1993 den Mitgliedstaaten gutgeschrieben werden, die den in Ziffer 3 b), c) und d) der Resolution 43/232 festgelegten und durch spätere Resolutionen geänderten Gruppen angehören, und daß die Berechnung der jeweiligen Anteile für 1993 auf derselben Grundlage erfolgt wie in Ziffer 6 beschrieben;

6. *beschließt außerdem*, daß die Beiträge der Tschechischen Republik für die Finanzierung von Friedenssicherungseinsätzen für den Zeitraum vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1996 den Mitgliedstaaten im Verhältnis zu ihren tatsächlichen Beitragssätzen für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze während dieses Zeitraums gutgeschrieben werden, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen:

a) den Mitgliedstaaten, die den in den Ziffern 3 c) und d) der Resolution 43/232 festgelegten und durch spätere Resolutionen geänderten Gruppen angehören, wird die volle Differenz zwischen ihren Gesamtbeiträgen zur Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze während des fraglichen Zeitraums und dem Gesamtbetrag gutgeschrieben, den sie hätten entrichten müssen, wenn die Tschechische Republik einer der in Ziffer 3 der Resolution 43/232 festgelegten und durch spätere Resolutionen geänderten Gruppen angehört hätte;

b) der nach Gutschrift an die Mitgliedstaaten gemäß Ziffer 6 a) verbleibende Restbetrag aus den Beiträgen der Tschechischen Republik zur Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze für den fraglichen Zeitraum wird den Mitgliedstaaten gutgeschrieben, die der in Ziffer 3 b) der Resolution 43/232 festgelegten und durch spätere Resolutionen geänderten Gruppe angehören.

89. Plenarsitzung
18. Dezember 1996

C

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973, 43/232 vom 1. März 1989, 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember

1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995 und 49/249 B vom 14. September 1995 sowie ihre Beschlüsse 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 betreffend die Zusammensetzung der Gruppen zum Zweck der Veranlagung für den Friedenssicherungshaushalt,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/223 A vom 23. Dezember 1993, in der sie den Beitragssatz der Slowakei für den ordentlichen Haushalt festgesetzt hat,

1. *beschließt* als Ad-hoc-Regelung in bezug auf die Veranlagung für die Friedenssicherungsausgaben, daß die Slowakei für den Zeitraum von ihrer Aufnahme am 19. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1996 der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 festgelegten Gruppe von Mitgliedstaaten zugeordnet wird und daß ihre Beiträge zur Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze für diesen Zeitraum im Einklang mit den Beitragstabellen berechnet werden, die die Generalversammlung in ihren Resolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991, 48/223 A und 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihren Beschlüssen 47/456 vom 23. Dezember 1992 und 50/471 A vom 23. Dezember 1995 gebilligt hat;

2. *erinnert daran*, daß die Slowakei im Einklang mit Ziffer 2 der Resolution 48/223 A für das Jahr ihrer Aufnahme für jeden vollen Monat ihrer Mitgliedschaft einen Beitrag in Höhe von einem Zwölftel ihres Beitragssatzes entrichten wird; im Falle der von der Generalversammlung gebilligten Mittelbewilligungen oder anteiligen Beiträge zur Finanzierung von Friedenseinsätzen wird ihr Beitrag im Verhältnis zum Kalenderjahr berechnet;

3. *beschließt*, daß ungeachtet der Bestimmungen der Resolution 48/223 A die Beiträge der Slowakei zu Friedenssicherungseinsätzen für das Jahr 1993 den Mitgliedstaaten gutgeschrieben werden, die den in Ziffer 3 b), c) und d) der Resolution 43/232 festgelegten und durch spätere Resolutionen geänderten Gruppen angehören, und daß die Berechnung der jeweiligen Anteile für 1993 auf derselben Grundlage erfolgt wie in Ziffer 4 beschrieben;

4. *beschließt außerdem*, daß die Beiträge der Slowakei für die Finanzierung von Friedenssicherungseinsätzen für den Zeitraum vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1996 den Mitgliedstaaten im Verhältnis zu ihren tatsächlichen Beitragssätzen für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze während dieses Zeitraums gutgeschrieben werden, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen:

a) den Mitgliedstaaten, die den in den Ziffern 3 c) und d) der Resolution 43/232 festgelegten und durch spätere Resolutionen geänderten Gruppen angehören, wird die volle Differenz zwischen ihren Gesamtbeiträgen zur Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze während des fraglichen Zeitraums und dem Gesamtbetrag gutgeschrieben, den sie hätten entrichten müssen, wenn die Slowakei einer der in Ziffer 3 der Resolution 43/232 festgelegten und in späteren Resolutionen geänderten Gruppen angehört hätte;

b) der nach Gutschrift an die Mitgliedstaaten gemäß Ziffer 4 a) verbleibende Restbetrag aus den Beiträgen der

Slowakei zur Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze für den fraglichen Zeitraum wird den Mitgliedstaaten gutgeschrieben, die der in Ziffer 3 b) der Resolution 43/232 festgelegten und durch spätere Resolutionen geänderten Gruppe angehören.

89. Plenarsitzung
18. Dezember 1996

D

Die Generalversammlung,

beschließt, die Behandlung des Tagesordnungspunktes "Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen" auf ihrer wiederaufgenommen einundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

89. Plenarsitzung
18. Dezember 1996

51/219. Programmplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/234 vom 21. Dezember 1982, 38/227 A vom 20. Dezember 1983, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 45/253 vom 21. Dezember 1990, 47/214 vom 23. Dezember 1992 und Abschnitt I.B ihrer Resolution 48/218 A vom 23. Dezember 1993 sowie ihren Beschluß 50/452 vom 22. Dezember 1995,

nach Prüfung des Entwurfs des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1998-2001⁵¹,

nach Behandlung der Auffassungen der Hauptausschüsse der Generalversammlung zu dem Entwurf des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1998-2001,

sowie nach Behandlung des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine sechsendreißigste Tagung⁵²,

ferner nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Programmvollzug der Vereinten Nationen im Zweijahreszeitraum 1994-1995⁵³ und der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die verstärkte Berücksichtigung der Evaluierungsergebnisse bei der Programmkonzipierung und -durchführung und in den programmatischen Handlungsrichtlinien⁵⁴,

I

MITTELFRISTIGER PLAN FÜR DEN ZEITRAUM 1998-2001

1. *verabschiedet* den Entwurf des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1998-2001⁵⁵ gemeinsam mit den einschlägigen

Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses⁵⁶ sowie den zusätzlichen Schlußfolgerungen und Empfehlungen in der Anlage zu dieser Resolution, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Hauptausschüsse der Generalversammlung;

2. *bekräftigt*, daß der mittelfristige Plan in der verabschiedeten Fassung die wichtigste programmatische Grundsatzanweisung der Vereinten Nationen ist und als Rahmen für die Aufstellung der zweijährigen Programmhaushaltspläne dient;

3. *betont*, wie wichtig es ist sicherzustellen, daß der mittelfristige Plan alle auftragungsgemäßen Programme und Tätigkeiten enthält, und beschließt, in die genehmigte Fassung des Plans Bezugnahmen auf die Mandate der beschlußfassenden Organe aufzunehmen, die für die auszuführenden Tätigkeiten maßgeblich sind;

4. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten dazu zum Ausdruck gebrachten Auffassungen Änderungen der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden⁵⁷ vorzuschlagen und diese Änderungen dem Programm- und Koordinierungsausschuß auf seiner achtunddreißigsten Tagung vorzulegen;

5. *bekräftigt* die Rolle des Programm- und Koordinierungsausschusses als wichtigstes Nebenorgan der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats für Planung, Programmierung und Koordinierung;

6. *betont*, wie wichtig der Konsultationsprozeß mit den Mitgliedstaaten ist;

7. *betont außerdem* den wichtigen Beitrag der sektoralen, regionalen und zentralen zwischenstaatlichen Organe, insbesondere der Hauptausschüsse der Generalversammlung, bei der Prüfung und Verbesserung der Qualität des mittelfristigen Plans und seiner Revisionen;

8. *bedauert*, daß einige Programme des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1998-2001 von den zuständigen zwischenstaatlichen Organen nicht geprüft wurden;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, einschließlich Ad-hoc-Maßnahmen, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung Vorschläge zu unterbreiten mit dem Ziel, die Hauptausschüsse der Generalversammlung sowie die sektoralen, die Fach- und die regionalen Organe in die Lage zu versetzen, die sie betreffenden Teile des mittelfristigen Plans oder seiner Revisionen wirksam zu prüfen, damit ihre Behandlung durch den Programm- und Koordinierungsausschuß sowie den Fünften Ausschuß erleichtert wird;

⁵¹ A/51/6 (Perspektive), A/51/6 (Mitteilung) und A/51/6 (Programme 1-25).

⁵² A/51/16 (Teile I und II); siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 16*.

⁵³ A/51/128 und Add.1.

⁵⁴ A/51/88, Anhang.

⁵⁵ A/51/6 (Programme 1-25), siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 6*.

⁵⁶ Siehe A/51/16 (Teile I und II); siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 16*.

⁵⁷ ST/SGB/PPBME Rules/1(1987).

II

GLIEDERUNG

1. *stellt mit Besorgnis fest*, daß der Generalsekretär bei der Vorlage der Programmgliederung des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1998-2001 die Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen sowie die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und Meinungen nicht vollinhaltlich berücksichtigt hat, wie die Generalversammlung in Beschluß 50/452 von ihm verlangt hatte;

2. *beschließt*, die Programmgliederung des mittelfristigen Plans vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution zu genehmigen;

3. *beschließt außerdem*, Abrüstung als eigenständiges Programm innerhalb des mittelfristigen Plans beizubehalten;

4. *beschließt ferner*, Programm 19 (Menschenrechte) unbeschadet der Behandlung des laufenden Neugliederungsprozesses des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte durch die Generalversammlung zu verabschieden;

5. *beschließt*, die Gliederung des mittelfristigen Plans auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Programm- und Koordinierungsausschuß eingehend zu prüfen;

III

PRIORITÄTEN

1. *betont*, daß die Festlegung von Prioritäten ein wichtiger Bestandteil des Planungs-, Programmierungs- und Haushaltsverfahrens ist;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dem Programm- und Koordinierungsausschuß auf seiner achtunddreißigsten Tagung Empfehlungen über die Festlegung von Prioritäten, namentlich auch auf der Ebene der Unterprogramme, innerhalb des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1998-2001 vorzulegen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den mittelfristigen Plan im Einklang mit den in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen vereinbarten allgemeinen Prioritäten durchzuführen;

IV

PROGRAMMVOLLZUGSBERICHT

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Programmvollzug der Vereinten Nationen im Zweijahreszeitraum 1994-1995⁵³;

2. *schließt sich* den Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses⁵⁶ zum Bericht des Generalsekretärs über den Programmvollzug der Vereinten Nationen im Zweijahreszeitraum 1994-1995 an;

V

SONSTIGE SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN DES PROGRAMM- UND KOORDINIERUNGS-AUSSCHUSSES

1. *schließt sich* denjenigen Schlußfolgerungen und Empfehlungen der sechsunddreißigsten Tagung des Programm- und Koordinierungsausschusses⁵⁶ an, die die Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung nicht anderweitig gebilligt hat;

2. *nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis*, daß eine Selbstevaluierung der Programme nur in geringem Umfang stattgefunden hat, wie aus Ziffer 269 des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer⁵⁸ hervorgeht.

89. Plenarsitzung
18. Dezember 1996

ANLAGE

SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN ZU DEN PROGRAMMEN UND UNTERPROGRAMMEN DES MITTELFRISTIGEN PLANS FÜR DEN ZEITRAUM 1998-2001

Einführung und Prioritäten

1. Der mittelfristige Plan stellt die Umsetzung der Aufträge der beschlußfassenden Organe in Programme dar. Seine Ziele und Strategien leiten sich aus den von den zwischenstaatlichen Organen festgelegten Leitlinien und Zielen ab. In dieser Hinsicht ist der mittelfristige Plan die wichtigste programmatische Grundsatzanweisung der Vereinten Nationen.

2. Entsprechend der Notwendigkeit, fortbestehende Probleme auf effiziente und wirksame Weise anzugehen und auf sich abzeichnende Tendenzen und Herausforderungen der Zukunft zu reagieren, werden die Vereinten Nationen im Einklang mit ihrer Charta bei der Durchführung des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1998-2001 den folgenden Arbeitsbereichen Priorität zuweisen:

a) Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

b) Förderung nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;

c) Entwicklung Afrikas;

d) Förderung der Menschenrechte;

e) Wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;

f) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;

g) Abrüstung;

⁵⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 5 (A/51/5), Bd. I, Abschnitt II.

h) Drogenbekämpfung, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen;

Programm 1. Politische Angelegenheiten

Ziffer 1.1

Die Generalversammlung billigt den Vorschlag in Ziffer 46 a) des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses.

Am Ende dieser Ziffer wird folgender Satz angefügt:

"Das Programm umfaßt außerdem die Förderung einer umfassenden, gerechten und dauerhaften Regelung der Palästinafrage im Einklang mit allen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen."

Ziffer 1.3

Die Generalversammlung billigt den Vorschlag in Ziffer 46 b) des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses.

Die Formulierung "in ihren zuletzt verabschiedeten Resolutionen 47/120 A" wird durch "in ihren einschlägigen Resolutionen, namentlich den Resolutionen 47/120 A" ersetzt.

Ziffer 1.4 b)

Die Generalversammlung billigt den Vorschlag in Ziffer 46 c) des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses.

Ziffer 1.4 d)

Die Generalversammlung billigt den Vorschlag in Ziffer 46 d) des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses.

Ziffer 1.4 h)

Die Generalversammlung billigt den Vorschlag in Ziffer 46 e) des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses.

Am Ende dieser Ziffer wird folgende Formulierung angefügt:

"sowie die Unterstützung des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes bei der Erfüllung seines Mandats und die Zusammenarbeit mit dem Ausschuß."

Ziffer 1.5

Die Generalversammlung billigt den Vorschlag in Ziffer 46 f) des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses.

Ziffer 1.6

Die Generalversammlung billigt den Vorschlag in Ziffer 46 g) des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses.

Ziffer 1.7

Die Generalversammlung billigt den Vorschlag in Ziffer 46 h) des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses.

Ziffer 1.8

Die Generalversammlung billigt den Vorschlag in Ziffer 46 i) des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses.

Ziffer 1.9

Die Generalversammlung billigt den Vorschlag in Ziffer 46 j) des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses.

Ziffer 1.10

Der erste Satz wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Bei der Durchführung des Unterprogramms wird die Hauptabteilung insbesondere bestrebt sein, die Kapazität der Organisation zu stärken, Frühwarnungsaufgaben und Gute Dienste wahrzunehmen sowie nichtmilitärische Maßnahmen zu ergreifen, um die Eskalation von Streitigkeiten zu Konflikten zu verhindern und einmal ausgebrochene Konflikte beizulegen, unter voller Achtung der Grundsätze der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Mitgliedstaaten sowie des Nichteingreifens in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, sowie des Grundsatzes des Einverständnisses, der eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg solcher Bemühungen ist."

Ziffer 1.11

Die Generalversammlung billigt den Vorschlag in Ziffer 46 l) des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses.

Ziffer 1.12

Der letzte Satz wird durch den folgenden Satz ersetzt:

"Der Kontakt mit den zuständigen Regionalorganisationen, nichtstaatlichen Organisationen sowie anderen privaten und akademischen Forschungsinstituten, ohne Beeinträchtigung der Unparteilichkeit der Vereinten Nationen, wird ebenfalls Teil dieses Unterprogramms bleiben, womit der Generalsekretär bei seinen politischen Kontakten mit den Mitgliedstaaten unterstützt werden soll."

Ziffern 1.13 bis 1.18

Diese Ziffern werden durch die folgenden Ziffern ersetzt, die ein eigenes Programm darstellen:

"1.13 Das Mandat des Abrüstungsprogramms leitet sich aus der Charta der Vereinten Nationen und aus den von der Generalversammlung verkündeten Zielen und Zwecken her. Die Durchführung dieses Programms sollte sich an den von der Generalversammlung in ihren einschlägigen

Resolutionen und Beschlüssen festgelegten Prioritäten ausrichten. Das Zentrum für Abrüstungsfragen ist für die Durchführung dieses Programms verantwortlich.

1.14 Das erste Ziel dieses Programms ist die Bereitstellung organisatorischer und fachlicher Sekretariatsunterstützung für die multilateralen Organe, die mit Beratungen und/oder Verhandlungen über Abrüstungsfragen betraut sind, so auch Treffen von Vertragsstaaten und andere internationale Tagungen, die mit multilateralen Abrüstungsübereinkünften im Zusammenhang stehen.

1.15 Das zweite Ziel ist die Beobachtung und Bewertung gegenwärtiger und zukünftiger Tendenzen auf dem Gebiet der Abrüstung und der internationalen Sicherheit, um den Mitgliedstaaten bei ihrem Streben nach Übereinkünften behilflich zu sein und den Generalsekretär in die Lage zu versetzen, ihnen ebenfalls dabei behilflich zu sein. Neben den im Zuge des Beratungs- und/oder Verhandlungsprozesses auftretenden Sachfragen sollten bei dieser Tätigkeit auch die Probleme angegangen werden, die sich aus der Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Abrüstungsübereinkünfte ergeben.

1.16 Das dritte Ziel wird sein, regionale Abrüstungsanstrengungen und -initiativen unter Verwendung verschiedener, von den Staaten der Region aus freien Stücken vereinbarter Ansätze zu unterstützen und zu fördern und dabei die legitimen Bedürfnisse der Staaten in bezug auf ihre Selbstverteidigung sowie die Besonderheiten der einzelnen Regionen zu berücksichtigen. Regionale Lösungen werden mit verstärktem Nachdruck verfolgt werden, da regionale Konflikte immer häufiger den Frieden und die Sicherheit bedrohen. Der regionale Dialog über entscheidende Abrüstungs- und Sicherheitsfragen wird unter anderem durch die Veranstaltung von Konferenzen gefördert werden.

1.17 Das vierte Ziel besteht darin, den Mitgliedstaaten, Parlamentariern, Forschungs- und akademischen Institutionen sowie spezialisierten nichtstaatlichen Organisationen durch das Informationsprogramm über Abrüstung unparteiliche, auf Tatsachen beruhende Informationen über die Abrüstungsanstrengungen der Vereinten Nationen zu liefern und den Mitgliedstaaten uneingeschränkten Zugang zu allen sachdienlichen Datenbanken zu gewähren, einschließlich derer zum Thema Abrüstung. Dies würde gegebenenfalls auch die Veranstaltung von allen Mitgliedstaaten offenstehenden Konferenzen, Seminaren und Workshops zum Zweck eines informellen Meinungsaustausches über Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und internationale Sicherheitsfragen beinhalten. Das Stipendiatenprogramm für Abrüstung wird mit dem Hauptziel weiterverfolgt werden, das in den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, vorhandene Fachwissen auf dem Gebiet der Abrüstung zu erweitern. Durch die Bereitstellung von Schulungs- und Beratungsdiensten werden die Mitgliedstaaten bei der Auseinandersetzung mit speziellen Abrüstungsproblemen unterstützt werden.

1.18 Das fünfte Ziel wäre, die Öffentlichkeit weiter mit objektiven und aktuellen Informationen über die Abrüstungsaktivitäten der Vereinten Nationen zu versorgen. In diesem Zusammenhang sollen die drei in Nepal, Peru und Togo eingerichteten Regionalzentren für Frieden und Abrüstung herangezogen werden. Diese Zentren sollen sich mit den wichtigen Sicherheitsproblemen in ihrer jeweiligen Region beziehungsweise Subregion auf ausgewogene Weise auseinandersetzen.

1.19 Dieses Programm sollte es den Mitgliedstaaten ermöglichen, Beratungen und Verhandlungen über Abrüstungsfragen reibungslos und effizient abzuwickeln; die Aufgabe des Generalsekretärs bei der Wahrnehmung seiner Beziehungen mit den Mitgliedstaaten in Abrüstungsangelegenheiten erleichtern; zu einem integrierten Ansatz in Fragen im Zusammenhang mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit beitragen und den Austausch von Ideen zwischen dem staatlichen und dem nichtstaatlichen Sektor erleichtern, mit dem Ziel, ein besseres Verständnis der Bemühungen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung zu fördern."

Ziffer 1.19

Die Generalversammlung billigt den Vorschlag in Ziffer 46 v) des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses mit folgender Änderung:

Die Formulierung "im Einklang mit" wird durch "im Einklang mit den einschlägigen" ersetzt.

Ziffer 1.21

Die Generalversammlung billigt den Vorschlag in Ziffer 46 w) des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses.

Ziffer 1.30

Der Wortlaut der Ziffer wird durch folgenden Wortlaut ersetzt, der ein neues Unterprogramm darstellt:

"Die Ziele des Unterprogramms sind:

a) den Entkolonialisierungsprozeß im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung in den siebzehn noch verbleibenden Gebieten ohne Selbstregierung zu fördern;

b) die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung zu verstärken, um die Weltmeinung zu mobilisieren und sicherzustellen, daß die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen Institutionen den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung Hilfe gewähren.

Der Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker wird auch künftig die Anwendung der Erklärung prüfen und geeignete Mittel suchen, um ihre sofortige und vollinhaltliche Verwirklichung in allen Hoheitsgebieten sicherzustellen, die ihre

Rechte im Einklang mit der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung bisher noch nicht wahrgenommen haben. Zu diesem Zweck wird er konkrete Vorschläge erarbeiten, die volle Einhaltung der Erklärung und der anderen Resolutionen prüfen, konkrete Vorschläge zur Beseitigung der noch verbleibenden Ausprägungen des Kolonialismus ausarbeiten, der Generalversammlung darüber Bericht erstatten und weltweite Unterstützung für die Entkolonialisierung mobilisieren. Der Sonderausschuß wird auch weiterhin in regelmäßigen Zeitabständen und im Benehmen mit der jeweiligen Verwaltungsmacht Besuchsdelegationen in die Kolonialgebiete entsenden, um Informationen aus erster Hand über die Situation in diesen Gebieten zu erhalten, die mündlich oder schriftlich vorgebrachten Auffassungen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung sowie die Auffassungen der Vertreter von nichtstaatlichen Organisationen oder von Einzelpersonen, die mit der Situation in diesen Hoheitsgebieten vertraut sind, prüfen und der Generalversammlung dabei behilflich sein, in Zusammenarbeit mit den Verwaltungsmächten Regelungen zu treffen, die gewährleisten, daß in den Gebieten ohne Selbstregierung eine Präsenz der Vereinten Nationen zur Beobachtung oder Überwachung der Endphase des Entkolonialisierungsprozesses zugegen ist.

Die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten wird den Sonderausschuß bei der Wahrnehmung seines Mandats nach Bedarf auch künftig unterstützen und ebenso der Generalversammlung im Zusammenhang mit Fragen, die unter dieses Unterprogramm fallen, nach Bedarf behilflich sein. Zu diesem Zweck

a) wird die Hauptabteilung fachliche Dienste für den Sonderausschuß, seine Besuchsdelegationen und sonstige Missionen sowie für die Generalversammlung bereitstellen, wenn diese Fragen im Zusammenhang mit der Entkolonialisierung prüfen;

b) wird die Hauptabteilung Forschungsarbeiten zu der Situation in den Gebieten durchführen und analytische Studien und Berichte darüber erstellen;

c) wird die Hauptabteilung dem Sonderausschuß bei der Erstellung seiner Berichte an die Generalversammlung behilflich sein;

d) wird die Hauptabteilung grundlegende Materialien, Studien und Artikel über die Entkolonialisierung sammeln, prüfen und verbreiten;

e) wird die Hauptabteilung in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Presse und Information eine Informationskampagne zum Thema Entkolonialisierung durchführen. Vorbehaltlich der entsprechenden Beschlüsse des Sonderausschusses werden im Rahmen dieser Kampagne Expertengespräche und Seminare veranstaltet, Veröffentlichungen herausgebracht und verteilt, Ausstellungen organisiert und die internationalen Aktivitäten zur Beseitigung des Kolonialismus koordiniert werden, namentlich auch durch Kontakte zu den internationalen Organisationen und Einzelpersonen, die sich mit den Problemen der Entkolonialisierung befassen;

f) wird die Hauptabteilung den Zustrom von Hilfe von den Sonderorganisationen und den den Vereinten Nationen angeschlossenen Institutionen zu den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung fördern."

Ziffer 1.31

Die Ziffer wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Die Abteilung Angelegenheiten der Generalversammlung wird für den Treuhandrat, falls dieser im Einklang mit seiner Geschäftsordnung zusammentritt, die erforderlichen fachlichen Dienste bereitstellen und Berichte für ihn erstellen."

Ziffer 1.33

Die Formulierung "ihre Rechte" wird durch "ihre unveräußerlichen Rechte" ersetzt.

Ziffer 1.34

Die Generalversammlung billigt den Vorschlag in Ziffer 46 z) des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses.

Der zweite Satz wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Die Abteilung für die Rechte der Palästinenser, die im Benehmen mit dem Ausschuß und unter seiner Anleitung arbeitet, ist mit der Bereitstellung von Sekretariatsdiensten zur Unterstützung dieses Unterprogramms beauftragt."

Ziffer 1.35

Die Generalversammlung billigt den Vorschlag in Ziffer 46 aa) des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses.

Der zweite Satz wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Der Nahostfriedensprozeß weckte neue Hoffnungen auf eine endgültige Regelung und eröffnete den Vereinten Nationen neue Möglichkeiten, unterstützend tätig zu werden."

Ziffer 1.36

Die Ziffer wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Ein drittes Ziel wird sein, ein stärkeres Bewußtsein für alle Aspekte der Palästinafrage zu schaffen, indem Zusammenkünfte ermöglicht werden, welche die Behandlung der relevanten Fragen erleichtern und den Dialog zwischen den beteiligten Parteien, Regierungen, Organen der Vereinten Nationen, nichtstaatlichen Organisationen sowie herausragenden Einzelpersonen fördern."

Ziffer 1.37

Die Ziffer wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Ein viertes Ziel wird sein, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Hauptabteilungen des Sekretariats der Vereinten Nationen, namentlich der Hauptabteilung Presse und Information, sowie mit den Organen, Organisationen,

Gremien und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und mit den nichtstaatlichen Organisationen auch künftig Informationen zur Palästinafrage bereitzustellen und das computergestützte Informationssystem der Vereinten Nationen zur Palästinafrage (UNISPAL) weiterzuentwickeln."

Programm 3. Weltraumfragen

Der Name des Programms wird geändert und lautet künftig:

"Friedliche Nutzung des Weltraums"

Programm 4. Rechtsangelegenheiten

Ziffer 4.9

Am Ende der Ziffer wird folgender Wortlaut angefügt:

"Gegebenenfalls wird auch die Aushandlung von Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zwischen den Vereinten Nationen und den Gastregierungen im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Friedenseinsätze der Vereinten Nationen ein wichtiges Ziel dieses Unterprogramms sein. In diesem Zusammenhang sollte gebührend berücksichtigt werden, daß alle Bediensteten der Vereinten Nationen verpflichtet sind, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowohl die Gesetze und sonstigen Vorschriften der Mitgliedstaaten als auch ihre Pflichten und Verantwortlichkeiten gegenüber der Organisation voll zu beachten."

Programm 6. Afrika: Neue Agenda für Entwicklung

Ziffer 6.2

Der vierte Satz wird in die Vergangenheitsform gesetzt.

Ziffer 6.6

In Buchstabe *a*) wird nach den Worten "Neue Agenda" die Formulierung ", im Einklang mit Resolution 51/32 der Generalversammlung," eingefügt.

Ziffer 6.8

In Buchstabe *b*) wird nach der Formulierung "in der Neuen Agenda enthaltenen Maßnahmen" die Formulierung ", einschließlich der anlässlich ihrer Halbzeitüberprüfung vereinbarten Maßnahmen," eingefügt.

Ziffer 6.10

In Buchstabe *b*) werden nach den Worten "der Neuen Agenda und" die Worte "der ergänzenden Rolle" eingeführt.

Ein neuer Buchstabe *d*) mit folgendem Wortlaut wird angefügt:

"*d*) Förderung und Stärkung der subregionalen und regionalen Zusammenarbeit und Integration durch geeignete Programme, insbesondere die in der Halbzeitüberprüfung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren benannten Programme."

Programm 7. Wirtschafts- und Sozialinformationen und grundsatzpolitische Analyse

Ziffer 7.5

Am Ende der Ziffer wird folgende Formulierung angefügt:

"und für eine bessere Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen zwischenstaatlichen Organisationen, die Statistiken erstellen, Sorge tragen."

Programm 8. Unterstützungs- und Führungsdienste für die Entwicklung

Ziffer 8.1

Die Ziffer wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Der allgemeine Zweck des in der Zuständigkeit der Hauptabteilung Unterstützungs- und Führungsdienste für die Entwicklung liegenden Programms ist es, die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, und die Länder mit im Übergang befindlichen Volkswirtschaften unternehmen, um ein günstiges Klima für eine bestandfähige Entwicklung zu schaffen und zu fördern. So sollte das Programm im Wege der technischen Zusammenarbeit die Aktivitäten der Mitgliedstaaten unterstützen, die zum Ziel haben, ihre administrativen und finanziellen Systeme für die Entwicklung zu stärken, ihre institutionellen Fähigkeiten und Infrastrukturen zu konsolidieren und eine ihren nationalen Entwicklungsprioritäten entsprechende Wirtschafts- und Sozialpolitik durchzuführen, um so zur bestandfähigen Entwicklung beizutragen. Zu diesem Zweck stellt das Programm den Entwicklungsländern und den Ländern mit im Übergang befindlichen Volkswirtschaften technisches Wissen und Fachleute auf dem Gebiet der öffentlichen Verwaltung und Finanzen, der Wirtschafts- und Sozialpolitik und -planung sowie der Planung und Bewirtschaftung natürlicher und energetischer Ressourcen zur Verfügung."

Unterprogramm 8.1

Der Name des Unterprogramms wird geändert und lautet künftig:

"Öffentliche Verwaltung, Finanzierung und Entwicklung"

Programm 9. Handel und Entwicklung

Ziffer 9.3

Der erste Satz wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Auf der neunten Tagung der UNCTAD haben die Regierungen anerkannt, daß sich der Entwicklungsbegriff weiterentwickelt hat: während er ursprünglich auf Wirtschaftswachstum und Kapitalakkumulation beschränkt war, wird heute darunter ein multidimensionaler Prozeß verstanden, dessen letztendliches Ziel die Verbesserung der menschlichen Lebensbedingungen ist."

Im zweiten Satz wird vor dem Wort "Disparitäten" das Wort "wachsenden" eingefügt.

Ziffer 9.5

Die Ziffer wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Auf ihrer neunten Tagung hat die UNCTAD, als Teil des Systems der Vereinten Nationen, der auch zu seiner Neubelebung beiträgt, weitreichende Reformen beschlossen, die in der Erklärung von Midrand sowie in der auf dieser Tagung der Konferenz im Konsens verabschiedeten "Partnerschaft für Entwicklung und Wachstum" niedergelegt sind und die sich auf folgende Punkte beziehen: ihr Arbeitsprogramm, ihre zwischenstaatlichen Mechanismen und die Reform ihres Sekretariats, einschließlich ihrer Komplementarität mit der Welthandelsorganisation, der sie unter anderem ihre Handels- und Entwicklungsanalysen zur Verfügung stellt, sowie ihre Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung. Die UNCTAD paßt sich also den neuen wirtschaftlichen und institutionellen Modalitäten an, die durch den Globalisierungsprozeß, den Abschluß der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen und -übereinkünfte sowie die Gründung der Welthandelsorganisation geschaffen wurden."

Eine neue Ziffer 9.5 (*bis*) mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"Die UNCTAD wird auch weiterhin ihre Rolle als Koordinierungsstelle innerhalb der Vereinten Nationen für die integrierte Behandlung von mit der Entwicklung verknüpften Fragen auf dem Gebiet des Handels, der Finanzen, der Technologie, der Investitionen und der bestandfähigen Entwicklung wahrnehmen."

Eine neue Ziffer 9.5 (*ter*) mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"Die UNCTAD wird sich auf sektorübergreifende Weise mit den Problemen der am wenigsten entwickelten Länder, der bestandfähigen Entwicklung, der Milderung der Armut, der Machtgleichstellung der Frau und mit der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern befassen. Während sich die UNCTAD auf ihre Haupttätigkeitsbereiche und -ziele konzentrieren wird, wird sie gleichzeitig auch den Ergebnissen globaler Konferenzen gebührende Aufmerksamkeit schenken."

Ziffer 9.11

Ein neuer Buchstabe *e*) mit folgendem Wortlaut wird angefügt:

"*e*) die Arbeit fortzusetzen, welche die UNCTAD im Einklang mit ihrem Mandat unternimmt, um dem palästinensischen Volk dabei behilflich zu sein, Kapazitäten für eine wirksame Politik und wirksames Management auf dem Gebiet des internationalen Handels, der internationalen Investitionen und damit zusammenhängender Dienste aufzubauen. In dieser Hinsicht sollte die UNCTAD die von anderen internationalen Organisationen geleistete Arbeit berücksichtigen, um Synergieeffekte zu verstärken, Doppelarbeit zu vermeiden und miteinander zusammenhängende Tätigkeiten zu koordinieren."

Ziffer 9.17

Im ersten Satz wird nach den Worten "bestimmte Entwicklungsländer" die Formulierung ", wie Binnenstaaten und kleine Inselstaaten unter den Entwicklungsländern," eingefügt.

Ziffer 9.21

Die Formulierung "Sonderkoordinator für die am wenigsten entwickelten Länder" wird durch die Formulierung "Sonderkoordinator für die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnenstaaten und die Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" ersetzt.

Ziffer 9.22

Ein neuer Buchstabe *c*) mit folgendem Wortlaut wird angefügt:

"*c*) sicherzustellen, daß das Aktionsprogramm für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern wirksam durchgeführt wird, insbesondere was die spezifische Rolle der UNCTAD auf dem Gebiet der Handelsforschung und -analyse betrifft."

Ziffer 9.23

Die Ziffer wird gestrichen.

Ziffer 9.24

Der letzte Satz erhält folgende Fassung:

"Im Einklang mit den Ergebnissen der neunten Tagung der Konferenz, insbesondere den Ziffern 106 und 113 der "Partnerschaft für Wachstum und Entwicklung", werden die am wenigsten entwickelten Länder ein sektorübergreifendes Thema in der Arbeit der UNCTAD bilden, und die sektoralen Fragen werden von den Abteilungen der UNCTAD im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate behandelt werden."

Programm 11. Menschliche Siedlungen

Der Name des Unterprogramms 4 wird geändert und lautet künftig:

"Bewertung, Überwachung und Information"

*Programm 13. Internationale Drogenbekämpfung**Ziffer 13.1*

Im ersten Satz wird die Formulierung ", die sich beide im Zuge der Globalisierung des Handels, des Reiseverkehrs und der Kommunikation weiterverbreitet haben" gestrichen.

*Programm 15. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und dem Pazifik**Ziffer 15.4*

Am Ende der Ziffer wird folgende Formulierung angefügt:

"Das Sekretariat wird den Schwerpunkt auf die Süd-Süd-Zusammenarbeit legen, namentlich den Mechanismus der Dreieckskooperation, um den konkreten Aktivitäten zur Verwirklichung der Ziele der verschiedenen Unterprogramme Richtung zu geben."

Ziffer 15.6

Im zweiten Satz wird die Formulierung "mit der Unterstützung" durch die Formulierung "mit geeigneter Unterstützung" ersetzt.

Im selben Satz wird nach der Formulierung "mit geeigneter Unterstützung der entwickelten Länder" die Formulierung "sowie der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen" angefügt.

Im selben Satz wird die Formulierung "das heißt, Dreieckszusammenarbeit" gestrichen.

Ziffer 15.11

Der zweite Satz wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Das Ziel ist die Stärkung der einzelstaatlichen Kapazitäten bei der Verwirklichung einer umweltverträglichen und bestandfähigen Entwicklung mit dem Hauptaugenmerk auf den regionalen Strategien und Aktionsprogrammen, die aus den in letzter Zeit veranstalteten globalen Konferenzen, wie beispielsweise dem im März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfel für soziale Entwicklung und der im Juni 1996 in Istanbul abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II), hervorgegangen sind."

Ein neuer Buchstabe *c*) (*bis*) mit folgendem Wortlaut wird hinzugefügt:

"mit den Regierungen sowie regionalen und internationalen Verbänden der Kommunen, mit nichtstaatlichen Organisationen, dem Privatsektor, akademischen Institutionen sowie anderen regionalen oder subregionalen Gruppierungen zusammenzuarbeiten, um regionale Aktionspläne für das Siedlungswesen zu erarbeiten, welche die vorrangigen Probleme in der Region Asien und Pazifik angehen."

Ein neuer Buchstabe *f*) (*bis*) mit folgendem Wortlaut wird hinzugefügt:

"Möglichkeiten für die Entwicklungsländer zu fördern, umweltfreundliche beziehungsweise umweltverträgliche Technologien zu erwerben, und so zur Stärkung der einzelstaatlichen Kapazitäten zur Herbeiführung einer bestandfähigen Entwicklung beizutragen."

Programm 19. Menschenrechte

Ziffer 19.1

Der letzte Satz erhält folgende Fassung:

"Das Programm gründet auf den Grundsätzen und Empfehlungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien."

Ziffer 19.2

Der Beginn des ersten Satzes erhält folgende Fassung:

"Verantwortlich für das Programm ist der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der seine Aufgaben im Einklang mit Resolution 48/141 unter der Richtlinienggebung und Weisungsbefugnis des Generalsekretärs wahrnimmt; das Programm hat folgende Ziele: die führende Rolle bei Menschenrechtsfragen wahrzunehmen, ..."

Die Formulierung "mögliche schwerwiegende Verstöße" ist durch "schwerwiegende Verstöße" zu ersetzen.

Ziffer 19.3

Die Generalversammlung billigt die Vorschläge in den Ziffern 199 *e*) und *f*) des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses.

Buchstabe *h*) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"*h*) die Anwendung wirksamerer Methoden innerhalb der Vereinten Nationen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, namentlich durch die Verhütung von Menschenrechtsverletzungen auf der ganzen Welt und die Beseitigung der Hindernisse für die volle Verwirklichung der Menschenrechte."

Buchstabe *j*) wird gestrichen.

In Buchstabe *m*) wird das Wort "Mitwirkung" durch das Wort "Beitrag" ersetzt.

Am Ende von Buchstabe *m*) wird die Formulierung "gemäß dem geltenden Auftrag des beschlußfassenden Organs hinsichtlich dieser Fragen" angefügt.

Ziffer 19.4

Die Ziffer wird gestrichen.

Ziffer 19.5

Der Beginn des ersten Satzes erhält folgende Fassung:

"Die Hauptziele dieses Unterprogramms werden die Förderung und der Schutz des Rechts auf Entwicklung sein. Die damit zusammenhängenden Ziele sind folgende: ..."

Die Generalversammlung billigt die Vorschläge in Ziffer 199 *h*) des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses, mit folgenden Änderungen:

Im ersten Satz werden nach der Formulierung "im Einklang mit der Erklärung über das Recht auf Entwicklung" die Worte "und späteren Mandaten" eingefügt.

Im selben Satz wird nach der Formulierung "Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung" die Formulierung "als integraler Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte" eingefügt.

Ziffer 19.7

Der erste Satz wird gestrichen.

Ziffer 19.8

Der erste Satz wird gestrichen.

Programm 23. Presse und Information

Eine neue Ziffer 23.6 (*bis*) mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"Einige hartnäckige Weltprobleme bestehen weiter, und es bleibt eines der Ziele der Hauptabteilung, den diesbezüglichen Informationsbedarf der Völker der Welt zu decken und ihr Verständnis dieser Probleme zu erhöhen. Dies gilt insbesondere auf dem Gebiet des Friedens, der Sicherheit und der Abrüstung; der Palästinafrage; der Selbstbestimmung und Entkolonialisierung; der Menschenrechte, einschließlich der Rassendiskriminierung, sowie der Entwicklung."

Ziffer 23.7

Die Worte "Das wichtigste Ziel" werden durch die Worte "Das erste Ziel" ersetzt.

*Programm 24. Verwaltungsdienste**Ziffer 24.12 a)*

Am Ende von Ziffer 231 *h*) des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses wird die Formulierung "gemäß den von der Generalversammlung festgelegten einschlägigen Regelungen" angefügt.

51/220. Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999*Die Generalversammlung,*

unter erneutem Hinweis auf ihre Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986, in der sie den Generalsekretär ersucht hat, in den Jahren, in denen kein Haushalt verabschiedet wird, einen Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den darauffolgenden Zweijahreszeitraum vorzulegen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁵⁹, der entsprechenden Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses⁶⁰ und der Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶¹,

1. *erklärt erneut*, daß der Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 folgende Angaben zu enthalten hat:

a) einen Voranschlag der erforderlichen Mittel für das geplante Tätigkeitsprogramm während des Zweijahreszeitraums;

b) Prioritäten, die die allgemeinen Tendenzen nach Hauptbereichen widerspiegeln;

c) das reale – positive oder negative – Wachstum im Vergleich zum vorhergehenden Haushalt;

d) die Höhe des außerordentlichen Reservefonds, ausgedrückt in Prozent der Gesamtmittel;

2. *erklärt außerdem erneut*, daß der Rahmenentwurf eine größere Vorhersehbarkeit des Mittelbedarfs für den darauffolgenden Zweijahreszeitraum gestatten, eine stärkere Mitwirkung der Mitgliedstaaten am Haushaltsprozeß fördern und somit eine möglichst weitgehende Einigung in bezug auf den Programmhaushaltsplan erleichtern soll;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Programm- und Koordinierungsausschusses⁶⁰ und dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶¹;

4. *bittet* den Generalsekretär, seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 auf der Grundlage eines Gesamtvoranschlags von 2.512 Millionen US-Dollar auf der Basis 1996-1997 beziehungsweise von 2.480 Millionen Dollar nach Neukalkulation auf der revidierten Basis 1996-1997 zu erstellen;

5. *beschließt*, daß die Höhe des außerordentlichen Reservefonds auf 0,75 Prozent des Voranschlags auf der Basis 1998-1999, d.h. 19 Millionen Dollar, festgesetzt wird;

6. *beschließt außerdem*, daß der Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 Bestimmungen für die Neukalkulation auf der Grundlage der derzeitigen Methode enthält;

7. *beschließt ferner*, daß der Voranschlag der erforderlichen Mittel für den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 keinen Ansatz für Sondermissionen enthält, für die es keinen Auftrag eines beschlußfassenden Organs gibt;

8. *beschließt*, daß für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 folgende Prioritäten gelten:

a) Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

b) Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung und den in der letzten Zeit veranstalteten Konferenzen der Vereinten Nationen;

c) Entwicklung Afrikas;

d) Förderung der Menschenrechte;

e) wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;

f) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;

g) Abrüstung;

⁵⁹ A/51/289.

⁶⁰ A/51/16 (Teile I und II); siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 16*.

⁶¹ A/51/720.

h) Drogenbekämpfung, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Kontext des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 die folgenden Informationen vorzulegen:

a) zurückgestellte, aufgeschobene oder gekürzte Produkte/Leistungen im Zeitraum 1996-1997 und deren Behandlung im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1998-1999;

b) Anzahl der Dienstposten für den Zweijahreszeitraum, aufgeschlüsselt nach Haushaltskapitel und Laufbahngruppe;

c) vorgeschlagener Anteil unbesetzter Stellen in den Laufbahngruppen Höherer Dienst und Allgemeiner Dienst zu Haushaltszwecken;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ein umfassendes Grundsatzpapier zu erstellen, in dem die Frage aller in den Ziffern 10 und 11 der Anlage I der Resolution 41/213 der Generalversammlung genannten zusätzlichen Ausgaben, namentlich auch im Zusammenhang mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit und mit Inflation und Währungsschwankungen, unter allen Aspekten geprüft wird, und der Versammlung diesen Bericht über den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen spätestens bis zum 31. Mai 1997 vorzulegen, damit eine Gesamtlösung für diese Fragen gefunden werden kann.

89. Plenarsitzung
18. Dezember 1996

51/221. Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997

A

Die Generalversammlung

I

REVIDIERTE HAUSHALTSANSÄTZE AUFGRUND DER RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRATS

nimmt Kenntnis von den Haushaltsansätzen in Höhe von 501.000 US-Dollar in Kapitel 13 (Verbrechensbekämpfung) und 595.200 Dollar in Kapitel 14 (Internationale Drogenbekämpfung), mit der Maßgabe, daß die erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel im Einklang mit den Verfahren für die Verwendung und Handhabung des außerordentlichen Reservefonds unter Berücksichtigung der Ergebnisse des ersten Berichts des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997⁶² festgelegt werden;

⁶² A/C.5/51/38.

II

ANTRAG AUF EINE SUBVENTION FÜR DAS INSTITUT DER VEREINTEN NATIONEN FÜR ABRÜSTUNGSFORSCHUNG AUFGRUND DER EMPFEHLUNGEN DES KURATORIUMS DES INSTITUTS ZUM ARBEITSPROGRAMM DES INSTITUTS FÜR 1997

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs⁶³ und von den diesbezüglichen Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und billigt für 1997 die Gewährung einer Subvention von 213.000 Dollar an das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung;

III

INTERNATIONALE MEERESBODENBEHÖRDE

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/263 vom 28. Juli 1994, in der sie beschlossen hat, die Verwaltungskosten der Internationalen Meeresbodenbehörde bis zum Ende des Jahres zu bestreiten, das auf das Jahr folgt, in dem das Übereinkommen zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 in Kraft tritt,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 50/214 vom 23. Dezember 1995, in der sie für den Haushalt der Behörde für 1996 Mittel vorgesehen hat,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Haushaltsplans der Behörde für 1997⁶⁴,

1. *billigt* die diesbezügliche Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in seinem Bericht⁶⁵;

2. *ersucht* die Internationale Meeresbodenbehörde, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihr Haushaltsplan für 1997 so effizient und sparsam wie möglich vollzogen wird;

3. *ermächtigt* den Generalsekretär, zu Lasten der Mittel in Kapitel 26E (Konferenzdienste) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997⁶⁶ Konferenzdienste für die vom 17. bis 28. März und vom 18. bis 29. August 1997 stattfindenden Tagungen der Behörde bereitzustellen;

4. *beschließt*, in Kapitel 33 (Internationale Meeresbodenbehörde) des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 für die Verwaltungskosten der Behörde im Jahr 1997 einen Betrag von 2.750.500 Dollar vorzusehen;

5. *beschließt außerdem*, daß die für 1997 veranschlagten Mittel zu Lasten des außerordentlichen Reservefonds verbucht werden;

⁶³ A/C.5/51/33.

⁶⁴ A/C.5/51/21.

⁶⁵ A/51/7/Add.2; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 7*.

⁶⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/50/6/Rev.1)*.

IV

ERSTER BERICHT ÜBER DEN VOLLZUG DES PROGRAMMHAUSHALTSPLANS FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 1996-1997

1. *nimmt Kenntnis* von dem ersten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997⁶² und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁷;

2. *bekräftigt* ihre Resolution 41/213 vom 19. Dezember 1986;

3. *stellt fest*, daß dem ersten Vollzugsbericht zufolge zur Durchführung ihrer Resolutionen 50/231 und 50/232 vom 7. Juni 1996 nicht auf die unfreiwillige Beendigung des Dienstverhältnisses von Bediensteten zurückgegriffen wurde;

4. *billigt* eine Nettoverminderung der für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 gebilligten Haushaltsmittel um 5.580.200 Dollar und eine Nettoverminderung der Einnahmenseitige für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 um 19.682.000 Dollar, die wie im Bericht des Generalsekretärs angegeben auf die Ausgaben- und Einnahmenkapitel aufzuteilen sind;

V

AUSSERORDENTLICHER RESERVEFONDS

nimmt davon Kenntnis, daß der außerordentliche Reservefonds einen Ausgabenrest von 15.358.200 Dollar aufweist.

89. Plenarsitzung
18. Dezember 1996

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁶⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/214, in der sie unter anderem beschlossen hat, daß der Anteil unbesetzter Stellen sowohl im Höheren Dienst als auch im Allgemeinen Dienst jeweils 6,4 Prozent betragen wird, sowie auf ihre Resolutionen 50/215 A bis C und 50/216 vom 23. Dezember 1995 und 50/230 vom 7. Juni 1996,

sowie unter Hinweis darauf, daß sie den Generalsekretär in Abschnitt II Ziffer 7 der Resolution 50/214 ersucht hat, der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuß möglichst bald, spätestens jedoch bis zum 31. März 1996, einen Bericht mit Vorschlägen über mögliche Einsparungen zur Behandlung und Billigung vorzulegen,

in Bekräftigung der Rolle, die dem derzeitigen zwischenstaatlichen Prozeß bei der Überprüfung der Effizienz der Programme und Aktivitäten und bei deren Reform zukommt, und erneut erklärend, daß Doppelarbeit zu vermeiden ist,

in Anbetracht dessen, daß alle Teilbereiche der internen Effizienzüberprüfungen im Sekretariat miteinander verknüpft werden müssen,

sowie in Anerkennung der Rolle des Amtes für interne Aufsichtsdienste und des Bereichs Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen bei den Managementreformen und bei der Gewährleistung einer angemessenen Ausführung und Effizienz der Programme,

mit Bedauern darüber, daß die vom Beratenden Ausschuß erbetenen Informationen zu Personal- und Programmfragen, darunter auch zu der Frage, ob Berater für Tätigkeiten eingestellt wurden, die zuvor von regulärem Personal verrichtet worden waren, nicht bereitgestellt worden sind,

unter Hinweis auf ihren Beschluß 50/506 vom 17. September 1996,

1. *bekräftigt* ihre Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986 und 42/211 vom 21. Dezember 1987;

2. *bekräftigt außerdem* den Abschnitt VI ihrer Resolution 45/248 B vom 21. Dezember 1990, der sich mit der Mitwirkung verschiedener Organe am Haushaltsverfahren befaßt;

3. *bekräftigt ferner*, daß alle Mitgliedstaaten ihren aufgrund der Charta der Vereinten Nationen eingegangenen finanziellen Verpflichtungen umgehend und vollständig nachzukommen haben;

4. *anerkennt* die nachteiligen Auswirkungen, die die Einbehaltung von veranlagten Beiträgen auf die administrative und finanzielle Effizienz der Vereinten Nationen hat;

5. *erklärt erneut*, daß es das Vorrecht der Generalversammlung ist, Dienstposten im Rahmen des ordentlichen Haushalts zu schaffen, zu übertragen oder abzuschaffen;

6. *erinnert* an die Befugnisse des Generalsekretärs als höchster Verwaltungsbeamter nach Artikel 97 der Charta;

7. *macht sich* den Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁹ mit Ausnahme von Ziffer 28 Satz 2 sowie vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution *zu eigen*;

8. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, daß der Bericht des Generalsekretärs keine klaren Angaben darüber enthält, inwieweit der gebilligte Anteil unbesetzter Stellen von 6,4 Prozent überschritten wurde, um die in ihrer Resolution 50/214 geforderten Einsparungen zu erzielen;

9. *wiederholt ihren Beschluß*, daß die Einsparungen im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 die volle Durchführung der auftragsgemäßen Programme und Aktivitäten nicht beeinträchtigen werden;

10. *wiederholt*, daß jeder Vorschlag, auftragsgemäße Programme und Aktivitäten abzuändern, der vorherigen

⁶⁷ A/51/7/Add.6; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 7*.

⁶⁸ A/C.5/50/57/Add.1.

⁶⁹ A/51/7/Add.1; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 7*.

Genehmigung durch die Generalversammlung über den Fünften Ausschuß und andere zuständige Organe bedarf;

11. *nimmt Kenntnis* von der Zusicherung des Generalsekretärs, daß er keine Entscheidung über die unfreiwillige Beendigung des Dienstverhältnisses von Bediensteten, insbesondere Bediensteten, deren Name sich auf der Liste der zu verlegenden Dienstposten befindet, fällen werde, um Einsparungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution 50/214 der Generalversammlung zu erzielen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Fünften Ausschuß im Lichte des Beschlusses 50/506 der Generalversammlung auf der wiederaufgenommenen Tagung der Versammlung darüber Bericht zu erstatten, welche Fortschritte bei der Unterbringung von Bediensteten erzielt worden sind, deren Name sich auf der Liste der zu verlegenden Dienstposten befindet, wobei ihren Qualifikationen und ihrer Erfahrung Rechnung zu tragen ist;

13. *ersucht* darum, daß die vom Beratenden Ausschuß in seinem Bericht⁶⁹ erbetenen Informationen bis spätestens zum 1. März 1997 vorgelegt werden;

14. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit den Ziffern 25 bis 31 des Berichts des Beratenden Ausschusses bis spätestens zum 1. März 1997 über das Amt für interne Aufsichtsdienste über den Einsatz von Beratern bei den Vereinten Nationen und über die dabei zur Anwendung kommenden Verträge während des Kalenderjahres 1996 Bericht zu erstatten;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zu prüfen, welche Auswirkungen unbesetzte Stellen auf die Programmausführung haben, und gegebenenfalls zu empfehlen, daß in den Haushalt für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 wieder Mittel für die Finanzierung dieser Stellen eingestellt werden;

16. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alles zu tun, um Doppelarbeit bei den Effizienzüberprüfungen zu vermeiden;

17. *ersucht* den Generalsekretär, die Effizienzüberprüfungen, namentlich auch Überprüfungen der zwischenstaatlichen Mechanismen, gegebenenfalls in die Programmplanung und die Haushaltsüberprüfung einzubinden und damit abzustimmen;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den zuständigen zwischenstaatlichen Organen über diejenigen Effizienzsteigerungsvorschläge Bericht zu erstatten, die Auswirkungen auf die Programme und den Programmhaushaltsplan haben und der vorherigen Genehmigung seitens der beschlußfassenden Organe bedürfen;

19. *bedauert*, daß der in Abschnitt II Ziffer 11 ihrer Resolution 50/214 spätestens zum Ende ihrer fünfzigsten Tagung erbetene Programmvollzugsbericht über die Auswirkungen der genehmigten Sparmaßnahmen auf die Durchführung der auftragsgemäßen Programme und Aktivitäten nicht vorgelegt worden ist;

20. *ersucht* den Generalsekretär, den genannten Programmvollzugsbericht bis spätestens zum 1. März 1997 vorzulegen, und beschließt, ihn während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen Tagung mit Vorrang zu behandeln;

21. *beschließt*, daß Änderungen der Methode der Aufstellung des Haushaltsplans, der etablierten Haushaltsverfahren und -praktiken und der Finanzordnung nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung durch die Generalversammlung über den Beratenden Ausschuß im Einklang mit den vereinbarten Haushaltsverfahren vorgenommen werden können.

89. Plenarsitzung
18. Dezember 1996

51/222. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997

A

REVIDIERTE MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 1996-1997

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 *den Beschluß*, den von ihr mit Resolution 50/215 A vom 23. Dezember 1995 bewilligten Betrag von 2.608.274.000 US-Dollar um 4.993.100 Dollar wie folgt anzupassen:

<i>Kapitel</i>		<i>Mit Resolution</i>		
		<i>50/215 A bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung bzw. (Verringerung)</i>	<i>Revidierte Mittelbewilligung</i>
		<i>(in US-Dollar)</i>		
EINZELPLAN I	<i>Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordination</i>			
1.	Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordination	40.348.200	(999.000)	39.349.200
	EINZELPLAN I INSGESAMT	40.348.200	(999.000)	39.349.200
EINZELPLAN II.	<i>Politische Angelegenheiten</i>			
2.	Politische Angelegenheiten	60.989.500	(2.053.100)	58.936.400
3.	Friedenssicherungseinsätze und Sondermissionen	102.868.200	32.637.100	135.505.300
4.	Weltraumangelegenheiten	4.705.500	(529.100)	4.176.400
	EINZELPLAN II INSGESAMT	168.563.200	30.054.900	198.618.100
EINZELPLAN III.	<i>Internationale Rechtspflege und Völkerrecht</i>			
5.	Internationaler Gerichtshof	21.339.600	(1.353.700)	19.985.900
6.	Rechtsfragen	31.605.400	(1.350.900)	30.254.500
	EINZELPLAN III INSGESAMT	52.945.000	(2.704.600)	50.240.400
EINZELPLAN IV.	<i>Internationale Entwicklungszusammenarbeit</i>			
7A.	Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordination und bestandfähige Entwicklung	44.318.700	(2.380.400)	41.938.300
7B.	Afrika: Kritische Wirtschaftslage, wirtschaftliche Gesundung und Entwicklung	4.305.100	60.700	4.365.800
8.	Hauptabteilung für Wirtschafts- und Sozialinformationen und grundsatzpolitische Analyse	48.612.100	(1.335.900)	47.276.200
9.	Hauptabteilung Unterstützungs- und Führungsdienste für die Entwicklung	26.556.000	255.400	26.811.400
10A.	Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen	121.925.300	(11.699.000)	110.226.300
10B.	Internationales Handelszentrum UNCTAD/GATT	21.642.000	684.600	22.326.600
11.	Umweltprogramm der Vereinten Nationen	9.512.200	(1.281.100)	8.231.100
12.	Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat)	13.059.600	(1.327.900)	11.731.700
13.	Verbrechensbekämpfung	5.254.600	(59.700)	5.194.900
14.	Internationale Drogenbekämpfung	17.344.100	(1.149.100)	16.195.000
	EINZELPLAN IV INSGESAMT	312.529.700	(18.232.400)	294.297.300
EINZELPLAN V.	<i>Regionale Entwicklungszusammenarbeit</i>			
15.	Wirtschaftskommission für Afrika	87.845.600	(5.484.700)	82.360.900
16.	Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik	66.379.300	1.108.000	67.487.300
17.	Wirtschaftskommission für Europa	52.883.100	(4.931.400)	47.951.700
18.	Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik	88.327.200	(5.811.800)	82.515.400
19.	Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien	37.791.200	(3.647.900)	34.143.300
20.	Reguläres Programm der technischen Zusammenarbeit	44.814.700	(7.438.800)	37.375.900
	EINZELPLAN V INSGESAMT	378.041.100	(26.206.600)	351.834.500

<i>Kapitel</i>		<i>Mit Resolution</i>		
		<i>50/215 A bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung bzw. (Verringerung)</i>	<i>Revidierte Mittelbewilligung</i>
		<i>(in US-Dollar)</i>		
EINZELPLAN VI.	<i>Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten</i>			
21.	Menschenrechte	52.987.600	(4.987.000)	48.000.600
22.	Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge	54.318.500	(4.179.400)	50.139.100
23.	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	22.643.000	(5.338.100)	17.304.900
24.	Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten	21.039.300	(2.083.800)	18.955.500
	EINZELPLAN VI INSGESAMT	150.988.400	(16.588.300)	134.400.100
EINZELPLAN VII.	<i>Öffentlichkeitsarbeit</i>			
25.	Öffentlichkeitsarbeit	137.658.000	(5.267.200)	132.390.800
	EINZELPLAN VII INSGESAMT	137.658.000	(5.267.200)	132.390.800
EINZELPLAN VIII.	<i>Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>			
26.	Verwaltung und Management	960.885.100	(44.803.600)	916.081.500
	EINZELPLAN VIII INSGESAMT	960.885.100	(44.803.600)	916.081.500
EINZELPLAN IX.	<i>Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben</i>			
27.	Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	28.915.000	(1.431.200)	27.483.800
28.	Sonderausgaben	41.701.700	(351.300)	41.350.400
	EINZELPLAN IX INSGESAMT	70.616.700	(1.782.500)	68.834.200
EINZELPLAN X.	<i>Amt für interne Aufsichtsdienste</i>			
29.	Amt für interne Aufsichtsdienste	15.716.500	(705.000)	15.011.500
	EINZELPLAN X INSGESAMT	15.716.500	(705.000)	15.011.500
EINZELPLAN XI.	<i>Ausgaben betreffend das Anlagevermögen</i>			
30.	Technologische Neuerungen	21.999.600	(699.400)	21.300.200
31.	Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten	31.585.400	(2.936.600)	28.648.800
	EINZELPLAN XI INSGESAMT	53.585.000	(3.636.000)	49.949.000
EINZELPLAN XII.	<i>Personalabgabe</i>			
32.	Personalabgabe	369.080.100	(20.799.500)	348.280.600
	EINZELPLAN XII INSGESAMT	369.080.100	(20.799.500)	348.280.600
EINZELPLAN XIII.	<i>Internationale Meeresbodenbehörde</i>			
33.	Internationale Meeresbodenbehörde	1.308.200	2.685.500	3.993.700
	EINZELPLAN XIII INSGESAMT	1.308.200	2.685.500	3.993.700
	AUSGABEN KAPITEL INSGESAMT	2.712.265.200	(108.984.300)	2.603.280.900
	Abzüglich: Voraussichtliche von der Generalversammlung zu bestätigende Kürzungen	(103.991.200)	103.991.200	
	GESAMTSUMME	2.608.274.000	(4.993.100)	2.603.280.900

B

REVIDIERTE EINNAHMENVORANSCHLÄGE FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 1996-1997

Die Generalversammlung

trifft hiermit für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 den *Beschluß*, die mit ihrer Resolution 50/215 B vom 23. Dezember 1995 gebilligten Einnahmenvoranschläge in Höhe von 471.401.700 US-Dollar um 23.664.100 Dollar wie folgt zu vermindern:

<i>Einnahmenkapitel</i>	<i>Mit Resolution</i>		
	<i>50/215 B bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung bzw. Verringerung</i>	<i>Revidierter Voranschlag</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>		
1. Einnahmen aus der Personalabgabe	384.306.000	(20.809.400)	363.496.600
EINNAHMEN KAPITEL 1 INSGESAMT	384.306.000	(20.809.400)	363.496.600
2. Allgemeine Einnahmen	86.209.200	(4.189.600)	82.019.600
3. Dienste für die Öffentlichkeit	886.500	1.334.900	2.221.400
EINNAHMEN KAPITEL 2 UND 3 INSGESAMT	87.095.700	(2.854.700)	84.241.000
GESAMTSUMME	471.401.700	(23.664.100)	447.737.600

89. Plenarsitzung
18. Dezember 1996

CFINANZIERUNG DER MITTELBEWILLIGUNGEN
FÜR DAS JAHR 1997*Die Generalversammlung*

trifft hiermit für das Jahr 1997 den folgenden *Beschluß*:

1. Die Mittelbewilligungen in einer Gesamthöhe von 1.299.143.900 US-Dollar, die sich zusammensetzen aus einem Betrag von 1.304.137.000 Dollar, das heißt der Hälfte der in ihrer Resolution 50/215 A vom 23. Dezember 1995 für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 ursprünglich bewilligten Mittel, abzüglich 4.993.100 Dollar, das heißt der von der Generalversammlung in Resolution A gebilligten Verringerung, werden gemäß den Artikeln 5.1 und 5.2 der Finanzordnung der Vereinten Nationen wie folgt finanziert:

a) der Betrag von 50.817.943 Dollar, der sich zusammensetzt aus

i) 43.547.850 Dollar, entsprechend der Hälfte der von der Versammlung in ihrer Resolution 50/215 B vom 23. Dezember 1995 für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 gebilligten veranschlagten Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen;

ii) abzüglich 2.854.700 Dollar, entsprechend der von der Versammlung in Resolution B gebilligten Verminderung;

iii) 10.124.793 Dollar, das heißt dem Saldo in dem Überschußkonto zum 31. Dezember 1995;

b) 1.248.325.957 Dollar, aus den veranlagten Beiträgen der Mitgliedstaaten nach Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 über die Beitragstabelle für die Jahre 1996 und 1997;

2. Gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 ist auf die veranlagten Beiträge der Mitgliedstaaten deren jeweiliges Guthaben im Steuerausgleichsfonds anzurechnen, und zwar ein Gesamtbetrag von 183.140.613 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:

a) 192.153.000 Dollar, entsprechend der Hälfte der von der Versammlung in ihrer Resolution 50/215 B gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe;

b) abzüglich 20.809.400 Dollar, entsprechend der von der Versammlung in Resolution B gebilligten veranschlagten Verringerung der Einnahmen aus der Personalabgabe;

c) zuzüglich 11.797.013 Dollar, entsprechend der Erhöhung der Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 verglichen mit den von der Versammlung in ihrer Resolution 50/205 B vom 23. Dezember 1995 gebilligten revidierten Voranschlägen.

89. Plenarsitzung
18. Dezember 1996

VII. RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES SECHSTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
51/155	Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte (A/51/622 und Korr.1)	142	16. Dezember 1996	347
51/156	Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter (A/51/623)	143	16. Dezember 1996	348
51/157	Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen (A/51/625)	145	16. Dezember 1996	349
51/158	Elektronische Vertragsdatenbank (A/51/625)	145	16. Dezember 1996	353
51/159	Maßnahmen, die 1999 anlässlich des hundertsten Jahrestages der ersten Internationalen Friedenskonferenz und des Endes der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen ergriffen werden sollen (A/51/625)	145	16. Dezember 1996	354
51/160	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre achtundvierzigste Tagung (A/51/626)	146	16. Dezember 1996	355
51/161	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre neunundzwanzigste Tagung (A/51/628)	148	16. Dezember 1996	357
51/162	Mustergesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr, verabschiedet von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (A/51/628)	148	16. Dezember 1996	358
51/163	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (A/51/629)	149	16. Dezember 1996	363
51/206	Übereinkommen über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe (A/51/624)	144	17. Dezember 1996	364
51/207	Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs (A/51/627)	147	17. Dezember 1996	365
51/208	Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind (A/51/630)	150	17. Dezember 1996	366
51/209	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (A/51/630)	150	17. Dezember 1996	368
51/210	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus (A/51/631)	151	17. Dezember 1996	370

51/155. Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/44 vom 8. Dezember 1977, 34/51 vom 23. November 1979, 37/116 vom 16. Dezember 1982, 39/77 vom 13. Dezember 1984, 41/72 vom 3. Dezember 1986, 43/161 vom 9. Dezember 1988, 45/38 vom 28. November 1990, 47/30 vom 25. November 1992 und 49/48 vom 9. Dezember 1994,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹ über den Stand der Zusatzprotokolle² zu den Genfer Abkommen von 1949³ über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte,

überzeugt von dem bleibenden Wert der geltenden humanitären Regeln für bewaffnete Konflikte und von der Notwendigkeit, diese Regeln unter allen in den einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften erfaßten Umständen zu achten und ihnen Achtung zu verschaffen, bis es gelungen ist, einen solchen Konflikt auf raschestem Wege zu beenden,

daran erinnernd, daß im Falle eines bewaffneten Konflikts gemäß Artikel 90 des Protokolls I auf die Internationale Ermittlungskommission zurückgegriffen werden kann,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß es gilt, den bestehenden humanitären Völkerrechtskatalog durch dessen universale Akzeptanz zu konsolidieren und dafür zu sorgen, daß dieses Recht auf nationaler Ebene weit verbreitet und voll angewandt wird,

eingedenk der Funktion, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz wahrnimmt, indem es den Opfern bewaffneter Konflikte Schutz gewährt,

¹ A/51/215 und Korr.1. und Add.1.

² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

³ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973.

mit *Genugtuung* über die fortgesetzten Bemühungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz um die Förderung und Bekanntmachung der beiden Zusatzprotokolle,

feststellend, daß die sechszwanzigste Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz vom 3. bis 7. Dezember 1995 in Genf abgehalten wurde,

1. *begrüßt* die praktisch universale Annahme der Genfer Abkommen von 1949³ und die Annahme der beiden Zusatzprotokolle von 1977² durch immer mehr Staaten;

2. *appelliert* an alle Vertragsstaaten der Genfer Abkommen von 1949, in Erwägung zu ziehen, soweit nicht bereits geschehen, möglichst bald Vertragsparteien der Zusatzprotokolle zu werden;

3. *fordert* alle Staaten, die bereits Vertragsparteien des Protokolls I sind, beziehungsweise alle Staaten, bei denen dies noch nicht der Fall ist, *auf*, sobald sie Vertragsparteien des Protokolls I werden, die in Artikel 90 dieses Protokolls vorgesehene Erklärung abzugeben;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten der Zusatzprotokolle *auf*, für ihre weite Verbreitung und vollständige Anwendung zu sorgen;

5. *vermerkt mit Genugtuung*, daß sich die sechszwanzigste Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz die am 1. September 1993 verabschiedete Schlußerklärung der Internationalen Konferenz zum Schutz von Kriegsoptionen⁴ zu eigen gemacht hat, in der die Notwendigkeit einer Steigerung der Wirksamkeit des humanitären Völkerrechts bekräftigt wird;

6. *stellt fest*, daß sich die sechszwanzigste Internationale Konferenz außerdem die von einer zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe ausgearbeiteten Empfehlungen zu eigen gemacht hat, die darauf abzielen, die Schlußerklärung in konkrete Maßnahmen umzusetzen, so auch die Empfehlung, daß der Verwahrer der Genfer Abkommen von 1949 regelmäßige Tagungen der Vertragsstaaten dieser Abkommen veranstalten soll, um allgemeine Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung des humanitären Völkerrechts zu behandeln;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten eingegangenen Informationen einen Bericht über den Stand der Zusatzprotokolle vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt "Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

85. Plenarsitzung
16. Dezember 1996

⁴ A/48/742, Anhang.

51/156. Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁵,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, freundschaftliche Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu entwickeln beziehungsweise zu festigen,

überzeugt, daß die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen eine Grundvoraussetzung für die normale Gestaltung der Beziehungen zwischen den Staaten und für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen ist,

bestürzt über die in jüngster Zeit verübten Gewalthandlungen gegen diplomatische und konsularische Vertreter sowie gegen Vertreter und Bedienstete internationaler zwischenstaatlicher Organisationen, die unschuldige Menschenleben gefährdet oder gefordert und die normale Tätigkeit dieser Vertreter und Bediensteten schwer behindert haben,

besorgt über die Nichtachtung der Unverletzlichkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

unter Hinweis darauf, daß alle Personen, die solche Vorrechte und Immunitäten genießen, unbeschadet ihrer Vorrechte und Immunitäten verpflichtet sind, die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Empfangsstaats zu achten,

sowie unter Hinweis darauf, daß diplomatische und konsularische Räumlichkeiten nicht in einer Weise benutzt werden dürfen, die mit den diplomatischen oder konsularischen Aufgaben unvereinbar ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Staaten die Pflicht haben, alle geeigneten und nach dem Völkerrecht erforderlichen Maßnahmen, so auch Maßnahmen präventiver Art, zu ergreifen und die Täter vor Gericht zu bringen,

mit Genugtuung über die diesbezüglichen Maßnahmen, welche die Staaten gemäß ihren internationalen Verpflichtungen bereits ergriffen haben,

in der Überzeugung, daß die Rolle der Vereinten Nationen, zu der auch die mit Resolution 35/168 der Generalversammlung vom 15. Dezember 1980 eingeführten und in späteren Versammlungsresolutionen weiter ausgeführten Berichtsverfahren gehören, wichtig ist für die Förderung der Bemühungen um die Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵;

⁵ A/51/257 und Add.1.

2. *verurteilt entschieden* die Gewalthandlungen gegen diplomatische und konsularische Vertretungen und Vertreter sowie gegen Vertretungen und Vertreter internationaler zwischenstaatlicher Organisationen und gegen Bedienstete dieser Organisationen und unterstreicht, daß es für solche Handlungen niemals eine Rechtfertigung geben kann;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Grundsätze und Regeln des Völkerrechts für die diplomatischen und konsularischen Beziehungen genau zu beachten, anzuwenden und durchzusetzen und entsprechend ihren internationalen Verpflichtungen insbesondere den Schutz und die Sicherheit der in Ziffer 2 genannten Vertretungen, Vertreter und Bediensteten zu gewährleisten, die sich von Amts wegen in ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten aufhalten, und insbesondere auch praktische Maßnahmen zu ergreifen, um in ihrem Hoheitsgebiet rechtswidrige Tätigkeiten von Personen, Gruppen und Organisationen zu verbieten, die die Begehung von Handlungen gegen die Sicherheit dieser Vertretungen, Vertreter und Bediensteten befürworten, dazu anstiften, diese organisieren oder durchführen;

4. *fordert* die Staaten außerdem *nachdrücklich auf*, auf nationaler und internationaler Ebene alles Erforderliche zu tun, um Gewalthandlungen gegen die in Ziffer 2 genannten Vertretungen, Vertreter und Bediensteten zu verhindern und die Täter vor Gericht zu bringen;

5. *empfiehlt* den Staaten, unter anderem im Rahmen von Kontakten zwischen den diplomatischen und konsularischen Vertretungen und dem Empfangsstaat eng zusammenzuarbeiten, was praktische Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit diplomatischer und konsularischer Vertretungen und Vertreter sowie was den Austausch von Informationen über die Umstände betrifft, unter denen sich alle schwerwiegenden diesbezüglichen Verstöße ereignet haben;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht auf nationaler und internationaler Ebene alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um jeden Mißbrauch diplomatischer oder konsularischer Vorrechte und Immunitäten zu verhindern, insbesondere schweren Mißbrauch, namentlich in Verbindung mit Gewalthandlungen;

7. *empfiehlt* den Staaten, eng mit dem Staat zusammenzuarbeiten, in dessen Hoheitsgebiet es zum Mißbrauch diplomatischer oder konsularischer Vorrechte und Immunitäten gekommen ist, so auch indem sie Informationen austauschen und seinen Justizbehörden Unterstützung gewähren, damit die Täter vor Gericht gebracht werden;

8. *fordert* die Staaten *auf*, zu erwägen, soweit nicht bereits geschehen, Vertragspartei der Rechtsakte zu werden, die sich auf den Schutz und die Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter beziehen;

9. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, im Falle einer Streitigkeit im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen ihre internationalen Verpflichtungen betreffend den Schutz der Vertretungen beziehungsweise die Sicherheit der in Ziffer 2 genannten Vertreter und Amtsträger von den Mitteln der friedlichen Streitbeilegung Gebrauch zu machen, so auch von

den Guten Diensten des Generalsekretärs, und ersucht den Generalsekretär, soweit ihm dies angebracht erscheint, den unmittelbar betroffenen Staaten seine Guten Dienste anzubieten;

10. *ersucht* alle Staaten, dem Generalsekretär gemäß Ziffer 9 der Resolution 42/154 vom 7. Dezember 1987 Bericht zu erstatten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, gemäß Ziffer 12 der Resolution 42/154 jährlich einen Bericht zu dieser Frage herauszugeben, der auch eine analytische Zusammenfassung der nach Ziffer 10 eingegangenen Berichte enthält, sowie seine anderen Aufgaben gemäß derselben Resolution wahrzunehmen;

12. *beschließt*, den Punkt "Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

85. Plenarsitzung
16. Dezember 1996

51/157. Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/23 vom 17. November 1989, mit der sie den Zeitraum 1990-1999 zur Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen erklärt hat,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Dekade gemäß Resolution 44/23 unter anderem die folgenden Hauptziele verfolgen soll:

a) Förderung der Akzeptanz und Achtung der Grundsätze des Völkerrechts,

b) Förderung der Mittel und Methoden für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten, einschließlich der Inanspruchnahme und der uneingeschränkten Achtung des Internationalen Gerichtshofs,

c) Förderung der fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts und seiner Kodifizierung,

d) Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 49/50 vom 9. Dezember 1994 mit dem in der Anlage enthaltenen Aktivitätenprogramm für den dritten Abschnitt (1995-1996) der Dekade,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Generalsekretär für seinen gemäß Resolution 50/44 vom 11. Dezember 1995 vorgelegten Bericht⁶,

nach Behandlung des genannten Berichts,

⁶ A/51/278 und Add.1.

unter Hinweis darauf, daß der Sechste Ausschuß auf der fünfundvierzigsten Tagung der Generalversammlung die Arbeitsgruppe für die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen eingesetzt hat, mit dem Ziel, allgemein annehmbare Empfehlungen in bezug auf das Aktivitätenprogramm für die Dekade auszuarbeiten,

im Hinblick darauf, daß der Sechste Ausschuß die Arbeitsgruppe auf der einundfünfzigsten Tagung wiedereingesetzt hat, damit sie ihre Tätigkeit gemäß Resolution 50/44 und allen früheren Resolutionen zu dieser Frage weiterführt,

nach Behandlung des mündlichen Berichts des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe an den Sechsten Ausschuß⁷,

1. *spricht* dem Sechsten Ausschuß *ihre Anerkennung dafür aus*, daß er im Rahmen seiner Arbeitsgruppe für die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen das Aktivitätenprogramm für den letzten Abschnitt (1997-1999) der Dekade ausgearbeitet hat, und ersucht die Arbeitsgruppe, ihre Arbeit auf der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung entsprechend ihrem Mandat und ihren Arbeitsmethoden fortzusetzen;

2. *spricht außerdem* den Staaten sowie den internationalen Organisationen und Institutionen *ihre Anerkennung aus*, die in Umsetzung des Aktivitätenprogramms für den dritten Abschnitt (1995-1996) der Dekade Aktivitäten durchgeführt haben, so auch indem sie die Schirmherrschaft über Konferenzen zu verschiedenen völkerrechtlichen Themen übernommen haben;

3. *verabschiedet* das in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Aktivitätenprogramm für den letzten Abschnitt (1997-1999) der Dekade;

4. *erinnert*, mit Dank an den Generalsekretär, an die erfolgreiche Veranstaltung des vom 13. bis 17. März 1995 abgehaltenen Kongresses der Vereinten Nationen über Völkerrecht, der sich schwerpunktmäßig mit den vier Hauptzielen der Dekade sowie mit neuen Herausforderungen und Erwartungen für das einundzwanzigste Jahrhundert befaßt hat, und begrüßt die Veröffentlichung der Kongreßberichte;

5. *begrüßt* die Schaffung des Internationalen Seegerichtshofs gemäß dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁸ als eine neue Instanz zur Beilegung von Streitigkeiten;

6. *ermutigt* den Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten, seine Bemühungen um die Aktualisierung des *United Nations Juridical Yearbook* (Juristisches Jahrbuch der Vereinten Nationen) fortzusetzen;

7. *bittet* alle Staaten sowie die in dem Programm genannten internationalen Organisationen und Institutionen, die darin beschriebenen einschlägigen Aktivitäten durch-

zuführen und dem Generalsekretär diesbezügliche Informationen zur Weiterleitung an die Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung zur Verfügung zu stellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung auf der Grundlage der in Ziffer 7 genannten Informationen sowie neuer Informationen über die Tätigkeit der Vereinten Nationen in bezug auf die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts und seine Kodifizierung einen Schlußbericht über die Durchführung des Programms vorzulegen;

9. *legt* den Staaten *nahe*, die im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Informationen nach Bedarf auf nationaler Ebene zu verbreiten;

10. *appelliert* an die Staaten, die internationalen Organisationen und die auf völkerrechtlichem Gebiet tätigen nicht-staatlichen Organisationen sowie an den Privatsektor, finanzielle Beiträge oder Sachleistungen zu erbringen, um die Durchführung des Programms zu erleichtern;

11. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, den Staaten und den auf völkerrechtlichem Gebiet tätigen internationalen Organisationen und Institutionen das in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Programm zur Kenntnis zu bringen;

12. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Aktivitäten, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz auf dem Gebiet des Völkerrechts durchführt, so auch im Hinblick auf den Schutz der Umwelt in Zeiten eines bewaffneten Konflikts;

13. *beschließt*, den Punkt "Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

85. Plenarsitzung
16. Dezember 1996

ANLAGE

Aktivitätenprogramm für den letzten Abschnitt (1997-1999) der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen

I. FÖRDERUNG DER AKZEPTANZ UND ACHTUNG DER GRUNDSÄTZE DES VÖLKERRECHTS

1. In Anbetracht dessen, daß die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit die Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Durchführung des Programms der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen ist, fordert die Generalversammlung die Staaten auf, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und insbesondere der Charta der Vereinten Nationen zu handeln, und ermutigt die Staaten und die internationalen Organisationen, die Akzeptanz und Achtung der Grundsätze des Völkerrechts zu fördern.

2. Die Staaten werden gebeten, soweit noch nicht geschehen, in Erwägung zu ziehen, Vertragsparteien der bestehenden multilateralen Verträge zu werden, insbesondere derjenigen Verträge, die für die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung von Belang sind.

⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-first Session, Sixth Committee*, 48. Sitzung (A/C.6/51/SR.48), und Korrigendum.

⁸ *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

Internationale Organisationen, unter deren Schirmherrschaft solche Verträge abgeschlossen werden, werden gebeten anzugeben, ob sie regelmäßige Berichte über den Stand der Ratifikationen beziehungsweise der Beitritte zu multilateralen Verträgen veröffentlichen, und wenn dies nicht der Fall sein sollte, ob ein solches Vorgehen ihres Erachtens nützlich wäre. Die Frage der Verträge, die nur eine geringe Zahl von Vertragsstaaten aufweisen oder die erst nach längerer Zeit in Kraft getreten sind, sowie die für diese Situation verantwortlichen Ursachen sollen geprüft werden.

3. Die Staaten und die internationalen Organisationen werden ermutigt, den Staaten, insbesondere den Entwicklungsländern, Hilfe und fachliche Beratung zukommen zu lassen, um ihnen die Mitwirkung am Prozeß der Ausarbeitung multilateraler Verträge und, im Einklang mit ihrer einzelstaatlichen Rechtsordnung, insbesondere auch den Beitritt zu solchen multilateralen Verträgen und deren Anwendung zu erleichtern.

4. Die Staaten werden ermutigt, dem Generalsekretär über die in den multilateralen Verträgen, deren Vertragspartei sie sind, vorgesehenen Mittel und Wege zur Anwendung dieser Verträge Bericht zu erstatten. Desgleichen werden die internationalen Organisationen ermutigt, dem Generalsekretär über die Mittel und Wege Bericht zu erstatten, die in den unter ihrer Schirmherrschaft geschlossenen multilateralen Verträgen zu ihrer Anwendung vorgesehen sind. Der Generalsekretär wird gebeten, auf der Grundlage dieser Informationen einen Bericht zu erstellen und ihn der Generalversammlung vorzulegen.

5. In Anerkennung der Wichtigkeit, die dem Schutz von Kulturgut im Falle eines bewaffneten Konflikts zukommt, nimmt die Generalversammlung Kenntnis von den Anstrengungen, die derzeit unternommen werden, um die Anwendung der bestehenden internationalen Rechtsakte auf diesem Gebiet zu erleichtern.

II. FÖRDERUNG DER MITTEL UND METHODEN FÜR DIE FRIEDLICHE BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN ZWISCHEN STAATEN EINSCHLIESSLICH DER INANSPRUCHNAHME UND DER UNEINGESCHRÄNKTE ACHTUNG DES INTERNATIONALEN RICHTSHOFS

6. Die Staaten, das System der Organisationen der Vereinten Nationen und die Regionalorganisationen, namentlich der Asiatisch-afrikanische Rechtsberatungsausschuß, sowie die Vereinigung für Völkerrecht, das Institut für Völkerrecht, das Hispanisch-Lusitanisch-Amerikanische Institut für Völkerrecht und andere auf völkerrechtlichem Gebiet tätige internationale Institutionen sowie nationale Völkerrechtsvereinigungen werden gebeten, die Mittel und Methoden für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Staaten zu untersuchen, einschließlich der Inanspruchnahme und der uneingeschränkten Achtung des Internationalen Gerichtshofs, und dem Sechsten Ausschuß Anregungen zu ihrer Förderung vorzulegen.

7. In Anbetracht der Schaffung des Internationalen Seegerichtshofs im Oktober 1996 im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁸ werden die

Staaten und die anderen in Anhang VI Artikel 20 des Übereinkommens genannten Rechtsträger ermutigt, den Gerichtshof zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten im Einklang mit Anhang VI Artikel 21 des Übereinkommens in Anspruch zu nehmen.

8. Unter Berücksichtigung der in Ziffer 6 dieses Abschnitts erwähnten Vorschläge und unter gebührender Berücksichtigung der in dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"⁹ enthaltenen Empfehlungen soll der Sechste Ausschuß gegebenenfalls auf der Grundlage eines Berichts des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen beziehungsweise der Arbeitsgruppe für die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen die folgenden Fragen behandeln:

a) Verstärkter Einsatz von Mitteln und Methoden zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten unter besonderer Berücksichtigung der den Vereinten Nationen zukommenden Rolle sowie von Methoden zur Früherkennung und Verhütung von Streitigkeiten und zu ihrer Eingrenzung;

b) Verfahren zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, die auf bestimmten Gebieten des Völkerrechts auftreten;

c) Mittel und Wege, um darauf hinzuwirken, daß die Rolle des Internationalen Gerichtshofs mehr Anerkennung findet und daß er in stärkerem Maße zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten herangezogen wird;

d) Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Regionalorganisationen und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf die friedliche Beilegung von Streitigkeiten;

e) Stärkere Heranziehung des Ständigen Schiedshofs.

III. FÖRDERUNG DER FORTSCHREITENDEN ENTWICKLUNG DES VÖLKERRECHTS UND SEINER KODIFIZIERUNG

9. Die internationalen Organisationen, einschließlich der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Regionalorganisationen, werden gebeten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zusammenfassende Informationen über ihre Programme und Arbeitsergebnisse vorzulegen, die für die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts und seine Kodifizierung von Belang sind, einschließlich Anregungen für weitere Arbeiten auf ihrem Fachgebiet und Angaben über das für die Durchführung dieser Arbeiten geeignete Forum. Desgleichen wird der Generalsekretär gebeten, einen Bericht über die einschlägigen Aktivitäten der Vereinten Nationen einschließlich derjenigen der Völkerrechtskommission vorzulegen. Diese Informationen sollen Bestandteil eines Schlußberichts des Generalsekretärs an den Sechsten Ausschuß sein.

10. Die Staaten werden gebeten, dem Sechsten Ausschuß auf der Grundlage der in Ziffer 9 genannten Informationen

⁹ A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

Anregungen zur Prüfung und gegebenenfalls zur Formulierung von Empfehlungen vorzulegen. Insbesondere sollten Anstrengungen unternommen werden, diejenigen Bereiche des Völkerrechts aufzuzeigen, die für die fortschreitende Entwicklung oder Kodifizierung reif sein könnten.

11. Der Sechste Ausschuß soll sich unter Berücksichtigung der Resolution 684 (VII) der Generalversammlung vom 6. November 1952¹⁰ mit seiner Koordinierungsrolle befassen, und zwar unter anderem, was die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und die einheitliche Anwendung von Rechtstermini in den von der Generalversammlung verabschiedeten Völkerrechtsdokumenten angeht. Die Staaten werden gebeten, dem Sechsten Ausschuß diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten.

12. Der Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen soll sich auch weiterhin mit der Frage befassen, welche Maßnahmen ergriffen werden könnten, um das System der Vereinten Nationen im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu stärken. In diesem Zusammenhang soll der Sonderausschuß die in den Vereinten Nationen, insbesondere in der Generalversammlung, geführten Erörterungen über den Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden" berücksichtigen.

IV. FÖRDERUNG DER LEHRE, DES STUDIUMS, DER VERBREITUNG UND EINES BESSEREN VERSTÄNDNISSES DES VÖLKERRECHTS

13. Im Zuge der Erwägung geeigneter Aktivitäten für den letzten Abschnitt des Programms der Dekade sollen die Staaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die Regionalorganisationen sowie die in dem Programm genannten Institutionen zu folgenden Tätigkeiten ermutigen:

a) Veröffentlichung von Abhandlungen über völkerrechtliche Themen, die von Rechtsberatern der Staaten und internationalen Organisationen, Rechtsgelehrten und anderen juristischen Fachleuten verfaßt wurden und in denen diese aus ihrer Sicht einen nützlichen Überblick über das Völkerrecht geben;

b) Veranstaltung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene von Symposien, Konferenzen, Seminaren, Vorträgen und Tagungen über ausgewählte Themen oder völkerrechtliche Themen während der noch verbleibenden Jahre der Dekade, um ihr Ende zu begehen. Unter den Themen, deren Behandlung erwogen werden könnte, ohne daß anderen Vorschlägen vorgegriffen wird, sind zu nennen: der Beitrag der Vereinten Nationen zum Völkerrecht; wirksamere Mittel zur Anwendung der Regeln des Völkerrechts; Vor- und Nachteile von Verträgen und anderen Rechtsinstrumenten wie Resolutionen, Erklärungen und so weiter; künftige Themen der Völkerrechtskommission; und die Rolle des Internationalen Gerichtshofs bei der Beilegung von Streitigkeiten und der Abgabe von Gutachten.

14. Der Beratende Ausschuß des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts soll im Rahmen der Dekade auch weiterhin nach Bedarf und rechtzeitig sachdienliche Richtlinien für die Programmaktivitäten formulieren und dem Sechsten Ausschuß über die Aktivitäten Bericht erstatten, die im Rahmen des Programms entsprechend diesen Richtlinien durchgeführt werden. Besonderes Gewicht soll darauf gelegt werden, die akademischen und Fachinstitutionen zu unterstützen, die bereits in der völkerrechtlichen Forschung und Lehre tätig sind, sowie die Gründung solcher Einrichtungen, soweit noch nicht vorhanden, zu fördern, insbesondere in den Entwicklungsländern. Die Staaten und andere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Körperschaften werden ermutigt, zur Stärkung des Programms beizutragen.

15. Die Staaten und die Rechtsfakultäten der Hochschulen werden ermutigt, das Völkerrecht als einen Hauptgegenstand in ihre Lehrpläne aufzunehmen. Sie werden außerdem ermutigt, für Studenten der Rechts-, Politik- und Sozialwissenschaften und entsprechender anderer Fachbereiche Veranstaltungen auf dem Gebiet des Völkerrechts einzuführen; sie sollen sich mit der Möglichkeit der Einführung von völkerrechtlichen Themen in die Lehrpläne der Primar- und Sekundarschulen befassen. Sie sollen außerdem die Einführung von Völkerrechtskursen erwägen, die auf die berufliche Ausbildung ausgerichtet sind, sowie die Einführung von Programmen zur praktischen Tätigkeit in verschiedenen Bereichen des Völkerrechts erwägen. Die Zusammenarbeit von Hochschuleinrichtungen der Entwicklungsländer untereinander beziehungsweise mit entsprechenden Einrichtungen in den entwickelten Ländern soll gefördert werden.

16. Die Staaten sollen die Einberufung von Sachverständigenkonferenzen auf nationaler und regionaler Ebene in Erwägung ziehen, die die Aufgabe hätten, sich mit der Frage der Ausarbeitung von Muster-Lehrplänen und -Lernmitteln für Lehrveranstaltungen im Völkerrecht, der Ausbildung von Lehrpersonal auf dem Gebiet des Völkerrechts, der Ausarbeitung von Völkerrechts-Lehrbüchern und dem Einsatz moderner Technologien zur Erleichterung der völkerrechtlichen Lehre und Forschung zu befassen.

17. Die Staaten, die internationalen Organisationen und die Fach- und akademischen Institutionen sollen erwägen, der von dem Beratenden Ausschuß des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts vorgeschlagenen audiovisuellen Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen Material zur Verfügung zu stellen.

18. Die Staaten werden ermutigt, für Juristen, insbesondere auch für Richter, und für die Bediensteten von Außenministerien und anderen in Frage kommenden Ministerien sowie für Militärpersonal eigene Ausbildungsprogramme auf dem Gebiet des Völkerrechts zu organisieren. Das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Haager Akademie für Völkerrecht, das Internationale Institut für humanitäres Recht, die Regionalorganisationen und das Internationale Komitee vom

¹⁰ Siehe Anhang II zur Geschäftsordnung der Generalversammlung (A/520/Rev.15).

Roten Kreuz werden gebeten, mit den Staaten in dieser Hinsicht auch weiterhin zusammenzuarbeiten.

19. Im Zusammenhang mit der Ausbildung von Militärpersonal werden die Staaten ermutigt, die Lehre und Verbreitung der Grundsätze für den Schutz der Umwelt in Zeiten eines bewaffneten Konflikts zu fördern; sie sollen außerdem die Möglichkeit in Erwägung ziehen, von den vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz ausgearbeiteten Richtlinien für militärische Handbücher und Anweisungen¹¹ Gebrauch zu machen.

20. Es wird zur Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern sowie zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern angeregt, insbesondere zwischen Personen, die in der völkerrechtlichen Praxis tätig sind, damit sie Erfahrungen austauschen und sich auf dem Gebiet des Völkerrechts gegenseitig unterstützen und einander namentlich auch bei der Bereitstellung von Völkerrechtslehrbüchern und -handbüchern behilflich sein können.

21. Zur besseren Bekanntmachung der völkerrechtlichen Praxis sollen sich die Staaten sowie die internationalen Organisationen und Regionalorganisationen, soweit noch nicht geschehen, um die Veröffentlichung von Zusammenfassungen, Repertorien oder Jahrbüchern über ihre Praxis bemühen. Sie sollen sich außerdem bemühen, diese Unterlagen in Computernetze aufzunehmen, um sie breiteren Kreisen und sofort zugänglich zu machen. Der Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten wird ermutigt, seine diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen, so auch im Rahmen des Weltnetzes für Rechtsinformationen.

22. Der Generalsekretär wird ermutigt, in Zusammenarbeit mit der Kanzlei des Internationalen Gerichtshofs, soweit dies praktisch möglich ist, umgehend die zur Zeit in Arbeit befindliche Veröffentlichung zur Aktualisierung der *Summaries of the Judgements, Advisory Opinions and Orders of the International Court of Justice (1948-1991)*¹² (Zusammenfassung der Urteile, Gutachten und Verfügungen des Internationalen Gerichtshofs (1948-1991)) in allen Amtssprachen der Organisation herauszugeben.

23. Andere internationale Gerichte, namentlich auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte, werden gebeten, für eine stärkere Verbreitung ihrer Urteile und Gutachten zu sorgen und die Ausarbeitung nach Themen geordneter oder analytischer Zusammenfassungen dieser Urteile und Gutachten in Erwägung zu ziehen.

24. Die internationalen Organisationen werden gebeten, soweit noch nicht geschehen, unter ihrer Schirmherrschaft geschlossene Verträge zu veröffentlichen. Außerdem wird die rechtzeitige Herausgabe des *United Nations Juridical Yearbook* (Juristisches Jahrbuch der Vereinten Nationen) unterstützt.

V. VERFAHREN UND ORGANISATORISCHE ASPEKTE

25. Der Sechste Ausschuß, und zwar in erster Linie durch seine Arbeitsgruppe für die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen und mit Unterstützung des Sekretariats, wird als Koordinierungsorgan des Programms für die Dekade fungieren. Die Generalversammlung wird sich unter Umständen mit der Frage befassen, ob zur Durchführung einzelner Programmaktivitäten ein während der Tagungen beziehungsweise zwischen den Tagungen tätig werdendes oder auch ein bereits bestehendes Organ heranzuziehen ist.

26. Die Staaten werden ermutigt, je nach Bedarf nationale, subregionale und regionale Ausschüsse einzusetzen, die ihnen bei der Umsetzung des Programms für die Dekade behilflich sein können. Den nichtstaatlichen Organisationen wird nahegelegt, nach Bedarf die Ziele der Dekade in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich in geeigneter Form zu fördern.

27. Freiwillige Beiträge seitens der Regierungen, der internationalen Organisationen und anderer Stellen, so auch des Privatsektors, wären zur Durchführung des Programms für die Dekade nützlich und werden nachdrücklich unterstützt. Zu diesem Zweck könnte von der Generalversammlung die Schaffung eines vom Generalsekretär zu verwaltenden Treuhandfonds in Erwägung gezogen werden.

51/158. Elektronische Vertragsdatenbank

Die Generalversammlung,

im Bewußtsein der Verpflichtungen, die sich aus Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen ableiten, sowie der Wichtigkeit von Verträgen bei der Entwicklung des Völkerrechts und der internationalen Rechtsordnung,

feststellend, daß die vor kurzem erfolgte Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Organisation und die Zunahme der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausarbeitung internationaler Verträge zu einem gesteigerten Arbeitsvolumen der Sektion Verträge des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten geführt und zur Anhäufung von nicht veröffentlichten Verträgen beigetragen haben,

in Anbetracht dessen, daß es gemäß der in Artikel 102 der Charta enthaltenen Verpflichtung gilt, Verträge und mit den Verträgen zusammenhängende Dokumente rasch zu bearbeiten, zu registrieren und zu veröffentlichen,

mit Genugtuung über die verschiedenen Maßnahmen, die die Sektion Verträge bereits ergriffen hat, um die Veröffentlichung der *Treaty Series* (Vertragssammlung) der Vereinten Nationen zu beschleunigen und über das Internet elektronischen Zugriff auf die Veröffentlichung *Multilateral Treaties Deposited with the Secretary General* (Beim Generalsekretär hinterlegte multilaterale Verträge) zu gewähren,

in dem Wunsche, daß alles getan wird, um sicherzustellen, daß die Sektion Verträge eine umfassende elektronische Datenbank entwickelt, die alle Informationen über die Verwahrung und Registrierung von Verträgen enthält,

¹¹ A/49/323, Anhang.

¹² Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.92.V.5.

Kenntnis nehmend von den Maßnahmen, die die vom Wirtschafts- und Sozialrat eingesetzte Allen Mitgliedstaaten offenstehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Informatik ergriffen hat, um die Informationssysteme der Vereinten Nationen miteinander abzustimmen und zu verbessern, damit alle Mitgliedstaaten optimalen Gebrauch davon machen können und größtmöglichen Zugang dazu haben,

sowie davon Kenntnis nehmend, daß die VN-Veröffentlichungen von Verträgen, die über das Internet zugänglich sind beziehungsweise sein werden, auch in Zukunft als gedruckte Fassungen erscheinen werden,

1. *begrüßt* das im Bericht des Generalsekretärs über die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen¹³ erklärte Ziel des Aufbaus einer umfassenden elektronischen Datenbank, die alle Informationen über die Verwahrung und Registrierung enthält, sowie der elektronischen Verbreitung von Verträgen und Informationen im Zusammenhang mit dem Recht der Verträge, namentlich durch Online-Zugriff auf die Datenbank;

2. *erinnert* daran, daß der Rechtsberater darum ersucht hat, daß alle Mitgliedstaaten Vertragstexte zusätzlich zu der beglaubigten gedruckten Abschrift auch auf Diskette oder in einem anderen elektronischen Format vorlegen, um die Registrierung und Veröffentlichung von Verträgen zu beschleunigen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Durchführung des Computerisierungsprogramms in der Sektion Verträge des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten auch weiterhin Vorrang einzuräumen;

4. *fordert* den Generalsekretär *auf*, mittels der umgehenden Bereitstellung der benötigten Geräte und Übersetzungsdienste sicherzustellen, daß jede erforderliche Unterstützung zur Verfügung steht, um die Veröffentlichung der gedruckten Fassung der *Treaty Series* der Vereinten Nationen zu beschleunigen;

5. *billigt* den Vorschlag, zusätzlich zu der derzeit bereits vom Internet abrufbaren *Multilateral Treaties Deposited with the Secretary-General* auch die *Treaty Series* der Vereinten Nationen nach den für die gedruckte Fassung dieser Veröffentlichung geltenden Regeln über das Internet zu verbreiten, und erkennt an, daß der Internet-Zugriff auf die Verträge und die mit dem Recht der Verträge zusammenhängenden Informationen besonders in denjenigen Ländern wertvoll ist, in denen die Kosten der Aufrechterhaltung vollständiger Vertragssammlungen in gebundener Form relativ hoch sind;

6. *billigt außerdem*, daß der Generalsekretär der Frage nachgeht, ob es vom wirtschaftlichen und praktischen Standpunkt her möglich ist, die Unkosten für die Bereitstellung der *Treaty Series* der Vereinten Nationen und der *Multilateral Treaties Deposited with the Secretary-General* auf Internet wieder auszugleichen, mit der Maßgabe, daß von Mitgliedstaaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, anderen internationalen Organisationen und anderen nicht-

kommerziellen Benutzern keine Benutzergebühren erhoben werden, und seine Erkenntnisse den Mitgliedstaaten vorzulegen;

7. *bittet* den Generalsekretär, die Möglichkeit zu prüfen, die in der Veröffentlichung *Multilateral Treaties Deposited with the Secretary-General* erscheinende Liste der Vertragstitel in die anderen Amtssprachen der Vereinten Nationen übersetzen und über das Internet verbreiten zu lassen, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber einen Bericht vorzulegen;

8. *bittet* die Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, die sonstigen internationalen Organisationen und diejenigen Mitgliedstaaten, die die Funktion eines Verwahrers von multilateralen Verträgen ausüben, alles zu tun, damit Verträge und mit dem Recht der Verträge zusammenhängende Informationen so bald wie möglich über das Internet zugänglich sind.

85. Plenarsitzung
16. Dezember 1996

51/159. Maßnahmen, die 1999 anlässlich des hundertsten Jahrestages der ersten Internationalen Friedenskonferenz und des Endes der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen ergriffen werden sollen

Die Generalversammlung,

im Hinblick darauf, daß 1999 der hundertste Jahrestag der historischen ersten Internationalen Friedenskonferenz begangen wird, die auf Initiative Rußlands in Den Haag abgehalten wurde,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/23 vom 17. November 1989, mit der sie die 1990 beginnende und 1999 mit dem hundertsten Jahrestag der ersten Internationalen Friedenskonferenz endende Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen verkündet hat,

aner kennend, daß die erste und die zweite Internationale Friedenskonferenz sowie der Völkerbund und danach die Vereinten Nationen die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts maßgeblich gefördert und so zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beigetragen haben,

sowie in Anerkennung des unschätzbaren Beitrags, den die erste Internationale Friedenskonferenz mit der Verabschiedung des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle¹⁴ und der Schaffung des Ständigen Schiedshofs zur Regelung oder Beilegung von internationalen Streitigkeiten oder Situationen, geleistet hat, die zu einer Verletzung des Friedens führen können,

dar an erinnernd, daß die Schlußakte der zweiten Internationalen Friedenskonferenz¹⁴ auch einen Vorschlag betreffend

¹³ A/51/278, Ziffer 91.

¹⁴ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915).

die Einberufung einer dritten internationalen Friedenskonferenz enthielt,

daran erinnernd, daß eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren, unter anderem durch die Bereinigung oder Beilegung von internationalen Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten,

daran erinnernd, daß gemäß ihrer Resolution 44/23 eines der Hauptziele der Völkerrechtsdekade darin besteht, Mittel und Methoden für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Staaten zu fördern, einschließlich der Inanspruchnahme und der uneingeschränkten Achtung des Internationalen Gerichtshofs,

sowie daran erinnernd, daß der Sechste Ausschuß auf der fünfundvierzigsten Tagung der Generalversammlung die Arbeitsgruppe für die Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen mit dem Ziel geschaffen hat, allgemein annehmbare Empfehlungen in bezug auf das Aktivitätenprogramm der Dekade auszuarbeiten, und daß die Arbeitsgruppe auf allen darauffolgenden Tagungen der Generalversammlung wieder eingesetzt und auf der fünfzigsten Tagung ersucht wurde, ihre Arbeit fortzusetzen,

betonend, daß die internationale Gemeinschaft ihre Anstrengungen fortsetzen muß, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu stärken, die volle Einhaltung des Völkerrechts herbeizuführen und seine fortschreitende Entwicklung zu fördern,

daran erinnernd, daß sie in ihrer Resolution 44/23 den Generalsekretär ersucht hat, die Auffassungen der Mitgliedstaaten und der entsprechenden internationalen Gremien sowie der auf diesem Gebiet tätigen nichtstaatlichen Organisationen zu dem Programm für die Dekade und zu geeigneten während der Dekade durchzuführenden Maßnahmen einzuholen, so auch zu der Möglichkeit, am Ende der Dekade eine dritte internationale Friedenskonferenz oder eine andere geeignete internationale Konferenz abzuhalten,

feststellend, daß die Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder auf ihrem neunten Gipfeltreffen die Resolution 44/23 der Generalversammlung bekräftigt und erneut die nachdrückliche Unterstützung der Bewegung für das Programm der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen zum Ausdruck gebracht haben, so auch für die Empfehlung, am Ende der Dekade anlässlich des einhundertsten Jahrestages der ersten Internationalen Friedenskonferenz eine dritte internationale Friedenskonferenz abzuhalten,

sowie Kenntnis nehmend von dem Vorschlag der Russischen Föderation betreffend die Veranstaltung einer dritten internationalen Friedenskonferenz mit dem Ziel, sich an der Schwelle zum einundzwanzigsten Jahrhundert mit der internationalen öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Zeit nach dem Kalten Krieg zu befassen,

in der Überzeugung, daß die Vereinten Nationen mit ihrem Fachwissen und ihren Kenntnissen bei der Ausarbeitung eines derartigen Vorschlags von beträchtlicher Hilfe sein könnten,

1. *hält es* für wünschenswert, ein Aktionsprogramm zu entwerfen, das dem hundertsten Jahrestag der ersten Internationalen Friedenskonferenz und dem Ende der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen im Jahre 1999 gewidmet ist;

2. *bittet* die Regierungen der Russischen Föderation und der Niederlande, mit anderen interessierten Mitgliedstaaten dringend Vorgespräche über den sachlichen Inhalt der Maßnahmen zu führen, die 1999 ergriffen werden sollen, und sich in dieser Hinsicht um die Zusammenarbeit des Internationalen Gerichtshofs, des Ständigen Schiedshofs, der entsprechenden zwischenstaatlichen Organisationen sowie anderer in Betracht kommender Organisationen zu bemühen;

3. *fordert* die zuständigen Organe, Programme und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, zu prüfen, wie sie dabei behilflich sein können;

4. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen" einen Unterpunkt mit dem Titel "Maßnahmen, die 1999 anlässlich des hundertsten Jahrestages der ersten Internationalen Friedenskonferenz und des Endes der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen ergriffen werden sollen" aufzunehmen.

85. Plenarsitzung
16. Dezember 1996

51/160. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre achtundvierzigste Tagung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre achtundvierzigste Tagung¹⁵,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit einer Förderung der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen¹⁶,

sowie unter nachdrücklichem Hinweis auf die Rolle der Völkerrechtskommission bei der Erreichung der Ziele der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen,

in der Erwägung, daß es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuß zu überweisen und den Sechsten Ausschuß und die Kommission in die Lage zu versetzen, stärker zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des

¹⁵ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 10 und Korrigendum (A/51/10 und Korr.1).

¹⁶ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft nunmehr beziehungsweise erneut entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

betonend, daß es nützlich ist, die Debatte über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuß so zu gliedern, daß die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der im Bericht behandelten Hauptpunkte gegeben sind,

in dem Wunsche, die Beziehungen zwischen dem Sechsten Ausschuß als einem Gremium von Regierungsvertretern und der Völkerrechtskommission als einem Gremium von unabhängigen Rechtssachverständigen weiter zu verstärken, mit dem Ziel, den Dialog zwischen den beiden Organen zu verbessern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre achtundvierzigste Tagung¹⁵;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für die auf ihrer achtundvierzigsten Tagung geleistete Arbeit, insbesondere für den Abschluß der endgültigen Artikelentwürfe des Entwurfs des Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit und der vorläufigen Artikelentwürfe betreffend die Staatenverantwortlichkeit, und lenkt die Aufmerksamkeit der im Vorbereitungsausschuß für die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs mitwirkenden Staaten auf die Bedeutung des Kodexentwurfs für ihre Arbeit;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen zu bitten, vor Beendigung der dreiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung ihre schriftlichen Stellungnahmen und Bemerkungen zu Maßnahmen vorzulegen, die im Zusammenhang mit dem Entwurf des Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit ergriffen werden könnten;

4. *empfiehlt*, daß die Völkerrechtskommission unter Berücksichtigung der schriftlich oder mündlich in den Aussprachen in der Generalversammlung abgegebenen Stellungnahmen der Regierungen ihre Arbeit an den derzeit auf ihrem Programm stehenden Themen fortsetzen soll;

5. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, daß die Völkerrechtskommission über ihre Auffassungen zu den von der Kommission in erster Lesung verabschiedeten Artikelentwürfen betreffend die Staatenverantwortlichkeit verfügt, und legt ihnen eindringlich nahe, ihre Stellungnahmen und Bemerkungen wie von der Kommission erbeten bis zum 1. Januar 1998 schriftlich vorzulegen;

6. *legt* den Regierungen *eindringlich nahe*, sofern sie dies wünschen, ihre Stellungnahmen und Bemerkungen zu dem dem Bericht der Völkerrechtskommission¹⁷ als Anhang beigefügten Bericht der Arbeitsgruppe für die internationale

Haftung für schädliche Folgen von nach dem Völkerrecht nicht verbotenen Handlungen schriftlich vorzulegen, damit die Kommission im Lichte des Berichts der Arbeitsgruppe und der von den Regierungen abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen und den im Sechsten Ausschuß abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen auf ihrer neunundvierzigsten Tagung erwägen kann, wie sie mit ihrer Arbeit zu diesem Thema fortfahren soll, und dazu bald Empfehlungen abgeben kann;

7. *bittet* die Staaten und die internationalen Organisationen, insbesondere die Verwahrer, den von dem Sonderberichterstatter zu dem Thema "Vorbehalte zu Verträgen" erstellten Fragebogen rasch zu beantworten;

8. *nimmt Kenntnis* von der Fertigstellung der vorläufigen Studie zu dem Thema "Die Staatennachfolge und ihre Auswirkungen auf die Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit natürlicher und juristischer Personen", ersucht die Völkerrechtskommission, die sachbezogene Studie zu dem Thema "Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit im Zusammenhang mit der Staatennachfolge" gemäß den in Ziffer 88 ihres Berichts vorgesehenen Modalitäten durchzuführen, und bittet die Regierungen, Stellungnahmen zu den praktischen Problemen vorzulegen, die sich aufgrund der Staatennachfolge für die Staatszugehörigkeit juristischer Personen ergeben;

9. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Ziffern 143 bis 244 des Berichts der Völkerrechtskommission betreffend ihre Verfahren und Arbeitsmethoden;

10. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 228 bis 233 ihres Berichts enthaltenen Stellungnahmen der Völkerrechtskommission zur Frage der Abhaltung einer geteilten Tagung;

11. *legt* der Völkerrechtskommission *nahe*, im Hinblick auf ihre internen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, die zu ihrer Effizienz und Produktivität beitragen könnten;

12. *nimmt Kenntnis* von dem in Ziffer 256 des Berichts der Völkerrechtskommission enthaltenen Beschluß betreffend die Dauer ihrer nächsten Tagung;

13. *bittet* die Völkerrechtskommission, die Themen "Diplomatischer Schutz" und "Einseitige Hoheitsakte" weiter zu prüfen und sich im Lichte der Stellungnahmen und Bemerkungen, die während der Aussprache im Sechsten Ausschuß zu dem Bericht der Kommission abgegeben wurden, sowie sonstiger schriftlicher Stellungnahmen, die die Regierungen vorlegen, zu Umfang und Inhalt der Themen zu äußern;

14. *ersucht* die Völkerrechtskommission, auch weiterhin besonders darauf zu achten, in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema diejenigen konkreten Fragen aufzuzeigen, hinsichtlich derer es für sie von besonderem Interesse wäre, als wirksame Orientierungshilfe für ihre weitere Arbeit entweder im Sechsten Ausschuß oder in schriftlicher Form die Meinung der Regierungen zu erfahren;

15. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse betreffend die Rolle der Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich

¹⁷ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 10 und Korrigendum (A/51/10 und Korr.1.), Anhang I.

Rechtsangelegenheiten sowie die Kurzprotokolle und die sonstige Dokumentation der Völkerrechtskommission;

16. *bringt abermals den Wunsch zum Ausdruck*, daß auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission Seminare abgehalten werden und daß immer mehr Teilnehmern aus Entwicklungsländern die Gelegenheit zum Besuch dieser Seminare gegeben wird, appelliert an die Staaten, die dazu in der Lage sind, die für die Abhaltung der Seminare dringend benötigten freiwilligen Beiträge zu leisten, und ersucht den Generalsekretär, die Seminare mit den entsprechenden Diensten auszustatten, einschließlich etwa erforderlicher Dolmetschdienste;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Völkerrechtskommission das Protokoll der auf der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Debatte über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Ausführungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Ausführungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Debatte erstellen und verteilen zu lassen;

18. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um den fünfzigsten Jahrestag der Schaffung der Völkerrechtskommission im Rahmen eines Kolloquiums über die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts zu begehen, das während der Behandlung des Berichts der Kommission über ihre neunundvierzigste Tagung im Sechsten Ausschuß stattfinden soll;

19. *empfiehlt*, daß die Debatte über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung am 27. Oktober 1997 beginnt.

85. Plenarsitzung
16. Dezember 1996

51/161. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre neunundzwanzigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, an einem erheblichen Ausbau des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit und des gemeinsamen

Interesses sowie zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Wohl aller Völker leisten würde,

betonend, wie wichtig es ist, daß Staaten auf allen Stufen der wirtschaftlichen Entwicklung und mit unterschiedlichen Rechtssystemen an dem Prozeß der Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts teilnehmen,

nach Behandlung des Berichts der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre neunundzwanzigste Tagung¹⁸,

im Hinblick auf den wertvollen Beitrag, den die Kommission im Rahmen der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen leisten wird, insbesondere was die Verbreitung des internationalen Handelsrechts betrifft,

besorgt darüber, daß die von anderen Organen des Systems der Vereinten Nationen ohne Abstimmung mit der Kommission unternommenen Aktivitäten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem in ihrer Resolution 37/106 vom 16. Dezember 1982 erklärten Ziel der Förderung von Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entsprechen würde,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Ziffer 9 der Resolution 50/47 der Generalversammlung¹⁹,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre neunundzwanzigste Tagung¹⁸;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Fertigstellung und Verabschiedung des Mustergesetzes über den elektronischen Geschäftsverkehr²⁰ durch die Kommission;

3. *spricht* der Kommission *ihre Anerkennung aus* für die Fertigstellung der Hinweise zur Gestaltung von Schiedsverfahren²¹;

4. *spricht ihre Anerkennung* für die Fortschritte *aus*, die bei den Arbeiten zu den Fragen der Forderungsfinanzierung und der grenzüberschreitenden Insolvenz erzielt wurden;

5. *begrüßt* den Beschluß der Kommission, das Sekretariat zu ersuchen, mit Unterstützung von Sachverständigen und in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen, die Fachwissen in bezug auf "Build-operate-transfer"-Vereinbarungen besitzen, zu prüfen, zu welchen Fragen rechtliche Leitlinien sinnvoll erscheinen, und mit den Vor-

¹⁸ Ebd., Beilage 17 (A/51/17).

¹⁹ A/51/382.

²⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/51/17), Anhang I; siehe auch Resolution 51/162, Anlage.*

²¹ Ebd., Beilage 17 (A/51/17), Kap. II.

bereitungen zu einer Zusammenstellung rechtlicher Leitlinien zu "Build-operate-transfer"-Vorhaben²² zu beginnen;

6. *bestätigt* das Mandat der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeit auf diesem Gebiet zu koordinieren und

a) fordert in diesem Zusammenhang alle Organe des Systems der Vereinten Nationen auf und bittet die anderen internationalen Organisationen, das Mandat der Kommission sowie die Notwendigkeit zu berücksichtigen, bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Doppelarbeit zu vermeiden und Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz zu fördern;

b) empfiehlt der Kommission in diesem Zusammenhang, über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts und auf damit zusammenhängenden Gebieten tätigen internationalen Organen und Organisationen, insbesondere auch mit regionalen Organisationen, sowie mit anderen Organen, wie beispielweise dem Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts, zusammenzuarbeiten;

7. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit ist, welche die Kommission im Hinblick auf Ausbildung und technische Hilfe auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts leistet, wie beispielsweise die Gewährung von Hilfe bei der Erarbeitung innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die auf Rechtstexten der Kommission beruhen;

8. *erklärt*, daß sich die Kommission verstärkt bemühen sollte, im Zuge der Veranstaltung von Seminaren und Symposien eine solche Ausbildung und technische Hilfe anzubieten, und

a) dankt der Kommission in diesem Zusammenhang für die Veranstaltung von Seminaren und Informationsmissionen in Belarus, Chile, Gabun, Griechenland, Guinea, der Islamischen Republik Iran, Kasachstan, Kolumbien, Neuseeland, Paraguay, Slowenien, der Türkei und den Vereinigten Arabischen Emiraten;

b) dankt in diesem Zusammenhang den Regierungen, deren Beiträge die Veranstaltung der Seminare und Informationsmissionen ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die entsprechenden Organe der Vereinten Nationen, Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu entrichten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Finanzierung und Veranstaltung von Seminaren und Symposien, insbesondere in Entwicklungsländern, sowie bei der Stipendienvergabe an Kandidaten aus Entwicklungsländern zu unterstützen, damit diese an solchen Seminaren und Symposien teilnehmen können;

9. *appelliert* an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie beispielsweise die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für Ausbildung und technische Hilfe zu unterstützen, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit deren Aktivitäten zu koordinieren;

10. *appelliert* an die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, damit Entwicklungsländern, die Mitglied der Kommission sind, auf deren Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuß gewährt werden kann;

11. *beschließt*, die Treuhandfonds für Symposien und Reisekostenzuschüsse in die Liste der Fonds und Programme aufzunehmen, mit denen sich die Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten befaßt;

12. *beschließt außerdem*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuß auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuß gewährt werden kann;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die wirksame Durchführung der Programme der Kommission zu gewährleisten;

14. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, daß die aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Übereinkommen in Kraft treten, und legt den Staaten zu diesem Zweck eindringlich nahe, soweit nicht bereits geschehen, die Unterzeichnung und Ratifikation dieser Übereinkommen beziehungsweise den Beitritt zu ihnen zu erwägen.

85. Plenarsitzung
16. Dezember 1996

51/162. Mustergesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr, verabschiedet von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und

²² Ebd., Kap. IV, Ziffer 229.

dabei die Interessen aller Völker, insbesondere der Entwicklungsländer, an einer bedeutenden Erweiterung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

feststellend, daß eine zunehmende Zahl internationaler Handelsgeschäfte mit Hilfe des elektronischen Datenaustauschs oder anderer Kommunikationsmittel durchgeführt werden, was im allgemeinen als "elektronischer Geschäftsverkehr" bezeichnet wird und wobei andere Mittel als Papierdokumente zur Übermittlung und Speicherung von Informationen herangezogen werden,

unter Hinweis auf die von der Kommission auf ihrer achtzehnten Tagung im Jahre 1985 verabschiedete Empfehlung über die rechtliche Bedeutung von Computeraufzeichnungen und auf Ziffer 5 b) der Resolution 40/71 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1985, in der die Versammlung die Regierungen und die internationalen Organisationen aufrief, im Einklang mit der Empfehlung der Kommission²³ nach Bedarf Maßnahmen zu ergreifen, um im Hinblick auf einen möglichst umfassenden Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung im internationalen Handel Rechtssicherheit zu gewährleisten,

in der Überzeugung, daß die Ausarbeitung eines Mustergesetzes, das den elektronischen Geschäftsverkehr erleichtert und von Staaten mit unterschiedlichen Rechts-, Gesellschafts- und Wirtschaftssystemen akzeptiert wird, wesentlich zur Herstellung harmonischer internationaler Wirtschaftsbeziehungen beitragen könnte,

feststellend, daß das Mustergesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr nach Prüfung der Stellungnahmen von Regierungen und interessierten Organisationen von der Kommission auf ihrer neunundzwanzigsten Tagung verabschiedet wurde,

überzeugt, daß die Verabschiedung des Mustergesetzes über den elektronischen Geschäftsverkehr durch die Kommission allen Staaten in erheblichem Maße dabei behilflich sein wird, ihre Rechtsvorschriften betreffend die Verwendung anderer Mittel als Papierdokumente zur Übermittlung und Speicherung von Informationen zu verbessern beziehungsweise entsprechende Rechtsvorschriften auszuarbeiten, sofern es solche noch nicht gibt;

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Ausarbeitung und Verabschiedung des in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Mustergesetzes über den elektronischen Geschäftsverkehr sowie für die Ausarbeitung des Leitfadens für die Umsetzung des Mustergesetzes in innerstaatliches Recht;

2. *empfiehlt* allen Staaten, in Anbetracht der Notwendigkeit einheitlicher Rechtsnormen betreffend die Übermittlung und Speicherung von Informationen durch andere Mittel als Papierdokumente das Mustergesetz wohlwollend zu berücksichtigen, wenn sie Gesetze erlassen oder ändern;

3. *empfiehlt außerdem*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß das Mustergesetz samt Leitfaden allgemein bekannt gemacht wird und zugänglich ist.

85. Plenarsitzung
16. Dezember 1996

ANLAGE

Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über den elektronischen Geschäftsverkehr

ERSTER TEIL. DER ELEKTRONISCHE GESCHÄFTSVERKEHR IM ALLGEMEINEN

KAPITEL I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Anwendungsbereich²⁴

Dieses Gesetz²⁵ findet Anwendung auf jedwede Information in Form einer Datennachricht, die im Zusammenhang²⁶ mit Handelstätigkeiten²⁷ verwendet wird.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

a) bedeutet "Datennachricht" die mit elektronischen, optischen oder ähnlichen Verfahren wie etwa elektronischem Datenaustausch (EDI), elektronischer Post, Telegramm, Telex oder Telefax erzeugte, gesandte, empfangene oder gespeicherte Information;

b) bedeutet "elektronischer Datenaustausch (EDI)" die elektronische Übertragung von Informationen zwischen Rechnern unter Verwendung einer vereinbarten Norm zur Strukturierung der Information;

c) bedeutet "Sender" einer Datennachricht eine Person, von der angenommen wird, daß durch sie oder in ihrem

²⁴ Die Kommission schlägt Staaten, die die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf internationale Datennachrichten einschränken wollen, den folgenden Wortlaut vor:

"Dieses Gesetz findet Anwendung auf jede in Artikel 2 Absatz 1 definierte Datennachricht, die sich auf den internationalen Handel bezieht."

²⁵ Durch dieses Gesetz wird keine Rechtsbestimmung zum Schutz von Verbrauchern außer Kraft gesetzt.

²⁶ Die Kommission schlägt für Staaten, die den Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausdehnen wollen, den folgenden Wortlaut vor:

"Dieses Gesetz findet Anwendung auf jedwede Information in Form einer Datennachricht, mit folgenden Ausnahmen: [...]."

²⁷ Der Begriff "Handel" sollte weit ausgelegt werden, so daß er Angelegenheiten umfaßt, die sich aus Handelsbeziehungen jeder Art ergeben, gleichviel, ob sie auf Vertrag beruhen oder nicht. Handelsbeziehungen schließen u.a. folgende Rechtsgeschäfte ein: Handelsgeschäfte über die Lieferung oder den Austausch von Waren oder Dienstleistungen; Vertriebsvereinbarungen; Handelsvertretungen oder -agenturen; Factoring; Leasing; Errichtung von Anlagen; Consulting; Engineering; Lizenzverträge; Investitionen; Finanzierungen; Bankgeschäfte; Versicherungen; Rohstoffgewinnung oder Konzessionen; Konsortialverträge (joint ventures) und andere Formen industrieller oder wirtschaftlicher Zusammenarbeit; Personen- oder Güterbeförderung auf dem Luft-, Wasser-, Schienen- oder Straßenweg.

²³ Ebd., Vierzigste Tagung, Beilage 17 (A/40/17), Kap. VI, Abschnitt B.

Auftrag die Datennachricht vor einer etwaigen Speicherung gesandt oder erzeugt worden ist, nicht jedoch eine Person, die als Übermittler der Datennachricht tätig wird;

d) bedeutet "Empfänger" einer Datennachricht die vom Sender für den Empfang der Nachricht bestimmte Person, nicht jedoch eine Person, die als Übermittler der Datennachricht tätig wird;

e) bedeutet "Übermittler" in bezug auf eine bestimmte Datennachricht eine Person, die dieselbe im Auftrag einer anderen Person sendet, empfängt oder speichert oder andere Dienste in bezug auf sie leistet;

f) bedeutet der Ausdruck "Informationssystem" ein System, das dazu vorgesehen ist, Datennachrichten zu erzeugen, zu senden, zu empfangen, zu speichern oder auf sonstige Weise zu verarbeiten.

Artikel 3 Auslegung

1. Bei der Auslegung dieses Gesetzes sind sein internationaler Charakter und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, seine einheitliche Anwendung und die Wahrung des guten Glaubens zu fördern.

2. Fragen, die in diesem Gesetz geregelte Gegenstände betreffen, aber in diesem Gesetz nicht ausdrücklich entschieden werden, sind nach den allgemeinen Grundsätzen, die diesem Gesetz zugrunde liegen, zu entscheiden.

Artikel 4 Änderung durch Vereinbarung

1. Zwischen den Parteien, die Datennachrichten erzeugen, senden, empfangen, speichern oder auf sonstige Weise verarbeiten, können die Bestimmungen in Kapitel III, soweit nicht etwas anderes festgelegt ist, durch Vereinbarung geändert werden.

2. Absatz 1 läßt jedes bestehende Recht unberührt, eine in Kapitel II genannte Rechtsvorschrift durch Vereinbarung zu ändern.

KAPITEL II. GELTUNG RECHTLICHER ERFORDERNISSE FÜR DATENNACHRICHTEN

Artikel 5 Rechtliche Anerkennung von Datennachrichten

Einer Information darf nicht allein deswegen die rechtliche Wirksamkeit, die Gültigkeit oder die Durchsetzbarkeit abgesprochen werden, weil sie die Form einer Datennachricht besitzt.

Artikel 6 Schriftform

1. Ist durch Gesetz die schriftliche Form vorgeschrieben, so genügt eine Datennachricht diesem Erfordernis, wenn die darin enthaltene Information zur späteren Einsichtnahme zugänglich ist.

2. Absatz 1 findet Anwendung, gleichviel ob das darin enthaltene Erfordernis verpflichtend ist oder ob das Gesetz lediglich Folgen für den Fall vorsieht, daß die Information nicht schriftliche Form hat.

3. Dieser Artikel findet keine Anwendung auf [...].

Artikel 7 Unterschrift

1. Ist durch Gesetz die Unterschrift einer Person vorgeschrieben, so genügt eine Datennachricht diesem Erfordernis,

a) wenn eine Methode angewandt wird, die geeignet ist, diese Person zu identifizieren und ihre Zustimmung zu der in der Datennachricht enthaltenen Information anzuzeigen; und

b) wenn diese Methode so zuverlässig ist, wie es dem Zweck, zu dem die Datennachricht erzeugt oder übermittelt wurde, unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten, einschließlich einer etwaigen diesbezüglichen Vereinbarung, entspricht.

2. Absatz 1 findet Anwendung, gleichviel ob das darin enthaltene Erfordernis verpflichtend ist oder ob das Gesetz lediglich Folgen für den Fall vorsieht, daß die Unterschrift fehlt.

3. Dieser Artikel findet keine Anwendung auf [...].

Artikel 8 Original

1. Ist durch Gesetz vorgeschrieben, daß eine Information im Original vorzulegen oder aufzubewahren ist, so genügt eine Datennachricht diesem Erfordernis,

a) wenn es eine zuverlässige Gewähr für die Unversehrtheit der Information von dem Zeitpunkt an gibt, an dem sie erstmals in ihrer endgültigen Form als Datennachricht oder sonstige Nachricht erzeugt wurde; und

b) wenn die Information, soweit sie vorzulegen ist, von derjenigen Person, der sie vorzulegen ist, auf dem Bildschirm angesehen werden kann.

2. Absatz 1 findet Anwendung, gleichviel ob das darin enthaltene Erfordernis verpflichtend ist oder ob das Gesetz lediglich Folgen für den Fall vorsieht, daß die Information nicht im Original vorgelegt oder aufbewahrt wird.

3. Für Absatz 1 Buchstabe a) gilt:

a) Die Unversehrtheit der Information ist danach zu beurteilen, ob sie vollständig und unverändert geblieben ist, abgesehen von einem Vermerk oder einer Änderung, die sich bei der normalen Übermittlung, Speicherung und Darstellung auf dem Bildschirm möglicherweise ergibt; und

b) Der erforderliche Zuverlässigkeitsgrad ist nach dem Zweck, zu dem die Information erzeugt worden ist, und unter Berücksichtigung aller erheblichen Umstände zu beurteilen.

4. Dieser Artikel findet keine Anwendung auf [...].

*Artikel 9**Zulässigkeit als Beweismittel und Beweiskraft von Datennachrichten*

1. In einem Gerichts- oder Schiedsverfahren darf einer Datennachricht die Zulässigkeit als Beweismittel aufgrund einer Vorschrift des Beweisrechts

a) nicht allein deshalb abgesprochen werden, weil es sich um eine Datennachricht handelt; oder

b) nicht deswegen abgesprochen werden, weil die Nachricht nicht als Original vorliegt, wenn es sich um das beste Beweismittel handelt, das von dem Beweisführer mit zumutbarem Aufwand beschafft werden kann.

2. Informationen in Form einer Datennachricht ist gebührende Beweiskraft einzuräumen. Bei der Beurteilung der Beweiskraft einer Datennachricht sind die Zuverlässigkeit der Erzeugung, Speicherung oder Übermittlung der Datennachricht, die Zuverlässigkeit der Erhaltung der Unversehrtheit der Information, die Identifizierung ihres Senders sowie alle anderen sachdienlichen Faktoren zu berücksichtigen.

*Artikel 10**Aufbewahrung von Datennachrichten*

1. Ist durch Gesetz vorgeschrieben, daß bestimmte Dokumente, Unterlagen oder Informationen aufzubewahren sind, so genügt die Aufbewahrung von Datennachrichten diesem Erfordernis, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die darin enthaltene Information ist zur späteren Einsichtnahme zugänglich;

b) Die Datennachricht wird in dem Format aufbewahrt, in dem sie erzeugt, gesandt oder empfangen wurde, oder in einem Format, das die erzeugte, gesandte oder empfangene Information nachweislich genau wiedergibt; und

c) Etwaige Informationen, aus denen sich Anfangs- und Zieladresse sowie Sende- und Empfangsdatum oder -zeit einer Datennachricht ersehen lassen, werden aufbewahrt.

2. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Dokumenten, Unterlagen oder Informationen nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf Informationen, deren Zweck einzig und allein darin besteht, die Sendung oder den Empfang der Nachricht zu ermöglichen.

3. Dem Erfordernis nach Absatz 1 kann durch Inanspruchnahme der Dienste einer dritten Person genügt werden, sofern die in Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

KAPITEL III. ÜBERMITTLUNG VON DATENNACHRICHTEN

*Artikel 11**Abschluß und Gültigkeit von Verträgen*

1. Beim Abschluß eines Vertrages können das Angebot und dessen Annahme mit Hilfe einer Datennachricht erfolgen, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Einem Vertrag darf nicht allein deswegen die Gültigkeit oder Einklag-

barkeit abgesprochen werden, weil zu seinem Abschluß eine Datennachricht verwendet wurde.

2. Dieser Artikel findet keine Anwendung auf [...].

*Artikel 12**Anerkennung von Datennachrichten durch die Parteien*

1. Im Verhältnis zwischen dem Sender und dem Empfänger einer Datennachricht darf einer Willenserklärung oder anderen Erklärung nicht allein deswegen die Rechtswirksamkeit, Gültigkeit oder Einklagbarkeit abgesprochen werden, weil sie in Form einer Datennachricht erfolgt ist.

2. Dieser Artikel findet keine Anwendung auf [...].

*Artikel 13**Zuschreibung von Datennachrichten*

1. Eine Datennachricht stammt von dem Sender, wenn sie von dem Sender selbst abgesandt wurde.

2. Im Verhältnis zwischen dem Sender und dem Empfänger gilt eine Datennachricht als vom Sender stammend,

a) wenn sie von einer Person abgesandt wurde, die ermächtigt war, in bezug auf die Datennachricht im Namen des Senders zu handeln; oder

b) wenn sie von einem Informationssystem abgesandt wurde, das vom Sender oder in dessen Auftrag für den automatischen Betrieb programmiert war.

3. Im Verhältnis zwischen dem Sender und dem Empfänger ist der Empfänger berechtigt, eine Datennachricht als eine von dem Sender stammende Nachricht anzusehen und daraufhin tätig zu werden,

a) wenn der Empfänger zur Feststellung, ob die Datennachricht von dem Sender stammt, ein zuvor mit dem Sender dafür vereinbartes Verfahren ordnungsgemäß angewandt hat; oder

b) wenn die vom Empfänger erhaltene Datennachricht das Ergebnis von Tätigkeiten einer Person ist, deren Beziehung zu dem Sender oder einem Beauftragten des Senders es ihr ermöglicht hat, sich Zugang zu einer Methode zu verschaffen, die der Sender verwendet, um eine Datennachricht als seine eigene zu kennzeichnen.

4. Absatz 3 findet keine Anwendung

a) von dem Zeitpunkt an, an dem der Empfänger von dem Sender davon unterrichtet wurde, daß die Datennachricht nicht von ihm stammt, und der Empfänger genügend Zeit hatte, entsprechend tätig zu werden; oder

b) in einem Fall nach Absatz 3 Buchstabe b), wenn der Empfänger wußte oder bei Anwendung angemessener Sorgfalt oder eines vereinbarten Verfahrens hätte wissen müssen, daß die Datennachricht nicht von dem Sender stammt.

5. Stammt eine Datennachricht von dem Sender oder gilt sie als von dem Sender stammend oder ist der Empfänger berechtigt, aufgrund dieser Annahme tätig zu werden, so ist der

Empfänger im Verhältnis zwischen dem Sender und dem Empfänger berechtigt, die empfangene Datennachricht als die von dem Sender beabsichtigte Datennachricht anzusehen und daraufhin tätig zu werden. Der Empfänger ist dazu nicht berechtigt, wenn er wußte oder bei Anwendung angemessener Sorgfalt oder eines vereinbarten Verfahrens hätte wissen müssen, daß durch die Übertragung ein Fehler in der empfangenen Datennachricht entstanden ist.

6. Der Empfänger ist berechtigt, jede empfangene Datennachricht als gesonderte Datennachricht anzusehen und aufgrund dieser Annahme tätig zu werden, es sei denn, es handelt sich um die doppelte Ausfertigung einer anderen Datennachricht und der Empfänger wußte oder hätte bei Anwendung angemessener Sorgfalt oder eines vereinbarten Verfahrens wissen müssen, daß es sich bei der Datennachricht um eine doppelte Ausfertigung handelt.

Artikel 14 Empfangsbestätigung

1. Die Absätze 2 bis 4 sind anzuwenden, wenn der Sender vor oder zu dem Zeitpunkt der Absendung einer Datennachricht oder in der genannten Datennachricht darum gebeten hat oder mit dem Empfänger darin übereingekommen ist, daß der Erhalt der Datennachricht zu bestätigen ist.

2. Hat der Sender mit dem Empfänger nicht vereinbart, daß die Bestätigung in einer bestimmten Form oder nach einer bestimmten Methode zu erfolgen hat, kann die Bestätigung erfolgen durch

a) jede automatisierte oder sonstige Mitteilung des Empfängers; oder

b) jede Handlung des Empfängers, die genügt, um dem Sender anzuzeigen, daß die Datennachricht erhalten worden ist.

3. Hat der Sender erklärt, daß die Wirksamkeit der Datennachricht vom Erhalt der Bestätigung abhängt, so gilt die Datennachricht so lange als nicht abgesandt, bis die Empfangsbestätigung eingegangen ist.

4. Hat der Sender nicht erklärt, daß die Wirksamkeit der Datennachricht vom Erhalt der Bestätigung abhängt, und geht die Bestätigung nicht innerhalb der festgesetzten oder vereinbarten Frist oder, sofern keine Frist festgesetzt oder vereinbart worden ist, innerhalb einer zumutbaren Frist beim Sender ein, so kann der Sender

a) den Empfänger davon unterrichten, daß keine Bestätigung erhalten worden ist, und eine zumutbare Frist festsetzen, innerhalb der die Bestätigung eingehen muß; und

b) bei Nichteingehen der Bestätigung innerhalb der in Buchstabe a) festgesetzten Frist nach entsprechender Benachrichtigung des Empfängers die Datennachricht als nicht abgesandt betrachten oder andere ihm zustehende Rechte wahrnehmen.

5. Geht die Empfangsbestätigung des Empfängers bei dem Sender ein, so gilt die betreffende Datennachricht als von dem

Empfänger erhalten. Damit wird nicht impliziert, daß sich die Datennachricht mit der empfangenen Nachricht deckt.

6. Geht aus der Empfangsbestätigung hervor, daß die genannte Datennachricht den vereinbarten oder den in anwendbaren Normen festgelegten technischen Erfordernissen genügt, so gelten diese Erfordernisse als erfüllt.

7. Dieser Artikel regelt die Rechtsfolgen aufgrund der genannten Datennachricht oder der Bestätigung ihres Empfangs nur insoweit, als er sich auf ihre Absendung oder ihren Empfang bezieht.

Artikel 15 Zeit und Ort der Absendung und des Empfangs einer Datennachricht

1. Haben der Sender und der Empfänger nichts anderes vereinbart, so erfolgt die Absendung einer Datennachricht mit dem Eintritt der Datennachricht in ein Informationssystem, das nicht der Kontrolle des Senders oder der Person untersteht, die die Datennachricht im Auftrag des Senders abgesandt hat.

2. Haben der Sender und der Empfänger nichts anderes vereinbart, so wird der Zeitpunkt des Empfangs einer Datennachricht wie folgt festgelegt:

a) Hat der Empfänger ein Informationssystem für den Empfang von Datennachrichten bestimmt, so erfolgt der Empfang

i) zum Zeitpunkt des Eintritts der Datennachricht in das bestimmte Informationssystem; oder

ii) sofern die Datennachricht an ein Informationssystem des Empfängers gesandt wird, bei dem es sich nicht um das bestimmte Informationssystem handelt, zum Zeitpunkt der Abrufung der Datennachricht durch den Empfänger;

b) Hat der Empfänger kein Informationssystem bestimmt, so erfolgt der Empfang mit dem Eintritt der Datennachricht in ein Informationssystem des Empfängers.

3. Absatz 2 findet auch dann Anwendung, wenn sich das Informationssystem an einem anderen Ort als demjenigen befindet, an dem die Datennachricht nach Absatz 4 als empfangen gilt.

4. Haben der Sender und der Empfänger nichts anderes vereinbart, so gilt eine Datennachricht als von demjenigen Ort abgesandt, an dem der Sender seine Niederlassung hat, und an dem Ort empfangen, an dem der Empfänger seine Niederlassung hat. Im Sinne von Absatz 4

a) ist für den Fall, daß der Sender oder der Empfänger mehr als eine Niederlassung hat, die Niederlassung maßgebend, die die engste Beziehung zu dem Grundgeschäft hat, oder, in Ermangelung eines Grundgeschäfts, die Hauptniederlassung;

b) ist, falls der Sender oder der Empfänger keine Niederlassung hat, sein gewöhnlicher Aufenthalt maßgebend.

5. Dieser Artikel findet keine Anwendung auf [...].

ZWEITER TEIL. ELEKTRONISCHER GESCHÄFTSVERKEHR
AUF BESTIMMTEN GEBIETEN

KAPITEL I. BEFÖRDERUNG VON WAREN

Artikel 16

*Maßnahmen im Zusammenhang mit Verträgen
über die Beförderung von Waren*

Unbeschadet der Bestimmungen im ersten Teil dieses Gesetzes findet dieses Kapitel unter anderem Anwendung auf die folgenden Handlungen im Zusammenhang mit einem Vertrag über die Beförderung von Waren oder in Erfüllung desselben:

- a)
 - i) Angabe der Merkzeichen, der Anzahl, der Menge oder des Gewichts der Waren;
 - ii) Deklaration der Art oder des Wertes der Waren;
 - iii) Ausstellung einer Empfangsbestätigung für Waren;
 - iv) Bestätigung der Verladung der Waren;
- b)
 - i) Notifizierung der Vertragsbedingungen;
 - ii) Anweisungen an den Beförderer;
- c)
 - i) Aufforderung zur Lieferung der Waren;
 - ii) Ermächtigung zur Freigabe der Waren;
 - iii) Benachrichtigung über den Verlust oder die Beschädigung der Waren;
- d) jede sonstige Mitteilung oder Erklärung im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages;
- e) Verpflichtung zur Lieferung der Waren an eine bezeichnete Person oder an eine Person, die ermächtigt ist, die Lieferung zu verlangen;
- f) Gewährung, Erwerb, Verzicht auf, Aufgabe, Übertragung oder Aushandlung von Rechten an Waren;
- g) Erwerb oder Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag.

Artikel 17

Beförderungsdokumente

1. In dem Fall, daß das Gesetz vorschreibt, daß eine der in Artikel 16 genannten Handlungen schriftlich oder mittels eines Papierdokuments vorzunehmen ist, ist vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 dieses Erfordernis erfüllt, wenn die Handlung durch eine oder mehr Datennachrichten vorgenommen wird.

2. Absatz 1 findet Anwendung, gleichviel, ob das darin enthaltene Erfordernis verpflichtend ist oder ob das Gesetz lediglich Folgen für den Fall vorsieht, daß die Handlung nicht

schriftlich oder mittels eines Papierdokuments vorgenommen wurde.

3. Soll ausschließlich einer bestimmten Person ein Recht eingeräumt oder von dieser eine Verpflichtung übernommen werden und ist durch Gesetz vorgeschrieben, daß der genannten Person dieses Recht oder diese Verpflichtung durch die Übermittlung oder Verwendung eines Papierdokuments zu übertragen ist, so ist dieses Erfordernis erfüllt, wenn das Recht oder die Verpflichtung durch Verwendung einer oder mehrerer Datennachrichten übertragen wird, sofern zur Gewährleistung der Einmaligkeit einer solchen Datennachricht oder solcher Datennachrichten eine zuverlässige Methode verwendet wird.

4. Für die Zwecke von Absatz 3 ist der erforderliche Zuverlässigkeitsgrad nach dem Zweck, zu dem das Recht oder die Verpflichtung übertragen wurde, und unter Berücksichtigung aller Umstände, namentlich einer diesbezüglichen Vereinbarung, zu beurteilen.

5. Werden zur Durchführung einer in Artikel 16 Buchstaben f) und g) genannten Handlung eine oder mehrere Datennachrichten verwendet, so besitzt ein zur Vornahme dieser Handlung verwendetes Papierdokument keine Gültigkeit, es sei denn, die Verwendung von Datennachrichten wurde beendet und durch die Verwendung von Papierdokumenten ersetzt. Ein unter diesen Umständen herausgegebenes Papierdokument hat eine Erklärung über eine solche Beendigung zu enthalten. Die Ersetzung von Datennachrichten durch Papierdokumente läßt die Rechte oder Pflichten der Beteiligten unberührt.

6. Findet eine Rechtsvorschrift zwingend Anwendung auf einen Vertrag zur Beförderung von Waren, der in einem Papierdokument enthalten oder durch ein Papierdokument belegt ist, so findet die Rechtsvorschrift nicht deswegen keine Anwendung auf einen solchen Vertrag, der durch eine oder mehrere Datennachrichten belegt ist, weil der Vertrag durch eine oder mehrere Datennachrichten statt durch ein Papierdokument belegt ist.

7. Dieser Artikel findet keine Anwendung auf [...].

51/163. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland²⁸,

unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen²⁹ und das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen³⁰ sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlandes,

²⁸ A/51/26; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 26.*

²⁹ Resolution 22 A (I).

³⁰ Siehe Resolution 169 (II).

in der Erwägung, daß die zuständigen Behörden des Gastlandes auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

in Anbetracht des Geistes der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Verständnisses, der die Beratungen des Ausschusses über Fragen, welche die Gemeinschaft der Vereinten Nationen und das Gastland berühren, geprägt hat,

mit Genugtuung über das zunehmende Interesse der Mitgliedstaaten an einer Mitwirkung an der Arbeit des Ausschusses,

1. *schließt sich* den Empfehlungen und Schlußfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 65 seines Bericht²⁸ an;

2. *ist der Auffassung*, daß die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegt, und ersucht das Gastland auch künftig alles Erforderliche zu tun, um jede Einmischung in die Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern;

3. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, daß die auf den Ausschußsitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst werden;

4. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Bemühungen des Ausschusses, die dazu beigetragen haben, die Höhe der von Diplomaten geschuldeten Beträge zu vermindern, betont, daß die noch geschuldeten Beträge auch weiterhin eine Angelegenheit sind, die den Vereinten Nationen große Sorge bereitet, und daß die Nichtbezahlung von unbestrittenen Schulden dem Ruf der Organisation selbst schadet, und erklärt erneut, daß die Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen nicht entschuldigt oder gerechtfertigt werden kann;

5. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Ausschuß unternimmt, um für die diplomatische Gemeinschaft erschwingliche Gesundheitsvorsorgeprogramme zu finden;

6. *fordert* das Gastland *erneut nachdrücklich auf*, die Aufhebung der Reisebeschränkungen für bestimmte Vertretungen sowie für Sekretariatsbedienstete, die Staatsangehörige bestimmter Staaten sind, zu erwägen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Standpunkten der betroffenen Staaten, des Generalsekretärs und des Gastlandes;

7. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Maßnahmen, die das Gastland am John-F.-Kennedy Flughafen im Hinblick auf die Sonderabfertigung von Angehörigen der Gemeinschaft der Vereinten Nationen ergriffen hat, und fordert das Gastland nachdrücklich auf, diesbezüglich auch weiterhin geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Anwendung dieser Verfahren sicherzustellen;

8. *fordert* das Gastland *auf*, die für das Parken von Diplomatenfahrzeugen geltenden Maßnahmen und Verfahren

zu überprüfen, um den wachsenden Bedürfnissen der diplomatischen Gemeinschaft nachzukommen, und mit dem Ausschuß darüber Konsultationen zu führen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen;

10. *ersucht* den Ausschuß, seine Arbeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 fortzusetzen;

11. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

85. Plenarsitzung
16. Dezember 1996

51/206. Übereinkommen über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe

Die Generalversammlung,

eingedenk des Artikels 13 Absatz 1 a) der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung ihrer Resolution 49/52 vom 9. Dezember 1994, mit der sie beschloß, daß sich der Sechste Ausschuß zu Beginn der einundfünfzigsten Tagung als Plenararbeitsgruppe konstituieren würde, um auf der Grundlage der von der Völkerrechtskommission verabschiedeten Artikelentwürfe ein Rahmenübereinkommen über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe zu erarbeiten,

feststellend, daß bei der Erarbeitung des Übereinkommens gewisse Fortschritte erzielt wurden, daß die Plenararbeitsgruppe zur Erfüllung ihres Auftrags jedoch mehr Zeit benötigt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Plenararbeitsgruppe³¹;

2. *beschließt*, zur Erarbeitung des Rahmenübereinkommens über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe vom 24. März bis 4. April 1997 für einen Zeitraum von zwei Wochen eine zweite Tagung der Plenararbeitsgruppe einzuberufen;

3. *beschließt außerdem*, daß die Plenararbeitsgruppe nach Erfüllung ihres Auftrags der Generalversammlung direkt Bericht erstattet;

4. *beschließt ferner*, daß die Bestimmungen von Ziffer 5 der Resolution 49/52 weiter Anwendung finden und daß die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Arbeitsmethoden und Verfahren angewandt werden.

88. Plenarsitzung
17. Dezember 1996

³¹ A/C.6/51/L.3.

ANLAGE

Arbeitsmethoden und Verfahren

1. Die Plenararbeitsgruppe setzt ihre Tätigkeit auf der Grundlage der Arbeiten fort, die vom Redaktionsausschuß und von der Arbeitsgruppe bereits durchgeführt wurden und die in ihren Berichten³², einschließlich des mündlichen Berichts des Präsidenten des Redaktionsausschusses³³, beschrieben sind.
2. Die Plenararbeitsgruppe behält ihren Redaktionsausschuß bei; dieser prüft die Bestimmungen der von der Völkerrechtskommission erarbeiteten Artikelentwürfe, die er auf seinen früheren Tagungen nicht prüfen konnte, sowie den Präambelentwurf und den Katalog von Schlußbestimmungen.
3. Andere Fragen, die sich aus den in Ziffer 1 dieser Anlage erwähnten Berichten ergeben, einschließlich der in Klammern stehenden und mit Fußnoten versehenen Fragen, werden in der Plenararbeitsgruppe erörtert. Die Plenararbeitsgruppe kann beschließen, redaktionelle Aspekte dieser Fragen an den Redaktionsausschuß zu verweisen.
4. Die Plenararbeitsgruppe bemüht sich, alle Texte im allgemeinen Einvernehmen zu verabschieden. Kommt ein solches Einvernehmen innerhalb eines zumutbaren Zeitraums nicht zustande, so faßt sie ihre Beschlüsse im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung.

51/207. Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/33 vom 25. November 1992 und 48/31 vom 9. Dezember 1993,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Völkerrechtskommission auf ihrer sechszwanzigsten Tagung den Entwurf eines Statuts für einen internationalen Strafgerichtshof³⁴ verabschiedet und beschlossen hat, die Einberufung einer internationalen Bevollmächtigtenkonferenz zu empfehlen, mit dem Auftrag, den Entwurf des Statuts zu prüfen und ein Übereinkommen über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs zu schließen³⁵,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 49/53 vom 9. Dezember 1994, in der sie beschlossen hat, einen allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen beziehungsweise Mitgliedern der Sonderorganisationen offenstehenden Ad-hoc-Ausschuß einzusetzen, mit dem Auftrag, die wichtigsten Sach- und Verwaltungsfragen zu prüfen, die sich aus dem von der Völkerrechtskommission ausgearbeiteten Statutsentwurf ergeben, und sich im Lichte dieser Prüfung mit den Vorkerhungen für die Einberufung einer internationalen Bevollmächtigtenkonferenz zu befassen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/46 vom 11. Dezember 1995, in der sie beschlossen hat, im Lichte des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses für die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs³⁶ einen Vorbereitungsausschuß einzurichten, der allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen beziehungsweise Mitgliedern der Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation offensteht und den Auftrag hat, die wichtigsten Sach- und Verwaltungsfragen, die sich aus dem von der Völkerrechtskommission ausgearbeiteten Statutsentwurf ergeben, weiter zu prüfen und unter Berücksichtigung der im Verlauf der Sitzungen zum Ausdruck gebrachten unterschiedlichen Auffassungen Texte auszuarbeiten, mit dem Ziel, als nächsten Schritt auf dem Weg zur Prüfung der Frage durch eine Bevollmächtigtenkonferenz den weithin annehmbaren konsolidierten Wortlaut eines Übereinkommens über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs zu erstellen, und außerdem beschlossen hat, daß sich die Arbeit des Vorbereitungsausschusses auf den von der Völkerrechtskommission ausgearbeiteten Statutsentwurf stützen und den Bericht des Ad-hoc-Ausschusses sowie die dem Generalsekretär von den Staaten vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen zum Entwurf des Statuts für einen internationalen Strafgerichtshof nach Ziffer 4 der Resolution 49/53 der Generalversammlung³⁷ und gegebenenfalls die Beiträge der zuständigen Organisationen berücksichtigen soll,

im Hinblick darauf, daß der Vorbereitungsausschuß die Erörterung der wichtigsten Sach- und Verwaltungsfragen, die sich aus dem Statutsentwurf ergeben, fortgesetzt und mit der Behandlung der Textentwürfe begonnen hat, mit dem Ziel, den weithin annehmbaren konsolidierten Wortlaut eines Übereinkommens über einen internationalen Strafgerichtshof zu erstellen,

sowie im Hinblick darauf, daß wichtige Sach- und Verwaltungsfragen noch gelöst werden müssen,

ferner im Hinblick darauf, daß der Vorbereitungsausschuß in Anbetracht der erzielten Fortschritte und im vollen Bewußtsein des Eintretens der internationalen Gemeinschaft für die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs der Generalversammlung empfohlen hat, das Mandat des Vorbereitungsausschusses zu bestätigen und ihm weitere Anweisungen zu erteilen,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 50/46 den Beschluß gefaßt hat, im Lichte des Berichts des Vorbereitungsausschusses einen Beschluß über die Einberufung einer internationalen Bevollmächtigtenkonferenz zur Fertigstellung und Verabschiedung eines Übereinkommens über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs sowie über den Zeitpunkt und die Dauer dieser Konferenz zu verabschieden,

im Hinblick darauf, daß der Vorbereitungsausschuß, in der Erkenntnis, daß dies eine Angelegenheit ist, die in die Zuständigkeit der Generalversammlung fällt, sowie auf der Grundlage seines Arbeitsprogramms der Auffassung ist, daß es

³² A/C.6/51/NUW/WG/L.1 und Korr.1 und 2, Add.1, Add.2 und Korr.1, Add.3 und Korr.1 sowie Add.4 und A/C.6/51/L.3.

³³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-first Session, Sixth Committee*, 24. Sitzung (A/C.6/51/SR.24), und Korrigendum.

³⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/49/10)*, Ziffer 91.

³⁵ Ebd., Ziffer 90.

³⁶ Ebd., *Fünzigste Tagung, Beilage 22 (A/50/22)*.

³⁷ Siehe A/AC.244/1 und Add.1-4.

realistisch sei, die Abhaltung einer diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz für 1998 ins Auge zu fassen,

sich der Notwendigkeit *bewußt*, bei der Gestaltung der zukünftigen Arbeiten eine gewisse Flexibilität zu bewahren, um den Erfolg der Bevollmächtigtenkonferenz sicherzustellen,

mit dem Ausdruck ihres tiefempfundenen Dankes für das von der Regierung Italiens erneut unterbreitete Angebot, im Juni 1998 eine Konferenz über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs auszurichten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs³⁸, namentlich auch von den darin enthaltenen Empfehlungen, und spricht dem Vorbereitungsausschuß für die von ihm geleistete nützliche Arbeit und die bei der Erfüllung seines Mandats erzielten Fortschritte ihren Dank aus;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den unterschiedlichen Auffassungen, welche die Regierungen im Zuge der Behandlung des Berichts des Vorbereitungsausschusses im Sechsten Ausschuß während der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zum Ausdruck gebracht haben;

3. *beschließt*, das Mandat des Vorbereitungsausschusses zu bestätigen, und weist ihn an, im Einklang mit Ziffer 368 seines Berichts³⁹ weiterzuverfahren;

4. *beschließt außerdem*, daß der Vorbereitungsausschuß vom 11. bis 21. Februar, vom 4. bis 15. August und vom 1. bis 12. Dezember 1997 sowie vom 16. März bis zum 3. April 1998 tagt, um die Erarbeitung des weithin annehmbaren konsolidierten Wortlauts eines Übereinkommens, der der diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz vorgelegt werden soll, abzuschließen, und ersucht den Generalsekretär, dem Vorbereitungsausschuß die für die Erledigung seiner Arbeiten notwendigen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

5. *beschließt ferner*, daß 1998 eine diplomatische Bevollmächtigtenkonferenz abgehalten wird, mit dem Ziel, ein Übereinkommen über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs fertigzustellen und zu verabschieden;

6. *spricht sich nachdrücklich dafür aus*, daß möglichst viele Staaten in dem Vorbereitungsausschuß mitwirken, damit dazu beigetragen wird, dem internationalen Strafgerichtshof allgemeine Unterstützung zukommen zu lassen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, einen Sonderfonds für die Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder an den Arbeiten des Vorbereitungsausschusses und an der diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz einzurichten, und fordert die Staaten auf, freiwillige Beiträge an diesen Sonderfonds zu entrichten;

8. *beschließt*, den Punkt "Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs" in die vorläufige Tagesordnung

³⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 22 (A/51/22), Bd. I und II.

³⁹ Ebd., Bd. I.

ihre zweiundfünfzigste Tagung aufzunehmen, um die notwendigen Vorkehrungen für die für 1998 geplante Bevollmächtigtenkonferenz zu treffen, es sei denn, die Generalversammlung beschließt in Anbetracht der gegebenen Umstände etwas anderes.

88. Plenarsitzung
17. Dezember 1996

51/208. Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind

Die Generalversammlung,

besorgt über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor die sich bestimmte Staaten infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen gestellt sehen, die der Sicherheitsrat gegen andere Staaten ergriffen hat, sowie berücksichtigend, daß die Mitglieder der Vereinten Nationen nach Artikel 49 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, einander bei der Durchführung der vom Sicherheitsrat beschlossenen Maßnahmen gemeinsam handelnd Beistand zu leisten,

unter Hinweis darauf, daß Drittstaaten, die sich vor besondere wirtschaftliche Probleme dieser Art gestellt sehen, nach Artikel 50 der Charta das Recht haben, den Sicherheitsrat zwecks Lösung dieser Probleme zu konsultieren,

in der Erwägung, daß es wünschenswert ist, weitere geeignete Verfahren für Konsultationen zu prüfen, die es ermöglichen, die in Artikel 50 der Charta genannten Probleme wirksamer zu behandeln,

unter Hinweis auf

a) den Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"⁴⁰, insbesondere dessen Ziffer 41;

b) ihre Resolutionen 47/120 A vom 18. Dezember 1992 mit dem Titel "Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie und damit zusammenhängende Fragen" und 47/120 B vom 20. September 1993 mit dem Titel "Agenda für den Frieden", insbesondere deren Abschnitt IV mit dem Titel "Besondere wirtschaftliche Probleme aufgrund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen";

c) das Positionspapier des Generalsekretärs mit dem Titel "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'"⁴¹;

d) die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Februar 1995⁴²;

⁴⁰ A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

⁴¹ A/50/60-S/1995/1; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/1.

⁴² Siehe *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Fünfzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1995*, Dokument S/PRST/1995/9.

e) den Bericht des Generalsekretärs⁴³ aufgrund der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats⁴⁴ über die Frage der besonderen wirtschaftlichen Probleme von Staaten aufgrund von Sanktionen, die nach Kapitel VII der Charta verhängt worden sind;

f) die Berichte des Generalsekretärs über Wirtschaftshilfe an die Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verhängt wurden⁴⁵;

g) die Berichte des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen aus den Jahren 1994⁴⁶, 1995⁴⁷ und 1996⁴⁸, die Abschnitte über die Prüfung der Vorschläge durch den Ausschuß enthalten, die zu der Frage der Anwendung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten vorgelegt wurden, die von der Anwendung von Sanktionen gemäß Kapitel VII der Charta betroffen sind;

h) den Bericht des Generalsekretärs über die Anwendung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen gemäß Kapitel VII der Charta betroffen sind⁴⁹,

Kennntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs, der im Einklang mit der Resolution 50/51 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995 vorgelegt wurde⁵⁰,

unter Hinweis darauf, daß die Frage der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, vor kurzem in mehreren Foren, darunter in der Generalversammlung und ihren Nebenorganen sowie im Sicherheitsrat, behandelt worden ist,

sowie unter Hinweis auf die Maßnahmen, die der Sicherheitsrat im Einklang mit der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1994⁵¹ ergriffen hat, der zufolge im Rahmen der Bemühungen des Rates zur Verbesserung des Informationsflusses und des Gedankenaustauschs zwischen den Ratsmitgliedern und den anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen häufiger öffentliche Sitzungen abgehalten werden sollten, insbesondere in der Anfangsphase der Behandlung eines Themas,

betonend, daß bei der Ausarbeitung von Sanktionsregelungen die möglichen Auswirkungen der Sanktionen auf Drittstaaten gebührend berücksichtigt werden sollen,

sowie in diesem Zusammenhang *unter Betonung* der Befugnisse des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta sowie der Hauptverantwortung des Rates nach Artikel 24 der Charta für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, um ein schnelles und wirksames Handeln der Vereinten Nationen zu gewährleisten,

unter Hinweis darauf, daß nach Artikel 31 der Charta ein Mitglied der Vereinten Nationen, das nicht Mitglied des Sicherheitsrats ist, ohne Stimmrecht an der Erörterung jeder vor den Sicherheitsrat gebrachten Frage teilnehmen kann, wenn der Rat der Auffassung ist, daß die Interessen dieses Mitglieds besonders betroffen sind,

in der Erkenntnis, daß die Verhängung von Sanktionen nach Kapitel VII Drittstaaten besondere wirtschaftliche Probleme verursacht hat,

sowie in der Erkenntnis, daß Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, weiter zu einem wirksamen und umfassenden Vorgehen der internationalen Gemeinschaft bei vom Sicherheitsrat verhängten Sanktionen beitragen würde,

ferner in der Erkenntnis, daß die internationale Gemeinschaft als solche und insbesondere die internationalen Institutionen, die wirtschaftliche und finanzielle Hilfe gewähren, auch weiterhin die besonderen wirtschaftlichen Probleme berücksichtigen und wirksamer angehen sollten, vor die sich Drittstaaten aufgrund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta gestellt sehen, unter Berücksichtigung ihrer Größenordnung und der nachteiligen Auswirkungen, die diese Probleme auf die Volkswirtschaft dieser Staaten haben,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Resolution 50/51,

1. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, daß möglichst frühzeitig Konsultationen nach Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen mit Drittstaaten geführt werden, die sich möglicherweise oder tatsächlich aufgrund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen, die vom Sicherheitsrat nach Kapitel VII der Charta verhängt wurden, vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen, und daß die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf diese Staaten nach Bedarf frühzeitig und regelmäßig bewertet werden;

2. *bittet* den Sicherheitsrat, gegebenenfalls die Einführung weiterer Mechanismen und Verfahren für diese Konsultationen im Hinblick auf die Lösung dieser Probleme in Erwägung zu ziehen, einschließlich geeigneter Mittel und Wege zur wirksameren Gestaltung seiner Arbeitsmethoden und -abläufe, die er bei der Prüfung von Hilfsersuchen der betroffenen Staaten im Rahmen von Artikel 50 der Charta anwendet;

3. *begrüßt* die vom Sicherheitsrat seit der Verabschiedung der Resolution 50/51 der Generalversammlung ergriffenen weiteren Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit und Transparenz der Sanktionsausschüsse und empfiehlt dem

⁴³ A/48/573-S/26705; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26705.

⁴⁴ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for October, November and December 1992*, Dokument S/25036.

⁴⁵ A/49/356, A/50/423 und A/51/356.

⁴⁶ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 33 (A/49/33)*.

⁴⁷ Ebd., *Fünzigste Tagung, Beilage 33 (A/50/33)*.

⁴⁸ Ebd., *Einundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/51/33)*.

⁴⁹ A/50/361.

⁵⁰ A/51/317.

⁵¹ Siehe *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Neunundvierzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*, Dokument S/PRST/1994/81.

Rat eindringlich, sich auch künftig darum zu bemühen, die Arbeitsweise dieser Ausschüsse weiter zu verbessern, ihre Arbeitsabläufe zu straffen und den Vertretern der Staaten, die sich aufgrund der Durchführung von Sanktionen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen, den Zugang zu diesen Ausschüssen zu erleichtern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die zuständigen Dienststellen des Sekretariats, die er zur Wahrnehmung der in Ziffer 3 der Resolution 50/51 vorgesehenen Aufgaben bestimmt hat, die Fähigkeit und die Modalitäten entwickeln, die es ihnen gestatten, dem Sicherheitsrat und seinen Organen auf ihr Ersuchen bessere Informationen und rasche Evaluierungen der tatsächlichen oder möglichen Auswirkungen von Sanktionen auf Drittstaaten zur Verfügung zu stellen, die sich auf Artikel 50 der Charta berufen; diese Evaluierungen sollen gegebenenfalls die besonderen Probleme oder Bedürfnisse dieser Staaten aufzeigen und konkrete Mittel und Wege zu ihrer Erleichterung vorschlagen, die in die Empfehlungen des Rates und die Appelle des Generalsekretärs an die Gebergemeinschaft zur Bereitstellung von Hilfe an die betroffenen Staaten Eingang finden sollen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich auf der Grundlage der bereits geleisteten Arbeit auch weiterhin um die Ausarbeitung einer möglichen Methodik zur Evaluierung der nachteiligen Folgen zu bemühen, unter denen Drittstaaten aufgrund von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen tatsächlich zu leiden haben, und sich zu diesem Zweck alle im gesamten System der Vereinten Nationen vorhandenen Fachkenntnisse zunutze zu machen, namentlich auch diejenigen der internationalen Finanz- und Handelsinstitutionen; diese Methodik soll nach entsprechender Genehmigung interessierten Staaten zur Verfügung gestellt werden, die sich ihrer bei der Zusammenstellung der Daten bedienen möchten, die ihren Anträgen nach Artikel 50 als Anlage beizufügen sind, sowie dem System der Vereinten Nationen, den internationalen Finanzinstitutionen und der Gebergemeinschaft, die sie bei der Prüfung von Hilfsersuchen heranziehen können;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auch weiterhin regelmäßig Informationen über internationale Hilfe zusammenzustellen und zu koordinieren, die von der Durchführung von Sanktionen betroffene Drittstaaten in Anspruch nehmen können, und Maßnahmen zu ergreifen, um unter anderem durch Zusammenarbeit mit zuständigen Institutionen und Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen innovative und praktische Hilfsmaßnahmen für die betroffenen Drittstaaten zu prüfen;

7. *bekräftigt* die bedeutsame Rolle, die der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und dem Programm- und Koordinierungsausschuß dabei zukommt, die wirtschaftlichen Hilfsbemühungen der internationalen Gemeinschaft und des Systems der Vereinten Nationen für Staaten, die sich aufgrund der Durchführung von vom Sicherheitsrat verhängten Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen, nach Bedarf zu mobilisieren und zu überwachen und gegebenenfalls auch Lösungen für die besonderen wirtschaftlichen Probleme dieser Länder aufzuzeigen;

8. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, andere internationale Organisationen, die Regionalorganisationen und die Mitgliedstaaten auch künftig konkreter und unmittelbarer auf die besonderen wirtschaftlichen Probleme von Drittstaaten einzugehen, die von nach Kapitel VII der Charta verhängten Sanktionen betroffen sind, und zu diesem Zweck Mittel und Wege zur Verbesserung der Konsultationsverfahren zu prüfen, um einen konstruktiven Dialog mit diesen Staaten aufrechtzuerhalten, insbesondere auch durch regelmäßige und häufige Zusammenkünfte sowie gegebenenfalls durch spezielle Zusammenkünfte zwischen den betroffenen Drittstaaten und der Gebergemeinschaft unter Beteiligung der Organe der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen;

9. *ersucht* den Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen, auf seiner Tagung 1997 die Frage der Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin vorrangig zu behandeln und dabei alle diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs, die zu diesem Thema unterbreiteten Vorschläge, die auf der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuß abgehaltene Debatte zu dieser Frage und die während der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung in der Untergruppe Sanktionen der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe für eine Agenda für den Frieden erfolgte Debatte und auch die Durchführung der Bestimmungen dieser Resolution zu berücksichtigen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

88. Plenarsitzung
17. Dezember 1996

51/209. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuß für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen eingesetzt hat, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat,

eingedenk der Bestimmungen ihrer Resolution 50/55 vom 11. Dezember 1995,

im Bewußtsein der Erörterungen, die zur Zeit in den allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppen der Generalversammlung stattfinden, die sich mit den verschiedenen Aspekten der Neubelebung, der Stärkung und der Reform der Tätigkeit der Vereinten Nationen befassen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat im Zusammenhang stehenden Fragen⁵² sowie von dem Bericht der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden hochrangigen Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Stärkung des Systems der Vereinten Nationen⁵³,

eingedenk der Berichte des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen, die der Generalversammlung auf ihrer siebenunddreißigsten⁵⁴, neununddreißigsten⁵⁵, vierzigsten⁵⁶, einundvierzigsten⁵⁷, zweiundvierzigsten⁵⁸, dreiundvierzigsten⁵⁹, vierundvierzigsten⁶⁰, fünfundvierzigsten⁶¹, sechsundvierzigsten⁶², siebenundvierzigsten⁶³, achtundvierzigsten⁶⁴, neunundvierzigsten⁶⁵, fünfzigsten⁶⁶ und einundfünfzigsten⁶⁷ Tagung vorgelegt wurden, sowie der von den Mitgliedstaaten dazu zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und Stellungnahmen,

unter Hinweis auf diejenigen Teile ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993, die für die Tätigkeit des Sonderausschusses von Bedeutung sind,

sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen ihrer Resolution 50/51 vom 11. Dezember 1995 über die Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind,

Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 50/51 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁶⁸,

in Anbetracht dessen, daß es wünschenswert ist, daß der Sonderausschuß weitere Arbeiten auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und der

friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten durchführt,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/52 vom 11. Dezember 1995,

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses über seine Tagung 1996⁶⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen⁶⁹;

2. *beschließt*, daß der Sonderausschuß seine nächste Tagung vom 27. Januar bis 7. Februar 1997 abhalten wird;

3. *ersucht* den Sonderausschuß, auf seiner Tagung 1997 im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 50/52

a) der Behandlung aller Vorschläge betreffend die Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter allen Aspekten im Hinblick auf die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen genügend Zeit zu widmen und in diesem Zusammenhang sonstige Vorschläge betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu behandeln, die dem Sonderausschuß bereits vorgelegt wurden oder die ihm auf seiner Tagung 1997 vorgelegt werden könnten, namentlich den überarbeiteten Vorschlag über die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit⁷⁰, das überarbeitete Arbeitspapier über die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie die Stärkung der Rolle der Organisation und die Erhöhung ihrer Wirksamkeit⁷¹ und das Arbeitspapier betreffend den Entwurf einer Erklärung über die Grundprinzipien und Kriterien für die Tätigkeit der Friedenssicherungsmissionen und -mechanismen der Vereinten Nationen zur Verhütung und Beilegung von Krisen und Konflikten⁷²;

b) die Frage der Anwendung der Bestimmungen der Charta betreffend Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin mit Vorrang zu behandeln und dabei die Berichte des Generalsekretärs⁷³, die zu diesem Thema unterbreiteten Vorschläge, die auf der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuß geführte Aussprache über diese Frage und die während der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung in der Untergruppe Sanktionen der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe über eine Agenda für den Frieden geführte Aussprache sowie

⁵² A/50/47 und Korr.1 und Add.1; siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 47*.

⁵³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 24 (A/50/24)*.

⁵⁴ Ebd., *Siebenunddreißigste Tagung, Beilage 1 (A/37/1)*.

⁵⁵ Ebd., *Neununddreißigste Tagung, Beilage 1 (A/39/1)*.

⁵⁶ Ebd., *Vierzigste Tagung, Beilage 1 (A/40/1)*.

⁵⁷ Ebd., *Einundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/41/1)*.

⁵⁸ Ebd., *Zweiundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/42/1)*.

⁵⁹ Ebd., *Dreiundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/43/1)*.

⁶⁰ Ebd., *Vierundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/44/1)*.

⁶¹ Ebd., *Fünfundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/45/1)*.

⁶² Ebd., *Sechsundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/46/1)*.

⁶³ Ebd., *Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/47/1)*.

⁶⁴ Ebd., *Achtundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/48/1)*.

⁶⁵ Ebd., *Neunundvierzigste Tagung, Beilage 1 (A/49/1)*.

⁶⁶ Ebd., *Fünfzigste Tagung, Beilage 1 (A/50/1)*.

⁶⁷ Ebd., *Einundfünfzigste Tagung, Beilage 1 (A/51/1)*.

⁶⁸ A/51/317.

⁶⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/51/33)*.

⁷⁰ Ebd., Ziffer 56.

⁷¹ Ebd., *Fünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/50/33)*, Ziffer 47.

⁷² Ebd., *Einundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/51/33)*, Ziffer 128.

⁷³ A/48/573-S/26705; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993, A/49/356, A/50/60-S/1995/1* (siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*), A/50/423, A/50/361 und A/51/317.

die Durchführung der Bestimmungen der Resolutionen 50/51 und 51/208 der Generalversammlung zu berücksichtigen;

c) seine Arbeiten zur Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten fortzusetzen und in diesem Zusammenhang seine Behandlung der Vorschläge betreffend die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten fortzusetzen, namentlich des Vorschlags betreffend die Einrichtung eines Streitbeilegungsdienstes, der im Frühstadium einer Streitigkeit seine Dienste anbietet oder tätig wird, sowie der Vorschläge zur Stärkung der Rolle des Internationalen Gerichtshofs;

d) seine Behandlung der Vorschläge betreffend den Treuhandrat im Lichte des gemäß Resolution 50/55 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁷⁴ und der von den Staaten während der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen fortzusetzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der im Verlauf der Aussprache im Rahmen des Sechsten Ausschusses zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und abgegebenen praktischen Anregungen⁷⁵ die Erstellung und Veröffentlichung der Beilagen zu dem *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats) und dem *Repertory of Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) zu beschleunigen und der Generalversammlung vor ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Sachstandsbericht vorzulegen;

5. *bittet* den Sonderausschuß, auf seiner Tagung 1997 auch weiterhin neue Fragen zu benennen, die er im Rahmen seiner künftigen Tätigkeit behandeln könnte, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Neubelebung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu leisten, zu erörtern, wie er den Arbeitsgruppen der Generalversammlung auf diesem Gebiet behilflich sein könnte, und in diesem Zusammenhang Mittel und Wege zur Verbesserung der Koordinierung zwischen dem Sonderausschuß und anderen Arbeitsgruppen zu erwägen, die sich mit der Reform der Organisation, namentlich der diesbezüglichen Rolle des Vorsitzenden des Sonderausschusses, befassen;

6. *ersucht* den Sonderausschuß, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen;

7. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

88. Plenarsitzung
17. Dezember 1996

⁷⁴ A/50/1011.

⁷⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-first Session, Sixth Committee*, 5. Sitzung (A/C.6/51/SR.5) und Korrigendum.

51/210. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/60 vom 9. Dezember 1994, mit der sie die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus verabschiedet hat, sowie ihre Resolution 50/53 vom 11. Dezember 1995,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen⁷⁶,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

zutiefst beunruhigt darüber, daß weltweit nach wie vor terroristische Handlungen verübt werden,

betonend, daß es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen Staaten und zwischen internationalen Organisationen und Organen, regionalen Organisationen und Abmachungen und den Vereinten Nationen weiter zu stärken, um den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen,

eingedenk dessen, daß es gilt, die Rolle der Vereinten Nationen und der zuständigen Sonderorganisationen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu stärken,

in diesem Zusammenhang *Kenntnis nehmend* von allen regionalen und internationalen Anstrengungen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus, namentlich seitens der Organisation der afrikanischen Einheit, der Organisation der amerikanischen Staaten, der Organisation der Islamischen Konferenz, des Südasiatischen Verbandes für regionale Zusammenarbeit, der Europäischen Union, des Europarats, der Bewegung der nichtgebundenen Länder und der Länder der Gruppe der sieben wichtigsten Industriestaaten sowie der Russischen Föderation,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generaldirektors der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über Bildungsaktivitäten im Rahmen des Projekts "Wege zu einer Kultur des Friedens"⁷⁷,

daran erinnernd, daß die Generalversammlung die Staaten in der Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus ermutigt hat, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen dringend zu überprüfen, um sicherzustellen, daß es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfaßt,

⁷⁶ Siehe Resolution 50/6.

⁷⁷ A/51/395, Anhang.

eingedenk dessen, daß in der Zukunft die Ausarbeitung einer umfassenden Konvention über internationalen Terrorismus erwogen werden könnte,

feststellend, daß es immer häufiger zu terroristischen Angriffen mit Bomben, Sprengstoffen oder anderen Brandmitteln oder tödlichen Vorrichtungen kommt, und betonend, daß es gilt, die bestehenden Rechtsinstrumente gezielt im Hinblick auf das Problem der mit derartigen Mitteln ausgeführten terroristischen Angriffe zu ergänzen,

in der Erwägung, daß es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken, um zu verhindern, daß Kernmaterial für terroristische Zwecke eingesetzt wird, und um ein geeignetes Rechtsinstrument auszuarbeiten,

sowie in der Erwägung, daß es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zu stärken, um zu verhindern, daß chemische und biologische Stoffe für terroristische Zwecke eingesetzt werden,

in der Überzeugung, daß es notwendig ist, die Bestimmungen der Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus wirksam umzusetzen und zu ergänzen,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs⁷⁸,

I

1. *verurteilt entschieden* alle terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken als kriminell und nicht zu rechtfertigen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden;

2. *erklärt erneut*, daß kriminelle Handlungen, die dazu gedacht oder darauf ausgelegt sind, die breite Öffentlichkeit, einen bestimmten Personenkreis oder bestimmte Personen zu politischen Zwecken in Terror zu versetzen, unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind, gleichviel welche politischen, weltanschaulichen, ideologischen, rassischen, ethnischen, religiösen oder sonstigen Erwägungen zu ihrer Rechtfertigung geltend gemacht werden;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, weitere Maßnahmen zu beschließen, um Terrorismus zu verhüten und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken, und zu diesem Zweck die Ergreifung von Maßnahmen zu erwägen, wie sie in dem offiziellen Dokument, das von der Gruppe der sieben wichtigsten Industrieländer und der Russischen Föderation auf der am 30. Juli 1996 in Paris abgehaltenen Ministerkonferenz über Terrorismus verabschiedet wurde⁷⁹, sowie in dem Aktionsplan enthalten sind, der von der vom 23. bis 26. April 1996 unter der Schirmherrschaft der Organisation der amerikanischen Staaten in Lima abgehaltenen Interamerikanischen Fach-

konferenz über Terrorismus verabschiedet wurde⁸⁰, und fordert insbesondere alle Staaten *auf*,

a) zu empfehlen, daß die zuständigen Sicherheitsbeamten Konsultationen abhalten, um die Regierungen besser zu befähigen, terroristische Angriffe auf öffentliche Einrichtungen, insbesondere öffentliche Verkehrsmittel, zu verhüten, zu untersuchen und Gegenmaßnahmen zu ergreifen, und dabei mit anderen Regierungen zusammenzuarbeiten;

b) die Erforschung und Entwicklung von Methoden zur Entdeckung von Sprengstoffen und anderen gefährlichen Stoffen, die töten oder verletzen können, zu beschleunigen, Konsultationen über die Ausarbeitung von Regeln zur Kenntlichmachung von Sprengstoffen abzuhalten, damit bei den Ermittlungen nach einer Explosion ihr Ursprung ermittelt werden kann, und um nach Bedarf die Zusammenarbeit und den Transfer von Technologie, Gerät und entsprechendem Material zu fördern;

c) zu bedenken, daß die Gefahr besteht, daß Terroristen sich zur Begehung krimineller Handlungen elektronischer oder Drahtfernmeldesysteme und -netze bedienen, und daß es gilt, mit dem innerstaatlichen Recht im Einklang stehende Möglichkeiten zu finden, um solche kriminellen Handlungen zu verhindern, und nach Bedarf die Zusammenarbeit zu fördern;

d) sofern dies nach innerstaatlichem Recht hinreichend gerechtfertigt ist, im Rahmen ihrer Zuständigkeit und unter Inanspruchnahme geeigneter Kanäle der internationalen Zusammenarbeit den Mißbrauch von Organisationen, Gruppen oder Vereinigungen, einschließlich solcher, die wohltätige, soziale oder kulturelle Ziele verfolgen, durch Terroristen, die sich ihrer als Deckmantel für ihre eigene Tätigkeit bedienen, zu untersuchen;

e) erforderlichenfalls, insbesondere durch Abschluß bilateraler und multilateraler Übereinkünfte und Vereinbarungen, Verfahren für die gegenseitige Rechtshilfe auszuarbeiten, um Ermittlungen und die Beweisaufnahme sowie die Zusammenarbeit zwischen Sicherheitsorganen zu erleichtern und zu beschleunigen, damit terroristische Handlungen aufgedeckt und verhütet werden;

f) Maßnahmen zu ergreifen, um durch geeignete innerstaatliche Maßnahmen die Finanzierung von Terroristen und terroristischen Organisationen zu verhindern und zu vereiteln, gleichviel ob diese unmittelbar oder mittelbar durch Organisationen erfolgt, die auch wohltätigen, sozialen oder kulturellen Zielen dienen oder vorgeben, dies zu tun, oder die auch gesetzeswidrigen Aktivitäten nachgehen wie unerlaubtem Waffenhandel, Drogenhandel und unlauteren Geschäften, einschließlich der Ausbeutung von Personen zur Finanzierung terroristischer Tätigkeiten, und insbesondere nach Bedarf die Ergreifung ordnungsrechtlicher Maßnahmen zu erwägen, um Geldbewegungen zu verhindern und zu vereiteln, bei denen der Verdacht besteht, daß sie terroristischen Zwecken dienen sollen, ohne daß die Freiheit legitimer Kapitalbewegungen in

⁷⁸ A/51/336 und Add.1.

⁷⁹ A/51/261, Anhang.

⁸⁰ Siehe A/51/336, Ziffer 57.

irgendeiner Weise beeinträchtigt wird, und den Austausch von Informationen über solche internationalen Geldbewegungen zu verstärken;

4. *fordert außerdem* alle Staaten *auf*, im Hinblick auf die Verbesserung der wirksamen Umsetzung der entsprechenden Rechtsinstrumente nach Bedarf und soweit angezeigt den Austausch von Informationen über Fakten im Zusammenhang mit dem Terrorismus zu verstärken und dabei die Verbreitung ungenauer oder nicht nachgeprüfter Informationen zu vermeiden;

5. *fordert* die Staaten *erneut auf*, terroristische Aktivitäten weder zu finanzieren, zu begünstigen, dafür auszubilden noch diese auf eine andere Weise zu unterstützen;

6. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, mit Vorrang zu erwägen, soweit nicht bereits geschehen, Vertragspartei des am 14. September 1963 in Tokio unterzeichneten Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen⁸¹, des am 16. Dezember 1970 in Den Haag unterzeichneten Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen⁸², des am 23. September 1971 in Montreal geschlossenen Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt⁸³, des am 14. Dezember 1973 in New York verabschiedeten Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten⁸⁴, der am 17. Dezember 1979 in New York verabschiedeten Internationalen Konvention gegen Geiselnahme⁸⁵, des am 3. März 1980 in Wien verabschiedeten Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial⁸⁶, des am 24. Februar 1988 in Montreal unterzeichneten Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher Gewalthandlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen⁸⁷, das das Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt ergänzt, des am 10. März 1988 in Rom beschlossenen Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt⁸⁸, des am 10. März 1988 in Rom beschlossenen Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden⁸⁹ und des am 1. März 1991 in Montreal beschlossenen Übereinkommens über die Kenntlichmachung von plastischen Sprengstoffen zum Zweck ihrer Entdeckung⁹⁰ zu werden, und fordert alle Staaten *auf*, nach Bedarf diejenigen innerstaatlichen Rechts-

vorschriften zu erlassen, die zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Übereinkünfte und Protokolle erforderlich sind, um sicherzustellen, daß die Zuständigkeit ihrer Gerichte es ihnen ermöglicht, die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht zu stellen, und anderen Regierungen zu diesem Zweck Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

II

7. *bekräftigt* die in der Anlage zu der Resolution 49/60 enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus;

8. *billigt* die Zusatzklärung zu der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist;

III

9. *beschließt*, einen allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen beziehungsweise Mitgliedern der Sonderorganisationen sowie der Internationalen Atomenergie-Organisation offenstehenden Ad-hoc-Ausschuß einzusetzen, mit dem Auftrag, als Ergänzung zu den entsprechenden bereits bestehenden internationalen Rechtsakten eine internationale Konvention zur Bekämpfung von terroristischen Bombenanschlägen und später eine internationale Konvention zur Bekämpfung von nuklearen terroristischen Handlungen auszuarbeiten und danach die Möglichkeiten der fortschreitenden Entwicklung eines umfassenden rechtlichen Rahmens von Übereinkünften betreffend den internationalen Terrorismus zu prüfen;

10. *beschließt außerdem*, daß der Ad-hoc-Ausschuß vom 24. Februar bis 7. März 1997 tagen wird, um den Wortlaut des Entwurfs einer internationalen Konvention zur Bekämpfung von terroristischen Bombenanschlägen auszuarbeiten, und empfiehlt, daß er seine Arbeit vom 22. September bis 3. Oktober 1997 während der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses fortsetzt;

11. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuß die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit er seine Arbeit erledigen kann;

12. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuß, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die bei der Ausarbeitung eines Konventionsentwurfs erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

13. *empfiehlt*, daß der Ad-hoc-Ausschuß 1998 zusammentritt, um die in Ziffer 9 genannte Arbeit fortzusetzen;

IV

14. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung den Punkt "Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus" aufzunehmen.

⁸¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 704, Nr. 10106.

⁸² Ebd., Vol. 860, Nr. 12325.

⁸³ Ebd., Vol. 974, Nr. 14118.

⁸⁴ Ebd., Vol. 1035, Nr. 15410.

⁸⁵ Resolution 34/146, Anlage.

⁸⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1456, Nr. 24631.

⁸⁷ Internationale Zivilluftfahrt-Organisation, Dokument DOC 9518.

⁸⁸ Internationale Seeschifffahrts-Organisation, Dokument SUA/CONF/15/Rev.1.

⁸⁹ Ebd., Dokument SUA/CONF/16/Rev.2.

⁹⁰ S/22393, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for January, February and March 1991*.

ANLAGE

**Erklärung zur Ergänzung der Erklärung von 1994
über Maßnahmen zur Beseitigung des
internationalen Terrorismus**

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf die von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 49/60 vom 9. Dezember 1994 gebilligte Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen⁷⁶,

zutiefst beunruhigt darüber, daß weltweit nach wie vor internationale terroristische Handlungen jeder Form und Ausprägung vorkommen, namentlich auch solche, an denen Staaten mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, die unschuldige Menschenleben gefährden oder fordern, schädliche Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen haben und die Sicherheit der Staaten gefährden können,

betonend, wie wichtig es ist, daß die Staaten nach Bedarf Auslieferungsübereinkommen und -vereinbarungen ausarbeiten, um sicherzustellen, daß die für terroristische Handlungen Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden,

feststellend, daß das am 28. Juli 1951 in Genf beschlossene Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge⁹¹ nicht als Grundlage für den Schutz der Urheber terroristischer Handlungen herangezogen werden kann, sowie in diesem Zusammenhang verweisend auf die Artikel 1, 2, 32 und 33 des Abkommens und in dieser Hinsicht betonend, daß die Vertragsstaaten die entsprechende Anwendung des Abkommens sicherstellen müssen,

betonend, daß es wichtig es, daß die Staaten die Verpflichtungen voll einhalten, die sie nach dem Abkommen von 1951⁹¹ und dem Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967⁹² eingegangen sind, namentlich den Grundsatz der Nichtzurückweisung von Flüchtlingen an Orte, an denen ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung bedroht wären, und feststellend, daß die vorliegende Erklärung den aufgrund des Abkommens und des Protokolls und anderer völkerrechtlicher Bestimmungen gewährten Schutz unberührt läßt,

unter Hinweis auf Artikel 4 der Erklärung über territoriales Asyl, die von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 2312 (XXII) vom 14. Dezember 1967 verabschiedet wurde,

betonend, daß es gilt, die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten weiter zu stärken, um Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen,

erklärt feierlich folgendes:

1. Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen erklären erneut feierlich, daß sie alle terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken unmißverständlich als kriminell und nicht zu rechtfertigen verurteilen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, insbesondere auch diejenigen, welche die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten und Völkern gefährden und die territoriale Unversehrtheit und Sicherheit der Staaten bedrohen;

2. Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen erklären erneut, daß terroristische Handlungen, Methoden und Praktiken im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen; sie erklären, daß die bewußte Finanzierung und Planung von terroristischen Handlungen sowie die Anstiftung dazu ebenfalls im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen stehen;

3. Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen erklären erneut, daß die Staaten im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, geeignete Maßnahmen ergreifen sollten, bevor sie einer Person Flüchtlingsstatus gewähren, um sich dessen zu versichern, daß sich der Asylsuchende nicht an terroristischen Aktivitäten beteiligt hat, indem sie in dieser Hinsicht entsprechende Informationen prüfen, aus denen hervorgeht, ob gegen den Asylsuchenden wegen terroristischer Straftaten ermittelt wird oder ob er wegen solcher Straftaten angeklagt oder verurteilt worden ist, und um sich nach der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus zu versichern, daß dieser Status nicht zur Vorbereitung oder Organisation von terroristischen Handlungen benutzt wird, die gegen andere Staaten oder deren Staatsangehörige gerichtet sind;

4. Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen betonen, daß Asylsuchende, die auf die Erledigung ihrer Asylanträge warten, dies nicht geltend machen können, um der Strafverfolgung wegen terroristischer Handlungen zu entgehen;

5. Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen erklären erneut, daß es gilt, die wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sicherzustellen, damit diejenigen, die an terroristischen Handlungen, namentlich auch an ihrer Finanzierung, Planung oder Anstiftung, teilgenommen haben, vor Gericht gestellt werden; sie betonen, daß sie entschlossen sind, im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, zusammenzuarbeiten, um den Terrorismus zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, und nach ihrem innerstaatlichen Recht alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um Terroristen auszuliefern oder diese Fälle ihren zuständigen Behörden zur Strafverfolgung vorzulegen;

6. In diesem Zusammenhang und in Anerkennung der souveränen Rechte der Staaten in Auslieferungsfragen wird

⁹¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

⁹² Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

den Staaten nahegelegt, beim Abschluß oder bei der Anwendung von Auslieferungsübereinkünften terroristische Straftaten, die die Sicherheit von Personen gefährden oder eine körperliche Bedrohung für diese darstellen, gleichviel welche Gründe zu ihrer Rechtfertigung geltend gemacht werden, nicht als politische Straftaten anzusehen, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Übereinkünfte fallen;

7. Den Staaten wird außerdem nahegelegt, selbst in Ermangelung eines Vertrages, zu erwägen, die Auslieferung

von Personen zu erleichtern, die der Begehung terroristischer Handlungen verdächtigt werden, sofern ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften dies zulassen;

8. Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen betonen, daß es gilt, Maßnahmen zu ergreifen, um Fachkenntnisse und Informationen über Terroristen, ihre Bewegungen, ihr Umfeld und ihre Waffen sowie Informationen betreffend die Ermittlungen zu und die Strafverfolgung von terroristischen Handlungen auszutauschen.

ANHANG I

ZUWEISUNG DER TAGESORDNUNGSPUNKTE

Plenum

1. Eröffnung der Tagung durch den Leiter der Delegation Portugals (Punkt 1)
2. Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung (Punkt 2)
3. Vollmachten der Vertreter für die einundfünfzigste Tagung der Generalversammlung (Punkt 3):
 - a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses
 - b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses
4. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung (Punkt 4)
5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse (Punkt 5)
6. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung (Punkt 6)
7. Unterrichtung durch den Generalsekretär nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen (Punkt 7)
8. Annahme der Tagesordnung und Arbeitsplan: Berichte des Präsidialausschusses (Punkt 8)
9. Generaldebatte (Punkt 9)
10. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen (Punkt 10)
11. Bericht des Sicherheitsrats (Punkt 11)
12. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kap.I, II, III, IV, V (Abschnitte A und F), VI und VII] (Punkt 12)
13. Bericht des Internationalen Gerichtshofs (Punkt 13)
14. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (Punkt 14)
15. Wahlen zur Besetzung freiwerdender Sitze in den Hauptorganen (Punkt 15):
 - a) Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats
 - b) Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats
 - c) Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs
16. Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen (Punkt 16)
17. Wahlen zur Besetzung freiwerdender Sitze in den Nebenorganen und andere Wahlen (Punkt 17):
 - a) Wahl der Mitglieder der Völkerrechtskommission
 - b) Wahl von zwanzig Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses
 - c) Wahl des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen

18. Ernennungen zur Besetzung freierwerdender Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen (Punkt 18):
 - g) Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses
 - h) Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe
 - i) Bestätigung der Ernennung des Administrators des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen
19. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 19)
20. Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen (Punkt 20)
21. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe (Punkt 21):
 - a) Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen
 - b) Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen
 - c) Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan
 - d) Hilfe für das palästinensische Volk
22. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten (Punkt 22)
23. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuß (Punkt 23)
24. Seerecht (Punkt 24):
 - a) Seerecht
 - b) Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen
 - c) Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen und dessen Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt; nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und ihre Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt; Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und deren Auswirkungen auf die bestandfähige Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Welt
25. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft (Punkt 25)
26. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (Punkt 26)
27. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade (Punkt 27)
28. Weltkongreß über den Panamakanal (Punkt 28)
29. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union (Punkt 29)
30. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten (Punkt 30)
31. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz (Punkt 31)
32. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit (Punkt 32)

33. Die Situation im Nahen Osten (Punkt 33)
34. Unterstützung bei der Minenräumung (Punkt 34)
35. Palästinafrage (Punkt 35)
36. Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen (Punkt 36)
37. Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti (Punkt 37)
38. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (Punkt 38)
39. Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (Punkt 39)
40. Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung (Punkt 40)
41. Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen (Punkt 41)
42. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit (Punkt 42)
43. Die Situation in Burundi (Punkt 43)
44. Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren (Punkt 44)
45. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung (Punkt 45)
46. Neugliederung und Neubelebung der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten (Punkt 46)
47. Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen (Punkt 47)
48. Stärkung des Systems der Vereinten Nationen (Punkt 48)
49. Frage der Falklandinseln (Malvinas) (Punkt 49)
50. Bericht des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (Punkt 50)
51. Erklärung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit über den von der gegenwärtigen Regierung der Vereinigten Staaten im April 1986 aus der Luft und von der See aus geführten militärischen Angriff auf die Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija (Punkt 51)
52. Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (Punkt 52)
53. Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait (Punkt 53)
54. Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen (Punkt 54)
55. Ingangsetzung globaler Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit (Punkt 55)

56. Die Situation in Bosnien und Herzegowina (Punkt 56)
57. Frage der Komoreninsel Mayotte (Punkt 57)
58. Bericht des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für den während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (Punkt 59)
59. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (Interpol) (Punkt 156)
60. Beseitigung von wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung (Punkt 159)
61. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Meeresbodenbehörde (Punkt 160)
62. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Wanderung (Punkt 161)
63. Erklärung des 7. Dezember zum Tag der internationalen Zivilluftfahrt (Punkt 163)
64. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Internationalen Seegerichtshof (Punkt 163)
65. Erklärung des 21. November zum Welttag des Fernsehens (Punkt 164)

Erster Ausschuß

(AUSSCHUSS FÜR ABRÜSTUNG UND INTERNATIONALE SICHERHEIT)

1. Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz (Punkt 60)
2. Reduzierung der Militärhaushalte (Punkt 61):
 - a) Reduzierung der Militärhaushalte
 - b) Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich Transparenz der Militärausgaben
3. Antarktis-Frage (Punkt 62)
4. Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung (Punkt 63)
5. Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete (Punkt 64)
6. Änderung des Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser (Punkt 65)
7. Durchführung des Vertrags über das umfassende Verbot von Kernversuchen (Punkt 66)
8. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion (Punkt 67)
9. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien (Punkt 68)

10. Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen (Punkt 69)
11. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum (Punkt 70)
12. Allgemeine und vollständige Abrüstung (Punkt 71):
 - a) Ankündigung von Kernversuchen
 - b) Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung
 - c) Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle
 - d) Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung: Bericht des Vorbereitungsausschusses für die vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung
 - e) Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung
 - f) Maßnahmen zur Eindämmung des unerlaubten Transfers und Einsatzes konventioneller Waffen
 - g) Regionale Abrüstung
 - h) Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene
 - i) Nukleare Abrüstung
 - j) Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Einsatzmitteln unter allen Aspekten
 - k) Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen
13. Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung (Punkt 72):
 - a) Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung
 - b) Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung
 - c) Regionale vertrauensbildende Maßnahmen
 - d) Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik und Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik
 - e) Konvention über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen
14. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (Punkt 73)
 - a) Bericht der Abrüstungskommission
 - b) Bericht der Abrüstungskonferenz
 - c) Beirat für Abrüstungsfragen
 - d) Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung
 - e) Vertrauensbildende Maßnahmen
15. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten (Punkt 74)

16. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (Punkt 75)
17. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region (Punkt 76)
18. Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (Punkt 77)
19. Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung (Punkt 78)
20. Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Punkt 79)
21. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (Punkt 80)
22. Überprüfung der Verwirklichung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit (Punkt 81)

Ausschuß für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß)

1. Auswirkungen der atomaren Strahlung (Punkt 82)
2. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums (Punkt 83)
3. Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (Punkt 84)
4. Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen (Punkt 85)
5. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze (Punkt 86)
6. Informationsfragen (Punkt 87)
7. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen (Punkt 88)
8. Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, die die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten behindern (Punkt 89)
9. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen (Punkt 90)
10. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kap.V (Abschnitt A)] (Punkt 12)
11. Von Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung (Punkt 91)
12. Die Situation in den besetzten Gebieten Kroatiens (Punkt 92)
13. Frage der Zusammensetzung bestimmter Organe der Vereinten Nationen (Punkt 93)
14. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (Punkt 19)
15. Frage der Falklandinseln (Malvinas) (Punkt 49)

Zweiter Ausschuß

(WIRTSCHAFTS- UND FINANZAUSSCHUSS)

1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kap.I, III, IV, V (Abschnitte B bis E und H) und VII] (Punkt 12)
2. Makroökonomische Grundsatzfragen (Punkt 94):
 - a) Auslandsverschuldungskrise und Entwicklung
 - b) Entwicklungsfinanzierung, einschließlich Nettoressourcentransfer zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Ländern
 - c) Handel und Entwicklung
 - d) Rohstoffe
3. Sektorale Grundsatzfragen (Punkt 95):
 - a) Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Entwicklung
 - b) Ernährung und bestandfähige landwirtschaftliche Entwicklung
4. Bestandfähige Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (Punkt 96):
 - a) Umsetzung und Folgemaßnahmen zu wichtigen Konsensübereinkünften auf dem Gebiet der Entwicklung:
 - i) Verwirklichung der in der "Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern" vereinbarten Verpflichtungen und Politiken
 - ii) Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen
 - b) Agenda für Entwicklung
 - i) Agenda für Entwicklung
 - ii) Wiederaufnahme des Dialogs zur Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit durch Partnerschaft
 - c) Integration der Übergangsvolkswirtschaften in die Weltwirtschaft
 - d) Bevölkerung und Entwicklung
 - e) Wohn- und Siedlungswesen
 - f) Beseitigung der Armut
 - g) Kulturelle Entwicklung
5. Umwelt und bestandfähige Entwicklung (Punkt 97):
 - a) Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung
 - b) Sondertagung zur allgemeinen Überprüfung und Beurteilung der Umsetzung der Agenda 21
 - c) Umsetzung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt

- d) Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern
 - e) Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen
 - f) Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung
6. Operative Entwicklungsaktivitäten (Punkt 98)
 7. Ausbildung und Forschung (Punkt 99):
 - a) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen
 - b) Universität der Vereinten Nationen

Dritter Ausschuß

(AUSSCHUSS FÜR SOZIALE, HUMANITÄRE UND KULTURELLE FRAGEN)

1. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kap.I bis IV, V (Abschnitte A und E) und VII] (Punkt 12)
2. Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der Weltsoziallage sowie der Jugend, dem Altern, den Behinderten und der Familie (Punkt 100)
3. Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege (Punkt 101)
4. Internationale Drogenbekämpfung (Punkt 102)
5. Förderung der Frau (Punkt 103)
6. Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz (Punkt 104)
7. Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen (Punkt 105)
8. Förderung und Schutz der Rechte der Kinder (Punkt 106)
9. Aktivitätenprogramm der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt (Punkt 107)
10. Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung (Punkt 108)
11. Recht der Völker auf Selbstbestimmung (Punkt 109)
12. Menschenrechtsfragen (Punkt 110):
 - a) Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte
 - b) Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten
 - c) Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten
 - d) Umfassende Durchführung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien
 - e) Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte
13. Frage der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens gegen die organisierte grenzüberschreitende Kriminalität (Punkt 158)

Fünfter Ausschuß

(VERWALTUNGS- UND HAUSHALTSFRAGEN)

1. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer (Punkt 111):
 - a) Vereinte Nationen
 - b) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
 - c) Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
 - d) Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
 - e) Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen
 - f) Freiwillige Fonds, die von der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge verwaltet werden
 - g) Fonds des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
 - h) Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen
 - i) Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen
 - j) Fonds des Programms der Vereinten Nationen für die internationale Drogenbekämpfung
 - k) Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste
2. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen (Punkt 112)
3. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 (Punkt 113)
4. Programmplanung (Punkt 114)
5. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen (Punkt 115)
6. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 (Punkt 116)
7. Verwaltungs- und Haushaltskoordinierung der Vereinten Nationen mit den Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation (Punkt 117)
8. Konferenzplanung (Punkt 118)
9. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen (Punkt 119)
10. Personalmanagement (Punkt 120):
 - a) Durchführung der Strategie des Generalsekretärs für das Personalmanagement der Vereinten Nationen und andere Fragen des Personalmanagements
 - b) Personalstruktur des Sekretariats
 - c) Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen
11. Gemeinsames System der Vereinten Nationen (Punkt 121)
12. Pensionssystem der Vereinten Nationen (Punkt 122)

13. Finanzierung der Friedenstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten (Punkt 123):
 - a) Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung
 - b) Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon
14. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (Punkt 124)
15. Finanzierung der Aktivitäten aufgrund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats (Punkt 125):
 - a) Beobachtermision der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait
 - b) Andere Aktivitäten
16. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (Punkt 126)
17. Finanzierung der Beobachtermision der Vereinten Nationen in El Salvador (Punkt 127)
18. Finanzierung und Liquidation der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen in Kambodscha (Punkt 128)
19. Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen (Punkt 129)
20. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II (Punkt 130)
21. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (Punkt 131)
22. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (Punkt 132)
23. Finanzierung der Beobachtermision der Vereinten Nationen in Georgien (Punkt 133)
24. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti (Punkt 134)
25. Finanzierung der Beobachtermision der Vereinten Nationen in Liberia (Punkt 135)
26. Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda (Punkt 136)
27. Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (Punkt 137)
28. Finanzierung der Beobachtermision der Vereinten Nationen in Tadschikistan (Punkt 138)
29. Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (Punkt 139)
30. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen (Punkt 140):
 - a) Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
 - b) Neuordnung der Ukraine zu der in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung genannten Gruppe von Mitgliedstaaten
31. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste (Punkt 141)
32. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (Punkt 153)

33. Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien (Punkt 154)
34. Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen (Punkt 155)
35. Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (Punkt 157)
36. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats [Kap.I, V (Abschnitte E und G) und VII] (Punkt 12)
37. Ernennungen zur Besetzung freierwerdender Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen (Punkt 18):
 - a) Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen
 - b) Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses
 - c) Ernennung eines Mitglieds des Rates der Rechnungsprüfer
 - d) Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Anlageausschusses
 - e) Ernennung von Mitgliedern des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen
 - f) Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Sechster Ausschuß

(RECHTSAUSSCHUSS)

1. Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte (Punkt 142)
2. Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter (Punkt 143)
3. Konvention über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe (Punkt 144)
4. Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen (Punkt 145)
5. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre achtundvierzigste Tagung (Punkt 146)
6. Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs (Punkt 147)
7. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre neunundzwanzigste Tagung (Punkt 148)
8. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (Punkt 149)
9. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (Punkt 150)
10. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus (Punkt 151)
11. Fortschreitende Entwicklung der Grundsätze und Normen des Völkerrechts in bezug auf die neue internationale Wirtschaftsordnung (Punkt 152)
12. Personalmanagement (Punkt 154)

ANHANG II

VERZEICHNIS DER RESOLUTIONEN

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
51/1	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL)(A/51/L.1 und Add.1)	156	15. Oktober 1996	3
51/2	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (A/51/502)	126	17. Oktober 1996	300
51/3	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (A/51/504)	135	17. Oktober 1996	301
51/4	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten (A/51/L.5/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	22	24. Oktober 1996	3
51/5	Weltkongreß über den Panamakanal (A/51/L.4)	28	24. Oktober 1996	4
51/6	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Meeresbodenbehörde (A/51/L.2 und Add.1)	160	24. Oktober 1996	5
51/7	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union (A/51/L.6 und Add.1)	29	25. Oktober 1996	5
51/8	Internationale Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Nicaraguas: Nachwirkungen des Krieges und der Naturkatastrophen (A/51/L.3 und Add.1)	36	25. Oktober 1996	6
51/9	Vollmachten der Vertreter auf der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung			
	Resolution A (A/51/548)	3 b)	29. Oktober 1996	7
	Resolution B (A/51/548/Add.1)	3 b)	17. Dezember 1996	7
51/10	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation (A/51/L.9/Rev.1 und Rev.1/Add.1) . . .	14	29. Oktober 1996	7
51/11	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Asiatisch-afrikanischen Rechtsberatungsausschuß (A/51/L.13 und Add.1)	23	4. November 1996	10
51/12	Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen (A/51/639)	129	4. November 1996	302
51/13	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen: Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen (A/51/640)	129 und 140 a)	4. November 1996	304
51/14	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti (A/51/637)	134	4. November 1996	305
51/15	Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (A/51/638)	157	4. November 1996	306
51/16	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Karibischen Gemeinschaft (A/51/L.14/Rev.2)	25	11. November 1996	11
51/17	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade (A/51/L.15)	27	12. November 1996	12
51/18	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz (A/51/L.17)	31	14. November 1996	13
51/19	Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit (A/51/L.16)	32	14. November 1996	14
51/20	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten (A/51/L.8)	30	19. November 1996	16
51/21	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (A/51/L.7/Rev.1)	26	27. November 1996	17
51/22	Beseitigung von wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen als Mittel politischer und wirtschaftlicher Druckausübung (A/51/L.23)	159	27. November 1996	18
51/23	Ausschuß für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes (A/51/L.33 und Add.1)	35	4. Dezember 1996	18
51/24	Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser (A/51/L.34 und Add.1)	35	4. Dezember 1996	19
51/25	Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästinafrage (A/51/L.35 und Add.1)	35	4. Dezember 1996	20
51/26	Friedliche Regelung der Palästinafrage (A/51/L.36 und Add.1)	35	4. Dezember 1996	21
51/27	Jerusalem (A/51/L.38 und Add.1)	33	4. Dezember 1996	22
51/28	Der syrische Golan (A/51/L.39)	33	4. Dezember 1996	22
51/29	Der Friedensprozeß im Nahen Osten (A/51/L.40 und Add.1)	33	4. Dezember 1996	23

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
51/30	Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen			
	A. Wirtschaftshilfe an die Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien verhängt wurden (A/51/L.22 und Add.1)	21 b)	5. Dezember 1996	24
	B. Hilfe für die Normalisierung und den Wiederaufbau Liberias (A/51/L.24/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	21 b)	5. Dezember 1996	26
	C. Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Libanons (A/51/L.25/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	21 b)	5. Dezember 1996	27
	D. Hilfe für Mosambik (A/51/L.30 und Add.1)	21 b)	5. Dezember 1996	27
	E. Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Dschibuti (A/51/L.32/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	21 b)	5. Dezember 1996	28
	F. Wirtschaftliche Sondernothilfe für die Komoren (A/51/L.27/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	21 b)	13. Dezember 1996	29
	G. Unterstützung mit dem Ziel der humanitären Hilfe und des wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbaus in Somalia (A/51/L.37/Rev.1)	21 b)	13. Dezember 1996	30
	H. Internationale Hilfe für Ruanda für die Wiedereingliederung der zurückkehrenden Flüchtlinge, die Wiederherstellung des allgemeinen Friedens, den Wiederaufbau und die sozioökonomische Entwicklung (A/51/L.50/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	21 b)	13. Dezember 1996	31
	I. Nothilfe für Sudan (A/51/L.26 und Add.1)	21 b)	17. Dezember 1996	33
51/31	Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen (A/51/L.20/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	41	6. Dezember 1996	34
51/32	Halbzeitüberprüfung der Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren (A/51/L.31 und Add.1)	44	6. Dezember 1996	35
51/33	Erklärung des 7. Dezember zum Tag der Internationalen Zivilluftfahrt (A/51/L.42 und Add.1)	162	6. Dezember 1996	36
51/34	Seerecht (A/51/L.21 und Add.1)	24 a)	9. Dezember 1996	36
51/35	Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von grenzüberschreitenden und weit wandernden Fischbeständen (A/51/L.28 und Add.1) .	24 b)	9. Dezember 1996	39
51/36	Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen; nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs; und Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei (A/51/L.29 und Add.1)	24 c)	9. Dezember 1996	40
51/37	Verbot der Entwicklung und Herstellung neuer Arten von Massenvernichtungswaffen sowie neuer derartiger Waffensysteme: Bericht der Abrüstungskonferenz (A/51/566/Add.1)	60	10. Dezember 1996	78
51/38	Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, insbesondere die Transparenz der Militärausgaben (A/51/566/Add.2)	61	10. Dezember 1996	79
51/39	Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung (A/51/566/Add.3)	63	10. Dezember 1996	79
51/40	Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, der Abrüstung und anderer damit zusammenhängender Gebiete (A/51/566/Add.4)	64	10. Dezember 1996	80
51/41	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion (A/51/566/Add.7)	67	10. Dezember 1996	81
51/42	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien (A/51/566/Add.8)	68	10. Dezember 1996	82
51/43	Abschluß wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen (A/51/566/Add.9) .	69	10. Dezember 1996	83
51/44	Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum (A/51/566/Add.10)	70	10. Dezember 1996	84
51/45	Allgemeine und vollständige Abrüstung (A/51/566/Add.11)			
	A. Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen: Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und ihr Vorbereitungsausschuß	71	10. Dezember 1996	86
	B. Die kernwaffenfreie südliche Hemisphäre und angrenzende Gebiete	71	10. Dezember 1996	86
	C. Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung . . .	71	10. Dezember 1996	87
	D. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung	71	10. Dezember 1996	88
	E. Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften	71	10. Dezember 1996	89
	F. Maßnahmen zur Eindämmung des unerlaubten Transfers und Einsatzes konventioneller Waffen	71	10. Dezember 1996	90

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
	G. Nukleare Abrüstung mit dem Ziel der endgültigen Beseitigung der Kernwaffen	71	10. Dezember 1996	91
	H. Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung	71	10. Dezember 1996	92
	I. Bilaterale Kernwaffenverhandlungen und nukleare Abrüstung	71	10. Dezember 1996	93
	J. Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle	71	10. Dezember 1996	94
	K. Regionale Abrüstung	71	10. Dezember 1996	95
	L. Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung dieser Waffen	71	10. Dezember 1996	96
	M. Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Androhung oder des Einsatzes von Kernwaffen	71	10. Dezember 1996	96
	N. Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen	71	10. Dezember 1996	97
	O. Nukleare Abrüstung	71	10. Dezember 1996	98
	P. Maßnahmen zur Bestätigung der Verbindlichkeit des Genfer Protokolls von 1925 . . .	71	10. Dezember 1996	100
	Q. Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene	71	10. Dezember 1996	100
	R. Bilaterale Kernwaffenverhandlungen und nukleare Abrüstung	71	10. Dezember 1996	101
	S. Internationales Übereinkommen über das Verbot von Antipersonenminen	71	10. Dezember 1996	102
	T. Stand des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen	71	10. Dezember 1996	103
51/46	Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung (A/51/566/Add.12)			
	A. Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung	72	10. Dezember 1996	104
	B. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik	72	10. Dezember 1996	105
	C. Regionale vertrauensbildende Maßnahmen	72	10. Dezember 1996	106
	D. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen	72	10. Dezember 1996	107
	E. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika	72	10. Dezember 1996	109
	F. Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung	72	10. Dezember 1996	110
51/47	Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung (A/51/566/Add.13)			
	A. Erhöhung der Zahl der Mitglieder in der Abrüstungskonferenz	73	10. Dezember 1996	110
	B. Bericht der Abrüstungskommission	73	10. Dezember 1996	111
	C. Bericht der Abrüstungskonferenz	73	10. Dezember 1996	112
51/48	Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten (A/51/566/Add.14)	74	10. Dezember 1996	112
51/49	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (A/51/566/Add.15)	75	10. Dezember 1996	113
51/50	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region (A/51/566/Add.16)	76	10. Dezember 1996	114
51/51	Verwirklichung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone (A/51/566/Add.17 und Korr.1)	77	10. Dezember 1996	116
51/52	Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung (A/51/566/Add.18)	78	10. Dezember 1996	116
51/53	Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba) (A/51/566/Add.19)	79	10. Dezember 1996	117
51/54	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (A/51/566/Add.20)	80	10. Dezember 1996	118
51/55	Wahrung der internationalen Sicherheit – Verhinderung des gewaltsamen Zerfalls von Staaten (A/51/566/Add.21)	81	10. Dezember 1996	119
51/56	Antarktis-Frage (A/51/567)	62	10. Dezember 1996	120
51/57	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (A/51/L.52 und Add.1 und A/51/L.54)	38	12. Dezember 1996	41
51/58	Die Rolle der Genossenschaften im Lichte der neuen wirtschaftlichen und sozialen Tendenzen (A/51/609)	100	12. Dezember 1996	194
51/59	Maßnahmen gegen die Korruption (A/51/610)	101	12. Dezember 1996	195
51/60	Erklärung der Vereinten Nationen über Kriminalität und öffentliche Sicherheit (A/51/610) . .	101	12. Dezember 1996	197

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
51/61	Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger (A/51/610)	101	12. Dezember 1996	199
51/62	Maßnahmen zur Bekämpfung des Schlepperunwesens (A/51/610)	101	12. Dezember 1996	200
51/63	Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit (A/51/610)	101	12. Dezember 1996	201
51/64	Internationales Vorgehen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, der unerlaubten Drogenengewinnung und des unerlaubten Drogenverkehrs (A/51/611)	102	12. Dezember 1996	202
51/65	Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen (A/51/612)	103	12. Dezember 1996	209
51/66	Frauen- und Mädchenhandel (A/51/612)	103	12. Dezember 1996	210
51/67	Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat (A/51/612)	103	12. Dezember 1996	212
51/68	Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (A/51/612)	103	12. Dezember 1996	213
51/69	Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform (A/51/613)	104	12. Dezember 1996	213
51/70	Folgemaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwillig Vertriebenen und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten (A/51/614)	105	12. Dezember 1996	218
51/71	Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika (A/51/614)	105	12. Dezember 1996	220
51/72	Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (A/51/614)	105	12. Dezember 1996	222
51/73	Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (A/51/614)	105	12. Dezember 1996	222
51/74	Neue internationale humanitäre Ordnung (A/51/614)	105	12. Dezember 1996	223
51/75	Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (A/51/614)	105	12. Dezember 1996	223
51/76	Mädchen (A/51/615)	106	12. Dezember 1996	226
51/77	Die Rechte des Kindes (A/51/615)	106	12. Dezember 1996	228
51/78	Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt (A/51/616)	107	12. Dezember 1996	234
51/79	Maßnahmen zur Bekämpfung heutiger Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz (A/51/617)	108	12. Dezember 1996	237
51/80	Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (A/51/617)	108	12. Dezember 1996	238
51/81	Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung (A/51/617)	108	12. Dezember 1996	240
51/82	Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung (A/51/618)	109	12. Dezember 1996	242
51/83	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (A/51/618)	109	12. Dezember 1996	242
51/84	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker (A/51/618)	109	12. Dezember 1996	243
51/85	Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familienangehörigen (A/51/619/Add.1)	110 a)	12. Dezember 1996	244
51/86	Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (A/51/619/Add.1)	110 a)	12. Dezember 1996	245
51/87	Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten aufgrund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte (A/51/619/Add.1)	110 a)	12. Dezember 1996	247
51/88	Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (A/51/619/Add.1)	110 a)	12. Dezember 1996	249
51/89	Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung (A/51/619/Add.2)	110 b)	12. Dezember 1996	250
51/90	Stärkung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Zentrums für Menschenrechte (A/51/619/Add.2)	110 b)	12. Dezember 1996	251
51/91	Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören (A/51/619/Add.2)	110 b)	12. Dezember 1996	252
51/92	Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen (A/51/619/Add.2)	110 b)	12. Dezember 1996	253
51/93	Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz (A/51/619/Add.2)	110 b)	12. Dezember 1996	255
51/94	Frage des Verschwindenlassens von Personen (A/51/619/Add.2)	110 b)	12. Dezember 1996	256
51/95	Folgemaßnahmen zum Jahr der Toleranz (A/51/619/Add.2)	110 b)	12. Dezember 1996	258
51/96	Stärkung der Rechtsstaatlichkeit (A/51/619/Add.2)	110 b)	12. Dezember 1996	259
51/97	Menschenrechte und extreme Armut (A/51/619/Add.2)	110 b)	12. Dezember 1996	260
51/98	Die Menschenrechtssituation in Kambodscha (A/51/619/Add.2)	110 b)	12. Dezember 1996	261

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
51/99	Recht auf Entwicklung (A/51/619/Add.2)	110 b)	12. Dezember 1996	264
51/100	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte (A/51/619/Add.2)	110 b)	12. Dezember 1996	266
51/101	Kultur des Friedens (A/51/619/Add.2)	110 b)	12. Dezember 1996	266
51/102	Regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (A/51/619/Add.2)	110 b)	12. Dezember 1996	267
51/103	Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen (A/51/619/Add.2)	110 b)	12. Dezember 1996	268
51/104	Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung und Informationstätigkeit auf dem Gebiet der Menschenrechte (A/51/619/Add.2)	110 b)	12. Dezember 1996	269
51/105	Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität (A/51/619/Add.2)	110 b)	12. Dezember 1996	271
51/106	Die Menschenrechtssituation in Irak (A/51/619/Add.3 und Korr.1)	110 c)	12. Dezember 1996	273
51/107	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran (A/51/619/Add.3 und Korr.1)	110 c)	12. Dezember 1996	274
51/108	Die Menschenrechtssituation in Afghanistan (A/51/619/Add.3 und Korr.1)	110 c)	12. Dezember 1996	276
51/109	Die Menschenrechtssituation in Nigeria (A/51/619/Add.3 und Korr.1)	110 c)	12. Dezember 1996	277
51/110	Die Menschenrechte in Haiti (A/51/619/Add.3 und Korr.1)	110 c)	12. Dezember 1996	279
51/111	Die Menschenrechtssituation im Kosovo (A/51/619/Add.3 und Korr.1)	110 c)	12. Dezember 1996	280
51/112	Die Menschenrechtssituation in Sudan (A/51/619/Add.3 und Korr.1)	110 c)	12. Dezember 1996	281
51/113	Die Menschenrechtssituation in Kuba (A/51/619/Add.3 und Korr.1)	110 c)	12. Dezember 1996	284
51/114	Die Menschenrechtssituation in Ruanda (A/51/619/Add.3 und Korr.1)	110 c)	12. Dezember 1996	284
51/115	Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen in den Gebieten bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien (A/51/619/Add.3 und Korr.1)	110 c)	12. Dezember 1996	287
51/116	Die Menschenrechtssituation in der Republik Bosnien und Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) (A/51/619/Add.3 und Korr.1)	110 c)	12. Dezember 1996	289
51/117	Die Menschenrechtssituation in Myanmar (A/51/619/Add.3 und Korr.1)	110 c)	12. Dezember 1996	293
51/118	Umfassende Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien und diesbezügliche Folgemaßnahmen (A/51/619/Add.4)	110 d)	12. Dezember 1996	295
51/119	Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (A/51/619/Add.5)	110 e)	12. Dezember 1996	297
51/120	Frage der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (A/51/620 und Korr.1)	158	12. Dezember 1996	297
51/121	Auswirkungen der atomaren Strahlung (A/51/589)	82	13. Dezember 1996	122
51/122	Erklärung über internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zum Vorteil und im Interesse aller Staaten, unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer (A/51/590)	83	13. Dezember 1996	122
51/123	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums (A/51/590)	83	13. Dezember 1996	124
51/124	Hilfe für Palästinaflüchtlinge (A/51/591)	84	13. Dezember 1996	128
51/125	Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (A/51/591)	84	13. Dezember 1996	129
51/126	Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen (A/51/591)	84	13. Dezember 1996	129
51/127	Von den Mitgliedstaaten angebotene Zuschüsse und Stipendien für die Hochschul- und Berufsausbildung von Palästinaflüchtlingen (A/51/591)	84	13. Dezember 1996	130
51/128	Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (A/51/591)	84	13. Dezember 1996	130
51/129	Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen (A/51/591) . . .	84	13. Dezember 1996	132
51/130	Universität Jerusalem (El Kuds) für Palästinaflüchtlinge (A/51/591)	84	13. Dezember 1996	132
51/131	Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen (A/51/592)	85	13. Dezember 1996	133
51/132	Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet einschließlich Jerusalems und die anderen besetzten arabischen Gebiete (A/51/592)	85	13. Dezember 1996	134
51/133	Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems und in dem besetzten syrischen Golan (A/51/592)	85	13. Dezember 1996	134
51/134	Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems beeinträchtigen (A/51/592)	85	13. Dezember 1996	135

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
51/135	Der besetzte syrische Golan (A/51/592)	85	13. Dezember 1996	136
51/136	Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze (A/51/593 und Korr.1)	86	13. Dezember 1996	137
51/137	Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal (A/51/593 und Korr.1)	86	13. Dezember 1996	138
51/138	Informationsfragen (A/51/594 und A/51/L.61)			
	A. Information im Dienste der Menschheit	87	13. Dezember 1996	138
	B. Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen	87	13. Dezember 1996	139
51/139	Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 e) der Charta der Vereinten Nationen (A/51/595)	88	13. Dezember 1996	142
51/140	Aktivitäten ausländischer wirtschaftlicher und sonstiger Interessen, welche die Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker in unter Kolonialherrschaft stehenden Gebieten behindern (A/51/596)	89	13. Dezember 1996	143
51/141	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen (A/51/597)	90	13. Dezember 1996	144
51/142	Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung (A/51/598)	91	13. Dezember 1996	146
51/143	Westsaharafrage (A/51/588)	19	13. Dezember 1996	147
51/144	Neukaledonien-Frage (A/51/588)	19	13. Dezember 1996	148
51/145	Tokelau-Frage (A/51/588)	19	13. Dezember 1996	149
51/146	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker (A/51/L.51)	19	13. Dezember 1996	43
51/147	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung (A/51/231, Kap. III, Ziffer 9 und A/51/L.46)	19	13. Dezember 1996	45
51/148	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Wanderung (A/51/L.53 und Add.1)	161	13. Dezember 1996	45
51/149	Unterstützung bei der Minenräumung (A/51/L.44 und Add.1)	34	13. Dezember 1996	46
51/150	Hilfe für das palästinensische Volk (A/51/L.41)	21 d)	13. Dezember 1996	48
51/151	Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit (A/51/L.19/Rev.1)	42	13. Dezember 1996	50
51/152	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (A/51/710)	153	16. Dezember 1996	307
51/153	Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien (A/51/711)	154	16. Dezember 1996	308
51/154	Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen (A/51/712)	155	16. Dezember 1996	309
51/155	Stand der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte (A/51/622 und Korr.1)	142	16. Dezember 1996	347
51/156	Erwägung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes und der Sicherheit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Vertreter (A/51/623)	143	16. Dezember 1996	348
51/157	Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen (A/51/625)	145	16. Dezember 1996	349
51/158	Elektronische Vertragsdatenbank (A/51/625)	145	16. Dezember 1996	353
51/159	Maßnahmen, die 1999 anlässlich des hundertsten Jahrestages der ersten Internationalen Friedenskonferenz und des Endes der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen ergriffen werden sollen (A/51/625)	145	16. Dezember 1996	354
51/160	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre achtundvierzigste Tagung (A/51/626)	146	16. Dezember 1996	355
51/161	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre neunundzwanzigste Tagung (A/51/628)	148	16. Dezember 1996	357
51/162	Mustergesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr, verabschiedet von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (A/51/628)	148	16. Dezember 1996	358
51/163	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (A/51/629)	149	16. Dezember 1996	363
51/164	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer (A/51/602)	94 a)	16. Dezember 1996	152
51/165	Nettoressourcenströme und -transfers zwischen Entwicklungsländern und entwickelten Ländern (A/51/602)	94 b)	16. Dezember 1996	154
51/166	Weltweite finanzielle Integration und verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Bretton-Woods-Institutionen (A/51/602)	94 b)	16. Dezember 1996	155
51/167	Internationaler Handel und Entwicklung (A/51/602)	94 c)	16. Dezember 1996	157

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
51/168	Transitsysteme in den Binnenstaaten in Zentralasien und den ihnen benachbarten Transitentwicklungsländern (A/51/602)	94 c)	16. Dezember 1996	160
51/169	Rohstoffe (A/51/602)	94 d)	16. Dezember 1996	161
51/170	Industrielle Entwicklungszusammenarbeit (A/51/603)	95 a)	16. Dezember 1996	162
51/171	Ernährung und bestandfähige landwirtschaftliche Entwicklung (A/51/603)	95 b)	16. Dezember 1996	164
51/172	Kommunikation zugunsten der Entwicklungsprogramme im System der Vereinten Nationen (A/51/604/Add.8)	96	16. Dezember 1996	165
51/173	Verwirklichung der in der Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern vereinbarten Verpflichtungen und Politiken und Umsetzung der Internationalen Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen (A/51/604/Add.1)	96 a)	16. Dezember 1996	166
51/174	Wiederaufnahme des Dialogs über die Verstärkung der internationalen wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit durch Partnerschaft (A/51/604/Add.2)	96 b) ii)	16. Dezember 1996	166
51/175	Integration der Übergangsvolkswirtschaften in die Weltwirtschaft (A/51/604/Add.3)	96 c)	16. Dezember 1996	167
51/176	Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (A/51/604/Add.4)	96 d)	16. Dezember 1996	167
51/177	Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) (A/51/604/Add.5)	96 e)	16. Dezember 1996	168
51/178	Erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (A/51/604/Add.6)	96 f)	16. Dezember 1996	171
51/179	Bericht der Weltkommission für Kultur und Entwicklung (A/51/604/Add.7)	96 g)	16. Dezember 1996	174
51/180	Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (A/51/605/Add.1)	97 a)	16. Dezember 1996	175
51/181	Sondertagung zur allgemeinen Überprüfung und Beurteilung der Umsetzung der Agenda 21 (A/51/605/Add.2)	97 b)	16. Dezember 1996	176
51/182	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (A/51/605/Add.3)	97 c)	16. Dezember 1996	178
51/183	Umsetzung der Ergebnisse der Weltkonferenz über die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (A/51/605/Add.4)	97 d)	16. Dezember 1996	179
51/184	Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen (A/51/605/Add.5)	97 e)	16. Dezember 1996	181
51/185	Internationale Dekade für Katastrophenvorbeugung (A/51/605/Add.6)	97 f)	16. Dezember 1996	183
51/186	Stand der Durchführung der Resolution 45/217 der Generalversammlung über den Weltkindergipfel in der Halbzeit der Dekade (A/51/606)	98	16. Dezember 1996	184
51/187	Universität der Vereinten Nationen (A/51/607)	99 b)	16. Dezember 1996	186
51/188	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (A/51/607)	99 a)	16. Dezember 1996	186
51/189	Institutionelle Vorkehrungen für die Durchführung des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten (A/51/601)	12	16. Dezember 1996	187
51/190	Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen (A/51/601)	12	16. Dezember 1996	189
51/191	Erklärung der Vereinten Nationen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften (A/51/601)	12	16. Dezember 1996	189
51/192	Begehung des fünfzigsten Jahrestags des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen (A/51/L.59 und Add.1)	98	16. Dezember 1996	53
51/193	Bericht des Sicherheitsrats (A/51/L.64)	11	17. Dezember 1996	53
51/194	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen (A/51/L.45/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	21 a)	17. Dezember 1996	54
51/195	Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan und die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit			
	A. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan (A/51/L.49 und Add.1)	21 c)	17. Dezember 1996	56
	B. Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit (A/51/L.49 und Add.1)	39	17. Dezember 1996	58
51/196	Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti (A/51/L.63 und Add.1)	37	17. Dezember 1996	61

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
51/197	Die Situation in Zentralamerika: Verfahren zur Herbeiführung eines tragfähigen und dauerhaften Friedens sowie Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung (A/51/L.18/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	40	17. Dezember 1996	62
51/198	Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über Menschenrechte in Guatemala (A/51/L.57 und Add.1)	40	17. Dezember 1996	65
51/199	Verifikationsbüro der Vereinten Nationen in El Salvador (A/51/L.58 und Add.1)	40	17. Dezember 1996	66
51/200	Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen (A/51/L.66)	16	17. Dezember 1996	67
51/201	Würdigung von Boutros Boutros-Ghali, Generalsekretär der Vereinten Nationen (A/51/L.67)	16	17. Dezember 1996	67
51/202	Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung (A/51/L.55 und Add.1) .	45	17. Dezember 1996	67
51/203	Die Situation in Bosnien und Herzegowina A/51/L.62/Rev.1 und Rev.1/Add.1)	56	17. Dezember 1996	71
51/204	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Internationalen Seegerichtshof (A/51/L.56 und Add.1)	163	17. Dezember 1996	74
51/205	Erklärung des 21. November zum Welttag des Fernsehens (A/51/L.60 und Add.1)	164	17. Dezember 1996	74
51/206	Übereinkommen über das Recht der nichtschifffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe (A/51/624)	144	17. Dezember 1996	364
51/207	Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs (A/51/627)	147	17. Dezember 1996	365
51/208	Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind (A/51/630)	150	17. Dezember 1996	366
51/209	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (A/51/630)	150	17. Dezember 1996	368
51/210	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus (A/51/631)	151	17. Dezember 1996	370
51/211	Konferenzplanung (A/51/742)			
	Resolution A	118	18. Dezember 1996	311
	Resolution B	118	18. Dezember 1996	312
	Resolution C	118	18. Dezember 1996	313
	Resolution D	118	18. Dezember 1996	313
	Resolution E	118	18. Dezember 1996	313
51/212	Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen (A/51/747)	119	18. Dezember 1996	314
51/213	Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (A/51/740)	124	18. Dezember 1996	314
51/214	Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (A/51/743)	137	18. Dezember 1996	315
51/215	Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind (A/51/744)	139	18. Dezember 1996	316
51/216	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst (A/51/745)	121	18. Dezember 1996	317
51/217	Pensionssystem der Vereinten Nationen (A/51/746)	122	18. Dezember 1996	323
51/218	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen (A/51/753)			
	Resolution A	140	18. Dezember 1996	329
	Resolution B	140	18. Dezember 1996	329
	Resolution C	140	18. Dezember 1996	330
	Resolution D	140	18. Dezember 1996	331
51/219	Programmplanung (A/51/748)	114	18. Dezember 1996	331
51/220	Rahmenentwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 (A/51/751)	112	18. Dezember 1996	339
51/221	Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 (A/51/750)			
	Resolution A	116	18. Dezember 1996	340
	Resolution B	116	18. Dezember 1996	341
51/222	Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 (A/51/750)			
	A. Revidierte Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 1996-1997	116	18. Dezember 1996	342
	B. Revidierte Einnahmenvorschläge für den Zweijahreszeitraum 1996-1997	116	18. Dezember 1996	345
	C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 1997	116	18. Dezember 1996	345